This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

RDI
HL DEOK E

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 3 1990

Eigenthum
des
Leipziger Anwalts-Vereins.

Monatsschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben

von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Haldheim**

in Frankfurt a. M.

Vierter Jahrgang.

Eigenthum

des

Leipziger Anwalts-Vereins.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1895.

Printed in Germany

SEP 3 1930

7/3/30

Eigenthum
des
Leipziger Anwalts-Vereins.

A. Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

I. Aufsätze und Uebersichten.

Bendixen, Die Einrede des reinen Differenzgeschäfts und die Rechtsprechung des Reichsgerichts 101.
— Umwandlung von Prioritätsaktien in Stammaktien 180.
Bodewig, Welche Wirkung hat die nach Art. 219, 184a H.G.B. erfolgte Ausgabe eines neuen Interimsscheines für den ursprünglichen Aktionär, wenn die Ausschlußerklärung den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht 115.
— Eine Streitfrage über die Vertretung der Aktiengesellschaft 166.
Bolaffio, Der Präventivakkord 317.
Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballes (I. das Portugiesische Handelsgesetzbuch, II. Das Argentinische Handelsgesetzbuch) 190.
Crüger, Giebt es nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 ein freiwilliges Umlageverfahren 225.
Esser, Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Einreichung der im §. 28 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Schriftstücke verpflichtet? 74.
Goldschmidt, Haben sich die durch die Aktien-Novelle vom 18. Juli 1884 geschaffenen Cautelen gegen unsolide Gründungen von Aktiengesellschaften bewährt, oder empfiehlt sich eine andere Gestaltung derselben 310.
Hasse, Ueber Amortisationsrenten, eine neue Form der Reichsanleihen 92.
Hoblützel, Die schweizerische Bundesbank 1.
Hergenhahn (†), Inwiefern bestehen Ausschließungsgründe oder Verbotsgesetze für die Bestellung zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft? Unvereinbares Verhalten als Vorstandsmitglieder mit anderen Berufsstellnngen, insbesondere mit dem Berufe des Rechtsanwalts 7.
Herz, Die Strohmänner in den Generalversammlungen und Verwandtes 198.
— Art. 248 H.G.B. Die Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft und die Spitzen 249.
Hilse, Folgen der Fristenversäumniß im Bezuge neuer Aktien 74.
Holdheim, Ein französischer Gesetzentwurf über die Theilnahme der Obligatäre an der Verwaltung der Aktiengesellschaften 12.
— Steuerpflichtigkeit der von einem Erblasser im Testamente bestätigten Schenkung 65.
— Französische Rechtsprechung über Differenzgeschäfte 124.
— Belgischer Gesetzentwurf, betreffend Inventar, Gewinn- und Verlustrechnung der Handelsgesellschaften sowie die Anlegung des Reservefonds 168.
— Aus der nordamerikanischen Rechtsprechung. Mortgage und Klagrecht der Mortgage-Gläubiger 238.
— Uebersicht über die Bewegung im deutschen Aktienwesen im I. Semester des Jahres 1895, 244.
— Verhandlungen des internationalen statistischen Instituts 287.
— Stempelpflicht konvertirter Anleihen 302.
— Urkundenstempel bei Herabsetzung des Grundkapitals und bei Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien 327.
— Trattato di Diritto Commerciale dell' avocato Cesare Vivante 28.
Inhülsen, Debentures und die Companies Debentures Registration Bill 263.
— Klagen gegen ausländische Aktiengesellschaften in England 338.
Leeb, Ueber das Stimmrecht der Aktionäre 285.
Lehmann, Der Entwurf des norwegischen Aktiengesetzes vom 3. Mai 1894 161.
Liebmann, Betheiligung von Mündelvermögen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 258.
Neukamp, Die Frage der Besteuerung des Agiogewinns 33.
Novelle, Die wesentlichsten von der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Umgestaltungen des Stempelsteuergesetzentwurfs 206.
Pfizer, Inventarwerth 196.
Reatz, Die Cautelen der Aktiennovelle von 1884 gegen unsolide Gründungen vor dem deutschen Juristentage 281.
Riesenfeld, Der Kollektivvorstand 201 ff., 232 ff., 251 ff.
Rosenberg, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Oesterreich 148.
Schäfer, Ueber die Verstempelung der Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien 69.
Welti, Die schweizerische Eisenbahnnovelle 89.
— Bundesgesetz, betreffend einige besondere Verhältnisse von Aktiengesellschaften für Normalbahnen 131.

II. Gesetzgebung.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, 93.
Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes für Ungarn 95.

III. Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung
des Reichsgerichts 16, 49, 78, 94, 95, 151, 181, 212, 236, 278, 275, 288, 332, 352.
des Kammergerichts 85, 117, 186, 269, 345, 360.
des Obersten Landesgerichts für Bayern 185, 214, 356.
des Oberlandesgerichts zu Breslau 189.
des Oberlandesgerichts zu Colmar 55.
des sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden 188.
des Oberlandesgerichts zu Jena 357.
des Oberlandesgerichts zu Marienwerder 78.
des Oberlandesgerichts zu Naumburg a/S. 53.
des Oberlandesgerichts zu Rostock 118.
des Landgerichts Altenburg 120.
des Landgerichts I Berlin 293.

des Landgerichts zu Bremen 358.
des Landgerichts zu Mannheim 216.
des preußischen Oberverwaltungsgerichts 22, 56, 83, 94, 133, 157, 188, 219, 238, 306, 336, 350.
des österreichischen Obersten Gerichtshofes 19, 95, 116, 355.
des schweizerischen Bundesgerichts 23, 124, 295.
des Centralamts für den internationalen Eisenbahntransport 88.
aus der nordamerikanischen Rechtsprechung 288.
der französischen Rechtsprechung 124, 189.

IV. Literatur.

Adickes, Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Neukamp) 306.
Endemann, Das moderne Börsenkommissionsgeschäft im Effektenverkehr 220.
Hausmann, Verkehrssteuern (Neukamp) 307.
Schlieckmann, Die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 66.
Schwarz, O. und W., Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Neukamp) 306.
Strutz, Das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 308.
— Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 308.

V. Sonstige Beiträge.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1894, betreffend die von den Amtsgerichten den Steuerbehörden behufs Veranlagung der Einkommens- und Ergänzungssteuer zu machenden Mittheilungen 68.
Auflösungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien 82.
— von Aktiengesellschaften 82.
Aus den Handelskammern 130, 335.
Aus den neuesten Zeitschriften 92, 191, 224, 242, 270, 308.
Ausländerkaution für Franzosen 160. — für Spanier 236. — für Ungarn 204.
Begründung, Beibehaltung und Aufgeben eines Wohnsitzes 68.
Berathung des Gesetzes über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank 94.
Berliner Abrechnungsstelle 93.
Beurtheilung der durch einen Versicherungsvertrag zwischen einem in Preußen wohnenden Versicherungsnehmer und einer im Auslande domizilirten Versicherungsgesellschaft begründeten Rechte 66.
Börsengesetz im Canton Zürich 224.
Eintragungen aus dem Central-Handelsregister, betreffend Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften 66, 96, 182, 158, 192.
Eisenbahn-Fallimente des Jahres 1894 in Amerika 94.
Entwickelung der russischen Börsengesetzgebung 335.
Geschichte der doppelten Buchhaltung 81.
Gründung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung 81.
Handelsgebräuche 131.
Hypothekenrechte für die Partialobligationen auf den Inhaber 76.
Kann die Zusage einer Krediteinräumung dann einseitig zurückgenommen werden, wenn vor ihrer Ausführung Unsicherheit des Promissars kund wird? 308.
Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart 359.
Kommissionsgeschäft nach Argentinischem Recht 285.
Kronssteuer von Versicherungen in Rußland 62.
Neugründungen von Aktiengesellschaften 82.
Nichtvollstreckbarkeit deutscher Urtheile in Belgien 49.
Normativbestimmungen für das Cotirungswesen an der Münchener Börse 335.
Prozeßfähigkeit deutscher Aktiengesellschaften in Frankreich 189.
Rechtliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen 2c. 44.
Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen nach der zweiten Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs 120.
Reform des englischen Aktiengesetzes 265.
Reichsstempel für Shares-Certifikate 331.
Revision des Handelsgesetzbuchs 337.
Schaffung von Genußscheinen 95.
Schenkungsstempel für Zuwendungen eines Fabrikanten an Pensions- u. s. w. Kassen für Angestellte 331.
Schweizerische Börsenreform 77.
Statistische Uebersicht über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im I. Semester 1895 275.
Steuerwesen 80.
Stimmrecht der Aktionäre 351.
Uebersicht der Ausgabe, Konversion und Einführung von Schuldverschreibungen an den deutschen Hauptbörsen im I. Semester 1895 220.
Uebersicht über die Bewegung des deutschen Aktienwesens im II. Semester 1894 und im I. Semester 1895 340.
Vollmachten, betreffend die Güterabfuhr durch andere als die bahnamtlich bestellten Fuhrunternehmer 348.
Wechselaccept über Spielschulden 192.
Wirkungen des Urtheils eines ausländischen Gerichts 158.
Württembergische Steuerreform 349.
Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften 82. — inländischer Aktiengesellschaften 82.

B. Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abnahmepflicht, stillschweigender Ausschluß 124.
Abrechnungsstelle, Berliner 93.
Abschreibungen auf die Substanz bei Bergwerks-Aktiengesellschaften 56.
Abschreibungen auf Werthsverminderung 188.
Absetzung des Liquidators durch Beschluß der Generalversammlung 78.
Abwickelungsgeschäft 119.
Acceptant und Bezogener, Identität 85.
Acceptirung eines Wechsels, hierin liegt allein und für sich keine Novation jener Schuld, für welche er acceptirt wurde 19.
Advokatanwälte, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 9.
Agents de change 124, 127.
Agiogewinn, Besteuerung 88.
Aktien, noch unvertheilte, einer Aktiengesellschaft, Eigenthum 55. — neue, Fristversäumniß im Bezuge derselben 74.

Aktiencertifikate der Canada Pacific-Bahn, Stempelpflichtigkeit 347.
Aktiengesellschaft, Auflösung und Umwandlung in eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung 53. — Aufnahme eines Darlehns gegen Hingabe von nach und nach zu verloosenden Partialobligationen 333. — Bürgschaft 333. — Ausschließungsgründe oder Verbotsgesetze für die Bestellung zum Vorstandsmitglied einer solchen 7. — Berechnung des Reingewinns 288. — Delegation von Mitgliedern des Aufsichtsraths in den Vorstand 358. — unvertheilte Aktien derselben, Eigenthum 55. — Erhöhung des Betriebskapitals 184. — Ertrag 184. — Betriebskosten 185. — Gemeinde-Einkommensteuerpflicht 83. — Präzipuum der Wohnsitzgemeinde 83. — Haftung für Beschädigungen 185. — Herabsetzung des Grundkapitals 249. — Spitzen 249. — Jahresbilanz 80. — Kommunalbesteuerung 185. — die eine Mehrheit von Unternehmungen betreibt, Einkommensteuer 157. — Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 112. — Verantwortlichkeit der Gründer 295. — Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommen derselben auf die steuerberechtigten Gemeinden 22. — inländische, Vollmacht der gesetzlichen Vertreter 85. — Erfordernisse der Vorstandsmitglieder 7. — Zusammensetzung des Vorstandes 7. — Vertretung 166, 201, 222, 251.
Aktiengesellschaften 96. — deutsche, Prozeßfähigkeit in Frankreich 189. — rein gewerbliche, Abzugsfähigkeit der Einkommen- und Gewerbesteuer bei Ausmittelung des Ertrages 133. — in Liquidation 141. — Zahlung von Gewerbesteuer 141. — für Normalbahnen 131. — in Oesterreich, Besteuerung 148. — ausländische, Klagen in England 338.
Aktiengesetz, norwegischer Entwurf 161, 204. — englisches, Reform 265.
Aktienkapital, Reduktion durch Abstempelung der Aktien auf einen niedrigeren Nominalbetrag in Oesterreich 355.
Aktienwesen, Bewegung im I. Semester 1895 244. — deutsches, Bewegung im II. Semester 1894 und im I. Semester 1895 340.
Aktienzeichner, Haftung für gezeichnete Beträge 295.
Aktionär, Stimmrecht 351. — Hinterlegung der Aktien als Anfechtungskläger gegen einen Beschluß der Generalversammlung 120, 293, 357. — Recht zur Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung wegen Gesetz- oder Statutenwidrigkeit in der Schweiz 28.
Amortisationsrenten 92.
Amtsgerichte, Mittheilung an die Steuerbehörde behufs Veranlagung der Einkommens- und Ergänzungssteuer 68.
Anerkenntniß, durch ein solches kann die an sich klaglose Schuld aus reinen Differenzgeschäften nach preußischem Rechte nicht klagbar werden 16.
Angaben, irrthümliche, welche bei der Deklaration zur Staatseinkommensteuer gemacht sind, und zu einer unrichtigen Einschätzung geführt haben, können bei der Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden 350.
Anleihen, konvertirte, Steuerpflicht 302.
Anschaffungsgeschäft, die darlehnsweise Entnahme von Werthpapieren Seitens einer preußischen Stadtgemeinde aus der von ihr errichteten Sparkasse 17. — stempelpflichtig 151.
Argentinisches Handelsgesetzbuch 190.
Arrest, in Vollziehung desselben gepfändete Forderung, Unzulässigkeit der Ueberweisung an den Gläubiger 52.
Aufsichtsrath, Bestellung von Stellvertretern für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 8.
Aufsichtsrathsmitglieder als Stellvertreter von behinderten Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft 8. — einer eingetragenen Genossenschaft, Untreue 49.
Ausländerkaution für Franzosen 160. — für Russen und Italiener 78. — für Spanier 286. — für Ungarn 204.
Ausschließungsgründe für die Bestellung zum Vorstandsstandsmitglied einer Aktiengesellschaft 7.
Austrittsgeld bei eingetragenen Genossenschaften, Unzulässigkeit der statutarischen Festsetzung 51.

B.

Benachtheiligung der Genossenschaft durch einen von dem Mitglied mit ihr abgeschlossenen Vergleich 49.
Bergwerks-Aktiengesellschaften, Abschreibung auf die Substanz 56.
Besteuerung des Agiogewinnes 33.
Betriebskapital einer Aktiengesellschaft, Erhöhung 184. — Aufnahme von Schulden zur Verstärkung 188.
Betriebskosten, Begriff 185. — Abzugsfähigkeit 140.
Betriebsstätte eines Unternehmers 59.
Betheiligter, Willen desselben, welche Person oder Firma in den Wechselverband hat hineingezogen werden sollen 85.
Bezogener und Acceptant, Identität 85.
Börsengeschäft, Hypotheken als Unterlage 336. — Klage auf Zahlung eines Kontokorrentsaldos aus einem solchen 17.
Börsengesetz im Canton Zürich 224.
Börsengesetzgebung, russische, Entwickelung 335.
Börsenkommissionsgeschäft, modernes, im Effektenverkehr 221.
Börsenpapiere, Begriff 95.
Börsenreform, schweizerische 77.
Börsenspiel 105.
Börsenspieler 104.
Börsenspekulant 105.
Börsenspekulation 109.
Bond und Mortgage, Widerspruch 289.
Bürgschaft für ein von einer Aktiengesellschaft aufgenommenes Darlehn gegen Hingabe von nach und nach zu verloosenden Partialobligationen 333.
Bundesbank, schweizerische 1, 2, 94.

C.

Cautelen gegen unsolide Gründungen 309.
Certifikate über Chares (Aktien) afrikanischer Minengesellschaften, Stempelpflichtigkeit 345.
Cessionsverbot, vertragsmäßiges 189.
Chares-Certifikate, Reichsstempel 331.
Chek auf Ueberbringer 50. — ordnungsmäßige Abgabe 50. — Verpflichtung zur Honorirung oder Rückgabe 50.
Company limited by shares, steuerrechtlicher Charakter 60.
Corporation, entziehbare und unentziehbare Rechte der Mitglieder 242.
Cotirungswesen an der Münchener Börse, Normativbestimmungen 335.

D.

Debentures und die Companies Debentures Registration Bill 263.
Deckung 124.
Delegation von Mitgliedern des Aufsichtsraths in den Vorstand einer Aktiengesellschaft 358.
Deportgeschäfte in Waaren 130.
Depositen von einem Bankgeschäft aufgenommen, als dauernd dem Gewerbebetriebe gewidmete Werthe 219. — Zinsen 219.
Differenzgeschäft 102 ff., 112, 154. — Begriff 102. — in der Schweiz 124. — Einrede 101, 359. — Rechtsprechung des Reichsgerichts 101. — nicht klagbares 19, 81. — reines, Klagbarkeit 16.

Differenzhandel mit Börsenpapieren, Bestrafung 95. — Begriff Börsenpapiere 95.
Dispositionsfonds zur Unterstützung von Beamten und Arbeitern, Abzugsfähigkeit vom Einkommen 186.

E.

Effekten, Abzugsfähigkeit von Zinsen 187.
Eigenthum an den noch unvertheilten Aktien einer Aktiengesellschaft 55. — an einem gestohlenen ausländischen Rententitel, Erwerb in Deutschland 354.
Einkommen, steuerpflichtiges, einer Aktiengesellschaft, Vertheilung auf die steuerberechtigten Gemeinden 22.
Einkommensteuer, Abzugsfähigkeit 133.
Einrede des reinen Differenzgeschäfts und die Rechtsprechung des Reichsgerichts 101.
Einspruchsfrist gegen die Steuerveranlagung für die Gemeindeangehörigen, wo die Veranlagung mittelst bekannt gemachter Heberolle erfolgt 57. — der Forensen 57.
Einzelvertretung einer Aktiengesellschaft 201.
Einzelvorstand einer Aktiengesellschaft 201.
Eisenbahn-Fallimente des Jahres 1894 94.
Eisenbahnnovelle, schweizerische 89.
Erbansprüche, Verfolgung in England 191.
Eröffnungsbilanz, Zeichnung 181.
Ertrag, Ausmittelung 188. — einer Aktiengesellschaft 184.
Erwerb, redlicher 214. — des Eigenthums an einem gestohlenen ausländischen Rententitel in Deutschland 354.

F.

Fabrikant, Zuwendungen an Pensions- 2c. Kassen für Angestellte, Schenkungsstempel 331.
Faustpfandrecht, Bestellung 44.
Forderung, zu deren Geltendmachung das Gesetz das Klagerecht versagt, wird dadurch nicht zu einer klagbaren, daß sie anerkannt und für dieselbe ein Wechselaccept gegeben wird 19. — in Vollziehung des Arrestes gepfändete, Unzulässigkeit der Ueberweisung an den Gläubiger 52.
Forensaleinkommen, welches nicht mehr als 900 Mark beträgt 806.
Forense, Gemeinde-Einkommenbesteuerung 57.
Frauen als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 9
Fristversäumniß im Bezuge neuer Aktien 74.

G.

Gebäude, Abschreibungen 184.
Gegenspekulant 110.
Geld durch einen Boten einer Bank übersandt zum Ankauf von Werthpapieren, Verlust 278.
Gemeinde-Einkommensbesteuerung eines Forensen 57.
Gemeinde-Einkommensteuerpflicht einer Aktiengesellschaft 88. — Präzipuum der Wohnsitzgemeinde 88.
General-Police, Stempel 286.
Generalversammlung, Absetzung des Liquidators 78. — Strohmänner 198.
Generalversammlungsbeschluß, Zurückweisung der Eintragung durch den Registerrichter 188. — Ungültigkeit 269.
Genossenschaft, eingetragene, Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung 119. — Untreue eines Vorstands- oder Aufsichtsraths-Mitgliedes derselben 49. — Benachtheiligung durch einen von dem Mitgliede mit ihr abgeschlossenen Vergleich 49. — Unzulässigkeit der statutarischen Festsetzung eines Austrittsgeldes bei derselben 51. — Pflicht zur Prüfung in Bezug auf die Entrichtung der Reichsstempelabgaben 882.
Genußscheine, Schaffung 95.
Gericht, ausländisches, Wirkungen eines Urtheils desselben 158.
Geschäftskreis der schweizerischen Bundesbank 2.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 96, 158, 270. — Führung verschiedener Firmen 186. — Gewerbebetrieb 57. — Pflicht zur Prüfung in Bezug auf die Entrichtung der Reichsstempelabgaben 882. — Vertretungs- und Aufsichtsorgane 356. — Umwandelung aus einer Aktiengesellschaft 118. — Einreichung der im §. 28 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Schriftstücke 74. — Auflösung 97. — Uebersicht im I. Semester 1895 275.
Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gemeinde-Einkommenbesteuerung 57. — Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen 57. — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Einkommen 183. — Besteuerung 188.
Gewerbebetrieb einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 57.
Gewerbesteuer bei Betrieben, welche wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals einer Klasse zugehören 80. — Abzugsfähigkeit 133.
Gewerbesteuersachen, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts 133, 219.
Gewerbetreibender, der als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft 2c. an einem gewerblichen Unternehmen betheiligt ist, Art der Besteuerung 142. — wahrheitswidrige Ausstreuungen desselben über einen Konkurrenten 334.
Gründer einer Aktiengesellschaft, Verantwortlichkeit 295.
Gründungen, unsolide, Cautelen der Aktiennovelle von 1884 281, 309.
Grundkapital einer Aktiengesellschaft, Herabsetzung 249, Urkundenstempel 327.
Güterabfuhr durch andere als die bahnamtlich bestellten Fuhrunternehmer, Vollmachten 348.

H.

Handel, effektiver 103.
Handelsgesellschaft, Gemeindebesteuerung 806. — offene, Anmeldung zum Handelsregister 291. — offene, Mitglied an einem gewerblichen Unternehmen, Besteuerung des Gewerbebetriebes 142. — Verkaufsstätte 806. — Inventar, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung derselben sowie die Anlegung des Reservefonds, nach einem belgischen Gesetzentwurf 168.
Handelsgesetz, Revision 337.
Handelsgesetze des Erdballs 190.
Handelsmakler, Bestrafung wegen Pflichtverletzung 275.
Handelsregister, Einreichung von Anmeldungen zu demselben durch die Post 218.
Handlungsreisende im Geschäftsbetriebe des Prinzipals 131.
Hypotheken als Unterlage für Börsengeschäfte 336.
Hypothekenrechte für Partialobligationen auf den Inhaber 76.

J.

Jahresbilanz einer Aktiengesellschaft 80.
Institut, internationales statistisches, Verhandlungen 287.
Interimsscheine, neue Ausgabe, Wirkung für den ursprünglichen Aktionär 115. — Einzahlung nach dem 1. Mai 1894 216. — Stempelpflichtigkeit 216.
Inventarwerth 196.
Italiener, Ausländerkaution 78.
Kaufmann, auf Kredit bestellender, Betrug 94.
Klagen gegen ausländische Aktiengesellschaften in England 338.
Kollektivvertretung einer Aktiengesellschaft 201.
Kollektivvorstand 201.
Kommanditist, Mitglied an einem gewerblichen Unternehmen, Gewerbebesteuerung 142.

K.

Kommissionär, Selbsteintrittsrecht 152.
Kommissionsgeschäft nach Argentinischem Recht 285.

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 306.
Kostgeschäfte in Waaren 130.
Krediteinräumung, Zurücknahme 308.
Kreditgeben, Verleitung durch wissentlich unwahre Angaben über die Vermögensverhältnisse der den Kredit Nachsuchenden 215. — Haftung 215.
Kronssteuer von Versicherungen in Rußland 62.

L.

Landessteuern, direkte, im Großherzogthum-Mecklenburg-Schwerin 307.
Leistungsklage 55.
Lieferungsklausel, Abwesenheit 124.
Lieferungs- und Abnahmepflicht, stillschweigender Ausschluß 124.
Lieferungs- und Werkverdingungsverträge, stempelpflichtig 151.
Liquidator, Absetzung durch Beschluß der Generalversammlung 78.

M.

Maschinen, Abschreibungen 184.
Miethe für geschäftliche Räume, Betriebskosten 140.
Miethswerth eigener Räume, nicht abzugsfähig von dem Einkommen 140.
Minengesellschaften, afrikanische, Stempelpflichtigkeit der Shares derselben 345.
Mortgage 288. — Gläubiger, Klagerecht 288.
Mündelvermögen, Betheiligung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 249.

N.

Nachnahme, gerichtliche Beschlagnahme 88.
Nichtaktionäre, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 9.
Nichtvollstreckbarkeit deutscher Urtheile in Belgien 49.
Normalbahnen, Aktiengesellschaften für dieselben 181.
Notare, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 9.
Notenbankfrage in der Schweiz 1.
Novation einer Schuld liegt allein und für sich nicht in der Acceptirung eines Wechsels 19.

O.

Obligatäre, Theilnahme an der Verwaltung der Aktiengesellschaften, nach einem französischen Gesetzentwurf 12.
Oesterreicher in Deutschland kautionspflichtig 117.

P.

Partialobligationen auf den Inhaber, Hypothekenrechte 76.
Patente, Abschreibungen auf dieselben 188.
Pensionskassen für Angestellte 2c., Schenkungsstempel für Zuwendungen eines Fabrikanten 331.
Personen, nicht wählbar zu Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft 8. — ausländische juristische, Rechtsfähigkeit 120.
Pfandbriefgläubiger, Ausschuß 47. — Versammlung 46. — Vertretung 45.
Pfandbriefinhaber, rechtliche Sicherung 44.
Pfandhalter 45.
Pferdebahn, Beitrag seitens einer Terraingesellschaft zu den Kosten 141.
Präventivaccord 317.
Präzipuum der Wohnsitzgemeinde, Gemeinde-Einkommenbesteuerung 88.
Prioritätsaktien, Umwandelung in Stammaktien, Stempelpflicht 180.
Prokuristen einer Firma, Einreichung ihrer Zeichnung beim Handelsgerichte 224.
Provision der nicht ständigen Vermittler in der Transport-Versicherungsbranche 131.

R.

Rechtsanwalt, unvereinbares Verhalten als Vorstandsmitglied mit dem Berufe desselben 7. — Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft 9.
Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen 129.
Registerrichter, Zurückweisung der Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen 188.
Reichsbeamte, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 9.
Reichsstempel für Chares-Certifikate 331.
Reichsstempelabgaben, Pflicht der eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Bezug auf die Entrichtung der Reichsstempelabgaben 332.
Renteutitel, gestohlener ausländischer, Erwerb des Eigenthums an demselben in Deutschland 354.
Reportgeschäfte in Waaren 130.
Revision des Handelsgesetzbuchs 337.
Rüben für eine Zuckerfabrik von den Gesellschaftern gelieferte, Preis hierfür gehört zu den Betriebskosten und ist von dem Einkommen abzugsfähig 139.
Rübenlieferungspflicht 139, — Preis 139.
Rückforderung 124.
Russen, Ausländerkaution 78.

S.

Sache, entwendete, Berechtigung des Verwahrers derselben zur Anstellung einer persönlichen Klage auf Rückgabe 55.
Sacheinlage, Spezialisirung 356.
Sand- und Thonlager, Kommunalbesteuerung des Einkommens aus dem Betriebe desselben 184.
Schenkung, von einem Erblasser im Testamente bestätigt, Steuerpflicht 65.
Schenkungsstempel für Zuwendungen eines Fabrikanten an Pensions- 2c. Kassen für Angestelle 331.
Schiedsgericht der Budapester Waaren- und Effektenbörse 12. — ausländisches, Urtheil, Klage auf Erfüllung aus demselben 352.
Schrankfächer, eiserne, in den Stahlkammern einer Bank, Rechtsverhältnisse bei Vermiethung derselben zwischen der Bank und dem Miether 332.
Schulden, Aufnahme zur Verstärkung des Betriebskapitals 133.
Schuldverschreibungen an den deutschen Hauptbörsen im I. Semester 1895 220.
Sequester 55.
Sparkasse, von einer preußischen Stadtgemeinde errichtet, darlehnsweise Entnahme von Werthpapieren aus derselben Seitens der Stadtgemeinde 17.
Speditionslager, nicht Betriebsort 288.
Spiel 124, 127.
Spielschuld durch Anerkenntniß nicht erzwingbar 17.
Spielschulden, Wechselaccept 192.
Staatsbeamte, preußische unmittelbare, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 9.
Stadtgemeinde, preußische, darlehnsweise Entnahme von Werthpapieren aus den Beständen einer von ihr errichteten Sparkasse 17.
Stammaktien, Umwandlung in Prioritätsaktien, Versteuerung 69. — Verwandlung in Prioritätsaktien, Urkundenstempel 327.
Stempelsteuergesetz, Umgestaltung 206.
Steuern, nicht reale 188.
Steuerpflicht der von einem Erblasser im Testamente bestätigten Schenkung 65.
Steuerreform, Württembergische 349.
Strohmänner in Generalversammlungen 198.
Substanz bei Bergwerks-Aktiengesellschaften, Abschreibungen 56.

T.

Tantieme eines Verwaltungsraths 95.
Termingeschäft, effektives 102.
Terraingesellschaft, Beitrag zu den Kosten einer Pferdebahn 141.
Thatsachen, konkludente 124.
Thonlager, Kommunalbesteuerung des Einkommens aus dem Betriebe desselben 184.
Transportversicherungsbranche, Provision der nicht ständigen Vermittler 181.
Trattato di Diritto Commerciale 28.

U.

Umlageverfahren, freiwilliges nach dem Genossenschaftsgesetz 225.
Unterstützung von Beamten und Arbeitern, Dispositionsfonds hierzu, Abzugsfähigkeit vom Einkommen 186.
Unterstützungsfonds, Abzugsfähigkeit vom Einkommen 186.
Unternehmer, Betriebsstätte 59.
Untreue der Vorstands- oder Aufsichtsraths-Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft 49.
Unvereinbares Verhalten als Vorstandsmitglied mit anderen Berufsstellungen, insbesondere mit dem Berufe als Rechtsanwalt 7.
Unzulässigkeit der statutarischen Festsetzung eines Austrittsgeldes bei eingetragenen Genossenschaften 51. — der Ueberweisung einer in Vollziehung des Arrestes gepfändeten Forderung an den Gläubiger 52.
Urkundenstempel bei Herabsetzung des Grundkapitals und bei Umwandelung von Stammaktien in Prioritätsaktien 327.
Urtheil eines ausländischen Schiedsgerichts, Klage auf Erfüllung aus demselben 352. — deutsches, Nichtvollstreckbarkeit in Belgien 49.

V.

Verbotsgesetze für die Bestellung zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft 7.
Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre 359.
Verhalten, unvereinbares, als Vorstandsmitglied mit anderen Berufsstellungen, insbesondere mit dem Berufe als Rechtsanwalt 7.
Verkäufe, direkte, gegen Casse 124.
Verkaufsstätte einer Handelsgesellschaft 306.
Verkehrssteuern 307.
Vermiethung von eisernen Schrankfächern in den Stahlkammern einer Bank, Rechtsverhältnisse zwischen der Bank und dem Miether 332.
Vermittler, nicht ständige in der Transport-Versicherungsbranche, Anspruch auf Provision 181.
Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Gewerbesteuer 148. — zinsbare Anlage der Ueberschüsse 148.
Versicherungsgesellschaften auf Aktien, schwedisches Gesetz 288.
Versicherungsvertrag zwischen einem in Preußen wohnenden Versicherungsnehmer und einer im Auslande domizilirten Versicherungsgesellschaft 66.
Versteuerung der Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien 69.
Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens einer Aktiengesellschaft auf die steuerberechtigten Gemeinden 22.
Vertheilungsverfahren und Zwangsliquidation 47.
Vertreter, gesetzlicher, inländischer Aktiengesellschaften, Vollmacht 85.
Verwahrer, bisheriger, einer entwendeten Sache, Berechtigung zur Anstellung einer persönlichen Klage auf Rückgabe 55.
Verwaltungsrath, Tantieme 95.
Verwandte, nahe, Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths einer Aktiengesellschäft 9.
Vollmacht der gesetzlichen Vertreter inländischer Aktiengesellschaften 85. — betreffend die Güterabfuhr durch andere als die bahnamtlich bestellten Fuhrunternehmer 348.
Vorstand einer Aktiengesellschaft, Zusammensetzung 7.
Vorstandsmitglied, unvereinbares Verhalten als solches mit anderen Berufsstellungen, insbesondere mit dem Beruf als Rechtsanwalt 7. — einer Aktiengesellschaft, Ausschließungsgründe oder Verbotsgesetze für die Bestellung zu demselben 7. — einer eingetragenen Genossenschaft, Untreue 49.
Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Erfordernisse 87. — einer Aktiengesellschaft, behinderte, vertreten durch Aufsichtsrathsmitglieder 8.

W.

Wählbarkeit von Beamten zu Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft 9.
Wahrheitswidrige Ausstreuungen eines Gewerbetreibenden über einen Konkurrenten 334.
Wechsel, Acceptirung, hierin liegt allein und für sich keine Novation jener Schuld, für welche er acceptirt wurde 19.
Wechselaccept für eine Forderung, zu deren Geltendmachung das Gesetz das Klagerecht versagt 19. — über Spielschulden 192.
Werthe, zur Kursnotiz zugelassene 124. — an der Börse notirte 127.
Werthpapiere, darlehnsweise Entnahme seitens einer preußischen Stadtgemeinde aus den Beständen einer von ihr errichteten Sparkasse 17.
Wohnsitz, Begriff 80. — Begründung 80. — Aufgeben 80.
Wohnsitzgemeinde, Präzipuum 88.

Z.

Zeitgeschäfte, 124, 127. — fingirte 127.
Zensit, dessen Forensaleinkommen nicht mehr als 900 M. beträgt 306.
Zinsen von Effekten, Abzugsfähigkeit 137.
Zinskoupons für Obligationen auf Namen ausgestellt, Inhaberpapiere 214.
Zwangsliquidation und Vertheilungsverfahren 47.
Zwangsvollstreckung 55.
Zweigniederlassung, Vorhandensein 116.

Monatsschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Haldheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 12. Januar 1895. Nr. 1.

Die Wochenschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Mittheilung. — Die schweizerische Bundesbank. Von Dr. Hablützel. — Inwiefern bestehen Ausschließungsgründe oder Verbotsgesetze für die Bestellung zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft? — Unvereinbares Verhalten als Vorstandsmitglied mit anderen Berufsstellungen, insbesondere mit dem Berufe des Rechtsanwalts. Aus dem Nachlaß des Oberlandesgerichtsraths Hergenhahn. — Ein französischer Gesetz-Entwurf über die Theilnahme der Obligatäre an der Verwaltung der Aktiengesellschaft. Mitgetheilt von Dr. Holdheim. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Anerkenntniß eines Conto-Correntsaldos aus Börsengeschäften. — Darlehnsweise Entnahme von Werthpapieren Seitens einer preußischen Stadtgemeinde aus den Beständen der von ihr errichteten Spaarkasse ist kein Anschaffungsgeschäft. Mitgetheilt von Justizrath Klöppel. — Rechtsprechung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes in Differenz-Geschäften. — Vom Oberverwaltungsgericht: Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens einer A.G. Wesentliche Veränderung der Verhältnisse. — Aus der schweizerischen Rechtsprechung. Mitgetheilt von Dr. Hafner, Präsident des Bundesgerichts. Das Urtheil im Nordostbahnstreit. — Litteratur. — Steuerwesen. — Kleine Mittheilungen. — Gründung von Gesellschaften m. b. H. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister Aktiengesellschaften betreffend.

Mittheilung.

Mit Beginn des neuen Jahres erscheint unsere Zeitschrift in monatlicher Ausgabe anstatt wie bisher in vierzehntägigen Zwischenräumen. Haltung und Inhalt der nunmehrigen **Monatsschrift für Aktienrecht**, Neue Folge der Wochenschrift, bleibt unverändert, der Raum, der den Aufsätzen zur Verfügung steht, fast derselbe. Die Aenderung ist vorgenommen, um die Zeitschrift billiger liefern zu können, und dadurch dem Organ, welches sich in den drei Jahren seines Bestehens eine geachtete Stellung errungen hat, den Weg in weitere Kreise zu ebnen.

Die Redaktion.

Die schweizerische Bundesbank.

Von

Dr. jur. **A. Hablützel** in Bern.

Die Notenbankfrage in der Schweiz, deren Entwickelung wir in den Nummern 13 und 14 der „Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen" vom Jahre 1892 skizzirt haben, ist heute in ein neues und wohl das wichtigste Stadium getreten. Nachdem das eidg. Finanzdepartement schon zu Anfang dieses Jahres eine Anzahl von Thesen veröffentlicht über die Art und Weise, wie es die Ausführung des am 28. Oktober 1891 vom Schweizervolk sanktionirten Verfassungsartikels betreffend das Banknotenmonopol vorzunehmen gedenke, faßte der Bundesrat endlich im verflossenen Sommer den längst gewünschten prinzipiellen Entscheid mit Bezug auf das System der mit dem Monopol auszurüstenden Bank. Mit 3 gegen 3 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten fiel derselbe im Sinne des antragstellenden Bundesrates Hauser zu Gunsten einer reinen Staatsbank aus, und es umschreibt denn auch das jüngst erschienene Projekt die Aufgaben und Organisation eines solchen staatlichen Institutes.

Bekanntlich war der frühere Vorsteher des Finanzdepartements ausgesprochener Anhänger einer privaten Centralbank; in der den Revisionsentwurf des Banknotenartikes 39 begleitenden Botschaft vom 30. Dez. 1890 plädirte dessen ausführende Stelle energisch für ein solches Institut und zwar im Anschlusse namentlich an die Verhältnisse in Deutschland. Sein Nachfolger im Amte ist ebenso entschieden für eine reine Staatsbank eingenommen,

daher der Wechsel der Sprache in der heute vor uns liegenden Botschaft gegenüber 1890. Was im übrigen die einzelnen Mitglieder der obersten Executive anbelangt, so sind von denselben Gegner der Staatsbank die beiden Vertreter der Westschweiz und der einzige conservative Bundesrat, ein Luzerner.

Das einleitend erwähnte Projekt einer schweiz. Bundesbank datirt vom 23. Oktober 1894, es wurde wenige Tage nach dem für die Schweiz denkwürdigen 4. November der Oeffentlichkeit übergeben und dürfte voraussichtlich auf längere Zeit hinaus im Vordergrunde der Angelegenheiten unseres republikanischen Staatswesens stehen. Begleitet ist der Entwurf von einer Broschüre, die den Abdruck der Materialien enthält, welche sowohl dem Finanzdepartement als dem Bundesrat bei Entscheidung der Frage, ob Staatsbank oder Privatbank, als Grundlage dienten. Auf den Ausführungen dieser Broschüre basirt die bundesrätliche Vorlage, deren Grundzüge wir zunächst hervorheben wollen.

Unter dem Titel „schweizerische Bundesbank" (Banque de la Confédération Suisse. Banca della Confederazione Svizzera) errichtet der Bund eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank, an welche er das ihm ausschließlich zustehende Recht der Ausgabe von Banknoten zur Ausübung überträgt. Diese Bank hat als Hauptaufgabe den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern, sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu besorgen (Art. 39 der Bundesverfassung). Der Hauptsitz der Bundesbank ist in Bern und jeder Kanton hat das Recht auf eine Zweiganstalt oder Agentur. Das durch den Bund beizubringende Grundkapital beträgt 25 Millionen Franken, kann aber durch Beschluß der Bundesversammlung bis auf 50 Millionen Franken erhöht werden. Die Geldbeschaffung erfolgt gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche von Seiten der Gläubiger nicht gekündigt werden können und für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet die Eidgenossenschaft, soweit die eigenen Mittel der ersteren nicht ausreichen. Weder die Bundesbank uoch ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen einer Besteuerung unterzogen werden.

Der Geschäftskreis der Bundesbank ist auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt und besteht deshalb im Wesentlichen in der Diskontirung von Wechseln auf die Schweiz mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften; im sogen. Lombardverkehr; dem Erwerb von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden leicht realisirbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Verwendung ihrer Gelder; in der Annahme sodann von Geldern in verzinslicher und unverzinslicher Rechnung; im Kauf und Verkauf von Edelmetallen und deren Belehnung; der Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten; dem Giro-, Mandat- und Inkasso-Verkehr und endlich der Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und Verwaltung. Außerdem ist die Bundesbank verpflichtet, überall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und dessen Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzuuehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten.

Die Bestimmungen der Vorlage betreffend die Ausgabe, Einlösung und Deckung der Banknoten lehnen sich an das bestehende Banknotengesetz an, doch soll nach denselben nur mindestens der dritte Teil der Notenzirkulation durch Baarschaft gedeckt sein, während diese Deckung bis dahin 40% betrug; dagegen enthält der Artikel 11 die wichtige Vorschrift, daß der ganze Gegegenwert der im Umlauf befindlichen Noten, sammt demjenigen aller kurzfälligen Schulden der Bundesbank jederzeit in Baarvorräten in schweizerischen Diskontowechseln und in Wechseln auf das Ausland vorhanden sein soll, als kurzfällig gelten diejenigen Schulden, welche innerhalb 10 Tagen fällig oder forderbar sind. Entsprechend dem neuen Verfassungsartikel 39 ist in diesem Abschnitte auch der eventuelle Zwangskurs bei Notlage und Kriegszeiten vorgesehen.

Die Rechnungen der Bundesbank unterliegen der Kontrole der Bundesversammlung und mit Bezug auf den Reingewinn entfallen vorab 15% in den Reservefonds, darüber hinaus wird eine Dividende bis auf 4% des Grundkapitals an den Bund ausgerichtet und der Rest des Reingewinns kommt zu 1/3 dem Bunde, zu 2/3 den Kantonen zu. Der Gegenwert des Reservefonds ist in inländischen und ausländischen Staatspapieren anzulegen und Eigentum der Bank, weshalb er nur zur Deckung möglicher Verluste am Grundkapital in Anspruch genommen werden darf.

Als Organe der schweiz. Bundesbank sind vorgesehen, für die Aufsicht und Controle ein Bankrat und die Lokalcomitees, für die Leitung das Direktorium und die Lokaldirektionen. Der Bankrat besteht aus 21 auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern, welche durch die vereinigte Bundesversammlung unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Haupthandelsplätze und Gegenden der Schweiz ernannt werden. Der Bankrat wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, sowie einen Bankausschuß von fünf Mitgliedern, der als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Controle über die Leitung der Bundesbank auszuüben hat. Die Lokalcomitees bestehen aus 5—10 Mitgliedern, welche vom Bankrate vorzugsweise aus den namhaften Kaufleuten und Industrieellen des Platzes und dessen Umgebung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt werden. Das Direktorium sodann, die verwaltende und ausführende Behörde, ist aus 3—5 Mitgliedern zusammengesetzt, die ihr ständiges Domizil am Hauptsitz der Bank haben müssen und vom Bundesrate auf

unverbindlichen Vorschlag des Bankrates auf eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt werden. Der Bundesrat wählt auch aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Lokaldirektionen endlich müssen aus mindestens zwei Personen bestehen, welche vom Bundesrate auf den unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt werden, es ist denselben die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung der Zweiganstalten innerhalb der vom Direktorium zu erteilenden Weisungen und erlassenen Reglemente übertragen.

Die Stelle eines Mitgliedes der Bundesversammlung ist nicht vereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes des Bankrates, des Direktoriums und der Lokaldirektionen, und ebensowenig die Stelle eines Mitgliedes des Bankrates mit derjenigen eines Mitgliedes des Direktoriums und der Lokaldirektionen. Die Mitglieder des Bankrates, der Lokalcomitees und Lokaldirektionen müssen in der Schweiz angesessene Schweizerbürger sein, sie sowohl als alle Beamten und Angestellten der Bundesbank sind Bundesbeamte und als solche dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt. Die Ausrichtung von Tantièmen ist überall ausgeschlossen.

Die Oberaufsicht über die Bundesbank steht der Bundesversammlung zu; zu diesem Zwecke bestellen die beiden Räte Prüfungskommissionen von je 5 Mitgliedern, welche auf eine mit der Legislaturperiode zusammenfallende Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Diese Commissionen, welche zu gemeinsamer Beratung zusammentreten, haben das jederzeitige und unbedingte Recht der Einsichtnahme in den gesammten Geschäftsbetrieb der Bundesbank, immerhin mit Beobachtung des Geschäftsgeheimnisses.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen ist zu erwähnen, daß auch die Anfertigung von sogen. Jux-Noten, die den Bankbilleten ähnlich gedruckt sind, geahndet wird; die Beurteilung der Straffälle aus dem Bankgesetze liegt dem Bundesgerichte ob. Endlich regeln die Artikel 46—54 des Projektes den Uebergang zu den neuen Verhältnissen, im besondern auch den Rückzug und die Einlösung der bisherigen Banknoten.

Um einige Zeit bei dem skizzirten Entwurfe zu verweilen, so war schon die Frage des Titels der Bank keine so einfache, wie dies auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Die schon seit Jahren bestehende „Eidgenössische Bank", eine Aktiengesellschaft, schließt in ihrer Firmabezeichnung denjenigen Titel in sich, der einer Staatsbank des Bundes eigentlich gegeben werden sollte, insbesondere die französische Uebersetzung „Banque Fédérale". Im Jahre 1876 beantragte daher der damalige Ständerat Freuler, der „Eidgenössischen Bank" ihren Titel zu untersagen, indem er, unserer Meinung nach mit vollem Rechte, ausführte, daß das Prädikat „eidgenössisch" als im Souveranitätsrecht unseres Staates liegend, von niemand anderm als dem Staate gebraucht werden könne. Bundesrat und Bundesversammlung stellten sich sonderbarer Weise auf einen andern Standpunkt*), obwohl ihnen nicht unbekannt war, daß abgesehen von der constitutionellen Seite der Frage, im großen Publikum vielfach die Anschauung herrschte, es sei diese „Eidgenössische Bank" ein dem Bunde gehörendes Institut. Anläßlich der noch vor verhältnißmäßig kurzer Zeit erfolgten Aenderungen in diesem Etablissement hat dasselbe seiner bisherigen Firmabezeichnung aus freien Stücken das Wort „Aktiengesellschaft" beigefügt, was immerhin den Bund auch heute noch hindert, seiner eigenen Bank den richtigen Titel „Eidgenössische Bundesbank" („Banque Fédérale") zu geben. Das Prädikat „schweizerisch", welches der Vorsteher des Finanzdepartements als zwar guten Ausweg für sein Projekt gewählt hat, ist eben ein geographischer und kein staatlicher Begriff.

Als Filialen der Bundesbank wurden schon seit langer Zeit von mehr politischer als banktechnischer Seite aus die bereits bestehenden Kantonalbanken vorgeschlagen; allein wie die Botschaft des Bundesrates sehr richtig betont, sind diese Kantonalbanken sämmtlich kantonalen Gesetzen unterworfen und kantonalen Behörden verantwortlich, überdies betreiben sie Geschäfte, welche der Bundesbank verboten sind. So fallen beispielsweise die Hypothekargeschäfte, eine Hauptaufgabe der Kantonalbanken, selbstredend nicht in den Kreis der Tätigkeit einer Bundesbank, von der die Kantonalbanken deshalb auch nicht Filialen sein können. Durch die Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Bundesbank sodann auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank und gänzliche Ueberlassung des Hypothekarverkehrs und Sparkassenwesens an die Kantonal- bezw. Privatbanken, wird außerdem die Concurrenz der Bundesbank den bestehenden Emissionsinstituten gegenüber erheblich reduzirt und so das Verhältniß derselben zu einander, welches der Bundesrat als eine der schwierigen Seiten der Bankfrage betrachtet, erträglicher gestaltet. Die Entschädigungspflicht des Bundes an die Kantonalbanken im Speziellen hat eigentlich gar keinen Anspruch auf eine so eingehende Erörterung, wie sie ihr die bundesrätliche Botschaft zu Teil werden läßt. Dieselbe ist schon im Banknotengesetz von 1881 in aller Form negirt worden und kann für uns am allerwenigsten einen Grund bilden, dem Staatsbankprinzip entgegenzutreten und bei der Beschaffung des Grundkapitals der neuen zentralen Zeddelbank die bisherigen Emissionsinstitute besonders zu berücksichtigen. Die Banknote ist ein Surrogat des gemünzten Geldes und diesem, bei uns, faktisch und teilweise auch durch die Gesetzgebung gleichgeachtet. Daß die Ausgabe von Banknoten deshalb als Staatsmonopol zu betrachten ist, hat das Schweizervolk,

*) Bericht des Bundesrates vom 2. Juni 1879.

allerdings etwas spät, anerkannt; darin liegt aber schon logischer Weise der Ausschluß jeder Entschädigungsberechtigung derjenigen, die dieses Monopol ohne jegliche Uebertragung seitens des Staates bisher ausgeübt haben.

Die Art der Beschaffung des Grundkapitals hängt natürlich mit dem gewählten Banksysteme zusammen, da die Gegner einer reinen Staatsbank mit Bezug auf die übrigen Bestimmungen des neuen Bankgesetzes, im Speziellen den Geschäftskreis der Bank, bis jetzt noch nicht viel Einwände gemacht haben, liegt hier insbesondere auch die Differenz zwischen ihnen und dem bundesrätlichen Projekt. Jedenfalls ist ein Grundkapital von 25 Millionen vollständig genügend, die Sorge um Verzinsung des Kapitals darf, wie auch Bankeninspektor F. F. Schweizer in einer Eingabe*) ganz richtig hervorhebt, die Bank nicht zu Geschäften drängen.

Mit Bezug auf den Geschäftskreis der Bundesbank war zunächst Lemma 3 des Verfassungsartikels 39 maßgebend, das Projekt ist in der Umschreibung desselben einwurfsfrei, auch für eine nicht reine staatliche Anstalt wären die respektiven Bestimmungen mustergültig. Neu ist die Aufnahme einer Bestimmung über die Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten. Die Herstellung solcher Certifikate nach amerikanischem Muster ist die Lieblingsidee des in den schweiz. Bank- und Münzfragen sehr rührigen Nationalrates Dr. W. Joos, dem wir in unsern Ausführungen vom Jahre 1892 auch schon begegnet sind. Es scheint, daß Bundesrat Hauser mit dieser Idee sympathisirt, in welchem Umfange sich, so meint derselbe in der bundesrätlichen Botschaft, die Institution bei uns einleben wird, werde allerdings erst die Zukunft lehren.

Wir hegen keine große Hoffnung auf die Einführung dieser gewiß auf sehr gesunder Basis beruhenden Certifikate, deren Gegenwert ja stets in baar vorhanden sein muß, wollen aber an dieser Stelle mit wenigen Worten einen Punkt berühren, den wir im Bankgesetzesprojekt vermissen, es betrifft derselbe die Herstellung von Staatskassenscheinen als Kriegsbereitschaft. Wenn auch das neue Gesetz entgegen dem auch schon befürworteten Systeme einiger anderer Staaten eine Notencontingentirung nicht kennt und die Ausgabe von Banknoten dem wechselnden Verkehrsbedürfniß überläßt, worunter man mit Gewalt auch den Kriegsfall subsumiren könnte, so sind solche Staatskassenscheine dennoch eine Notwendigkeit. Für die Banknoten sind nur Abschnitte von 50, 100, 500 und 1000 Franken vorgesehen, während im Falle eines Krieges Abschnitte zwischen 5 und 20 Franken not tun würden, um das dann zumal innerhalb der kürzesten Frist fehlende Metallgeld zu ersetzen.

Im Jahre 1887, als sich der politische Horizont etwas verfinstert hatte, bewilligte die Bundesversammlung für solche Scheine den nötigen Credit, die Clichés und Platten wurden hergestellt und liegen heute nutzlos in den eidg. Gewölben. Die modernen Kriegserklärungen sind nun derartige, daß es geboten erscheint, auch über eine finanzielle Kriegsbereitschaft zu verfügen und als solche darf man im Ernste doch nicht allein die 10 Millionen Franken aufgespeicherter Gelder betrachten. Da die Frage dieser Kriegsbereitschaft mit der friedlichen Verschiebung der politischen Constellation leider wieder verschwand, wäre das Bankgesetz der gegebene Moment zu deren definitiven Erledigung. In welchem Sinne dies zu geschehen hätte, ist Nebensache, wie auch der Titel dieses für einen eventuellen Krieg notwendigen Geldsurrogates.

Mit Bezug auf das Girogeschäft hofft der Bundesrat, werde sich die neue Bank zu einem eigentlichen Clearinghause ausbilden, bei welchem die Emissionsbanken auf Grund der dort liegenden Baardepôts ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten regelmäßig ausgeglichen hätten. Bisher besorgte einen höchst bescheidenen Teil dieses Ausgleiches die sogen. Centralstelle der Concordatsbanken d. i. eine von den Concordats- bezw. Emissionsbanken selbst bestimmte Bank ihres Verbandes. Von einer Aufnahme von Bestimmungen über die Postsparkassen in das Bankgesetz, wozu eine Interpellation im Nationalrate die Anregung gab, hat der Bundesrat mit vollem Rechte abstrahirt, indem er das Sparkassenwesen überhaupt den bisherigen Geldinstituten überlassen will.

In der Verzinsung des Grundkapitals d. h. der Dividende von 4% betrachtet der Bundesrat, für den Fall, daß die Eidgenossenschaft dieses Grundkapital zu 3 1/2 % erhalten sollte, das Plus von einem halben Prozent als eine Risikoprämie für seine unbedingte Haftbarkeit. Er glaubt, daß es sich empfehlen würde, eine solche zu Gunsten des Bundes resultirende Zinsendifferenz nicht als laufende Einnahme zu betrachten, sondern geradezu zur Anlage eines separaten Garantiefonds zu verwenden. Die Verteilung der 2/3 Gewinn an die Kantone, eine Quote, die in den Beratungen der Bundesversammlung über den Verfassungsartikel der Grund einer schließlichen Verständigung war, soll nach der Kopfzahl der Bevölkerung vorgenommen werden. Es entspricht diese Verteilung zwar in geschäftlicher Beziehung keineswegs der Billigkeit, doch könnte ein anderes Verfahren unmöglich in Anwendung kommen.

Die Organisation der Verwaltung, zum Schlusse, lehnt sich an das im deutschen Bankgesetz von 1875 aufgestellte Prinzip der Unterscheidung zwischen Leitung und Aufsicht an. Ein schwacher Trost gegenüber der gerechtfertigten Befürchtung der politischen Einflüsse auf das projektirte Staatsinstitut scheint uns darin zu liegen, daß der Bundesrat „um zu markiren, daß der Bankrat keine Behörde von politischem Charakter sein soll, die Amtsdauer desselben nicht zusammenfallend mit

*) Materialiensammlung pag. 71.

jeder Integralerneuerung des Nationalrates, sondern auf 4 Jahre festsetzt." Die Bundesversammlung, welche den Bankrat zu wählen hat, besteht aus 3 nennenswerten politischen Gruppen: der radikal-demokratischen (die herrschende), der liberal-demokratischen (gemäßigt-freisinnig oder Zentrum) und der conservativen Gruppe. Diese drei Gruppen pflegen bei Wahlen durch die Bundesversammlung ihre Candidaten aufzustellen und zwar geschieht dies keineswegs nur bei politischen, sondern auch bei andern Wahlen, so beispielsweise denjenigen ins Bundesgericht. Wenn nun aber die höchsten Gerichtsbeamten des Landes nach politischen Gruppen gewählt werden, so wird dies zweifelsohne auch mit dem zukünftigen Bankrate der Fall sein. Es ist schwierig sich zu denken, daß trotzdem der politische Einfluß fern gehalten werden kann, um so mehr als ja nur eine ganz bescheidene Anzahl Bundesversammlungsmitglieder die Bankfrage von ihrer technischen Seite kennen, wohl aber die meisten, wie dann auch der Hauptteil der Presse eine politische Sache daraus machen.

Sind nun mit der Umschreibung der Aufgaben des gezeichneten Projektes, sowie mit dem sorgfältigen Aufbau desselben, selbst Gegner einer Bundesbank einverstanden, so wird sich allerdings ein erbitterter Kampf entspinnen mit Bezug auf das zu wählende System d. h. die Frage ob Staats- oder Privatbank. Diese Frage ist keine neue mehr, über dieselbe existirt eine ausgedehnte Literatur allein nur für die Schweiz, auch ist sie schon in den verschiedensten Staaten ausgefochten worden. Es kann daher nicht in unserer Aufgabe liegen, ebenfalls im Allgemeinen darauf einzutreten, wohl aber müssen wir diejenigen Punkte hervorheben, die namentlich für die Schweiz von Bedeutung sind.

Wie bereits angedeutet, sind der frühere Chef des Finanzdepartements und dessen ausführendes Organ für eine Privatbank eingetreten. In der daherigen Botschaft vom 29. Dez. 1890 führen sie hiefür folgende für die Schweiz ausschlaggebende Gründe an: Rücksichten der Billigkeit gegenüber den bestehenden Emissionsinstituten, welche sich am Notenmonopol durch Capitalzeichnung beteiligen wollen, sodann den Hinblick auf die Verhältnisse in andern Staaten, welche mit Ausnahme von Rußland keine Staatsbanken besitzen, Furcht vor politischen Einflüssen und der Verquickung von Staats- und Bankkredit, Wegfall des großen Risiko und endlich die auch in Deutschland maßgebende Befürchtung, daß im Kriegsfalle völkerrechtlich das private Eigentum geschützt ist, das staatliche dagegen als Beute dem eindringenden Feinde zufällt.

Diesen Gründen gegenüber resumirt Prof. Dr. Wolf aus Zürich, mit Cramer-Frey ein vorzüglicher Kenner unseres Bankwesens, die Argumente der bundesrätlichen Botschaft zu Gunsten einer Staatsbank*) dahin: 1) Eine Staatsbank wird den Noten größere Sicherheit gewähren und — weil sie nicht Rücksicht auf eine möglichst hohe Dividende der Aktionäre zu nehmen hat — auch eine bessere Diskontopolitik treiben, sowie Einrichtungen schaffen, welche, weil nicht gewinnbringend, von einer Privatbank überhaupt nicht in's Leben gerufen würden, während sie doch im Interesse des Landes liegen. 2) Die Gefahr von Conflikten zwischen den Control-, Aufsichts- oder leitenden Organen des Bundes und denen der Aktionäre wäre beim Fehlen der letzten nicht vorhanden. 3) Bereits jetzt würde eine Formel für eine Privatbank schwer zu finden sein, welche auf der einen Seite die künftigen Aktionäre befriedigt (solche überhaupt gewinnt), auf der andern Seite den Bund und die Kantone. Eine Verständigung einfach zwischen Bund und Kantonen werde viel leichter sein. 4) Die Fassung des revidierten Artikels 39 (vide Wochenschrift Nr. 14 vom Jahre 1892) läßt im Falle der Errichtung einer Privatbank eine derartige Ingerenz des Bundes nicht zu, wie sie im allgemeinen Interesse notwendig wäre, im Style etwa der deutschen Reichsbank.

Dagegen macht Prof. Wolf, neben den bereits angeführten Gründen des früheren Finanzdepartementschefs für eine Privatbank, mit deren Widerlegung sich die jüngste Botschaft von Bundesrat Hauser beschäftigt, noch folgende bemerkenswerte Aussetzungen: 1) Sorglose oder kleinliche Geschäftsgebahruug ist von der Staatsbank eher zu befürchten als von der Privatbank; 2) daß kaufmännisch minder routinirte Personen an ihrer Spitze stehen, ist gleichfalls eine Gefahr der Staatsbank im Unterschiede von der Privatbank, während das Bankgeschäft in immerhin höherem Maße als beispielsweise der Betrieb von Eisenbahnen Fähigkeiten der vorbezeichneten Art verlangt; 3) bei jeder Gefährdung des Staates ist die Staatsbank ohne weiteres in Mitleidenschaft gezogen und kann in Folge dessen weder dem Staate, noch der Volkswirtschaft zu Hülfe kommen wie eine Privatbank; 4) von der Gestion der Staatsbank ist hinwiederum der Staat berührt. Jede durch Ausnahmeverhältnisse geforderte außerordentliche Maßnahme der Bank wirft ihren Schatten auf den Staat hinüber und vermag seinem Credit zu schaden und endlich 5) kann der Staat die Staatsbank und ihre Fonds viel leichter mißbrauchen in Zeiten finanzieller Verlegenheit als eine Privatbank. Prof. Wolf kommt zu dem Schlusse, daß der richtigste Ausweg eine gemischte Bank wäre mit 30 Millionen Grundkapital, wovon je zu einem Dritteil zeichnen würden Bund, Kantone und Private.

Eine gemischte Bank befürwortet auch Cramer-Frey aus Zürich, der bereits zu Anfang dieses Jahres, als die Thesen des Finanzdepartements bekannt wurden, gegen die darin in Aussicht gestellte Staatsbank Stellung genommen*) und als Mitglied der Bundesversammlung eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen berufen ist. Da auch Bankeninspektor

*) „Neue Zürcherzeitung" Nov. 1894 Nr. 317 u. ff.

*) „Neue Zürcherzeitung" Februar 1894 Nr. 51 ff.

F. F. Schweizer sich die Organisation seiner Privatbank an das Muster der deutschen Reichsbank teilweise anschließend denkt, müssen wir denselben, strenge genommen, ebenfalls unter die Anhänger des gemischten Systemes zählen, denn jenes Institut, obwohl auf privatem Capitale aufgebaut, ist dermaßen mit dem Staate verquickt, daß man von ihm als einer reinen Privatbank nicht annähernd sprechen kann.

Neben den genannten Autoritäten nun ist noch die Stellung von W. Speiser aus Basel, der in der schweiz. Bankfrage ebenfalls eine erhebliche Rolle spielt, bemerkenswert. Herr Speiser war bis vor etwa 3 Jahren Anhänger des Privatbanksystems; damals änderte er seine Meinung zu Gunsten einer Bundesbank, es hat dies viel Staub aufgeworfen und zweifelsohne dieser Idee neue Kämpen zugeführt. Nicht uninterssant ist die Begründung Speisers, um zu seiner neuen Auffassung zu gelangen. Er schreibt hierüber in seinen „Bemerkungen und Vorschlägen betr. gesetzliche Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung", die namentlich auch Bezug auf die deutsche Reichsbank haben, folgendes:*) „Nun ist aber ein Moment in's Auge zu fassen, auf welches ich durch die interessanten Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Julius Wolf (vide N. Z. Z. April 1891 Nr. 94, 78—100, 104) aufmerksam gemacht worden bin, das bis jetzt aber, meines Wissens, noch nicht gebührend gewürdigt worden ist, nämlich das, daß bei der Unterscheidung zwischen beiden Arten von centralen Notenbanken nicht nur auf das Capital abgestellt werden darf, ob es vom Staate oder von Privaten angeschaffen worden ist, und auf die Geschäftsführung, ob sie für Rechnung und Gefahr des Staates oder von Privaten erfolgt, sondern daß noch ein anderes Verhältniß geprüft werden muß, nämlich die Leitung der Bank.

„Denn wie bei den Eisenbahnen nicht nur kurzweg zwischen Staats- und Privatbahnen darf unterschieden werden, sondern auch vom Staate betriebenen Privat- und vom Privaten betriebene Staatsbahnen zu berücksichtigen sind, so ist es, meines Erachtens, ebensowenig zulässig die in ihrer Form von den übrigen so scharf abstehende Deutsche Reichsbank ohne weiteres zu jenen, d. h. zu den Privatbanken zu zählen.

Dieses Institut, obwohl auf privater Grundlage, d. h. auf ein Aktiencapital errichtet und für Rechnung und Gefahr der Antheilseigner geführt, steht unter der ausschließlichen Leitung des Staates. Die Vertretung der Antheilseigner ist mit zwei Ausnahmen nur gutachtlich zu hören. (§ 32d und 35 des Bankgesetzes von 1875). Die Deutsche Reichsbank qualifizirt sich somit als ein vom Staate geleitetes Privatinstitut, im Gegensatze zu den übrigen centralen Notenbanken, die mit Privatcapital ausgerüstet, auch unter privater Leitung stehen.

Der neue Artikel 39 der Bundesverfassung hat nun jene Form der Bank nicht vorgesehen, sondern er läßt durch die Bestimmungen des zweiten Absatzes die Wahl lediglich zwischen einer unter gesonderter Verwaltung stehenden Staatsbank und einer centralen Aktienbank, die unter seiner (des Bundes) Mitwirkung und Aufsicht steht.

„Daraus ergiebt sich, daß, wenn der Bund die gesammte Leitung der zu gründenden, mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bank beanspruchen will, — wie sie das deutsche Reich mit den zwei vorgenannten unwesentlichen Beschränkungen hat — dies nur geschehen kann bei einer Staatsbank d. h. bei einem auf vom Staate eingeschossenen Capital begründeten, für dessen Rechnung und Gefahr betriebenen Institute. Will der Bund dies vermeiden und die Beibringung des Capitals und das Risico des Geschäftsbetriebs auf Private überwälzen, so beschränkt er damit auch seine Befugnisse gegenüber der Bankverwaltung auf ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrechts."

Werden bei der Prüfung der Frage, ob Privat- oder Staatsbank, diese Gesichtspunkte als die maßgebenden anerkannt, so wird zugegeben werden müssen, daß, zur Erfüllung des in Art. 39 der Bundesverfassung ausgegebenen Zweckes, die Staatsbank, d. h. die unter ausschließlicher Leitung des Staates gestellte Bank, den Vorzug verdient gegenüber der privaten Aktienbank, bei welcher dem Staat nur ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht zusteht, das zudem noch das Gefühl der Verantwortlichkeit bei der Leitung schwächt."

Den Ausführungen Speisers möchten wir lediglich entgegenhalten, daß die Verfasser des neuen Artikels 39, bekanntlich Anhänger des Privatbanksystems, gerade eine Landesbank nach dem Muster der Deutschen Reichsbank im Auge hatten, als sie das zweite Cemma desselben redigirten. Abgesehen von dieser authentischen Interpretation, sehen wir nicht recht ein, weshalb man sich nicht die Mitwirkung und Aufsicht des Bundes soweit gehend wie in der Deutschen Reichsbank vorstellen kann, ohne deshalb den Verfassungsartikel verletzt zu sehen, der diese Mitwirkung und Aufsicht ja gar nicht limitirt.

Gegenüber den Fachmännern nun, betrachtet das Schweizerpublikum im allgemeinen die Angelegenheit mehr vom politischen als vom banktechnischen und constitutionellen Standpunkte aus, ebenso der größere Teil der Tagespresse. Die Anhänger der Staatsbank erblicken in der einen Wagschale die Haute finance, in der anderen den Bund, den Gewinn aus dem Notenmonopol aber wollen sie nicht der ersteren zuwenden, sondern der Allgemeinheit. Es liegt in dieser klipp und klaren Auffassung ein gesunder Kern, wenn auch der erhoffte Gewinn in der Regel überschätzt wird, denn will das neue Zeddelinstitut seine Aufgaben voll und ganz erfüllen, so wird es höchst bescheidene Dividenden ziehen können. Der politische Einfluß sodann, der auf eine Bundesbank ausgeübt würde, wird entweder negirt oder ihm derjenige des Schreckgespenstes der Haute finance gegenübergestellt und endlich führt man die Kantonal-

*) Matrialiensammlung, pag. 21—23.

banken, die ja auch Staatsbanken seien, als Muster an, vergißt aber dabei, daß dieselbe auf einer ganz andern Grundlage ruhen, als dies bei der zu errichtenden Bundes- bezw. Landesbank der Fall wäre. Wenn wir dem noch beifügen, daß die radikal-demokratische Gruppe die Bundesbank in ihr Programm aufgenommen hat und deshalb vielfach aus Parteidisciplin für dieselben gestimmt werden wird, sowie daß auch die Sozialdemokraten mit Feuer und Flamme für sie einstehen, so scheint die Lage der Staatsbank günstig zu sein.

Und als Landesunglück dürfte die Errichtung einer reinen Staatsbank in der Schweiz kaum betrachtet werden, unterscheidet sich doch die Deutsche Reichsbank, die von den Anhängern der Privat- bezw. gemischten Bank als Muster vorgeführt wird, wie aus den Ausführungen Speisers und einem Blick ins deutsche Bankgesetz ersichtlich ist, nicht so sehr von einem rein staatlichen Institute. Das Völkerrechtsargument ist für uns in der Beurtheilung der Frage auch nicht maßgebend, denn wenn auch Deutschland im letzten Kriege mit Frankreich dessen Privateigentum bei einer Filiale der Banque de france respektirt hat, so liegt darin noch lange keine Garantie für für die mehr theoretische Völkerrechtsnorm.

Dagegen scheint uns der politische Einfluß auf das Gebahren einer zukünftigen Bundesbank auch bei dem besten Willen, mit dem der derzeitige Chef des Finanzdepartements demselben vorzubeugen sucht, einfach unvermeidlich, eine büreaukratische Verwaltung, könnte die Folge sein. Das gemischte System leuchtet deshalb auch uns am meisten ein, wir schreiben dem Gegengewicht der Vertretung des Privatcapitals — und wenn dasselbe auch nur ein bescheidenes wäre — einen sehr wohlthätigen Einfluß zu und würden es für bedauerlich halten, wenn gegenüber den Handelskreisen, die mit dem bedeutenden Handels- und Industrieverein an der Spitze, für eine gemischte Bank einstehen, diejenigen siegen würden, welche für die Angelegenheit gar kein oder nur ein oberflächliches Verständniß besitzen. Zum Schlusse glauben wir, daß eine solche Bank auch am meisten Aussicht auf Erfolg hätte.

157 853 Schweizerbürger haben am 18. Oktober 1891 den neuen Artikel 39 der Bundesverfassung abgelehnt und man wird nicht fehl gehen, dieselben als Gegner des Banknotenmonopols überhaupt zu betrachten. Unter den 230 108 Annehmenden finden sich neben den Freunden einer Bundesbank alle Diejenigen, welche zwar für das Monopol eingenommen sind, dasselbe aber durch eine Privat- bezw. gemischte Bank ausüben lassen wollen und dann insbesondere auch die Landesbevölkerung, die vor der Abstimmung von einer zukünftigen Bank, heiße sie nun Bundes- oder Landesbank, Vorteile für sich erhofft hatte, die ihr auch von einigen Seiten in Form einer Reduktion der Hypothekarzinsen in Aussicht gestellt wurden. Das bundesrätliche Projekt hat solche Illusionen gerechterweise völlig gestört und ist es sehr fraglich, ob der schweizerische Bauernstand einer Centralbank überhaupt nunmehr noch zujubeln wird. Ob endlich diejenigen föderalistischen Eidgenossen, welche s. Z. für das Monopol eingestanden sind, heute auch einer reinen Staatsbank ihre Stimme geben werden, ist für uns zweifelhaft, auch sie könnte man, wie die Anhänger der reinen Privatbank, (worunter die geschlossene Phalanx der welschen Schweizer) voraussichtlich für das gemischte System gewinnen und so demselben zum Sieg verhelfen.

Die Vorlage gelangt nun zunächst vor die Bundesversammlung, die sich günstigsten Falles in einer eventuellen außerordentlichen Frühjahrssession damit befassen wird. Damit ein Bundesbeschluß zu Stande komme, ist die Zustimmung beider Räte notwendig und wenn wir auch fürchten, daß im Nationalrat die Staatsbank mehr Stimmen auf sich vereinigen könnte, als jenes andere System, so glauben wir andererseits, daß eine solche Bank im Ständerat nicht durchzudringen vermag und finden hierin einen neuen Grund, für die gemischte Bank einzutreten. Das Scheitern einer Vorlage überhaupt im Schooße der Bundesversammlung wäre verhängnißvoll und lieber noch, als daß kein Gesetz zu Stande kommt, und Artikel 39 der Bundesverfassung weiterhin ein toter Buchstabe bleibe, wäre uns ein Sieg der Staatsbankidee. Das Referendum ist unter allen Umständen sicher, falle der Sieg so oder so aus; vor dem Volksentschcide aber werden sich Freunde und Gegner der Staatsbank zu beugen wissen.

---

1) Inwiefern bestehen Ausschließungsgründe oder Verbotsgesetze für die Bestellung zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft?

2) Unvereinbares Verhalten als Vorstandsmitglied mit anderen Berufsstellungen, insbesondere mit dem Berufe des Rechtsanwalts.

Aus dem Nachlaß des Oberlandesgerichtsraths Hergenhahn.

Ueber die Zusammensetzung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft bestimmt der Art. 227 Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 im Allgemeinen: „Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder andere sein.“ Es ist also für die Zusammensetzung des Vorstandes ein möglichst freier Spielraum gelassen. Insbesondere stellt das Aktiengesetz keine besonderen Erfordernisse für die Personen auf, welche in den Vorstand gewählt werden können; namentlich sind in demselben

nicht gesetzliche Ausschließungsgründe aufgestellt, welche die Wahl von Personen von bestimmten Eigenschaften verbieten. Es kommen also nur solche Qualifikationserfordernisse zunächst in Betracht, welche aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergeben. Darnach müssen die zu Vorstandsmitgliedern bestellten physische Personen sein; Firmen können zu solchen nicht gewählt werden. Dies versteht sich eigentlich von selbst. In der Reichstagskommission ist auch noch ausdrücklich konstatiert worden, daß die Zulassung von Firmen- oder Handelsgesellschaften als solchen als Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder schon nach dem früheren Rechte unstatthaft sei. (Kommissions-Bericht S. 20.) Sodann ist die Wahl und Bestellung von nicht verfügungsfähigen Personen, wie die von Minderjährigen oder zu Verschwendern erklärten Personen selbstverständlich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgeschlossen, da das Amt eines Vorstands eine vollkommen freie Dispositionsbefugnis voraussetzt und auch die Verwirklichung der gesetzlichen Haftbarkeit eines solchen Vorstandsmitglieds beeinträchtigt sein würde.

In der Natur der Sache liegt es, daß Vorstandsmitglieder nicht aus der Zahl der angestellten Beamten der Gesellschaft zu nehmen sind, solange dieselben als solche bestellt bleiben, da beide Stellungen unvereinbar sind. Daß sodann die Mitglieder des Aufsichtsraths nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein dürfen, bestimmt der Artikel 225. Es soll eine Vermischung der Funktion von Vorstand und Aufsichtsrath nicht stattfinden, da der letztere die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes wahrnehmen soll. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß von mehreren Theilhabern einer offenen Handelsgesellschaft einer oder der andere als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft bestellt wird, obwohl bereits ein anderer Theilhaber derselben Handelsgesellschaft zum Mitglied des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gewählt ist. Vgl. Hergenhahn, v. Busch's Archiv für Handelsrecht ꝛc., Bd. 47 S. 113 ff. A. Mg. ist v. Völderndorff, ebendas. Bd. 47, S. 1—4, vgl. dagegen Staub, Commentar S. 461.

Auch können für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Mitglieder des Aufsichtsraths zu Stellvertretern für behinderte Mitglieder des Vorstandes bestellt werden. (Art. 225a.) Der Behinderungsfall liegt aber nicht nur dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied dauernd oder vorübergehend behindert ist, sondern auch dann, wenn dasselbe ausgeschieden ist, sei es durch Austritt oder durch Tod. (Kommissionsbericht S. 22, vgl. auch Ring, Com. 2. Aufl. S. 510 und Beschluß des Landgerichts zu Glogau vom 20. Dezember 1892 in d. Wochenschrift II. Jahrgang S. 150, vgl. auch Petersen und v. Pechmann, S. 464, Esser II. S. 162, Willenbücher, Com. zum H.G.B. S. 290. Hergenhahn, Vorstand der Aktiengesellschaft S. 13, Holdheim, Wochenschrift II. S. 136 A. M. ist Staub, H.G.B. S. 470. Makower, H.G.B S. 249.)

Für die Behinderungsfälle hat der Aufsichtsrath das Recht der Bestellung von Stellvertretern, mögen auch sonst die Bestimmungen über die Art der Bestellung des Vorstandes anders gestaltet sein. Jedoch darf der bestellte Stellvertreter bis zu seiner erfolgten Entlassung eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben. Damit soll einer unzulässigen Vermischung der Funktionen des Aufsichtraths und Vorstandes vorgebeugt werden.

Uebrigens ist die Gesellschaft befugt, mit Wirkung nach innen, dem Aufsichtsrath das Recht der Delegation überhaupt zu nehmen, oder es einzuschränken. Auch ist eine allgemeine Bestellung eines Aufsichtsrathsmitgliedes als Stellvertreter für Vorstandsmitglieder, welche in Zukunft behindert sein sollten, unstatthaft.

Die Bestellung darf sodann nur für einen im Voraus begrenzten, d. h. kalendermäßig bestimmten Zeitraum erfolgen. Indeß ist im Falle der Nothwendigkeit eine Verlängerung zulässig. Dem Aufsichtsrath steht die betreffende Befugniß kraft Gesetzes zu; der Zeitraum für die Stellvertretung braucht keinesfalls schon im Gesellschaftsvertrage bestimmt zu sein, wie denn überhaupt die Vorschrift wegen der Bestellung von Stellvertretern durch den Aufsichtsrath nicht durch Gesellschaftsvertrag vorzusehen ist. Eine solche Bestimmung, welche nicht selten in Gesellschaftsverträgen aufgenommen wird, ist vielmehr überflüssig. Die Bestellung eines Stellvertreters über die Wahlperiode des behinderten Vorstandsmitglieds ist unstatthaft; auch ist die Delegation eines Aufsichtsrathsmitgliedes unzulässig, so lange noch ein ordentlicher Stellvertreter vorhanden ist. (Art. 232a.) Der Stellvertreter ist für die Vertretungszeit wirkliches Vorstandsmitglied und daher auf ihn auch der Artikel 232a anwendbar.

Es kann indeß eine Delegation eines Aufsichtsrathsmitgliedes nur stattfinden, wenn ohne dasselbe der Aufsichtsrath beschlußfähig bleibt. Denn wenn auch das betreffende Mitglied rechtlich nicht ausscheidet, so kann gleichwohl von einem beschlußfähigen Aufsichtsrath nicht die Rede sein, wenn jenes Mitglied thatsächlich behindert ist, an einem Beschlusse des Aufsichtsraths Theil zu nehmen. (Vgl. auch Johow, Jahrb. d. Kammerg. Bd. 4 S. 35, Ring, 2. Aufl. S. 541, Hergenhahn Aktiengesetz S. 145, Note 6 und Vorstand d. Aktiengef. S. 14.)

Wenn auch das Aktiengesetz weitere Bestimmungen über eine Beschränkung in der Wahl von Vorstandsmitgliedern nicht trifft, so kann doch der Gesellschaftsvertrag in der verschiedensten Richtung Beschränkungen auferlegen.

Nach dem Gesetz sind zwar Personen, welche sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehre befinden, oder welche in Konkurs verfallen sind, nicht von der Wählbarkeit zu Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen. In der Annahme, daß die Wahl-

berechtigten es als mit dem Interesse der Gesellschaft selbst unvereinbar erachten würden, ist eine Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz als überflüssig erachtet. Jedenfalls kann aber im Statut bestimmt werden, daß Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder welche in Konkurs verfallen sind, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Auch nahe Verwandte können gleichzeitig in den Vorstand, und daneben auch in den Aufsichtsrath als Mitglieder gewählt werden. Anträge auf Ausschließung von nahen Verwandten sind in der Reichstagskommission abgelehnt werden. (Kammerber. S. 20.) Auch in dieser Beziehung kann das Statut Beschränkungen wegen naher Verwandtschaft unter Vorstandsmitgliedern zu einander oder zu Aufsichtsrathsmitgliedern stipuliren.

Wenn auch das Gesetz negativ bestimmt, daß zu Mitgliedern des Vorstandes auch Nicht-Aktionäre bestellt werden können, so kann gleichwohl im Gesellschaftsvertrage angeordnet werden, daß nur solche Personen zu Vorstehern gewählt werden können, welche Aktionäre sind, oder auch nur solche, welche eine bestimmte Anzahl von Aktien besitzen oder erwerben. Ebenso kann durch den Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, daß die Mitglieder des Vorstandes eine gewisse Anzahl von Aktien während ihrer Dienststellung bei der Gesellschaft zu hinterlegen haben, sei es, daß diese Hinterlegung als Voraussetzung für die Wählbarkeit, sei es, daß dieselbe als eine Folge der Wahl aufgestellt wird. Umgekehrt kann übrigens auch im Gesellschaftsvertrag angeordnet werden, daß Aktionäre von der Wählbarkeit zu Vorstandsmitgliedern überhaupt ausgeschlossen werden. Auch die Wählbarkeit von Frauen zu Mitgliedern des Vorstandes ist vom gesetzlichen Gesichtspunkt aus nicht zu beanstanden; jedoch kann deren Wählbarkeit im Gesellschaftsvertrag überhaupt ausgeschlossen oder von der Zustimmung des Ehemannes zur Annahme der Wahl abhängig gemacht werden. Nach Reichs- und Landesgesetzen ist sodann die Wählbarkeit von Beamten ausgeschlossen, beziehungsweise beschränkt.

Was zunächst die Reichsbeamten anbetrifft, so sind dieselben beschränkt wählbar. Mit Ausnahme der Wahlkonsulen und der einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten bedürfen die Reichsbeamten „zu dem Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- und Aufsichtsrath einer jeden auf den Erwerb gerichteten Gesellschaft" der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Die Genehmigung darf jedoch nicht erteilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die ertheilte Genehmigung ist überdies jederzeit widerruflich. (R.G. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1893 R.Gbl. S. 64, § 16.)

In ähnlicher Weise dürfen nach dem Gesetz vom 10. Juni 1874 die unmittelbaren Preußischen Staatsbeamten mit Ausnahme der Rechtsanwälte, Advokatanwälte, Notare, und der einstweilen in den Ruhestand Versetzten „ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein." Eine solche Mitgliedschaft ist jedoch gänzlich verboten, wenn dieselbe „mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem andern Vermögensvorteile verbunden ist." Von dieser Vorschrift ist jedoch dahin eine Ausnahme getroffen, daß „solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen andern Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamten u. dgl.) die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden kann, sofern die Uebernahme der Mitgliedschaft nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressortministers mit den Interessen des Dienstes vereinbar erscheint." Auch hier ist die Genehmigung jederzeit widerruflich. (Gesetz vom 19. Juni 1874 betr. die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. (Preuß. Ges.S. S. 244.) Aehnliche Bestimmungen gelten auch für Bayern: Verordnung vom 10. März 1868 (R.Bl. S. 449 ff.), Landtagsabschied vom 28. April 1872, § 51 (G.Bl. S. 264 ff.); für Württemberg Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 (R.Bl. S. 211 ff.), Art. 8; Volksschullehrergesetz vom 30. Dezember 1877 (R.Bl. S. 273 ff.), Art. 11; für Baden, Staatsmin. Enschdg. vom 21. Juni 1861 (R.Bl. S. 203); für Braunschweig, Ges. vom 15. April 1874 (G.S. S. 63 ff.); auch § 12 Abs. 2 Gem.-Ordn.

Daß solche Bestimmungen auf Handelsrichter keine Anwendung finden können, obwohl nach § 116 des D. Ger.V.Gesetzes dieselben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten haben, erhellt aus der Vorschrift des § 113 des Ger.Verf.Gesetzes, wonach zum Handelsrichter jeder Deutsche verwendet werden kann, welcher als Kaufmann, oder als „Vorstand einer Aktiengesellschaft" in das Handelsregister eingetragen ist.

Sollten Beamte ohne Rücksicht auf die gesetzlich bestehenden Beschränkungen von der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrath oder sonstigen Berechtigten zu Vorstandsmitgliedern bestellt sein, so wird durch die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften die Gültigkeit der Wahl oder Bestellung nicht berührt. (Vgl. Renaud, Aktienges. 2. Aufl. S. 627, 628, auch Petersen und v. Pechmann S. 238, Ring, 2. Aufl. S. 495, Hergenhahn, der Vorstand der Aktiengesellschaft S. 15.) Jedoch setzt sich der Beamte im Fall der Uebernahme der Stelle als Vorsteher disziplinarischer Ahndung aus. Uebrigens kann auch der Gesellschaftsvertrag ebensogut

den Ausschluß von Beamten als Vorstandsmitgliedern anwenden.

Wie verhält es sich, wenn nachträglich ein Unfähigkeitsgrund eintritt? Es fragt sich, ob das betreffende Vorstandsmitglied, bei welchem nachträglich der Unfähigkeitsgrund eintritt, ipso jure seine Mitgliedschaft dadurch im Vorstand verliert, oder erst nach vorhergegangenem Widerruf.

Staub (S. 461) unterscheidet, ob der nachträglich eintretende Unfähigkeitsgrund ein gesetzlicher, oder statutarischer ist. Im ersteren Fall soll das Mitglied ipso jure aufhören, dem Vorstand anzugehören; im zweiten Fall dagegen soll der Unfähigkeitsgrund erst in Folge eintretenden Widerrufs wirksam werden. (Vgl. auch Ring, 2. Aufl. S. 495.)

Es liegt indeß kein Anhaltspunkt zu einer solchen Unterscheidung vor. Gleichwie der gesetzliche, macht auch der statutarische Unfähigkeitsgrund die Wahl unwirksam, denn in beiden Fällen wird der Mangel des betreffenden Unfähigkeitsgrundes als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Wahl angesehen. Fällt diese Voraussetzung weg, so muß auch die Wahl als wirksam wegfallen, ohne daß es noch eines Widerrufs bedarf. Denn der im Gesellschaftsvertrag ausgedrückte Wille der Beteiligten geht auch ohne ausdrücklichen Widerruf dahin, daß eine der bestimmten Qualifikation entbehrende Person nicht Vorstandsmitglied sein soll. (Vgl. auch Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. 1 S. 861 und Holdheim in der Wochenschrift, Jahrgang I. S. 187 ff.)

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Frage, ob und inwieweit Rechtsanwälte Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sein können, d. h. mit anderen Worten, ob und inwiefern die Stellung als solcher Vorstand mit dem Berufe des Rechtsanwalts vereinbar oder unvereinbar ist. An und für sich ist die Vorstandsstellung mit dem Berufe des Rechtsanwalts sehr wohl vereinbar, wie denn auch das Preußische Gesetz vom 29. Juni 1874 (Ges.S. S. 244), wie bereits angeführt, ausdrücklich bezüglich der Rechtsanwälte, Advokatanwälte und Notare, von den oben gedachten Bestimmungen in Betreff der Beteiligung von Staatsbeamten an Vorstandschaften von Aktiengesellschaften eine Ausnahme macht. Es wird auch zulässig sein, daß Rechtsanwälte als Vorsteher der Aktiengesellschaft ihre Thätigkeit allein oder doch vorzugsweise dem Dienste und Interesse der betreffenden Aktiengesellschaft widmen, vorausgesetzt, daß diese ihre Thätigkeit in der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Gesellschaft besteht. In dieser Richtung hat der Ehrengerichtshof für die deutschen Rechtsanwälte in einem Erkenntniß vom 23. Dezember 1880 (Entscheid. der E.G.H. Bd. I, S. 95 ff.) folgende Grundsätze ausgesprochen:

„Nach Lage der Sache kann als feststehend nur angenommen werden, daß die beiden Antragsteller durch ihr kontraktliches Dienstverhältniß der Bank (Aktiengesellschaft) zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten mit Rath und That sich verpflichtet haben, und daß zur Zeit der Abfassung des Gutachtens des Vorstandes der Anwaltskammer, worin die Beschäftigung der beiden Antragsteller als Bediensteter der Bank mit dem Berufe eines Rechtsanwalts nicht vereinbar erachtet ist, diese Beschäftigung ihre Zeit und Arbeitskraft vollständig in Anspruch nahm, daß ihnen daneben, falls sie zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wären, die Uebernahmr von Rechtsanwalts-Geschäften für Andere, abgesehen von Pflicht- und Armensachen, nicht möglich gewesen sein würde."

Hiernach umfaßt die Thätigkeit der Antragsteller bei der Bank nur solche Geschäfte, welche auch den Gegenstand der Rechtsanwaltsthätigkeit ausmachen. Sie wollen in Zukunft berufsmäßig als Rechtsanwälte diese Thätigkeit ausüben und dieselbe möglicherweise noch dadurch erweitern, daß sie auch als Sachwalter der Bank nach außen, namentlich vor Gericht auftreten. Ihre Beschäftigung bei der Bank erscheint gegenüber der berufsmäßigen Thätigkeit eines Rechtsanwalts nicht als etwas Andersartiges, Heterogenes. Während sie bisher bereits, nicht berufsmäßig, der Bank essentiell die Dienste von Rechtsanwälten leisteten, wollen sie demnächst nach geschehener Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Bank berufsmäßig im vollen Umfange die erforderlichen Rechtsanwaltsdienste leisten, sie wollen also die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu ihrer Hauptthätigkeit machen. Allerdings sollte diese Thätigkeit, abgesehen von Pflicht- und Armensachen, ausschließlich der Bank zu Gute kommen, und dieses ist der Grund, aus welchem in dem Gutachten gefolgert wird, die Antragsteller wollten die Rechtsanwaltschaft nur als Nebenthätigkeit betreiben, als Hauptthätigkeit aber ihre Geschäfte bei der Vereinsbank fortführen. Dem würde nur dann zuzustimmen sein, wenn es für den Begriff des Berufes der Rechtsanwaltschaft essentiell wäre, daß jeder Rechtsanwalt dem rechtsuchenden Publikum im einzelnen Falle zugänglich sein müsse. Die Rechtsanwaltsordnung für das deutsche Reich vom 1. Juli 1878 legt aber dem Rechtsanwalt nicht die Verpflichtung auf, seine Berufsthätigkeit für jeden, der sie fordert, bereit zu halten. Vielmehr ist es mit dem Berufe eines Rechtsanwalts an sich sehr wohl vereinbar, daß derselbe kontraktlich die Verpflichtung übernimmt, einer einzelnen physischen oder juristischen Person, einer Gesellschaft oder einem sonstigen Institut dauernd ihre sämmtlichen Rechtsangelegenheiten zu besorgen, insbesondere ihnen mit juristischem Rathe Beistand zu leisten und ihre Vertretung nach außen zu übernehmen. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß der Rechtsanwalt in solchem Falle für andere eine hiermit, sei es quantitativ oder qualitativ, kollidierende Anwaltsthätigkeit nicht übernehmen darf, daß er also unter Umständen für Anwaltsgeschäfte im Dienste des übrigen Publikums gar keine Zeit behält. Darin

liegt an sich nichts, was mit dem Wesen des Berufs der Rechtsanwaltschaft nach der neueren Verfassung unverträglich wäre. Im Gegentheil ergiebt der § 30 der R.Anw.Ordn., daß das Gesetz es ganz in das Belieben des Rechtsanwalts stellt, Aufträge von Einzelnen anzunehmen oder abzulehnen.

Hiernach ist unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht thunlich, die Thätigkeit, welche die Antragsteller nach ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Dienste der Bank als Rechtsanwälte ausüben wollen, und diejenige, welche sie etwa dem rechtsuchenden Publikum außerdem zu widmen beabsichtigen, oder zu widmen im Stande sein werden, als unter sich ihrer Natur nach verschiedene Berufsbeschäftigungen einander gegenüber zu stellen. Die Antragsteller wollen vielmehr sich der Rechtsanwaltschaft als ihrer Hauptberufsthätigkeit widmen, wenn sie auch, solange ihr Vertragsverhältniß mit der Bank besteht, allein oder doch vorzugsweise im Dienste und Interesse der Bank thätig zu sein beabsichtigen."

Als materiellen Versagungsgrund für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und danach als unvereinbar mit der Stellung eines Rechtsanwalts hat aber der gedachte Ehrengerichtshof die Betheiligung eines Rechtsanwalts als Vorstandsmitglied bei der Gründung von Aktiengesellschaften erachtet, welche nicht zum Zweck solider Kapitalanlagen, sondern behufs vorübergehender gewinnreicher Spekulation und Agiotage entstanden sind. —

Aus den Gründen ist hervorzuheben: „Die Theilnahme an der Gründung von Aktiengesellschaften kann zwar nicht deshalb, weil dadurch die Erlangung eines erheblichen Gewinnes erstrebt wird, für geeignet erachtet werden, die Achtung zu beeinträchtigen, welche den Beruf des Rechtsanwalts zur Voraussetzung hat. Es darf nicht verkannt werden, daß dieser Gewinn der Entgelt für die mit der Gründung verbundenen Arbeiten und für oft sehr erhebliche Risiko's bildet.

Dagegen muß es für verwerflich erachtet werden, daß die Gründer das Unternehmen unter Benutzung ihrer in der Geschäftswelt geachteten Namen nicht zum Zwecke der soliden Kapitalanlage, sondern in der Absicht, eine vorübergehende gewinnreiche Spekulation zu machen und durch Agiotage zu verdienen, in's Leben gerufen haben. Die Betheiligung an einem derartigen Treiben steht im Widerspruch zu der Stellung, welche der Rechtsanwalt im bürgerlichen Leben einnehmen soll. Die Achtung, welche diese Stellung erfordert, wird demjenigen nicht gewährt werden können, der, wie der Antragsteller, wenngleich als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, sich an der Schaffung von Werthzeichen betheiligt, um dieselben unter Ausbeutung des Ansehens oder Vertrauens, dessen die Betheiligten in größeren oder kleineren Kreisen genießen, zur Erzielung schnellen Gewinnes zu verwerten, ohne Rücksicht auf die Gefahren und Verluste der Erwerber, denen eine gleich schnelle und vortheilhafte Weiterveräußerung nicht gelingt, oder welche im Vertrauen auf jene Namen eine solide Kapitalanlage gefunden zu haben meinen. (Erkenntniß des E.G.H. vom 28./29. April 1881, G. 12/80.)

In demselben Erkenntniß hat der Ehrengerichtshof so schweren Vertrauensbruch und Pflichtverletzung in dem Verhalten eines Rechtsanwals als Vorstand gefunden, daß damit die Stellung eines Rechtsanwalts unvereinbar ist.

1) Duldung als Vorstandsmitglied, daß einer Generalversammlung seitens der Direktoren der Gesellschaft eine unrichtige (geschmeichelte) Bilanz vorgelegt wurde. Aus den Gründen: Nothwendiger Weise war ihm bekannt, daß in der unter seinem Vorsitz stattfindenden Versammlung die in Rede stehende Bilanz vorgelegt und besprochen wurde. Er mußte sich also sagen, daß, sofern er nicht etwas anderes ausdrücklich erklärte, jeder Anwesende annehmen werde, daß er als Mitglied des Vorstandes für die Richtigkeit der Bilanz einstehe. Hätte er also in der That von der Bilanz keine Kenntniß genommen, sondern, obwohl ihm die schwierige Lage des Unternehmens aus den unter seiner Theilnahme erfolgten Verhandlungen mit Z. seit Jahr und Tag bekannt war, sich hinsichtlich der Richtigkeit der Bilanz ohne Weiteres auf die kaufmännischen Mitglieder des Vorstandes verlassen, deren geringe Zuverlässigkeit nach kürzerer gemeinschaftlicher Thätigkeit ihm unmöglich verborgen sein konnte, so würde dies die größte Nachlässigkeit in Erfüllung seiner Pflichten gegen die Aktionäre und in Wahrnehmung der ihm anvertrauten Interessen des Unternehmens schlagend darthun. Wer in einer so hohen Vertrauensstellung sich derartiger Pflichtverletzungen schuldig macht, entbehrt der Gewissenhaftigkeit, welche unerläßliche Pflicht eines Jeden ist, der die Rechte und Interessen Anderer wahrzunehmen hat.

2) Duldung als Vorstandsmitglied, daß die Directoren der Gesellschaft zu Gunsten einer anderen nicht lebensfähigen Aktiengesellschaft, um diese im Zahlungsstande zu erhalten, bedeutende Wechselverpflichtungen übernommen haben. Der dem Antragsteller und den anderen Vorstandsmitgliedern zur Last fallende grobe Mißbrauch ihrer Befugnisse als Vorsteher einer Aktiengesellschaft enthält einen so schweren Vertrauensbruch, daß er in keiner Weise mit dem Verhalten zu vereinigen ist, welches § 28 der Rechts-Anw.-Ordnung dem Rechtsanwalt zur Pflicht macht."

Ein französischer Gesetzentwurf über die Theilnahme der Obligatäre an der Verwaltung der Aktiengesellschaften.

Der Abgeordnete Calvinhac hat in der französischen Kammer der Deputirten einen Gesetzentwurf über die Theilnahme der Obligatäre an der Verwaltung der Aktiengesellschaften eingebracht. Der Gesetzentwurf, welcher im Droit Financier (Nr. 22 von 1894) veröffentlicht ist, wird in folgender Weise begründet: Keine einzige unter allen industriellen wie finanziellen Unternehmungen, welche sich mit wechselndem Geschick seit Beginn dieses Jahrhundets entwickelt haben, ist mit den eigenen Hilfsmitteln ihrer Gründer ins Leben gerufen und fortgeführt worden. Die meisten von diesen Unternehmungen, wenn nicht alle erforderten Mittel, welche die Kräfte eines Einzelnen, so reich er auch wäre, überschritten; sie konnten nur dadurch errichtet werden und sich nur dadurch weiter entwickeln, daß man die Kapitalien, welche in der Masse des Publikums zerstreut waren, zusammenfaßte und sie den Händen geschäftskundiger Leute anvertraute. Die so zusammengebrachten Kapitalien zerfallen in zwei verschiedene Kategorien. Zuerst wenden sich die Gründer an die Klasse der Gesellschafter, welche sich in das Risiko und das Schicksal des Unternehmens schicken und sich in der Hoffnung auf möglichen Gewinn dem gänzlichen oder theilweisen Verlust ihrer Einlagen aussetzen. So bildet sich das Aktienkapital. Später, wenn die Gesellschaft errichtet ist, wenn sie das Bedürfniß fühlt, ihre Hilfsmittel zu vergrößern ohne die Zahl der Gesellschafter zu vermehren, verschafft sie sich Geld durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, die, abgesehen von dem besonderen Falle der Prämienobligationen, keine Gewinnaussichten darbieten, und nur einen fest bestimmten Zins gewähren. Aber wenn auch der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Kapitalien sehr groß ist, so muß man doch betonen, daß in der finanziellen Praxis Aktien und Obligationen in derselben Weise auf den Markt gebracht werden, das heißt durch öffentliche Ausgabe von Titres, sei es direkt, sei es mit Hülfe von Bankhäusern. Diese verschiedenen Spielarten von Titres gleichen sich dem äußeren Anschein nach vollständig. Beide haben die Eigenschaft, sei es von Namens-, sei es von Inhaberpapieren, sie werden an der Börse in derselben Art und Weise gehandelt. Wenn auch beim ersten Auftreten eines Unternehmers eine ursprüngliche Verschiedenheit zwischen Aktionären und Obligatären vorhanden sein mag, wenn auch die Aktionäre sich mit Vorliebe aus Kapitalisten zusammensetzen, welche Geschäftskenntniß besitzen und Wechselfälle nicht fürchten, während die Obligationen vorzugsweise diejenigen anziehen, welche mehr die Sicherheit der Anlage als die Aussicht großer Vortheile im Auge haben, so verschwindet doch diese Scheidung sehr bald in der Praxis. Wenn erst ein Unternehmen festen Fuß gefaßt hat, wenn die Titres klassirt sind, insbesondere, wenn es sich um die großen finanziellen oder industriellen Unternehmungen handelt, die unter Mitwirkung oder unter Garantie des Staates arbeiten, so finden Aktien und Obligationen dieselbe Clientel. Beide Titres ziehen fast gleichmäßig die kleinen Kapitalien an, welche die Ersparnisse des mittleren Bürgerstandes oder selbst die der niederen Volksklassen enthalten. Man würde viele Familienväter in Erstaunen setzen, wenn man ihnen erzählte, daß die Aktien der Bank von Frankreich eine gewagtere Anlage darstellen als die Schuldverschreibungen des Credit foncier. Von den Aktionären der Panama-Gesellschaft wunderten sich vielleicht noch mehrere, wenn man ihnen sagen würde, daß sie gar nicht das Recht haben, sich in eine Linie mit den Obligatären als Opfer des Ruins der Gesellschaft zu stellen. Aktien oder Obligationen sind genommen, je nachdem es der Zufall mit sich brachte. Während nach juristischer Auffassung die Aktionäre die Schuldner und die Obligatäre die Gläubiger sind, betrachten sich doch alle zusammen als Gläubiger, sei es der juristischen Personen, welche sich die Gesellschaft nennt, sei es der Verwalter, welche mit derselben Freiheit über das Aktienkapital wie über das Obligationenkapital verfügen. Ja, noch mehr; wenn eine derartige Begriffsverwirrung sich im Geiste der Inhaber der Titel gebildet hat, so muß man anerkennen, daß der Gesetzgeber nichts gethan hat, um dieselbe zu zerstören und im Gegentheil bemüht scheint, sie noch aufrecht zu erhalten. So zum Beispiel dadurch, daß die Anlage in Aktien der Bank von Frankreich für Kapitalien erlaubt ist, welche Minderjährigen oder öffentlichen Anstalten gehören, ferner dadurch, daß die Verträge mit den großen Eisenbahn-Gesellschaften den Aktionären wenigstens für eine gewisse Zeit einen Mindestbetrag der Dividende garantiren und so das Risiko vernichten, welches zum Wesen der Aktien gehört, und das bisher die Entschuldigung und die Rechtfertigung der großen Erträgnisse war. So hat das Gesetz selbst eine Unterscheidung zerstört, welche die Praxis schon längst zu entfernen strebte. Wie soll die Masse des Publikums zwischen dem garantirten Zinserträgniß der Obligationen und der garantirten Dividende der Aktien noch unterscheiden, wenn das Gesetz selber keinen Unterschied mehr kennt? Indessen wie auch die Tragweite der thatsächlichen Lage, der Dinge — selbst in juristischem Sinne — sein mag, der wesentliche Unterschied zwischen Aktien und Obligationen ist zu fest bestimmt, als daß die Theorie ihre Rechte verlieren könnte, und die Gesetzgebung ordnet die Beziehungen der Aktionäre und der Obligatäre zu der Unternehmung, welcher sie ihre Kapitalien anvertraut haben, durch verschieden geartete Vorschriften.

Die Aktionäre sind grundsätzlich die Herren der Gesellschaft, sie bilden die Generalversammlung, welche unumschränkt über alle Fragen entscheidet, welche sie interessiren. Die Aktionäre lassen die Gesellschaft durch einen von ihnen gewählten Vorstand verwalten; sie lassen durch einen von ihnen

erwählten Kommissar die Thätigkeit des Verwaltungsrathes beaufsichtigen. Das ist wenigstens die auf dem Gesetz vom 27. Juli 1867 beruhende Organisation der Aktiengesellschaften. Theoretisch ist das die Regierung der demokratischen Republik. Thatsächlich haben die Aktionäre selber weder einen direkten Einfluß auf den Gang der Geschäfte noch eine wirksame Aufsicht über die Gesellschaft. Die Verwalter bleiben beständig dieselben, die Ueberwachung der Kommissare ist illusorisch. Die Generalversammlung ist nur ein mehr oder weniger feierliches Schaugepränge. Sogar die kleinen Aktionäre sind im Allgemeinen von derselben ausgeschlossen, Dank der Bestimmung des Gesetzes, welche dem Statut gestattet, die Minimalzahl von Aktien festzusetzen, deren Besitz Bedingung für die Theilnahme an der General-Versammlung ist, sodaß erst in der letzten Tagung der Kammern das Parlament durch das Gesetz vom 1. Aug. 1893 den Aktionären das Recht zuerkennen mußte, sich zu Gruppen zusammen zu schließen, um den statutarisch vorgeschriebenen Minimalbesitz zu erreichen. Viel größer ist der Mißstand noch bei den Gesellschaften, welche außerhalb des Gesetzes von 1867 gebildet sind. So wird z. B. beim Credit foncier, bei der Bank von Frankreich die Generalversammlung von 200 Großaktionären allein gebildet. Das ist eine veraltete feudale Organisation, welche die Kammer sicher für die Bank von Frankreich beseitigen wird, sobald das Privileg derselben erneuert werden muß, und welches sie ebenso für den Credit foncier an dem Tage aufheben wird, an dem sie Gelegenheit hat, sich mit diesem Institut zu beschäftigen. Wie die Sache sich auch verhalten mag, wenn das Recht der Aktionäre zwar in der Praxis auf ein Nichts zurückgeführt ist, grundsätzlich ist dasselbe doch in unserer Gesetzgebung noch geschützt und geheiligt.

Ganz anders ist die Lage der Obligatäre. Juristisch sind sie Gläubiger, meistens einfache, chirographarische Gläubiger, mitunter hypothekarisch gesichert oder bevorrechtigt; nur die gemeinrechtlichen Mittel, welche jeder Gläubiger besitzt, stehen ihnen zu Gebote, um auf die Geschäftsführung der schuldnerischen Gesellschaft einzuwirken, oder sie zu beaufsichtigen. Die Artikel 1166 und 1167 des Code civile gestatten ihnen, die Rechte und Klagen ihrer Schuldner geltend zu machen oder die Handlungen anzufechten, welche ihre Schuldner absichtlich zum Nachtheil ihrer Rechte unternommen haben. Der Artikel 1188 ermächtigt sie, den Schuldner der Wohlthat des Zahlungsziels für verlustig zu erklären, wenn er die versprochene Sicherheit vermindert hat; das sind fast die einzigen Waffen, welche sie in dem Arsenal unserer Gesetzgebung finden können. Dabei ist zu bedenken, daß die Obligatäre die Klagen, welche sich zu ihren Gunsten aus den angeführten Artikeln des Code civile ergeben, nur auf Grund individueller Berechtigung geltend machen können. Von einem von ihnen in Bewegung gesetzt, kommen sie der Gesammtheit zu Gute. Eine Gesammtheit der Obligatäre existirt nicht. Diese dem römischen Rechte entlehnten Vorschriften entsprechen offenbar den Bedürfnissen der modernen Welt nicht mehr. Neue Verhältnisse haben neue Rechte geschaffen, welche der Gesetzgeber anerkennen muß.

Noch eine letzte Bemerkung. Nach Ausbruch des Concurses der Handelsgesellschaften bildet sich die Masse der Obligatäre und wird durch den Concursverwalter vertreten. Das ist aber nicht einmal bei den zahlreichen Gesellschaften der Fall, denen die Gerichte den Charakter von Civilgesellschaften zuerkennen. Wenn diese Gesellschaften in Vermögensverfall gerathen, so ist die Lage der Obligatäre die der gewöhnlichen Gläubiger und die Ausschüttung der Aktiva erfolgt nach dem schwerfälligen und kostspieligen Vertheilungsverfahren.

Ist diese Lage der Dinge nicht Anstoß erregend, ist das nicht ein unglaublicher Anachronismus? Ist es möglich, daß die Interessen der Obligatäre deren Kapitalsbetheiligung bei den meisten Unternehmungen dem Aktienkapital unvergleichlich überlegen ist, der Gnade der Aktionäre oder richtiger der Gnade der allmächtigen und unverantwortlichen Verwalter ohne Schutz, ohne Möglichkeit einer Kontrolle überliefert werden? Diese Fragen zu beantworten genügt ein Blick auf die Art und Weise, wie heute die Kapitalien gebildet werden, über welche unsere großen Unternehmungen verfügen. Bei dem Credit foncier stellt das Obligationenkapital eine Summe von 3,800,000,000 dar, das Aktienkapital erhebt sich nicht über 170,500,000 Frs. Was ist bei dieser Sachlage das wirkliche Pfand der Obligatäre, oder der Gläubiger? Doch nicht das Aktienkapital. Dasselbe stellt nicht einmal 5 % ihres Guthabens dar. Die Sicherheit liegt in den gesammten Anlagen, welche von der Verwaltung des Credit foncier mit dem Gelde der Obligatäre bewirkt sind. Die hypothekarischen Darlehen, die Darlehen an die Commune, sind in Wahrheit die Garantie für die Rückzahlung der Obligationen, dergestalt, daß wenn der Credit foncier ins Wanken geräth, wenn seine Geschäfte schlecht geführt werden, die Aktionäre ihr Aktien-Kapital riskiren, aber die Obligatäre zwanzigmal mehr. Und wer leitet diese Operationenen: der Verwaltungsrath. Wer kontrollirt diesen oder wer ist befugt, ihn zu kontrolliren? Die Versammlung von 200 Großaktionären. Wenn man annimmt, daß diese Versammlung etwa 60,000,000 repräsentirt, so kann die einfache Majorität derselben, ein wenig mehr als 30,000,000, unumschränkt alle die Fragen entscheiden, welche im höchsten Grade die Masse von Obligatären angehen, welche 3,800,000,000 darstellen. Das ist der Triumph der Finanz-Oligarchie, das ist trotz aller juristischen Formeln und überlebten Grundsätze des römischen Rechts die schreiendste Verletzung der Regeln der Billigkeit und des Rechts selber. Bei den Eisenbahnen ist die Unbilligkeit ebenso schreiend. Für die sechs großen, vom Staat garantirten Gesellschaften beträgt das gesammte Aktienkapital eine

Milliarde 469,894,564 Frs. Der Betrag der Obligationen ist 17 Milliarden, 126,508,000 Frs. Man wird nicht leugnen, daß der gute Gang der Eisenbahnen die Inhaber der Obligationen noch näher angeht als die Aktionäre. Und doch werden die Gesellschaftsinteressen unumschränkt von der einfachen Majorität einer Generalversammlung wahrgenommen, welche in jedem Falle nur einen geringen Bruchtheil des Aktienkapitals selber darstellt. Es würde hochinteressant sein, ein Gesammtbild aller industriellen und finanziellen Gesellschaften zu entrollen, welche zugleich Aktien und Obligationen ausgegeben haben, dadurch würde man am besten das Verhältniß dieser beiden Arten von Titres zu einander feststellen. Wir werden aber nur die hauptsächlichen Gesellschaften, die großen Eisenbahn-Compagnien, den Credit foncier von Frankreich, die Suez- und Panama-Gesellschaft in Betracht ziehen; dabei kommt man zu folgendem Resultat:

Betrag des Aktienkapitals:
Zu amortisirender Betrag Frs. 2,144,165,000,
Zurückgezahlter Betrag Frs. 2,140,394,564.
Betrag des Obligationenkapitals:
Zurückzuzahlender Betrag: Frs. 22,627,086,600.

Die Lage erscheint also folgende: Der Verwaltungsrath, welcher unter der illusorischen Aufsicht der Aktionäre oder einer Minderheit, einer Oligarchie von Aktionären, arbeitet, verfügt als unumschränkter Gebieter nicht allein über das Kapital seiner Auftraggeber, sondern auch über Kapitalien, welche elfmal beträchtlicher sind, und die ihm von den Obligatären anvertraut wurden. Man wird uns verzeihen, hier eine berühmte Formel mit leichter Abänderung wieder aufzufrischen: Was ist der Verwaltungsrath? Alles. Was sind die Aktionäre? Nicht viel. Was sind die Obligatäre? Nichts. Was sollten sie sein? Etwas. Etwas in der That, nicht alles, denn man hegt für Rechnung der Obligatäre nur bescheidene und vernünftige Wünsche. Die Sorge, den Obligatären zu gestatten, ihr Interesse zu vertheidigen, hat schon zu gesetzgeberischen Vorschlägen geführt und ist sogar bereits in Gesetzen selbst zum Ausdruck gelangt. Unter dem unwiderstehlichen Druck der Thatsachen ist die Gesetzgebung bereits dazu übergegangen, die engen rechtlichen Beziehungen, welche zu anderen Zeiten und bei anderen Gesellschaftsbildungen die Rechte der Schuldner und der Gläubiger regeln, zu erweitern. Das römische Recht, der Code civile und das Handelsgesetzbuch haben die Lage nicht vorausgesehen — und konnten dies auch nicht, — welche die Entwicklung der finanziellen Gesellschaften für die besondere Klasse von Schuldnern, welche man Aktionäre nennt und für die besondere Klasse von Gläubigern, welche man Obligatäre nennt, schaffen würde. Die Unzulänglichkeit, die Unbilligkeit der alten Vorschriften ist allen klar geworden und bereits haben wir uns mit Gesetzesvorschlägen über den Zustand von Dingen befaßt, welcher durch die Ereignisse geschaffen sind, die uns vorwärts treiben. Seit 1883 hat eine parlamentarische Kommission infolge des Krachs der Union générale einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Gesellschaft ausgearbeitet, welcher in gewissem Maße die Rechte der Obligatäre wahrte. Die Regierung hat diesen Gesetzentwurf dem Senat unterbreitet, und der Senat sich denselben angeeignet. Seitdem hat die Katastrophe der Panama-Gesellschaft, welche durch die Größe der darin angelegten Kapitalien den Umfang eines öffentlichen Unglücks angenommen hat, von Neuem die Sorge der Kammern erweckt. Bei der Panamagesellschaft betragen die Aktien 300,000,000 Frs., die Obligationen fast 1,590,000,000 Frs. Infolge des Vermögensverfalls der Gesellschaft verfügte der vom Civilgericht ernannte Liquidator als absoluter Herr über die sämmtlichen Aktiva der Liquidationsmasse. Gegen die Allmacht des Liquidators giebt es keinen Schutz für die Obligatäre. Sie hatten kein anderes Rechtsmittel als die Geltendmachung der persönlichen Klagen, welche nach dem gemeinen Rechte jedem Gläubiger zustehen. Für die Obligatäre ist diese Geltendmachung schwer durchführbar und verderblich in ihren Wirkungen; verderblich auch für die Liquidation, wenn der unmögliche Fall eingetreten sein würde, daß allgemein von diesen Klagen Gebrauch gemacht wäre. So offenbarte sich die Ausübung der individuellen Klagen als eine illusorische Garantie. Die Gesetzgebung ist dazwischen getreten. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1893 ist ein gerichtlich Bevollmächtigter eingesetzt, welcher beauftragt ist, alle Obligatäre zu vertreten und die individuellen Klagen in seiner Hand zu vereinigen. Aber man hat sofort gemerkt, daß das in groben Zügen hingestellte Werk unvollständig war und es liegt augenblicklich ein Gesetzentwurf vor, dessen Geist durch den folgenden Satz der Begründung klar bezeichnet ist: „Die Obligatäre müssen in den Stand gesetzt werden, die Aktiva, die ihr Pfand sind, zu vertheidigen. Wir haben geglaubt, daß das einzige Mittel hierzu das wäre, sie als Gesellschaft zu constituiren. Sie würden Vertreter ernennen mit der Befugniß, in ihrem Namen zu handeln. Diese Maßregel würde die befremdende Unzulänglichkeit unserer Gesetze bezüglich der Obligatäre der Aktiengesellschaften ergänzen".[1])

Aber das ist nicht alles. Infolge bedauerlicher Vorkommnisse der jüngsten Zeit ist ein anderer Gesetzentwurf eingebracht, der einer besonderen Klasse von Gläubigern, den Depotgläubigern, Schutz bringen will.[2]) Endlich hat die Regierung selbst ein Projekt zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juni 1880 über die Kleinbahnen vorgelegt. Die leitende Idee dieses Vorschlags besteht darin, daß man die Höhe des Obligationenkapitals beschränken und in ein entsprechendes Verhältniß zum Aktienkapital

[1]) Gesetzentwurf, vorgelegt von den Abgeordneten Montaut und Gerville-Réache.

[2]) Ein von dem Abgeordneten Chaubey eingebrachter Gesetzentwurf.

bringen will. So ist die Gesetzgebung unter verschiedenen Formen im Sinne eines Schutzes der Obligatäre oder der Gläubiger thätig und bemüht; auch der gegenwärtige Entwurf, der sozusagen von seinen Vorgängern und den Ereignissen selbst hervorgerufen ist, ist von keinem anderen Gedanken beseelt. Die Frage ist im Allgemeinen durch die Thatsachen gestellt; sie ist spruchreif, sie muß entschieden werden. Der Augenblick ist gekommen, alle Bestrebungen zusammenzufassen, welche in verschiedenem Sinne darauf abzielen, den Obligatären die Möglichkeit zu gewähren, sich vertheidigen zu können. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist alles Andere, nur keine kühne Neuerung. Er erscheint als die Zusammenfassung und logische Folge der verschiedenen eingebrachten Vorschläge und der schon genehmigten Gesetze zu Gunsten der Panamagesellschaft, der Depotgläubiger, der Obligatäre der künftigen Kleinbahngesellschaften; mit einem Worte, und um uns eine glückliche Formel, die wir schon citirt haben, anzueignen: der Gesetzentwurf bezweckt durch Vorschriften allgemeineren Charakters „die befremdliche Unzulänglichkeit unserer Gesetze bezüglich der Obligatäre von Aktiengesellschaften zu beseitigen." Das zu erreichende Ziel ist in dieser Weise umschrieben; das beste Mittel dahin zu gelangen besteht darin, daß man den Interessenten selbst die Sorge ihrer Vertheidigung überläßt. Beschränkung des Obligationen-Kapitals, gesetzliche Bestimmungen über die Verwendung desselben, alle Maßregel dieser Art haben, ganz abgesehen davon, daß sie als Freiheitsbeschränkungen erachtet werden könnten, nicht den Werth wie eine wirkliche in die Hand der Obligatäre selbst gelegte Ueberwachung. Der Gesetzentwurf bezweckt daher einzig und allein, die Obligatäre zu befähigen, diese Ueberwachung auszuüben; er regelt ihr Recht, an den Generalversammlungen theilzunehmen; die Art, wie ihre Ansicht in denselben gehört werden muß, die Ausübung eines suspensiven Vetos bei Maßregeln, welche ihre Sicherheit angreifen oder die Zahl der Gläubiger vermehren. Diese Gesammtheit von Vorschriften, welche der Geschäftsverwaltung durch die Aktionäre oder deren Vertreter kein ernstliches Hinderniß bereiten, sind Alles in Allem genommen, nur eine Anpassung der Formen unseres alten Rechtes an die Gestaltung, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse der heutigen Zeit genommen haben; sie bringen die Grundsätze, deren Keime in unserer Gesetzgebung liegen, zur Entfaltung und natürlichen Blüthe.

Schließlich schien es erforderlich, den Obligatären während der Dauer des Unternehmens, dessen Gläubiger sie sind, die Befugniß und die praktische Handhabe zu verleihen, sich als eine Gesellschaft zu konstituiren, deren Vertreter berechtigt sind, Namens aller Obligatäre zu handeln.

Heutigen Tages vereinigen sich die Gläubiger einer Handelsgesellschaft, Obligatäre oder Andere erst nach dem Ausbruch des Konkurses zu einer Gesammtheit. Für die Panamagesellschaft ist vorgeschlagen, nach dem Vermögensverfall derselben, aus den Obligatären eine Gesellschaft zu bilden. Wenn die Bildung dieser Gesellschaft vor dem Eintritt der Liquidation möglich gewesen wäre, so hätte vielleicht die Generalversammlung der vereinigten Gläubiger, durch Fassung von Beschlüssen, welche für Alle verbindlich sind, sich zu Opfern verstanden, auf Vorrechte verzichtet, dadurch die Einlage neuer Kapitalien ermöglicht, und so das ganze Unternehmen gerettet. Auf keine andere Weise sind die spanischen Eisenbahngesellschaften gerettet worden.

So hätten in der Verkettung der Verhältnisse, die bei uns schon eingetreten sind und die sich in Zukunft wiederholen können, die Rechte, welche wir für die Obligatäre beantragen, die Lage der Aktionäre selbst verbessern können; so wird die Solidarität der Interessen unter allen Inhabern von Titres gestärkt In gleicher Weise kann es vorkommen, daß das Aufsichtsrecht und das Veto, welches den Obligatären eingeräumt ist, die Aktionäre in ihren häufig allzu zaghaften Kämpfen gegen die Verwaltung unterstützt; noch besser, das Dazwischentreten der Obligatäre wird auch die Verwaltung selber vor den Ausschreitungen ihrer gefährlichen Allmacht bewahren.

Zum Schluß noch eine letzte Erwägung. Wenn es sich um fremde Gesellschaften handelt, z. B. um die portugiesischen Eisenbahnen, so lassen wir nicht nur zu, sondern fordern es, — und haben ein Recht dazu, — daß die Obligatäre in der Verwaltung vertreten sind, daß sie eine ständige Aufsicht über dieselbe ausüben, und unter gewissen Umständen ein Veto einlegen dürfen[1])

Wenn die Rechte der Obligatäre bedroht oder mißachtet werden, so sieht man den Senat zu ihrem Schutze eintreten; wie dies vor Kurzem, in der Sitzung vom 8. März 1894 der Fall war. Es ist nicht zu kühn, die Hoffnung auszusprechen, daß das französische Parlament sich entschließen wird, diejenigen Maßregeln zum Schutz der Obligatäre in Frankreich zu ergreifen, deren Genuß es ihnen im Ausland zu verschaffen versteht.

Durch alle diese Erwägungen rechtfertigt sich der Gesetzentwurf, welcher folgenden Wortlaut hat:

Gesetzentwurf.

Artikel 1. Bei allen Civil- oder Handelsgesellschaften, welche Schuldverschreibungen auf Namen oder Inhaber ausgegeben haben oder dies in Zukunft thun werden, hat jeder Inhaber einer

[1]) Unter dem 8. März 1891 waren durch zwei Franzosen, die Herren Dazet und Homberger und einen Griechen Couiteas Vorschläge betreffs Errichtung einer Grundkreditbank an die griechische Regierung gerichtet. Der Vertragsentwurf enthielt folgende Bestimmung: „Die Statuten der Gesellschaft des Crédit foncier werden die Art und Weise ordnen, in welcher die Obligatäre an der Verwaltung Theil nehmen."

Schuldverschreibung das Recht, mit berathender Stimme an den General-Versammlungen der Gesellschafter Theil zu nehmen.

Die statutarischen Bestimmungen, welche die Art und Weise der Zusammenberufung der Gesellschafter regeln, sind auch auf die Obligatäre anwendbar.

Die Generalversammlungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Obligatäre.

Artikel 2. Im Protokoll ist, bei Meidung der Nichtigkeit, festzustellen, daß die Ansicht der Obligatäre in allen Fällen eingeholt ist, in denen es sich um die Genehmigung zu folgenden Akten handelt: Aufnahme von Darlehen, Bewilligung von besonderen Vortheilen an ältere Gläubiger, Uebertragung des Gesellschaftsvermögens oder Fusion mit einem andern Unternehmen; sowie Eintritt der Liquidation vor dem in den Statuten festgesetzten Zeitpunkt.

Wenn die Generalversammlung mit der statutarisch vorgeschriebenen Majorität trotz der entgegengesetzten Ansicht der Obligatäre eine der im vorigen Absatz bezeichneten Maßregeln beschließt, so hat eine zweite Beschlußfassung nicht vor Ablauf von zwei Monaten zu erfolgen. Bestätigt die zweite Beschlußfassung die erste, so ist dieselbe endgültig, wenn in der General-Versammlung die Anzahl von Gesellschaftern anwesend war, welche vom Statut für die Gültigkeit der ersten General-Versammlung erfordert war; andernfalls hat eine neue Zusammenkunft in den statutarisch festgesetzen Fristen stattzufinden. In diesen beiden Fällen muß die Majorität, welche erforderlich ist, um über die entgegenstehende Ansicht der Obligatäre hinwegzugehen, wenigstens drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter betragen, unbeschadet noch strengerer statutarischer Vorschriften.

Artikel 3. In dem Verwaltungsrath, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrath ebenso wie in dem Büreau der Generalversammlung muß sich wenigstens ein von den Obligatären gewählter Vertreter derselben befinden.

Artikel 4. Wenn die von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen gleichartig sind, und sich weder durch besondere ihnen eingeräumte Vortheile oder Vorzugsrechte von einander unterscheiden, so haben die Obligatäre, welche wenigstens ein Fünftel des Obligationenkapitals darstellen, die Befugniß auf der Kanzlei des Handelsgerichts in dem Bezirk, in welchem sich der Gesellschaftssitz befindet, die Erklärung, daß sie eine Gesellschaft zur Vertheidigung ihrer Interessen gebildet haben, sowie die Statuten dieser Gesellschaft niederzulegen.

Diese Statuten werden in der im Artikel 56 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 vorgeschriebenen Form auszugsweise ausgehängt und veröffentlicht. Einen Monat nach Erfüllung dieser Förmlichkeit gelten alle diejenigen Obligatäre, welche nicht durch einen an die Gerichtsschreiberei gerichteten Brief ihre Weigerung zu erkennen gegeben haben, als Mitglieder dieser Gesellschaft. Die erste Generalversammlung, welche spätestens nach Ablauf von drei Monaten stattfinden muß, kann die niedergelegten Statuten stets abändern.

Bei den Gesellschaften, bei denen mehrere Gattungen von Schuldverschreibungen vorhanden sind, kann die Gesellschaftserklärung von wenigstens einem Fünftel der Titelinhaber einer besonderen Gattung abgegeben werden. Dieselbe bindet unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Fristen alle Inhaber von Schuldtitel derselben Gattung. Die in diesem Artikel vorgesehenen Erklärungen, Statuten, Niederlegung und Aushang von solchen sind von jeder Stempel- und Enregistrementsgebühr befreit. Holdheim.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Daß durch Anerkenntniß die an sich klaglose Schuld aus reinen Differenzgeschäften nach preußischem Rechte nicht klagbar werde, hat der I. C.S. im Urtheil v. 29. September 1894 (I 152/94) mit folgender Begründung bestätigt:

„Der materielle Angriff der Revisionsklägerin ist ungerechtfertigt, daß gegenüber dem in der Urkunde vom 8. Mai 1890 enthaltenen Abkommen der Einwand der Unklagbarkeit der den ersten Rechtsgrund der klägerischen Forderung bildenden Geschäfte nicht zulässig sei. Die Revision findet in der Urkunde vom 8. Mai 1890 ein Saldoanerkenntnis. Daß ein solches den Einwand des Spiels gegen die anerkannte Forderung nicht ausschließe, ist bereits in dem Urteile des Reichsger. vom 26. Januar 1892 (I 286/91), abgedruckt in den Beiträgen von Rassow-Küntzel Bd. 36 S. 971, ausgesprochen. Die hiergegen von der Revisionsklägerin im Anschluß an Staub (Komm. z. H.G.B. 2. Aufl. S. 874 litt. C. und 689) versuchte Ausführung, daß das Saldoanerkenntnis eine Novation enthalte, und daß zwar eine nichtige Schuld auch durch Anerkenntnis nicht gültig werden könne, wohl aber eine Spielschuld, welche nach preußischem Recht keine nichtige, sondern nur eine unvollkommene Verbindlichkeit sei, scheitert daran, daß die Spielschuld in dem Allg. L.R. als eine unvollkommene Verbindlichkeit (§ 86 der Einleitung), welche Grundlage einer Novation sein könnte, nicht anerkannt ist. Daraus, daß der § 578 T. I Tit. 11 des Allg. L.R. die Zurückforderung des auf eine Spielschuld wirklich gezahlten verbietet, folgt nicht das Bestehen einer unvollkommenen Verpflichtung zur Bezahlung der Spielschuld, vielmehr ist eine solche Schuld schlechthin ungültig, vergl. Gruchot, Bd. 12 S. 215 ff. seiner „Beiträge“ und kann darum auch durch Novation nicht in eine gültige Schuld verwandelt werden. Nur im Falle thatsächlicher Erfüllung darf sich der Spielschuldner auf die Ungültigkeit seiner Schuld nicht berufen (Entsch. des R.G. Bd. 1 S. 129), um eine solche aber handelt es sich nicht bei der Novation, die nur eine rechtliche Tilgung der

früheren Schuld bewirkt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Urkunde vom 8. Mai 1890 ein Saldoanerkenntniß enthält und ob in einem solchen eine Novation zu finden ist."

Dagegen hat der II. C.S., dem seit Anfang dieses Jahres die Handelssachen aus den landrechtlichen Oberlandesgerichtsbezirken Hamm und Neuenburg zugetheilt sind, dieselbe Frage für dasselbe Rechtsgebiet unentschieden gelassen, indem er (im Urth. v. 19. Oktober 1894 II 192/94) aus formellen aber für seine Stellung zum I. C.S. in der Behandlung der Differenzgeschäfte bezeichnenden Gründen zur Aufhebung des Berufungsurtheils gelangte. Dieses hatte die Klage auf Zahlung eines Contokorrentsaldos aus Börsengeschäften mit folgender Begründung abgewiesen:

„ . . . Durch ein Anerkenntnis werde eine nach § 577 des Allg. L.R. T. I Tit. 11 nicht klagbare Spielschuld nicht erzwingbar; eine solche Spielschuld sei aber die eingeklagte Forderung, da die dem Kontokurrentverkehr der Parteien zu Grunde liegenden Börsengeschäfte als dem Spiel gleich zu achtende reine Differenzgeschäfte anzusehen seien. Daß die Parteien stillschweigend das Recht und die Pflicht zu effektiver Lieferung ausschließen wollten, folge einmal aus der Hauptsache, daß in den 21 Monaten dieses Verkehrs genau dieselben Effekten, welche in jedem Monate als angekauft angeführt seien, im anderen wieder als verkauft erscheinen und umgekehrt, sowie daraus, daß thatsächlich die einzelnen Geschäfte stets nur durch Feststellung der Differenz am Schlusse eines jeden Monats regulirt worden seien, woraus zu schließen, daß bei Vereinbarung der Geschäfte die beiderseits bestehende Spielabsicht dem Gegenteil erkennbar war. Die von der Klägerin unter Beweis gestellte Thatsache, daß beim Aufhören der Geschäftsverbindung effektive Ware beiderseits angeboten und verlangt worden sei, reiche nicht aus, um die Ueberzeugung von der auf Ausschluß des Rechts und der Pflicht zu effektiver Lieferung gerichteten Willensübereinstimmung zu erschüttern."

Der II. C.S. hat seine Entscheidung in folgender Weise begründet:

„Der Angriff der Revisionsklägerin richtet sich in erster Linie gegen die Ansicht des Berufungsrichters, wonach gegen die auf einen Anerkennungsvertrag gestützte Klage der Einwand durchgreift, daß die anerkannte Schuld aus (erlaubtem) Spiel herrühre. „Es bedarf jedoch eines Eingehens auf diesen Angriff nicht, da der weiter gegen das Berufungsurteil erhobene Vorwurf zutreffend erscheint, daß die Annahme des Berufungsrichters, die anerkannte Schuld rühre aus solchem Spiel, nämlich reinen Differenzgeschäften her, nicht genügend ist. — Die Klage gründet sich auf die Anerkennung eines Kontokurrentsaldos für die Rechnungsperiode vom 1. Juli bis 30. September 1891, welcher in einem Guthaben der Klägerin von 92439 M. besteht, macht aber nur den Teilbetrag von 5000 M. geltend. Wollte die Beklagte diese Klage mit dem obenerwähnten Einwande beseitigen, so hatte sie darzulegen, daß sämmtliche Debetposten des Kontokurrents lediglich auf reinen Differenzgeschäften beruhen, und nur, wenn dieser Beweis für geführt erachtet wurde, durfte die Klage auf Grund dieses Einwandes abgewiesen werden. Nun spricht zwar der Berufungsrichter im Thatbestande des Urteils aus: „Die Klägerin hat nicht bestritten, daß die in den beiden übereinstimmenden Aufstellungen" — es sind dies die Zusammenstellungen Blatt 17—23, 80—86 der Akten — „verzeichneten An- und Verkäufe von Effekten unter Hinzurechnung der Spesen und Zinsen die Grundlage des nach dem Kontokurrent zu ihren Gunsten sich ergebenden Saldos von 92439 M. enthalten," und in den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß die erwähnten An- und Verkäufe reine Differenzgeschäfte seien. Allein damit ist die Thatsache, daß sämmtliche Debetposten des Kontokurrents aus reinen Differenzgeschäften herrühren, nicht festgestellt. Der mit der Klage vorgelegte Kontokurrentauszug enthält auf der Debetseite als Vortrag einen Saldoposten von 44241,50 M. und unter dem 20. September weitere Posten, welche durch zurückbelastete und eingelöste Accepte entstanden sind; aus dem Umstande, daß die in den Aufstellungen aufgeführten, als reine Differenzgeschäfte charakterisirten Geschäfte „die Grundlage" des Kontokurrents bilden, folgt aber noch nicht, daß auch der Saldovortrag vom 1. Juli 1891 lediglich aus solchen Geschäften herrührt, und ebensowenig folgt dies hinsichtlich der erwähnten Posten vom 20. September, da die von der Beklagten in erster (Bl. 12b) und zweiter Instanz (Bl. 78b, 79) über diese Posten aufgestellten Behauptungen bestritten und die angetretenen Beweise nicht erhoben sind. — Aber auch die Feststellung, daß die die Grundlage des Kontokurrents bildenden Geschäfte als reine Differenzgeschäfte von den Parteien vereinbart worden seien, entbehrt der genügenden Unterlage, da die rechtliche Natur jener Geschäfte in keiner Weise ermittelt und erörtert ist. Zwar könnte darüber hinweggesehen werden, daß der Berufungsrichter sich nicht ausdrücklich darüber ausspricht, ob die Klägerin als Kommissionärin handelte, jedenfalls durfte eine, nötigenfalls durch Ausübung des Fragerechts herbeizuführende, Ermittelung nach der Richtung hin nicht unterlassen werden, ob die Klägerin die ihr aufgetragenen Geschäfte unter Benennung der dritten Kontrahenten oder als Selbstkontrahentin ausgeführt hat, da im ersteren Falle für die Frage, ob Recht und Pflicht für die Effektivlieferung ausgeschlossen sein sollte, der Wille der dritten Kontrahenten von Erheblichkeit gewesen wäre. Ferner mußte auch der vom Berufungsrichter selbst hervorgehobene Umstand, daß dieselben Gattungen und Mengen von Papieren fortgesetzt den Gegenstand der Geschäfte bilden, Veranlassung zu der Erörterung bieten, ob nicht ein großer Teil der Ankäufe in Prolongationen einzelner Hauptgeschäfte bestand, in welchem Falle die Frage, ob Recht und Pflicht zur Effektivlieferung ausgeschlossen sein sollte, nur für die nicht allzugroße Zahl der Hauptgeschäfte in Betracht kam (vgl. R.G.'s Entsch. Bd. 28 S. 25) und die „Regulierung" durch Feststellung der Differenz wenigstens zum Teil sich in anderer Weise als durch die Annahme, daß reine Differenzgeschäfte vereinbart seien, erklären lassen würde. Im Zusammenhange mit den hervorgehobenen Punkten könnte schließlich auch die von der Klägerin behauptete und unter Beweis gestellte Thatsache, daß beim Aufhören der Geschäftsverbindung „effektive Ware beiderseits verlangt und angeboten" worden sei, für die Ermittelung des Willens der Kontrahenten eine andere Bedeutung gewinnen, als sie ihr in dem Berufungsurteil beigelegt ist."

* * *

Daß die darlehnsweise Entnahme von Werthpapieren Seitens einer preußischen Stadtgemeinde aus den Beständen der von ihr errichteten Sparkasse kein „Anschaffungsgeschäft" ist, hat der IV. C.S. des R.G. im Urth. v. 10 Oktober 1894 (IV

81/94) mit folgender Begründung erkannt, die im Einzelnen auch von analoger Bedeutung für entsprechende Verhältnisse sein dürfte:

„Die Stadtgemeinde N. hat aus der dortigen städtischen Sparkasse ein mit 3½% verzinsliches Darlehn von 500000 M. in der Weise entnommen, daß die Sparkasse aus ihren Beständen der Kämmereikasse Wertpapiere zum Courswerte in entsprechender Höhe überwies, deren Verpfändung nach Bedarf der Kämmereikasse oblag. Der Magistrat zu N. hat hierüber folgende „Schuldverschreibung" ausgestellt:

„Der unterzeichnete Magistrat bekennt hierdurch, daß die hiesige städtische Sparkasse der Stadtgemeinde N. ein Kapital von 500000 M. dargeliehen hat. Indem der Magistrat den Empfang des gedachten Kapitals bescheinigt, verpflichtet er sich zugleich, dasselbe nach Maßgabe des angehefteten Tilgungsplans binnen 35 Jahren zurückzuzahlen und die Schuld bis zur Vollendung der Tilgung dem vorgedachten Plane entsprechend mit 3½% jährlich zu verzinsen. — Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen leistet die Stadtgemeinde N. mit ihrem Vermögen und der Steuerkraft ihrer Bürger Gewähr."

In dem in dieser „Schuldverschreibung" enthaltenen Empfangsbekenntnisse erblickt der Beklagte ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Ziffer 4 und 2 des Tarifs zum Reichs-Stempelabgabengesetze vom 29. Mai 1885 (Reichsges.-Bl. S. 171). Die Klägerin hat die darnach von ihr geforderte Stempelabgabe von 50 M. gezahlt und die vorbehaltene Rückforderungsklage erhoben. Das Landgericht hat den Beklagten zur Rückzahlung verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist nicht begründet. — Das Berufungsurteil ist auf die Bestimmungen des Reglements, die Errichtung des Sparkassenwesens betr., vom 12. Dezember 1838 (Preuß. Gesetzsamml. von 1839 S. 5) und auf das von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen genehmigte und bestätigte Statut („Satzungen") der städt. Sparkasse zu N. vom 17. November 1874 gegründet. Es ist erwogen: Nach dem Reglement vom 12. Dezember 1838 sei die Sparkasse eine Einrichtung der Gemeinde und ein Teil der allgemeinen Kommunalverwaltung; die Eigenschaft einer juristischen Person sei ihr nicht verliehen, und nach den „Satzungen" sei die Sparkasse nicht ein neben der Stadtgemeinde selbständig bestehendes Rechtssubjekt mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit, daher auch nicht Trägerin eigenen Vermögens, vielmehr, wie die übrigen Kommunalkassen, ein wenngleich abgesonderter Fonds der Commune; ihr Vermögen sei Gemeindevermögen; es werde zwar in einem abgesonderten, von dem übrigen Communalvermögen getrennt zu haltenden Fonds verwaltet; trotz dieser getrennten Verwaltung aber, welche auf einer nach dem Reglement als Sicherheit für die Einleger und zur Sicherung einer geordneten Communalverwaltung dienenden Verwaltungsvorschrift beruhe, bleibe der Sparkassenfonds seiner juristischen Natur nach ein Bestandteil des Communalvermögens; sei aber hiernach die Stadtgemeinde N. die wirkliche Eigentümerin des Sparkassenvermögens, so sei ein Darlehnsgeschäft im eigentlichen Sinne zwischen ihr und ihrer Sparkasse rechtlich unmöglich, da es an der für den Darlehnsvertrag erforderlichen Verschiedenheit des Gläubigers und des Schuldners fehle, und ein Eigentumsübergang vom Darlehnsgeber an den Empfänger, wie er ebenfalls zum Begriffe des Darlehns gehöre, nicht stattfinden könne; die Uebertragung der Wertpapiere aus der Sparkasse in die Kämmereikasse, also aus einer Kasse in die andere Kasse desselben Eigentümers, enthalte kein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Ziffer 4 A des Reichs-Stempelabgabengesetzes. — Dieser Rechtsauffassung ist beizutreten. Die Rüge einer Verletzung des § 1 und der Tarifnummer II 4 A des Reichs-Stempelabg.-Ges. vom 29. Mai / 3. Juni 1885 sowie des erwähnten Reglements vom 12. Dezember 1838, insbesondere der Bestimmungen Ziffer 6 und 8 ist unbegründet. Es ist geltend gemacht worden, das Reglement habe die Möglichkeit der Begründung vertragsmäßiger Beziehungen zwischen Communalkasse und Sparkassenfonds geschaffen, dies müsse aber genügen, um die zwischen der Stadtgemeinde (Communalkasse) und der Sparkasse abgeschlossenen Geschäfte als mit allen ihnen zukommenden Rechtswirkungen umkleidete Rechtsgeschäfte anzuerkennen. Allein die Bestimmungen des Reglements vom 12. Dezember 1838 sind nicht in dem von dem Beklagten ihnen beigelegten Sinne zu verstehen. Nach dem Reglement ist die Sparkasse eine von der Gemeinde eingerichtete Anstalt, welcher die Einleger ihre Ersparnisse anvertrauen. Das Gesetz schreibt vor, daß einer Gemeinde, welche eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, die Genehmigung nur dann erteilt werde, wenn dieselbe nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushalts den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist (Ziffer 3 des Reglements). Zur Erreichung dieses Zweckes muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, „auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen." Das Gesetz gestattet den Communen (Ziffer 5), zur Erreichung dieses Zweckes der gehörigen Sicherstellung der Einlagen die durch dieselben sich bildenden Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuldobligationen einzulösen oder die Gelder zur Deckung städtischer Leihanstalten zu verwenden. Es ist zur Erreichung desselben Zwecks ferner vorgeschrieben (Ziffer 6), daß die Sparkasse einen besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden muß, und daß diejenigen Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, insbesondere auch die Stadtobligationen und die Schuldokumente der Leihkassen abgesondert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden müssen. Auch im Uebrigen spricht das Gesetz nur von Verpflichtungen der Communen gegen die Einleger, wie denn auch nur zwischen diesen Personen die aus der Annahme der Einlagen gesetzlich begründeten Rechte und Pflichten entstehen. Die Sparkasse ist also ein „Communal-Institut", wie das Gesetz selbst sie bezeichnet, keine juristische Person. Die Annahme eines Rechtsgeschäfts zwischen der Gemeinde und der Sparkasse ist sonach von vornherein ausgeschlossen. Die zum Zwecke der gehörigen Sicherstellung der Einlagen unter die Nummern 5 bis 8 enthaltenen besonderen Bestimmungen betreffen durchweg innere Einrichtungen der Commune und eine solche Einrichtung enthält auch die unter Ziffer 8 den Communen gestattete „Entnahme von Darlehn aus den Sparkassen-Fonds". Die Sparkasse aber ist keine von der Commune verschiedene juristische Person, sondern, wie die „anderen Kassen", eine Kasse der Stadtverwaltung, welche nach den Ziffern 5 und 6 des Reglements, „damit nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde, einen besonderen, von anderen Kassen unvermischt

zu haltenden Fonds bilden muß." Und aus diesem Sparkassen-Fonds der Stadtverwaltung dürfen die Communen nach Ziffer 8 des Reglements zu neuen Bedürfnissen unter Genehmigung des Ober-Präsidenten „Darlehne entnehmen." Dieses „Darlehne aus den Sparkassenfonds entnehmen" ist, wie hiernach das Berufungsgericht richtig angenommen hat, kein Anschaffungsgeschäft, d. h. kein auf die Anschaffung des Eigentums an fremden Sachen gegen Entgelt gerichtetes Rechtsgeschäft (Entsch. des R.G. in Civ.S. Bd. 24 S. 111, Bd. 31 S. 19). Die von der Revision für die Annahme, daß ein Anschaffungsgeschäft vorliege, in Bezug genommene Cirkular-Verfügung der Kgl. Preuß. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Juli 1891 (Centralblatt der Abgabe-Gesetzgebung und Verwaltung Jahrg. 1891 S. 200) betrifft die Frage, ob die nach Ziffer 8 des Reglements vom 12. Dezember 1838 über die der Kämmereikasse aus den Fonds der städtischen Sparkasse gewährten Darlehne auszustellenden Verschreibungen dem im Tarif zum Stempelsteuergef. vom 7. März 1822 für Schuldverschreibungen vorgeschriebenen Stempel von $^1/_{12}\%$ unterliegen, also eine andere, als die in dem vorliegenden Rechtsstreite zu entscheidende Frage. Die in dieser Circular-Verfügung enthaltene Hinweisung darauf, daß das R.G. in dem Urteile vom 23. Juni 1887 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 338) mit Rücksicht auf die in dem H.Ges.B. anerkannte Selbständigkeit des Vermögens offener Handelsgesellschaften gegenüber dem Einzelvermögen der Gesellschafter vollwirksame obligatorische und sachenrechtliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Theilnehmern für möglich erklärt habe, ohne daß damit der ersteren der Charakter einer juristischen Person beigelegt wäre, ist unzutreffend, da nach Vorstehendem der Sparkasse diese vermögensrechtliche Selbständigkeit nicht beiwohnt. Dagegen ist auf das Urteil des R.G. vom 25. April 1892 in Sachen P. wider den Kreis A. (IV. 43/92) zu verweisen, in welchem ausgesprochen ist, die Kreissparkasse sei keine juristische Person, sondern bloßes Verwaltungsinstitut des Kreises als derjenigen juristischen Person, dem sie angehört. In demselben Sinne ist in dem Urteile des R.G. vom 18. Dezember 1879 in Sachen des Pr. Fiskus wider die Stadtgemeinde B. (IV. 86/79), welches eine — vor dem Gesetze vom 26. März 1878 (Preuß. Ges.-Samml. S. 131) in Ansatz gebrachte — von der Stadthauptkasse in B. der dortigen Sparkasse erteilte — Quittung betraf, ausgesprochen, die Sparkasse besitze nicht Corporationsrechte, sondern sei nur eine unter getrennter Verwaltung stehende, gewöhnliche Communalkasse. Eine Urkunde, in welcher die eine Kasse der anderen Kasse über eine erfolgte Zahlung quittire, sei nicht als Quittung im Sinne des Stempelgesetzes anzusehen. Denn die Quittung sei eine von einem Gläubiger seinem Schuldner ausgestellte Bescheinigung über erfolgte Zahlung einer Schuld. Von Zahlung einer Schuld könne aber keine Rede sein, wenn die die Zahlung leistende und die die Zahlung empfangende Kasse sich im Eigentume derselben Person befinde. Es liege dann nur eine Bescheinigung über eine Kassenoperation, keine Quittung im Sinne des Gesetzes vor."

Aus der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes.

Ein nicht klagbares Differenzgeschäft liegt dann vor, wenn es sich von vornherein für beide Contrahenten keineswegs um die wirkliche Effectuirung von Kauf- und Verkaufsaufträgen handelt, sondern beide Theile bei Abschluß des Geschäftes den Willen und die Absicht haben, dasselbe nicht zu erfüllen und lediglich die Differenz zu begleichen.

In der Acceptirung eines Wechsels liegt allein und an und für sich keine Novation jener Schuld, für welche derselbe acceptirt wurde.

Eine Forderung, zu deren Geltendmachung das Gesetz das Klagerecht versagt, wird dadurch nicht zu einer klagbaren, daß sie anerkannt, und für dieselbe ein Wechselaccept gegeben wird.

Entscheidung vom 12. Juni 1894, Z. 5644. — I. Senat. Beilage zum österr. J. M. V.Bl. 1894 St. XXII.*)

Durch Vermittlung seines Agenten und Bevollmächtigten C hatte B dem protokollirten Kaufmanne und Börsebesucher D wiederholt Aufträge ertheilt, für seine Rechnung an der Wiener, Berliner und Pariser Börse Werteffecten zu kaufen und zu verkaufen.

Infolge dieser Geschäftsverbindung wurden von B zur Begleichung des dem D nach den zwischen ihnen stattgehabten Verrechnungen zustehenden Guthabens Wechsel acceptirt und ihm übergeben. Auf Grund dieser bei der jeweiligen Fälligkeit nicht honorirten Wechsel erwirkte D gegen B die Zahlungsauflage, gegen welche der Geklagte einwendete, daß die dem Klagewechsel zu Grunde liegende Forderung nicht aus Kommissionsgeschäften herrühre, der auf den Wechsel gestützte klägerische Anspruch in angeblichen Differenzen aus Börsenspielen seinen Grund habe, daher nach den §§ 1271 und 1272 a. b. G. B. im Klagewege nicht geltend gemacht werden könne, und daß er (Beklagter) von dem Kläger auf den Klagewechsel keine Valuta erhalten habe.

Das Gericht erster Instanz erhielt die Zahlungsauflage aufrecht, und nachdem es wiederholt, daß die zwischen den Streittheilen abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Werthpapieren Handels- und speciell Commissionsgeschäfte gewesen sind, und daß der Geklagte als Commitent verpflichtet war, dem Kläger alle seine auf den Vollzug der ihm übertragenen Geschäfte bezüglichen Auslagen zu ersetzen, bemerkt das Gericht zur weiteren Rechtfertigung seines Urtheils Folgendes:

Da der Geklagte im Laufe der Verhandlung ausdrücklich zugibt, daß er dem Kläger zur Begleichung der ihm bekannt gegebenen Ansprüche aus den von ihm ausgeführten Geschäften den Klagewechsel übergab, so oblag nicht dem Kläger der Nachweis, daß er aus diesen Geschäften an den Geklagten den eingeklagten Betrag zu fordern berechtigt sei, da er sein Klagebegehren durch Vorlage der in ihrer Echtheit unbestrittenen Accepte des Geklagten genugsam fundirt hat. Wollte der Geklagte demnach mit Wirksamkeit seine Zahlungsverpflichtung bestreiten, so hätte er solche rechtsvernichtende Thatsachen nachweisen müssen, aus denen zweifellos gefolgert werden müßte, daß dem Kläger aus den dem Klagewechsel zugrunde liegenden Geschäften wider ihn rechtlich keine An-

*) Vergl. die gleichlautende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 20. Dezember 1893 Seite 123 III. Jahrg. dieser Wochenschrift.

sprüche zustehen. Solche Thatsachen hat Geklagter gar nicht vorgebracht, viel weniger denn bewiesen. Er versucht zwar seine Verpflichtung unter Berufung auf die Bestimmungen des § 1271 a. b. G. B. zu bestreiten, indem er behauptet, daß die dem Kläger wider ihn aus dem Klagewechsel zustehenden Ansprüche aus Spielen stammen (§ 1271 a. b. G. B.), in welche er sich über Andrängen des Agenten C mit dem Kläger eingelassen habe. Diese Bestreitung entbehrt aber jeder Begründung, weil der Geklagte einen Nachweis darüber, daß zwischen ihm und dem Kläger aus Anlaß der von ihm als Differenzgeschäft bezeichneten Käufe vereinbart worden wäre, daß beide Theile einander von der Pflicht zur Uebergabe und Uebernahme der Wertpapiere entbinden und sich gegenseitig nur zur Zahlung des Cursunterschiedes verpflichten, nicht erbracht hat, und weil auch nicht vorliegt, daß der Geklagte mit dem Kläger direct und unmittelbar gespielt, respective bezüglich der Cursdifferenz gewettet habe, vielmehr aus der ganzen Sach- und Actenlage zweifellos hervorgeht, daß der Geklagte den Kläger beauftragt habe, auf seine (des Geklagten) Rechnung an der Börse zu spielen. Ein Glücksvertrag im Sinne des 29. Hauptstückes a. b. G. B. ist zwischen beiden Streittheilen niemals geschlossen worden. Es mußte daher, ohne erst näher in die Natur der einzelnen Börsegeschäfte einzugehen, diese Einwendung des Geklagten verworfen werden. Ebensowenig konnte die Einwendung der nicht erhaltenen Valuta berücksichtigt werden, weil Geklagter nicht behauptet, daß er sich bei Hingabe seines Acceptes eine Valuta bedungen habe. Aber selbst für den Fall, wenn die Behauptung des Geklagten, daß die dem Klagewechsel zugrunde liegenden Ansprüche wirklich aus einem zwischen dem Kläger und dem Geklagten erfolgten Spiele herrühren, erwiesen wäre, stände daraus dem Geklagten wider die eingeklagte Wechselforderung eine Einwendung nicht zu. Das Gesetz erklärt nämlich ein Spiel oder eine Wette principiell nicht für unerlaubt und unwirksam (§ 1271 a. b. G. B.) und statuirt, daß dasjenige, was zur Begleichung einer solchen Forderung geleistet wurde, gemäß § 1432 a. b. G. B. nicht zurückgefordert werden darf. Nun hat der Geklagte dem Kläger, nachdem ihm dieser die Höhe seiner Ansprüche bekanntgegeben, zur Begleichung dieser Ansprüche den Klagewechsel übergeben und dadurch stillschweigend Höhe und Zurechtbestand der klägerischen Forderung anerkannt. Durch diese Anerkennung ist eine Novation des ursprünglichen Rechtsteils eingetreten, und nachdem der Geklagte zur Begleichung dieser von ihm anerkannten Forderung den Klagewechsel übergeben hat, ein solcher aber zur Giltigkeit einer causa debendi nicht bedarf, steht der Geldentmachung des Wechsels die Einwendung des Geklagten nicht entgegen.

Die zweite und dritte Instanz erkannten auf Behebung der Zahlungsauflage.

Die Gründe der oberstgerichtlichen Entscheidung führen im Wesentlichen Folgendes aus: Beide Streittheile stimmen darin überein, daß der Klagewechsel dem Kläger von dem Geklagten für ein nach der zwischen ihnen stattgehabten Verrechnung dem Kläger gegenüber dem Geklagten angeblich zustehendes Guthaben acceptirt worden ist. Die Einwendungen, welche der Geklagte dem auf diesen Wechsel gestützten Klageanspruche entgegengesetzt, sind nicht solche, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, sondern gemeinrechtliche, zu deren Vorbringen der Geklagte gegenüber dem Kläger nach Artikel 82 W. O. berechtigt erscheint. Diese Einwendungen bestehen darin, daß nach der Behauptung des Geklagten das Guthaben des Klägers in angeblichen Differenzen aus Börsenspielen seinen Grund habe, daher nach §§ 1271 und 1272 a. b. G. B. im Klagewege nicht geltend gemacht werden könne, und daß der Geklagte von dem Kläger auf den Klagewechsel keine Valuta erhalten habe, sein Accept also der justa causa promittendi entbehre.

Was die zweite Einwendung der nicht erhaltenen Valuta anbelangt, so könnte dieselbe nur insofern inbetracht kommen, als sie mit der ersten Einwendung in Verbindung steht; für sich allein jedoch hat dieselbe deshalb keine rechtliche Bedeutung, weil zur Giltigkeit und Klagbarkeit einer wechselmäßigen Verpflichtung der Valutaempfang nicht erforderlich ist, und weil Geklagter selbst nicht behauptet, daß der Klagewechsel von dem Kläger noch eine besondere Valuta hätte erhalten sollen, vielmehr zugibt, daß er dem Kläger den Wechsel für ein demselben wider ihn angeblich bereits bestehendes Guthaben acceptirte. Was nun die aus der Bestimmung der §§ 1271 und 1272 a. b. G. B. abgeleitete erste Einwendung des Geklagten betrifft, so hängt deren Berücksichtigung zunächst von der Vorfrage ab, ob durch die Acceptation des Wechsels im Sinne des § 1376 a. b. G. B. eine Novation der ursprünglichen Forderung des Klägers an den Geklagten eingetreten ist, oder ob eine solche im Hinblick auf die Bestimmung des § 1379 a. b. G. B. nicht vorliegt. Diese Vorfrage muß dahin entschieden werden, daß in der Acceptirung eines Wechsels allein und an und für sich keine Novation jener Schuld, für welche derselbe acceptirt wurde, gelegen sei. Dies ergiebt sich aus der Erwägung, daß die durch die Acceptation eines Wechsels begründete wechselrechtliche Verpflichtung des Acceptanten (Art. 23 W. O.) den Fortbestand der civilrechtlichen Obligation neben der wechselrechtlichen Haftung nicht ausschließt; daß nach § 1376 a. b. G. B. eine Novation dann stattfindet, wenn der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand der Forderung der Schuldner sich aber lediglich der Wechselstrenge, also nur einer Nebenbestimmung im Sinne des § 1379 a. b. G. B. unterwirft; daß dies auch der Bestimmung des Artikels 82 W. O. entspricht, indem die Geltendmachung einer nicht aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden Einwendung, welche aus dem der Acceptation eines Wechsels zugrunde liegenden Geschäfte oder Rechtsverhältnisse zwischen dem Geklagten und dem Kläger abgeleitet wird, unstatthaft wäre, wenn durch die bloße Acceptation eines Wechsels eine Novation der ursprünglichen Schuld bewirkt würde, da durch die Novation die vorige Verbindlichkeit aufhört (§ 1377 a. b. G. B.), weshalb die Uebergabe eines Wechselacceptes lediglich als die Ausstellung einer Urkunde über eine Forderung (§ 1379 a. b. G. B.) anzusehen ist, deren Zurückstellung der Zahlende zu begehren das Recht hat (§ 1428 a. b. G. B.). Hieraus folgt aber auch, daß eine Forderung, zu deren Geltendmachung das Gesetz das Klagerecht versagt, dadurch nicht zu einer klagbaren wird, daß dieselbe anerkannt und dafür ein Wechselaccept gegeben wird.

Es entsteht sonach die weitere Frage: ob die Einwendung des Geklagten, „daß die Forderung des Klägers, für welche der Klagewechsel acceptirt wurde, als eine Spielschuld im Sinne der §§ 1271 und 1272 a. b. G. B. nicht klagbar sei", als eine begründete anzusehen ist, und wen diesfalls die Beweislast trifft. Es muß nun allerdings zugegeben werden, daß dem Geklagten der Beweis dieser seiner gegen den Klageanspruch erhobenen Einwendung obliegt, wobei jedoch nach § 916 und beziehungsweise § 863 a. b. G. B. nicht die äußere Form, in welche die zwischen dem Kläger und dem Geklagten bestandene, durch den Agenten C vermittelte Geschäftsverbindung gekleidet wurde, sondern das dem wahren Willen und der

wirklichen Absicht der Contrahenten entsprechende rechtliche Verhältnis von entscheidender Bedeutung ist, und wobei gleich jetzt bemerkt werden soll, daß, wenn einesfalls eine Willensübereinstimmung der Parteien nicht bestanden haben sollte, indem der Geklagte nur reine Differenzgeschäfte machen wollte, während Kläger die geschäftliche Verbindung als ein Commissionsverhältnis nach Artikel 360 ff. H.G. ansah und sich für berechtigt hielt, gegenüber dem Geklagten die Rechte des Commissionärs gegen den Committenten in Anspruch zu nehmen, nach den §§ 869, 875 und 876 a. b. G. B. überhaupt eine rechtliche Verbindlichkeit für den Geklagten nicht begründet werden könnte. Es ist nun nicht zu leugnen, daß die vom Kläger beigelegten Schreiben des Geklagten an sich zur Annahme berechtigen würden, daß der Geklagte mit denselben den Kläger durch den Agenten C beauftragte, für ihn an der Börse Effecten (Spekulationspapiere) zu kaufen oder zu verkaufen, daß daher hiernach, sowie nach weiteren, mündlichen durch den C namens des Geklagten dem Kläger angeblich überbrachten Aufträgen zwischen dem Geklagten als Committenten und dem Kläger als Commissionär ein nach den Artikeln 360 ff., insbesonders auch nach Artikel 376 H.G. zu beurtheilendes Commissionsgeschäft zum Einkaufe und Verkaufe von Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, zustande gekommen sei, daß daher zwischen den Streittheilen ein Commissionsverhältnis bestanden habe, welches für den Geklagten die rechtliche Verpflichtung nach Artikel 371 H.G. begründen würde, dem Commissionär, das ist dem Kläger zu ersetzen, was dieser an baren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäftes nothwendig oder nützlich aufgewendet hat, und demselben auch für die ausgeführten Geschäfte eine Provision zu bezahlen. Allein dem gegenüber muß dennoch die Behauptung des Geklagten, es habe sich bei seiner Geschäftsverbindung mit dem Kläger keineswegs um die Besorgung des commissionsweisen wirklichen Kaufes und Verkaufes von Börseeffecten, sondern bloß um ein Börsespiel auf Differenzen, das ist ein reines Differenzgeschäft gehandelt, als richtig, beziehungsweise als erwiesen angesehen werden. Es liegt diesfalls zunächst die Aussage des Zeugen C vor, welcher als richtig bestätigte, daß zwischen ihm und dem Geklagten nur von einem Spiele um Differenzen gesprochen wurde, daß der Kläger und der Geklagte wußten, der thatsächliche Bezug oder die Lieferung von Effecten sei ausgeschlossen, daß er dem Geklagten selbst mitgetheilt habe, daß bloß die Differenzen gegenseitig zu arrangiren sein werden, und daß der thatsächliche Bezug oder die Lieferung von Effecten ausgeschlossen sein solle. Daß es sich nach den Intentionen beider Streittheile aber um ein bloßes Differenzspiel — wenn dasselbe auch in die Form von Aufträgen für die Börse gekleidet wurde — gehandelt hat, ergibt sich aber auch noch aus nachstehenden Betrachtungen. Abgesehen davon, daß der Geklagte nach seinen, auch dem Kläger vor Eingehen der geschäftlichen Verbindung bekannt gewordenen Verhältnissen durchaus nicht in der Lage gewesen wäre, alle jene Effecten, worauf nach den näheren Prozeßausführungen die Kaufs- rücksichtlich Verkaufsordres lauteten, zu beziehen oder zu liefern, und daß der Geklagte thatsächlich auch nicht ein Stück von diesen Effecten wirklich bezogen oder geliefert hat, sowie daß derselbe weder bei Beginn, noch im Laufe der Geschäftsverbindung mit dem Kläger irgend eine reelle Deckung oder Unterlage gab, ergibt sich der wahre Charakter dieser geschäftlichen Verbindung schon aus dem Inhalte jenes Schreibens des Geklagten, mit welchem Kläger aufgefordert wird, für seine, des Geklagten Rechnung an der Wiener, Berliner oder Pariser Börse 500 Stück Effecten in seiner (Klägers) Wahl bestens zu kaufen und sein, des Geklagten, Interesse zu wahren, auf Grund welchen Schreibens dann Kläger an der Berliner Börse 250 Stück türkische Tabakaktien und 250 Stück Nationalbank für Deutschland pro ultimo des Monates gekauft haben will. Daß dieses Geschäft nicht als ein Auftrag zum kommissionsweisen Ankaufe bestimmter Wertpapiere zu einem Börsencurse anzusehen ist, vielmehr die Natur einer reinen Wette, eines reinen Spiels an sich trägt, ist wohl ebenso klar, als daß schon aus diesem Auftrage der Kläger unzweifelhaft erkennen mußte, es handle sich dem Geklagten nur um ein reines Differenzspiel. Es ergibt sich aber auch aus den weiteren Ausführungen des Klägers, daß ihm der Geklagte nach Erhalt der jeweilig stattgehabten Abrechnungen brieflich bestätigte, ihn für Differenzen, also nicht mit Forderungen aus einem Commissionsverhältnisse erkannt zu haben. Dadurch aber, daß der Kläger sich von dem Geklagten seine Guthabungen aus obigen Abrechnungen als Differenzen anerkennen ließ, ergibt sich wohl unzweifelhaft, daß auch nach seiner Anschauung sein Saldoguthaben an den Geklagten eine Schuld des letzteren an Differenzen gewesen ist. Der Kläger hat wohl während des Prozesses zum Nachweise seiner von dem Geklagten bestrittenen Behauptung, daß er infolge der von dem Geklagten ertheilten Kaufs- und Verkaufsordres nicht etwa das Geschäft bloß in sich selbst gemacht, sondern mit Dritten wirklich contrahirt habe, fünf Schlußnoten des M. über Verkauf, beziehungsweise Kauf von Werthpapieren zu verschiedenen Terminen vorgelegt und hiedurch den Nachweis zu erbringen versucht, daß es sich durchaus nicht um ein bloßes Differenzspiel gehandelt habe. Allein abgesehen davon, daß der Anspruch des Klägers aus weit mehr und umfangreicheren Geschäften abgeleitet wird, als worauf diese fünf Schlußnoten lauten, können dieselben überhaupt einen Beweis gegen den Geklagten um so weniger bilden, als nicht vorliegt, welcher Natur diese zwischen dem Kläger und dem M. in den Schlußnoten angeführten Geschäfte waren, und ob dieselben nicht etwa wieder nur bloß den äußeren Schein von Kauf und Verkauf von Börseeffecten zur Verschleierung eines reinen Differenzspiels zwischen dem Kläger und dem M. zu erwecken bestimmt sind, zumal über die rechtliche Abwicklung und Realisirung dieser in obigen fünf Schlußnoten aufscheinenden Käufe und Verkäufe ein weiterer Nachweis nicht vorliegt. Hiezu kommt aber noch, daß der Kläger selbst nicht behauptet, er habe in den dem Geklagten angeblich angezeigten fraglichen fünf Schlüssen den M. als Käufer oder Verkäufer namhaft gemacht, daß daher der Geklagte nach Artikel 376, Absatz 3 H.G. den Kläger selbst als Contrahenten anzusehen berechtigt war, und daß der Kläger selbst anführt, daß in den auf die jeweilig diesfalls stattgefundenen Abrechnungen bezüglichen Schreiben der Geklagte dem Kläger selbst gegenüber sich als Käufer oder Verkäufer erklärte. Aus allen diesen Erwägungen war daher der in den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urtheils zum Ausdrucke gebrachten Anschauung beizupflichten, daß es sich im vorliegenden Falle von vorneherein für beide Theile keineswegs um die wirkliche Effectuirung von Kauf- und Verkaufsaufträgen, um wirklichen Bezug oder Lieferung von Börseeffecten handelte, dieselbe vielmehr nach dem Willen und der Absicht der Contrahenten ausgeschlossen sein sollte, daß lediglich der Abschluß von Differenzgeschäften beabsichtigt war, daß die Forderung, welche der Kläger geltend macht, aus solchen Differenzgeschäften entstanden sei, daß derselben aber (da der Preis weder wirklich entrichtet noch hinterlegt worden ist) nach den §§ 1271

und 1272 a. b. G. B. die gerichtliche Geltendmachung im Klagewege versagt sei, und daß diese Differenzenforderung des Klägers weder durch die anstandslose Annahme der Abrechnungen noch durch die Acceptation eines Wechsels dafür ihre rechtliche Natur verändert habe und zu einer klagbaren geworden sei. Hiernach war unter Zurückweisung der klägerischen Revisionsbeschwerde, das oberlandesgerichtliche Reformaturtheil zu bestätigen.

* * *

Zu dieser Entscheidung hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes, Herr v. Stremayr, der Neuen Freien Presse auf ihre Anfrage eine Erläuterung gegeben, aus der wir das Folgende hervorheben: Was den meritorischen Inhalt der Entscheidung betrifft, so ist es natürlicherweise ungemein schwierig, ihre Tragweite abzugrenzen, und ich begreife vollkommen, daß sie in den betheiligten Kreisen lebhaft discutirt wird. Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sind nicht in erster Reihe principieller Natur, sondern sie bilden ein Urtheil für den einzelnen Fall. Um nun diese Entscheidung vollständig überblicken zu können, müßte man den einzelnen Fall in allen seinen Details vor Augen haben. Ich kann nur so viel sagen, daß die beiden Fälle sehr krasser Natur waren, daß es sich in beiden Fällen lediglich um ein Differenzgeschäft, ein Börsenspiel gehandelt hat, und zwar auf beiden Seiten, daß von einem wirklichen Kaufe oder Verkaufe auch nur auf der einen Seite nicht die Rede war. Gegen den legitimen Handel und das ehrliche Börsengeschäft hat der oberste Gerichtshof nichts, und weder die Banken haben von dem Obersten Gerichtshofe etwas zu fürchten, noch ist es in unserer Absicht, das solide Commissions-Geschäft unmöglich zu machen. Beide angeführten Entscheidungen richten sich lediglich gegen einzelne Auswüchse des Börsenspieles, welche mit dem soliden Effectenhandel nur äußerlich in Zusammenhang stehen. Die Börsencomptoirs sind es, welche durch ihre Anpreisungen das Publikum zum Börsenspiel verleiten, und in dieser Beziehung zeigen sich bei uns Erscheinungen, welche an das Jahr 1872 erinnern. Nur gegen diese Auswüchse haben sich der Geist und die Tendenz der beiden Entscheidungen gerichtet. Eben weil die Entscheidungen einzelne Fälle betrafen, ist es mir ganz unmöglich, die Grenze zu ziehen und ein genaues Kriterion zu geben, in welchem Falle nach unserer Ansicht die Klagbarkeit versagt ist oder nicht. Ich kann ja auch dem Obersten Gerichtshofe in seiner Freiheit die künftigen Entscheidungen nicht präjudiciren. Durch das Gesetz ist die Einrede der Wette und des Spieles ausgeschlossen bei Börsengeschäften, das ist bei Geschäften, welche innerhalb der Börse, zu der Börsenzeit zwischen Börsenbesuchern geschlossen werden. Für Geschäfte außerhalb der Börse ist diese Einrede zulässig, und hier kommt es auf den einzelnen Fall an. Von vornherein soll das redliche Commissions-Geschäft nicht verkümmert werden. Auch das Selbsteintrittsrecht wollen wir dem Commissionär keineswegs nehmen, weil ihm dieses Recht nach dem Handelsgesetzbuch zusteht. Die Thatsache, ob ein Differenzgeschäft oder ein Börsenspiel auf beiden Seiten vorliegt, oder ob nur der Committent spielen wollte, wird in vielen Fällen maßgebend sein, von entscheidender Bedeutung ist sie nach meiner Ansicht auch nicht. Alles kommt hier auf den einzelnen Fall an und eine allgemeines Criterion läßt sich nicht aufstellen. Nur so viel kann ich wiederholen: es liegt dem Obersten Gerichtshof ferne, das solide Geschäft, den Effectenhandel zu behindern oder unmöglich zu machen. Die Banken und die Bankhäuser können unbesorgt sein, und sie haben vom Obersten Gerichtshofe nichts zu fürchten; gegen sie hat sich die Judikatur des Obersten Gerichtshofes nicht gekehrt. Wir wollen gewisse Auswüchse des Börsenhandels treffen, ich bin aber überzeugt, diese Börsenkomptoirs und Agenten sind so schlau, daß sie einen jeden allgemeinen Maßstab, den wir aufstellen könnten, zu umgehen wissen würden."

Vom Oberverwaltungsgericht.

Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens einer Actiengesellschaft auf die steuerpflichtigen Gemeinden nach dem Verhältniß der Ausgaben an Gehältern und Löhnen, wenn im Laufe der dem Steuerjahre vorangegangenen drei Jahre eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse stattgefunden hat.

Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (II. Sen.) vom 17. Oktober 1894. (O.-V.-G. Nr. II. 1401.)

(Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 § 7 b.)

1. Die im § 7 litt. b des Gesetzes vom 27. Juli 1885 enthaltene Vorschrift, daß die Vertheilung des Einkommens nach Verhältniß der Ausgaben an Gehältern und Löhnen geschehen solle, beruht auf der Annahme, daß die Höhe des Einkommens im Großen und Ganzen diesen Ausgaben entspreche. Die Ermittelung der Ausgaben aber soll ebenso, wie in anderen Fällen die Ermittelung eines schwankenden Einkommens selbst, aus dem Grunde nach dreijährigem Durchschnitt erfolgen, weil in der Regel ein solcher längerer Zeitraum einen vollkommeneren Anhalt als ein einziges Jahr gewährt. Wie nun die Berechnung nach dem dreijährigen Durchschnitt bei direkter Ermittelung des Einkommens dann ausgeschlossen ist, wenn die Verhältnisse sich im Laufe der drei Vorjahre wesentlich in der Art geändert haben, daß die Höhe der vor dem Eintritt der Veränderung erzielten Einnahmen einen Schluß auf die Höhe der Einnahme des Steuerjahres nicht gestattet, so muß dasselbe unter gleicher Voraussetzung auch für die Ermittelung der Ausgaben an Gehältern und Löhnen gelten, welche zur Bestimmung der Höhe des auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Einkommens dienen sollen.

Auch eine bloße Erweiterung eines Unternehmens kann eine solche Veränderung in den Ausgabe- (wie in den Einnahme-) Verhältnissen herbeigeführt haben, daß die frühere Zeit einen Anhalt für die Beurtheilung der gegenwärtigen Lage bezw. der Gestaltung im Steuerjahr nicht zu geben vermag (vergl. Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts Bd. XVII S. 154, desgl. in Staatssteuersachen Bd I S. 145 und 375).

2. Durch die Vereinigung der Brauerei-gesellschaft Tivoli in Berlin mit der Schultheiß-Brauerei-Aktien-Gesellschaft daselbst hat, mag auch dadurch nicht gerade ein neues Unternehmen ins Leben getreten sein, doch im Laufe der dem Steuerjahre vorangegangenen drei Jahre eine so wesentliche Veränderung der Verhältnisse stattgefunden, daß der Ermittelung der Ausgaben an Gehältern und Löhnen nicht der Durchschnitt der drei Vorjahre, sondern nur das Ergebniß seit jener Vereinigung bei der Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden zu Grunde zu legen war.

Aus der schweizerischen Rechtsprechung.

Mitgetheilt von **Dr. Hafner**,
Präsident des Bundesgerichts in Lausanne.

Urtheil des schweiz. Bundesgerichts vom 19. Oct. 1894 i. S. Ryf & Cons. c./a. schweiz. NO.-Bahn-Gesellschaft.

Die am 20. April 1894 abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der schweizerischen Nordostbahngesellschaft beschloß:

I. 1. Der Verwaltungsrath wird neuerdings eingeladen, die Pläne über die mit der Einführung der rechtsufrigen Zürichseebahn in den Bahnhof Zürich und die mit der allgemeinen Entwicklung des Verkehrs zusammenhängenden baulichen Anlagen und Veränderungen im Personen- und Güterbahnhof Zürich der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Es wird eine Kommission von drei Mitgliedern, die sich jederzeit selbst ergänzen kann, bestellt, um über die demnächst zu erwartenden Vorlagen der Verwaltung der Generalversammlung Antrag zu stellen.

Sie wird ermächtigt, behufs Lösung ihrer Aufgabe einen oder mehrere Experten zuzuziehen.

Die Kommission ist weiter befähigt, unter Zuziehung der erwähnten Experten ein selbstständiges Projekt für den Ausbau des Personen- und Güterbahnhofes Zürich auszuarbeiten, und dasselbe, begleitet von dem Gutachten der Verwaltungsbehörden, der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

II. 1. Der Verwaltungsrath wird beauftragt, für den Fall, als nicht von anderer Seite noch günstigere Offerten erhältlich sind, die Offerte des von Herrn Guyer-Zeller vertretenen Bankkonsortiums anzunehmen, welche lautet: Unterzeichneter namens einer Gruppe von schweizerischen, deutschen und französischen Banken übernimmt der schweizerischen Nordostbahngesellschaft gegenüber die Garantie für die Emission eines Anleihens von 10 Millionen Franken, welche unter folgenden Bedingungen zu geschehen hat. (Es folgen diese Bedingungen).

2. Der Verwaltungsrath wird eingeladen, die für die Durchführung der Operation nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen, und das Anleihen zum Subskription im Monat Mai aufzulegen.

3. Der Verwaltungsrath wird ferner beauftragt, nach dem in der Offerte bezeichneten Type für F. 20,512,500 ... Titel anfertigen zu lassen, wovon F. 10,512,500 ... bis auf weiteres im Archiv zu verbleiben haben.

4. Ueber die Emission von F. 10,512,500 ... wird die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1895 Beschluß fassen.

Der Beschluß betreffend die Vorlage von Plänen für den Bahnhof Zürich erging auf eine von G.-Z. gestellte, gleichlautende Motion hin, über welche der Verwaltungsrath der General-Versammlung vom 20. April 1894 ein ablehnendes Gutachten abgegeben hatte, in dem er, neben sachlichen Gründen, auf Grund der Gesellschaftsstatuten der Generalversammlung das Recht bestritt, die Vorlage dieser Pläne vorzuschreiben. Gegenüber dem die G.-Z.'schen Motion annehmenden Beschlusse der Generalversammlung eröffnete der Präsident derselben im Auftrage des Verwaltungsrathes, daß sich letzterer seine Stellungnahme einstweilen vorbehalte und inzwischen gewärtige, ob nicht von anderer Seite Vorkehren zu dessen Aufhebung getroffen werden. Hierauf wurde die in in Ziffer 2 dieses Beschlusses vorgesehene Kommission bestellt.

Mit Bezug auf die Aufnahme eines neuen Anleihens hatte der Verwaltungsrath an die Generalversammlung vom 16. November 1893 den Antrag gestellt, ihn zu ermächtigen, zur weiteren Deckung des Kapitalbedarfes der Gesellschaft für Bauzwecke neue Obligationen bis auf den Betrag von F. 20,512,500 ... auszugeben und die Zeit der Emission dieser Obligationen und deren Bedingungen in bestmöglichster Wahrung der Interessen der Nordostbahngesellschaft festzusetzen. Nachdem die Generalversammlung vom 16. November 1893 hierauf nicht eingetreten war, sondern zur Bericht- und Antragstellung eine Kommission eingesetzt hatte, legte der Verwaltungsrath unter Berufung auf die Dringlichkeit der Angelegenheit sowie darauf, daß erwähnte Kommission noch nicht mit bestimmten Anträgen hervorgetreten sei, ihren Antrag der Generalversammlung vom 20. April 1894 nochmals vor. Diesem Antrag stellte G.-Z. den im Beschluß Ziff. II. enthaltenen Gegenantrag gegenüber, mit

der Erklärung, daß er persönlich die Garantie des Anleihens im Sinne der Offerte übernehme. Ueber die Diskussion und Beschlußfassung sagt das Protokoll der Generalversammlung folgendes: „Davon ausgehend daß ein Gegenstand von der Wichtigkeit und Schwierigkeit des vorliegenden vorerst reiflich geprüft werden müsse, daß die Ertheilung eines Auftrages zur Annahme einer Offerte einen Vertragsschluß involvire, nach § 18 Ziff. 8 und § 34 Ziff. 10 der Statuten aber die Generalversammlung keine Anleihensverträge abzuschließen sondern nur Vollmacht zum Abschluß solcher zu geben berufen sei, und daß ein Antrag auf Ertheilung eines Auftrages zu einem Vertragsschluß nicht auf der Tagesordnung erscheine, über denselben also heute nicht abgestimmt werden dürfe, wird von mehreren Seiten vorgeschlagen, in Disp. 1 des Antrages G. das Wort „beauftragt" zu ersetzen durch „ermächtigt". Herr G. verlangt aber Abstimmung über seinen Antrag. Nach längerer Diskussion über die Frage, ob der Antrag G. statutenwidrig sei oder nicht, ob heute eine Abstimmung über denselben zulässig sei, und ob über diese Vorfrage der Präsident der Generalversammlung oder diese selbst zu entscheiden habe, wird mit Rücksicht auf den Umstand, daß den Aktionären die Anfechtung eines sachbezüglichen statutenwidrigen Beschlusses der Generalversammlung bei den Gerichten vorbehalten bleibt, und schon heute eine solche Anfechtung in Aussicht gestellt worden ist, die Einsprache gegen die Zulassung des Antrages G. von keiner Seite aufrecht erhalten, und sodann die Abstimmung in der Weise vorgenommen, daß die Anträge des Verwaltungsrathes und des G. einander gegenüber gestellt werden. Auf jenen vereinigen sich 21318, auf diesen 55684 Stimmen. Obiger Antrag des G.-Z. ist also zum Beschluß erhoben."

Gegen diese Beschlüsse erhoben nun eine Anzahl Aktionäre der N.O.B. gemäß Art. 627 Abt. 1 O.R. Einspruch und beantragten, den ersten gänzlich, den zweiten, soweit darin mehr als eine Ermächtigung liegt, ungültig zu erklären. Da der Verwaltungsrath seit der Sühneverhandlung die Offerte von G.-Z. betreffend die Emission von 10,00,000 Fr. angenommen hatte, erklärten die Kläger, die Klage gegen den I. Beschluß werde nur noch mit Bezug auf die Ziffern 3 und 4 aufrecht erhalten. Beide Beschlüsse wurden angefochten in formeller Beziehung weil G.-Z. unter Zuhilfenahme von sogenannten Strohmännern mehr als den fünften Theil der sämmtlichen vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigt habe. In materieller Richtung wurde sodann bemerkt: a) betreffend den Beschluß über Vorlegung der Pläne für den Bahnhof Zürich: Der Beschluß stehe im direkten Widerspruch mit den Statuten, indem nicht bloß die Entscheidung dem Verwaltungsrathe, welcher nach § 34 Ziff. 13 der Statuten ausschließlich hierzu kompetent sei, entzogen, sondern auch indirect die Vorbehandlung und Ausarbeitung des Projektes einer Kommission, die neben den Verwaltungsrath gestellt werde, zugewiesen werde. Es liege darin aber auch eine Verletzung des Gesetzes: nämlich der Art. 644 und 661 O.R. insofern, als die bestellte Kommission sich selbst ergänzen könne, und des Art. 649 ibidem als nicht feststehe, daß deren Mitglieder Aktionäre seien. Zu der Entscheidung der durch den Beschluß betroffenen schwierigen, zum Theil rein technischen Fragen wäre die Generalversammlung zudem, da sie weder Akten- noch Sachkenntniß besitze, ein sehr ungeeigneter Körper. Infolge des Wechsels in Besuch und Zusammensetzung seien ihre Beschlüsse oft Zufälligkeiten unterworfen; auch ließe sich nicht vermeiden, daß Lokalinteressen geltend gemacht würden. Andererseits müsse ein solcher Eingriff in die Kompetenzen der ordentlichen Verwaltungsorgane nachtheilig wirken; er lähme ihre Thätigkeit, hebe ihre Verantwortlichkeit auf, und setze an ihre Stelle Personen, die zur Lösung der Aufgabe weniger geeignet seien. Dagegen sich zu wehren, habe die Minderheit ein Recht; die Statuten binden auch die Mehrheit der Generalversammlung, die eben doch nur eine Mehrheit der zufällig anwesenden Aktionäre sei, und Beschlüsse, die damit in Widerspruch stehen, seien ungültig; § 11 der Statuten der Nordostbahngesellschaft erkläre denn auch nur die statutengemäßen Beschlüsse der Generalversammlung für die Minderheit verbindlich. b) betreffend den Beschluß über die Aufnahme des Anleihens: Nach Art. 34 Ziff. 10a der Statuten umfasse der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes den Abschluß von neuen Anleihen längerer Dauer, kraft Ermächtigung der Generalversammlung. Der Abschluß von neuen Anleihen sei somit nicht Sache der Generalversammlung, sondern des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung stehe lediglich die Ermächtigung zu; allerdings könne die Generalversammlung die Ermächtigung an Bedingungen knüpfen, aber sie könne nicht den Abschluß des Vertrages befehlen. Dieser Beschluß sei übrigens nicht rechtsgültig zu Stande gekommen, weil der bezügliche Antrag G., entgegen der Vorschrift des § 13 der Statuten und des Art. 644 O.R., in der Einladung zur Generalversammlung nicht bezeichnet worden sei.

Die Beklagte bestritt, daß durch die angefochtenen Beschlüsse einem Aktionär ein wohlerworbenes Recht nach Art. 627 Ziff. 1 O.R. entzogen worden sei. Diese Gesetzesbestimmung könne jedenfalls da keine Anwendung finden, wo die Generalversammlung als oberstes Organ der Aktiengesellschaft über ihr vorgelegte Gegenstände beschließe, selbst wenn dieselben nicht ausdrücklich in den Statuten ihr zugeschrieben seien. Bezüglich des Beschlusses betreffend die Planvorlage bemerkte die Beklagte, offenbar sei die Vorlage der Motion G. an die Generalversammlung seitens des Verwaltungsrathes gestützt auf die allgemeine Bestimmung des § 18 Ziff. 12 der Statuten geschehen, wonach der Verwaltungsrath an und für sich in seine Kompetenz fallende Gegenstände aus besonderen Gründen, wenn er es für angemessen er-

achtet, der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen könne. Mit der Vorlegung der Motion G. an die Generalversammlung haben aber die Verwaltungsorgane die Befugniß der Generalversammlung zur Entscheidung über die Sache anerkannt. Diese Vorlegung sei bei der großen finanziellen Tragweite der Bahnhofumbaute gewiß den Verhältnissen angemessen gewesen, und habe keine Rechte der Minderheit verletzt, wie denn auch an der Generalversammlung von Seiten der Aktionäre keinerlei Protest hiegegen erhoben worden sei. Uebrigens habe Direktionspräsident Dr. E. schon in der Generalversammlung vom 28. Juni 1889 erklärt, wenn man dazu komme, den Bahnhof Zürich in einem in die Millionen gehenden Umfang umzugestalten, so werde die Verwaltung ohne allen Zweifel die Generalversammlung darüber begrüßen müssen. Die Kompetenz der Generalversammlung ergebe sich aus § 18 Ziff. 10 f. der Statuten, indem es sich hier um eine Ausdehnung des Bahnnetzes durch die Einführung der rechtsufrigen Zürichseebahn auf einem Umweg von 2½ Kilom. handle. Eventuell sei die Anfechtung des Beschlusses betr. die Planvorlage verfrüht, da derselbe nur eine Einladung an die Direktion, aber weder eine Genehmigung noch Nichtgenehmigung enthalte. Die bestellte Kommission sei lediglich eine Expertenkommission im Sinne des Art. 661 O.R. zur Prüfung und Begutachtung der vom Verwaltungsrath ausgearbeiteten Pläne und eventuell zur Ausarbeitung eines eigenen Projektes. Die Bestellung derselben verstoße daher nicht gegen das Gesetz, ebensowenig die ihr eingeräumte Befugniß, sich selbst zu ergänzen. Uebrigens sei auch diese Anfechtung, da die Kommission noch nicht in Funktion getreten sei, verfrüht. Bezüglich des Beschlusses betreffend das Anleihen folge die Kompetenz der Generalversammlung, die Ermächtigung zur Aufnahme neuer Anleihen zu ertheilen, aus § 18 Ziff. 8 der Statuten; wenn nun der Verwaltungsrath für gut befunden habe, sich in seinem diesfälligen Beschlussesantrage von der Generalversammlung die weitere Ermächtigung auszuwirken, die Zeit der Emission der neuen Obligationen festzusetzen, so habe er damit in Anwendung von § 18 Ziff. 12 der Statuten einen Entscheid der Generalversammlung provozirt, an welchen er gebunden sei. Da der Antrag des Verwaltungsrathes auch auf die Zeit der Emission und deren Bedingungen Bezug genommen habe, sei der Antrag G. nicht über das in der Einladung zur Generalversammlung bezeichnete Traktandum hinausgegangen. Uebrigens sei der ganze Beschluß dadurch in Rechtskraft erwachsen, daß der Verwaltungsrath die Emission von Frs. 10000000 . . . Obligationen im Sinne desselben beschlossen habe, und es gehe nun nicht an, denselben bezüglich einzelner Theile zu akzeptiren, und bezüglich anderer anzufechten.

Die erste Instanz anerkannte die Legitimation der Kläger zur Anfechtung der fraglichen Beschlüsse, soweit dieselben eine Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften enthalten, davon ausgehend, daß jeder Aktionär ein vertragliches und in diesem Sinne wohlerworbenes Recht darauf habe, daß bei allen Transaktionen der Gesellschaft und ihrer Organe die statutarischen Vorschriften beobachtet werden, und daß er daher berechtigt sei, zum Schutze dieses Rechtes nöthigenfalls die Hilfe des Richters anzurufen, ohne dabei den Nachweis eines weiteren Interesses als desjenigen erbringen zu müssen, das Jeder an der ordnungsmäßigen Verwaltung der Gesellschaft hat. Was die formelle Gültigkeit der Beschlüsse anlangt, so erklärte die erste Instanz die Anfechtung der Kläger als unbegründet und es ist dieser Entscheid rechtskräftig geworden. Die materiellen Anfechtungsgründe betreffend führte die erste Instanz im Wesentlichen aus: Aus dem der Gesammtheit der Aktionäre, als Geschäftsherrn, zustehenden allgemeinen Prüfungsrechte ergebe sich die Befugniß der Generalversammlung, als des obersten Organs der Aktiengesellschaft, von allen Maßnahmen der für die Verwaltung bestellten Gesellschaftsorgane Kenntniß zu nehmen bezw. darüber Aufschluß zu verlangen. Allein diese Befugniß erstrecke sich nicht darauf, daß die Generalversammlung solche Verwaltungsmaßregeln, die von ihr nicht gebilligt werden, rückgängig machen, oder durch andere ersetzen könne; die in den Statuten getroffene Kompetenzausscheidung unter den Gesellschaftsorganen sei in striktem Sinne aufzufassen, es sei daher nicht etwa das jeweilen höhere Organ (der Verwaltungsrath gegenüber der Direktion und die Generalversammlung gegenüber jenem) befugt, in die den untergeordneten Organen zugewiesenen Kompetenzen einzugreifen, oder sich dieselben anzumaßen. Hievon ausgegangen sei die Generalversammlung der Nordostbahn-Gesellschaft zweifellos befugt, die Vorlegung der Pläne für den Bahnhofumbau seitens des Verwaltungsrathes zum Zwecke der Kenntnißnahme zu verlangen; sie habe aber ihre Kompetenz überschritten, indem sie auch das Recht der Genehmigung der Pläne für sich beanspruchte, da die Entscheidung über die Bahnhofanlage und somit auch über die bezüglichen Pläne nach § 34 Ziff. 13 der Statuten ausschließlich Sache des Verwaltungsrathes sei. Ebenso habe sie durch den zweiten Theil dieses auf die Bahnhofumbaute bezüglichen Beschlusses insofern einen Verstoß gegen die Statuten begangen, als sie auch hier mit Bezug auf das von der Kommission auszuarbeitende Projekt die Genehmigung für sich beansprucht. Der Einwand, die Anfechtung dieser Beschlüsse sei verfrüht, halte nicht Stich, weil die Kläger schon jetzt ein Interesseal, und somit auch ein Recht haben, festzustellen, in wie weit dieselben rechtsgültig und auch für die Zukunft verbindlich seien. Ebensowenig seien die übrigen Einwendungen der Beklagten begründet. Um eine Ausdehnung des Bahnnetzes handle es sich hier nicht, da die Festsetzung des Tracé's der Einmündung der rechtsufrigen Zürichseebahn schon früher erfolgt sei, übrigens auch die Entscheidung über das Tracé neu zu bauender Bahnen nach § 34 Ziff. 13 der Statuten dem

Verwaltungsrathe zustehe. Die finanzielle Tragweite des Projekts komme hier deswegen nicht in Frage, weil diesbezüglich natürlich die Bestimmung der Statuten in Kraft bleibe, wonach die Ermächtigung zur Aufnahme neuer Anleihen von der Generalversammlung einzuholen sei. Unrichtig sei sodann, daß der Verwaltungsrath selbst diesen Gegenstand der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt habe, gegentheils gehe die ablehnende Haltung des Verwaltungsrathes gegenüber der Motion G., speciell auch mit Bezug auf die Kompetenz der Generalversammlung zur Entscheidung hierüber, deutlich hervor aus seinem früheren Verhalten, insbesondere auch aus der Berichterstattung an die Aktionäre vom 29. März 1894. Nachdem der Verwaltungsrath so seinen Standpunkt gewahrt, und nach erfolgter Abstimmung durch den Präsidenten nochmals habe bestätigen lassen, könne die Thatsache, daß er die Motion G. auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufnahm, und ohne ausdrücklichen Protest zur Abstimmung bringen ließ, keine Anerkennung der Zulässigkeit desselben begründen. Was dagegen die Bestellung der Kommission anbetreffe, so enthalte sie, für sich allein betrachtet, keine Verletzung des Gesetzes oder der Statuten; denn diese Kommission falle unzweifelhaft unter den Begriff einer Prüfungs-Kommission im Sinne des Art. 661 O.R. Der erste Beschluß sei also in soweit aufzuheben, als die Generalversammlung das Recht beansprucht, die Pläne für den Bahnhofumbau zu genehmigen; im übrigen aber, speziell mit Bezug auf die Vorlegung der Pläne und die Bestellung und Aufgabe der Komission bleibe derselbe in Kraft. Den zweiten Beschluß anbelangend, setze § 34 Ziff. 10 der Statuten den Abschluß von Anleihen und sonach auch die Festsetzung der Bedingungen für dieselben in erster Linie in die Kompetenz des Verwaltungsrathes, die nur soweit beschränkt sei, als der letztere hiezu gemäß § 18 Ziff. 8 der Statuten der Ermächtigung der Generalversammlung bedarf. Im vorliegenden Falle sei also die Generalversammlung befugt zu erklären, daß sie die Ermächtigung vorläufig nur für den Abschluß eines 10-Millionen-Anleihens unter gewissen Bedingungen ertheile, nicht aber den Verwaltungsrath zu beauftragen, das Anleihen zu diesen Bedingungen abzuschließen, oder ihm Weisung zu ertheilen, in welcher Weise und in welcher Anzahl die betreffenden Titel anzufertigen seien; oder endlich, ohne eine diesbezügliche Vorlage des Verwaltungsrathes, von sich aus die Verfügung zu treffen, es habe die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1895 über die Emission der weiteren Fr. 10,512,500 . . . Beschluß zu fassen. Demnach sei die Anfechtung mit Bezug auf die beiden Punkte, in denen sie noch festgehalten wurde, begründet, und daher bei Ziffer 3 an Stelle des Auftrages die bloße Ermächtigung zu setzen, während Ziffer 4 überhaupt gegenstandslos sei, da der Verwaltungsrath auch ohne Ermächtigung eine bezügliche Vorlage an die Generalversammlung machen könne.

Das Bundesgericht, an welches die N.O.-Bahn gegen das erstrichterliche Urtheil die Berufung erklärte, bestätigte das Urtheil. Der Begründung entheben wir folgendes:

Es ist zunächst die Frage zu lösen, ob und unter welchen Voraussetzungen dem einzelnen Aktionär das Recht zustehe, Beschlüsse der Generalversammlung wegen Gesetz" oder Statutenwidrigkeit anzufechten. Von den Parteien sind diesfalls einerseits Art. 627 Abs. 1 O.R. und Art. 639 ibid. angerufen worden, allein beide Bestimmungen geben eine sichere Lösung nicht. Art. 627 Abs. 1, welcher bestimmt, daß wohlerworbene Rechte der Aktionäre denselben nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung entzogen werden können, sagt an sich etwas rein selbstverständliches, denn das Wesen des wohlerworbenen Rechtes besteht ja gerade darin, daß dasselbe von Seite Dritter unantastbar ist. Welche Rechte des Aktionärs als wohlerworbene anzusehen seien, insbesondere ob darunter auch dessen Anspruch auf Innehaltung des Gesetzes und der Statuten zu verstehen sei, ist aus diesem Artikel nicht zu entnehmen. Umgekehrt kann aber auch aus Art. 639 ibid., wonach die Rechte, welche Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt werden, nicht geschlossen werden, daß der einzelne Aktionär in allen Angelegenheiten, welche die Aktiengesellschaft betreffen, schlechthin an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden sei; denn es frägt sich eben in jedem einzelnen Falle, ob durch diese letzteren lediglich Gesammtinteressen, oder nicht auch Rechte berührt werden, bezüglich welcher der Einzelne von dem Gesammtwillen unabhängig ist. Es muß daher die vorliegende Frage nach den allgemeinen, das Recht der Aktiengesellschaften beherrschenden Grundsätzen gelöst werden.

Der einzelne Aktionär unterwirft sich durch seinen Beitritt dem Willen der Gesellschaftsorgane auf Grund der vom Gesetze vorgeschriebenen Statuten. Diese bilden nach der deutschen Gesetzgebung über das Aktienrecht den Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft; das schweizerische Obligationenrecht hat allerdings, in Abweichung von dem ihm vorbildlichen deutschen Reichsgesetz betreffend Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870 den Ausdruck Gesellschaftsvertrag — mit der einzigen Ausnahme des Art. 615 im deutschen und italienischen Text — vermieden; allein, wenn man auch die Statuten nicht als einen förmlichen Gesellschaftsvertrag auffassen will, so enthalten sie doch unzweifelhaft die nach Gesetzesvorschrift unerläßliche Verfassung der Aktiengesellschaft, welche nicht nur die einzelnen Aktionäre, sondern auch die Organe der Gesellschaft bindet. Der Einzelne verzichtet durch seinen Beitritt auf die Ausübung seines Einzelwillens zu Gunsten des durch die Gesellschaftsorgane zum Ausdruck kommenden Willens der Uebrigen nur nach Maßgabe des Inhalts der

Statuten, und daher ist er auch nur in soweit an die Gesellschaftsbeschlüsse gebunden, als dieselben in der von den Statuten vorgeschriebenen Form und innerhalb der durch dieselben festgesetzten Kompetenzen gefaßt werden (s. Thöl, Handelsrecht Bd. I § 161). Ein statutenwidriger Beschluß eines Gesellschaftsorganes bindet daher den Einzelaktionär nicht, sofern er nicht etwa selbst dazu mitgewirkt hat; er hat vielmehr in seiner Eigenschaft als Gesellschaftsmitglied ein Recht auf Innehaltung der Gesellschaftsverfassung, ohne daß ihm dasselbe durch Gesetz oder Statuten noch besonders eingeräumt zu werden brauchte; dieses Recht folgt mit Nothwendigkeit aus der Natur dieses Rechtsinstitutes, und findet einen Schutz in dem gesetzlichen Statutenzwang. Hiebei ist ohne Bedeutung, daß die Statuten durch die Mehrheit abgeändert werden können; denn dadurch wird das Recht auf Beobachtung derselben nicht berührt, dieses letztere unterliegt nur dem Sonderwillen des Einzelaktionärs und bildet daher in der That ein wohlerworbenes Recht dieses letzteren (S. Hafner, Komment. Anmerk. 1 Art. 627 O.R.; Schneider und Fick, Komment., große Ausgabe, Anmerk. 5 und 8 zu demselben Artikel; Schweizerblätter für handelsrechtliche Entsch. III, S. 149, V, S. 199). Auch der Umstand, daß das eidgenössische Gesetz für die Ausübung des Anfechtungsrechtes des Einzelaktionärs keine Bestimmungen aufstellt, ist unwesentlich, denn wenn einmal dieses Recht besteht, versteht sich von selbst, daß dasselbe des staatlichen Schutzes theilhaftig ist. Folgt sonach die Befugniß des einzelnen Aktionärs, statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung beim Richter anzufechten, schon aus der Natur des Aktienrechts selbst, so ergiebt sich dasselbe im vorliegenden Fall auch aus den Gesellschaftsstatuten. Denn wenn § 11 derselben bestimmt: „Die gehörig konstituirte Generalversammlung vertritt die Gesammtheit aller zur Theilnahme an derselben Berechtigten. Ihre statutengemäßen Beschlüsse und Wahlen sind somit auch für Minderheiten und für Abwesende verbindlich", so wird damit zugleich gesagt, daß umgekehrt nicht statutengemäße Beschlüsse nicht verbindlich sein können.

Bezüglich der Frage nun, ob die angefochtenen Beschlüsse der Generalversammlung statutenwidrig seien, hat der Anwalt der Rekursbeklagten in erster Linie geltend gemacht, es handle sich hier nicht um die Anwendung eidgenössischen Rechts, sondern lediglich um die Auslegung der Statuten, und es stehe daher dem Bundesgericht eine Ueberprüfung dieses Theils des kantonalen Urtheils nicht zu. Dieser Anschauung kann nicht beigetreten werden. Allerdings enthält die Frage nach der Meinung der Statuten eine Frage nach dem Willen der Begründer derselben; allein deswegen ist die richterliche Festsetzung ihres Inhalts keineswegs eine bloß thatsächliche Feststellung; sie geschieht vielmehr auf Grund rechtlicher Erörterungen und unterliegt daher der Ueberprüfung des Bundesgerichtes.

Was den Beschluß betreffend die Bahnhofanlage anbetrifft, so hat die beklagte Bahngesellschaft zunächst behauptet, es handle sich dabei nicht bloß um einen Entscheid über Lage und Ausdehnung des Bahnhofes, welcher zweifellos nach § 34 Ziff. 13 der Statuten in den Geschäftskreis des Verwaltungsrathes gehört, sondern um eine nach Art. 18 Ziff. 10 ibidem der Generalversammlung zustehende Schlußnahme über die Ausdehnung des Bahnnetzes. Diese Auffassung ist von der Vorinstanz mit Recht verworfen worden; einerseits ist thatsächlich festgestellt, daß das hier in Frage kommende Tracé der rechtsufrigen Zürichseebahn schon früher festgesetzt worden ist, so daß die durch dasselbe gegenüber einem früheren Projekt bedingte Verlängerung dieser Linie gar nicht von dem angefochtenen Beschluß abhing; andererseits aber legt § 34 Ziff. 13 der Statuten ausdrücklich auch die Entscheidung über das Tracé neu zu bauender Bahnen in die Kompetenz des Verwaltungsrathes. Nachdem nun aber dieses letztere bereits festgesetzt war, konnte es sich nur noch um die technischen Fragen der Ausführung handeln, und diese stehen nach den Statuten nicht der Generalversammlug, sondern dem Verwaltungsrathe zu. Die erstere ist daher nicht berechtigt, die diesbezüglichen Maßnahmen des letzteren ihrer Genehmigung zu unterwerfen. Die Kompetenz hiezu kann in dem vorliegenden Fall auch nicht auf die Bestimmung des § 18 Ziff. 12 der Statuten gegründet werden, welche die Befugniß der Generalversammlung zur Behandlung aller Gegenstände statuirt, welche zwar in die Kompetenz des Verwaltungsrathes fallen, die aber der letztere aus besonderen Gründen der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen für angemessen erachtet. Wenn der Vorderrichter erklärt, daß eine derartige Schlußnahme des Verwaltungsrathes nie erfolgt sei, so erscheint dies keineswegs rechtsirrthümlich. Die Mittheilung, welche Dr. E. als Mitglied der Direktion in der Generalversammlung vom Jahre 1889 machte, die Verwaltung werde ohne Zweifel die Generalversammlung begrüßen, wenn man einmal zur Bahnhofumbaute schreiten werde, kann für den Verwaltungsrath nicht als verbindlich angesehen werden, da er zu dieser Erklärung keine Vollmacht ertheilt hatte. Ebensowenig kann es als rechtsirrthümlich bezeichnet werden, wenn die Vorinstanz darin, daß der Verwaltungsrath die Motion G. in die Traktandenliste der Generalversammlung vom 20. April aufnahm, und dessen Präsident sie zur Abstimmung brachte, noch keine Anerkennung der Zulässigkeit derselben erblickt hat; denn der Verwaltungsrath hatte in seinem gedruckten Berichte seinen Standpunkt ausdrücklich gewahrt, und denselben nach erfolgter Abstimmung durch seinen Präsidenten nochmals bestätigen lassen. Uebrigens ist nicht bestritten, daß die Motion wenigstens theilweise, hinsichtlich der Prüfung der Pläne, und der Bestellung der Kommission statutengemäß war, und der Verwaltungsrath schon aus diesem Grunde von der Vorlegung derselben an die Generalversammlung

nicht absehen konnte; in der Traktandenliste wird denn auch nicht etwa von einer Motion zur Genehmigung der Pläne, sondern nur zur Vorlage derselben, und zur Bestellung einer Kommission behufs Begutachtung derselben gesprochen.

Den Beschluß über das Anleihen anbelangend, kann nach dem klaren Wortlaut des § 18 Ziff. 8 und § 34 Ziff. 10 lit. a kein Zweifel bestehen, daß der Abschluß von neuen Anleihen in den Geschäftskreis des Verwaltungsrathes gehört, und der Generalversammlung lediglich die Ermächtigung hiezu zusteht. Die Generalversammlung kann daher allerdings diese Ermächtigung verweigern, oder an Bedingungen knüpfen, aber der Abschluß selbst ist ausschließlich Sache des Verwaltungsrathes; es steht ihm zwar frei, falls er es für angemessen erachtet, gemäß § 18 Ziff. 12 der Statuten bei dem Abschluß die Genehmigung der Generalversammlung vorzubehalten, allein verpflichtet ist er hiezu nicht, und solange er es nicht thut, sind seine diesfälligen Vorkehren nicht von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig. Die Behauptung, daß auch hier von Seite des Verwaltungsrathes die Zulässigkeit des Antrages G. anerkannt worden sei, dadurch, daß der Präsident desselben die Versammlung darüber abstimmen ließ, wird widerlegt durch die bei dieser Abstimmung erfolgte Rechtsverwahrung.

Trattato di Diritto Commerciale dell'avocato Cesare Vivante. Prof. ord. di dir. commerciale nell' Università di Bologna. Vol. I. Torino. Fratelli Bocca editori. 1893. VII und 567. S.

Zu den hervorragendsten Vertretern des Handelsrechts in Italien gehört der Advokat und Professor an der Universität zu Bologna, Cesare Vivante. Wie er selbst in engster Verbindung mit der deutschen Rechtswissenschaft geblieben, so sind auch seine bisherigen Schriften größtentheils in deutschen Uebersetzungen erschienen. Es wäre zu wünschen, daß sich auch für sein neuestes, größeres Werk über das Handelsrecht, welches jetzt im ersten Bande vorliegt, bald ein geeigneter Uebersetzer fände, der das weitere deutsche Publikum damit bekannt macht. Was den Werth des Werkes besonders erhöht, besteht darin, daß dasselbe nicht nur den jetzigen Stand der Wissenschaft und Rechtsprechung im Handelsrecht in Italien darlegt, sondern zur steten Vergleichung auch die leitenden Grundsätze des deutschen und französischen Rechtes heranzieht. Die Lektüre erhält noch einen vorzüglichen Reiz dadurch, daß neben der begrifflichen Entwickelung des Rechtsstoffes auch die Rechtspolitik zum Wort kommt; Vivante beschäftigt sich nicht allein mit dem, was Rechtens ist, sondern er sucht auch darzulegen, warum es so und nicht anders geworden ist, was das Gesetz mit seinen Bestimmungen beabsichtigt, was es verhindern und was es befördern will. Dadurch werden die Rechtssätze ihres rein abstrakten Gewandes entkleidet und die Lebensverhältnisse, zu deren Regelung das Recht berufen ist, finden ihre gebührende Berücksichtigung. Der erste Band umfaßt die Personen des Handelsrechts; die Handelsgesetze und Handelsgebräuche; die Handelsgeschäfte, die Kaufleute; das Firmen-, Marken- und Zeichen-Recht, die kaufmännische Buchführung, die Vertreter des Prinzipals, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, die Vermittler und das Handelsgesellschaftsrecht.

Die Einleitung ist der Einheit des Privatrechts gewidmet. Vivante gehört zu den eifrigsten Vorkämpfern einer Verschmelzung des Civilrechts mit dem Handelsrecht. Die Einleitung ist auch im 7. Jahrgang von Thaller's Annales de droit commercial in französischer Uebersetzung erschienen. Die richtige Lösung der Frage scheint in der Mitte zu liegen; in der allmähligen Aufnahme des vorgeschrittenen Handelsrechts in das Civilrecht. Das Tempo, in welchem die Auffaugung des Civilrechts von den Regeln des Handelsrechts vor sich gehen kann, hängt meines Erachtens von dem Kulturzustand eines Volkes ab; England und Amerika mögen mit einem einheitlichen Rechte für alle Lebensverhältnisse auskommen; den deutschen Bauer und Kleinhandwerker aber unter das Handelsrecht zu stellen, darauf sind unsere Verhältnisse noch nicht zugeschnitten, und ob Italien uns in dieser Beziehung voran ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Fast die Hälfte des ersten Bandes nimmt die Darstellung der Handelsgesellschaften ein; der società in nome collettivo, unserer offenen Handelsgesellschaft, der einfachen Kommanditgesellschaft, und der anonymen Gesellschaft, der Aktiengesellschaft mit der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die letztere faßt Vivante als eine Abart der Aktiengesellschaft auf, bei welcher einzelne Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen haften. Das ganze Gesellschaftsrecht wird von der Vorstellung der juristischen Persönlichkeit beherrscht; auch die Kollektivgesellschaft sowie die einfache Kommanditgesellschaft gelten als juristische Personen. Vivante theilt die Handelsgesellschaften nach dem Kredit ein, welchen sie verdienen, und nach der Garantie, welche sie Dritten darbieten; er unterscheidet Gesellschaften mit festem, bestimmtem und solche mit veränderlichem Kapital; zu den ersteren gehören die drei traditionellen historisch gewordenen Formen der Collektivgesellschaft, der Kommandit- und der anonymen Gesellschaft, zu den letzteren die Cooperativgesellschaften, unsre Genossenschaften und die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Diese Eintheilung läßt erkennen, daß wesentliche Unterschiede zwischen der Collektivgesellschaft und unsrer offenen Handelsgesellschaft existieren. Bei der

offenen Handelsgesellschaft unsres Rechtes haften die Gesellschafter persönlich und solidarisch, die Klage geht gleichzeitig gegen die Gesellschaft und die einzelnen Gesellschafter; die Entstehung ist formlos, ein bestimmter Gesellschaftsfonds ist nicht Voraussetzung für Entstehung der Gesellschaft. Anders im italienischen Recht: die Gesellschaft kann ohne bestimmten Fonds nicht entstehen, es wird förmlicher Abschluß und Publikation desselben verlangt, Haftobjekt der Gläubiger ist der gemeinschaftliche Fonds und die Theilhaber haften nur als Bürgen; die Klage geht daher zunächst gegen die Gesellschaft, und erst nach versuchter Exekution in das Gesellschaftsvermögen können die Gesellschafter verklagt werden. Der Artikel 106 des italienischen Handelsgesetzbuches lautet: Die Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft sind für die im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft, unter der von derselben angenommenen Firma, durch die zur Verwaltung ermächtigten Personen solidarisch verpflichtet. Indessen können die Gläubiger der Gesellschaft die Zahlung von den einzelnen Gesellschaften erst verlangen, nachdem sie gegen die Gesellschaft geklagt haben. (quando abbiano esercitata l'azione contra la società.) Unter der Ausübung der Klage versteht Vivante in Uebereinstimmung mit der italienischen Doktrin die Durchführung der sämmtlichen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel, also auch die Beschreitung der Exekutionsinstanz. (p. 372.) Als Hauptargument dient der Wortlaut des Art 76 Nr. 1, welcher die Collektivgesellschaft als eine Gesellschaft bezeichnet, in welcher die gesellschaftlichen Verpflichtungen durch die unbegrenzte und solidarische Verantwortlichkeit aller Sozien garantiert werden. Auch im Einzelnen ergeben sich dann noch weitgreifende Unterschiede zwischen den beiden Rechten. Das charakteristische Wesen der anonymen Gesellschaft findet Vivante (Nr. 347) darin, daß kein Gesellschafter persönlich, sondern nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen für die Schulden haftet. Bezüglich der Rechtsstellung der Gründer verwirft Vivante ebenso die Konstruktion, wonach dieselben als Vertreter wie diejenige, wonach die Gründer als Geschäftsführer der Gesellschaft handeln; denn aus ihren Handlungen wird die künftige Gesellschaft nicht verpflichtet; mit Recht kann sich Vivante hierfür auf die Bestimmung des Art. 126 des ital. H.G.B. berufen, wonach die Gründer solidarisch und ohne Beschränkung für die Verpflichtungen haften, welche sie kontrahieren, um die Gesellschaft zu gründen, unbeschadet des eventuellen Regresses gegen dieselbe. Die Auffassung, welche in den Rechtsgeschäften der Gründer Verträge zu Gunsten dritter sieht, hält Vivante zum Theil für richtig, zum Theil für unzutreffend; für richtig, soweit es sich um den Erwerb von Rechten für die Gesellschaft handelt, für falsch, soweit die Entgegennahme der Zeichnungen in Betracht kommt. Die Zeichnungen erklärt Vivante für Offerten, welche sich die Zeichner mittelst der Gründer unter einander machen, und welche in der konstituirenden Generalversammlung wechselseitig acceptiert werden. In diese Generalversammlung verlegt Vivante auch den Gründungsakt der Gesellschaft bei der Successivgründung als Ergebniß des Konsenses der vereinigten Gesellschaften. (Nr. 375) Ueber die Schwierigkeit, die darin liegt, daß ein Vertrag durch Majoritätsbeschluß entstehen soll, kommt jedoch auch Vivante nicht hinweg.

Ein eigenthümliches Recht besitzt der italienische Aktionär, welches dem deutschen Aktienrecht fremd ist. Bei uns ist daß die Generalversammlung allmächtig und Statutenänderungen finden ihre Grenze nur an den in öffentlichem Interesse getroffenen Bestimmungen des Aktienrechtes und was insbesondere die Leistungen des Aktionärs betrifft, darin, daß derselbe nicht über den Nominalbetrag der Aktien zu Beiträgen für die Gesellschaft herangezogen werden kann. Wenigstens ist dies ein gesetzliches Postulat, wenn auch die Praxis Mittel und Wege zu seiner Umgehung durch Ausübung eines indirekten Zwanges gefunden hat. Nach italienischem Recht ist aber der widersprechende Aktionär bei Beschlüssen der General-Versammlung über Fusion, Wiederergänzung des Kapitals und Erhöhung desselben sowie beim Wechsel des Gegenstandes der Gesellschaft, endlich auch bei Beschlüssen über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, wenn dieselbe nicht in der Errichtungsurkunde bestimmt ist, berechtigt, auszutreten und Rückerstattung der Aktien nach Verhältniß des gesellschaftlichen Aktivvermögens gemäß der letzten genehmigten Bilanz zu verlangen. Das Rücktrittsrecht bei Wechsel des Gegenstandes des Unternehmens ist ein deutlicher Beweis dafür, daß dieser Gegenstand von Anfang an hinreichend genug spezialisiert sein muß, um von einem Wechsel desselben sprechen zu können.

In vorzüglicher Weise behandelt Vivante auch das gesellschaftliche Obligationenrecht. Der Abschnitt ist im zweiten Jahrgang der Wochenschrift (S. 387) im Auszug wiedergegeben. Vivante tritt lebhaft dafür ein, daß die Gesammtheit der Obligatäre zu einem Verbande organisiert werde, welcher mit Vertretern begabt und befähigt werde, nach Majoritäten Beschlüsse zu fassen. Seine Darlegungen sind im höchsten Grade beachtenswerth; sie bezeugen aufs Klarste, daß Vivante den wirtschaftlichen Verhältnissen ein vorzügliches Verständniß entgegenbringt. Auch in Deutschland haben wir eine ähnliche Entwickelung durchgemacht. Die Eisenbahnprioritäten der fünfziger und sechziger Jahre waren wirthschaftlich als bevorrechtigte Aktien gedacht, und es herrschte eine bedenkliche Unklarheit über ihre rechtliche Natur. Die weitere Ausbildung des Aktienrechts hat die begriffliche Scheidung gebracht: heute weiß man genau, daß der Aktionär Gesellschafter und der Obligatär

Gläubiger ist; so hat die Begriffsjurisprudenz den Obligatär aus der Gesellschaft herausgebracht; nun ist er glücklich draußen, jedes Band zwischen ihm und der Gesellschaft ist zerschnitten; aber das wirthschaftliche Bedürfniß drängt darauf hin, dieses Band wieder anzuknüpfen und dem Obligatär, mit dessen Gelde die Geschäfte geführt werden, wieder einen Einfluß auf den Gang derselben zu verschaffen. Wie in diesem Punkte so nimmt Vivante auch durchgehends bei der Behandlung des Aktienrechts Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, die sich bei Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen herausgestellt haben und weist auf die vorzunehmenden Reformen hin.

Seine Vorschläge sind denn auch, wie wir seinerzeit berichtet haben, (Wochenschrift Bd. II S. 392) auf dem letzten Turiner volkswirthschaftlichen Kongreß zur Annahme gelangt. Wir müssen es uns versagen, auf weitere Einzelheiten des Werkes einzugehen; dasselbe nimmt unstreitig einen hohen Platz in der handelsrechtlichen Litteratur Italiens ein, und kann nur angelegentlichst zum Studium empfohlen werden. Holdheim.

Steuerwesen.

Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 stellt vier Gewerbesteuerklassen auf, welche nach der Höhe des Jahresertrages oder nach dem Werthe des Anlage- und Betriebskapitals bestimmt sind. Ferner sind Steuersätze für jede Klasse (höchste — mittelere — geringste Sätze) bestimmt und daneben ist im § 15 Nr. 2 festgesetzt, daß „mit Ausnahme derjenige Betriebe, welche bei geringerem als dem für die betreffende Klasse maßgebenden Ertrage wegen der Höhe des Anlage- und Betriebkapitals der Klasse zugehören", die Steuer des einzelnen Gewerbebetriebes den Satz von 1% des jährlichen Ertrages unter Berücksichtigung der für die betreffende Steuerklasse zulässigen Steuersätze nicht übersteigen darf. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Ober-Verwaltungsgericht, VI. Senat, durch Entscheidung vom 27. September 1894 mitgetheilt im Reichsanzeiger vom 3. Dezember 1894 ausgesprochen, daß auch bei Betrieben, welche wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals einer Klasse zugehören, die Steuer nicht den Satz von 1% des Jahresertrages übersteigen darf, wenn der Ertrag nicht unter dem Hundertfachen des geringsten Steuersatzes der betr. Klasse sich hält; ist aber der Jahresertrag ein geringerer, so ist jedenfalls nach dem geringsten Steuersatz der Klasse die Steuer zu leisten. Beispielsweise die Klasse III umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000—20000 M. oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werthe von 30000 bis 150000 M. und die zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze in Klasse III betragen 32 bis 192 M. Ist nun der Jahresertrag eines Betriebs mit 50000 M. Anlage- und Betriebskapital 3200 M. oder mehr, so ist die Steuer mit 1% oder dem nächstniedrigen Steuersatz zu entrichten; ist der Jahresertrag weniger als 3200 M., so sind 32 M. (der niedrigste Steuersatz der Klasse III) zu entrichten. — In dem zu Grunde liegenden Falle war ein Gewerbebetrieb mit einem Jahresertrag von 600 M. lediglich wegen des 3000 M. übersteigenden Anlage- und Betriebskapitals in der Klasse IV mit 12 M. besteuert. Die Berufung des Zensiten gegen diese Besteuerung bei der Bezirksregierung hatte keinen Erfolg, aber auf seine Beschwerde beim Ober-Verwaltungsgericht ermäßigte dieses die Steuer auf 4 M. (den nächstniedrigeren Steuersatz von 1% des Ertrages), indem es begründend ausführte: „Nach der Wortfassung des § 15 Z. 2 des Gewerbesteuergesetzes liegt es nahe, die Eingangsworte „mit Ausnahme derjenigen Betriebe" u. s. w. auf den ganzen Inhalt des ersten Satzes im § 15 Nr. 2 a. a. O. zu beziehen, diesen Satz also dahin zu verstehen, daß das hier ausgesprochene Verbot der Besteuerung über 1% des Ertrages hinaus auf diejenigen Betriebe, welche der betreffenden Klasse nur wegen des Anlage und Betriebskapitals angehören, überhaupt keine Anwendung finden soll. Dagegen zwingt die Wortfassung keineswegs zu einer solchen Auslegung. Vielmehr kann die Gesetzesbestimmung sprachlich auch dahin verstanden werden, daß das Verbot der Besteuerung über 1% hinaus für die betreffende Klasse wegen der Ertragshöhe angehörenden Betriebe ein absolutes, uneingeschränktes sein, dagegen für die der Klasse nur wegen des Anlage- und Betriebskapitals zugewiesenen Betriebe zwar im allgemeinen gelten, aber eine durch die Bemessung eines gesetzlichen niedrigsten Steuersatzes bedingte Einschränkung erleiden soll. Bei der aus der Wortfassung sich ergebenden Unklarheit kann die Auslegung nur nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes geschehen und hiernach ist die allgemeine Geltung des im § 15 Nr. 2 a. a. O. ausgesprochenen Verbots mit der zuvor gedachten Einschränkung nicht zu bezweifeln . . ." (VI. G. 71.)

* * *

Ueber den Begriff des Wohnsitzes, die Begründung und das Aufgeben desselben hat das Oberverwaltungsgericht I. Senat im Urtheil vom 28. September 1894 (O.V.G. Nr. I 1077) folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Zur Begründung eines Wohnsitzes gehört außer dem Willen, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalte und Mittelpunkte der Lebensverhältnisse zu machen, noch ferner die Verwirklichung dieses Willens durch ein entsprechendes Handeln. Nicht minder werden zum Aufgeben eines Wohnsitzes nach gemeinen Preußischen ebenso wie im Römischen Rechte (domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione) Thatsachen verlangt, welche in vollem Gegensatze zu jenen für die Wohnsitzbegründung erforderlichen Voraussetzungen stehen (facta contraria).

2. Kläger hat den Willen, sein früheres Domizil in D. aufzugeben, am 1. April 1891 der Ortsbehörde von D. gegenüber ausdrücklich erklärt und in Uebereinstimmung hiermit einen neuen Wohnsitz in M., woselbst er seitdem mit seiner Familie eine Wohnung inne hat, thatsächlich aufgeschlagen. Nach dem von M. mit der Eisenbahn in etwa halbstündiger Fahrt erreichbaren D. pflegt er sich zwar zur Besorgung von Fabrikgeschäften täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zu begeben und alsdann benutzt er dort das früher bewohnte, ihm noch gegenwärtig gehörige Haus, läßt sich daselbst auch Mahlzeiten durch eine in seinem Dienst stehende Magd oder Wirthschafterin bereiten. Niemals übernachtet er aber in D., vielmehr kehrt er regelmäßig Nachmittags oder Abends nach M. zurück. Bei dieser Sachlage erscheint es unbedenklich, wie der Vorderrichter angenommen hat, daß B. den in erster Linie ausschlaggebendbn „rein menschlichen Mittelpunkt" seiner Beziehungen in M. hat, und daß

ihm das Haus in D., welches in einem wohlgepflegten Garten, in dem sich die Fabrik befindet, liegt, und nicht anders zu verwerthen ist, lediglich als Absteigequartier dient.

3. Völlig unerheblich für die Frage nach dem Vorhandensein eines Wohnsitzes in D. ist endlich noch der Umstand, daß angeblich der B. sein gesammtes Einkommen aus dem dort betriebenen gewerblichen Unternehmen gewinnt, und daß die Stadtgemeinde in D. ihn als Forensen auf Grund der einschlagenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 bezw. der örtlichen Steuerverfassung zur Gemeindesteuer heranzieht.

Kleine Mittheilungen.

Geschichte der doppelten Buchhaltung. Eine geordnete Buchhaltung, so schreibt das Wiener Tagblatt, ist nicht nur die Seele des kaufmännischen Geschäftes, sondern auch der Finanzverwaltung des Staates. Noch heute beruht die Buchung in beiden Fällen auf dem System der doppelten Buchhaltung, deren Anwendung bis auf die Anfänge des fünfzehnten Jahrhunderts zurückreicht. Die Theorie wurde von dem italienischen Mönche und Professor der Mathemik Lucas Paccioli (1894) begründet, und der deutsche Gelehrte Simon Stevin aus Brügge versuchte 1605 zum ersten Male die Anwendung auf die Berechnung im Domänenwesen. Das Buch des Mönches Paccioli („De summa arithmetica" (Lehrbuch der Mathematik), in dessen elftem Traktate des ersten Theiles unter der Ueberschrift „De computis et scripturis" (Ueber Verrechnung und Verbuchung), die Lehre von der doppelten Buchhaltung zum ersten Male entwickelt wurde, ist am 10. November 1494 erschienen. Aus Anlaß dieses vierhundertjährigen Gedenktages hielt kürzlich Herr Professor Rudolf Schiller im Wiener Kaufmännischen Verein einen Vortrag über die Geschichte der Buchhaltung seit der Begründung ihrer Theorie. Der Vortragende betonte vor Allem, daß die weitverbreitete Meinung, welche man sogar in Schulbüchern finde, Paccioli wäre der Erfinder der doppelten Buchhaltung, gänzlich falsch sei. Der Mönch, welcher die Praxis der Buchführung wahrscheinlich während seiner Thätigkeit als Erzieher der drei Söhne eines Venezianer Kaufherrn kennen gelernt habe, schreibt in dem Schlußsatze seiner Vorrede selbst, daß er die Grundsätze des Buchführens „aus Mitleiden mit den Unwissenden" niedergeschrieben habe. Es ist interessant, daß mit diesem ersten Werke über die Theorie diese auch beinahe schon abgeschlossen war, denn die Darstellung Paccioli's ist fast vollendet und lückenlos. Sein System herrscht noch heute mit geringen Adaptirungen für die modernen Verkehrsbedürfnisse in seiner Ursprünglichkeit. Johann Ulrich Leuchs aus Nürnberg schrieb ein System der doppelten, der einfachen und der Nürnberger Buchhaltung; er war der Erste, der die Eintragungen in die „Vorbücher" in ein heute noch geltendes System brachte. Die einfache Buchhaltung hat sich aus der doppelten entwickelt. Das erste Lehrbuch über dieselbe erschien 1774 von dem italienischen Gelehrten Gotta. Auch der Hamburger Gelehrte Joh. Georg Büsch ist hier zu erwähnen. Professor Schiller kam sodann auf die Angriffe zu sprechen, welchen das System der doppelten Buchhaltung im Anfange unseres Jahrhunderts ausgesetzt war und bezeichnet alle damals aufgetauchten neuen Buchungssysteme als bloße Formveränderungen, deren thatsächlicher Inhalt sich mit dem alten System, der so heftig angegriffenen doppelten Buchhaltung, decke. Der heftigste Stürmer in dieser Richtung war der Engländer Edward Solms (1796). Vor circa 30 bis 40 Jahren tauchte das System der sogenannten amerikanischen Buchhaltung auf, welches man dem Namen nach für neu und für den Inbegriff der Vollkommenheit an Kürze und Einfachheit zu halten versucht ist. Es ist jedoch nachgewiesen, daß dieses System der Tabellenbuchhaltung schon im 17. Jahrhundert in Italien gebräuchlich war. Es sei auch noch das System der sogenannten dreifachen, russischen Buchhaltung zu erwähnen, welches den Russen Theodor v. Eserski zum Erfinder habe. Anders sei die sogenannte Logismographie zu beurtheilen, welche bei der Staatsrechnung Italiens in Verwendung steht. Sie rührt von Giuseppe Zerboni her. 1870 erfand F. Hügeli in Bern die konstante Buchhaltung; eine Verbindung der doppelten mit der kameralistischen. Der Vortragende schloß mit der Bemerkung, daß die doppelte Buchhaltung trotz aller Angriffe sich noch immer als die vollkommenste bewähre.

Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in 1894.

(Erklärung der Abkürzungen: C.H.R. = Central-Handelsregister für das Deutsche Reich. G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung. G.V. Gesellschaftsvertrag. G. d. U. = Gegenstand des Unternehmens. Stamm-Kap. = Stammkapital. Stamm-Einl. = Stamm-Einlagen-Geschäftsf. = Geschäftsführer.

239. C.H.R. Nr. 283 A v. 1. 12. 94. Internationale Kohlensäure G. m. b. H. in Frankfurt a. M. G.V. vom 8. Februar 1894. G. d. U.: Einkauf von Kohlensäure-Zylindern, Einkauf und Verkauf von Kohlensäure und Erbauung von Kohlensäure-Fabriken. Stammkap. 150 000 M. Dauer des Unternehmens zehn Jahre.

240. C.H.R. Nr. 292 B v. 12. 12. 94. Astraea Logenheim, G. m. b. H. in Inowrazlaw. G.V. vom 22. November 1894. G. d. U. ist Erwerbung eines Grundstücks in der Stadt Inowrazlaw und Beschaffung eines würdigen Heims für die dem Oddfellow-Orden angehörige Astraea-Loge. Stammkap. 22500 M.

241. C.H.R. Nr. 292B v. 12. 12. 94. Niebernberg & Krüner G. m. b. H. in Gevelsberg. G.V. vom 21. November 1894. G. d. U. ist Verarbeitung des von den Gesellschaftern in ihren Landwirthschaften erzeugten oder anders woher angekauften Getreides zu Sprit und die ausschließliche Verwendung der bei der Brennerei erzielten Rückstände sowie des bei der Verfütterung der letzteren sich ergebenden Düngers in den Landwirthschaften der Gesellschafter oder deren Pächter. Stammkap. Fünfundachtzigtausend Mark.

242. C.H.R. Nr. 293 B v. 13. 12. 94. Deutsche Wagenheizungs- und Glühstof-Gesellschaft m. b. H. in Bremen. G.V. vom 25. Oktober 1894. G. d. U. ist Herstellung von Heizvorrichtungen und Heizungsmaterial für Wagen, Straßenbahnen und andere Zwecke. Stammkap. 100 000 M.

243. C.H.R. Nr. 294 B v. 14. 12. 94. Gemeinnütziger Kreisbauverein Geestemünde, G. m. b. H. in Geestemünde. G. d. U.: Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen für Arbeiter, durch Bau bezw. Erwerb von Häusern innerhalb des Kreises Geestemünde, Betrieb der Volksküche. G.V. vom 27. November 1894.

Stammkap. 75000 M. Die Stammeinlage des Landraths Dr. Dyes, welche diesem von einer unorganisierten Gesellschaft zum Zwecke der Einlage auf das Stammkapital der neubegründeten Gesellschaft überlassen ist, beträgt 25000 M., sie ist dadurch erfolgt, daß der Landrath Dr. Dyes verschiedene Grundstücke in Geestemünde und Geestendorf zum Gesammtwerthe von 47000 M. überlassen, wogegen die Gesellschaft die auf diesen Grundstücken haftenden Schulden mit 22000 M. übernommen hat.

Kapitalsveränderungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C.H.R. Nr. 283A v. 1. 12. 94. Holzbearbeitungsfabrik, G. m. b. H. zu Berlin. Stammkap. 40000 M. erhöht.

Neugründung von Aktien-Gesellschaften in 1894.

C.H.R. Nr. 293B v. 13. 12. 94. 78. Qualifizierte Simultangründung. Druckerei vormals Dusch, Aktiengesellst in Straßburg. G.V. vom 8. November 1894. G. d. U. ist Erwerb und Fortbetrieb der Druckerei der Firma A. Dusch & Cie. in Straßburg, sowie der Betrieb von Druckerei- und Verlagsgeschäften jeder Art. Grundkap. 192000 M. in 192 auf den Inhaber lautende Aktien à 1000 M. Einlagen sind gemacht von der Kommanditgesellschaft A. Dusch & Cie., nämlich ein Haus in Straßburg am Gerbergraben Nr. 30 gegen Gewährung von 188 Aktien zu je 1000 M. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 294B v. 14. 12. 94. 79. Qualifizierte Simultangründung. Trachenberg-Militscher-Kreisbahn-Aktiengesellschaft in Posen. G.V. v. 16. 8. und 24. 9. 1894. G. d. U. ist Betrieb der von Trachenberg über Militsch nach Sulmierschütz mit einer Abzweigung nach Prausnitz zu erbauenden Kleinbahn für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1600000 Mark in 700 Stammaktien und 900 Stück Prioritätsaktien über je 1000 M. auf Inhaber. Von den Gründern hat die Firma Schneege & Co. als Einlage in die Gesellschaft ihre Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kreise Militsch-Trachenberg geschlossenen Vertrage vom 26. August 1893 sowie die nach diesem Vertrage und der Genehmigungsurkunde vom 3. August 1894 herzustellende Kleinbahn eingebracht. Die Firma empfängt dafür 1596000 M. in Aktien der Gesellschaft und zwar:

700 Stück Stammaktien,
896 „ Prioritätsaktien

zusammen 1596 Stück à 1000 M. = 1596000 M. 5 Gründer.

C.H.R. Nr. 296B v. 17. 12. 94. 80. Simultangründung. Deutsche Tageszeitung, Druckerei und Verlag, Aktien-Gesellschaft in Berlin. G.V. vom 28. November 1894. G. d. U.: Betrieb einer Druckerei, Verlag von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern. Grundkap. 500000 M. in 2500 Aktien über je 200 M. auf Namen, sie können nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung auf Dritte übertragen werden. 5 Gründer.

Zweigniederlassungen inländischer Aktien-Gesellschaften.

Bayerische Handelszeitung vom 1. 12. 94. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. in Nürnberg. Weitere Zweigniederlassungen in Frankfurt a. M., Berlin und Sigmaringen.

C.H.G. Nr. 284B v. 3. 12. 94. Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.G. in Nerchau. Zweigniederlassung in Hannover.

C.H.R. Nr. 284B v. 3. 12. 94. Aktien-Brauerei-Gesellschaft Friedrichshöhe vormals Patzenhofer zu Berlin. Zweigniederlassung in Stettin.

Bayerische Handelszeitung vom 8. Dezember 1894. Steingewerkschaft Offenstetten, Aktiengesellschaft in Augsburg. Zweigniederlassung in München.

C.H.R. Nr. 289C v. 8. 12. 94. Gypsfabrik Crailsheim, E. u. O. Bölter, Aktiengesellschaft Crailsheim. In München ist eine Zweigniederlassung errichtet worden.

C.H.R. Nr. 291C v. 11. 12. 94. Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft zu Straßburg. Zweigniederlassung in Mainz.

Zweigniederlassung ausländischer Aktiengesellschaften.

C.H.R. Nr. 295A v. 15. 12. 64. Der Anker Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen zu Wien. Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. Der Deutsche Reichsanzeiger und Preußische Staats-Anzeiger ist Publikationsorgan.

Auflösungen von Aktien-Gesellschaften.

74. C.H.G. Nr. 288B v. 7. 12. 94. Coepenicker Vereinsbank zu Köpenik.

75. C.H.R. Nr. 295B v. 15. 12. 94. Bergische Stahlindustriegesellschaft in Remscheid, Zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

76. C.H.R. Nr. 300B v. 21. 12. 94. Baugesellschaft Humboldtshain zu Berlin.

77. C.H.R. Nr. 301B v. 22. 12. 94. Wesselburener Spurbahnen A.-G. in Hamburg.

78. C.H.R. Nr. 302C v. 24. 12. 94. Drolshagener Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik, Aktiengesellschaft zu Drolshagen.

Auflösungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien.

C.H.R. Nr. 298 v. 19. 12. 94. Dampfmaschinengesellschaft Görkwitz, Christian Schüler u. Gen. in Schleiz.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 9. Februar 1895. Nr. 2.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,80. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Frage der Besteuerung des Agiogewinns. Von Dr. Neukamp. — Die schweizerische Eisenbahnnovelle. Von Dr. A. Welti in Bern. — Rechtliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen u. s. w. — Nichtvollstreckbarkeit deutscher Urtheile in Belgien. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Untreue des Vorstands- oder Aufsichtsraths-Mitglieds einer eingetragenen Genossenschaft; Benachtheiligung der Genossenschaft durch einen von dem Mitglied mit ihr abgeschlossenen Vertrag. Unzulässigkeit der statutarischen Festsetzung eines Austrittsgeldes bei eingetragenen Genossenschaften. Unzulässigkeit der Ueberweisung einer in Vollziehung des Arrestes gepfändeten Forderung an den Gläubiger. — Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. — Vom Oberverwaltungsgericht. — Kronsteuer von Versicherungen in Rußland. Von A. Newsorow. — Steuerwesen. — Stempelwesen. — Litteratur. — Kleine Mittheilungen. — Eintragungen im Central-Handelsregister Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften betreffend. Von Dr Holdheim.

Die Frage der Besteuerung des Agiogewinns

hat dem Preuß. Oberverwaltungsgericht abermals zur Entscheidung vorgelegen, nachdem inzwischen das Reichsgericht in der Entsch. vom 29. Novbr. 1893 (Entsch. des R.G. in Civ.S. Bd. 32 S 244; Wochenschrift Bd. III S. 7 ff) in Uebereinstimmung mit meinen Ausführungen in Bd. I S. 28 ff dieser Wochenschrift die Steuerpflichtigkeit desselben verneint hatte.

Die aus drei Richtern bestehende Erste Kammer des 5. Senats des O.V.G. hat nun in der Entsch. vom 27. Novbr. 1894 — No. V A 4120 — trotz der gegentheiligen Ansicht des Reichsgerichts an der in früheren Entscheidungen des O.V.G's. ausgesprochenen Auffassung festgehalten und demgemäß den Agiogewinn für einkommensteuerpflichtig erklärt.

Gerade dieser Fall zeigt recht lebhaft, zu welchen Unzuträglichkeiten es führen muß, wenn bei der Organisation der zur Rechtsprechung berufenen Behörden Sparsamkeitsrücksichten eine überwiegende Rolle spielen. Nur auf solche ist nämlich die seltsame Einrichtung zurückzuführen, welche das Gesetz vom 26. März 1893 (G.S. S. 60) in der Organisation des O.V.G's geschaffen hat. Danach entscheiden in Staatssteuersachen nicht mehr die mit mindestens fünf Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden) besetzten Senate, sondern Kammern, welche aus (mindestens) drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

In Deutschland und ähnlich auch wol in fast allen Culturstaaten des europäischen Festlandes hat es nun aber von jeher als Grundsatz gegolten, daß die höhere Instanz nicht nur vermöge der Art ihrer Besetzung, sondern insbesondere auch vermöge der Zahl der zur Entscheidung zuständigen Mitglieder eine besondere Gewähr für eine bessere Rechtsprechung, für eine Verhütung von Fehlsprüchen biete.

Insbesondere hat man es stets als ein gesetzgeberisches Axiom betrachtet, die höchste Instanz auch dadurch mit einer hervorragenden Autorität auszustatten, daß ihre Entscheidungen nur von einem besonders stark besetzten Collegium gefällt werden können, so daß die Zahl der im Einzelfall zur Rechtsprechung zuständigen Mitglieder des höchsten Gerichtshofes in der Regel die Zahl der bei der Urtheilsfällung in den unteren Instanzen mitwirkenden Richter übersteigt, unter allen Umständen aber ihr gleichkommt. In dieser Weise sind denn auch die sog. „ordentlichen Gerichte“ in Deutschland gegenwärtig organisirt und seit langer Zeit eingerichtet gewesen.

Und auch in der Verwaltungsgerichsbarkeit ist dies Princip bisher wol ausnahmslos beobachtet

worden; so ist z. B. in Preußen der Kreisausschuß schon bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern, der Bezirksausschuß in der Regel bei einer solchen von fünf, der Provinzialrath dagegen ausnahmslos nur bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Ebenso konnte das O.V.G. bisher nur in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern eine rechtswirksame Entscheidung fällen.

Es muß demnach als eine Abnormität sondergleichen bezeichnet werden, wenn nunmehr auf Grund des Ges. vom 26. März 1893 das O.V.G. gerade in Staatssteuersachen, bei welchen es sich mitunter um die allererheblichsten Vermögensinteressen handelt, (wie der vorliegende Fall zeigt), in einer Besetzung von drei Mitgliedern die Beschlüsse der Berufungskommission, die zwar auch bei einer Besetzung mit drei Personen beschlußfähig ist, aber in der Regel unter Mitwirkung einer größeren Zahl von Personen (6—20) ihre Entscheidungen fällt, ohne Weiteres abändern kann.

Ganz besonders aber fällt der durch die karge Besetzung des Gerichtshofes hervorgerufene Mangel an äußerer Autorität dann ins Gewicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, die aus drei Personen bestehende Kammer des O.V.G.'s sich bewußtermaßen nicht bloß mit einer in der Litteratur nahezu ausnahmslos vertretenen Ansicht, sondern auch mit den conformen Entscheidungen dreier ordentlicher Gerichtshöfe in Widerspruch setzt, zu denen der mit 7 der angesehensten deutschen Juristen besetzte Erste Civilsenat des Reichsgerichts gehört.

Wenn demgegenüber darauf hingewiesen werden sollte, daß selbst einer schwach besetzten Kammer des O.V.G.'s in Fragen des öffentlichen Rechts eine größere innere Autorität zukomme, als dem mit den besten Civiljuristen besetzten Senate des Reichsgerichts, so kann die Stichhaltigkeit dieses Arguments hier ganz auf sich beruhen bleiben. Denn nicht bloß Theoretiker und Civiljuristen, sondern auch angesehene Verwaltungspraktiker haben sich gegen die Steuerpflichtigkeit des Agiogewinns ausgesprochen. Hier sei nur an das Urtheil des Bezirksausschusses zu Arnsberg vom 11. Febr. 1892 (Wochenschrift Bd. II S. 398) und vor Allem an die überzeugenden Ausführungen des jetzigen Senatspräsidenten des O.V.G.'s Fuisting in der dritten Auflage seines vorzüglichen Commentars zum Einkommensteuergesetz erinnert, in welcher er mit aller Entschiedenheit die Steuerpflichtigkeit des Agiogewinns verneint hat. Fuisting, der als Vertreter des Finanzministers einen ganz hervorragenden Antheil an dem Zustandekommen des Einkommensteuergesetzes gehabt hat, darf wol als einer der besten Kenner und als der berufenste Ausleger desselben bezeichnet werden.

Gegenüber all diesen Thatsachen dürfte man wol erwarten, daß die zur Entscheidung über die vorliegende Frage berufene Kammer des O.V.G.'s dasjenige, was ihr in Folge ihrer schwachen Besetzung an äußerer Autorität abgeht, durch die innere Ueberzeugungskraft ihrer Gründe ersetzt haben würde. —

Ob dies der Fall gewesen, das möge der Leser an der Hand nachstehender Sätze der Entscheidungsgründe, denen sich meine kritische Beleuchtung anschließt, selbst beurtheilen.

„Im Vordergrunde steht wiederum die Frage", heißt es in der Entsch. des O.V.G's. vom 27. Novbr. 1894, „ob die vorgedachten Einnahmen der Gesellschaft aus Anlaß der Emission neuer Aktien, bestehend in den über deren Nominalbetrag eingezahlten Summen, als steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaft im Sinne des Ges. vom 24. Juni 1891 — § 16 — zu gelten haben. Sie ist schon durch das diesseitige hierdurch in Bezug genommene Endurtheil vom 27. März 1893 (Entsch. in Staatssteuersachen, Bd. I, S. 292 ff; Wochenschrift Bd. II, S. 251) im bejahenden Sinne beantwortet. Daneben wird auf die Entscheidung vom 23. November 1893 (Band II, Seite 325 ff. derselben Sammlung) verwiesen, Inhalts deren die allgemeinen Grundsätze des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, §§ 7 ff., insbesondere § 8, mit dem Gegensatze zwischen Stammvermögen und Einkommen bei Handhabung des § 16 a. a. O. im Allgemeinen keine Anwendung finden, und ausgeführt wird, was unter den „Ueberschüssen" des § 16 zu verstehen sei. Der dortige Vorbehalt des Abzuges der mit der Entstehung der Ueberschüsse verbundenen Aufwendungen enthält keine Anwendung der allgemeinen Vorschriften — etwa § 9 No. I, 1 des Einkommensteuergesetzes —, sondern folgt aus der wirthschaftlichen Natur des Ueberschusses. Weiter sind zur Ausschüttung an die Aktionäre an sich fähig und auch bestimmt solche dem maßgebenden Zeitabschnitt angehörigen Eingänge, die zufolge freiwilliger Entschließung der Gesellschaft oder kraft gesetzlicher Vorschrift als Reserven zurückgehalten werden. Das gilt insbesondere vom Agiogewinn, der bis zum Erlasse des Gesetzes vom 18. Juli 1884 denn auch thatsächlich vertheilt wurde. Dadurch, daß, wie die Motive des Aktiengesetzes besagen, dieser, dort übrigens schlechthin als „Gewinn" bezeichnete, Eingang fortan nicht zur Vertheilung als Dividende geeignet behandelt werden soll, weil er nicht im gewöhnlichen Geschäftsverlaufe erzielt worden, ist seine Natur ersichtlich nicht verändert.

An den in dieser Rechtsprechung des Oberwaltungsgerichts niedergelegten Grundsätzen war festzuhalten.

Die Beschwerdeschrift bringt keine selbstständigen, neuen Gesichtspunkte. Sie verweist auf ein Urtheil des Kassationshofes zu Rom vom 6. September 1893, mitgetheilt in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen (herausgegeben von Paul Holdheim), weiter auf die ebendort und sonst in der Litteratur laut gewordenen Stimmen, und endlich auf die konformen Entscheidungen der Civilgerichte in Bochum und Hamm, sowie schließlich auf die Entscheidung des Reichsgerichts. —

Von einer Erörterung des Rechtszustandes im Königreiche Italien bezüglich der fraglichen Materie muß hier Abstand genommen werden. Ohne eine solche läßt sich ein Urtheil über den Werth der Entscheidung des Kassationshofes zu Rom nicht gewinnen.*) — Was in Preußen

*) Demgegenüber seien hier die Bemerkungen Holdheims (a. a. O. Bd. III, S. 30) wiedergegeben: „Die Entscheidung (scil. des Kassationshofes), welche zu gleichem Ergebniß wie das Reichsgericht gelangt, ist um so eindrucksvoller, als sie sich nicht etwa auf Besonderheiten des italienischen Steuergesetzes stützt, im Gegentheil

die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften § 27.) Rechtens ist, muß anderweit ermittelt werden. Die Auffassungen der angezogenen Schriftsteller stehen dem Beschwerdeführer allerdings zur Seite; sie sind indeß nicht geeignet befunden, die hier als zutreffend erkannte Auslegung des Gesetzes vom 24. Juni 1891 zu widerlegen und auch aus den Gründen des Reichsgerichtsurtheils vom 29. November 1893 (abgedruckt Band 32, Seite 244 der Entscheidungen in Civilsachen und dem Gerichtshofe in vollständiger Gestalt bekannt) hat ein Anlaß nicht entnommen werden können, die bisherige Rechtsprechung fallen zu lassen.

Es handelt sich in dem beim Reichsgericht entschiedenen Falle um die auch hier betheiligte, also um eine Aktiengesellschaft mit eigenem Fabrikbetriebe. Gleichwohl muß angenommen werden, daß die vom Reichsgericht aufgestellten Sätze nicht blos dem gerade vorliegenden Thatbestande angepaßt sind, sondern allgemeine Geltung haben sollen.

Nach der Auffassung des Reichsgerichts unterliegen nur bestimmte Ueberschüsse der Einkommensteuer, nämlich nur die Ueberschüsse der aus dem Geschäftsbetriebe erzielten Werthe über die für das Geschäft im Allgemeinen, die betreffende Produktion und für den Umsatz gemachten Aufwendungen und beim Betriebe erlittenen Verluste.

Sodann wird konstatirt, daß in dem Agiogewinn zwar „Gewinn im weiteren Sinne des Wortes" vorliege — der Begriff solchen Gewinnes ist nicht näher erläutert und steuerlich unverwerthbar — nicht aber Reingewinn aus der geschäftlichen Thätigkeit der Gesellschaft, er also in dem vorgedachten Sinne kein „Ueberschuß" sei. —

Die Begriffsbestimmung des „Ueberschusses" durch das Reichsgericht ist zu eng. — Da alle Aktiengesellschaften ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens und darauf, ob sie Werthe erzeugen, ob sie einen Betrieb und Umsatz entwickeln oder nicht, ihre „Ueberschüsse" zu versteuern haben, so kann sich der Begriff dieser letzteren unmöglich nach Vorgängen bestimmen, die sich vielleicht bei der Mehrzahl, nicht aber bei allen Aktiengesellschaften und den sonst in § 16, § 1 No. 4, 5 genannten Subjekten vorfinden. Weiter wären nach der Auffassung des Reichsgerichts alle in den maßgebenden zwei oder drei Jahren erzielten Ueberschüsse, die nicht auf dem von ihm angegebenen Wege zur Entstehung gelangten, steuerfrei, auch wenn sie eine der im Gesetze gedachten Verwendungen gefunden haben. Damit wird eine Unterscheidung in das Gesetz hineingetragen, für die es an jedem Anhalt fehlt. Das Gesetz und die Ausführungsanweisung, insbesondere Artikel 27, enthalten keine Begriffsbestimmung des Ueberschusses, am allerwenigsten die vom Reichsgericht hingestellte. Auch solche Ueberschüsse, die außerordentlichen Einnahmen, die nicht dem gewöhnlichen, sondern einem besonderen Geschäftsverlaufe entstammen (Glücksfällen, freiwilligen Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen u. s. w.) und die ebenso wie etwaige Betriebseinnahmen vertheilt oder sonst im Sinne des § 16 verwendet werden können und müssen, unterliegen der Besteuerung, weil sie eben „Ueberschüsse" sind (vergl. auch Simon, Seite 249 des Reichsgerichtsurtheils), derartige, außerordentliche Eingänge in ihrem Gewinn- und Verlustconto oder in ihren sonstigen Abschlüssen nicht kenntlich zu machen, so würden die Verwaltungsbehörden ebenso berechtigt als verpflichtet sein, jene Abschlüsse richtig zu stellen.

Eine Sonderung der in dem fraglichen Zeitabschnitte zur Entstehung kommenden Ueberschüsse nach ihrem Ursprunge in steuerfreie und steuerpflichtige findet nicht statt. Das Gesetz hat imperativ und mit der Wirkung einer jede weitere Untersuchung ausschließende Fiction verordnet, daß die „Ueberschüsse" als steuerpflichtiges Einkommen gelten, wenn und soweit sie eine gewisse Verwendung finden, wobei Artikel 27 die Erläuterung giebt, daß es bei den Abführungen zum Reservefonds nur darauf ankommen soll, ob eine „Vermehrung des Vermögens" stattfindet, was in der Rücklage des Agiogewinnes zweifellos erreicht wird, und daß andererseits bei Aktiengesellschaften auch die in Anmerkung 20 gedachten Ausgaben, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen, steuerfrei abgehen, weil eben nur Ueberschüsse zu versteuern sind. Die Behandlung der im § 1 No. 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Subjekte als solcher, die Einkommen für sich haben, die Konstruktion dieses Einkommens und des schließlichen Steuerobjectes in § 16 a. a. O., das alles sind überwiegend lediglich zu Besteuerungszwecken geschaffene Bestimmungen zum Theil rein formeller Natur. Jeder Versuch, zwischen ihnen und den allgemeinen Satzungen über „Einkommen" oder „Reineinkommen" eine Harmonie herzustellen, führt auf Abwege und bringt Elemente hinein, die dem positiven Gesetze fremd sind. Erweist sich hiernach die Beschränkung der steuerpflichtigen Ueberschüsse auf solche, die aus der gewerblichen Thätigkeit hervorgegangen, als unstatthaft, so wäre es ohne Belang, ob der Agiogewinn nach der Auffassung des Reichsgerichts dieser Thätigkeit nicht entstammt, sondern einen durch größere Beiträge der Zeichner erlangten Zuwachs zum Geschäftskapital darstellt.

Es muß aber auch daran festgehalten werden, daß bei jeder Aktiengesellschaft, gleichviel worauf sich ihre verfassungsmäßige Thätigkeit erstreckt, die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel einen wesentlichen Theil ihrer geschäftlichen Thätigkeit bildet.

Jene Beschaffung kann geschehen und geschieht durch reichliche Abschreibungen, Zurückstellung von Gewinnquoten, Aufnahme von Anleihen und schließlich durch Schaffung und Ausbildung neuer Geschäftsantheile; der letztere Weg wird bei vorangegangenen hohen Dividenden und dadurch bewirkter Kurssteigerung, sowie bei sonst günstiger Lage des Geldmarktes als besonders gangbar befunden werden. Die Gesellschaft setzt in diesem Falle den guten Stand ihrer Aktien in Geld um und erhält in dem Nominalbetrag keine Ueberschüsse, weil diese Eingänge unvertheilbar sind, wohl aber in dem Aufschlage den indentirten Gewinn, der, wie schon oben bemerkt, an sich vertheilt werden könnte und jetzt thatsächlich eine Erhöhung des Geschäftskapitals — eine Vermehrung des Vermögens (Artikel 27 der Ausführungsanweisung) — zur Folge hat. — Es besteht kein nothwendiger Gegensatz zwischen Ueberschüssen und einem das Grundkapital übersteigenden Zuwachse zu den Geschäftsfonds. Das Gesetz hat bestimmt, daß dieser Gewinn — der Agiogewinn — dem Betriebe erhalten bleibt. Er entstammt der geschäftlichen und wenn die Gesellschaft eine gewerbliche entwickelt, der gewerblichen Thätigkeit, er vermehrt in jedem Falle die Ueberschüsse und enthält eine Vermögensvermehrung, die als Reservefonds erscheinend steuerpflichtig ist.

---

erhebt sich der römische Kassationshof geradezu über den Wortlaut der fiskalischen Verordnung und erörtert die Frage von allgemein gültigen wirthschaftlichen wie juristischen Gesichtspunkten aus. Das Urtheil wird von einer Begriffsbestimmung des Einkommens getragen, welche jedem Einkommensteuergesetz zu Grunde liegen muß, wenn man nicht zu geradezu absurden Resultaten kommen soll."

Der § 16 des Einkommensteuergesetzes befaßt sich im Uebrigen mit den verschiedenen Reservefonds und mit den Satzungen des Artikels 185 b des Gesetzes vom 18. Juli 1884 überhaupt nicht; die Bemerkung am Schlusse des Urtheils vom 29. November 1893, in § 16 des Einkommensteuergesetzes sei nur von dem in Artikel 185 b unter 1 gedachten Reservefonds die Rede, dessen Bestimmung sich übrigens genau mit der des unter 2 ebendort erwähnten deckt, trifft in keiner Weise zu.

Wenn schließlich auf die Transaktionen der Gründer einer Aktiengesellschaft unter Ausgabe von Aktien über pari verwiesen und der Fall einer verabredeten Erhöhung der Einlagen von Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft herbeigezogen ist, so wird mit der Sach- und Rechtslage bei der Gründung nichts für die Beantwortung der Frage gewonnen, ob man in dem Agiogewinn einer bestehenden Gesellschaft Ueberschüsse im Sinne des § 16 vor sich hat; der Vergleich aber der angeführten Vorgänge innerhalb einer offenen Handelsgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft, die den erfolgreichen Versuch macht, ihre neuen Aktien unterzubringen, ist kein glücklicher. Wenn der Gesetzgeber sich für die Steuerpflicht der offenen Handelsgesellschaften als solcher entscheiden sollte, wird er sicherlich auch bestimmen, was als ihr Einkommen gelten soll, und erst dann wird, wiederum nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nach dem positiven Recht, der fingirte Vorgang steuerlich beurtheilt werden können. Von diesen Erwägungen aus war, wie im Eingange bemerkt, die aufgeworfene Streitfrage im Sinne der bisherigen Rechtsprechung zu beantworten." —

Prüfen wir nun die vorstehenden Ausführungen auf ihre Stichhaltigkeit, so ergibt sich Folgendes:

1) Mit Recht betont das O.V.G., daß weder das Gesetz, noch die „Ausführungs-Anweisung" des Finanz-Ministers eine Begriffsbestimmung des „Ueberschusses" im Sinne des § 16 d. G. enthalten. Es geht ferner offenbar von dem an sich ganz richtigen Grundgedanken aus, daß sich die Entscheidung unserer Frage dahin zuspitzt, ob der „Agiogewinn" zu den im § 16 d. G. erwähnten „Ueberschüssen" zu zählen ist.

Hält man an diesen beiden Sätzen fest, so kann die Lösung unserer Frage nur in der Weise gewonnen werden, daß man zunächst aus dem ganzen Zusammenhang und nötigenfalls unter Zuhülfenahme der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu ermitteln sucht, welchen Begriff das „Gesetz" mit dem Ausdruck „Ueberschüsse" verbindet. Zur Feststellung dieses Begriffs kann man ferner auf den allgemeinen Sprachgebrauch und auf die wirthschaftliche Bedeutung des Wortes „Ueberschuß" zurückgehen. —

Hat man in dieser Weise eine richtige und dem Inhalt des positiven Rechts entsprechende Begriffsbestimmung des Wortes „Ueberschuß" gefunden, so bleibt noch zu untersuchen, was unter dem Ausdruck „Agiogewinn" zu verstehen ist. Ergibt sich dann, daß der „Agiogewinn" sich als ein „Ueberschuß" im Sinne der ermittelten Begriffsbestimmung charakterisirt, so ist derselbe steuerpflichtig; muß dies dagegen verneint werden, so folgt daraus seine Steuerfreiheit.

Diese einfachen logischen Operationen vorzunehmen, hat aber das O.V.G. gänzlich verabsäumt; es hat garnicht einmal den Versuch gemacht, das Wort „Ueberschuß" zu definiren. Es begnügt sich vielmehr damit, in Form einer petitio principii den Satz aufzustellen, daß „der Agiogewinn der geschäftlichen oder gewerblichen Thätigkeit entstammt und in jedem Falle die Ueberschüsse vermehrt" — eine Behauptung, die ja gerade den Gegenstand des Streites bildet und deßhalb erst als richtig zu beweisen ist. Auf dem gleichen Boden bewegt sich der Satz, daß „auch solche Ueberschüsse, die außerordentlichen Einnahmen (Glücksfällen u. dgl.) entstammen, der Besteuerung unterliegen, weil sie eben „Ueberschüsse" sind" — ein Satz, der sich schon durch seine Form („Ueberschüsse sind eben Ueberschüsse") — als eine handgreifliche petitio principii charakterisirt. — Wenn sich das O.V.G. zur Begründung der Richtigkeit des letzten Satzes auf § 27 des Buches von Simon (die Staatseinkommensteuer der A.G. u. s. w.) beruft, so ist diese Berufung eine gänzlich verfehlte. Simon geht davon aus, daß lediglich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der A.G. für die Frage maßgebend ist, was als steuerpflichtiger „Ueberschuß" im Sinne des § 16 d. G. anzusehen sei. Von diesem Standpunkte aus ist es durchaus correkt und consequent, auch die aus Glücksfällen, z. B. Lotteriegewinn u. dgl. erwachsenen Einnahmen der A.G. als „steuerpflichtige Ueberschüsse" im Sinne des § 16 d. G. zu bezeichnen. — (Vgl. meine Ausführungen in dieser „Wochenschrift" Bd. II S. 90 ff.). —

Wenn aber das O.V.G. sich diese Beweisführung Simon's einmal aneignete, so mußte es auch mit ihm alle Consequenzen aus seiner Ansicht ziehen, demnach insbesondere, wie dies von Simon im § 28 l. c. geschehen, den Agiogewinn für steuerfrei erklären.

2) Enthält somit die Beweisführung des O.V.G.'s insofern eine empfindliche Lücke, als es unterläßt, eine (sowol im Gesetz, wie in der Ausf.-Anw. fehlende) Begriffsbestimmung des Wortes „Ueberschuß" seinerseits aufzustellen, so erhält unsere Streitfrage auch dadurch keine Förderung, daß so bedenkliche Sätze, wie der folgende aufgestellt sind: „das Gesetz hat imperativ und mit der Wirkung einer jede weitere Untersuchung ausschließenden Fiktion (sic!) verordnet, daß die „Ueberschüsse" als steuerpflichtiges Einkommen gelten" u. s. w.

Worauf sich die gesetzliche „Fiktion" beziehen soll, ist zwar nicht recht klar; es hat aber fast den Anschein, als ob das O.V.G. sagen wollte, das Gesetz „fingire" das Vorhandensein von steuerpflichtigen „Ueberschüssen", wenn überhaupt eine Rücklage in den Reservefonds stattfinde, gleichviel, woraus diese Rücklage entnommen werde. — Da sich diese Ausführungen doch offenbar speziell auf den „Agiogewinn" beziehen sollen, so läge darin das Eingeständniß, daß derselbe in Wirklichkeit

kein „Ueberschuß“ ist, da andernfalls das Gesetz nicht erst vermittelst einer „Fiktion“ ihm diesen Charakter beizulegen brauchte.

Im Uebrigen mag aber noch hervorgehoben werden, daß, wenn man neuerdings nicht mit Unrecht die „Fiktionen“ im Gebiete des Civil- und Prozeßrechts als traurige, aber zuweilen unvermeidliche Nothbehelfe ansieht, diese noch mehr auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts mit Mißtrauen zu behandeln sind. Insbesondere erscheint es äußerst bedenklich auf wirthschaftlichem, zumal auf „steuerrechtlichem“ Gebiete mit „Fiktionen“ zu operiren; denn das Vorhandensein von Einnahmequellen zu fingiren, ist schon um deßwillen zwecklos, weil die Steuern nur aus wirklichen, nicht aber aus „fingirten“ Einnahmen bezahlt werden können. —

3) Ganz besonders anfechtbar erscheint der Satz, daß die A.-Gesellschaft bei der Ausgabe neuer Aktien über pari in dem Nominalbetrage keine Ueberschüsse erhalte, „weil diese Eingänge unvertheilbar sind, wol aber in dem Aufschlage.“ —

Demgegenüber ist zu bemerken, daß das „Aufgeld“ (der Aufschlag) genau ebenso unvertheilbar ist, wie der von den neuen Aktionären gezahlte Nominalbetrag; auch dieser hat, genau so, wie das Aufgeld, eine Erhöhung des Geschäftskapitals zur Folge. —

Insoweit stehen sich auf Grund des Art. 185b Abs. 2 des H.G.B.'s der „Agiogewinn“ und der „Nominalbetrag“ völlig gleich; bildet letzterer keinen steuerpflichtigen „Ueberschuß“, „weil er unvertheilbar ist“, so muß das Gleiche aus demselben Grunde auch von dem „Agiogewinn“ gelten. — In derselben Weise, wie durch Art. 185a Nr. 5 H.G.B.'s die Unvertheilbarkeit des Nominalbetrages (des Grundkapitals) sichergestellt ist, hat dieselbe Vorschrift (in Verbindung mit Art. 185b Nr. 2 H.G.B.'s), auch für die Unvertheilbarkeit des Agiogewinns Sorge getragen, so daß also nach dieser Richtung der Letztere sich von dem Nominalbetrag in garnichts unterscheidet.

4) Wenn es des Ferneren heißt, „mit der Sach- und Rechtslage bei der Gründung sei nichts für die Beantwortung der Frage gewonnen, ob man in dem Agiogewinne einer bestehenden Gesellschaft Ueberschüsse im Sinne des § 16 vor sich habe, so setzt sich das O.V.G. mit diesem Satze in direkten Widerspruch zu den Ausführungen in seinen eigenen Entscheidungen vom 10. Februar 1891 (Verw.-Bl. Bd. 13 S. 386) und vom 11. März 1892 (das. S. 335, 336).

Denn in diesen Urtheilen hat das O.V.G., worauf ich schon Bd. II. S. 397 der „Wochenschrift“ hingewiesen, ausdrücklich anerkannt und betont, daß die Emission neuer Aktien einer bereits bestehenden Gesellschaft rechtlich und wirthschaftlich denselben Vorgang darstellt, wie diejenige von Aktien einer erst zu gründenden A.-G.

Demnach muß auch hinsichtlich der Frage der Steuerpflicht des Agiogewinns in beiden Fällen dasselbe gelten.

5) Wenn am Schlusse der Ausführungen betont wird, es sei diese Frage nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nach dem positiven Recht, zu beantworten, so ist darauf einerseits zu erwiedern, daß das positive Recht, wie das O.V.G. ja selbst hervorgehoben, keine Begriffsbestimmung des Wortes „Ueberschüsse“ enthält und auch über die Steuerpflichtigkeit des Agiogewinns eine direkte und klare Anordnung nicht trifft. Andererseits aber setzt sich das O.V.G. abermals mit einer seiner eigenen Entscheidungen in Widerspruch und zwar mit derjenigen vom 27. März 1893, auf welche es im Eingang seiner oben mitgetheilten Ausführungen selbst Bezug genommen hat. In dieser Entsch. heißt es nämlich wörtlich:

„Hervorzuheben ist, daß die angeführten (scil. die angebliche Steuerpflichtigkeit des Agiogewinns begründenden) Sätze nicht auf speziellen, in dem Eink.-St.-Ges. vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 niedergelegten Vorschriften, sondern auf allgemeinen davon unabhängigen Erwägungen beruhen.“ —

Leidet sonach die Beweisführung des O.V.G.'s überall Schiffbruch, so ist es demselben auch nicht geglückt, die Schlüssigkeit der Deduktionen des Reichsgerichts irgendwie zu widerlegen. —

Der Grundfehler in der Argumentation des O.V.G.'s beruht darin, daß es den § 16 d. G. völlig losgelöst aus seinem Zusammenhange betrachtet und jeden Versuch, zwischen den Vorschriften dieses § und den allgemeinen Satzungen über „Einkommen“ oder „Reineinkommen“ eine Harmonie herzustellen, als abwegig bezeichnet. Ein derartiges Verfahren widerspricht den obersten Grundregeln der Auslegungskunst; es wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Vorschriften über die Besteuerung der A.G. und sonstigen nichtphysischen Personen in einem für sich bestehenden Gesetze niedergelegt wären. Da aber der § 16 nur einen winzigen Bruchtheil eines großen Ganzen — des Einkommensteuergesetzes — bildet, so kann er auch nur, wenn man seinen Zusammenhang mit den übrigen Paragraphen des Gesetzes betrachtet, richtig ausgelegt werden. Auf diesen Zusammenhang habe ich bereits Bd. II S. 90 dieser „Wochenschrift“ hingewiesen und den Nachweis zu erbringengesucht, daß schon die „Ueberschriften“ und die Anordnung des Gesetzesstoffes einen schwerlich zu beseitigenden Beweis dafür erbringen, da die „Allgemeinen Grundsätze“ der §§ 5—11 d. G. auf alle Steuersubjekte Anwendung finden sollen, soweit dies nach der Natur der Sache möglich ist und die „besonderen Vorschriften“ der §§ 12—16 d. G. nicht Gegentheiliges anordnen.

Auf die Würdigung dieses Umstandes ist aber das O.V.G. ebensowenig eingegangen, wie auf die Entstehungsgeschichte des § 16, aus welcher

das Reichsgericht in der Entsch. vom 29/11 1893 den m. E. unwiderleglichen Nachweis erbracht hat, daß die „allgemeinen Grundsätze", insbesondere die §§ 7 und 8 d. G. auch bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften u. s. w. Platz greifen. —

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß auch die oben seitens des O.V.G's. angezogene Entsch. vom 23. November 1893 (Entsch. in Staatssteuersachen Bd. II S. 325 ff) keine einwandsfreie und erschöpfende Definition des Begriffs „Ueberschüsse" enthält.

Die dort aufgestellte Behauptung, das Stammvermögen werde „nur durch das Grundkapital dargestellt", ist nichts Anderes, als eine petitio principii. Geradezu falsch ist aber der im unmittelbaren Anschluß an diese Behauptung formulirte Satz: „Alles was sich sonst über das Grundkapital hinaus als vorhanden ergiebt, ist fortlaufend zur Konsumtion durch die Aktiengesellschaft in Gestalt der Ausschüttung an die Aktionäre bestimmt." Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der Zwangsreservefonds des Art. 185b H.G.B.'s gleichviel, ob dieser aus wirklichem Geschäftsgewinn oder aus sog. „Agiogewinn" gebildet ist, (während des Bestehens der Gesellschaft) ebensowenig an die Aktionäre ausgeschüttet wird, als das Grundkapital.

Zu einer richtigen Definition des Begriffes „Ueberschüsse" gelangt man von folgenden sprachlichen, wirthschaftlichen und juristischen Erwägungen aus:

Das Wort „überschießen" weist schon sprachlich auf eine Vergleichung mit einem (früher) Vorhandenen hin, indem man fragen muß, „worüber überschießen?" —

Man muß also von einem Vermögensbestande ausgehen, mit welchem ein neuer Vermögensbestand verglichen wird. Weist der neue Vermögensbestand eine Vermehrung gegenüber dem alten auf, so schießt dies „Mehr" des Ersteren gegenüber dem Letzteren über.

Wendet man diesen Satz auf die Verhältnisse der in § 16 d. G. genannten nichtphysischen Personen an, so liegt, wenn man sich bloß an diese sprachliche Bedeutung im weitesten Sinne hält, ein „Ueberschuß" des neuen Vermögensbestandes gegenüber dem alten auch dann vor, wenn dieser lediglich durch Einzahlungen der bisherigen oder neuer Mitglieder der in § 16 erwähnten Personenvereine bewirkt ist, also z. B. durch eine Kapitalserhöhung des Grundkapitals der A.G., durch Einzahlung von Zubußen seitens der Mitglieder einer Gewerkschaft, und durch die mit dem Eintritt neuer Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft verbundenen Einzahlungen auf neugeschaffene Geschäftsantheile.

In all' diesen Fällen ist das Aktiv-Vermögen der betreffenden Personenvereine gegenüber ihrem früheren Vermögensstande erhöht; denn die zahlenmäßige Erhöhung der Grundkapitalsziffer auf der Passivseite bei einer Erhöhung des Aktienkapitals stellt in Wirklichkeit ebenso wenig eine Vermehrung der Schulden der A.Gesellschaft dar, als die Gewerkschaft durch die Einforderung und Erhebung von Zubußen Schuldnerin ihrer Gewerken wird oder die eingetragene Genossenschaft durch den Eintritt neuer Genossen ihren wirklichen Schuldenstand vermehrt.

In all diesen Fällen werden aber die durch die Kapitalserhöhung, durch die Einforderung von Zubußen, durch den Beitritt neuer Genossen in die Gesellschaftskasse fließenden Beträge, trotzdem dadurch das Aktivvermögen der Gesellschaften vermehrt ist, niemals als „Ueberschüsse" betrachtet und zwar deßhalb nicht, weil wirthschaftlich betrachtet die Vermehrung des Gesellschaftsvermögens lediglich dadurch bewirkt worden ist, daß Geldbeträge aus den Taschen der Gesellschaftsmitglieder in die Gesellschaftskasse geflossen sind. —

Die wirthschaftliche — nicht juristische — Identität der genannten Gesellschaften mit der Summe aller Gesellschaftsmitglieder macht sich darin geltend, daß als „Ueberschüsse" der Gesellschaften diejenigen Beträge nicht gelten, welche aus den Mitteln der Gesellschafter in die Gesellschaftskassen geflossen sind.

Betrachtet man die Gesellschaft und alle ihre Mitglieder als eine große wirthschaftliche Einheit, so findet in der That eine Vermögensvermehrung im wirthschaftlichen Sinne dann nicht statt, wenn die einzelnen Gesellschaftsmitglieder — gleichviel unter welchem Titel — Einlagen in die Gesellschaftskasse leisten. —

Als „Ueberschüsse" im Sinne des § 16 d. G. sind demnach nur diejenigen Vermehrungen des Gesellschaftsvermögens zu bezeichnen, welche die Gesellschaft im Verlaufe eines gewissen Zeitraums (innerhalb eines Geschäftsjahrs) auf andere Weise, als durch Einlagen ihrer Mitglieder erzielt hat. Da nun das von den Aktionären gezahlte „Aufgeld" genau sogut eine Einlage derselben in die Gesellschaftskasse darstellt, wie die unter der Bezeichnung „Nominalbetrag" geleisteten Beiträge, so stellt auch jenes ebensowenig einen „Ueberschuß" im Sinne des § 16 d. G. dar, wie diese. Erklärt man gleichwol das Aufgeld für einen „steuerpflichtigen Ueberschuß", so entrinnt man der Consequenz nicht, auch die auf die Nominalbeträge der Aktien bei einer Kapitalserhöhung gezahlten Beträge, die Zubußen der Gewerken und die Einzahlungen neuer Genossenschaftsmitglieder auf ihre Geschäftsantheile als „steuerpflichtige Ueberschüsse" behandeln zu müssen.

Göttingen, 1895. Neukamp.

Die schweizerische Eisenbahnnovelle.

Von Dr. A. Welti in Bern.

Am 18. Juni 1894 hat der schweizerische Bundesrat folgenden Beschluß gefaßt: „Das Post- und Eisenbahndepartement wird eingeladen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen für die schweizerischen Eisenbahngesellschaften neue Vorschriften zur Verhütung von Mißbräuchen bei Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre an der Generalversammlung, sowie über die Mitwirkung des Bundes und der Kantone bei der Bestellung der Gesellschaftsbehörden aufgestellt werden."

Ueber die unmittelbare Veranlassung dieses Beschlusses haben wir uns in Nr. 24 dieser Zeitschrift vom 24. Nov. 1894 des nähern verbreitet und dabei ihren Lesern eine Besprechung der bevorstehenden Gesetzesvorlage in Aussicht gestellt. Wir kommen heute diesem Versprechen nach.

Der Gesetzesentwurf, welchen der Bundesrat der Bundesversammlung unterbreitete, datirt vom 3. Dezember 1894 und trägt den Titel „Bundesgesetz betreffend die Stimmberechtigung der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung der staatlichen Behörden bei deren Verwaltung." Die Vorlage charakterisirt sich demnach als Novelle zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht, welches sie nach zwei Richtungen hin abändert. Wir lassen zunächst ihren Wortlaut in extenso folgen:

Art. 1. Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen die Aktiengesellschaften für Bau und Betrieb von Normalbahnen.

Art. 2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ausschließlich denjenigen Aktionären zu, deren Aktien auf den Namen lauten und seit wenigstens sechs Monaten oder seit dem Entstehen der Gesellschaft auf den betreffenden Namen im Aktienbuche eingetragen sind.

Denjenigen Aktionären, welche die Aktie nachweislich durch Erbschaft oder Vermächtniß erworben haben, wird die Zeit, während welcher die Aktie auf den Namen ihres Rechtsvorgängers eingetragen war, angerechnet.

Art. 3. Es steht jedem Aktionär frei, seine Aktien in der Generalversammlung selbst zu vertreten oder sie durch einen anderen Namensaktionär vertreten zu lassen. Hierbei dürfen jedoch sämmtliche im Eigentum eines einzelnen Aktionärs befindlichen Aktien stets nur durch eine einzige Person vertreten werden.

Art. 4. Mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 10,000 werden bestraft solche Aktionäre, die selbst an der Generalversammlung teilnehmen und daneben noch einen Teil der in ihrem Eigentum befindlichen Aktien durch einen oder mehrere andere Aktionäre vertreten lassen; desgleichen solche Aktionäre, die, ohne selbst an der Generalversammlung teilzunehmen, ihre Aktien durch mehr als einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Der gleichen Strafe verfällt, wer in der Generalversammlung Aktien eines Aktionärs vertritt, welcher selbst in der Generalversammlung anwesend ist, oder von dem er annehmen muß, daß er noch einen anderen in der Generalversammlung anwesenden Aktionär mit der Vertretung von ihm gehörenden Aktien beauftragt habe.

In schweren Fällen kann mit der Geldstrafe Gefängnißstrafe bis auf drei Monate verbunden werden.

Die Beurteilung unterliegt der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 5. Die Anzeige an die Inhaber von Aktien über die in Art. 641, Abs. 1, O.-R. genannten Vorlagen geschieht nur durch diejenigen öffentlichen Blätter, welche für Bekanntmachungen der Art bestimmt sind.

Art. 6. In die Verwaltung sind nur Schweizerbürger, welche in der Schweiz wohnhaft sind, wählbar.

Ausnahmen sind gestattet in den Fällen, in denen durch Staatsverträge die Wahl von Angehörigen anderer Staaten vorgesehen ist oder in denen der Bundesrat die Wahl solcher bewilligt hat.

Art. 7. Wenn die Verwaltung aus mehreren Mitgliedern besteht, so ist der Bundesrat berechtigt, 1—3 Mitglieder zu wählen.

Ebenso ist die Regierung eines jeden Kantons, auf dessen Gebiet das Bahnnetz einer Gesellschaft sich erstreckt, berechtigt, 1—8 Mitglieder zu wählen. Die Gesammtzahl der kantonalen Vertreter darf jedoch höchstens den dritten Teil der Gesamtzahl der Verwaltungsmitglieder ausmachen. Bei der Verteilung derselben auf die Kantone ist die Größe des Interesses maßgebend, welches die einzelnen Kantone am Bahnunternehmen haben. Wenn über die Gesamtzahl oder die Verteilung Streit entsteht, so entscheidet darüber der Bundesrat.

Die übrigen Mitglieder der Verwaltung wählt die Generalversammlung.

Die von den staatlichen Behörden gewählten Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten wie diejenigen, welche von der Generalversammlung gewählt sind, mit der Ausnahme, daß die ersteren nicht gehalten sind, Aktionäre zu sein.

Art. 8. Die Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung sind dem Bundesrate vor dem Vollzuge zur Kenntnis zu bringen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auch auf die Beschlüsse der Geschäftsführer der Verwaltung (Direktion).

Art. 9. Dem Bundesrate steht das Recht zu, Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung, durch welche bedeutende öffentliche Interessen ernstlich gefährdet oder verletzt werden, aufzuheben.

Die Bahngesellschaft kann gegen die Verfügung des Bundesrates an die Bundesversammlung rekurrieren.

Art. 10. Die Uebertragung wichtiger Beamtenstellen, wie diejenige eines Direktors, Betriebschefs, Maschinenmeisters, Bahningenieurs, des Vorstandes

einer Hauptstation, an Ausländer bedarf der Genehmigung des Bundesrates. Der Bundesrat ist auch berechtigt, die erteilte Genehmigung jederzeit zurückzuziehen.

Art. 11. Der Bundesrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 12. Die Eisenbahngesellschaften sind gehalten, die Statuten binnen einer vom Bundesrate zu bestimmenden Frist mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu setzen.

Art. 13. Diejenigen Aktionäre, welche binnen dreißig Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aktien auf den Namen im Aktienbuch eintragen lassen, erwerben das Stimmrecht.

Schlußbestimmungen.

Art. 14. Durch dieses Gesetz werden die demselben widersprechenden Bestimmungen des Obligationenrechtes, soweit dieselben die Normaleisenbahngesellschaften betreffen, aufgehoben.

Art. 15. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Der Vorschlag zerfällt, wies dies leicht ersichtlich ist, stofflich in zwei Teile; der erste (Art. 2—6) enthält neue Bestimmungen über das Aktienstimmrecht, der zweite (Artikel 6—12) solche über die staatlichen Kompetenzen betreffend die Verwaltung. Durch diese scharfe Gliederung ist auch der Kritik ihr bestimmter Rahmen zugewiesen und haben wir uns also in erster Linie der aktienrechtlichen Seite des Entwurfes zuzuwenden.

Artikel 640 des Obligationenrechts bestimmt, daß kein Aktionär mehr als den fünften Teil der sämmtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen darf. Daß wie anderwärts so auch in die Generalversammlungen der schweizerischen Aktiengesellschaften das Strohmännertum in frecher Weise sich eingeschlichen hat und zu einer gewissen Berühmtheit gelangt ist, bedarf keiner besondern Erwähnung. Immer wieder wurde der Gesetzgeber aufgefordert, das bestehende Gesetz im Sinne eines bessern Schutzes der öffentlichen Interessen abzuändern, so daß die Umgehung seiner Vorschriften wenigstens erheblich erschwert würde. Es bedurfte der eklatanten Vorgänge bei der Nordostbahngesellschaft, bis sich der Bundesrat endlich entschloß, dem Mißbrauch entgegenzutreten. Bestimmend war für ihn die Wahrnehmung, daß die gesetzliche Vorschrift des cit. Art. 640 O.R. dadurch umgangen wurde, daß auf den Zeitpunkt der Generalversammlung der N.O.B. mehr als die Hälfte sämmtlicher vertretenen Stimmrechte in der Hand eines Großaktionärs vereinigt und diese von ihm direkt und durch bestellte Vertreter unbeschränkt ausgeübt worden sind.

Die Remedur soll nun darin bestehen, daß einerseits das Stimmrecht auf Namenaktien beschränkt, anderseits die Umgehung des Gesetzes mit Strafe (Geld oder Gefängniß) bedroht wird.

Was die erste, bedeutend tiefer einschneidende Maßregel anbetrifft, so mag vorerst die bundesrätliche Botschaft sie begründen:

„Das Obligationenrecht gestattet, daß die Aktien einer anonymen Gesellschaft auf den Inhaber oder auf den Namen lauten oder auch, daß beide Arten nebeneinander bestehen. Das Regelmäßige bei Normalbahnen ist, daß ihre Aktien auf den Inhaber lauten. Der Grund ist einleuchtend. Für die Beschaffung großer Kapitalien eignet sich das Inhaberpapier, das formlos übertragen wird, vorzüglich.

Die leichte Begebung der Inhaberaktien hat aber auch Kehrseiten. Die schweizerischen Eisenbahnaktien sind zum Gegenstand der Spekulation in- und ausländischer Börsen geworden. Thatsächlich soll, durch die Börsen vermittelt, die Mehrzahl der Aktien einzelner schweizerischer Eisenbahngesellschaften im Auslande liegen. Dieses Verhältnis birgt wirtschaftliche und politische Gefahren in sich. Im weitern fällt aber auch in Betracht, daß durch den Verkehr in Inhaberaktien die oben bezeichneten mißbräuchlichen Praktiken wesentlich begünstigt werden. In großen Posten auf einen bestimmten Termin thatsächlich oder fiktiv erworben, können die Inhaberaktien ebenso rasch und anstandsfrei wieder abgeschoben werden, sobald sie den Dienst gethan. Das Reportgeschäft, das auch bei den Generalversammlungen der N.O.B. eine Rolle gespielt haben soll, ist recht eigentlich durch die leichte Handänderung in Inhaberaktien zur Blüte gelangt.

Diesen Verhältnissen soll nun entgegengesteuert werden durch die Neuerung, daß zwar die Bahngesellschaften auch künftig berechtigt sind, Inhaberaktien auszugeben, daß aber an der Generalversammlung nur solche Aktien Stimmrecht haben, welche auf den Namen lauten und seit wenigstens sechs Monaten im Aktienbuch auf den Namen desjenigen, der sie vertritt, eingetragen sind."

Das Mittel zur Abhülfe, das hier empfohlen wird, ist von der Kritik verschieden beurteilt worden und in der Tat lassen sich Argumente für und wider die Neuerung in's Feld führen. So ist namentlich die Befürchtung laut geworden, daß die Erschwerung der Cirkulationsfähigkeit unserer Eisenbahnpapiere zur Folge haben würde, daß sie unter ihren wahren Wert zu stehen kämen und deshalb auf dem Weltmarkt weniger konkurrenzfähig wären; daß ferner der Nationalwolstand in den Augen des Auslandes eine Schwächung erführe. Wenn in den Ländern des englischen Reichs die Aktien auf den Namen lauten, ohne daß dieser Umstand den kommerziellen Interessen hinderlich wäre, so wird auch die Schweiz darunter kaum zu leiden haben. Dagegen ist u. E. mit Recht darauf hingewiesen worden,

daß bei weiterer Zulassung von Inhaberaktien eine sich bildende Mehrheit in der Generalversammlung weniger Aktien zur Bekämpfung der Minderheit bedarf als bisher. — Gegen diesen Dualismus von Inhaber- und Namenaktien richtet sich denn auch vornehmlich unsere Kritik, während wir in der Vorschrift, daß nur noch Aktien auf den Namen zugelassen würden, einen festen Schritt zur Konsolidirung des Aktienbesitzes erblickten. Es bleibt eben doch wahr, daß die Inhaberaktie den spekulativen Börsenoperationen und vornehmlich der Agiotage Vorschub leistet. Der Kampf gegen diesen Unfug im Aktienwesen muß unbedingt in der angedeuteten Richtung sich bewegen, da ein anderes Mittel als die Erschwerung der Cirkulationsfähigkeit des Papiers kaum gefunden werden dürfte. Ist einmal dieser Weg betreten und die gegenwärtig herrschende Zügellosigkeit überwunden, so wird sich das Gleichgewicht in der Wertung der Aktie, das vielleicht unter dem ersten Eindruck der Neuerung etwas in's Schwanken geraten könnte, rasch wieder herstellen. Wir müssen unbedingt wünschen, daß die Spekulation einen Dämpfer erhalte, daß ihre Herrschaft möglichst gebrochen werde, um dem Einfluß derjenigen Aktionäre Platz zu machen, die ein dauerndes Interesse am Gedeihen der Gesellschaft haben. Es muß größere Stabilität in den Kreis der Aktionäre kommen.

Nicht als ob wir in der Abschaffung der Inhaberaktien ein Radikalmittel erblickten. Die Börsenspekulation wird auch fernerhin ihre Schleichwege zur Umgehung des Gesetzes finden; darüber geben geben wir uns keiner Täuschung hin. Es fragte sich bloß, ob wir das Gute zum Feind des Bessern machen wollen.

Wenn schon vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus der Fortbestand von Inhaberaktien ohne Stimmrecht neben Namenaktien abzulehnen ist, so muß dies in concreto auch um der Wissenschaft willen geschehen. Der Entwurf will hier eine Kategorie von Inhaberaktien schaffen, die bis heute nirgends bekannt ist. Das Stimmrecht ist aber im Grunde genommen das wesentlichste Recht des Aktionärs, weil dasselbe allein ihm einen Einfluß auf den Gang des Unternehmens sicherte. Gegen eine Kastration des Rechtes aus der Aktie, wie die bundesrätliche Vorlage sie vorsieht, muß die Jurisprudenz unbedingt Stellung nehmen. Wir bestreiten, daß der herrschende Begriff auf die Aktie überhaupt noch anwendbar ist, sobald von derselben das Stimmrecht abgelöst sein wird.

Die Botschaft kümmert sich um die Theorie nicht, sie zählt lediglich die praktischen Bedenken auf, welche gegen eine Umänderung sämmtlicher Inhaberaktien in's Feld geführt werden können:

„Von beachtenswerter Seite ist der Vorschlag gemacht worden, die Eisenbahngesellschaften zu verhalten, sämtliche Inhaberaktien in solche auf den Namen umzuändern. Wir verkennen nun nicht, daß die Gleichstellung aller Aktien Vorteile bieten würde. Gleichwohl haben wir von dieser Maßregel abgesehen, erwägend, daß die Umgestaltung sämmtlicher Aktien und deren Eintragung nicht nur sehr viel Zeit, Arbeit und Kosten verursachen, sondern auch eine nicht geringe Verwirrung in den bestehenden Verhältnissen erzeugen würde. Bei unserm System wird sich die Neuerung leichter vollziehen, indem jeder Aktienbesitzer, der ein dauerndes Interesse am guten Fortgang der Gesellschaft hat, bestrebt sein wird, ohne Zuthun anderer die Umwandlung der Aktien auf seinen Namen zu vollziehen."

Noch nach einer andern Richtung hin ward in der Presse ein Vorgehen gegen das Strohmännertum empfohlen, indem der Vorschlag gemacht wurde, daß eine verpfändete Aktie für die Dauer der Verpfändung kein Stimmrecht besitzen soll. Der Bundesrat lehnte, wie wir glauben mit Recht, diese Beschränkung ab. Es mag ununtersucht bleiben, schreibt die Botschaft, ob eine solche Schmälerung der Befugnisse des Faustpfandschuldners mit den gangbaren Begriffen über dessen Rechtsansprüche vereinbar sei. Wir wollen auch nicht besondern Anstoß daran nehmen, daß der Vorschlag vielleicht allzu greifbar auf bestimmte Thatsachen zugeschnitten scheint und daher dem Vorwurfe einer Gelegenheitsmache ausgesetzt sein dürfte. Dagegen steht unseres Erachtens fest, daß die Beschränkung des Stimmrechts auf unverpfändete Aktien nicht zum Ziele führt, indem dadurch dem Großaktionär, welcher willens ist, sich über die gesetzliche Beschränkung des Stimmrechts hinwegzusetzen, keineswegs alle Wege verschlossen werden. Auch wird niemand entgehen, daß durch den Stimmrechtsentzug auch solche Aktienbesitzer betroffen würden, welche seriös und gewissenhaft zu Werke gehen. —

Zu den übrigen Bestimmungen des ersten Teils der Novelle ist wenig zu bemerken. Absatz 2 des Art. 2 bildet eine Ausnahme von dem in Alinea 1 statuirten Grundsatz, wie sie aus Billigkeitsrücksichten verlangt werden muß. Die in Artikel 3 und 4 vorgesehenen Strafandrohungen ergänzen in richtiger Weise Artikel 2. Man muß sich nur wundern, daß seinerzeit bei der Aufstellung des Obligationenrechts von solchen Strafbestimmungen Umgang genommen worden ist. Artikel 5 bringt eine Vereinfachung des in Artikel 641 O.R. vorgeschriebenen Anzeigeverfahrens.

In ungleich höherem Maße als der erste hat der zweite Abschnitt des Entwurfes die Kritik herausgefordert. Seit längerer Zeit dürfte keine Vorlage des Bundesrates soviel Aufsehen über die Landesgrenze hinaus erregt haben wie der vorliegende Entwurf mit seinen Bestimmungen über die staatliche Vertretung in der Verwaltung der Bahngesellschaften. Von Verletzung wolerworbener Rechte sprachen die Börsenblätter und keine geringere als die „Kölnische Zeitung" mahnte sogar die deutsche Regierung zum Aufsehen und zum Schutze der bedrohten Rechtsinteressen der deutschen Besitzer schweizerischer Aktien. Die Wirkung der Vorlage auf dem Parquet der

Börse hat selbstverständlich einen entsprechenden Ausdruck in ihren Blättern verlangt.

Worin soll der angebliche Eingriff des Staates in wolerworbene Privatrechte der Aktionäre bestehen? Indem der Bund in die Verwaltungsperipherie der Bahngesellschaften eindringe, verletze er das Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaft. Sogar von gewissen moralischen Rücksichten war die Rede, die der Bund gegenüber den ausländischen Aktienbesitzern haben müsse, da Centralbahnaktien auf Grund eines Vertrages mit dem damaligen Bundespräsidenten Welti erworben worden seien. Wenn auch dieser Vertrag vom Schweizervolk nachträglich nicht ratifizirt worden sei, so stehe der schweizerischen Republik keineswegs das Recht zu, die deutschen Aktionäre der Centralbahn, welche im Vertrauen auf den Vertrag mit dem Bundeschef die Aktien erworben hätten, nunmehr in so krasser Weise zu bestrafen. Ueber die rechtliche Bedeutung eines Ratifikationsvorbehaltes werden wir uns an dieser Stelle wol nicht zu verbreiten haben. Daß die Börse auf moralische Rücksichten pocht, wirkt höchstens komisch.

Aber auch von einer Verletzung wolerworbener Rechte kann nicht die Rede sein. Zum Begriff „wolerworbenes Recht" gehört in erster Linie ein spezieller, gesetzgeberischer Akt, der ein Recht oder ein Rechtsverhältniß besonders kreirt und garantirt. Nun trifft aber diese Voraussetzung in concreto nicht zu. Mit der Erteilung der Konzession schafft der Staat für die betreffende Bahngesellschaft kein spezifisches Recht, kein jus quaesitum, das nicht mehr oder höchstens gegen Entschädigung abgeändert werden darf. Der gesetzgeberische Akt der Konzessionserteilung ist ein Ausfluß der staatlichen Souveränetät in Anwendung der bestehenden Gesetzgebung. Ein Unternehmen, das unter der Herrschaft einer bestimmten allgemeinen Gesetzgebung gegründet worden ist, hat keinen Anspruch, dauernd unter dieser selben Gesetzgebung zu stehen. Auch auf die Statutengenehmigung durch den Bundesrat sich zu berufen, geht nicht an. Hier handelt es sich um einen rein formalen, keinen gesetzgeberischen Akt, um eine Prüfung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages auf seine Uebereinstimmung mit der allgemeinen Gesetzesvorschrift. Es ist eine durchaus unrichtige Auffassung, zu glauben, es sei der Staat nicht berechtigt, die Bedingungen, unter welchen die bestehenden Rechtsverhältnisse entstanden sind, durch andere zu ersetzen. Die Träger solcher allgemeinen Rechtsverhältnisse haben kein Anrecht auf dauernde Existenz des unter andern Voraussetzungen und Auffassungen geschaffenen Rechtszustandes. Wie seinerzeit die Gesellschaftsfirmen dem Obligationenrecht ihren Tribut entrichten mußten, so müssen auch die Aktiengesellschaften sich dem Wechsel der Gesetzgebung fügen.

Indem wir den Entwurf als durchaus gesetzmäßig anerkennen, soll damit nicht eo ipso auch unsere Sympathie für die Vorlage überhaupt ausgedrückt sein. Wir hegen Bedenken gegen diesen Vorschlag des Bundesrates und zwar aus verschiedenen Gründen. Es ist wol charakteristisch genug, daß der Entwurf einerseits als sichere Stufe für die Eisenbahnverstaatlichung, anderseits als Heilmittel gegen die Auswüchse des Privatbahnsystems und damit zugleich als dessen Rettung aufgefaßt wird. Darin liegt deutlich ausgesprochen, daß das Vorgehen des Gesetzgebers ein unvermitteltes ist und daß über dessen Wirkung berechtigte Zweifel bestehen können. Als grundsätzlicher Anhänger der Eisenbahnverstaatlichung würden wir den geraden Weg zum Ziel diesem Prozedere des allmäligen Mürbemachens der Bahngesellschaften vorziehen. Ist auch das vom Entwurf empfohlene Vorgehen kein ungesetzliches, so ist doch der gerade Weg auch des Staates würdiger. Daß die vorzunehmende Operation die Privatwirtschaft retten werde, glauben wir nicht, wol aber befürchten wir dadurch eine Hinausschiebung der Verstaatlichung.

Als vor zwei Jahren Nationalrat Brunner das Penetrationssystem gegenüber den Bahnverwaltungen in dem Sinne empfahl, daß die Verwaltung zu je einem Drittel vom Bunde, von den interessirten Kantonen und von den Aktionären bestellt würde, da entstand ein furchtbares Geschrei gerade in Kreisen, die heute die bundesrätliche Vorlage begrüßen. Als ob jener Vorschlag und der Antrag des Bundesrates sich im Effekt nicht deckten. Mit dem Veto, wie es hier die Exekutive in die Hände bekommen soll, ist überhaupt der Kulminationspunkt der staatlichen Kontrolle erreicht.

Die Botschaft läßt sich in Bezug auf die staatliche Vertretung also vernehmen:

„Thatsächlich wählt jetzt schon der Bundesrat eine beschränkte Zahl von Mitgliedern in die Verwaltung von zwei Bahngesellschaften. Auch sehen die Konzessionen vielfach die Vertretung derjenigen Kantone vor, über deren Gebiet sich ein Netz erstreckt, bald so, daß die Kantone selbst die Wahl treffen, bald so, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, eine bestimmte Zahl von Verwaltungsmitgliedern aus den Kantonsangehörigen zu entnehmen. Wir schlagen vor, das Recht des Bundes und der Kantone zur Vertretung in den Verwaltungsbehörden der Bahnen gesetzlich festzustellen und das Wahlrecht den Regierungen zuzuteilen. Wie oben ausgeführt, bezwecken wir nicht das numerische Uebergewicht der staatlichen Vertreter. Der Aktiengesellschaft soll die entscheidende Stimmenzahl verbleiben, sie soll auch die Verantwortlichkeit für die Beschlüsse der Verwaltungsorgane tragen. Es genügt, daß die staatlichen Behörden in den Verwaltungen zum Worte kommen und von allem, was dort vorgeht, unmittelbar Kenntnis erhalten.

Die Zahl der Vertreter jedes Kantons ist in den Statuten festzusetzen. Wenn mehrere Kantone in derselben Verwaltung zu vertreten sind, so wird jedem Kanton diejenige Zahl zugeteilt werden, welche proportional ist dem Interesse, welches er am betreffenden Bahnnetze hat. Zum Beispiel wird dabei die größere kilometrische Länge, die Lage der größern

Bahnhöfe, der Sitz der Gesellschaft, die bisherige Vertreterzahl u. s. f. in die Wagschale fallen. Sollten zwischen der Gesellschaft und den Kantonen hierüber verschiedene Meinungen entstehen, so wird der Bundesrat bei der Statutengenehmigung die richtige Zahl feststellen.

Weil die staatlichen Vertreter nicht persönliche und auch nicht vorherrschend vermögensrechtliche Interessen wahrzunehmen haben, so wird von ihnen auch nicht gefordert werden, daß sie Aktionäre seien."

Zwischen der Aufgabe und der Kompetenz, welche hier den staatlichen Vertretern zugewiesen werden und ihrer Stellung zufolge Alinea 4 des Art. 7 besteht eine nicht unwesentliche Differenz. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes stehen nämlich die von staatlichen Behörden gewählten Mitglieder in gleichen Rechten und Pflichten wie diejenigen, welche von der Generalversammlung gewählt sind, mit der Ausnahme, daß die ersteren nicht gehalten sind, Aktionäre zu sein. Prinzipiell ist die Tendenz, die staatliche Vertretung allgemein gesetzgeberisch zu regliren, nur zu begrüßen. Was das Veto des Bundesrates anbetrifft, so soll es, laut Art. 9 geltend gemacht werden können, gegen Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung, durch welche bedeutende öffentliche Interessen ernstlich gefährdet oder verletzt werden. Art. 9 versteht sich wol von selbst, bemerkt die bundesrätliche Botschaft:

Denn jetzt schon würde der Bundesrat ohne Verkennung seiner Stellung, welche ihm die Wahrung der Sicherheit und Ordnung im Innern, der Unabhängigkeit des Landes gegen außen und die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt zur Pflicht macht, nicht unterlassen dürfen, Maßnahmen einer Eisenbahngesellschaft unwirksam zu machen, wenn durch dieselben das gemeine Wohl der Gefährdung ausgesetzt würde.

Wir beanstanden prinzipiell das staatliche Veto ebenfalls nicht. Allein hier ist zu bemerken, daß der Wortlaut des Artikels mit der Normirung „wo bedeutende öffentliche Interessen ernstlich gefährdet werden" eine Grenze schafft, die im einzelnen Fall ziemlich schwer zu ermitteln sein dürfte und darum, je nach der besondern Situation, leicht zu Willkührlichkeiten führen könnte. Gegen unbillige oder ungerechte Machtsprüche wendet man ein, schützt ja das Rekursrecht an die Bundesversammlung! Die bisherige Rekursstatistik gibt darüber Aufschluß, welcher Wert auf dieses Rekursrecht zu legen ist. So lange der Bundesrat die Mehrheit in den eidgen. Räten hinter sich hat, wird er im Kampf zwischen den staatlichen Interessen und den Interessen von Bahngesellschaften kaum einmal desavouirt werden. Darum sollte das Bundesgericht und nicht eine politische Behörde Rekursinstanz sein. Artikel 9 ist aber überhaupt ganz überflüssig, da schon die bestehende Gesetzgebung den Bundesrat in die Lage versetzt, die Interessen des Staates vollauf zu wahren. Neben dem Artikel 6 des Rechnungsgesetzes vom 21. Dezember 1883 kommt hier speziell Artikel 28 des Bundesgesetzes betr. den Bau und Betrieb von Eisenbahnen" in Betracht: „Wenn, nachdem eine Bahn dem Betrieb übergeben ist, die betreffende Gesellschaft die Pflichten, welche ihr laut der Konzession und der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen obligen, nicht erfüllt, so hat der Bundesrat sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Bundesrat bei der Bundesversammlung die Ansetzung einer letzten Frist zu beantragen. Zur Forterhaltung des Bahnbetriebes kann er inzwischen die nötigen Maßnahmen treffen. Bleibt auch die Fristansetzung der Bundesversammlung ohne Erfolg, so erklärt er die Konzession als verwirkt, und wird alsdann die Bahn sammt den Transportmitteln und allem Zugehör für Rechnuug der Gesellschaft versteigert." So bestimmt diese Vorschrift lautet, so trägt sie gleichwol nicht den rigorosen Charakter des vorgeschlagenen Artikels 9, der unter Umständen eine eigentümliche Interpretation erfahren könnte.

Mit der ganzen Tendenz des Entwurfes, unsere Bahngesellschaften vor fremdem Einfluß zu schützen, stimmen die Vorschriften der übrigen Paragraphen überein. Wir betrachten sie als von untergeordneter Bedeutung und nehmen daher keinen Anlaß, uns näher darüber zu äußern.

* * *

Zum Schlusse noch einige allgemeine Bemerkungen. So sehr wir von jeher für eine Reform unseres Aktienrechtes eingetreten sind, so können wir dennoch dem Teilstück, das uns uns hier geboten wird, keine Sympathie entgegenbringen. Die vorliegende Novelle ist ein Gelegenheitsgesetz und daß ein solches nirgends weniger zu begrüßen ist als auf wirtschaftlichem Gebiet, weiß jedermann. Eine unmittelbare Gefahr ist zudem nicht im Verzug, der Bundesrat ist bereits mit den nötigen Waffen ausgerüstet, um den Bahngesellschaften gegenüber die Interessen der Allgemeinheit wirksam verteidigen zu können. Eventuell hätte mit Bezug auf den zweiten Teil des Entwurfes eine ergänzende Bestimmung im Sinne des Art. 8 genügt.

Und was das Aktienstimmrecht anbetrifft so ist zu sagen, daß eine allgemeine Reform der Aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts der Partialrevision vorzuziehen wäre. Es ist eine unrichtige Auffassung, zu glauben, daß unter den Aktienvereinen nur die Bahngesellschaften die Allgemeinheit wesentlich beeinflussen. Wir haben in den letzten Jahren Vorgänge bei Bankinstituten erlebt, durch welche hunderte und tausende schwer geschädigt worden sind. Dieser allgemeinen Reform aber, die wir anstreben, wird die partielle Revision kaum förderlich sein. Man hat sich hier etwas zu stark durch die Vorkommnisse bei der schweizerischen Nordostbahn in's Bockshorn jagen lassen und ist darum heute einseitig für Abhülfe gegen solche Umtriebe

bei Aktionärversammlungen von Bahngesellschaften besorgt. Auch wir verurteilen jene wüsten Scenen, allein im Aktienwesen unseres Landes sind doch Erscheinungen zu verzeichnen, welchen für die Zukunft vorzubeugen der Gesetzgeber mindestens eben so sehr die Pflicht hätte.

Und ferner muß betont werden, daß das bloße Flicken an der Gesetzgebung nicht vom guten ist, weil man sich damit auf eine Bahn begibt, auf welcher der Blick auf das Große und Ganze und das Streben nach Einheit immer mehr verloren gehen.

Was in aktienrechtlicher Beziehung der Entwurf bringt, würden wir also auch als allgemein gültige Norm begrüßen. Und bezüglich der Eisenbahngesellschaften im besondern geht unsere Ansicht dahin, für den Fall einer nicht baldigen Anhandnahme der Verstaatlichung, die Bahnen unter ein einheitliches umfassendes Gesetz zu stellen, das in energischer Weise dem Staate sichert, was des Staates ist, ohne aber dabei gegenüber den Gesellschaften ein Verfahren zu praktiziren, welches die Aktiengesellschaft zu einem bloßen Zerrbild machen würde.

Der vorliegende Entwurf ist eine Novelle bloß für die Normalbahnen. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, läßt sich wol erraten. Wenn aber der Gesetzgeber, wie es seine Absicht ist, Sekundärbahnen, normalspurige Straßenbahnen ꝛc. von der Herrschaft des Gesetzes ausschließen will, so muß er eine weniger elastische Terminologie aufstellen.

Rechtliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen u. s. w.

In der Nummer 19 der Wochenschrift von 1893 haben wir die Eingabe mitgetheilt, welche die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft am 10. Juli 1893 über diesen Gegenstand an den Preußischen Minister für Handel und Gewerbe gerichtet haben.

Hierauf hat der Handelsminister den Aeltesten folgenden in der Korrespondenz vom 31. Dezember 1894 mitgetheilten Bescheid gegeben:

Berlin, den 28. November 1894.

Auf den Bericht vom 10. Juli v. J. erwidere ich den Herren Aeltesten, daß die Frage wegen etwaiger Wiederaufnahme des in den Jahren 1879/1880 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, wiederholt schon in den achtziger Jahren und demnächst erneut im Jahre 1891 eingehend erörtert worden ist. Allseitig ist dabei eine reichsgesetzliche Regelung des Gegenstands für wünschenswerth erachtet worden. Der Einführung gleichmäßig für das ganze Reichsgebiet anwendbarer Bestimmungen über die Herstellung einer pfandrechtlichen Sicherung der Pfandbriefe hinsichtlich der ihnen zu Grunde liegenden hypothekarischen Forderungen steht indessen in der Verschiedenheit des in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Grundbuch- und Hypothekenrechts eine wesentliche Schwierigkeit entgegen. Namentlich liegt diese in den mit den prinzipiellen Grundlagen der verschiedenen Rechtssysteme auf's engste zusammenhängenden Bestimmungen über die Form und Wirkung der Verpfändung von Hypotheken.

Diese Schwierigkeit suchte der dem Reichstage in den Jahren 1879 und 1880 vorgelegte Gesetzentwurf dadurch zu überwinden, daß er mehrere Modalitäten der Pfandbestellung nebeneinander den Hypotheken-Banken zur Auswahl stellte. Dieser Weg ist jedoch schon bei den Verhandlungen über die frühere Reichstagsvorlage nicht ohne Anfechtung geblieben und würde für große Rechtsgebiete praktische Unzuträglichkeiten zur Folge haben. Auch würde eine Regelung des Gegenstands auf Grundlage jenes Entwurfs mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Anwendbarkeit wieder verlieren.

Hiernach erscheint es gerathen, die beabsichtigte Regelung, für die nach der jetzigen Entwickelung des Hypotheken-Bankwesens ein unmittelbar dringendes Bedürfniß wenigstens für Preußen nicht anzuerkennen ist, erst dann in Angriff zu nehmen, wenn durch das Bürgerliche Gesetzbuch für die Form und Wirkung der Verpfändung von Hypotheken ein gemeinsamer Rechtsboden geschaffen sein wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

Inzwischen fährt die Partikulargesetzgebung fort, in dankenswerther Weise die Materie gesetzlich zu ordnen. An die bereits ergangenen koburg-gothaischen, badischen und elsaß-lothringische Gesetze reiht sich jetzt die Großherzoglich Mecklenburgische Verordnung, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen.

R.Bl. für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 27. Februar 1894. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkursordnung, vom 10. Februar 1877, was folgt:

Erster Abschnitt.
Bestellung des Faustpfandrechts.

§ 1. Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, welche mit staatlicher Genehmigung, auf Grund hypothekarischer Beleihung von Grundeigenthum Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) ausgeben, deren Gesammthöhe nach dem Nennwerthe den Gesammtbetrag der hypothekarischen Forderungen nicht übersteigen darf, können den Pfandbriefgläubigern an den hypothekarischen Forderungen (Hypotheken, Grundschulden,

Renten) ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewähren.

§ 2. Die hypothekarischen Forderungen, welche verpfändet werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge in ein Pfandbuch einzutragen. Die Eintragung ist mit der Unterschrift der Pfandbriefanstalt zu versehen.

Die Eintragung gilt, wenn nicht in derselben erklärt ist, daß die Verpfändung nur für einzelne Gattungen von Pfandbriefen erfolge, als Verpfändung für alle Pfandbriefe.

§ 3. Auf Grund der Eintragung in das Pfandbuch entsteht das Faustpfandrecht an der hypothekarischen Forderung 1) dadurch, daß der Gewahrsam der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde einem Vertreter der Pfandbriefgläubiger (Pfandhalter) allein oder mit der Pfandbrietanstalt gemeinschaftlich übertragen wird; oder dadurch, daß die Verpfändung auf der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde von der Pfandbriefanstalt und dem Pfandhalter vermerkt wird. Der Vermerk soll die Nummer der Eintragung in das Pfandbuch enthalten.

§ 4. Die Benachrichtigung des Drittschuldners ist zur Wirksamkeit des Faustpfandrechts weder erforderlich noch hinreichend.

§ 5. Eine ohne schriftliche Zustimmung des Pfandhalters erfolgte Abtretung, Verpfändung oder Tilgung der verpfändeten Forderungen kann zum Nachtheile der Pfandbriefgläubiger nicht geltend gemacht werden. Dasselbe gilt von einer Vorrechtseinräumung, einer Aufgabe des hypothekarischen Rechts, einer Ermäßigung des Zinsfußes, sowie von einer Pfändung. Der Pfandhalter soll die Zustimmungserklärung mit seinem Amtssiegel oder Stempel versehen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Hypothekenrechts über den Rechtsbestand der zum Grund- oder Hypothekenbuche erfolgten Eintragungen, sowie der hinsichtlich einer in das Grund- oder Hypothekenbuch eingetragenen Forderung vorgenommenen Rechtsgeschäfte.

§ 6. Die Pfandbriefanstalt wird durch das Faustpfandrecht nicht in der Befugniß beschränkt, selbstständig Kündigungen vorzunehmen, sowie Zinsen oder solche Zahlungen einzuziehen, deren Beträge und Termine in den Statuten oder in der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde bestimmt ist.

§ 7. Das Faustpfandrecht erlischt, wenn im Falle des § 3 Nr. 1 der Gewahrsam der Urkunde von dem Pfandhalter aufgegeben, und im Falle des § 3 Nr. 2 die Aufgabe des Pfandrechts auf derselben von ihm vermerkt wird.

§ 8. Den Pfandbriefgläubigern kann im Falle des § 18 von der Pfandbriefanstalt an Geld und Werthpapieren ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden, daß die Ausübung des Gewahrsams dem Pfandhalter in Gemäßheit des § 3 Nr. 1 übertragen wird.

Die Vorschriften der §§ 2 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Pfandbriefe einer Gattung gewähren in Höhe ihrer Beträge gleiche Rechte an allen für diese Gattung verpfändeten Gegenständen ohne Unterschied, ob die Ausgabe vor oder nach der Bestellung des Pfandrechts erfolgt ist.

Das Pfandrecht kann jedoch, soweit diese Verordnung nicht ein Anderes bestimmt, von jedem Pfandbriefgläubiger an den einzelnen hypothekarischen Forderungen nach seiner Auswahl selbstständig geltend gemacht werden. Die Geltendmachung unterliegt den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem der Pfandhalter von dem Pfändungsantrage Mittheilung erhalten hat. Im Falle des § 743 der Civilprozeßordnung ist außer der Pfandbriefanstalt auch der Pfandhalter zu hören.

Zum Zwecke der Geltendmachung des Pfandrechts können die Pfandbriefgläubiger von dem Pfandbuch Einsicht nehmen.

Zweiter Abschnitt.
Vertretung der Pfandbriefgläubiger.
1. Der Pfandhalter.

§ 10. Der Pfandhalter vertritt die Gesammtheit der Pfandbriefgläubiger hinsichtlich der Erwerbung, Ausübung und Aufgabe des Faustpfandrechts, insoweit diese Vertretung nicht mit der Zwangsliquidation auf den Liquidator übergeht (§ 31).

Der Pfandhalter kann für die Gesammtheit der Pfandbriefgläubiger vor Gericht klagen und verklagt werden, sowie für dieselben Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken unter entsprechender Anwendung der für Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften geltenden Vorschriften erwerben und diese Rechte wieder veräußern.

Das Recht der Pfandbriefgläubiger zur Nebenintervention (Civilprozeßordnung § 63) und zur selbstständigen Geltendmachung des Pfandrechts (§ 9 Abs. 2) bleibt unberührt.

§ 11. Der Pfandhalter wird von der Aufsichtsbehörde bestellt und untersteht deren Beaufsichtigung.

Für diejenigen Anstalten, bei welchen die Aufsicht durch einen Regierungskommissar ausgeübt wird, kann dieser zum Pfandhalter bestellt werden.

Der Name des Pfandhalters ist öffentlich bekannt zu machen.

Als Bescheinigung seiner Bestellung dient ihm die darüber von der Aufsichtsbehörde ertheilte Urkunde. Er hat dieselbe bei der Beendung seiner Geschäftsführung zurückzugeben.

§ 12. Die Bestellung zum Pfandhalter kann von der Aufsichtsbehörde jeder Zeit widerrufen werden.

Auf Antrag der Pfandbriefanstalt, des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger (§ 26) oder auf Antrag von Pfandbriefgläubigern, deren Pfandbriefe zusammen mindestens den 50sten Theil der Gesammtsumme der Pfandbriefe darstellen, muß der Widerruf der Bestellung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung u. dgl.) vorliegt. Vor der Entscheidung sind dem Befinden nach der Pfandhalter, die Pfandbriefanstalt und der etwa vorhandene Ausschuß der Pfandbriefgläubiger zu hören.

§ 13. Die Pfandbriefanstalt hat dem Pfandhalter angemessene baare Auslagen zu ersetzen und für seine Geschäftsführung eine angemessene, von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Vergütung zu gewähren.

§ 14. Der Pfandhalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§ 15. Bei Beginn seiner Geschäftsführung und während der Dauer derselben hat der Pfandhalter darauf zu achten, daß der Gesammtbetrag der für eine Gattung von Pfandbriefen zum Faustpfande bestellten hypothekarischen Forderungen in dem durch die Statuten festgestellten Verhältnisse zu dem Gesammtbetrage der in Geltung befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung steht, insoweit letztere sich nicht im Gewahrsam des Pfandhalters befinden. Hierbe

sind Abzahlungen auf die verpfändeten Forderungen und sonstige Verminderungen derselben abzurechnen.

In gleicher Weise hat der Pfandhalter darauf zu achten, daß die Vorschriften der Statuten über die Bestellung anderer Faustpfänder beobachtet werden.

Er hat die Pfandbriefanstalt zur Erfüllung ihrer vorstehend bezeichneten Verpflichtungen anzuhalten.

§ 16. Soweit hypothekarische Forderungen, welche zum Faustpfande bestellt sind oder bestellt werden, nicht den in den Statuten hierfür enthaltenen Voraussetzungen, entsprechen, hat der Pfandhalter sie von der Zahl der Faustpfänder auszuschließen. Bei dieser Prüfung hat er, sofern der Beleihungswerth der Pfandgrundstücke in Gemäßheit der Statuten festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der wirkliche Werth den festgesetzten Werth erreicht.

§ 17. Der Pfandhalter hat den Gewahrsam an den über die hypothekarischen Forderungen lautenden Urkunden sowie an den an die Stelle derselben getretenen Pfändern (§ 18) für die Pfandbriefgläubiger auszuüben.

Wenn nach dem für das belastete Grundstück maßgebenden Rechte für die wirksame Verpfändung der hypothekarischen Forderung die Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche oder die Benachrichtigung des Drittschuldners erforderlich ist, so hat der Pfandhalter die Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch zu veranlassen, bezw. die Benachrichtigung des Drittschuldners zu bewirken.

§ 18. Das Pfandrecht an einer hypothekarischen Forderung ist auf Verlangen der Anstalt von dem Pfandhalter aufzugeben, sofern eine andere hypothekarische Forderung von gleicher Höhe nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung zum Faustpfande bestellt oder ein gleicher Betrag von Pfandbriefen derselben Gattung vernichtet oder dem Pfandhalter zum Gewahrsam übergeben oder sonst das bestehende Verhältniß durch Ersatz von Pfändern an Geld und Werthpapieren von gleichem Werthe aufrecht erhalten wird.

§ 19. Erfordern die Zwecke der Pfandbriefanstalt, daß der Pfandhalter den Gewahrsam der über die hypothekarischen Forderungen lautenden Urkunden vorübergehend aufgiebt, ohne daß dafür ein anderes Faustpfand (§ 18) bestellt wird, so hat der Pfandhalter zuvor auf den Urkunden den im § 3 Nr. 2 erwähnten Vermerk bewirken zu lassen, bezw. zu bewirken.

§ 20. Pfandbriefe, für welche in Gemäßheit dieser Verordnung ein Faustpfandrecht bestellt werden soll, sind mit der Bescheinigung des Pfandhalters zu versehen, daß für sie die statutenmäßige Sicherheit durch Faustpfänder (§ 15) vorhanden sei. Ohne diese Bescheinigung gewähren dieselben kein Faustpfandrecht.

§ 21. Der Pfandhalter führt das Pfandbuch, die Eintragung der verpfändeten Forderungen in dasselbe ist jedoch durch die Anstalt zu vollziehen (§ 2). — Das Pfandbuch ist in der Art zu führen, daß aus ihm der Gesammtbetrag der verpfändeten Forderungen, Werthpapiere und Gelder in Gemäßheit des § 15 jederzeit entnommen werden kann.

Die Pfandbriefanstalt führt die Pfandbriefregister. Dieselben müssen Serie, Nummer, Datum, Betrag und Zinsfuß der einzelnen Pfandbriefe angeben. Ausgelooste und mortificirte Pfandbriefe sind in den Registern zu tilgen.

§ 22. Die Pfandbriefanstalt ist verpflichtet, von den auf die verpfändeten Forderungen geleisteten Kapitalzahlungen und sonstigen Verminderungen des Pfandrechts, sowie von der erfolgten Tilgung der Pfandbriefe dem Pfandhalter fortlaufende Mittheilung zu machen und ihn von der Pfändung einer Forderung sofort in Kenntniß zu setzen.

Innerhalb der ersten zwei Wochen eines jeden Vierteljahres hat sie den Gesammtbetrag der Pfandbriefe, welche von jeder Gattung am letzten Tage des vergangenen Monats in Geltung waren, und den Gesammtbetrag der an diesem Tage für die Gattung als Faustpfand in Gemäßheit des § 15 vorhandenen Forderungen dem Pfandhalter mitzutheilen.

Der Pfandhalter hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mittheilungen zu prüfen. Er ist befugt, jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriften der Hypothekenabtheilung der Pfandbriefanstalt Einsicht zu nehmen.

§ 23. Die Vorschriften über den Pfandhalter finden für die Fälle und die Dauer einer Behinderung desselben, sowie in sonstigen Bedürfnißfällen auf seinen Stellvertreter Anwendung.

Der Fall und die Dauer der Behinderung bestimmen sich nach der Erklärung des Pfandhalters. Derselbe gilt als behindert, wenn er zur Abgabe der Erklärung außer Stande oder ein Antrag auf seine Abberufung in Gemäßheit des § 12 Abs. 2 gestellt ist.

Die Bestellung des Stellvertreters erfolgt gleichzeitig mit der des Pfandhalters.

2. Versammlung der Pfandbriefgläubiger.

§ 24. Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger wird regelmäßig durch den Pfandhalter berufen. Soll die Versammlung über die Abberufung des Pfandhalters beschließen, (§ 12), so erfolgt die Berufung durch den Ausschuß der Pfandbriefgläubiger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch die Anstalt.

Der Pfandhalter hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger zu berufen, so oft es im Interesse der letzteren erforderlich erscheint.

Die Berufung muß erfolgen, sobald der Pfandhalter von einer in Gemäßheit des § 9 Abs. 2 erfolgten Pfändung Kenntniß erhalten hat, sowie in allen Fällen, in welchen die Berufung von Pfandbriefgläubigern, deren Pfandbriefe zusammen den fünfundzwanzigsten Theil der Gesammtsumme der Pfandbriefe darstellen, unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrages, von dem Ausschuß der Pfandbriefgläubiger oder von der Pfandbriefanstalt beantragt oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. In dem Antrag ist der Zweck der Versammlung anzugeben.

In dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung selbst berufen und durch einen Kommissar leiten lassen.

Die Berufung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung derselben und ihres Zweckes.

§ 25. Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger.

Die Stimmenmehrheit wird nach den Beträgen der Pfandbriefe berechnet, welche bei der Reichsbank oder einer anderen in den Statuten oder von dem Pfandhalter bezeichneten Stelle hinterlegt sind.

Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

Ueber die Verhandlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen.

3. Ausschuß der Pfandbriefgläubiger.

§ 26. Von einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger kann ein Ausschuß derselben von mindestens drei, aus der Zahl der Pfandbriefgläubiger zu wählenden Mitgliedern bestellt werden. Die zu Wählenden dürfen einem Organe der Anstalt nicht angehören. Für die Wahl der Mitglieder genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie bei Eröffnung der Zwangsliquidation ist ein Ausschuß zu bestellen.

Der Ausschuß hat den Pfandhalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Die Mitglieder können von ihm über dieselbe jede Auskunft verlangen und haben von den Büchern und Schriften des Pfandhalters sowie von den Pfandbriefregistern Einsicht zu nehmen.

Angemessene baare Auslagen sind ihnen von der Pfandbriefanstalt zu erstatten.

Die Bestellung zum Mitgliede kann durch einen Beschluß der Versammlung der Pfandbriefgläubiger widerrufen werden.

Dritter Abschnitt.
Zwangsliquidation und Vertheilungsverfahren.

§ 27. Wird über das Vermögen der Pfandbriefanstalt das Concursverfahren eröffnet, so hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger Beschluß darüber zu fassen, ob zur abgesonderten Befriedigung aller Pfandbriefgläubiger aus den ihnen zum Faustpfande bestellten Gegenständen die Zwangsliquidation eröffnet werden soll.

Eine Beschlußfassung darüber ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Concursverfahrens herbeizuführen.

Auf Antrag des Concursverwalters ist die Eröffnung der Zwangsliquidation zu beschließen.

Der Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn diese Verordnung verletzt ist. Die Bestätigung des Beschlusses ist von dem Liquidator (§ 29) öffentlich bekannt zu machen, auch dem Concursverwalter und dem Concursgericht alsbald mitzutheilen.

§ 28. Nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§ 27 Abs. 6) und bis zur Beendigung der Zwangsliquidation findet eine selbstständige Verfolgung des Faustpfandrechts durch einzelne Pfandbriefgläubiger (§ 9 Abs. 2) nicht statt, und sind Zwangsvollstreckungen für einzelne Pfandbriefgläubiger einzustellen.

§ 29. Die Zwangsliquidation geschieht durch den Pfandhalter als Liquidator. Durch Beschluß der Pfandbriefgläubiger kann jedoch an Stelle des Pfandhalters eine andere Person zum Liquidator gewählt werden. Das Gleiche muß geschehen, wenn der Pfandhalter die Liquidation ablehnt oder aufgiebt.

Die Wahl des Liquidators bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Auf die Abberufung des Liquidators finden die für Abberufung des Pfandhalters maßgebenden Vorschriften (§ 12) entsprechende Anwendung. An die Stelle der Pfandbriefanstalt tritt der Concursverwalter.

§ 30. Die Vergütung für die Geschäftsführung des Liquidators wird in Ermangelung einer Einigung mit dem Ausschusse der Pfandbriefgläubiger (§ 26, Abs. 2) und dem Konkursverwalter durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Den Mitgliedern des Ausschusses kann für ihre Mitwirkung bei der Zwangsliquidation eine angemessene Vergütung gewährt werden. In Ermangelung einer Einigung mit der Versammlung der Pfandbriefgläubiger und dem Konkursverwalter entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Betrag der Vergütung.

§ 31. Der Liquidator vertritt die Pfandbriefgläubiger so weit diese Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, in der Geltendmachung und Durchführung des Faustpfandrechts allein und ausschließlich.

Auf denselben finden die Vorschriften über den Pfandhalter — insbesondere diejenige des § 10 Abs. 2 — entsprechende Anwendung.

§ 32. In wichtigeren Fällen hat der Liquidator dem Ausschuß der Pfandbriefgläubiger über die beabsichtigte Maßregel Mittheilung zu machen. Die Bestimmungen der §§ 80, 120—122, 123 Abs. 1 und 125 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

Der Ausschuß kann anordnen, daß Werthpapiere und Gelder in gemeinsamen Verschluß des Liquidators und des Ausschusses beziehungsweise einzelner Mitglieder desselben zu nehmen sind.

§ 33. Auf Grund einer mit der Bestätigung der Aufsichtsbehörde versehenen Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses (§ 27) findet die Zwangsvollstreckung in die zum Faustpfande bestellten Forderungen statt. Einer Vollstreckungsklausel bedarf es nicht.

Der Liquidator hat sich auf Grund dieses Beschlusses von dem Amtsgericht, bei welchem die Pfandbriefanstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, alle zum Faustpfande bestellten Forderungen zur Einziehung überweisen zu lassen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen entsprechende Anwendung.

Das nach Maßgabe des § 730 Abs. 1 an die Drittschuldner zu erlassende Verbot der Zahlungsleistung an den Konkursverwalter ist auf die Zahlungsleistung an einzelne Pfandbriefgläubiger, für welche eine Pfändung oder Ueberweisung zur Einziehung erfolgt ist, zu erstrecken.

Ueber den Antrag auf Verwerthung einer Forderung nach § 743 der Civilprozeßordnung sind der Konkursverwalter und der Ausschuß der Pfandbriefgläubiger zu hören.

§ 34. So oft aus der Verwerthung der für eine Gattung von Pfandbriefen bestellten Faustpfänder hinreichende baare Masse vorhanden ist, hat der Liquidator eine Theilung auf diese Gattung von Pfandbriefen vorzunehmen. Die Kosten der Zwangsliquidation sind vorweg zu berichtigen.

Die Vertheilungen erfolgen auf Grund der Pfandbriefregister.

Betagte sowie der Auslosung unterliegende Pfandbriefe gelten als fällig.

Dasselbe gilt von den planmäßigen Prämien- und Zuschlagszahlungen.

Die Gesammtsumme solcher Prämien und Zuschläge vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung von 6 Prozent Zinsen und Zinseszinsen aus den im Plan vorgesehenen Einzelzahlungen seit der Eröffnung der Zwangsliquidation bis zur planmäßigen Fälligkeit dem vollen Betrag der Gesammtsumme der Prämien bezw. Zuschläge gleichkommt. Auf den so verminderten Betrag haben die Gläubiger innerhalb der betreffenden Gattung der Pfandbriefe im Verhältniß ihrer bezüglichen Pfandbrief-Forderung gleichmäßig Anspruch.

Die Vornahme einer Vertheilung unterliegt der Genehmigung des Ausschusses. Von der beabsichtigten Vertheilung ist der Konkursverwalter zu benachrichtigen.

Nicht erhobene Antheile sind nach der Bestimmung des Ausschusses für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

§ 35. Der Liquidator und der Ausschuß haben dem Konkursverwalter auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 36. Das Faustpfandrecht für eine Gattung von Pfandbriefen kann durch Beschluß der Versammlung der Pfandbriefgläubiger dieser Gattung ganz oder theilweise aufgegeben werden.

Die Versammlung wird durch den Liquidator berufen. Zu dem Antrag auf Berufung ist außer dem im § 12 Abs. 2 bezeichneten Personen der Konkursverwalter berechtigt. Der letztere hat einen Kostenvorschuß nicht zu zahlen.

Stimmenmehrheit ist nur vorhanden, wenn die Mehrzahl der erschienenen Pfandbriefgläubiger ausdrücklich zustimmt und die Gesammtsumme der Pfandbriefe der Zustimmenden wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller Pfandbriefe der Gattung beträgt. Gezählt werden nur die Stimmen der Gläubiger, welche die Pfandbriefe nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 hinterlegt haben.

Der Beschluß der Versammlung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§ 37. Nach der letzten Vertheilung und der Rechnungslegung des Liquidators beschließt auf den Antrag desselben eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger über Ertheilung der Decharge und Aufhebung der Zwangsliquidation.

Die Einstellung der Zwangsliquidation tritt ein:

1) wenn die Versammlung der Pfandbriefgläubiger die Einstellung beschließt;
2) wenn gegen den Beschluß, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden, die Beschwerde eingelegt und für begründet erachtet ist. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beschwerde ist die Vollziehung der Zwangsliquidation auszusetzen;
3) wenn der Konkursverwalter die Verwerthung der den Pfandbriefgläubigern verpfändeten Forderungen und Werthe selbst übernimmt. (§ 39).

Die Aufhebung oder Einstellung der Zwangsliquidation ist von dem Liquidator öffentlich bekannt zu machen.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 27—37 finden entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens deshalb, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, abgewiesen ist, im Uebrigen aber die Voraussetzungen der §§ 94, 193, 195 der Konkursordnung bezw. des § 63 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorliegen.

An die Stelle des Konkursverwalters tritt die Pfandbriefanstalt, dieselbe ist jedoch zu dem Antrage auf Eröffnung der Zwangsliquidation nicht berechtigt und im Falle des § 36 von der Zahlung des Kostenvorschusses nicht befreit.

§ 39. Macht im Falle der Konkurseröffnung der Konkursverwalter von seiner Befugniß aus § 117 der Konkursordnung Gebrauch, so finden für die Vertheilung des Erlöses (§ 117 der Konkursordnung) unter die Pfandbriefgläubiger die Bestimmungen des § 34 dieser Verordnung sowie die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Als Fälligkeitstermin der Forderung gilt der Zeitpunkt der Konkurseröffnung.

§ 40. Während der Zwangsliquidation oder des Konkursverfahrens, oder bis zur Erledigung eines Antrags auf Eröffnung desselben besteht eine Verpflichtung des Pfandhalters zur Aufgabe eines Pfandrechts in Gemäßheit des § 18 nicht.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Aufsichtsbehörde.

§ 41. Unter „Aufsichtsbehörde" im Sinne dieser Verordnung ist Unser Ministerium des Innern zu verstehen.

2) Oeffentliche Bekantmachungen.

§ 42. Die öffentlichen Bekanntmachungen (vgl. §§ 11 Abs. 3, 24 Abs. 5, 27 Abs. 6, 37 Abs. 3) erfolgen durch Einrückung in die „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen" und in die im Statut der Pfandbriefanstalt zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Blätter.

Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenen Blattes der „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen".

3) Kostenbestimmungen.

§ 43. Die Eintragungen in das Pfandbuch und das Pfandregister sind frei von Stempeln und ähnlichen Abgaben.

Für die gerichtliche Mitwirkung bei der Zwangsliquidation (§ 33) und im Vertheilungsverfahren (§ 39) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

4) Strafbestimmungen.

§ 44. Pfandhalter, Liquidator oder deren Stellvertreter, sowie Mitglieder des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheil der Pfandbriefgläubiger handeln, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, falls sie damit einen Vermögensvortheil für sich oder einen Andern bezweckt haben, zugleich mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft.

Auch kann auf Entziehung öffentlicher Aemter erkannt werden.

§ 45. Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird bestraft:

1) wer für die Pfandbriefanstalt wissentlich einen höheren Betrag von Pfandbriefen ausgiebt, als im Verhältnisse derselben zu den für sie vorhandenen Faustpfändern statutenmäßig gestattet ist;
2) wer wissentlich in den durch § 22 vorgeschriebenen Mittheilungen oder Bekanntmachungen über den Stand der Forderungen und der Pfandbriefe denselben unwahr darstellt oder verschleiert;
3) wer als Mitglied eines Organs der Pfandbriefanstalt vorsätzlich seinen Verpflichtungen aus § 5 zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. wird bestraft, wer für eine Pfandbriefanstalt einen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechenden Pfandbrief mit der im § 20 vorgesehenen Bescheinigung oder einer anderen Bezeichnung ausgiebt, welche den Glauben zu erwecken geeignet ist, als sei für den Pfandbrief ein Faustpfandrecht nach Maßgabe dieser Verordnung bestellt

§ 47. Wer sich besondere Vermögensvortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

5) Uebergangsbestimmungen.

§ 48. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1895 in Kraft.

Pfandbriefe, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegeben sind und für welche in Gemäßheit

derselben ein Faustpfandrecht bestellt wird, bedürfen der im § 20 vorgeschriebenen Bescheinigung nicht. Auf Verlangen des Inhabers sind sie mit dieser Bescheinigung zu versehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 13. Februar 1894.

Friedrich Franz.

v. Bülow. v. Amsberg.

Nichtvollstreckbarkeit deutscher Urtheile in Belgien.

Seitens der Deutschen Handelskammer in Brüssel ist den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft nach deren Korrespondenz vom 31. Dezember 1894 nachstehendes Rundschreiben zugegangen:

Brüssel, den 3. Dezember 1894.

Auf Grund mehrerer kürzlich vorgekommener Fälle und in Befolgung des § 5 unserer Satzungen beehren wir uns ihre Aufmerksamkeit auf folgenden Punkt zu lenken, welcher uns für die nach Belgien arbeitenden Deutschen Firmen von größter Wichtigkeit zu sein scheint.

Es ist in Deutschland ziemlich gebräuchlich auf Briefköpfen und Fakturen den Wohnort des Absenders, bezw. Verkäufers, als Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung des Empfängers zu bezeichnen, womit der Lieferant für den Fall von Differenzen oder von Zahlungsschwierigkeiten bezweckt, den Käufer bezw. Empfänger vor dem betr. Deutschen Gerichte seines, des Lieferanten, Wohnortes einklagen zu können.

Auf diese Weise ist gegen Belgische Abnehmer schon mehrmals in Deutschland Urtheil erwirkt worden. Derartigen gegen Belgier in Deutschland erwirkten Urtheilen wird aber in Belgien keine Rechtskräftigkeit ertheilt, da zwischen Deutschland und Belgien eine diesbezügliche gesetzliche gegenseitige Abmachung nicht besteht.

In gegebenen Fällen wolle also jeder Deutsche Lieferant den Belgischen Konsumenten bei dem betreffenden zuständigen Belgischen Gerichte direkt belangen, wodurch er ein in Belgien vollstreckbares Urtheil erwirkt und abgesehen von allem Zeitverlust oft nicht unbedeutende Kosten erspart, die ihm ein in Deutschland unnütz betretener Gerichtsweg aufbürdet, und welche das eventuell später angerufene Belgische Gericht ignorirt, d. h. der später eventuell verurtheilten Firma nicht auferlegt.

Wir erlauben nun Ihnen ergebenst anheim zu geben, Ihren Interessenten von Vorstehendem Mittheilung zu machen.

Die unterzeichnete Handelskammer ist gerne erbötig, auf jede Anfrage in Streitfällen über die Zuständigkeit des einen oder anderen Gerichtes oder jeden andern diesbezüglichen Punkt Auskunft zu ertheilen.

Hochachtungsvollst

Die Deutsche Handelskammer in Brüssel.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Untreue des Vorstands- oder Aufsichtsraths-Mitglieds einer eingetragenen Genossenschaft; Benachtheiligung der Genossenschaft durch einen von dem Mitglied mit ihr abgeschlossenen Vertrag.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, § 140. Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenat vom 4. Oktober 1894 in der Strafsache gegen J. C. N. in W.

Der Beschwerdeführer ist durch das erstinstanzliche Erkenntniß wegen vier selbstständiger Vorgehen gegen § 141 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 und wegen eines Vergehens gegen § 140 dieses Gesetzes zu einer Gesammtstrafe von 5 Jahren Gefängniß sowie zu einer Geldstrafe von 5100 Mk. verurtheilt worden. Die von ihm eingewendete Revision rügt in der letzteren Beziehung, daß auf die festgestellte Handlung des Beschwerdeführers die Bestimmung in § 140 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 überhaupt nicht angewendet werden könne.

Die Revision ist unbegründet.

Der § 140 des zitierten Gesetzes erfordert nicht, daß das — des Vergehens aus § 140 beschuldigte — Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths der Genossenschaft bei der inkriminierten Handlung als Organ der Genossenschaft thätig geworden sei, diese Handlung in Ausübung der ihm durch das Genossenschaftsstatut und das Gesetz übertragenen Befugnisse vorgenommen habe; der § 140 bedroht vielmehr ganz allgemein jene Personen mit Strafe, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln. Jedwede Handlung eines Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitgliedes unterliegt hiernach der Strafandrohung, dafern die im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Das Gesetz ist mithin auch in einem Falle der vorliegenden Art anzuwenden, wenn das betreffende Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrathes der Genossenschaft als Vertragskontrahent gegenübertritt und durch die Eingehung dieses Vertrags absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handelt. Die Uebertragung und die Annahme der Stellung als Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths legt der betreffenden Person ganz allgemein die Verpflichtung auf, nicht absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft zu handeln. Die Eigenschaft eines Organes der Genossenschaft haftet ihm unablöslich an und äußert sich daher — vom Standpunkt des § 140 aus gewürdigt — auch dann, wenn er nicht als Organ der Genossenschaft thätig wird (vergl. auch Dr. Kleinfeller und Stenglein. Die strafrechtlichen Nebengesetze, Anmerkung zu § 140 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, verbunden mit Anmerkung 2a zu Art. 249 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884).

Das Gesetz erfordert nicht, daß das beschuldigte Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsraths den Schaden der Genossenschaft bezweckt habe, sondern nur, daß seine Absicht diesen Erfolg umfaßt

habe, und dieses Thatbestandsmerkmal ist, wie der erste Richter ohne Rechtsirrthum angenommen hat, dann gegeben, wenn das Mitglied bei seiner Handlung sich dessen bewußt war, daß sie zum Nachtheil der Genossenschaft gereichen werde, und gleichwohl die Handlung — „auf die Gefahr hin, daß die Handlung eventuell diesen (nachtheiligen) Erfolg für die Genossenschaft haben werde,wie die Urtheilsgründe an einer Stelle sagen“ — vorgenommen hat. Ob im einzelnen Falle dieses Erforderniß zutrifft, ist Sache rein thatsächlicher Beurtheilung und Feststellung. Der erste Richter hat diese Frage für den vorliegenden Fall in dem aus den Urtheilsgründen ersichtlichen Maße bejaht, und zwar, wie diese ergeben, aus thatsächlichen Erwägungen. Die Richtigkeit seiner Feststellung ist jedem Revisionsangriff entzogen. Die in der Revisionsschrift nach dieser Richtung hin erhobenen Einwendungen sind daher unbeachtlich. Daß die Handlung des Beschwerdeführers objektiv rechtswidrig war, folgt aus der Norm des § 140. Andererseits hat der vorige Richter ausdrücklich festgestellt, daß der Beschwerdeführer sich der Pflichtwidrigkeit — mithin auch der Rechtswidrigkeit — seiner Handlung bewußt gewesen sei. Daß endlich die Handlung desselben zum Nachtheil der Genossenschaft gereiche, ist im Urtheil in rechtlich einwandfreier Weise dargelegt worden. Die Revision hat auch nach dieser Richtung hin nichts erinnert.

Da das erstinstanzliche Urtheil, soweit es den Beschwerdeführer betrifft, auch in keiner sonstigen Beziehung einen materiellrechtlichen Irrthum erkennen läßt, so mußte die Revision verworfen werden.

* * *

Check auf Ueberbringer. Ordnungsmäßige Abgabe. Verpflichtung zur Honorirung oder Rückgabe.

In Sachen der Norddeutschen Bank zu Hamburg*) gegen den Kaufmann K. Biskamp zu Hamburg hat das Reichsgericht I. Civilsenat, in der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1894 dahin erkannt: „Die gegen das Urtheil des II. Civilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 31. März 1894 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.“

Thatbestand.

Der Kläger hat am 31. Oktober 1891 von Louis Pfau einen von diesem auf die Beklagte an den Ueberbringer ausgestellten Check über 5177,60 Mk. zu eigenem Recht erhalten. Der Check ist an demselben Tage Nachmittags bei der Bank zur Zahlung präsentirt, gezahlt und mit dem Stempel „Bezahlt durch die Norddeutsche Bank in Hamburg“ in der Kasse vorgefunden worden. Der Kläger behauptet, daß er selbst den Check zur Zahlung präsentirt habe, daß ihm der Checkcoupon in der Buchhalterei, der Check in der Kasse abgenommen, die Zahlung aber demnächst nicht an ihn erfolgt sei. Er ist deshalb mit dem Antrage auf Zahlung der 5177,60 Mk. nebst Zinsen seit dem 31. Oktober 1891 klagbar geworden.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, indem sie deren Zulässigkeit und die zu ihrer Begründung behaupteten Thatsachen bestritten hat.

Der erste Richter hat nach Beweisaufnahme durch Urtheil vom 23. Februar 1892 die Klage kostenpflichtig abgewiesen, auf die Berufung des Klägers aber das Berufungsgericht durch Urtheil vom 31. März 1894 die Entscheidung von einem dem Kläger auferlegten Eide darüber abhängig gemacht, daß er den Check einem der beiden Kassenboten der Beklagten hingegeben, keine Zahlung empfangen, und daß auch nicht eine andere Person mit seinem Wissen und Willen die Checksumme ausbezahlt erhalten hat.

Die Revision der Beklagten verlangt Aufhebung dieses Urtheils und Zurückweisung der Berufung.

Seitens des Klägers ist Zurückweisung der Revision beantragt.

Der nähere Sachverhalt ist dem Thatbestande der Urtheile der Vorinstanzen entsprechend vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Berufungsrichter ist davon auszugehen, daß die Klage begründet ist, wenn der Kläger beweist, daß er den Check ordnungsmäßig zur Zahlung präsentirt hat, daß ihm der Check zur Zahlung abgenommen, aber weder an ihn noch an einen Dritten mit seinem Wissen und Willen bezahlt ist. Der Check berechtigte die Beklagte, an den Ueberbringer zu zahlen, aber auch nur an den Ueberbringer. Hat sie nicht an den Ueberbringer, sondern an einen Dritten bezahlt, so hat sie an einen nicht Legitimirten bezahlt und sie steht dem Legitimirten dafür ein. Sie hat ihm den Check intakt zurückzugeben, was sie weder kann noch will, oder die Checksumme als sein Interesse zu zahlen, wenn sie nicht beweist, daß die Checkinhaber die Auszahlung an den Unberechtigten verschuldet hat. Davon kann hier nicht die Rede sein. Was der erste Richter in dieser Beziehung geltend gemacht, hat der Berufungsrichter mit Recht als hinfällig zurückgewiesen. Seine Feststellung, daß der Kläger die Reklamation wegen der Nichtzahlung nicht über die vernünftiger Weise für die Herbeiführung der Auszahlung erforderliche Frist hinaus verzögert habe, beseitigt jeden Vorwurf des Verschuldens. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob in der Verzögerung der Reklamation überhaupt ein Verschulden des Klägers zu finden wäre, durch welches die Beklagte und das von ihr bei der Auszahlung beobachtete ungehörige Verfahren entschuldigt werden könnte. Die gegen die Feststellung des Berufungsrichters gerichteten Ausführungen der Revisionsschrift bewegen sich lediglich auf thatsächlichem Gebiete und lassen die Begründung

*) Hamburger Börsenhalle vom 5. Januar 1895.

einer Gesetzesverletzung völlig vermissen. Der weiter von der Revision geltend gemachte rechtliche Gesichtspunkt aber ist ganz und gar verfehlt. Von Annahmeverzug kann nicht geredet werden, wenn dem Gläubiger weder offerirt noch die angebotene Zahlung zurückgewiesen ist. Noch weniger ist erfindlich, wie selbst nach eingetretenem Annahmeverzug die Zahlung an den Nichtgläubiger als casus soll aufgefaßt werden können, der den angebotenen Betrag betroffen hat.

Daß der Kläger legitimirter Checkinhaber war, ist nicht streitig. Daß er den Check am 31. Oktober 1891 im Geschäftslokale der Beklagten ordnungsmäßig zur Zahlung präsentirt hat, daß ihm zunächst der Coupon und dann der Check abgenommen, die Zahlung demnächst aber nicht an ihn erfolgt ist, sieht der Berufungsrichter durch die Verhandlungen und die Beweisaufnahme für soweit wahrscheinlich gemacht, auf daß er dem Kläger den Eid anvertraut hat, auf den erkannt ist. Die Ausführung der Revision, daß dieser Eid keine genügende Grundlage für die Entscheidung abgehe, ist ganz ungerechtfertigt. Nach der Sachlage kommt es nur darauf an, ob der Kläger den Check einem der Kassenboten übergeben hat. Denn die Kassen A und B, von denen die Rede ist, sind weiter nichts als Zahlstellen in demselben Kassenraum, in welchem ausgezahlt wurde. Es ist mit keiner Silbe davon die Rede, daß der Checkinhaber an eine von diesen Zahlstellen verwiesen wird, wenn er sich in den Kassenraum begiebt, sondern er hat sich in den Kassenraum zu begeben und dort zu warten, bis er nach der abgetrennten Allonge aufgerufen und ihm sein Check abgenommen wird, sei es von dem Kassenboten der einen oder der anderen Zahlstelle. Der Kläger hat zwar behauptet, daß er den Check an einen Kassenboten abgegeben, der sich damit zur Kasse B begeben hatte, und der Check ist später in der Kasse A gefunden. Aber da nicht aufzuklären gewesen ist, wie der Check in die Kasse A gelangt ist, bleibt es auch zweifelhaft, an welchen Kassenboten der Check gelangt ist. Der Berufungsrichter war deshalb befugt, diesem Zweifel dadurch Rechnung zu tragen, daß er den Eid so faßte, wie geschehen. Die Aufstellung der Revision, daß die Klage nur begründet sei, wenn der Kläger beweise, daß er den Check dem Boten der Kasse A übergeben habe, ist unhaltbar.

Auch sonst giebt die Würdigung der Sachlage durch den Berufungsrichter zu begründeten Angriffen keinerlei Anlaß.

Die Revision ist deshalb zurückgewiesen, nach § 92 Absatz 1 der Civilprozeßordnung auf Kosten der Beklagten.

* * *

Unzulässigkeit der statutarischen Festsetzung eines Austrittsgeldes bei eingetragenen Genossenschaften.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 §§ 63, 71.

Urtheil des Reichsgerichts III. C.-S. v. 20. April 1894. Bes. Beilage z. Reichsanzeiger 1894 S. 275.

Der Beklagte ist aus der klagenden Genossenschaft zum Betriebe der Maierei nach zuvoriger ordnungsmäßiger Kündigung am 1. Januar 1893 ausgetreten. Der § 14 Nr. 6 der Genossenschaftsstatuten legt jedem Genossenschafter die Pflicht auf: „eine bei der Kündigung sowie bei nach §§ 7, 8 erfolgtem Ausscheiden fällige Einlage in den Reservefond zu entrichten, deren Höhe unter Zugrundelegung der in den letzten fünf Jahren — und falls die Genossenschaft noch nicht so lange besteht, der seit dem Bestehen derselben ermittelten Kuhzahl — nach dem angeliehenen Kapital, soweit dasselbe noch nicht amortisiert ist, berechnet wird."

Die nicht amortisierte Anleihe der seit 4½ Jahren bestandenen Genossenschaft betrug 70,500 M., die durchschnittliche Kuhzahl 435½ an welcher Beklagter mit 14 Kühen betheiligt war. Die von ihm nach § 14 Nr. 6 zu leistende Zahlung ist dannach auf 2365 Mk. 46 Pf. berechnet und von der Genossenschaft eingeklagt. Das Landgericht K. verurtheilte im Urtheil vom 31. Mai 1893 den Beklagten nach dem Klageantrage, doch wurde auf seine Berufung die Klage im Urtheil des Oberlandesgericht zu K. vom 8. November 1893 kostenpflichtig abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die gegen den Beklagten geltend gemachte Forderung im Sinne einer für den Fall des Austritts aus der Genossenschaft stipulierten Konventionalstrafe beurtheilt und angenommen, daß der § 14 Nr. 6 der Statuten im Widerspruch zu den §§ 63, 71 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 stehe und daher nach § 18 des Gesetzes ungültig sei.

Die Revision rügt dagegen eine Verkennung des Begriffs der Konventionalstrafe und bestreitet die Unvereinbarkeit der gedachten statutarischen Vorschrift mit den gesetzlichen Normen, da die Art und Weise der Bildung eines Reservefonds dem Ermessen der Genossenschaften überlassen sei, und demselben daher freistehe, diesen Fond durch Erhebung eines Eintritts- und Austrittsgeldes, anstatt durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Es ist anzuerkennen, daß die im § 14 Nr. 6 der Statuten bestimmte Verpflichtung der Genossenschafter, die dort normirte Zahlung zum Reservefond zu leisten, keinem rechtlichen Bedenken unterliegen würde, wenn dieselbe gemäß den Ausführungen der Revision eine lediglich neben den Normen des Genossenschaftsgesetzes bestehende Vorschrift enthielte, sondern nur dann für ungültig erachtet werden darf, wenn sie mit dem Gesetz in Widerspruch steht.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, kann aber nicht mit den Kommentaren zum Genossenschaftsgesetz von Joel S. 591 und I, 2 und Proebst als maßgebend angesehen werden, daß das Gesetz keine das Austrittsgeld ausdrücklich verbietende Anordnung enthält, sondern es ist mit Parisius und Ceneger S. 246 und Maurer S. 271 Nr. 5 die Unzulässigkeit des Austrittsgeldes daraus zu folgern, daß dasselbe nach seinem Zweck und Inhalt mit zwingenden gesetzlichen Normen unvereinbar ist.

Nach § 71 des Gesetzes bildet die Bilanz die Grundlage der Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem ausscheidenden Genossen, die bloße Thatsache des Austritts begründet keinen Anspruch wider ihn auf eine besondere Leistung. Wird die Verpflichtung zu einer Zahlung beim Austritt statutenmäßig an denselben geknüpft, so läuft solche Vorschrift dem durch § 63 des Gesetzes gewarten Recht der Genossen auf freien Austritt aus der Genossenschaft zuwider, und ist daher nichtig. Der § 63 gestattet nur, daß die Minimalfrist zur Kündigung von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres statutenmäßig auf zwei Jahre erhöht wird; im Uebrigen darf der Genosse nicht zum Verbleiben in der Genossenschaft gezwungen oder sein Austritt im Interesse der Stabilität der Genossenschaftsverhältnisse von lästigen Bedingungen abhängig gemacht oder durch Vermögensnachtheile erschwert werden.

Die Unzulässigkeit des fraglichen § 14 Nr. 6 der Statuten ist daher unbedenklich mit Recht angenommen, wenn derselbe eine Conventionalstrafe für den Fall des Ausscheidens bestimmt hat. Vergl. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 30 S. 81. Für diese Annahme des Berufungsgerichts spricht die unverhältnißmäßige Höhe der vom Beklagten geforderten Zahlung von 2265,46 Mk. im Vergleich zum Stande des Reservefonds, welcher nach § 40 der Statuten mindestens 1000 Mk. betragen sollte, und sich beim Ausscheiden des Beklagten auf etwa 1500 Mk. belief. Indessen auch wenn man mit der Revision davon ausgehen wollte, daß diese Zahlung wirklich, wie sie bezeichnet ist, als Beitrag zum Reservefonds gedacht und gewollt ist, würde sich die gleiche rechtliche Beurtheilung ergeben, denn auch dann würde ein an das Ausscheiden aus der Genossenschaft geknüpfter erheblicher Vermögensnachtheil vorliegen, welcher das gesetzliche Recht des freien Austritts in unzulässiger Weise erschwert, und daher auf rechtliche Anerkennung keinen Anspruch hat.

Für die Zulässigkeit des Austrittsgeldes kann auch nicht angeführt werden, daß ein Eintrittsgeld ohne Anstand zugelassen wird. Der Rückschluß von diesem auf jenes ist nicht statthaft, denn das Recht auf freien Austritt aus der Genossenschaft besteht in gesetzlich geschütztem Umfange, während es kein Recht auf den Eintritt in eine Genossenschaft gibt, welches durch das Verlangen einer Zahlung beim Erlangen der Mitgliedschaft verletzt werden könnte. Ueberdies hat der Eintretende die Aussicht, am Vermögen der Genossenschaft theil zu haben, während für den Ausscheidenden kein Anlaß zu weiteren Aufwendungen vorliegt. Die Revision war hiernach kostenpflichtig zurückzuweisen.

* * *

Unzulässigkeit der Ueberweisung einer in Vollziehung des Arrestes gepfändeten Forderung an den Gläubiger.

Civilprozeßordnung §§ 796, 810 in Verbindung mit § 738.

Beschluß des Reichsgerichts VI. C.S. v. 5. Juli 1894 in Sachen der L. R., geb. M., in H., Klägerin, gegen den Provisionsreisenden F. H. T. in D., Beklagten.

Die Klägerin beantragte am 16. Mai 1894, daß die dem Beklagten gegen G. B. zuständigen Geldforderungen, welche für sie durch Beschluß des Ober-Landesgerichts D. vom 16. April 1894 arrestweise gepfändet worden waren, ihr zur Einziehung überwiesen würden. Diesem Antrage konnte schlechthin jedenfalls nicht stattgegeben werden. Der Arrest findet nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung statt (§ 796 der Civilprozeßordnung). Die Vollziehung des Arrests darf deßhalb nie bis zur Befriedigung des Gläubigers ausgedehnt werden, sondern führt höchstens zu einer den Gläubiger sicherstellenden Maßnahme. Mit der Ueberweisung gepfändeter Forderungen zur Einziehung würde aber der Gläubiger in die Lage kommen, seinen Anspruch aus den beschlagnahmten Forderungen zu decken. Gerade deßhalb bezeichnen die Motive zu §§ 764 bis 758 des Entwurfs der Civilprozeßordnung Seite 456 die Ueberweisung einer mit Arrest belegten Forderung als unstatthaft.

Dagegen fragt es sich, ob nicht die gepfändeten Geldforderungen dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden können wenigstens mit der Wirkung, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege. Die Zulässigkeit einer solchen Ueberweisung wird von einigen angenommen, auch in § 738 der Civilprozeßordnung beim Zwangsvollstreckungsverfahren für einen Fall anerkannt, welcher hier nicht vorliegt. Das Reichsgericht hält indessen auch eine so beschränkte Ueberweisung bloß arrestirter Geldforderungen für ausgeschlossen.

Vorschriften über die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen trifft der § 810 der Civilprozeßordnung. Im dritten Satze des ersten Absatzes wird eine Zuständigkeitsnorm für die Pfändung von Forderungen gegeben, im zweiten und dritten Absatze aber Näheres bestimmt über das Gebahren mit gepfändeten Geldern und dem im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallenden Betrag des Erlöses, sowie über bewegliche körperliche Sachen, welche der Entwerthung ausgesetzt sind oder sich schwer aufbewahren lassen. Ueber die weitere Behandlung gepfändeter Forderungen ist jedoch nichts vorgesehen. Hiernach muß angenommen werden,

daß das Gesetz von deren Ueberweisung überhaupt absehen wollte. Auch die Ueberweisung nur mit der Wirkung, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege, liegt also nicht in der Absicht des Gesetzes. Es fehlt eben an einer Vorschrift, welche den Richter hierzu ermächtigte, und die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung (§ 808 der Civilprozeßordnung) ist um deswillen bedenklich, weil der § 810 die Vollziehung des Arrestes erschöpfend regelt, ohne die Ueberweisung gepfändeter Forderungen anzuordnen. Die Pfändung bleibt somit die einzige Maßnahme, welche im Arrestverfahren möglich ist. Der Drittschuldner wird durch das an ihn ergangene Verbot behindert, an den Schuldner mit befreiender Wirkung zu zahlen. Damit hat sich der Gläubiger einstweilen zu begnügen. Will er die Ueberweisung der Forderung erlangen, so ist die vorerstige Auswirkung eines vollstreckbaren Schuldtitels für seinen Anspruch erforderlich.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Die Aktiengesellschaft Aktien-Zuckerfabrik B. hatte gegen den Landschaftsdirektor Baron E. v. G. auf B. vor dem Landgerichte Halberstadt Klage erhoben mit nachstehenden Anträgen: den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen: a) die Zuckerrüben, welche, so lange er Aktionär der klagenden Aktiengesellschaft ist, auf seinem Rittergute D. auf solchen Flächen gebaut werden, welche das Maaß von 110 Morgen übersteigen, als Kaufrüben an die Aktienzuckerfabrik B. abzuliefern und zwar zu dem Preise, welchen der Vorstand gedachter Aktiengesellschaft für derartige von den Aktionären gebaute Mehrrüben alljährlich im Voraus festsetzt, b) falls ihm dies unmöglich sein sollte, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch die Nichtablieferung dieser Rüben oder eines Theiles derselben entstanden ist resp. in Zukunft entstehen wird und zum Zwecke der Berechnung des schon entstandenen Schadens der Klägerin anzuzeigen, welche Quantitäten Rüben auf den über 110 Morgen hinaus bestellten Flächen des Ritterguts D. geerntet und nicht an die Klägerin abgeliefert sind.

Die Klage wurde in erster Instanz durch Urtheil vom 29. Mai 1893 abgewiesen.

Gegen diese abweisende Entscheidung wurde von der klagenden Aktienzuckerfabrik B. Berufung eingelegt.

In der Zeit zwischen Einlegung der Berufung und der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgerichte in Naumburg a/S. wandelte sich aber die klagende Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung um. Der Vertreter der Klägerin machte hiervon dem Gerichtshofe Anzeige, legte eine von dem Vorstande der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vollzogene Prozeßvollmacht vor und erklärte gleichzeitig, daß er also Namens des Vorstandes der Zuckerfabrik B., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Prozeß weiter zu führen, legitimirt sei. Er stellte in zweiter Instanz: 1) den Prinzipalantrag: das angefochtene Urtheil aufzubeben und den Beklagten nach dem Klageantrage kostenpflichtig zu verurtheilen, dem Litisdenunciaten aber die durch seinen Beitritt erwachsenen Kosten aufzuerlegen; 2) den Eventualantrag: das angefochtene Urtheil erster Instanz abzuändern und den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, a) die Zuckerrüben, welche, so lange er Gesellschafter der Zuckerfabrik B. ist, auf seinem Rittergute D. auf solchen Flächen gebaut werden, welche das Maaß von 110 Morgen übersteigen, als Kaufrüben an die Zuckerfabrik B. abzuliefern und zwar zu dem Preise, welchen der Vorstand der gedachten Fabrik für solche von den Gesellschaftern gebaute Mehrrüben alljährlich im Voraus festsetzt, b) falls ihm dieses unmöglich sein sollte, der Zuckerfabrik B. allen Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch die Nichtablieferung dieser Mehrrüben oder eines Theiles derselben entstanden ist oder in Zukunft entstehen wird und zum Zweck der Berechnung des schon entstandenen Schadens der Zuckerfabrik B. anzuzeigen, welche Quantitäten Rüben auf den über 110 Morgen hinaus bestellten Flächen des Ritterguts D. geerntet und nicht an die Zuckerfabrik B. abgeliefert sind, c) dem Litisdenunciaten die durch seinen Beitritt erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

Seitens der beklagten Partei und des Litisdenunciaten wurde dagegen geltend gemacht: „Da die Aktiengesellschaft Aktienzuckerfabrik B. nicht mehr bestehe, so seien die durch das frühere Statut begründeten Rechte und Verbindlichkeiten untergegangen. Günstigsten Falls könne nur ein der früheren Aktiengesellschaft aus Nichterfüllung früherer Vertragsverbindlichkeiten gegen einen Aktionär zustehender Schadensersatzanspruch auf die neue Gesellschaft übergegangen sein. Der in der Klage geltend gemachte Anspruch könne aber seiner Natur nach auf ein neues Rechtssubjekt nicht übergehen.

Auch formell sei die neue Gesellschaft zum Eintritt in den Prozeß nicht berechtigt, selbst wenn die Bedingungen der §§ 78 und 79 des Gesetzes vom 20. April 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfüllt seien. Jedenfalls sei der Prinzipalantrag zu a, wobei es sich um Interpretation des alten Statuts handele, und zu b, soweit er die Zukunft betreffe, erledigt.

Die von der Klägerin eingelegte Berufung ist durch Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. vom 11. Oktober 1893 verworfen. Aus den Entscheidungsgründen sind hier nachstehende Ausführungen besonders hervorzuheben: „Die Aktiengesellschaft Zuckerfabrik B. zu B. ist, wie die von der Klägerin in Ausfertigung übergebenen Auszüge aus dem Gesellschaftsregister darthun, durch Beschluß der Generalversammlung vom

28. Februar 1894 zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst und ist die Zuckerfabrik B., Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu B., in das Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Eintragung beider Vermerke ist unter dem 20. März 1894 verfügt.

Aus der Thatsache der vollzogenen Eintragung ist zu schließen, daß die für eine solche Umwandlung im Gesetz § 78 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Darum ist hier davon auszugehen, daß der Vorschrift des § 79 a. a. O., entsprechend mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft auf Erstere von Rechtswegen übergegangen ist.

Die prozessuale Lage war also die, daß mit Auflösung der alten Gesellschaft die Vertretungsbefugniß des gesetzlichen Vertreters derselben aufhörte, und dadurch das Prozeßverfahren gemäß § 219 C.P.O. unterbrochen wurde, — vgl. v. Wilmowski-Levy Anm. 1 zu § 217 C.P.O. — bis der Vertreter der neuen Gesellschaft das Verfahren, wie es hier geschehen ist, wieder aufnahm. Die Aktienlegitimation der neuen Gesellschaft läßt sich somit nicht in Zweifel ziehen.

Indem nun die neue Gesellschaft in vermögensrechtlicher Beziehung kraft gesetzlicher Vorschrift an die Stelle der alten trat, gingen alle von der letzteren bereits erworbenen Rechte auf sie über, insbesondere auch diejenigen Reche, welche die alte Gesellschaft auf Grund der alten Statuten ihren Mitgliedern den Aktionären gegenüber schon erworben hatte. Andererseits hörten mit der Umwandelung der alten Gesellschaft in die neue die Statuten der alten Gesellchaft auf, für die Mitglieder derselben bindend zu ein, und es regelten sich von diesem Zeitpunkte an die Rechte und Pflichten der Mitglieder der neuen Gesellschaft nach den neuen Statuten. In ihnen wurde für die Gesellschaftsmitglieder eine neue Rechtsquelle geschaffen, welche dem im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Anspruch als Grundlage nicht dienen kann, da sie sich als ein neuer Klagegrund darstellen, die Berufung auf die neuen Statuten somit eine Klageänderung bedingen würde, welche für diese Instanz nach § 489 C.P.O. nicht zuzulassen ist.

Der Prinzipalantrag der Klägerin greift aber auch nicht auf das neue Statut über, indem er dahin geht, Beklagten zu verurtheilen, „solange er Aktionär der klagenden Aktiengesellschaft ist", die sogenannten „Mehrrüben" zu dem vom Vorstande im Voraus alljährlich festgesetzten Preise an die Zuckerfabrik abzuliefern und ihr den Schaden zu ersetzen, welcher der Klägerin durch Nichtablieferung der „Mehrrüben" bereits entstanden ist oder noch entstehen wird.

Auf die Zukunft kann sich dieser Antrag nicht mehr erstrecken, da die Aktiengesellschaft nach ihrer Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht mehr existirt, Beklagter also nicht mehr Aktionär derselben sein kann.

Es handelt sich deßhalb nur noch um einen der Klägerin bereits erwachsenen Schaden, und zwar lediglich um denjenigen, welcher ihr durch Nichtlieferung der „Mehrrüben" im Jahre 1890 erwachsen ist. Denn es herrscht darüber kein Streit, daß der Litisdenunciat E. die „Mehrrüben" für die Jahre 1889, 1891, 1892 und 1893 an die Klägerin abgeführt hat; und das Jahr 1894 kann nicht mehr in Betracht kommen, da die Auflösung der alten Gesellschaft bereits im Februar bez. März desselben Jahres erfolgte.

Eine Vorabentscheidung über die Pflicht, einen bereits entstandenen Schaden zu ersetzen, ist aber nach § 231 Civilprozeßordnung an die Voraussetzung eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung dieser Ersatzpflicht gebunden. R.G. 21, 382 ff., 23, 346 ff. Ein solches rechtliches Interesse der Klägerin ist hier nicht erkennbar, insbesondere ist hier nicht ersichtlich, weshalb nicht dieselbe schon in 1. Instanz ihren Schaden für das Jahr 1890 mit der Leistungsklage hätte verfolgen und Ersatz einer bestimmten Schadenssumme beanspruchen können.

Wenn nun auch die Feststellungsklage für die erste Instanz insoweit, als der Antrag sich damals auf die Zukunft erstreckte, zulässig erscheinen mochte, so hätte die Klägerin doch in zweiter Instanz den veränderten Rechtsverhältnissen Rechnung tragen und ihren Antrag mit der Erklärung, daß die Feststellungsklage, soweit sie auf die Zukunft gehe, erledigt sei, auf den Kostenpunkt beschränken müssen.

Es fehlt somit bezüglich des Prinzipalantrages an einer der für die Feststellungsklage erforderten gesetzlichen Voraussetzung. Das Gleiche gilt von dem Eventualantrage der Klägerin, soweit es sich in demselben um Ersatz des bereits entstandenen Schadens handelt.

Insoweit derselbe sich auf die Zukunft erstreckt, will er nur das Verhältniß des Beklagten zu der neuen Gesellschaft regeln. Grundlegend für dasselbe sind lediglich die neuen Statuten, welche die Klägerin in Abschrift vorgelegt hat. Dieselben können jedoch, wie bereits ausgeführt ist, im gegenwärtigen Rechtsstreit von der Klägerin zur Begründung ihres Antrages nicht verwendet werden, weil das die Bedeutung einer Klageänderung haben würde. Es muß deßhalb der Eventualantrag der Klägerin nicht nur, soweit er sich auf die Vergangenheit erstreckt, sondern auch, soweit er die Zukunft betrifft, fallen."

Da Klägerin von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch gemacht hat, so schwebt der Rechtsstreit zur Zeit vor dem Reichsgericht in dritter Instanz. Wir werden späterhin weiteren Bericht über die endgültige Entscheidung erstatten, glaubten jedoch das oben mitgetheilte Urtheil, welches einen inter-

essanten Beitrag zur Interpretation des vielfach umstrittenen § 79 des Gesetzes vom 20. April 1892 giebt, unseren Lesern nicht vorenthalten zu sollen.

Halberstadt, Dezember 1894.

Goedicke.
Rechtsanwalt.

* * *

Eigenthum an den noch unvertheilten Aktien einer Aktiengesellschaft. Berechtigung des bisherigen Verwahrers einer entwendeten Sache zur Anstellung einer persönlichen Klage auf Rückgabe. Leistungsklage. Sequester. Zwangsvollstreckung.

1. Die noch unvertheilten Aktien einer Aktiengesellschaft stehen im Miteigenthum der Gründer. Die Aktiengesellschaft kann nur als Verwahrerin betrachtet werden, wenn sich die Aktien in den von ihr benützten Geschäftsräumen und Behältnissen befunden haben.

2. Dem Verwahrer steht eine persönliche Klage auf Rückgabe der entwendeten Sache zu.

3. Der Zulässigkeit einer solchen Leistungsklage und der Vollstreckung derselben gegen den Beklagten steht der Umstand nicht entgegen, das die herausverlangte Sache sich nunmehr in Gewahrsam eines Sequesters befindet.

Urth. des O.L.G. Colmar, I. Civ.Sen., vom 25. Mai 1894. Jur. Zeitschr. für das Reichsland XIX. Jahrg. S. 497.

Dem Beklagten wird in der Klage zur Last gelegt, daß er Aktien einer neugegründeten Gesellschaft, welche bereits abgestempelt, aber uoch nicht dem Gründungsvertrage entsprechend unter die Simultangründer vertheilt waren, ohne Wissen und Willen der Aktiengesechschaft aus einem dieser gehörigen Schranke entwendet habe.

Der Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit, weil die Klage sich auf das Eigenthum der klagenden Gesellschaft an den Aktien stütze, sohin der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nicht begründet sei. Ferner bestritt er, daß das Eigenthum an den herausverlangten Aktien der Gesellschaft zustehe, und machte weiter geltend, daß im Hinblick auf die angeordnete Sequestration der Aktien die auf Rückgabe gerichtete Leistungsklage gegen ihn, den Beklagten, nicht erhoben werden könne. Alle diese Einreden wurden durch Zwischenurtheil zurückgewiesen und im Uebrigen Beweiserhebungen über die anderweitigen Aufstellungen des Beklagten, namentlich über die angebliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder und gleichzeitigen Simultangründer angeordnet.

Aus den Urtheilsgründen:

Die Klage auf Herausgabe der fraglichen Aktien und auf Schadensersatz wird nach dem Inhalte der Klageschrift auf die Behauptung gestützt, daß der Beklagte am 4. Oktober 1893 zu Hochfelden aus dem Kassenschranke der klägerischen Gesellschaft 129 Aktien dieser Gesellschaft entwendet habe. Der Begriff der Entwendung ist ein geläufiger; er fällt mit dem des Diebstahls, also einer strafbaren That zusammen, und es wird auch im Strafgesetze selbst der Ausdruck Entwendung gleichbedeutend mit Diebstahl gebraucht. Vgl. § 370 Nr. 5 des St.G.B. Des Weiteren aber ist, und zwar gemäß § 240 Ziffer 1 der C.P.O. in zulässiger Weise, vor dem ersten Richter und in dieser Instanz von den Klägern ergänzend angeführt worden, daß der Beklagte die Aktien ohne Wissen und Willen des — aus den Mitklägern Schönfelder, Emil und Ludwig Pfister bestehenden — Vorstandes der Gesellschaft aus dem Kassenschranke entnommen, und daß er Kenntniß gehabt habe, daß Marquard, von welchem der Beklagte seinen angeblichen Anspruch auf die Aktien ableitet, dieselben rechtlich nicht erworben habe, wegen Mangels der Gegenleistung, von der solcher Erwerb abhängig gewesen sei.

Nach diesen Behauptungen der Kläger stützt sich die Klage auf eine objektive Rechtsverletzung verbunden mit einem subjektiven Verschulden des Beklagten, also auf eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 32 der C.P.O. Damit ist aber die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, in dessen Bezirk unbestrittenermaßen die äußere Handlung der Wegnahme der Aktien begangen wurde, gegeben. Die Frage dagegen, ob die vorgebrachten Thatsachen auch wahr sind und die angebrachte Klage zu begründen vermögen, gehört zur Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache selbst.

Die Einrede der Unzuständigkeit ist sohin abzuweisen. Dabei wird jedoch bemerkt, daß allerdings das Gericht nach der Richtung unzuständig sein würde, wenn der Klageantrag im Wesentlichen mit demselben objektiven Thatbestand, jedoch ohne Beziehung auf das subjektive Verschulden, z. B. aus dem Gesichtspunkte einer ungerechtfertigten Bereicherung zu begründen versucht würde. (Vgl. Entsch. des R.G. (V.C.S.) Bd. 27 S. 385 ff) Allein dies ist bisher nicht geschehen und wenn es im Verlaufe des Prozesses noch geschehen sollte, so bleibt dem Beklagten selbstverständlich die Geltendmachung aller ihm deßfalls zustehenden Einwendungen unbenommen.

Der Einwand gegen die Zulässigkeit der Leistungsklage ist unbegründet, denn nur durch die Verurtheilung des Beklagten zur Auslieferung der Aktien erhalten die Kläger einen sachgemäßen zur Vollstreckung geeigneten Titel. Die einstweilige Verfügung vom 13. Oktober 1893, welche die Herausgabe der streitigen Aktien an den gerichtlich bestellten Sequester anordnet und letzterem angiebt, dieselben in Empfang zu nehmen und bis zur Feststellung der Ansprüche der Betheiligten aufzubewahren, soll nur eine Sicherung der Zwangsvollstreckung für den Fall des Obsiegens der Kläger gewähren.

Durch ihren Vollzug wird allein der Gewahrsam auf den Sequester übertragen. Die Zwangsvollstreckung selbst geht jedoch immer nur gegen den Schuldner, nicht aber gegen denjenigen, der nur den Gewahrsam für denselben ausübt, wie sich insbesondere auch aus den von der Zwangsvollstreckung handelnden Paragraphen der C.P.O., insbesondere § 665 ergiebt, wonach eine vollstreckbare Ausfertigung außer gegen den Schuldner nur gegen einen Rechtsnachfolger desselben ertheilt werden kann. (Zu vergleichen hier noch § 772 C.P.O.)

Zudem ist die Erhebung der Leistungsklage auch im Falle einer gerichtlichen Sequestrirung um so weniger zu beanstanden, als gemäß § 817 a. a. O. im Laufe des Prozesses unter besonderen Umständen die einstweilige Verfügung wieder aufgehoben werden kann.

Was sodann den Einwand anlangt, daß die klägerische Gesellschaft die Herausgabe der Aktien nicht begehren könne, weil ihr kein Eigenthumsrecht an denselben zustehe, oder mit anderen Worten, daß die Gesellschaft nicht die rechte Klägerin sei, so steht allerdings der Aktiengesellschaft neben dem Eigenthum an dem Gründungsvermögen nicht auch noch das Eigenthum an den Aktien zu, sondern es gehören diese als Träger der Aktionärrechte von ihrer Entstehung an der Gesammtheit der Gründer. (Vgl. Entsch. des R.G. (V.C.S.) Bd. 31 S. 17 ff.)

Die Gesellschaft erscheint daher bis zur Zutheilung der ausgestellten Aktien nur als die Verwahrerin derselben für die Gründer und sie kann deßhalb, wenn ihr die verwahrten Aktien abhanden kommen, gegen den dritten Besitzer nicht die Eigenthumsklage anstellen, denn ihr Besitz ist kein Eigenthumsbesitz. Allein dies schließt nicht aus, daß die Gesellschaft mittelst einer persönlichen Klage denjenigen, der durch eine unerlaubte Handlung die Sache ihrem Gewahrsam entzieht, belangen kann, den früheren Zustand wiederherzustellen und demgemäß die Sache wieder in ihren Gewahrsam zurückzubringen. (Entsch. 28, 381.) An einem rechtlichen Interesse gebricht es ihr nicht, da sie verpflichtet ist, die Aktien an die Gründer herauszugeben und sie so verkehrsfähig zu machen, und zudem die Hintanhaltung der Aktienausgabe möglicherweise den Kredit der Gesellschaft gefährden kann.

In dem vorliegenden Falle ist nun aber auch nicht anzunehmen, daß die Gesellschaft als Eigenthümerin, die sie in Wirklichkeit nicht ist, klagen wollte. In der Klageschrift ist davon nichts gesagt. In dem Thatbestande des erstrichterlichen Urtheils wird die Klage dahin erläutert: Die fraglichen Aktien seien im Besitze der klägerischen Gesellschaft gewesen und aus diesem Besitze durch den Beklagten mittels einer widerrechtlichen Handlung weggenommen worden; letzterer sei also verpflichtet, der Klägerin die Aktien wieder zuzustellen. In diesem Zusammenhange ist unter dem Besitze nicht der juristische, sondern der Besitz im weiteren Sinne der thatsächlichen Innehabung, hier des Gewahrsames, zu verstehen, und da auch sonst mit keinem Worte der Klägerin als der Eigenthümerin Erwähnung geschieht, so ist davon auszugehen, daß die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin die persönliche Klage auf Auslieferung der Aktien angestellt hat, und dieser Klage steht hier um so weniger ein Bedenken entgegen, als die Eigenthümer selbst, nämlich die in eigenem Namen mitklagenden Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, in erster Instanz den Antrag auf Auslieferung der Aktien an die Klägerin mitgestellt haben und auch in dieser Instanz als Berufungsbeklagte gemeinsam mit der klägerischen Gesellschaft die Zurückweisung der Berufung beantragen.

Nach dem Gesagten ist somit die klägerische Gesellschaft zwar nicht als Eigenthümerin, wohl aber in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin der Aktien zur Klage berechtigt und ist auch der Einwand einer unzulässigen Klageänderung unbegründet.

Vom Oberverwaltungsgericht.

Abschreibungen auf die Substanz bei Bergwerks-Aktiengesellschaften.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, V. Senat, I. Kammer vom 27. November 1894, in Sachen betreffend Veranlagung der Bensberg-Gladbacher Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Berzelius zu Bensberg zur Staatseinkommensteuer für das Jahr 1892/93.

Die gegen die Entscheidung der Berufungskommission zu Köln vom 14. August 1893 seitens der Steuerpflichtigen angebrachte Beschwerde ist für begründet erachtet und die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgegeben.

Die Berufungskommission hat dem steuerpflichtigen Einkommen 12709 Mk. zugerechnet, welche die Pflichtige von dem Gewinn des Jahres 1890 als Kursverlust auf die in ihrem Besitz befindlichen Werthpapiere in Abzug gebracht hatte. Dieses Verfahren der Berufungskommission widerspricht dem § 16 des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1891, nach welchem nur die in bestimmter Weise verwendeten Ueberschüsse zu besteuern sind. Bei Konstituirung derselben darf nicht als Gewinn berechnet werden, was die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 31, 185a, 239b des Handelsgesetzbuches) absetzen muß; sie ist gehalten, Papiere, die einen Börsenpreis haben, bei Aufstellung der Bilanz höchstens zum Courswerth oder mit dem geringeren Anschaffungswerth einzustellen. Art. 8 Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1881 findet auf Aktiengesellschaften keine Anwendung, weil diese nicht nach Einkommen aus Kapitalvermögen oder sonst aus bestimmten Quellen, sondern lediglich nach Anleitung des § 16 des Einkommensteuergesetzes besteuert werden.

Da die Berufungskommission dem deklarirten Einkommen von 242102,15 M. eine Summe von 57256 M. hinzugefügt hat, an welcher obige 12709 M. mit dem Durchschnittsbetrage von 6354,50 M. betheiligt sind, diese jedoch jedenfalls zu Unrecht dem Steuerobjekt zugerechnet werden und die Steuerstufe beeinflussen, so ist das von der Berufungskommission festgesetzte steuerpflichtige Einkommen von mehr als 295 000 M. nicht mehr zu halten und der Berufungsbescheid hinfällig (§ 44 des Einkommensteuergesetzes).

Bei freier Beurtheilung erscheint die Steuererklärung zutreffend insoweit jene 12709 M. Kursverlust außer Acht gelassen worden; dasselbe gilt von den 3000 M., welche der Privatunterstützungskasse der Zinkhütte aus den Ueberschüssen überwiesen sind, da letztere der Verfügung der Censitin nicht mehr unterstehen und eine Verwendung von Ueberim Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes in jener Ueberweisung nicht zu finden ist. Wenn die Gesellschaft aber in der Beschwerdeschrift etwaige Zusätze zu dem deklarirten Einkommen durch die vermeintliche Steuerfreiheit der dem Unterstützungsfonds für Beamte und Arbeiter aus den Ueberschüssen überwiesenen 50 000 M. decken will, so ist der Anspruch verfehlt. Diese 50 000 M. sind eine Rücklage zu gesellschaftlichen Zwecken und als zur Bildung eines Reservefonds verwendete Ueberschüsse zu versteuern (§ 16 des Einkommensteuergesetzes).

Dagegen bedarf die grundsätzlich zugelassene Abschreibung auf die Bergwerkssubstanz noch einer anderweiten Ermittlung. Worauf sich die summarische Bewerthung dieser Absetzung mit 10 000 M. gründet, ist nicht zu ersehen. Die Gesellschaft hat in dem einen Jahre 30 000 M., in dem andern das Doppelte, nämlich 60 000 M. auf Grubeneigenthum abgeschrieben. Sie wird für diese Ansätze, insbesondere also auch für jene an sich auffallende Differenz die

nöthigen Unterlagen zu erbringen haben, wobei eine Fortsetzung des Beanstandungsverfahrens den formellen Weg bietet, und bezüglich der für die Berechnung des Substanzverlustes maßgebenden Grundsätze auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Band I Seite 342 und auf die Anmerkung 17 zu Art. 20 der Ausführungsanweisung Bezug genommen wird.*) Mehr als auf diesen Titel hin thatsächlich abgeschrieben ist, darf jedoch keinenfalls zum Abzuge verstattet werden.

Ebenso werden die Abschreibungen auf Zinkhütte und Zubehör einer erneuten Prüfung, jetzt auch unter Berücksichtigung des Inhaltes der Beschwerdeschrift, zu unterziehen sein. Grundsätzlich können sie allerdings nur insoweit in Betracht kommen, als mit denselben die zur Zeit der Bilanzaufstellung eingetretene Werthminderung zum Ausdruck gebracht wird. Daher dürfen weder früher versäumte Abschreibungen in guten Jahren nachgeholt werden, noch ist es steuerlich gerechtfertigt, lediglich deshalb, weil höhere Ueberschüsse erzielt sind, nun auch umfangreichere Beträge abzuschreiben. Der Censitin wird auch hier in der Aufnahme des Beanstandungsverfahrens Gelegenheit zu geben sein, die summarischen Ansätze in der Bilanz zu spezialisiren. Bei Mangel geeigneter Unterlagen ist es Sache der Berufungskommission, nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Benutzung der im Art. 19 der Ausführungsanweisung gegebenen Direktive Schätzung eintreten zu lassen. Die in der Beschwerdeschrift anscheinend allgemein behauptete Nothwendigkeit, unter allen Umständen zuvor Sachverständige zu hören, besteht nicht; andererseits wird die Berufungskommission derartige Gehülfen zweiffellos zuziehen, wo sie eine Aufkläruug durch Sachverständige nach ihrem Ermessen für unerläßlich erachtet.

Die hier nicht spruchreife Angelegenheit mußte an die Berufungskommission zur anderweiten Entscheidung zurückgehen, welche die in der vorangedeuteten Richtung erforderliche Feststellungen vorzunehmen haben wird (§ 47 des Einkommensteuergesetzes).

* * *

Gemeinde-Einkommenbesteuerung eines Forensen (Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Wo die Veranlagung mittelst bekannt gemachter Heberolle erfolgt, beginnt für die Gemeindeangehörigen die dreimonatliche Einspruchsfrist mit dem auf den letzten Tag der Offenlegung der Hebeliste und nicht erst mit dem auf den Tag der Zustellung einer etwa nebenher gehenden besonderen Benachrichtigung folgenden Tage. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zwecks einer gewerblichen Unternehmung, Gewerbetrieb. Das Einkommen, das einem Gesellschafter als Inhaber einiger Geschäftsantheile an einer gewerblichen Unternehmung zufließt, unterliegt als Einkommen aus Kapitalvermögen lediglich der Besteuerung in der Wohnsitzgemeinde; Veranlagung des Gesellschafters zur Gemeinde-Einkommensteuer in der Forensalgemeinde mittelst besonderer Steueranforderung, Einspruchsfrist.

Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (II. Sen.) vom 17. Oktober 1894. (O.-V.-G. Nr. II. 1404.)

(Reichsgesetz vom 20. April 1892.)

Die Rolle der in der Stadt Eberswalde für das Steuerjahr 1893/94 zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagten Forensen ꝛc., in der sich unter Nr. 15: „D . . . ., Kaufmann, Theilhaber der Eberswalder Eisengießerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptsitz Berlin" mit dem Staatssteuersatze von 52 M. und der Kommunalsteuer von 98 M. 80 Pfg. eingetragen findet, hat laut Bekanntmachung des Magistrats in der Zeit vom 8. bis 21. Juli 1893 zu Jedermanns Einsicht offen gelegen. Am 29./30. September 1893 empfing indeß der Kaufmann D . . . noch eine vom 1. desselben Monats datirte auf jene Steuer bezügliche besondere Benachrichtigung, die im Eingang auf ein Gemeindesteuer-Regulativ vom 15. März / 6. Mai 1887 Bezug nimmt und die Belehrung enthält: „Reklamationen gegen die Kommunalsteuer-Veranlagung sind binnen einer dreimonatlichen Präklusivfrist bei uns mit den erforderlichen Beweismitteln anzubringen; die Frist läuft vom Tage der erfolgten Zustellung dieser Benachrichtigung an". Gleichwohl wurde er auf den dieser Eröffnung entsprechend am 9. November 1893 eingebrachten Einspruch, Inhalts dessen er in erster Reihe ganz freigestellt werden wollte, unter dem 22. November 1893 um deswillen abschlägig beschieden, weil die Steuerrolle nach vorschriftsmäßiger Bekanntmachung schon im Juli zu Jedermanns Einsicht an Amtsstelle offen gelegen habe, mithin die im § 9 des Regulativs für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Eberswalde vom 26. März 1892 vorgeschriebene Präklusivfrist nicht gewahrt sei. Die gegen diesen Beschluß gerichtete Klage hat denn auch der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam, weil in der That jener Einspruch nicht rechtzeitig erhoben worden sei, mittelst Urtheils vom 31. Januar 1894 abgewiesen. Auf die Revision des Klägers erkannte jedoch das Ober-Verwaltungsgericht (II. Sen.) am 17. Oktober 1894 unter Aufhebung der Vorentscheidung auf Freistellung von der erforderten Gemeinde-Einkommensteuer. Das Ober-Verwaltungsgericht ging hierbei von folgenden Erwägungen aus:

*) Ein höchst wichtiges und anscheinend in dieser Entscheidung zum ersten Mal aufgestelltes Prinzip — vgl. Entsch. des O.V.G. vom 19. Dezember 1888 (Entsch. XVII S. 128 ff.), vom 4. April 1893 (Entsch. in Staatssteuersachen I. S. 335). Bisher wurde die in diesen Entscheidungen festgestellte Berechnungsart des Substanzverlustes nur auf Gewerkschaften und private Bergwerkeigenthümer rücksichtlich der Staatseinkommensteuer nach dem Ges. vom 24. Juni 1891 angewandt.

1. Allerdings beginnt, wo die Veranlagung mittelst bekannt gemachter Heberolle erfolgt, für die Gemeindeangehörigen die dreimonatliche Einspruchsfrist mit dem auf den letzten Tag der Offenlegung der Hebeliste und nicht erst mit dem auf den Tag der Zustellung einer etwa nebenher gehenden besonderen Benachrichtigung folgenden Tage, so daß vorliegenden Falls, da auch eine „Vereinbarung", wie sie die Revision in der im Steuerausschreiben vom 1. September 1893 enthaltenen Belehrung finden will, durch das Gesetz ausgeschlossen ist, die Einspruchsfrist versäumt sein würde, wenn der Kläger Angehöriger der Gemeinde Eberswalde wäre (Entsch. des Ober-Verw.-Ger. Bd. X S. 82, Bd. XIV S 195). Die vorderrichtliche Ausführung geht davon aus, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Theilhaber der Eberswalder Eisengießerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Gemeinde Eberswalde durch Gewerbebetrieb angehöre. Dieser Annahme liegt jedoch ein Rechtsirrthum zu Grunde. Das Reichsgesetz vom 20 April 1892 hat in Ergänzung des bisherigen Gesellschaftsrechts eine neue Gesellschaftsform: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeführt, die — nach der Begründung des Gesetzentwurfs — rechtlich eine „Mittelstellung" zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen des geltenden Rechts und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft einnehmen soll, indeß wesentlich auf kollektivistischer Grundlage beruht (vergl. den Kommentar von Parisius und Crüger S. 19 ff.) Schon das im § 1 in Ansehung der Errichtung der Gesellschaft und des Gesellschaftszweckes ausgesprochene Prinzip unterscheidet die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wesentlich von der offenen Handelsgesellschaft Die ganze Konstruktion des Gesetzes sodann verleiht ihr einen korporativen Charakter. Nach § 13 hat die Gesellschaft als solche selbstständig ihre Rechte und Pflichten, kann Eigenthum und andere dingliche Rechte von Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie ist also gleich der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft und im Gegensatze zu der auf rechtlich individueller Grundlage beruhenden Gesellschaft — bei der einzelne physische Personen innerhalb der Gesellschaft als die Träger der Gesellschaftsrechte und Verbindlichkeiten in Betracht kommen — ein selbstständiges, von den dem Mitgliederkreise angehörenden physischen Personen losgelöstes Subjekt. Sie wird -- § 35 — durch Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten, deren mindestens einer — §§ 6 bis 10 — schon vor der Konstituirung und Registrirung bestellt sein muß, deren rechtliche Stellung gleich der des Vorstandes der Aktiengesellschaft geregelt ist und die das nothwendige Gesellschaftsorgan bilden dergestalt, daß ohne sie die Gesellschaft nicht bestehen kann. Die Gesellschaft wird — § 36 — durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; die von den Geschäftsführern für die Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen berechtigen und verpflichten also nur die Gesellschaft als solche, nicht die einzelnen Gesellschafter, auch nicht die Geschäftsführer Endlich aber haftet nach Vorschrift des bereits erwähnten § 13 für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft deren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Der Gesellschafter haftet also den Gläubigern überhaupt nicht direkt und selbst der Gesellschaft nur bis zum Betrage der Stammeinlage und es besteht eine Gesammthaftung nur subsidiär, auch nur bis zum Betrage des Stammkapitals — § 24 —, während der Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft, der Komplementar der Kommanditgesellschaft als individueller Träger des Unternehmens unmittelbar und voll haftet. Diesem Rechtszustande gegenüber kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wo es sich — wie hier — um eine Zwecks einer gewerblichen Unternehmung errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, die Gesellschaft als solche — und nicht die Summe der einzelnen Gesellschafter — es ist, die das Gewerbe betreibt. Von eben dieser Annahme ausgehend hatte denn auch die Staatsregierung in dem Entwurfe des neuen Kommunalabgabengesetzes die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in eine Linie gestellt mit den Aktiengesellschaften (vergl. Nöll, das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juni 1893, Anm. 23 zu § 33 S. 71). Daß der Gegenstand durch die legislativen Verhandlungen eine von diesem Vorschlage abweichende Regelung erfahren hat, ist für die Beurtheilung des vorliegenden Falles ohne Bedeutung.

2. Der in Berlin wohnende Kläger betreibt in der Gemeinde Eberswalde, der er auch nicht etwa durch Grundbesitz angehört, kein Gewerbe; er war daher nicht verpflichtet, die Gemeindeeinkommensteuerrolle einzusehen, und es konnte folgeweise auch die Ausschlußfrist gegen ihn nicht mit der Auslegung der Heberolle zu laufen beginnen. Gegen die ihm erst am 29./30. September 1893 zugegangene besondere Steueranforderung hat er aber fristzeitig Einspruch erhoben und den Einspruchsbescheid vom 22. November 1893 rechtzeitig durch Klage angefochten. Sein Befreiungsanspruch scheint auch sachlich begründet, da das ihm als Inhaber einiger Geschäftsantheile an der Eberswalder Eisengießerei zufließende Einkommen sich als solches aus Kapitalvermögen darstellt, das lediglich der Besteuerung in der Wohnsitzgemeinde unterliegt.

* * *

Als Betriebswerkstätte des Unternehmers kann nur ein Raum gelten, über welchen dem Letzteren ein gewisses Maaß der Verfügung zusteht.

Urtheil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts II. S. vom 10. Oktober 1894 in Sachen der deutschen Grundcreditbank zu Gotha, Klägerin und Revisionsklägerin gegen den Magistrat zu Berlin, Beklagten und Revisionsbeklagten. O.V.G. Nr. II. 1368.

Die klagende Aktiengesellschaft ist Seitens des Beklagten wegen eines, ihr aus dem Gewerbebetriebe in Berlin erwachsenden, Einkommens von mehr als 315000 bis einschließlich 320000 M. für das Steuerjahr 1893/94 nach einem Zuschlage von 85 Prozent zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen worden. Hiergegen hat sie Einspruch erhoben, weil sie in Berlin weder Grundbesitz noch Pachtungen habe, noch ein Gewerbe betreibe, da sich daselbst weder der Sitz ihres Unternehmens, noch eine Zweigniederlassung, Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte, noch endlich eine Agentur befinde, die ermächtigt sei, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft selbstständig abzuschließen. Der Einspruch wurde durch Bescheid vom 31. August 1893 zurückgewiesen, weil die staatliche Veranlagungskommission einen Gewerbebetrieb in Preußen angenommen, auch eine Betriebsstätte in Berlin als gegeben angesehen habe, damit aber der Beklagte rechtlich genöthigt sei, dieses Fundament der Staatsbesteuerung auch für die Kommunalbesteuerung nutzbar zu machen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Klage. Es wird darin ausgeführt, daß die Heranziehung der Klägerin zur Staatssteuer keineswegs der Gemeinde-Einkommensteuer präjudizire und im Besonderen auch den Beklagten nicht der Verpflichtung überhebe, gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 die Existenz einer Betriebsstätte nachzuweisen. Eine solche bestehe aber in der That nicht. Abgesehen davon sei das ganze Einkommen bereits in Gotha zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen. Der Klageantrag ist auf Freistellung von der Steuer für das Jahr 1893/94 gerichtet.

Der Beklagte entgegnete, die Klägerin habe gegen ihre Einschätzung zur Staatssteuer nicht reklamirt und damit anerkannt, daß der größte Theil ihres Einkommens Preußischen Betriebsstätten entstamme. Namentlich bestehe eine solche auch in Berlin, da der hier fungirende Generalagent, wenn auch nicht zum selbstständigen Abschluß von Rechtsgeschäften im Namen den Gesellschaft ermächtigt, doch immerhin mit der lokalen Bankinteressen — wie: Einbringung von Darlehnsanträgen, Ueberwachung der in Berlin bestehenden Beleihungsgeschäfte, Vereinnahmung der Annuitäten aus diesen Geschäften ꝛc. — beauftragt sei. Darnach rechtfertigte sich der Antrag auf Abweisung der Klage.

Nachdem der Beklagte im Laufe des Verfahrens seinen Steueranspruch entsprechend einem Einkommen von 230000 bis 235000 M. auf $\left(\frac{9200.85=}{100}\right)$ 7840 M. ermäßigt hatte, erkannte der Bezirksausschuß zu Berlin am 12. Dezember 1893 dahin, daß das zur Gemeinde-Einkommensteuer in Berlin für 1893/94 heranzuziehende Einkommen der Klägerin auf 110244 M. festzusetzen sei.

In den Gründen wird ausgeführt, das die Existenz einer Betriebsstätte in Berlin zu bejahen sei und unter Anwendung des § 16 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sich für Berlin ein Steuerobjekt von 110244 M. ergebe, das zu einer Steuer von $\left(\frac{4400.85=}{100}\right)$ 3740 M. führe.

Gegen diese Entscheidung hat nur die Klägerin Revision eingelegt. Sie führt aus: Abgesehen davon, daß die Zinsherabsetzungsentschädigungen für die Pfandbriefsgläubiger als Abzüge nicht berücksichtigt worden seien, werde auch der prinzipielle Widerspruch gegen die Abgabepflicht überhaupt aufrecht erhalten, weil eine Betriebsstätte nicht vorhanden sei. Ferner hätte der Vorderrichter aber auch beachten müssen, daß der Klägerin gegenüber eine unzulässige Doppelbesteuerung zur Anwendung gebracht sei, daß sie nämlich von einem Theile ihres Einkommens in Berlin Gemeindeabgaben entrichten solle, obschon sie in Gotha von ihrem ganzen Einkommen zu den Kommunalabgaben herangezogen werde und nicht in der Lage gewesen sei, diese Besteuerung von sich abzuwenden.

Demgegenüber führt der Beklagte aus, der nachträglich verlangte Abzug würde wider § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 verstoßen. Was das Vorhandensein einer Betriebsstätte anlange, so sei dies durch den Vorderrichter festgestellt, und diese Feststellung entziehe sich, weil thatsächlicher Natur dem Angriffe der Revision. Der Einwand der Doppelbesteuerung sei gänzlich unsubstantirt.

Bei dieser Sachlage war auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 12. Dezember 1894 aufzuheben und die Klägerin von der Gemeinde-Einkommensteuer für das Jahr 1893/94 in Berlin freizustellen. — Der Vorderrichter gelangt nach Einsicht in den von der Klägerin mit ihrem General-Agenten Max Salomonsohn in Berlin unterm 20./22. Nov. 1888 abgeschlossenen Vertrag sowie auf Grund des Zeugnisses des Genannten zu der Feststellung: „daß die Besichtigung und Begutachtung der zu beleihenden Grundstücke, die Kontrole der bereits beliehenen Objekte wichtige Geschäfte im Betriebe der Klägerin sind und daß die Stätte für die Erledigung derselben in Berlin im Büreau des Salomonsohn sich befindet.“ Mithin nimmt er an, daß diejenige Betriebsstätte, welche die Steuerverpflichtuug der Klägerin begründe, sich in den Räumeu eines Dritten befinde. Es mag zuzugeben sein, daß eine solche Konstruktion dem Wesen der Betriebsstätte an sich noch nicht widerstreitet, mit anderen Worten eine Betriebsstätte auch da noch bestehen kann, wo der dazu benutzte Raum weder dem Unternehmer gehört, noch von diesem gemiethet ist. Indessen andererseits muß, sofern ein solcher Raum als Betriebsstätte des Unternehmers angesprochen werden soll, diesem letzteren ein gewisses Maaß der Verfügung darüber zustehen, und wenn dies nicht der Fall ist, so mag der fragliche Raum immerhin als Betriebsstätte des Dritten gelten, nicht aber kann er als solche des Unternehmers angesehen werden. Nach dieser Richtung aber bietet die vorderrichterliche Feststellung keinerlei Anhalt dafür, welche Dispositionsbefugniß etwa der Klägerin über das Salomonsohnsche Büreau zustehen soll. Mithin beruht sie auf einem Rechtsirrthum oder doch auf mangelhaftem Verfahren, und dies hat ihre Aufhebung zur Folge (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV, Seite 123, § 94 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883).

Bei freier Beurtheilung ist zunächst mit der Klägerin anzuerkennen, daß deren Heranziehung zur Staatssteuer dem hier erhobenen Anspruche nicht präjudizirt. Die subjektive Kommunalsteuerpflicht hängt nicht von der staatlichen Steuerpflicht ab, und der Beklagte irrt in der Voraussetzung, daß die Heranziehung der Klägerin zur Staatssteuer ihn „rechtlich nöthige,“ ohne weitere Prüfung der Sach- und Rechtslage seinerseits der staat-

lichen Einschätzungsbehörde zu folgen. Nicht nur ist von einer solchen Nöthigung keine Rede, sondern es lag vielmehr gerade erst dem Beklagten der Nachweis ob, daß eine der im § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 vorgesehenen Voraussetzungen seines Besteuerungsrechtes hier gegeben sei. Nach Lage des Falles besteht kein Zweifel darüber, daß die dem Vertreter der Klägerin übertragene Agentur, obschon sie „Generalagentur" genannt wird, keine Agentur ist, die — wie der § 2 a. a. O. es fordert — ermächtigt wäre, selbstständig Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen. Wie das Gesetz gefaßt ist, erscheinen die Begriffe „Betriebs-, Werk- und Verkaufsstätte" von vornherein als gegenständlich verschieden von den ebenda erwähnten Agenturen. Der Gesetzgeber hat nur denjenigen Gemeinden, wo dergleichen Agenturen bestehen, die Steuerberechtigung geben wollen, hinsichtlich derjenigen Gemeinden aber, wo untergeordnete oder doch mit minderwerthigen Befugnissen ausgestattete Agenturen fungiren, die Steuerberechtigung grundsätzlich verneint. Diese Gegensätzlichkeit schließt es nun zwar nicht unbedingt aus, daß solche Agenturen niederen Grades auch unter dem Gesichtspunkte einer Betriebsstätte aufgefaßt werden können. Immerhin müssen jedoch, wenn dies möglich sein soll, besondere Umstände und Verhältnisse obwalten, aus denen sich zweifellos ergiebt, daß im konkreten Falle mit Errichtung untergeordneten Agenturen zugleich und vornehmlich die Begründung einer Betriebsstätte im eigentlichen Sinne erfolgt ist. Von diesen Gesichtspunkten aus ist im vorliegenden Falle an die Prüfung der Frage heranzutreten, ob die Klägerin in Berlin durch Errichtung der sogenannten Generalagentur auch eine Betriebsstätte begründet hat. Besondere Umstände und Verhältnisse in der angedeuteten Richtung hat nun der Beklagte, den insoweit die Beweislast trifft, nicht geltend gemacht. Er hat vielmehr nur solche Momente beigebracht, die, wenn sie für den Thatbestand einer Betriebsstätte genügten, zugleich die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Agentur und Betriebsstätte beseitigen und es schlechthin gestatten würden, jede Agentur zu einer Betriebsstätte zu stempeln.

Die Obliegenheiten des Generalagenten Salomonsohn sind im §§ 2 und 3 des oben bezeichneten Vertrages, wie folgt, umschrieben: „§ 2. Die vertragsmäßige Thätigkeit der Generalagentur besteht im Allgemeinen in allseitiger Wahrnehmung der lokalen Bankinteressen, insbesondere in der Einbringung von Darlehnsanträgen, Ueberwachung der in Berlin bestehenden Beleihungsgeschäfte, Vereinnahmung der Annuitäten aus diesen Geschäften, der Verwaltung und eventuellen Verwerthung der in Berlin gelegenen Grundstücke der Bank, der Führung aller mit diesen Funktionen im Zusammenhange stehenden Verhandlungen und Korrespondenzen, soweit dieselben nicht direkt erfolgen, sowie in der erforderlichen Berichterstattung über alle sonstigen, die Interessen der Bank berührenden lokalen Angelegenheiten." „§ 3. Bei Ausübung dieser Funktionen hat sich Herr Salomonsohn sowohl nach der ihm bekannten Instruktion für die Vertretungen der Bank als auch nach den besonderen Direktiven des Vorstandes zu richten."

Für die Erfüllung jener Obliegenheiten erhält der Generalagent einmal eine Büreauentschädigung von jährlich 7500 M., so lange das jetzige nur mit Genehmigung des Vorstandes anderwärts zu verlegende Büreau und die jetzige Büreauhülfe beibehalten werden (§ 5), und weiter eine im § 4 näher umschriebene Provision. Nach § 6 ist er verpflichtet, sein Büreau dem Publikum in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, abgesehen von Sonn- und Festtagen, geöffnet zu halten.

Das Zeugniß des Salomonsohn aber, dessen bereits oben Erwähnung geschah, lautet wörtlich, wie folgt: „Ich habe nirgends ein eigenes Büreau gemiethet und beschäftige das Personal auch noch zu meiner sonstigen Thätigkeit. Die deutsche Grundcreditbank giebt mir eine Pauschal-Summe von 7500 M. als Beitrag zur Bestreitung der Büreaukosten und zur Haltung des Personals. Zu mir kommen die Hypotheken-Makler, um Darlehen auf Grundstücke von Klägerin zu erhalten. Ich prüfe zuerst die Darlehnsgesuche und sehe mir die Grundstücke an. Wenn die Gesuche zur Annahme ungeeignet sind, so lehne ich dieselben ohne Weiteres ab. Anderenfalls schicke ich dieselben mit meiner Befürwortung oder mit meinem Gutachten zur Entscheidung nach Gotha ein. Die Bank besitzt hier Grundstücke nicht, hat aber viele Hypotheken auf hiesigen Grundstücken. Die Hypothekenschuldner sind von der Bank angewiesen, die Zinsen bei mir zu bezahlen, und ich bin von der Bank ermächtigt, über die Zinszahlungen zu quittiren. Auf Befragen: Auf meinen Geschäftsbriefen und auf dem Schild an meinem Hause steht gedruckt: „General-Agentur der Deutschen Grundkreditbank zu Gotha. Max Salomonsohn."

Nach alledem ist es zwar unzweifelhaft, daß der Generalagent Salomonsohn seine Arbeitskraft zu einem gewissen Theile in den Dienst der Gesellschaft gestellt hat. Es fehlt aber an jedem zulänglichen Anhalt dafür, daß er insoweit nicht als ein selbstständiger Gewerbetreibender gelten dürfe. Vielmehr erhellt, daß er die den Interessen der Klägerin dienlichen Geschäfte gerade als solcher — nicht als deren Organ, als Angestellter, — erledigt. Es ist sein Büreau, in welchem er sie erledigt, und sein Gewerbebetrieb besteht zum Theil gerade darin, daß er die Interessen der Klägerin neben denen anderer wahrnimmt. Er betreibt also dort nicht das Gewerbe der Klägerin, sondern sein eigenes, und das Büreau, dessen er sich bedient, ist seine eigene Betriebsstätte, nicht die der Klägerin. Der Letzteren steht keinerlei Verfügungsbefugniß hinsichtlich jenes Lokales oder auch nur eines Theiles desselben zu. Im Besonderen folgt eine solche nicht aus dem Rechte der Klägerin, einer etwaigen Verlegung des Büreaus zu widersprechen, ebensowenig aus der Verpflichtung des Generalagenten, dasselbe während einer bestimmten Zeit offen zu halten, wie endlich auch nicht aus seinem Anspruche auf die „Büreau-Entschädigung."

Ist aber somit die Existenz einer Betriebsstätte der Klägerin in Berlin zu verneinen, so mangelt es der erhobenen Steuerforderung an der rechtlichen Basis und die Klägerin war daher entsprechend ihrem Antrage steuerfrei zu stellen.

* * *

Ist die Company limited by shares steuerrechtlich der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleich zu erachten?

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts V. S. vom 18. Dezember 1894 in Sachen betreffend die Veranlagung der The West Prussian Mining Company, Limited, zu London, zur Staatseinkommensteuer für das Jahr 1893/94.

Aus den Gründen.

Die Beschwerdeführerin verlangt Freistellung von der Steuer, weil sie überhaupt nicht steuerpflichtig sei und eventuell Ermäßigung. Das Rechts-

mittel ist zurückzuweisen, wenn die Gesellschaft wie im Jahre 1892/93 so auch im Jahre 1893/94 dem Kreise der in Preußen einkommensteuerpflichtigen nichtphysischen Personen angehört.

Diese Voraussetzung trifft zu.

In der Beschwerdeschrift wird vollkommen richtig ausgeführt, daß vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 20. April 1892 mit Recht gesagt werden konnte, daß die company limited by shares mit der Deutschen Aktiengesellschaft identisch sei. Es ist das der auch in dem Endurtheile vom 11. Oktober 1893 vertretene Standpunkt, wonach es angesichts einerseits des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 § 1 Nr. 4 und andererseits der Verfassung der Beschwerdeführerin, als einer mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gesellschaft mit einem in Gelde festbestimmten Grundkapital, zerlegt in shares verschiedener Gattung zum Nennwerthe von je 10 £, deren Inhaberschaft ein der Art und dem Nennwerthe jedes einzelnen shares entsprechendes Mitgliedschaftsrecht und die Haftbarkeit für die Schulden unter Beschränkung auf den Vollbetrag des share (der Aktie) begründet — nach dem geltenden Recht nicht nur zulässig, sondern geboten war, die Gesellschaft als „Aktiengesellschaft im Sinne des Einkommensteuergesetzes" in Preußen zu besteuern. Dabei ist es selbstverständlich, daß es nicht darauf ankommen kann, für jede einzelne Vorschrift des Deutschen Aktienrechtes in den Companies-Akts von 1862 und 1867 und in dem Statute der Beschwerdeführererin eine konforme Bestimmung aufzusuchen; es vielmehr bei einer solchen Gesellschaft zur Erzeugung jener Steuerpflicht genügt, wenn sie in Bezug auf die für die Gewinnung eines steuerbaren Einkommens wesentlichen Momente, wie sie sich bei der Beschwerdeführerin vorfinden, als Aktiengesellschaft erscheint, oder mit der Aktiengesellschaft in so weit identisch ist.

An diesem die Steuerpflicht der Beschwerdeführerin bedingenden Rechtszustande hat sich absolut nichts geändert. — Die Verfassung der Gesellschaft und das Deutsche Aktienrecht, jene beiden, bei der Anerkennung der Identität der Aktiengesellschaften und der companie limited by shares gegen einander abgewogenen Faktoren bestanden und bestehen im Jahre 1893/94 und heute so wie im Jahre 1892/93. Daraus folgt, daß 1893/94 und heute Rechtens ist, was 1892/93 Rechtens war und daß es auf das Gesetz vom 20. April 1892 überhaupt nicht ankommt, da es jene Identität nicht beseitigt haben kann, so daß der ganze Angriff schon in der Anlage verfehlt ist. —

Letzteres gilt aber auch von den zu seiner Unterstützung beigebrachten einzelnen Momenten. Die company limited by shares wird ihrer ganzen Natur nach als eine private hingestellt, da alle Vorschriften über Publikationen und dergl. fehlten. Soll in Anknüpfung an dieses Moment eine Aehnlichkeit mit den Gesellschaften des Gesetzes vom 20. April 1892 behauptet sein, so ist §§ 10, 11 dieses Gesetzes übersehen, sowie daß die Publizität bei diesen Gesellschaften erheblich weiter geht, als selbst bei Aktiengesellschaften insofern, als dem Handelsgerichte eine Liste der Gesellschafter vorgelegt werden muß (§ 8 Nr. 3 a. a. O.), aus der zugleich der Umfang der Betheiligung des Einzelnen erhellt, und die Behörde fortlaufend in Kenntnis zu erhalten ist, über den Personenstand und das Maß der Betheiligung der Einzelnen (§ 41 a. a. O.). — Es scheint, daß schon in dieser öffentlichen Kontrole (vgl. auch § 62 a. a. O.), der die Gesellschaften des Gesetzes vom 20. April 1892 unterworfen sind, ein unübersteigliches Hindernis besteht, die in ihrer freien Bewegung ungehinderte englische Gesellschaft als eine den erstgedachten auch nur entfernt ähnliche zu bezeichnen.

Weiter ergiebt, was über die Verfassung der Beschwerdeführerin zur Vorlage gebracht oder unter Beweis gestellt ist nichts davon, daß jeder einzelne Shareholder für die Einlagen der übrigen haftbar ist und unbeitreibbare Rückstände von ihm eingezogen werden können und ebensowenig davon, daß im Statut die Pflicht zur Einzahlung von Nachschüssen festgesetzt werden kann, während doch, wie die §§ 24, 25 des Gesetzes vom 20. April 1892 lehren, für die Deutsche Gesellschaft diese weitgehenden Verpflichtungen der Mitglieder vorhanden sind. Schließlich besteht auch eine Grundverschiedenheit in der rechtlichen Natur und Bedeutung des share nach den Companies-Akts von 1862 und 1867, sowie nach dem Statute der Beschwerdeführerin (insonderheit Memorandum of Association No. 5, Articles of Association Part II, Part III art. 66, Part IV art. 82, Part VIII) einerseits und den Stammeinlagen des Gesetzes vom 20. April 1892 andererseits. Während die shares (wie die Aktien) statutarisch in festbestimmter Zahl und festem Nennwerth kreirt werden, gleich anfangs eine Mehrheit von einem Mitglied übernommen werden kann, jeder share wie jede Aktie prinzipiell untheilbar ist und jeder share wie jede Aktie für sich den Maßstab der in ihr wurzelnden Mitgliedschaftsrechte und Pflichten bildet, kann der Betrag der Stammeinlagen für jeden einzelnen Gesellschafter verschieden festgesetzt werden (§ 5 des Gesetzes vom 20. April 1894); der Geschäftsantheil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage, kein Gesellschafter darf aber bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen (§ 5 a. a. O.), andererseits ist die Theilung eines Geschäftsantheiles grundsätzlich keineswegs ausgeschlossen (§ 17 a. a. O.).

Schon nach den bisher erörterten, für die Stellung der Gesellschaften und Gesellschafter des Gesetzes vom 20. April 1892 nach außen, für die Haftung ihrer Mitglieder, für die Natur der Stammeinlagen und der shares wesentlichen Momenten besteht eine fundamentale Verschiedenheit zwischen der Gesellschaftsform der Beschwerdeführerin einerseits und der

Deutschen Gesellschaft des Gesetzes vom 20. April 1892 andererseits. Es ist ausgeschlossen, jene und diese als gleichartig zu bezeichnen. Was die Beschwerdeführerin zur Charakterisirung ihrer Gesellschaftsform vorgebracht hatte, ist unwesentlich und darum die Nichterhebung der angetretenen Beweise kein Verfahrensmangel. Es verbleibt, bei dem auch von der Berufungskommission angewendeten Satz, daß die Beschwerdeführerin, als den Aktiengesellschaften gleichstehend, gemäß § 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung unterliegt und war darnach die Beschwerde auf Kosten der Steuerpflichtigen als unbegründet zurückzuweisen (§§ 44, 49 des Einkommensteuergesetzes).

Steuerwesen.

Kronssteuer von Versicherungen in Rußland.

Das Finanzministerium beabsichtigt in seinem neuen Projekt, die Kronssteuer von Versicherungen in folgender Weise zu erheben:

a) 1/2 pCt. der Prämie bei der Versicherung von Kapitalien und Einkünften;

b) 1 pCt. der Prämie bei der Versicherung von Transporten und Transportsmitteln gegen alle Arten von Beschädigungen, wenn nur die Versicherungssumme nicht unter 5000 Rubel ist. Jede Fluß- und See-Versicherung ist jedoch von dieser Steuer frei. Wenn die Versicherung von Transporten vor Eintritt der Ereignisse, gegen welche in der Police die Versicherung genommen ist, beendigt wird und wenn die Versicherungsgesellschaft einen Theil der Versicherungsprämie zurückgiebt, so ist mit der letzten zusammen pro rata ein Theil der Kronssteuer dem Versicherten zurückzugeben.

c) 50 Kop. pro Jahr und 4 1/6 Kop. pro vollen oder nicht vollen Monat von jedem Tausend Rubel der Versicherungssumme, aber von jedem vollen oder nicht vollen Hundert derselben 5 Kop. pro Jahr und 5/12 Kop. pro Monat. In Summa sind die Theile der Kopeken als ganze Kopeke zu berechnen. In keinem Falle darf die Kronssteuer 20 pCt. der Prämie übersteigen. Diese Kronssteuer ist bei Feuerversicherungen aller Arten von Mobilien und Immobilien — wie in den russischen und ausländischen Versicherungsaktiengesellschaften, welchen es gestattet ist in Rußland zu operiren, so auch bei den freiwilligen (Stadt- und Land-) Gegenseitigkeitsversicherungen zu erheben. Die obligatorische Gegenseitigkeits- und jede Rückversicherung (Reassecuranz) von Gütern ist von dieser Kronssteuer frei. Aber die Besitzer der Güter, welche nach der unentgeltlichen Police versichert sind, sind nicht befreit von der Zahlung der Kronssteuer, welche nach der Durchschnittsprämie für die letzten 5 Jahre vor der Gratis-Versicherung bestimmt ist. Gleichzeitig mit dem Abschlusse oder Prolongation der Versicherung müssen diejenigen Personen, welche die Versichernng übernehmen, auch die Kronssteuer erheben. Der Empfang der Kronssteuer ist auf der Police oder dem sie ersetzenden Documente zu vermerken.

Bei der Versicherung gegen Feuersgefahr auf mehrere Jahre, mit Vertheilung der Zahlung der Versicherungsprämie nach Raten den Jahren gemäß, soll die Zahlung der Kronssteuer der Zahlungsvertheilung der Prämie entsprechend vertheilt sein. Dabei ist, wenn die Versicherungsgesellschaft einen Rabatt von der Prämie giebt, die Kronssteuer ohne Rabatt zu erheben. Wenn die Versicherung vor der Frist vernichtet oder aufgehoben ist (Ristorno) und — nach dem Statut der Versicherungsgesellschaft — die Prämie dem Versicherten zurückzuzahlen ist, so unterliegt auch die Kronssteuer der Zurückzahlung für die Zeit von der Vernichtung oder Aufhebung der Versicherung bis zu der ursprünglich bestimmten Frist, aber nur für die vollen bleibenden Monate.

Die herabgesetzte Kronssteuer ist nur bei denjenigen Versicherungen von Gütern gegen Feuersgefahr anzuwenden, welche nach dem 1. Januar 1896 in Kraft treten, obgleich die Versicherungsverträge vor dem 1. Januar abgeschlossen worden sind. Umgekehrt ist die Kronssteuer von Versicherungen, welche vor dem 1. Januar 1895 in Kraft treten, obgleich sie auch auf die Zeit nach dem 1. Januar gelten, im Betrage von 75 Kop. pro jedes Tausend Rubel von der Versicherungssumme zu erheben. Wenn eine solche Versicherung vor der Frist aufgehoben und die Prämie zurückgegeben wird, so soll die Kronssteuer, welche den geltenden Gesetzen gemäß zu erheben war, (75 Kop. von jedem 1000 Rubel der Versicherungssumme), zurückgegeben werden, aber nur in dem jetzt herabgesetzten Maße (50 Kop. von 1000 R.) und nur für voll bleibende Monate.

Die Steuer von Versicherungen ist im wesentlichen eine Steuer auf Fürsorge; daher kann sie nicht als eine sympatische Steuer anerkannt werden. In jedem Falle kann man ihre, wenn auch geringe Herabsetzung, was die Versicherung betrifft, begrüßen.

Die Herabsetzung der Kronssteuer steht wahrscheinlich in gewissem Zusammenhange mit der Errichtung des besonderen Verwaltungskomités. Dasselbe wurde bei dem Ministerium des Innern am 6. Januar 1894 für Beaufsichtigung der Thätigkeit der Versicherungsgesellschaften eingerichtet. Dieser Beaufsichtigung unterwerfen sich auch die ausländischen Versicherungsgesellschaften, welche in Rußland operiren. Zum Ersatz der Ausgaben wegen dieser Beaufsichtigung ist — bis zum 1. Januar 1897 — eine Steuer 1/4 pCt. der Prämie bei Lebensversicherungen,

von 1/10 pCt. der Prämie den übrigen Arten der Versicherung aufgestellt. —

Es existirt auch noch ein anderes Projekt. Nach demselben unterliegen die Versicherungsaktiengesellschaften nur einer Patentsteuer im Betrage von einigen Hundert Rubeln (aber sie befreien sich dafür von der Gildensteuer) und einer Steuer von 5 pCt. vom reinen Gewinn. Die Agenten von den Versicherungsgesellschaften, welche früher keiner Besteuerung unterlagen, haben jetzt in großen Städten 60 Rubel pro Jahr, in Gouvernementstädten 30 Rubel und in übrigen Ortschaften 10 Rubel zu zahlen.

Das Ministerium des Innern regte die Frage an, ob man nicht den russischen Versicherungsgesellschaften die Rückversicherung in den ausländischen Versicherungsgesellschaften ganz verbieten soll. Die Ursache war der Umstand, daß bis zur letzten Zeit die russischen Versicherungsgesellschaften fast nur auf die Verschiedenheit der Prämien hin, welche sie in Rußland nahmen und welche sie selbst im Auslande zahlten, arbeiteten. Nach der Statistik übersteigt die Summe der Wiederversicherungen im Auslande 20 Millionen Rubel pro Jahr. Diese Frage nähert sich, wie es scheint, einer zweckmäßigen Entscheidung. Es wird nämlich eine russische Rückversicherungsgesellschaft eingerichtet. Die Entscheidung der Frage wird also der freien Konkurrenz der neuen russischen Rückversicherungsgesellschaft mit den ausländischen überlassen.

Wie die Zeitungen melden, ist schon ein Projekt des Statuts „der Gesellschaft der russischen Rückversicherung" ausgearbeitet worden und wird zur Bestätigung vorgelegt. Das Grundkapital der Gesellschaft — 6,000,000 Rubel — ist vertheilt auf 12,000 Aktien zu je 500 Rubel. Die Versicherungsaktiengesellschaften verpflichten sich 25 pCt. des Ueberschusses der Versicherungen, welche sie selbst nicht auf ihr eigenes Risiko nehmen, in der neuen Gesellschaft wiederzuversichern. Also können 75 pCt. dieses Ueberschusses in den ausländischen Versicherungsgesellschaften wiederversichert werden.

A. Newsorow.

* * *

Ueber die Begründung, Beibehaltung und Aufgeben eines Wohnsitzes hat sich in dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 28. September 1894 (Nr. I 1077) wie folgt ausgesprochen: „Zur Begründung eines Wohnsitzes gehört außer dem Willen, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalte und Mittelpunkte der Lebensverhältnisse zu machen, noch ferner die Verwirklichung dieses Willens durch ein entsprechendes Handeln. Nicht minder werden zum Aufgeben eines Wohnsitzes nach gemeinem Preußischen ebenso wie im Römischen Rechte (domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione) Thatsachen verlangt, welche in vollem Gegensatze zu jenen für die Wohnsitzbegründung erforderlichen Voraussetzungen stehen (facta contraria). Im vorliegenden Falle fehlt es aber keineswegs an Thatsachen, aus welchen positiv hervorgeht, daß Kläger sein früheres Domicil in Dülmen aufgegeben hat. Denn Kläger hat den Willen, dies zu thun, am 1. April 1891 der Ortsbehörde von Dülmen gegenüber ausdrücklich erklärt und in Uebereinstimmung hiermit einen neuen Wohnsitz in Münster, woselbst er seitdem mit seiner Familie eine Wohnung inne hat, thatsächlich aufgeschlagen. Nach dem von Münster mit der Eisenbahn in etwa halbstündiger Fahrt erreichbaren Dülmen pflegt er sich zwar zur Besorgung von Fabrikgeschäften täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zu begeben und alsdann benutzt er dort das früher bewohnte, ihm noch gegenwärtig gehörige Haus, läßt sich daselbst auch Mahlzeiten durch eine in seinem Dienst stehende Magd oder Wirthschafterin bereiten. Niemals übernachtet er aber in Dülmen, vielmehr kehrt er regelmäßig Nachmittags oder gegen Abend nach Münster zurück. Bei dieser Sachlage erschien es unbedenklich, dem Vorderrichter, zumal bei dessen vorauszusetzender Vertrautheit mit den in Betracht kommenden lokalen Verhältnissen darin beizutreten, daß Kläger den in erster Linie ausschlaggebenden „rein menschlichen Mittelpunkt" seiner Beziehungen in Münster hat, und daß ihm das Haus in Dülmen, mag es auch, wie Beklagter sich ausdrückt, „prächtig" sein und der an die Fabrik anstoßende Garten, in welchem es liegt, wohlgepflegt werden, in Wirklichkeit nur, weil es einmal vorhanden und anders nicht zu verwerthen ist, die in ähnlichen Bedarfsfällen sonst üblichen, neben dem Komtoir eingerichteten Wohn- und Schlafzimmer ersetzt, mithin lediglich als Absteigequartier dient. Insbesondere läßt sich, wenngleich Kläger nach seinem Umzuge nach Münster alljährlich für kurze Zeit — eine oder zwei Wochen und einmal 19 Tage — zusammen mit Familiengliedern Sommeraufenthalt in dem Dülmener Hause genommen hat, daraus allein die Beibehaltung des früheren oder die erneute Begründung eines — zweiten — Wohnsitzes in Dülmen nicht herleiten. Völlig unerheblich für die Frage nach dem Vorhandensein eines Wohnsitzes an letzterem Orte ist endlich der vom Bekl. betonte Umstand, daß angeblich Kläger sein gesammtes Einkommen aus dem dort betriebenen gewerblichen Unternehmen gewinnt, und daß die Stadtgemeinde Dülmen ihn als Forensen auf Grund der einschlagenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 bezw. der örtlichen Steuerverfassung zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzieht.

* * *

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1894, — betreffend die von den Amtsgerichten den Steuerbehörden behufs Veranlagung der Einkommens- und der Ergänzungssteuer zu machenden Mittheilungen.

Nach § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und § 25 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134) haben die Amtsgerichte behufs Ermittelung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen die Einsicht aller diese Verhältnisse betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen. Von besonderer Wichtigkeit sind einerseits die Grundbücher und die sonst bei den Amtsgerichten über die Rechtsverhältnisse an Gegenständen des unbeweglichen Vermögens geführten Bücher, andererseits die von den Gerichten aufgenommenen Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Der Einsichtnahme jener Bücher und der Ertheilung von Abschriften wird es in der Regel nicht bedürfen, wenn den Steuer-

behörden, welche über Eigenthumsveränderungen bereits nach den stehenden Vorschriften formularmäßige Mittheilungen erhalten, auch über die Eintragung, Umschreibung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und andern dinglichen Rechten fortlaufend kurze Mittheilungen von den Amtsgerichten gemacht werden. Ebenso wird eine Einsichtnahme von Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit oder das Erfordern von Abschriften derselben sich wesentlich beschränken lassen, wenn die Steuerbehörden fortlaufend Mittheilung über die Aufnahme und den Gegenstand solcher Verhandlungen erhalten. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerks wird daher im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister Folgendes bestimmt:

I. Mittheilungen über Einschreibungen in den Grundbüchern.

§ 1. Der Steuerbehörde ist von allen Einschreibungen im Grundbuche Mittheilung zu machen, welche betreffen: 1) die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld, sowie eines Altentheils, eines Nießbrauchs, einer Rente oder eines sonstigen Rechts auf wiederkehrende Hebungen. Ausgeschlossen von der Mittheilung bleiben Kautionshypotheken, Arreste, Vormerkungen, alle im Verwaltungsverfahren erfolgten Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Gerichtskosten, Eigenthumsbeschränkungen, Grundgerechtigkeiten, Mieth- oder Pfandrechte, ferner Uebertragungen von Rechten bei Uebertragung von Grundstücken auf ein anderes Blatt oder einen andern Artikel und Eintragungen eines bereits eingetragenen Rechts auf ein anderes Grundstück zur Mithaft. Dagegen ist von der Umschreibung einer Kautionshypothek oder Vormerkung in eine endgültige Eintragung Mittheilung zu machen. 2) Umschreibungen eines unter 1 bezeichneten Rechts auf einen neuen Erwerber, mag es sich dabei um das ganze Recht oder nur einen Theil desselben handeln und die Umschreibung auf Abtretung, Erwerb von Todeswegen, Ueberweisung an Zahlungsstattt oder einem sonstigen Erwerbsgrunde beruhen. Nicht mitzutheilen sind Verfügungsbeschränkungen, Verpfändungen, Vorrechtseinräumungen. 3) Veränderungen des Zinsfußes eingetragener Hypotheken oder Grundschulden. 4) Die gänzliche oder theilweise Löschung eines unter 1 bezeichneten Rechts. Entlassungen eines Grundstücks aus der Mithaft sind nicht mitzutheilen.

§ 2. Die im § 1 vorgeschriebene Mittheilung unterbleibt bei Hypotheken und Grundschulden, welche den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen, und bei Rechten auf wiederkehrende Hebungen, wenn der Jahreswerth der Leistung 25 Mark nicht übersteigt. Bei theilweisen Umschreibungen und Löschungen entscheidet der Betrag, welcher umgeschrieben oder gelöscht wird. Werden mehrere Posten gleichzeitig gelöscht oder auf einen neuen Berechtigten umgeschrieben, so entscheidet der Gesammtbetrag der Umschreibung oder Löschung.

§§ 3—7 enthalten Anweisungen für die Gerichtsschreiber, welche die Mittheilungen in vorgeschriebene Formulare einzurücken haben.

II. Mittheilungen über Einschreibungen in anderen gerichtlichen Büchern.

§ 8. Die Vorschriften unter I finden auf Einschreibungen in anderen bei den Amtsgerichten über die Rechtsverhältnisse an Gegenständen des unbeweglichen Vermögens geführten Büchern (Stockbücher, Hypothekenbücher, Schuld- und Pfandprotokolle, Berggrundbücher und Berggegenbücher) entsprechende Anwendung. Die Oberlandesgerichtspräsidenten können zur Ausführung dieser Bestimmung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission nähere Weisungen erlassen.

III. Mittheilungen über Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 9. Den Steuerbehörden sind fortlaufende Verzeichnisse der von den Amtsgerichten aufgenommenen Verhandlungen, in denen Rechtsgeschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit beurkundet sind, mitzutheilen, mögen diese Verhandlungen selbstständig oder aus Anlaß der Bearbeitung einer anderen Rechtsangelegenheit (Vormundschaftssache, Nachlaßsache ꝛc.) aufgenommen sein.

Von der Eintragung in die Verzeichnisse bleiben ausgeschlossen:

1. letzwillige Verfügungen;
2. Rechtsgeschäfte, welche ausschließlich nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen;
3. Verträge, welche lediglich die Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft zum Inhalte haben;
4. Vollmachten;
5. Wechselproteste;
6. Erbauseinandersetzungen, wenn zum Nachlasse weder Grundstücke noch ein gewerbliches Anlage- oder Betriebskapiial (§ 6 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes); noch ausstehende Forderungen, noch Werthpapiere gehören.

Die von dem Grundbuchrichter aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vergl. Nr. III der Allgemeinen Verfügung vom 1. September 1872, Just.-Minist.-Bl. S. 177) sind in dem Verzeichnisse nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht ausschließlich Auflassungserklärungen oder Eintragungsanträge oder -bewilligungen enthalten.

§§ 10 u. 11 enthalten entsprechende Anweisungen für die Gerichtsschreibereien.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 12. Die vorgeschriebenen Mittheilungen sind von allen Einschreibungen und Verhandlungen zu machen, welche nach dem 31. Dezember 1894 erfolgen.

§ 13. Die Vorschriften dieser Verfügung bleiben außer Anwendung für die Hohenzollernschen Lande und die Insel Helgoland, ferner für das Amtsgericht I in Berlin, sowie für diejenigen Amtsgerichte, bei welchen nach Vereinbarung zwischen dem Landgerichtspräsidenten und dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein fortlaufende Einsicht der Grundbücher oder sonstigen gerichtlichen Bücher und Akten seitens eines Beamten der Steuerverwaltung stattfindet.

Berlin, den 18. November 1894.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung:
Nebe-Pflugstaedt.

Stempelwesen.

Steuerpflichtigkeit der von einem Erblasser im Testamente bestätigten Schenkung.

Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1893 § 4.

Urtheil des Reichsgerichts IV. C.S. v. 5. Oktober 1893 in Sachen des königlich Preußischen Fiskus Bekl. und Revisionsklägers wider die verw. Rentier J. J. in B. J.M.Bl. Nr. 43 de 94.

Das Testament des am 10. Juli 1890 verstorbenen Rentiers, früheren Gasthofbesitzers B. J. zu B., durch welches derselbe seine Ehefrau, die Klägerin, zur Erbin eingesetzt hat, enthält die Erklärung:

> „Meinem Neffen, dem Kaufmann O. J. hier, habe ich am 7. Februar 1876 ein Darlehn von 24000 Mark gegeben und ihm bei seiner Verheirathung eine Oberschlesische Obligation im Werthe von ungefähr 2400 Mark, geschenkt. Ich habe ihm diese Forderung erlassen. Damit ist mein Neffe O. J. vollständig abgefunden."

Nach der Auffassung der Steuerbehörde unterliegt diese Erklärung als Beurkundung einer Schenkung nach § 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 und dem Tarife zu diesem Gesetze einer Stempelabgabe von 2 Prozent des Zugewendeten, also von 528 Mark, welcher Betrag von der Klägerin erfordert worden ist. Diese hat den Anspruch nicht anerkannt und klagend beantragt, den Fiskus zu verurtheilen, anzuerkennen, daß er nicht befugt sei, die Steuer zu erheben, und folglich ihre Einziehung zu unterlassen. Beide Instanzrichter haben diesem Verlangen gemäß erkannt. Mit der von ihm eingelegten Revision hat der Beklagte beantragt, das Berufungsurtheil aufzuheben und nach seinem Berufsantrage unter Abänderung des ersten Urtheils die Klage abzuweisen.

Der Revisionsbeschwerde konnte ein Erfolg nicht gegeben werden.

Der Berufungsrichter geht von der zutreffenden Annahme aus, daß im Sinne des § 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873, nach dessen Verordnung Schenkungen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Stempelabgabe unterliegen, unter der „Beurkundung" der Schenkung nicht allein der Akt, durch den die Schenkung konstituirt wird, sondern auch die Bestätigung oder Anerkennung der bereits mündlich erklärten und vollzogenen Schenkung zu verstehen ist. Er verneint aber, daß in jener testamentarischen Erklärung eine Beurkundung der erwähnten Schenkungen nach der einen oder der anderen Seite enthalten sei, indem er feststellt, daß der Testator eine solche Beurkundung nicht beabsichtigt habe, seine Absicht bei der fraglichen Erklärung vielmehr dahin gegangen sei, den Schlußsatz: „damit ist mein Neffe O. J. vollständig abgefunden" zu motiviren und diesem jene Zuwendung ins Gedächtniß zurückzurufen, so daß die Erwähnung der Schenkungen nur als eine historische, lediglich auf die Mittheilung von Thatsachen gerichtete anzusehen sei. Diese Feststellung ist theils auf den Inhalt des Testaments, theils auf die begleitenden Umstände gegründet. In dieser Beziehung hat der Berufungsrichter auf folgende Thatsachen Gewicht gelegt: zwischen dem Erblasser und seiner Ehefrau, der Klägerin, einerseits und der Familie O. J. andererseits, habe ein nahes Verhältniß bestanden, was aus den bei Lebzeiten des Erblassers gemachten Zuwendungen an O. J., sowie aus der im Testamente angeordneten Substitution der Kinder des letzteren als Nacherben sich ergebe; wenn nun trotz dieses nahen Verhältnisses der Erblasser seinen Neffen — im Hinblick auf dessen zerrüttete Vermögensverhältnisse — im Testamente übergangen habe, so sei es, um einer äußeren Rücksicht zu genügen, für ihn naheliegend gewesen, wenn er die Uebergehung durch den Hinweis auf die streitigen Liberalitätsakte motivirte; nur so seien jene Schlußworte zu verstehen; eine Deutung derselben in dem Sinne, daß der Erblasser die Summen von 24000 Mark und 2400 Mark dem Neffen gegenüber habe zur Anrechnung bringen wollen, erscheine ausgeschlossen, weil der Neffe kein Notherbrecht gehabt, ihm also ein Anspruch auf den Nachlaß nicht zugestanden habe; ebensowenig könne in der Erwähnung der Schenkungen ein Ausdruck der Absicht gefunden werden, der Erbin gegenüber die Schenkungen aufrecht zu erhalten, indem sich der Erblasser, wenn er eine solche Absicht gehabt, oder wenn er ein Vermächtniß der Schuld des Neffen im Sinne des § 425 Theil I Titel 12 des Allgemeinen Landrechts hätte anordnen wollen, jedenfalls anders, als geschehen, ausgedrückt haben würde, der Erblasser auch gewußt habe, daß seine zur Erbin eingesetzte Ehefrau mit den Verhältnissen bekannt war, und mit Rücksicht auf den letzteren Umstand sei nicht einmal anzunehmen, daß der Erblasser durch seine Erklärung auch nur ein Beweismittel der erfolgten Schenkung für seinen Neffen habe schaffen wollen. Was das Hochzeitsgeschenk von 2400 Mark insbesondere anbelangt, so ist es nach der Auffassung des Berufungsrichters in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte umsoweniger anzunehmen, daß der Erblasser die Absicht gehabt und es für nöthig gehalten habe, ein derartiges, einem nahen Verwandten gegebenes Geschenk — das doch nicht widerrufen zu werden pflege — in seinem Testamente zu bestätigen und seinem Willen Ausdruck zu geben, daß die geschehene Schenkung aufrecht zu erhalten sei.

Diese Annahmen werden von der Revision mit Unrecht angegriffen.

Dieselben stehen in der ihnen zu Grunde liegenden rechtlichen Auffassung im Einklang mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

Das Reichsgericht hat wiederholt ausgeführt, daß die Vorschrift des § 4 des Erbschaftssteuergesetzes zu ihrer Anwendung voraussetze, daß auf der Seite des Erklärenden die Absicht der Beurkundung der Schenkung vorhanden gewesen sei;

> vergl. u. A. die Urtheile vom 10. März 1887, IV 317/86 (Gruchot's Beiträge Bd. 31 S. 729) und vom 24. November 1891, II 228/91 (Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1891 S. 581).

In den von der Revision in Bezug genommenen Urtheilen vom 17. Juni 1880 und 4. Oktober 1886 (Preuß. Just.-Minist.-Bl., Jahrg. 1881 S. 7 und Jahrg. 1887 S. 71),

> vergl. auch das Urtheil des Reichsgerichts vom 16. März 1893, IV 376/92 (Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1893 S. 361),

ist das Gegentheil nicht ausgesprochen worden. Auch dort ist davon ausgegangen, daß dem Willen des Erklärenden Ausdruck gegeben sein müsse, die geschehene Schenkung zu bestätigen oder aufrecht zu erhalten. Auf den Zweck der beabsichtigten Beurkundung kommt es allerdings nicht an, und deshalb findet das Urtheil vom 4. Oktober 1886 den Fall des § 4 a. a. O. gegeben, wenn durch die Erklärung auch nur ein Beweismittel für das Geschehensein der Schenkung hergestellt werden sollte. Das von der Revision ferner in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Februar 1893 in Sachen Fiskus wider K. IV 306/92 (vergl. Juristische Wochen-

schrift, Jahrg. 1893 S. 189) betrifft keine der hier streitigen entsprechende Urkunde, sondern eine Schuldverschreibung; aber auch dort ist nur ausgesprochen, daß für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nicht der Zweck ihrer Ausstellung, sondern ihr objektiver Inhalt maßgebend sei.

Der Berufungsrichter hat im vorliegenden Falle festgestellt, daß der Erblasser bei der fraglichen Erklärung nicht die Absicht gehabt habe, die erwähnten Schenkungen zu beurkunden. Diese Feststellung beruht auf thatsächlicher Würdigung, läßt einen prozessualen Verstoß nicht erkennen und entzieht sich inhaltlich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen.

Litteratur.

Die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884. Ein Versuch, die Benutzung des Textes des Handelsgesetzbuches, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften durch Gegenüberstellung des Textes zu erleichtern von Schlieckmann, Justizrath, Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1894.

Ein dem Praktiker höchst willkommener Versuch, der dem Verfasser wohl gelungen ist. Die Fassung der Aktiennovelle, welche häufig die leitenden Grundsätze bei der Kommanditgesellschaft aufstellt, die in der Anwendung fast völlig zurücktritt, und bei der Aktiengesellschaft, wo sie gebraucht werden, auf frühere Paragraphen verweist, erschwert die rasche Orientirung ungemein; Schlieckmanns Buch bringt hier eine erwünschte Abhilfe; wir zweifeln nicht, daß das Buch sich im Geschäftsverkehr bald einbürgern wird. H.

Kleine Mittheilungen.

Für die Beurtheilung der durch einen Versicherungsvertrag zwischen einem in Preußen wohnenden Versicherungsnehmer und einer im Auslande domizilierten Versicherungsgesellschaft begründeten Rechtsverhältnisse ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 1. Oktober 1894, regelmäßig das preußische Recht maßgebend, und nicht das Recht desjenigen ausländischen Orts, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wenn die Verhandlungen und der Abschluß des Vertrags in Preußen durch einen in Preußen wohnenden Agenten der Gesellschaft erfolgt sind, selbst wenn nach den Versicherungsbedingungen der Gesellschaft die Auszahlung des versicherten Kapitals am Sitz der Gesellschaft in deren Geschäftslokal zu leisten ist. Der Reichsanzeiger vom 19. Dezember 1894 theilt aus dem Urtheil folgende Sätze mit: „Das Berufungsgericht geht in Uebereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung mit Recht davon aus, daß für die Beurtheilung der durch einen Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse nicht ohne weiteres das Recht des Erfüllungsortes maßgebend ist, daß es vielmehr in erster Linie auf den Willen der Vertragschließenden, also darauf ankommt, welchem örtlichen Rechte sie sich unterwerfen wollten. Daß aber im vorliegenden Falle der Wille der Kontrahenten auf die Anwendbarkeit des preußischen Rechts gerichtet war, entnimmt das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei aus dem Umstande, daß der Versicherungsnehmer zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags in Preußen wohnte, die Verhandlungen behufs Abschließung des Vertrags durch einen in Preußen wohnenden Agenten der Gesellschaft geführt und in Preußen auch zum Abschluß gebracht worden sind. Als preußisches Recht konnte aber mit Rücksicht auf das in Betracht kommende örtliche Rechtsgebiet und den Gegenstand des Rechtsstreits nur das Allgemeine Landrecht zur Anwendung gelangen." (215,94.)

* * *

Der im Auftrag des ungarischen Justizministers vom Curialrichter (dem früheren Budapester Advocaten) Dr. Hugo Beck ausgearbeitete Entwurf, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen, wurde sammt Motiven veröffentlicht. Derselbe behandelt in 43 Paragraphen die inländischen und ausländischen Unternehmungen, das staatliche Versicherungsamt, endlich die Uebergangs- und Strafbestimmungen. Aus den einzelnen Verfügungen wären nach den Juristischen Blättern vom 16. Dezember 1894 folgende hervorzuheben: Die Unternehmungen müssen für jeden Hauptzweig ihrer Geschäfte die Einzahlung von mindestens 300,000 fl. ausweisen. Die Prämienreserve für die Lebensversicherung muß im Inlande und in den im Entwurfe namentlich bezeichneten Effecten placirt werden. Diese Reserve muß von jedem übrigen Vermögen der Unternehmung abgesondert und ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche der Versicherten verwendet werden. Die Assecuranzunternehmungen sind verpflichtet, mindestens 10 Proeent ihres jährlichen Reingewinnes zur Bildung einer Gewinnstreserve zu verwenden. Die ausländischen Unternehmungen sind verpflichtet, den ausgewiesenen Sicherstellungsfonds sowie die Prämien- und Gewinnstreserve in inländischen Effecten zu placiren. Sie haben die Prämienreserve für ihre im Inlande geschlossenen Geschäfte bei der königl. ungarischen Staatskasse mit Ende jeden Monats zu deponiren. Die Aufsicht und Controle der Assecuranzunternehmungen wird durch ein dem Handelsministerium unterstehendes Versicherungsamt geübt, dessen Mitglieder zur Hälfte vom Handelsminister und zur Hälfte vom Justizminister ernannt werden. Nach dem Inslebentreten des Gesetzes sind die Assecuranzunternehmungen verpflichtet, innerhalb von 6, resp. 12 und 18 Monaten den Sicherstellungsfonds, resp. die Gewinnst- und die Prämienreserve zu bilden, beziehungsweise umzugestalten, auszuweisen und dem Gesetze entsprechend zu placiren.

Eintragungen im Central-Handelsregister Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften betreffend.

Wir haben bisher die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von ihrer ersten Entstehung bis heute Schritt für Schritt verfolgt und jede einzelne Neubildung dieser Gesellschaftsform getreulich verzeichnet. Die Sammlung bietet ein reiches Material sowohl bezüglich der praktischen Verwerthbarkeit der Gesellschaften m. b. H., als auch für die theoretische Erkenntniß, in wie weit der zuerst in Deutschland gemachte gesetzgeberische Versuch den Bedürfnissen des Verkehrs genützt. In den mehr als zwei und ein halb Jahren, welche das Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. in Geltung

ist, sehen wir, daß davon in der ausgiebigsten Weise Gebrauch gemacht ist. Dasselbe ist für wirthschaftliche Zwecke verwendet, deren Erreichung ein Kapital von Millionen erfordert, und auch für die bescheidenen Ziele, welchen das geringste zulässige Kapital von 20,000 M. genügt, ist das Gesetz in Anspruch genommen. In weiterem Umfange hat die Ueberleitung nicht nur von Aktiengesellschaften besonderer Gattung wie Zuckerfabriken in Gesellschaften m. b. H. stattgefunden, sondern auch Einzelunternehmungen, wie offene Handelsgesellschaften sind vielfach umgewandelt. Die praktische Geschäftsführung hat sich bisher glatt vollzogen, aber auch die wirthschaftlichen Gefahren, welche von der Beschränkung der Haftbarkeit auf ein fest begrenztes Stammkapital befürchtet wurden, haben sich bisher nicht gezeigt. Hierüber ein endgültiges Urtheil zu fällen, erscheint verfrüht; es wird eine weitere Zeit der Beobachtung erforderlich sein; jedenfalls ist eine Schädigung der Gläubiger durch Konkurs einer Gesellschaft m. b. H., abgesehen von einem im Anfang vorgekommenen vereinzelten Fall, nicht eingetreten. Wir werden uns in Zukunft darauf beschränken, allmonatlich eine summarische Uebersicht über die Bewegung der Gesellschaften m. b. H. zu bringen, denen periodisch Generalübersichten folgen. In gleicher Weise wird auch die Statistik der Aktiengesellschaften behandelt werden. Nur da, wo die Eintragungen in rechtlicher Beziehung Veranlassung zu einer Bemerkung bieten, ist auf dieselben ausführlicher einzugehen. Die erste Uebersicht muß sich aus technischen Gründen der Herstellung des Blattes auf die ersten beiden Wochen des Jahres 1895 beschränken. Neben dem Central-Handels-Register wird für Bayern die Bayerische Handels-Zeitung berücksichtigt.

I. Gesellschaften m. b. H. In der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1895 sind 8 Gesellschaften mit einem Gesammtkapital von 4,932,000 Mk. errichtet; darunter befindet sich eine Kalkbrennerei, eine Thonwaarenfabrik, ein Dampfhobel- und Sägewerk, eine Spiritus- und Holzwollefabrik, eine Zuckerfabrik, eine Druck- und Verlagsanstalt; zwei Gesellschaften gehören der Textilbranche an. Fünf Gesellschaften sind aus offenen Handelsgesellschaften hervorgegangen, eine aus einer Kommanditgesellschaft und nur zwei Gesellschaften mit zusammen 322,000 M. stellen neue Unternehmungen dar.

Zwei Gesellschaften m. b. H. haben ihr Kapital um 238,000 erhöht. Eine Gesellschaft m. b. H. ist aufgelöst.

Bei Eintragung der Aachener Ringofen-Werke N. Kreutz & Co. mit beschränkter Haftung zu Forst bei Aachen veröffentlicht das Amtsgericht Aachen im C.H.R. Nr. 1a vom 2. Januar cr. folgendes:

„Zu Geschäftsführern sind durch den Gesellschaftsvertrag bestellt worden die Kaufleute Nicolaus Kreutz in Aachen und Gerhard Huppertz in Köln. Weder die Geschäftsführer noch die Prokuristen dürfen ohne Genehmigung der Gesellschaft deren Immobilien veräußern oder belasten. Sie dürfen ferner keine die Gesellschaft verpflichtende Rechtsgeschäfte, welche den Betrag von 1000 Mk. übersteigen, ohne solche Genehmigung eingehen, mit Ausnahme jedoch der auf den Betrieb und den Verkauf der Produkte bezüglichen Rechtsgeschäfte, welche die Geschäftsführer ohne jede Beschränkung selbständig abschließen können."

Die Fassung dieses Eintrags läßt an Deutlichkeit so manches zu wünschen. Es ist nicht zu ersehen, welche Beschränkungen sich auf die Prokuristen und welche sich auf die Geschäftsführer beziehen sollen. Indessen sei dies nur beiläufig erwähnt; schwerer wiegt, daß die Gesetzmäßigkeit des gesammten Eintrags zu beanstanden ist. Daß Prokuristen zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken nur ermächtigt sind, wenn ihnen diese Befugniß besonders ertheilt ist, bestimmt schon Art. 42 des H.G.B., bedarf daher keinen besonderen Hervorhebung und ist eine überflüssige Bestimmung. Daß Prokuristen keine die Gesellschaft verpflichtenden Geschäfte, welche den Betrag von 1000 M. übersteigen, eingehen dürfen, ist eine ungesetzliche Veröffentlichung, denn eine Beschränkung der Prokura hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung. (Art. 43 H.G.B.) Gleich ungesetzlich und daher für Dritte vollständig unverbindlich sind die angeordneten Beschränkungen in der Vertretungsbefugniß der Geschäftsführer. Es ist in dieser Zeitschrift schon so oft hervorgehoben, und doch scheint es, als ob man gerade auf die elementarsten Begriffe nicht oft genug hinweisen kann, daß man in der Stellung der Prokuristen wie der Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. und der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft scharf zu trennen hat zwischen der Vertretungsbefugniß nach außen, und der Geschäftsführung, d. h. der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft, die Verwaltung zu führen. Im ersten sind sie frei, im zweiten sind sie Knechte. Wir haben eben nicht das englische System, wonach der Dritte im einzelnen Falle zu prüfen hat, ob die Vertretung innerhalb der dem Vorstand nach dem Zweck und Gegenstand des Unternehmens zustehenden Befugniß liegt, oder ob sie ultra vires sei, d. h. die Machtvollkommenheit des Vorstandes überschreitet. Alles dies ist so oft schon besprochen, daß wir es hier nicht wiederholen wollen; und ebenso so oft ist darauf hingewiesen, daß Bestimmungen, welche dritte Personen gesetzlich nicht binden können, weil sie gegen zwingende Normen des Gesetzes verstoßen, auch nicht veröffentlicht werden dürfen. Und doch begegnet man immer wieder derartigen Einträgen.

II. Von Aktiengesellschaften sind in demselben Zeitraum vom 1. bis 15. Januar 1895 vier Neugründungen mit einem Gesammtkapital von 6,400,000 M. zu verzeichnen; darunter eine

Baugesellschaft, ein Kabelwerk, eine Gesellschaft zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheins und eine Gesellschaft zum Bau einer Kleinbahn. Die Aktien lauten sämmtlich über je 1000 M. und auf Inhaber; alles sind Simultangründungen, die Zahl der Gründer schwankte zwischen 5, 6, 7 und 20. Zwei Gesellschaften sind aus bestehenden Geschäften hervorgegangen, mit zusammen 1,500,000 Mark und zwei Gesellschaften sind neue Unternehmen mit zusammen 4,900,000 M.

Drei Aktiengesellschaften haben ihr Grundkapital um zusammen 6,300,000 erhöht, zwei dasselbe um 1,100,000 herabgesetzt; der Nominalbetrag ist also im Ganzen mit 5,200,000 M. erhöht.

Eine Aktiengesellschaft (Zuckerfabrik Oldesloe) ist in Konkurs gerathen.

Hervorzuheben ist die Art und Weise, in welcher der Helios, Aktiengesellschaft für elektrisches Licht und Telegraphenbau in Ehrenfels und Köln, die Beschaffung neuer Betriebsmittel erstrebt. Das C.H.R. Nr. 2 A v. 3. 1. 94. enthält die Mittheilung folgender General-Versammlungsbeschlüsse. Es ist beschlossen:

a. Die bisherigen Stammaktien mit Wirkung vom 1. Juli 1894 ab den bisherigen Prioritätsaktien (§ 4 des Statuts) gleichzustellen gegen Zuzahlung von 45 % des Nominalbetrages auf diese Stammaktien seitens deren Inhaber. Der Vorstand hat hierzu mit einer mindestens 14tägigen Frist aufzufordern, unter Bekanntmachung der Stelle, an welcher die Zuzahlung zu leisten ist.

Gleichzeitig mit der Zuzahlung sind die Stammaktien, auf welche die Zuzahlung geleistet wird, nebst Dividendenscheinen und Talons einzureichen.

Die Aktien behalten ihren Nominalbetrag bei und werden mit einem entsprechenden Vermerk und neuer Numerierung versehen und mit einer neuen Dividendenserie nebst neuen Talons zurückgegeben.

b. Diejenigen Stammaktien, für welche innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Zuzahlung nicht geleistet wird, werden behufs Gleichstellung mit den bisherigen Prioritätsaktien (mit Wirkung vom 1. Juli cr. ab) dergestalt zusammengelegt, daß statt vier bei der bekannt zu gebenden Stelle mit den Dividendenscheinen und Talons einzureichenden Stammaktien eine derselben mit entsprechendem Vermerk und neuer Nummerierung versehen und mit neuen Dividendenscheinen und neuen Talons zurückgegeben, drei derselben aber zur Kassierung bestimmt werden. Der Vorstand hat hierzu, nach Ablauf der für die Zuzahlung bestimmten Frist mit einer mindestens vierwöchentlichen Frist aufzufordern. Diejenigen Stammaktien, welche innerhalb der bestimmten Frist zur Zusammenlegung nicht eingereicht werden, sind für kassiert zu erklären. Die dagegen nach dem obigen Verhältniß entfallenden Aktien, welche dem zur Kassierung bestimmten Vorrathe der einzureichenden Aktien entnommen werden können oder neu anzufertigen sind, werden so lange zur Verfügung der später durch Vorlegung der kassierten Aktien sich legitimierenden Aktionäre gehalten, bis der Umtausch sich vollzogen hat.

c. Die bisherigen Prioritäts-Aktien sind behufs Anglinze erofrbngung eines Vermerks der Gleichstellung mit den bisherigen Stammaktien gemäß einer seitens des Vorstandes zu erlassenden Aufforderung einzureichen.

d. Mit der Ausführung dieser Maßregel wird der Vorstand durch Mitwikung des Aufsichtsrathes beauftragt.

e. Die durch die vorbestimmte Zusammenlegung der Aktien freiwerdende Summe wird zu Abschreibungen auf das Aktivum nach Bestimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes verwendet.

Bekanntlich wird gestritten, ob ohne Erhöhung des Aktienkapitals die Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien zulässig ist; das Kammergericht hat im Gegensatz zum hanseatischen Oberlandesgericht diese Art der Sanirung von Aktiengesellschaften zurückgewiesen; die Kommentatoren spalten sich in zwei Lager, die Praxis hat den Rath befolgt, den Esser in seinem Kommentar zum Aktiengesetz, Anm. 5 zu Art. 215 (5. Aufl. S. 119) gegeben, erst das Grundkapital durch Ausgabe von Prioritätsaktien zu erhöhen, und gleichzeitig den bisherigen Aktionären zu gestatten, ihre Aktien zu einem gewissen Kurse behufs Vernichtung und Herabsetzung des Stammaktienkapitals in die Gesellschaft einzubringen, beziehungsweise in Zahlung auf die Prioritätsaktien zu geben, und den Rest baar einzuzahlen. Hier fehlt die vorgängige Erhöhung des Kapitals, während die Herabsetzung ins Auge gefaßt ist. Der Haupteinwand, welchen das Kammergericht für seine widersprechende Ansicht verwerthet, ist geschickt umgangen. Die Stammaktionäre sind gleich gehalten; sie werden zwar alle gezwungen, in die Umwandlung zu willigen, aber auch die, welche sich nicht zur baaren Aufzahlung verstehen wollen, erlangen die gleichen Prioritätsrechte infolge der eventuell beschlossenen Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung der Aktien. Auch diejenigen Aktionäre, deren Aktien nach Ablauf der Umtauschfrist für kassiert erklärt sind, behalten die Befugniß jederzeit ihr Aktienrecht geltend zu machen, und sich zum Umtausch zu melden. Aber eine Schwierigkeit bleibt immer; die Herabsetzung des Grundkapitals soll durch Zusammenlegung von je vier Aktien in eine mit Prioritätsrechten ausgestattete erfolgen. Wer weniger als vier Aktien besitzt, kann sich zum Umtausch nicht melden. Ein sonst betretener Weg ist nicht beschritten. Man übertrug dem Vorstand das Recht, die überschießenden Aktien zu verkaufen und den Erlös den einzelnen Inhabern der Aktien zuzustellen. Das ist ein Modus, der überhaupt einen Markt für die Aktien voraussetzt. Indessen scheint doch die Gesellschaft über diese Schwierigkeit hinweggekommen zu sein.

Holdheim.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 9. März 1895. Nr. 3.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Ueber die Verstempelung der Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien. Von Dr. Schäfer. — Ist eine Gesellschaft m. b. H. zur Einreichung der im § 28 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Schriftstücke verpflichtet. Von Dr. Esser. — Folgen der Fristenversäumniß im Bezuge neuer Aktien. Von Dr. Karl Hilse. — Hypothekenrechte für Partialobligationen auf den Inhaber. — Schweizerische Börsenreform. — Ausländerkaution für Russen und Italiener. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Legitimation der Aktionäre in der Generalversammlung bei Gesellschaften, welche keine Aktienurkunden ausgegeben haben. Aus der Jahresbilanz einer Aktiengesellschaft muß hervorgehen, inwieweit das Aktienkapital eingezahlt ist. Rechtsprechung in Differenzgeschäften. Mitgetheilt von Justizrath Dr. Klöppel. — Entscheidung des Centralamts für den Internationalen Eisenbahntransport: Beschlagnahme von Nachnahmen. — Vom Oberverwaltungsgericht. Gemeindeeinkommensteuerpflicht der Aktiengesellschaften. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts: I. Identität des Acceptanten und Bezogenen. II. Die Vollmacht der gesetzlichen Vertreter auch ausländischer Aktiengesellschaften ist gesetzlich unbeschränkbar. — Aus den Handelskammern. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Kleine Mittheilungen. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handelsregister betreffend Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften. Besprochen von Dr. Holdheim.

Ueber die Verstempelung der Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien.

Von

Dr. Schäfer, Landrichter in Hamburg.

Ein rechtlich vielleicht nicht einwandfreies, aber thatsächlich in neuerer Zeit von Aktiengesellschaften vielfach geübtes Verfahren, welches den Zweck verfolgt, dem Gesellschaftsvermögen ohne Vermehrung der Aktien und ohne Erhöhung ihres Nominalbetrages, also ohne Erhöhung des Grundkapitals neue Betriebsmittel von Seiten der Aktionäre zuzuführen, besteht darin, daß die Inhaber der bisherigen Stammaktien aufgefordert werden, auf die Aktien bestimmte, regelmäßig in Prozenten des Nominalbetrages ausgedrückte Nachzahlungen zu leisten, und daß denjenigen, welche dieser Aufforderung nachkommen, dafür als Gegenleistung die Umwandlung ihrer Aktien in Prioritätsaktien, also die Verleihung gewisser Vorzugsrechte zugesichert wird. Diese Vorzugsrechte können von verschiedenster Art sein, vielfach wird bestimmt, daß die Inhaber der Prioritätsaktien bei der Vertheilung des Reingewinns zunächst einen bestimmten Prozentsatz als Dividende oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft bei der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens den Nominalbetrag der Aktien ausgezahlt erhalten, und daß erst aus dem verbleibenden Rest, soweit derselbe dazu reicht, an die Inhaber der übrigen Aktien die gleichen Zahlungen erfolgen, oder es wird ausgemacht, daß bei der Gewinn- und Vermögensvertheilung auf die Inhaber der Prioritätsaktien zwecks Verzinsung und eventuell Rückerstattung der geleisteten Nachzahlung eine höhere Dividende oder ein größerer Kapitalbetrag entfallen soll, und endlich wird auch manchmal den Prioritätsaktien die Erreichung einer gewissen Dividende dadurch nach Möglichkeit garantirt, daß ihnen, wenn der Gewinn eines Jahres zur Zahlung derselben nicht ausreicht, die Zahlung des Fehlbetrages aus den Ueberschüssen späterer Jahre vor anderweiter Vertheilung derselben zugesichert wird. Die Umwandlung der Stammaktien in Prioritätsaktien geschieht der Einfachheit wegen regelmäßig nicht in der Weise, daß die alten Stücke vernichtet und dafür neue Stücke ausgegeben werden, sondern in der Form, daß durch einen auf die alten Stücke gesetzten, auf den betreffenden Gesellschaftsbeschluß verweisenden Stempelaufdruck die Aktien als Prioritätsaktien kenntlich gemacht werden.

In Fällen dieser Art ist die Frage praktisch geworden, ob die durch Umwandlung der alten Stammaktien entstandenen, an die Stelle derselben getretenen Prioritätsaktien als neue Aktien anzusehen sind und darum dem — durch das neue

Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (R.G.Bl. S. 381) auf 1% den Nennwerths erhöhten — Emissionsstempel unterliegen. Diese Frage ist bejaht in einem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 11. April 1888 (Entsch. Bd. 21 S. 25—31, Preuß. Just. Min.Bl. S. 293 ff., Centralblatt der Abgabengesetzgebung S. 193 ff.), verneint in einer in dieser Zeitschrift (1894 S. 187 ff.) veröffentlichten Abhandlung des Herrn Dr. Bendixen in Hamburg. In jenem Erkenntnisse sowohl wie in dieser Abhandlung ist die Entscheidung davon abhängig gemacht, ob mit der erfolgten Umwandlung das Aktienrecht ein anderes geworden oder dasselbe geblieben ist. Das Reichsgericht nimmt das erstere an mit der Begründung, daß die Prioritätsaktien, weil mit denselben ein wesentlich anderer Antheil am Gewinn und Gesellschaftsvermögen verbunden sei als mit den Stammaktien, mit Rücksicht auf diese veränderte Beziehung zum Gesellschaftsvermögen nicht nur wirtschaftlich einen höheren Werth, sondern auch rechtlich einen anderen Inhalt erhalten haben und deßhalb als Träger eines neuen, inhaltlich anderen Aktienrechts, als wesentlich andere Gegenstände des Rechtsverkehrs zu gelten haben. Der Verfasser jener Abhandlung meint dagegen, eine Novation d. h. die Aufhebung eines Rechts und dessen Ersetzung durch ein anderes Recht sei mit der Umwandlung der Aktien offenbar nicht beabsichtigt, nach dem dafür maßgebenden Willen der vertragschließenden Theile, nämlich der Gesellschaft und der Aktionäre, handle es sich nur um die Veränderung eines bestehenden, aber trotz der Veränderung in seiner Identität erhalten gebliebenen Rechts, die Substanz des Rechts sei dieselbe geblieben, weil die Inhaber der Aktien ihre bisherigen Aktionärrechte ununterbrochen auf Grund ihres fortgesetzten Aktionärverhältnisses behielten und nur zu diesen bestehen bleibenden Rechten die Priorität hinzubekämen.

Wenn ich mich für eine dieser beiden Auffassungen entscheiden soll, dann scheint mir diejenige, daß das in den Prioritätsaktien verbriefte Aktienrecht kein neues, sondern trotz der vorgenommenen Veränderung mit dem früheren identisch ist, den Vorzug zu verdienen. Es kann selbstverständlich, nachdem diese Frage nach ihren beiden Richtungen von berufener Seite behandelt ist, nicht der Zweck dieser Zeilen sein, die dafür und dagegen sprechenden Gründe nochmals gegen einander abzuwägen. Es mag nur gestattet sein, einen einem anderen Rechtsgebiete und zwar dem Hypothekenrechte entnommenen analogen Fall hier anzuführen, dessen nach gleichen Gesichtspunkten zu treffende Entscheidung dem Verständnisse näher liegt und deßhalb vielleicht zur Klärung der auseinandergehenden Meinungen geeignet ist. Ich denke an den Fall, daß auf einem Grundstücke zwei Hypotheken oder zwei Grundschulden (es wird die preußische Grundbucheinrichtung vorausgesetzt) zu gleichem Rechte eingetragen sind und daß der einen das Vorrecht vor der anderen eingeräumt wird, oder daß von zwei im Range nach einander eingetragenen Hypotheken oder Grundschulden unter Umkehrung der Rangordnung die vorgehende hinter die nachfolgende zurücktritt, oder aber, daß zwar nicht die Rangordnung, wohl aber der Zinssatz verändert und zwar der Zinssatz der vorgehenden Hypothek oder Grundschuld erhöht wird. In allen diesen Fällen spielen sich ganz ähnliche Vorgänge ab, wie in dem Falle, wenn von den bislang vorhandenen, unter sich gleichberechtigten Aktien ein Theil in Aktien anderer Gattung umgewandelt und gegenüber dem Reste bei der Vertheilung des Reingewinns und des Gesellschaftsvermögens bevorzugt wird. Alle die Gründe, welche das Reichsgericht in dem letzteren Falle für seine Ansicht, daß das Aktienrecht ein anderes geworden ist, anführt, treffen auch jene im Grundbuchverkehr vorkommenden Veränderungen. Die Beziehungen der Hypotheken und Grundschulden zu dem verhafteten Grundstücke sind zweifellos verändert. Diejenige Hypothek, die vielleicht bislang völlig werthlos gewesen ist und durch die Vorrechtseinräumung die sichere Aussicht erlangt hat, aus dem Grundstücke voll befriedigt zu werden, hat nicht nur wirtschaftlich einen höheren Werth erhalten, wie dieses beispielsweise auch dann der Fall ist, wenn steigende Grundstückspreise oder bauliche Veränderungen eine Wertherhöhung des Grundstücks und darum auch der eingetragenen Hypotheken zur Folge haben, sondern sie hat auch rechtlich einen anderen Inhalt empfangen, indem mit ihr jetzt der Rechtsanspruch verbunden ist, aus dem Grundstücke vor einer anderen, bislang vorgehenden oder gleichberechtigt gewesenen Hypothek befriedigt zu werden. Und wenn man das „Wesentliche" einer Hypothek oder Grundschuld in der größeren oder geringeren Sicherheit, welche das verhaftete Grundstück bietet, erblicken darf, so wird man unbedenklich sagen dürfen, daß eine Hypothek oder Grundschuld, welche bislang unverkäuflich war und nach der Vorrechtseinräumung zu ihrem vollen Nennwerthe in den Verkehr gebracht werden kann, durch diese Veränderung ein wesentlich anderer Gegenstand des Rechtsverkehrs geworden ist. Und trotzdem wird Niemand darüber im Zweifel sein, daß das Hypotheken- und Grundschuldrecht kein begrifflich anderes geworden, sondern das alte geblieben ist. Kein Grundbuchrichter wird auf den Gedanken kommen, zu sagen, daß durch das Vorrücken der Hypothek eiu neues Hypothekenrecht entstanden ist, welches ja alsdann gerade wegen dieser seiner Neuentstehung hinter alle vor diesem Zeitpunkte eingetragenen, bislang nachstehenden Hypotheken und Grundschulden zurücktreten müßte. Die vorrückende Hypothek ist durch die Vorrechtseinräumung ebensowenig ein anderes Recht geworden, wie sie dieses geworden sein würde, wenn das Vorrücken nicht eine Folge der Vorrechtseinräumung, sondern eine Folge des für den Gläubiger zufälligen Umstandes sein würde, daß die vorgehenden Hypotheken nicht zurückgetreten, sondern ausgezahlt und gelöscht sind. Muß dieses aber

zugegeben werden, so entfällt nach meinem Dafürhalten jeder Grund, unseren Fall, in dem es sich nicht um die Verschiebung des gegenseitigen Verhältnisses von Hypotheken oder Grundschulden, sondern von Aktien handelt, rechtlich anders zu konstruiren und daraus, daß die in Prioritätsaktien umgewandelten Aktien bei der Vertheilung des Reingewinns und Gesellschaftsvermögens bevorzugt werden, den Schluß zu ziehen, daß die alten Aktienrechte untergegangen und neue Aktienrechte an ihre Stelle getreten sind. Man wird deßhalb dem Verfasser der mehrerwähnten Abhandlung darin unbedenklich beitreten dürfen, daß die in den Prioritätsaktien verbrieften Aktienrechte dadurch, daß ihnen mit der Umwandlung als Ausgleich für die von ihren Inhabern gebrachten pekuniären Opfer eine größere oder vorzugsweise Betheiligung an dem daraus erhofften Mehrgewinn oder der erwarteten Kapitalsvermehrung, mithin eine neue, werthvolle Eigenschaft verliehen ist, in ihrem Wesen nicht geändert, vielmehr dieselben Rechte wie früher geblieben sind.

Unrichtig erscheint es mir dagegeu, wenn hiermit die Frage nach der Stempelpflicht als erledigt angesehen und aus der Identität des alten und neuen Aktienrechts gefolgert wird, daß die Prioritätsaktien keine neuen Aktien im Sinne des Stempelgesetzes und darum dem Emissionsstempel nicht unterworfen sind. Ich glaube vielmehr, daß die eine Frage für die andere nicht präjudiziell, sondern nur von untergeordneter Bedeutung ist, daß die Entscheidung unseres Falles auf anderem Wege gesucht und daß die Stempelpflichtigkeit der aus den alten Aktien gebildeten Prioritätsaktien selbst dann bejaht werden muß, wenn man sich im Widerspruch mit dem Reichsgerichte und in Uebereinstimmung mit jener Abhandlung für die Identität der alten und neuen Aktienrechte entscheidet. Das Wort „Aktie“ hat eine doppelte Bedeutung, mit demselben wird nicht nur das in dem Papiere beurkundete Recht, sondern auch die dieses Recht verbriefende Urkunde bezeichnet. Beide Begriffe sind streng von einander zu unterscheiden. Das bleibt deßhalb nicht weniger wahr, weil für die Entstehung des Aktienrechts die in der Ausstellung der Aktie sich vollziehende Beurkundung obligatorisch ist und ein Aktienrecht ohne die als Träger dieses Rechts erscheinende Aktienurkunde nicht geschaffen werden kann. Weil wir für beide Begriffe nur eine Bezeichnung haben, müssen wir in jedem Falle, in welchem uns dieser Ausdruck im Gesetze begegnet, prüfen, ob damit das Recht oder die Form, in welcher dieses Recht in die Erscheinung tritt, bezeichnet werden soll. Fragt man, in welchem Sinne der Ausdruck „Aktie“ in dem Stempelgesetze gebraucht ist, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß darunter nicht das Recht, sondern die Urkunde verstanden werden muß. Denn die Reichsstempelabgabe ist wie jede in der Form des Stempels zur Hebung gelangende Abgabe eine Urkundensteuer. Den Zweck des Gesetzes, gewisse im Börsenverkehr vorkommende Rechtsgeschäfte zur Besteuerung heranzuziehen, glaubte der Gesetzgeber am sichersten dadurch zu erreichen, daß er aus steuertechnischen Gründen nicht die Rechtsgeschäfte als solche, sondern die äußere Form, in welche dieselben eingekleidet sind, der Steuerpflicht unterwarf und gleichzeitig für diejenigen dieser Rechtsgeschäfte, für welche nicht wie für die Aktien die Schriftform zur Rechtsentstehung wesentlich ist, im Steuerinteresse eine Beurkundungspflicht einführte. Wenn es aber richtig ist, daß unter einer Aktie im Sinne des Stempelgesetzes nicht das Aktienrecht, sondern die Aktienurkunde zu verstehen ist, so ist die für die Prüfung der Stempelpflicht entscheidende Frage nicht dahin zu formuliren, ob durch die Umwandlung der Stammaktien in Prioritätsaktien neue Aktienrechte, sondern dahin, ob dadurch neue Aktienurkunden geschaffen werden. Zwar ist die Beantwortung der ersten Frage für die Beantwortung der zweiten nicht von vornherein bedeutungslos, denn eine Bejahung der ersteren müßte die Bejahung der letzteren zur Folge haben, weil neue Aktienrechte nicht ohne neue Aktienurkunden entstehen können. Nicht aber zieht auch umgekehrt eine Verneinung der ersteren die Verneinung der letzteren nach sich, weil Rechte, auch ohne in ihrer Identität berührt zu werden, zum zweiten Male beurkundet werden können, also die Entstehung neuer Aktienurkunden ohne gleichzeitige Entstehung neuer Aktienrechte sehr wohl denkbar ist. Es ist also, nachdem die erste Frage verneint werden mußte, die zweite für sich zu prüfen und zu beantworten. Diese Antwort muß aber in bejahendem Sinne ausfallen. Den alten Stammaktien ist durch den Stempelaufdruck, durch welchen sie die Eigenschaft und die Vorrechte von Prioritätsaktien erlangt haben, ein anderer urkundlicher Inhalt gegeben. Stammaktien und Prioritätsaktien sind, um mit den Worten des Reichsgerichts zu sprechen, verschiedene Gegenstände des Rechtsverkehrs. Das in den Aktien verbriefte Recht ist durch die in urkundlicher Form erfolgte Umwandlung zwar nicht der Art, aber jedenfalls dem Umfange nach verändert. Wenn auch das Recht seinem Wesen nach dasselbe geblieben und nur durch eine demselben beigelegte Eigenschaft werthvoller geworden ist, so ist die Urkunde jedenfalls eine andere geworden. An dieser Auffassung vermag der Umstand nichts zu ändern, daß zwecks Ersparung von Zeit, Mühe und Kosten zur Herstellung der neuen Urkunde Papier und Schriftzüge der alten Urkunde wieder Verwendung gefunden haben. Denn das Wesen einer Urkunde, ihre Bedeutung als Beweismittel oder Rechtsträger liegt in ihrem Inhalte in Verbindung mit der Vollziehung durch den Aussteller, nicht in dem Material, welches zu ihrer Anfertigung gedient hat. In den Prioritätsaktien sind neue Urkunden entstanden, weil das beurkundete Rechtsverhältniß eine in urkundliche Form gekleidete Aenderung erfahren hat. Hält man aber hieran

fest, so ergiebt sich, mag man sich nun mit dem Reichsgerichte gegen oder mit dem Verfasser jener Abhandlung für die Identität des alten und neuen Rechts entscheiden, die Stempelpflichtigkeit der umgewandelten Aktien sowohl aus dem Zwecke des Gesetzes, welches nicht neue Aktienrechte, sondern neue Aktienurkunden zur Steuer heranziehen will, als auch — mit nicht geringerer Sicherheit — aus der Fassung desselben, wenigstens aus derjenigen Fassung, welche das Gesetz durch die letzte, am 1. Mai 1894 in Kraft getretene Novelle vom 27. April 1894 erhalten hat.

Das letztere ist noch auszuführen. Zu dem Zwecke muß auf den Wortlaut des früheren Gesetzes zurückgegangen werden. Das Reichsstempelgesetz vom 29. Mai / 8. Juni 1885 enthielt in dem angehängten Tarif unter den Nummern 2cc und 3b die Bestimmung, daß die daselbst näher bezeichneten inländischen Renten- und Schuldverschreibungen dann, wenn dieselben nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, von der Stempelabgabe befreit sind, sofern den desfalls von dem Bundesrathe zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt wird. Auf Grund dieser Bestimmung ist unter der Herrschaft jenes älteren Gesetzes wiederholt die Frage angeregt worden, ob auch Aktien, welche zu dem gleichen Zwecke, nämlich zur Bildung einer neuen Urkunde über das alte, unverändert bleibende Aktienrecht ausgestellt werden, also inhaltlich mit der alten Urkunde völlig übereinstimmen, in gleicher Weise von einer abermaligen Stempelabgabe befreit seien. Dagegen wurde — und wohl mit Recht — geltend gemacht, daß der Gesetzgeber eine derartige Vergünstigung keineswegs für selbstverständlich gehalten habe, weil er sie sonst für eine bestimmte Gattung von Werthpapieren, nämlich für Renten- und Schuldverschreibungen, nicht besonders ausgesprochen haben würde, und ferner, daß der Gesetzgeber die Vergünstigung auf diese ausdrücklich genannten Werthpapiere beschränkt wissen wollte, weil er sonst zweifellos die Ausnahmebestimmung nicht nur für diese Werthpapiere erlassen, sondern auch auf Aktien ausgedehnt haben würde. Wie dem aber auch sein mag, mit Erlaß des neuen Gesetzes hat jene Frage ihre Bedeutung verloren, weil sie in dem neuen Gesetze ausdrücklich entschieden ist. Dieses Gesetz hat nämlich die Tarifnummern 2cc und 3b gestrichen und durch eine in das Gesetz selbst aufgenommene Bestimmung ersetzt. Diese Bestimmung findet sich im § 6 Abs. 2, bezieht sich also, da dieser Paragraph in dem ersten, die Ueberschrift „Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen“ tragenden Gesetzesabschnitte steht, auch auf Aktien und lautet wie folgt:

> „Werthpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt worden ist.“

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist klar. Von der Regel, daß alle darunter fallenden Werthpapiere, also auch alle Aktien im Sinne von Aktienurkunden ohne Unterschied, ob das beurkundete Recht bereits vorher in einer anderen Urkunde verbrieft war oder nicht, der Stempelabgabe unterliegen, wird eine einzige Ausnahme für den Fall zugelassen, daß die Ausgabe neuer Werthpapiere lediglich als eine Erneuerung der alten Urkunden erscheint, daß der Inhalt derselbe bleibt und die Erneuerung ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses erfolgt. In unserem Falle greift zweifellos die Regel und nicht die Ausnahme Platz. Denn daß das alte Aktienrecht, auch wenn dasselbe nicht aufgehoben ist, sondern in dem neuen Rechte fortbesteht, doch jedenfalls mit der Umwandlung der Stammaktien in Prioritätsaktien und mit der Verleihung der mit letzteren verbundenen Vorzugsrechte verändert ist, ja daß die Umwandlung gerade zu dem Zwecke geschehen ist, eine Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses herbeizuführen, den Aktien als Aequivalent für die Nachzahlung eines bestimmten Geldbetrages mehr Rechte zu gewähren, als sie ohne die Umwandlung haben würden, kann nicht bestritten werden. Wie sich die Gegner der hier vertretenen Auffassung mit diesen Sätzen, die aus der angezogenen Gesetzesbestimmung mit Nothwendigkeit zu folgen scheinen, abfinden werden, ist nicht einzusehen. Dieselben müßten denn entweder leugnen, daß ein Umtausch der Aktien stattfinde, weil die Aktionäre dieselben Stücke, die sie abliefern, — nur mit einem Stempelaufdruck versehen — wieder zurückempfangen, oder sie müßten den Begriff der Veränderung eines Rechtsverhältnisses anders fassen und seine Anwendung um deßwillen verneinen, weil die Aktionäre alle ihnen zustehenden Rechte in bisheriger Weise behalten und nur andere hinzuerwerben. Das eine würde indeß ebenso unrichtig sein wie das andere. Wenn man unter einer Aktie die das Aktienrecht verbriefende Urkunde und unter einer Urkunde nicht den Stoff, aus dem sie gemacht ist, sondern den Inhalt, die Beurkundung versteht, so wird man zugeben müssen, daß diejenigen Aktionäre, welche von der Befugniß zur Nachzahlung Gebrauch machen, an Stelle der zum Zwecke der Umwandlung abgegebenen Urkunden andere Urkunden zurückerhalten, und man wird es für gleichgültig erachten müssen, ob die neuen Urkunden auf ein neues Stück Papier oder auf das zur Herstellung der alten Urknnden schon einmal verwandte Papier niedergeschrieben sind, und ob im letzteren Falle etwa unter Durchstreichung des alten Inhalts die unbeschriebene Rückseite oder eine andere unbeschriebene Stelle des alten Papiers zur Niederschrift benutzt wird oder ob auch die Worte der alten Urkunde, soweit sie in den Inhalt der neuen Urkunde hinein-

passen, als Entwurf für die letztere mitverwandt und nur durch diejenigen Bestimmungen, welche das Wesen, die unterscheidenden Merkmale der neuen Urknnde ausmachen, ergänzt werden.

Ebenso unbedenklich erscheint die Annahme, daß eine die bisherigen Bestandtheile eines Rechts unberührt lassende Rechtserweiterung dann jedenfalls, wenn sie nicht als Folge der natürlichen Weiterentwicklung des Rechts, sondern als Folge einer rechtsgeschäftlichen Umgestaltung anzusehen ist, unter den Begriff der Rechtsveränderung fällt. Wenn hierüber nach dem Wortlaute des Gesetzes noch Zweifel bestehen könnten, so würden dieselben jedenfalls gehoben werden durch die am gleichen Tage wie das neue Gesetz zu demselben erlassenen Ausführungsvorschriften des Bundesraths, welche unter Nummer 11 bestimmen:

„Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses aufgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Die Befreiung findet u. A. keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Papiere auf andere Beträge oder einen anderen Zinssatz lauten, als die zurückzuziehenden Papiere, wenn sie von einem anderen Verpflichteten, allein oder mit dem bisherigen Verpflichteten, ausgestellt sind, wenn sie auf den Inhaber, statt, wie die aus dem Verkehr tretenden Stücke, auf den Namen lauten oder umgekehrt und dergleichen mehr."

Unter den hier aufgeführten Beispielen finden sich mehrere (Erhöhung des Zinssatzes, Hinzutritt eines Bürgen), in denen es sich zweifellos um eine bloße Rechtsvermehrung handelt und gleichwohl eine die abermalige Stempelpflicht begründende Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses angenommen werden soll. Man wird sich deßhalb der Konsequenz nicht länger verschließen dürfen, daß auch im Falle der Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien eine solche Rechtsveränderung angenommen werden muß, daß mithin die aus den alten Stammaktien entstandenen Prioritätsaktien im Sinne des Stempelgesetzes als neue Aktien zu behandeln und darum von Neuem zu versteuern sind.

Gegenüber dieser, im Ergebnisse, wenn auch nicht in den Gründen mit der oben citirten Reichsgerichtsentscheidung übereinstimmenden Ansicht macht der Verfasser der mehrerwähnten, diese Ansicht bekämpfenden Abhandlung darauf aufmerksam, daß in dem der Reichsgerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Falle eine ältere, vor der Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884 gegründete Aktiengesellschaft ihre auf 600 M. lautenden Stammaktien nach dem Inkrafttreten dieser Novelle in Prioritätsaktien von gleichem Nominalbetrage umgewandelt habe, und daß, wenn diese Aktien als neue Aktien anzusehen sein sollten, dieselben bei konsequenter Durchführung jener Auffassung nichtig sein würden, weil nach dem durch das neue Aktiengesetz entsprechend abgeänderten Art. 207a H.G.B. die unter dessen Herrschaft zur Ausgabe gelangenden neuen Aktien bei Vermeidung der Nichtigkeit (Art. 215c) auf einen Betrag von mindestens 1000 M. gestellt werden müßten. Wenn hierdurch der Nachweis erbracht werden soll, daß die von dem Reichsgerichte gebilligte Auslegung zu unhaltbaren und darum von dem Gesetzgeber offenbar nicht gewollten Konsequenzen führe, also mit dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch trete, so scheint mir dieser Nachweis nicht geglückt zu sein. Selbst wenn aus jener Auffassung gefolgert werden müßte, daß die aus den alten Stammaktien entstandenen Prioritätsaktien auch dann, wenn die Stammaktien auf einen geringeren Betrag als 1000 M. lauteten, ihrerseits auf mindestens 1000 M. lauten müssen, so würde der Umstand, daß in einem konkreten Falle ein abweichender Beschluß gefaßt und von dem Registerrichter unbeanstandet gelassen ist, doch immer nur beweisen, daß in diesem Falle das Gesetz unrichtig ausgelegt und angewandt ist. Für die aus einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz entstandene Rechtsverwirrung würde aber niemals das Gesetz selbst verantwortlich gemacht werden können, und ebensowenig würde der durch eine rechtsirrthümliche Auslegung des Gesetzes geschaffene unhaltbare Zustand zu der Forderung berechtigen, im Interesse der Aufrechterhaltung dieses Zustandes das Gesetz anders auszulegen, als es bei richtigem Verständnisse ausgelegt werden muß.

Es kann aber auch nicht als richtig zugegeben werden, wenn daraus, daß die aus den Stammaktien entstandenen Prioritätsaktien neue Aktien im Sinne des Stempelgesetzes sind, gefolgert wird, daß sie deßhalb auch neue Aktien im Sinne des Aktiengesetzes sein müssen. Denn wenn es richtig ist, daß der Ausdruck Aktie eine verschiedene Bedeutung hat, daß damit sowohl das Aktienrecht wie auch die Aktienurkunde bezeichnet wird, und daß im Falle der Prioritätsverleihung zwar neue Aktienurkunden, aber nicht neue Aktienrechte geschaffen werden, so würde jene Folgerung nur dann berechtigt sein, wenn auch unter Aktien im Sinne des Art. 207a H.G.B. die Aktienurkunden verstanden werden müßten. Für die Bejahung kann die Auslegung des einen ganz anderen Zweck verfolgenden, eine Urkundenbesteuerung einführenden Stempelgesetzes nicht verwerthet werden. Für die Verneinung spricht entschieden der Umstand, daß durch jenen Art. 207a im Zusammenhange mit dem unmittelbar vorhergehenden Art. 207 die Voraussetzungen für die Betheiligung der Gesellschafter und für den Erwerb

der Antheilsrechte haben bestimmt werden sollen. Die Nothwendigkeit, die aus den Stammaktien gebildeten Prioritätsaktien als neue Aktien zu versteuern, ist deßhalb sehr wohl vereinbar mit der auch mir unbedenklich erscheinenden Annahme, daß im Falle der Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsakkien eine Erhöhung des hinter 1000 M. zurückbleibenden Nominalbetrages nicht vorgenommen zu werden braucht.

Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Einreichung der im § 28 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Schriftstücke verpflichtet?

Von Dr. jur. **M. Esser** zu Berlin.

Der mit der Ueberschrift: Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften versehene § 28 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 enthält folgende Vorschrift:

> „Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich der Bezirksregiernng einzureichen."

Die streitig gewordene Frage, ob diese Bestimmung auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung trifft, muß verneint werden.

Nach dem Wortlaute des § 28 liegt die darin bezeichnete Verpflichtung im Allgemeinen: „Juristischen Personen und allen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen, — und im besonderen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragenen Genossenschaften ob; Gesellschaften m. b. H. sind nicht ausdrücklich benannt; sie konnten auch nicht benannt werden, weil erst durch das spätere Gesetz vom 20. April 1892 die Möglichkeit ihrer Errichtung gegeben worden ist. Demnach würde zu prüfen bleiben, ob die Gesellschaft m. b. H. im Sinne des § 28 als juristische Person oder als eine zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete gewerbliche Unternehmung aufzufassen ist. —

An und für sich ist es schon fraglich, ob die Gesellschaft m. b. H. nach der Absicht des Gesetzes vom 20. April 1892 den Charakter einer juristischen Person überhaupt besitzt; die Bestimmung des § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes: „die Gesellschaft m. b. H. als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden", — lehnt sich zwar an den Wortlaut derjenigen Gesetzesvorschriften an, (Art. 213 Aktiengesetz, § 17 Genossenschaftsgesetz), in welchen der gleiche Grundsatz für die Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften aufgestellt ist, die Begründung zu dem § 13 hebt aber ausdrücklich hervor, durch diese Fassung solle nicht festgestellt werden, daß die Gesellschaft m. b. H. als juristische Person zu gelten habe. Aber selbst, wenn man annehmen wollte, daß trotzdem schon in Folge der Vorschrift des § 13 die Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit versehen sei, so kann doch nicht zugegeben werden, daß sie alsdann auch eine juristische Person im Sinne des § 28 des Gewerbesteuergesetzes bildet; denn der § 28 begreift unter dieser Bezeichnung offenbar nur die juristische Person im engeren Sinne, sonst hätte er nicht neben derselben noch die Aktiengesellschaft besonders aufführen können. Gehört aber die Letztere nicht zu den juristischen Personen, welche der § 28 zunächst im Auge hat, so muß dies in noch viel höherem Maaße von der Gesellschaft m. b. H. gelten. - Jedenfalls sollten nach der Absicht des Gewerbesteuergesetzes, wie der im § 28 enthaltene Nachsatz ergiebt, nur solche juristische Personen und gewerbliche Unternehmungen zur Einreichung der betreffenden Schriftstücke verbunden sein, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind. Wenn man nun auch annehmen wollte, daß dieser Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresrechnung gleichkommt, was immerhin fraglich sein dürfte, so sind doch die Gesellschaften m. b. H. nach dem Gesetze vom 20. April 1892 im Allgemeinen von der Verbindlichkeit zur Veröffentlichung der Bilanz befreit, es sei denn, daß der Gegenstand ihres Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht. Aeußerstenfalls könnten daher nur solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 28 des Gewerbesteuergesetzes zur Einreichung ihrer Geschäftsberichte und Jahresbeschlüsse, sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der Gesellschafter angehalten werden, welche den Betrieb von Bankgeschäften zum Gegenstande ihres Unternehmens machen.

Folgen der Fristenversäumniß im Bezuge neuer Aktien.

Von Dr. **Karl Hilse** in Berlin.

Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft hatte formgerecht die Erhöhung des Grundvermögens um ein weiteres Viertheil mit der Maßgabe beschlossen, daß die neu auszugebenden Aktien den Aktionären zu einem bestimmten Preise zur Verfügung gestellt würden und die Direktion ermächtigt, die von den Aktionären nicht bezogenen

Stücke bestmöglichst, aber nicht unter den für die beziehenden Aktionäre gesetzten Mindestpreis anderweit zu vergeben. In weiterem Verfolg war die Direktion mit dem Auftrage betraut, zu bestimmen, wie und wo die Zeichnungen auf die neuen Aktien zu erfolgen haben sollten. Nach Erledigung der gesetzlichen Förmlichkeiten und bewirkter Eintragung der beabsichtigten Erhöhung, erließ die Direktion eine Aufforderung, das Bezugsrecht binnen einer von ihr gesetzten Frist auszuüben, wobei sie erklärte, daß diejenigen Aktionäre, welche binnen derselben ihr Bezugsrecht nicht ausüben, oder die Zahlungen nicht leisten würden, desselben verlustig gingen Unberücksichtigt und vom Bezugsrechte ausgeschlossen, sollten diejenigen Aktionäre bleiben, welche nicht wenigstens das vierfache des Nennbetrages einer neuen Aktie besitzen würden.

Ein nicht unerheblicher Betrag der aufgelegten neuen Aktien, blieb binnen der gestellten Bezugsfrist ungezeichnet, sodaß für diese der vorgesehene Fall eintrat, sie bestmöglichst anderweit zu begeben. Nachdem die dieserhalb erforderlichen Schritte bereits gethan waren, meldeten sich Aktionäre unter dem Nachweise, daß ihr Aktienbesitz schon aus der Zeit vor Beginn und Ablauf der gesetzten Bezugsfrist herstamme, mit dem Ansuchen ihnen den entfallenden Betrag neuer Aktien zu dem ausgeschriebenen Ueberlassungspreise nachträglich zu überweisen, oder sie für den Verlust des Bezugsrechtes aus demjenigen Ueberpreise schadlos zu halten, welcher aus der Verwerthung der unbezogenen Stücke zu einem höheren, als dem gesetzten Mindestpreise aufgekommen sei. Hieraus entsprangen die Streitfragen, ob dem Antrage stattgegeben werden dürfe, oder ob die Aktionäre ein Widerspruchsrecht dagegen haben würden. Die Ansichten hierüber sind getheilt. Beide Fragen werden aus folgenden Gründen zu verneinen sein.

Hat zwar die Generalversammlung den Aktionären ein Recht auf Bezug der neuen Aktien, zu dem von ihr gesetzten Mindestpreise zugestanden, so ist solches doch immer an die Bedingung geknüpft gewesen, daß die Aktionäre zu dessen Ausübung gewillt und im Stande sein würden. Es mußte also der Bezugs*wille* und die Bezugs*möglichkeit* zusammentreffen und bethätigt werden. Die Form und den Zeitpunkt der Bethätigung zu bestimmen, war zwar der Direktion überlassen, die indeß hierbei nicht kraft eigenen aus ihrer Stellung gesetzlich entspringenden Rechtes, sondern lediglich im besonderen Auftrage der Generalversammlung für und namens derselben handelte. Die von ihr erklärte Zeichnungsaufforderung geschah gleichsam in Ausführung und Erfüllung des ertheilten und übernommenen Auftrages, der mit ihr erschöpft wurde. Zu einer Ausdehnung der ursprünglich gesetzten Frist würde die Direktion deshalb nicht einmal berechtigt gewesen sein, nachdem sie den Fristenablauf mit Verlust des Bezugsrechtes bedroht hatte. Würde ihr indeß selbst eine Fristenverlängerung zugestanden haben, so hätte solche vor Ablauf der ersten und allgemein erfolgen und bekannt gemacht werden müssen, sodaß jeder der in gleicher Lage war, von ihr Vortheil ziehen konnte. Nach Verlauf der ersten eine zweite Frist zu bestimmen, war der Direktion durch den Beschluß der Generalversammlung benommen, die unbezogenen Aktien bestmöglichst anderweit zu begeben. Denn derselbe enthält die bestimmte Weisung wie nach Fristenablauf mit denjenigen Stücken zu verfahren sei, bezüglich deren das Angebot an die Aktionäre fruchtlos ausgefallen sein würde.

Was nun die Bezugs*möglichkeit* anlangt, so zerfiel dieselbe in zwei Erfordernisse, nämlich:

a) den Besitz eines so großen Bestandes alter Aktien, daß er den verlangten Betrag neuer vierfach überstieg,

b) ein so großes Baarvermögen, um den geforderten Preis für die neuen Aktien fristzeitig voll zu erlegen.

Fehlte es auch nur an einem dieser beiden Erfordernisse, so war der Betreffende unfähig sein Bezugsrecht auszuüben und sein etwa erklärter Bezugswille wirkungslos. Es waren also vom Bezuge vorweg diejenigen ausgeschlossen, deren Aktienbesitz zu gering war um auf Grund desselben eine neue Aktie fordern zu dürfen. Es waren ferner diejenigen ausgeschlossen, welche den Gegenwerth der neuen Aktie zu erlegen bezw. zu beschaffen unvermögend sein würden. Die Ausschließung dieser lag jedenfalls derart im Willen der beschließenden Generalversammlung, daß deren Ermächtigung an die Direktion, zu bestimmen wie und wo die Zeichnungen zu erfolgen hätten nicht die Befugniß umfaßt hat, für einen Theil der Aktien von dem nothwendigen Mindestbesitze oder von der Einzahlungsverbindlichkeit abzusehen, also Stücke entweder gegen Zahlungsstundung oder an Personen mit unzulänglichem Aktienbesitze zuzutheilen.

Darf die mangelnde Bezugsmöglichkeit zum Anlaß dienen, das Bezugsrecht abzuschneiden und damit den betreffenden Aktionär schlechter zu stellen als diejenigen, welche ihr genügen, so fehlt es zunächst an jedem inneren Grunde, aus welchem die fristzeitig unterbliebene Erklärung des Bezugs*willens* nicht gleichfalls mit dem Verluste des Bezugsrechtes bedroht werden dürfe. Durch den Versammlungsbeschluß hat der Aktionär nur ein Recht erlangt, daß ihm die Aktien angeboten werden. Das Ausschreiben der Direktion stellt dies Angebot her. Versäumt Jemand dessen fristzeitige Annahme, so gilt ihm gegenüber das Angebot für abgelehnt. Welche Umstände für ihn maßgebend waren, ob er das Ausschreiben nicht gelesen, oder ob er versehentlich die Abgabe seiner geplanten Zeichnung vergessen hat, ist gleichgültig. Es kommt nur darauf an, daß die Erklärungsfrist unbenutzt verstrichen ist, und nicht darauf, ob

solches mehr oder weniger entschuldbar ist. Jeder hat bei Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten die entsprechende Aufmerksamkeit und Umsicht zu üben, wozu für die Aktionäre das Lesen mindestens eines statutarischen Bekanntmachungsblattes gehört, widrigenfalls er etwaige Nachtheile sich selbst zuschreiben muß.

Nicht einmal Billigkeitsgründe sind dafür zu erbringen, daß dem Fristsäumigen eine bessere Stellung und größere Berücksichtigung gebühre, als demjenigen, welcher binnen der Bezugsfrist die Bezugsbedingungen nicht zu erfüllen vermocht hat. Würde man dem im Besorgen der eigenen Geschäfte Nachlässigen das Recht zugestehen, die Folgen seiner Nachlässigkeit durch nachträgliche Erklärung seines Bezugswillens wieder gut machen zu können, so müßte man folgerichtig auch demjenigen, dessen Bemühung zum Aufbringen der nöthigen Einzahlungen oder zum Zuerwerbe von Aktien behufs Erreichen des benöthigten Aktienbestandes erst nach Fristablauf Erfolg hatte, das Recht auf nachträgliche Zutheilung neuer Aktien zugestehen. Soweit zu gehen wird allseitig für unthunlich erklärt. Demgemäß wird die nachträgliche Erklärung des Bezugswillens ebenso wirkungslos zu bleiben haben, wie der nachträgliche Nachweis jetzt die Bezugsmöglichkeit zu besitzen.

Wird schon die Zutheilung von Stücken auf die verspätete Zeichnung grundsätzlich abzulehnen sein, so erscheint erst recht das weitergehende Verlangen völlig unstatthaft, aus dem etwa gewonnenen Ueberpreise über den zulässigen Mindestpreis, diejenigen schadlos zu halten, welche eine Fristenversäumniß sich hatten zu Schulden kommen lassen. Man sucht es durch den Hinweis zu rechtfertigen, daß anderenfalls die übrigen Aktionäre mit dem Schaden des Fristsäumigen und deshalb vom Bezuge Ausgeschlossenen bereichert werden würden. Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Er würde ebensogut zur Begründung eines Anspruches derjenigen Aktionäre auf Schadloshaltung benutzt werden können, welche wegen ungenügenden Aktienbesitzes oder aus Mangel flüssigen Geldes vom Aktienbezug ausgeschlossen geblieben sind. Es müßte also dem Rechtsgefühle entsprechen, daß ein etwaiger Ertrag aus gelungenem Ueberpreise auf alle diejenigen Aktien gleichmäßig vertheilt würde, auf welche es zu keiner Zutheilung neuer Stücke gekommen war. Dann würde es unrecht sein, was doch ganz allgemein geübt und gesetzlich erlaubt wird, daß die Beträge aus der günstigen Verwerthung unbezogener Aktien jemals dem Gesellschaftsvermögen zugeführt werden. Glaubt man soweit nicht gehen zu dürfen, so wird man in Erwägung des Umstandes, daß doch die Nachlässigkeit kein höheres Recht auf Schadloshaltung begründen kann, als die Vermögenslosigkeit, dahin gelangen müssen, dem Fristsäumigen selbst nur aus Billigkeitsgründen die Schadloshaltung zu versagen. Denn es ist nicht zu übersehen, daß die Ausübung das Bezugsrecht, das Zusammentreffen des Bezugswillens und der Bezugsmöglichkeit verlangt. Beide sind gleich stark und gleich wesentlich. Der erstere genügt ebensowenig beim Fehlen der zweiten, wie umgekehrt diese beim Fehlen jenes; denn die Willenserklärung über die Erfüllungsmöglichkeit zu setzen, liegt nicht die allergeringste Berechtigung vor.

Wäre aber selbst aus Billigkeit den Fristsäumigen Schadloshaltung zuzugestehen, so würde deren Bewilligung doch wenigstens der Direktion benommen sein und höchstens der Generalversammlung zustehen. Denn in dem Auftrage bestmöglichst die nicht bezogenen Aktien zu verwerthen, hat keine Geschäftsbesorgung für die Aktionäre, welche Aktien nicht beziehen würden, sondern eine Geschäftsführung für die Gesellschaft gegründet werden sollen. Der aus der Ausführung erzielte Gewinn ist somit ein solcher der Gesellschaft. Jeder einzelne Aktionär hat darauf Anspruch, der ihm durch Freigebigkeit anderer nicht entzogen werden darf. Mithin ist nicht einmal sicher, ob der Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung zur Bewilligung einer Schadloshaltung der Fristsäumigen ausreicht, oder ob selbst bei Stimmeneinhelligkeit der Erschienenen die Ausgebliebenen an ihn gebunden sein würden, wenn die Beschlußfassung darüber nicht als besonderer Gegenstand der Tagesordnung erklärt war.

Hypothekenrechte für Partialobligationen auf den Inhaber.

Wir haben in Nummer 22 von 1894 dem Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30. Januar 1894 mitgetheilt, durch welchen die Zulässigkeit der Hypothekbestellung für Forderungen auf den Inhaber verneint ist, während in Theorie und Praxis diese Frage bisher überwiegend bejaht wurde. Inzwischen hat nach der Münchener Allgemeinen Zeitung die Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg diese Angelegenheit nach kommissioneller Berathung in ihrer Sitzung vom 22. Jan. l. Js. zum Vortrage gebracht und ist zu dem Resultat gekommen, die Regierung um Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen zu Erhaltung der Inhaber-Hypotheken zu bitten. Im wesentlichen äußert sich die Handels- und Gewerbekammer wie folgt:

„Der erwähnte Beschluß wird nach unsrer Auffassung nach zwei Richtungen die bedenklichsten Consequenzen zur Folge haben. Es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß die Hypothekenämter schon mit Rücksicht auf die dem Obersten Gerichtshofe beiwohnende wissenschaftliche Autorität sich von nun an weigern werden, Hypotheken der in Rede stehenden Art einzutragen. Die genannte höchste Justizstelle konnte sich der Auffassung nicht verschließen, daß das Institut der Inhaberpapiere seit Publikation des Hypothekengesetzes an Ausdehnung wesentlich zugenommen hat; in den Entscheidungsgründen des Beschlusses wird deßhalb

als wünschenswerth bezeichnet, daß diese Papiere nicht allein durch die Creditwürdigkeit ihres Ausstellers getragen, sondern durch reale Sicherheit gefestigt werden. Die Richtigkeit dieser Auffassungen ergibt sich aus der Thatsache, daß die in unserm Kammerbezirk existirenden Hypotheken fraglicher Art einen Betrag von mehreren Millionen Mark repräsentiren. Diese für das gesammte Geschäftsleben, insbesondere für die zahlreichen Aktiengesellschaften unsres Kammerbezirks wohlthätige und nothwendige Entwicklung würde jählings unterbrochen, wenn es bei der dem osterwähnten Beschlusse zu Grunde liegenden Norm sein definitives Bewenden haben müßte. Womöglich noch bedenklicher erscheinen die Consequenzen, welche dem Rechtsbestande der bereits eingetragenen Hypotheken drohen. Nach unserm Dafürhalten ist die Befürchtung nicht ohne weiteres abzuweisen, daß die Entscheidungsgründe des oberstlandesgerichtlichen Beschlusses auch zur Motivirung einer Nichtigkeitserklärung bereits bestehender Hypotheken der fraglichen Art für ausreichend erachtet werden. Ueber die Tragweite einer derartigen Rechtsprechung brauchen wir uns nicht des weiteren zu verbreiten, und bewegen wir uns sicherlich im Rahmen der uns obliegenden Pflichten, wenn wir auf Abwehr Bedacht nehmen. Eine solche ist nun aber nach unserm Dafürhalten auf dem Gebiete der Rechtsprechung nicht zu erhoffen. Wenn auch die Möglichkeit einer Aenderung in der Auffassung des Obersten Landesgerichts nicht völlig ausgeschlossen erscheint, so gehört doch erfahrungsgemäß ein derartiger Wandel zu den seltesten Vorkommnissen auf dem Gebiete der Rechtsprechung, und jedenfalls ist nicht zu erhoffen, daß der Oberste Gerichtshof schon beim nächsten Anlasse seine Auffassung ändern werde. Es wird deshalb der Beschwerdeweg und in Ansehung der bestehenden Hypotheken auch der Prozeßweg selbst dann mehrfach vergeblich beschritten werden müssen, wenn schließlich eine höchst ungewisse Aenderung eintreten soll. In der Tagespresse wurde mit Hinweis auf Art. 301 des Handelsgesetzbuches ein Auskunftsmittel angeregt, womit eine hypothekarische Sicherstellung für den jeweiligen Inhaber einer Schuldverschreibung auch nach der Interpretation des Obersten Landesgerichts soll erzielt werden können. Abgesehen aber davon, daß damit für die bereits bestehenden Hypotheken nichts gewonnen wäre, würde es sich dabei um ein höchst komplicirtes und mit Rücksicht auf Wandlungen in der Emissionsfirma sehr prekäres Verfahren handeln, welches dem praktischen Bedürfnisse unmöglich genügen kann. Bei dieser Sachlage bleibt nur der vom Obersten Landesgerichte selbst empfohlene Weg der Gesetzgebung offen, und dürfte dabei mit Rücksicht auf frühere Vorgänge im Gebiete der Hypotheken-Gesetzgebung eine authentische Interpretation der §§ 22 Ziff. 8 und 145 Ziff. 3 des Hypothekengesetzes mit rückwirkender Kraft in erster Linie in das Auge zu fassen sein. Muß einmal der Weg der Gesetzgebung betreten werden, so drängt sich die Erwägung auf, daß der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung in Ansehung der Partialobligationen auf den Inhaber noch an anderen, sehr erheblichen Mängeln leidet. Die Löschungen derartiger Hypotheken, Entlassungen aus dem Hypothekenverbande, die Ausübnng der in § 45 Abs. 2 des Hypothekengesetzes vorgesehenen Rechte sind bei derartigen Hypotheken mit großen, häufig nur mit bedenklichen Auskunftsmitteln zu beseitigenden Schwierigkeiten verbunden. Voraussichtlich werden wir mit dieser Anregung auf das künftige Bürgerliche Gesetzbuch verwiesen werden, für welches in zweiter Lesung Bestimmungen vorgesehen sind, welche im Princip den modernen Bedürfnissen besser Rechnung tragen, als dies in erster Lesung geschehen ist. (Motive Band 3 Seite 636.) Eine Kritik der in zweiter Lesung vorgesehenen Bestimmungen wäre hier nicht am Platze. Wir können aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die österreichischen Gesetze vom 24. April 1874 (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder Nr. 15 vom 8. Mai 1874 Seite 95) und vom 5. Dec. 1877 (ibidem Nr. 39 vom 22. December 1877 Seite 223) dem praktischen Bedürfnisse eingehender entgegenkommen, als die neuen Bestimmungen der zweiten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wie immer aber die Angelegenheit in letzterem geregelt werden mag, in keinem Falle darf für das bayerische Recht der thatsächlich seit Jahrzehnten durch die Praxis anerkannte Rechtsbestand solcher Hypotheken so lange zweifelhaft bleiben, bis das Bürgerliche Gesetzbuch zur Einführung gelangt. Mit solchem Zuwarten würde angesichts des oft erwähnten oberstlandesgerichtlichen Beschlusses für geraume Zeit ein Zustand geschaffen, der ohne jede Uebertreibung als ein unerträglicher bezeichnet werden muß."

Schweizerische Börsenreform.

In der Sitzung vom 12. Juni 1892 hat der schwerzerische Nationalrat folgende Motion des Nationalrat Dr. Schmid erheblich erklärt: „Der Bundesrat wird eingeladen nach vorgängiger Einvernahme der Kantonsregierungen die Frage zu prüfen, ob und eventuell in welcher Weise den volkswirthschaftlich schädlichen und das Rechtsbewußtsein des Volkes verletzenden Mißbräuchen im Börsenwesen innerhalb des Kompetenzenkreises des Bundes wirksam entgegengetreten werden könne und hierüber der Bundesversammlung mit thunlichster Beförderung Bericht und Antrag zu erbringen."

Das Justiz- und Polizeidepartement hat infolgedessen mit Schreiben vom 15. November 1892 an mehrere Sachverständige die Bitte gerichtet, über folgende Fragen ihr Gutachten erstatten zu wollen: 1. Stehen dem Staate zur Bekämpfung der Mißbräuche im Börsenwesen praktisch wirksame Mittel zu Gebote? eventuell Welche? 2. Bedarf die Bundesgewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung dieser Mittel neue verfassungsrechtlicher Kompetenzen? Eventuell: Worin würden die bestehen?

Dem Departemente sind hierauf gutachtliche Vernehmlassungen zugegangen von den Herren: Odier, Advokat, Mitglied des schweizerischen Ständerates, in Genf, Dr. Simon Kaiser, gewes. Mitglied des schweizerischen Nationalrates, d. Z. in Bern, Dr. Julius Wolf, Professor der Nationalökonomie an der Universität in Zürich.

Herr Odier faßt, nach dem Berner Bund vom 6. Februar cr., dem wir diese Mittheilungen entnehmen, seine Ausführungen in folgende Schlußsätze: 1. Ich glaube nicht, daß der Staat gegen die Mißbräuche, welche sich in der Börsenwelt abspielen, einzuschreiten habe. 2. Unter den Mitteln, die zur Bekämpfung dieser Mißbräuche vorgeschlagen werden,

finden sich Zusatzbestimmungen zum Obligationenrecht. 3. Ich glaube, daß die gegenwärtigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts vollauf genügen und daß sie Handhabe bieten, um alle für die Aktionäre und Gläubiger wünschenswerthe Garantien in die Statuten der Aktiengesellschaften aufzunehmen. 4. Man schlägt ferner Strafbestimmungen vor, welche ich für unanwendbar und unwirksam halte. 5. Jedenfalls müßte das Volk dem Bunde die Befugnis erteilen, in Strafsachen zu legiferieren, bevor solche Strafbestimmungen aufgestellt werden könnten.

Auch Herr Simon Kaiser ist der Ansicht, es stehe dem Bund hier kein Strafrecht zu. Herr Kaiser resümiert, daß dem Bunde zur Bekämpfung einiger aus dem Börsenspiel entstehender Uebelstände nach bestehendem Verfassungsrechte einzig Art. 64 der Bundesverfassung, soweit er zur Gesetzgebung über das Obligationenrecht geführt hat, zusteht. Diese Gesetzgebung, respektive das Obligationenrecht kann er ergänzen oder abändern. Nach den Intentionen des Motionsstellers müssen die beiden Titel (XXI und XXVI) über Spiel und Wetten und über die Aktiengesellschaften betroffen werden.

Ein weitergehendes Recht oder weitere Kompetenzen könnte der Bund nur auf dem Wege der Revision der bestehenden Bundesversammlung erlangen. Dieselbe könnte betreffen: a) Art. 35, sofern dem Bunde nicht nur Maßnahmen in Bezug auf die Lotterien, sondern auch in Bezug auf die Börsen eingeräumt werden wollten; b) Art. 39, resp. Einschaltung des Art. 39 bis, sofern der Bund nicht nur ein Gesetzgebungsrecht in Betreff der Banknoten, sondern des gesammten Bankwesens erhalten würde; c. Art. 64, resp. Einschaltung eines Art. 64 bis, sofern der Bund ein Gesetzgebungsrecht auch für die Normierung des Strafrechtes, das über das sogenannte Bundesstrafrecht hinausgehen wollte, erhalten würde. Wir haben gesehen, daß auch Spezialitäten des Börsengeschäftes eine Repression durch das Strafrecht finden müßten.

Professor Wolf hat über die erste Frage des Bundesrates eine sehr einläßliche Abhandlung ausgearbeitet, mit einem geschichtlichen und systematischen Teil. Im ganzen und großen bezwecken seine für das Aktiengesellschaftsrecht gebrachten Anregungen: 1) aus der Volkswirtschaft unnütze und demoralisierende oder sonst gefährliche Aktiengesellschafts-Unternehmungen (Infektionsherde für das Börsenspiel) zu verbannen; 2) verwaltungsrechtliche oder wenn man so will, sozialpolitische Elemente in das Aktiengesellschaftsrecht einzuführen, indem man nicht repressiv denjenigen, der sich gegen das Gesetz vergehe, haftbar macht und bestraft (wobei diese Haftbarmachung und Bestrafung in der Regel von geringem Nutzen für die Geschädigten ist), sondern nach Möglichkeit — präventiv — ihm die Schadenstiftung unmöglich macht. Heute wartet das Gesetz die Verfehlung, womöglich den Zusammenbruch eines Unternehmens ab, bevor es einschreitet. Herr Professor Wolf hält es für angemessener, Vorkehrungen zu treffen, daß jene Verfehlung überhaupt nicht erfolgen könne und jeder Zusammenbruch vermieden werde. Hiezu bedarf es einer Ergänzung des Obligationenrechts durch das Verwaltungsrecht.

Die drei Fachmänner gehen also in ihrem Befinden auseinander. Herr Odier meint, der Bund solle von einer Ergänzung des Obligationenrechts absehen, Herr Kaiser sagt, er könne das Obligationenrecht ergänzen, oder abändern und Herr Wolf erklärt, er solle dies thun. Ueber Strafbestimmungen spricht sich letzterer infolge Vereinbarung mit dem Departement nicht aus, die beiden andern Experten stimmen darin überein, daß eine Revision der Bundesverfassung vorauszugehen hätte.

Ausländerkaution für Russen und Italiener.

Beschluß des Reichsgerichts I. C.-S. vom 5. Januar 1895 in Sachen des Kaufmanns Jakob Murawezyk zu Pinsk in Rußland, Kl. und Berufungskl. gegen den Kaufmann Heinrich Italiener in Danzig, Bekl. und Berufungsbeklagten. Bs. I. 91/94.

Wie der Beschluß des Oberlandesgerichts Marienwerder richtig ausführt, darf der durch § 85 des Gerichtskostengesetzes für Ausländer vorgeschriebene höhere Gerichtskostenvorschuß nicht mehr von Russischen Unterthanen, welche bei einem deutschen Gericht klagen, erhoben werden, nachdem im Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom 10. Februar 1894 bestimmt ist,

> daß die Angehörigen der beiden Reiche (im Gebiete des anderen Theils) freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen.

Einen entsprechenden Beschluß hat das Reichsgericht bezüglich der Unterthanen des Königreichs **Italien** auf Grund des Deutsch-Italienischen Handelsvertrags bereits unter dem 5. Juni 1893 zur Sache I. 135/93 erlassen.

Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht die Zurückzahlung des zuviel erhobenen Vorschusses an den Kläger angeordnet.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Durch Urtheil vom 29. Dezember 1894 hat der I. Civilsenat (I 311/94) über die Anfechtung eines die Absetzung eines Liquidators aussprechenden Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft von Seiten des abgesetzten Liquidators entschieden. Die beklagte Aktiengesellschaft,

am 24. Mai 1891 in das Handelsregister des Amtsgerichts I zu Berlin eingetragen, war errichtet mit einem Grundkapital von einer Million Mark, welches in tausend gleichwertige auf den Inhaber auszustellende Aktien zerlegt war. Die Errichtung erfolgte im Wege der Simultangründung durch fünf Gründer, die je 2000 Aktien übernahmen und auf jede Aktie 25% des Nennbetrages einzahlten. Interimsscheine sind nicht ausgegeben. Zum alleinigen Vorstand der Gesellschaft wurde der jetzige Kläger ernannt, der indeß, ebensowenig wie der demnächst als Aktionär auftretende H., zu den Gründern gehörte. — Am 1. Juli 1891 fand eine vom Kläger berufene außerordentliche Generalversammlung statt, in welcher „einstimmig" die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Klägers zum Liquidator beschlossen wurde Nach dem notariellen Protokolle beteiligten sich an der Abstimmung der Kläger und H., jeder als Inhaber eines Aktienkapitals von nominell 500 000 Mk. mit 500 Stimmen. Außer diesen beiden waren anwesend der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie ein drittes Aufsichtsratsmitglied. — Am 9 Dezember 1893 fand eine weitere außerordentliche Generalversammlung statt, die auf Verlangen des H. vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch Ankündigung im Deutschen Reichsanzeiger berufen war behufs „Absetzung des bisherigen und Wahl eines neuen Liquidators." In dieser Versammlung erschien außer den drei Aufsichtsratsmitgliedern nur H, welcher erklärte: er sei als Aktionär der Gesellschaft mit 500 000 M. im Aktienbuche eingetragen, bis jetzt seien ihm aber weder Aktien noch Interimsscheine ausgehändigt. Es stehe ihm hiernach gegen die Gesellschaft ein Bezugsrecht auf 500 Aktien à 1000 M. zu und er sei, da jede Aktie von 1000 Mark eine Stimme gewähre, mit 500 Stimmen stimmberechtigt. „Die sämmtlichen Erschienenen", heißt es in dem notariellen Protokoll, „erkannten die Richtigkeit der Angaben des H. und dessen Berechtigung an, in dieser außerordentlichen Generalversammlung das Stimmrecht mit 500 Stimmen auszuüben." — Das Aktienbuch lag, wie im Protokoll konstatirt ist, nicht vor. Der fernere Gang der Verhandlung war der, daß, nachdem der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz übernommen und sich über die Veranlassung der Versammlung ausgesprochen hatte, von dem dritten Aufsichtsratsmitglied, Kaufmann B., der Antrag gestellt wurde, den Kläger als Liquidator abzusetzen und an seiner Stelle den Kaufmann F in Berlin zum alleinigen Liquidator zu ernennen, — mit der Begründung, daß Kläger seinen Wohnsitz in das Ausland (nach Wien) verlegt habe und hierdurch die Beendigung der Liquidation ungebührlich verzögere. „Die Generalversammlung beschloß" (so lautet das Protokoll) „einstimmig" durch Akklamation diesem Antrage gemäß. Der in der Versammlung anwesende Kaufmann F. erklärte sich zur Annahme des ihm übertragenen Amtes bereit. — Auf Anmeldung des Kaufmanns F wurde am 18. Dezember 1893 in das Handelsregister des Amtsgerichts I zu Berlin eingetragen, daß Kläger aufgehört habe, Liquidator der beklagten Aktiengesellschaft zu sein, und daß F. deren Liquidator geworden sei Auf die Beschwerde des Klägers wurde indes das Amtsgericht durch Beschluß der 22. Civilkammer des Landgerichts I zu Berlin vom 27. Februar 1894 angewiesen, diese Eintragung zu löschen und den früheren Zustand wieder herzustellen Die hiergegen erhobene weitere Beschwerde des F ist durch Beschluß des I. Civilsenats des Kammergerichts zu Berlin vom 28. Mai 1894[1]) als unbegründet zurückgewiesen. — Vor Erlaß des landgerichtlichen Beschlusses hat Kläger die gegenwärtige Klage erhoben mit dem Antrage, den Generalversammlungsbeschluß vom 9. Dezember 1893 für ungültig zu erklären und aufzuheben. Die Klage ist durch Urteil der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I zu Berlin vom 5. Februar 1894 abgewiesen. Dagegen hat das Berufungsgericht der klägerischen Berufung stattgegeben und nach dem Klageantrage erkannt.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Befugniß des Klägers zur Erhebung der Anfechtungsklage sich aus Art. 190a in Verbindung mit Art. 222, 244a Abs. 1 H.G.B. ergebe und nicht deshalb mit Erfolg beanstandet werden könne, weil der angefochtene Beschluß die Absetzung des Klägers und die Ernennung eines anderen Liquidators zum Gegenstande hatte, da die rechtliche Beurtheilung in Bezug auf die Zulässigkeit der Klage davon ausgehen müsse, daß die Anfechtung materiell begründet ist. — Es hat dann den ersten Anfechtungsgrund des Klägers, ungenügende Bezeichnung der beklagten A.G. bei Einberufung der Generalversammlung zurückgewiesen, weil die allein gerügte Auslassung des Wortes „Aktiengesellschaft" bei Angabe der Firma für die Betheiligten nicht den mindesten Zweifel habe erregen können, daß die Ankündigung sich auf die beklagte Gesellschaft beziehe. Den zweiten Anfechtungsgrund, dolioses Verhalten des v. W. und des Aufsichtsraths bei Ankündigung der Versammlung, erachtete es darum für hinfällig, weil die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften für die Ankündigung beobachtet worden und darüber hinaus für die Genannten eine Verpflichtung nicht bestanden habe zu sorgen, daß der nach Wien verzogene Kläger von der Ankündigung wirklich Kenntniß erlange, vielmehr diesem obgelegen habe in seiner fortdauernden Stellung als Liquidator sich diese Kenntniß zu verschaffen. In alle dem ist das Reichsgericht dem Berufungsgericht bei-

[1]) Mitgetheilt S. 280, Jahrgang 1894 dieser Zeitschrift.

getreten; dagegen hat es in Widerspruch mit diesem auch den dritten, auf die Zulassung des v. W. zur Ausübung des Stimmrechts mit 500 Stimmen, obwol derselbe nicht als Aktionär legitimirt gewesen sei, gerichteten Angriff nicht für begründet erachtet, daher unter Aufhebung des Berufungsurtheils die Klagabweisung der ersten Instanz bestätigt mit folgender Begründung:

„Das Berufungsgericht hält in Uebereinstimmung mit dem im Thatbestand erwähnten Beschluß des I. Civilsenats des Kammergerichts den dritten Anfechtungsgrund für durchgreifend, weil das Statut der Beklagten lediglich die Ausgabe von Inhaberaktien vorsehe, die bisher nicht erfolgt sei. Es ist hieraus gefolgert, daß H. den Nachweis für seine Eigenschaft als Aktionär nicht durch Bezugnahme auf den Inhalt des Aktienbuches habe erbringen können. — Die Rechtsauffassung, auf welcher das Berufungsurteil in diesem Punkte beruht, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Nach dem geltenden Recht ist weder die Existenz der Aktiengesellschaft als solche noch die Eigenschaft des Aktionärs durch das Vorhandensein von Aktien*urkunden* bedingt. Die Vorschrift des Art. 209 Abs. 2 Nr. 4 des H.G.B., daß der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung enthalten müsse über „die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten", hat nicht die Bedeutung, daß der Rechtsbestand der Aktiengesellschaft von der Ausgabe der statutenmäßig zugesicherten Aktienurkunden abhängt. Die Aktiengesellschaft kann namentlich dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Aktienbeträge nicht voll eingezahlt sind, längere Zeit ohne jede urkundliche Verkörperung der Aktienrechte bestehen. Aktien im eigentlichen Sinne sollen hier nach Art. 215c Abs. 3 des H.G.B. nicht ausgegeben werden und die Ausgabe von Interimsscheinen ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Ist ein solches Stadium auch nach der Entstehung der Gesellschaft noch zulässig, so ist während desselben weder eine Veräußerung der Aktienrechte ausgeschlossen noch kann dem Aktionär die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung deswegen versagt werden, weil er keine Aktienurkunden besitzt. Die Bestimmung des Art. 190 Abs. 1 des H.G.B.: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht", ist für diesen Fall sachgemäß dahin auszulegen, daß unter der Aktie das Aktien*recht* zu verstehen ist. — Darüber, wie in einem solchen Falle derjenige, welcher das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben will, sich als Aktionär zu *legitimiren* habe, ist weder aus dem Gesetz noch aus dem Gesellschaftsvertrage etwas zu entnehmen. Die dem Art. 238 Abs. 1 des H.G.B. sich anschließende Festsetzung im § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags, welche die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig macht, daß die Aktien oder Depotscheine der Reichsbank über dieselben drei Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei den sonst bekannt gegebenen Stellen hinterlegt werden, — setzt die Ausgabe von Aktienurkunden voraus, kann daher nicht zur Anwendung kommen, solange Aktien überhaupt nicht emittirt sind. Wenn es sich um die Gründer oder im Falle der Successivgründung um die ersten Zeichner handelt, so bieten sich als Mittel der Legitimation der Errichtungsakt und die Zeichnungsscheine dar. Wenn dagegen Jemand als Aktionär auftritt, der, wie im Streitfalle H., nicht zu den Gründern oder den Zeichnern des Grundkapitals gehört, so *kann* verlangt werden, daß er sich über den Erwerb der von ihm prätendirten Aktienrechte ausweise. Darüber, ob im einzelnen Falle ein solcher Nachweis erfordert werden soll und wie weit in die Prüfung desselben einzutreten ist, hat in erster Linie die Versammlung selbst zu entscheiden. Der vorliegende Fall ist nun insofern eigentümlich gestaltet, als in der Generalversammlung vom 9. Dezember 1893 lediglich H. als Aktionär erschienen ist. Daß die Generalversammlung auch bei der Präsenz nur *eines* Aktionärs stattfinden und den angefochtenen Beschluß fassen konnte, ist nicht zweifelhaft. Von einer Legitimation des H. konnte bei dieser Sachlage nur gegenüber den in der Versammlung anwesenden, nicht zu den Aktionären gehörigen Mitgliedern des Aufsichtsrats und gegenüber dem mit der Beurkundung des Beschlusses beauftragten Notar die Rede sein, letzterem gegenüber, sofern derselbe seine Mitwirkung zu einem offenbar gesetzwidrigen Akt zu versagen hätte. — Geht man hiervon aus, so kann es nicht für unzulässig erachtet werden, daß H. sich in der Generalversammlung vom 9. Dezember 1893 durch Bezugnahme auf seine Eintragung in das Aktienbuch der Beklagten als Aktionär legitimirt und auf Grund dieser Legitimation das Stimmrecht ausgeübt hat. Denn wenngleich hier, da Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, die Art. 182, 183, 220 des H.G.B. nicht anwendbar erscheinen, so enthält doch die Eintragung immerhin das Anerkenntnis der Aktiengesellschaft, bezw. ihres zur Führung des Aktienbuches berufenen Vertreters, daß der Eingetragene sich zur Zeit der Eintragung als Aktionär ausgewiesen habe. Daß das Aktienbuch in der Versammlung vom 9. Dezember 1893 nicht vorgelegt werden konnte, ist unerheblich, da die erfolgte Eintragung von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ausdrücklich bestätigt worden, auch im gegenwärtigen Prozeß nicht bestritten ist. Ebensowenig ist von Bedeutung, daß H. im Aktienbuche der Beklagten nicht als „Aktionär" sondern als „bezugsberechtigt" bezeichnet ist. Denn dadurch hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß derselbe als Erwerber der Aktienrechte bei Ausgabe der Aktien einen Anspruch auf Auslieferung einer von Aktienurkunden habe. Hierzu kommt, daß in der Versammlung vom 1. Juli 1891 der Kläger und H. *auf Grund der gleichen Legitimation* sich gegenseitig als Aktionär zum Betrage von je 500 Aktien anerkannt und mit dieser Stimmzahl sich an der Abstimmung beteiligt haben. Auch im gegenwärtigen Prozeß hat Kläger nicht in Abrede gestellt, daß H. die Aktienrechte, auf Grund deren er das Stimmrecht in der Generalversammlung vom 9. Dezember 1893 ausgeübt hat, *nicht* erworben habe. Kläger steht vielmehr auch jetzt auf dem Standpunkt, daß er und H. gegenwärtig die einzigen Aktionäre der Beklagten seien, bezw. zur Zeit der Generalversammlung gewesen seien. Er will die Ungültigkeit des angefochtenen Beschlusses nur daraus herleiten, daß H. sich in der Versammlung nicht ausreichend *legitimirt* habe. Das ist ein formeller Gesichtspunkt, der aus den dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt erscheint." Kl.

* * *

Die *Jahresbilanz einer Aktiengesellschaft* muß, nach einem im Reichsanzeiger vom 7. Februar l. J. mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 20. September 1894, zu erkennen geben, ob das gezeichnete Aktienkapital *voll eingezahlt* worden ist oder nicht. „Es ist richtig, daß das Deutsche Handelsgesetzbuch in Verbindung mit dem Reichsgesetze, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien ꝛc., vom 18. Juli

1884 keine Vorschrift dahin enthält, daß in der Jahresbilanz der Aktiengesellschaft die Thatsache, ob das gezeichnete Aktienkapital ganz eingezahlt worden sei oder nicht, klaren Ausdruck zu finden habe, sondern nur in Bezug auf die Kommanditgesellschaften auf Aktien in Art. 185 a, der nach Art. 239 b auf die Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung zu finden hat, unter Ziffer 5 bestimmt, daß der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds unter die Passiva aufzunehmen sind. Allein die Nothwendigkeit einer Bekundung der oben erwähnten Thatsache in der Bilanz ergiebt sich von selbst aus der Bestimmung der Jahresbilanz, über die Vermögenslage der Aktiengesellschaft thunlichst vollständigen und klaren Aufschluß zu geben, sodaß sich deren Solvenz, Umfang und Art der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, die Thatsache, ob und welcher Gewinn oder Verlust erzielt worden sei, und anderes mehr innerhalb gewisser, sich aus der Einrichtung der Bilanz ergebenden Grenzen beurtheilen lassen. Daher geht denn auch die herrschende Ansicht dahin, daß die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft zu erkennen geben muß, ob das gezeichnete Aktienkapital voll eingezahlt worden ist oder nicht." (1893/94.)

* * *

Ueber die Unklagbarkeit von Differenzgeschäften liegen folgende neue und beachtenswerthe Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs vor:

1. Kläger forderte die Differenz aus einem Verkaufsgeschäfte über 50 Tonnen Roggen, lieferbar Oktober-November 1891, welches er in dem durch A. D. vermittelten Auftrage des Beklagten mit einer Berliner Firma laut Schlußschein vom 6. Mai 1891 geschlossen und da Beklagter am Stichtage nicht geliefert, für dessen Rechnung regulirt habe. Beklagter wendete ein, er habe zufolge der von A. D. bei der dem Auftrage vorangegangenen Aeußerung, daß nur die Differenz zu zahlen oder zu verdienen sei, nur zu einem reinen Differenzgeschäfte Auftrag gegeben, Kläger also, wenn er das Geschäft wie behauptet auf effective Lieferung geschlossen, auftragswidrig gehandelt und folgeweise den Beklagten nicht verpflichtet. Das diesen verurtheilende Erkenntniß des Berufungsgerichts wurde durch Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenat vom 5. November 1894 (IV. 134/94) aufgehoben und die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsentscheidung liegt die Feststellung zu Grunde, daß der Beklagte im Mai 1891 den Buchhalter A. D. ermächtigt hat, den Kläger zu beauftragen, das Geschäft in eigenem Namen für seine, des Beklagten, Rechnung abzuschließen, daß A. D. den Auftrag am 6. Mai 1891 dem Kläger telegraphisch übermittelt hat, daß dieser das Geschäft an demselben Tage in Ausführung des Auftrages für Rechnung des Beklagten unter den sich aus dem Schlußscheine ergebenden Bedingungen mit der Firma E. & C. geschlossen und demnächst von der Ausführung des Geschäfts dem Beklagten durch A. D. Anzeige gemacht, und daß endlich die Regulirung des Geschäfts zwischen dem Kläger und der Firma E. & C. am 26. Oktober 1891 nach dem damaligen Marktpreise des Roggens stattgefunden hat. — Diese Feststellung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen hat der Berufungsrichter den Einwand des Beklagten, daß der Auftrag dahin erteilt sei, es solle ein Geschäft des Inhalts geschlossen werden, daß nicht effektive Erfüllung durch Lieferung des Roggens und Zahlung des verabredeten Kaufpreises, sondern nur Differenzausgleichung gefordert werden dürfe, und daß deshalb der Kläger, der ein Effektivgeschäft geschlossen, auftragswidrig gehandelt habe, mit Unrecht verworfen. — Der Einwand ist, was auch der Berufungsrichter nicht verkennt, an sich erheblich. Denn, wenn das Geschäft von dem Kläger mit der Firma E. & C. so geschlossen wäre, wie nach der Behauptung des Beklagten der Auftrag gelautet hat, so würde ein nicht klagbares Differenzgeschäft zu Stande gekommen sein, zu dessen Erfüllung der Kläger der Firma E. & C. gegenüber nicht verpflichtet gewesen wäre, was die Hinfälligkeit des jetzt geltend gemachten Erfüllungsanspruchs zur Folge haben müßte. — Der Berufungsrichter hat verneint, daß der Auftrag, wie er erteilt sei, den Abschluß eines Differenzgeschäfts zum Gegenstande gehabt habe, indem er erwogen hat: Wenn auch die von dem Zeugen W. eidlich bekundete Aeußerung des A. D. bei der dem streitigen Geschäfte vorangegangenen Unterhaltung über Termingeschäfte in Getreide: daß nur die Differenz zu zahlen oder nur zu verdienen sei, für den demnächst erfolgten Abschluß des Geschäfts bestimmend gewesen sein möge, und der Kläger die Mitteilungen des A. D. an den Beklagten über die Natur des abzuschließenden Geschäfts gegen sich gelten lassen müsse, so folge daraus noch nicht die auch nur stillschweigende Vereinbarung, es solle die effektive Lieferung ausgeschlossen sein und die Abwickelung des Geschäfts lediglich durch Zahlung der Differenz erfolgen; es sei vielmehr damit nur zum Ausdrucke gebracht worden, daß der Beklagte nicht effektiv zu liefern brauche, sondern, falls das Geschäft ihm günstig ausschlage, Zahlung der Differenz verlangen, andernfalls solche leisten dürfe; ebensowenig sprächen die begleitenden Umstände dafür, daß ein reines Differenzgeschäft beabsichtigt gewesen sei; als Bäckermeister möge der Beklagte immerhin den verkauften Roggen effektiv zu liefern in der Lage gewesen sein und beabsichtigt haben, und daraus, daß er vordem unglücklich in Papieren spekulirt habe, sei auf die Natur des hier in Rede stehenden Geschäfts nicht zu schließen, weil nicht behauptet sei, daß der Beklagte die Effektivgeschäfte abgeschlossen habe und dies dem A. D. bekannt gewesen sei. — Bei diesen Erwägungen hat der Berufungsrichter das Wesen des Differenzgeschäfts verkannt. Die Deutung, die der Aeußerung des A. D. gegeben ist: Beklagter brauche nicht effektiv zu liefern, er dürfe Differenzausgleichung verlangen, kann nur dahin aufgefaßt werden, daß auf der Seite des Beklagten keine Verpflichtung zur effektiven Erfüllung bestehen, vielmehr nur das Recht, Differenzausgleichung zu fordern, obwalten sollte. Ein so geschlossenes Geschäft stellt sich aber als ein nicht klagbares Differenzgeschäft dar. Denn der Thatbestand eines solchen Geschäfts ist nicht nur dann gegeben, wenn bei dem Geschäftsabschlusse der übereinstimmende Wille beider Kontrahenten dahin gegangen ist, keine effektive Erfüllung, sondern Differenzausgleichung eintreten zu lassen, sondern auch dann, wenn dieser Wille nur auf der einen Seite, allerdings für den anderen Teil erkennbar, vorhanden war, wobei es

gleichgültig ist, ob die Verpflichtung zur effektiven Erfüllung für beide Teile oder nur für einen Teil ausgeschlossen sein sollte. — Da sonach das angefochtene Urteil auf einer Rechtsnormverletzung beruht, war dasselbe aufzuheben. — In der Sache selbst konnte gemäß § 528 Abs. 3 Nr. 1 der C.P.O. sofort erkannt werden. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der Wille des Beklagten bei Erteilung des Auftrags — der Aeußerung des A. D. über Termingeschäfte entsprechend — auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet gewesen ist, der ihn zur effektiven Erfüllung nicht verpflichten, sondern nur berechtigen sollte, Differenzausgleichung zu verlangen. Es hat daher der Abschluß eines Differenzgeschäfts den Gegenstand der Auftragserteilung gebildet. War dies aber der Fall, so stellt sich nach dem vorher Ausgeführten der Klageanspruch als hinfällig dar. Der Umstand, ob A. D. dem Kläger den Auftrag des Beklagten in dem Sinne, wie er erteilt war, übermittelt hat, ist bei der Beurteilung unerheblich. Sollte A. D. in dieser Hinsicht der ihm erteilten Anweisung entgegen gehandelt haben, so könnte nur in Frage treten, ob er sich dem Kläger gegenüber verantwortlich gemacht hat; für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten würde dieses Verhalten des A. D. ohne Einfluß sein."

Das Urtheil bestätigt zunächst wieder den vom I. C.-S. wiederholt ausgesprochenen Satz, daß, wer aus einem Kauf- oder Lieferungsgeschäfte klagt, bezüglich der Frage, ob die effective Lieferung und Abnahme ausgeschlossen worden, die Aeußerungen desjenigen gegen sich gelten lassen muß, dessen er sich zur Vermittlung des Auftrags zum Geschäftsabschlusse bezw. der Bestellung bedient hat. Die Entscheidung selbst beruht allerdings nicht darauf, daß das Geschäft, aus welchem geklagt worden, ein klagloses Differenzgeschäft, sondern daß es auftragswidrig und darum für den Beklagten unverbindlich geschlossen sei; bestimmend für diese Annahme aber ist die als festgestellt angenommene Thatsache, daß der Wille des Beklagten auf die Ausschließung effektiver Lieferung und Abnahme gerichtet war, so daß diesem Willen entsprechend nur ein klagloses Geschäft hätte zu Stande kommen können. Bemerkenswerth ist dabei, wie der Senat zwischen der sonst von ihm festgehaltenen Ansicht, die Feststellung des Parteiwillens gehöre überall zur thatsächlichen Würdigung des Streitstoffes, und der entgegengesetzten in der Weise vermittelt, daß er gerade der von dem Berufungsrichter angenommenen „Deutung" der thatsächlichen Aeußerung des Vermittlers eine andere rechtliche Bedeutung beilegt. Auffallend ist der in dieser Weise kaum schon ausgesprochene Satz, ein nicht klagbares Differenzgeschäft liege auch dann vor, wenn nur einer der Vertragschließenden dem anderen seine Absicht erkennbar gemacht, zu effektiver Lieferung oder Abnahme nicht verpflichtet zu sein und es sei gleichgültig, ob die Verpflichtung zu effektiver Erfüllung für beide Theile oder nur für den einen ausgeschlossen sein sollte. Der I. Civilsenat hat unter entsprechenden Voraussetzungen wiederholt ausgesprochen: „daß wenn der eine Theil seine Absicht sich zu effektiver Erfüllung nicht zu verpflichten, erkennbar gemacht, dieser aber gleichwol eine solche Erfüllung gewollt hätte, wegen mangelnden Consenses überhaupt kein Geschäft, also auch kein klagbares, zu Stande gekommen sein würde.

2. Ueber die für eine stillschweigende Vereinbarung des Ausschlusses effektiver Erfüllung rechtserheblichen Anzeigen hat sich der I. Civilsenat im Urtheile vom 17. November 1894 (I. 250/1894) mit folgender Begründung ausgesprochen, welche die wesentlichen in dieser Beziehung während der letzten Jahre von ihm ausgesprochenen Rechtssätze bestätigt:

„Der Revision ist darin beizutreten, daß das Berufungsgericht diejenigen Behauptungen des Beklagten, welche auf eine stillschweigende, den Ausschluß der effektiven Erfüllung bezweckende Vereinbarung der Parteien hinweisen, nicht genügend gewürdigt hat. Im angefochtenen Urteile ist in dieser Hinsicht erwogen: der Umstand, daß die fraglichen Geschäfte sich auf Wertpapiere bezogen haben, die regelmäßig für das Differenzspiel benutzt werden, sei nicht entscheidend, da Papiere mit großen Kursschwankungen auch im legalen Effektengeschäft täglich gehandelt werden. Wenn ferner Beklagter bei Hingabe des dem Kläger ausgehändigten Sparkassenbuches über 617,28 M. auch, wie Beklagter behauptet, gesagt haben sollte, mehr habe er nicht zu verspielen, so sei auf eine solche Aeußerung kein Gewicht zu legen, da der Ausdruck: „verspielen" auch bei anderen Geschäften mit starkem Risiko erklärlich sei. Bedeutungslos sei auch der angeblich bei dieser Gelegenheit dem Kläger erteilte Auftrag, die Differenz nicht größer als das Depot werden zu lassen. Bei Ultimogeschäften, wie sie hier in Frage stehen, wäre ein solcher Auftrag sinnlos gewesen, da die Bestimmung der Differenz nicht vom Kläger abgehangen habe und das Spiel auf Ultimokurse eine frühere Abwickelung ausschließe. Ebenso bedeutungslos sei der Umstand, daß die Geschäfte der Parteien sich thatsächlich stets durch Bezahlung der Differenzen abgewickelt haben, wie auch das angebliche Mißverhältnis zwischen dem Vermögen des Beklagten und der Höhe der angekauften Werte. Beklagter sei in der Lage gewesen, durch Deckungsgeschäfte und Lombardieren jederzeit die ihm verkauften Papiere auf Lieferung wieder zu verkaufen, die von ihm zu liefernden Papiere sich zu sichern, ohne daß er hierzu größere Geldmittel als die Kursdifferenz nötig gehabt habe. Unerheblich erscheine endlich die Behauptung des Beklagten, daß Kläger im Februar 1892 (ca. 5/4 Jahre vor den streitigen Geschäften) ihm einmal gesagt habe, Beklagter könne ein von ihm beabsichtigtes Geschäft in Marienthaler Bierbrauereiaktien nicht machen, da die Aktien nicht per ultimo gehandelt werden und Beklagter, wie Kläger wisse, nicht die nötigen Mittel besitze, um sie effektiv hereinzunehmen. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts begründet diese Aeußerung nicht den Schluß, daß bei den zu machenden Geschäften die effektive Lieferung ausgeschlossen sein sollte, sondern höchstens, daß sie nicht in Aussicht genommen worden seien. — Die hier mitgeteilten Ausführungen werden der Sachlage nicht gerecht. Es ist unzulässig, die im vorliegenden Falle vom Beklagten geltend gemachten, in ganz bestimmter Weise behaupteten konkreten Umstände, die dafür zu sprechen scheinen, daß es sich bei den streitigen Geschäften lediglich um ein Differenzspiel gehandelt hat, dadurch zu beseitigen, daß ihnen unbestimmte Möglichkeiten entgegengehalten werden. Dies gilt insbesondere von den Ausführungen des Berufungsurteiles, die sich auf die Behauptung des

Beklagten beziehen, daß nach seiner bei Eingehung der streitigen Geschäfte dem Kläger bekannten Vermögenslage die effektive Erfüllung als ausgeschlossen betrachtet werden müsse. Beklagter hat angeführt: er sei jetzt Kommis und habe früher ein kleines Detailgeschäft betrieben. Kläger, der früher Reisender gewesen, habe in dieser Eigenschaft den Beklagten öfters besucht und aus diesem Verkehr gewußt, daß Beklagter häufig in Geldknappheit gewesen sei, seine Zahlungsfristen nicht habe einhalten können und Fristerstreckung auf 5—6 Monate selbst für kleine Geschäfte habe in Anspruch nehmen müssen. Beklagter hat ferner auf den Umstand hingewiesen, daß das von ihm dem Kläger übergebene Sparkassenbuch auf den Namen eines Anderen gelautet habe und hervorgehoben, Kläger habe hieraus ersehen, daß Beklagter nicht einmal die Sicherheit für die Differenzen mit eigenen Mitteln habe stellen können; bei diesen Vermögensverhältnissen des Beklagten habe Kläger wissen müssen und auch gewußt, daß Beklagter niemals im Stande gewesen sei, Effekten in dem Betrage, wie solche nach Angabe des Klägers mit dem Beklagten gehandelt sein sollen (ca. 70000 M.) thatsächlich abzunehmen. Wenn das Berufungsgericht diesen Anführungen entgegenhält, daß für den Beklagten die Möglichkeit bestanden habe, die gekauften Papiere wieder zu verkaufen oder sich durch Lombardierung derselben zu helfen, so kann hierin eine ausreichende Würdigung der vom Beklagten behaupteten Thatsachen gefunden werden. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, liegt eine Anzeige für die Spielnatur von Zeitgeschäften über Börsenpapiere vor, wenn sich Jemand, der vermögenslos ist, auf solche Geschäfte einläßt, oder wenn die Höhe der eingegangenen Engagements in erheblichem Mißverhältnis zu seinem Vermögen steht, sofern anzunehmen ist, daß seine Vermögenslage dem anderen Kontrahenten bei Eingehung der Geschäfte bekannt war. Das Reichsgericht hat ferner ausgesprochen, daß für die Frage, ob ein derartiges Mißverhältnis anzunehmen sei, nicht der Betrag der auf den Geschäften voraussichtlich ruhenden Differenz, sondern die Höhe der eingegangenen Verpflichtungen selbst entscheidend ist. Die Bedeutung dieses Indiziums kann nicht in der Weise, wie dies im Berufungsurteil versucht ist, entkräftet werden. Die Möglichkeit, schon vor dem Stichtage ein Gegengeschäft abzuschließen, ist allerdings für den Börsenspekulanten stets oder doch regelmäßig vorhanden. Hierdurch wird aber die Spielnatur des Grundgeschäftes vorausgesetzt, daß dieselbe sich aus den sonstigen Umständen des Falles ergiebt, nicht beseitigt; denn der Abschluß des Gegengeschäftes ist in solchen Fällen nichts Anderes als eine verfrühte Differenzausgleichung. Was sodann die im Berufungsurteil betonte Möglichkeit von Lombardierungen anlangt, so ist an ein wirkliches Hereinnehmen der gekauften Effekten und ein Lombardieren derselben bei der hier vorausgesetzten Sachlage schwerlich zu denken. Die Verpfändung von Wertpapieren mag, wie Siegfried „die Börse und die Börsengeschäfte“ (Berlin 1892) S. 239 zutreffend bemerkt, ein geeignetes Mittel sein, sich Geld zu verschaffen, wenn es sich um einen vorübergehenden Geldbedarf handelt. Wenn dagegen Jemand, der, wie Beklagter dies von sich behauptet, ganz oder fast ganz vermögenslos ist, Zeitgeschäfte abschließt, so handelt es sich bei ungünstigem Ergebnis der Spekulation eben nicht um einen vorübergehenden Geldbedarf. Erfahrungsmäßig findet dann auch in solchen Fällen die Lösung des Engagements am Stichtage nicht vermittelst der Aufnahme von Lombarddarlehen statt, sondern die schwebenden Engagements werden, sofern die Parteien ihre Geschäftsbeziehungen über den Stichtag hinaus fortsetzen, durch Abschluß von Prolongationsgeschäften auf den nächsten Monat übertragen. — Die vom Beklagten aufgestellten Behauptungen bedürfen hiernach einer anderweiten Erörterung. Es wird zu prüfen sein, ob die Anführungen des Beklagten in Bezug auf seine Vermögenslage thatsächlich zutreffend sind, sowie ob anzunehmen ist, daß Kläger bei Eingehung der streitigen Geschäfte von dieser Vermögenslage Kenntnis gehabt hat. Dabei wird auch auf die mündlichen Aeußerungen, die Beklagter dem Kläger gegenüber gemacht haben will, Rücksicht zu nehmen sein. Falls diese Fragen bejaht werden, wird der Einwand des Differenzgeschäfts für durchgreifend zu erachten sein, sofern nicht der Kläger besondere Umstände darzuthun vermag, durch welche das aus der Vermögenslage des Beklagten sich ergebende Indizium für die Spielnatur der von ihm eigegangenen Geschäfte widerlegt wird.“ Kl.

Entscheidung des Central-Amts für den internationalen Eisenbahntransport vom 20. Juni 1894.

(Zeitschrift f. d. internat. Eisenb.-Transp., Jahrg. II. Nr. 7 Seite 247.)

Art. 13, 14 internat. Uebereink. Beschlagnahme von Nachnahmen.

Auf die Anfrage an das Centralamt: „Kann die Nachnahme auf eine Sendung des internationalen Verkehrs auf der Bestimmungsstation gerichtlich beschlagnahmt werden, nachdem dieselbe bezahlt ist“, erging die Antwort: Die Nachnahme kann nicht beschlagnahmt werden, weil die Bestimmungsbahn, in Ausführung des ihr von der Versandbahn gewordenen Mandats, durch die Einziehung der Nachnahme Schuldnerin der letzteren wird, die als Mandantin dem Aufgeber gegenüber haftbar ist; Forderungen der Eisenbahnen untereinander aber — laut Artikel 23 des Uebereinkommens — wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört, als die Forderungsberechtigte Verwaltung, nicht mit Arrest belegt werden können, außer in dem Falle, wenn der Arrest auf Grund einer Entscheidung des Gerichts des Staates erfolgt, dem die Forderungsberechtigte Bahn angehört.

Vom Ober-Verwaltungsgericht.

Gemeinde-Einkommensteuerpflicht der A.G. Präzipuum der Wohnsitzgemeinde. Die Vorschrift des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 findet nur dann Anwendung, wenn das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen mit dem kommunalsteuerpflichtigen Einkommen identisch ist.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts II. S. vom 17. November 1894 in Sachen Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft zu Magdeburg, Klägerin und Revisions-

Klägerin gegen den Magistrat zu Magdeburg, Beklagten und Revisionsbeklagten.
O.V.G. Nr. II. 1564.

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft, deren Versicherungsunternehmen sich über mehrere Preußische und außerpreußische — darunter auch nicht zum Deutschen Reiche gehörige — Gemeinden erstreckt, ist für das Steuerjahr 1893/94 nach einem Einkommen von M. 149265 in Höhe von $\left(\frac{145.5800}{100}\right)$ = M. 8410 zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen worden. Dieser Veranlagung liegt der vom Beklagten vertretene Rechtsstandpunkt zu Grunde, daß der Stadtgemeinde Magdeburg, als der Sitzgemeinde, 10% Präzipuum von dem gesammten gewerblichen Einkommen der Klägerin einschließlich des außerpreußischen Deutschen zukomme, und daß die von diesem Einkommen nach Abzug des Präzipuums restirenden 90% nach Verhältniß der gesammten Bruttoeinnahme — einschließlich der außerpreußischen Deutschen — zum Magdeburger Bruttoertrage zu vertheilen seien. Sich hierdurch für überbürdet erachtend, hat die Klägerin nach fruchtlosem Einspruche klagend beantragt: dahin zu erkennen, daß sie in Magdeburg nur eine einem Einkommen von M. 124261,42 oder doch nur einem Einkommen von M. 131817,45 entsprechende Steuer für das Jahr 1893/94 zu zahlen habe.

Der Bezirksausschuß zu Magdeburg erkannte jedoch entsprechend dem Gegenantrage des Beklagten am 3. März 1894 dahin: daß die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, indem er erwog, daß bei dem an sich unstreitigen Zahlenwerk lediglich die Frage, ob das nach § 7a des Communalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 für die Sitzgemeinde vorab in Betracht kommende Präzipuum (von 10%) von dem Gesammteinkommen, als auch von dem in außerpreußischen Gemeinden erzielten Einkommen zu berechnen sei, zur Entscheidung stehe, diese Frage aber zu Gunsten des Beklagten beantwortet werden müsse, auch der § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 dem nicht entgegenstehe, da die dort für die Communalbesteuerung gegebene Vorschrift da nicht Platz greife, wo es an einer Congruenz des der Staats-Einkommensteuer und des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens fehle.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie führt aus:

Der Vorderrichter habe gegen den § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 verstoßen, da das Gesetz den in der Vorentscheidung als wesentlich bezeichneten Unterschied nicht kenne. Vielmehr sei dort bestimmt, daß für die Staatssteuer ermittelte Einkommen bei allen Aktiengesellschaften maßgebend sein solle. Eine Ungleichheit, wie sie der Vorderrichter statuire, bedeute eine Ungerechtigkeit, wie sie das Gesetz nicht gewollt haben könne. Uebrigens treffe auch die Annahme nicht zu, daß das staatssteuerpflichtige Einkommen der Klägerin mit dem gemeindesteuerpflichtigen nicht identisch sei. Das zur Staatssteuer deklarirte Einkommen betrage unter Fortlassung der 3,50% des Aktienkapitals die Summe von M. 724060,77. Hiervon entfielen 10% als Präzipuum an die Stadt Magdeburg. Diese Berechnung entspreche genau dem § 16 des Einkommensteuergesetzes und ergebe genau dieselben Summen, wie für die Staatssteuer. Nach Abzug der 10% für die Sitzgemeinde blieben M. 651654,70, die auf die verschiedenen steuerberechtigten Gemeinden, also auf diejenigen Gemeinden zu theilen seien, in denen Agenturen vorhanden, die berechtigt seien, im Namen der Klägerin und für deren Rechnung selbstständig Rechtsgeschäfte abzuschließen. Wie diese 90% auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden zu vertheilen seien, darüber besage das Gesetz vom 24. Juni 1891 nichts, disponire vielmehr nur das Communalabgabengesetz und nach diesen Vorschriften sei Seitens der Klägerin verfahren worden. Die demgemäß aufgestellte Berechnung ergebe für Magdeburg ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen von Mark 124261,42. Wollte man, wie der Beklagte beanspruche, bei der proportionalen Vertheilung der 90% die Bruttoeinnahme aus den außerpreußischen deutschen Staaten von der Gesammtbruttoeinnahme abziehen, so würde sich ein Gesammteinkommen von M. 131817,45 herausstellen. Ein solcher Abzug aber würde dem Gesetz vom 27. Juli 1885 zuwiderlaufen. Hiernach werde beantragt: unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach dem Klageantrage zu erkennen. Der Beklagte erachtet die Vorentscheidung für zutreffend und beantragt: die Vorentscheidung zu bestätigen.

Dementsprechend war auch zu erkennen.

Wie bereits oben angedeutet, streiten die Parteien nicht über das Zahlenwerk an sich, sondern nur über die Grundsätze der für die Feststellung des Steuerobjekts aufzumachenden Berechnung; es besteht darüber, daß das von dem Beklagten ermittelte Endergebniß maßgebend ist, Einverständniß für den Fall, daß die diese Ermittelung beherrschenden Gesichtspunkte als im Einklang stehend mit den gesetzlichen Bestimmungen anzuerkennen sind. Daß es sich in der That nur um einen Streit über die anzuwendenden rechtlichen Grundsätze handelt, ergiebt eine Gegenüberstellung der beiden prinzipalen Rechnungen.

Das Auseinandergehen der Parteien hat darin seinen Grund, daß von dem Gesammteinkommen, das der Beklagte zum Ausgangspunkte nimmt, die Klägerin vorab noch absetzt den Gewinn aus den deutschen außerpreußischen Gemeindeu (395554,52 × 171555,28 gleich 223999,24) oder umgekehrt der Beklagte dem, zum Zwecke der Staatsbesteuerung um das Einkommen aus deutschen außerpreußischen Gemeinden reducirten Gesammteinkommen eben jenes Einkommen wieder hinzusetzt (223999,24 × 171555,28 = 495554,52). Die praktische Bedeutung jener Differenz aber äußert sich in der Berechnung des Präzipuums für die Sitzgemeinde.

Wie in der diesseitigen Entscheidung vom 20. Oktober 1893*) des Näheren ausgeführt ist, hat der § 7a des Communalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 auch dem § 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 gegenüber seine Bedeutung wenigstens theilweise behalten. Allerdings wird hier vorgeschrieben, daß dasjenige Ergebniß, zu welchem die staatlichen Einschätzungsbehörden auf Grund der Abs. 1 und 2 in § 16 a. a. O. gelangen, unter Hinzurechnung der 3,50% des Aktienkapitals der Communalbesteuerung zu Grunde zu legen ist (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 47). Allein es ist in jener Entscheidung vom 20. Oktober 1893 andererseits auch klargelegt worden, daß die Vorschrift in § 16 Abs. 3 a. a. O. nur unter der Voraussetzung Anwendung finden kann, wenn das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen mit dem kommunalsteuerpflichtigen Einkommen identisch ist. Eine solche Congruenz ist aber nicht vorhanden, wenn der Betrieb einer Aktiengesellschaft sich, wie im vorliegenden Falle, auch über außerdeutsches Ausland erstreckt. Denn das hier erzielte Einkommen unterliegt zwar in Preußen der Staats-

*) Vergleiche Wochenschrift von 1894 Seite 172.

Einkommensteuer (vgl. Meitzen, das Preußische Einkommensteuergesetz) vom 24. Juni 1891 Seite 14, 124, 150), nicht aber auch der Gemeindesteuer, da grundsätzlich die Gemeinden nur das in ihnen eingehende Einkommen heranziehen dürfen (vgl. Herrfurth und Nöll, das Communalabgabengesetz vom 27. Juli 1885, zweite Auflage S. 15, 48). Aus diesen Sätzen ergiebt sich zugleich, daß, insoweit ein Fall der Congruenz vorliegt, mit welchem der Inhalt des Communalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 nicht vereinbar ist, dieses letztere allerdings als durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 modifizirt anzusehen ist, während es in den Fällen, wo der § 16 a. a. O. nicht entscheidet, bei § 7a des Communalabgabengesetzes bewendet. Wie bisher die Sitzgemeinde nach richtiger Auslegung befugt war, bei Berechnung des Präzipuums auch das in deutschen Bundesstaaten und das im außerdeutschen Auslande erzielte Einkommen in Betracht zu ziehen (vgl. Herrfurth und Nöll a. a. O. Seite 114, 115; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXI Seite 175, ist sie es auch heute noch, sofern eben der § 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 keine Anwendung findet. Die hierdurch geschaffene Disparität in der Behandlung der Aktiengesellschaften ist dem unterzeichneten Gerichtshofe schon bei Erlaß des Urteils vom 20. Oktober 1893 vollkommen gegenwärtig gewesen. Doch hat er bei seiner Auffassung, durch die zugleich der vorliegende Streit im Sinne der Vorentscheidung seine Erledigung findet, bei wiederholter Erwägung verbleiben zu sollen geglaubt. Dies gilt insbesondere auch gegenüber denjenigen Gesichtspunkten, die noch bei der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der Klägerin für deren Auffassung geltend gemacht wurden. Dabei wurde angeknüpft an den Fall, wenn eine Gesellschaft nur preußisches und außerpreußisches Einkommen habe; dann unterliege das ganze Einkommen einerseits der staatlichen Besteuerung; andererseits sei aber auch der Gemeindebesteuerung solchen Falles das ganze insofern „zu Grunde zu legen", als der Grundsatz, daß jeder Gemeinde nur das in ihr erwachsene Einkommen zur Besteuerung zufalle, nicht etwa mittelst direkter Ermittelung dieses Theileinkommen, sondern in der Weise zur Geltung gebracht werden solle, daß vorab das Gesammteinkommen festgestellt und erst von diesem ein nach einer gesetzlichen Fiktion sich bestimmender Bruchtheil für die einzelne Gemeinde ausgesondert werde. Der weitere Fall aber, wenn dem preußischen und dem außerdeutschen Einkommen noch außerpreußisches deutsches hinzutrete, könne ohne Inkonsequenz nicht füglich hiervon abweichend behandelt werden. — Auch diesen Gesichtspunkten gegenüber, die übrigens der Gerichtshof schon bei den früheren Entscheidungen in Erwägung gezogen hat, mußte an den damals gewonnenen Ergebnissen festgehalten werden. Angenommen selbst, es bestehe die behauptete Inkonsequenz, so unterliegt es doch den erheblichsten Bedenken, sie zum Ausgangspunkte einer Deutung des Gesetzes zu machen, die einen ganz anderen als denjenigen Sinn ergiebt, zu welchem alle anderen Auslegungsregeln und insbesondere der Zusammenhang, in dem die neue Satzung an das bestehende Recht anknüpft, führen. Zumal in letzterer Beziehung sei noch besonders darauf hingewiesen, daß der Vertreter der Klägerin selbst anerkennen mußte, wie seine Deutung des Gesetzes eine nicht geringe Schmälerung des Besteuerungsrechtes der preußischen Gemeinden zur Folge haben würde und daß es um so bedenklicher erschien, eine hierauf gerichtete Intention des Gesetzgebers vorauszusetzen, als der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kein Anhalt dafür zu entnehmen ist. Erwächst im Uebrigen eine solche Schmälerung auch aus demjenigen Inhalt des Gesetzes der in diesem ohne die Verwerthung der behaupteten Inkonsequenz zu finden ist, so muß sie freilich selbst dann, wenn sie gleichfalls als gewollt sich aus den Vorverhandlungen nicht positiv nachweisen läßt, hingenommen werden.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

I. Die Frage der Identität der Acceptanten und Bezogenen ist Auslegungssache; es kommt auf den Willen des Betheiligten an, welche Person oder Firma in den Wechselverband hat hineingezogen werden sollen.

II. Der Grundsatz des Handelsgesetzbuchs, daß die gesetzlichen Vertreter inländischer Aktiengesellschaften nach Außen hin eine unbeschränkbare Vollmacht haben, ist eine zwingende Rechtsvorschrift und darum auch den ausländischen Aktiengesellschaften gegenüber anzuwenden, insoweit sie im Inlande Rechtsgeschäfte vornehmen.

Urtheil des Kammergerichts XI. C.-S. vom 2. November 1894 in Sachen der Kommanditgesellschaft Breest und Gelpke in Berlin, vertreten in 2. Instanz durch Rechtsanwalt Dr. Simon daselbst, Klägerin und Berufungsklägerin gegen 1) die Aktiengesellschaft Petzold und Company, Engineers, Limited in London, 2) die Handlung Petzold & Co. in Berlin, vertreten in 2. Instanz durch Rechtsanwalt Dr. Tiktin in Berlin, Beklagte und Berufungsbeklagte.

Auf die Berufung der Klägerin ist das am 10. November 1892 verkündete Urtheil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I in Berlin dahin abgeändert:

1. Die Beklagte zu 1 wird verurtheilt, an die Klägerin 21429 Mk. 35 Pf. nebst 6% Zinsen zu zahlen.
2. Mit ihrem weitergehenden Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zu 2 wird die Klägerin abgewiesen. —

Thatbestand.

Die Klägerin hat gegen das vorbezeichnete Urtheil, durch welches sie mit der erhobenen Klage abgewiesen ist, Berufung eingelegt mit dem Antrage, ihrem Klagebegehren entsprechend die beiden Beklagten gemäß Ziffer 1 der Urtheilsformel als Gesammtschuldner zu verurtheilen.

Im Laufe der Berufungsinstanz hat sie sodann beantragt: die Klage gegenüber der Firma Petzold & Co. für erledigt zu erklären.

Die als Beklagte Bezeichneten haben lediglich Zurückweisung der Berufung beantragt.

Unstreitig tragen die vom 25. Februar 1892 datirten Klagewechsel den Ausstellungsvermerk der Firma Wiener, Drossner & Co. in Paris, und die Vollindossamente dieser Firma an Ph. Brüll & Co. in Paris und der letzteren an die Klägerin

vom 26. Februar 1892. Die Klägerin hat die Wechsel hier zum Accept gebracht, weiterindossirt und später eingelöst. Der Bezogene ist bezeichnet als „Mrs. Petzold & Co., Waldstraße 35, Berlin N. W.", der Acceptvermerk lautet: Petzold & Company, Engineers Limited i. V. Fr. Westendorff. Die Parteien sind weiter dahin einig, daß der Wechselziehung eine Vereinbarung zu Grunde liegt, welche von dem Bankhause Ph. Brüll & Co. in Paris unmittelbar mit den Vertretern der beklagten Aktiengesellschaft getroffen und dahin gegangen ist, daß das genannte Bankhaus der Aktiengesellschaft einen Credit von 10000 £ auf drei Jahre gewähren, die Aktiengesellschaft dem Bankhause dafür je nach dem Betrage der dargeliehenen Summe ihre Accepte hingeben und das Bankhaus wiederum verpflichtet sein sollte, die empfangenen Accepte unterzubringen und bis zum 1. April 1895 zu verlängern, sowie daß auf Grund dieses Abkommens gegen Accepte der Beklagten zu 1 von Brüll & Co. zunächst 45000 Mark zu gewähren waren.

Zur Begründung ihrer Berufung hat die Klägerin Folgendes geltend gemacht:

Bezogene und Acceptantin seien rechtlich und thatsächlich eine Einheit (objektiv identisch). Dies ergebe sich aus den Verträgen, welche im Jahre 1890 über den Erwerb der Firma Petzold & Co. und ihres gesammten Aktiv- und Passivvermögens seitens der damals in der Bildung begriffenen Aktiengesellschatt Petzold & Co., Limited, später Petzold & Co., Engineers Limited genannt, abgeschlossen seien. Die damaligen Inhaber der erstgenannten Firma — Puchmüller und Westendorff — seien lediglich Direktoren der englischen Gesellschaft geworden und hätten keinerlei Recht mehr an dem hiesigen Vermögen dieser Gesellschaft gehabt. Dementsprechend habe die Beklagte Aktiengesellschaft in ihren Schriftstücken London, Berlin und Inowrazlaw als ihre Niederlassung bezeichnet und sogar beide Firmen auch in London unterschiedslos gebraucht.

Die Eintragung Westendorffs als Inhabers der aufgelösten Firma Petzold & Co. sei nur zum Schein erfolgt bezw. belassen im Hinblick auf schwebende Rechtsstreitigkeiten.

Jedenfalls habe nach Absicht der Betheiligten die Aktiengesellschaft Petzold & Company, Engineers, Limited in London die Bezogene sein sollen. Dies erhelle aus der Thatsache und dem Inhalt des dem Wechselzuge zu Grunde liegenden Abkommens, insbesondere daraus, daß Ph. Brüll & Co. die Ziehung der Wechsel inhalts zweier Schreiben vom 26. Februar 1892 der Beklagten sowohl nach London, als nach Berlin angezeigt, und die Beklagte zu 1 dies bestätigt, die Acceptirung und entsprechende Contobelastung zugesagt bezw. in Aussicht gestellt, ihren hiesigen Vertreter Westendorff mit der Acceptirung beauftragt, die Wechsel in ihr Wechselverfallbuch eingetragen und endlich gestützt auf deren Nichteinlösung durch Brüll & Co. gegen diese Firma in Paris ihrerseits Ersatzklage erhoben habe mit der Erklärung, daß die Wechsel von ihr — der Beklagten — acceptirt seien.

Uebrigens sei Westendorff zur Wechselzeichnung auch ohne besonderen Auftrag als Generalbevollmächtigter der Beklagten zu 1 für Deutschland befugt gewesen. Für diesen Umfang der Vollmacht spreche insbesondere die Thatsache, daß Westendorff für ihre Gesellschaftszwecke als Inhaber der auf sie übergangenen Firma Petzold & Co. noch habe eingetragen bleiben sollen.

Der Klageantrag gegen die Handlung Petzold & Co. in Berlin habe sich damit gerechtfertigt, daß beide Firmen die kaufmännischen Namen einer und derselben Aktiengesellschaft gewesen seien, bezw. daß die Firma Petzold & Co. nebst deren Geschäftsvermögen der Beklagten zu 1 eigenthümlich und allein gehört habe und daß durch ihn die Vollstreckbarkeit des Urtheils mit Bezug auf das hiesige Vermögen der Beklagten zu 1 erleichtert worden wäre. Durch Löschung der Firma Petzold & Co. und Anmeldung der Illation ihres Geschäfts in die Aktiengesellschaft — auf Grund der Verhandlung vom 10. Juni 1893 — d. h. nach dem Erkenntnis erster Instanz habe er sich erledigt.

Die Klägerin hat dies unter Beweis gestellt, Vorlegung der beiden Schreiben vom 26. Februar 1892 verlangt und andererseits auf drei vom Vertreter der Beklagten zu 1 W. M. Laren unterzeichnete Schreiben an Brüll & Co. vom 27. Februar, 1. März und 23. März 1892 Bezug genommen, welche sie in Urschrift und in deutscher Uebersetzung überreicht hat.

Die Beklagte, Aktiengesellschaft Petzold & Cie., Engineers Limited, geht mit der Klägerin davon aus, daß unter der Firma Petzold & Co. keineswegs deren ehemalige Inhaber Puchmüller und Westendorff beklagt worden seien bezw. beklagt würden, erachtet durch die im Laufe des Rechtsstreits erfolgte Firmenlöschung den auf die Beklagte zu 2 bezüglichen Klageantrag aber nicht für erledigt und verlangt daher dessen urtheilsmäßige Zurückweisung. Sie hat erklärt, daß die drei Briefe des W. M. Laren echt sein mögen. Dabei hat sie namentlich auf die Nachschrift des Briefes vom 23. März 1892 hingewiesen, inhalts dessen hervorgehoben werde, daß das Wort „Engineers" einem Theil der Firma der Aktiengesellschaft bilde. Beklagte macht insbesondere geltend:

Die Firmen Petzold & Co. und Petzold & Cie. Engineers Limited seien verschiedene Rechtssubjekte. Es habe auch kein vollständiger Vermögensübergang von der einen auf die andere Firma stattgefunden. Denn die Schulden seien von der Aktiengesellschaft nicht mit übernommen. Beide Firmen hätten vielmehr selbstständig und dauernd neben einander fortbestehen sollen und zunächst auch bestanden. Dementsprechend hätte die Preußische Hypotheken-Aktienbank, welche deren Geldverkehr besorgt habe, stets genau zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten der einen und der anderen Firma ihr gegenüber unterschieden.

Später sei allerdings die Firma Petzold & Co., welche sich mittlerweile in eine Einzelfirma mit Westendorff als alleinigem Inhaber umgewandelt gehabt habe, gelöscht, jedoch erst zufolge Verfügung vom 14. Juli 1893. Erst um diese Zeit sei auch die Zweigniederlassung für Berlin eingetragen, mit der Bestimmung, daß Westendorff die Gesellschaft für Deutschland zusammen mit einem Zweiten zu vertreten habe. Wenn Brüll auf die in Berlin zahlbaren Wechsel, seines Abkommens mit der Beklagten zu 2 ungeachtet, die Adresse einer in Berlin bestehenden offenen Handelsgesellschaft geschrieben habe, so seien sie eben wegen Verschiedenheit der Bezogenen und der Acceptantin ungültig. Dafür, daß die Ausstellerin Wiener, Droßner & Cie. auf die Aktiengesellschaft habe ziehen wollen, sei nichts erbracht. Diese etwaige Absicht sei auch unerheblich, da sie aus dem Wechsel nicht hervorgehe. Die Beklagte zu 1 habe endlich mit der Firma Petzold & Co. in rechtlich wirksamer Weise auch gar nicht bezeichnet werden können, weil nach dem rechtlichen Begriff der Aktiengesellschaft diese nicht mit einer offenen Handelsgesellschaft identisch sein könne.

Gesetzlicher Vertreter der Beklagten zu 1 sei Westendorff damals nicht gewesen. Er habe nur einfache Handelsvollmacht gehabt. Sie — die Beklagte zu 1 — habe allerdings die auf Grund des Abkommens mit Brüll & Co. *auf sie* gezogenen Wechsel acceptiren wollen, und den Westendorff auch beauftragt, die solchergestalt auf sie gezogenen Wechsel zu acceptiren. Ihre Direktoren hätten aber die Klagewechsel vor der Acceptation nicht gesehen und darum auch nicht die unrichtige Adressirung gekannt.

Hiervon abgesehen greife der Einwand durch, daß Klägerin die Wechsel nur im Auftrage und für Rechnung von Ph. Brüll & Co. (als Inkassomandatarin) geltend mache. Diese Firma könnte Rechte aus dem Wechsel schon gegenüber dem unmittelbaren Inhalt des mit ihr getroffenen Abkommens gegen die Beklagte zu 1 nicht herleiten. Außerdem stehe ihr noch die Thatsache entgegen, daß sie auf die ertheilten Accepte der 45000 Mk. abredewidrig keine baare Zahlung geleistet habe, und daß die von ihr in Zahlung übersandten Accepte der Firma Herzmann & Co. in Karlsruhe über 35000 Mark werthlos gewesen seien, weil diese Firma zwei Tage nach Empfang der Wechsel in Concurs verfallen und deren Inhaber seitdem flüchtig sei.

Die Klägerin hat dies mit der Behauptung bestritten, daß ihr die Wechsel zur Gutschrift im Contocorrent übersandt und dort auch gutgeschrieben seien und daß sie in dem kurz danach eröffneten Concurse über die Firma Brüll & Co. ihre ganze Saldoforderung angemeldet habe, sowie daß der Beklagten zu 1 keineswegs ein Baarkredit zugesagt worden sei, vielmehr auch Wechsel hätten in Zahlung gegeben werden dürfen, und daß Beklagte danach den vollen Gegenwerth erhalten habe.

Es ist unterm 5. Mai 1893 beschlossen, über das Inkassomandat und die darauf gestützte Einrede Beweis zu erheben. In Ausführung dieses Beschlusses sind der Prokurist Schüddekopf und unter Vorlegung der Handelsbücher der Klägerin der gerichtliche Bücherrevisor und Kaufmann Reitzenstein hierselbst eidlich als Zeuge bezw. Sachverständiger gehört.

Die Vernehmung des Zeugen Brüll hatte sich nicht ausführen lassen. Darauf hat die Beklagte zu 1 ihre Einrede der Arglist auch mit der Behauptung begründet, daß Westendorff der Klägerin bei Annahme der Wechsel in den Geschäftsräumen der ersteren von den mit Brüll & Co. getroffenen Abreden über die Zahlung des Gegenwerthes und die Verlängerungspflicht in vollem Umfange Kenntnis gegeben habe, und zwar vor der Zeichnung der Accepte.

Die Klägerin hat dies bestritten.

Nachdem die Beklagte zu 1 sodann auf das Zeugnis des für ihre Behauptungen benannten Prokuristen Schüddekopf verzichtet hatte, hat sie der Klägerin den Eid dahin zugeschoben, daß Westendorff die wiedergegebenen Eröffnungen dem Mitinhaber der Klägerin, dem Generalkonsul *Goldberger* hierselbst, gemacht habe. Diesen Eid hat die Klägerin angenommen. Demnächst ist dem erneuten Antrage der Beklagten zu 1 entsprechend nochmals Beweis beschlossen durch eidliche Vernehmung des Zeugen Brüll mit der Maßgabe, daß die Beklagte zu 1 eine sich darüber verhaltene öffentliche Urkunde beibringen sollte. In Ausführung dieses Beschlusses hat die Beklagte eine uneidliche Erklärung des Brülls zum notariellen Protokoll von Paris den 9. Mai 1894 überreicht.

Anstelle der Eideszuschiebung hat die Beklagte zu 1 darauf das Zeugnis des inzwischen aus dem Amte ihres Vertreters ausgeschiedenen Kaufmanns Westendorff angerufen und Herbeiführung eidlicher Bekräftigung der notariellen Erklärungen Brülls beantragt. Der entsprechende Beweisbeschluß vom 18. Mai 1894 ist nur noch durch eidliche Vermehrung des Zeugen Westendorff zur Ausführung gebracht.

Die Parteien haben hierauf den Rechtsstreit, wie folgt, weiter verhandelt:

Auf die Frage, ob Westendorff zur Wechselzeichnung bevollmächtigt worden sei, könne es, so führte die Beklagte aus, gar nicht ankommen. Denn nach dem Statut der Aktiengesellschaft müsse jeder Wechsel . . . . von 2 Direktoren unterzeichnet und von dem Sekretär oder einem sonstigen von den Direktoren dazu bestellten Gesellschaftsbeamten gegengezeichnet sein. Es handele sich dabei um einen „Solennitätsakt", dessen Vornahme nicht auf einen Einzelnen habe übertragen werden können. Die Vollmacht an Westendorff und die Wechselzeichnung seien daher für sie — die Beklagte — jedenfalls nicht bindend. Dies habe auch das Urtheil der Queens Bench in London vom 1. August 1894 in

einem gleichartigen Falle bereits anerkannt. Die Bestimmung gelte gegen die Klägerin, zumal das Statut bei Eintragung der Zweigniederlassung hier bekannt gemacht sei.

Außerdem werde die Eideszuschiebung wiederholt.

Demgegenüber hat die Klägerin ausgeführt, daß die Bestimmung des Statuts nur eine das innere Verhältnis betreffende Anweisung an die Direktoren sei und Dritte nicht binde, sowie daß die Beklagte ihren Geschäftsbetrieb hierorts schon lange vor Eintragung in das hiesige Handelsregister, insbesondere bereits zur Zeit der Wechselzeichnung eröffnet gehabt habe und sich rücksichtlich derselben auf etwaige englische Eintragungen und Bekanntgaben des Statuts nicht berufen können. Außerdem hat sie den Inhalt des englischen Urteils als unbekannt bestritten.

Auf ihren — der Klägerin — Vorhalt, daß die den Gegenstand der Eideszuschiebung bildende Behauptung durch Westendorff widerlegt sei, hat die Beklagte zu 1 dies zwar bestritten, im übrigen aber erklärt, daß sie die Eideszuschiebung dahin erweitere: die Klägerin habe von den gekennzeichneten Thatsachen vor Acceptirung der Wechsel Kenntnis erhalten.

Der richterlichen Frage gegenüber, durch wen dies geschehen sei, erwiderte ihr Prozeßbevollmächtigter, daß er das nicht wisse: möglicher Weise ja doch durch Brüll.

Die Klägerin erklärte diese Eideszuschiebung als ein Urtheil in sich schließend für unzulässig. Demgegenüber führte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 1 im weiteren Verlaufe der Verhandlung aus, daß es sich bei ihr nur um eine — wenn auch innere — Thatsache handele und daß andererseits für seine Partei keine Verpflichtung bestehe, sich näher über die Art der Kenntniserlangung auszusprechen. Nach seiner — des Prozeßbevollmächtigten — Auffassung könne die Kenntnis nur durch Brüll gekommen sein.

Nachdem sodann die Klägerin den aus dem Eingang des Thatbestandes ersichtlichen Vertragsschluß zugestanden hatte, fuhr der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten fort: er müsse nunmehr die Behauptung aufstellen, daß die Klägerin durch Brüll von dem Abkommen Kenntnis erhalten habe. Die Klägerin beantragt, das zweifache neue Vorbringen der Beklagten zu 1 — die Berufung auf das Statut und die neue Eideszuschiebung — mit Rücksicht auf die in ihm zu Tage tretende Verschleppungsabsicht zurückzuweisen. Uebrigens sei auch die schließliche Behauptung der Beklagten zu 1 durch die ganze Sachlage widerlegt. Schlimmstenfalls würden die Eide angenommen.

Die Ueberreichung des englischen Urtheils hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 1 abgelehnt. Dem Zurückweisungsantrage ist er mit der Behauptung entgegengetreten, daß ihm das Statut der Beklagten für seine Person bisher unbekannt gewesen sei.

Die Klägerin hat schließlich noch geltend gemacht, daß die Beklagte zu 1 auch durch den Brief ihres Vertreters, Rechtsanwalt Katz hierselbst, vom 24. April 1892 anerkannt habe, daß die Wechsel von ihr acceptirt seien. Dieser habe die Herausgabe der Wechsel nur mit der — thatsächlich allerdings unzutreffenden — Begründung verlangt, daß sie — die Klägerin — keinen Gegenwerth gezahlt habe. Sie hat ferner eine Besuchskarte Westendorffs überreicht, mit der Behauptung, daß es eben diejenige sei, mittels deren sich Westendorff bei Generalkonsul Goldberger seiner Zeit angemeldet habe. Der Concurs über Brüll, so behauptet sie endlich, sei erst im April 1892 eröffnet und bekannt geworden.

Die Beklagte hat dies als unbekannt bestritten, die Echtheit des Briefes, der vorgelegt ist, dagegen nicht in Abrede gestellt und seinen Inhalt lediglich damit zu erklären gesucht, daß der Aktiengesellschaft damals die Form der Wechseladresse nicht bekannt gewesen sei und daß sie diese erst bei Erhebung der Klage kennen gelernt habe.

Dies hat wiederum die Klägerin bestritten und für unerheblich erklärt.

Entscheidungsgründe.

Die Klagewechsel sind formell gültig. —

Wirksam acceptiren kann nur der Bezogene. Acceptant und Bezogener müssen also ein und dieselbe Person oder Firma sein. Die Meinung, wonach das Accept des Nichtbezogenen als Aval Gültigkeit haben soll, verdient keine Billigung. (Siehe Reichsoberhandelsgericht Band 15 Seite 346 flg.) Andererseits besteht aber keine Formvorschrift in dem Sinne, daß die Bezeichnung des Bezogenen sich wörtlich mit der des Annehmenden decken müsse. Der Adresse gegenüber ist nicht die Einhaltung eines rein formalen Standpunktes geboten. Allerdings muß das von einer Firma herrührende Accept als die begründende Verpflichtungserklärung mit der genauen Firma gezeichnet sein. Hiervon abgesehen läßt sich dagegen die Frage nach der Identität des Acceptanten und Bezogenen nicht nach strengen Rechtssätzen entscheiden, ist vielmehr wesentlich Auslegungssache. Es kommt darauf an, den Willen der Betheiligten zu erforschen, welche Person oder Firma in den Wechselverband hat hineingezogen werden sollen und es genügt, wenn aus dem Wechsel hinreichend deutlich erkennbar wird, daß der Annehmende zwar unvollkommen bezeichnet, aber derjenige ist, an welchen sich nach der unzweideutigen Absicht der Betheiligten die Tratte als an den Bezogenen richtete. (Reichsoberhandelsgericht Band 14 Seite 172 folg., Band 15 Seite 283 flg.) Das ist hier der Fall. — Zunächst besteht kein Zweifel, daß die Firma de rErstbeklagten zur Zeit der Wechselannahme eben die im Annahmevermerk enthaltene war. Denn die Beklagte hat dies nicht nur nicht bestritten, sondern selbst vorgetragen. Die Wechseladresse giebt sowohl den diese Firma in erster Linie kennzeichnenden Personennamen „Petzold“ wieder,

als auch den an sich ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz „& Co. (Cie.)“, und läßt nur die weitere Bezeichnung der Firma „Engineers Limited“ vermissen. Wenn nun schon im Wechselverkehr überhaupt aus der Thatsache der erfolgten Zeichnung des Acceptvermerks das im Zweifel ausschlaggebende Anerkenntnis des Acceptanten entnommen werden darf, daß er sich als den vom Aussteller gemeinten Bezogenen ansehe und auf die genaue Bezeichnung kein Gewicht lege, — Reichs-Oberhandelsgericht Band 15 Seite 285 — so gilt dies vollends in einem Falle, wie dem vorliegenden, in welchem die im ursprünglichen Wechselzuge befindlichen Firmen in internationalem Geschäftsverkehr mit einander stehen. Denn von diesen ist vorauszusetzen, daß sie mit den Grundsätzen des einschlägigen Wechselrechts wohlvertraut sind, insbesondere also wissen, daß der im Wechsel benannte Bezogene es ist, der acceptiren soll und allein auch wirksam acceptiren kann. Hierzu tritt die gerichtskundige Erfahrungsthatsache, daß einem Wechselzuge der in Rede stehenden Art eine schriftliche Verständigung der Nächstbetheiligten, zu denen jedenfalls der Acceptant gehört, voraufzugehen pflegt, noch dazu, wenn es sich um so namhafte Beträge handelt, wie hier. Der Umstand, daß in der vorliegenden Adresse des Bezogenen der die Eigenschaft der Aktiengesellschaft andeutende Zusatz fortgeblieben ist, erscheint andererseits nicht geeignet, die Richtigkeit dieser Erwägungen in Frage zu stellen. Denn es liegt auf der Hand, daß der Trassant sehr wohl die Absicht und den Willen gehabt haben kann, in der angegebenen, wenn auch ungenauen Weise die Aktiengesellschaft zu bezeichnen, was durch die gewürdigten Umstände in Gewißheit umgesetzt ist.

Der Inhalt des Wechsels selbst begründet also bis auf Weiteres keinen Zweifel an der Identität von Bezogenen und Acceptanten. Sache der Beklagten zu 1 wäre es somit gewesen, nachzuweisen, daß sie in der That nicht nicht die gemeinte Bezogene gewesen sei, oder daß sie nur versehentlich oder sonst irrthümlich den sie nicht betreffenden Wechsel angenommen habe. Ihr Sachvortrag ist aber nur geeignet, die Richtigkeit der den Wechseln gegebenen Auslegung vollends zu bestätigen. Sie räumt ein, daß dem Wechselzuge das im Thatbestande widergegebene Abkommen zu Grunde liege. Danach können aber Ph. Brüll & Co. vernünftiger Weise nur gewollt haben, daß sich die Wechseladresse an sie, die Beklagte, richte. Daß es der Fall war, erhellt zu dem aus dem Schreiben vom 26. Februar 1892, welches außer Zweifel stellt, daß Brüll das hiesige Geschäft, auf das er ziehen ließ, lediglich als Zweigniederlassung des Londoner Hauses angesehen hat. Diese Auffassung war auch durchaus sachentsprechend. Denn die Beklagte zu 1 hat hierorts von Waldstraße 35, dem in der Adresse bezeichneten Geschäftslokale aus Handelsgeschäfte betrieben und ebenda thatsächlich eine Zweigniederlassung unterhalten. Dies ergiebt sich aus dem Schreiben vom 2. März 1892 und dessen Firmen-, Vor- und Unterdruck in Verbindung mit dem Firmenvordruck der Londoner Schreiben M. Larens, worin als „Works“ Berlin und Inowrazlaw bezeichnet sind, und der Thatsache, daß Westendorff damals mindestens allgemeiner Handelsbevollmächtigter am hiesigen Platze war und M. W. Laren in seinen Briefen vom 27. Februar und 1. März 1892 von Berliner Geschäftsführern spricht, die acceptiren sollen, sowie, daß die Beklagte zu 1 geständlich jedenfalls das zum Geschäftsbetriebe bestimmte Aktivvermögen der damaligen Firma Petzold & Co. längst erworben und übernommen hatte. Zugleich geht aus dem vorgedachten Schreiben vom 26. Februar 1892 hervor, daß Ph. Brüll & Co. im Folgenden lediglich „Brüll“ genannt, die Wechsel durch Wiener, Droßner & Co. lediglich haben ziehen lassen. Es fehlt also weiter auch an jedem Anhalt für die mögliche Annahme, daß eben die Firma, mit der Brüll die Wechselziehung vereinbart hat, etwa einen anderen Bezogenen im Auge gehabt habe, als er selbst. Endlich hatte auch die Klägerin spätestens am Tage nach Empfang der Wechsel bereits erfahren, daß als Bezogene die Aktiengesellschaft gemeint war. Denn sie theilt dem Brüll in ihrem 3. Schreiben vom 29. Februar 1892 mit, daß die Acceptation noch unterblieben sei, weil angeblich „seitens des betreffenden Aufsichtsraths“ die Ermächtigung zum Accep noch nicht ertheilt wäre. Hierdurch und durch Entgegennahme nebst Verwerthung der Accepte hat sie zu erkennen gegeben, daß auch sie die Beklagte zu 1 als die Bezogene angesehen habe. Andererseits hat die Beklagte zu 1 zugestanden, daß sie, die Aktiengesellschaft, ihren Geschäftsführer Westendorff mit Acceptirung der in Gemäßheit ihres Abkommens mit Brüll auf sie gezogenen Wechsel beauftragt habe. Auf sie gezogen aber sollten die Wechsel sein. Deren Acceptirung entsprach also ihrer wahren Willensmeinung. Denn der Inhalt des Auftrages ging dahin, sie — die Beklagte — durch die Wechselzeichnung zu verpflichten. Es ist daher nicht erfindlich, weshalb ungenaue und unvollständige Adressirung den Auftrag hinfällig werden lassen sollte, wenn der Acceptvermerk trotz dieser Ungenauigkeit formell gültig gethätigt werden konnte.

Ebensowenig von Belang ist der Hinweis der Beklagten zu 1, daß die Aktiengesellschaft und die hier eingetragen gewesene Firma Petzold & Co. bis zu deren erst im Laufe des Berufungsverfahrens erfolgten Löschung verschiedene Rechtssubjekte gewesen seien. Denn nicht darauf kommt es an, ob es irgend eine Firma giebt, auf welche die gewählte Bezeichnung der Bezogenen besser und genauer paßt, als auf den Acceptanten, sondern darauf, ob auf jene Firma gezogen sein könnte und ob der erwähnte Umstand — was nach dem Ausgeführten hier unbedingt nicht der Fall ist — begründete Zweifel daran rechtfertigt, daß die Acceptantin die gemeinte Bezogene sei, außerdem noch darauf, ob das im

Wechsel bezeichnete Rechtssubjekt ein anderes ist, als eben der Acceptant. (Reichs-Oberhandelsgericht Band 21 Seite 416.) Auch letzteres trifft nicht zu.

Die Firma kennt, zeichnet die Natur des Rechtssubjekts, das sie trägt, keineswegs mit dergleichen Bestimmtheit, wie beispielsweise der Personenvorname mit dem Beisatze Herr bezw. Frau. Insbesondere kann eine Firma der in Rede stehenden Art der Name sowohl eines Einzelkaufmanns, als jedenfalls auf einer offenen Handels- bezw. Kommanditgesellschaft sein. Allerdings muß die Aktiengesellschaft, wenn ihre Firma Personennamen enthält einen ihre Eigenschaft als Aktiengesellschaft außer Zweifel stellenden Zusatz führen. Allein dies ist nur eine verpflichtende Rechtsvorschrift. Und darf hiernach schon mit der thatsächlichen Möglichkeit gerechnet werden, daß die betreffende Aktiengesellschaft selbst aus irgend einem Grunde sich im geschäftlichen Leben der Namensfirma ohne den Zusatz bedient, – wie nach der Behauptung der Klägerin auf Seiten der Beklagten zu 1 hier wirklich der Fall gewesen sein soll, — so gilt dies in noch höherem Grade von dritten Personen, die mit ihr in Geschäftsverkehr treten. Darum läßt sich nicht ohne Weiteres thatsächlich feststellen, daß der Adressenname „Petzold & Co." nebst der Ortsangabe keine Bezeichnung einer Aktiengesellschaft ist. Vielmehr haben darüber — wovon hier ausgegangen ist — im Sinne der vorstehenden Erörterungen die Umstände des gegebenen Falles zu entscheiden.

Ebensowenig führt die Berücksichtigung des Zusatzes: „Mrs." vor der Adressenfirma — dessen von der Beklagten zu 1 auch gar nicht besonders gedacht wird — zu einer anderen Beurtheilung. Denn dies ist im Zusammenhange mit der Nennung einer Gesellschaftsfirma eine im Handelsverkehr allgemein übliche, inhaltslose Höflichkeitswendung, die hier lediglich dadurch bedingt erscheint, daß die Firma mit einem Personennamen beginnt, und die keinen Rückschluß darauf gestattet, daß der Schreiber auf Männer im Gegensatz zu Weibern oder Kindern, oder überhaupt auf physische Personen als Firmeninhaber hat hinweisen wollen nnd hingewiesen hat.

Ohne Einfluß auf die Entscheidung wäre es endlich auch, wenn auf Seiten des Ausstellers oder Brülls kein bloßes Schreibversehen vorläge, sondern die Vorstellung maßgebend gewesen wäre, daß die Beklagte zu 1 in Berlin ihre Firma ohne den englischen Zusatz führen bezw. zu führen habe, da auch hierdurch Zweifel an der Identität der Bezogenen und der Acceptantin nicht angeregt würden.

Die Wechselzeichnung ist als solche für die Beklagte zu 1 auch verbindlich.

Die Handlungsfähigkeit dieser Beklagten als einer Aktiengesellschaft, welche in England ihren Sitz hat, richtet sich, wenn von Artikel 84 Wechselordnung abgesehen wird, den in §§ 34 und 23 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aufgestellten Grundsätzen entsprechend im Allgemeinen nach dem ausländischen, also englischen Recht. Dies gilt indeß nur insoweit, als der Anwendung des ausländischen Rechts nicht zwingende Vorschriften des einheimischen Rechts entgegenstehen. Letzteres ist aber hier der Fall.

Nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs haben die gesetzlichen Vertreter inländischer Aktiengesellschaften nach Außen hin, abgesehen von der Regel einer Gesammtvertretung, eine unbeschränkbare Vollmacht dergestalt, daß die beschränkenden Bestimmungen der Statuten, mögen sie allgemein oder für gewisse Rechtshandlungen eine Form der Willensäußerung vorschreiben oder deren Geltung in gewissen Fällen von der Zustimmung eines Dritten, Nichtvorstandsmitgliedes, abhängig machen, lediglich als Verwaltungsanweisungen in Betracht kommen, Dritten gegenüber aber als solche keine bindende Kraft haben. Artikel 229—231 Handelsgesetzbuch und von Hahn, sowie Staub dazu. Die Inländer sind hiernach den einheimischen Aktiengesellschaften gegenüber von der Nothwendigkeit einer Prüfung des Statuteninhalts auf das Vorhandensein möglicher Vertretungsbeschränkungen entbunden, ungeachtet die Statuten zu den Handelsregisterakten überreicht und zum Theil veröffentlicht worden und selbst dann, wenn die auf die Vertretungsbeschränkung bezüglichen Bestimmungen im Handelsregister und sonst mitveröffentlicht sein sollten, also thatsächlich ohne Weiteres zugänglich gewesen wären. Dieser Rechtsgrundsatz ist eingeführt im allgemeinen Interesse des inländischen Handelsverkehrs, und zwar nicht bloß im Creditinteresse der einheimischen Aktiengesellschaften, um ihnen dieselbe leichte und sichere Möglichkeit des Geschäftsverkehrs mit Dritten zu gewährleisten, wie sie beispielsweise beim Einzelkaufmann besteht, sondern vor Allem zum Schutze und zur Rechtssicherheit derjenigen, welche mit Aktiengesellschaften rechtsgeschäftliche Beziehungen anknüpfen, zumal nach der Entwickelung des modernen Wirthschaftslebens vielfach geradezu die thatsächliche Nöthigung bestehen wird, mit Gesellschaften dieser Rechtsform in Geschäftsverkehr zu treten.

Der Grundsatz, welcher der Parteiwillkür entrückt ist, hat hiernach ersichtlich die Eigenschaft einer zwingenden Rechtsvorschrift, erhebt Anspruch auf unbedingte Geltung und ist darum auch den ausländischen Aktiengesellschaften gegenüber anzuwenden, insoweit sie im Inlande Rechtsgeschäfte vornehmen. Denn andernfalls würden die Ausländer gegenüber den mit ihnen contrahirenden Inländer hierlands eine weitgehende rechtliche Bevorzugung genießen und den Inländern eben die Prüfungspflicht, von der die letzteren den einheimischen Gesellschaften gegenüber aus Gründen des öffentlichen Interesses entbunden sind, aufbürden können, obwohl diese Pflicht ihnen gegenüber ungleich schwerer wiegen würde, als einheimischen Gesellschaften gegenüber.

Daß nur dies der Sinn der Rechtsnormen des Handelsgesetzbuchs sein kann, erhellt namentlich, wenn ein Fall der hier vorliegenden Art ins Auge gefaßt wird, der nämlich, daß die ausländische Gesellschaft

hierlands eine Zweigniederlassung unterhält, wie denn von einer solchen aus auch die streitigen Wechselverpflichtungen eingegangen sind. Daß die Zweigniederlassung insonderheit der Beklagten zu 1 damals noch nicht zum Handelsregister angemeldet war, die Beklagte selbst auch noch keine ministerielle Erlaubnis zum inländischen Gewerbebetrieb hatte, macht keinen Unterschied. Auf die civilrechtliche Gültigkeit der geschlossenen Rechtsgeschäfte ist Beides ohne Einfluß. Dagegen läßt sich mit Grund behaupten, daß das Schutzbedürfnis der Inländer gerade besonders scharf hervortritt, wenn die ausländische Aktiengesellschaft hierlands ihre Geschäfte unter Umgehung der diesseitigen, an sich auch auf den Schutz der Privaten berechneten Gewerbepolizeigesetze betreibt (siehe Gesetz vom 22. Juni 1861).

In diesen Erwägungen kann der abweichenden Ansicht von Bahrs (Band II Seite 69 Internationales Privatrecht) nicht beigepflichtet werden. Die rechtliche Verantwortung für Einhaltung der statutenmäßigen Vollmachtsgrenzen trifft eben im öffentlichen Verkehrsinteresse die ausländischen Gesellschaften selbst, nicht die Inländer.

Unter denselben Gesichtspunkten steht auch die Beurtheilung der Frage, ob die Vollmacht, welche der inländische Vertreter einer ausländischen Aktiengesellschaft von deren Vorstand erhalten hat, im Verhältnis zu unseren Inländern wirksam erscheint.

Wenn also die Bestimmung der Statuten Artikel 59 D wirklich als besondere Formvorschrift unter anderen für Wechselzeichnungen gemeint wäre und nach englischem Recht auch Dritten gegenüber Geltung haben sollte, so hat sie hier aus den angegebenen Gründen als solche doch keinen Anspruch auf Wirksamkeit gegen die Klägerin, als einer einheimischen Dritten. Das Gleiche gälte, wenn man der Bestimmung die Vorschrift entnehmen wollte, daß für die darin aufgeführten besonderen Geschäfte je zwei Vorstandsmitglieder noch der Zustimmung des Gesellschaftssekretärs oder eines andern dazu bestellten Gesellschaftsbeamten bedürften und daß ebendies auch bei Ertheilung von Vollmachten zu Vornahme dieser Geschäfte erforderlich sei.

Demgemäß war Westendorff zu der hierorts vollzogenen Zeichnung der Accepte mit verbindlicher Kraft gegen einheimische Dritte befugt auf Grund derjenigen besonderen Vollmacht, die er nach dem oben gewürdigten Geständnis der Beklagten zu 1 von ihr, d. h. jedenfalls von ihren Direktoren erhalten hatte. Es muß aber noch weiter gegangen werden. Wenn wirklich noch die Zustimmung des Sekretärs, sei es auch nur nach Innen, nothwendig gewesen wäre, so muß, da die Beklagte zu 1 die eigenen Statuten kennt, ihrer Erklärung, daß sie, die Aktiengesellschaft, den Westendorff in der angegebenen Weise mit der Wechselzeichnung beauftragt habe, das weitere Zugeständnis entnommen werden, daß zu der Vollmacht auch der Sekretär sein Einverständnis erklärt hatte; dies umsomehr, als die Beklagte auch in der letzten mündlichen Verhandlung nur die angeblich statutenwidrige Form des Wechselaccepts ausdrücklich gerügt, keineswegs aber eingewendet hat, daß die zugestandene Ermächtigung nicht von Personen der in Artikel 59 B bezeichneten Art ertheilt worden sei.

Außerdem greift auch Artikel 84 Wechselordnung Platz. Der zweite Satz dieses Artikels besagt im Zusammenhalt mit Artikel 1 daselbst unter anderen, daß insoweit ein Ausländer nach dem Rechte seines Vaterlandes auch nur Beschränkungen in Bezug auf seine Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, unterworfen ist, diese Beschränkungen dem Inländer gegenüber nicht gelten, wenn Beschränkungen dieser Art dem inländischen Recht unbekannt sind und die Wechselverpflichtung im Inlande übernommen wird. Auch danach greifen die vorstehend geltend gemachten Gesichtspunkte zu Gunsten der Klägerin durch.

Gegenüber den hiernach an sich gültigen, dem Umfange nach nicht weiter bemängelten Wechselverpflichtungen der Beklagten zu 1 kommt es daher nur noch auf die erhobenen Einreden der Arglist an.

In dieser Beziehung ist durch die stattgehabte Beweisaufnahme zunächst die Behauptung der Beklagten widerlegt, daß die Klägerin bloße Inkassomandatarin von Ph. Brüll & Co. sei. Es ist vielmehr als erwiesen anzunehmen, daß die Wechsel der Klägerin zur Verrechnung im Contokurrent übersandt und von ihr in dieser Weise auch verrechnet sind.

Die Beklagte zu 1 kann sich daher auf den Inhalt der zwischen ihr und Brüll geltenden Vertragsabreden allein nicht berufen.

Inwieweit eine Erklärung, welche Westendorff in der von der Beklagten zu 1 vor oder bei Wechselannahme dem Mitinhaber der Klägerin gegenüber abgegeben hätte, von Erheblichkeit gewesen wäre und zur Begründung der Einrede ausgereicht haben würde, kann unerörtert bleiben. Denn die darauf bezügliche Behauptung der Beklagten hat durch die eidlichen Bekundungen Westendorffs, dessen Glaubwürdigkeit von keiner Seite in Zweifel gezogen ist, ihre bestimmte Widerlegung gefunden. Die Eideszuschiebung, soweit sie Mittheilungen dieses Zeugen betrifft, erscheint daher unzulässig.

Das Gleiche gilt von der aus dem Thatbestande ersichtlichen zweiten Eideszuschiebung, welche die Mittheilung durch Brüll zum Gegenstande hat.

Das Gericht hat aus den gepflogenen Verhandlungen die volle Ueberzeugung genommen, daß Brüll der Klägerin vor Annahme der Wechsel über sein Vertragsverhältnis zur Beklagten keine weitere Mittheilung gemacht hat, als aus seinem Schreiben vom 26. Februar 1892 hervorgeht.

Die unter Eid gestellte Behauptung ist aber auch unerheblich.

Wenn die Klägerin durch Brüll noch vor der Acceptirung der Wechsel lediglich die Kenntnis erhalten hat, daß die Acceptirung in Erwartung des Gegenwerthes geschehe, so erscheint dies hier nicht als genügende Grundlage für die Einrede der

Arglist. Denn damals bestand ersichtlich das allseitige Vertrauen, daß der Gegenwerth werde geleistet werden. Andererseits konnten die Wechsel nach ihrem Inhalt und nach dem Vertrage zwischen Brüll und der Beklagten nur den Zweck haben, in Umlauf gesetzt zu werden. Die Indossirung entsprach also gerade dem Willen der Bezogenen.

Damit entfallen die geltend gemachten Einreden.

Der Klageanspruch ist daher gegenüber der Beklagten zu 1 in dem aus der Urtheilsformel ersichtlichen Umfange begründet (Artikel 23, 50, 51, 36 Wechselordnung und Reichs-Oberhandelsgericht Band 5 Seite 104).

Was den Kageantrag gegen „die Beklagte zu 2" betrifft, so ergiebt das gesammte Vorbringen der Klägerin, daß deren Firmenname hier nicht die zusammenfassende Bezeichnung der zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigten Inhaber derjenigen Firmen gleichen Namens hat sein sollen, welche im hiesigen Handelsregister eingetragen gestanden hat, daß nach Ansicht der Klägerin diese Inhaber unter der Firma gerade nicht beklagt werden sollten, daß in ihren — der Klägerin — Augen also Alleinbeklagte die englische Aktiengesellschaft war — dies ungeachtet der Wendung im Antrage: solidarische Verurtheilung eintreten zu lassen. Auf denselben Standpunkt hat sich die Beklagte zu 1 gestellt, wie nicht nur aus ihren eigenen unmittelbaren Erklärungen, sondern auch aus der Thatsache erhellt, daß sie selbst auf das Zeugnis des einen Mitinhabers der erst im Laufe der 2. Instanz gelöschten Firma, den mehrgenannten Westendorff, Bezug genommen hat, und daß auch Westendorff sich nicht als Mitbeklagter betrachtet hat.

Die Zurückweisung dieses Antrags ergab sich nach der schließlichen Lage des Rechtsstreits schon aus dem Grunde, weil Klägerin ihn zurückgezogen hatte und Beklagte die Zurückweisung verlangte. Insoweit bewendete es also sachlich bei dem 1. Urtheil was unter Ziffer 2 der Urtheilsformel zum Ausdruck gelangt ist.

Aus den neuesten Zeitschriften.

In Nummer 51 des deutschen Wochenblattes von 1894 veröffentlicht Professor Ernst Hasse (Leipzig) Mitglied des Reichstags einen Aufsatz über Amortisations-Renten, eine neue Form der Reichsanleihen. Hasse geht davon aus, daß das Reich seine schon auf 2 Milliarden angewachsene Verschuldung nicht in der bisherigen Weise fortsetzen darf. Es muß an eine allmähliche Zurückzahlung dieser Schulden endlich gedacht werden. Wenn Georg von Mayr hierfür ein Prozent verlangt, so ist dies offenbar außerordentlich wenig.

Andererseits wird es sich auch in Zukunft nicht vermeiden lassen, für außerordentliche Bedürfnisse des Reiches Anleihen neu aufzunehmen. Nur wird man je nach der Natur dieser Bedürfnisse die aufzunehmenden Anleihen verschieden zu behandeln und nicht wie bisher bei allen Anleihen ewige Rente auszugeben haben.

Für mittelbare oder unmittelbare produktive Zwecke, wie die Erbauung des Nordostseekanales, die Erbauung von Eisenbahnen, sogar von minder rentablen strategischen Eisenbahnen in der bisherigen Weise ewige Rente auszugeben, erscheint unbedenklich. Wenn es sich aber um unproduktive Ausgaben handelt, wie eine Neubewaffnung oder Nenausrüstung der Armee, die so groß sind, daß sie ein einzelnes Budget unverhältnißmäßig belasten und die nur deshalb auf Anleihen verwiesen werden, so ist es unverantwortlich auch hierfür, wie bisher ewige Rente auszugeben. Denn der Gegenwerth geht in einigen Jahren zu Grunde, die eingegangene Schuldverpflichtung und Zinszahlung des Reiches aber geht fort.

Gewiß ist es nun technisch möglich, für diese Anleihen von vorn herein eine bestimmte Amortisationsdauer festzusetzen oder diese Anleihen nachträglich anders und schneller zu amortisiren, als ewige Rentenanleihen. Aber erfahrungsgemäß kommt es zu einer nachträglichen außerordentlichen Schuldentilgung selten, weil man stets auf bessere Zeiten wartet, als die jeweilig vorhandenen. Und für eine im Voraus festgesetzte Schuldentilgung gab es bisher nur zwei Formeu, die beide vieles Bedenkliche haben: den Rückkauf und die Ausloosung der Schuldverschreibungen. Der Rückkauf treibt die Course hoch und vertheuert deshalb die Amortisation unnöthig. Die Ausloosung beunruhigt und schädigt dasjenige Publikum, das den Hauptkäufer der Reichsanleihen bildet, die sogenannten kleinen Leute, die mit den Chikanen von Ausloosungen und Convertirungeu verschont sein wollen.

Hasse schlägt deshalb vor, für diejenigen Reichsanleihen, die nicht produktiven Zwecken, sondern nur der Ausgleichung einer Reihe von Budgets dienen sollen, je nach der Art der zu deckenden Ausgaben zehnjährige, zwanzigjährige und dreißigjährige Amortisationsrenten auszuqeben.

Unter Amortisationsrenten werden Schuldverschreibungen verstanden, in denen die allmähliche Rückzahlung des Kapitals in Verbindung mit der Zinszahlung versprochen wird. Aeußerlich betrachtet sind es nur Zinsscheine (Koupons) ohne Zinsleisten (Talons) und ohne Schuldverschreibungsurkunden selbst. Oder wenn man will, es sind nur Schuldverschreibungsurkunden, die allmählich zerschnitten, abgelöst und eingelöst werden.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums könnten sie auf vierteljährliche Zinstermine ausgestellt werden, während jetzt bei den Reichsanleiheu und den Preußischen Konsols halbjährliche Zinstermine üblich sind. Die Amortisationsscheine lauten auf gleiche Summen, je auf 10 Mk. Von einem Zinsfus ist keine Rede. Es kommt nur ein Emissionskours und ein Kaufpreis in Betracht, der sich danach richtet, auf wie lange Jahre hinaus noch die in einem Bogen vereinigten Scheine ausreichen.

Wer sich also auf 10 Jahre eine Amortisationsrente von vierteljährlich 10 Mark kaufen will, wird bei stillschweigender Voraussetzung eines Zinsfußes von $3^1/_2$ % hierfür etwa 332 Mark zu zahlen haben.

Wer nicht für seine Kinder und Kindeskinder sparen will und kann, sondern nur für die Jahre seines eigenen Alters, oder wer kleine Renten den nachgelassenen unmündigen Kindern sicher stellen will, der braucht selten mehr, als die Zusicherung einer zwanzig- oder dreißigjährigen festen Einnahme. Legt er nun, wie bisher üblich, seine Ersparnisse in Staatspapieren von ewiger Rente an, so muß er bei Voraussetzung eines Zinsfußes von $3^1/_2$ % für eine jährliche Rente von 40 Mark etwa 1057 Mark zahlen, während er eine Amortisationsrente von 40 Mark auf 10 Jahre für 332 Mark, auf 20 Jahre für 513 Mk.,

auf 30 Jahre für 735 Mark erhält. Die allmähliche jährliche Verausgabung solcher Amortisationsrenten seitens des Reiches giebt außerdem noch die Möglichkeit, auf jeden beliebigen zwischen einem Vierteljahr und dreißig Jahren liegenden Zeitraum Renten zu kaufen.

Daß bei diesen Amortisationsrenten ihrer Natur nach das Kapital allmählich wieder verzehrt wird, liegt nicht nur im Interesse des dadurch auf seine Lebenszeit besser gestellten Inhabers, sondern auch im allgemeinen Interesse der Volkswirthschaft. Denn es werden dadurch dem wirthschaftlichen Blutumlauf wenigstens die Ersparnisse des kleinen Mannes wieder zugeführt, ein ungesundes Sinken des Zinsfußes und eine Ueberfüllung der Volkswirthschaft mit unbeschäftigten mobilen Kapitalien verhindert.

In der Steigerung der Konsumfähigkeit des inneren Marktes liegt aber eine der wirthschaftlichen und sozialen Hauptaufgaben unserer Zeit.

Kleine Mittheilungen.

Der dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Der Abs. 4 des § 8 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§ 1 Ziffer 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen.

Artikel 2.

Hinter § 30 und § 145 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 30a.

Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des § 8 Abs. 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nötigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.

Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt.

§ 145a.

Personen, welche für einen Konsumverein den Warenverkauf bewirken, werden, wenn sie die Vorschrift des § 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach § 30a von dem Vorstand erlassenen Anweisung Waren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine zum Warenkauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zweck unbefugter Warenentnahme überläßt, sowie den Dritten, welcher zu demselben Zweck von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

* * *

In der Plenarversammlung der Berliner Abrechnungsstelle, welcher außer der Reichsbank und der Seehandlung 20 erste Berliner Bankhäuser angehören, theilte der Vorsitzende Reichsbank-Präsident Dr. Koch mit, daß die Abrechnungen (Clearings) hinsichtlich der Stückzahl die des Jahres 1893 um 29 076 überschritten haben, hinsichtlich des Betrages dagegen (mit 4 619 368 600 M.) um 17 536 100 M. hinter denen von 1893 zurückgeblieben sind. Bei allen 10 Abrechnungsstellen der Reichsbank zeigt sich aber sowohl bei den Beträgen als bei der Stückzahl ein nicht unerhebliches Mehr. Es sind im ganzen abgerechnet:

1893:	3 379 730	Posten mit .	18 398 039 600 M.
1893:	3 205 546	„ „ .	18 272 935 600 „
also 1894			
mehr	174 184	Posten i. Betrage von	125 104 000 M.

Somit sind die höchsten Umsätze seit der Errichtung der deutschen Clearing-Häuser (1883/84) erreicht. Die Gesammtsumme der Clearings in London mit 6337 Mill. Lrstl. ist auch in diesem Jahre wieder zurückgegangen. Seit 1887 (6077 Mill. Lstrl.) war der Umsatz nicht so niedrig. Der Gesammtumsatz aller englischen Clearing-Häuser im Jahre 1894 beläuft sich aber trotzdem auf 5 417 295 Mill. Pfd. Sterl. = 108 345 900 000 M. Bei der Chambre de compensation in Paris sind eingereicht 5 379 348 000 Frcs. = 4 303 478 000 M.

Die Umsätze der Clearing-Houses der Vereinigten Staaten betrugen 45 615 280 187 Doll. = 182 461 000 000 Mark und sind damit um 16 Proz. hinter den vorjährigen zurückgeblieben; die von New-York allein beliefen sich auf 24 387 307 000 Doll. = 97 551 000 000 M., d. i. 22 Proz. weniger als im Jahre 1893.

Wir schließen hieran einige Mittheilungen über die Entwickelung des Giroverkehrs in Wien. In dem soeben veröffentlichten Jahresberichte des Wiener Giro- und Kassenvereins wird mitgetheilt, daß im abgelaufenen Jahre bei einem Effekten-Revirement von rund 4388 Millionen Gulden der effektive Kassenbedarf sich nur auf 39 Millionen Gulden belief. Die Erklärung für diese Thatsache liegt darin, daß dieses Institut weitaus vom größten Theile jener Parteien, welche Effektengeschäfte machen, als Abrechnungsstelle benützt wird. In Prozenten ausgedrückt, finden wir also, daß, nach dem Effektenwerthe berechnet, 98.2 Prozent sämmtlicher Effekten, welche bei dem Wiener Stock Exchange Clearinghouse von einem Theile seiner Mitglieder zur Ablieferung eingereicht werden, von derselben Stelle gleich wieder für jenen Theil seiner Mitglieder zu übernehmen sind, welche diese Effekten zu beziehen haben. Die Ablieferungsbeträge bilden Gutschriften, die Uebernahmsbeträge Belastungen auf den betreffenden Giro-Conten, und eine wirkliche Geldbewegung ist nur dann erforderlich, wenn der Wiener Giro- und Kassenverein für Rechnung seiner Mitglieder Effekten an Parteien abschicken muß, welche seinem Giroverbande nicht angehören, oder wenn der Wiener Giro- und Kassenverein von solchen Parteien Effekten für Rechnung seiner Mitglieder an seiner Kasse zu übernehmen hat.

Den 98·2 Prozent Compensation im Effektenverkehre stehen jedoch nur 7 Prozent Compensation im Wechselverkehre gegenüber, das will sagen, daß von sämmtlichen 283,179 Stück Wechseln, welche der Wiener Giro-

und Kassenverein im abgelaufenen Jahre für seine Mitglieder einzukassiren hatte, nur 19,255 Stück Wechsel bei einer der im Wiener Saldirungsvereine vertretenen Banken zahlbar gestellt waren, daß also 263,924 Stück Wechsel bei den Acceptanten oder Domiciliaten einkassirt werden mußten.

Von den auf den Wiener Giro- und Kassenverein im letzten Jahre gezogenen 47,499 Checks im Betrage von rund 1524 Mill. Gulden gelangten gleichfalls nur 6581 Checks im Betrage von rund 318 Millionen Gulden im Kassenvereine selbst zum giromäßigen Ausgleiche.

* * *

Die Eisenbahn-Fallimente des Jahres 1894 in Amerika. Während im Jahre 1893 Bahnen in einer Ausdehnung von 29,340 Meilen und mit Verbindlichkeiten in der Höhe von Doll. 1,781,046,000 Bankerott erlitten, haben im Jahre 1894 38 Bahnsysteme von 7025 Meilen Länge und mit Aktien- und Bondskapitalien von Doll. 395,791,000 sich gezwungen gesehen, die Zahlungen einzustellen. Nachfolgende Tabelle, welche wir der Neu-Yorker Handels-Zeitung vom 19. Januar 1895 entnehmen, zeigt die Anzahl der Zahlungseinstellungen von Bahnen während der 10 Jahre von 1884 bis incl. 1894:

	Anzahl	Meilen	Gesammtkapital
1884	37	11,038	Doll. 714,755,000
1885	44	8,386	385,460,000
1886	13	1,799	70,346,000
1887	9	1,046	90,318,000
1888	22	3,270	186,814,000
1889	22	3,803	99,664,000
1890	26	2,963	105,007,000
1891	26	2,159	84,479,000
1892	36	10,508	357,692,000
1893	74	29,340	1,781,046,000
1894	38	7,025	395,701,000
Total für elf Jahre	347	81,337	D. 4,271,372,000

Das Durchschnittskapital pro Meile der im Jahre 1894 fallirten Bahnen betrug Doll. 56,340 gegen Doll. 60,703 pro 1893.

Besonders groß war die Anzahl der Präklusionsverkäufe im Jahre 1894, welche, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich, an Meilenzahl die zweitgrößte seit 19 Jahren gewesen ist.

Präklusionsverkäufe von Bahnen seit 1876.

Jahr.	Anzahl der Bahnen.	Meilenzahl.	Aktien und Bonds.
1876	30	3,840	Doll. 217,848,000
1877	54	3,875	198,984,000
1878	48	3,906	311,631,000
1879	65	4,909	243,288,000
1880	31	3,755	263,882,000
1881	29	2,617	127,923,000
1882	16	867	65,426,000
1883	18	1,354	47,100,000
1884	15	710	23,504,000
1885	22	3,156	278,494,000
1886	45	7,687	374,109,000
1887	31	5,478	328,181,000
1888	19	1,596	64,555,000
1889	25	2,930	137,815,000
1890	29	3,825	182,495,000
1891	21	3,223	168,069,000
1892	28	1,952	95,898,000
1893	25	1,613	79,924,000
1894	42	5,684	318,999,000
Total f. neunzehn Jahre	593	62,967	D. 3,528,125,000

* * *

Ein auf Kredit bestellender Kaufmann ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 18. September 1894, nicht ohne weiteres deshalb wegen Betrugs zu bestrafen, weil er bei der Bestellung eines größeren Waarenpostens dem Vertragsgegner seine ungünstige Vermögenslage verschwiegen und diesen dadurch geschädigt hat. „Der Umstand, daß moralische Pflichten, Treue und Glauben im Handelsverkehr die Angabe der Wahrheit geboten, macht das bloße Verschweigen derselben noch nicht zur Unterdrückung von Thatsachen im Sinne des § 263 St.-G.-B. Letztere kann in ihm nur gefunden werden, wo eine Rechtspflicht in dieser Richtung besteht. Eine Rechtspflicht aber, unaufgefordert dem Vertragsgegner Mittheilung über die eigene Vermögenslage zu machen, liegt dem auf Kredit bestellenden Kaufmann lediglich um deswillen, weil er Kredit in Anspruch nimmt, nicht ob. Es kann diese Rechtspflicht deshalb auch nicht dadurch begründet werden, daß der Kredit in höherem Maß in Anspruch genommen wird. Daß aber andere Umstände dem Verschweigen den Charakter einer Unterdrückung verliehen, ist von der Vorinstanz nicht dargelegt und aus der Sachlage nicht erkennbar. . .“ (2175/94.)

* * *

Die nationalrätliche Kommission für Beratung des Gesetzes über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank hat der Neuen Zürcher Zeitung zufolge ihre Sitzungen beendigt. Nachdem sie Eintreten auf den Entwurf des Bundesrates (eine Bundesbank) beschlossen, hat sie an demselben im wesentlichen folgende Aenderungen angebracht: 1) Während der Entwurf die Beschaffung des Gründungskapitals ganz dem Bunde reserviert, wird den Kantonen das Recht zur Beteiligung mit zwei Fünftel eingeräumt. Vorab hat jeder Kanton Anspruch auf 10, jeder Halbkanton auf 5 Anteilscheine à 10,000 Fr., die Zuteilung des Restes erfolgt nach Maßgabe der Wohnbevölkerung. Die Kantone können zur Uebernahme von Anteilscheinen nicht verhalten werden. 2) Das Gründungskapital soll zu 3 1/2 Prozent gegenüber 4 Prozent des Entwurfes verzinst werden. Ein allfälliger Fehlbetrag ist aus dem Reservefonds zu ersetzen. 3) Von den 21 Mitgliedern des Bankrates, die der Entwurf sämtlich durch die Bundesversammlung wählen lassen wollte, sollen der Präsident und 6 weitere Mitglieder durch den Bundesrat gewählt werden; die Wahl der übrigen 14 Mitglieder erfolgt durch die Bundesversammlung, welcher der Bundesrat einen Doppelvorschlag unterbreitet. Zur Beratung der Straf- und Uebergangsbestimmungen, sowie zur Bereinigung der Redaktion wird die Kommission am 6. März in Bern wieder zusammentreten.

* * *

Aktiengesellschaften sind, nach einem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1894, wie einmal das Gesetz gefaßt ist (vgl. §§ 46 und 35 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz) nicht berechtigt, als meistbegüterte Grundeigenthümer im Gemeinderathe Sitz und Stimme zu beanspruchen, da gewisse persönliche Eigenschaften, die von den durch § 46 betroffenen Meistbegüterten verlangt werden, wie männliches Geschlecht, Zurücklegung des 24. Lebensjahres, begriffsmäßig nur bei physischen Personen, nicht aber bei Aktiengesellschaften vorhanden sein können.

* * *

Die juristischen Blätter (Nr. 2 von 1895 berichten über den im Auftrag des ungarischen Justizministers vom Universitätsprofessor Dr. Franz Nagy ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes, welcher soeben sammt den Motiven veröffentlicht ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 223 bis 257 des ungarischen Handelsgesetzes entsprechen nämlich durchaus nicht dem Wesen dieser Verbände und geben vielmehr zum Schwindel und Betruge mehrfachen Anlaß. Der Entwurf sucht zwar dem zu begegnen, schafft aber eine schwerfällige und kostspielige Organisation, welche einen billigen Credit, um den es sich bei der Bildung der Genossenschaften doch zumeist handelt, nicht bewirken kann. Den in 8 Abschnitten eingereihten 106 Paragraphen sind folgende wichtigere Bestimmungen zu entnehmen, und zwar bezüglich der Gründung: Zur Constituirung einer Genossenschaft ist die Zahl von 7 Mitgliedern genügend; die Gründer dürfen eine besoldete Stelle nicht annehmen; die Generalversammlungen müssen 8 Tage früher beim Bezirksgerichte angemeldet werden, dessen Controlirung die Genossenschaften überhaupt unterstehen, dessen Delegirter der Versammlung anwohnen und darüber demselben berichten muß. Rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder hätte zu gelten: Jedes derselben hat mindestens einen statutarisch bestimmten Geschäftsantheil einzuzahlen; ein bestimmtes Zinserträgniß hiervon zu bezahlen ist nicht gestattet; unter die Mitglieder ist nur das verhältnißmäßig zu vertheilen, was nach Abzug der Reserve als Reingewinn verbleibt; hiervon sind mindestens 10 Prozent insolange zum Reservefonds beizutragen, als derselbe nicht die Hälfte der auf die Geschäftsantheile geleisteten Anzahlungen beträgt; eine höhere als fünfprocentige Dividende darf nicht vertheilt werden, und auch nur dann erst, wenn alle Geschäftsantheile voll einbezahlt wurden. Die Mitglieder können mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung für die Verpflichtungen der Genossenschaft in dieselbe eintreten; der Neueintretende haftet demgemäß auch für die früheren Verpflichtungen derselben. Die Einberufung einer Generalversammlung kann jederzeit von einer solchen Anzahl von Mitgliedern verlangt werden, welche mindestens ein Zehntel sämmtlicher Mitglieder ausmacht; jedes derselben kann nur eine Stimme repräsentiren. Die Direktion muß wenigstens aus zwei Personen (welche nicht Mitglieder sein müssen) bestehen. Ihr Gesammthonorar darf 10 Prozent des Reingewinnes nicht übersteigen; die gegen die Direktion auf Grund ihrer Verantwortlichkeit erhobenen Ansprüche verjähren in 3 Jahren. Das Aufsichtskomité kann höchstens 10 Prozent des Reingewinnes beziehen und haftet für alle von der Direktion zu Lasten der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen. Den Schluß bilden Straf- und sonstige Bestimmungen, von welchen hervorzuheben ist, daß die Bildung der Genossenschaften von keiner Concession abhängen soll, daß sie sich ihren Geschäften streng an das von der Regierung hinauszugebende „Normativ" halten müssen, und daß die Controle des Bezirksgerichtes sich sogar auf die Prüfung der Bücher und Cassen derselben erstreckt.

* * *

Schaffung von Genußscheinen. Nach einer Bekanntmachung im Central-Handelsregister Nr. 306 B v. 31. Dezember 1894 ist im Handelsregister zu Hameln zu der Firma „Bremer Zuckerraffinerie" eingetragen, daß nach dem Beschlusse vom 9. Dezember 1893 das Grundkapital der Gesellschaft auf 2 000 000 M. herabgesetzt ist durch Einziehung und Annullierung der Stammaktien, die mit Talon und Dividendenscheinen binnen 4 Wochen nach Aufforderung im „Deutschen Reichs-Anzeiger" und in der „Weser-Zeitung" bei dem Aufsichtsrathe zur Vernichtung einzureichen sind, widrigenfalls die Gültigkeit derselben und alle Ansprüche aus denselben verloren gehen. Inhaber rechtzeitig eingereichter Stammaktien erhalten für jede derselben einen auf Inhaber lautenden Genußschein mit dem Rechte auf ein Tausendstel Antheil an dem auf die Gesammtheit der Genußscheine zu vertheilenden Reingewinn, d. h. ein Drittel des Betrages, der nach statutenmäßiger Dotierung des Reservefonds, sowie nach Abzug von 6 % Dividende und der Aufsichtsrathstantième verbleibt.

Die unter fortlaufenden Nummern und mit der faksimilierten oder eigenhändigen Unterschrift des Vorstandes und des Aufsichtsraths-Vorsitzenden zu versehenden Genußscheine gewähren keine Aktienrechte.

Jedem Genußscheine wird ein Gewinn-Antheilschein für 10 Jahre zur Beschaffung der Auszahlung des Gewinnantheils und ein Bezugsschein zur Erhebung einer neuen Serie von Gewinnantheilscheinen hinzugefügt; letztere verfallen, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren eingelöst werden. Wird ein Bezugsschein nicht binnen Jahresfrist nach Ablauf des zur Erhebung einer neuen Gewinnantheil-Serie festgesetzten Termins präsentiert, so kann der Inhaber des betreffenden Genußscheins Verabfolgung der neuen Gewinnantheilscheine mit Bezugsschein verlangen, wodurch der alte Bezugsschein ungültig wird.

Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Genußschein-Inhaber ein Drittel des nach Befriedigung der Gläubiger und Aktionäre sich ergebenden Vermögens und zwar ein Tausendstel für jeden Genußschein. Ueber nicht eingereichte Genußscheine verfügt der Aufsichtsrath zu Gunsten der Gesellschaft.

Die hierdurch erforderlichen Abänderungen des Statuts sind vorbehalten.

* * *

Nach § 210 Z. 1 der Konkursordnung ist ein Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, wegen Bankerutts zu bestrafen, wenn er durch Differenzhandel mit Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist. In Bezug hierauf hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, vom 17. September 1894, ausgesprochen, daß unter „Börsenpapieren" nur diejenigen Papiere verstanden werden können, deren Handel und Kursnotirung an einer Börse zugelassen ist.

* * *

Die Generalversammlung der landwirthschaftlichen Zuckerfabrik in X. hatte beschlossen, „für die viele Mühewaltung dem Verwaltungsrathe eine Tantième im Betrage von 4000 fl. zu bewilligen." Zur Zeit dieses Generalversammlungs-Beschlusses bestand der Verwaltungsrath aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Ein fünftes Mitglied war im Laufe letztvergangenen Geschäftsjahres verstorben. Präsident und die 4 Mitglieder vertheilten die 4000 fl. unter sich. Der Erbe des verstorbenen fünften Mitgliedes strengte gegen den Präsidenten und die 4 Aufsichtsräthe Klage an und beanspruchte nach Verhältniß der Zeit, während welcher sein Erblasser im verlaufenen Geschäftsjahre noch mitgewirkt hatte, Antheil an den 4000 fl. Demgemäß hat der Berliner Börsenzeitung vom 30. November v. J. zufolge der Oberste Oesterreichische Gerichtshof im Urtheil vom 3. Oktober 1894 (Z. 10851) entschieden. Es ist daselbst folgender Satz entwickelt: „Einem während der Dauer eines Geschäftsjahres ver-

storbenen Verwaltungsrath bezw. dessen Erben gebührt von einer dem Verwaltungsrath für dieses Geschäftsjahr von der Generalversammlung der Aktionäre votirten Remuneration derjenige Betrag, welcher auf den verstorbenen Verwaltungsrath für die Zeit entfällt, während welcher er als Verwaltungsrath fungirte." — Die andere Benennung „Aufsichtsrath" macht sachlich keinen Unterschied; man wird den vorstehenden Satz deshalb auch für das reichsdeutsche Aktienrecht anerkennen.

Neueste Eintragungen aus dem Centralhandelsregister betreffend Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften.

Besprochen von **Dr. Holdheim.**

I. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

In der Zeit vom 15. Januar bis 14. Februar cr. einschließlich sind 26 neue Gesellschaften mit beschränkter Haftung insgesammt mit einem Stammkapital von 13,628,700 M. als eingetragen im Handelsregister veröffentlicht. Die Gesammtsumme der Stammkapitalien wird wesentlich dadurch beeinflußt, daß eine einzige Unternehmung, der Berliner Lokal-Anzeiger, ein Stammkapital von sechs Millionen aufweist. Aus bereits bestehenden Geschäften sind 9 Gesellschaften mit 8,461,000 Stammkapital hervorgegangen, so daß auf die 17 eigentlichen Neugründungen nur 5,167,700 M. entfällt. Unter den neun bestehenden Geschäften, welche umgewandelt sind, befanden sich 5 von Einzelkaufleuten betriebene, — unter andern der schon erwähnte Lokalanzeiger und eine Familiengründung, die chemische Fabrik Gebr. Heyl in Charlottenburg, — zwei offene Handelsgesellschaften, eine Kommanditgesellschaft und eine Aktiengesellschaft, letztere die Messingfabrik N. D. Eichelberg & Co. in Menden i. W.

Gesammtzahl der Errichtung von Gesellschaften m. b. H. seit dem 1. Januar 1895: 34 Gesellschaften mit zusammen 18,560,700 M. Stammkapital.

Erhöht hat das Kapital: eine Gesellschaft um 750,000 M. Aufgelöst sind dagegen drei Gesellschaften, deren Stammkapital zusammen 219,500 Mark betrug.

II. Aktiengesellschaften.

Den 26 Gesellschaften m. b. H. stehen in demselben Zeitraum vom 15. Januar bis 14. Februar cr. nur 7 Neugründungen von Aktiengesellschaften mit insgesammt 3,813,000 M. Grundkapital gegenüber. Sämmtliche Gesellschaften sind Simultangründungen; dem Gegenstande nach befinden sich darunter zwei Eisenbahn- resp. Straßenbahngesellschaften, eine Bergwerksgesellschaft, ein Lagerhaus mit Produktenbank, ein Zeitungsverlag, und zwar eine Zwerggründung mit 10,000 M. Grundkapital, eine Gesellschaft, welche Patentverwerthung und Herstellung von Beleuchtungskörpern bezweckt, sowie ein katholisches Vereinshaus. Die Aktien, soweit sie auf Inhaber gestellt sind, erheben sich nicht über 1000 M., zwei Gesellschaften haben nur Namensaktien in Höhe von M. 200 resp. M. 500; eine Gesellschaft hat theils Inhaberaktien zu 1000 M., theils Namensaktien zu 500, 300 und 200 M. Die Zahl der Gründer beträgt 6 resp. 7 und steigt auf 108 resp. 116 und sogar auf 207.

Gesammtzahl der bisherigen Gründungen: 11 Aktiengesellschaften mit 10,313,000 M. Aktienkapital. Das Grundkapital haben 9 Gesellschaften um zusammen 7,856,000 M. erhöht, 4 Gesellschaften um insgesammt 2,203,071 reduziert.

Gesammterhöhung seit dem 5. Januar: 12 Gesellschaften mit 14,156,000 M.; Gesammtreduktion: sechs Gesellschaften um 3,303,071.

Aufgelöst hat sich eine Gesellschaft mit einem Kapital von 450,000 M., die Aktiengesellschaft N. D. Eichelberg in Menden i. W. eine Messingfabrik, zwecks Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

* * *

Mit dem Anwachsen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehren sich naturgemäß auch die Fälle der Auflösung. Besonders hervorzuheben ist die Rückbildung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Einzelgeschäft und zur offenen Handelsgesellschaft. Es mag sich doch in der Praxis des Geschäftslebens herausgestellt haben, daß für kleinere Verhältnisse, für Geschäfte mit mäßigem Umfange die beschränkte Haftung, so erwünscht sie dem Inhaber sein mag, dem Kredite des Geschäfts nicht zuträglich ist. Daraus ergiebt sich nothwendig die Rückkehr zu dem normalen Geschäftsbetrieb mit unbeschränkter Haftbarkeit des Geschäftsinhabers.

Aber so glatt, wie diese Umwandlung sich nach einzelnen Veröffentlichungen der letzten Zeit zu vollziehen scheint, kann sie sich gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen doch nicht abwickeln. Das C.H.R. vom 14. Januar 1895 enthält folgenden Eintrag:

Niederlahnstein. Bekanntmachung. In dem Gesellschaftsregister des Amtsgerichts Niederlahnstein bei Nr. 41, woselbst die Firma Theodor Münch & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen steht, ist in Kol. 4 vermerkt worden:

Die Gesellschaft ist durch gegenseitige Uebereinkunft vom 22. Dezember 1894 aufgelöst und die Firma derselben erloschen.

Eingetragen zufolge Verfügung vom 8. Januar 1895 am nämlichen Tage.

Niederlahnstein, 8. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht.

Im C.H.R. Nr. 75 vom 28. Januar cr. lesen wir:

Düsseldorf. Unter Nr. 1674 unseres Gesellschaftsregisters, woselbst eingetragen steht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma „Geschwister Fischer mit beschränkter Haftung" hier wurde heute vermerkt:

Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.
Düsseldorf, den 18. Januar 1895.
Königliches Amtsgericht.

Unmittelbar daran schließt sich folgende Bekanntmachung:

Düsseldorf. In unser Gesellschaftsregister wurde heute unter Nr. 1781 eingetragen die offene Handelsgesellschaft in Firma „Geschw. Fischer" mit dem Sitze in Düsseldorf.

Die Gesellschafter sind:
1) Friedrich Fischer, Kaufmann,
2) Helene Fischer, Kauffräulein,
beide zu Düsseldorf wohnend.

Die Gesellschaft hat am 16. Januar 1895 begonnen und ist zur Vertretung derselben jeder Gesellschafter berechtigt.

Düsseldorf, den 18. Januar 1896.
Königliches Amtsgericht.

Die Einträge legen die Frage nahe:

Ist die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Liquidation gesetzlich zulässig?

Die Frage sollte gar nicht aufgeworfen werden, denn mit der größten Bestimmtheit und Entschiedenheit ist sie zu verneinen. Daß nicht alle Registerrichter die Gesellschaften so glatt aus der Welt schaffen, zeigen die folgenden Einträge:

C.H.R. Nr. 14 A:

In unser Gesellschaftsregister ist unter Nr. 14250, woselbst die Gesellschaft in Firma:
G. Lange & Cie,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit dem Sitze zu Berlin vermerkt steht, eingetragen:
Durch Beschluß der Gesellschafter vom 22. Dezember 1894 ist die Gesellschaft aufgelöst worden.
Liquidatoren sind:
1) der Kaufmann Paul Staerk zu Berlin,
2) der Kaufmann August Richard Krüger zu Treptow bei Berlin,
3) der Kaufmann Theodor Kolb zu Berlin.
Zur Vertretung der aufgelösten Gesellschaft sind gemeinschaftliche Erklärungen je zweier Liquidatoren erforderlich und ausreichend.
Berlin, den 15. Januar 1895.
Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 89/90.
Mila.

C.H.R. Nr. 27 B:

Köln. In das hiesige Handels- (Gesellschafts-) Register ist bei Nr. 3601, woselbst die Handelsgesellschaft unter der Firma:
„Waarenhaus für landwirthschaftliches Bauwesen,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung"
zu Köln vermerkt steht, heute eingetragen:
Ausweise Protokolls des Notars Justiz-Rath Meinertz zu Köln vom 18. Dezember 1894 haben an demselben Tage die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Zu Liquidatoren sind bestellt:
1) Gerhard Sardemann, früher zu Köln, jetzt in Marburg,
2) August Ernesty, Kaufmann zu Köln,
und zwar in der Weise, daß die Zeichnung der Liquidations-Firma gültig nur durch beide Liquidatoren gemeinschaftlich erfolgen soll.
Köln, 21. Januar 1895.
Königliches Amtsgericht. Abtheilung 26.

Auszuscheiden ist der Fall des Konkurses, denn der Konkurs ist nur eine besondere Art der Liquidation, eine Zwangsliquidation unter gerichtlicher Aufsicht und Mitwirkung. Bei Seite bleibt ferner die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H., welche eigenartig geregelt ist. Im Uebrigen ist die Liquidation für die Beendigung einer G. m. b. Haftung obligatorisch. Die Gesellschaft m. b. H. ist eine juristische Person. Das dürfte allgemein anerkannt sein; jedenfalls hat das Gesetz eine Sprache gewählt, welche typisch für diejenigen Gesellschaftsarten ist, welchen in Theorie und Praxis eine von den Personen der Gesellschafter unabhängige Persönlichkeit zugeschrieben wird. Die Gesellschaft „als solche" hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten. Damit ist der Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft, welche „unter ihrer Firma". Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, klar und scharf ausgesprochen. Damit tritt aber auch die Gesellschaft m. b. H. in die Reihe derjenigen Gesellschaften, für welche die Liquidation nothwendig ist, während dieselbe bei der offenen Handelsgesellschaft nur fakultativ erscheint. Hinter der offenen Handelsgesellschaft steht die solidarische Haftbarkeit der einzelnen Gesellschafter, bei der juristischen Person bildet aber allein das Vermögen der Gesellschaft die Garantie der Gläubiger; verschwindet das Gesellschaftsvermögen, so gehen die Gläubiger leer aus. Das Interesse der Gläubiger erfordert daher, daß nicht einfach auf Anzeige der Gesellschaft, wir haben uns aufgelöst, sofort die Firma gelöscht wird, sondern daß sich an die beschlossene Auflösung der Gesellschaft in der bisherigen Gestalt ein Stadium anreiht, in welchem die Geschäfte abgewickelt, die Gläubiger befriedigt und das Vermögen unter die Gesellschafter vertheilt wird. Das ist die Liquidation, welche das Gesetz vom 20. April 1892 für so selbstverständlich hält, daß es gleichwie das H.G.B. für Aktiengesellschaften gar nicht einmal ausspricht, es muß liquidirt werden, sondern (im § 66) sofort anordnet, daß in den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens die Liquidation durch die Geschäftsführer zu erfolgen hat, wenn dieselbe nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschaften anderen Personen übertragen wird. Durch den Auflösungsbeschluß kann die Gesellschaft nicht sofort aus der Welt geschafft werden. Sie hört nur auf ihren bisherigen Zwecken zu dienen und endigt erst, nachdem die Auseinandersetzung stattgefunden hat.

Im Moment der Auflösung fällt das Vermögen der Gesellschaft in seiner Gesammtheit den Gesellschaftern an; die Rechtsnachfolger succedieren in das gesammte Vermögen, sie erwerben unwiderruflich den Anspruch auf einen entsprechenden Theil desselben, nach seiner Realisirung, übernehmen aber auch

selbstverständlich alle vorhandenen Verpflichtungen. Die Auflösung kann auch nicht, wie in der Bekanntmachung des Amtsgerichts Niederlahnstein gesagt ist, „durch gegenseitige Uebereinkunft“ erfolgen, sondern erfordert einen Beschluß der Gesellschafter.

Die Gesellschaft wird durch den Auflösungsbeschluß sowenig zerstört, daß ungeachtet der Auflösung die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nnd der Gesellschafter, sowie über Vertretung und Geschäftsführung in Kraft bleiben. Mit Recht nennt Neukamp in seinem Commentar diese Bestimmung die glänzendste Bestätigung der Richtigkeit der Gierke'schen Theorie über das körperschaftliche „Nachleben“ der Genossenschaften. Auch nach der Auflösung der Gesellschaft bleibt das Vermögen derselben als Einheit erhalten; die Vertheilung an die Gesellschafter darf nicht vor Tilgung und Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden, in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist. Durch die Auflösung bleibt auch die Firma der Gesellschaft unberührt, sie wird nur entsprechend der geänderten Aufgabe der Gesellschaft zur Liquidationsfirma. Ihre Löschung kann, selbst wenn man sie für nothwendig und geboten hält, erst erfolgen, wenn die ordnungsmäßige Auseinandersetzung und die Beendigung der Liquidation nachgewiesen ist.

Auf den Antrag der Geschäftsführer, welche den Auflösungsbeschluß überreichten und die Löschung der Firma begehrten, mußten die Registerrichter mit der Aufforderung antworten, zunächst die Liquidatoren anzumelden. Statt dessen ist die Firma gelöscht. Ich lasse zunächst dahingestellt, welche materiellen Wirkungen diesem Eintrage zukommen. Haben aber die Betheiligten irgend ein Rechtsmittel, die Löschungsverfügung anzugreifen? Als Betheiligte können die Gesellschafter und vor Allem die Gläubiger in Betracht kommen. Ihnen wird durch den Federstrich des Registerrichters formell ihr Schuldner genommen. Die Firma, mit der sie kontrahirt, die Gesellschaft, der sie Kredit geschenkt, ist aus der Reihe der vom Handelsregister anerkannten Rechtssubjekte gestrichen. Die Gläubiger haben allen Grund sich zu beschweren. Aber die gerichtliche Beschwerde ist ihnen versagt. Es handelt sich weder um eine Verfügung, durch welche eine beantragte Eintragung zurückgewiesen ist, noch um eine Auflage im Ordnungsstrafverfahren. Wohl aber bleibt den Gesellschaftern wie Gläubigern die Beschwerde an den Präsidenten des Landgerichts, des Oberlandesgerichts und an den Justizminister. Im Dienstaufsichtswege kann der Registerrichter angehalten werden, die gesetzwidrige Eintragung zu löschen und die Eintragung der Liquidatoren herbeizuführen. Auch ohne daß von betheiligter Seite ein Antrag gestellt wird, muß hier meines Erachtens von Amtswegen eingeschritten werden.

Thatsächlich freilich stehen den Gläubigern noch andre Rechtsmittel zur Verfügung. Ihre Lage ist durch die Verfügung des Registerrichters erschwert, rechtlos sind sie dadurch nicht gemacht. Materielle Rechtswirkungen sind weder an die Eintragung noch die Veröffentlichung der Auflösung der Gesellschaft und der Löschung der Firma geknüpft. Beide Rechtsakte bedürfen zu ihrer Gültigkeit überhaupt nicht der Eintragung. Die Gesellschaft ist rechtlich in dem Moment aufgelöst, in welchem der Auflösungsbeschluß der Gesellschafter gefaßt ist und die Firma erlischt erst, wenn die Liquidation beendigt ist. Mit dem Auflösungsbeschluß entsteht der Liquidationszustand der Gesellschaft und die bisherigen Geschäftsführer verwandeln sich von Rechtswegen in Liquidatoren mit allen Rechten und auch mit allen Pflichten. Zu den vornehmsten Pflichten der Liquidatoren gehört in erster Reihe die Befriedigung der Gläubiger und die Konservierung des Gesellschaftsvermögens bis zum Ablauf des Sperrjahres. Liquidatoren, welche dem zuwiderhandeln, sind zum Ersatz der vertheilten Beträge solidarisch verpflichtet. Wem gegenüber? direkt dem Gläubiger oder der Gesellschaft, so daß es zwar nicht erst eines Beschlusses der Gesellschafter bedürfe, um diesen Ersatzanspruch gegen die Liquidatoren geltend zu machen, die Gläubiger jedoch auf den Umweg gedrängt werden, sich im Wege der Zwangsvollstreckung diesen Anspruch überweisen zu lassen? Daß die Löschung der Firma der Ueberweisung nicht entgegensteht, unterliegt keinem Zweifel, ist auch vom Reichsgericht bei Aktiengesellschaften nach der Löschung für zulässig erklärt. (Entscheid. Bd. 7 S. 107.) Die Begründung zum Gesetze betreffend die Gesellschaften m. b. H. geht davon aus, daß nur eine Haftung der Liquidatoren gegenüber der Gesellschaft begründet sei. Ob aber diese Absicht des Gesetzgebers im Gesetz einen klaren Ausdruck gefunden hat, ist füglich zu bezweifeln.

Vor der Auflösung der Gesellschaft haften die Geschäftsführer allerdings nur der Gesellschaft unmittelbar, und der Gläubiger ist gezwungen, sich den Ersatzanspruch im Wege der Zwangsvollstreckung zur eignen Geltendmachung überweisen zu lassen. Aber § 74, welcher von der Verantwortlichkeit der Gesellschafter handelt, enthält nicht wie § 31 die ausdrückliche Bestimmung, daß die Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber festgesetzt sei: § 47 Nr. 8, welcher die Geltendmachung von Ersatzansprüchen regelt, spricht nur von solchen gegen die Geschäftsführer, nicht von solchen gegen die Liquidatoren. Die Analogie des Rechts der Aktiengesellschaften, welche dem Gläubiger eine direkte Klage gegen den Liquidator gewährt, kann hier nicht herangezogen werden, denn auch der Vorstand haftet nicht nur der Gesellschaft, sondern auch unmittelbar den Gläubigern. Wohl aber kann die Argumentation des Reichsgerichts herangezogen werden, welcher im Urtheil vom 10. Juni 1882 (Bd. 7 S. 105) ausführlich dem durch keine ausdrückliche Gesetzesbe-

stimmung angeordneten unmittelbaren Zugriff des Gläubigers gegen den Liquidator begründet.

Schon während des regelmäßigen Geschäftsbetriebs der Aktiengesellschaften ist der Gläubiger darauf angewiesen, daß sich der Vorstand als treuer Hüter des einzigen Haftobjekts für die Schulden, des Vermögens der Gesellschaft, bewährt und die Erhaltung desselben ist unter seine persönliche Verantwortlichkeit gestellt; nach der Auflösung und während der Auseinandersetzung ist aber eine erhöhte Fürsorge für die Gläubiger geboten. Die Gläubiger sind an ein bestimmtes Objekt verwiesen worden; wenn die berufenen Bewahrer desselben es den Gläubigern entziehen, so tritt ihre eigene Verantwortlichkeit an die Stelle. Das trifft auch für die Gesellschaften m. b. H. zu, und rechtfertigt die erweiterte Haftpflicht der Geschäftsführer als Liquidatoren.

Die rechtliche Möglichkeit den Schuldigen zu treffen verbürgt aber noch nicht die thatsächliche Befriedigung. — Der Gläubiger kann sich genöthigt sehen, den vertheilten Stücken des Gesellschaftsvermögens nachzugehen, und dieselben den Händen der unrechtmäßigen Empfänger zu entwinden. Zur Rückgewähr der vorzeitig empfangenen Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens sind die Gesellschafter gesetzlich verpflichtet. Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. Dieser Satz gilt auch für die aufgelöste Gesellschaft. Selbst gutgläubige Empfänger sind zur Rückerstattung insoweit verpflichtet, als es die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erheischt. Die subsidiäre Haftung der solventen Gesellschafter für die insolventen greift gleichfalls Platz. Auch nicht auf Empfänge bis zur Höhe des Stammkapitals ist die Erstattungspflicht beschränkt. § 74 des Gesetzes bindet mit seinen Worten: Die Vertheilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nicht vor Ablauf des Sperrjahrs erfolgen, das gesammte Vermögen der Gesellschaft zu Gunsten der Gläubiger. § 73 des Gesetzes bestimmt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zur Vertheilung an die Gesellschafter, § 74 befristet diese Vertheilung nicht nur des Stammkapitals, sondern auch der darüber hinausgehenden Vermögenstheile der Gesellschaft, und gewährt dem Gläubiger daran thatsächlich ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung. Wenn wir uns noch in den Vorstellungen früherer Zeiten bewegten, so hätte das Gesetz den Gläubigern eine General-Hypothek am Gesellschaftsvermögen verliehen. Statt dessen begnügt es sich, eine andre Verwendung des gesammten Gesellschaftsvermögens als zur Zahlung der Gläubiger zu verbieten. Damit wird jede vorzeitige Entnahme aus diesem gesetzlich gebundenen Vermögenskomplex Seitens der Gesellschafter zu einer objektiv rechtswidrigen, und der Gesellschafter, der eine solche Zuwendung auch in gutem Glauben erhält, ist zur Rückgewähr an denjenigen verpflichtet, welchen das Gesetz als in erster Linie empfangsberechtigt bezeichnet hat.

Die Zuwendung ist ungültig, weil sie gegen ein Verbotsgesetz verstößt. Die Folge ist das direkte Klagerecht des Gläubigers gegen den Gesellschafter. Der Gesellschafter würde also strenger haften als bei rechtwidrigen Empfang, durch welchen das Stammkapital bei Bestehen der Gesellschaft geschmälert wird. Gewiß, und mit vollem Recht; dort hat das Gesetz ausdrücklich die Haftung gegenüber der Gesellschaft angeordnet, damit ist die direkte Haftung ausgeschlossen und der geschädigte Gläubiger hat nur die Ueberweisung des Ersatzanspruches der Gesellschaft im Wege der Zwangsvollstreckung: hier ist die Frage des Regresses nicht ausdrücklich entschieden. Die Annahme, daß damit die Haftung des Gesellschafters gänzlich ausgeschlossen sein sollte, ist sachlich unmöglich. Unter allen Umständen bleibt die Haftung aus dem Empfang des Stammkapitals; würde man insoweit die Gläubiger für berechtigt erachten, sich durch Ueberweisung des Ersatzanspruches an die Gesellschaft schadlos zu halten, und nur für den Ueberrest den direkten Zugriff gestatten, so käme man zu einem praktisch wenig brauchbaren Resultate, der direkte Anspruch auf Herausgabe des gesellschaftlichen Vermögensbetrages, welcher das Stammkapital übersteigt, würde dadurch zu einem subsidiären; dafür fehlt jeder Anhalt; es greift auch hier die Erwägung durch, daß die Fürsorge für den Gläubiger im Stadium der Liquidation eine höhere Berücksichtigung erfordert, als vor der Auflösung. — Eine weitere Folge dieser Auffassung besteht darin, daß nach Auflösung und vor Ablauf des Sperrjahres oder vor Befriedigung der Gläubiger eine Vertheilung von Gesellschaftsvermögen auch nicht in Form von Dividenden oder Gewinnüberschüssen erfolgen darf. Diese Konsequenz zieht auch Neukamp in seinem Kommentar (zu § 74 Seite 271). Wenn er trotzdem die Ersatzpflicht des Gläubigers auf die Beträge beschränkt, durch welche das Stammkapital vermindert wird, so kann ich dem nicht zustimmen. Jedenfalls besteht nach Auffassung der Begründung zu dem Gesetz über Gesellschaften m. b. H. „nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verpflichtung der Gesellschafter zur Rückerstattung der zu Unrecht vertheilten Beträge.“ Daß diese „allgemeinen Rechtsgrundsätze“, wie vielfach angenommen wird, lediglich die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 20. April 1892 über die Haftung der Gesellschaften aus dem rechtswidrigen Empfang von Theilen des Stammkapitals sind, vermag ich nicht einzusehen.

* * *

Als ein Sanirungskuriosum mag folgender Eintrag im C.H.R. gelten:

Schwetzingen. Nr. 246. Zum Gesellschaftsregister wurde unterm Heutigen zu O.-Z. 107 bezw. 113 „Badische Thonröhren- und Steinzeugwaarenfabrik Friedrichsfeld“ eingetragen:

„Das Aktienkapital der Gesellschaft besteht nunmehr aus 1150 Aktien. Hievon sind 1149 in Vorzugsaktien

umgewandelt, nur die Aktie 866 ist Stammaktie geblieben."

Schwetzingen, den 7. Januar 1895.

Gr. Amtsgericht.

Dieser letzte der Mohikaner — Verzeihung, dieser letzte der Stammaktionäre Nr. 866 — ist doch bevorzugter als alle 1149 Vorzugsaktionäre zusammen genommen. Denn er allein bildet künftig die General-Versammlung, wenn durch eine Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältnis unter den verschiedenen Gattungen von Aktien zu seinem Nachtheile abgeändert werden soll. Seine Zustimmung ist nach Artikel 215 Abs. 6 des H.G.B. durch Beschluß in besonderer General-Versammlung einzuholen.

* * *

Die weitere Entwickelung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat nunmehr auch eine Gesellschaft bestehend aus einem Mitgliede gezeitigt. Das C.H.G. Nr. 23 A vom 26. Januar 1895 enthält die Bekanntmachung:

Königswinter. Im hiesigen Handels- (Gesellschafts-) Register ist heute bei Nr. 34, woselbst die Gesellschaft unter der Firma:

„Basaltgesellschaft Limbergs Kopf mit beschränkter Haftung" mit dem Sitze in Honnef eingetragen ist, Folgendes vermerkt worden:

Gemäß Vereinbarung der beiden Gesellschafter vor Notar von Roeßler zu Limburg vom 4. Januar 1895 hat der Doktor Ewald Voß seinen Geschäftsantheil an den Doktor Louis Voß abgetreten, nnd ist Letzterer nunmehr alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft.

Königswinter, den 23. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht. I.

Eine Anfrage ergab, daß Herr Louis Voß als alleiniger Gesellschafter eingetragen ist. Es giebt also thatsächlich in Deutschland einen Menschen, der neben seiner physischen Person zugleich eine juristische Person darstellt, also zwei Persönlichkeiten in sich vereinigt. Er hat sich selbst das Vertrauen geschenkt, sich zum Geschäftsführer zu bestellen und es ist zu erwarten, daß er dieses Vertrauen rechtfertigen und die ihm von ihm selbst gegebenen Vorschriften streng befolgen wird, damit er nicht in die Lage kommt, sobald er sich als Generalversammlung constituirt, sich aus seiner Stellung als Geschäftsführer abzuberufen. Die Beschlüsse in dieser Generalversammlung werden jedenfalls einstimmig gefaßt, denn es ist nicht zu befürchten, daß er sich von sich majorisieren lassen wird. Jedenfalls kann er sich sein Gehalt jeden Augenblick erhöhen lassen und es ist ein feierlicher Moment, wenn der versammelte Gesellschafter sich den Dank für seine Geschäftsführung durch Erheben von seinem Platze aussprechen wird. Als ich beim Inkrafttreten des Gesetzes diese Entwickelung als rechtlich zulässig hinstellte, wurde meine Auffassung von Neukamp in seinem Commentar (S. 222) lebhaft bekämpft. Ueber die thatsächliche Möglichkeit läßt sich nicht mehr streiten; daß sie weder erwünscht noch erfreulich ist, will ich gern zugeben. Gewiß ist es auch richtig, daß nach dem Begriff der Gesellschaft m. b. H. zu ihrer Entstehung nicht nur eine Vermögensgrundlage — das Stammkapital — sondern auch mindestens zwei Personen zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages vorausgesetzt werden. Aber daß der Wegfall einer dieser beiden Voraussetzungen nothwendig die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen müßte, ist deshalb nicht zuzugeben, weil die beiden Thatbestände: Vermögensgrundlage und Personenmehrheit, von einem dritten Thatbestand gekreuzt werden, welcher die juristische Wirkung der beiden ersten verändert. Dieser dritte dazu kommende Thatbestand ist die Selbstständigkeit der einmal begründeten Geschäftsantheile. Wenn ein Gesellschafter einen weiteren Geschäftsantheil erwirbt, so verschmelzen nicht beide zu einem einzigen Geschäftsantheil, sondern bleiben als getrennte Vermögenswerthe und Vermögensrechte aufrecht erhalten. Danach kann es rechtlich gleichgültig sein, ob sich die beiden oder sämmtliche Geschäftsantheile in einer Hand vereinigt finden. So läßt das Reichsgericht wegen Selbständigkeit der einzelnen Aktienrechte die Aktiengesellschaft nicht durch Vereinigung in einer Hand untergehen, und ebenso wenig die Bergwerksgesellschaft infolge der Vereinigung sämmtlicher Kuxe in einer Hand. Die juristische Person des Gesellschafters mit beschränkter Haftung ist daher bei uns nicht die einzige ihres Zeichens.

* * *

Das Amtsgericht Unna läßt im C.H.R. Nr. 18 B vom 21. Januar 1894 eine Gesellschaft: Wiemann & Co. als Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht veröffentlichen, während das Gesetz streng vorschreibt, daß die Gesellschaften nach dem Gesetz vom 20. April 1892 als Gesellschaften mit beschränkter Haftung firmieren.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 13. April 1895. Nr. 4.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Einrede des reinen Differenzgeschäfts und die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von Dr. Bendixen. — Welche Wirkung hat die nach Art. 219, 184a H.G.B. erfolgte Ausgabe eines neuen Interimsscheines für den ursprünglichen Aktionär, wenn die Ausschlußerklärung den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht? Von Dr. Bodewig. — Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen k. k. Obersten Gerichtshofes: Begriff der Zweigniederlassung. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts: Ist ein Oesterreicher als Kläger in Deutschland dem Beklagten kautionspflichtig? — Beschluß des Oberlandesgerichts Rostock: Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. Inhalt des zur Eintragung anzumeldenden Gesellschaftsvertrags. — Anfechtung des Beschlusses der General-Versammlung. Der als Anfechtungskläger auftretende Aktionär muß diejenigen Aktien, mit denen er sein Stimmrecht ausgeübt, beziehungsweise seinen Protest geltend gemacht hat, hinterlegen. — Urtheil des schweizerischen Bundesgerichts. Mitgetheilt von Bundespräsident Dr. Hafner. — Französische Rechtsprechung über Differenzgeschäfte. Mitgetheilt von Dr. Holdheim. — Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen nach der 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerl. Gesetzbuchs. — Aus den Handelskammern. — Handelsgebräuche. — Kleine Mittheilungen. — Neueste Eintragungen aus dem C.H.R. Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften betr.

Die Einrede des reinen Differenzgeschäfts und die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Von

Dr. Fritz Bendixen, Reichsstempelrevisor in Hamburg.

Ob es je dahin kommen wird, daß die deutschen Gerichte über die Einrede des Differenzgeschäfts einheitlich entscheiden?

Vom Reichsgericht liegt zu dieser Frage ein neues Erkenntnis vor, das Anspruch auf besondere Beachtung erheben darf. Es ist ergangen am 29. Dezbr. 1894 in einem Rechtsstreit zwischen einer Hamburger Kaffee-Kommissionsfirma J. & Co. und einem Stettiner Kohlen-Engroshändler D., der durch Vermittlung jener an der Hamburger Kaffee-Terminbörse spekulirt hatte. Die Spekulationen waren fehlgeschlagen, J. & Co. verlangten klagend die Differenzen und D. erhob die Einrede des Differenzgeschäfts. Er behauptet, der klägerische Vertreter habe ausdrücklich gesagt, von effektiver Abnahme und Lieferung solle nicht die Rede sein, man habe es lediglich mit der Differenz zu thun.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat den für diese Behauptung angetretenen Beweis nicht erhoben und ohne Weiteres die Einrede des Differenzgeschäfts zurückgewiesen. Es steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß sog. reine Differenzgeschäfte im praktischen Leben überhaupt nicht vorkommen. Die Gründe decken sich im Wesentlichen mit dem Urteil desselben Gerichts vom 11. November 1892, das im 2. Jahrgang der Wochenschrift für Aktienrecht S. 97 mitgetheilt ist. Im Einzelnen wird bemerkt, daß die angeblichen Worte des klägerischen Vertreters durchaus nicht zu der Annahme eines reinen Differenzgeschäfts nötigten, da auch beim effektiven Termingeschäft der Spekulant weder zu liefern noch zu empfangen brauche, wenn er es nicht wünsche. Vorausgesetzt werde dabei nur, daß er ordnungsmäßig operire, d. h. rechtzeitig ein Deckungsgeschäft mit einem beliebigen Dritten am offenen Markt vornehme. Durch die Skontration werde er dann von der Empfangs- und Lieferungspflicht befreit, und als greifbares Resultat bleibe für ihn nur der Gewinn oder Verlust der Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis übrig. Der Abschluß effektiver Termingeschäfte biete zudem vor dem reinen Differenzgeschäft den Vorteil, daß die Kontrahenten nicht an den Stichtag gebunden seien, sondern jeder den ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt zum Abschluß des die Spekulation beendenden Gegengeschäfts wählen könne. Es entfalle daher jeder vernünftige Grund für den Abschluß eines sog. reinen Differenzgeschäfts.

Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen. Die

Entscheidungsgründe weichen nicht ab von den Argumenten, die aus zahlreichen analogen Prozessen bekannt geworden sind. Aber sie sind begleitet von einigen rein thatsächlichen Ausführungen, welche die Anschauungen des Reichsgerichts von der Börse und ihren Geschäften mit einer Deutlichkeit wiedergeben, wie sie die bisherigen Erkenntnisse vermissen ließen. Das vorliegende Erkenntnis erscheint daher in besonderem Maße geeignet, als Anknüpfungspunkt und Grundlage für eine Erörterung zu dienen, welche sowohl die thatsächlichen als auch die rechtlichen Gesichtspunkte dieser noch immer brennenden Frage der Differenzgeschäfte umfaßt.

1.

Beginnen wir mit der Feststellung der Begriffe und des Streitstandes.

„Das Differenzgeschäft ist ein Vertrag, bei welchem eine Quantität Waren, deren Preis, und eine Zeit festgesetzt werden, und beide Kontrahenten versprechen, daß je nachdem die Veränderung des Preises (Kurses) zu dieser Zeit die eine oder die andere Richtung genommen haben sollte, der Eine oder der Andere die Differenz der Preise von dem Mitkontrahenten ausgezahlt erhalten solle." Diese von Thöl stammende Definition hat das Reichsgericht wörtlich citirt. Das Differenzgeschäft ist also auch im Sinne des Reichsgerichts ein Vertrag, dessen Gegenstand nicht in Ware, sondern in Geld und zwar nur in Geld besteht. Wenn dementgegen in jüngster Zeit die Ansicht vertreten wird*), daß nach der Judikatur des Reichsgerichts unter den Begriff des Differenzgeschäfts auch effektive Termingeschäfte fallen, sofern sie von Personen geschlossen werden, die nach Lebensstellung und Vermögenslage zur effektiven Erfüllung derselben unfähig sind, so findet dies im vorliegenden Erkenntnis des Reichsgerichts seine Widerlegung. Die Ansicht ist offenbar entstanden aus Urteilen, in welchen aus den persönlichen Verhältnissen eines Kontrahenten auf das Vorliegen eines reinen Differenzgeschäfts geschlossen war. Man übersah, daß das Reichsgericht die Persönlichkeit der Kontrahenten nicht unmittelbar für die Entscheidung über die Klagbarkeit oder Unklagbarkeit ihrer Geschäfte verwerten, sondern aus derselben nur ein Indiz für ihren rechtsgeschäftlichen Willen herleiten wollte. Die Klarstellung, die das vorliegende Erkenntnis bringt, kann nur freudig begrüßt werden, denn ohne Zweifel würden wir einer heillosen Verwirrung entgegengehen, wenn künftig die Klagbarkeit der Spekulationsgeschäfte nicht mehr lediglich nach ihrem Inhalt, sondern auch nach der Persönlichkeit der Kontrahenten beurteilt werden sollte, wenn m. a. W. ohne Gesetz, allein durch Gerichtsgebrauch versucht werden würde, eine neue Kategorie der Handlungsfähigkeit, die Spekulationsfähigkeit, einzuführen.

Den Gegensatz zum reinen Differenzgeschäft bildet das effektive Termingeschäft, das jenem darin ähnelt, daß es ebenfalls häufig in eine Zahlung von Kursdifferenzen ausläuft. Richtiger muß man indessen bei diesem Vergleich nicht von einem, sondern von zwei, in entgegengesetzter Position geschlossenen Termingeschäften reden. Denn ein einzelnes Termingeschäft bringt den Kontrahenten stets und unweigerlich in die Lage, empfangen oder liefern zu müssen, bezw. die Folgen zu tragen, welche das Handelsgesetzbuch für den Annahme- und Lieferungsverzug beim Kauf vorschreibt. Die Aehnlichkeit mit dem Differenzgeschäft entsteht erst durch den Abschluß zweier Geschäfte, Kauf und Verkauf mit demselben, oder was naturgemäß häufiger ist, mit zwei verschiedenen Kontrahenten auf den gleichen Termin. Dann ist das endliche Ergebnis, dank der Skontration, dem Differenzgeschäft ähnlich, indem das Resultat der Spekulation hier wie dort in der Differenz zweier Preise besteht. Aber es ist wohl zu beachten, daß sich die Differenz im effektiven Termingeschäft ganz anders als beim reinen Differenzgeschäft darstellt und zusammensetzt. Während sie nämlich beim Differenzgeschäft unmittelbarer Vertragsgegenstand ist und als ein einheitlicher Betrag vom Gegner bezahlt wird, ist sie im Termingeschäft das ökonomische Resultat zweier von einander ganz unabhängiger Verträge und daher ohne jeden juristischen Charakter. Die Differenz im Termingeschäft wird als solche weder geschuldet noch gefordert, sie ist Geschäftsgewinn oder -verlust aus einem Grund-Handelsgeschäft, Verkaufspreis minus Einkaufspreis. Um dies an einem Beispiel zu veranschaulichen: wenn jemand von A zu 75 gekauft und an B zu 80 verkauft hat und der Liquidationskurs (der usancemäßig durch die Makler festgesetzt wird) beträgt 83, so empfängt er von A, der ihm zu 75 liefern sollte, aber in der Liquidation für die gelieferte Ware 83 erhalten hat, die Differenz von 8 ausbezahlt, während er seinem Abkäufer B, der statt des vereinbarten Preises von 80 in der Liquidation hat 83 bezahlen müssen, die Differenz von 3 zu vergüten hat. So erhält oder bezahlt man bei der Liquidation die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis in zwei getrennten Akten. Weder A noch B erfährt, ob ihr Käufer, bez. Verkäufer effektiv empfangen, bez. liefern wollte oder ob er es nur spekulativ auf die Kursdifferenz abgesehen hatte, denn auch bei effektiver Erfüllung bedient man sich der Vermittlung des Liquidationsbureaus. Ebensowenig erfahren sie, ob ihr Gegenkontrahent bei seinem Geschäft verdient oder verloren hat, da ja jedem derselben das Gegengeschäft unbekannt bleibt. Es erhellt hieraus deutlich, daß ein etwaiges Spiel auf einer Seite immer nur Motiv bleibt, das einerlei, ob es zufällig oder absichtlich verheimlicht oder offenbar geworden, nie die Substanz des Vertrages berührt. Der Vertrag bleibt stets ein echtes Kaufgeschäft, ohne Unterschied, welche Motive einen oder beide Kontrahenten leiten. Es liegt wohl auf der Hand, mag aber der Vollständigkeit halber ausdrücklich gesagt werden, daß die bei der Liquidation erfolgende Zahlung der

*) Vgl. G. Cohn, Beiträge zur Börsenreform, S. 131.

Differenz zwischen vereinbartem Preis und Liquidationskurs nur eine äußerliche Aehnlichkeit mit der Zahlung der Differenz beim Differenzgeschäft hat. Der große Unterschied besteht darin, daß im Differenzgeschäft die Zahlung der Differenz *statt* Lieferung und Abnahme erfolgt, im Termingeschäft aber *neben* derselben, zur Ausgleichung des zu hoch oder zu niedrig bezahlten Preises, nämlich des Liquidationskurses statt des vereinbarten. Auch vermag etwa der Umstand nichts zu ändern, daß derjenige, an den man verkauft hat, seinerseits ebenfalls vor der Liquidation weiterverkauft hat. Die Kette der Delegation ist dann eben nur um ein Glied verlängert. Der Effektivität der Geschäfte vermag dieser, dem ersten Verkäufer regelmäßig unbekannt bleibende, auf alle Fälle gleichgültige Umstand keinen Eintrag zu thun.

Ueber die begrifflichen Unterschiede beider Geschäftsarten besteht, wie billig, kein Streit. Daß das effektive Termingeschäft, welches jedem Kontrahenten das Recht giebt auf Erfüllung zu bestehen, klagbar ist, verkennt selbstredend das Reichsgericht nicht. Und ebensowenig verkennt das Hanseatische Oberlandesgericht, daß das reine Differenzgeschäft einen klaglosen Spielvertrag darstellt, dessen Bestandteile, insbesondere der Ausschluß effektiver Erfüllungspflicht, auch stillschweigend vereinbart werden können. Nur über die Anwendung beider Geschäftsformen besteht Streit. Während das Oberlandesgericht von der Ansicht ausgeht, daß die Börsenspekulation sich nur der Form des effektiven Termingeschäfts für ihre Zwecke bedient, führt das Reichsgericht aus, daß diese Geschäftsart allein dem reellen Warenumsatz vorbehalten sei, während der Börsenspieler sich dem reinen Differenzgeschäft zuwende. Diesen Grundanschauungen entspricht die verschiedenartige Beurteilung, welche in Differenzprozessen das von den Parteien zur Unterstützung oder Widerlegung der Einrede des Differenzgeschäfts beigebrachte Beweismaterial erfährt.

Die Streitfrage ist also nicht sowohl eine juristische, als eine thatsächliche, der Beweiswürdigung angehörige; der Versuch, eine Einigung der Meinungen herbeizuführen, darf daher nicht von vorneherein als aussichtslos betrachtet werden.

Die Aufgabe dieser Abhandlung wird zunächst darin bestehen, an der Hand des reichsgerichtlichen Urteils zu untersuchen, ob in der That das Effektivgeschäft seiner Natur nach sich nicht als Mittel des Börsenspiels eignet. Dem Gedankengange des Urteils folgend wird zuerst zu prüfen sein, ob dessen Ausführungen über den *Warenumsatz*, sodann, ob die sich mit dem *Börsenspiel* und dessen Zwecken befassenden Stellen einen Grund enthalten, aus welchem der bloße Spekulant sich vom Effektivgeschäft fernhalten müßte. In weiterer Folge wird das für das Nichtworkommen reiner Differenzgeschäfte vorgebrachte Argument des Oberlandesgerichts, daß das Effektivgeschäft dem Börsenspieler vor dem reinen Differenzgeschäfte erhebliche Vorteile biete, zu prüfen und im Anschluß daran die thatsächlichen Verhältnisse an den Börsen, speziell die Form des Börsenhandels einer Besprechung zu unterziehen sein.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß dabei vom Kommissionsgeschäft und dem Verhältnis zwischen Kommissionär und Kommittenten einstweilen gänzlich abgesehen wird. Es ist die Aufgabe des letzten Teils der Arbeit, dieses eine besondere Betrachtung erfordernde Verhältnis eingehend zu beleuchten.

2.

Das Reichsgericht charakterisirt den effektiven Handel folgendermaßen:

> „Der Kaufmann, der gewerbsmäßig kauft, um mit Gewinn zu verkaufen, will durch den *Umsatz der Ware* gewinnen. *Dieser* Handel ist wirthschaftlich und für die Allgemeinheit notwendig, im großen Durchschnitt volkswirtschaftlich produktiv. Und deshalb ist es natürlich, daß das Recht eine Klage auf Erfüllung, eventuell auf das Interesse für das Kaufgeschäft gegeben hat. . . . Jenen Boden, dem Umsatz der Ware zu dienen, verläßt aber im Allgemeinen der Kaufmann nicht, wenn er, statt die Ware selbst abzunehmen, seinen Verkäufer anweist, statt an ihn, an einen Dritten zu liefern, dem er seinerseits, sei es vorher, sei es nachher, sei es mit Vorteil, sei es mit Schaden, weiter verkauft hat; und wenn er, statt sie mit eigenem Gelde zu bezahlen, sie von seinem Abkäufer mit dessen Gelde dem ersten Verkäufer bezahlen läßt."

Gegen diese Bemerkungen wird nichts einzuwenden sein, zumal sie nicht viel mehr besagen, als die unumstößliche Wahrheit, daß die Grund-Handelsgeschäfte des Handelsgesetzbuchs, der Spekulationskauf und der Spekulationsverkauf, klagbare Geschäfte sind, auch wenn die Erfüllung auf dem Wege der Delegation erfolgt. Daß die Kontrahenten Kaufleute sein müßten, die sich gewerbsmäßig mit dem Umsatz der betreffenden Ware befassen — eine Einschränkung, die man vielleicht aus den Worten herauslesen könnte — wird das Reichsgericht nicht zur Voraussetzung der Klagbarkeit haben machen wollen. Das erscheint bei *absoluten* Handelsgeschäften ausgeschlossen. So würde also jede Spekulation, die sich in den bezeichneten Formen bewegt, klagbar sein, ohne Rücksicht auf die Person und die Verhältnisse des Spekulanten. Aber allerdings eine Einschränkung scheint der Zusatz „im Allgemeinen" anzudeuten in dem Passus: „Jenen Boden, dem Umsatz der Ware zu dienen, verläßt aber im Allgemeinen der Kaufmann nicht, wenn . . . . u. s. w." Denn das Reichsgericht fährt fort:

> „Ob nicht *auch* ein Kaufmann, welcher in der von dem Berufungsrichter angeratenen Weise, aber gewerbsmäßig verfährt und dabei unmäßig und weit über seine Kräfte spekulirt, sich nicht blos nach § 210 K.O. wegen Differenzhandels strafbar machen, sondern auch in dem Sinne spielen kann, daß seinen Geschäften die Klagbarkeit unter Umständen zu versagen wäre, mag hier dahingestellt bleiben."

Die vom Berufungsgericht „angeratene" Weise besteht in dem Abschlusse entgegengesetzter effektiver Lieferungsgeschäfte nebst Erfüllung durch Skontration.

Ihr steht die Spekulationsweise entgegen, welche das Reichsgericht als die zweckentsprechendste „anrät", der Abschluß unklagbarer sog. reiner Differenzgeschäfte. Welche der beiden Methoden die Spekulanten in der Praxis befolgen, bleibt unten zu untersuchen. Hier ist nur festzustellen, daß nach Ansicht des Reichsgerichts es eine offene Frage ist, ob nicht auch Effektivgeschäfte „unter Umständen" wegen unmäßiger Spekulation der Klagbarkeit entbehren können. Mit diesem einigermaßen überraschenden Vorbehalt zieht das Reichsgericht seinen eigenen vorhergehenden Ausführungen den Boden unter den Füßen weg. Denn welchen Wert hat noch die Feststellung, daß der Spekulations-Kauf und -Verkauf klagbar sei, wenn derselben der Vorbehalt hinzugefügt wird, die Spekulation dürfe keine „unmäßige" sein. Es macht den Eindruck, als ob das Reichsgericht fürchte, mit dem Zugeständnis der Klagbarkeit aller Warenumsatzgeschäfte zu weit gegangen zu sein, als ob es besorge, von dieser Grundlage aus zu weiteren, noch nicht klar zu überblickenden Konsequenzen gedrängt zu werden, die mit der bisherigen Rechtsprechung möglicherweise in Widerspruch treten könnten. Daher der Versuch, mit so gewundenen, umfaßbaren Worten, wie „spielen kann", „unter Umständen", eine Rückzugslinie offen zu halten. Oder sollte das Reichsgericht mit der Absicht umgehen, die Unsolidität in den Geschäften der Unsittlichkeit gleichzustellen und den unsoliden Handelsgeschäften gleich den unsittlichen Verträgen die Klagbarkeit zu entziehen? Es ist nicht anzunehmen, daß das Reichsgericht einen solchen Rechtssatz, den die gegenwärtige Rechtsordnung noch vermissen läßt und von dem nur die unsaubersten Elemente der Geschäftswelt Vorteil ziehen würden, in das Rechtsleben einführen wird. Wir sind daher nicht genötigt, dem fraglichen Satz eine Bedeutung dahin beizulegen, daß das Prinzip der Klagbarkeit der absoluten Handelsgeschäfte einer Einschränkung unterliege, und können feststellen, daß die bisher angezogenen Ausführungen des Reichsgerichts nichts dafür ergeben, daß dem Spekulanten oder Börsenspieler der Weg des Effektivgeschäfts versperrt sei.

3.

Den Börsenspieler und seine Thätigkeit kennzeichnet das Reichsgericht mit folgenden Worten:

„In verschiedener Weise tritt die Abweichung von dem regelmäßigen und korrekten Warenhandel bei dem Börsenspieler hervor, dem von vorn herein der Umsatz in der Ware, über deren Preise und Kurse er das Differenzgeschäft schließt, völlig gleichgültig ist. Er will auch gewinnen, aber nicht dadurch, daß er die Ware in andere Hände bringt, sondern allein dadurch, daß er die Differenz des Preises, den nach seiner Hoffnung die Ware an diesem Börsenplatze zu dem gehandelten Termine kosten wird, im Vergleich zu dem Kurse, zu welchem der Preis zur Zeit des Abschlusses des Spielvertrags für jenen Termin an der Börse veranschlagt wird, einstreicht, ohne die Mühe und ohne die Gefahren des Umsatzes auf sich zu nehmen. . . . Seinen Intentionen entspricht ein Vertrag, welcher genau das ausspricht, was er erreichen will, am besten. Da das aber dem Dekorum nicht entspricht, wird die Verschleierung eines Lieferungsvertrags oder eines Auftrags zum Abschluß eines Lieferungsvertrags gewählt mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Nebenabrede, daß nicht geliefert werden, sondern daß nur die Differenzen regulirt werden sollen."

Das Reichsgericht verrät mit dieser Schilderung, daß ihm die Einrichtungen der Börse fremd sind. Eine Richtigstellung, soweit sie sich nicht schon aus dem oben unter Ziffer 1 Gesagten ergiebt, werden die späteren Abschnitte dieser Abhandlung bringen. Der ganzen Ausführung liegt der Irrtum zu Grunde, daß von einem Effektivgeschäft die „Mühe" und „Gefahr" des Umsatzes untrennbar sei. Das beweist auch die folgende sehr bemerkenswerte Stelle, welche sich an die citirten Sätze anschließt und gegen eine Bemerkung des Hanseatischen Oberlandesgerichts richtet:

„Wer einem solchen Spieler den Rat geben wollte, lieber statt des verschleierten Differenzgeschäfts ein wirkliches Lieferungsgeschäft zu schließen, und dann noch rechtzeitig ein Deckungsgeschäft vorzunehmen, dem möchte er leicht antworten, daß, wenn sich der Berater zutraue, im gegebenen Augenblicke ein zutreffendes und eintreffendes Urteil über die Rechtzeitigkeit des Deckungsgeschäfts auszusprechen: so möchte ihm derselbe lieber gleich bei Abschluß des Geschäfts die Richtigkeit der anzuratenden Spekulation garantiren. In den Fällen, in welchen der Spieler es nicht für zweckmäßig erachtet, die Spekulation vorzeitig abzuschneiden, oder in denen er nicht den Mut findet, den zwar noch beschränkten, aber sicheren Verlust der Ungewißheit der weiteren Entwickelung vorzuziehen, wendet sich überdies ein solcher Rat an eine falsche Adresse."

Ich gestehe, daß es mich einige Zeit und Mühe gekostet hat, dem hinter diesen beiden Sätzen verborgenen Sinne auf die Spur zu kommen. Das Berufungsgericht hatte gesagt, der Spekulant, der ein Effektiv-Geschäft geschlossen habe, müsse nur rechtzeitig ein Deckungsgeschäft vornehmen, wenn er der Notwendigkeit, persönlich liefern oder empfangen zu müssen, enthoben sein wolle. Rechtzeitig; d. h. bis zum Termin, also ehe die Skontrobögen dem Effekten-Liquidationsbureau für die Ultimo-Regulirung eingereicht werden, bez. bei Warentermingeschäften, ehe die Andienungen beginnen. Diese simple Erklärung kann aber augenscheinlich nicht das „zutreffende und eintreffende Urteil über die Rechtzeitigkeit des Deckungsgeschäfts" sein, welches das Reichsgericht wie einen modernen Stein der Weisen mit der sicheren Voraussicht der Kursentwickelung auf eine Linie stellt. Also wird das Reichsgericht die „Rechtzeitigkeit" subjektiv verstanden haben, als den Zeitpunkt, welcher für den Spekulanten am günstigsten zur Deckung und zur Lösung seines Engagements ist. Diese Annahme befriedigt aber wiederum deshalb nicht, weil ihr jede Beziehung zu der Deduktion des Oberlandesgerichts abgeht. Nur, wenn wir präsumiren, daß das Reichsgericht das Berufungsgericht gänzlich mißverstanden hat, werden die obigen Sätze begreifbar. Wenn das Reichsgericht das Oberlandes-

gericht dahin verstanden hat, daß der Spekulant, welcher ein effektives Termingeschäft geschlossen hat, einen ihm günstigen Zeitpunkt zum Abschluß eines Gegengeschäfts abpassen müsse, um von der effektiven Erfüllung befreit zu werden, so ist die obige Erwiderung des Reichsgerichts erklärlich. Unerklärlich bleibt freilich, wie das Reichsgericht einen so wunderlichen Gedanken aus dem Urteil des Oberlandesgerichts herauslesen konnte, ohne stutzig zu werden und sich zu fragen, ob es nicht doch über den Sinn des Wortes „rechtzeitig" irre. Der Gedanke, die Skontration von dem Erfolge der Spekulation abhängig zu machen, ist doch einfach ungereimt. Gleichwohl ist kein Zweifel, daß das Reichsgericht diesen Gedanken unbedenklich hingenommen hat, denn es heißt im Urteil bald darauf:

> „Nicht, daß ein Weg zu finden sei, auf welchem der Beklagte die effektive Erfüllung, wenn er richtig, und wie hinzugefügt werden darf, glücklich weiter operiren will, vermeiden könne, soll (zwischen den Kontrahenten) besprochen sein."

Dieses „glücklich", das durchaus nicht hinzugefügt werden darf, beweist in der That, daß das Reichsgericht den glücklichen Erfolg der Spekulation für eine vom Hanseatischen Oberlandesgericht statuirte Vorbedingung für den Ausschluß persönlich zu leistender effektiver Erfüllung angesehen hat. Ein Mißverständnis mehr, um das Reichsgericht in der Ansicht zu bestärken, daß der Börsenspieler nur beim Abschluß reiner Differenzgeschäfte sich nicht vor dem drohenden Gespenst der effektiven Erfüllung zu ängstigen brauche.

Auch dieser Abschnitt des reichsgerichtlichen Erkenntnisses enthält somit kein stichhaltiges Argument gegen die Brauchbarkeit der effektiven Termingeschäfte zu den Zwecken des Börsenspiels.

4.

Nach den bisherigen Ausführungen darf soviel als festgestellt gelten, daß der Börsenspekulant mit seinen Zwecken nicht auf das reine Differenzgeschäft angewiesen ist, sondern daß er auch beim Abschluß effektiver Geschäfte sich von der persönlichen effektiven Erfüllung frei machen kann. Damit ist indessen noch nicht bewiesen, daß er sich thatsächlich des Effektivgeschäfts bedient. Um dies zu beweisen, muß ferner dargelegt werden, daß das Effektivgeschäft Vorteile bietet, die das Differenzgeschäft versagt. Ist dies der Fall, so liegt in der Einrede des Differenzgeschäfts das Eingeständnis, in unerklärlicher Weise zweckwidrig und gegen die eigenen Interessen gehandelt zu haben, und der Einrede wird daher das entschiedenste Mißtrauen entgegenzubringen sein.

Nun ist klar, daß während im Effektivgeschäft es jedem überlassen ist, nach seinem Belieben den Zeitpunkt für das Gegengeschäft zu wählen, das reine Differenzgeschäft nicht dem einzelnen Kontrahenten die Möglichkeit bieten kann, schon vor dem Termin zu beliebiger Zeit Abrechnung nach dem jeweiligen Kursstand zu verlangen. Denn regelmäßig wird der Kurs, zu dem der Eine abrechnen will, dem Anderen ungünstig und weiteres Abwarten ihm vorteilhafter erscheinen; er wird also dem Ansinnen, abzurechnen, widersprechen. Dieser Gegensatz der Interessen ist nur lösbar durch Festhaltung des Termins, auf welchen der Abschluß erfolgt ist, sodaß vor dessen Eintritt von der Abwickelung des Geschäfts keine Rede sein kann. Das Reichsgericht sagt zwar: „Das trifft in keiner Weise zu", giebt aber keine Widerlegung, sondern weist nur nach, daß in dem Verhältnis der Prozeßparteien zu einander eine vorzeitige Lösung des Engagements möglich war. Es setzt also das thema probandum, daß jenes Parteienverhältnis auf einem reinen Differenzgeschäft basirte, als bewiesen voraus.

Nur ein Weg bleibt denkbar, wie der Spekulant, der ein reines Differenzgeschäft geschlossen hat, schon vor Eintritt des Termins einen ihm gerade günstigen Kursstand ausnützen kann; wenn er nämlich ein zweites Differenzgeschäft in entgegengesetzter Parteirolle auf denselben Termin unter Zugrundelegung jenes Kurses abschließt. Hat er z. B. als (Schein)-Käufer ein reines Differenzgeschäft zu 70 geschlossen und der Kurs steigt auf 75, so kann er die Differenz von 5 sich dadurch sichern, daß er ein zweites Differenzgeschäft in der Rolle des (Schein-) Verkäufers abschließt. Wie sich dann auch am Termin der Kurs stellen mag, immer bleibt ihm die Differenz von 5 gesichert. Ein solches Gegen-Differenzgeschäft zu schließen, würde ihm aber nur dann möglich sein, wenn es nicht an Spekulanten mangelt, die derartige Geschäfte zum Tageskurse annehmen. Denn der Gegenkontrahent des ersten Differenzgeschäfts, der auf das Sinken der Preise rechnet, würde es selbstverständlich ablehnen, als Käufer im zweiten Differenzgeschäft bei erhöhtem Preise zu fungiren. Es mußte also ein Markt für Differenzgeschäfte vorhanden sein. Ohne solchen liefe der Differenzspieler Gefahr, die besten Chancen zur Realisirung seines Gewinns unbenützt verstreichen lassen zu müssen und mit gebundenen Armen der ungewissen, vielleicht als verlustbringend vorausgeschauten Kursentwickelung preisgegeben zu sein. Also nur wenn am Handelsmarkt, der Börse, in großem Umfange Differenzgeschäfte geschlossen werden, ist der Satz, daß jedes reine Differenzgeschäft eine Zweckwidrigkeit und sein Vorkommen daher unglaubhaft sei, unbegründet.

5.

Damit sind wir an der Kernfrage angelangt, der Frage, ob sich das Börsenspiel in den Formen des effektiven Termingeschäfts oder des reinen Differenzgeschäfts bewegt. Die Frage ist keine juristische, auf dem Wege logischer Deduktion zu lösende, sondern eine dem Gebiet der Erfahrung angehörige, zu deren Beantwortung außer der Erfassung des begriffsmäßigen Unterschiedes jener beiden Formen lediglich Sachkunde gehört. Deshalb ist es keine Verletzung des Respekts, den man dem höchsten Gerichte schuldig

ist, wenn man die Antwort, die das Reichsgericht auf die Frage erteilt, für weniger maßgeblich erachtet, als die Auskunft irgend eines verständigen und zuverlässigen Geschäftsmannes, der Gelegenheit hat, von den Geschäftsformen des Börsenverkehrs täglich Kenntnis zu nehmen. Und aus demselben Grunde wird auch ein Gericht, wie das Hanseatische Oberlandesgericht über das Vorkommen oder Nichtvorkommen von reinen Differenzgeschäften ein zutreffenderes Urteil zu fällen in der Lage sein, als ein Gericht, an dessen Sitz die Börse eine weniger hervortretende Institution ist, als in Hamburg. Nun ist in verschiedenen Urteilen des Hanseatischen Oberlandesgerichts, und zwar von allen Senaten gleichförmig, versichert worden, daß sog. reine Differenzgeschäfte an der Börse unbekannt sind. Man darf wohl annehmen, daß das Oberlandesgericht nicht solche Thatsachen als notorisch hinstellen würde, wenn es nicht die sichersten Bürgschaften für ihre Wahrheit hätte. Aber das Reichsgericht geht darüber hinweg, und zwar mit folgenden Worten:

„(Daß reine Differenzgeschäfte überhaupt nicht vorkommen) war ja noch vor einigen Jahren eine oft gehörte Behauptung. Indessen ist dem Reichsgericht in seiner Spruchpraxis der Beweis geliefert, daß Termingeschäfte als reine Differenzgeschäfte an deutschen Börsen in bedeutendem Umfange geschlossen sind, und daß an Börsenplätzen ansässige Kommissionäre durch ihre Agenten und Vertreter auswärtige, mit dem Börsenverkehr nicht vertraute Personen vielfach zum Abschlusse solcher Zeitgeschäfte mit der Erklärung angelockt haben, daß die effektive Lieferung ausgeschlossen bleiben solle, daß nur die Differenzen zu begleichen seien. Das wirkliche Leben stimmt also mit dem Resultat, zu dem das Berufungsgericht durch seine Erwägungen geführt ist, nicht überein."

Den Vorwurf, das wirkliche Leben verkannt zu haben, wird das Hanseatische Oberlandesgericht schwerlich tragisch nehmen, denn dieser Fehler liegt gerade auf der Seite, von welcher der Vorwurf ausgeht. Das Reichsgericht irrt, wenn es glaubt, daß ihm in seiner Spruchpraxis der Beweis für das Vorkommen reiner Differenzgeschäfte an der Börse geliefert sei, denn soviel bekannt, ist aus einem an der Börse abgeschlossenen Termingeschäft noch nie die Einrede des Differenzgeschäfts hergeleitet worden. Die Prozesse, die seit einigen Jahren das Reichsgericht beschäftigen, betreffen durchweg das Verhältnis zwischen dem Kommissionär und einer der Terminbörse fernstehenden Person, in deren Auftrag jener thätig gewesen war, bezw. mit der er als Selbstkontrahent abgeschlossen hatte. Wir werden später Gelegenheit haben, auf das Verhältnis zwischen Kommissionär und Kommittent bei Termingeschäften näher einzugehen; hier genügt die Feststellung, daß die Verhandlungen zwischen diesen beiden naturgemäß außerhalb der Börse vor sich gehen, und, welchen Rechtscharakter man ihnen auch beimessen mag, keinen Schluß auf die Natur der Geschäfte zulassen, welche an der Terminbörse von den sich mit Termingeschäften berufsmäßig befassenden Personen in den festen Geschäftsstunden geschlossen werden. Das Reichsgericht muß sich daher auf eine bessere Quelle, als seine Spruchpraxis, berufen können, wenn seine Sachkunde nicht in Zweifel gezogen werden soll.

Daß nun an den deutschen Terminbörsen für Effekten und Waren nicht reine Differenzgeschäfte, sondern nur effektive Geschäfte geschlossen werden, ist eine Thatsache, von deren Richtigkeit sich jeder selber überzeugen kann, der sich die Mühe giebt, den Betrieb an einer solchen Börse mit eigenen Augen anzusehen und an Ort und Stelle die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Man könnte daher Citate füglich entbehren. Indessen mögen einige Stimmen, beliebig herausgegriffen, hier Platz finden. Zunächst eine Stelle aus dem Gutachten einiger Frankfurter Banquiers aus dem Jahre 1837, die zugleich beweist, daß es nicht etwa eine Erfindung allerneuster Zeit ist, wenn das effektive Termingeschäft der Spekulation auf die Differenz dienstbar gemacht wird. Die Stelle lautet: „Im kaufmännischen Leben kommen eigentliche Differenzgeschäfte garnicht vor; es wird vielmehr immer auf eine wirkliche Lieferung der Stücke und auf bare Zahlung des hierfür stipulirten Kaufpreises, der sich nach dem in den Schlüssen oder Briefen ausgedrückten Kurse berechnet, gehandelt, und nur bei dem Ausgang kann es vorkommen, daß man sich über die Kursdifferenz berechnet, entweder weil der eine Teil nicht die Papiere oder der andere nicht das Geld hat, oder weil das Geschäft durch Skontrirung erledigt wird. Allein dies sind Zufälligkeiten der Ausführung, die am Wesen der Eingehung des Geschäfts nichts ändern".*) Ferner sagt Struck im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II S. 687 im Artikel „Börsengeschäfte" über die Differenzgeschäfte: „Geschäfte mit einer derartigen Verabredung (wonach „gleich von vornherein die Parteien jede andere Abwickelung als durch Differenzzahlung, also insbesondere wirkliche Lieferung und Zahlung des Kaufpreises ausgeschlossen hätten") kommen an der Börse kaum vor oder sind doch für den Börsenverkehr von ganz geringer Bedeutung." Struck drückt sich vorsichtig aus; er will nicht für das absolute Nichtvorkommen reiner Differenzgeschäfte einstehen. Es könnte ja immerhin sein, daß doch in irgend einem Winkel einer Börse das reine Differenzgeschäft ein verborgenes Dasein führte und dem verfolgten Lehrbegriffe wirkliches Leben gäbe. In der That weiß Arnhold (Wochenschr. f. Aktienr. 2. Jg. S. 46) aus seiner geschäftlichen Berufsthätigkeit heraus zu berichten, es komme vor, daß mit Dividendenscheinen vor der Erklärung der Dividende reine Differenzgeschäfte geschlossen würden, also Wette oder Spiel um die Höhe der erwarteten Dividende; ferner sollen Versicherungen gegen die Schwankungen des Rubelkurses an der Berliner Börse in der Form des reinen Differenzgeschäfts vorkommen, ein Fall der

*) Vgl. Ladenburg in Goldschmidts Zeitschrift III. S. 453.

wegen des berechtigten wirtschaftlichen Interesses der einen Partei übrigens schwerlich als klagloses Spiel charakterisirt werden dürfte. Solche Singularitäten berühren aber nicht im Mindesten die Feststellung, daß das reine Differenzgeschäft an der Effekten- und Produktenbörse (nur diese kommen für uns in Betracht) eine durchaus unbekannte Erscheinung ist.

Noch eine Stimme möchte ich nicht unterlassen für die Effektivität der Börsengeschäfte hier anzuführen. Sie verdient um so größere Beachtung, weil sie von einem Sachkenner herrührt, der zugleich ein erklärter Gegner des Börsenspiels ist. Es ist der Kaffee-Großhändler van Gülpen, welcher in seiner Schrift „Terminhandel und Börse" S. 11 bemerkt: „Der Jobber rechnet nicht mit der Verwirklichung des Geschäftes und der Heranschaffung der Deckung, er rechnet nur mit etwaigen Differenzen. Das Differenzgeschäft ist weiter nichts, als ein System, mit ungedeckten Verpflichtungen zu arbeiten. Es ist daher das Differenzgeschäft dem Gemeinwohle weit gefährlicher, als Falschmünzerei und Wechselreiterei, weil die Dimensionen des Differenzgeschäfts so gewaltig große werden, und weil die jetzige Gesetzgebung Spielern das Recht läßt, Lieferung und Abnahme zu verlangen."

Diese Stelle ist in mehrfacher Beziehung außerordentlich lehrreich. Sie zeigt zunächst, in welcher Bedeutung die Kaufleute das Wort „Differenzgeschäft" gebrauchen. Auf jeden Fall nicht synonym mit dem „reinen" Differenzgeschäft, denn sonst würde der Verfasser nicht in einem Atem von den Differenzgeschäften der Jobber und Spieler und ihrem Recht, Lieferung und Abnahme zu verlangen, gesprochen haben. Er meint also effektive Geschäfte, die durch Differenzzahlung regulirt werden. So wird denn auch auf Seite 78/79 derselben Schrift aus der Vergleichung der bei der Waren-Liquidations-Kasse „gebuchten", also im Terminmarkt abgeschlossenen Geschäfte, mit den angedienten Quanten der Schluß gezogen, daß 95 Prozent aller Geschäfte „Differenzgeschäfte" gewesen seien. Der Verfasser scheint hiernach, bezeichnend genug, „reine" Differenzgeschäfte gar nicht zu kennen.

Die citirte Stelle zeigt sodann, daß gerade der Umstand, daß das Differenzspiel mittelst der effektiven Geschäfte betrieben wird, den Vertretern des reellen Handels Anlaß zur Beschwerde giebt. Natürlich; denn wenn das Spiel sich in den Formen des reinen Differenzgeschäfts bewegte, so würde es auf die Ware und ihre Preise keinen Einfluß haben können. Die Meinung, daß die Preise steigen oder fallen werden, kann für sich allein keine Preisveränderungen hervorbringen, sondern nur die durch die Meinung verursachten Angebote und Nachfragen. Das reine Differenzgeschäft enthält aber weder Angebot noch Nachfrage, würde daher für den reellen Warenhandel ganz unschädlich sein; es wäre eine Begleiterscheinung des effektiven Handels, so einflußlos auf diesen, wie etwa das Wetten auf den Ausgang der Pferderennen. Der Druck, den Blanko-Angebote im Terminhandel auf die Preise ausüben, beruht eben darauf, daß sich die Verkäufer verpflichten, die Ware effektiv zu liefern, daß daher mit dem Verhandensein der Ware gerechnet werden muß, bis die Spannung durch die Nachfrage, welche das eintretende Deckungsbedürfnis der Blanko-Verkäufer erzeugt, wieder gehoben wird. — Auch die sonstigen Uebelstände, welche nach der Ansicht Vieler das Differenzspiel für den reellen Warenhandel mit sich bringt, beruhen gerade auf der Effektivität der Spekulationsgeschäfte.

6.

Man möge es mit der hohen Bedeutung, welche eine genaue Kenntnis der Börsengeschäfte für die richtige Beurteilung der Einrede des Differenzgeschäfts hat, entschuldigen, wenn ich zum Beweise, daß der Terminhandel die reinen Differenzgeschäfte nicht kennt, den Kaffeeterminhandel und seine Geschäftsform an der Hamburger Börse noch speziell ins Auge fasse, wozu das den Ausgangspunkt dieser Ausführungen bildende reichsgerichtliche Erkenntnis willkommenen Anlaß bietet.

Es dürfte weiteren Kreisen bekannt sein, daß sich das Kaffee-Termingeschäft in Hamburg in der Waren-Liquidations-Kasse concentrirt, welche den Kontrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung der Geschäfte als Selbstkontrahentin garantirt. Der Händler oder Kommissionär, der für eigne Rechnung schließen will oder eine Ordre auszuführen hat, wendet sich zu diesem Zwecke an einen der bei der „Kasse" zugelassenen Makler, der Makler sucht einen Gegenkontrahenten und zeigt, nachdem er ihn gefunden, seinem Auftraggeber an, daß das Geschäft geschlossen sei. Anderentags erhalten die Kontrahenten von dem Makler ihre Schlußnote, in welcher bei beiden als Gegenkontrahent die Waren-Liquidations-Kasse aufgegeben ist. Die Kontrahenten selber lernen sich gegenseitig nicht kennen und treten in keinen rechtlichen Nexus zu einander; es ist also nur wirtschaftlich, nicht juristisch richtig, sie als Gegenkontrahenten zu bezeichnen.*) Die Kasse allein ist eines Jeden Gegenkontrahent, aber da sie nie ein einzelnes Geschäft macht, sondern stets zwei entgegengesetzte zu denselben Preisen, so hat sie weder an dem Abschluß noch an der Kursentwickelung ein Interesse, denn sie hat für die Ware, die sie kauft, den Abnehmer, für die Ware, die sie verkauft, den Lieferer gleich bei der Hand. — Zu ihrer Sicherheit erhebt sie nach Abschluß des Geschäfts von den Kontrahenten Einschüsse und von den Kontrahenten, zu dessen Ungunsten sich der Kurs entwickelt, Nachschüsse, welche dem Kursverlust entsprechen. Für je 500 Sack, die Einheit im Terminhandel, werden Liquidationsscheine den Kontrahenten verabfolgt, in denen sie als Käufer oder Verkäufer bezeichnet sind. Auf Grund dieser Scheine erfolgt die Lieferung oder Abnahme.

*) Hierin weicht das Kaffee-Geschäft ab von dem Effekten-Geschäft, das sich in den oben unter Ziffer 1 beschriebenen Formen des Terminhandels bewegt.

Die so geschlossenen Geschäfte sind streng effektiv. Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkaufte Ware effektiv anzudienen, der Käufer sie abzunehmen (§ 16 des Regulativs der Waren-Liquidations-Kasse). Eine vertragsmäßige Aufhebung der Geschäfte unter Zahlung der Kursdifferenz ist ausgeschlossen. Diese Bestimmungen werden strikt innegehalten und müssen innegehalten werden, weil die Kasse sich sonst in die Lage versetzen würde, für die ihr angediente Ware, deren Käufer sie von der Empfangspflicht entbunden hat, keinen Abnehmer zu haben, bezw., wenn sie einen Verkäufer aus seiner Verpflichtung entlassen hat, die verkaufte Ware nicht liefern zu können. Nur auf dem Wege ist eine Lösung möglich, daß der Käufer vor Eintritt seiner Abnahmepflicht einen Verkauf, der Verkäufer vor Eintritt der Andienungspflicht einen Kauf in der oben beschriebenen Weise, also durch Vermittelung eines Maklers, der einen Gegenkontrahenten*) herbeischafft, abschließt. Wer nämlich zwei auf denselben Termin lautende Liquidationsscheine, in deren einem er als Käufer und in deren anderem er als Verkäufer erscheint, — der Kasse zur Abrechnung einreicht, empfängt oder bezahlt die sich für ihn oder gegen ihn ergebende Differenz unter Kompensation der sich gegenüberstehenden weiteren Verpflichtungen hinsichtlich der Ware und des Preises. (§ 15 des Regulativs.)

In dieser Weise wird der allergrößte Teil der schwebenden Termin-Engagements gelöst; denn Alle, denen es nicht um die Ware, sondern nur um die Differenz zu thun ist, verfahren demgemäß. Das sind die Geschäfte, die man im kaufmännischen Leben „Differenzgeschäfte" nennt, und zwar nach ihrem wirtschaftlichen Resultat, aber, wie nicht genug betont werden kann, nicht nach ihrem Vertragsinhalt. Diese Benennung darf nicht auffallen. Es ist nur natürlich, daß der Kaufmann den wirtschaftlichen Zweck und Erfolg vor allem im Auge hat, wenn er die Natur eines Geschäfts charakterisirt, aber für die juristische Beurteiluug muß der von den subjektiven Motiven und objektiven ökonomischen Resultaten losgelöste rechtsgeschäftliche Wille der Parteien maßgebend bleiben. Wer das Wort „Differenzgeschäft" gebraucht, muß sich dieses Unterschiedes bewußt sein, wenn er unrichtige Konsequenzen vermeiden will.

Es erhellt aus dem Vorstehenden, daß für eine ausdrückliche oder stillschweigende Verabredung des Ausschlusses effektiver Lieferung bei den Termingeschäften nirgends Raum bleibt. Wer nicht erfüllen will, kann das Recht hierzu sich nicht ausbedingen; darauf läßt sich die Liquidationskasse nicht ein. Er muß versuchen, ein seiner Verpflichtung entsprechendes Recht zu erwerben, um kompensiren und dadurch sich frei machen zu können. Wer die Verpflichtung auf sich genommen hat, effektiv zu liefern, muß das Recht erwerben, effektiv zu empfangen, und umgekehrt. Also durch zwei effektive Geschäfte, nicht durch ein uneffektives, wird das Ziel erstrebt, die Kursdifferenz zu lukriren.

Es ergiebt sich daraus weiter, daß die persönlichen Verhältnisse eines Kontrahenten, wie unbedeutendes Vermögen oder dgl., welche den Schluß zulassen, daß es nicht auf die Lieferung oder den Bezug der Ware, sondern allein auf die Differenz abgesehen war, kein Indiz für den Abschluß eines reinen Differenzgeschäfts enthalten, sondern lediglich dafür, daß der Kontrahent die Absicht hatte, vor dem Termin ein Gegengeschäft abzuschließen. Diese Absicht ist selbstredend nur Motiv und auf die Rechtsnatur des Vertrages ohne Einfluß. Auch dadurch wird daran nichts geändert, daß etwa der Gegenkontrahent, hier die Organe der Kasse, diese Absicht erkennt, denn die Kenntnis der bloßen Motive des Vertragsgegners ist für den Vertrag so gleichgültig, wie diese selber. Der in Urteilen des Reichsgerichts so häufig ausgesprochene Satz, daß ein reines Differenzgeschäft dann als vorliegend anzunehmen sei, wenn der eine Kontrahent nach seinen persönlichen Verhältnissen zu effektiver Lieferung nicht im Stande und dem Gegenkontrahenten dieses bekannt gewesen sei, ist daher unzutreffend. Wer nicht die nötigen Mittel zu effektiver Erfüllung hat, braucht deshalb nicht zum reinen Differenzgeschäft zu greifen; er muß nur vor dem Termin die durch ein Effektivgeschäft eingeleitete Spekulation durch ein zweites, umgekehrtes, beendigen.

Uebrigens würde man sich sehr täuschen, wenn man annehmen wollte, daß in der Praxis die Liquidations-Kasse die Absichten ihrer Vertragsgegner durchschaute. Im Allgemeinen hat sie so wenig Anlaß, nach den Plänen ihrer Gegenkontrahenten wegen effektiver oder durch Gegengeschäft zu bewirkender Erledigung der „Kontrakte" zu fragen, wie sonst im Verkehr etwa der Verkäufer nach den Absichten fragt, welche der Käufer mit der Sache verfolgt. Aber selbst wenn sie es darauf anlegen wollte, die Absichten ihrer Gegenkontrahenten zu erkunden, würde sie häufig irren, da diese nicht nur für eigene Rechnung, sondern oft auch für Effektivhändler und fremde Spekulanten abschließen und sich regelmäßig nicht erkennen läßt, was für ein Auftrag dem einzelnen Abschluß zu Grunde liegt. Ja es kommt vor, daß Effektivhändler, Importeure, um nicht erkannt zu werden, gelegentlich ihre Verkäufe durch Kommissionäre besorgen lassen, die sonst fast nur für Spekulanten arbeiten. Die effektive Lieferungspflicht ist daher durchaus ernst zu nehmen.*)

*) Ob dieser Gegenkontrahent mit dem Abschluß gleichfalls eine bestehende Spekulation beendigen oder ob er eine neue einleiten, oder ob er endlich effektiv liefern, bez. empfangen will, ist natürlich ganz gleichgültig für den Abschluß.

*) Damit erledigen sich auch die Bemerkungen Kohlers im 3. Bande der Wochenschrift S. 51. Gleichzeitige entgegengesetzte Abschlüsse mit demselben Kontrahenten zum Kurs von heute und dem zukünftigen am Termin kommen so wenig vor, wie Verabredungen über künftige Regulirung der Engagements.

Der Terminhandel in Kaffee unterscheidet sich von dem Terminhandel in Effekten darin, daß die Liquidations-Kasse sich bei jedem Abschluß zwischen die Kontrahenten einschiebt, während das Effekten-Liquidationsbureau in der unter Ziffer 1 beschriebenen Weise erst am Erfüllungstermin in Thätigkeit tritt. Die Folge davon ist, daß die Ausgleichung im Warentermingeschäft durch Kompensation, im Effektengeschäft durch Delegation (Skontration) erfolgt. Darin aber gleichen sich beide Zweige des Börsenhandels, daß ihnen reine Differenzgeschäfte im juristischen Sinne des Worts fremd sind.

Nebenher mag noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß während im Effektengeschäft der Lieferungstermin ein einzelner Tag der Ultimo des Monats ist, im Warengeschäft die Lieferzeit einen vollen Monat umspannt. Der Verkäufer hat die Wahl, an welchem Tage dieses Monats er liefern will, der Käufer muß täglich der Andienung gewärtig sein. Natürlich bleibt der Kurs während der 30 Tage nicht immer derselbe, sondern schwankt nach Angebot und Nachfrage. Die Vertreter der Theorie vom reinen Differenzgeschäft werden daher noch die Frage zu lösen haben, welcher Tag im Monat als „Stichtag", nach welchem die Differenz sich berechnen soll, zu gelten habe. Die Schlußnoten geben keine Auskunft, Parteiberedungen auch nicht; es ist glücklicherweise nicht unsere Sache, uns mit dieser Schwierigkeit abzufinden.

7.

Die Feststellung, daß die Börsenspekulation sich nicht in den Formen des reinen Differenzgeschäfts, sondern denen des Effektivgeschäfts bewegt, hat im Gedankengange dieser Abhandlung keine selbständige Bedeutung. Nicht darauf kam es an, den Ausspruch des Reichsgerichts, daß reine Differenzgeschäfte an deutschen Börsen in großem Umfange geschlossen würden, zu widerlegen; das hätte das Vorkommen von Ausnahmen nicht ausgeschlossen. Sondern es war durch den Nachweis, daß für reine Differenzgeschäfte an deutschen Börsen kein Markt besteht, die Behauptung zu begründen, daß das reine Differenzgeschäft ein unvollkommenes und, wenn es überhaupt je existirt hat, längst überwundenes Mittel der Spekulation ist, da es dem Spekulanten die Möglichkeit versagt, sein Engagement zu ihm geeignet erscheinender Zeit schon vor dem Termin zu lösen, und daß daher die Behauptung einer Prozeßpartei, ein reines Differenzgeschäft zu Spekulationszwecken geschlossen zu haben, den Stempel der Unglaubwürdigkeit an der Stirn trägt.

Bis hierher ist indessen nur von den an der Börse sich abspielenden Geschäften die Rede gewesen, wobei es selbstredend gleichgültig ist, ob die Kontrahenten für eigene Rechnung oder als Kommissionäre für fremde Rechnung handeln. Es erübrigt nunmehr zu untersuchen, ob etwa darin dem Reichsgericht zuzustimmen sein wird, daß die vertraglichen Beziehungen zwischen Kommittent und Kommissionär sich unter Umständen zu reinen Differenzgeschäften gestalten.

Daß dafür eine besondere Wahrscheinlichkeit spreche, nachdem festgestellt ist, daß die sog. reinen Differenzgeschäfte im Geschäftsleben der Börse selbst eine unbekannte Erscheinung sind, wird sich nicht behaupten lassen. Im Gegenteil, es ist nichts natürlicher, als daß derjenige, der sein Glück in einer Börsenspekulation versuchen will, dazu sich derjenigen Geschäftsformen bedient, welche sich an der Börse hierfür entwickelt haben. Mag er selbständig handeln oder sich eines Kommissionärs bedienen, mag dieser als Selbstkontrahent eintreten oder nicht, die juristische Relevanz dieser Umstände vermag nichts an der Thatsache zu ändern, daß er eine börsenmäßige Spekulation beabsichtigt, oder wie man im gewöhnlichen Leben bezeichnend sagt, „an der Börse" spekuliren will. In der Erklärung, eine Differenzspekulation an der Börse machen zu wollen, wird man daher, wenn nicht andere Momente dagegen sprechen, den Ausdruck des Willens zu sehen haben, sich den Börsenformen unterwerfen zu wollen, übrigens ein ganz selbstverständlicher Wille, da jeder Spekulant sich sagen muß, daß die Geschäftsformen, die allen genügen, wohl auch ihm genügen werden und die Gleichheit der Form ein Vorzug ist, der nicht den Wünschen einzelner zu Liebe preisgegeben werden kann. Man wird daher bei Beurteilung der zwischen Kommissionär und Kommittenten bestehenden Beziehungen davon ausgehen müssen, daß die Formen der Börse die Spekulation auch im Verhältnis jener beiden zu einander beherrschen. Die Kenntnis der Börsengeschäfte erscheint daher als unerläßliche Vorbedingung für die richtige Beurteilung des Kommissionsverhältnisses und des präsumptiven Willens der Parteien.

Noch klarer ist, daß ein Kommissionär den Auftrag zur Abschließung eines reinen Differenzgeschäftes nicht annehmen kann. Er muß den Auftrag als unausführbar zurückweisen und den Kommittenten aufklären, daß solche Geschäfte, wie er sie sich denke, nicht existiren. Wollte er auf Grund eines solchen Auftrags Effektivgeschäfte abschließen, so würden solche von dem Kommittenten, dessen Auftrag sich auf ein nicht effektives Geschäft bezog, nicht als für seine Rechnung geschlossen anerkannt zu werden brauchen.

Es bleibt allerdings der Ausweg des Selbsteintritts, von welchem Recht die Kommissionäre in Termingeschäften ja ausgiebigen Gebrauch zu machen pflegen, und in der That ist die abstrakte Möglichkeit zuzugeben, daß der Kommissionär mit seinem Kommittenten ein reines Differenzgeschäft abschließt. Für das Zugeständnis des Rechts an den Kommittenten, die Spekulation vorzeitig zu beendigen, mag er sich an der Provision schadlos halten, oder sonstwie Deckung nehmen. Aber über die abstrakte Möglichkeit kommen wir auch hier nicht hinaus, denn welche Veranlassung hätte der Kommissionär

sich auf Experimente mit einer ihm neuen Vertragsart einzulassen, die ihn nur sein Klagrecht kosten kann? Wenn er seiner allgemeinen Gepflogenheit entsprechend die Absicht hat, auf den Auftrag hin ein entsprechendes Effektivgeschäft an der Börse auszuführen und die dadurch erworbenen Rechte und Pflichten als Selbstkontrahent auf den Kommittenten zu übertragen, so würde das Differenzgeschäft ihm als eine höchst unnatürliche und zweckwidrige Gestaltung seines Verhältnisses zum Kommittenten unannehmbar erscheinen. Nur unter der Voraussetzung, daß ein Geschäft des Kommissionärs an der Börse für die Parteien nicht in Frage kommt, daß das Gesichtsfeld beider nicht über die zwischen ihnen zu begründenden Beziehungen hinausreicht, ist das Verhältnis beider als reines Differenzgeschäft begreifbar. Wir werden sogleich erfahren, wie wenig jene Voraussetzung zutrifft.

8.

Die rein juristische Betrachtung des Selbsteintritts des Kommissionärs führt leicht zu einer Auffassung des Verhältnisses, welche dem wirklichen Leben nicht entspricht. Man ist geneigt anzunehmen, daß mit dem Selbsteintritt der Kommissionär aufgehört habe, Kommissionär zu sein und nun ein Vertragsgegner sei, wie irgend ein anderer. Daraus entwickelt sich dann ferner die Auffassung, daß der selbsteintretende Kommissionär im Termingeschäft der Gegenspekulant des Kommittenten sei, also im Verhältnis zum Kommittenten die Stellung einnehme, die bei der (nach dem Handelsgesetzbuch) regelmäßigen Form der Kommission der „Dritte" einnehmen würde. So meint man, schließe der Kommittent sein Geschäft mit dem Gegner an der Börse unmittelbar, der Mittelsmann, der eigentliche Kommissionär, sei fortgefallen, der „Auftrag" sei gerade das Börsengeschäft.

Dieser Gedankengang kann als typisches Beispiel dafür dienen, wohin die logische Entwickelung der juristischen Begriffe führt, wenn ihr nicht die Anschauung des Lebens zur Seite steht. Die juristische Grundlage ist vollkommen korrekt und das Resultat doch gänzlich verfehlt. Uebersehen ist das dem Kommissionsverhältnis zu Grunde liegende Vertrauensmoment, das gerade beim Termingeschäft eine bedeutende Rolle spielt. Der Termin-Kommissionär ist nämlich ganz regelmäßig der sachverständige Beirat seines mit den Börsengeschäften nicht vertrauten Kunden. Er rät ihm, ob er kaufen oder verkaufen soll, ob es Zeit zur Deckung sei oder ob man vom Abwarten noch weiteren Nutzen zu erwarten habe, und zwar werden diese Ratschläge regelmäßig nicht erst auf Anfrage, sondern freiwillig gegeben, sodaß es oft den Anschein gewinnt, als ob der Kommissionär allein disponire. Bei dieser Sachlage ist es klar, daß der Kommissionär die Spekulation nicht gegen seinen Kunden halten kann. Er müßte denn gegen seine Ueberzeugung spekuliren oder seinem Kunden absichtlich falsch raten, was er beides unterlassen wird, weil er zu ersterem zu klug, zu letzterem nicht schurkisch genug sein wird. Es versteht sich daher für den Kommissionär von selbst, daß ihn sein Selbsteintritt nicht hindert, unverzüglich nach Empfang der Ordre ein entsprechendes Geschäft an der Börse auszuführen, wenn er nicht etwa in Voraussicht der kommenden Ordres bereits sich gedeckt hat oder in der Lage ist, die Ordre mit einer anderen entgegengesetzten Inhalts — die vielleicht von einem, seiner Ratschläge nicht bedürfenden, Effektivhändler gegeben ist — „in sich" zu kompensiren. Diese Deckung erscheint ihm von seinem Standpunkt aus weniger als solche, denn als echte Ausführung des Kommissionsauftrags. Ja er würde vermutlich gegen die Bezeichnung „Deckung" Verwahrung einlegen, da sie die Vorstellung erweckt, als ob das Börsengeschäft vom Kommissionär zu seinem Schutz gegen die Folgen des Selbsteintritts abgeschlossen sei, während das thatsächliche Verhältnis das umgekehrte ist und der Selbsteintritt dem Börsengeschäft nachfolgt. Der Abschluß an der Börse ist vom wirtschaftlichen Standpunkt, von dem der Geschäftsmann die Dinge anzusehen pflegt, der Akt, durch welchen die Spekulation des Kommittenten perfekt wird. Daher lautet denn auch die Anzeige des Kommissionärs an den Kommittenten nicht, wie der Jurist wegen des Selbsteintritts annehmen sollte: „ich kaufe von Ihnen oder: verkaufe an Sie", sondern: „ich kaufte (verkaufte) für Sie". Das Geschäft mit dem Kommittenten dagegen bleibt trotz des Selbsteintritts für die Parteien immer nur ein Abwickelungsgeschäft, das dem Börsengeschäft folgt, wie die Abrechnung der echten Kommission. Denn nicht um Proprehändler zu sein, macht der Kommissionär von dem Selbsteintritt nach Art. 376 H.G.B. Gebrauch, sondern lediglich um die Vorteile der Abrechnung zu genießen.

Nichts also ist verkehrter als die Vorstellung, daß Kommissionär und Kommittent im Termingeschäft Vertragsgegner seien, jeder von dem andern für ein möglichst geringes Aequivalent möglichst viel zu erlangen suche, und der Kommissionär das gewinne, was der Kommittent verliere, daher am Verlust desselben ein Interesse habe. Gerade im Gegenteil hat der Kommissionär das lebhafteste Interesse, daß der Kommittent stets und viel „bei" ihm verdiene. Denn um so öfter wird er seine Aufträge wiederholen, auch neue Kunden, die seine Erfolge sehen, dem Kommissionär zuführen, und dadurch dessen Einnahmen an Provision nebst dem durch Art. 376 H.G.B. gerechtfertigten Kursschnitt erhöhen. Kommissionär und Kommittent gleichen Bundesgenossen, die gemeinsam eine Expedition einleiten. Der eine steuert die erforderlichen Mittel bei, trägt die Kosten, erhält aber auch den erzielten Gewinn. Der andere leiht dem Unternehmen seinen Arm und in der Regel seine Sachkunde, und erhält dafür Provision. Das Ziel ist die Börse, wo die Gegner zu finden sind. Auf dem an der Börse von dem Kommissionär abzuschließenden Geschäft

liegt der Schwerpunkt der eingeleiteten Spekulation. Alles übrige erscheint als Hülfshandlungen.

Wir werden, nachdem wir noch einen Blick auf die Anschauungen des Reichsgerichts geworfen haben, ersehen, welche juristischen Konsequenzen aus diesen thatsächlichen Verhältnissen und Anschauungen zu ziehen sind.

9.

Dem Reichsgericht ist diese dem Leben entnommene Anschauung des Verhältnisses völlig fremd. Es ist tief befangen in der rein juristischen Auffassung, daß Kommissionär und Kommittent Gegenkontrahenten seien. Es sagt wörtlich, daß der Kommissionär im Verhältnis zu seinem Kommittenten als Spieler und Spekulant auftrete, und verschließt absichtlich die Augen vor der Frage, ob nicht der Kommissionär „zu seiner Deckung" mit Dritten entsprechende Geschäfte abschließt, denn diese Frage erscheint dem Reichsgericht ganz gleichgültig. Der Dritte, mit dem der Kommissionär eventuell ein Deckungsgeschäft schließt, wird als dessen „Hintermann" bezeichnet, gleich als ob er dem Kommissionär in seinem Kampfe gegen den eigenen Kommittenten den Rücken decke. Offenbar meint das Reichsgericht demnach, daß der Kommittent in dem Kommissionär seinen Gegenspekulanten sehe und auch zu sehen habe, dessen Interesse gerade das Gegenteil des seinigen sei. Auf solchen Untergrund sind die Erkenntnisse des Reichsgerichts über die Einrede des Differenzgeschäfts gebaut.

Man wird einwenden, daß man privatrechtliche Streitigkeiten nicht anders als nach juristischen Prinzipien entscheiden könne, und Anschauungen des Lebens, die sich vor dem juristisch geschärften Auge als unzutreffend erwiesen, das rechtliche Urteil nicht verwirren dürften. Das ist mit einer Einschränkung gewiß richtig. Wo es gilt, aus einem klar vorliegenden Thatbestand die juristischen Konsequenzen zu ziehen, da mag man der praktischen Anschauung der Lebensverhältnisse entraten und doch ein zutreffendes Urteil fällen können. Darum handelt es sich aber hier noch nicht. Hier soll erst der dem juristischen Urteil später zu unterwerfende Thatbestand aus einer Mehrzahl sich, wirklich oder nur scheinbar, widersprechender Momente festgestellt werden. Es soll geprüft werden, was die Parteien gewollt, in welchem Sinne sie ihre Aeußerungen gethan haben. Es handelt sich also um eine Aufgabe der Beweiswürdigung und zwar auf dem Gebiete eines einzelnen Zweigs des Geschäftslebens, dessen Kenntnis keineswegs zum Gemeingut Aller gehört. Wie wesentlich es da für das richtige Verständnis der Parteiäußerungen ist, die Anschauungen des Lebens zu erkennen, bedarf keiner Ausführung. Zwar ist das Reichsgericht gesetzlich nicht dazu berufen, thatsächliche Feststellungen zu machen, und hat daher das Recht, das wirkliche Leben zu ignoriren. Um so peinlicher aber ist die Lage des Berufungsrichters, wenn das Reichsgericht die ihm gezogene Grenze überschreitend den Berufungsrichter anweist, seine Ueberzeugung auf gewisse näher bezeichnete Umstände zu gründen, die nach dessen besserer Einsicht völlig belanglos sind. „Falls diese Fragen" (nach der Vermögenslosigkeit des Beklagten und der Kenntnis des Klägers von derselben) — sagt das Reichsgericht in einem Erkenntnis vom 17. November 1894 (abgedruckt S. 82, 83 dieses Jahrgangs der Monatsschrift für Aktienrecht) — „bejaht werden, wird der Einwand des Differenzgeschäfts für durchgreifend zu erachten sein . . . . ." Eine solche Anweisung ist keine rechtliche Beurteilung, der sich der Berufungsrichter zu fügen hätte, sondern eine Fesselung der Beweiswürdigung, die nach der Vorschrift des Gesetzes frei sein soll. Es ist das Recht und die Pflicht des Berufungsrichters, die in einer solchen Anweisung liegende Zumutung, auf das eigene Urteil auch in thatsächlicher Hinsicht zu verzichten, unbeachtet zu lassen.

Die Anschauung, daß Kommissionär und Kommittent gegen einander spekuliren, ist in der That die Quelle aller Urteilssprüche des Reichsgerichts in der Frage der Differenzgeschäfte. Sie bildet den Schlüssel zu den mannichfachen Rätseln, die jene Erkenntnisse aufgeben. Es ist klar, daß für eine Vorstellung, welcher das Deckungsgeschäft des Kommissionärs gleichgültig ist, der Schwerpunkt der Börsenspekulationen in den Abmachungen zwischen Kommissionär und Kommittent liegen muß. Man wird daher vielleicht nicht fehlgehen mit der Annahme, daß wenn das Reichsgericht von „Börsengeschäften", oder „an deutschen Börsen geschlossenen Geschäften" redet, es darunter nur jene Abmachungen versteht, ohne Rücksicht auf Ort oder Zeit, Mündlichkeit oder Schriftlichkeit des Verkehrs zwischen Kommissionär und Kommittenten. So begreift sich auch die Bemerkung des Reichsgerichts, daß ihm aus seiner Spruchpraxis der Beweis für das Vorkommen zahlreicher reiner Differenzgeschäfte an deutschen Börsen geliefert sei. Der Kommissionär repräsentirt in den Augen des Reichsgerichts gleichsam ein Stück der Börse; der Kommittent spekulirt an der Börse, indem er sich mit dem Kommissionär einläßt. Und so wird auch klar, was das Reichsgericht veranlaßt, die Worte Auftrag und Kommissionär in Anführungszeichen zu setzen und damit die richtige Anwendung dieser Bezeichnungen in Zweifel zu ziehen; und endlich verstehen wir auch die Neigung des Reichsgerichts, die Abmachungen zwischen Kommissionär und Kommittent als reine Differenzgeschäfte aufzufassen.

Denn ohne Frage verliert der Auftrag zur Abschließung eines Spekulationsgeschäfts seine eigentliche Natur, wenn er gegeben wird in der auf Vorverhandlungen gegründeten sicheren Erwartung, daß der unter dem Namen eines Kommissionärs auftretende Beauftragte das Geschäft als Gegenspekulant des Auftraggebers übernehmen werde. Es liegt dann offenbar weniger ein Auftrag, als vielmehr eine Offerte vor, und der Fall ist in nichts unterschieden von dem gewöhnlichen Fall, daß zwei

Vertragsgegner, sei es durch eigene Bemühung, sei es durch Vermittelung eines Maklers sich finden. Wenn nun diese beiden Kontrahenten, der eine à la hausse, der andere à la baisse mit einander spekuliren und darüber stillschweigend oder nach ausdrücklicher Beredung einverstanden sind, daß es sich zwischen ihnen nicht um Lieferung oder Abnahme der Ware handele, sondern das Resultat der Spekulation nur in Zahlung der Differenz zwischen dem heutigen Kurs und dem des Termins bestehen werde, dann ist, selbst wenn dem einen Kontrahenten ein Recht auf frühere Beendigung der Spekulation zugestanden sein sollte, allerdings ein gewichtiges Indiz dafür gegeben, daß nicht die gehandelte Ware, sondern die Kursdifferenz unmittelbarer Gegenstand des Vertrags ist. Wollten die Kontrahenten, um die Klagbarkeit ihres Geschäfts zu retten, dasselbe in die Form zweier entgegengesetzter Kaufverträge einkleiden, so würde ihnen mit Recht erwidert werden, daß man an die Ernstlichkeit dieser beiden Käufe nicht glaube. So würde auch, wie ich nicht zweifle, das Hanseatische Oberlandesgericht erkennen. Denn ein solches Geschäft liegt vollkommen außerhalb des Gebiets des Warenhandels; es enthält weder Angebot noch Nachfrage; es ist ein Spielvertrag und nichts weiter.

Aber sofort ändert sich das Bild, wenn der Auftrag, wie es im wirklichen Leben der Fall ist, ernstlich gegeben wird; wenn der Kommittent, da er vom Kommissionär beraten wird, in diesem nicht seinen Gegner, sondern seinen Gehülfen erblickt, der an seiner Statt die geplante Spekulation an der Börse ausführt. Hat er auch wegen des Selbsteintritts des Kommissionärs kein Recht, über den an der Börse erfolgten Abschluß Rechenschaft zu fordern, so weiß der Kommittent doch, daß dieser Abschluß nach den zwischen ihm und dem Kommissionär bestehenden Beziehungen erfolgt sein muß, und er betrachtet — wirtschaftlich durchaus korrekt — diesen Börsenabschluß als seine Spekulation, welche Auffassung der Kommissionär durch die Nachricht: „ich kaufte (verkaufte) für Sie" bestätigt. Die Schlußnote, die ihm vom Kommissionär zugesandt wird, in welcher sich dieser als Gegenkontrahent bezeichnet und bezeichnen muß, täuscht ihn über die materielle Sachlage nicht. Der Kommittent weiß, daß er wegen des Selbsteintritts des Kommissionärs nicht in direkte Vertragsbeziehungen zu dem Dritten tritt, und daher der Kommissionär die an der Börse erworbene Berechtigung und Verpflichtung am Termin zu dem betreffenden Kurs zu liefern oder zu empfangen, auf ihn im Wege des Vertrags übertragen muß, um ihn in die Position zu versetzen, in welcher sich der Kommissionär seinem Börsengegner gegenüber versetzt hat. Die Kongruenz der vertraglichen Beziehungen zwischen Kommittent und Kommissionär mit denen zwischen dem Kommissionär und dem Dritten ist daher, von dem durch Art. 376 H.G.B. legalisirten Kursaufschlag oder -abschlag abgesehen, eine aus dem Willen und den Anschauungen der Parteien mit Notwendigkeit sich ergebende Folge. Mit der Effektivität des Geschäfts zwischen dem Kommissionär und dem Dritten ist die Effektivität des Geschäfts zwischen Kommittent und Kommissionär begrifflich gegeben und somit auch ernstlich und ehrlich gewollt. Von einem Umgehungsgeschäft kann daher keine Rede sein. Daß der Kommissionär weiß, daß der Kommittent seinerzeit die Konsequenzen des abgeschlossenen Lieferungsvertrages nicht auf sich nehmen, sondern dieselben durch den Auftrag zu einem Gegengeschäft abwenden wird, ist nichts als eine für den Vertrag selbst belanglose Kenntnis der Motive des Anderen.

Und ebenso spielt sich das eben erwähnte Gegengeschäft ab. Der Kommittent, beraten durch den Kommissionär, giebt in einem günstig erscheinenden Zeitpunkt den Auftrag zur „Realisirung", wenn gekauft, also à la hausse spekulirt, zur „Deckung", wenn verkauft, à la baisse spekulirt war. Der Kommissionär macht das entsprechende, selbstredend effektive Geschäft an der Börse und meldet die Ausführung, womit das Abwickelungsgeschäft zwischen dem als Selbstkontrahent eintretenden Kommissionär und dem Kommittenten zu Stande kommt. In derselben Weise, wie nun an der Börse der Kommissionär auf denselben Termin als Käufer und Verkäufer verpflichtet ist und die sich entgegenstehenden Rechte und Pflichten durch Skontration oder Kompensation aufgehoben werden, sodaß nur die Differenz der Kurse übrig bleibt, so stehen zwischen Kommissionär und Kommittent die Verpflichtungen einander gegenüber und lassen bei der Abrechnung nur die Differenz zurück. — Es macht natürlich keinen Unterschied, wenn das Gegengeschäft nicht auf Grund eines Auftrags des Kommittenten, sondern wegen Säumnis desselben in der ihm obliegenden Leistung von Nachschüssen vom Kommissionär ausgeführt wird. Immer ist das Gegengeschäft — oder genauer: jedes der beiden vom Kommissionär mit dem Dritten einerseits und dem Kommittenten andererseits geschlossenen Gegengeschäfte — effektiven Charakters, eine wirkliche Eindeckung, die daher die Anführungszeichen nicht verdient, mit denen das Reichsgericht ihr Recht auf diese Bezeichnung anzweifelt.

10.

Prüft man nun die einzelnen konkreten Fälle, in welchen die Einrede des Differenzgeschäfts erhoben wird, von der Grundlage des vorstehend geschilderten wirklichen Lebens, so fallen sofort die Kriterien, auf die das Reichsgericht in zahlreichen Prozessen die Annahme eines reinen Differenzgeschäfts gestützt hat, in ihr Nichts zurück. Ich brauche es nicht zu wiederholen, daß Vermögenslage und sonstige Verhältnisse des Kommittenten als Indizien für die juristische Natur der von ihm aufgetragenen und abgeschlossenen Termingeschäfte ganz wertlos sind, daß sie nur seine Absicht anzeigen zur rechten Zeit, d. h. ehe es zur Lieferung kommt, ein Gegengeschäft

abzuschließen, also so zu verfahren, wie die große Mehrzahl der auf Termin Handelnden verfährt.

Ebenso wenig Bedeutung hat es, wenn der Kommittent erklärt, er habe von der Annahme ausgehend, daß die an der Börse geschlossenen Geschäfte reine Differenzgeschäfte seien, auch nur ein solches schließen, bez. in Auftrag geben wollen. Wenn er nicht behaupten kann, ausdrücklich ein reines Differenzgeschäft stipulirt zu haben, wenn er vielmehr zugeben muß, daß das beabsichtigte Geschäft als Börsenspekulation oder Termingeschäft in den Verhandlungen bezeichnet worden ist, so mußte der Kommissionär seine Worte so auffassen, wie sie im Geschäftsleben verstanden werden. Es bedarf überdies nicht der Kenntnis der juristischen Form der Börsengeschäfte, um durch Vermittelung eines Kommissionärs in gewissen Warenmengen auf einen gewissen Termin à la hausse oder à la baisse spekuliren zu können. Es steht frei, sich allgemein den Geschäftsformen der Börse zu unterwerfen und dem Kommissionär die Ausführung im Einzelnen zu überlassen. Solange dann der Kommissionär bei Ausführnng der Geschäfte die börsenmäßige Form innehält — und er hat keine Veranlassung, von ihr abzuweichen — muß der Kommittent die Geschäfte, als mit seiner im Voraus gegebenen generellen Zustimmung geschlossen, gegen sich gelten lassen.

Und wie endlich, wenn der Beklagte behauptet, es sei ausdrücklich beredet, daß effektive Lieferung ausgeschlossen bleiben solle, daß nur die Differenzen zu begleichen seien? Das Reichsgericht scheint solche Worte, wenn sie nachweislich gefallen sind, für ungemein beweiskräftig zu halten. In Wirklichkeit beweisen sie nichts.

Daß ein Kommissionär sich nicht dazu herbeilassen wird, ein reines Differenzgeschäft zu schließen oder in Auftrag zu nehmen, darf ich nach Allem, was früher ausgeführt ist, wohl als zugestanden voraussetzen. Dasselbe wird man ohne Weiteres von seinem etwaigen Vertreter annehmen dürfen. Für feststehend kann daher erachtet werden, daß die fraglichen Worte vom Kommissionär oder seinem Vertreter jedenfalls nicht in dem Sinne gesagt sind, den das Reichsgericht annimmt. Es fragt sich nur, ob der Kommittent die Worte so verstanden hat und verstehen mußte. — Dafür ist es nötig, die Gelegenheit ins Auge zu fassen, bei welcher derartige Reden vorkommen.*)

Wir stehen da vor einem Gebiet, das zu den dunkelsten Partieen des Geschäftslebens im Terminhandel zu rechnen ist. Es giebt Kommissionäre, welche sich kein Gewissen daraus machen, zum Zwecke der Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes Personen zum Börsenspiel heranzulocken, die des Börsenhandels durchaus unkundig sind und nicht die Gefahren sehen, welche hinter der vermeintlich sicheren Aussicht auf Gewinn lauern. Es wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn gegen solche Elemente mit einem neuen Paragraphen des Strafgesetzbuchs eingeschritten würde; denn der allerdings vorhandene Wille, den Kunden Gewinn zu verschaffen, entschuldigt den Kommissionär nicht, weil er den Gewinn des Kunden nur um seines eigenen Vorteils willen bezweckt. Allein das Odium, das der Kommissionär durch die weniger von ihm selbst persönlich als durch seine Vertreter, die berüchtigten Schlepper, ausgeübte Verführung auf sich ladet, darf den Blick für die juristische Natur des solchergestalt zu Stande gekommenen Geschäfts nicht trüben.

Wenn nun der Kommissionär jemandem zuredet, eine „Spekulation" „à la hausse" oder „à la baisse" zu versuchen, ihm eine Ordre zum „An- oder Verkaufe" von Waren oder Effekten zu erteilen, so ist zunächst klar, daß die in Anführungszeichen gesetzten Worte, ohne deren Gebrauch man sich weder die Unterhaltung denken noch die später fallenden Worte „nur die Differenz", „keine effektive Erfüllung" erklären kann, für die Annahme eines reinen Differenzgeschäfts nicht das Mindeste ergeben. Der Kommissionär spricht von Kauf und Verkauf und der Angeredete hat keinen Anlaß, diese Worte anders, als in dem üblichen Sinn aufzufassen. Als einfacher, dem Geschäftsleben fern stehender Mann vermag er sich indessen nicht vorzustellen, wie man etwas verkaufen kann, was man nicht im Besitz hat und wie man kaufen kann, ohne den Kaufgegenstand auch nachher abnehmen und bezahlen zu müssen. Er erhebt daher, obgleich der in Aussicht gestellte Gewinn ihn reizt, Einwendungen wegen der großen Summen und Warenmengen, mit denen er spekuliren soll, und erklärt, daß er solche Summen, wie die als Wert des Kaufgegenstandes genannten, nicht besitze, auch die Waren weder liefern noch empfangen könne, worauf der Verführer ihn beruhigt: die effektive Lieferung bleibe ausgeschlossen, es seien nur die Differenzen zu begleichen.

So oder ähnlich werden alle Unterredungen, auf Grund deren später die Einrede des ausdrücklich vereinbarten Differenzgeschäfts erhoben wird, sich gestalten. Beweisen sie nun, was sie beweisen sollen? Keineswegs. Die hervorgehobenen Worte geben nichts, als eine sachlich durchaus zutreffende Belehrung über die Erledigung der Spekulationsgeschäfte. Ich wüßte nicht, wie man einem mit der Börse und der Börsenspekulation nicht Vertrauten die Sache mit kurzen Worten treffender bezeichnen sollte. Für die Leute, welche nur spekuliren und nicht abnehmen und liefern wollen, bleibt in der That als Ergebnis der Spekulation nur die Begleichung der Kursdifferenz übrig. Daß die Worte als Belehrung gemeint sind, ergiebt der Zusammenhang; denn sie folgen auf eine Aeußerung, welcher erkennbar ein Irrtum zu Grunde lag, ein Irrtum nämlich über die zur Börsenspekulation erforderlichen Mittel; und zwar sollen sie ein Bedenken

*) Im Folgenden ist nicht an den Fall des zu Grunde gelegten Reichsgerichtsurteils gedacht.

beseitigen, daß sich bei dem zu Ueberredenden gegenüber der Aufforderung des Kommissionärs, ihm eine Ordre zu erteilen, erhoben hat. Nie also kann in den Worten des Kommissionärs die Aufforderung erblickt werden, statt mit einer effektiven Spekulation ihn mit Abschließung eines sog reinen Differenzgeschäfts zu beauftragen. Aber auch der Kommittent erscheint wenig glaubwürdig, wenn er vorgiebt, ihn dahin verstanden zu haben, denn eine Aufklärung ist schon durch den Ton der Rede, in dem sie gegeben wird, zu verschieden von einem neuen Vorschlag, um ein Mißverständnis möglich erscheinen zu lassen.

Dazu kommt ein anderer Punkt. Es darf nicht übersehen werden, daß dem Kommittenten in jenem Zeitpunkt, wo er zum ersten Mal den Entschluß zu einer Börsenspekulation faßt, der juristische Inhalt der zu schließenden Geschäfte ganz fern liegt. Das Interesse, daß der Jurist an der Frage nimmt, ob der Ausschluß der Lieferungs- und Abnahmepflicht Vertragsinhalt oder Konsequenz zweier Gegengeschäfte ist, ist ihm völlig gleichgültig. Denn nicht solche formal-juristische Unterscheidungen, die ihm gar nicht zum Bewußtsein kommen, sondern das Thatsächliche ist Gegenstand seiner Sorge. Wenn ihm der Kommissionär daher die Zusicherung giebt, daß er vor effektiver Erfüllung sicher sei, so ist er beruhigt. Die Ausführung und Abwickelung der Spekulation, überläßt er als das Technische dem Kommissionär, von dem er naturgemäß nur erwartet, daß er die für die Börsenspekulationen üblichen Geschäftsformen anwendet.

Und endlich, wenn festgestellt wird, daß der Kommissionär nicht nur gesagt hat, die Erfüllung bleibe ausgeschlossen, sondern sie solle ausgeschlossen bleiben? Nun, auch dann besteht keine Notwendigkeit, die Worte als eine Festsetzung des formal-juristischen Inhalts des in Auftrag zu gebenden Börsengeschäfts auszulegen. Dagegen sprechen nicht minder die soeben entwickelten Gründe. Will man überhaupt dem „solle“ eine besondere Bedeutung beimessen, so kann man höchstens darin die Abrede finden, daß der Kommissionär dem Kommittenten dafür aufzukommen habe, daß er von jeder Lieferungs- oder Abnahmepflicht frei bleibe. Diese Garantie kann der Kommissionär wie wir zur Genüge gesehen haben, ruhig geben.

Unter keinen Umständen also liegt ein Anlaß vor, aus den fraglichen Worten eine Absicht der Parteien, ein reines Differenzgeschäft zu schließen, herauszulesen. Der Kommissionär bemüht sich nur einen Auftrag zur Abschließung eines effektiven Geschäfts und der Kommittent erteilt denselben, nachdem ihm die Sicherheit gegeben, daß er sich dadurch nicht dem Zwange effektiver Erfüllung aussetze. Eine „Börsenspekulation“ ist gewollt und damit auch die Effektivität, ohne welche es keine Börsengeschäfte giebt.

11.

Wenn wir somit zu dem Endresultat gelangen, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Einrede des Differenzgeschäfts durchweg auf unzureichender Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse beruht und daher unhaltbar ist, so müssen wir andererseits mit Freuden anerkennen, daß das höchste Gericht in allen seinen Entscheidungen den Boden des Rechts festgehalten, und nicht, neueren Anregungen Folge gebend, die Frage vom juristischen Gebiet auf das wirtschaftliche übertragen hat. So bleibt doch der Hoffnung Raum, daß mit der Zeit die Kenntnis des wirklichen Lebens durchdringen und die Grundlage für eine gleichmäßige und richtige Rechtsprechung bilden wird. Dagegen wäre nur Unsicherheit und Verwirrung zu erwarten von dem Versuch, auch solchen Verträgen die Klagbarkeit zu entziehen, welche nicht vom juristischen, sondern nur vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte als Spiel erscheinen. Denn was ist überhaupt Spiel im wirtschaftlichen Sinne des Worts? Denkt man dabei an solche Verträge, welche das wirtschaftliche Leben der Nation nicht berühren, so ist die neue Idee für die Börse gegenstandslos, denn wir haben gesehen, daß auch die Börsengeschäfte Angebot und Nachfrage enthalten und damit die Marktlage beeinflussen. Zielt man aber auf Geschäfte, durch welche jemand nicht als Aequivalent für seine Arbeit, sondern nur für den Einsatz der Möglichkeit des Verlustes Gewinn erstrebt und dem Zufall die Entscheidung über Gewinn und Verlust anheimgiebt, so ist hinwieder die Abnahme oder Lieferung der gehandelten Ware ein unbrauchbares Kriterium. Denn in diesem letzteren Sinne „spielt“ der Kapitalist, der auf gut Glück irgend einen Posten Spielpapiere kauft, um sie abzunehmen und nach kurzer Zeit wieder zu veräußern, nicht weniger, wie derjenige, der den Wiederverkauf schon vor der Abnahme vornimmt. Hier wie dort bildet das Risiko des Verlustes das wirtschaftliche Aequivalent für den etwaigen Gewinn. Ein befriedigendes Resultat ist daher von der Anwendung des wirtschaftlichen Gesichtspunktes nicht zu erhoffen.

Man vergesse doch nicht, daß die Aufgabe des Privatrechts eine beschränkte ist. Nur der in den Verträgen zum Ausdruck gebrachte Wille der Parteien unterliegt seinem Spruche; die Motive, welche außerhalb des Vertrags bleiben, sind der rechtlichen Beurteilung entzogen, mögen sie auch moralisch oder wirtschaftlich verwerflich erscheinen. Eben deshalb aber muß jeder Versuch, dem Börsenspiel in seiner heutigen Gestalt mit privatrechtlichen Mitteln zu steuern, fehlschlagen.

Welche Wirkung hat die nach Art. 219, 184a H.G.B. erfolgte Ausgabe eines neuen Interimsscheines für den ursprünglichen Aktionär, wenn die Ausschlußerklärung den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht?

Von Assessor Dr. Bodewig in Frankfurt a. M.

Ausgeschlossen ist, wie in der mir vorliegenden Litteratur einmüthig anerkannt wird, daß beide Interimsscheine, sowohl der neu ausgegebene wie auch der zu Unrecht für ungültig erklärte alte, als gültige nebeneinander bestehen. Dies würde zu einer ungesetzlichen Erhöhung des Grundkapitals führen.

Es kann sich daher nur um die Frage handeln, welcher von beiden Interimsscheinen gültig ist.

Für diese Entscheidung ist zunächst von der größten Bedeutung die Wirkung der Ausschlußerklärung an sich, unabhängig von einer stattgehabten Weiterbegebung des neu kreierten Interimsscheines. Ueber dieselbe herrscht, soweit ich sehe, keine Meinungsverschiedenheit. Mit Recht wird in dieser Hinsicht die Ansicht vertreten, daß die Ausschlußerklärung, welche den gesetzlichen Voraussetzungen ermangelt, sowohl zu Gunsten des ausgeschlossenen Aktionärs als auch für die Gesellschaft jeder Wirkung entbehrt. So das Reichsgericht Bd. IX. S. 41; Ring, Kommentar S. 423; Staub, H.G.B. S. 437; Behrend L. d. H. § 120 Anm. 19 u. A. Demnach wird das Recht des Inhabers des alten Interimsscheines durch diese Ausschlußerklärung nicht berührt. Der alte Interimsschein bleibt ungeschmälert in Kraft.

Hier trennen sich dann aber die Wege. Während nach Behrend a. a. O. an dieser Rechtslage durch die Weiterbegebung des neuen Interimsscheines nichts geändert wird, vertreten das Reichsgericht Bd. XXVII S. 50 f., Ring a. a. O., Staub a. a. O. u. A. die Ansicht, daß in Folge einer Weiterbegebung des neuen Interimsscheines an einen gutgläubigen Erwerber das Recht des ursprünglichen Aktionärs aufhöre und dieser nur noch eine Schadensersatzklage gegen die Gesellschaft habe, weil „nach den Grundsätzen über den Schutz gutgläubiger Erwerber die in den Händen eines solchen befindliche neu ausgegebene Urkunde nicht ungültig sein könne." Ich denke hierüber wie Behrend, der seine Zurückweisung der Gegenansicht aber nur damit begründet, daß er erklärt „die Folgerichtigkeit sowohl der Ring'schen wie der vom Reichsgericht vertretenen Ansicht dürfte zu bezweifeln sein." An Stelle dieses bloßen Bezweifelns träte aber besser eine unumwundene Ablehnung, denn die Gegenansicht ist nicht nur außer Stande, den Schutz des gutgläubigen Erwerbers allseitig durchzuführen, sondern auch auf eine gar nicht existierende Rechtsregel basiert.

Um ersteres darzuthun, setzen wir einmal den Fall, daß der ausgeschlossene Aktionär seinen Interimsschein noch vor der Ausgabe des neuen Interimsscheines an einen gutgläubigen Erwerber veräußert und dann die Begebung des neuen Interimsscheines an einen ebenfalls gutgläubigen Erwerber durch die Gesellschaft erfolgt. Die Position dieser beiden Erwerber ist ganz die gleiche; der alte Interimsschein entspricht äußerlich dem Gesetze ebenso wie die Ausschlußerklärung. Der Gegenansicht zufolge würde aber der Erwerber des alten Interimsscheines nun aus seiner Rechtsstellung verdrängt werden, und somit würde der beabsichtigte Schutz des gutgläubigen Erwerbers gerade dahin führen, daß ein gutgläubiger Erwerber benachtheiligt wird.

Dieses Dilemma entsteht aber nur, weil Grundsätze der fraglichen Art in der von der Gegenansicht angenommenen Ausdehnung nicht bestehen, ja nicht bestehen können. Es handelt sich dabei, wie hervorgehoben werden muß, nicht um besondere Rechtsregeln für den vorliegenden Fall, — solches wird auch von den Gegnern gar nicht behauptet – sondern um die allgemeinen Grundsätze über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers, wie sie insbesondere in dem Art. 306 ff. H.G.B. zum Ausdruck gekommen sind. Dann aber möchte ich folgende Fälle der Beurtheilung unterbreiten:

Ein Sammler bringt ein altes goldenes Gefäß behufs Reparatur zu einem Juwelier. In dem Laden ist ein Fremder anwesend, der Interesse für den Gegenstand zeigt. Der Juwelier fertigt nun vor der Rückgabe eine Kopie des Gefäßes in minderwerthigem Metalle an und verkauft dieselbe an den Fremden, welcher mehr Liebhaber als Kenner ist, mit der Angabe, sie sei das von ihm erworbene Original.

Oder der Besitzer von einigen Stücken italienischer Rente übergiebt dieselben einem Banquier behufs Einlösung der Kupons. Der Banquier fertigt Kopieen der Stücke an, stellt die Originale seinem Auftraggeber wieder zu und verkauft die Kopieen dann als Originale.

Wird irgend jemand behaupten wollen, daß in diesen Fällen kraft der Grundsätze über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers der Besitzer der gefälschten Rententitres an Stelle des Besitzers der echten als Alleinberechtigter trete, oder gar daß analog die Kopie des Gefäßes sich in das echte alte verwandele? Dies könnte einem besonderen Rechtssatze hinsichtlich der Rententitres wohl gelingen, aber die Kraft jeden Rechtssatzes scheitert bei dem Beispiele mit dem Gefäße. Die fraglichen Grundsätze haben denn auch mit dem Gegenstande des Erwerbes an sich nichts zu thun, sondern nur mit dem Rechtsgeschäft, auf welchem der Erwerb unmittelbar beruht. Es wird so geurtheilt, als ob der Eigenthümer selbst verkauft habe; die Sache selbst aber wird dadurch nicht zu etwas Anderem gemacht, als sie ist. Letzteres verlangen aber diejenigen, welche den an einen gutgläubigen Erwerber begebenen neuen Interimsschein für gültig erklären. Dieser Schein ist, obwohl berufen an Stelle des ungültigen alten Interimsscheines zu treten, lediglich eine (mit Rücksicht auf voraufgegangene Indossamente mehr

oder weniger vollkommene) Abschrift des alten, solange der alte eben noch in Kraft ist. Und dies ist, wie wir sahen, vorliegend der Fall. Die Gesellschaft kann deshalb auch den neuen Interimsschein nicht mit einer die Aktionäreigenschaft statt des alten verbindenden Wirkung weiterbegeben. Dies ist aber nicht sowohl ein Mangel der Berechtigung der Gesellschaft zur Weiterbegebung des Scheines, als vielmehr ein Mangel in der Eigenschaft, welche die Kontrahenten dem Scheine beimessen, also ein Mangel des Scheines selbst. Es könnte sich daher nur um die Ergänzung dieses Mangels durch den guten Glauben des Erwerbers handeln; aber die damit gegebene Umwandlung der Abschrift in den allein gültigen Interimsschein unter Aufhebung des alten vermag der gute Glauben des Erwerbers ebensowenig zu bewirken, wie die Verwandlung des unechten Gefäßes und der gefälschten Rententitres in die Originale.

Deshalb ist die Ausgabe eines neuen Interimsscheines, wenn die Ausschlußerklärung den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht, für den ursprünglichen Aktionär stets ohne jede Wirkung; er behält nach wie vor seine Stellung in vollem Umfange. Ein gutgläubiger Erwerber des neuen Interimsscheines mag von der Gesellschaft Schadensersatz verlangen.

Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen k. k. Obersten Gerichtshofes.

Eine Zweigniederlassung ist nur dann vorhanden, wenn ein Kaufmann einen mit dem Zwecke seines Unternehmens in nothwendigem Zusammhange stehenden Theil seiner geschäftlichen Thätigkeit an einen anderen Ort verlegt und diesen von der Hauptniederlage aus leitet.

(Juristische Blätter, Beilage 3 von 1895.)

Der in Wien zum Betriebe des Gemischtwaarenhandels registrirte Kaufmann W. erwarb im Sprengel des Kreisgerichtes in Leitmeritz eine Fabrik, in welcher jene Artikel erzeugt wurden, die W. in Wien nahezu ausschließlich vertreibt. W. suchte nun unter Anschluß des Registerauszuges des Handelsgerichtes in Wien, ferner des Amtszeugnisses der Bezirkshauptmannschaft in Teplitz des Inhaltes, „daß die Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung jährlich den Betrag per 20 fl. übersteigen wird", um die Eintragung der im Sprengel des Kreisgerichts in Leitmeritz bestehenden Zweigniederlassung der in Wien bestehenden Hauptniederlassung seiner Firma an.

Mit Entscheidung des k. k. Kreisgerichts in Leitmeritz vom 8. Juni 1894 Z. 5455 wurde dieses Gesuch abgewiesen, weil das Geschäft, zu dessen Betriebe die Firma W. im Handelsregister des Handelsgerichtes in Wien eingetragen ist, in dem Betriebe des Gemischtwaarenhandels besteht, während das Geschäftsunternehmen in Teplitz in der Erzeugung von X... waaren besteht, sohin beide Unternehmungen voneinander ganz verschieden sind, weil aber eine Zweigniederlassung nur dann vorliegt, wenn der Kaufmann einen mit dem Zwecke seines Unternehmens — hier des Gemischtwaarenhandels — in nothwendigem Zusammenhange stehenden Theil seiner geschäftlichen Thätigkeit an einen anderen Ort verlegt und diesen von der Hauptniederlassung aus leitet.

In dem diesfalls eingebrachten Rekurse wurde darauf hingewiesen, daß ein Zusamtmenhang zwischen beiden Etablissements insoferne besteht, als die erworbene Fabrik Waaren zum Verkaufe in der Hauptniederlassung erzeugen soll, daß die Hauptniederlassung in Wien nahezu ausschließlich solche Waaren verschleiße, wie sie in der neu erworbenen Fabrik erzeugt werden, daß das Etablissement in Teplitz commerciell vollständig von dem Wiener Etablissement abhängig sei und schließlich, daß die Art der Geschäfte, welche der Kaufmann betreibt, für die Eintragung irrelevant sei, daß es dagegen dem Verkehre förderlich ist, wenn der Zusammenhang der verschiedensten Etablissements eines Kaufmannes auch äußerlich fixirt wird.

Das Oberlandesgericht in Prag hat diesen Rekurs mit Entscheidung vom 3. Juli 1894 Z. 16051 abgewiesen unter Hinweisung auf die erstrichterliche Begründung des angefochtenen Bescheides und in der weiteren Erwägung, daß gemäß der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. Dezember 1863 Z. 18431 in der fünften Rubrik des Registers für Einzelfirmen regelmäßig auch die besondere Gattung des betriebenen Handelsgeschäftes nach deren im Verkehrsleben üblichen Benennung ausdrücklich zu bezeichnen und diese Bezeichnung in die Veröffentlichung aufzunehmen ist, daß sonach im vorliegenden Falle für die Beurtheilung, ob das Geschäftsunternehmen in Teplitz, nämlich die Erzeugung von X... waaren eine Abzweigung des in Wien betriebenen Gemischtwaarenhandels ist, nur die Eintragung im Handelsregister des Handelsgerichtes in Wien maßgebend ist, daß, wenn dem Ansuchen entsprochen würde, durch eine solche Eintragung im Handelsregister und durch deren Veröffentlichung das Firmenbuch an Verläßlichkeit verlieren müßte, da daraus Niemand erkennen würde, daß das Geschäft in Teplitz in Erzeugung von X... waaren besteht, sondern Jedermann annehmen müßte, daß auch in Teplitz das Geschäftsunternehmen in einem Gemischtwaarenhandel bestehe, und daß endlich mit Rücksicht auf das Amtszeugniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teplitz vom 5. Mai 1894 Z. 16932, mit welchem lediglich bestätigt erscheint, daß die Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschreibung von der vom Recurrenten angemeldeten X... waarenerzeugung in Teplitz jährlich den Betrag von 20 fl. übersteigen wird, auch dem Erforderniß des § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, wonach die Bestimmungen über die Firmen nur auf solche Kaufleute Anwendung finden, welche von

dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe die dort angeführten Steuern zu entrichten haben, was also die bereits erfolgte Steuervorschreibung voraussetzt, nicht entsprochen ist, weshalb auch die übrigens nicht begehrte Eintragung auf die Hauptniederlassung unzulässig wäre.

Den außerordentlichen Revisionsrekurs hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 29. August 1894 Z. 10812 abgewiesen, weil in den gleichförmigen untergerichtlichen Entscheidungen weder eine offenbare Gesetz- oder Aktenwidrigkeit, noch eine begangene Nullität zu erblicken ist.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Zur Auslegung des § 102 Nr. 1 der Reichscivilprozeßordnung.

Ist ein Oesterreicher als Kläger in Deutschland dem Beklagten kautionspflichtig?

Urtheil des Kammergerichts VI. Civilsenat vom 17. September 1894 in Sachen R. c./a. R. U. 1595. 94. VI. Blätter für Rechtspfl. im Bez. des Kammergerichts Nr. 2 von 1895.

„Gegen die von dem Kläger erhobene Klage hat der Beklagte die prozeßhindernde Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten erhoben.

Die elfte Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I zu Berlin hat demnächst am 3. Februar 1894 ein Zwischenurtheil, auf dessen vorgetragenen Inhalt hier Bezug genommen wird, dahin erlassen, daß Kläger binnen 3 Wochen vom Tage der Zustellung des Zwischenurtheils die auf 30 Mk. festgesetzte Sicherheit wegen der Prozeßkosten des Gegners durch Hinterlegung zu leisten hat.

Das Zwischenurtheil ist dem Kläger am 15. Februar zugestellt worden, eine Hinterlegung der 30 Mk. aber nicht erfolgt.

In dem Termin am 4. April 1894 hat demnächst Kläger erklärt, daß er Anträge nicht stellen und auch nicht verhandeln wolle, worauf das inhaltlich vorgetragene, hier in Bezug genommene Urtheil vom 4. April dahin erlassen worden ist:

> Die Klage wird für zurückgenommen erklärt und Kläger verurtheilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gegen dieses Urtheil hat Kläger frist- und formgerecht sowohl Einspruch, als auch Berufung eingelegt.

Auf den Einspruch hat die elfte Kammer für Handelssachen durch das Urtheil vom 30. Mai 1894, auf dessen vorgetragenen Inhalt ebenfalls Bezug genommen wird, dahin erkannt:

> das Versäumnißurtheil vom 4. April 1894, wonach die Klage für zurückgenommen erklärt ist, wird aufrecht erhalten und Kläger wird verurtheilt, auch die jetzt entstandenen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Auch gegen dieses Urtheil hat Kläger frist- und formgerecht Berufung eingelegt, indem er den Antrag gestellt hat:

> unter Verwerfung des Einwandes der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen.

Er ist der Ansicht, daß Oesterreicher in Deutschland nicht kautionspflichtig seien, da auch der Deutsche in Oesterreich keiner anderen Cautionspflicht unterworfen sei, wie jeder Inländer. In diesem Sinn sei auch bereits in verschiedenen Urtheilen des Königlichen Kammergerichts erkannt worden.

Beklagter hält die Ansicht des Klägers nicht für zutreffend und hat beantragt:

> die beiden Berufungen kostenpflichtig zurückzuweisen, event. die Sache auf die Berufung gegen das Urtheil vom 30 Mai 1894 zur anderweiten Verhandlung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Gründe.

Was zunächst die Berufung des Klägers gegen das Urtheil vom 4. April 1894 betrifft, so konnte dieselbe nicht für zulässig erachtet werden.

Dem ersten Richter ist darin beizutreten, daß das Urtheil vom 4. April 1894 nicht als ein kontradiktorisches, sondern als ein Versäumnißurtheil aufzufassen ist, in welcher Beziehung auf die ausführliche Darlegung in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1889 Bd. 24 S. 431 verwiesen werden kann.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Versäumnißurtheil war daher gemäß § 474 C.P.O. als unzulässig zu verwerfen.

Auch bezüglich der Verpflichtung des Klägers, welcher Oesterreicher ist, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, war dem ersten Richter beizutreten. Der § 102 C.P.O. bestimmt, daß Ausländer, welche als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten haben.

Diese Verpflichtung soll nicht eintreten, wenn nach den Gesetzen des Staats, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung auch nicht verpflichtet ist.

Kläger als Oesterreicher würde demnach von der Verpflichtung zur Cautionsleistung dann befreit sein, wenn nach den Gesetzen des österreichischen Staats ein Deutscher, welcher in Oesterreich als Kläger auftritt, zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist. Dieser Fall liegt aber nicht vor, da nach dem österreichischen Gesetz ein in Oesterreich klagender Deutscher im Allgemeinen zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, indem § 406d er österreichischen Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt:

„Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Geklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellen."

Diese Verpflichtung zur Sicherheitsleistung ist allerdings nicht beschränkt auf Ausländer, sondern sie liegt Inländern und Ausländern in gleicher Weise ob. Hierauf kann es aber nicht ankommen, da in § 102 C.P.O. die Cautionspflicht eines klagenden Ausländers nicht davon abhängig gemacht ist, daß in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, ein klagender Deutscher bezüglich der Cautionspflicht schlechter gestellt ist, als ein klagender Inländer.

Die Befreiung von der in § 102 C.P.O. dem klagenden Ausländer auferlegten Cautionspflicht soll vielmehr nur dann eintreten, wenn auch ein Deutscher, welcher in dem Heimathstaate des Ausländers als Kläger auftritt, von einer Sicherheitsleistung befreit sein würde, was in Oesterreich nach der angeführten Gesetzesbestimmung jedenfalls nicht der Fall gewesen ist.

In früheren Urtheilen des Kammergerichts ist die Ansicht vertreten worden, die die in § 102 C.P.O. dem klagenden Ausländer auferlegte Cautionspflicht nur dann einzutreten habe, wenn in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, ein als Kläger auftretender Deutscher bezüglich der Cautionspflicht dem Inländer nicht gleich, sondern schlechter gestellt ist. Diese Auslegung kann jedoch als zutreffend nicht anerkannt werden, da § 102 C.P.O. nicht darauf Gewicht legt, welche rechtliche Stellung in dem betreffenden Auslande dem Deutschen im Verhältniß zu dem Inländer eingeräumt ist, sondern die Befreiung eines Ausländers von der Cautionspflicht nur dann eintreten lassen will, wenn ein Deutscher als Kläger in dem Heimathslande des Ausländers ebenfalls von einer Cautionspflicht befreit sein würde.

Die hier vertretene Auffassung des § 102 C.P.O. entspricht den Ansichten der Mehrzahl der Commentatoren.

Die gegentheilige Auslegung würde zu dem Ergebniß führen, daß ein in Deutschland klagender Oesterreicher von der Cautionspflicht befreit ist, während er in Oesterreich selbst als Kläger zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, wenn nicht der Ausnahmefall vorliegt, daß er in der Provinz kundbar sattsam bemittelt ist. Die Stellung eines klagenden Oesterreichers würde also in Deutschland eine günstigere sein, als in Oesterreich selbst, was von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sein kann.

Es rechtfertigt sich daher, wie geschehen, zu erkennen und gemäß § 92 C.P.O. die Kosten der Berufungsinstanz dem Berufungskläger zur Last zu legen." [1])

[1]) A.-M. Oberlandesgericht Breslau, Urtheil vom 2. Juli 1893, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. III von 1894 S. 325.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892. Inhalt des zur Eintragung in das Handelsregister anzumeldenden Gesellschaftsvertrages im Falle des § 5 Abs. 4 des Gesetzes.

Beschluß des Oberlandesgerichts Rostock vom 22. Oktober 1894.

(Beschw. R. Nr. 42/1894.) Mecklenburgische Zeitschr. für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Bd. 13 S. 212.

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Weigerung des Amtsgerichts Teterow, die Löschung der Firma „Zuckerfabrik Teterow, Aktiengesellschaft" und die gleichzeitige Eintragung der Firma „Zuckerfabrik Teterow, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu verfügen, deswegen für gerechtfertigt erachtet, weil der mit der Anmeldung zum Handelsregister vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Zuckerfabrik Teterow, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den in § 5 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 enthaltenen Vorschriften nicht genüge. Diese Entscheidung muß für zutreffend erachtet werden. Der § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 ist nicht etwa für den hier vorliegenden Fall der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Vorschriften in § 78 und § 79 des Gesetzes ersetzt worden. Diese §§ 78 und 79 wollen an den in den §§ 3 bis 8 über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegebenen Vorschriften garnichts ändern; sie wollen vielmehr, wie in § 78 Abs. 1 ausdrücklich erklärt wird, nur darüber bestimmen, unter welchen Voraussetzungen bei Auflösung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke ihrer Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Liquidation der Aktiengesellschaft unterbleiben kann. Ist also der § 5 Abs. 4 des Gesetzes auch bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung zur Anwendung zu bringen, so muß, da es sich um Einlagen handelt, welche nicht in Geld zu leisten sind, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden, welche Gesellschafter sich mit dem auf ihre — der Zahl nach anzugebenden — Aktien entfallenden Anteile an dem Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft bei der neuen Gesellschaft beteiligen, und mit welchem Geldwerte der auf jede einzelne Aktie entfallende Vermögensanteil auf die von den Gesellschaftern gezeichneten Stammeinlagen angerechnet werden soll.

In dem bei der Anmeldung zum Handelsregister vorgelegten Gesellschaftsvertrage der Zuckerfabrik Teterow, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, findet sich zur Genügung der Vorschriften des § 5 Abs. 4 des Gesetzes nur die Bestimmung:

„Jeder Gesellschafter, welcher Aktionär der Aktiengesellschaft der Zuckerfabrik Teterow war, ist berechtigt und verpflichtet, den bilanzmäßigen Wert seiner Aktie auf die von ihm gezeichnete

Stammeinlage der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Anrechnung zu bringen."

Es ergiebt sich aus dem Gesellschaftsvertrage nicht, welche Gesellschafter Aktionäre der Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Teterow gewesen sind, mit wie vielen Aktien die einzelnen Gesellschafter sich betheiligen und mit welchem Geldwerte der auf die einzelne Aktie entfallende Vermögensantheil auf die Stammeinlagen angerechnet werden soll. In letzterer Beziehung ergiebt sich aus dem Gesellschaftsvertrage nur, daß der bilanzmäßige Wert der Aktien gleich sein soll dem Geldwerte, mit welchem der auf die Aktie entfallende Vermögensanteil auf die Stammeinlage anzurechnen ist; der ziffermäßige Geldwert ist aber aus dem Gesellschaftsvertrage nicht zu entnehmen.

Unerheblich ist es, daß die sämmtlichen zur Genügung der Vorschriften des § 5 Abs. 4 noch fehlenden Angaben aus den gleichzeitig mit dem Gesellschaftsvertrage bei der Anmeldung zum Handelsregister überreichten Urkunden entnommen werden können, denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes sollen die fraglichen Thatsachen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Unerheblich ist es auch, ob, wie die Beschwerdeführer darzulegen suchen, die Befolgung der Vorschriften des § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 im Falle der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung weder für die Gesellschaft noch für dritte Personen von Interesse ist oder ob die Befolgung dieser Vorschriften etwa mit Schwierigkeiten verbunden ist. Denn selbst wenn dies alles richtig wäre, so würde doch der bestimmten Vorschrift des Gesetzes gegenüber der Richter nicht berechtigt sein, die gesetzliche Vorschrift unbeachtet zu lassen.

Wenn endlich die Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift erklärt haben, daß sie eventuell das Statut im § 3 Abs. 2 kraft des im § 33 des Statuts ihnen ertheilten Mandats der Gesellschafter ergänzen durch Einschiebung der Wertziffer des zum Notariatsprotokolle vom 10. Mai d. J. respective dessen nachträgliche Zusatzbemerkung aus der Bilanz konstatierten Aktienwertes, so ist die beregte Erklärung, abgesehen davon, daß der Gesellschaftsvertrag auch noch in anderer Richtung als bezüglich der Wertziffer einer Ergänzung bedarf, schon deshalb unbeachtlich, weil ein auf Grund des § 33 des Gesellschaftsvertrages abgeänderter, den gesetzlichen Anforderungen genügender Gesellschaftsvertrag bisher nicht vorgelegt ist.

* * *

Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft. Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 § 49.

Urtheil des Oberlandesgerichts Rostock vom 6. Februar 1893. Mecklenburgische Zeitschr. für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. 1895. S.-247.

Aus den Gründen:

Bereits früher ist in Uebereinstimmung mit dem Urteil des ersten Civilsenates des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 14 S. 142 und 143 — entgegen der von Petersen und Pechmann in ihrem Kommentar zum Aktiengesetze S. 228 vertretenen Ansicht — der Rechtsgrundsatz aufgestellt worden, daß trotz des § 157 C.P.O. zur ordnungsmäßigen Erhebung der auf Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft gerichteten Klage, welche nach Maßgabe der Art. 190a und 222 H.G.B. zu erfolgen hat, die Zustellung der Klageschrift an den Vorstand bezw. ein Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft nicht ausreichend, sondern vielmehr die Zustellung an den Vorstand und den Aufsichtsrath einer Gesellschaft erforderlich sei. Die in dem erwähnten Urteil für die erlassene Entscheidung geltend gemachten Gründe, führen mit innerer Notwendigkeit zu dem Schluß, entgegen der von Parisius und Crüger in ihrem Kommentar zum Genossenschaftsgesetz S. 203 für diesen Fall vertretenen, übrigens jeglicher näheren Begründung entbehrenden Auffassung, den gleichen Rechtsgrundsatz auch für die ordnungsmäßige Erhebung der auf die Vorschrift des § 49 des Genossenschaftsgesetzes gestützten Anfechtungsklage als zutreffend erscheinen zu lassen. Wenn die Berufungskläger diesen Schluß lediglich in Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wortlautes der erwähnten Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes von denjenigen der Art. 190a und 222 H.G.B. für ausgeschlossen erachtet wissen wollen, so ist dieser Argumentation in keiner Weise beizutreten. Mit dem Wortlaut der Bestimmung der Art. 190a Abs. 2 und 222 H.G.B., nach welchem die Klage „gegen den Vorstand — — und gegen den Aufsichtsrath" zu richten ist, ist ein anderer Sinn nicht zu verbinden, als daß die auf diese Bestimmung des H.G.B. gestützte Klage gegen die Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, zu richten ist. Schon hiernach ist also die Wortfassung der betreffenden Artikel des H.G.B. mit der in dem Genossenschaftsgesetz gewählten Fassung als völlig gleichbedeutend anzusehen und aus der Verschiedenheit derselben ein Rechtsunterschied nicht herzuleiten. Dieses Ergebnis findet aber auch noch eine weitere Unterstützung in der Geschichte der Entstehung des jetzigen Wortlautes des § 49 des Genossenschaftsgesetzes. In dem Regierungsentwurfe des Gesetzes hatte der betreffende Paragraph gleichfalls die Fassung „die Klage ist gegen den Vorstand — — — und gegen den Aufsichtsrat zu richten" und in den Motiven zu diesem Paragraphen (vgl. Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89, Nr. 28 S. 225) heißt es lediglich „die Vorschriften entsprechen im Einzelnen den Bestimmungen in den Art. 190a und 222 H.G.B." In der zur Beratung des Entwurfes niedergesetzten Kommission wurde sodann

die jetzige, demnächst von den gesetzgebenden Faktoren gebilligte, Fassung des § 49 beschlossen und zwar lediglich aus dem Grunde, weil, wie es in dem Kommissionsberichte heißt, der auf diese Fassung gerichtete Antrag „insofern als eine Verbesserung angesehen wurde, als er der Absicht des Entwurfes, daß die Klage gegen die Genossenschaft gerichtet werden solle, einen deutlichen Ausdruck verleiht“ (vgl. Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89, Nr. 132 S. 805).

Aus der Praxis der Landgerichte.

Der in der Generalversammlung anwesend gewesene, als Anfechtungskläger auftretende Aktionär muß diejenigen Aktien, mit denen er sein Stimmrecht ausgeübt, beziehungsweise seinen Protest geltend gemacht hat, hinterlegen.

Urtheil des Landgerichts Altenburg I. C.K. vom 26. November 1894 in Sachen der Firma Gottfried & Felix Herzfeld in Hannover. Klägerin gegen die Aktiengesellschaft Altenburger-Hutfabrik vorm. Max Foerster in Altenburg, vertreten durch ihren Vorstand und Aufsichtsrath.

Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Pierer. Für Kläger: Rechtsanwalt Kipping. Für Beklagte: Justizrath Otto Hase und Rechtsanwalt Rudolf Hase in Altenburg.

Klägerin wird mit der erhobenen Klage zurückgewiesen.

Thatbestand.

Der klägerische Vertreter hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, daß sie bezw. ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstand und Aufsichtsrath, schuldig sind, folgenden Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung der Aktiengesellschaft Altenburger Hut-Fabrik vorm. Max Förster in Altenburg, vom 26. November 1894:

A. Das in § 4 des Statutes auf die Summe von 1500000 M. festgestellte und in 1500 Stück auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M. zerlegte Grundkapital der Gesellschaft soll auf 12500000 M. und zwar dergestalt reduzirt werden, daß gegen 750000 M. bisheriger Aktien 500000 M. Vorzugsaktien (500 Stück zu je 1000 M.) ausgegeben werden. Diesen Vorzugsaktien soll das Recht einer Vorzugsdividende bis zu 6% ihres Nominalbetrages vor den verbleibenden 750000 M. Stammaktien mit Anspruch auf Nachzahlung des in einem Jahre etwa an 6% Fehlenden aus dem Reingewinn des oder der folgenden Jahre auf den jeweilig laufenden Dividendenschein und mit Kapitalvorzug vor diesen Stammaktien im Falle der Liquidation der Gesellschaft zustehen. Der § 42 des Statutes erhält folgenden Zusatz:

Das Vermögen der Gesellschaft ist im Falle der Liquidation zunächst an die Inhaber der Vorzugsaktien bis zum Betrage des Nennwerthes derselben, hiernach an die Inhaber der Stammaktien bis zum Betrage des Nennwerthes derselben und mit dem dann noch verbleibenden Ueberschusse an die Inhaber der Vorzugsaktien und der Stammaktien je zur Hälfte zu vertheilen.

B. Die vorgedachte Herabsetzung des Grundkapitals soll in der Weise stattfinden, daß gegen Rückgabe von je drei bisherigen Aktien dem Inhaber derselben zwei Vorzugsaktien ausgehändigt werden. Für die Anmeldung zum Umtausch ist vom Aufsichtsrathe eine Präklusivfrist zu stellen. Beziffern sich die Anmeldungen zum Bezug von Vorzugsaktien auf höher als auf 500000 M. solcher Aktien, so hat eine entsprechende thunlichst gleichmäßige Repartition einzutreten.

C. Nach Ausführung der hieraus resultirenden Herabsetzung des Grundkapikals wird dasselbe bestehen in 500 Stück 6%igen Vorzugsaktien je zu 1000 M. Nominalbetrag = 500000 M. und 750 Stück Stammaktien zu je 1000 M. Nominalbetrag ist = 750000 M. in Summa 1250000 M. Sämmtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

D. Der § 40 des Statutes erhält folgende veränderte Fassung:

Von dem Reingewinn (§ 39) sind

a) 5% zur Bildung eines Reservefonds im Sinne Art. 185b des Handelsgesetzbuchs zu verwenden, bis von demselben der Betrag von einem Zehntheile des Aktienkapitals erreicht, bezw. sofern er in Anspruch genommen worden, wieder erfüllt ist; von dem hiernach verbleibenden Reste sind weiter;
b) 5% als Tantième für den Aufsichtsrath,
c) die vertragsmäßige Tantième für den Vorstand zu gewähren, und
d) an die Inhaber der Vorzugsaktien eine Dividende bis zu 6% des Nominalbetrags ihrer Aktien und eventl. der aus früheren Jahren ungedeckt gebliebene Betrag bis zu 6% p. a. zu zahlen.

Aus dem dann noch verbleibenden Reste erhalten;

e) die Inhaber der Stammaktien eine Dividende bis zu 4% des Nominalbetrags derselben:
f) der weitere Ueberschuß wird, soweit nicht die Generalversammlung anderweitig darüber verfügt, unter die Inhaber der Vorzugsaktien und Stammaktien gleichmäßig nach dem Nennwerthe ihres Aktienbesitzes als weitere Dividende vertheilt.

E. Alle Bestimmungen des Statuts über die Aktien und deren Inhaber finden gleichmäßig auch auf die Vorzugsaktien und deren Inhaber Anwendung.

F. Der durch Durchführung der beschlossenen Maßnahmen zu erzielende Gewinn ist nach Abzug der erwachsenen Spesen, Kosten, Stempel und Abgaben nach Beschlußfassung der Gesellschaftsorgane zu Abschreibungen und Reservestellungen zu verwenden,

für ungültig zu erklären und alle etwa in Folge dieses Beschlusses gemachten Vorschritte wieder rückgängig zu machen aufzuheben, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. —

Der klägerische Vertreter hat zur Rechtfertigung dieses Antrags Folgendes vorgebracht:

Die Klägerin ist im Besitz der Aktie Nr. 1417 der Aktiengesellschaft Altenburger Hutfabrik vorm. Max Förster zu Altenburg und demnach Aktionär dieser Gesellschaft. Klägerin hat diese Aktie zugleich mit Talon nnd Dividendenschein Nr. 8, 9 und 10 hinterlegt.

Die Beklagte ist als Aktiengesellschaft Altenburger Hutfabrik vorm. Max Förster in Altenburg im Handelsregister für das Amtsgericht Altenburg eingetragen.

Auf den 26. November 1894 war vom Vorsitzenden des Aufsichtsraths eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der beklagten Gesellschaft berufen worden, an welcher sich 18 Aktionäre mit 1191 Stimmen betheiligten.

Die Klägerin war in dieser Generalversammlung durch den Mitinhaber der Firma, Commerzienrath Gottfried Herzfeld in Hannover, vertreten, welcher 30 Stück Aktien der beklagten Gesellschaft, darunter auch die oben aufgeführte Aktie Nr. 1417 für die klägerische Firma angemeldet und hinterlegt und das Stimmrecht und die sonstigen Rechte der klägerischen Firma in dieser Generalversammlung vertreten hat.

In dieser außerordentlichen Generalversammlung ist der im Klagantrage wörtlich angeführte Antrag der Gesellschaftsorgane, ergänzt bezw. abgeändert, durch einen Antrag des Aktionärs Rechtsanwalt Dr. Felix Bondi in Dresden mit 1047 Stimmen, also mit mehr als Dreiviertelmajorität der abzugebenden Stimmen beschlossen worden.

Das über die Verhandlungen und Beschlüsse dieser außerordentlichen Generalversammlung aufgenommene Notariatsprotokoll enthält aber insofern eine Unrichtigkeit, als darin bezeugt ist, daß die Punkte C, D, E und F in der vom Rechtsanwalt Dr. Bondi beantragten Fassung einstimmig beschlossen worden sein sollen.

Es sind vielmehr diese Anträge nur mit 1047 Stimmen, wie auch die Anträge unter A. und B., beschlossen worden.

Der Commerzienrath Gottfried Herzfeld in Hannover als Vertreter der Klägerin, sowie auch die Aktionäre Commerzienrath Max Köhler und Fabrikbesitzer Edmund Zweig in Altenburg, sowie auch andere Aktionäre haben gegen die Anträge unter C., D., E. und F. gestimmt.

Nach erfolgter Abstimmung über den Gesammtantrag hat Commerzienrath Gottfried Herzfeld in Hannover in Vertretung der klägerischen Firma und als Vertreter derselben folgenden Protest zum notariellen Protokoll erklärt:

„Ich lege Protest ein gegen die Beschlußfassung auf Herabsetzung eines Theils des Grundkapitals, da ich der Meinung bin, daß ein Theil des Aktienkapitals auch durch einen Generalversammlungsbeschluß nicht, sondern nur bei Einstimmigkeit der sämmtlichen Aktionäre herabgesetzt werden kann,"

und hat hierdurch der Klägerin das Recht auf Anfechtung dieses Beschlusses der Generalversammlung durch Klage in Gemäßheit der Bestimmung des Handelsgesetzbuches in den Artikeln 222 vergl. mit 190a gewahrt.

Die Klägerin fügt nun den im Klagantrage wörtlich aufgeführten Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung der Aktiengesellschaft Altenburger Hut-Fabrik vorm. Max Förster in Altenburg vom 26. November 1894 aus folgenden Gründen als ungültig an:

I. Wegen Verletzung von § 16 Abs. 2 der Gesellschaftsstatuten und Art. 238 des H.G.Buches: Der Zweck der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. November 1894, insbesondere der von den Gesellschaftsorganen gestellte Antrag ist in der öffentlichen Berufung der Generalversammlung nicht präcis und speciell genug angegeben.

Laut der im Reichsanzeiger vom 6. und 7. November 1894 erfolgten Berufung dieser außerordentlichen Generalversammlung ist als Punkt I der Tagesordnung nur angegeben: Antrag der Gesellschaftsorgane auf Herabsetzung des Grundkapitals durch Verwandlung von M. 750 000 Stammaktien in M. 500 000 Vorzugsaktien und eventuell dementsprechende Aenderung der §§ 4 und 40 des Statuts."

Nach dem von den Gesellschaftsorganen gestellten Antrage mußte aber bei der Bekanntmachung der Tagesordnung, wenn dem Gesetz und den Bestimmungen der Statuten genügt werden sollte, noch angegeben werden: „Durch Umwandlung von 750 000 M. Stammaktien in 500 000 M. Vorzugsaktien mit Vorzugs- und Mehrdividende und Vorzug bei Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Liquidation und dementsprechende Aenderungen der §§ 4, 40 und 42 des Statuts."

Dies ist nicht geschehen und ist daher der Beschluß der Generalversammlung auf Gewährung von Vorzugs- und Mehrdividende und auf Gewährung eines Vorzugs bei Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Liquidation an die zu schaffenden Vorzugsaktien, sowie auch die beschlossene Abänderung des § 42 der Statuten ungültig.

II. Wegen Verletzung der Bestimmungen der Art. 248 und 209a des H.G.Buchs: Nach Art. 248 des H.G.Buches ist nur eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals oder eine Herabsetzung desselben rechtlich zulässig. Nothwendige Voraussetzung hierzu aber ist, daß alle Aktien gleichantheilig betroffen werden und die Aktienzahl die gleiche bleibt.

Eine Zusammenlegung von Aktien ist überhaupt nicht zulässig. Insbesondere aber ist ein solcher Beschluß ungültig, wenn wie bei dem vorliegenden Beschlusse, Herabsetzung des Grundkapitals, Amortisation von Aktien und Schaffung von neuen Prioritätsaktien mit weitgehenden Vorzugsrechten mit einander verschmolzen und verquickt sind, wenn die Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art — Art. 209a des H.G.Buches — im Statut nicht vorgesehen ist und wenn nicht alle Aktien, sondern nur ein Theil derselben von den Folgen des Beschlusses betroffen werden sollen. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 26 S. 132 ff. Ein Generalversammlungsbeschluß, welcher, wie der vorliegende Beschluß, die Grenzlinie zwischen Amortisation der Aktien und Kapitalherabsetzung verwischt, ist nach der angeführten Reichsgerichtsentscheidung ungültig.

Auch ist die Schaffung von Bezugsaktien mit weitgehenden Vorzugsrechten, wie sie durch den angefochtenen Beschluß beabsichtigt wird, durch Majoritätsbeschluß ebenfalls nicht gültig.

Ein Kapitalsherabsetzungs- bezw. Zusammenlegungsbeschluß muß ferner in seinen Ausführungsbestimmungen, welche die Generalversammlung nach Art. 246 des H.-G.-Buchs zugleich mit zu beschließen hat vollständig und bestimmt sein.

Auch dies ist bei dem angefochtenen Beschlusse nicht der Fall. Es ist in demselben nicht bestimmt, was mit den zur Umwandlung in Prioritätsaktien eingelieferten Aktien erfolgen soll. Aus eigener Macht dürfen die Gesellschaftsorgane dieselben nicht vernichten, einen Auftrag hierzu haben dieselben von der Generalversammlung aber nicht erhalten.

Es kann daher der Beschluß überhaupt nicht ausgeführt werden, da die Prioritätsaktien vor Vernichtung der bisherigen Aktien nicht ausgegeben werden dürfen.

Vor allen Dingen aber ist lediglich dem Ermessen der Gesellschaftsorgane überlassen worden, welcher Aktionär und mit welchem Betrage seiner Aktien er zu der Zusammenlegung seiner Aktien zugelassen werden soll. Anders kann der Schlußsatz unter B. des angefochtenen Beschlusses nicht verstanden werden.

Ein solcher Beschluß ist ungültig.

III. Wegen Verletzung der Art. 216, 217 und 245 des H.G.Buchs.

Nach Art. 213 des H.G.Buchs wird man den rechtlichen Charakter der Aktiengesellschaft richtig als eine juristische Person auffassen, da derselben selbständig Rechte und Pflichten eingeräumt sind und sie selbständig Vermögen erwerben kann:

In den Art. 216, 217 und 245 des H.G.Buchs werden weiter die Vermögensrechte der Aktionäre gegenüber der Aktiengesellschaft und zwar in zwingender Form normirt.

Diese Vermögensrechte des Aktionärs bestehen: a) nach Art. 216 des H.G.Buchs aus einer Forderung auf den ihm nach Maßgabe seines Aktienbesitzes zukommenden verhältnißmäßigen Antheil am Vermögen der Gesellschaft, welches nach Art. 245 des H.G.Buchs nach Auflösung der Aktiengesellschaft und nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien zu vertheilen ist; b) nach Art. 217 aus einer Forderung auf den ihm nach Maßgabe seines Aktienbesitzes zukommenden verhältnißmäßigen Antheil am jährlichen Reingewinne der Gesellschaft.

Diese Vermögensrechte der Aktionäre der beklagten Gesellschaft und auch die Vermögensrechte der Klägerin als Eigenthümerin von Aktien der beklagten Gesellschaft werden aber durch den angefochtenen Beschluß verletzt. Denn den zu schaffenden Vorzugsaktien wird nicht nur eine Vorzugs- und Mehrdividende eingeräumt, sondern es sollen dieselben nach Auflösung der Gesellschaft bis zu ihrem Nennwerthe aus dem an die Aktionäre zu vertheilenden Vermögen vor den verbleibenden Stammaktien im Voraus befriedigt werden.

Diejenigen Aktionäre ferner, welche nicht drei bisherige Aktien oder eine nicht durch drei theilbare Zahl von Aktien besitzen, können an der beschlossenen Kapitalherabsetzung gar nicht oder nicht vollständig theilnehmen, da ihnen nicht zugemuthet werden kann, zur Ergänzung ihres Aktienbesitzes noch Aufwände zu machen.

Aber auch diejenigen Aktionäre, welche drei Aktien oder eine durch drei theilbare Zahl Aktien besitzen, können nicht gezwungen werden, an der beschlossenen Kapitalherabsetzung theilzunehmen, weil sie durch Majoritätsbeschluß nicht gezwungen werden können, durch Gesetz garantirte wohlerworbene Rechte aufzugeben.

Auch wenn die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorlägen, was aber, wie oben unter II dargelegt, nicht der Fall ist, könnte ein derartiger Beschluß nur durch Einstimmigkeit sämmtlicher Aktionäre gefaßt werden.

Auch aus diesen Erwägungen ist der angefochtene Beschluß als ungültig zu bezeichnen.

Auch ist gar kein Grund ersichtlich, aus welchem die Verwaltung der Gesellschaft diesen Beschluß von den Aktionären der Gesellschaft extrahirt haben.

Die Gesellschaft ist erst im Jahre 1887 gegründet worden, hat jedes Jahr und zwar in den ersten Jahren ihres Bestehens ziemlich hohe, im letztabgelaufenen Geschäftsjahre aber immer noch 3% Dividende vertheilt und hat mit einer Unterbilanz nicht zu kämpfen.

Der Vertreter der Beklagten hat unter dem Antrage, die Klägerin mit der erhobenen Klage kostenpflichtig abzuweisen, dafern sie nicht binnen kürzester Frist die von ihr in der Generalversammlung weiter vertretenen 29 Stück Aktien der beklagten Gesellschaft gerichtlich hinterlegt und eine vom Gericht zu bestimmende Sicherheit im Betrage von 50000 M. oder mehr oder weniger leistet; der Klage die prozeßhindernden Einreden 1) der fehlenden Hinterlegung der Aktien und 2) der mangelnden Leistung der Sicherheit entgegengesetzt, auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert und zur Rechtfertigung dieser Einrede Folgendes angeführt:

Nach Art. 222 vergl. mit Art. 190a des H.G.Buchs hat bei Erhebung einer Anfechtungsklage der vorliegenden Art der klagende Aktionär seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen und auf Verlangen der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

Nach beiden Richtungen hin ist die klagende Firma ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen:

Denn zu 1: Dem klagenden Aktionär liegt die Verpflichtung ob, „seine Aktien" zu hinterlegen d. h. alle diejenigen Aktien, mit denen er in der Generalversammlung gestimmt hat. Die klagende Firma, vertreten durch ihren Mitinhaber, Kommerzienrath Gottfried Herzfeld in Hannover, hat in der Generalversammlung vom 26. November 1894 sich als Besitzerin von 30 Aktien gerirt und mit diesen gestimmt; sie war daher verpflichtet diese 30 Aktien zu hinterlegen.

Diese Hinterlegung hatte aber auch gleichzeitig mit der Einreichung der Klage oder wenigstens vor der Zustellung und jedenfalls innerhalb der in dem Absatz 1 des § 190a des H.G.Buchs bestimmten Monatsfrist zu erfolgen. Dies ist nicht geschehen, und nunmehr ist es zu spät dazu.

Zu 2: Auf Grund des Art. 190a des H.G.Buchs stellt die beklagte Gesellschaft somit das Verlangen, daß wegen der ihr drohenden Nachtheile von der klägerischen Firma eine nach Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten ist. Die Höhe dieser Sicherheit wird mit Rücksicht auf die Schädigung, welche die beklagte Gesellschaft durch die Anfechtung des Beschlusses ihrer Generalversammlung in ihrem Kredit und in dem Betrieb der Verwaltung erleidet, auf mindestens 50000 M. festzusetzen sein.

Die Gesellschaft wünschte, durch den gefaßten Beschluß sich zu konsolidiren und dadurch ihre Verhältnisse zu verbessern. Der klägerische Vertreter hat demgegenüber Folgendes geltend gemacht: Die Bestimmung, daß der klagende Aktionär seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen hat, ist nicht wörtlich, sondern nur dahin aufzufassen, daß er sich bei Klagerhebung als Aktionär legitimiren und durch Hinterlegung wenigstens einer Aktie sich als Aktionär ausweisen und sein Interesse zur Klagerhebung darthun muß.

Es ist daher diese Bestimmung nicht als jus cogens zu behandeln, sondern es steht die Entscheidung darüber dem Gericht zu.

Daß aber die Hinterlegung auch einer Aktie genügt, geht aus der Bestimmung in Art. 190a Abs. 1 des H.G.Buchs hervor, nach welcher jedem Aktionär, welcher in der Generalversammlung nicht erschienen ist, also auch jedem Aktionär, welcher nur eine Aktie besitzt, das Recht zur Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses eingeräumt ist, in dem Falle, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klägerin ist daher der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen. Eventuell aber, falls das Gericht beschließen sollte, daß sämmtliche von der Klägerin in der Generalversammlung vertretenen 30 Stück Aktien zu hinterlegen sind, kann dies immer noch geschehen, da der Zeitpunkt der Hinterlegung der Aktien im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, und da der Mangel der Hinterlegung sämmtlicher vertretenen Aktien von der beklagten Gesellschaft nur durch prozeßhindernde Einrede geltend gemacht werden kann.

Was ferner das Verlangen der Beklagten anlangt, daß die Klägerin der Gesellschaft wegen der ihr durch die Klagerhebung drohenden Nachtheile eine der Höhe nach durch das Gericht festzusetzende Sicherheit zu leisten hat so ist dieses Verlangen an sich gerechtfertigt.

Die Klägerin hat aber durch Hinterlegung einer Aktie schon eine dem Werthe derselben entsprechende Sicherheit geleistet. Die Klägerin hat weiter zu behaupten, daß der Beklagten durch die erfolgte Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses keinerlei Nachtheile erwachsen. Die beklagte Gesellschaft als solche hat gar kein Interesse an der theilweisen Herabsetzung des Aktienkapitals durch Schaffung von Vorzugsaktien mit weitgehenden Vorrechten.

Laut des letzten Geschäftsberichts auf das Geschäftsjahr 1893 hat die beklagte Gesellschaft einen Reingewinn von 51530 58 Mk. erzielt und 3% Dividende vertheilt, also das Aktienkapital ziemlich zu dem landesüblichen Zinsfuße verzinst. Die Dividende der vorhergehenden Jahre war weit höher. Eine Unterbilanz ist nicht vorhanden.

Auch leidet die beklagte Gesellschaft nicht Mangel an Betriebsmitteln.

Der Gewinn im Geschäftsjahre 1894 wird voraussichtlich größer sein, als derjenige im Geschäftsjahre 1893.

In den pekuniären Verhältnissen der Gesellschaft kann daher ein Grund zur Aktienkapitalherabsetzung nicht liegen. Wohl hat aber ein großer Aktionär der beklagten Gesellschaft das Bestreben, einem Theil der Aktien eine höhere Dividende zuzuwenden, um dieselben im Course zu steigern und dieselben verkäuflicher zu machen.

Ein solches einseitiges Interesse eines einzelnen Aktionärs deckt sich aber nicht mit dem Interesse der beklagten Gesellschaft.

Der beklagtische Vertreter hat den rechtlichen Ausführungen der Klägerin allenthalben widersprochen.

Gründe.

Nach Art. 222 vergl. mit Art. 190a des H.G.Buchs hat derjenige Aktionär, welcher einen Beschluß der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags als ungültig im Wege der Klage anficht, seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen.

Während nun die klagende Firma, welche durch ihren Mitinhaber, Kommerzienrath Gottfried Herzfeld in Hannover, in der Generalversammlung der beklagten Gesellschaft vom 26. November 1894 sich als Besitzerin von 30 Aktien gerirt und mit diesen gestimmt hat, gleichzeitig mit der Einreichung ihrer Klage nur eine Aktie hinterlegt und behauptet hat, daß die vorstehende Bestimmung des Gesetzes nicht wörtlich, sondern nur dahin aufzufassen ist, daß der Kläger sich bei Klagerhebung als Aktionär legitimiren und durch Hinterlegung wenigstens einer Aktie sich als Aktionär ausweisen und sein Interesse zur Klagerhebung und zur Ungültigkeitserklärung des angefochtenen Generalversammlungsbeschlusses darthun muß, hat die Beklagte entgegengehalten, daß der Klägerin die Verpflichtung obgelegen habe, sämmtliche 30 Aktien zu hinterlegen.

Das Gericht hat sich im Anschluß an die in dieser Beziehung übereinstimmende Ansicht der Mehrzahl der Kommentatoren zu dem Gesetze, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884, — so namentlich Petersen und Pechmann S. 229, 230, Ring S. 463, 464, Hergenhahn S. 126, 127, von Völderndorff S. 560, 568, Esser II 5. Aufl. S. 447, Staub, Handelsgesetzbuch 2. Aufl. S. 459, — dafür entschieden, daß der in der Generalversammlung anwesend gewesene, als Anfechtungskläger auftretende Aktionär diejenigen Aktien, mit denen er sein Stimmrecht ausgeübt, bezw. seinen Protest geltend gemacht hat, hinterlegen muß.

Die entgegenstehende, in dem Kommentar zum Handelsgesetzbuche, herausgegeben von Puchelt und bearbeitet von Förtsch, 4. Auflage, S. 474, 475 ausgesprochene Ansicht, daß die Hinterlegung einer Aktie genüge, hat man um deßwillen nicht gebilligt, weil sie nicht im Einklang steht mit der auch während der gesammten Verhandlungen des Reichstags hierüber unwidersprochen gebliebenen Begründung des Gesetzes, welche folgendermaßen lautet:

„Ein klagender Aktionär soll seine Aktien d. h. die Aktien, für welche er das Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeübt hat oder auf welche er im Falle nicht gehöriger Berufung der Generalversammlung oder nicht gehöriger Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung als nicht erschienener Aktionär seine Legitimation zur Klage stützt, gerichtlich hinterlegen.

Es soll dadurch jeder Zweifel hinsichtlich der Legitimation zur Klage, namentlich wenn letztere auf den Besitz von Inhaberpapieren gestützt wird, beseitigt und für die ganze Dauer des Prozesses das Interesse des Klägers als Aktionär dargethan werden.

Die Vorschrift wird dazu beitragen, möglichen Chikanen vorzubeugen und die Erhebung der Klage zu Spekulationszwecken zu verhindern."

Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1884 Bd. 3 Anl. 21 Sp. 2 lit. b, Bd. 4 S. 1048 und 1044, Bd. 2 S. 975 Sp. 1, 5. Absatz von unten.

Die Klägerin hat nun zwar erklärt, daß, falls das Gericht beschließen sollte, daß sämmtliche von der Klägerin in der Generalversammlung vertretenen 30 Aktien zu hinterlegen sind, dies immer noch geschehen könne, da der Zeitpunkt der Hinterlegung der Aktien im Gesetze nicht vorgeschrieben ist und da der Mangel der Hinterlegung sämmtlicher vertretenen Aktien von der beklagten Gesellschaft nur durch prozeßhindernde Einrede geltend gemacht werden kann, allein diese Auffassung ist als durchaus irrthümlich zu verwerfen. Denn der Mangel der Hinterlegung ist nicht durch prozeßhindernde Einrede geltend zu machen, sondern die Hinterlegungspflicht ist absolut, die Hinterlegung ist von Amtswegen zu fordern, nicht durch das Rügerecht der Gegenpartei bedingt, — Staub a. a. O. S. 459, Puchelt a. a. O. S. 474 — und ebensowenig ist zeitlich die Hinterlegung in das Belieben der Klägerin gestellt. Dies besagt der Wortlaut des Gesetzes: „Ein klagender Kommanditist hat .... zu hinterlegen," denn klagend tritt der Aktionär schon auf, wenn er die Klage erhebt, und der in der eben wörtlich aufgeführten Begründung des Gesetzes angegebene Zweck, Zweifel hinsichtlich der Legitimation zur Klage zu beseitigen, Chikanen vorzubeugen und die Erhebung der Klage zu Spekulationszwecken zu verhindern, würde vereitelt werden, wenn sogar noch nach einem bereits angestandenen gerichtlichen Verhandlungstermine die Niederlegung der Aktien rechtsgültig bewirkt werden könnte.

Es ist auch von den oben angeführten Kommentatoren Petersen und Petermann, Ring, Hergenhahn, Puchelt und Staub ausdrücklich hervorgehoben, daß die Terminsbestimmung von dem Nachweis der Hinterlegung der Aktien abhängig zu machen ist.

Im gegenwärtigen Falle ist nun allerdings Verhandlungstermin angesetzt worden, trotzdem daß die Klägerin nicht die sämmtlichen 30 Aktien, mit denen sie in der Generalversammlung gestimmt hatte, gerichtlich niedergelegt, sondern nur eine Aktie zur Niederlegung eingereicht hatte, allein nichts destoweniger konnte die beantragte Terminbestimmung füglich nicht abgelehnt werden, da es nicht nur streitig ist, ob die Hinterlegung einer einzigen Aktie genügt, sondern auch die vom Tage der General-

versammlung am 26. November 1894 ab laufende einmonatige Frist zur Erhebung der am 19. Dezember 1894 eingereichten Klage bei Eingang derselben beinahe abgelaufen war und event. die Terminverweigerung der Klägerin einen nicht wieder zu beseitigenden Nachtheil gebracht hätte.

Unter allen Umständen aber vermag die Anberaumung des Termins ohne den vorherigen Nachweis der gehörig erfolgten Niederlegung der Aktien das Gericht nicht in der Entscheidung über die Frage zu präjudiziren, ob die Voraussetzungen für die Erhebung der Anfechtungsklage vorhanden sind.

Das Gericht ist vielmehr der Ueberzeugung, daß die Klägerin dadurch, daß sie nicht ihre sämmtlichen Aktien rechtzeitig gerichtlich niedergelegt hat ihres Anfechtungsrechtes verlustig gegangen ist. Es liegt der Fall in seinen Folgen für die Anfechtungsklage ebenso, als wenn ein Aktionär während der Zeit zwischen Generalversammlung und Klagerhebung seine Aktien ganz oder theilweise veräußert hat, selbst wenn er Stücke gleicher Gattung vorweist, oder als wenn ein Aktionär dem während des Rechtsstreits die hinterlegten Aktien behufs Ausübung von Aktionärrechten vorübergehend ausgeantwortet worden sind, die Aktien nicht zurückreicht. Auch unter diesen Verhältnissen ist die Klage hinfällig. Staub a. a. O. S. 459, Ring a. a. O. S. 463, 464. Da sonach die Klage entgültig abzuweisen war und dadurch dem von der Beklagten an erster Stelle gestellten Antrage entsprochen ist, so bedurfte es nicht eines weiteren Eingehens auf das dem Eventuulantrage derselben zu Grunde liegende Verlangen einer Seiten der Klägerin zu leistende Sicherheit.

Urtheil des schweiz. Bundesgerichtes i. S. schweiz. Wechsel-Effektenbank c./a. Mender vom 8. Dezember 1894.

Mitgetheilt von **Dr. Hafner**, Präsident des Bundesgerichts in Lausanne.

Begriff des Differenzgeschäftes. Stillschweigender Ausschluß der Lieferungs- und Abnahmepflicht; konkludente Thatsachen.

Ein klagloses, reines Differenzgeschäft ist, wie das Bundesgericht in konstanter Praxis ausgesprochen hat, dann vorhanden, wenn die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend durch übereinstimmenden Vertragswillen Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme haben ausschließen wollen; und zwar darf auf diesen Parteiwillen namentlich auch dann geschlossen werden, wenn zwischen der ökonomischen Lage eines Spekulanten und der Bedeutung der Börsengeschäfte desselben ein derartiges Mißverhältniß besteht, daß der Spekulant an Uebernahme einer Pflicht zur Realerfüllung vernünftigerweise gar nicht denken konnte und dieses Mißverhältniß seinem Mitkontrahenten bekannt war. An dieser Auffassung von dem Wesen des reinen Differenzgeschäftes, welche übrigens auch den Ausführungen beider Parteien zu Grunde liegt, ist festzuhalten. Ein Beweis für ausdrücklichen Ausschluß realer Erfüllung ist im vorliegenden Fall, wie beide Vorinstanzen angenommen haben, nicht erbracht. Dagegen hat die zweite Instanz für die Annahme stillschweigender Vereinbarung dieses Inhalts eine Reihe von Momenten angeführt, insbesondere, daß die größeren Geschäfte meist Découvertkäufe waren, über deren Deckung spätere Verhandlungen zwischen den Parteien stattfanden, daß gleichzeitig für denselben Titel Ankaufs- und Verkaufsaufträge ertheilt wurden, daß überhaupt nie eine Aufforderung weder zur Lieferung noch zur Abnahme von Titeln erfolgte, ferner, daß die Parteien übereingekommen waren, den auf dem Blankoverkaufe der Aktien der Gesellschaft für chemische Industrie entstandenen Verlust durch neue Spekulationen womöglich wieder einzubringen, daß Klägerin in der Folge Titelverkäufe für den Beklagten ausführte, ohne von demselben hiefür einen speziellen Auftrag zu haben, und Beklagter zu Zeiten nicht einmal gewußt habe, was für Titel den Gegenstand seiner Operationen bildeten, und endlich, daß die Klägerin die ökonomische Stellung des Beklagten, wonach derselbe zur effektiven Leistung unvermögend war, gekannt habe. Diese Feststellungen sind thatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht bindend. Wenn die Vorinstanz daraus, daß der Beklagte eine höchst untergeordnete und bescheidene Stellung bekleidete, und die Klägerin aus Anlaß des Rückkaufs der Lebensversicherungspolice noch Gelegenheit hatte, darüber noch näheres zu erfahren, den thatsächlichen Schluß gezogen hat, daß Klägerin die ökonomische Lage des Beklagten gekannt habe, so kann hierin zum Mindesten kein Widerspruch mit dem Inhalte der Akten erblickt werden. Müssen aber die erwähnten Momente als feststehend betrachtet werden, so ist im Weitern der Vorinstanz darin beizupflichten, daß die Parteien stillschweigend übereingekommen seien, Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme abzuschließen. Wenn auch einzelne der angeführten Momente für sich allein diesen Schluß nicht zu rechtfertigen vermöchten, so ergibt sich derselbe doch unabweislich aus dem Zusammentreffen aller mit einander, namentlich aber auch aus dem Umstand, daß die Klägerin gewußt hat, in welchem Mißverhältniß die ökonomische Lage des Beklagten zu der Bedeutung seiner Spekulationen stand.

Französische Rechtsprechung über Differenzgeschäfte.

I.

Urtheil des Pariser Appellhofs, 3. Kammer vom 30. Juni 1894. Le Droit financier. 1894. S. 395.

I. Einwand des Spiels. — Zeitgeschäfte. — Abwesenheit der Lieferungsklausel. — Zulassung des Einwandes.

II. Zur Kursnotiz zugelassene Werte. — Direkte Verkäufe gegen Casse. — Gesetzlichkeit. — Agents de change. — Obligatorische Inanspruchnahme.

III. Deckung. — Spiel. — Rückforderung.

I. Das Gesetz vom 28. März 1885*) läßt zwar Zeitgeschäfte, welche sich durch Differenzen

ausgleichen, zu, aber nur unter der Bedingung, daß die eine Partei sich der andern gegenüber verpflichtet, ihr das Eigenthum einer bestimmten Sache zu übertragen und diese sich verpflichtet, dafür den Preis zu zahlen. Wenn aber die Parteien über die Nichtlieferung einig sind, und sich ausschließlich zur Zahlung einer Differenz verpflichten, so sind diese Geschäfte keine Zeitgeschäfte, sie bilden Spiel oder Wetten, und sind nicht durch das Gesetz vom 28. März 1885 gedeckt.

II. Wenn Artikel 1967 des Code civil die Rückforderung gezahlter Summen untersagt, so verhält es sich doch mit denjenigen anders, welche als Deckung gegeben sind, d. h. als Pfand oder Garantie. Diese bleiben Eigenthum des Verlierenden, welcher deren Rückgabe verlangen kann.

III. Wenn die Geschäfte über zur Cursnotiz zugelassene Werte sich bei Comtantkäufen direkt, ohne Inanspruchnahme eines agent de change, abwickeln können, so verhält sich dies nicht so mit den Zeitgeschäften, bei denen der wirkliche Abschluß und der Kurs nur durch einen agent de change nachgewiesen werden kann.

Mézy c. Hégo, Bloch et Cie.

Das Handelsgericht der Seine hat am 6. März 1893 das folgende Urteil erlassen:

Wie aus der Verhandlung der Sache und den vorgelegten Dokumenten hervorgeht, sind die Prämiengeschäfte, deren Nichtigkeitserklärung der Kläger beantragt, und bezüglich deren Mezy als Deckung diejenigen Summen bezahlt hat, deren Rückgabe er jetzt verlangt, zwar sämmtlich über Werte abgeschlossen, welche im Parkett gehandelt werden, jedoch im Widerspruch mit den formellen und zwingenden Vorschriften des Artikels 76 des Code de commerce, ohne Inanspruchnahme eines agent de change ausgeführt. Andererseits ist erwiesen, daß Mezy und Hego Bloch & Co. einig waren, in der vorgenannten Weise vorzugehen. Dies geht besonders aus der Thatsache hervor, daß die Quittungen, über die von Mezy gemachten Zahlungen, welche von diesem ohne irgend einen Protest oder Vorbehalt angenommen sind, durchweg ausdrücklich erwähnen, daß diese Zahlungen ihm in seinem Kontocurrent als Deckung der für ihn bankmäßig auszuführenden Börsen-Zeitgeschäfte verrechnet werden. Die konstante Rechtsprechung ist aber dafür, daß die Verletzung der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmung, selbst wenn sie auf einem Einverständnis der interessirten Parteien beruht, ohne Unterschied die Versagung jeder gerichtlichen Klage nach sich zieht. Bei dieser Sachlage mußte die Klage zurückgewiesen werden.

Gegen dieses Urteil hat Mezy Berufung angezeigt. Die Berufungsbeklagten Hego Bloch & Co. behaupten, daß die Berufung unzulässig sei, weil Mezy sehr wohl wußte, daß Hego Bloch & Co. in Paris ein Spielhaus unterhalten, so wie es aus dem Protokoll des Polizeikommissärs vom 1. Dezember 1892 hervorgeht. Mezy habe seine Börsenaufträge in folgender Form gegeben: Ich, Unterzeichneter, erkläre, daß ich in Gemäßheit der in den Büreaux ausgehängten Bedingungen mit Ausschluß jedes Mandats direkt von dem Direktor der Petite Bourse Centrale u. s. w. kaufe. Die Deckung der 3749 Frs. sei zur Sicherheit der Gegen-Partie gegeben worden. Wenn Mezy einwende, daß die Direktoren der Petite Bourse Provisionen erhoben hätten, so stellen diese Provisionen nach einem von den Spielhäusern angenommenen Gebrauche nur die Generalkosten der Agentur dar. Die Geschäfte, um welche es sich handelt, begründeten offenbar eine Wette über öffentliche Effekten, das Gesetz vom 28. März 1885 sei auf sie nicht anwendbar, da die Parteien übereingekommen wären, auf die Geschäfte, welche in dem Zeitraum von 3 Monaten die Ziffer von 4.241.284 Frs. erreicht hätten, niemals eine Lieferung zu machen. Anwendbar auf diese Geschäfte sei der Artikel 1965 ff., welcher vom Spiel handelt, und folglich auch der Artikel 1967 des Code civil, welcher bestimmt, daß die Parteien keine Summen zurückfordern können, welche freiwillig für eine Spielschuld gezahlt seien, abgesehen von dem Fall des Betruges und der Arglist.

Der Appellhof hat das folgende abändernde Urteil erlassen.

Mezy hat gegen Hego Bloch & Co. eine Klage angestellt, mit der Behauptung, daß er sie beauftragt habe, für seine Rechnung Zeitgeschäfte über Börsenwerthe auszuführen, daß die Beklagten seine Aufträge nicht ausgeführt hätten oder sie nur in der Coulisse hätten ausführen lassen, ohne Mitwirkung eines agent de change, entgegen den Bestimmungen des Artikels 76 des code de commerce, die Beklagten seien daher verpflichtet, ihm die Summe von 3740 Frs., welche er ihnen als Deckung überwiesen habe, zurückzugeben. In erster Instanz haben Hego Bloch & Co. erklärt, daß nach den Bedingungen der Quittungen, welche Mezy selber zur Unterstützung seiner Klage vorgelegt habe, die Summe von 3740 Frs. ihnen als Deckung für Geschäfte gegeben sei, welche sie „en banque" und nicht „im Parkett" machen sollten. Wenn daher der Artikel 76 des code de commerce verletzt sei, so wäre es von beiden Parteien geschehen. Der Fehler wäre ein gemeinschaftlicher. Keiner von beiden könne bezüglich der Geschäfte, welche zwischen ihnen abgeschlossen seien, eine Klage stellen. Der erste Richter hat dieses Verteidigungssystem angenommen und Mezy mit seiner Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz haben Hego Bloch & Co.

*) Das Gesetz vom 28. März 1885 (Loi sur les marchés à terme) lautet im Art. 1: Tous marchés à terme sur effects publics et autres, tous marchés à livrer sur denrées et marchandises sont reconnus légaux. Nul ne peut, pour se soustraire aux obligations qui en résultent se prévaloir de l' art. 1965 du Code civil, lors même qu' ils se resoudraient par le payement d'une simple différence.

ihre Haltung geändert. Da sie den Abschluß irgend eines Geschäfts für Rechnung des Klägers nicht nachweisen konnten, so räumen sie heute ein, daß überhaupt keine Geschäfte gemacht seien, verzichten aber trotzdem nicht auf das Recht, die von ihnen beanspruchte Summe zurückzubehalten. Sie behaupten, daß sie mit Mezy Spielgeschäfte unter dem Deckmantel von Zeitgeschäften abgeschlossen hätten. Sie erklären, dies wäre die Bestimmung des von ihnen unter dem Namen Petite Bourse Centrale geleiteten Unternehmens. Mezy habe sehr wohl gewußt, woran er sich in dieser Beziehung zu halten habe, als er mit ihnen in Verbindung getreten sei; er habe gewußt, daß die Summe von 3740 Frs. ihnen als Deckung für den Fall dienen sollte, daß die Chancen sich gegen ihn wenden würden. Seine Verluste hätten um einige hundert Francs den Betrag seiner Deckung überstiegen. Der Artikel 1967 des Code civil untersage dem Verlierenden die Rückforderung dessen, was er freiwillig bezahlt habe. Daraus folge, daß die Klage von Mezy zurückgewiesen werden müsse. Dieser beharrt dagegen bei seiner ursprünglichen Klage und bezieht sich auf das Gesetz vom 28. März 1885, um darzuthun, daß der Beweis der von Hego Bloch & Co. angeführten Thatsachen nur schriftlich geführt werden könne und daß, da dieser Beweis nicht geführt sei, seine Rückforderung begründet sei.

Bei dieser Sachlage war das Urtheil aufzuheben.

Bezüglich der Zulässigkeit der Präsumtionen ist erwogen worden: Das Gesetz vom 28. März 1885 erkennt zwar die Gesetzlichkeit der Zeitgeschäfte über öffentliche oder andere Effekten an und untersagt die Berufung auf den Artikel 1965 des Code civil, um sich den daraus hervorgehenden Verpflichtungen zu entziehen, selbst wenn dieselben sich in Zahlung einfacher Differenzen auflösen würden. Das Gesetz sagt aber keineswegs, daß auch Spielgeschäfte, wenn sie den Namen von Zeitgeschäften entlehnen und in der Gestalt derselben auftreten, deshalb allein vor jeder Untersuchung geschützt sein sollten und daß der Beweis dieser Verschleierung nur durch die Mittel des gemeinen Rechts geführt werden könne. Ein Zeitgeschäft liegt nur dann vor, wenn die eine Partei sich verpflichtet das Eigenthum einer bestimmten Sache der andern zu übertragen und diese dafür den Preis zu zahlen. Etwas ganz anders aber sind Verträge, durch welche die Parteien sich allein zur Zahlung einer Differenz verpflichten, unter Abstandnahme von jeder andern Verpflichtung. Die ersteren Geschäfte sind durch das Gesetz gedeckt, selbst wenn sie thatsächlich und in Folge einer späteren Uebereinkunft der Parteien sich nur in Zahlung einer einfachen Differenz auflösen. Die letzteren sind dagegen nur Spiel oder Wette, und wenn sie, um die Bestimmungen des Artikels 1965 Code civil zu umgehen, sich in die Form von Zeitgeschäften oder irgend eines andern Geschäftes kleiden, so begründet diese Verschleierung einen Betrug, welcher von allen, die ein Interesse an dessen Feststellung haben, selbst mittelst Präsumtionen bewiesen werden kann.

Ueber die Bedeutung und das Zusammentreffen der Präsumtionen wird erwogen, daß Hego Bloch & Co. in ihrem Geschäft eine Tafel ausgestellt haben, an deren Spitze sich diese Worte finden: „Die Petite Bourse Centrale kauft oder verkauft direkt an ihre Clienten zu den folgenden Coursen:“ Bei Gelegenheit eines jeden Geschäfts mit ihnen hat Mezy oder sein Bevollmächtigter einen Schein unterzeichnet, in welchem stand, daß sie sich den in den Büreaux der Petite Bourse Centrale angehefteten Bedingungen unterwürfen und derselben direkt verkauften oder von dieser kauften, mit Ausschluß jeden Mandats. Diese Benachrichtigung der Petite Bourse Central mußte notwendig die Aufmerksamkeit von Mezy erregen und von seiner Seite eine Frage hervorrufen, um die Natur der Geschäfte aufzuklären. Andererseits war es klar, daß die sogenannten Käufe und Verkäufe, welche von diesem Etablissement angekündigt wurden, einfach illusorisch waren; wenn auch Geschäfte über börsengängige Papiere ohne Inanspruchnahme eines agent de change sich abwickeln können, sofern sie gegen Casse abgeschlossen werden und die Lieferung der verkauften Titres und die Zahlung ihres Preises unmittelbar folgt, so gilt doch nicht dasselbe von den Zeitgeschäften, deren wirklicher Abschluß und deren Cours vor Gericht nur durch einen agent de change bewiesen werden kann. Dies hat Mezy sehr wohl gewußt, da er sich gerade auf den Artikel 76 Code de commerce stützt, um die Rückgabe seiner Deckung zu beanspruchen. Verträge müssen aber in dem Sinne ausgelegt werden, in welchem sie am besten eine Wirkung hervorbringen können. Die Annahme ist daher unmöglich, daß Mezy Geschäfte abschließen wollte, von denen er wußte, daß sie durchaus nichtig waren. Wenn man ferner erwägt, daß weder er noch die Petite Bourse Centrale jemals die Lieferung der angeblich gekauften, noch den Preis der angeblich verkauften Titel verlangt haben, so wird es unzweifelhaft, daß sie einzig und ausschließlich zur Zahlung einer bestimmten Summe je nach Steigen oder dem Fallen der Werte, über welche sie gehandelt, verpflichtet waren. Alle diese Umstände der Sache vereinigen sich also um zu darzuthun, daß die zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfte nur Spiel oder Wette waren.

Bezüglich der Rückgabe der Deckung ist erwogen worden, daß, wenn Artikel 1967 Code civil*) dem Verlierenden die Rückforderung der Summe untersagt, welche er freiwillig dem Gewinnenden bezahlt hat, so verhält es sich doch anders

*) Artikel 1967 lautet: In keinem Falle kann der verlierende Theil zurückfordern, was er freiwillig gezahlt hat, es sei denn, daß von Seiten der Gewinnenden Arglist, Ueberlistung oder Prellerei stattgefunden hat.

mit denjenigen, welche er nur als Deckung gegeben hat, d. h. als Pfand oder Garantie. Diese bleiben sein Eigentum und er kann deren Rückgabe stets verlangen. Aus diesen Gründen wird die frühere Entscheidung aufgehoben und Hego Bloch & Co. verurteilt, Mezy die Summe von 3740 Frs. zurückzuzahlen, welcher er ihnen zur Deckung für Spielgeschäfte gegeben hat.

II.

Urteil des Appellhofes von Paris 3. Kammer vom 30. Juni 1894.

Schulmann, Csillag & Co. c. Syndic Barigny.

I. An der Börse notirte Werte. Zeitgeschäfte. Notwendige Inanspruchnahme des Agent de change.

II. Einwand des Spiels. Fingirte Zeitgeschäfte. Zulassung der Einrede.

I. Wenn die Inanspruchnahme eines agent de change nicht notwendig ist bei Kassageschäften über Werte, die an der Börse notirt werden, so verhält es sich anders mit den Zeitgeschäften, deren wirklicher Abschluß und deren Kours vor Gericht nur durch einen agent de change nachgewiesen werden können.

II. Wenn das Gesetz vom 28. März 1885 die Gesetzlichkeit von Zeitgeschäften anerkennt, welche sich durch einfache Differenzzahlung regulieren, so erkennt es damit nicht Spielgeschäfte an, welche den Namen von Zeitgeschäften entlehnen und sich unter deren Anschein verbergen. Daher sind alle Geschäfte ungültig, bei denen sich die Parteien verpflichten, einzig und allein eine Differenz zu zahlen unter Abstandnahme von jeder anderen Verpflichtung.

Barigny, Steuereinnehmer in Maux, hat Börsengeschäfte bei Schulmann, Csillag & Co. gemacht, seine Geschäfte sind nicht glücklich gewesen und durch das Handelstribunal von Maux ist der Konkurs über sein Vermögen eröffnet. Vor seinem Konkurse hatte er an Schulmann, Csillag & Co. ein Anerkenntnis in Höhe von 40,414 Frs. als Saldo für Geschäfte über Werte, die theils an der Börse notirt und theils nicht notirt waren, ausgestellt. Als diese Forderung zum Konkurs angemeldet wurde, hat der Konkursverwalter Barigny deren Zulassung verweigert, mit der Behauptung, daß die Schuld auf nichtigen Börsengeschäften beruhe, in Anwendung der Artikel 76*) Code de commerce und 1965 Code civil. Das Handestribunal von Maux hat die Klage durch folgendes Urteil vom 20. Juni 1893 zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Schulmann, Csillag & Co. beantragen, daß Rabaté in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter verpflichtet sei, sie als chirografarische Gläubiger zur Masse des genannten Barigny zuzulassen und zwar wegen einer Summe von 40414 Frs., ein Betrag, welcher aus einer Anerkennung ihrer Rechnung hervorgeht. Sie behaupten, daß diese Summe ihnen in Folge von Börsenoperationen geschuldet ist, welche direkt und regelmäßig theils über kotierte theils nichtkotierte Werte abgeschlossen seien. Für die letzteren, die nichtkotirten Werte, sei ein Bestreiten nicht möglich. Die Worte des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. März 1885 hätten als gültig und gesetzlich alle Zeitgeschäfte über öffentliche und andere Effekten erklärt, alle Lieferungsgeschäfte über Lebensmittel und Waaren. Keiner darf sich auf den Artikel 1965 Code civil berufen, selbst wenn diese Geschäfte sich einfach durch die Zahlung einer Differenz auflösen würden. Die ersteren, die kotirten Werte, seien wie die andern Geschäfte direkt zwischen den Parteien abgeschlossen, sie seien gesetzmäßig und könnten nicht bestritten werden. Das Gesetz vom 28. März 1885 sei auf sie in gleicher Weise anwendbar. Endlich sei die Rechnung über die Geschäfte, um welche es sich handelt, zwischen den Parteien abgeschlossen und von ihnen am 12. Februar 1891 anerkannt. Rabaté dagegen behauptet: Die Kläger bewiesen nicht, daß die Börsengeschäfte, für welche sie die 40,414 Frs. Differenzen verlangen, wirklich ausgeführt wurden. Wenn dies auch der Fall wäre, so seien diese Geschäfte ohne Zuhülfenahme eines agent de change gemacht, sie seien daher gemäß Artikel 76 Code de commerce und 1975 Code civil ungültig. Er behauptet ferner: wenn auch das Gesetz vom 28. März 1885 die Gesetzlichkeit und Gültigkeit der Zeitgeschäfte über öffentliche Werte anerkennt, so könnte man doch in den Geschäften des Klägers keine regelmäßigen und ernsthaften Geschäfte sehen, sondern einzig und allein Spiel. Was die von Barigny den Klägern gegenüber übernommene Verpflichtung beträfe, so verweigert das Gesetz jede Klage aus einer solchen Verpflichtung. Dieselbe sei nichtig und ohne jede Wirkung; er beantragt daher die Abweisung der Klage von Schulmann, Csillag & Co. Bei dieser Sachlage ist erwogen: Die Kläger unterlassen es, den Gegenkontrahenten für ihre Geschäfte zu benennen. Sie weisen nicht nach, daß die Geschäfte, für welche sie 40,414 Frs. an Differenzen verlangen, jemals ausgeführt sind. Diese Summe stellt nach der Behauptung der Kläger nur Geschäfte dar, welche in dieser Höhe über kotirte und nicht kotirte Werte gemacht sind. Was die

*) Art. 76 lautet: Die Wechselagenten, welche auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise bestellt sind, haben allein das Recht, die Negoziationen in Staatspapieren und andern kursfähigen Effekten zu betreiben; für Rechnung anderer die Negoziationen in Wechseln oder in Billets und in allen im Handel zirkulierenden Papieren zu betreiben und deren Kurs zu beurkunden. — Die Wechselagenten können, in Konkurrenz mit den Waarenmaklern, die Negoziationen der Käufe und Verkäufe der Metalle und die Mäklerschaft in Ansehung derselben betreiben. Sie haben allein das Recht, deren Kurs zu beurkunden.

ersteren anlangt, so sind die Geschäfte nichtig, da sie ohne Inanspruchnahme eines agent de change gemacht sind, gemäß Artikel 76 des Code de commerce. Auf die anderen, welche in Wahrheit wie die ersteren nur das Resultat eines schrankenlosen Spiels sind, ist das Gesetz vom 28. März 1885 nicht anwendbar, da der bedeutende Umfang dieser Geschäfte weder Lieferung noch Zahlung gestattete und in starkem Mißverhältnis zu dem Vermögen von Barigny stand. Außerdem sind diese Spekulationen und andere ähnliche mit andern Häusern, Spekulationen, welche auf die fabelhafte Summe von 118,000,000 Frs. angewachsen sind, der Grund für den Vermögensverfall von Barigny, wie aus dem gegen ihn eröffneten Strafverfahren hervorgeht. Aus diesem Grunde ist Artikel 1965 des Code civil in Anwendung zu bringen, welcher für eine Spielschuld keine Klage bewilligt. Die von Barigny eingegangene Verpflichtung wird für nichtig und wirkungslos erklärt; die Klage von Schulmann, Csillag & Co. wird abgewiesen.

Auf erhobene Berufung hat die Cour de Paris folgendes Urteil erlassen:

Barigny, Steuereinnehmer zu Maux, hat im Mai 1891 die Flucht ergriffen, nachdem er den größeren Teil der Summen und Werte, welche ihm von seiner Klientel anvertraut waren, verschleudert hatte. Es ist festgestellt, daß sein Vermögensverfall das Resultat von Börsengeschäften war, welche mit Zuhülfenahme verschiedener agents de change und Koulissiers gemacht sind, unter andern mit Schulmann, Csillag & Co., zu deren Gunsten er am 12. Februar 1891 ein Anerkenntnis in Höhe eines Saldos von 40,414 Frs. unterschrieben hatte. In Folge verschiedener Abzahlungen, welche Barigny im März, April und Mai 1891 geleistet hatte, hat sich der Betrag seiner Schuld auf 36,493 Frs. ermäßigt, für welche Kläger die Zulassung zur Concursmasse beantragen. Nach den von Schulmann, Csillag & Co. vorgelegten Rechnungen stellt diese Summe, in Höhe von 22,003 Frs., die Verluste Barigny's an kotirten Werten dar und mit 14,490 Frs. die Verluste auf nicht kotirte Werte. Der Konkursverwalter Rabaté bekämpft die Klage deshalb, weil die Geschäfte über die kotirten Werte ohne Inanspruchnahme eines agent de change abgeschlossen und weil die Geschäfte über die nicht kotirten Werte nur Spiel-Geschäfte seien. Schulmann, Csillag & Co. gestehen zwar zu, daß sie alle Geschäfte ohne Inanspruchnahme eines agent de change ausgeführt hätten, sie bestreiten aber die Anwendbarkeit des Artikel 76 Code de commerce, weil sie nicht als Zwischenhändler, sondern als Gegenkontrahent von Barigny gehandelt hätten und zwar in der Eigenschaft von direkten Käufern und Verkäufern. Sie fügen hinzu, daß alle diese Spekulationen in Zeitgeschäften bestanden hätten und daß das Gesetz vom 28. März 1885 zu Gunsten dieser Zeitgeschäfte eine Vermuthung für die Richtigkeit geschaffen habe, welche nur vor einem schriftlichen Beweise zurücktreten könne, und nicht gestatte ihnen den Artikel 1965 Code civil entgegenzusetzen.

Was nun die Operationen über an der Börse notirte Werte betrifft, so ist erwogen, daß, wenn die Inanspruchnahme eines agent de change für kotirte Werte, wenn sie zwischen Käufer und Verkäufer gegen Kasse gehandelt werden und von sofortiger Erfüllung begleitet sind, nicht obligatorisch ist, so verhält es sich doch anders mit den Zeitgeschäften, deren wirklicher Abschluß und Kours vor Gerichten nur durch einen agent de change bewiesen werden kann. Daraus folgt, daß man nicht zu untersuchen hat, ob Schulmann, Csillag & Co. als Vermittler oder als Gegenkontrahenten gehandelt haben, es genügt, daß die Geschäfte über kotirte Werte, welche zwischen ihnen und Barigny abgeschlossen sind, Zeitgeschäfte waren und ohne Inanspruchnahme eines agent de change vor sich gegangen sind. Sie fallen daher unter die Bestimmung des Artikels 76 Code de commerce und können eine Klage zu ihren Gunsten nicht entstehen lassen.

Bezüglich der aus dem Gesetz vom 28. März 1885 entnommenen Einrede ist erwogen, daß wenn auch dieses Gesetz die Gesetzmäßigkeit der Zeitgeschäfte über öffentliche und andere Werte anerkennt und die Berufung auf den Artikel 1965 Code civil untersagt, um sich den daraus hervorgehenden Verpflichtungen zu entziehen, es keineswegs ausspricht, daß Spielgeschäfte, welche den Namen von Zeitgeschäften entlehnen und sich unter deren äußeren Erscheinung verbergen, deshalb allein vor jeder Untersuchung geschützt sein sollen, und daß der Beweis dieser Verkleidung nur durch die Beweismittel des gemeinen Rechts geführt werden könne. Kaufgeschäfte sind nur da vorhanden, wo der eine Teil sich gegenüber dem andern verpflichtet, ihm das Eigentum einer bestimmten Sache zu übertragen und dieser dafür den Preis zu zahlen. Etwas ganz anderes sind Verträge, durch welche die Parteien sich einzig und allein zur Zahlung einer Differenz verpflichten, unter Abstandnahme von jeder andern Verbindlichkeit. Die ersteren Geschäfte sind durch das Gesetz geschützt, selbst wenn sie thatsächlich und in Folge eines späteren Uebereinkommens der Parteien sich durch Zahlung einer einfachen Differenz erledigen. Die letzteren dagegen sind nur Spiel oder Wette über die Veränderung der Kurse, und wenn sie, um den Bestimmungen des Artikels 1965 Code civil zu entgehen, sich in die Form von Zeitgeschäften oder irgend eines andern Vertrags kleiden, so begründet diese Verkleidung einen Betrug, welcher selbst mit Hülfe einfacher Präsumtionen von allen denjenigen bewiesen werden kann, welche ein Interesse daran haben, das Vorhandensein desselben darzuthun. Es kommt nicht darauf an, daß die aus diesen Geschäften hervorgehenden Verpflichtungen in Schriftstücken anerkannt sind, welche einen wirksamen Verpflichtungsgrund enthalten. Spielschulden

sind weder einer nachträglichen Genehmigung noch einer Novation zugänglich, und in welchen Ausdrücken auch immerhin der Verlierende sich zur Zahlung verpflichtet, er wird stets damit gehört, wenn er den wahren Charakter des Geschäfts nachweist.

Bezüglich der Bedeutung der von Rabaté angerufenen Präsumtionen ist erwogen: Durch die gegen Barigny geführte Untersuchung ist festgestellt, daß der Betrag seiner angeblichen Käufe und Verkäufe von 1889 bis Mai 1891 sich auf nicht weniger als 118,586,000 Frs. belaufen hat. Mit Rücksicht auf sein sehr bescheidenes Vermögen ist es klar, daß die sogenannten Käufe von seiner Seite nur ein Spiel über die Veränderung der Kurse waren, und er ist dessen durch seine strafgerichtliche Verurteilung überführt. Die einzige Frage ist daher die, ob Schulmann, Csillag & Co. sich über die Natur dieser Geschäfte täuschen konnten, oder ob nicht vielmehr zwischen ihnen von Anfang an abgemacht war, daß die Geschäfte keine andere Verpflichtung erzeugen sollten, als die Zahlung einer Differenz, je nach dem Steigen oder Fallen der Kurse. In dieser Beziehung kann sich kein Zweifel ergeben, wenn man erwägt, daß niemals eine der Parteien von der andern Zahlung oder Lieferung der angeblich gekauften oder verkauften Effekten verlangt hat. Schulmann, Csillag & Co. haben sehr wohl gewußt, daß Zeitgeschäfte über Werthe, welche zur Kursnotiz zugelassen sind, als Käufe und Verkäufe ungültig sind und nur Wirkung als Spiel oder Wettverträge hervorbringen können. Die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Parteien erhoben hatten, bezogen sich auch allein auf die Zahlung der Differenzen. Dieselben sind durch einen Vergleich erledigt, nach dessen Bestimmungen Schulmann, Csillag & Co. dem Barigny das Recht eingeräumt haben, sich durch monatliche Abschlagszahlungen von 1000 bis 2000 Frs. von seinen Verpflichtungen zu befreien. Ferner ist bestimmt, daß wenn Barigny zwei Drittel seiner Schuld innerhalb 18 Monaten bezahlen würde, ihm das letzte Drittel vollständig erlassen sein sollte. Derartige Vergleiche haben keinen vernünftigen Sinn, wenn es sich um ehrliche und ernsthafte Geschäfte gehandelt und nicht vielmehr lediglich Spielgeschäfte in Frage gestanden hätten. Aus diesen Gründen ist die Berufung verworfen.

Holdheim.

Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen nach der zweiten Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hat in den Sitzungen vom 11. bis 13. März d. J. anläßlich der Berathung des internationalen Privatrechts auch zur Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen Stellung genommen. Die Beschlüsse lassen sich nur im Zusammenhange verstehen und es ist daher nothwendig über die gesammte Berathung nach dem Reichsanzeiger vom 16. März cr. zu berichten.

In der letzten Sitzung war bei der Erörterung der allgemeinen Fragen beschlossen worden, daß als Personalstatut grundsätzlich nicht das Recht des Wohnsitzes, sondern das Recht der Staatsangehörigkeit maßgebend sein solle. Von einer Seite wurde befürwortet, diesen Grundsatz durch die Vorschrift einzuschränken, daß für Ausländer, die im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, an Stelle der Gesetze des Staats, dem sie angehören, die deutschen Gesetze zur Anwendung kommen, insoweit nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ein anderer Antrag ging dahin: Ausländer, die im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, in Ansehung der von dem Personalstatut beherrschten Rechtsverhältnisse zwar regelmäßig dem Recht ihres Heimathsstaats zu unterstellen, jedoch die deutschen Gesetze gegen sie dann zur Anwendung zu bringen, wenn dies von dem Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths wegen mangelnder Gegenseitigkeit angeordnet sei.

Nach eingehender Erörterung entschied sich die Mehrheit, vorbehaltlich der Frage der Zulassung eines Vergeltungsrechts, für die Ablehnung der Anträge.

Eine weitere Meinungsverschiedenheit ergab sich darüber, ob, wenn das inländische Recht für die Beurtheilung eines Rechtsverhältnisses auf ausländisches Recht verweise, diese Verweisung auch die von dem ausländischen Recht aufgestellten Regeln des internationalen Privatrechts umfassen oder ob das inländische Recht die Frage, welches Recht in der Sache anzuwenden sei, unmittelbar selbst entscheiden solle. Die Mehrheit trat der letzteren Auffassung bei. Abgelehnt wurde insbesondere ein Antrag, folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Soweit für die Rechtsverhältnisse einer Person die Beurtheilung nach den Gesetzen des Staats vorgeschrieben ist, welchem die Person angehört, kommen, wenn das (internationale) Recht dieses Staats die Beurtheilung dieser Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen eines anderen Staats vorschreibt, dessen Gesetze zur Anwendung."

Die Berathung wandte sich sodann den von dem Referenten des Allgemeinen Theils vorgeschlagenen einzelnen Bestimmungen zu:

1) Hinsichtlich der Todeserklärung Verschollener wurde die Aufnahme folgender Vorschrift beschlossen:

„Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit die Reichsangehörigkeit besaß.

Ein Verschollener, welcher bei dem Beginn der Verschollenheit Angehöriger eines ausländischen Staats war, kann mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse für todt erklärt werden, die sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn sich Vermögen des Ausländers im Inlande befindet, für dieses Vermögen.

2) In Betreff der juristischen Personen einigte man sich auf nachstehende Bestimmung:

„Die juristische Persönlichkeit eines ausländischen Vereins oder einer ausländischen Stiftung wird nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, in welchem die juristische Person ihren Sitz hat.

Vereine, die nach deutschen Gesetzen die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erhalten können (§ 23 Abs. 1, 2 des Entw. II)[1]), sind, wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben, nur dann rechtsfähig, wenn ihre nach dem aus-

ländischen Recht begründete Rechtsfähigkeit in einem deutschen Bundesstaat staatliche Anerkennung erlangt hat."

Einvernehmen bestand, daß neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Vereinsrecht und die Zulassung zu einem Gewerbebetrieb auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen (vgl. Art. 49 Abs. 2 des Entw. des Einf.-Ges.[2]). Auch darüber war man einverstanden, daß einer ausländischen juristischen Person die Anerkennung im Inland insoweit zu versagen sei, als nach Maßgabe einer noch festzustellenden allgemeinen Vorschrift der Anwendung des ausländischen Rechts ein ausschließlicher inländischer Rechtssatz entgegenstehe.

3) Die Frage, nach welchem örtlichen Recht sich die Geschäftsfähigkeit der natürlichen Personen zu bestimmen habe, wurde dahin entschieden:

„Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staats beurtheilt, welchem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, welcher volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt der Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, in Ansehung dessen er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, sowie auf Rechtsgeschäfte, durch welche über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung."

Ein Antrag, die Vorschrift des Abs. 3 Satz 1 unter Streichung des zweiten Satzes auf den Fall zu beschränken, wenn die deutschen Gesetze für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind, wurde abgelehnt.

Einvernehmen bestand, daß die Fähigkeit zu einem bestimmten Rechtserwerb nach dem Recht zu beurtheilen sei, welchem das betreffende Rechtsverhältniß unterliege.

4) Anlangend die Entmündigung, ging man davon aus, daß nach der unter 3 beschlossenen Vorschrift das Recht der Staatsangehörigkeit maßgebend sei. Jedoch wurde das Bedürfniß anerkannt, von diesem Grundsatz eine Ausnahme dahin zu machen, daß ein Ausländer, der im Inlande seinen Wohnsitz hat, nach den Vorschriften des deutschen Reichs entmündigt werden kann.

5) In Ansehung der Form der Rechtsgeschäfte wurden, vorbehaltlich der für gewisse Rechtsgeschäfte zu treffenden besonderen Bestimmungen, folgende Vorschriften beschlossen:

„Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind. Es genügt jedoch, wenn die Form den Gesetzen des Orts entspricht, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, sofern nicht das nach Satz 1 maßgebende Recht entgegensteht."

6) Einvernehmen bestand, daß die Rechtsverhältnisse an Sachen grundsätzlich den Gesetzen des Orts zu unterstellen seien, wo die Sache liege. Im einzelnen gelangten nachstehende Vorschriften zur Annahme:

„Die Rechte an der Sache sowie der Besitz einer Sache werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Sache sich befindet. Der Erwerb und der Verlust eines Rechts an einer beweglichen Sache sowie des Besitzes einer solchen Sache werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Sache zur Zeit der Verwirklichung des für den Erwerb oder Verlust in Betracht kommenden Thatbestandes sich befunden hat.

Die Vorschrift des § ..... Satz 2 (oben unter Nr. 5 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch welches ein Recht an einer Sache begründet oder durch welches über ein solches Recht verfügt wird."

7) Das Schuldverhältniß aus einem Rechtsgeschäft unter Lebenden soll nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden, an welchem das Rechtsgeschäft zum Abschluß gelangt ist. Wenn jedoch nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß von den Betheiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Orts vorausgesetzt sein muß, sollen die Gesetze dieses Orts maßgebend sein.

---

[1]) § 23 Abs. 1, 2 des Entw. II lautet: Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder andern nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder durch staatliche Verleihung.

Andere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung.

[2]) Abs. 2 des Art. 49 des Einführungsgesetzes lautet: Unberührt bleiben die bundesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Ist zu einem Erwerbe von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich, so finden die Vorschriften des Art. 48 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Nun wäre es also weiter nothwendig, den Absatz 2 Satz 2 des Art. 48 abzudrucken. Indessen dieser Satz verweist wiederum auf den § 2154 des Bürgerlichen Gesetzbuches; dieses unleidliche System der Verweisung erschwert ungemein die rasche Orientierung. D. R.

Aus den Handelskammern.

Anfrage, btf. Report-, Deport-, Kostgeschäfte in Waaren.

Der Herr Provinzial-Steuerdirektor der Provinz Sachsen hatte in einer Zuschrift an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg ausgeführt:

Der § 12 Absatz 3 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vnm 27. April 1894 bestimme: „Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkauf-Geschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen." Diese Bestimmung beziehe sich auch auf Waarengeschäfte. Der Provinzialsteuerdirektor hatte nun ein Interesse, nähere Mittheilungen darüber zu erhalten, bei welchen Waaren Reportgeschäfte vorkommen, welche Form in diesem Verkehre die ursprünglich im Effektenverkehre zur Ausbildung gelangten Reportgeschäfte n. s. w.

angenommen hätten, bezw. wodurch sie als Reportgeschäfte erkennbar würden und welche Zeichen in den Schlußnoten über dieselben hervortreten. Da bei den Effekten die Zinsen der hereingenommenen Stücke einen Theil der Vergütung bildeten, beim Waarenreport hiervon nicht die Rede sein könne, der Hereinnehmer vielmehr entweder Unkosten für die Aufbewahrung und Pflege der hereingenommenen Waare oder für deren weitere Veräußerung und demnächstige Wiederanschaffung haben dürfte, so würde beispielsweise die Höhe des Reports — bezw. Deports, wenn auch dieser in Betracht kommen könnte — anders berechnet werden müssen. Wie geschehe dies? — Diese Anfrage des Herrn Provinzialsteuerdirektors war einer Commission zur Vorberathung überwiesen werden.

Auf Grund des Vorschlags der Commission beschloß das Collegium, folgende Antwort auf die Anfrage zu geben:

Auch im Waarenhandel, insbesondere im Zuckerhandel, sind als Reportgeschäfte jene Geschäfte anzusehen, welche gleichzeitig einen Kauf und einen Verkauf zu verschiedenen Terminen darstellen und an demselben Tage durch denselben Makler zwischen denselben Contrahenten vermittelt werden. Aeußerlich erkennbar werden die Reportgeschäfte durch die besondere Form (und Farbe) der Schlußnote, welche das Kaufgeschäft und das Verkaufsgeschäft einschließt. — Ein besonderer Reportsatz wird nicht berechnet und daher auch nicht auf der Schlußnote erkennbar gemacht; vielmehr liegt der Report, bezw. Deport in der Differenz des Kaufpreises und des Verkaufspreises und wird diese Differenz auch aus der Schlußnote klar, welche sowohl die Einheitspreise, als die gesammten Kaufs- bezw. Verkaufssummen anführt.

Handelsgebräuche.

Handelsgebrauch bezüglich der Beschäftigung der — nicht auf Geschäftsreisen befindlichen — Handlungsreisenden im Geschäftsbetriebe des Prinzipals.[1])

„Nach Berliner Handelsgebrauch ist ein mit festem Gehalte angestellter Handlungsreisender in der Zeit, in welcher er sich nicht auf Geschäftsreisen befindet, sondern sich am Sitze seiner Firma aufhält, verpflichtet, in dem Geschäftsbetriebe der Firma Dienste zu leisten und auf Erfordern des Prinzipals zu diesem Zwecke täglich im Geschäftslokale sich einzufinden."

Auskunft der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 6. November 1894 in Sachen Z. c./a. K. u. J. S. 135. 94. C. K. 18 des Kgl. Landgerichts I Berlin.

* * *

Handelsgebrauch bezüglich des Anspruchs auf Provision seitens der nicht ständigen Vermittler in der Transport-Versicherungsbranche.[2])

„Auf das ... Ersuchen erwidern wir ergebenst, daß ein Handelsgebrauch, nach dem in der Versicherungsbranche, namentlich in der Transport-Versicherungsbranche, ein Vermittler, welcher, ohne ständiger Agent der betreffenden Versicherungs-Gesellschaft zu sein, nur einen oder mehrere einzelne Versicherungsverträge vermittelt hat, die ihm für diese Vermittelung zugesagte, in Prozenten der auf jeden einzelnen Vertrag zu zahlenden Jahresprämie bestehende Provision während der ganzen Dauer des Versicherungsvertrages nur dann zu fordern hat, wenn er, so lange diese Verträge bestehen, im Interesse seiner Versicherungs-Gesellschaft, namentlich bei vorkommenden Schadensfällen thätig ist, oder doch thätig zu sein im Stande ist, nicht besteht; nach der in der Branche herrschenden Uebung hat ein derartiger Vermittler vielmehr die ihm zugesicherte Provision zu fordern ohne Rücksicht darauf, ob er zu einer solchen Thätigkeit im Interesse seiner Gesellschaft im Stande ist; doch erlischt der Provisionsanspruch mit dem Tode des Vermittlers."

Auskunft der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 5. September 1894 in der Prozeßsache Allgem. Vers.-Ges. c./a. P. — U. 3378/93 X des Kammergerichts.

Kleine Mittheilungen.

Bundesgesetz betreffend einige besondere Verhältnisse von Aktiengesellschaften für Normalbahnen. So lautet nach dem Berner Bund der Titel, den die ständerätliche Kommission der in Nummer 2 der Monatsschrift mitgetheilten und von Dr. Welti besprochenen schweizerischen Eisenbahngesetz-Novelle gegeben hat. Diese Fassung soll den Gedanken besser zum Ausdruck bringen, daß die neuen Vorschriften nur für diejenigen Eisenbahngesellschaften gelten sollen, welche die großen Verkehrslinien betreiben. Das Gesetz soll nur Anwendung finden auf solche Normalbahnen, die eine Länge von wenigstens 100 km auf schweizerischem Gebiet haben. Das bedeutet, daß die Bestimmungen der Novelle nur die fünf großen Bahnen (Schweizer Central-Bahn, Gotthard-Bahn, Jura-Bahn, Nord-Ostbahn, Vereinigte Schweizer Bahnen) betreffen sollen.

Der Bundesrat wollte nur Schweizerbürger, welche in der Schweiz wohnhaft sind, in die Verwaltungen wählen lassen, jedoch von diesem Grundsatz Ausnahmen gestatten. (Staatsverträge, Bundesratsbeschlüsse). Die Kommission stellt nun als feste Regel auf, 4/5 der Mitglieder von Verwaltungen müssen Schweizerbürger, mit Wohnsitz in der Schweiz sein und will Ausnahmen auf die Bestimmungen von Staatsverträgen (Gotthardbahn) beschränken. Die Pflicht der Bahnen zur Mitteilung von Beschlüssen und ihrem Vollzug an den Bundesrat und das Recht des Bundesrates zur Aufhebung derselben, wird von der Kommission beschränkt auf die Beschlüsse der Generalversammlungen. Der bundesrätliche Entwurf hatte diese Pflicht und dieses Recht auch ausgedehnt auf Beschlüsse der Verwaltung (exklusive Direktion). Die Aufhebung solcher Beschlüsse durch den Bundesrat kann erfolgen, wenn durch dieselben „bedeutende Landesinteressen" gefährdet oder verletzt werden. Der Bundesrat sprach in

[1]) Blätter für Rechtspfl. im Bezirk des Kammergerichts. Herausgegeben von Perl und Wreschner I. Nr. 3 von 1895 S. 39.

[2]) Ebendort.

seinem Entwurfe von Beschlüssen, durch welche bedeutende öffentliche Interessen ernstlich gefährdet oder verletzt werden. Wichtig ist ferner der neue Antrag der Kommission, wonach die Mitglieder von Ausschüssen, denen die eigentliche Geschäftsführung obliegt (Direktion, Direktorium) durch den Verwaltungsrat zu bestellen sind und nicht mehr durch die Generalversammlung (Nordostbahn) gewählt werden können. Im Verwaltungsrat haben die Direktoren nur beratende Stimme. Den zum Schutze vor Umgehungen des Art. 640 O.R. (Beschränkung des Stimmrechtes) aufgestellten Bestimmungen fügt die Kommission noch das Verbot des Leihens von Aktien bei. Hinsichtlich der Formulierung der Strafbestimmungen verzichtet die Kommission auf eine spezielle Aufzählung der verschiedenen Thatbestände.

Neueste Eintragungen aus dem Centralhandelsregister betreffend Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften.

Besprochen von **Dr. Holdheim.**

I. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

In dem Zeitraum vom 15. Februar bis 16. März d. J. gelangten 32 Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit insgesammt 17,085,800 M. Stammkapital zur Eintragung. Die hohe Ziffer der Stammkapitalien wird wiederum durch eine einzelne Gesellschaft beeinflußt. Die Aktiengesellschaft Charlottenburger Wasserwerke ist mit einem Grundkapital von 12,450,000 M. umgewandelt. Ueberhaupt haben 14 bereits bestehende geschäftliche Unternehmungen mit zusammen 14,902,000 M. Stammkapital die Form der Gesellschaft m. b. H. angenommen, so daß für die übrigen 18 Neugründungen nur 2,183,800 M. Stammkapital verbleiben und das durchschnittliche Stammkapital jeder Gesellschaft in dieser Periode 121,322 M. beträgt. Umgewandelt sind drei Aktiengesellschaften, außer den schon genannten Charlottenburger Wasserwerken die deutsche Faßfabrik in Bremen (Stammkap.: 80,000 M.) und die deutsche Sprengkapsel-Fabrik in Delbrück (Stammkap. 150,000 M.). Ferner befinden sich darunter drei bisher von Einzelkaufleuten betriebene Geschäfte und sieben offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften; endlich bot eine Konkursmasse die Grundlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesammtzahl der seit dem 1. Januar 1895 errichteten Gesellschaften m. b. H.: 66 Gesellschaften mit zusammen 35,646,500 M. Stammkapital.

II. Aktiengesellschaften.

Geringer der Zahl nach, aber weit überragend bezüglich der Höhe des Grundkapitals sind die während der gleichen Zeit gegründeten Aktiengesellschaften. Es wurden vom 15. Februar bis 16. März cr. 25 Aktiengesellschaften mit zusammen 59,580,000 M. Grundkapital eingetragen. Sämmtlich mit einer einzigen Ausnahme Simultangründungen; das größte Grundkapital von 16 Millionen weist die Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg auf, das Kleinste mit 10,000 M., die Paderborner Petroleum-Aktiengesellschaft.

Aus schon bestehenden Geschäften gingen 13 Gesellschaften mit zusammen 28,305,000 M. hervor, so daß auf die 10 neuentstandenen Unternehmungen 31,275,000 M. entfallen. Gegründet sind sechs Einzelfirmen, sechs offene Handesgesellschaften resp. Kommanditgesellschaften, und auch hier wieder begegnen wir dem Versuch, die Konkursmasse einer Aktiengesellschaft zum Gründungsgegenstand einer neuen Aktiengesellschaft zu machen. Es ist die Konkursmasse der Stettiner Maschinenbauanstalt vorm. Möller & Holberg, welche als Oderwerke, Maschinenfabrik und Schiffsbauwerk in Grabow mit einem Grundkapital von 1,600,000 M. wieder auflebt. Die Aktien, soweit sie auf Inhaber gestellt sind, lauten auf 1000 M.; nur in einem Falle erheben sie sich auf 1200 M. In zwei Fällen begegnen wir Namensaktien von 200 resp. 500 M.; in einem Falle kommen Namensaktien von 250 M. und 500 M. neben Inhaberaktien von 1000 M. vor. Die Zahl der Gründer schwankt zwischen 5 und 28.

Gesammtzahl der Gründungen seit Beginn des Jahres: 34 Aktiengesellschaften mit einem Gesammtgrundkapital von 69,093,000 M.

Das Grundkapital haben drei Gesellschaften um zusammen 1,993,000 M. reduzirt, dagegen 12 Gesellschaften um 19,750,000 erhöht.

Gesammtreduktion bis jetzt: 9 Gesellschaften um 5,296,170 M. Gesammterhöhung: 24 Gesellschaften um 36,906,000 M.

Die Liquidation haben 8 Gesellschaften beschlossen; im Ganzen bisher 9 Gesellschaften. In Konkurs gerathen sind fünf Gesellschaften, seit dem 1. Januar im Ganzen sechs.

* * *

In Frankreich sind im Laufe des Januar
7 Aktiengesellschaften mit einem
Aktienkapital von 10,635,000 Frs.
im Laufe des Februar
10 Aktiengesellschaften mit einem
Aktienkapital von 3,925,000 Frs.
17 Gesellschaften mit 14,560,000 Frs.
gegründet. Aufgelöst sind im Januar vier und im Februar zwei Aktiengesellschaften.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 11. Mai 1895. Nr. 5.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Gewerbesteuersachen. — Besteuerung der Aktiengesellschaften in Oesterreich. Von Dr. Rosenberg. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht. Mitgeteilt von Justizrath Klöppel. I. Stempelfragen. II. Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs erfordert das Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises zur Zeit der Ausübung. III. Differenzgeschäfte. — Kleine Mittheilungen. — Neueste Eintragungen aus dem Central-Handels-Register betr. Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften. Besprochen von Dr. Holdheim. — Ausländerkaution für Franzosen.

Neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Gewerbesteuersachen.

Seitens des Ober-Verwaltungsgerichts sind in jüngster Zeit eine Reihe wichtiger Entscheidungen in Gewerbesteuersachen ergangen. Dieselben lassen deutlich erkennen, von wie hohen Werth der Rechtsschutz in Steuersachen für die Gewerbetreibenden ist. In den nachstehend veröffentlichten Urtheilen spricht sich durchweg das Bestreben aus, in den Grenzen des Gesetzes, unter Vermeidung künstlicher juristischer Deduktionen den wirthschaftlichen und kaufmännischen Anschauungen und Bedürfnissen gerecht zu werden.

I.

I. Aufnahme von Schulden zur Verstärkung des Betriebskapitals. Zinsen. Nicht abzugsfähig.

II. Nicht reale Steuern. Abzugsfähigkeit.

Eine Verstärkung des Betriebskapitals besteht nicht nothwendig in einer Erhöhung desselben über den ursprünglichen Betrag. Auch in der Aufnahme einer festen, den Charakter dauernder Widmung an sich tragenden Anleihe, welche zur Tilgung laufender Schulden in gleichem Betrage bestimmt ist, ist eine Verstärkung des Betriebskapitals zu sehen.

Rein gewerbliche Aktiengesellschaften sind berechtigt, die Einkommen- und Gewerbesteuer bei Ausmittelung des Ertrages in Abzug zu bringen.

Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 22. Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 Art. 16 II Nr. 8.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts VI. Senat, 1. Kammer vom 31. Januar 1895. O.V.G. Nr. VI G. 909.

Die Beschwerdeführerin, eine rein gewerbliche Aktiengesellschaft, war in der Klasse I von einem Ertrage von 151 000 Mk. mit einem Steuersatze von 1532 Mk. veranlagt. Dem Ertrage waren zugerechnet 45 000 Mk. Zinsen der in der Bilanz mit 1 000 000 Mk. aufgeführten „Partialobligationen“ sowie 6000 Mk. Steuern, anscheinend Einkommen- und Gewerbesteuerbeträge umfassend.

Die Obligationsschuld war aufgenommen worden, um die in Folge von Verlusten in den Geschäftsjahren 1873/80 entstandenen Bankierschulden abzutragen. Sie ist deshalb in dem Einspruchsbescheide für eine zur Verstärkung der Betriebsmittel kontrahirte Schuld erachtet und den Zinsen ist aus diesem Grunde die Abzugsfähigkeit abgesprochen worden. Dagegen hat der Steuerausschuß die Steuern als abzugsfähige Betriebskosten anerkannt, den steuerpflichtigen Ertrag deshalb auf 151 000 — 6000 = 145 000 Mk. festgestellt und den Steuersatz auf 1436 Mk. ermäßigt.

Auf die von beiden Seiten eingelegte Berufung hat die Regierung die ursprüngliche Veranlagung

wiederhergestellt, den Abzug der nicht „realen“ Steuern unter Verweisung auf Art. 16 II Schlußsatz der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 für unzulässig erachtet und die Abzugsfähigkeit der Obligationszinsen aus dem Grunde verneint, weil für das allein maßgebende Vorjahr die Obligationsschuld nicht als laufende Geschäftsschuld, sondern als ein, Dritten gehöriger Theil des Betriebskapitals erscheine.

Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Abzug der Obligationszinsen ist nicht begründet. Die Aufnahme einer festen Obligationsschuld behufs Abtragung der durch dauernde Geschäftsverluste entstandenen Bankierschulden bezweckt zweifellos die Wiederherstellung der verminderten Betriebsmittel, erscheint also als Verstärkung des Betriebskapitals im Sinne des § 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Die Beschwerde scheint von der Auffassung auszugehen, daß nur eine Erhöhung des Betriebskapitals über den ursprünglichen Betrag hinaus eine Verstärkung im Sinne dieser Gesetzesvorschrift darstelle. Eine solche Auffassung ist unrichtig. Die Wortfassung des § 22 a. a. O. bietet keinen Anhalt, den dort gebrauchten Ausdruck „Verstärkung“ in dem beschränkenden Sinne der Erhöhung des Betriebskapitals über den ursprünglichen Betrag hinaus auszulegen und ebensowenig ist eine entsprechende Absicht des Gesetzes anzunehmen. Letztere ist augenscheinlich dahin gerichtet, den Abzug von Zinsen für die dem Geschäfte mit der Absicht dauernder Widmung zugeführten Betriebsmittel auszuschließen. Als solche erscheinen aber auch die zur Ergänzung oder Wiederherstellung des Betriebskapitals aufgenommenen Geldbeträge, deren Zweck und Bestimmung es ja gerade ist, den verlorenen Theil des Betriebskapitals zu ersetzen. Zu welchen Zwecken solche Geldbeträge im Einzelnen verwendet werden, ist gleichgültig; insbesondere wird durch ihre Verwendung zur Abstoßung anderweitiger Schulden an ihrer Eigenschaft als Verstärkung des Betriebskapitals nichts geändert. Selbst wenn die abgetragenen Schulden den Charakter laufender Schulden gehabt haben, so können doch die zur Abstoßung verwendeten, durch eine feste Anleihe beschafften Geldbeträge nicht diesen Charakter annehmen, da ja gerade durch die Aufnahme der festen Anleihe außer Zweifel gestellt ist, daß die laufenden Schulden als solche nicht bestehen bleiben konnten, sondern getilgt werden mußten, und daß es zu diesem Behufe einer festen, den Charakter dauernder Widmung an sich tragenden Anleihe, also einer Verstärkung des Betriebskapitals, bedurfte.

Der zweite Beschwerdepunkt, betreffend die Verweigerung des Abzuges der nicht realen Steuern erscheint dagegen begründet.

Die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben rein gewerblicher Aktiengesellschaften — auf andere beziehen sich die folgenden Ausführungen nicht — abzugsfähige Ausgaben bilden, hängt von der Auslegung des § 22 des Gewerbesteuergesetzes ab.

Der § 22 stellt, um von den hier nicht interessirenden Abschreibungen abzusehen, Ertrag und Betriebskosten einander gegenüber, ohne die Begriffe zu bestimmen oder die Merkmale anzugeben. Die Gesetzesvorschrift beschränkt sich vielmehr darauf, zwei besondere Anordnungen zu treffen, die eine in positiver, die andere in negativer Fassung. Nach der positiven Vorschrift sollen die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen, was bei Aktiengesellschaften nicht in Frage kommt) dem Ertrage zugerechnet werden. Die negative Vorschrift verbietet den Abzug von Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäftes, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind. Da das Gesetz weitere Anhaltspunkte nicht giebt, so kann nur angenommen werden, daß es im Uebrigen nicht von den kaufmännischen (handelsrechtlichen) und wirthschaftlichen Begriffen des Ertrages und der Betriebskosten abweichen will. Das entspricht auch der Natur der Sache, da Ertrag und Betriebskosten nicht steuerliche, sondern kaufmännische (handelsrechtliche) und wirthschaftliche Begriffe sind.

Die Beantwortung der obigen Frage kann in doppelter Weise unternommen werden: Einmal, indem man von dem Ertragsbegriffe ausgeht und hiernach die Abzugsfähigkeit der gezahlten Steuerbeträge prüft; das anderemal, indem man den Begriff der Betriebskosten feststellt und untersucht, ob die Steuerbeträge darunter fallen. Auf jedem dieser beiden Wege müssen, wie bereits angedeutet ist, die kaufmännischen (handelsrechtlichen) und wirthschaftlichen Grundsätze den Ausgangspunkt bilden.

Ertrag einer Aktiengesellschaft im wirthschaftlichen Sinne ist dasselbe, was das Handelsrecht mit Gewinn bezeichnet. Beide Ausdrücke sind völlig synonym und bedeuten den sich am Schlusse des Geschäftsjahres ergebenden und nach der Verfassung der Aktiengesellschaft ihr zur freien Verfügung stehenden Vermögenszuwachs. Der Gewinn ergiebt sich aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva (Art. 185a Nr. 6, 239b des Gesetzes vom 18. Juli 1884 — Reichsgesetzblatt Seite 123). Zu den letzteren gehören schon nach dem Begriffe der Bilanz als des das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellen-

den Abschlusses (Art. 29 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) auch die von der Aktiengesellschaft entrichteten Steuern, insbesondere auch diejenigen Steuern, welche der Aktiengesellschaft als *solcher*, als einen Steuer-Subjekt oder Objekt, auferlegt sind, mögen sie, wie die Einkommensteuer, subjektiver Art sein, oder, wie die Gewerbesteuer, das objektive Unternehmen treffen. Will man diese beiden Steuerarten den allgemeinen Verwaltungskosten zurechnen, so müssen die entsprechenden Beträge sogar ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen (Art. 185a Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1884).

Jedenfalls ergiebt sich hieraus, daß von einem Ertrage oder Gewinn in dem auch für die gewerbliche Besteuerung maßgebenden handelsrechtlichen und wirthschaftlichen Sinne überhaupt nicht die Rede sein kann, bevor die von der Aktiengesellschaft entrichteten Steuern in Abzug gebracht sind. Ihre Abzugsfähigkeit vom Standpunkte des Ertragsbegriffes aus ist hiermit dargethan. —

Der Begriff der *Betriebskosten* ist vorzugsweise wirthschaftlicher Natur. In einem engeren Sinne kann man darunter diejenigen Aufwendungen verstehen, welche *unmittelbar* durch die *dem besonderen Gegenstande* des Unternehmens entsprechende Erzielung des Gewinnes verursacht werden (Produktionskosten); z. B. bei einer Fabrik die zur Unterhaltung der Anlagen, zur Beschaffung der Rohstoffe und zur Herstellung, sowie zum Absatze der Fabrikate erforderlichen Ausgaben. Daß dieser engere Begriff, welcher ohne erkennbaren Grund die sonstigen Aufwendungen, namentlich die allgemeinen Verwaltungskosten einer Aktiengesellschaft, ausschließen würde, im § 22 des Gewerbesteuergesetzes nicht gemeint ist, ergiebt sich schon aus der dort gebrauchten Ausdrucksweise, wonach *alle* Betriebskosten abzugsfähig sein sollen. Hiermit ist deutlich zu erkennen gegeben, daß die Betriebskosten im weitesten Sinne gemeint sind, nämlich die *sämmtlichen* Aufwendungen, welche *unmittelbar oder mittelbar* von einer Aktiengesellschaft behufs Gewinnerzielung gemacht werden.

Hiernach kann man im Allgemeinen alle den Gewinn vermindernden Ausgaben, soweit sie sich nicht als Abschreibungen darstellen und soweit die Abzugsfähigkeit im § 22 a. a. O. nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, als abzugsfähige Betriebskosten im Sinne dieser Gesetzesbestimmung bezeichnen.

Weshalb nun die von einer Aktiengesellschaft gezahlten Steuern nicht für Betriebskosten solcher Art erachtet werden sollten, ist nicht zu erkennen. Sie sind in hervorragendem Maße nothwendige Ausgaben, da sich die Aktiengesellschaft ihrer Entrichtung in keiner Weise entziehen kann; sie stehen in einer nothwendigen Beziehung zu dem Betriebe, durch den sie ja gerade veranlaßt werden, und vermindern den zur Verfügung der Gesellschaft stehenden Gewinn (Art. 216 des Gesetzes vom 18. Juli 1884).

Der Art. 16 II Nr. 8 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 erkennt auch „die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten“ als abzugsfähige Betriebskosten an, verneint aber diesen Charakter bezüglich der Einkommen- und der Gewerbesteuer. Diese Bestimmungen scheinen schon mit sich selbst nicht völlig im Einklange zu stehen, indem auf der einen Seite der Charakter als Betriebskosten den auf dem Gewerbe haftenden Realabgaben allgemein beigelegt, auf der anderen Seite aber der doch ganz und gar „auf dem Gewerbe haftenden“ und als Realabgabe erscheinenden (vergl. § 23 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893) Gewerbesteuer wieder versagt wird.

Die Berechtigung der im Art. 16 II Nr. 8 gemachten Unterscheidung ist hinsichtlich der rein gewerblichen Aktiengesellschaften vom *wirthschaftlichen* Standpunkte aus nicht anzuerkennen. Es ist nicht einzusehen, wie bei diesen der Gegensatz von Subjekt- und Objektsteuern sowie von Realsteuern im engeren (Grund- und Gebäudesteuer) und im weiteren Sinne den Charakter als Betriebskosten überhaupt beeinflussen könnte. Denn der Ertrag oder Gewinn der Aktiengesellschaft wird durch die eine oder die andere Steuerart in völlig gleicher Weise vermindert.

Wenn die Grund- und Gebäudesteuer etwa um deswillen den Betriebskosten zugerechnet werden sollte, weil sie auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken, also auf bestimmten Theilen des gewerblichen Anlagekapitals ruht, so würde der gleiche Charakter mit noch größerer Berechtigung der Gewerbesteuer beigelegt werden müssen, da sie auf dem gesammten Betriebe, gewissermaßen auf dem ganzen Anlage- und Betriebskapitale lastet.

Was aber die Einkommensteuer betrifft, so liegen bei den rein gewerblichen Aktiengesellschaften die Verhältnisse wesentlich anders als bei den gewerbetreibenden physischen Personen. Bei diesen letzteren kann unterschieden werden zwischen ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender und als Person, zwischen dem von ihnen betriebenen Gewerbe als Objekt und ihrer Person als Subjekt, zwischen gewerblichem Ertrage und persönlichem Einkommen. Nicht so bei der Aktiengesellschaft, wo ein von dem gewerblichen Unternehmen getrenntes Rechtssubjekt nicht denkbar ist und wo Ertrag und Einkommen (im wirthschaftlichen Sinne) identisch sind. Bei der gewerbetreibenden physischen Person entsteht zuerst der gewerb-

liche Ertrag und dann erst das persönliche Einkommen, und deshalb kann die nur das letztere erfassende Einkommensteuer nicht zu den gewerblichen Betriebskosten gehören. Dagegen entfällt bei der rein gewerblichen Aktiengesellschaft dieser Grund und damit zugleich jeder Anlaß, die Einkommensteuer nicht für Betriebskosten zu erachten.

Diese wirthschaftlichen Erwägungen müssen den Ausschlag geben, sofern nicht etwa besondere steuerliche Rücksichten entgegenstehen. Das ist aber nicht der Fall.

Gegen die Zurechnung der Gewerbesteuer zu den Betriebskosten könnte vom steuerlichen Standpunkte aus nur eingewandt werden, daß es irrationell sein würde, von dem Ertrage, der den nächsten Maßstab der Gewerbesteuer bilden soll, zuvor deren Betrag abzuziehen. Dieser Einwand würde als berechtigt anerkannt werden können, wenn die Gewerbesteuer nach dem Ertrage des Steuerjahres bestimmt würde; er verliert aber seine Berechtigung, weil der Ertrag des vorhergehenden Jahres (§ 24 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes), also eines Zeitraumes maßgebend ist, für welchen die Steuer schon feststeht und entrichtet ist.

Jedenfalls hätte das Gesetz, wenn es die Zurechnung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer zu den abzugsfähigen Betriebskosten rein gewerblicher Aktiengesellschaften hätte ausschließen wollen, ähnlich wie solches im § 9 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 geschehen, dies ausdrücklich anordnen müssen und nicht den Ausdruck „alle" Betriebskosten gebrauchen dürfen. Wenn der § 22 alle Betriebskosten für abzugsfähig erklärt, so darf nicht im Wege der Auslegung die hiermit zugelassene allgemeine Abzugsfähigkeit der Betriebskosten ohne zwingende Gründe — die hier nicht obwalten — beschränkt und angenommen werden, daß nicht alle Betriebskosten abzugsfähig sind.

Uebrigens verliert die Zurechnung der von rein gewerblichen Aktiengesellschaften entrichteten Einkommen- und Gewerbesteuerbeträge zu den abzugsfähigen Betriebskosten auch alles Auffällige, wenn man die wesentlich gleiche Rechtslage auf dem Gebiete der Einkommensteuer in Vergleich zieht. Obwohl dort sogar im § 9 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes die Abzugsfähigkeit auf die von dem Grundeigenthum, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern ausdrücklich beschränkt ist, kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Aktiengesellschaften gemäß § 16 alle zu entrichtenden Steuern einschließlich der Einkommensteuer selbst in Abzug bringen dürfen, weil sich die steuerpflichtigen Ueberschüsse erst nach dem Abzuge aller Betriebskosten einschließlich der Steuern ergeben (vgl. Simon, Einkommensteuer der Aktiengesellschaften Seite 99 ff.).

Hiernach kann die den Abzug der Einkommen- und der Gewerbesteuer verbietende Bestimmung im Art. 16 II Nr. 8 in der Anwendung auf rein gewerbliche Aktiengesellschaften als mit dem § 22 des Gewerbesteuergesetzes übereinstimmend nicht anerkannt, vielmehr müssen bei diesen die gedachten Steuern für abzugsfähige Betriebskosten erachtet werden.

Hiermit rechtfertigen sich die Aufhebung der Berufungsentscheidung wegen Verstoßes gegen § 22 des Gewerbesteuergesetzes und die Wiederherstellung der Einspruchsentscheidung, also die einem steuerpflichtigen Ertrage von 145000 Mk. entsprechende Berichtigung des Steuersatzes auf 1436 Mk.

II.

Unterstützungsfonds. Abzugsfähigkeit.

Bei Ueberweisungen an Dispositionsfonds zur Unterstützung von Beamten und Arbeitern kommt es bezüglich der Abzugsfähigkeit nicht lediglich darauf an, ob nach rein privatrechtlichen Gesichtspunkten Ansprüche der Angestellten auf Unterstützung aus dem Fonds begründet sind. Es kommen vielmehr hier auch moralische und soziale Verpflichtungen und Berechtigungen als gleichwerthig in Betracht.

Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 22.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, VI. Senat, 1. Kammer vom 31. Januar 1895. O.V.G. Nr. VI G. 18.

Von den beiden Beschwerdepunkten erscheint der in der Berufungsentscheidung zurückgewiesene Anspruch auf Absetzung von 22602,73 Mk. kommunaler Einkommensteuer begründet.

Die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfange die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben rein gewerblicher Aktiengesellschaften — auf andere beziehen sich die folgenden Ausführungen nicht — abzugsfähige Ausgaben bilden, hängt von der Auslegung des § 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ab.

(Hier wird die Frage nach der Abzugfähigkeit der Einkommen- und Gewerbesteuer bei den rein gewerblichen Aktiengesellschaften in gleicher Weise begründet und entschieden wie in dem unter Nr. I abgedruckten Urtheil vom 31. Januar 1895, O.V.G. Nr. VI G. 909.)

Der zweite Beschwerdepunkt betrifft die Verweigerung des Abzuges der dem „Dispositionsfonds zur Unterstützung von Beamten und Arbeitern" überwiesenen Summe von 40000 Mk. In dieser Beziehung wird in der Berufungsentscheidung Folgendes bemerkt:

„Dieser Fonds soll dazu dienen, Beamten und Arbeitern, welche unverschuldet in eine be-

drängte Lage gerathen sind, durch Zahlungen von Geldbeträgen wieder aufzuhelfen. Die Unterstützungen können also nicht etwa als zur Löhnung gehörig angesehen werden, denn sie bilden kein Entgelt für geleistete Dienste, sondern werden auf Grund der oben angeführten Umstände bewilligt, die mit Dienstleistungen nicht im ursächlichen Zusammenhange stehen. Wollte man aber jene Summe als Beitrag zu einer Kasse im Sinne der Nr. 7 des Art. 16 II der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 ansehen, so würde der Abzugsfähigkeit doch entgegenstehen, daß jene Unterstützungen weder auf Gesetz noch auf Vertrag beruhen."

Diese Begründung ist nicht ausreichend. Auch hier handelt es sich um die Frage, ob die überwiesenen 40000 Mk. Betriebskosten in dem bereits erörterten Sinne darstellen und diese Frage wird ebensowenig durch die Verneinung des Charakters als „Entgelt für geleistete Dienste", noch durch die Bezugnahme auf Art. 16 II Nr. 7 der Ausführungsanweisung entschieden. Wenn in diesem Artikel als „insbesondere abzugsfähig" acht verschiedene Arten von Betriebskosten bezeichnet werden, so ist hiermit deutlich ausgedrückt, daß es auch noch andere Arten von abzugsfähigen Betriebskosten giebt.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Ueberweisungen der Aktiengesellschaften an Unterstützungsfonds abzugsfähige Betriebskosten bilden, kommen namentlich folgende Erwägungen in Betracht:

Ueberweisungen, welche ohne jegliche Verpflichtung der Gesellschaft erfolgen und keinerlei Ansprüche ihrer Angestellten und Arbeiter begründen, also beliebige anderweitige Verwendung finden können, sind Vermögensansammlungen ohne den Charakter von Betriebskosten. Die hier aufgestellten Merkmale können aber nicht nach privatrechtlichen Gesichtspunkten, namentlich nicht nach den Voraussetzungen rechtlicher Erzwingbarkeit oder Klagbarkeit beurtheilt werden. Vielmehr kommen hier auch moralische und soziale Verpflichtungen und Berechtigungen als gleichwerthig in Betracht.

Wenn eine Gesellschaft mittelst Beschlusses der Generalversammlung die Bildung eines Unterstützungsfonds und dessen jährliche Dotirung durch Ueberweisungen aus dem Ertrage unternommen und zugleich die Verwaltung und Verwendung des Fonds und seiner Erträgnisse unter Mitwirkung der Angestellten und Arbeiter durch Statut u. s. w. sichergestellt hat, so wird regelmäßig anerkannt werden müssen, daß die jährlichen Zuwendungen auf einer Verpflichtung beruhen und Betriebskosten darstellen.

Aber auch wenn eine statutenmäßige Regelung unterblieben ist, so können doch ethische, wirthschaftliche und soziale Rücksichten sich in solchem Grade geltend machen, daß die Willkür und das freie Belieben der Gesellschaft hinsichtlich der Dotirung und Verwendung des Fonds ausgeschlossen sind. Eine Gesellschaft, die einen festen Stamm tüchtiger und gutgesinnter Arbeiter nothwendig und, um diesen zu erhalten und sich zu sichern, die Bildung und jährliche Dotirung von Unterstützungsfonds beschlossen hat, würde ihren Geschäftsbetrieb gefährden, wollte sie die ihren Arbeitern hiermit ausdrücklich oder stillschweigend gemachten Zusicherungen brechen. Die gedachten Rücksichten wirken nach den sozialen Anschauungen der Gegenwart und unter den heutigen Verhältnissen der Industrie nicht minder, als förmlich eingegangene rechtliche Verpflichtungen.

Hiernach ist die Beantwortung der Frage von den besonderen Umständen des konkreten Falles abhängig, wobei namentlich die Art und Weise der Bildung des Fonds (Wortlaut und Absicht des Beschlusses der Generalversammlung) und seiner Dotirung, Verwaltung und Verwendung für maßgebend zu erachten sind.

In dem hier zu entscheidenden Falle fehlt es bisher an ausreichenden Unterlagen für die Beantwortung der Frage und die Sache muß daher, unter Aufhebung der Berufungsentscheidung gemäß § 37 Nr. 1, 2 des Gewerbesteuergesetzes zur anderweitigen Entscheidung nach Maßgabe des Vorstehenden zurückgegeben werden.

III.

Zinsen von Effekten. Besondere Bestimmung. Nicht abzugsfähig.

Alles und jedes Vermögen einer nur gewerbetreibenden Aktiengesellschaft, welches überhaupt dauernd dem Unternehmen dient, ist nothwendiger Weise zugleich dem Gewerbebetrieb gewidmet und hiermit Theil des Anlage- und Betriebskapitals.

Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 23.
Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1895. O.V.G. Nr. IV G. 910.

Von den beiden seitens der steuerpflichtigen Aktiengesellschaft angeführten Beschwerdepunkten betrifft der erste die Anrechnung der von ihren Effekten aufkommenden Zinsen von 106191,99 Mk. als steuerpflichtigen Ertrag. Die Effekten sind in der Bilanz unter Nr. 8 der Aktiva mit 2608975,20 Mk. aufgeführt und werden nach Angabe der Steuerpflichtigen als eventuelle Deckung ihrer Obligationsschuld von 3280500 Mk. von ihr besonders aufbewahrt. Die Zinsen der Effekten dienen zur Zahlung eines Theiles der Obligationszinsen. Hieraus soll sich ergeben, daß die Effekten nicht zum Anlage- und Betriebskapitale und die Zinsen nicht zum steuerpflichtigen Ertrage gehören.

Diese Schlußfolgerung ist für zutreffend nicht zu erachten. Alles und jedes Vermögen einer nur

gewerbetreibenden Aktiengesellschaft, welches überhaupt dauernd dem Unternehmen dient, ist nothwendiger Weise zugleich dem Gewerbebetriebe gewidmet und hiermit Theil des Anlage- und Betriebskapitals (§ 23 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891). Eine Aussonderung einzelner Vermögenswerthe für nicht gewerbliche Zwecke der Aktiengesellschaft ist gar nicht denkbar. Eine Aktiengesellschaft kann, um den von dem Steuerpflichtigen für sich geltend gemachten Vergleich mit einem Einzelkaufmann anzuwenden, ihrer Verfassung nach nicht, wie dieser, zugleich Gewerbetreibender und Kapitalist sein und einen Theil des Vermögens aus dem Gewerbebetriebe herausziehen, um ihn als nichtgewerbliches Kapital anzulegen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band III Seite 234). Hiermit erledigt sich auch die Bezugnahme des Steuerpflichtigen auf § 19 a. a. O. Wenn nach dieser Bestimmung der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und Vereine wie derjenige physischer Personen besteuert wird, so kann solches selbstverständlicher Weise nicht die Bedeutung haben, daß etwas, was für die physische Person gilt, aber für die juristische Person nach deren Verfassung nicht zutreffen kann, dennoch für letztere Geltung finden soll.

Ist aber, wie hiernach anzunehmen, der Effektenbesitz des Steuerpflichtigen ein Theil des Anlage- und Betriebskapitals, so muß sich auch das hieraus fließende Zinsenaufkommen als Ertrag darstellen.

Der Steuerpflichtige befindet sich allerdings, wie er völlig zutreffend ausführt, in der Lage, durch Verkauf der Effekten und Verwendung des Erlöses zur Abtragung des entsprechenden Theiles der Obligationsschuld den steuerpflichtigen Ertrag um die Summe der Effektenzinsen herabzumindern. Dies ist aber eine nothwendige Folge der Anwendung des § 22 a. a. O.; in dem vorausgesetzten Falle befindet sich der Steuerpflichtige nicht mehr im Besitze der Effekten und im Genusse der Zinsen, die ersteren gehören nicht mehr zum Anlage- und Betriebskapitale, die letzteren nicht mehr zum Ertrage; der steuerpflichtige Ertrag verringert sich um den Zinsenbetrag und der Steuersatz wird entsprechend niedriger. Wenn die Angabe, daß der Effektenbesitz lediglich zur eventuellen Deckung der Obligationsschuld diene, richtig ist, so hat der Steuerpflichtige eben ein um den Werth der Effekten zu hohes Betriebskapital und er muß, so lange dies der Fall ist, die in Anwendung des § 22 a. a. O. hieraus erwachsenden Folgen auf sich nehmen. Ein Grund, wegen dieser Folgen den § 22 nicht zur Anwendung zu bringen, ist nicht zu ersehen.

Begründet ist dagegen der zweite, gegen die Verweigerung des Abzuges von 115 614,42 Mk. Steuern (Einkommen- und Gewerbesteuer) gerichtete Beschwerdepunkt.

(Folgt die gleiche Begründung wie in dem unter Nr. I abgedruckten Urtheil vom 31. Januar 1895 S. 909.)

IV.

Ausmittelung des Ertrages. Abschreibungen. Patente.

Für die Zulässigkeit und das Maß der Abschreibungen ist der wirkliche Werth entscheidend. Daher ist auch eine Abschreibung auf Patente zulässig, da deren Werth sich mit dem Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt sind, allmählich vermindert.

Pr. Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. § 22.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts VI. Senat 1. Kammer vom 17. Januar 1895. O.V.G. Nr. 6 S. 737.

Die Berufungsentscheidung unterliegt der Aufhebung, weil eine Abschreibung von 5760 Mk. für Amortisation eines Patentes als gesetzlich unzulässig abgelehnt und hiermit gegen § 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 verstoßen ist.

Wenn der § 22 des Gewerbesteuergesetzes „die Abschreibungen, welcher einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung entsprechen", zuläßt, so kann für die Auslegung dieser Vorschrift nicht etwa auf den § 14 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zurückgegangen werden, da dort nur die „regelmäßigen jährlichen Abschreibungen" zugelassen werden. Aus dem Berichte der zur Berathung des Entwurfes des Gewerbesteuergesetzes gebildeten Kommission des Abgeordnetenhauses ergiebt sich mit Bestimmtheit, daß die Streichung des im § 22 der Regierungsvorlage enthaltenen Wortes „regelmäßig" erfolgt und die jetzige Fassung der auf die Abschreibungen bezüglichen Bestimmungen des § 22 gewählt ist, um die Abschreibungen in einem erweiterten Umfange, namentlich auch andere als „regelmäßige", vor Allem aber auch Abschreibungen auf Patente zuzulassen; und wenn den hierauf gerichteten Bestrebungen der Kommissionsmitglieder auch von den Regierungsvertretern widersprochen worden ist, so hat dieser Widerspruch für die Auslegung der Gesetzesbestimmung seine Bedeutung dadurch verloren, daß eine jenen Bestrebungen der Kommissionsmitglieder entsprechende Fassung unter Streichung des Wortes „regelmäßig" in den Gesetzestext übergegangen ist.

Nach der jetzigen allgemeinen Fassung im § 22 — „Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung entsprechen" — wie nach den Kommissionsverhandlungen, welche zu dieser Fassung geführt haben, ist anzunehmen, daß für die Zulässigkeit und das Maß der Abschreibungen

der auch für die Aufstellung kaufmännischer Bilanzen maßgebende (Artikel 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, Artikel 185a, 239b daselbst in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1884) wirkliche Werth entscheidend ist. Abschreibungen sind gestattet für diejenigen zum gewerblichen Vermögen gehörenden Aktiva, welche überhaupt einer Werthsverminderung fähig sind, bis zur Erreichung der durch den wirklichen Werth zur Zeit der Abschreibung gebildeten Grenze. Hat der Buchwerth diese Grenze bereits erreicht oder nach unten hin überschritten, so ist eine weitere Abschreibung, wenn sie auch nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen oder besonderen geschäftlichen Rücksichten gerechtfertigt sein sollte, doch nach § 22 des Gewerbesteuergesetzes nicht abzugsfähig.

Hiernach ist auch eine Abschreibung auf Patente an sich zulässig; denn daß hinsichtlich dieser mit dem Ablaufe der Zeit, wofür sie ertheilt sind, eine allmählige Werthsverminderung eintritt, insoweit also die allgemeine Voraussetzung des § 22 zutrifft, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

V.

Rübenlieferungspflicht. Fest bestimmter Preis. Abzugsfähigkeit.

Der vertragsmäßig, unabhängig von den Betriebsergebnissen ein für allemal festgestellte Preis für die von den Gesellschaftern einer Zuckerfabrik zu liefernden Rüben gehört zu den Betriebskosten und ist abzugsfähig.

Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 22. Ausführungsanweisung vom 10. April 1892, Art. 16 Nr. II, 5.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, VI. Senat 1. Kammer vom 17. Januar 1895. D.B.G. Nr. VI.

Die aus etwa 30 Gesellschaftern bestehende Handelsgesellschaft F. H. Zuckerfabrik zu X ist für das Steuerjahr 1893/94 in Klasse I zu 1820 Mk. Gewerbesteuer veranlagt, trotzdem der im Geschäftsjahre vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 erzielte Gewinn ihrer Angabe nach nur 54392,95 Mk. beträgt. In der die Zurückweisung des Einspruchs billigenden Berufungsentscheidung hat die Regierung den steuerpflichtigen Ertrag auf 191358,01 Mk. festgestellt, indem sie den von der Gesellschaft gezahlten Preis für die von den Gesellschaften vertragsmäßig gelieferten Rüben (760917 Centner) auf 1,33 Mk. pro Centner berechnet, den Marktpreis der Rüben mit nur 1,15 Mk. annimmt und die Differenz von 18 Pfg. pro Centner, im Ganzen also den Betrag von 760917 × 18 Pfg. = 137965,06 Mk. für eine den Gesellschaftern außer dem Aequivalente für die gelieferten Rüben von der Gesellschaft gezahlte „sogenannte versteckte Dividende" erklärt. Unter Hinzurechnung von 136965,06 Mk. zu dem anerkannten Ertrage von 54392,95 Mk. ergiebt sich die Summe von 191358,01 Mk.

Die hiergegen von der Gesellschaft eingelegte Beschwerde erscheint begründet.

Wie bei den meisten von Aktien- oder sonstigen Gesellschaften betriebenen Zuckerfabriken ist auch in dem vorliegenden Falle durch den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern die Verpflichtung auferlegt, alljährlich ein gewisses Areal in der von der Gesellschaft genau vorgeschriebenen Weise mit Rüben zu bebauen und die darauf gewonnenen Rüben nach Bestimmung der Fabrik an diese abzuliefern. Das Oberverwaltungsgericht hat nun allerdings wiederholt entschieden (vgl. z. B. Entscheidungen Band XVIII Seite 36 ff. und Entscheidungen in Staatssteuersachen Band II Seite 219 ff.), daß die von derartigen Gesellschaften ihren Mitgliedern für die Rübenlieferung zugewendeten Vermögensvortheile insoweit als abzugsfähige Betriebskosten nicht gelten können, als sie den Kaufwerth der Rüben übersteigen und nach den daraus klar erhellenden Intentionen thatsächlich des Charakters eines entsprechenden Aequivalentes für die gelieferten Rüben ermangeln. Die Richtigkeit dieser Annahme steht außer Zweifel, da sich insoweit die Leistungen der Gesellschaft in Wirklichkeit als Anschaffungskosten der Rüben nicht darstellen und deshalb insoweit ein Abzug von den Betriebseinnahmen gesetzlich unstatthaft ist. Allein die Regierung übersieht, daß es sich in den erwähnten Entscheidungen lediglich um solche Fälle gehandelt hat, wo das den Gesellschaftern für die Rüben von der Gesellschaft zu gewährende Aequivalent entweder nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages von den Betriebsergebnissen abhängig gemacht, oder von dem Aufsichtsrath bezw. der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft — und zwar erst nach der Verarbeitung — rein einseitig zu bestimmen, also mindestens die Möglichkeit nicht auszuschließen war, daß die gedachten Gesellschaftsorgane bei günstigen Betriebsergebnissen den Gesellschaftern eine den wahren Werth der gelieferten Rüben übersteigende und deshalb nicht mehr den Charakter einer bloßen Gegenleistung tragende Entschädigung gewähren können. In allen diesen Fällen fehlte also von vornherein die Gewißheit darüber, ob die von den Gesellschaften rechnungsmäßig als Preise der gelieferten Rüben verausgabten Beträge in Wirklichkeit lediglich als Aequivalent gelieferter Rohstoffe oder zum Theil als Zuwendung einer Quote des Geschäftsgewinnes, also als sogenannte versteckte Dividende anzusehen waren.

Ganz anders liegt dagegen die Sache im vorliegenden Falle. Die Bezahlung der von den Gesellschaftern gelieferten Rüben erfolgte zunächst lediglich

nach Maßgabe des § 31 des Statuts vom 2. März 1880, welcher in dem hier allein interessirenden Absatz 1 wörtlich Folgendes bestimmt:

„Die Gesellschaft gewährt jedem Gesellschafter für die von ihm auf den zum Rübenbau für seine Antheile verwendeten Aeckern gebauten Zuckerrüben (neben der im § 33 vorgesehenen freien Rückgabe der Futter- und sonstigen Rückstände) den Preis von 1 Mk. pro Centner und zwar nach Schluß eines jeden Monats in runder Summe zahlbar."

In Ergänzung und Abänderung dieser Bestimmung beschloß demnächst die Generalversammlung am 15. März 1883 noch Folgendes:

„Als Ersatz für die seit 1877 erheblich gesteigerten Unkosten des Rübenbaues, namentlich der Ackerpachten und Löhne, sowie zur Beschaffung besten Samens und reichlichen Kunstdüngers, soll fortan stets den Theilhabern für jeden Morgen angebauter Antheilsrüben eine Entschädigung von 50 Mk. in der ersten Hälfte der Campagne, jedenfalls vor Sylvester gezahlt werden, sobald der Vorstand die dazu nöthigen Geldmittel bereit zu haben glaubt und die Zahlung beschlossen haben wird."

Nach diesen Bestimmungen, welche noch gegenwärtig in Kraft sind und insbesondere auch der von der Gesellschaft als annähernd richtig zugegebenen Berechnung des Preises der in Rede stehenden 760 917 Centner Rüben Seitens der Regierung auf 1,33 Mk. pro Centner zu Grunde liegen, steht zweifelsfrei jedem Gesellschafter wegen der von ihm gebauten und an die Fabrik gelieferten Rüben ein klagbarer Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung eines ziffermäßig bestimmten Preises zu und zwar völlig unabhängig von den Betriebsergebnissen, sogar für den Fall, daß die Gesellschaft in einem Jahre mit Verlust arbeitet. Der einzelne Gesellschafter befindet sich also, soweit die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Anbau und der Lieferung der Rüben in Frage stehen, in einem besonderen Vertragsverhältnisse zu der Gesellschaft, ganz ebenso, wie ein Nichtgesellschafter, mit dem die Gesellschaft die nämlichen Vereinbarungen getroffen hätte. Die offene Handelsgesellschaft ist zwar keine von den einzelnen Mitgliedern verschiedene juristische Person, trotzdem hat aber ihr Vermögen, wie in der Rechtsprechung feststeht, eine derartige Selbstständigkeit, daß zwischen der Gesellschaft als solcher und ihren Mitgliedern vollwirksam obligatorische, wie sachenrechtliche Beziehungen bestehen können (vgl. z. B. Urtheil des Reichsgerichts II. C.S. vom 8. Dezember 1891 in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1892 Seite 27 Nr. 49).

Die auf Grund der vorerwähnten Vertragsbestimmungen den Gesellschaftern im Geschäftsjahre 1891/92 Seitens der Gesellschaft für Rübenlieferungen gezahlten Preise gehören daher zweifelsfrei zu den Betriebskosten und müssen gemäß § 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Art. 16 Nr. II 5 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 als abzugsfähig auch von den Veranlagungsorganen anerkannt werden, es müßte denn von diesen dargethan werden, daß die Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren zur Rübenlieferung verpflichteten Mitgliedern nur zum Scheine getroffen und in Wirklichkeit bezüglich der Rübenbezahlung andere Bedingungen, etwa ähnlich denen in den obigen Fällen, verabredet worden sind. So lange dieser Beweis nicht erbracht ist, steht den Veranlagungsorganen nicht die Befugniß zu, in eine Prüfung über die Angemessenheit der von der Gesellschaft an ihre Mitglieder gezahlten Rübenpreise einzutreten.

Die Berufungsentscheidung, welche gegen die vorentwickelten Grundsätze verstößt, unterliegt daher der Aufhebung (§ 37 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes).

Bei freier Beurtheilung fehlt für die Annahme einer Simulation der maßgebenden Vertragsbestimmungen jeder Anhalt. Es war daher nur mit dem anerkannten Ertrage von 54 392,95 Mk. zu rechnen und demgemäß dem Antrage der Beschwerdeführerin entsprechend die veranlagte Steuer auf 524 Mk. zu ermäßigen.

VI.

Betriebskosten. Miethe. Miethswerth eigener Räume.

Zu den abzugsfähigen Betriebskosten gehört die von dem Gewerbetreibenden für die gemietheten geschäftlichen Räume zu entrichtende Miethe, nicht aber der Miethswerth der ihm selbst gehörenden Geschäftslokalitäten.

Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 22. Ausführungsanweisung vom 10. April 1892. Art. 16 II Nr. 3.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, VI. Senat, 1. Kammer, vom 17. Januar 1895. O.V.G. Nr. 6 G. 275.

Von den geltend gemachten Beschwerdepunkten ist für die Entscheidung der Sache nur die Frage erheblich, ob der Miethswerth (13 206 Mk.) der dem Beschwerdeführer gehörigen, zum Gewerbebetriebe benutzten Räume von der Betriebseinnahme in Abzug gebracht werden darf. Die Frage ist in Uebereinstimmung mit den in dieser Sache ergangenen Vorentscheidungen von dem Oberverwaltungsgericht in feststehender Praxis verneint worden.

Nach § 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sind außer den hier nicht interessirenden

Abschreibungen nur die Betriebskosten abzugsfähig. Hierzu gehört ohne Zweifel die von dem Gewerbetreibenden für die gemietheten geschäftlichen Räume zu entrichtende Miethe, nicht aber der Miethswerth der ihm selbst gehörigen geschäftlichen Räume. Letzterer kann schon deshalb nicht Betriebskosten darstellen, weil der seine eigenen Räume benutzende Gewerbetreibende für die Geschäftsräume keine Miethsausgaben zu entrichten hat, vielmehr solche Kosten erspart. Die eigenen Geschäftsräume des Gewerbetreibenden gehören zum Anlage- und Betriebskapital. Ebensowenig, wie hierfür nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 22 a. a. O. Zinsen in Abzug gebracht werden dürfen, kann nach der Absicht des Gesetzes der Abzug entsprechender Geldwerthe, wie des Miethswerthes der eigenen Geschäftsräume, gestattet sein.

Der Art. 16 II Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892, wonach nur der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude u. s. w. als Betriebskosten abgezogen werden dürfen, befindet sich daher mit dem Gesetze in voller Uebereinstimmung.

Die Zulassung des Miethsabzuges im Gegensatze zu der Verweigerung des Abzuges des Miethswerthes hat allerdings, wie der Beschwerdeführer hervorhebt, eine Verschiedenheit in der steuerlichen Behandlung der Pflichtigen zur Folge, die unter Umständen als Härte empfunden werden mag. Indessen kann es hierauf bei der deutlich erkennbaren Absicht des Gesetzes nicht ankommen.

VII.

I. Aktiengesellschaft in Liquidation. Verpflichtung zur Zahlung von Gewerbesteuer?

II. Zuschuß einer Terraingesellschaft zu den Kosten einer Pferdebahn.

Durch den Eintritt der Liquidation wird zwar die Vermuthung begründet, daß die werbende Thätigkeit der Gesellschaft beendigt sei; diese Vermuthung kann aber durch die thatsächliche Feststellung, daß der frühere Gewerbebetrieb ohne wesentliche Aenderung fortgeführt werde, im Einzelfalle widerlegt werden.

Der Beitrag, den eine Terraingesellschaft zu den Kosten einer Pferdebahn zu leisten hat, gehört zu den abzugsfähigen Betriebskosten.

Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 22.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, VI. Senat, 1. Kammer, vom 31. Januar 1895. O.V.G. Nr. VI G. 255.

Die Entscheidung der Sache hängt an erster Stelle von der Beantwortung der Frage ab, ob die Beschwerdeführerin, eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmen in der Erwerbung, Verwaltung und Wiederveräußerung bestimmter Terrains besteht, mit der erfolgten Liquidation aufgehört hat, das Gewerbe des Immobiliarhandels zu betreiben.

Die hierüber ergangene Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts lassen sich in folgenden Rechtsgrundsatz zusammenfassen:

„Unbeschadet der nach dem Eintritt in das Stadium der Liquidation an sich jeder Gesellschaft zur Seite stehenden Vermuthung,

daß alle ihre weiteren Aktionen — selbst gewinnbringende — und daß insbesondere der Umsatz von Vermögensobjekten in Geld nicht mehr auf eine Fortsetzung der ursprünglichen werbenden Thätigkeit, auf einen Gewerbebetrieb als Quelle neuen Erwerbes, sondern nur noch auf die Erfüllung der in der Liquidation begründeten gesetzlichen Aufgaben abzielen,

bestehe doch immerhin die rechtliche Möglichkeit eines gegentheiligen Beweises, einer an die besonderen Umstände des konkreten Falles sich anlehnenden thatsächlichen Feststellung dahin, daß auch noch während der Liquidation die Gesellschaft ihren früheren gewerblichen Betrieb ohne wesentliche Aenderung fortführe."

An diesem Rechtsgrundsatze muß auch bei Terraingesellschaften in Liquidation festgehalten werden, wenngleich bei diesen der vorgesehene Fall der Ausnahme, nämlich die Fortsetzung des Gewerbebetriebes auch während des Liquidationszustandes, häufiger eintreten wird.

Nach den gemachten Erfahrungen pflegen die Terraingesellschaften alsbald nach Beendigung des vorbereitenden Stadiums der Aufschließung des Terrains und der Vorrichtung der Parzellen zum Verkaufe, oder schon in einem früheren Zeitpunkte in Liquidation zu treten. Bei der Anwendung der in dem Rechtsgrundsatze enthaltenen Regel würde sich das befremdliche Ergebniß herausstellen, daß die Gesellschaften, solange sie keinen Ertrag erzielen, ein Gewerbe betreiben, sobald sie aber in das Stadium der Ertragserzielung übertreten, aufhören, Gewerbetreibende zu sein. Schon hieraus läßt sich darauf schließen, daß Terraingesellschaften, wenn sie mit oder kurz nach dem Beginn der Ertragserzielung in Liquidation treten, sich nicht so sehr von der den Zweck der Liquidation bildenden Absicht der alsbaldigen Verfilberung des Vermögens (Art. 137 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Art. 244a des Gesetzes vom 18. Juli 1884), sondern von anderweitigen Rücksichten bestimmen lassen.

Diese Erwägungen entbinden jedoch nicht von der Nothwendigkeit, die Heranziehung zur Gewerbesteuer durch die Feststellung der Voraussetzungen des Gewerbebetriebes und der hierfür sprechenden

besonderen Umstände beim Widerspruche der veranlagten Gesellschaft zu begründen.

Die Berufungsentscheidung geht nur von allgemeinen Erwägungen aus, enthält sich aber der Feststellung der für die Fortsetzung des Gewerbebetriebes sprechenden, besonderen Umstände.

Hiernach ist die Berufungsentscheidung wegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückzugeben. Bei letzterer müssen diejenigen thatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge nach dem Zeitpunkte des Liquidationsbeschlusses, also auch des Steuerjahres, welche auf eine Fortsetzung des Gewerbebetriebes schließen lassen, in erster Linie berücksichtigt werden.

Dem in der Berufungsentscheidung für die Begründung der Steuerpflicht verwertheten Umstand, daß die am 28. März 1893 beschlossene Liquidation erst am 14. April, also während des Steuerjahres, in das Handelsregister eingetragen ist, kann für die Frage der Fortsetzung des Gewerbebetriebes keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden. Wenn die Gesellschaft vor Beginn des Steuerjahres ihren Willen, in Liquidation zu treten und den Gewerbebetrieb aufzugeben, ihrer Verfassung gemäß kund gegeben hat, so müssen die Ernstlichkeit der Willenserklärung und die hiervon abhängige Frage der Aufgebung des Gewerbebetriebes nach der Zeit der Beschlußfassung und nicht erst nach dem mehr oder weniger zufälligen späteren Zeitpunkte der Eintragung in das Handelsregister beurtheilt werden.

Wenn bei der zu treffenden anderweitigen Entscheidung an der Steuerpflichtigkeit der Beschwerdeführerin festgehalten wird, so kommt hinsichtlich der Höhe des steuerpflichtigen Ertrags in Frage, ob eine in dem Gewinn- und Verlustkonto als „Reserve-Konto für Pferdebahn-Betriebszuschüsse: Reserve" aufgeführte Post von 25000 Mk. dem Ertrage zuzurechnen ist. In den Einspruchs- und Berufungsentscheidungen ist die Zurechnung damit begründet, daß durch diese Post das Gesellschaftsvermögen vergrößert werde, daß sie aber jedenfalls als eine aus den Betriebseinnahmen bestrittene Ausgabe für Verbesserung gemäß § 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 dem Ertrage zugerechnet werden müsse. Beide Gründe sind miteinander nicht wohl vereinbar; denn wenn die Post als eigentlicher Reservefonds und als dauernde Vermögensvermehrung aufgefaßt wird, kann sie nicht als Ausgabe für Verbesserung erscheinen und umgekehrt. In der That ist auch weder das eine noch das andere richtig.

Nach der von keiner Seite bezweifelten Angabe der Beschwerdeführerin beruht die Post auf einer gegenüber der Pferdebahngesellschaft eingegangenen dauernden Zuschußverpflichtung und ist nur deshalb als Reservefonds eingestellt worden, weil beim Jahresabschlusse noch keine Abrechnung erfolgt und deshalb die Ansetzung mit dem muthmaßlichen Betrage nothwendig war.

Hiernach handelt es sich also nicht um einen eigentlichen Reservefonds, d. h. um eine dauernde Vermögensvermehrung, sondern um die nothwendige Zurückstellung von Geldmitteln zur Bestreitung bestimmter laufender Jahresausgaben.

Die Ausgabe stellt sich auch keineswegs als eine solche zu Verbesserungen im Sinne des § 22 a. a. O. dar. Sie ist dazu bestimmt, den Werth der Gegenstände des Immobiliarhandels, also der Waaren, zu erhöhen. Die hierauf verwendeten Ausgaben sind abzugsfähige Betriebskosten. Die gedachte Ausgabe hat keinen wesentlich anderen Charakter, als die Aufwendungen zur Aufschließung des Terrains, Anlegung, Pflasterung, Beleuchtung der Straßen u. s. w. Wollte man diesen Aufwendungen die Eigenschaft als Betriebskosten versagen, so bliebe für Terraingesellschaften kaum eine abzugsfähige Ausgabe übrig und es würden alsdann Roheinnahme und Ertrag fast identisch sein. Daß solches nicht der Absicht des § 22 a. a. O. entsprechen würde, leuchtet ohne Weiteres ein.

Die fragliche Post von 25000 Mk. würde demnach von dem Ertrage in Abzug gebracht werden müssen.

VIII.

Ort der Veranlagung. Gewinn aus der Betheiligung an einer Kommanditgesellschaft.

Ein Gewerbetreibender, welcher als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft, als Kommanditist u. s. w. an einem andern gewerblichen Unternehmen betheiligt ist, wird mit seinem Gewinn aus dieser Betheiligung am Sitz des betreffenden Unternehmens besteuert.

Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 17.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, VI. Senat, 1. Kammer, vom 17. Januar 1895. O.V.G. Nr. VI G. 51.

Die steuerpflichtige Firma, eine offene Handelsgesellschaft in F., ist als Kommanditist an der Kommanditgesellschaft A. & Co. in Berlin betheiligt und hat aus dieser Betheiligung im Jahre 1892 einen Gewinn von 5000 Mk. erzielt.

Der einzige Beschwerdegrund besteht darin, daß dieser in dem Gesammtertrage des genannten Berliner Geschäfts enthaltene und dort besteuerte Gewinn dem steuerpflichtigen Ertrage der Firma zugerechnet und hiermit nochmals besteuert ist.

Die Berufungsentscheidung begründet die Anrechnung als Ertrag mit dem Hinweise darauf, daß nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 der Gesammtertrag einer Firma an demjenigen

Ort, wo sich die Geschäftsleitung befindet, zu besteuern ist und der Umstand, daß ein bestimmter Ertragstheil an einem anderen Orte innerhalb Preußens von einer anderen Firma noch einmal versteuert wird, zum Abzuge desselben nicht berechtigt.

Der in der Berufungsentscheidung vertretene Grundsatz würde in weitem Umfange Doppelbesteuerungen zur Folge haben. Jeder Gewerbetreibende, welcher als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft, als Kommanditist u. s. w., an einem anderen gewerblichen Unternehmen betheiligt ist, würde neben der auf seinen Antheil an dem Ertrage des letzteren entfallenden Steuer nochmals den gleichen, seinem eigenen Betriebe zufließenden Ertragsantheil zu versteuern haben. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der Ertragsantheil zugleich in beiden Betrieben erzielt ist. Dies ist aber nicht möglich; der Ertrag kann begrifflich stets nur das Ergebniß einer gewerblichen Thätigkeit sein. Wenn z. B. der Ertrag das Ergebniß der gewerblichen Thätigkeit einer Kommanditgesellschaft ist, so kann der auf einen Kommanditisten entfallende Ertragsantheil nicht zugleich in dessen hiervon verschiedenem selbstständigem Gewerbebetriebe erzielt sein.

Die entgegengesetzte Auffassung der Berufungsentscheidung ist mit den Grundsätzen einer rationellen Besteuerung nicht vereinbar und würde einer ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung bedürfen. An einer solchen fehlt es und auch die Regierung hat eine Gesetzesbestimmung nicht anzuführen vermocht.

In dem hier zu entscheidenden Falle ist der auf die Beschwerdeführerin entfallende Gewinn aus ihrer Betheiligung an der Kommanditgesellschaft A. & Co. in Berlin ein Theil des von der letzteren erzielten Ertrages und kann nach § 17 des Gewerbesteuergesetzes nur dort zur Besteuerung herangezogen werden.

IX.

Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Zinsbare Anlage der Ueberschüsse.

Durch die Zurückbehaltung und verzinsbare Anlegung der Ueberschüsse werden Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit noch nicht gewerbesteuerpflichtig. Hierzu ist erforderlich, daß die Kapitalnutzung solche Formen annimmt, daß sie als berufsmäßige Thätigkeit, z. B. als Betrieb eines Bankgeschäfts erscheint.

A.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, IV. Senat, 1. Kammer, vom 31. Januar 1895 in Sachen betr. Beschwerde der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu G. in B.
O.V.G. Nr. VI G. 719.

Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit betreiben der Regel nach kein Gewerbe. Sie können aber zu Gewerbetreibenden werden, wenn sie in der Absicht der Gewinnerzielung, sei es auch nur, um durch die Verwendung des Gewinns zur Verringerung der Beiträge ihrer Mitglieder, ihre verfügbaren Fonds zu Geschäften verwenden, welche ihrem Wesen nach als Gewerbebetrieb erscheinen, sich namentlich als eine berufsmäßige Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehr darstellen. Die bloße zinsbare Anlegung der verfügbaren Fonds hat diesen Charakter nicht. Ebensowenig wie der Kapitalist zum Gewerbetreibenden wird, wenn er seine verfügbaren Gelder darlehnsweise ausleiht, auf Hypotheken giebt, zum Ankaufe von Effekten u. s. w. verwendet, betreibt die Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ein Gewerbe, wenn sie in solcher Weise ihre Kapitalien anlegt. Hier liegt nur Nutzung des Kapitals, kein Gewerbebetrieb vor; es fehlt hier die berufsmäßige Betheiligung am wirthschaftlichen Verkehr, denn sein Kapital in den allgemein üblichen Formen anzulegen und zu nutzen, ist kein Beruf.

Damit die Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, wie der Privatkapitalist, zum Gewerbetreibenden wird, muß die Kapitalnutzung solche Formen annehmen, daß sie als berufsmäßige Thätigkeit, z. B. als Betrieb eines Bankgeschäftes, erscheint.

Da die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit regelmäßig nicht als Gewerbetreibende erscheinen, müssen, um die Heranziehung zur Gewerbesteuer zu begründen, die thatsächlichen Umstände, welche als Ausnahme von der Regel einen Gewerbebetrieb annehmen lassen, im Einzelnen festgestellt werden.

Eine solche Feststellung ist in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht in zutreffender Weise erfolgt und kann überhaupt nicht stattfinden.

Nach ihrer Verfassung vom 16. August 1888 ist die Beschwerdeführerin eine ausschließlich auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalt. Dies ergiebt sich insbesondere aus den §§ 1 und 7, nach denen die gesammten Ueberschüsse den Versicherten zurückgezahlt werden, während dieselben bei Unzulänglichkeit der Einnahmen verpflichtet sind, Nachschuß zu leisten. Die Absicht auf berufsmäßige Gewinnerzielung kann deshalb aus der Verfassung nicht entnommen werden.

Die Berufungsentscheidung hat das auch nicht gethan. Die Absicht auf Gewinnerzielung soll vielmehr daraus hervorgehen, daß seit dem Bestehen der Beschwerdeführerin stets so hohe Vorschußprämien erhoben worden seien, daß in den Jahren 1821 bis 1893 nur einmal im Jahre 1854 kein Ueberschuß erzielt worden und nur einmal im Jahre 1842 ein Nachschuß nothwendig gewesen sei. Die Folge hier-

von sei die Ansammlung eines bedeutenden Kapitals gewesen, dessen Zinsen im Jahre 1892 — 647 988 Mark betragen hätten. Hieraus gehe die Absicht auf Ansammlung eines Kapitals und Bildung eines Reservefonds, der jeden Nachschuß ausschließe, hervor und damit ein Hinausgehen über die Zwecke der Versicherung auf Gegenseitigkeit. In den letzten 40 Jahren seien über 70 Prozent der Prämien den Versicherten zurückgezahlt worden; die hohen Prämien, wie die Kapitalansammlung seien nicht nothwendig gewesen. Es liege hiernach die Absicht auf Ansammlung eines Kapitals und Verwendung der Zinsen zum Geschäftsbetriebe, was nicht zu den Aufgaben der Gegenseitigkeitsversicherung gehöre, und damit ein Gewerbebetrieb vor. Hieran würde auch dadurch nichts geändert, daß die von der Beschwerdeführerin erzielten Zinsen in der Form eines höheren Ueberschusses den Versicherten wieder zuflößen.

Die Berufungsentscheidung stellt sodann nach der Bilanz für das Jahr 1892 fest, daß das Kapitalvermögen der Beschwerdeführerin aus

6 965 501,30 Mk. in Darlehen angelegt,
und aus 8 511 075,00 „ „ Inhaberpapieren

bestehe, und für die Berechnung desselben die Außenstände bei Bankhäusern und der Kassenbestand nicht in Betracht kämen, und berechnet 4 Prozent der angegebenen beiden Posten mit 618 060 Mk. als Ertrag der Beschwerdeführerin aus dem Jahre 1892. —

Diese Erwägungen und Feststellungen beruhen theils auf irrthümlichen Rechtsanschauungen, theils auf thatsächlichen Mißverständnissen.

Nach der Bilanz der Beschwerdeführerin stehen unter den Aktiven

1)	Darlehne auf Hypotheken, an Kommunalverbände ꝛc. . . .	6 965 501,39 Mk.
2)	Inhaberpapiere . . .	8 511 075,00 „
3)	Außenstände in laufender Rechnung	1 393 985,70 „
4)	Kassenbestand . . .	119 948,70 „
5)	Dienstgebäude in G. u. B.	342 079,00 „
	Sa.	17 332 589,70 Mk.

Unter den Passiven sind dem gegenüber aufgeführt:

1)	Für unerledigte Schäden, Kosten und Verluste	444 786,10 Mk.
2)	Prämienübertrag auf 1893 und folgende Jahre . .	6 820 579,40 „
3)	Für noch nicht erhobene Ueberschußantheile früherer Jahre	385 403,40 „
4)	Ueberschuß des Jahres 1892	9 681 820,80 „
	Sa.	17 332 589,70 Mk.

Die Berufungsentscheidung, welche die beiden ersten Posten der Aktiva als Kapitalvermögen der Beschwerdeführerin ansieht, dagegen einen Theil der Außenstände in Höhe von 1 242 917,10 Mk. und den Kassenbestand unter 4 nicht dazu rechnet und über den Rest der Außenstände von 151 068,60 Mark sowie den Grundbesitz sich nicht äußert, berücksichtigt hiernach nicht, daß die Posten unter 1 und 2 der Passiva Verpflichtungen enthalten, die unbedingt gedeckt werden müssen, oder Zahlungen, die im Voraus auf spätere Jahre geleistet worden sind und deshalb eigentlich als Einnahmen der späteren Jahre angesehen werden müssen. Auf der anderen Seite läßt die Berufungsentscheidung aber auch ganz außer Acht, daß von den Aktiven die Summe von 9 681 820,80 Mk. und 385 403,40 M., zusammen also 10 067 224,20 Mk. als Ueberschuß (Dividende) an die Versicherten zurückgezahlt werden muß, daß also diese Summe unbedingt von den in den Aktiven enthaltenen Posten abgezogen werden muß, wenn das wirkliche Vermögen der Beschwerdeführerin berechnet werden soll.

Die Annahme der Berufungsentscheidung, daß die beiden ersten Posten der Aktiva das Kapitalvermögen der Beschwerdeführerin darstellen, ist deshalb entweder willkürlich oder beruht auf thatsächlichen Mißverständnissen.

Die Berufungsentscheidung unterliegt hiernach nach § 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung der Sache kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdeführerin überhaupt ein eigenes, abgesondertes Vermögen besitzt und nicht nur zeitweise Gelder ihrer Versicherten aufbewahrt, die nur den Anschein eines ihr gehörigen Vermögens tragen, und wie groß dasselbe etwa ist. —

Nach den oben dargelegten Grundsätzen liegt in der bloßen Kapitalnutzung noch kein Gewerbebetrieb.

Es erübrigt deshalb nur die Untersuchung, ob in der gedachten Thätigkeit der Beschwerdeführerin eine berufsmäßige Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehr zu finden ist. Es mangelt an jedem Anhalt dafür. Die Kapitalienanlage ist genau der gewöhnlichen, üblichen Verwendung eines Kapitalisten entsprechend. —

Außerdem wird erwogen, daß es für die Beurtheilung gleichgültig erscheint, 1) ob die Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gar keine Prämien erhebt, sondern die erwachsenen Schäden und Verwaltungskosten nachträglich repartirt und einzieht; 2) ob sie so niedrige Prämien einzieht, daß in der Regel dadurch die Schäden und Verwaltungskosten nicht gedeckt, sondern Nachschüsse erhoben werden; 3) ob so hohe Prämien erhoben werden, daß nur in seltenen Fällen Nachschüsse nothwendig sind; 4) ob die Prämien so hoch sind, daß fast regelmäßig ein erheblicher Theil derselben als

Ueberschuß zurückgezahlt wird. Das Prinzip ist in allen vier Fällen dasselbe, und es würde sicherlich Niemand Bedenken hegen, dies auch hinsichtlich des vierten Falles anzuerkennen, wenn die Gesellschaft die eingenommenen Gelder ruhig in der Kasse liegen ließe und die nicht verbrauchten Beträge zurückzahlte. — Wenn eine Gesellschaft jedoch derartig handelte, würde sie nicht nur die elementarsten wirthschaftlichen Gesetze verletzen, sondern auch ihre Mitglieder unbedingt schädigen. Die letzteren würden, wenn sie die Prämienbeträge behalten hätten, in der Lage gewesen sein, dieselben zinsbar anzulegen und Zinsen so lange davon zu genießen, bis sie die betreffenden Beträge hätten als Nachschüsse oder in Folge der Repartition zahlen müssen. Die Gesellschaft, welche die verfügbaren Mittel und Fonds bestmöglichst anlegt, handelt deshalb in erster Linie in der Absicht, die Versicherten, ihre Mitglieder, vor ganz unnöthigen Schäden zu bewahren, gewissermaßen als Mandatarin der sämmtlichen Versicherten.

Das Vorhandensein einer berufsmäßigen Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehr würde sich noch vielleicht dann feststellen lassen, wenn anzunehmen wäre, daß die Gesellschaft von vornherein die Absicht hegte, durch die Anlegung der ihr zufließenden großen Kapitalien und den dadurch erzielten Nutzen die Beiträge ihrer Versicherten zu verringern, und zu diesem Zwecke die festgestellten Prämien übermäßig hoch bemessen habe. Allein es ist nirgends ein Anhalt dafür vorhanden, daß der Bemessung der Prämienhöhe derartige Intentionen zu Grunde lägen. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Bemessung nach pflichtmäßigem Befinden so getroffen ist, damit die Beschwerdeführerin die ihr obliegenden Aufgaben einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit erfüllen kann. Der Betrieb einer solchen wird noch nicht Gewerbebetrieb, wenn ihre Maßnahmen von geschäftlichen Rücksichten mitbestimmt werden und das Bestreben, die Gesellschaft gedeihen zu lassen, und die Absicht, nach Möglichkeit die Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, obwalten. Sie ist vielmehr hierzu unter allen Umständen verpflichtet und würde bei einem gegentheiligen Verfahren ihre Pflichten verletzen und ihren Betrieb schädigen.

Ist hiernach nirgends ein Hinausgehen der Beschwerdeführerin über ihre eigentlichen Aufgaben erkennbar und mangelt es an der Möglichkeit, einen Gewerbebetrieb festzustellen, so unterliegt sie der Gewerbesteuer überhaupt nicht und muß ihre Freistellung erfolgen, ohne daß eine Prüfung über ihre besondere Thätigkeit in Preußen erforderlich wäre.

B.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts VI. Senat, I. Kammer vom 31. Januar 1895, betreffend Beschwerde der „Lebensversicherungsbank für Deutschland zu G." in B. O. V. G. Nr. VI. G. 841.

Die Verfassung der Beschwerdeführerin sieht in §. 8 die Bildung eines Sicherheitsfonds aus den gesammelten jährlichen reinen Ueberschüssen vor. Der reine Ueberschuß eines Jahres ist danach diejenige Summe, welche nach Abzug der Ausgabe und der Reserve desselben Jahres sowie der Prämienüberträge von der Einnahme übrig bleibt, und wird den Banktheilhabern als Dividende gewährt. Die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien, sowie die vorkommenden zufälligen Einnahmen wachsen dem Ueberschusse des Jahres zu, für welches sie zur Einnahme kommen.

Zur Zeit werden die Ueberschüsse von fünf Jahren als Sicherheitsfonds aufbewahrt, so daß erst im sechsten Jahre der Ueberschuß der ersten dieser fünf Jahre zur Auszahlung an die Versicherten gelangt. Der Sicherheitsfonds ist zinsbar angelegt und betrug am Schlusse des Jahres 1891: 30 931 399 M.

Die Berufungsentscheidung, welche im Uebrigen die Beschwerdeführerin als eine reine Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaft und daher nicht als Gewerbetreibende ansieht, hat die Zurückbehaltung der Ueberschüsse von fünf Jahren für nicht nothwendig erachtet. Sie findet darin das Bestreben, die Einforderung jedes Nachschusses auszuschließen, und die Absicht, durch die zinsbare Anlegung der Ueberschüsse Gewinn zu erzielen, erblickt hierin ein Hinausgehen über die Zwecke einer Gegenseitigkeitsversicherung und stellt auf dieser Grundlage einen Gewerbebetrieb fest. Der Ertrag desselben soll in vier Prozent des Sicherheitsfonds bestehen.

Die Beschwerde hiergegen erscheint begründet.

In derselben ist hinsichtlich des Zwecks des Sicherheitsfonds und der Grundsätze, welche bei Bildung desselben obwalten, Folgendes ausgeführt:

„Das Berufungserkenntniß hält die Besteuerung der Bank aufrecht, weil sie durch die Ansammlung eines besonderen Sicherheitsfonds und durch die zinsbare Anlegung desselben über den ausschließlichen Zweck der gegenseitigen Versicherung ihrer Mitglieder hinausgegangen sei.

Es hält einen besonderen Sicherheitsfonds für überflüssig, weil gemäß § 7 der Bankverfassung eine Prämienreserve zurückgestellt werde. Diese Ansicht beruht auf Unkenntniß des Wesens und Zwecks der Prämienreserve.

Es ist aus wirthschaftlichen Gründen unmöglich, bei der mehrjährigen Lebensversicherung Risikoprämien einzuführen, weil sie mit dem zunehmenden Alter des Versicherten eine unerschwingliche Höhe, zuletzt fast 100 Prozent der Versicherungssumme,

erreichen würden. Ueberall werden daher bei Feststellung der Bruttoprämien für Lebensversicherungen Durchschnittsprämien zu Grunde gelegt, welche der Versicherungsgesellschaft in den ersten Jahren von jedem Versicherten mehr, als das Risiko erfordert, in späteren Jahren weniger gewähren. Die zurückgestellten Theile der Durchschnittsprämien nebst Zinsen und Zinseszinsen bilden die Prämienreserve, die als Differenz zwischen dem Werthe der von der Gesellschaft auszuzahlenden Versicherungssumme und dem Werthe der von ihr noch zu erwartenden Prämienzahlungen eine nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit genau zu berechnende Verbindlichkeit der Gesellschaft darstellt. Die Prämienreserve wächst für jede einzelne Versicherung in dem Maße, in welchem die Differenz zwischen dem Werthe der Versicherungssumme und dem Werthe der Prämienzahlungen steigt, dergestalt, daß sie beim Fälligwerden des Kapitals durch Zeitablauf (mit Erreichung des 90. oder eines vereinbarten früheren Lebensjahres nach §. 63 der Bankverfassung) die volle Versicherungssumme erreicht, daß letztere also in diesem Falle aus der Prämienreserve allein gezahlt werden kann.

Aber nur sehr wenige Menschen erreichen das 90. Lebensjahr, viele sterben vor dem für die Fälligkeit vereinbarten früheren Termin. Für die früher Versterbenden können die versicherten Kapitalien nur zum Theil der Prämienreserve — nämlich nur insoweit, als dieselbe speziell für die Versicherungen der Verstorbenen zurückgestellt war, da die rechnungsmäßig erforderliche Prämienreserve für die übrigen Versicherten auf keinen Fall angegriffen werden darf — entnommen werden. Der Rest muß aus den nach rechnungsmäßiger Dotirung der Prämienreserve verfügbar bleibenden laufenden Prämienzahlungen aller Versicherten und wenn diese bei einer die Erwartung übersteigenden Sterblichkeit nicht ausreichen, aus der von jeder soliden Lebensversicherungsanstalt zu stellenden Sicherheitsreserve, wenn aber auch letztere nicht zureichen sollte, bei Gegenseitigkeitsanstalten aus den Nachschüssen der Versicherten gedeckt werden.

Selbstverständlich ist es das Bestreben jeder guten Lebensversicherungsgesellschaft, eine mit der Wirklichkeit möglichst übereinstimmende Sterblichkeitsliste zu besitzen, damit erwartungsmäßige und wirkliche Sterblichkeit der Versichereen nicht von einander abweichen und alle Theilnehmer, die den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Beiträge bezahlen. Es ist aber sehr wohl möglich, daß in Folge besonderer Umstände, insbesondere in Folge eines verlustreichen Krieges oder verheerender Seuchen die auf Grund der Mortalitätstafel erwartete Sterblichkeit zeitweise von der wirklichen bedeutend übertroffen wird. Können nun schon in gewöhnlichen Zeitläufen die vorzeitig fällig werdenden Versicherungssummen nicht aus dem Betrage allein, welcher der Prämienreserve nach den Rechnungsgrundlagen entnommen werden darf, sondern nur mit Zuhilfenahme der nicht in Reserve gestellten Prämieneinnahme bestritten werden, so reicht bei Uebersterblichkeit in Folge von Kriegen, Seuchen und dergleichen der rechnungsmäßig zur Verfügung stehende Betrag aus der Prämienreserve erst recht nicht aus, die Auszahlung der versicherten Kapitalien zu ermöglichen; für solche Fälle und für Fälle bedeutender Kapitalienverluste oder des Sinkens des Zinsfußes unter die rechnungsmäßige Höhe ist eine besondere Sicherheitsreserve *von jeder Versicherungsgesellschaft* zu stellen und gestellt, mag sie auf Gegenseitigkeit oder auf Erwerbszwecken beruhen — welche Gewähr vermöchte bei Aktienanstalten mit zahlreichem Versicherungsbestand ein verhältmäßig immer geringes Aktienkapital für unerwartet große Ausgaben oder Mindereinnahmen zu leisten!

Die nach zuverlässig erprobten Grundsätzen gebildeten Prämienreserve macht also die Ansammlung einer Sicherheitsreserve keineswegs überflüssig.

(Vergl. hierzu H. *Hecker*: die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung. In Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Band 37 Seit. 369 ff. Stuttgart 1890. Vergl. hierzu auch D. *Bischoff*: die rechtliche Bedeutung der Prämienreserve eines Versicherungsbetriebes. Bremen 1891).

Im Gegentheil: jede Lebensversicherungsgesellschaft muß neben der Prämienreserve über eine Sicherheitsreserve verfügen.

Die Nachschußverpflichtung der Versicherten einer Gegenseitigkeitsanstalt ist nun durchaus nicht geeignet, als Sicherheitsreserve zu dienen. Denn letztere wird gerade in kritischen Zeiten im weitesten Umfang in Anspruch genommen werden, dann aber wird es vielen Versicherten nicht möglich sein, die Nachschüsse zu zahlen. Will die Anstalt jederzeit solvent sein, so müssen ihr baare oder doch leicht in baar umzusetzende Mittel als Sicherheitsreserve zur Verfügung stehen. Je größer der Sicherheitsfonds ist, um so gewisser kann die Versicherungsanstalt auch den nicht vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen; auf der anderen Seite sollen aber die nicht verbrauchten Theile der Prämien den Einzahlern nicht über Gebühr lange vorenthalten werden. Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte hat die Bank bestimmt, daß die Ueberschüsse stets der letzten fünf Jahre als Sicherheitsreserve dienen sollen (§ 10 der Bankverfassung). Wenn es sich später unter veränderten Verhältnissen herausstellen

sollte, daß weniger oder mehr als diese fünf Ueberschüsse erforderlich seien, so wird sie die gegenwärtig geltende Bestimmung über die Höhe des Sicherheitsfonds ändern. Sie hat durchaus kein Interesse daran, die Ueberschüsse länger zurückzuhalten, als mit Rücksicht auf die Mißlichkeit der Nachschußerhebung erforderlich ist; im Gegentheil betrachtet sie die Aufbewahrung und verzinsliche Anlegung der Sicherheitsreserve als eine nicht ohne Noth zu tragende Last (§ 10 No. 3 der Bankverfassung). Daß da, wo die Sicherheitsreserve aus vorübergehend zurückgehaltenen Ueberschüssen gebildet wird, in der Regel fünf Jahresüberschüsse reservirt werden, ist aus Hecker a. a. O. Seite 372 zu ersehen.

Die nothwendige Ansammlung einer Sicherheitsreserve erfolgt bei gegenseitigen Versicherungsanstalten der Natur der Gegenseitigkeit am meisten entsprechend durch zeitweilige Zurückhaltung der Jahresüberschüsse, nicht durch Bildung einer ständigen Kapitalienreserve aus den nicht verbrauchten Prämienbestandtheilen, weil nur auf ersterem Wege auf jede gezahlte Prämie dasjenige, was von ihr nicht für Versicherungszwecke nothwendiger Weise verwendet worden ist, zurückerstattet wird.

Die vorübergehende Zurückbehaltung der fünf Jahresüberschüsse geht mithin in keiner Weise über den ausschließlichen Zweck der gegenseitigen Versicherung aller Banktheilhaber hinaus.

Das Berufungserkenntniß nimmt an, daß der Hauptzweck des Sicherheitsfonds sei, den Versicherten Besorgnisse wegen etwaiger Nachschüsse zu nehmen (§ 10 No. 2 der Bankverfassung); dies ist aber, wie nachgewiesen, irrig. Es nimmt weiter an, daß der Besitz des Sicherheitsfonds einen Vortheil vor anderen auf Gegenseitigkeit errichteten Lebensversicherungsgesellschaften gebe; dies ist unrichtig, weil alle rationell gebildeten Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit eine auf der gleichen Grundlage aufgebaute Sicherheitsreserve haben, ja, die Vorsorge für solche Fonds zum rationellen Aufbau von Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit nothwendig gehört. Auch glaubt das Berufungsgericht, daß eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit an der Erfüllung ihres Zweckes keineswegs gehindert werde, wenn die jährlichen reinen Ueberschüsse sofort an die Versicherten vertheilt würden; daß in solchem Falle ihre Zahlungsfähigkeit in Zeiten der Uebersterblichkeit, des Kapitalverlustes oder der Mindereinnahme an Zinsen aufhören würde, ist bereits oben dargelegt worden."

Diesen Ausführungen kann im Wesentlichen beigetreten werden. Die Bildung eines Sicherheitsfonds durch Zurückbehaltung der den Versicherten gehörigen Ueberschüsse, mögen diese Ueberschüsse auch noch länger als fünf Jahre zurückbehalten werden, wird niemals dann als Unterlage für Feststellung eines Gewerbebetriebes angesehen werden, wenn dieselben nicht zinsbar angelegt werden, denn einmal gehört der ganze Sicherheitsfonds den Versicherten, nicht der Bank als solcher, und andererseits ist weder eine auf Gewinnerzielung gerichte Absicht noch Gewinn erkennbar, da eine Nutzung nicht stattfindet. Werden die Kapitalien dagegen zinsbar angelegt, so kommt zunächt der hierfür bestimmende Grund in Betracht. Durch Erhebung eines höheren Vorschusses als Prämie wird derjenige Betrag, der nachträglich als nicht verbraucht zurückgewährt wird, dem Versicherten, der in der Lage gewesen wäre, dieselben zinsbar anzulegen, zugleich mit den Zinsen entzogen. Legt die Gesellschaft die ihr zuviel gezahlten verfügbaren Gelder zinsbar an, so thut sie dies demnach in erster Linie in der Absicht, um ihre Versicherten, die Prämieneinzahler, vor Schaden, nämlich vor den Zinsverlusten zu bewahren. Die Gesellschaft handelt hierbei gewissermaßen als Mandatarin der Prämienzahler. Die zinsbare Anlegung von Geldern an sich ist niemals Gewerbebetrieb und zwar auch dann nicht, wenn große Geldsummen in Frage stehen; es wird Niemandem einfallen, einen Millionär, der in der üblichen Art und Weise der Kapitalnutzung, in Hypotheken und Werthpapieren und dergleichen, ohne jede Spekulation, seine Millionen zinsbar anlegt, deshalb, weil es Millionen sind, für einen Gewerbetreibenden zu halten. Eine abweichende Auffassung kann daher auch der Beschwerdeführerin nicht zulässig erscheinen.

Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit betreiben in der Regel kein Gewerbe. Sie können aber zu Gewerbetreibenden werden, wenn sie in der Absicht der Gewinnerzielung, sei es auch nur Behufs Verwendung des Gewinnes zur Verringerung der Beiträge ihrer Mitglieder, ihre verfügbaren Fonds zu Geschäften verwenden, welche ihrem Wesen nach als Gewerbebetrieb erscheinen, sich namentlich also als eine berufsmäßige Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehr darstellen. Die bloße zinsbare Anlegung der verfügbaren Fonds hat diesen Charakter nicht. Hierin liegt nur Nutzung des Kapitals, kein Gewerbebetrieb; es fehlt hier die berufsmäßige Betheiligung am wirthschaftlichen Verkehr. Denn es giebt keinen Beruf der Kapitalisten, und es ist kein Beruf darin zu finden, daß Jemand in den allgemeinen üblichen Formen, Ausleihen der verfügbaren Gelder auf Darlehne, Hypotheken, Verwendung derselben zum Ankaufe von Werthpapieren u. s. w., seine Kapitalien anlegt und nutzt.

Damit eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, wie der Privatkapitalist zum Gewerbe-

treibenden wird, muß daher die Kapitalnutzung solche Formen annehmen, daß sie als berufsmäßige Thätigkeit, z. B. als Betrieb eines Bankiergeschäfts erscheint.

Da die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit regelmäßig nicht als Gewerbetreibende erscheinen, so müssen, um die Heranziehung zur Gewerbesteuer zu begründen, die thatsächlichen Umstände, welche als Ausnahme von der Regel einen Gewerbebetrieb annehmen lassen im Einzelnen festgestellt werden.

Eine solche Feststellung ist in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht in zutreffender Weise erfolgt und kann überhaupt nicht stattfinden.

Die Art und Weise, in welcher die zur Verfügung stehenden Gelder zinsbar belegt werden, überschreitet in keiner Weise die Formen der nichtgewerblichen Kapitalnutzung. Auch die Darlehne auf Policen und die Kautionsdarlehne können, wie die Berufungsentscheidung mit Recht anerkannt hat, wegen der ihnen beiwohnenden Eigenart und, weil sie völlig innerhalb der Aufgaben einer Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaft liegen, nicht zu einer abweichenden Beurtheilung führen. —

Ferner ist nach allgemeinen wirthschaftlichen Grundsätzen die Beschwerdeführerin, wie sie zutreffend ausführt, verpflichtet, die verfügbaren Mittel des Sicherheitsfonds zinsbar anzulegen und davon Nutzungen zu ziehen. — Mit Rücksicht auf die obigen Erwägungen über den durch Aufbewahrung der Gelder in der Kasse den Versicherten entstehenden Schaden könnte unter gewissen Umständen die Verwaltung der Beschwerdeführerin auf Ersatz des durch nichtzinsbare Anlegung entstandenen Schadens Seitens der Versicherten sogar rechtlich in Anspruch genommen werden. —

Die Zeit von fünf Jahren, während welcher die den Versicherten gehörigen Ueberschüsse als Sicherheitsfonds zurückbehalten werden, ist überdies die bei sehr vielen Lebensversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit übliche. Es kann also auch hierin ein Ueberschreiten ihrer eigentlichen Aufgaben durch die Beschwerdeführerin nicht gefunden werden, und zwar um so weniger, als die letztere in der Beschwerde überzeugend nachweist, daß erst im vierten Jahre, also drei Jahre nach Zahlung der ersten praenumerando gezahlten Prämie, der Ueberschuß des ersten Jahres zurückgezahlt werden kann. Eine frühere Zahlung ist durch die bei Aufstellung der Jahresrechnungen in Betracht kommenden Unterlagen ausgeschlossen. Demnach könnten, selbst wenn man den Erwägungen der Berufungsentscheidung folgen wollte, nur zwei Jahre in Betracht kommen, und es würde sich das in der Berufungsentscheidung angenommene Kapitalvermögen der Beschwerdeführerin hierdurch schon ohne Weiteres auf zwei Fünftel, also von 30 Millionen rot. auf rot. 12 Millionen verringern. Allein es darf aus der Bemessung der Aufbewahrungszeit der Ueberschüsse überhaupt ein Hinausgehen über die eigentlichen Aufgaben der Gegenseitigkeitsversicherung nicht entnommen werden. Diese Bemessung ist eine Maßnahme, deren Zweckmäßigkeit dem pflichtmäßigen Ermessen der Gesellschaft überlassen bleiben muß, und die nicht etwa deshalb auf die Absicht eines Gewerbebetriebes gedeutet werden darf, weil vielleicht die Veranlagungsbehörden, wenn sie an Stelle der Gesellschaft sich befänden, einen anderen Zeitraum festsetzen würden. Hieraus kann ebensowenig, wie aus anderweitigen geschäftlichen Maßnahmen, die auf das Gedeihen der Gesellschaft und auf die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder abzielen, ein Hinausgehen über die eigentlichen Aufgaben gefolgert werden. Die Gesellschaft ist so berechtigt, wie verpflichtet, das Beste ihrer Mitglieder nach Kräften zu fördern und sich von allen Maßnahmen fernzuhalten, die etwa ihre Zahlungsunfähigkeit oder auch nur Schwierigkeiten in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen herbeiführen könnten.

Geht hiernach die Beschwerdeführerin über ihre eigentlichen Aufgaben nicht hinaus, so ist auch das Vorhandensein eines durch sie unternommenen Gewerbebetriebes nicht festzustellen.

Die Berufungsentscheidung, welche zu einem den vorstehenden Erwägungen entgegengesetzten Ergebnisse gelangt, unterliegt deshalb nach § 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Aufhebung, und es muß bei freier Beurtheilung nach § 1 a. a. O. die Freistellung der Beschwerdeführerin von der Gewerbesteuer erfolgen.

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Oesterreich.

Von **Wilhelm Rosenberg** (Wien).

Die österr. Regierung beabsichtigt eine Reform der direkten Besteuerung herbeizuführen, welche das bisherige System der reinen Ertragsbesteuerung aufgiebt und unter Neugestaltung der wichtigsten Personalsteuern eine Einkommensteuer einführt. Hiebei ist eine besondere Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen in Aussicht genommen, welche von der nur für physische Personen angewendeten Einkommensteuer frei bleiben und eine Art Ertragssteuer zu entrichten haben. Bisher waren die Aktiengesellschaften und ähnliche juristische Erwerbsunternehmungen einer Erwerbsteuer unterworfen, welche mit einer Zuschlagsteuer ver-

bunden war und ungefähr ein Zehntel des Erträgnisses absorbirte. Obwol dieses Ausmaß der Besteuerung in der Hauptsache beibehalten wird, sind doch einzelne wichtige Aenderungen vorgenommen worden, welche zumal deshalb interessant erscheinen, weil hier eine selbstständige Besteuerung derjenigen Unternehmungen beabsichtigt wird, welche ihre Bilanzen und ihren Vermögensstand zur öffentlichen Kenntnis bringen müssen, so daß der Staat leicht in der Lage ist, die Totalität desselben durch eine Steuer zu ergreifen.

Deshalb sollen die Principien des Entwurfes, soweit die Aktiengesellschaften in Frage kommen, im Folgenden kurz dargelegt werden.

Der Steuerpflicht der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen unterliegen sowohl Erwerbsunternehmungen, wie genossenschaftliche Betriebe, Sparkassen, wechselseitige Versicherungsanstalten, Gemeinde-Vorschußkassen ꝛc., auch wenn sie nicht auf Erwerb berechnet sind. Diese zweite Gruppe ist jedoch vielfach begünstigt. Unter die Erwerbsunternehmungen fallen Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften, Gewerkschaften, nicht wechselseitige Versicherungsunternehmungen, öffentliche Creditinstitute und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern dieselben ihren Geschäftsbetrieb nicht auf ihre Mitglieder beschränken. Von der Besteuerung ausgenommen sind die nach dem bisherigen Gesetze befreiten Unternehmungen für die Dauer dieser Befreiung und nach Maßgabe derselben, dann wechselseitige Versicherungsvereine und Genossenschaften, welche sich die Kranken-, Unfall-, Invalidität- und Altersversorgung oder die Verfolgung ähnlicher sozialpolitischer Zwecke in Rücksicht auf Beamte, Arbeitern, Gehilfen und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen, der Finanzminister ist ermächtigt, diese Begünstigung auch solchen Vereinigungen einzuräumen, deren Mitglieder anderen Berufskreisen angehören. Die Postsparkasse, welche in Oesterreich eine außerordentlich intensive Wirksamkeit entfaltet, ist von jeder Steuerpflicht befreit. Auch Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen und den Geschäftsbetrieb auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, sowie Gemeindevorschußkassen sind von der Steuerpflicht befreit, wenn ihr gesetzmäßig ermittelter Reinertrag 300 M. nicht übersteigt, gleichgiltig, ob sie auch von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, von Nichtmitgliedern Waren kaufen, an Nichtmitglieder ihre Produkte verkaufen.

Das Verhältnis zum Auslande ist in einfacher, jedoch etwas drakonischer Weise geregelt. Eine steuerpflichtige österreichische Unternehmung, welche ihre Geschäfte ins Ausland ausdehnt, bezahlt von dem Gesammtertrage der Unternehmung im Inlande die Steuer, es sei denn, daß sie im Auslande einen stehenden Betrieb (Zweigniederlassung, Agentur, Ein- oder Verkaufsstelle) unterhält oder im Auslande Betriebsmittel verwendet. In diesem Falle ist der Ertrag des ausländischen Betriebes frei, insoweit er erweislich im Auslande der Besteuerung unterliegt. Bei Handelsbetrieben darf jedoch höchstens die Hälfte des Ertrages als Ertrag des ausländischen Betriebes angesehen werden, bei Industriebetrieben höchstens ein Drittheil, bei allen anderen Betrieben ist wenigstens ein Zehntheil des Ertrages der österreichisch. Besteuerung zu unterwerfen.

Dehnt eine ausländische Unternehmung ihren Betrieb nach Oesterreich aus, so unterliegt der Inhaber der Besteuerung rücksichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe auch dann, wenn derselbe im Inlande keine besondere Repräsentanz oder Filiale errichtete. Hier kann unter Umständen zweifellos eine Doppelbesteuerung eintreten. Indessen wird ebenso zweifellos in den Handelsverträgen dafür Vorsorge getroffen werden, daß eine mildere Beurtheilung eintrete.

Die Bemessung der zu entrichtenden Steuer findet jährlich statt. Die Besteuerungsgrundsätze bilden in der Regel der im letzten Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmung, gleichgiltig, ob derselbe durch eigenen Betrieb oder durch Verpachtung derselben gewonnen wird. Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz einer neu gegründeten Unternehmung ist die Steuer provisorisch mit einem Promille des gesammten investirten Anlagekapitals zu bemessen.

In der Mehrzahl der Fälle bildet, wie betont, der Reinertrag die Grundlage der Besteuerung. Um diesen Reinertrag genau zu fixiren, enthält der Entwurf detaillirte Bestimmungen, welche meist angemessen erscheinen.

Der Reinertrag wird gebildet durch die bilanzmäßigen Ueberschüsse, gleichgiltig ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonds hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden. Zur Ermittlung des Reinertrages werden jedoch zu diesen bilanzmäßigen Ueberschüssen jene Beträge hinzugerechnet, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zur Vergrößerung des investirten Kapitals, zu Heimzahlungen, Schuldentilgungen, (welche den Vermögenssaldo der Unternehmung erhöhen) zur Verzinsung der Aktien und Prioritäts-Aktien, der Geschäftseinlagen und Vermögensantheile, sowie der Prioritätsobligationen, soweit sie Theile des Anlagekapitales sind, zu Garantiebeiträgen und Zuschüsse an andere Unternehmungen, zu Spenden und

Geschenken, welche nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert sind, zur Zahlung der Steuer, zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren verwendet werden.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind hiebei dadurch begünstigt, daß dieselben die Deckung der Verlustvorträge nicht versteuern müssen. Abzugposten der bilanzmäßigen Ueberschüsse sind die (bereits im Vorjahre versteuerten) bilanzmäßigen Gewinnstvorträge, die Reinerträgnisse aus Grund- und Gebäudesteuerobjekten (da dieselben durch die Grund- u. Gebäudesteuer getroffen werden), empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse, Prämien, Reserven bei Versicherungsgesellschaften zur Deckung der noch nicht abgelaufenen Versicherungen oder zur Auszahlung gelangen, der Schadenssummen endlich, alle Passivzinsen (mit Ausnahme der oben erwähnten Prioritätsobligationen) insbesondere auch die Zinsen für die statutenmäßig gedeckten und thatsächlich emittirten Pfandbriefe, Abschreibungen und jene Beträge, welche aus dem gleichen Anlasse in besondere Fonde (Amortisations- oder Verlustreservefonds) hinterlegt werden, wenn ihre Höhe den voraussichtlichen Geschäftsverhältnissen angemessen ist. Ferner erklärt der Gesetzentwurf als Abzugsposten die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausgezahlten Tantièmen sowie Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten die Prämienreserven der Versicherungsanstalten und die Abschreibung von Amortisations- und Verlustreservefonds werden dann besteuert, wenn aus denselben bei Auflösung der Gesellschaft Ueberschüsse über das Stammkapital vertheilt werden. In diesem Falle werden sie einer Nachtragsbesteuerung unterworfen, soweit sie nicht bei einer früheren Steuerbemessung in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden. Für diese Steuerforderung haften die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren persönlich und solidarisch. Die Vertheilung des Aktien- oder Stammkapitales bei Auflösung der Gesellschaft wird dagegen nicht besteuert, weil der Entwurf keine Vermögens-, sondern nur eine Ertragsbesteuerung beabsichtigt.

Das Ausmaß der Steuer beträgt im Allgemeinen zehn Prozent. Für die ersten Jahre der Geltung des Gesetzes wurden 10,5 Prozent als eine Entschädigung für die in Wegfall kommende Besoldungssteuer der Angestellten festgesetzt. Der Zuschlag von ½ Prozent wird jedoch nach wenigen Jahren in Wegfall kommen. Auch wenn ein geringerer Reinertrag vorhanden ist, darf die Steuer keinesfalls weniger als ein Promille des Anlagekapitals betragen. Sie wird außerdem bei jenen Gesellschaften, welche mehr als 10% an Dividenden vertheilen über den Betrag von 10 Prozent gesteigert. Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt die Steuer 3 Promille der Summe der Jahresnettoprämien nach Abzug der Prämienrückersätze. Sparkassen werden bis zu einem Reinertrage von 10000 fl. mit 5% und weiter progressiv bis zu 10% bei einem Reinertrage über 200000 fl. besteuert. Die begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die Vorschußkassen werden für die ersten 3000 M. Reingewinn einer geringeren Steuer unterworfen. Wichtig für das ja auch in Deutschland theilweise noch bestehende Zuschlagsystem der autonomen Körperschaften sind die Bestimmungen über den Ort der Vorschreibung der Steuer, insofern durch dieselbe die Basis für die Zuschläge der Gemeinden geschaffen wird. Hier sei nur soviel mitgetheilt, daß die Steuer im Allgemeinen dort vorgeschrieben wird, wo die Unternehmung ihren Sitz hat. Sind Sitz und Betriebsstätte an verschiedenen Orten, so werden bei industriellen Unternehmungen und Bergwerken 20% in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, 80% in der Gemeinde der Betriebsstätte vorgeschrieben. Bei Handelsunternehmungen tritt in diesem Falle die Gleichtheilung ein, bei Eisenbahnunternehmungen werden 10% an dem Sitze des Unternehmers vorgeschrieben und 90% auf die sämmtlichen von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der Bahnstrecke vertheilt.

Jede steuerpflichtige Unternehmung hat längstens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Steuerbekenntnis bei der zuständigen Steuer-Behörde einzubringen, welchem die vollständige Bilanz, die Rechnungsabschlüsse, die Geschäftsberichte und eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung beizuschließen sind.

Die Steuerbehörde kann allenfalls nothwendig erscheinende Ergänzungen vornehmen. Die Steuer ist in 4 gleichen Raten zu bezahlen. Der Staat hat für die Steuer sammt Nebengebühren ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der steuerpflichtigen Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten Realitäten.

Das Erträgnis der Steuer wird nicht höher präliminirt, als die bisher von diesen Unternehmungen entrichtete Steuer. Der Betrag bewegt sich zwischen 18 und 19 Millionen Gulden.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Ein Urtheil des IV. Zivilsenats vom 17. Januar 1895 (IV 229/94) enthält mehrere bemerkenswerthe Entscheidungen über Stempelfragen. Zunächst handelte es sich um zwei von einer Bank an die klagende Aktiengesellschaft gerichtete Schreiben, in welchen jene den Empfang der Schlußnoten über ihre Betheiligung an den von dieser geschehenen Aktien- und Obligationenausgaben bestätigt und hinzufügt, daß sie die berechneten Anschaffungspreise „für Ihr Kredit auf conto separato mit 4 % verzinslich bis 31. Dezember cr." gebucht habe. Der preußische Fiskus hatte diese Briefe mit dem Landesstempel für Schuldverschreibungen belegt, obwol die betr. Anschaffungsgeschäfte nach dem Reichsgesetze vom 29. Mai 1885 versteuert waren. Die auf Grund des § 17 dieses Gesetzes erhobene Klage auf Rückerstattung des erhobenen Landesstempels ist vom Berufungsgerichte abgewiesen worden und das Reichsgericht hat die dagegen eingelegte Revision aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Beiden Schreiben liegen unstreitig Anschaffungsgeschäfte zum Grunde, die seiner Zeit mit der dem Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 entsprechenden Stempelsteuer versteuert worden sind. Die Klägerin glaubt sich deshalb auf die in dem § 17 dieses Gesetzes ausgesprochene Befreiung, nach welcher solche Geschäfte, die nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben unterworfen sind, berufen zu können. Auch behauptet sie, daß in jenen Schreiben die Erfordernisse einer Schuldverschreibung nicht enthalten seien, da die Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises und höherer als der in den Schreiben genannten Zinsen bereits auf Grund der Anschaffungsgeschäfte nebst Schlußnoten vertraglich und urkundlich festgestanden habe. Das Berufungsgericht ist in beiden Punkten zu einer entgegengesetzten Auffassung gelangt. Unter Bezugnahme auf das Urteil des II. Civilsenats des Reichsgerichts vom 21. Februar 1890 (R.G.Entsch. Bd. 25 S. 64 ff.), das bei einem hypothekarisch verbrieften notariell registrirten Darlehn den landesgesetzlichen Registrirungsstempel für gerechtfertigt erklärt, obgleich die über das Darlehn ausgegebenen Obligationsscheine in Gemäßheit des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 versteuert worden waren, führt das Berufungsgericht aus, daß in dem § 17 dieses Gesetzes nicht eine Befreiung in dem Sinne ausgesprochen worden sei, daß dasselbe wirthschaftliche Geschäft überhaupt nur einmal besteuert werden und jedes durch das besteuerte Geschäft veranlaßte Rechtsgeschäft steuerfrei bleiben solle, es vielmehr darauf ankomme, ob in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo ein Urkundenstempel neben einem Anschaffungsstempel in Frage stehe, das betreffende Schriftstück ein Anschaffungsgeschäft oder ein anderes Rechtsgeschäft beurkunde. Dieser Begründung, die auf einer richtigen Auffassung des § 17 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 beruht, ist beizutreten. Schon das Urteil des IV. Civilsenats des R.G. vom 3. Dezember 1888 in Sachen Königs- und Laurahütte wider Fiskus IV. 185/88 stand in Betreff der Beurteilung der Befreiung aus § 11 des Reichsstempelges. vom 1. Juli 1881 auf dem Boden gleicher Rechtsauffassung. Das Berufungsgericht macht hiernach die Entscheidung mit Recht davon abhängig, ob die Erfordernisse einer Schuldverschreibung in den erwähnten Schreiben der Nationalbank enthalten sind oder nicht. Diese Frage bejaht es, indem es dem Umstande gegenüber, daß die Klägerin und die Nationalbank im Kontokorrentverkehr standen, in der Anzeige der Buchung des Schuldbetrages auf einem Separatkonto in Verbindung mit dem Versprechen der Verzinsung bis zu einem bestimmten Termine die in handelsgebräuchlicher Weise beurkundete Verpflichtung zur Tilgung der Schuld durch Zahlung nach Ablauf jenes Termines findet. Da diese Begründung den Begriff einer Schuldverschreibung richtig auffaßt und im Uebrigen auf Auslegung und Beweiswürdigung beruht, so läßt sie sich mit Erfolg durch die Revision nicht anfechten. Denn nicht darauf kommt es an, ob die von der Revision betonte Schuldverbindlichkeit durch das Anschaffungsgeschäft bereits begründet war, sondern darauf, ob die von dem Kontokorrentverkehr abweichende Art der Tilgung der Schuld durch Zahlung schriftlich versprochen ist, und das hat das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt."

Das Reichsgericht hat die Entscheidung an einer Stelle gesucht, wo sie nach der klaren Bestimmung des § 17 des Ges. vom 29. Mai 1885 nicht gefunden werden kann. Nicht darauf kommt es an, ob die Anzeige der Buchung auf Separatkonto statt in laufender Rechnung den Begriff der Schuldverschreibung erfüllt, sondern ob dieses Schriftstück über ein anderes Geschäft als das Anschaffungsgeschäft ausgestellt ist, und diese Frage stellt sich event. dahin, ob die Kreditirung des Anschaffungspreises ein anderes, ein von dem Anschaffungsgeschäft rechtlich zu unterscheidendes Geschäft ist. Es dürfte aber wohl feststehen, daß die Kreditirung des Kaufpreises rechtlich kein besonderes Geschäft neben dem Kaufe, sondern eine Nebenbestimmung des Kaufes ist, und wenn dies auch vom Anschaffungsgeschäft im Sinne des Gesetzes vom 29. Mai 1885 zu gelten hat, so sind die vorliegenden Briefe Schriftstücke über das Anschaffungsgeschäft einschließlich seiner Nebenbestimmung. Welchen Unterschied darin die Art der Buchung machen soll, hat das Reichsgericht nicht ersichtlich gemacht.

Der Gegenstand der weiteren Entscheidungen des Urtheils ergiebt sich aus den nachstehenden Entscheidungsgründen:

„Bei den von der Klägerin gezahlten Stempeln für Lieferungs- und Werkverdingungsverträge ist in Beziehung auf den zu IV beurteilten Vertrag vom 8. Juli 1891 streitig, ob der Vertrag in Berlin oder in Hamburg abgeschlossen worden ist. Die betreffende Vertragsurkunde ist zunächst von der Gegenkontrahentin in Hamburg unterschrieben, dann der Klägerin zur Vollziehung nach Berlin übersandt, darauf von der Klägerin in Berlin unterschrieben und dann an die Gegenkontrahentin in Hamburg zurückgesandt worden. Da die Klägerin Kaufmann ist,

sieht das Berufungsgericht auf Grund des Art. 321 des H.G.B. Berlin als den Ort des Vertragsschlusses an, während die Revision auszuführen sucht, daß nach der bei Vertragsschlüssen unter Abwesenden für maßgebend zu erachtenden Empfangstheorie Hamburg der Ort des Vertragsschlusses sei und der Art. 321 des H.G.B. lediglich eine Bestimmung über die Rückwirkung des Vertragsschlusses hinsichtlich der Zeit treffe. Allein auch hier ist der Auffassung des Berufungsurteils beizutreten, indem davon auszugehen ist, daß die rückwirkende Kraft des Vertragsschlusses in Beziehung auf Zeit und Ort nicht getrennt werden kann, und deshalb der Vertrag von dem Augenblicke an, wo die Vertragsurkunde in Berlin unterschrieben zur Absendung nach Hamburg abgegeben wurde, in Berlin rechtswirksam geschlossen war. (Entsch. des Reichs-Ob.-H.-G. Bd. 7 S. 11; Staub Kommentar zum H.G.B. 2. Aufl. Art. 321 Anm. § 1b; Endemann Kommentar zum H.G.B. Bd. 2 S. 457, 458 Anm. 9, 10.) .....

Begründet erscheint dagegen die zur Position VI erhobene Anschlußrevision des Beklagten. Zur Rückzahlung der hier streitigen 12 M. hat das Berufungsgericht den Beklagten verurteilt, indem es der Ansicht ist, daß die in dem Anschlage für „Fracht, Verpackung, Aufstellung der Maschinen, Montage und Inbetriebsetzung der Anlage" ausgeworfenen Kosten von 3600 M. auf den Gesammtpreis als Arbeitskosten gemäß § 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes vom 6. Juni 1884 in Abzug zu bringen seien. Allein diese Annahme trifft in Beziehung auf die Kosten der Fracht und Verpackung, die lediglich für die Ermittlung des Werts der Materialien zu der nach dem Gesetze erheblichen Zeit, wenn sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden, von Bedeutung sind, nicht zu, und da nicht feststeht, wie viel für Fracht und Verpackung zu rechnen ist, fehlt eine feste Grundlage für Berechnung der Arbeitskosten; deshalb kann ein Abzug hierfür überhaupt nicht gemacht werden, und die 12 M. sind mit Recht von der Klägerin eingezogen worden. Die Revisionsbeschwerde des Beklagten über seine Verurteilung zur Rückzahlung dieser 12 M. ist hiernach berechtigt."

* * *

Im Urtheile vom 23. Januar 1895 (I 345/94) hat der I. Civilsenat abweichend von dem früheren Reichsoberhandelsgericht erkannt, daß das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs das Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises zur Zeit der Ausübung erfordere. Die Entscheidungsgründe lauten vollständig:

„Das Berufungsgericht hat angenommen, daß dem auf Art. 376 des H.G.B. gestützten Rechte der Klägerin zum Selbsteintritt in die aufgetragenen Geschäfte weder ein Verbot des Beklagten entgegengestanden habe, noch die Natur der Geschäfte selbst.

In dieser Beziehung giebt das angefochtene Urteil, welches die Erklärungen der Parteien und die sonstige Sachlage richtig würdigt und auf dem Boden der Rechtsprechung des Reichsgerichts steht, zu Bedenken keine Veranlassung. — Das Berufungsgericht hat ferner ausgeführt, daß das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs das Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises zur Zeit der Ausübung desselben notwendig voraussetze und für den vorliegenden Fall angenommen, daß am 4. und 5. April 1892 in Königsberg ein Börsen- oder Marktpreis für am Frühjahrstermin 1892 zu liefernden nicht kontingentirten Spiritus nicht bestanden habe. Hieraus leitet das Berufungsgericht her, daß die auf dem Selbsteintritt der Klägerin beruhenden Verkäufe von 20 000 und 10 000 Liter Spiritus vom 4. und 5. April unbefugte gewesen seien, vom Beklagten nicht anerkannt zu werden brauchten und nicht als Grundlage der klägerischen Differenzforderung dienen könnten. — Diese Ausführungen des Berufungsurteils werden von der Revision angegriffen. Die Revisionsklägerin rügt zunächst Verletzung des Art. 376 des H.G.B., indem sie unter Bezugnahme auf ein Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 2. Oktober 1874 (Entsch. Bd. 14 S. 387 ff.) das Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises zur Zeit der Ausführung des aufgetragenen Geschäfts als Voraussetzung des Selbsteintritts des Kommissionärs nicht gelten lassen will, sondern meint, es müsse genügen, wenn der Kommissionär den Nachweis erbringe, daß er den erhaltenen Auftrag durch seinen Selbsteintritt in einer dem Interesse des Kommittenten entsprechenden Weise ausgeführt habe. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. — Der Berufungsrichter hat aus den Materialien des Gesetzes (im Auszuge mitgetheilt in den Entsch. des Reichs-Ob.-H.-G. Bd. 12 S. 182—187 und bei Grünhut, Recht des Kommissionshandels S. 457—464) überzeugend dargelegt, daß dem Art. 376 des H.G.B. die gesetzgeberische Absicht zu Grunde liegt, das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs auf den Einkauf und Verkauf solcher Waren zu beschränken, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, weil der Kommittent ganz der Diskretion des Kommissionärs anheimgegeben sein würde, wenn er nicht wenigstens in dem Börsen- oder Marktpreise einen Vergleichungsmaßstab dafür habe, ob mit dem ihm gesetzten Preise sein Interesse gewahrt sei, und daß dem entsprechend zur Rechtfertigung des berechneten Preises der Nachweis des Börsen- oder Marktpreises von Seiten des Kommissionärs für erforderlich, andererseits aber auch für genügend erachtet worden ist. Daraus folgert der Berufungsrichter mit Recht, daß das Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises zur Zeit der Ausführung des Geschäfts, bezw. der Erstattung der Anzeige an den Kommittenten eine Voraussetzung für das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs sei, ohne deren Vorhandensein dasselbe nicht ausgeübt werden dürfe. Es erscheint nicht angängig, dieses Recht allgemein bei solchen Waren zuzulassen, welche häufig gehandelt zu werden pflegen und deshalb in einem weiteren Sinne als „marktgängig" bezeichnet werden können. Auch eine börsen- oder marktgängige Ware in diesem Sinne hat aber nur dann einen Börsen- oder Marktpreis, wenn sie gehandelt wird, und zwar in solchem Umfange, daß auf Grund der geschlossenen Geschäfte gemäß Art. 353 des H.G.B. ein Börsen- oder Marktpreis festgestellt werden kann. In den Zwischenzeiten, wenn sie nicht gehandelt wird, hat sie keinen Marktpreis und es fehlt ihr deshalb während solcher Zwischenzeit diejenige Eigenschaft, welche der Art. 376 des H.G.B. als Voraussetzung für das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs aufstellt. Dem Kommittenten ist dann die Möglichkeit der Vergleichung des ihm vom Kommissionär in Rechnung gestellten Preises mit dem Marktpreise, welche ihn gegen einen Vertrauensmißbrauch oder Willkür des Kommissionärs schützen soll, nicht gegeben. Diese Sicherung des Kommittenten durch einen anderweiten vom Kommissionär zu erbringenden Beweis, daß das Interesse des Kommittenten gewahrt sei, zu ersetzen, entspricht nicht der Absicht des Gesetzes, denn es hätte der Beschränkung des Selbsteintrittsrechts auf solche Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht bedurft, wenn auch beim Fehlen

eines solchen dem Kommissionär das Recht des Selbsteintritts unter Wahrung seiner allgemeinen aus Art. 361 sich ergebenden Pflichten gegen den Kommittenten zustehen sollte. — Gegenüber dieser auch in der Rechtslitteratur überwiegend vertretenen Meinung, vergl. von Hahn, Kommentar z. H.G.B. § 6 zu Art. 376; Jakoby, Recht der Bank- und Warenkommission S. 180; Lepa, Selbsteintritt des Kommissionärs S. 56 ff. und Grünhut, Recht des Kommissionshandels S. 463 (eine widersprechende Aeußerung findet sich S. 480) kann den Ausführungen in den Gründen des von der Revisionsklägerin in Bezug genommenen Urteils des Reichs-Ob.-H.-G., welche ersichtlich von der eigentümlichen Lage des dort zu entscheidenden Falles beeinflußt worden sind, eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Es handelte sich dort darum, daß der Kommissionär das aufgetragene Geschäft zwar mit einem Dritten abgeschlossen, dies aber in der Ausführungsanzeige dem Kommittenten nicht mitgeteilt hatte und von dem Kommittenten gemäß Art. 376 Abs. 3 als Selbstkontrahent in Anspruch genommen worden war, obgleich zur Zeit der Ausführungsanzeige ein Börsen- oder Marktpreis nicht bestanden hatte. Wenn bei solcher Sachlage das Reichs-Ob.-H.-G. dem Kommissionär den Nachweis offen gelassen hat, daß die Ausführung des Geschäfts eine dem Kommissionsauftrage entsprechende gewesen sei, so ist dies sachlich durchaus gerechtfertigt, denn auch das in Art. 376 Abs. 3 dem Kommittenten eingeräumte Recht, den Kommissionär als Selbstkontrahenten in Anspruch zu nehmen, setzt das Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises für die Ware voraus. In Ermangelung eines solchen lag eine gewöhnliche Ausführung des Kommissionsauftrages vor, über welche der Kommissionär in gesetzmäßiger Weise Rechenschaft zu geben hatte. Die Fassung der Urteilsgründe, welche darauf hinauszulaufen scheinen, daß der Kommittent auch beim Mangel eines Markt- oder Börsenpreises sich den Selbsteintritt gefallen lassen müsse, ist allerdings irreführend und der von v. Hahn zu ihrer Rechtfertigung unternommene Versuch (Kommentar zu A. 376 § 18) wenig befriedigend. — Die Revisionsklägerin bekämpft ferner die Annahme des Berufungsrichters, daß am 4. und 5. April 1892 ein Börsenpreis für nicht kontingentirten Frühjahrsspiritus in Königsberg nicht bestanden habe, indem er die „Geld"-Notirung des Börsenberichts als Börsenpreis angesehen wissen will und daneben auf den Preis für loco-Ware hinweist. Auch dieser Revisionsangriff ist verfehlt. — Daß unter Börsen- oder Marktpreis derjenige Preis zu verstehen ist, der sich aus der Vergleichung der über die betreffende Ware an dem Börsen- oder Marktplatze zur fraglichen Zeit geschlossenen größeren Zahl von Geschäften ergiebt, ist nicht zweifelhaft. Als dieser Preis gilt zunächst derjenige, welcher nach den örtlichen Einrichtungen des betreffenden Handelsplatzes als solcher festgestellt wird, wobei nicht bloß amtliche, sondern auch außeramtliche Feststellungen in Betracht kommen, wenn sie nur auf einer festen, anerkannten Einrichtung beruhen. Nun pflegen aber an den Börsenplätzen nicht immer und namentlich nicht ausschließlich die wirklich erlangten („bezahlten") Durchschnittspreise notirt zu werden, sondern daneben oder ausschließlich die Durchschnitts- oder die höchsten und niedrigsten Sätze von Angebot und Nachfrage („Brief" und „Geld"). Der hier in Betracht kommende Königsberger Börsenbericht giebt sowohl die bei Geschäftsabschlüssen wirklich erzielten Durchschnittspreise, wie auch die Sätze von Angebot und Nachfrage an. Die Berichte vom 4. und 5. April 1892 enthalten für nicht kontingentirten Frühjahrsspiritus *nur* eine „Geld"-Notiz von 41 bezw. 41¼ Mk., denen die von der Klägerin dem Beklagten in Rechnung gestellten Preise entsprechen. Diese Notirung bedeutet, daß für die Ware Nachfrage vorhanden war und daß der Nachfragende selbst zu seinem höchsten (notirten) Gebot die Ware nicht erhalten hat. Die bloße Geldnotiz beweist also, daß es an den fraglichen Börsentagen zu wirklichen Abschlüssen nicht gekommen ist, weil sich zu dem gebotenen Preise ein Abgeber nicht gefunden hat. Es kann deshalb für diese Börsentage von einem Börsen*preise* nicht die Rede sein. Die bloße „Geld"-Notirung ist kein *wahrer*, aus dem Durchschnitt von einer Mehrzahl geschlossener Geschäfte gezogener Preis, sondern nur ein *nominaler*. (Vergl. Goldschmidt, Handelsrecht Bd. I 2 § 64 Anm. 35.) — Das Fehlen eines Börsenpreises für Terminware (Frühjahrsspiritus) kann aber durch die Notirung eines wahren Preises für loco-Ware nicht unschädlich gemacht werden. Die Klägerin selbst hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Preise des effektiv und des auf Zeit gehandelten Spiritus verschiedene seien und die getrennte Notirung beider in dem Börsenbericht beweist die Verschiedenartigkeit beider als Gegenstände des Handelsverkehrs, die eine verschiedene Preisbildung zur Folge hat. Es darf also nicht geschlossen werden, daß der (nicht notirte) Preis für Frühjahrsspiritus an einem Börsentage derselbe gewesen sein würde, wie der an demselben Tage notirte Preis für Spiritus loco. Ueberdies ist in den vorgelegten Börsenberichten auch für Spiritus loco nur am 4. April eine Notiz für wirklich geschlossene Geschäfte angegeben und der notirte Preis (41 ½ Mk.) ist höher als derjenige, den die Klägerin dem Beklagten in Rechnung gestellt hat. — Als unerheblich zu erachten ist nach obiger Ausführung die gutachtliche Meinung des als Sachverständigen vernommenen Kaufmanns L., daß höchst wahrscheinlich am 4. und 5. April 1892 ein höherer Preis für nicht kontingentirten Frühjahrsspiritus, als 41 bezw. 41¼ Mk. nicht zu erzielen gewesen sein würde, denn es handelt sich nicht um die Ermittlung desjenigen Preises, den die Klägerin bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Interesse des Beklagten hätte erzielen können, sondern lediglich darum, ob an jenen beiden Tagen ein Börsen- oder Marktpreis für die zu verkaufende Ware in Königsberg bestanden hat, zu welchem die Klägerin als Käuferin hätte eintreten dürfen. Da die Börsenberichte einen solchen Preis nicht ergeben und die Klägerin nicht zu behaupten vermocht hat, daß außerhalb der Börse am 4. und 5. April Verkäufe von Frühjahrsspiritus in Königsberg stattgefunden haben, so ist diese Frage vom Berufungsrichter mit Recht verneint worden. Die Klägerin war also zum Selbsteintritt nicht befugt, der Beklagte braucht sich den dessenungeachtet erklärten Eintritt als Ausführung seines Auftrages nicht gefallen zu lassen und seine Weigerung, die aus diesen unbefugten Geschäften hergeleitete Differenz-Forderung zu bezahlen, ist gerechtfertigt. — Die Berufung der Klägerin auf einen ihrem Verhalten zur Seite stehenden Handelsgebrauch, nach welchem im Spiritushandel dem Kommissionär das Eintrittsrecht auch bei fehlendem Börsen- oder Marktpreise zustehe, hat der Berufungsrichter aus zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Soweit die klägerische Behauptung auf das Bestehen einer unabhängig von dem Parteiwillen eintretenden Rechtsnorm, auf ein Handelsgewohnheitsrecht, abzielen sollte, würde demselben gemäß Art. 1 des H.G.B. die Geltung zu versagen sein, weil es den Vorschriften des Art. 376 des H.G.B. zuwiderlaufen würde. Wollte man aber die Behauptung der Klägerin in dem Sinne eines zur Ergänzung des rechtsgeschäftlichen Parteiwillens heranzuziehenden Handelsgebrauchs im engeren Sinne auffassen, so fehlt es an jeder

thatsächlichen Grundlage dafür, daß auch für den Geschäftsverkehr unter den Parteien ein solcher Geschäftsgebrauch angenommen werden müsse. Die gerügte Verletzung des Art. 279 des H.G.B. ist also nicht anzuerkennen. — Ohne Grund sucht ferner die Revisionsklägerin aus der Form der Unterzeichnung der dem Beklagten übersandten Schlußnoten Seitens der Klägerin herzuleiten, daß der Beklagte den Selbsteintritt der Klägerin habe erkennen müssen und, da sie demselben nicht widersprochen, ja sogar nach Empfang der ersten Schlußnote den zweiten Verkaufsauftrag erteilt hätte, jetzt den Eintritt der Klägerin nicht mehr zurückweisen dürfe. Abgesehen davon, daß der Beklagte den zweiten Verkaufsauftrag schon am 4. April, nach Empfang der telegraphischen Ausführungsanzeige von diesem Tage, aber vor Eingang der Schlußnote erteilt hat, durfte er, auch wenn er annahm oder annehmen mußte, daß die Klägerin als Käuferin eingetreten sei, davon ausgehen, daß dieser Eintritt auf Grund der an den beiden Tagen bestandenen Börsen- oder Marktpreisen erfolgt sei. Da er von deren Nichtbestehen erst nachträglich Kenntnis erhalten und dann den Geschäftsabschlüssen sofort widersprochen hat, kann die Klägerin aus seinem Verhalten Rechte für sich nicht herleiten. — Unbegründet ist endlich auch der Angriff, daß der Berufungsrichter, wenn er den Selbsteintritt der Klägerin bei den Verkäufen für unzulässig und wirkungslos erachtete, wegen des Fortbestandes der Einkaufsgeschäfte den Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises gegen Lieferung des Spiritus in Höhe der eingeklagten Summe hätte verurteilen müssen. Einen solchen Angriff hat die Klägerin in diesem Prozesse niemals erhoben. Der von ihr erhobene Anspruch basirt vielmehr, wie der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, darauf, daß sie ihrer Lieferungspflicht enthoben sei und die eingeklagte Summe fordern könne, ohne zu liefern. — Hiernach war die Revision zurückzuweisen."

* * *

Differenzgeschäfte.

Urtheil des Reichsgerichts I. C.S. vom 29. Dezember 1894 in Sachen des Kaufmanns E. D. in Firma G. D. Nachfolger zu Stettin, Beklagten, jetzt Revisionsklägers wider die Firma J. & Co. zu Hamburg, Klägerin und Revisionsbeklagte.

Das Urtheil des ersten Civil-Senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 8. Juni 1894 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Klägerin erhebt Anspruch auf Zahlung von 7417 Mk. 30 Pfg. an den Beklagten aus Börsengeschäften. Nach ihrer Angabe hat sie wiederholt Termingeschäfte an der Hamburger Börse in der Weise abgeschlossen, daß sie entsprechend den ihr von dem Beklagten ertheilten Aufträgen die aufgetragenen Geschäfte in eigenem Namen abgeschlossen und, soweit erforderlich, entsprechende Schlußnoten im eigenen Namen mit der Hamburger Waarenliquidationskasse gewechselt hat. Dem Beklagten gegenüber trat aber die Klägerin durchgängig als Selbstkontrahentin ein.

Der Beklagte hat die Forderung der Klägerin bestritten, weil es sich durchgängig um reine Differenzgeschäfte handelte. Dieser Einwand ist von der zweiten Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Hamburg durch Urtheil vom 4. April 1894 verworfen und der Beklagte zur Zahlung verurtheilt. Die Berufung, welche der Beklagte gegen dieses Urtheil eingelegt hat, ist von dem Ersten Civil-Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts durch Urtheil vom 8. Juni 1894 zurückgewiesen. Gegen dieses Urtheil hat Beklagter die Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Zur Begründung seines Einwandes hatte Beklagter in erster Instanz behauptet, er sei zu den in der Klage erwähnten und zu einer Reihe anderer, durchgängig Börsentermingeschäfte von dem Vertreter der Klägerin, dem Kaufmann H. in Berlin, veranlaßt. H. habe bei einer Abendgesellschaft das Gespräch auf Börsengeschäfte gebracht, und unter der ausdrücklichen Versicherung, daß bei den durch seine Vermittelung abzuschließenden Geschäften irgend welche Kenntniß nicht erforderlich sei, von effektiver Lieferung oder Abnahme ebensowenig die Rede sein solle, da man lediglich mit der Differenz zu thun habe, den Beklagten zu bewegen gewußt, in Gemeinschaft mit einer Dame und einem Referendar auf gemeinschaftliche Rechnung ein Termingeschäft in Baumwolle abzuschließen. Die eingeklagten Geschäfte beziehen sich auf Kaffee und Baumwolle, außerdem hat Beklagter auch Geschäfte in Zucker gemacht. Nach seiner Angabe ist er Inhaber einer Kohlengroßhandlung in Stettin, welche er durch andere Personen betreiben lasse. Er verstehe weder von Baumwolle noch von Zucker noch von Kaffee das Geringste. Er würde sich ebensowenig wie jene anderen beiden Personen auf ein derartiges Geschäft eingelassen haben, wenn nicht effektive Lieferung sowie Abnahme ausdrücklich ausgeschlossen wären. Da das erste Geschäft zu Ungunsten des Beklagten ausschlug, habe er sich von H. zu immer neuen Geschäften verleiten lassen, welche sämmtlich durch die Hand des H. gegangen seien. Zu diesen Geschäften gehörten auch die in der Klage erwähnten.

In der Berufungsinstanz hat Beklagter noch behauptet, die Absicht der Parteien, effektive Lieferung resp. Abnahme auszuschließen und an Stelle derselben nur die Zahlung der Differenz treten zu lassen, sei nicht nur beim Abschluß der Geschäfte, sondern fortgesetzt und wiederholt, insbesondere auch bei und nach Abfassung und Ertheilung der Schlußnoten ausdrücklich unter den Parteien erklärt worden.

Das Berufungsgericht unterstellt zunächst eine Behauptung des Beklagten, welche er so nicht gemacht hat. Das Urtheil führt aus: Wenn der Vertreter der Kläger den Beklagten darauf aufmerksam gemacht habe, daß er niemals in die Lage kommen könne, die Waaren effektiv liefern oder abnehmen und bezahlen zu müssen, sondern es sich für ihn immer nur um Differenzen handeln werde, so sei dies vollkommen richtig. Es sei dies keineswegs eine Eigenthümlichkeit des reinen Differenzgeschäfts, und lasse daher auch den Schluß nicht zu, daß ein solches hier vorliege, sondern bei der Organisation des modernen Spekulationshandels an den großen Börsen könne der Spekulant niemals in die Lage kommen, das Gekaufte abzunehmen oder das Verkaufte liefern zu müssen, wenn er es nicht wünsche. Es stehe ihm immer die Möglichkeit offen, sich so einzurichten, daß es sich für ihn nur um die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Marktpreise eines späteren Tages handele. Dazu bedürfe es gar nicht der Zustimmung des Gegenkontrahenten. Vorausgesetzt werde dabei nur, daß er ordnungsmäßig operire d. h. rechtzeitig ein Deckungsgeschäft vornehme,

nicht etwa mit dem Gegenkontrahenten des ersten Geschäfts, sondern am offenen Markte mit einem beliebigen Dritten. Die Waare, welche er dann von dem Gegenkontrahenten des einen Geschäfts erhält, benutzt er, um sie seinerseits dem andern zu liefern, und durch die Zahlung erhält er das Mittel, um seinerseits dem Ersteren Zahlung zu leisten.

Soweit dies Argument eine allgemeinere Bedeutung für sich in Anspruch nimmt, geht es fehl, indem es zwei dem Wesen nach sehr verschiedene Dinge, die nur äußerlich einander gleichen, nicht auseinander hält. Der Kaufmann, der gewerbsmäßig kauft, um mit Gewinn zu verkaufen, will durch den Umsatz der Waare gewinnen. Dieser Handel ist wirthschaftlich und für die Allgemeinheit nothwendig, im großen Durchschnitt volkswirthschaftlich produktiv. Und deshalb ist es natürlich, daß daß Recht eine Klage auf Erfüllung, eventuell auf das Interesse für das Kaufgeschäft gegeben hat. Ob im Einzelnen nutzbringend für die Allgemeinheit und für den spekulirenden Kaufmann von diesem gekauft und verkauft wird, darum kann sich das Privatrecht nicht kümmern; es würde seinen Charakter verleugnen, wenn es nicht dem kontrahirenden Privatmann einen weiten Spielraum für die Freiheit seiner Erwägungen und seiner Entschließungen einräumte. Jenen Boden, dem Umsatz der Waare zu dienen, verläßt aber im Allgemeinen der Kaufmann nicht, wenn er, statt die Waare selbst abzunehmen, seinen Verkäufer anweist, statt an ihn, an einen Dritten zu liefern, dem er seinerseits, sei es vorher, sei es nachher, sei es mit Vortheil, sei es mit Schaden, weiter verkauft hat; und wenn er, statt sie mit eigenem Gelde zu bezahlen, sie von seinem Abkäufer mit dessen Gelde dem ersten Verkäufer bezahlen läßt. Ob nicht auch ein Kaufmann, welcher in der von dem Berufungsurtheil angerathenen Weise, aber gewerbsmäßig verfährt und dabei unmäßig und weit über seine Kräfte spekulirt, sich nicht bloß nach § 210 der Konkursordnung wegen Differenzhandels strafbar machen, sondern auch in dem Sinne spielen kann, daß seinen Geschäften die Klagbarkeit unter Umständen zu versagen wäre, mag hier dahingestellt bleiben. In entschiedener Weise tritt die Abweichung von dem regelmäßigen nnd korrekten Waarenhandel bei dem Börsenspieler hervor, dem von vorn herein der Umsatz in der Waare, über deren Preise und Kurse er das Differenzgeschäft schließt, völlig gleichgültig ist. Er will auch gewinnen, aber nicht dadurch, daß er die Waare in andere Hände bringt, sondern allein dadurch, daß er die Differenz des Preises, den nach seiner Hoffnung die Waare an diesem Börsenplatze zu dem gehandelten Termine kosten wird, im Vergleich zu dem Kurse, zu welchem der Preis zur Zeit des Abschlusses des Spielvertrags für jenen Termin an der Börse veranschlagt wird, einstreicht, ohne die Mühe und ohne die Gefahren des Umsatzes auf sich zu nehmen. Ihm ist es völlig gleichgültig, ob Waare dieser Gattung in der Menge, über welche die für jenen Termin gezeichneten Schlußscheine lauten, zu diesem Termine am Platze sein wird. Ihm ist es ebenso gleichgültig, daß er gar nicht in der Lage ist, den Preis der „gekauften" Waare zu zahlen. Es kann ihm vorläufig genügen, daß er einen „Kommissionär" findet, welcher bereit ist, gegen einen Einschuß, welcher nur einige Prozente beträgt, von ihm einen „Auftrag" entgegenzunehmen zu einem nominellen Abschluß über sehr bedeutende Mengen und über Summen, welche das Vermögen des Spielers um ein Vielfaches übersteigen. Denn nur auf diese Weise kann er große Gewinne machen, und auf Gewinn hofft der Spieler immer. Sonst würde er nicht spekuliren. Seinen Intentionen entspricht ein Vertrag, welcher genau das ausspricht, was er erreichen will, am Besten. Da das aber dem Dekorum nicht entspricht, wird die Verschleierung eines Lieferungsvertrags oder eines Auftrags zum Abschluß eines Lieferungsvertrags gewählt mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Nebenabrede, daß nicht geliefert werden, sondern daß nur die Differenzen regulirt werden sollen. Wer einem solchen Spieler den Rath geben wollte, lieber statt des verschleierten Differenzgeschäfts ein wirkliches Lieferungsgeschäft zu schließen, und dann noch rechtzeitig ein Deckungsgeschäft vorzunehmen, dem möchte er leicht antworten, daß, wenn sich der Berather zutraue, im gegebenen Augenblicke ein zutreffendes und eintreffendes Urtheil über die Rechtzeitigkeit des Deckungsgeschäfts auszusprechen: so möchte ihm derselbe lieber gleich bei Abschluß des Geschäfts die Richtigkeit der anzurathenden Spekulation garantiren. In den Fällen, in welchen der Spieler es nicht für zweckmäßig erachtet, die Spekulation vorzeitig abzuschneiden, oder in denen er nicht den Muth findet, den zwar noch beschränkten aber sicheren Verlust der Ungewißheit der weiteren Entwickelung vorzuziehen, wendet sich überdies ein solcher Rath an eine falsche Adresse. Das objektive Recht hat gute Gründe, dieses Spielgeschäft, bei welchem von vorn herein die effektive Erfüllung zwischen den Kontrahenten vertragsmäßig ausgeschlossen ist, bei seiner volkswirthschaftlichen Nutzlosigkeit und sozialen Gefährlichkeit die Klagbarkeit zu versagen. Der Hinweis darauf, daß die Römer selbst aus effektiven Geschäften nur auf das Geldinteresse verurtheilten, ist kein zutreffendes Argument, um die Unschuldigkeit und Klagbarkeit der Spielgeschäfte zu vertheidigen. Auch wenn unser Recht aus Börsentermingeschäften nur eine Klage auf die Differenz zuließe, müßte man das Spielgeschäft von dem Waarenhandel scheiden. Denn nicht um der Prozesse willen werden die Rechtsgeschäfte geschlossen.

Im vorliegenden Falle hat aber Beklagter etwas ganz Andres, als was oben aus dem Berufungsurtheil wiedergegeben ist, behauptet. Nicht daß ein Weg zu finden sei, auf welchem der Beklagte die effektive Erfüllung, wenn er richtig, und wie hinzugesetzt werden darf, glücklich weiter operiren will, vermeiden könne, soll besprochen sein. In seinem, nach dem erstinstanzlichen, im Berufungsurteil in Bezug genommenen Thatbestande vorgetragenen Schriftsatze vom 27. März 1894 hat der Beklagte behauptet, er sei durch die Erklärung des klägerischen Vertreters zu dem ersten Auftrage bestimmt,

> es solle von effektiver Lieferung oder Abnahme ebensowenig die Rede sein, da man lediglich mit der Differenz zu thun habe.

Wenn der Beklagte dies nach seiner Behauptung dahin verstanden hat, daß effektive Lieferung zwischen den Kontrahenten ausdrücklich ausgeschlossen sei, so läßt sich nicht sagen, daß er den Sinn der Worte verkannt habe. Das Berufungsurtheil hat also mit seinem ersten Argument einen Thatbestand der Beurtheilung unterzogen, welcher nicht vorliegt; und dies Argument trifft den Thatbestand nicht, welcher dem Berufungsgericht vorgetragen ist. Damit ist das Gesetz verletzt; und das Urtheil unterliegt der Aufhebung, sofern es nicht durch seine übrigen Argumente getragen wird.

Das zweite Argument des Berufungsgerichts findet es unverständlich, daß Jemand auf den wunderlichen Gedanken kommen könnte, ein Spielgeschäft statt zweier Effektivgeschäfte zu schließen. Wäre diese Argumentation zutreffend, so sollte man meinen, daß reine Differenzgeschäfte überhaupt nicht vorkommen. Und das war ja noch vor einigen Jahren eine oft gehörte Behauptung.

Indessen ist dem Reichsgericht in seiner Spruchpraxis der Beweis geliefert, daß Termingeschäfte als reine Differenzgeschäfte an deutschen Börsen in bedeutendem Umfange geschlossen sind, und daß an Börsenplätzen ansässige Kommissionäre durch ihre Agenten und Vertreter auswärtige, mit dem Börsenverkehr nicht vertraute Personen vielfach zum Abschlusse solcher Zeitgeschäfte mit der Erklärung angelockt haben, daß die effektive Lieferung ausgeschlossen bleiben solle, daß nur die Differenzen zu begleichen seien. Das wirkliche Leben stimmt also mit dem Resultat, zu dem das Berufungsgericht durch seine Erwägungen geführt ist, nicht überein. Auch sind diese Erwägungen nicht stichhaltig.

Das Berufungsgericht nimmt an, die Spekulation im Wege eines reinen Differenzgeschäfts sei dergestalt in sich abgeschlossen, daß sich der Spekulant im Voraus unabänderlich an den Börsenpreis eines einzigen Tages binde, und daß er einer in der Zwischenzeit etwa befürchteten ungünstigen Entwickelung des Preises nicht würde begegnen können. Das trifft in keiner Weise zu.

Wurde das reine Differenzgeschäft in der Form geschlossen, daß der Beklagte „kaufte" und die Preise fielen unerwartet und wider Verhoffen des Beklagten, oder in der Form, daß der Beklagte „verkaufte" und die Preise stiegen unerwartet, so hatte die Klägerin nach ihren Bedingungen den Beklagten verpflichtet, auf ihre Aufforderung bei eintretenden Preisschwankungen jeden zur Deckung ihrer Engagements erforderlichen Nachschuß unverzüglich zu leisten, widrigenfalls der Klägerin das Recht der sofortigen bestmöglichen Liquidation ihrer Engagements zustehe. Ein derartiger Vorbehalt entspricht den Bestimmungen, welchen die Klägerin bezüglich ihrer eigenen Verpflichtungen gegenüber der Waarenliquidationskasse nach deren Regulativen unterworfen war. Auch hat die Klägerin von dieser Bedingung dem Beklagten gegenüber Gebrauch gemacht.

Der erste Klageposten ist eine Differenz von 6276 M. 10 Pfg., welche daraus entstanden ist, daß der Beklagte je 500 Sack Kaffee im September, Oktober und November 1893 „verkauft" hatte. Als der Preis stieg und das Engagement in Folge dessen verlustdrohend wurde, forderte Klägerin nach ihrer Klagbehauptung Nachschüsse ein, und als Beklagter diese nicht leistete, schritt sie am 9. Febr. 1894 zur Liquidation, indem sie sich zu den dermaligen Preisen „eindeckte". Sie berechnete nun natürlich nicht die Preisdifferenz, wie sie sich später herausstellte an dem ursprünglich verabredeten Termine, sondern die vom 9. Februar 1894. Lag ein reines Differenzgeschäft vor, so steht freilich der Klägerin ein klagbarer Anspruch so wenig auf die eine wie auf die andere Differenz zu. Vielmehr ist bei solchem reinen Differenzgeschäft, wenn es bewiesen wird, die Voraussetzung, daß der spielende Kunde ebenso freiwillig zahlt, wie sein an der Börse berufsmäßig handelnder Gegenkontrahent, wenn er verliert, nach den dort herrschenden Gepflogenheiten. Aber den Intentionen, welche bei dem reinen Differenzgeschäfte verfolgt werden, widerspricht diese „Eindeckung" so wenig wie den Intentionen, welche bei den effektiven Lieferungsgeschäften verfolgt werden. — Allerdings hatte die Klägerin, wenn ein Differenzgeschäft vorlag, keinen Anspruch auf Lieferung der „verkauften" 1500 Sack Kaffee an den Beklagten (auch nicht einen solchen Anspruch, der zwar nicht klagbar, aber durch freiwillige Erfüllung tilgbar war), denn die Lieferung war ja dann vertragsmäßig ausgeschlossen. Und die „Eindeckung" konnte dann dem Beklagten gegenüber nicht die Bedeutung haben, daß sich die Klägerin von einem anderen Kontrahenten die Waare verschaffte, welche der Beklagte am Termine nicht zu leisten hatte. Das ist aber auch garnicht erforderlich. Hatte die Klägerin die 1500 Sack Kaffee, welche ihr der Beklagte „verkauft" hatte, ihrerseits an der Hamburger Börse verkauft, und sich dabei der Waarenliquidationskasse bedient, und deckte sie sich nun im Februar 1894 ein, so war es für die Abrechnung, welche die Klägerin mit Hülfe der Liquidationskasse vornahm, völlig gleichgültig, ob diese Geschäfte zwischen der Klägerin und ihrem Gegenkontrahenten Effektivgeschäfte oder reine Differenzgeschäfte waren. Denn nach den eigenen Ausführungen des Berufungsgerichts kam es in dem einen Falle so wenig zur Lieferung wie in dem andern Falle. Vielmehr „erledigt sich in der Praxis die Kompensation unter den verschiedenen Kontrahenten am Stichtage durch die Vermittelung der Makler und der Waarenliquidationskasse, indem überall da, wo in einer Person (hier der Klägerin) Lieferungs- und Abnahmepflicht hinsichtlich einer gleichen Quantität gleichartiger Gegenstände, obgleich verschiedenen Gegenkontrahenten gegenüber, zusammentreffen, beides im Wege der sogenannten Skontration ausgeglichen wird."

Wenn nur der Beklagte zu zahlen bereit war, so lieferte für sein reines Differenzgeschäft diese Eindeckung der Klägerin den Maßstab für die Differenz, welche er der Klägerin zu zahlen hatte. Das genügte ja. Und ebenso einfach erledigen sich die Bedenken des Berufungsgerichts, wenn es nicht die Klägerin, sondern der Beklagte war, welcher zu einer Eindeckung die Anregung gab.

Allerdings hatte die Klägerin sich in ihren Bedingungen die Zustimmung für die Erledigung durch ein Gegengeschäft vorbehalten. Daß indessen die Klägerin, welche, wie sie behauptet, bei den eingeklagten Geschäften entsprechende Schlußnoten im eigenen Namen mit der Waarenliquidationskasse gewechselt hatte, jene Genehmigung für ein ihr während laufenden Engagements angetragenes Gegengeschäft, bei dem sie ja wieder verdiente und welches das Risiko beendigte, weigern sollte, wenn nur der Beklagte sonst seinen Obliegenheiten nachkam, dafür liegt gar kein Grund vor. Da in diesem Falle nach den Bedingungen die Klägerin sofort Abrechnung zu ertheilen und beiderseits ein sich ergebender Saldo sofort fällig war, so erhellt, daß der Spielvertrag für Manipulationen dieser Art den breitesten Raum ließ.

Derartige Eindeckungen und Gegengeschäfte spielen denn auch in Prozessen über Börsengeschäfte, in denen der Beklagte den Einwand des Differenzgeschäfts vorbringt, eine sehr große Rolle. Daraus sucht zwar zuweilen der auf den Saldo Verklagte eine Bestätigung seiner Behauptung abzuleiten, daß reine Differenzgeschäfte vorliegen, weil niemals durch Lieferung und Abnahme erfüllt sei. Daß aber der Börsenkundige Kläger daraus ein Moment für seine Deduktion ableitete, daß kein reines Differenzgeschäft vorliege, ist wohl noch nicht vorgekommen. Wenn also das Berufungsgericht daraus, daß der Betlagte Auftrag zu Deckungsgeschäften gegeben habe, den Schluß zieht, es seien keine reinen Differenzgeschäfte abgeschlossen, so entbehrt dieser Schluß jeglicher Beweiskraft.

Das Berufungsgericht stellt weiter die Behauptung auf, es sei begrifflich unmöglich, daß sich der Kommissionsvertrag zu einem reinen Differenzgeschäft gestalte. Niemals könne der Auftrag selbst ein reines Differenzgeschäft, ein Spielvertrag sein. Dies Argument hat ohngefähr dieselbe Bedeutung, wie wenn behauptet würde, es sei begrifflich unmöglich, daß sich der Kommissionsvertrag zu einem Kauf oder Verkauf gestalte. Der Kommittent beauftrage den Kommissionär, für ihn zu kaufen oder zu verkaufen, aber er kaufe nicht von ihm und verkaufe ihm

nicht. Oder wenn behauptet wird, der Kauf sei begrifflich etwas Anderes als ein reines Differenzgeschäft. Wer kaufe, könne niemals verabreden, daß ihm die Waare nicht geliefert werde.

Juristisch haben solche Argumente wenig zu bedeuten. Denn nicht darauf kommt es an, wie die Kontrahenten ihre Verträge benennen, oder wie ein Dritter die von den Kontrahenten geschlossenen Verträge rubrizirt, sondern allein darauf, was sich als Inhalt des Vertrags ergiebt. Ist es angängig, daß der Kommissionär in einen ihm aufgetragenen Lieferungskauf als Selbstkontrahent eintreten kann, so ist es nicht verständlich, weshalb der Kommissionär nicht in ein ihm aufgetragenes Differenzgeschäft als Selbstkontrahent eintreten könnte. Ja diese Hülfe ist nicht einmal nöthig. „Das Differenzgeschäft ist ein Vertrag, bei welchem eine Quantität Waaren, deren Preis, und eine Zeit festgesetzt werden, und beide Kontrahenten versprechen, daß je nachdem die Veränderung des Preises (Kurses) zu dieser Zeit die eine oder die andere Richtung genommen haben sollte, der Eine oder der Andere die Differenz der Preise von dem Mitkontrahenten ausgezahlt erhalten solle. Es wird oft in die Form eines Lieferungskaufs gekleidet." Thöl Handesrecht § 102. Das läßt sich auch so ausdrücken: Der Käufer kauft zwar nicht, und der Verkäufer verkauft nicht. Aber beide verabreden, es sollen zwischen ihnen dieselben Wirkungen nach Maßgabe der Börsenusanzen bezüglich der Differenzregulirung am Stichtage eintreten, als ob gekauft und verkauft, aber nicht abgenommen oder nicht geliefert wäre. Natürlich können Auftraggeber und Beauftragter dasselbe verabreden. Der Beauftragte hat zwar einen Auftrag zum effektiven Ankauf nicht erhalten, Parteien verabreden aber, es sollen zwischen ihnen dieselben Wirkungen eintreten, als wenn der Beauftragte einen solchen Auftrag erhalten und zum Börsenkurse die betreffenden Termingeschäfte ausgeführt, am Stichtage aber für Rechnung des Auftraggebers durch ein Gegengeschäft zum Börsenkurse erledigt hätte. Verlangte das objektive Recht nicht zur Klagbarkeit des Rechtsgeschäfts eine causa, wäre mit Thöl anzunehmen, daß das Differenzgeschäft, „der Windhandel", obwohl er einer causa entbehrt, klagbar sei, so würde kein Grund vorliegen, diesen nach dem Bilde eines Auftragsverhältnisses geschlossenen Differenzgeschäfte oder der in die Form eines Auftrags eingekleideten Sponsion die Klagbarkeit zu versagen, um sie dem nach dem Bilde eines Kaufvertrags geschlossenen Differenzgeschäfte oder der in die Form eines Kaufs eingekleideten Sponsion zuzusprechen. Das eine Geschäft ist genau so zu behandeln, wie das andere. Ob, wie das Berufungsgericht behauptet, der Kommissionär als solcher niemals Spieler oder auch nur Spekulant sein kann, ist für die Entscheidung dieses Prozesses ganz gleichgültig. Denn Niemand verhindert den Kommissionär oder seinen Vertreter Verabredungen zu treffen, durch welche er aufhört, Kommissionär als solcher im Sinne des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu sein.

Ebenso gleichgültig ist es, ob der Kommissionär, welcher im Verhältniß zu seinem Kommittenten als Spieler und Spekulant auftritt, zu seiner Deckung mit Dritten überhaupt entsprechende Geschäfte abschließt, und ob diese Geschäfte wieder Differenzgeschäfte oder Effektivgeschäfte sind.

Auch wenn es richtig wäre, was das Berufungsurtheil behauptet, daß der Kommissionär niemals auf eigene Hand spekulirt, sondern sich immer deckt, so wird ja das regelmäßig zu keinem anderen Resultate führen, als daß aus diesem Geschäfte des Kommissionärs mit seinem Hintermann immer wieder Differenzen herausspringen, welche dann den Differenzen entsprechen, die der Kommissionär dem Kommittenten zu leisten oder von diesem zu fordern hat. Und wenn sich das auch in der Wirklichkeit bisweilen anders verhalten sollte, wenn es sich ereignen sollte, daß der Kommissionär durch Andienungen seines Hintermannes überrascht würde, welche seinem Kommittenten nicht präjudiziren, und denen durch angemessene Aufträge zu entsprechen der Kommittent keine Neigung zeigt: so hat es der börsenkundige Kommissionär doch immer in der Hand, „Bedingungen" für seinen Geschäftsverkehr über Einforderung von Nachschüssen u. dgl. zu formuliren, welche ihm aus derartigen Verlegenheiten helfen. Dabei ist freilich immer vorausgesetzt, daß ihm der Kommittent überhaupt die Hand zu reichen gewillt ist, daß er sich nicht auf den Einwand des Differenzspiels und dessen Unklagbarkeit zurückzieht. Solange der Kommittent dies nicht thut, so lange er freiwillig erfüllt und freiwillig neue Aufträge ertheilt, obgleich er rechtlich dazu nicht gezwungen werden kann, so lange spielt sich das in Form eines Kommissionsgeschäfts geschlossene reine Differenzgeschäft genau so ab wie eine wirkliche Kommission. Allein durch steigende Verluste kann dieser Wille des Kommittenten auf eine Probe gestellt werden, der er nicht mehr gewachsen ist. Wenn er es dann dem Kommissionär gegenüber ablehnt, diese weiteren Verluste zu tragen, und sich im Prozeß auf die Behauptung steift, es sei zwischen ihnen von vornherein verabredet, daß die effektive Lieferung ausgeschlossen sein sollte, so ist es geboten, die Behauptung auf ihre Wahrheit zu untersuchen d. h. Beweis aufzunehmen, wie ihn der Beklagte angetreten hat, und dessen Resultate zu würdigen. Der Richter darf solchen juristisch erheblichen Behauptungen nicht durch allgemeine, im Vorstehenden übrigens widerlegte Betrachtungen ausweichen. Ebensowenig ist aber daraus allein, daß der Beklagte sich bei einem Geschäfte so verhalten hat, wie ein Kommittent, welcher den Auftrag zu einem Effektivgeschäfte gegeben hat, ein zulässiger Schluß auf die Unwahrheit jener für das gesammte Verhältniß der Parteien erheblichen Behauptung zu ziehen.

Weil das Berufungsgericht Beweis über jene direkte Behauptung des Beklagten und die seine der Klägerin angeblich bekannt gewordene Spielabsicht betreffenden weiteren Behauptungen, welche zur Unterstützung heranzuziehen sind, nicht erhoben hat, unterliegt das Berufungsurtheil der Aufhebung.

Die Sache ist zu diesem Behuf zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Kleine Mittheilungen.

Betreibt eine Aktiengesellschaft statutenmäßig eine Mehrheit von Unternehmungen, so spricht die Vermuthung dafür, daß diese mehrere Unternehmungen als Glieder eines organisch zusammenhängenden Ganzen aufzufassen sind, daher die einzelne Unternehmung nicht als selbstständiges Unternehmen zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen ist (§ 7b des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885). Dieser Grundsatz ist im Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts (II. Sen.) vom 14. November 1894 ausgesprochen. (O.-V.-G. Nr. II 1549.)

* * *

Die Kommission für die zweite Lesung eines Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich hinsichtlich der Wirkungen des Urtheils eines ausländischen Gerichts dahin geeinigt, in die Civilprozeßordnung folgende Vorschriften als § 293 f aufzunehmen:

„Die Anerkennung des Urtheils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1) wenn die Gerichte des Staats, welchem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;

2) wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staat des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;

3) wenn die Anerkennung des Urtheils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn das Urtheil auf einem ausländischen Gesetz beruht, das die Rechte der Fremden in unbilliger Weise beeinträchtigt, insbesondere wenn bei der Erlassung des Urtheils zum Nachtheil einer deutschen Partei von einer der Vorschriften des § . . . . (über die Eheschließung, Nr. 10), des § . . . . Abs. 1 bis 3 (über die Ehelichkeit, Legitimation und Annahme an Kindesstatt, Nr. 14, 15, 17) abgewichen ist;

4) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist."

Ferner soll der § 661 Abs. 2 der Civilprozeßordnung durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

„Das Vollstreckungsurtheil ist erst zu erlassen, wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urtheils im Inlande nach § 293 f ausgeschlossen ist."

* * *

In Nr. 5 des vorigen Jahrgangs haben wir über einen französischen Gesetzentwurf berichtet, nach welchem die Höhe der gesetzlichen Zinsen in Civilsachen auf 4 %, in Handelssachen auf 5 Prozent herabgesetzt werden sollte. Ueber einen gleichen Vorgang in Ungarn schreiben die Juristischen Blätter (Nr. 16 von 1895):

Der Inhalt des Gesetzentwurfes über die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes geht aus folgendem, denselben zur Annahme empfehlenden Berichte der Justizkommission des Abgeordnetenhauses hervor: Es ist die Zeit zur Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes gekommen; der bisherige Zinsfuß von 6 Prozent entspricht nicht mehr unseren allgemeinen Geld- und Creditverhältnissen. Die Ermäßigung auf 5 Procent soll jedoch auf Wechselforderungen nicht ausgedehnt werden; denn der Wechsel dient in hervorragendem Maße der Vermittlung des Verkehres, und zwar auch des internationalen; er fordert deshalb auch die internationale Einheit des Rechtes; deshalb soll das Ausmaß der Zinsen das gleiche sein wie das derjenigen Staaten, mit denen wir im intimen Wechselverkehr stehen. Diese Staaten haben aber den sechsprocentigen Zinsfuß für Wechsel als gesetzlich beibehalten. Eine diesfällige Verschiedenheit würde im Rechtsverkehr, insbesondere bei Regreßklagen zu Verwicklungen Anlaß geben. Hierzu kommt noch schließlich, daß im Wechselgeschäfte, in welchem die bis zur Verfallzeit laufenden Zinsen als Eskomptesatz zwar Gegenstand der freien Vereinbarung bilden, das Ausmaß der nach Verfall gebührenden Zinsen jedoch jeglicher Vereinbarung entzogen ist, so daß der gesetzliche Zinsfuß nach Verfall zugleich als Maximalzinsfuß auftritt. Da die Annahme dieses Entwurfes im Plenum der beiden Häuser gesichert erscheint, so wurde im Berichte vorgeschlagen, daß dieses Gesetz am 1. Juli laufenden Jahres in Wirksamkeit treten soll. Das Abgeordnetenhaus hat diesen Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Neueste Eintragungen aus dem Centralhandelsregister betreffend Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften.

Besprochen von **Dr. Holdheim.**

I. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

In der letzten Uebersicht fand sich die Bemerkung, daß die Aktiengesellschaft Charlottenburger Wasserwerke in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt sei. Als ein erfreuliches Zeichen für die Aufmerksamkeit, mit welcher diese Berichte gelesen werden, stellten sich von verschiedenen Seiten Berichtigungen ein. In der That hat keine vollständige Umwandlung stattgefunden, die Aktiengesellschaft Charlottenburger Wasserwerke besteht mit einem Grundkapital von 8 Millionen Mark nach wie vor fort; dieselbe hat indessen denjenigen Theil ihrer Wasserwerksanlagen, der hauptsächlich zur Versorgung der Stadt Charlottenburg dient, bücherlich und rechnerisch aus der Stammgesellschaft ausgeschieden, und dafür eine besondere Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Kapital von 12 004 500 Mk. gebildet; die Aktiengesellschaft ist Besitzerin von 12 Millionen dieses Stammkapitals, zu dem noch neun weitere Stammantheile von je 500 M. zusammen 4500 Mk. hinzutreten. Diese Maßregel erfolgte hauptsächlich deshalb, weil nach dem Ablauf von fünf Jahren, von 1895 an gerechnet, die Stadt Charlottenburg das Recht hat, die Werke zum Durchschnittsergebniß des Gewinnes der letzten fünf Jahre zu erwerben; der Verwaltung erschien es nothwendig, den Theil des gesellschaftlichen Besitzes, um dessen Erwerb es sich handelt, auch äußerlich aus dem Gesammtbetrieb auszusondern.

Eine derartige Aussonderung bestimmter Theile des Gesellschaftsvermögens zu selbstständigem Betrieb ist auch anderweitig mehrfach in der Form der Gesellschaft m. b. H. zu beobachten. So hat die Berliner Immobilien-Aktienbank in Berlin das ihr gehörige in Rixdorf belegene Terrain aus ihrem Gesellschaftsvermögen ausgesondert; sie hat die Rixdorfer Terraingesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 400,000 Mk. gegründet und in Anrechnung auf dasselbe ihr Rixdorfer Terrain in die Gesellschaft eingebracht.

Ebenso erscheint die Gesellschaft m. b. H. in der Form der Hilfsgesellschaft zur Erleichterung bei Erfüllung bestimmter Aufgaben der Hauptgesellschaft. Der Vertrieb wird von der Produktion getrennt, die Fabrik produziert, und läßt den kaufmännischen Theil ihrer Aufgabe durch eine gesonderte Gesellschaft betreiben; anstatt Agenten anzunehmen, wird eine selbstständige Gesellschaft errichtet, deren Gegenstand der Verkauf der hergestellten Waaren ist. Ein derartiges Bild zeigt die Bekanntmachung des Amtsgerichts Bremen im C.H.R. Nr. 92 A:

„Falkenberger Bierniederlage, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bremen: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 6. April 1895. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Bier, speziell der Vertrieb von Bieren der Falkenberger Bierbrauerei in Falkenberg bei Lilienthal, sowie der Betrieb aller hiermit in weitestem Umfange in Beziehung stehender Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 20000 M.

Auch offene Handelsgesellschaften fahren fort ihre Unternehmungen zu spalten; so sind in Leipzig zwei Geschäfte, deren Inhaber dieselben Personen sind, in zwei gesonderte Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt. Aus der offenen Handelsgesellschaft: Vereinigte Dampfbuchbindereien Baumbach & Co. ist die Vereinigte Dampfbuchbinderei Baumbach & Co. Gesellschaft m. b. H. und aus dem Verlag des Universalbriefmarkenalbum Baumbach & Co., der Verlag des Universalbriefmarkenalbum Baumbach & Co. Gesellschaft m. b. H. geworden. Während früher die Inhaber der einen Firma solidarisch für die Verbindlichkeiten der andern hafteten, sind beide Geschäfte jetzt vollständig unabhängig von einander, und obgleich dieselben Personen als Inhaber geblieben sind, ist die Haftung auf die Stammantheile bei jeder einzelnen Gesellschaft beschränkt.

Im nicht geschäftlichen Verkehr bürgert sich die Gesellschaft m. b. H. gleichfalls immer mehr ein, ihre Form ist elastisch genug, um allen möglichen Zwecken gerecht zu werden; interessant ist die Anwendung, von welcher die nachstehende Bekanntmachung des Amtsgerichts Münster i. W. im C.H.R. Nr. 20 B Kenntniß giebt:

In unser Gesellschaftsregister ist heute unter Nr. 342 die Firma „Adelige Familienstiftung zum heiligen Georg“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Münster eingetragen.

Die Gesellschaft ist gegründet durch den notariellen Vertrag vom 3. April 1894.

Gegenstand des Unternehmens ist: Mitgliedern der Familien der Gesellschafter dauernde Renten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Statuts, sogenannte „Stiftungsplätze“, zu gewähren.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Zweihundertfünfundachzigtausend (285 000) Mark, wovon 25% baar eingezahlt sind.

Zu Geschäftsführern sind bestellt:

1) Graf Clemens Droste zu Vischering, Erbdroste zu Darfeld, als Vorsitzender, und der Erbkämmerer Graf Ferdinand von Galen zu Burg Dinklage im Großherzogthum Oldenburg, als dessen Stellvertreter,

2) Freiherr Fritz von Ketteler Harkotten und Schwarzenraben zu Eringerfeld bei Geseke, als Schatzmeister, und Graf Clemens Korff-Schmiesing zu Tatenhausen, als dessen Stellvertreter,

3) Graf Wilderich von Galen zu Beversundern, als Beisitzer, und Graf Josef von Plettenberg-Lenhausen zu Hovestadt, als dessen Stellvertreter,

4) Freiherr Clemens von Nagel-Doornick zu Bornholz bei Ostenfelde, als Beisitzer, und Freiherr Franz von Dalwigk-Lichtenfels zu Haus Horst, als dessen Stellvertreter,

5) Freiherr Ludwig Ostmann von der Leye zu Honeburg, als Beisitzer, und Graf August Korff-Schmiesing zu Münster, als dessen Stellvertreter.

Die Gesellschaft wird durch die genannten 5 Geschäftsführer als Gesellschafts-Ausschuß vertreten; es genügt zur Vertretung der Gesellschaft nach außen und zur Zeichnung für dieselbe die Unterschrift dreier Geschäftsführer.

Münster, den 12. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung II.

* * *

Die Entwickelung der Gesellschaften m. b. H. nahm in der Zeit vom 18. März bis 18. April 1895 einschließlich folgenden Verlauf. In diesem Zeitraum wurden 31 Gesellschaften m. b. H. mit insgesammt 10,274,100 Mk. errichtet. Eine Million Stammkapital überschritten nur zwei Gesellschaften: Die Terraingesellschaft Lagerhof in Berlin mit 3 Millionen und die deutsche Gasbahngesellschaft in Dessau mit 1,350,000 Mk. Aus schon bestehenden Unternehmungen sind 14 Gesellschaften mit zusammen 3,143,100 Mk. Stammkapital hervorgegangen, und zwar sind sieben offene Handelsgesellschaften, 1 Kommanditgesellschaft, fünf von Einzelkaufleuten betriebene Geschäfte und eine Aktiengesellschaft — die Hotelgesellschaft Gasthof zum Weinberg, vormals Alberty in Remscheid mit 84,000 Mk. Stammkapital — umgewandelt. Auf die übrigen 17 neuen Unternehmungen entfällt sonach ein Gesammtstammkapital von 7,131,000 Mark. Gesammtzahl der seit dem 1. Januar 1895 errichteten Gesellschaften m. b. H.: 97 Gesellschaften mit zusammen: 45,475,100 Mk. Stammkapital.

Erhöhungen des Stammkapitals sind bei sechs Gesellschaften m. b. H. um insgesammt 971,500 M. vorgenommen; darunter allein bei der Terrain- und Baugesellschaft Karolinenhof m. b. H. um 600,000 Mark. Gesammterhöhung des Stammkapitals seit dem 1. Januar 1895: 1,959,500 Mk. bei neun Gesellschaften.

Aufgelöst ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die deutsche Milchsterilisirungs-Anstalt in Münster, durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

mit einem Grundkapital von 175,000 M. Gesammtzahl der Auflösungen in diesem Jahr: fünf Gesellschaften.

II. Aktiengesellschaften.

In der Zeit vom 18. März bis 18. April cr. gelangten 14 Aktiengesellschaften, sämmtlich Simultangründungen, mit zusammen 7,456,000 Mk. Grundkapital zur Eintragung. Ein Kapital von einer Million und darüber weisen nur vier Gesellschaften auf: die Bierbrauerei Aktiengesellschaft vorm. Gebrüder Hugger in Posen mit 1,250,000 M., die Stettin-Grissower-Portland-Cementfabrik in Berlin mit 1,200,000 M., die Gasglühlicht-Aktiengesellschaft in Berlin und das Eisenwerk Hirzenhain vorm. H. R. Buderus in Hirzenhain mit je einer Million Mark; das geringste Grundkapital von 40,000 M. besitzt die Dörhoper Spar- und Leihkasse in Dörhop, eine aus einer Sozietät gleichen Namens hervorgegangene Aktiengesellschaft.

Aus bestehenden Geschäften sind 10 Aktiengesellschaften mit 5,398,000 M. Grundkapital hervorgegangen, so daß auf die vier übrigen neu entstandenen Unternehmungen 2,058,000 Mk. entfallen. Umgewandelt sind sechs offene Handelsgesellschaften, zwei von Einzelkaufleuten betriebene Geschäfte, eine Gesellschaft m. b. H. und eine gemeinrechtliche Sozietät. Die Aktien mit einer Ausnahme, in der Namensaktien von 200, resp. 300 M. gewählt sind, lauten sämmtlich auf 1000 M. und Inhaber. Die Zahl der Gründer ist in je einem Falle 7, 11 und 39, im Uebrigen stets 5.

Gesammtzahl der Gründungen seit Beginn des Jahres: 48 Aktiengesellschaften mit einem Gesammtgrundkapital von 76,549,000 M.

Bedeutender als die Neugründungen waren die Kapitalserhöhungen in dem gleichen Zeitraum. Elf Gesellschaften haben beschlossen, ihr Grundkapital um insgesammt 20,454,000 M. zu erhöhen. Erhöhungen über eine Million sind zu verzeichnen: bei der Warstein-Lippsteiner-Eisenbahn um 2,200,000 M. der Straßen-Eisenbahn in Hamburg um drei Millionen, der Lindener Aktienbrauerei in Hannover um 1,134,000 M. und dem Schaaffhausenschen Bankverein in Köln um zwölf Millionen. Gesammterhöhung des Grundkapitals seit Beginn des Jahres: bei 35 Aktiengesellschaften um 57,350,000 Mark.

Herabgesetzt haben 6 Gesellschaften ihr Kapital um 2,463,000 M. Gesammtreduktion seit 1. Januar 1895: 7,759,770 M. bei 15 Gesellschaften.

Aufgelöst haben sich weitere fünf Gesellschaften, seit 1. Januar cr. im Ganzen 14. In Konkurs gerathen sind vier Aktiengesellschaften, in diesem Jahre bisher bereits zehn.

Ausländerkaution für Franzosen.

Bisher waren Franzosen, welche vor deutschen Gerichten als Kläger auftraten, in Handelssachen von Leistung der Ausländerkaution befreit, weil Ausländer in Frankreich auf Grund des Art. 423 des Code de procédure civile in Handelssachen nicht zur Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden herangezogen werden durften. Dieser Rechtszustand hat sich jetzt geändert, die Gegenseitigkeit ist in Frankreich aufgehoben, und damit sind Franzosen auch in Deutschland kautionspflichtig geworden, wenn sie in Handelssachen als Kläger auftreten. Das französische Gesetz vom 6. März 1895, welches diese Neuerung einführt, hat folgenden Wortlaut:

Art. 1er.

L'art. 16 du Code civil est ainsi modifié: — „En toutes matières, l'étranger qui sera demandeur principal ou intervenant sera tenu de donner caution pour le paiement des frais et dommages-intérêts resultant du procès, à moins qu'il ne possède en France des immeubles d'une valeur suffisante pour assurer ce paiement.“

Art. 2.

L'art. 423 du Code de procédure civile est abrogé.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 8. Juni 1895. Nr. 6.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Der Entwurf des Norwegischen Aktiengesetzes. Von Professor Lehmann. — Eine Streitfrage über die Vertretung der Aktiengesellschaft. Von Dr. Bodewig. — Belgischer Gesetzentwurf betreffend Inventar, Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung der Handelsgesellschaften sowie die Anlegung des Reservefonds. Von Dr. Holdheim. — Stempelwesen. Umwandlung von Prioritätsaktien in Stammaktien. Von Dr. Bendixen. — Rechtssprüche: Vom Reichsgericht. Eröffnungsbilanz. Fehlen aller Aktiva und Passiva. — Vom Oberverwaltungsgericht: I. Einkommen des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Natur und Höhe desselben. II. Kommunalbesteuerung bezüglich des Einkommens aus dem Betriebe eines Sand- und Thonlagers. Absetzung der Kommunalabgaben vom Einkommen. — Aus der Rechtsprechung des Obersten Landesgerichts für Bayern. Haftung der Aktiengesellschaft für Beschädigungen. — Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts. Führung verschiedener Firmen durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Aus der Praxis der Oberlandesgerichte: I. Der Registerrichter ist berechtigt, die Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen über Gegenstände zurückzuweisen, deren Verhandlung nicht vorher angekündigt war. II. Vertragsmäßiges Cessionsverbot. — Prozeßfähigkeit deutscher Aktiengesellschaften in Frankreich. — Litteratur. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Kleine Mittheilungen. — Neueste Eintragung aus dem Central-Handels-Register betr. Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften.

Der Entwurf des norwegischen Aktiengesetzes vom 3. Mai 1894.

(Udkast til Lov om Aktieselskaber, Christiania J. Björnstads Buchdruckerei.)

Von Professor **C. Lehmann** in Rostock.

Nachdem für Schweden im Jahre 1890 ein Gesetzentwurf über das Gesellschaftsrecht ausgearbeitet worden ist, welcher auch das Aktienrecht mitumfaßte, ist speciell für Aktiengesellschaften in Norwegen ein Gesetzentwurf von einer dazu eingesetzten Commission, an deren Spitze Professor Platou in Christiania steht, unter dem 3. Mai 1894 publicirt worden.

Der Entwurf umfaßt 114 Paragraphen und ist — im Gegensatz zu dem schwedischen Entwurf — von ausführlichen Motiven begleitet, welche zur einen Hälfte aus einer allgemeinen Darlegung der leitenden Gedanken (I), zur anderen Hälfte aus speziellen Begründungen einzelner Sätze (II) bestehen, vornehmlich an den letzteren ist Platou betheiligt.

Vergleichen wir den norwegischen Entwurf mit dem schwedischen, so haben wir es unläugbar mit einem weit selbständigeren Werke zu thun. Der schwedische Entwurf*) copirt — von einigen Sätzen abgesehen, die nicht stets als Fortschritt zu bezeichnen sind (insbes. dem § 26) — ziemlich treu die deutsche Aktiennovelle, nur daß er nicht alle Cautelen derselben acceptirt hat. Im norwegischen Entwurf findet man dagegen neben einem Festhalten an älteren Ideen aus der Zeit der Compagnien eine Anzahl neuer Gedanken, jedenfalls aber nicht blinde Reception, sondern das Bestreben, den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes gerecht zu werden. Trotzdem sprechen auch gegen diesen Entwurf nicht wenig Bedenken.

Wenn ich an die Besprechung des Entwurfes herantrete, so kann es nicht meine Aufgabe sein, auf das ganze Detail einzugehen, insbes. die Strafbestimmungen werde ich bei Seite lassen; ich werde vielmehr Stellung nur zu den Grundfragen nehmen.

Von vornherein mag bemerkt werden, daß es sich in Norwegen nicht um Neueinführung des Normativsystems handelt. Einer staatlichen Concession bedarf die Aktiengesellschaft schon heute nicht. Auch ist die Aktiengesellschaft hier schon jetzt für alle

*) Vergl. über ihn Pappenheim in der Kieler Festschrift für Ihering 1892, dessen Bemerkungen freilich nicht erschöpfend sind, auch nicht sein sollen.

erlaubten Zwecke, nicht bloß für Handelszwecke, angewendet worden, ja der Fall, daß sie aus wenig Mitgliedern besteht, ist nicht selten. So handelt es sich nur darum, den zur Zeit unsicheren gewohnheitsrechtlichen Zustand in einen festen umzuwandeln. Der Entwurf führt somit keine Neuerung ein, wenn er für alle Gesellschaften, die ihrer Structur nach sich als Aktiengesellschaften qualificiren, das Gesetz zur Anwendung gelangen läßt.

Der Entwurf beginnt (§ 1) mit einer Definition der Aktiengesellschaft, welche nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen des Festlandes das Hauptgewicht auf das feste Grundkapital und die beschränkte Haftung der Aktionäre nach Innen legt. Damit stellt sich der Entwurf auf den Standpunkt, den das Aktienrecht des 19. Jahrh. erreicht hat. Festes Grundkapital und beschränkte Haftung nach Innen scheiden, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe (Geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce 1895) die Aktiengesellschaft insbes. von der Rhederei, von der sie sich langsam abgezweigt hat. Der Code de Commerce und nach seinem Vorbild die meisten Gesetzgebungen Europas haben diese Scheidung mit großer Schärfe vollzogen. Das englische Recht ist zögernd gefolgt. Auch der norwegische Entwurf zieht nicht alle Consequenzen. Ein Zugeständniß an die ältere, das feste Grundkapital noch nicht kennende, Auffassung findet sich zunächst für den Fall der Successivgründung, indem im § 12 bestimmt ist, daß die definitive Festsetzung des Grundkapitales vom Erfolge der Zeichnung abhängig gemacht werden und einstweilen der Prospekt sich darauf beschränken darf, das Minimum und das Maximum des aufzubringenden Kapitales zu normiren, was dann auch auf die Erhöhung des Grundkapitales (§ 26) angewendet wird. Weiter aber soll, wenigstens nach den Motiven (I 44) die beschränkte Haftung nach Innen nur Naturale, nicht Essentiale sein, es soll nichts im Wege stehen, daß das Urstatut sich vorbehalte, den Aktionären weitere Zuschüsse aufzuerlegen, wobei insbes. auf die Bergwerksgesellschaften recurrirt wird. Freilich steht damit die Fassung des § 1 sowie des § 40, wonach der Aktionär zu weiteren Einlagen, als der gezeichneten Summe nicht verpflichtet werden kann, in Widerspruch. Aber die Motive mißbilligen die zumal bei den Rübenlieferungsgesellschaften in Deutschland hervorgetretene Auslegung des Art. 219 und schließen sich damit der älteren Auffassung an. Schließlich zeigt sich in der gleichmäßigen Zulassung von Summenaktie und Quotenaktie (§ 2) wiederum dieselbe Grundauffassung. Wenn die Quotenaktie von der Gesetzgebung meist abgelehnt, und, wo sie zugelassen ist, von der Praxis wenig gebraucht wird (siehe diese Zeitschr. I 409), so ist dies eine Folge der Erkenntniß, daß sie zum Typus der reinen Kapitalgesellschaft wenig paßt. Der norwegische Entwurf faßt dagegen den Begriff der Aktiengesellschaft nicht so eng auf, als es nach § 1 den Anschein hat. Die Gewerkschaft wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung würden in ihm enthalten sein und der Rhederei stünde er erheblich näher, als der unserer Aktiengesellschaft. Man kann diese weitere Fassung nicht gerade mißbilligen, das deutsche Gesellschaftsrecht distinguirt allzu sehr. Nur wäre zu empfehlen, dem § 40 einen Zusatz zu geben, welcher die Zubußpflicht als Accidentale anerkennte.

Nach dem Vorbilde der deutschen Aktiennovelle und des schwedischen Entwurfes hat der Entwurf die Gründung einer ins Einzelne gehenden Regelung unterworfen, die sich auch in vielen Einzelheiten an die deutsche Gesetzgebung anlehnt und nur gleich dem schwedischen Entwurf weniger ängstlich ist. Als maaßgebender Akt für die Entstehung nach Außen wird wie in Deutschland die Eintragung in das Handelsregister betrachtet (§ 21), die vorgehenden Akte haben nur für die innere Seite Bedeutung. Bevor wir auf die Besprechung dieser eingehen, sei eine kurze Bemerkung gestattet. Nach dem Wortlaut des § 21 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Eintragung in das Handelsregister nur die Bedeutung einer conditio sine qua non haben soll, daß die Aktiengesellschaft also mit der Eintragung nur dann entsteht, wenn alle vom Gesetz als wesentlich aufgestellten Erfordernisse vorhanden sind. Hier erhebt sich nun die Frage, welche der im §§ 4—20 aufgestellten Erfordernisse sind wesentlich? Ich habe in einem neuerlichen Aufsatz (Iherings Jahrbüchern Bd. XXXIII) diese Frage für die deutsche Aktiennovelle zu beantworten gesucht. Wo das Gesetz den Gründungshergang durch eine Reihe Detailvorschriften zu ordnen sucht, wird ein Verstoß gegen solche nur zu leicht vorkommen. Es liegt auf der Hand, daß man nicht schlechthin Nichtigkeit des Gebildes eintreten lassen kann, will man nicht den ganzen Verkehr unterbinden. Man wird vielmehr sorgfältig zu untersuchen haben, ob es sich um eine Ordnungsvorschrift oder um eine begriffliche Norm handelt. Der Entwurf gewährt hierfür einzelne Handhaben, aber es wäre zu wünschen, daß er klarer das Essentielle von den bloßen Ordnungsvorschriften schiede. So scheint mir die Minimalzahl von 5 Gründern Essentiale zu sein (§ 4), zumal nach § 76 bei Sinken der Mitgliederzahl unter 5 Auflösung eintreten soll. Desgleichen sind als Essentialien die Nr. 1—3 des § 5 anzusehen. Alles Uebrige scheint mir zu den Ordnungsvorschriften zu gehören. Zwar sagt § 4, daß die Gesellschaft nicht konstituirt werden „kann", bevor das ganze Grundkapital gezeichnet ist, aber soll wirklich bei

Fehlen der Zeichnung einer Aktie das ganze Unternehmen null und nichtig sein? Hält man hieran fest, so ist es schon besser zu bestimmen, daß, soweit etwas an der Vollzeichnung fehlt, die Gründer nicht bloß den fehlenden Betrag zu übernehmen haben (§ 24), sondern die Gründer kraft Gesetzes als Zeichner gelten, damit die Gesellschaft entstehen kann. Man riskirt andernfalls, daß die nach Jahren hervortretende Thatsache, daß von 10,000 Aktien eine von einem Handlungsunfähigen gezeichnet ist, das ganze Unternehmen als nichtiges erscheinen läßt.

Bei der Gründung wird, wie in anderen Gesetzgebungen, zwischen Simultan- und Successivgründung unterschieden. Die letztere spielt bei uns eine geringe Rolle, in Norwegen ist sie entsprechend den älteren Verhältnissen nach den Motiven (II S. 12) die Regel. Bei beiden Formen verlangt der Entwurf ein Minimum von 5 Gründern, von denen jeder mindestens eine Aktie übernimmt (§ 4).

Den Hergang der Simultangründung denkt sich der Entwurf dergestalt, daß die Gründer eine Generalversammlung (die konstituirende) abhalten, in welcher sie die Gesellschaft gründen und konstituiren. Diese beiden Begriffe Gründung und Konstituirung hält der Entwurf auseinander (§ 4, 7). Die Gründung (Stiftelse) ist der Urakt, der die Korporation zeugt, die Konstituirung ist die erste Lebensäußerung des Embryo, der noch ein internes Leben führt, die Eintragung läßt den neuen Weltbürger an das Tageslicht treten.

Die Gründung ist deshalb von sämmtlichen Gründern einmüthig vorzunehmen, von Majorisirung kann hier noch keine Rede sein (§ 7) und erst mit der Gründung ist der Beitritt, die „Zeichnung" möglich. Beides läßt der Entwurf nach dem Vorbilde der deutschen Aktiennovelle Art. 209 uno actu erfolgen. Indem jeder Gründer das Protocoll der Gründer unterzeichnet und dabei angiebt, wieviel Aktien er zeichnet, gründet er und tritt er der gegründeten Gesellschaft bei. Dagegen weicht der Entwurf mit Bezug auf den Inhalt des Gründungsprotokolles von der deutschen Aktiennovelle erheblich ab. Nach Art. 209 unseres H.G.B. unterzeichnen die Gründer das Statut, Statut und Gründungsprotokoll sind uns also identisch. Der Entwurf weist dagegen nach dem Vorbilde des schwedischen Entwurfes in das Gründungsprotokoll bez. dessen Beilagen nur einzelne Bestimmungen, die unseren Art. 209 Nr. 2, 3, 4, 209a Nr. 4, 209b, 215d Abs. 2 entsprechen. Die Feststellung des übrigen Inhaltes des Statutes dagegen erfolgt erst nach der Gründung, und da hier bereits die korporative Gestaltung vorliegt, erfolgt sie ebenso wie die Wahl der Organe mit Stimmenmehrheit (§ 64 2), wobei nur nach § 63 Abs. 2 die Maximalzahl der Stimmen eines Aktionärs begrenzt ist. Diese Regelung der Dinge ist höchst bedenklich. Sie unterwirft der Majorisirung die wesentlichsten Punkte, z. B. Bestimmung des Sitzes der Gesellschaft, die Regelung derjenigen Punkte, für welche Stimmeneinheit oder qualificirte Majorität verlangt wird, die Einsetzung des Aufsichtsrathes (§ 59), die Regeln über die Uebertragung der Aktien, insbes. ob es der Zustimmung der Gesellschaft dabei bedarf u. a. m. Ueberhaupt läßt sich gar nicht absehen, was nachher in das Statut durch die Majorität gebracht wird. Es liegt kein Grund vor, die korporative Idee soweit zurück zu datiren. Die Feststellung des ganzen Urstatutes sollte Gründungsakt sein, wie es die deutsche Aktiennovelle vorschreibt.

Die Successivgründung ist nach dem Entwurf im Sinne des Prospektsystems geordnet. Die Projektanten (deren Zahl doch auch wohl 5 sein muß, obwohl dies nicht klar ersichtlich ist) erlassen eine öffentliche Aufforderung zur Zeichnung, welche außer dem, was im Gründungsprotokoll bez. dessen Anlagen bei der Simultangründung enthalten sein muß (§§ 9, 10, 11 mit § 5—7), noch über die Zeichnungsmodalitäten, über die konstituirende Generalversammlung, über etwaige Emission über Pari sowie über die Zahl der von den Projektanten übernommenen Aktien berichten muß. Erst 14 Tage nach der ersten Bekanntmachung darf die Zeichnung beginnen, eine vorher geschehene Zeichnung ist unverbindlich, konvalescirt aber durch nachherige Gestio als Aktionär. Die Zeichnung ist, wie in unserer Aktiennovelle als actus legitimus aufgefaßt § 20. Die konstituirende Generalversammlung ist binnen 6 Monaten abzuhalten, sonst wird der Zeichner frei. Bezüglich der Structur der konstituirenden Generalversammlung schließt sich der Entwurf im Ganzen der deutschen Aktiennovelle an, sie hat mit Majorität darüber zu beschließen, ob die Gesellschaft errichtet werden soll. Nur kann sie, auch nicht einmal mit Stimmeneinhelligkeit wie bei uns die Grundbestimmungen der §§ 5, 6 ändern. Ist die Gesellschaftserrichtung beschlossen, so erfolgt auch hier die Feststellung des Statutes mit Stimmenmehrheit und dann die Wahl der Organe. Bezüglich dieser letzten Punkte ist das oben von der Simultangründung Gesagte hier ebenfalls zur Anwendung zu bringen, ja die Bedenken sind hier noch viel größer, da die Gefahr herrscht, daß in das Statut den die Situation beherrschenden Gründern vortheilhafte, die ganze Masse aber schädigende Bestimmungen hineingebracht werden. Dagegen schützt auch nicht die Bestimmung des § 15, wonach jeder Zeichner ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien in der konstituirenden G.V. eine Stimme hat, denn die Gründer können ihre Aktien durch Strohmänner vertreten lassen.

Gegenüber der deutschen Aktiennovelle sind wie im schwedischen Entwurf die Bestimmungen über die Gründung meist erheblich milder. Ein Eingreifen der Behörde, wie bei der Successivgründung in Deutschland, ist überhaupt nicht anerkannt, die Gründungsprüfung ist bei der Simultangründung ganz fortgelassen, bei der Successivgründung von dem Antrag einer bestimmten Minorität abhängig gemacht, und letzterenfalls sind nicht amtlich bestellte, sondern von der konstituirenden G.V. (weshalb nicht von der Minorität?) erwählte Revisoren thätig. Die von den Gründern in Deutschland nach Art. 209 g abzugebende Rechtfertigung wird nicht gefordert. Ueberhaupt finden sich von einer eigenen Gründer-Verantwortlichkeit nur wenig Spuren (§ 24). Denn die Strafbestimmungen des Kapitals XII setzen „bewußte" oder doch offenbar wider das Gesetz verstoßende Handlungen voraus. Es wird abzuwarten sein, ob diese Milde nicht bedenkliche Folgen zeitigt. Andererseits ist hervorzuheben, daß als Sacheinlagen nur Gegenstände zugelassen sind, für welche die Gesellschaft in ihrem Betriebe Verwendung hat (§ 3). Wichtiger ist, daß im Falle der Simultangründung erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der Publikation der Eintragung die Aktien rechtswirksam übertragen werden können, um zu verhüten, daß die Simultangründung zum Zwecke der Umgehung der Bestimmungen über die Successivgründung benutzt werde, das Analoge soll bei einer Successivgründung gelten, die ohne Auflage zur öffentlichen Subskription geschehen ist (§ 23). Diese Bestimmung geht viel weiter als die des Art. 213 b unserer Aktiennovelle, weiter auch als die der französischen Aktiennovelle von 1893, welche sich nur auf Apports-Aktien bezieht. Nichtsdestoweniger liegt ihr ein gesunder Kern zu Grunde und es würde sich fragen, ob auch wir nicht den bei uns von manchen Seiten z. B. von Bähr gemachten Vorschlag adoptiren sollen. —

Was die Aktien betrifft, so schreibt der Entw. vor, daß Aktienurkunden ausgestellt werden sollen (§ 33), daß die Ausstellung aber erst nach Eintragung der Gesellschaft erfolgen darf (§ 22), daß die Aktien untheilbar und gleich groß sein müssen (§ 2) und daß sie entweder auf Inhaber oder auf Namen zu lauten haben (§§ 5, 33), für die Namensaktien wird ein Aktienbuch geführt (§ 35). Hierbei würde es sich empfehlen, einen der beiden Typen, etwa die Namensaktie, die nach den Motiven (I S. 65) die Regel bildet, als den präsumtiven hinzustellen, da dadurch Schwierigkeiten vermieden werden, die entstehen, wenn bei der Gründung Ungenauigkeiten mit Bezug auf die Eintheilung sich eingeschlichen haben oder dieser Punkt übersehen ist. Wie fast alle Gesetzgebungen normirt der Entwurf einen Minimalbetrag der Aktien, der bei vor der Eintragung der Gesellschaft liberirten Aktien 100, bei anderen Aktien 400 Kronen beträgt (§ 3) — also eine erheblich geringere Summe als nach unserer Gesetzgebung.

Die Einlagen auf jede Aktie sind, wenn es sich um Apports-Aktien handelt, bis zur Anmeldung zum Handelsregister voll zu leisten, wenn es sich um Baareinlagen handelt (der Begriff der Baareinlagen hätte formulirt werden sollen) bei Inhaberaktien voll, bei Namensaktien mindestens in Höhe von 25% zu leisten (§ 17). Das deutsche Gesetz hat bei Baareinlagen nur die eine Bestimmung, daß vor der Anmeldung zum Handelsregister 25% zu leisten sind, gestattet andererseits Aktien erst nach Leistung des vollen Nominalbetrages auszugeben und hilft sich für die Zwischenzeit durch das Institut der auf Namen lautenden Interimsscheine. Nach dem Entwurf kann mit der Eintragung die Namens-Aktie ausgefertigt werden (§ 22), während die Inhaberaktie erst nach Zahlung des vollen Nominalbetrages ausgefertigt werden darf (§ 37). Interimsscheine giebt es nicht, die ausgefertigte Aktie giebt an, wieviel eingezahlt ist (§ 34, 37). Hält man alles zusammen, so muß nach dem Entwurf bis zur Liberirung die Aktie schlechthin Namensaktie bleiben, erst mit der Liberirung kann sie Inhaberaktie werden. Da aber andererseits § 5 Nr. 3 angiebt, wieweit die Aktien auf Namen, wieweit sie auf Inhaber lauten sollen, so ergiebt sich die Schwierigkeit, daß eine nachträgliche Umwandlung der liberirten Namensaktien in Inhaberaktien nur durch eine Statutenänderung erfolgen kann, falls das Urstatut sich diese Umwandlung nicht vorbehalten hat — und daß andererseits, falls allein Inhaberaktien zugelassen sind, bis zur Anmeldung zum Handelsregister der ganze Nominalbetrag zu leisten ist. Das alles ist wenig praktisch und der deutsche, auch vom schwedischen Entwurf gewählte Weg ist vorzuziehen. —

Die weiteren Grundsätze über die Verpflichtung zur Leistung der Einlage ähneln theilweise dem deutschen Recht, sind jedoch im Ganzen milder, einzelne auch zweckmäßiger. Das Letztere gilt z. B. vom § 18, wonach bei Nichtzahlung der ersten Rate die Gesellschaft den Zeichner einfach streichen kann. Auch die Schuldverschreibung, die nach dem Vorbilde des schwedischen Entwurfes der Aktionär bez. dessen Rechtsnachfolger bei Empfang der noch nicht liberirten Namensaktie über den schuldigen Restbetrag ausstellen muß (§ 34, 36) erscheint zweckmäßig, zumal Sicherheit getroffen ist, daß damit nicht Handel getrieben wird. Erheblich milder sind die Normen über die Realisirung der Einschußforderung. Vor Allem ist an Stelle der Caducirung des deutschen Rechts, die der schwedische Ent-

wurf gewählt hatte, wie im italienischen Gesetz die Versteigerung der Aktie auf Gewinn oder Verlust der säumigen Aktionäre angedroht (§ 45), und ist die Haftung der Rechtsvorgänger auf die Frist von einem Jahr nach der Anerkennung des Rechtsnachfolgers seitens der Gesellschaft beschränkt (§ 36). Andererseits ist freilich die Anerkennung des neuen Erwerbers im Gegensatze zum deutschen Recht bei nicht erhellender Zahlungsfähigkeit zu versagen (§ 36), eine wiederum recht zweckmäßige Bestimmung, deren Aufnahme in das deutsche Recht zu empfehlen wäre.*) —

Wenden wir uns zu den Organen der Gesellschaft, so kennt der Entwurf zwei nothwendige Organe für jede Aktiengesellschaft, den Vorstand (Bestyrelse) und die Generalversammlung. Der Aufsichtsrath (Forstanderskabet) ist nur obligatorisch für Aktiengesellschaften mit mindestens 25 Aktionären (§ 59). Die dieser Vorschrift zu Grunde liegende Idee ist an sich zu billigen. Bei kleinen Aktiengesellschaften ist, wie die Statuten mancher Aktiengesellschaften lehren, ein Aufsichtsrath ein unnöthiger Luxus. Dagegen ist die Formulirung des Gedankens, wie uns scheint, nicht besonders glücklich. Die Zahl der Aktionäre ist nicht identisch mit der der Aktien und es ist sehr wohl möglich, daß vorübergehend eine große Zahl Aktien in wenigen Händen ist. Soll dann der Aufsichtsrath außer Kraft treten? Die Motive (I 65) bejahen dies und meinen, daß man dies meist kontroliren könne, da in Norwegen die Namensaktie die Regel sei. Allein es fragt sich, ob nicht die Inhaberaktie, wie in anderen Ländern, die Namensaktie verdrängen wird und auf alle Fälle ist ein derartig schwankender Zustand nicht gerade von Segen. Statt der Minimalzahl von Aktionären ist eine Minimalzahl von Aktien zu setzen. Da mir einmal beim Aufsichtsrath sind, empfiehlt es sich, die über ihn handelnden Bestimmungen weiter zu würdigen. Der norwegische Aufsichtsrath hat, wie im Namen (Forstanderskabet) so auch in der Structur Reste des Ursprungs dieses Institutes bewahrt. Bekanntlich ist der Aufsichtsrath aus den Hauptparticipanten hervorgegangen, welche dem Vorstand mit berathend und mit beschließend zur Seite standen. (Siehe meine Abhandlung über die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts S. 65 f.) Der § 60 des Entw. überläßt es in Anknüpfung an diesen älteren Rechtszustand den Statuten zu bestimmen, daß einen gewissen Bruchtheil des Aufsichtsrathes die Hauptaktionäre eo ipso, den Rest gewählte Mitglieder bilden sollen, gewählt werden können aber nach § 59 nur Aktionäre. Damit ist ein Dualismus gegeben, der zu einem Zweifel Anlaß giebt. Es fragt sich nämlich, ob die Aufsichtsrathsmitglieder absetzbar sind. Der Entw. normirt die Dauer ihres Amtes auf 2 Jahre (§ 59), schweigt aber darüber, ob sie vorher abberufen werden können. Bei den gewählten Mitgliedern wird man dies jedenfalls bei Vorhandensein einer justa causa bejahen, bei den Hauptparticipanten aber nach § 60 verneinen müssen. Da nun die Aufgaben des Aufsichtsrathes wiederum dem älteren Rechtszustand entsprechend nach dem Entw. noch umfassender sind, als die unseres Aufsichtsrathes — ich verweise z. B. auf § 26, 47, 62, 64, 68 u. a. — so ist die Gefahr eines Mißbrauches hier nahe gerückt und es fragt sich, ob nicht vorzuziehen wäre, auch die Absetzbarkeit der Hauptparticipanten durch eine qualificirte Majorität der Generalversammlung zuzulassen.

Beim Amt des Vorstandes, welches mit Bezug auf die innere Geschäftsführung dem deutschen Recht nachgebildet ist, ist das Princip der freien Widerruflichkeit anerkannt (§ 47), nur wird Zweidrittelmajorität fürden Generalversammlungsbeschluß verlangt, eine, wie uns scheint, das Wohl der Gesellschaft gefährdende Bestimmung, die auch der Natur der Sache nicht entspricht, da ein Vorstand, der das Vertrauen der Mehrheit nicht genießt, nicht weiter fungiren darf. Wenig glücklich erscheint uns auch die dem schwedischen Entwurf bekannte Norm, daß die Vollmacht des Vorstandes nicht die absolute unseres Prokuristen und Vorstandes, sondern die unseres Handlungsbevollmächtigten ist (§ 48).

Die Bestimmungen über die Generalversammlung sind wie im schwedischen Entwurf stark durch die zweite deutsche Aktiennovelle beeinflußt. Insbesondere ist die Anfechtungsklage gegen ungesetzliche oder statutenwidrige Beschlüsse recipirt, ja auch auf Beschlüsse des Aufsichtsrathes ausgedehnt worden (§ 69), außerdem wie im schwedischen Entwurf nicht vom Erscheinen und Protestiren des Aktionärs abhängig gemacht, desgl. sind mit unerheblichen Aenderungen adoptirt die Bestimmungen über Nachgründung (Art. 213 f mit § 74) sowie die den Schutz der Minorität betreffenden Bestimmungen (Art. 222 a, 223 mit §§ 70—72). Ziemlich treu copirt ist auch der Art. 215 im § 73, obwohl er, wie ich im Archiv für bürgerl. Recht IX des Weiteren ausgeführt habe, zu den größten Zweifeln Anlaß giebt. Der schwedische Entwurf hat im Gegensatz hierzu sehr einengende, über das Ziel hinausgehende und wenig praktische Bestimmungen (§ 26).

Die Einzelrechte des Aktionärs sind, wiederum dem älteren Recht des Nordens ent-

*) Eigenthümlich ist das Verbot des § 19, welches nur aus den Verhältnissen des älteren Rechts verständlich ist. Siehe meine Abhandlung über die geschichtl. Entwicklung S. 79.

sprechend weit geringer, als nach der deutschen Gesetzgebung. Das so wichtige Minimalstimmrecht des Art. 190 ist im Gegensatz zum schwedischen Entwurf nicht anerkannt, vielmehr können die Statuten über das Stimmrecht schalten (§ 63), nur für die konstituirende G.V. ist jedem anwesenden Aktionär das Stimmrecht gesichert (§ 15).

Ein Anspruch auf Abschrift von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht ist bei Gesellschaften mit Aufsichtsrath nicht gegeben, wohl aber soll bei denen ohne Aufsichtsrath den Aktionären die Rechnungslegung zugeschickt werden (§ 52). Ein gesetzliches Dividendenrecht existirt nicht, die Generalversammlung, bez. der Aufsichtsrath, beschließt über die Dividende (§§ 40, 66), Bauzinsen sind nicht anerkannt (§ 40), das Recht des Aktionärs, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden zu behalten, ist bei gesetzwidriger Rechnungslegung verneint (§ 42), eine Veröffentlichung der Bilanz ist, wie in England, nur für Banken und Versicherungsgesellschaften vorgeschrieben (§ 53), die Vorschriften über die Bilanzirung sind weniger eingehend (§ 49), als bei uns. Andererseits sind hier die Vorschriften über den Reservefonds (§ 26) strenger.

Einen Fortschritt stellen die Vorschriften über die Erhöhung des Grundkapitals dar, insofern sie ersehen lassen, wieweit die Normen über die Gründung zur Anwendung zu bringen sind (§ 26—29). Bedenklich ist nur, daß die Statuten dem Aufsichtsrath den Erhöhungsbeschluß überlassen können (§ 26).

Die Vorschriften über Auflösung und Fusion (§ 75—88) zeigen starke Beeinflussung unserer Aktiennovelle, insbes. ist das Sperrjahr adoptirt (§ 82), weichen aber doch in wichtigen Einzelheiten ab. So erscheint nach dem Vorbilde des schwedischen Entwurfes als Auflösungsgrund Sinken der Mitgliederzahl unter Fünf, jedoch mit der Modification, daß dieser Zustand über die Zeit von drei Monaten andauert (§ 76). Die Vorschriften über die Fusion sind viel detaillirter, als die des Art. 247 und berücksichtigen den Fall der Verschmelzung mehrerer Aktiengesellschaften zu einer neuen, der in unserem Recht bedauerlicherweise eine Regelung nicht erfahren hat. Nach § 86 wird in diesem Falle von den Aktionären sämmtlicher Aktiengesellschaften ein gemeinsamer Vorstand, bezw. Aufsichtsrath gewählt, der die einstweilige Verwaltung insbes. die Befriedigung der Gläubigergruppen übernimmt, bis die Neustiftung vor sich geht. Die Verschmelzung mehrerer Lebensversicherungsgesellschaften soll der königlichen Approbation bedürfen (§ 88).

Die Bestimmungen über Reduktion und Amortisation des Grundkapitales sowie über Erwerb eigener Aktien seitens der Gesellschaft (§§ 89, 90, 30—32) zeigen ebenfalls deutschen Einfluß, nur ist bei der Reduktion die Frist nach dem Wohnsitz der Gläubiger von 3 Monaten bis zu einem Jahre abgestuft (§ 89). Der kommissionsweise Einkauf eigener Aktien ist nur Banken gestattet (§ 32). Bei der Amortisation, die stets nur aus dem Ueberschusse erfolgen darf, wird geschieden zwischen freiwilligem Ankauf zum Zwecke der Amortisation und zwangsweiser Einlösung. Die letztere erfolgt nach den Regeln des Art. 215 d unserer G.B. Für den ersteren Fall sind mildere Bestimmungen getroffen, es genügt ein Beschluß der Generalversammlung. Die Amortisation kann in beiden Fällen auch aus früheren Ueberschüssen, die zu einem Amortisationsfonds gelegt sind, erfolgen.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß der Entwurf die Voraussetzungen, unter denen ausländische Aktiengesellschaften in Norwegen Niederlassungen, bezw. Agenturen errichten dürfen, in den §§ 94—101 regelt. Nothwendig ist eine Anmeldung zum Handelsregister, welche die in unserem Art. 209 und zum Theil auch 209 a enthaltenen Punkte, sowie die Angabe, ob die Aktien liberirt sind, enthält und von einem Atteſt der ausländischen Registerbehörde, das die Existenz der Gesellschaft bescheinigt, begleitet ist. Die Gesellschaft soll sich stets als „ausländische Aktiengesellschaft" bezeichnen, die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Publikum soll sich nach dem norwegischen Rechte richten, die Publication der Bilanz ist den Vorschriften des norwegischen Rechtes unterworfen.

Sind diese Bestimmungen auch nicht erschöpfend, so stellen sie doch immerhin einen nicht unglücklichen Versuch zur Regelung dieser auch von unserem Gesetzbuche in Zukunft nicht zu umgehenden, am Besten wohl auf Grund internationaler Vereinbarung einheitlich zu ordnenden Materie dar. —

Eine Streitfrage über die Vertretung der Aktiengesellschaft.

Von Assessor Dr. **Bodewig** zu Frankfurt a. M.

Häufig findet sich in den Statuten der Aktiengesellschaften die Bestimmung, daß eine Verpflichtung der Gesellschaft nur durch gemeinsames Handeln eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen, nicht schon durch das Alleinhandeln, sei es des Vorstandsmitgliedes oder des Prokuristen, herbeigeführt werden soll. Die Bedeutung dieser Bestimmung Dritten gegenüber ist in Litteratur und in Entscheidungen der Gerichte vielfach Gegenstand aus-

führlicher Erörterungen gewesen. Die Meinungen sind getheilt, weniger über die Zulässigkeit der Bestimmung als über deren rechtliche Konstruktion, wobei namentlich über die Annahme einer Kollektivprokura gestritten wird. Dieser Streit ist meines Erachtens bisher wenig fruchtbar gewesen, weil die Bestimmung nach ihrem Wortlaute als einheitliche betrachtet und nicht berücksichtigt wird, daß sie je nach der zu Grunde liegenden Absicht zwei ganz verschiedene Fragen darbietet. Es kann sich nämlich darum handeln entweder durch die Mitwirkung des Prokuristen die Vertretungsbefugniß des Vorstandsmitgliedes oder aber durch die Mitwirkung des Vorstandsmitgliedes die Vertretungsbefugniß des Prokuristen einzuschränken und zu ergänzen. Diese beiden Fälle erfordern eine völlig getrennte Erörterung, denn in dem ersten ist zunächst und hauptsächlich in Frage die Vertretungsbefugniß des Vorstandes und gar nicht eine Beschränkung der Prokura, und in dem zweiten die Vertretungsbefugniß des Prokuristen und gar nicht eine Beschränkung des Vorstandes. Die Ermittelung dessen, was im einzelnen Falle gewollt ist, wird meist nicht schwer fallen, zumal die betreffende Bestimmung fast stets schon durch ihre Stellung unter den Bestimmungen über die Prokura oder den Vorstand den Weg weist. Beide Absichten werden nicht wohl in demselben Statute zum Ausdrucke gebracht werden können. Dies wäre widersinnig, weil die Beschränkung und Ergänzung der Vertretungsbefugniß des einzelnen Vorstandsmitgliedes durch einen Prokuristen infolge der — wie noch gezeigt werden soll — weitergehenden Vertretungsmöglichkeit gegenüber einer Beschränkung und Ergänzung der Vertretungsbefugniß eines Prokuristen letztere Beschränkung illusorisch machen würde. Letztere würde demnach, sollten trotzdem beide Absichten zusammen sich vorfinden, gar nicht weiter in Betracht kommen; wie auch dann, wenn die Ermittelung der der Statutenbestimmung zu Grunde liegenden Absicht kein unzweifelhaftes Resultat ergeben würde, stets die Absicht einer Beschränkung und Ergänzung der Vertretungsbefugniß des Vorstandsmitgliedes anzunehmen wäre, weil Dritte sich auf diese für die gemeinsame Vertretung den weitesten Spielraum lassende Annahme mit Recht berufen können.

Setzen wir nun zunächst den Fall, daß die Absicht dahin gegangen ist, die Vertretungsbefugniß des Prokuristen durch die Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes einzuschränken und zu ergänzen. Dann werden wir zuerst unter Absehn von der Eigenschaft des zur Mitwirkung Berufenen als Vorstandsmitgliedes nach der Statthaftigkeit einer derartigen Beschränkung der Prokura zu fragen haben. Nach den in dem Art. 41 ff. H.G.B. enthaltenen Normen über die Prokura dürfte jede Beschränkung der Prokura, welche nicht in der Mitwirkung eines anderen Prokuristen besteht, Dritten gegenüber für unzulässig zu erachten sein (Staub H.G.B. S. 60). Diese Auffassung findet zwar nicht allgemein Zustimmung, insofern als Art. 43 Abs. 1: „Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung" von Manchen dahin ausgelegt wird, daß nur der Inhalt der Prokura Dritten gegenüber unbeschränkbar sei, daß diese Vorschrift aber einer Bindung des Prokuristen für den ganzen Kreis seiner Thätigkeit an die Mitwirkung einer anderen Person nicht entgegen stehe, da dies nur die Art und Weise der Ausübung der Vertretungsbefugniß betreffe. Ich theile diese Meinung aber nicht, weil mir ein Grund dafür, die Bezeichnung „Umfang der Prokura" nur objektiv zu nehmen, zu mangeln scheint, und ich in der gewollten Bindung gerade eine der stärksten Beschränkungen des Umfanges der Prokura, diesen in seiner Totalität erfassend, erblicke, und weil das Gesetz in Art. 41 Abs. 3 eine und, da sie ohne weiteren Hinweis erfolgt, auch die einzige Beschränkung der Prokura nach subjektiver Seite aufführt. Wenn somit eine Beschränkung des Prokuristen nur durch die Anordnung einer Kollektivprokura möglich ist, so ist weiter zu beachten, daß Art. 41 für die Bestellung des Prokuristen ganz bestimmte Formen vorsieht. Demnach ist zu sagen, daß die Bindung des Prokuristen an die Mitwirkung einer anderen Person Dritten gegenüber nur insoweit in Betracht kommen kann, als diese Person durch die Bezeichnung als Prokurist oder durch die Ertheilung der Berechtigung die Firma per procura zu zeichnen als Prokurist zu gelten vermag. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Bindung des Prokuristen Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung, also auch in unserem Falle die Bestimmung, daß der Prokurist nur in Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes die Gesellschaft solle verpflichten können. Wenn nun die Absicht, das Vorstandsmitglied als Prokurist gelten zu lassen, ersichtlich ist, so fragt sich weiter, ob dies mit der Stellung eines Vorstandsmitgliedes vereinbar ist. Ich sehe in dieser Stellung kein Hinderniß, da das Vorstandsmitglied nicht Prinzipal, sondern ebenso wie der Prokurist nur Beamter und Vertreter der Gesellschaft ist (v. Völderndorff, Kom. S. 641), und durch die Anordnung, soweit das Vorstandsmitglied in Betracht kommt, lediglich aus dessen allgemeiner Vertretungsbefugniß ein Kreis von Befugnissen nochmals besonders hervorgehoben wird. Dieser Anordnung kann selbstverständlich nicht die Bedeutung innewohnen, daß das Vorstandsmitglied nunmehr überhaupt nur als Prokurist zu erachten sei; dies würde im Hinblick auf die erfolgte

Bestellung zum Vorstandsmitglied und die umfassenderen Befugnisse eines solchen einen Widerspruch enthalten. Das Vorstandsmitglied ist vielmehr nur dann Prokurist, wenn es zusammen mit dem ständigen Prokuristen handelt. Der Verpflichtungsfähigkeit der beiden sind dann naturgemäß, da beide nur als Prokuristen handeln, die Schranken der Prokura (Art. 42) gezogen. Diese Konstruktion enthält aber auch keinen willkürlichen und gefährlichen Dualismus (Ring Kom. S. 542), denn sie beruht einmal auf dem Willen der Gesellschaft und hat den vernünftigen Sinn, daß zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder — denn nur, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, wird sich die Anordnung überhaupt vorfinden — die Gesellschaft in weiterem Umfange verpflichten sollen, als ein Prokurist und ein Vorstandsmitglied. Die Konstruktion kann ferner auch nicht irreführen, da das Vorstandsmitglied gemäß Art. 44 zum Ausdrucke zu bringen hat, daß es in dem einzelnen Falle als Prokurist thätig ist.

Wenden wir uns nun dem Falle zu, daß die Bestimmung eine Beschränkung und Ergänzung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitwirkung eines Prokuristen bezweckt. Sollte in diesem Falle der Vorstand nur aus einem Mitgliede bestehen, so wäre die Bestimmung Dritten gegenüber ebenso unzulässig, wie beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder die Bindung derselben in ihrer Gesammtheit an die Mitwirkung eines Dritten. Dies ergiebt sich aus der Vorschrift des Art. 231 Abs. 2 H.G.B.: „Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.“ Die Anordnung würde, wie vorhin bezüglich der Prokura analog ausgeführt worden ist, eine der denkbar weitesten Beschränkungen der Vertretungsbefugniß des Vorstandes darstellen. Es muß stets die Möglichkeit vorliegen, daß der Vorstand allein die Gesellschaft vertreten kann. Dies schließt aber nicht aus, daß beim Vorhandensein mehrere Vorstandsmitglieder eines oder mehrere — nur nicht alle — an die Mitwirkung einer anderen Person gebunden werden. Dadurch wird nur die Vertretungsbefugniß des oder der Vorstandsmitglieder, nicht aber die Vertretungsbefugniß des Vorstandes berührt. Bezüglich der Grenzen der Befugniß des Vorstandsmitgliedes und des Prokuristen die Gesellschaft Dritten gegenüber zu vertreten, liegen dann zwei Möglichkeiten vor. Entweder hat die Mitwirkung des Prokuristen die Folge, daß beide die Gesellschaft nur in den Grenzen der Prokura vertreten können, oder aber die Eigenschaft des Prokuristen als solcher tritt zurück, und beide vertreten die Gesellschaft unbeschränkt wie der Vorstand. Die erste Annahme, welche überhaupt nur einen Sinn hätte, wenn nicht schon der Prokurist allein für die Gesellschaft handeln könnte, würde in ihrem Resultate auf die Mitwirkung eines Nichtprokuristen bei einer Handlung des Prokuristen hinauslaufen und somit, wie oben ausgeführt, unzulässig sein. Gegen die erste Annahme und für die zweite spricht aber weiter, daß das Vorstandsmitglied von der Bindung an die Mitwirkung Anderer abgesehen die Gesellschaft unbeschränkt verpflichten kann; daß in dieser Hinsicht eine Ergänzung seiner Vertretungsbefugniß und nicht derjenigen des Prokuristen gewollt ist; daß der Schwerpunkt somit auf der Vertretungsbefugniß des Vorstandsmitgliedes ruht; und daß es daher dem Sinne der Bestimmung widersprechen würde, wenn der Prokurist das Vorstandsmitglied in die Schranken seiner Vertretungsbefugniß herabziehen würde. Daher hat, wie in dem zuerst besprochenen Falle die Eigenschaft des Vorstandsmitgliedes als solchen, so hier die Eigenschaft des Prokuristen als solchen zeitweise in den Hintergrund zu treten; der Prokurist ist hier nicht lediglich als Prokurist, sondern mit umfassenderer Vollmacht zur Ergänzung des Vorstandsmitgliedes thätig. Beide zusammen vertreten die Gesellschaft wie der Vorstand (vergl. Ring Kom. S. 102, 103).

Belgischer Gesetzentwurf betreffend Inventar, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung der Handelsgesellschaften sowie die Anlegung des Reservefonds.

Mitgetheilt von **Dr. Holdheim.**

Auch in Belgien sind bekanntlich seit längerer Zeit Bestrebungen zu einer Reform des Börsen- und Emissionswesens im Gange. Durch Königliche Entschließung vom 3. Dezember 1893 wurde eine außerparlamentarische Kommission mit der Aufgabe betraut, Vorschläge zur Unterdrückung der Mißbräuche bei den Börsengeschäften und finanziellen Operationen zu machen. Die Kommission hat bereits zwei Berichte erstattet. Der erste brachte einen Gesetzesvorschlag über die Emission von Werthpapieren, über den wir im Jahrgang 1894 S. 158 berichtet haben. Der zweite Bericht der Kommission beschäftigte sich mit Zeitgeschäften und der Spieleinrede; der in Vorschlag gebrachte Gesetzentwurf ist gleichfalls im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift S. 262 mitgetheilt. Der neueste Bericht enthält ein Avant-project de loi sur les inventaires, bilans, comptes de profits et pertes des sociétés commerciales et sur le placement de la réserve. Die Quintessenz dieses Vorschlags,

die Aufstellung von Bilanzformularen für die Gesellschaften, sowie die gesonderte Anlegung des gesetzlichen (Zwangs-) Reservefonds ist auch in Deutschland vielfach besprochen; wir geben die Vorschläge sowie die Begründung im Nachstehenden wieder; einmal ist es von Interesse zu sehen, wie man sich anderwärts die Maßregeln gegen die Mißbräuche der Börse denkt, andrerseits möchten wir gerade die Praktiker herausfordern, sich über die in Belgien empfohlenen Vorschläge zu äußern. Zum Verständniß der Begründung des Gesetzentwurfes ist es nothwendig die einzelnen Paragraphen in ihrer neuen Fassung kennen zu lernen. Wir schicken daher den Wortlaut des Gesetzes in der Uebersetzung von Borchardt voraus. Die geplanten Abänderungen sind hinzugefügt und durch Sperrdruck hervorgehoben.

Gesetzentwurf.

Einziger Artikel. Die Artikel 62 bis 65 und Art. 138 des Gesetzes vom 18. Mai 1873 über die Handelsgesellschaften werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 6. Von der Inventur und Bilanz.

Art. 62. Die Verwaltung hat jedes Jahr eine Inventur der beweglichen und unbeweglichen Werthe, so wie der Aktiv- und Passivschulden der Gesellschaft nebst einem Anhang mit kurzer Angabe der Verpflichtungen aufzustellen.

Für alle Werthe, welche an der Börse oder in offiziellen Marktberichten notiert werden, nimmt das Inventar als Höchstbetrag den Kurs des Tages an, an welchem das Geschäftsjahr, für welches die Bilanz errichtet wird, endigt.

Die Verwaltung stellt die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto mit den nöthigen Abschreibungen auf.

Von dem Nettogewinn wird jährlich zur Bildung eines Reservefonds mindestens $^1/_{20}$ abgeschrieben. Die Abschreibung ist nicht mehr obligatorisch, sobald die Reserve $^1/_{10}$ des Aktienkapitals erreicht hat.

Der Betrag dieser jährlichen Reserve muß in dem Monat, in welchem die Bilanz genehmigt wird, in Fonds angelegt werden, die vom belgischen Staat ausgegeben oder garantiert sind.

Die Verwaltung übergiebt den Kommissaren, die darüber einen Bericht nebst Anträgen abzustatten haben, diese Schriftstücke mit einem Bericht über die Geschäftsführung mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung.

63. Vierzehn Tage vor der Generalversammlung stehen eine Aufstellung des Besitzes der Gesellschaft an Werthpapieren, sowohl der zur Börsennotiz zugelassenen wie der nicht zugelassenen, Bilanz, Gewinn- und Verlustkonto, sowie das Verzeichniß der Aktionäre mit Angabe ihrer Aktienzahl und Wohnsitzes denselben am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht offen.

Aufstellung der Effekten, Bilanz, Gewinn- und Verlustkonto werden, ebenso wie der Bericht der Kommissare, falls derselbe nicht empfehlend lautet, den Inhaber von Namensaktien zugleich mit der Einberufung zugestellt.

Jeder Aktionär hat das Recht, ein Exemplar der vorerwähnten Schriftstücke unentgeltlich gegen Vorzeigung seiner Aktie zu erhalten.

64. Die Generalversammlung nimmt die Berichte der Verwaltungsräthe und Kommissare entgegen und beräth über die Bilanz.

Jeder Aktionär, der allein oder mit andern entweder den zwanzigsten Theil des Gesellschaftskapitals darstellt oder 250,000 Frs. an Aktien besitzt, kann während der Generalversammlung die Abschätzung eines jeden in die Bilanz aufgenommenen Werthes durch Sachverständige verlangen.

Wenn sich die Majorität dieser Versammlung nicht mit den Antragstellern über Zahl und Auswahl der Sachverständigen einigt, so werden dieselben in der Anzahl von dreien durch den Präsidenten des Handelsgerichts am Gesellschaftssitze auf einfachen Antrag, den der Vorstand innerhalb der nächsten zwei freien Tage nach der Versammlung stellen muß, ernannt. Wenn der Vorstand den Antrag unterläßt, so ist jeder Aktionär dazu berechtigt.

Der Beschluß des Präsidenten ist sofort und noch vor der Registrirung auszuführen. Derselbe bestimmt den Zeitpunkt für die Vereidigung der ernannten Sachverständigen. Die von der Versammlung ernannten Sachverständigen sind von der Eidesleistung befreit.

Die Sachverständigen können Mittheilung der Buchführung, der Schriften und Vorräthe der Gesellschaft verlangen. Sie vernehmen den Verwaltungsrath und den Aktionär, welcher die Untersuchung beantragt hat, und wenn es mehrere sind, den von diesen bestellten Vertreter.

Die Generalversammlung ist von Rechtswegen auf vier Wochen vertagt, um die Mittheilung von dem Ergebniß der Untersuchung entgegen zu nehmen. Auch kann der Präsident des Handelsgerichts auf Antrag der Sachverständigen eine längere Frist gestatten.

Der mit Gründen versehene Bericht der Sachverständigen ist wenigstens fünf freie Tage vor der neuen Versammlung, zur Einsicht der Aktionäre, niederzulegen. Dieselben können sich auch unentgeltlich eine Abschrift davon geben lassen.

Die Ansicht der Majorität der Sachverständigen über die Bewerthung eines Bilanzpostens ist bindend, jedoch nur für die Bilanz des Geschäftsjahrs, welche Veranlassung zu der Bestreitung gegeben hat.

Wenn jeder einzelne Experte eine besondere Ansicht ausgesprochen hat, so entscheidet die Versammlung. Die Kosten der Untersuchung gehören zu den Generalspesen des laufenden Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Versammlung von der im ersten Absatz dieses Artikels die Rede ist, sofort auf drei Wochen zu vertagen, und die Vertagung macht die gefaßten Beschlüsse nichtig.

Der zweiten Versammlung steht das Recht der endgültigen Feststellung der Bilanz zu. Die Annahme der Bilanz durch die Generalversammlung gilt als Decharge

für die Verwaltungsräthe und Kommissare, indessen nur, wenn die Versammlung keinen gegentheiligen Vorbehalt macht und die Bilanz weder Auslassungen noch falsche Angaben über die Lage der Gesellschaft enthält. Die Decharge gilt indessen den abwesenden Aktionären gegenüber hinsichtlich der nichtstatutarischen Handlungen, falls diese in dem Berufungsschreiben nicht besonders angegeben sind, nicht.

65. Bilanz wie Gewinn- und Verlustrechnung, welche der Generalversammlung zu unterbreiten sind, müssen wenigstens 14 Tage vor dieser Versammlung auf Kosten der Gesellschaft und auf Betreiben des Vorstandes in den im Artikel 10 bestimmten Formen bekannt gemacht werden. Innerhalb vierzehn Tagen nach Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Generalversammlung muß diese Genehmigung in derselben Weise bekannt gemacht werden. Wenn Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abgeändert sind, so müssen auch diese von Neuem in derselben Zeit veröffentlicht werden.

Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, von denen in den hervorgehenden Bestimmungen und im Artikel 104 die Rede ist, müssen gemäß der diesem Gesetz beigefügten Formulare errichtet werden. Es ist gestattet den in diesen Formularen aufgeführten Posten noch andere je nach der Besonderheit des einzelnen Falles hinzuzufügen.

Art. 138. Die Art. 12, § 2 und 62 bis 65 sind auf Gesellschaften anwendbar, welche unter der Herrschaft des früheren Gesetzes errichtet sind.

Uebergangsbestimmung.

Absatz 2 des Artikels 65, welcher sich auf die Formulare für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezieht, ist nur auf das Geschäftsjahr der Gesellschaft anwendbar, welches beginnt, nachdem diese Bestimmung Gesetzeskraft erlangt hat.

Prüfung der einzelnen Artikel.

Artikel 62. Die Kommission hat diesem Artikel zwei neue Bestimmungen hinzugefügt. Die eine bezweckt die Richtigkeit des Inventars zu sichern, die andere betrifft die Anlegung der Reserve.

Diese Bestimmungen sind auch kraft Artikel 76 auf Kommanditgesellschaften auf Aktien und kraft des Artikel 101 auf Genossenschaften anwendbar. Gegenwärtig herrschen die phantastischsten Grundsätze bei Aufmachung des Inventars. Das Resultat entfernt sich mitunter so weit von der Wirklichkeit der Dinge, daß man sich arg täuschen würde, wollte man die Geschäftslage einer Gesellschaft nach ihren Veröffentlichungen beurtheilen. Die schlimmsten Fehler kommen bei der Bewerthung der Effekten vor.

Der Entwurf verlangt deshalb, daß das Inventar für alle Werte, welche sich im Börsen-Kurs-Zettel oder in offiziellen Marktberichten notirt finden, als Grundlage den Kurs des Tages annimmt, an welchem das Geschäftsjahr, für welches die Bilanz gemacht wird, aufhört. Diese Tageskurse gelten jedoch nur als Maximalkurse; es steht der Gesellschaft daher frei, eine geringere Grundlage zu nehmen; das rechtfertigt sich von selbst. Was die Werthe anbetrifft, die keinen Kurs- oder Marktwerth haben, so muß man es dem Verwaltungsrath überlassen, dieselben unter Aufsicht der Generalversammlung und der möglichen Expertise zu schätzen.

Der zweite Vorschlag führt eine vollständige neue Maßregel ein, welche in dem Verlangen besteht, daß die Summen, welche zur gesetzlichen Reserve zu verwenden sind, in Fonds angelegt werden müssen, die vom belgischen Staat ausgegeben oder garantirt sind.

Das belgische Gesetz kennt bereits den Zwangsreservefonds bis zur Höhe von 1/10 des Aktienkapitals.

Bisher pflegen die Gesellschaften die Reservefonds für die verschiedensten Bedürfnisse zu verwenden. Zuweilen findet sogar der Reservefonds nicht einmal einen Gegenwert in realisirbaren Aktiven. Die Reserve ist eine bei Seite gelegte Hilfsquelle für schwierige Verhältnisse; wenn sie festgelegt oder selbst nur schwer realisirbar ist, so kann sie ihrem Zweck nicht dienen, während sie, wenn sie liquid oder wenigstens leicht verwerthbar ist, die Gesellschaft erhalten oder ihr doch von großem Nutzen sein kann.

Darum erachtet die Kommission es für notwendig, daß wenigstens die gesetzlichen Reserven in Fonds angelegt werden, die vom belgischen Staat ausgegeben oder garantirt sind. Diese Fonds sind stets leicht und schnell in Geld umzusetzen. Sie sind weder großen, noch vor allen Dingen plötzlichen Schwankungen unterworfen. Sie umfassen außer den direkten Renten, die vom Staat garantirten Fonds, wie die Obligationen der Caisse d' Annuités und der Société nationale des chemins de fer vincinaux ebenso wie die Depots bei den Sparkassen. Die Kommission hat die Anlage in Werten ausgeschlossen, welche von den belgischen Provinzen und Kommunen ausgegeben sind, denn es könnten sich unter diesen leicht solche finden, welche, sei es bezüglich der Solidität, sei es bezüglich der Leichtigkeit der Verwerthung zu wünschen übrig gelassen. Es versteht sich von selbst, daß die so für Rechnung des gesetzlichen Reservefonds erworbenen Werte frei bleiben müssen und weder verpfändet werden, noch irgendwie als Kaution dienen dürfen. Die Kommission hat nicht geglaubt dieser Maßregel einen rückwirkenden Charakter geben zu sollen, deswegen verlangt sie nicht, daß die bereits begründeten Reserven in belgische Fonds umgewandelt werden.

Artikel 63. Der Artikel 63 des Gesetzes vom 18. Mai 1873 ist beibehalten und vermehrt durch zwei Neuerungen, welche den Gegenstand der

beiden folgenden §§ bilden. Kraft Artikel 76 sind sie auf Kommanditgesellschaften auf Aktien auszudehnen, sie sind dagegen auf Genossenschaften nicht anwendbar; bezüglich dieser ersetzt Artikel 107 den Artikel 63. Die Kommission hat der Liste der Schriftstücke, welche am Gesellschaftssitze zur Einsicht der Aktionäre niedergelegt werden müssen, ein Verzeichnis der öffentlichen im Kurszettel enthaltenen Fonds beigefügt. Sie kommt dabei auf den Gedanken der Kommission zurück, welche dem Gesetzentwurf von 1873 vorbereitet hat und welcher auch das ganze Inventar zu den Schriftstücken rechnete, welche niedergelegt werden müssen. Ein Amendement in der Kammer hat das Inventar und den Anhang zu demselben beseitigt. Es ist aber kein Grund aufzufinden, warum die Gesellschaften ihren Aktionären verschweigen sollten, welche Fonds sie besitzen, zumal dieselben fast immer einen Teil der Reserve oder der vorübergehenden Anlagen bilden. Nur bei den Banketablissements stellen die öffentlichen Fonds eine Waare dar. Diese begreifen, daß es für ihren Kredit notwendig ist, den Bestand ihres Portefeuilles zu veröffentlichen. Alle großen Etablissements haben diese Gepflogenheit angenommen und in dieser Beziehung bestätigt das Gesetz nur eine bestehende Gewohnheit. Allein die neuen Bestimmungen werden in weitem Umfange allzu phantastische Schätzungen verhindern. Die Veröffentlichung des Inventars, des Portefeuilles an öffentlichen Werten wird einen sehr großen Nutzen bezüglich gewisser Gesellschaften haben, welche das Publikum ganz besonders interressiren, das sind z. B. die Kautionsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, hypothekarische Leihbanken und dergl.

Artikel 63 des gegenwärtigen Gesetzes giebt allein den Namensaktionären das Recht ein Exemplar der zur Einsicht niedergelegten Schriftstücke in Empfang zu nehmen. Es ist augenscheinlich, daß nach der Absicht des Gesetzes die Abschrift der Schriftstücke jedem Aktionär zugefertigt werden soll, der darum ersucht, daß aber diese Schriftstücke lediglich den Namensaktionären zugesandt werden, weil diese allein bekannt sind. Einige Gesellschaften haben jedoch eine derartige Mittheilung verweigert, und deshalb schlägt die Kommission vor, ausdrücklich das Recht der Inhaberaktien festzustellen, eine Abschrift der am Gesellschaftssitze zur Einsicht der Interessenten behufs Beurteilung der Bilanz niedergelegten Schriftstücke zu erhalten.

Artikel 64. Die Kommission hat in den Artikel 64 Bestimmungen eingeführt, welche die Aufsicht der Aktionäre wirksamer gestalten sollen. Die Genossenschaften bleiben unter der Herrschaft des Artikel 107. Gegenwärtig muß die Majorität der in der Generalversammlung anwesenden Aktionäre sich gegen die Bilanz aussprechen, um den Verwaltungsrath zwingen zu können, eine Bewertung zu ändern. Die Kommission schlägt vor, daß jeder Aktionär, oder jede Gruppe von Aktionären, welche 1/20 des Gesellschaftskapitals oder 250000 Frs. darstellen, in der Generalversammlung die Abschätzung eines jeden in die Bilanz aufgenommen Werthes durch Sachverständige verlangen könne. Die Kommission wollte verhindern, daß eine zu geringe Minorität den regelmäßigen Gang der Gesellschaft aufzuhalten vermöge, deshalb verlangt sie, daß diese Minorität den zwanzigsten Teil des Gesellschaftskapitals darstellt, oder daß sie 250,000 Frs. erreicht. In der That haben einzelne Gesellschaften ein so großes Grundkapital, daß es einem einfachen Aktionär schwer würde den zwanzigsten Teil darzustellen. Es versteht sich, daß das Wort „Bilanz" in seinem weitesten Sinne genommen werden muß und daß es sich um alle Vermögensstücke der Gesellschaft handelt, welche in der Bilanz stehen. Der Entwurf läßt der Majorität der Versammlung in Uebereinstimmung mit den Antragstellern die Aufgabe, sich über die Ernennung von Sachverständigen zu verständigen. Kommt keine Einigung zu Stande, so ernennt der Präsident des Handelsgerichts, in dessen Bezirk der Gesellschaftssitz sich befindet, drei Sachverständige.

Die Sachverständigen haben den Verwaltungsrath ebenso wie die Antragsteller zu hören. Da die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Generalversammlung vorgelegt werden muß, und diese angesichts der Opposition eines Teils der Aktionäre sich nicht darüber aussprechen kann, so ist es notwendig die Versammlung bis nach der Erstattung des Berichts zu vertagen.

Auch für die Berichterstattung muß eine äußerste Frist festgesetzt werden, sie ist auf 4 Wochen bestimmt. Der Entwurf verleiht dem Präsidenten des Gerichts das Recht, die Frist in Ausnahmefällen zu erstrecken. Der Bericht der Sachverständigen muß mit Gründen versehen sein, das ist notwendig, wenn die Gesellschafter sich darüber klar werden sollen. Derselbe Streit darf sich nicht mehr bei der folgenden Bilanz erheben, es müßten denn neue Verhältnisse eingetreten sein, welche zu rechtfertigen sind.

Welche Grundsätze müssen die Sachverständigen bei ihren Schätzungen befolgen? Später bei Prüfung der Bilanzformulare wird man sehen, daß die Kommission vorschlägt, so viel wie möglich den Kostenpreis, erhöht um die Verbesserungen, und ermäßigt um die Abschreibungen zu Grunde zu legen. Diese Basis paßt für viele Fälle und ist oft gewählt. Besser ist es freilich daraus keine unveränderliche Regel zu machen. Man muß sich jedoch immer gegenwärtig halten, daß der anzunehmende Wert nicht der Verkaufswert, sondern der Gebrauchswert

der Dinge ist; und hier zeigt es sich grade wie zutreffend die Wahl des Kostenpreises, d. h. des Anschaffungspreises ist, den man zahlen müßte, um das Geschäft in Betrieb zu setzen.

Andrerseits begreift sich, daß die Aktionäre Zeit haben müssen, diesen Bericht zu lesen, bevor sie von Neuem zusammentreten. Der Entwurf bestimmt daher, daß der Bericht 5 Tage vor der General-Versammlung aufgelegt werden muß, und daß jeder Aktionär unentgeltlich eine Abschrift desselben erhalten kann.

Die Ernennung von Sachverständigen ist kein neuer Gedanke. In der Schweiz hat man fast denselben Vorgang durch das Gesetz vom 14. Juni 1881 zugelassen. Art. 661 des schweizerischen Obligationen-Rechts bestimmt: „Die Generalversammlung ist jeder Zeit berechtigt zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Theile derselben besondere Commissäre oder Sachverständige zu ernennen."

Ferner bestimmt Artikel 641: „Die Aktionäre sind berechtigt die Kontrolstelle auf zweifelhafte Ansätze (der Bilanz) aufmerksam zu machen und die erforderlichen Aufschlüsse zu begehren. Eine Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen ist denselben nur in Folge einer Ermächtigung der Generalversammlung oder einer Erlaubnis der Verwaltung oder einer gerichtlichen Anordnung gestattet, dabei ist aber die nöthige Rücksicht auf das Geschäftsgeheimnis zu nehmen. Diese Rechte der Aktionäre dürfen weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse der Generalversammlung aufgehoben oder beschränkt werden."

Artikel 65. Nr. 1. Nach der heutigen Rechtslage erfolgt die Veröffentlichung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlust-Rechnungen der Aktiengesellschaften und der Aktienkommanditgesellschaften erst nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung d. h., wenn sie endgültig geworden sind, abgesehen von dem Fall des Betruges und der Arglist. Diese Vorschrift gestattet den Aktionären nicht, sich mit Kenntnis der Sachlage auszusprechen. In der Generalversammlung sollen die Beanstandungen und die Kritiken zum Ausdruck kommen, sollen die Aktionäre im Stande sein, gründlich die Bilanzen zu besprechen. In der Praxis jedoch ist es einem einfachen Aktionär nicht möglich, eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, ein Inventar unvorbereitet zu zergliedern, er muß sich an den verschiedensten Quellen informieren und diese sind nicht immer leicht zu erreichen. Wenn man die Aufsicht der Generalversammlung zu einer wirksamen gestalten will, so müssen die Aktenstücke im Voraus bekannt sein. Das Gesetz erkennt dies übrigens auch dadurch an, daß es die Uebersendung gewisser Schriftstücke an die Namensaktionäre verlangt; aber diese Oeffentlichkeit ist zu beschränkt, sie würde nur ausreichend sein, wenn sie alle Beteiligten erreichte. Das ist nicht möglich, man kann thatsächlich nicht eine vollständige Liste der Besitzer von Namensaktien, noch der Obligatäre, der Gläubiger u. s. w. besitzen. Das beste Hilfsmittel liegt in der Veröffentlichung der Schriftstücke, welche jetzt schon den Namensaktionären geschickt werden müssen, im belgischen Moniteur wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung. So können alle Beteiligten davon Kenntnis nehmen und haben die Zeit zu eingehenden Studien. Hier ist auch die Praxis teilweise dem Gesetz vorausgeeilt. Viele Gesellschaften pflegen die Rechnungen und die Begleitberichte vor der Generalversammlung zu veröffentlichen.

Nr. 2. Der zweite Absatz des Artikel 65 betrifft eine neue und wirksame Maßregel. Derselbe schreibt allen Gesellschaften, welche eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen müssen, eine gleichmäßiges und allgemeines Formular für deren Errichtung vor. Angesichts der eingerissenen Mißbräuche und der herrschenden Willkür erscheint diese Maßregel ganz außerordentlich heilsam. Die wenigen allgemeinen Vorschriften, welche das Gesetz enthält, werden nur ihrem Wortlaut nicht ihrem Sinne und Geist nach befolgt, und doch ist die Veröffentlichung der in Frage stehenden Dokumente die wichtigste und fast die einzige Garantie, welche von den Gesellschaften während ihres Bestehens verlangt wird. Es ist daher natürlich, daß man sie mit ernsten Schutzmaßregeln umgiebt. Praktisch gestattet ein gleichmäßiges Formular den Beteiligten — und es sind nicht immer die Rechnungsverständigsten darunter — die verschiedenen Bilanzen derselben Gesellschaft zu beurteilen, miteinander zu vergleichen und sich so eine wirkliche Meinung darüber zu bilden.

In dieser Hinsicht ist die Schweiz voraus, das Gesetz vom 14. Juni 1881 enthält in Artikel XXIII den folgenden Satz (616): „Die Statuten sollen insbesondere bestimmen . . . . . 10) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise wie die Prüfung der Bilanz erfolgt." Die Schweiz ist noch viel weiter gegangen, sie hat für die Emissionsbanken ein Bilanzformular mit vielen Einzelbestimmungen aufgestellt. Sie schreibt für die Aufnahme der Forderungen drei Klassen vor, je nachdem die Forderungen in acht Tagen, in drei Monaten oder nach mehr als drei Monaten fällig sind. Dieses System geht zu sehr in die Einzelheiten. Die Kommission hat sich deshalb damit begnügt ein Formular aufzustellen, welches weit genug ist, um für alle Geschäftszweige zu passen und doch genau genug ist, um den Beteiligten die

Einzelheiten zu bieten, auf deren Kenntnisnahme sie ein Recht haben.

Die vorgeschlagenen Formulare können kraft Artikel 67 der Verfassung durch einfache königliche Verordnung eingeführt werden. Es handelt sich um eine nothwendige Maßregel zur Ausführung der Artikel 62 und 65. Dieser Vorgang sichert einerseits eine sofortige Entscheidung und hat außerdem den Vorteil, daß er leichter die Veränderungen zuläßt, deren Nothwendigkeit sich aus der gemachten Erfahrung ergiebt. Diese Formulare dürfen nicht sofort zur Anwendung gelangen. Ein Uebergangszustand ist nötig. Man muß den Gesellschaften Zeit lassen, ihre Buchführung mit den verschiedenen in den Formularen vorgeschriebenen Rubriken in Uebereinstimmung zu bringen. Daher kann man sie erst für das Geschäftsjahr obligatorisch machen, welches auf das Jahr folgt, in welchem das neue System Gesetzeskraft erhält.

Artikel 138. Es giebt noch in Belgien Gesellschaften, welche sich nicht dem Gesetze von 1873 unterworfen haben, sondern noch fortgesetzt unter der Herrschaft des früheren Gesetzes leben. Es ist kein Grund dafür aufzufinden, warum man diesen Gesellschaften gestatten sollte, ihre Bilanzen und ihre Gewinn- und Verlustrechnungen nach ihrem Belieben aufzustellen. Der Gesetzentwurf ist daher auch auf Gesellschaften des älteren Rechtes anwendbar.

Prüfung der beiden von der Kommission vorgeschlagenen Formulare.

Der Zweck der Bilanz ist wesentlich verschieden von dem der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bilanz stellt die Lage der Gesellschaft nach ihrem Vermögen und ihren Verbindlichkeiten fest. Die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt den erzielten Gewinn, die gehabten Auslagen, und die Verwendung der Erträgnisse. Wenn die Bilanz ein Defizit ergiebt, so tritt die Verpflichtung ein, vor Allem den Gewinn zur Wiederergänzung des geschwundenen Kapitals zu verwenden. Wenn die Bilanz im Gegenteil eine Vermehrung ergiebt, welche nicht aus dem Gewinn des Jahres hervorgeht, so liegt darin die Aufforderung zu reichlicheren Abschreibungen, oder es wird der Mehrwerth einfach eingestellt, denn eine Verteilung von Dividenden kann normaler Weise nur auf einem Gewinn beruhen, welcher aus der gesellschaftlichen Tätigkeit im eigentlichen Sinne hervorgegangen ist. Die Ausgleichung der Bilanz, sei es auf der Aktiv- oder auf der Passiv-Seite, darf daher nicht mit dem Gewinn oder dem Verlust des Jahres, so wie sich derselbe aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergiebt, verwechselt werden. Nur die letztere bestimmt das Ergebnis des jährlichen Geschäftsbetriebes, indem sie ins „Haben" oder ins „Credit" alle Gewinne setzt, welche durch die Geschäftsführung der Gesellschaft erzielt sind, sowie die anderen Erträgnisse, sei es der Ueberschuß des Gewinnes des Vorjahres, die Verzinsung des Reservefonds und sonstige Einkünfte aus dem Gesellschaftsvermögen. Auf die andere Seite, ins „Soll" oder „Debet" gehören alle laufenden Unkosten und Lasten der Gesellschaft. Der Ueberschuß auf der Aktivseite bestimmt den verteilbaren Gewinn, der Ueberschuß auf der Passivseite bedeutet eine Verminderung des Gesellschaftsvermögens, das so schnell als möglich wieder zu ergänzen ist, vor Allem aus weiter erzielten Gewinnen, es sei denn, daß das Vermögen der Gesellschaft bereits den Nominalbetrag des Grundkapitals übersteigt; in diesem Falle wäre der Verlust des laufenden Jahres vom Mehrbetrag des Gesellschaftsvermögens abzuschreiben. Dies vorausgeschickt vermag man zu übersehen wie man vermittelst methodischer und praktischer Vorschriften für die Bilanz einerseits, für die Gewinn- und Verlustrechnung andrerseits dazu gelangen kann zwei Formulare aufzustellen, die sorgfältig befolgt, ein Minimum an Belehrung gewähren, welche den Aktionären, den Obligatären, den Gläubigern und dem Publikum im Allgemeinen gestattet, sich leicht in der finanziellen Situation der Gesellschaft zurecht zu finden. Gewiß ist es nötig, eine übermäßige Kleinlichkeit zu vermeiden, nichtsdestoweniger darf man aber die Interessenten nicht rätselhaften, dunklen, schwer zu entziffernden Schriftstücken gegenüberstellen. Die Kommission hat sich die Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe nicht verhehlt. Vor allem angesichts der äußersten Verschiedenheit der Geschäftszweige. Mit Rücksicht hierauf sprach man in der Kommission davon sich nicht mit einem einzigen Formular zu begnügen und z. B. vier Arten davon aufzustellen. Das eine für Handelsgeschäfte, das andere für industrielle Gesellschaften, ein drittes für Finanzgesellschaften und ein viertes für Versicherungsgesellschaften. Die Kommission hat es jedoch vorgezogen diese Vervielfältigung zu vermeiden. Ihr eigener Vorschlag enthält jedoch gewisse Artikel, die sich ausschließen, je nachdem es sich um finanzielle, Handels- oder industrielle Gesellschaften handelt. Die Interessenten werden leicht jeden scheinbaren Widerspruch vermeiden, indem sie in dem Formular diejenigen Artikel auslassen, welche auf ihre besondere Gesellschaft keine Anwendung finden. Eine erklärende Note am Kopfe des Formulars drückt dies kurz aus. Aber es bleibt immer noch ein großes gemeinsames Gebiet übrig. Wenn auch die Aktiengesellschaften die verschiedensten Zwecke verfolgen, so gehen sie doch bei der Rechnungslegung alle von denselben Grundsätzen aus. Nur in Einzelheiten, in einzelnen Bilanzkonten kommen die Ab-

weichungen zum Ausdruck. Die Kommission hat es nicht für notwendig gehalten, in dem gegenwärtigen Bericht artikelweise beide Formulare zu erläutern. Sie beschränkt sich auf die Erklärung einzelner Punkte, welche zu Zweifeln Veranlassung geben könnten. Dabei bleibt es den Verwaltungsräthen überlassen, die Formulare noch zu vervollständigen, je nach der Sonderart der Geschäfte und nach dem möglichen Wunsch die Interessenten noch besser aufzuklären. Der Grundsatz für die Unterscheidung zwischen dem, was man in allen Fällen zur Pflicht machen muß, und dem, was man dem freien Belieben überlassen kann, ergiebt sich von selbst. Das geforderte Mindestmaß der Angaben muß die bisher übliche Geheimnißkrämerei unmöglich machen, und die Gesammtheit der Geschäfte in einer methodischen und einfachen Form darstellen, die selbst für Leute, die nicht geschäftskundig sind, verständlich wird.

Die Bilanzformulare.

Die Haupteintheilung einer jeden Bilanz ist folgende:

Auf der Aktiv-Seite: 1) die festgelegten Aktiva, 2) die langfristig realisirbaren Aktiva, 3) die kurzfristigen oder greifbaren Aktiva.

Auf der Passiv-Seite: 1) die Schulden der Gesellschaft an sich selbst, 2) langfristige Schulden, 3) kurzfristige oder stets fällige Verbindlichkeiten.

Die Gruppierung der Aktiva und Passiva in diese Kategorien ist besonders wirksam, um sich über die Lage der Gesellschaft Rechenschaft zu geben. Zwei Dinge werden dadurch klar gestellt: einmal was von den Mitteln der Gesellschaft sofort greifbar ist, und in welcher Frist die Verbindlichkeiten zu erfüllen sind. Man weiß nicht allein, was die Gesellschaft besitzt, oder was sie schuldet, sondern auch innerhalb welcher Zeit sie darüber verfügen kann oder davon in Anspruch genommen wird. Gegenwärtig sind diese verschiedenen Gruppen gewöhnlich mit einander derart vermengt, daß eine Gesellschaft gut situirt erscheinen kann, trotzdem ihre greifbaren Mitteln beschränkt und dabei ihre Verbindlichkeiten so drohend sind, daß in Wahrheit die Lage gefährlich ist.

Einige Erläuterungen bei jedem der Artikel dieser Gruppierung werden die Frage der Nützlichkeit dieser Methode noch klarer machen:

a) Aktiva: Nr. 1. Festgelegte Aktiva. Hierunter wird alles begriffen was zum Betriebe dient und was bestimmt ist, während der Dauer der Gesellschaft erhalten zu bleiben, abgesehen von dem Falle der Abnutzung, der Verbesserung und dergleichen. Man kann, ohne den Betrieb aufzuheben, davon keinen Teil veräußern, sofern man ihn nicht sofort wieder ersetzt. Die Artikel, welche diesen Charakter besitzen, sind:

1) Die Kosten der ersten Einrichtung.
2) Concessionen.
3) Patente.
4) Die eingebrachte Kundschaft.
5) Grund und Boden, sowie Gebäude, welche zum Betriebe dienen.
6) Maschinen und Werkzeuge.
7) Bewegliches Inventar.
8) Gesellschaftsmobiliar.
9) Verschiedene Werte.

Kosten der ersten Einrichtung:

Sie begreift die Veröffentlichungen, die Honorare der Notare und Advokaten, die Herstellung und den Stempel der Aktien und Obligationen, Vorstudien, Provisionen u. s. w. kurz Alles, was sich auf die Gründung der Gesellschaft bezieht. Es ist üblich dies sofort abzuschreiben, wenn die Kosten gering sind, wo nicht, sie auf mehrere Jahre zu verteilen, bisweilen auf die ganze Dauer der Gesellschaft. Es ist gut die Gründungskosten klar zu stellen, einerseits um gewisse Mißbräuche zu verhindern, welche aus der Leichtigkeit hervorgehen, mit welcher man dieses Konto belastet, andrerseits um ein Urtheil darüber zu gestatten, ob man es schnell genug amortisirt oder ob man es nicht vielmehr noch erhöht.

Concessionen, Patente, eingebrachte Kundschaft: Es ist nützlich diese Artikel herauszustellen, nicht allein aus dem allgemeinen Gesichtspunkte der Klarstellung, sondern vor Allem, weil sie dazu dienen die Gesellschaft mit manchmal übermäßigen Werten zu belasten, wie übrigens die ganze Materie der Einbringung von Phantasiewerthen beherrscht ist.

Grund und Boden und Gebäude, welche zum Betriebe dienen: Das sind die Immobilien, welche der Gesellschaft gehören und welche sie gebraucht, um den Gesellschaftszweck zu erreichen. Also ein Banketablissement, welches ein Landhaus kaufen würde, um sich für eine Schuld zu decken, könnte dasselbe nicht auf das Konto Terrains und Gebäude bringen, selbst wenn es nicht in ihrer Absicht liegt, es sofort zu veräußern. Das ist in der That ein in Fristen zu realisirendes Aktivum, welches zu einer der Kategorien gehört, von denen später gesprochen werden wird. Dagegen wenn dasselbe Etablissement ein Lagerhaus kauft, um darin Waaren niederzulegen, welche sie belehnt hat, so würde diese Niederlage auf das Konto Terrains und Gebäude gehören, welche zum Betriebe dienen.

Maschinen und Werkzeuge: Dieses Konto soll das ganze feststehende Maschinen-Material umfassen, alles was bestimmt ist dauernd erhalten zu

bleiben. Ebenso die Werkzeuge, die zum Betriebe der Maschinen nothwendig und welche wenigstens begrifflich ein Teil derselben sind.

Bewegliches Inventar: Das ist das, was zum Betriebe des Gewerbes erforderlich aber seiner Natur nach beweglich ist, also z. B. bei einem Kohlenbergwerk sind die kleinen Waggons bewegliches Inventar, während die Aufzüge zu den Maschinen und Geräthen gehören. Auf den ersten Blick würde es besser scheinen diese beiden Artikel nicht zu trennen, aber dabei berücksichtigt man nicht z. B. die Eisenbahngesellschaften, bei denen es wichtig ist, das rollende oder bewegliche Material besonders zu setzen, weil es sehr beträchtlich ist. Ebenso die Transportunternehmungen, Schleppschifffahrts- und Baggerunternehmungen u. s. w.

Gesellschaftsmobiliar: Dasselbe umfaßt die Büreaumöbel und alle Gegenstände, welche von der Gesellschaft außer zum Gewerbebetrieb im eigentlichen Sinne gebraucht werden. Geldschränke z. B. bilden für eine Fabrik Mobiliar, während sie für eine Bank, welche Geldschränke vermietet, zum beweglichen Inventar gehören würden.

Ein Mitglied der Kommission hatte vorgeschlagen, als feste Regel bei der Schätzung des festgelegten Vermögens aufzustellen, daß die Ziffer der verschiedenen Artikel, welche dasselbe bilden, niemals den Anschaffungspreis übersteigen darf, vergrößert um die in gleicher Weise zum Anschaffungspreis angenommene Vermehrung unter Abzug der allmähligen Abschreibungen. Sicherlich gewährt ein solches System Garantie gegen den Mißbrauch zu günstiger Schätzungen, die ein Defizit des Gesellschaftskapitals verbergen sollen. Indessen glaubte die Kommission, daß die Regel angesichts der unbegrenzten Verschiedenheit der Verhältnisse zu absolut sei, und sie war der Ansicht, daß das Recht eine Abschätzung zu verlangen, welches durch den neuen Artikel 64 gewährt wird, hinreichen würde, um Betrügereien zu verhindern. Indessen glaubte die Kommission, daß die Bewerthung der einzelnen Gegenstände nicht die Abschreibungen in sich begreifen sollte; diese sollen vielmehr besonders unter den Passiven aufgeführt werden. Indem man so die beiden Artikel trennt, giebt man den Interessenten ein Mittel unmittelbar zu beurtheilen, wie viel in der Vergangenheit bereits abgeschrieben ist.

2. Langfristig realisirbares Vermögen. Darunter wird alles verstanden, was zwar nicht in jedem Augenblick greifbar, auch nicht schnell und leicht binnen kurzer Frist zu verwerthen ist; was aber in einem gegebenen Zeitpunkt veräußert werden kann, ohne daß der Gesellschaftszweck darunter leidet. Die Kommission hat geglaubt, daß ein Zeitraum von einem Jahre praktischer Weise als ein solcher betrachtet werden könnte, der für andere als Handelswerte eine kurze Frist darstellt. Ein Jahr läuft das normale Geschäftsjahr, auf welches sich die Bilanz bezieht. Als eine kurzfristige Forderung, welche in die Bilanz eingestellt ist, gilt also diejenige, welche im Laufe des Geschäftsjahres, welches auf die Bilanz folgt, verfällt und vereinnahmt wird. Darüber hinaus spricht man von einer langfristigen Forderung. Vermögen, welches langfristig realisirbar ist, zerfällt in folgende Unterabteilungen: Forderungen, verpfändete Werte, verschiedenes Eigentum, zweifelhafte Ausstände.

Forderungen: Diese Bezeichnung in Verbindung mit einem langen Termin bezieht sich auf Forderungen, welche nach Handelsgebrauch nicht diskontiert werden können, welche erst nach Jahresfrist zum Verfall kommen, und für welche sich keine Handelspapiere, wie Wechsel, Anweisungen u. s. w. im Besitz der Gesellschaft befinden. Sie können je nach ihrer Natur einen sehr verschiedenen Werth haben. Deshalb muß die Bilanz darüber unter einer besonderen Rubrik Auskunft geben: über Forderungen mit Hypotheken oder Pfändern, über Forderungen mit persönlicher Garantie, über Forderungen ohne Garantie.

Verpfändete Werte: Gegenwärtig verschweigt man oft die Verpfändung von Waaren, indem man ein einziges Konto aufstellt, welches alle Waaren umfaßt, selbst diejenigen, welche nicht zur Verfügung stehen. Man vermischt so die Pfandgläubiger mit den gewöhnlichen Gläubigern. Es ist von Wichtigkeit diese Einteilung vorzuschreiben, dies allein kann Klarheit herbeiführen.

Verschiedenes Eigentum: Das sind die Anlagen der Gesellschaft, welche nicht nicht dem Gesellschaftszweck dienen. Dazu gehören z. B. Immobilien von denen oben gesprochen ist, welche die Gesellschaft erwerben oder zurücknehmen mußte, und welche sie nicht sofort verwerten kann.

Zweifelhafte Forderungen: Es gehört zu einer guten Verwaltung, dieselben besonders aufzuführen, und mit dem Betrage, mit dem sie noch zu verwerthen sind, unter das langfristig verwerthbare Vermögen aufzunehmen.

3. Kurzfristig verwertbares oder greifbares Vermögen: Dasselbe enthält zwei Kategorien: das schnell (d. h. innerhalb eines Jahres) verwerthbare Vermögen und das im Moment flüssig zu machende Vermögen. Um nicht die Einteilungen zu häufen, hat die Kommission sie unter eine einzige Rubrik zusammengefaßt. Dazu gehören die Waaren, die Buchschuldner, deren Saldo innerhalb eines Jahres bezahlt werden muß, die Handelspapiere in Besitz der Gesellschaft, wie Wechsel, Anweisungen u. dergl., Börsenwerte, rückständige Einzahlungen der

Aktionäre, Werte der Reserve, Kasse und baares Geld.

Waaren: Das sind alle diejenigen, welche nicht verpfändet sind und die im Eigentum der Gesellschaft stehen, die den Gegenstand ihres laufenden Geschäfts bilden und die auf dem Lager vorhanden sind, oder zu ihrer freien Verfügung bei Dritten sich befinden, oder in der Fabrikation begriffen sind. Die Gesellschaft wird die Fälle zu erwägen haben, in denen es sich empfiehlt, diese verschiedenen Kategorien in der Bilanz getrennt aufzuführen. Die Aktionäre können es verlangen.

Buchforderungen: Dieselben umfassen alle guten und innerhalb kurzer Frist beitreibbaren Ausstände. Man wird also diese Forderungen, um diejenigen, welche die Bilanz lesen, genau zu unterrichten, einteilen müssen: 1) in Schuldner mit Hypothek oder Pfand, 2) Schuldner mit Bürgschaft, 3) einfache Schuldner, 4) Schulden der Verwaltung. Was diesen letzteren Artikel anbetrifft, so hat die Erfahrung bewiesen, daß die Leiter einer Gesellschaft ihre Stellung mitunter dazu mißbrauchen, um sich Kredite einräumen zu lassen, welche dadurch verheimlicht werden, daß man sie unter die Handelspapiere im Portefeuille oder in das Verzeichnis der gewöhnlichen Debitoren aufnimmt. Es ist notwendig, daß die Interessenten sich darüber nicht täuschen. Deshalb muß dieses Konto vollkommen selbständig und losgelöst von allen andern erscheinen.

Handelspapiere im Portefeuille: Dieses so einfache Konto giebt zu häufigem Mißbrauch Anlaß. Man bringt darunter Werte, welche von Handelspapieren nur die äußere Form haben und welche in Wahrheit langfristige Ausstände sind. Dieser Mißbrauch wird durch die Einteilung des Postens in zwei Artikel unmöglich gemacht: 1) Wechsel und Verpflichtungsscheine mit höchstens 100 Tage Verfallzeit; 2) Wechsel und Verpflichtungsscheine die mehr als 100 Tage laufen. Diese Vorsichtsmaßregeln werden durch den Artikel ergänzt, welcher für zweifelhafte Forderungen bestimmt ist, unter denen die Wechsel auf schlechte Schuldner zu dem noch beitreibbaren Teil aufgeführt werden; der Rest muß auf Gewinn- und Verlustkonto abgeschrieben werden.

Börsenwerthe: Der Besitz an öffentlichen Effekten nimmt bei vielen Gesellschaften eine große Bedeutung an und die Gewinne hängen oft von der Bewertung derselben ab. Dieses Konto muß in zwei Teile eingeteilt werden: 1) Werte welche an der Börse kotirt werden, 2) Werte welche nicht kotirt werden, und deren Bewertung von der Verwaltung abhängt. Durch Annehmen dieser beiden Rubriken können die Aktionäre den Betrag erkennen, auf welchen sich die willkürliche Schätzung bezieht und vorkommenden Falls die in dem neuen Artikel 64 vorgesehene Untersuchung verlangen. Wenn öffentliche Fonds nur auf eine sehr kurze Zeit verpfändet sind, so könnte man sie schließlich in diese Rubrik mit einbegreifen, d. h. unter das realisirbaren Vermögen. Aber die Kommission glaubte, daß es besser wäre, sie unter dem Artikel: „verpfändete Werte" aufzuführen, umsomehr als man durch diese Anordnung den Aktionären besonders begreiflich macht, daß der Werth nicht vollständig frei ist.

Rückständige Einzahlungen der Aktionäre: Es ist von Wichtigkeit, daß man sich darüber Rechenschaft giebt, wieviel noch auf das Grundkapital einzuzahlen ist. Am häufigsten kann der noch auf die Aktien geschuldete Rest auf einfachen Beschluß des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung eingefordert werden. Wenn die Statuten einen weiten Termin festsetzen, müßte der Artikel in die zweite Kategorie übertragen werden: langfristig verwertbares Vermögen. Da mitunter Gefälligkeiten gegenüber einzelnen Aktionären vorkommen, ist es gut eine besondere Rubrik für diejenigen Summen festzusetzen, welche auf die Aktien einberufen und noch nicht eingezahlt sind. Wenn der Mangel der Einzahlung aus schlechter Solvenz herrührt, so muß der Artikel, so lange er noch nicht abgeschrieben ist, auf die zweifelhaften Forderungen übertragen werden.

Reserve: Der Vorschlag der Kommission verlangt in dem neuen Artikel 62, daß der gesetzliche Reservefonds in belgischen Fonds angelegt wird. Da diese Fonds sofort realisirbar und stets greifbar sind, so müssen sie in dem greifbaren Vermögen Platz finden, obgleich ihre Verwertung nur im Nothfalle erfolgen soll, um einer unvorhergesehenen Krise zu begegnen.

Baares Geld und Kasse: Dieser Teil des Vermögens, der vollkommen liquid und sofort greifbar ist, umfaßt nur 2 Artikel: 1) Baares Geld in der Kasse. 2) Verfügbares Geld bei Banken.

B. Passiv-Seite.

1. Schulden der Gesellschaft an sich selbst. Das sind nicht Schulden im eigentlichen Sinne des Wortes, sie sind einerseits eine notwendige Fiktion, um das Gegengewicht gegen bestimmte Artikel der Aktivseite zu bilden, welche im Interesse einer übersichtlichen Buchführung auf der Aktivseite erwähnt werden müssen, die aber noch nicht realisirt und auch noch nicht in das Geschäft verwendet sind. Andrerseits begreifen sie die Werthe in sich, welche die Gesellschaft bei Berechnung des Gewinnes außer Betracht lassen muß, und welche deshalb reservirt bleiben müssen. Diese Schulden umfassen: 1) Das Gesellschaftskapital. 2) Die in den früheren Jahren gemachten Abschreibungen. 3) Die Reserve.

Das Gesellschaftskapital: Der ganze Betrag des gezeichneten Kapitals muß aufgeführt werden, wenn auch die Gesellschaft z. B. nur Schuldnerin von 50% eingezahlten Kapitals wäre. Denn der noch nicht eingezahlte Teil des Kapitals bildet ein Aktivum so lange, wie die Gesellschaft ihr Geschäft betreibt. Daher steht auch im Aktivum unter dem Artikel Aktionäre der noch nicht einberufene Betrag und im Passivum der ganze gezeichnete Kapitalbetrag. Wenn es Aktien von verschiedener Art giebt, wird es nützlich sein, jede Kategorie besonders zu verzeichnen.

Reserven: Dieselben haben eine verschiedene Natur. Bei einzelnen Gesellschaften, wie z. B. bei den Versicherungsgesellschaften nehmen die Reserven eine sehr große Bedeutung an. Bei anderen entnimmt man daraus die Mittel für eine Umänderung, für eine Vergrößerung, bei anderen wiederum handelt es sich um eine einfache Vorsichtsmaßregel. Mitunter sind die Reserven im Geschäftsbetriebe verwendet, mitunter sind sie in leicht greifbaren Werten angelegt. Daher kommen die folgenden Einteilungen: 1) Gesetzliche Reserve. 2) Ergänzungsreserve.

Abschreibungen. Es gibt zwei Arten, die Abschreibungen in die Bilanz zu bringen: entweder wird der Wert der Aktiva verringert oder ein Abschreibungskonto im Passivum aufgestellt. Die Kommission zieht das letztere vor, weil es den Interessenten klarer anzeigt, wie bisher gewirthschaftet ist. Man wird jedoch mit Verringerung der Aktivseite vorgehen müssen, wenn ein Teil des Vermögens in Verlust geräth. Mit anderen Worten: Das Aktivum soll den wirklichen Werth dessen, was noch in Gebrauch ist, anzeigen und das Passivum das, was man für Abnutzung und Wertminderung vorgesehen hat. Jede Art von Abschreibung muß ihre besondere Rubrik haben; man darf sie nicht in einen einzigen Posten zusammenwerfen. Der entgegengesetzte sehr gewöhnliche Gebrauch trägt viel dazu bei, die Sachlage zu verdunkeln. Indessen um den Gesellschaften keine Schwierigkeiten bei der Rechnungsaufstellung zu bereiten, können die Abschreibungen, welche bis zu dem Moment gemacht sind, in welchem das neue Formular in Kraft tritt, in einer runden Summe eingestellt werden.

2. Langfristige Schulden: Das sind alle diejenigen, deren Verfall-Zeit ein Jahr übersteigt. Die Kommission hat sie in 4 Abteilungen eingetheilt: Obligationen im Umlauf, Hypothekenschulden, Bürgschaftsschulden, andere Gesellschaftsschulden. In dem Falle, in welchem die Obligationen mit einer Rückzahlungsprämie belastet sind, kann man nicht ihren ganzen Wert ins Passivum schreiben, ohne daß man im Aktivum, sei es durch Einstellung eines Gegenposten, sei es durch eine andere Buchungsweise, den nur zukünftigen Charakter eines Theils dieser Schuld hervorhebt. Sonst würde man das Passivum mit einer Schuld belasten, welche noch nicht entstanden ist. Die Frage, welches das gesetzlichste und sicherste Mittel ist, diese Schwierigkeit aufzulösen, gehört in das Gebiet der Buchhaltung.

3. Beitreibbare oder kurzfristige Verbindlichkeiten: Darunter sind zu verstehen: die zu zahlenden Wechsel; die Passivsaldo's aus laufenden Rechnungen; nicht abgehobene Koupons und Dividenden; gezogene aber noch nicht zurückgezahlte Obligationen; Depositen.

Formular der Gewinn- und Verlustrechnung.

Gerade bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Praxis am allermeisten der Geist des Gesetzes verkannt. Guillery schrieb: Die Gewinn- und Verlustrechnung soll in ihrer Gesammtheit veröffentlicht werden. Sie giebt denjenigen, welche gewohnt sind kaufmännische Schriftstücke zu lesen, eine genaue Vorstellung von dem erzielten Gewinn. Zur Zeit der Vorarbeiten für das Gesetz von 1873 äußerte sich die parlamentarische Kommission ihrerseits: „Ihre Kommission verlangt, daß die Gewinn- und Verlustrechnung, welche genauer in den Gang der Geschäfte der Gesellschaft eindringt und die Einzelheiten der Verwaltung besser erkennen läßt, zu gleicher Zeit mit der Bilanz veröffentlicht werden." Es ist also ganz klar, die Gewinn- und Verlustrechnung muß hinreichend detaillirt sein, damit der Leser sich von dem Geschäftsgang Rechnung geben kann. Gegenwärtig ist die Gewinn- und Verlustrechnung häufig nur ein Rätsel oder streut bestenfalls Sand in die Augen. Die Kommission hat daher ein detaillirtes Formular angenommen, welches sich im Allgemeinen aus sich selbst erklärt. Einige ergänzenden Bemerkungen werden genügen. Das Formular verlangt, daß die Gehälter, Reisekosten und andere Zuwendungen an die Gesellschaftsleiter getrennt ausgeworfen werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Zusammenfassen dieser Ausgaben in einer allgemeinen Rubrik nur den Mißbrauch begünstigt. Dasselbe gilt von außerordentlichen Provisionen, mitunter verdächtige Zahlungen, auf welche es gut ist, die Aufmerksamkeit der Aktionäre hinzulenken. Der Zwang, die für solche Zwecke verwendeten Summen ins Klare zu stellen, wird ein größeres Maßhalten darin herbeiführen. Die Summen, welche jährlich für Abschreibungen verwendet werden, waren ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Kommission. Sie hat es für notwendig gehalten, deren Aufführung in Bausch und Bogen zu verhindern. Die Detaillirung legt denen Vorsicht auf, welche über die Abschreibungen zu bestimmen haben und erleichtert

die Kontrolle durch die Interessenten. Ein Kommissionsmitglied hat vorgeschlagen, einen obligatorischen Prozentsatz für die hauptsächlichsten Abschreibungen festzusetzen. Bei näherer Prüfung wurde es jedoch zu schwierig, angesichts der äußersten Verschiedenheit der Geschäfte und Verhältnisse einen praktischen Tarif aufzustellen. Die Verwendung und Verteilung des Gewinnes soll durchaus selbstständig in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen. Die Kommission hat in dieser Methode ein neues Mittel gesehen um die Interessenten in der unmittelbarsten und praktischsten Weise aufzuklären.

Bilanzformular.

(Diesem Formular können andere Artikel je nach der Besonderheit und den Bedürfnissen jeder Gesellschaft hinzugefügt werden. Artikel, bei denen kein Betrag einzustellen ist, dürfen nicht fortgelassen werden, es ist vielmehr in die Zifferkolonne das Wort „Nichts" einzusetzen. Wenn jedoch ein Konto überhaupt nicht zum Geschäftszweig der Gesellschaft gehört, so kann es fortgelassen werden.)

Aktiva.	Einzelbetrag.		Gesammtbetrag	
Festgelegtes Vermögen[1]**:**				
Kosten der ersten Einrichtung				
Konzessionen				
Patente				
Eingebrachte Kundschaft				
Grund und Boden und Gebäude, die zum Betriebe dienen				
Maschinen und Werkzeuge				
Bewegliches Inventar				
Verschiedene andre Werthe				
Langfristig verwerthbares Vermögen:				
Forderungen mit mehr als einjähriger Verfallzeit — mit Hypotheken oder Pfänder				
Forderungen mit mehr als einjähriger Verfallzeit — mtt persönlichee Garantie				
Forderungen mit mehr als einjähriger Verfallzeit — ohne Garantie				
Verpfändete Werthe				
Verschiedenes Vermögen ohne Bezug auf den statutarischen Zweck				
Zweifelhafte Ausstände (beitreibbarer Theil)				
Kurzfristig verwerthbares oder greifbares Vermögen:				
Waaren auf Lager oder in freiem Depot				
Waaren in Fabrikation				
Rohstoffe (zur Fabrikation bestimmt)				
Schulden der Direktoren, der Verwaltungsräthe und Kommissäre				
Forderungen mit einjähriger oder kürzerer Verfallzeit — mit Hypotheken oder Pfändern				
Forderungen mit einjähriger oder kürzerer Verfallzeit — mit persönlicher Garantie				
Forderungen mit einjähriger oder kürzerer Verfallzeit — ohne Garantie				
Portefeuille — Gutschein, Wechsel mit weniger als 100 Tagen Verfallzeit				
Portefeuille — Gutschein, Wechsel mit mehr als 100 Tage Verfallzeit, jedoch unter einem Jahr				
Portefeuille — öffentliche an der Börse notierte Fonds				
Portefeuille — öffentliche nicht an der Börse notierte Fonds				
Aktionäre. Eingerufene, noch nicht gezahlte Summen				
Aktionäre. Noch nicht eingerufener Betrag				
Gesetzlicher oder statutenmäßiger angelegter Reservefonds				
Baares Geld in der Kasse oder bei Dritten				
Verlustsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung[2]**).**				
		Gesammtsumme		

[1]) Dieser Theil der Aktiven versteht sich ohne Abschreibung. Die früheren Abschreibungen werden unter die Passiven aufgenommen.

[2]) Dieser Artikel wechselt mit dem entsprechenden Konto auf der Passivseite ab; die Einstellung des einen schließt die des andern aus.

Passiva.	Einzelbetrag.	Gesammtbetrag.
Schuld der Gesellschaft an sich selbst:		
Grundkapital: Betrag von Aktien von Frs. . .		
Gesetzlicher Reservefonds		
Ergänzungs-Reservefonds		
Frühere Abschreibungen an dem festgelegten Vermögen bis zum Datum dieser Bilanz[1]) — Kosten der ersten Einrichtung		
Konzessionen		
Patente		
Eingebrachte Kundschaft		
Terrains und Gebäude		
Maschinen und Werkzeuge		
Bewegliches Inventar		
Mobilien		
Verschiedenes andres Vermögen . . .		
Langfristige Verbindlichkeiten:		
Obligationen im Umlauf		
Hypothekenschulden		
Verbürgte oder durch Pfand gesicherte Verbindlichkeiten		
Andre länger als ein Jahr laufende Verbindlichkeiten		
Unterstützungsfonds		
Sofort- oder kurzfällige Verbindlichkeiten: (binnen Jahresfrist oder kürzer)		
Wechsel und Gutscheine		
Buchschulden — für Lieferungen		
„ Vorschüsse		
aus anderen Gründen		
Nicht erhobene Dividenden		
Nicht erhobene Koupons auf Obligationen		
Gezogene und noch nicht gezahlte Obligationen		
Depositen — freie		
gegen Vorschüsse		
Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung[2])		
Gesammtsumme		

[1]) Die früheren Abschreibungen können in Bausch und Bogen angegeben werden.

[2]) Siehe Anmerkung 2 auf S. 178.

Formular der Gewinn- und Verlustrechnung.[1])

Kredit.	Im Einzelnen	Insgesammt
Saldo des nicht vertheilten Gewinnes aus dem Vorjahr[2]) .		
Bruttogewinn aus dem Geschäftsbetrieb nach dem statutenmäßigen Gesellschaftszweck		
Eingang auf bereits abgeschriebene Forderungen		
Zinsen des Reservefonds		
Gewinne außerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebs .		
Verlustsaldo[3])		
Gesammtbetrag		
Verwendung und Vertheilung des Reingewinnes:		
Zur Wiederergänzung des Grundkapitals		
Zum gesetzlichen oder statutarischen Reservefonds		
Zum Ergänzungs-Reservefonds		
An die Verwaltungsräthe, Kommissäre u. s. w.		
An die Aktionäre (Dividende von %)		
Saldo auf neue Rechnung		
Gleicht sich aus:		

[1]) Siehe Vorbemerkung auf Seite 178.

[2]) und [3]) Siehe Anm. 2 auf S. 178.

Debet.

Verlustsaldo des vorhergehenden Jahres[2])				
Generalspesen:				
Gehälter und Löhne				
Miethen				
Steuern				
Außerordentliche Provisionen				
Verschiedenes				
Direktion { Gehälter				
Direktion { Repräsentations- und Reisekosten				
Verwaltungsräthe und Kommissäre:				
Gehälter der Verwaltungsräthe				
Besoldung der Kommissäre				
Andere Spesen (Reisekosten u. s. w.)				
Finanzieller Betrieb (Service financier):				
Zinsen, Diskont, gewöhnliche Bankprovisionen u. s. w.				
Zinsen { auf begebene Obligationen				
Zinsen { auf Hypothekenschulden				
Zinsen { in laufender Rechnung				
Gerichtskosten.				
Abschreibungen { auf Kosten der ersten Einrichtung				
Abschreibungen { „ Konzessionen				
Abschreibungen { „ Patente				
Abschreibungen { „ eingebrachte Kundschaft				
Abschreibungen { „ Terrains und Gebäude				
Abschreibungen { „ Maschinen und Werkzeuge				
Abschreibungen { „ bewegliches Inventar				
Abschreibungen { „ Mobiliar				
Abschreibungen { „ zweifelhafte oder streitige Forderungen				
Abschreibungen { „ verschiedene andere Werthe				
Unvorhergesehenes				
Zu vertheilender Reingewinn[3])				
				Gesammtbetrag:

[1]) Siehe Vorbemerkung S. 178.

[2]) und [3]) Siehe Anmerkung 2 auf S. 178.

Stempelwesen.

Umwandlung von Prioritätsaktien in Stammaktien.

Von

Dr. Fr. Bendixen in Hamburg.

Im 21. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen ist S. 24 fg ein Erkenntniß des IV. Civilsenats abgedruckt, in welchem ausgeführt ist, daß die Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien vermittelst eines die Veränderung beurkundenden Stempelaufdrucks als Schaffung neuer Aktien anzusehen, der Aktienstempel daher von neuem zu entrichten sei. Dieses Erkenntnis ist im 3. Jahrgang der Wochenschrift für Aktienrecht S. 197 fg von mir besprochen und neuestens ist dieselbe Frage von Schäfer (S. 69 dieses Jahrgangs) unter einem besonderen Gesichtspunkt behandelt worden. Inzwischen ist, gleichfalls vom IV. Civilsenat, eine Entscheidung ergangen über die Frage, ob umgekehrt die Umwandlung von Prioritätsaktien in Stammaktien als Schaffung neuer Aktien anzusehen sei. Man sollte erwarten, daß dies allerdings die Ansicht des Reichsgerichts sein müsse, denn wenn sich der Prioritätsvorzug als eine so wesentliche Eigenschaft der Aktie darstellt, daß seine Verleihung die Aktie zu einem ganz neuen Dinge gestaltet, so wird auch die Beseitigung des Prioritätsvorzugs notwendig diese Wirkung haben müssen. Oder, anders ausgedrückt, eine Prioritätsaktie kann sich unmöglich von einer Stammaktie wesentlicher unterscheiden, als eine Stammaktie von einer Prioritätsaktie. — Das Reichsgericht entscheidet indessen anders. Die Gründe des Urteils, das am 7. Januar 1895 in Sachen des preußischen Fiscus gegen die Gesellschaft für Stahlindustrie in Bochum ergangen ist, lauten:

„Der Berufungsrichter geht im wesentlichen Anschlusse an die in den Urteilen des Reichsgerichts vom 22. Juni 1886 (II. Civilsenats, Entsch. Bd. 18

S. 6). vom 11. Oktober 1886 (VI. Civilsenats, Entsch. Bd. 18 S. 51) und vom 11. April 1888 (IV. Civilsenats Entsch. Bd. 21 S. 24) ausgesprochenen Grundsätze davon aus, daß der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 von den Aktien zu entrichtende Stempel ein Urkundenstempel sei, welcher bei der ersten Ausgabe von Aktien gelöst werden müsse, und daß unter der ersten Augabe von Aktien nur verstanden werden könne, daß Aktien in den Verkehr gebracht werden, welche bisher in demselben nicht befindlich gewesen seien. Es prüft sodann unter Erörterung der konkreten Sachlage, ob die mit dem Abstempelungsvermerke: „Die Aktien Lit. A und B sind durch Generalversammlungsbeschluß vom 13. August 1888 für gleichberechtigt erklärt" versehenen und darauf den Inhabern zurückgegebenen Prioritätsaktien Lit. B als neue in den Verkehr gebrachte Aktien anzusehen seien. Hierbei hält er den Umstand, daß „das Stück Papier, welches die Aktien darstelle", dasselbe geblieben sei, für unerheblich, verkennt auch nicht, daß durch die Gleichstellung der Aktien Lit. A und B eine nicht unwesentliche Veränderung der früheren Aktien Lit. B eingetreten sei, gelangt jedoch zu dem Ergebnisse, das eine stempelpflichtige Neuschaffung von Aktien nicht vorliege. Denn es sei, so wird näher ausgeführt, die stattgehabte Veränderung nicht dahin aufzufassen, daß die früheren Prioritätsaktien Lit. B dem Verkehr entzogen und anstatt ihrer die späteren Aktien Lit. B neu in den Verkehr gebracht worden seien, sondern dahin, daß die früheren Aktien Lit. B bezüglich der durch sie dargestellten Anteilsrechte lediglich eine Reduktion erfahren hätten. Es liege ein Verzicht der Aktionäre auf ihre Prioritätsrechte vor, der diese letzteren beseitigt, im übrigen aber die Anteilsrechte unberührt gelassen habe; der Inbegriff dieser Anteilsrechte, der durch die Aktien Lit. B nach der Gleichstellung dargestellt werde, habe ununterbrochen weiter bestanden und deshalb auch nicht, wie es Voraussetzung einer Neuschaffung wäre, durch die Gleichstellung der beiden Aktienkategorien erst zur Existenz gebracht werden können.

Diesen Erwägungen kann der Vorwurf einer Rechtsnormverletzung oder des Verkennens der in den oben erwähnten Urteilen dargelegten Grundsätze nicht gemacht werden. Der Berufungsrichter legt mit Recht das entscheidende Gewicht darauf, ob durch die Gleichstellung der beiden Aktienkategorien die jetzigen Aktien Lit. B eine derartige Veränderung erfahren haben, daß sie als neu in den Verkehr gebrachte Urkunden anzusehen seien. Unter Prüfung und Erörterung der konkreten Sachlage stellt er hierbei fest, daß die Aktionäre lediglich auf ihre früheren Prioritätsrechte verzichtet hätten, im übrigen aber die Anteilsrechte derselben unverändert bestehen geblieben seien. Diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung; die getroffene Feststellung beruht zugleich auf einer Auslegung des Inhalts der Aktien, welche einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, und durch welche der Begriff der Veränderung und der Neuschaffung von Aktienrechten nicht verletzt wird. Daß das Grundkapital selbst nicht erhöht worden ist, sowie daß die abgestempelten Aktien wieder denselben Inhabern ausgehändigt sind, ist unter den Parteien unstreitig. Liegt aber eine Neuschaffung nicht vor, so kann auch der Schlußnotenstempel von 48 Mk. 20 Pfg. nicht gefordert werden. . . ."

Die Unvereinbarkeit dieser Gründe mit dem Erkenntnis im 21. Bande der Entscheidungen fällt ins Auge. In dem früheren Erkenntnis war aus der wesentlichen Veränderung der Aktien deren Neuheit abgeleitet, hier wird aus dem ununterbrochenen Fortbestehen des von dem Prioritätsvorzug nicht berührten Inhalts der Anteilsrechte die Identität der Aktien gefolgert. Eine thatsächliche Verschiedenheit der Fälle, welche die entgegengesetzte Behandlung erklären könnte, liegt nicht vor, und es scheint daher, als wenn das Reichsgericht an seiner früheren Entscheidung nicht mehr festzuhalten vermöge. Jedenfalls wird nach dem jüngsten Urteil das frühere Erkenntnis keine Veranlassung mehr zu einer Plenarentscheidung des Reichsgerichts bieten.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Eröffnungsbilanz. Fehlen aller Aktiva und Passiva.

Eine Eröffnungsbilanz ist zu ziehen, auch wenn das kaufmännische Gewerbe ohne das Vorhandensein von Vermögensstücken oder Schulden begonnen wird. In einem solchen Falle ist dieser Umstand buchmäßig festzustellen und von dem Inhaber des Handelsgewerbes zu unterzeichnen.

Urtheil des Reichsgerichts I. Strafsenat vom 18. April 1895. 1044/95.

Der Kaufmann L. in M. hatte mit dem Privatier T. einen Vertrag abgeschlossen, wonach T. sich verpflichtete dem L. ein Darlehn bis zu 10,000 Mark zum Betriebe eines Handelsgeschäfts zu gewähren. Am 20. Januar 1893 hat L. seinen Geschäftsbetrieb begonnen. An diesem Tage besaß L. keine eignen Mittel, dagegen hatte ihm T. einen Kredit bei der X. Bank bis zu 10,000 Mk. eingeräumt. Das Geschäft gerieth in Konkurs. Durch Urtheil der Strafkammer zu Frankfurt a. M.

vom 21. Januar 1895 wurde L. wegen einfachen Bankerutts in eine Gefängnißstrafe von einem Tage verurtheilt, weil er es unterlassen hatte eine Eröffnungsbilanz zu ziehen. Die Revision ist vom Reichsgericht, I. Strafsenat, durch Urtheil vom 18. April 1895 verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision führt aus, daß die kaufmännische Bilanz das Resultat der in den Handlungsbüchern eingetragenen Handelsgeschäfte bildet, daß sie die Uebertragung der Saldi der abgeschlossenen Konten der Handlungsbücher auf das Bilanzkonto ist und daß dieselbe daher nicht eher aufgestellt werden kann, als bis in die Handlungsbücher Geschäfte eingetragen worden sind. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit diese Auffassung bei denjenigen Bilanzen zutrifft, die nach Abschluß des ersten Jahres und dann weiterhin zu ziehen sind. Jedenfalls ist sie unrichtig in Bezug auf die nach Artikel 29 Handelsgesetzbuchs beim Beginne des Gewerbes anzufertigende s. g. Eröffnungsbilanz. Diese ist unabhängig von der sonstigen Buchführung aufzustellen. Die Buchführung ist hier nicht die Voraussetzung der Eröffnungsbilanz, sondern letztere bildet die Grundlage für die weitere Buchführung und dient gleichzeitig für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der späteren Bilanzen. Es ist daher nicht bloß möglich, sondern auch nothwendig, daß die vorgeschriebene Uebersicht der Vermögenslage bei dem Beginne des Gewerbes nach Maßgabe des Artikels 30 Handelsgesetzbuchs entweder in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder besonders aufgestellt wird. Sind in dem bezeichneten Zeitpunkte weder Aktiva noch Passiva vorhanden, so folgt daraus nur, daß auch dieser Umstand buchmäßig festzustellen und von dem Inhaber des Handelsgewerbes zu unterzeichnen ist, nicht aber, daß die Einschreibung in solchem Falle völlig unterbleiben darf. Nur auf dem vorgezeichneten Wege kann die kaufmännische Buchführung ihren Zweck, daß aus ihr der Stand des Vermögens in jedem bestimmten Zeitpunkte, also auch beim Beginne des Geschäfts, zu übersehen und dadurch die Ergebnisse der Geschäftsführung festzustellen sind, erreicht werden. Die Behauptung der Revision, daß, wenn keine Eröffnungsbilanz aufgestellt worden, daraus folge, daß keine Aktiva oder Passiva beim Beginn des Gewerbes vorhanden gewesen, entbehrt jeder Schlüssigkeit. Der Vorderrichter konnte daher auch unter der Voraussetzung, daß der Angeklagte sein kaufmännisches Gewerbe ohne das Vorhandensein von Vermögensstücken oder Schulden begonnen, ohne Rechtsirrthum in der Nichtaufstellung einer Eröffnungsbilanz ein Verfehlen gegen § 210 Nr. 3 Konkursordnung erblicken.

Er irrte aber auch ferner nicht rechtlich in der Annahme, daß Angeklagter zur Zeit des 20. Januar 1893, dem Beginne des Gewerbes, in der Forderung an den Privatier T. ein Vermögensstück besessen hat. Letzterer hatte sich bereits am 8. Dezember 1892 verpflichtet, ein Kapital von 10000 Mk. dem Angeklagten zum Geschäftsbetriebe auf die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung zu stellen und hatte dem Angeklagten am 20. Januar 1893 bei der X.bank in M. zum Betrage dieser Summe einen Kredit eröffnet, in Folge dessen der Angeklagte denn auch vom 4. Februar 1893 ab mittelst Checks allmählig die ihm zur Verfügung gestellten Beträge abhob. Gleichgültig ist es nun, ob jene Einräumung der Verfügung über die 10000 M., wie die Revision behauptet, als die Verpflichtung zur Gewährung eines Darlehns zum Betrage von 10000 M. oder aber als Betheiligung an dem Geschäfte des Angeklagten als stiller Gesellschafter anzusehen ist. Denn auch im letzteren Falle würde Angeklagter nach Artikel 252 Handelsgesetzbuchs Eigenthümer der Einlage geworden sein und es stellt sich daher die von T. eingegangene Verpflichtung unbedenklich für den Angeklagten als eine Forderung dar, wie sie in Artikel 29 Handelsgesetzbuchs vorgesehen ist. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob die in die Bilanz einzutragenden Forderungen unbedingt einen Geldwerth oder wie in der Theorie anderweit betont wird, einen Geschäftswerth haben müssen, oder ob dies nicht nothwendig ist. Denn vorliegend kann der Geldwerth und der Geschäftswerth der Forderung um so weniger bezweifelt werden, als der Angeklagte nicht bloß, wie die Revision erklärt, eine kaufmännisch nicht zu verwerthende Erwartung auf die 10000 M., sondern einen Anspruch auf diese Summe hatte, diese zu beanspruchenden 10000 M. auch thatsächlich eigenthümlich erhalten hat. Ebensowenig läßt sich aber der Revision folgen, wenn diese jenen zur Zeit des 20. Januar 1893 vorhandenen Anspruch als unschätzbar und deshalb als zur Einschreibung in der Bilanz ungeeignet erachtet. Denn abgesehen davon, daß vorliegend nichts im Wege stand, jene Forderung lediglich ihrem materiellen Inhalte nach in der Bilanz zur Darstellung zu bringen, weil sich daraus der Werth, der ihr zur Zeit der Aufnahme beizulegen war — Artikel 31 Handelsgesetzbuchs — von selbst ergab, fiel es auch, wenn der Angeklagte der Forderung nicht den vollen Werth von 10000 M. beilegen zu dürfen meinte, ihm zu, selbst eine angemessene Schätzung des Werthes derselben vorzunehmen und solche derart schriftlich zum Ausdrucke zu bringen, daß eine Uebersicht des Vermögensstandes dadurch erkennbar blieb.

Da dem Urtheile sonach in keiner Richtung ein Rechtsirrthum nachzuweisen, mußte die Revision verworfen werden.

Vom Oberverwaltungsgericht.

Einkommen des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Natur und Höhe desselben.

Das Einkommen der Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine unbestimmte und schwankende Einnahme im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes. Dieselbe ist nicht Einkommen aus Gewerbebetrieb, sondern aus Kapitalvermögen. Deren Höhe bestimmt sich nach dem Anspruch des einzelnen Gesellschafters auf den Reingewinn nach Maßgabe des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages.

Pr. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 10, § 12, Abs. 2. Reichsgesetz vom 20. April 1892, § 29.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts, VI. Senat, 2. Kammer vom 12. März 1895.

Der Steuerpflichtige ist entsprechend der von ihm abgegebenen Steuererklärung für das Steuerjahr 1894/95 zunächst nach einem Einkommen von 39635 M. zu einer Steuer von 1280 M. veranlagt worden. Nach Ablauf der Berufungsfrist wurde bekannt, daß der Steuerpflichtige als Gesellschafter der R.Gesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. April 1892, in seiner Steuererklärung zwar den auf ihn entfallenden Antheil an dem zur Auszahlung an die Gesellschafter gelangenden Reingewinn, aber nicht seinen Antheil an dem zu Rücklagen (Reservefonds) zu verwendenden Betrage des Reingewinns als steuerpflichtiges Einkommen angegeben hatte. Der Steuerpflichtige wurde in Folge dessen in Anwendung der Vorschrift des § 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 unter Hinweis auf die unterlassene Einstellung des erwähnten, zu Rücklagen verwendeten Gewinnantheils in seine Steuererklärung zur Abgabe einer neuen Steuererklärung aufgefordert. Er wiederholte jedoch seine frühere Steuererklärung, die nun mit dem Hinweis auf die Steuerpflichtigkeit jenes Gewinnantheils beanstandet wurde. Zugleich wurde ihm die angenommene Höhe des bezüglichen Gewinnantheils auf Grund folgender Berechnung mitgetheilt. Die R.Gesellschaft war bis zum Ablauf des Jahres 1893 eine Aktiengesellschaft gewesen und am 18. Dezember 1893 auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden. Es wurde nun der Betrag des Reingewinns ermittelt, den die damalige Aktiengesellschaft in den Jahren 1891 und 1892 dem Reservefonds zugeschrieben hatte und unter der Annahme, daß im Jahre 1893 ein gleicher Betrag wie im Vorjahre diesem Fonds zugeführt werden würde, der dreijährige Durchschnitt der Vermehrung des Reservefonds festgestellt. Dieser Betrag wurde auf die einzelnen Gesellschafter der jetzigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe ihrer Geschäftsantheile vertheilt und als Theil ihres steuerpflichtigen Einkommens bezeichnet.

In einer von zwei Gesellschaftern im Einverständnis mit den übrigen abgegebenen Erklärung wurde bestritten, daß die Rücklagen der Gesellschaft steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschafter seien und ferner darauf hingewiesen, daß bei Abgabe der Steuererklärung das Geschäftsergebnis der R.Gesellschaft aus dem Jahre 1893 noch nicht festgestanden habe und daß daher nur die Jahre 1890, 1891 und 1892 für die Berechnung nach dem dreijährigen Durchschnitt in Betracht kommen könnten. Die Veranlagungskommission berechnete nun die bezüglichen Antheile an dem zu Rücklagen bestimmten Geschäftsgewinn anderweit nach dem Durchschnitt dieser drei Jahre und veranlagte den Steuerpflichtigen, indem sie dem in der Steuererklärung angegebenen Einkommen den Betrag von 1439 M. hinzusetzte, nach einem Einkommen von 42074 M. zu einer Steuer von 1440 Mark.

Mit der gegen diese Veranlagung eingelegten Berufung zurückgewiesen, hat der Steuerpflichtige gegen die Entscheidung der Berufungskommission Beschwerde erhoben. Dieselbe war als begründet zu erachten.

Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens des Steuerpflichtigen aus dem Geschäftsantheile bei der bezeichneten Gesellschaft, wie sie durch die Veranlagungskommission erfolgt und durch die Berufungskommission aufrecht erhalten worden ist, beruht auf einer unrichtigen Anwendung des § 10 des Einkommensteuergesetzes.

Das Einkommen der einzelnen Gesellschafter aus dem Geschäftsbetriebe der erwähnten Gesellschaft hängt von der Höhe des wechselnden jährlichen Geschäftsgewinns ab und ist daher eine unbestimmte und schwankende im Sinne des § 10 des angeführten Gesetzes. Als solche würde es nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre dann zu berechnen sein, wenn die Einnahme für den Steuerpflichtigen bereits so lange besteht. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Gesellschaft, welcher der Steuerpflichtige als Gesellschafter angehört und deren Gewerbebetrieb jenes Einkommen abwirft, besteht erst seit dem Dezember 1893. Mag auch ihr Geschäftsbetrieb der gleiche sein, wie bei der Aktiengesellschaft, an deren Stelle sie getreten ist und mögen auch die jetzigen Gesellschafter dieselben Personen sein, wie die früheren Aktionäre, so ist doch das Recht auf Gewinnbezug aus dem Geschäftsbetrieb, wie es auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 und des Gesellschaftsvertrages den Gesellschaftern zusteht, nicht das gleiche wie es früher den Aktionären zustand. Für die Anwendbarkeit jener Durchschnittsberechnung ist aber nicht maßgebend, ob der bezügliche, den Geschäftsgewinn abwerfende Betrieb, sondern ob die bezügliche Einnahme für den Steuerpflichtigen bereits drei Jahre lang bestand.

Dies ist hier nicht der Fall gewesen. Da die neue Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb erst mit dem Jahre 1894 begonnen hatte, so konnte bei der vor dem 1. April 1894 zu bewirkenden Veranlagung von einem Einkommen der Gesellschafter in früheren Zeiträumen noch gar nicht die Rede sein. Es war daher das Einkommen der Gesellschafter aus ihren Geschäftsantheilen weder nach dem Durchschnitt von drei Jahren noch nach dem Durchschnitt eines kürzeren Zeitraums des Bestehens der Gesellschaft zu berechnen, sondern nach dem schätzungsweise festzustellenden muthmaßlichen Ertrage des Steuerjahres in Ansatz zu bringen.

Die angegriffene Entscheidung mußte daher wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts aufgehoben und die nicht spruchreife Sache an die Berufungskommission zur anderweitigen Entscheidung gemäß §§ 44 und 47 des Einkommensteuergesetzes zurückgegeben werden. Für diese Entscheidung kommt Folgendes in Betracht.

Das die Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffende Reichsgesetz ist später als das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 erlassen. Jene Gesellschaften haben daher in diesem Gesetze noch nicht berücksichtigt werden können. Ihre und ihrer Mitglieder Steuerpflicht bezüglich des Geschäftsgewinns muß daher nach allge-

meinen Rechtsgrundsätzen und den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes beurtheilt werden. Hierbei ist in Uebereinstimmung mit einer früheren Entscheidung des Zweiten Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1894 (II 1404) davon auszugehen, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den ihr durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 zugewiesenen Rechten und Pflichten ein selbstständiges, von den ihren Mitgliederkreis bildenden physischen Personen losgelöstes Rechtssubjekt ist und daß, wo es sich, wie auch hier, um eine zum Zweck einer gewerblichen Unternehmung errichtete Gesellschaft handelt, die Gesellschaft als solche und nicht die Gesammtheit der einzelnen Gesellschafter es ist, die das Gewerbe betreibt. Allerdings unterliegt die Gesellschaft von dem Einkommen aus ihrem Gewerbebetrieb nicht der Einkommensteuerpflicht, da sie zu keiner der im Sinne § 1 Ziffer 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Arten von nichtphysischen Personen gehört. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der volle von ihr gezielte Geschäftsgewinn nun auf Grund der Vorschrift des § 14 Ziffer 2 a. a. O. den einzelnen Gesellschaftern nach Maßgabe ihres Geschäftsantheils als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen ist. Denn diese Gesetzesvorschrift kann nur dann Anwendung finden, wenn die „einzelnen Theilhaber" der Gesellschaft als solche das Gewerbe betreiben und das Einkommen der Gesellschaft, soweit es den einzelnen Gesellschaftern zufließt, daher auch bezüglich ihrer Person als ein durch Gewerbebetrieb erzieltes anzusehen ist. Dies ist bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung jedoch, wie erwähnt, nicht der Fall. Hier ist der den Gesellschaftern zukommende Antheil am Reingewinn für diese nicht Einkommen aus ihrem Gewerbebetrieb sondern Einkommen aus Kapitalvermögen (vergl. § 12 Abs. 2 a. a. O.). Die Höhe dieses Einkommens bestimmt sich lediglich nach dem Anspruch, den der einzelne Gesellschafter nach Maßgabe des § 29 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 und des Gesellschaftsvertrages auf den Reingewinn der Gesellschaft hat.

Welchen Anspruch in dieser Hinsicht die Gesellschafter der R.Gesellschaft haben, kann hiernach nur aus dem zu diesem Zwecke einzusehenden Gesellschaftsvertrage entnommen werden. Aus ihm wird sich auch ergeben, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft berechtigt oder verpflichtet ist, einen Theil des Reingewinns von der Auszahlung an die Gesellschafter auszuschließen und zu Rücklagen zu verwenden. Der muthmaßliche Reingewinn der Gesellschaft ist im Wege der Schätzung zu ermitteln, wobei die Betriebsergebnisse der früheren Aktiengesellschaft und, soweit sie festzustellen sind, auch die der jetzigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Anhalt dienen können. Welcher Betrag von dem auf diese Weise für das Steuerjahr 1894/95 festgestellten Geschäftsgewinn der Gesellschaft als Einkommen der einzelnen Gesellschafter anzusehen ist, hängt in erster Linie von dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages ab. Nur wenn der Gesellschaftsvertrag hierüber nichts anderes bestimmt, kann der ganze „nach der Bilanz sich ergebende Reingewinn" als Einkommen der Gesellschafter gelten. Die Antheile der einzelnen Gesellschafter an diesem Reingewinn bestimmen sich ebenfalls in erster Linie nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages und erst in zweiter Linie nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsantheile.

* * *

Kommunalbesteuerung bezüglich des Einkommens aus dem Betriebe eines Sand- und Thonlagers. Absetzung der Kommunalabgaben vom Einkommen. Abschreibungen für Gebäuden, Maschinen u. s. w.

Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts (I. Sen.) vom 5. Februar 1895. (O.-V.-G. Nr. I 161.)

(Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1895 § 3.)
(Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 9 I. 5 u. 10.)
(Ausführungs-Anweisung hierzu vom 5. August 1891 Artikel 4 II 1.)

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 ist bei Ermittelung des gemeindesteuerpflichtigen jährlichen Reineinkommens nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen zu verfahren. Zu den hiernach maßgebenden Grundsätzen gehört aber — wie das Ober-Verwaltungsgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat — die Uebergangsbestimmung im § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, nach welcher ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen bei der erstmaligen, nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung, also bei der des Steuerjahres 1892/93, nach dem Durchschnitt zweier Jahre, mithin nach dem der Jahre 1890 und 1891, zu berechnen sind.

1. Von dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen die Kommunalsteuern abzusetzen, ist nicht zulässig, denn diese sind weder als Betriebskosten noch als das Einkommen mindernde Lasten anzusehen; sie sollen ja eben nach dem Einkommen entrichtet werden, dürfen also nicht vorweg von demselben abgezogen werden.

2. Handelt es sich nicht um eine Abschreibung, deren Zweck Erstattung des Anlagekapitals ist, sondern um eine solche, welche darauf beruht, daß die Substanz der auszubeutenden Thon- und Sandlager durch die Ausbeute vermindert wird und deshalb eine der Ausgabe gleichstehende Vermögensverminderung eintritt, so war eine derartige Abschreibung freilich dem älteren Steuerrechte fremd, sie war vielmehr durch die Bestimmung der Instruktion vom 3. Januar 1877, daß Kapitalverluste, auch wenn sie aus dem Gewerbebetriebe entstehen, nicht zu berücksichtigen sind (§ 17 a. a. O.), ausgeschlossen. In das Kommunal-Steuerrecht ist sie zuerst durch die, freilich nur den Bergbau betreffende Spezialbestimmung im § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1885 eingeführt worden. In das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 ist zwar diese Bestimmung nicht übernommen, wohl aber hat bei der Berathung des Gesetzes Einverständniß darüber obgewaltet, daß die der Verringerung der Substanz entsprechenden Abschreibungen auch bei der Veranlagung der Staatseinkommensteuer als abzugsfähig angesehen werden sollen und unter die nach § 9 I. Nr. 5 des Gesetzes erwähnten regelmäßigen jährlichen Absetzungen zu zählen sind (vergl. Entsch. des Ober-Verw.-Ger. in Staatssteuersachen Bd. I S. 335). Bei der allgemeinen Fassung der angezogenen Bestimmung ist es aber nicht wohl möglich, die Abschreibungen für Verminderung der Substanz als eine lediglich dem Bergbau eigenthümliche Einrichtung zu behandeln, sie muß vielmehr, wenn sie beim Bergbau zugelassen wird, wie dies in der angeführten Entscheidung und ebenso in denen vom 4. April 1893 (Entsch. in Staatssteuersachen Bd. I S. 383) und vom 27. September 1893 (a. a. O. Bd. I S. 200) angenommen ist, auch bei anderen Betrieben zu-

gelassen werden, welche in der Ausbeutung einer dem Boden entnommenen Substanz bestehen. Diese Konsequenz hat denn auch der V. Senat gezogen und in dem Urtheil vom 18. März 1894 (a. a. O. Bd. III Heft 1 S. 15) bei dem Einkommen aus Gewinnung von Torf die Abschreibung für Minderung der Substanz grundsätzlich zugelassen. Aus dem gleichen Grunde wird auch im vorliegenden Falle ein Abzug für Minderung der Substanz zuzulassen sein, da nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 die bei Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätze auch für die Ermittelung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens maßgebend sind, also die Spezialvorschrift in Absatz 2 des angeführten Paragraphen eine Erweiterung erfahren hat.

3. Handelt es sich bei einer Abschreibung um eine theilweise Tilgung des Grundkapitals der Gesellschaft, welche die Steuerpflichtige als eine Abschreibung auf den Werth der nach 25 Jahren erlöschenden Betriebskonzession bezeichnete — also auf einen gänzlich imaginären Werth —, die im Wesentlichen auf dem Gedanken beruhte, daß ein Gewinn erst nach Erstattung des Anlagekapitals berechnet werden könne, so ist eine solche Abschreibung nicht zulässig (vergl. Entsch. in Staatssteuersachen Bd. I S. 266).

4. Die Zulässigkeit der Abschreibung für Abnutzung der Gebäude, Maschinen und Betriebsgeräthschaften, zu denen auch das rollende Material zu rechnen ist, hat § 9 I Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 freilich an die Voraussetzung geknüpft, daß sie nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet ist. Daraus ist aber keineswegs zu folgern, daß die Kosten für Unterhaltung der Anlage nicht neben den Abschreibungen als Ausgabe angesetzt werden dürfen. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr aus Artikel 18 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891; denn hier sind die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung des lebenden und todten Betriebsmaterials zu den Betriebskosten gerechnet, neben denen die Abschreibung für Abnutzung statthaft ist. Abgesehen davon kommt in Betracht, daß Reparaturen wohl den vorzeitigen Verfall, aber nicht die regelmäßige Abnutzung aufhalten.

5. Noch weniger können die Abschreibungen um deswillen für unzulässig erklärt werden, weil durch die in früheren Jahren erfolgten Abschreibungen bereits die Höhe des Anlagekapitals erreicht ist, mit anderen Worten also deshalb, weil das Anlagekapital bereits durch die Gewinne früherer Jahre wieder erstattet ist. Die Steuerveranlagung hat es überhaupt nur mit der während der kritischen Periode eintretenden Vermehrung zu thun, nicht aber mit den Vorjahren, für sie ist es also gleichgiltig, welche Ergebnisse in den Vorjahren erzielt und wie diese verwendet sind. Die Abschreibungen haben auch nicht die Natur von Abschlagszahlungen auf eine das Unternehmen belastende Schuld, welche nach Art. 4 II 1 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 überhaupt nicht abzugsfähig sein würden, sondern die einer Ausgleichung für die durch Abnutzung bezw. Substanzenverlust eintretende Werthsminderung, die aus der Differenz zwischen dem bei Beginn der kritischen Periode bestehenden Werthe und dem bei ihrem Schlusse übrig bleibenden sich ergiebt. Diese Werthsminderung aber ist ganz unabhängig davon, ob durch die Ueberschüsse der Vorjahre das Anlagekapital erstattet oder doch mindestens ein zur künftigen Erneuerung der Anlage ausreichendes Kapital bereits angesammelt ist, in jedem Falle wirkt sie mindernd auf das Ergebniß der laufenden Periode und bleibt sonach auch dann zu berücksichtigen, wenn das Anlagekapital durch die Ueberschüsse der Vorjahre erstattet ist.

6. Die Abschreibungen für Minderung der Substanz des Thonlagers und für Abnutzung der Gebäude, Maschinen ꝛc. sind daher an sich als abzugsfähig anzusehen.

* * *

Nach § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ist der Kommunalbesteuerung einer Aktiengesellschaft das für die staatliche Besteuerung ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3½% zu Grunde zu legen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Ober-Verwaltungsgericht, II. Senat, durch Urtheil vom 3. Oktober 1894 ausgesprochen, daß dieses staatlich ermittelte Einkommen der Kommunalbesteuerung in jedem Falle zu Grunde zu legen ist, selbst wenn die staatliche Einschätzung thatsächlich unrichtig war und nur in Kraft blieb, weil Zensit keine Berufung erhoben hatte. „Da der Sitz der Klägerin (einer Aktiengesellschaft) Hamburg ist, unterliegt der staatlichen Besteuerung in Preußen nur das in der Stadt W. in Preußen erzielte Einkommen; demnach decken sich das vom Staat und das von der Gemeinde W. zu besteuernde Einkommen, und es ist das bei der staatlichen Veranlagung ermittelte Einkommen ohne weiteres für die Veranlagung zur Kommunalsteuer maßgebend. Der Umstand, daß thatsächlich auch das Einkommen aus dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb in Hamburg zur Staatssteuer mit herangezogen ist, muß ohne Bedeutung bleiben, da es nur auf das äußere Ergebniß, nicht auf die innere Richtigkeit der staatlichen Einschätzung ankommt." (II. 1320.)

Aus der Rechtsprechung des obersten Landesgerichts für Bayern.

Haftung der Aktiengesellschaft für Beschädigungen.

Urtheil des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 15. März 1895. Reg. Nr. I. 169 11893. Seuffert's Archiv Bd. 50 S. 134.

Im Ber.-Urtheil ist festgestellt, daß die Beeinträchtigung des Fischereirechts durch den regelmäßigen Fabrikbetrieb der Beklagten verursacht werde, nämlich durch die in Folge des Fabrikbetriebs wiederholt und regelmäßig der Amper zugeleiteten schädlichen Abwässer, und nicht allenfalls durch einzelne widerrechtliche Handlungen der Bediensteten der Fabrik. Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, zu untersuchen, ob und inwieweit die Gesellschaft für die Handlungen ihrer Bediensteten zu haften hätte. Für ihre eigene Haftung genügt es, daß die den Klägern schädlichen Veranstaltungen getroffen sind zum regelmäßigen Betriebe der Fabriken, daß die Gesellschaft von deren Dasein und schädigender Wirkung Kenntniß hat, gleichwohl sie getroffen hat und fortdauernd erhält. Ein weiter gehender Dolus wird, wie die Instanzrichter mit Recht bemerken, für die Haftung der Beklagten nicht erfordert.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Führung verschiedener Firmen durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf auch nicht laut Bestimmung ihres Gesellschaftsvertrages und nicht im Falle des Erwerbes mehrerer, intern gesondert zu erhaltender Geschäfte verschiedene Firmen führen.

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892.

§§ 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11; H.G.B. Art. 15, 22.

Beschluß des Kammergerichts vom 25. Juni 1894 (I Y. 224/94). Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XIV (1895) S. 33.

Die am 8. November 1893 in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft „von P. & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu B. hat am folgenden Tage die ebenda bestehenden Handelsgeschäfte „K. Eisenwerk G. C." und Rh. Apparate-Bau-Anstalt G. C." mit dem Rechte zur Fortführung dieser Firmen vom Kaufmann G. C. erworben. Der Geschäftsführer der genannten Gesellschaft, Kaufmann F. v. P. und der G. C. haben demnächst bei dem Amtsgericht zu K. behufs Eintragung in das Handelsregister angemeldet, daß die Gesellschaft „von P. & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung" die beiden erworbenen Handelsgeschäfte unter den Firmen K. Eisenwerk G. C., Gesellschaft mit beschränkter Haftung und „Rh. Apparat-Bau-Anstalt G. C., Gesellschaft mit beschränkter Haftung" fortführe und daß die erstbezeichnete Handelsgesellschaft demgemäß in das Handelsregister als Inhaberin der beiden letztangeführten Firmen einzutragen sei. Zugleich hat F. v. P. die betreffende Firmenzeichnung bewirkt. Die Vorinstanzen haben diese Eintragung abgelehnt. Die gegen den landgerichtlichen Beschluß von der Gesellschaft erhobene weitere Beschwerde ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Allerdings ist es nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 zulässig, daß eine derartige Gesellschaft die Firma des auf sie übergegangenen Geschäftes (Art. 23 H.G.B.) beibehält. Allein nicht darum handelt es sich hier, ob die Beschwerdeführerin die eine Firma, welche sie führen will, mit derjenigen eines von ihr erworbenen Geschäftes, unter dem Zusatze „Gesellschaft mit beschränkter Haftung", identifiziren darf. Vielmehr beabsichtigt die Beschwerdeführerin, für zwei von ihr erworbene Geschäfte deren unter sich und von der Firma der Beschwerdeführerin selbst verschiedene zwei Firmen mit der gedachten zusätzlichen Bezeichnung fortzuführen und allem Anscheine nach daneben noch ihre eigene Firma als eine dritte beizubehalten. Die Beanstandung der Eintragungen in das Handelsregister, welche dies ermöglichen sollen, ist gerechtfertigt.

Den gestellten Anträgen steht zunächst entgegen, daß der Gesellschaftsvertrag der Beschwerdeführerin bis zur gesetzmäßigen Aenderung die Firma „von P. & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung" festlegt (§ 3 Ziff. 1 Ges. vom 20. April 1892). Es ist nicht ersichtlich, daß insoweit der Gesellschaftsvertrag durch gehörigen Beschluß der Gesellschafter abgeändert worden wäre (§ 54 ebd.) und ein solcher Beschluß mittelst Eintragung in das Handelsregister rechtliche Wirkung erlangt hätte (§ 55 ebd.). In Ermangelung eines derartigen, dem Gesetze entsprechenden Verfahrens bleibt die in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage bestimmte Firma für die Gesellschaft allein maßgebend und dürfen andere Firmen neben dieser von der Gesellschaft nicht geführt werden. (Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts Bd 12 S. 35 f.)*)

Aber selbst wenn diesem Mangel nachträglich abgeholfen werden sollte, würden die verlangten Eintragungen nicht stattfinden dürfen. Nach der Feststellung des Amtsgerichts ist Gegenstand des Unternehmens der beschwerdeführenden Gesellschaft der Erwerb und die Fortführung der beiden unter den Firmen „K. Eisenwerk G. C." und „Rh. Apparate-Bau-Anstalt G. C." zu B. bestehenden Handelsgeschäfte. Hiernach ist auch für die Fortführung dieser beiden Geschäfte eine Firma, und zwar „von P. & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung" gewählt. Nun wird zwar, im Anschlusse an Aeußerungen, welche bei der Berathung des H.G.B. gefallen sind, (Protokolle S. 920, 74, 952), wenigstens für den Einzelkaufmann die Zulässigkeit der Führung verschiedener Firmen vielfach angenommen. Ob diese Ansicht eine bedenkenfreie ist, kann dahingestellt bleiben. Denn auch insoweit wird die Führung verschiedener Firmen nur in dem Sinne für statthaft erachtet, daß der Kaufmann je eine Firma für jede seiner verschiedenen Handelshauptniederlassungen (Handelsetablissements, Geschäfte) gebrauchen darf (vgl. preuß. Justizministerial-Instruktion, betr. die Führung des Handelsregisters ꝛc., vom 12. Dezember 1861 §§ 30, 41; Entsch. des R.O.H.G. Bd. 20 S. 36, auch Bd. 15 S. 176; Lehrbücher des Handelsrechts von Behrend Bd. 1 S. 267, Cosack 2. Aufl. S. 56; Kommentare zum H.G.B. von v. Hahn 4. Aufl. Bd. 1 S. 153, 172, Puchelt-Förtsch Bd. 1 S. 50, Staub 2. Aufl. S. 24 ꝛc.). Dagegen ist es mit der ganzen Einrichtung des Firmenwesens, insbesondere mit der gesetzlichen Bedeutung

*) Vergl. Wochenschrift für Aktienrecht I. Jahrgang (1892) S. 286.

der Firma als des Namens, unter welchem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt, (Art. 15 H.G.B.) unverträglich, daß für eine Niederlassung mehr als eine Firma geführt wird (Behrend, Staub a. a. O. Bayer. Oberstes Landesgericht in der Wochenschrift für Aktienrecht 1894 S. 35). Hiernach scheitert die Fortführung der Firmen „K. Eisenwerk G. C." durch die Beschwerdeführerin schon daran, daß für die mit diesen Firmen bezeichneten Niederlassungen zufolge Willenserklärung der Beschwerdeführerin die anderweite Firma „von P. & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung" besteht. Daß etwa beabsichtigt sein sollte, diese letztere Firma aufzugeben und nur die beiden abgeleiteten Firmen mit dem Zusatze „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu führen, erhellt wiederum in keiner Weise.

Zu diesen aus der besonderen Lage des Falles hergeleiteten Bedenken gegen die nachgesuchten Eintragungen tritt entscheidend hinzu, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch nicht laut Bestimmung ihres Gesellschaftsvertrages und nicht im Falle des Erwerbes mehrerer, intern gesondert zu erhaltender Geschäfte verschiedene Firmen führen darf. Die diesbezügliche rechtliche Stellung des Einzelkaufmanns kann hierbei außer Betracht bleiben; denn für den Einzelkaufmann sind in Bezug auf die Entscheidung der betreffenden Frage immerhin andere Gesichtspunkte maßgebend, als für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Errichtung von Handelsgeschäften durch einen Einzelkaufmann ist nämlich von dem H.G.B. nicht an die Beobachtung gewisser im öffentlichen Interesse getroffener Normativbestimmungen geknüpft. Wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt, ist ohne Weiteres Kaufmann im Sinne des H.G.B. (Art. 4, vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts 2. Aufl. Bd. 1 S. 445 ff.). Anders ist im Anschlusse an Bestimmungen, wie sie für die Aktiengesellschaft gelten, die Entstehung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch das Gesetz vom 20. April 1892 an die Erfüllung bestimmter Erfordernisse formeller und materieller Art gebunden. Das Gesetz verlangt für den Abschluß des Gesellschaftsvertrages die gerichtliche oder notarielle Form (§ 2); es macht die Entstehung der Gesellschaft von der Eintragung in das Handelsregister abhängig (§ 11), welche nur auf eine eingehend normirte Anmeldung hin geschehen darf (§§ 7, 8). Das Gesetz stellt weiter für den Inhalt des Gesellschaftsvertrages feste Grundsätze auf (§ 3) und bestimmt auch in gewissem Umfange die materiellen Grundlagen der Gesellschaft. Es muß das in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzende Stammkapital der Gesellschaft mindestens 20000 M. und die ebenso festzusetzende auf das Stammkapital zu leistende Einlage jedes Gesellschafters (Stammeinlage) mindestens 500 M. betragen, wobei der Gesammtbetrag der nicht nothwendig gleich hohen Stammeinlagen mit dem Stammkapital übereinzustimmen hat (§ 3 Ziff. 3, 4, § 5). Noch vor Anmeldung des Gesellschaftsvertrages ist von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertheil, mindestens aber der Betrag von 250 M. einzuzahlen (§ 7 Abs. 2). Die Motive erwägen hierzu, es erscheine, um die Entstehung einer Ueberzahl unbedeutenden und ungenügend fundirter Gesellschaftsbildungen zu verhüten und um ein gewisses Interesse der Theilnehmer an den Schicksalen des gemeinsamen Unternehmens zu gewährleisten, die gesetzliche Festsetzung eines Mindestbetrages sowohl für das Stammkapital der Gesellschaft, als für die Einlagen der einzelnen Gesellschafter geboten und es müsse auch die wenigstens theilweise Einzahlung des Stammkapitals vor der Eintragung der Gesellschaft verlangt werden, um zu verhindern, daß die Gesellschaften ohne jedes greifbare Vermögen in das Leben treten, und um eine gewisse Garantie für die Ernstlichkeit der Betheiligungen zu schaffen (Entwurf in der Vahlen'schen Ausgabe S. 39, 50, 54). Tritt hiernach eine Gesellschaft als solche mit beschränkter Haftung in die äußere Erscheinung, so besteht bei legalem Verfahren eine Gewähr dafür, daß den gesetzlichen Sicherungsvorschriften genügt und namentlich auch die Gesellschaft wenigstens ursprünglich auf einer gewissen finanziellen Grundlage errichtet ist. Diese gesetzliche Fürsorge würde sich aber als illusorisch erweisen, wenn auf Grund eines einzigen Errichtungsvorganges eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter beliebig vielen Firmen, welche nach der zwingenden Vorschrift in § 4 Abs. 2 des Gesetzes stets die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten müssen, nach außen hin erscheinen dürfte. Damit wäre der Weg eröffnet, um die unerläßlichen Voraussetzungen für die Entstehung jeder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, namentlich die Deckung des Mindest-Stammkapitals und den theilweisen Einschuß auf dasselbe, zu umgehen. Bei nur einmaliger Uebernahme von Stammeinlagen im Gesammtbetrage von 20,000 M. und nur einmaliger Einzahlung nach Maßgabe des Gesetzes würden auf dem von der Beschwerdeführerin beschrittenen Wege thatsächlich so viele Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den Verkehr treten können, als von der im Rechtssinne einer Gesellschaft Firmen angenommen werden. Eine Gestaltung, welche derart dem Zwecke des Gesetzes, wenigstens in gewissem Maße die Solidität der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu sichern und Scheingründungen ohne ein greifbares Mindestvermögen

zu vereiteln, zuwiderläuft, muß als unzulässig erachtet werden. Ob in dem konkreten Falle die Absicht einer Umgehung des Gesetzes ausgeschlossen ist, bleibt für die grundsätzliche Entscheidung ohne Belang.

Auch ein wirthschaftliches Bedürfnis dafür, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für mehrere erworbene Geschäfte mehrere abgeleitete Firmen führt, ist nicht ersichtlich. Es steht nichts im Wege, daß die nämlichen Personen mehrere Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter verschiedenen Firmen errichten (vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 24 S. 156 ff., des Reichsgerichts in Civils. Bd. 16 S. 16 ff., des O.L.G. zu Hamburg in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 40 S. 456). Auf diese Weise kann bei Erwerb mehrerer Geschäfte mit verschiedenen Firmen der Zusammenhang zwischen diesen Geschäften hergestellt oder aufrechterhalten werden. Nur besteht alsdann, anders als bei der hier versuchten Vornahme, die Gewähr dafür, daß jede dieser Gesellschaften mit beschränkter Haftung den gesetzlichen Vorschriften gerecht wird.

Aus der Praxis der Oberlandesgerichte.

Der Registerrichter ist berechtigt, die Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen über Gegenstände zurückzuweisen, deren Verhandlung nicht vorher angekündigt war.

Beschluß des Sächsischen Oberlandesgerichts Dresden VI. Senat vom 5. Februar 1875. Nr. 135 VI.*)

Dem Amtsgerichte Bautzen werden die die B. Brauerei und Mälzerei, Aktiengesellschaft, in B. betreffenden Akten des Handelsregisters, welche auf die Beschwerde des Vorstandes der genannten Aktiengesellschaft eingesendet worden sind, mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß das Oberlandesgericht dieses Rechtsmittel zu verwerfen beschlossen hat.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 11. Januar 1895, besage dessen dasselbe die Eintragung der in der Generalversammlung der im Eingange genannten Gesellschaft vom 17. Dezember 1897 gefaßten Beschlüsse in das Handelsregister abgelehnt hat.

Auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 17. Dezember 1894 hat als vierter Gegenstand der Beschlußfassung gestanden der Antrag eines Aktionärs, „betreffend die Umtauschung von je zwei Stammaktien zu je 500 M. in eine Vorzugsaktie zu 1000 M. unter Zuzahlung von 333 1/3 M." Man hat aber beschlossen, über diesen Antrag überhaupt nicht abzustimmen, diesem Antrage vielmehr ohne Weiteres einen anderen, aus Aktionärkreisen hervorgegangenen Antrag substituirt und zur Abstimmung gebracht, wonach eine Herabsetzung des Grundkapitals durch Umtauschung von drei Stück Stammaktien zu je 500 M. und Zuzahlung von 100 M. baar in eine Vorzugsaktie zu 1000 M. herbeigeführt werden solle.

Dieser Antrag ist zwar mit einer der Vorschrift in Art. 248 H.G.Buchs genügenden Stimmenmehrheit zur Annahme gelangt, es durfte aber über ihn zufolge der zwingenden Vorschrift in Art. 238 Abs. 2 ein Beschluß nicht gefaßt werden, da er vor der Generalversammlung als Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung nicht angekündigt worden war. Was hiergegen von dem Beschwerdeführer geltend gemacht worden ist, erscheint nicht geeignet, das aus dem Vorstehenden sich ergebende Bedenken zu beseitigen. Denn als Gegenstand der Beschlußfassung war auf der Tagesordnung nicht etwa im Allgemeinen die „Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Aktienzusammenlegung" bezeichnet, in welchem Falle der Generalversammlung allerdings die nähere Bestimmung der Art und Weise der Zusammenlegung freigestanden haben würde; es war vielmehr eine ganz bestimmte Zusammenlegungsmodalität als Gegenstand der Beschlußfassung angekündigt, die Generalversammlung war also lediglich vor ein Ja oder Nein gestellt, nicht aber berechtigt, eine Maßregel zu beschließen, die sich gegenüber dem angekündigten Verhandlungsgegenstand als etwas wesentlich Anderes darstellte (zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, 17. Band, S. 172). Eben deshalb vermögen aber auch in dem vorliegenden Falle die von der Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse handelnden Vorschriften in Art 190a, Art. 222 H.G.Buchs nicht sanierend einzugreifen, da es sich nicht blos um eine nicht gehörige Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung gehandelt, eine Ankündigung vielmehr überhaupt nicht stattgefunden hat. Der gefaßte Beschluß kann hiernach allenthalben nicht als gültig gefaßt und eintragsfähig angesehen werden.

Dem Vorstehenden gemäß ist der Beschwerdeführer zu bescheiden.

* * *

*) Das Oberlandesgericht Dresden setzt sich durch diesen Beschluß in bemerkenswerthen Gegensatz zu der Rechtsprechung des Kammergerichts, wie dieselbe insbesondere im Beschluß des letzteren vom 21. November 1892 zum Ausdruck gekommen ist. Vergl. Wochenschrift für Aktienrecht, Jahrg. 1893 S. 27, Johow, Jahrb. f. Entsch. des Kammergerichts Bd. 12 S. 37.

Vertragsmäßiges Cessionsverbot. Zulässigkeit nach preußischem Rechte.

§ 5 A. L. R. I. 4.

Urtheil des Oberlandesgerichts Breslau, II. C.S. vom 29. Oktober 1894. III. b. U. 129/94. Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau, 1895 Nr. 2.

„Der von der Beklagten aus § 7, Abth. 2 der Policebedingungen erhobene Einwand des Cessionsverbots mußte für durchgreifend angesehen werden.

Da der Kläger bez. sein Cedent in Folge seines Wohnsitzes dem Preußischen Landrechte, die Beklagte aber dem badischen Rechte unterworfen ist, so war zuförderst zu entscheiden, welches Recht zur Anwendung kommt.

Als Sitz des Forderungsrechts, wonach diese Frage zu beurtheilen ist, mußte Breslau angenommen werden. Die Police Nr. 6030, welche dem Anspruche des Klägers zu Grunde liegt, ist von Breslau datirt, aber noch mehr: in § 22 der Bedingungen ist vereinbart, daß in erster Reihe zur Entscheidung der aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Streitigkeiten das ordentliche Gericht desjenigen Orts zuständig sein soll, wo die Police ausgestellt ist, also Breslau. Aus dieser Bestimmung über den Gerichtsstand war mit Sicherheit die Absicht der Kontrahenten zu entnehmen, sich dem in Breslau herrschenden Rechte, also dem allgem. Landrechte, zu unterwerfen.

Nach § 7 Abs. 2 der Policebedingungen können die Rechte aus Policen über Unfallversicherungen ohne schriftliche Genehmigung der Direktion der Gesellschaft nicht cedirt oder verpfändet werden. Der Annahme, daß die Vertragsabrede nach preußischem Landrechte unverbindlich sei, konnte nicht beigetreten werden. Das allgem. Landrecht enthält weder ein ausdrückliches Verbot der vertragsmäßigen Ausschließung der Abtretung von Forderungsrechten, noch ist aus seinen allgemeinen Grundsätzen herzuleiten, daß es den Ausschluß der Uebertragbarkeit einer Forderung durch den Willen der Kontrahenten als rechtsunverbindlich ansieht. Es ist deshalb für das allgem. Landrecht anzunehmen, daß es der Willensbestimmung der Vertragsschließenden überlassen bleiben muß, nach Belieben von vornherein nur ein nicht übertragbares Forderungsrecht zu begründen (Dernburg Pr. Pr. R. Bd. II 4. Aufl. § 81 S. 198 Entsch. des R.G. Bd. 31 S. 167). Das im § 7 der Policebedingungen vereinbarte Cessionsverbot ist daher rechtsgiltig. Da der Kläger nicht behauptet hat, daß die Direction der Beklagten die Abtretung genehmigt hat, so mußte die Cession für ungiltig angesehen und die Klage aus diesem Grunde abgewiesen werden."

Prozeßfähigkeit deutscher Aktiengesellschaften in Frankreich.

Die Frage, ob deutsche Aktiengesellschaften befugt seien, vor französischen Gerichten als Kläger oder Beklagte aufzutreten, ist in den letzten Jahren lebhaft erörtert. Der Pariser Appellhof hatte sich wiederholt zu der Auffassung bekannt, daß die Klagen deutscher Aktiengesellschaften gegen Franzosen zurückzuweisen seien. Im Jahrgang 1893 der Wochenschrift für Aktienrecht S. 320 ist das Urtheil des Pariser Appellhofes vom 1. Juli 1893 mitgetheilt, welches in der Sache der Bank von Elsaß-Lothringen gegen N. und Genossen ergangen ist und das die Klage abweisende Urtheil des Seinetribunals vom 4. April bestätigte. Der Sachverhalt war folgender:

Die Bank von Elsaß-Lothringen ist in Frankreich unter der Herrschaft des Gesetzes von 1867 errichtet; sie ist in Folge der Ereignisse des Jahres 1870 eine fremde Aktiengesellschaft geworden, besitzt aber eine Zweigniederlassung in Frankreich und zwar in Nancy. Ein Angestellter dieser Agentur unterschlug der Bank gehörige Werthpapiere und ließ dieselben in Paris verkaufen. Die Bank von Elsaß-Lothringen verklagte N., einen Handelsagenten in Paris, sowie mehrere andre Personen, welche bei dem Verkauf als Vermittler thätig waren. Die Beklagten beriefen sich auf die fremde Nationalität der Klägerin und beantragten Abweisung derselben wegen mangelnder Prozeßfähigkeit. Dieser Einwand wurde vom Handelstribunal der Seine durch Urtheil vom 4. April 1892 für begründet erklärt. Der Pariser Appellhof (3. Kammer) hat die erhobene Berufung durch Urtheil vom 1. Juli 1893 verworfen. Auf eingelegte Revision hat der französische Kassationshof das Berufungsurtheil aufgehoben und grundsätzlich die Prozeßfähigkeit deutscher Aktiengesellschaften in Frankreich ausgesprochen. Das Urtheil lautet folgendermaßen:

Urteil des Kassationshofes vom 14. Mai 1895.

Banque d'Alsace et de Lorraine c. Chabert, Jeanin, Daillard, Leroy et Nunez.

In Erwägung, daß Artikel 11 des Frankfurter Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 folgendermaßen lautet: Die französische und deutsche Regierung werden den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigsten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen. Diese Regel umfaßt die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die

Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben;

in Erwägung, daß das durch diese Bestimmung den deutschen Angehörigen eingeräumte Recht, in Frankreich ebenso zugelassen und behandelt zu werden, wie die Franzosen in Deutschland, und dort alle der meistbegünstigsten Nation zugesicherten Vortheile zu genießen, keinerlei Unterscheidung zuläßt, weder rücksichtlich der Personen, welche ebensogut juristische wie physische Personen sein können, noch rücksichtlich der Sachen, welche Gegenstand des Vertrages bilden, woraus folgt, daß jeder deutsche Angehörige zugelassen ist, sein Recht vor französischen Gerichten geltend zu machen, sei es durch Anstellung von Klagen, sei es durch Vertheidigung gegen solche;

in Erwägung, daß die von dem französischen Gesetze vom 30. Mai 1857 erforderte Genehmigung ebensowohl auf einem Staatsvertrage wie auf einer Verordnung beruhen kann;

in Erwägung, daß schon vor 1871, abgesehen von dem französisch-englischen Vertrage vom 30. April 1862, mehrere Verträge zwischen Frankreich und einzelnen Staaten des deutschen Bundes abgeschlossen waren, welche die Genehmigung, um die es sich hier handelt, ausdrücklich enthalten, wie insbesondere der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 4. März 1865 mit den freien Städten Hamburg, Bremen und Lübeck (Art. 18), und vom 9. Juni 1865 mit dem Großherzogthum Luxemburg (Art. 20), deren Vortheile auf Preußen und andre europäische Mächte durch eine Verordnung vom 23. Juni 1865 ausgedehnt waren, Verträge, die ausdrücklich allen Gesellschaften (compagnies) und sonstigen Handels-, industriellen und finanziellen Vereinigungen, sofern sie nach den besonderen Gesetzen ihres Heimathsstaates zugelassen waren, die Befugniß einräumte, ihre Rechte vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagte, im gesammten Umfang des andern Staates geltend zu machen, ohne irgend eine andre Beschränkung, als daß sie sich den Gesetzen dieses Staates anbequemen;

in Erwägung, daß die vorerwähnten Verträge, welche durch den Krieg aufgehoben worden, durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages und durch Art. 18 der Zusatzübereinkunft vom 11. Dezember 1871 (Gesetz vom 9. Januar 1872) ersetzt oder wieder in Kraft gesetzt sind;

in Erwägung, daß die französische und deutsche Regierung, als sie unter diesen Umständen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigsten Nation festsetzten, darunter verstanden haben, daß die Vortheile, welche einzelne Staaten des deutschen Bundes vor dem Kriege auf Grund besonderer Verträge genossen, nunmehr auf alle Angehörige des deutschen Bundes ausgedehnt werden sollten;

in Erwägung, daß diese Auslegung sich nicht in Widerspruch mit dem Protokoll der Frankfurter Konferenz vom 4. November 1871 setzt, und daß die in diesem Protokoll niedergelegten Erklärungen und Vorbehalte, was auch immer ihre Bedeutung sein möge, doch in keinem Fall mehr Gewicht beanspruchen können, als die Bestimmungen des Friedensvertrages und der Zusatzübereinkunft vom 10. Dezember 1871 selbst;

in Erwägung, daß das aus dem Vorstehenden folgt, daß das angegriffene Urtheil, dadurch daß es der Bank von Elsaß-Lothringen das Recht absprach, als Klägerin vor französischen Gerichten aufzutreten, den Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages verletzt hat,

aus allen diesen Gründen wird das Urtheil des Pariser Appellhofes vom 1. Juli 1893 aufgehoben, und die Sache an den Appellhof von Rouen zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen.

Litteratur.

Die Handelsgesetze des Erdballs. Nachtrag I: Das Portugiesische Handelsgesetzbuch vom 28. Juni 1888. In das Deutsche übertragen sowie mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Oscar Borchardt, Doktor der Rechte. Berlin 1893. R. v. Decker's Verlag. G. Schenck. XXIII u. 222 S. Lex. 8°.

Nachtrag II: Das Argentinische Handelsgesetzbuch vom 5. Oktober 1889. In das Deutsche übertragen und mit Anmerkungen versehen von Oscar Borchardt, Doktor der Rechte. Berlin 1895. R. v. Decker's Verlag. G. Schenck. XII u. 381 S. Lex. 8°.

So oft man an das Werk Borchardt's herantritt, immer von Neuem wird man von Staunen ergriffen. Riesenhaft in der Konzeption, meisterhaft in der Ausführung, gleich unentbehrlich für jedes über das Recht des Heimathlandes hinausgreifende Studium wie für die Anforderungen der Praxis, das ist der Eindruck, den man immer wieder empfängt. Der Uebersetzung des Portugiesischen Handelsgesetzbuches ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche eine summarische Inhaltsangabe des Gesetzes enthält. Wir heben das auf die Aktiengesellschaften Bezügliche hervor. Zur endgiltigen Errichtung ist nothwendig:

1) daß die Zahl der Gesellschafter mindestens 10 beträgt, 2) daß das Gesellschaftskapital vollständig gezeichnet ist, 3) daß die Zeichner 10 % des gezeichneten Kapitals baar einzahlen, und daß der ganze Betrag bei der Generaldepositenkasse an die Ordre der betreffenden Verwaltung mit ausdrücklicher Angabe des von jedem Gesellschafter gezeichneten Betrages deponiert ist, 4) daß eine Gesellschafts-Bezeichnung angenommen ist, welche nicht mit einer schon bestehenden übereinstimmt, oder eine Irrthum erregende Aehnlichkeit hat. Versicherungsgesellschaften und alle diejenigen Gesellschaften, deren Kapital nicht unmittelbar und direkt zur Verwirklichung ihres Zweckes, sondern lediglich zu subsidiärer Sicherung bestimmt ist, können unter Deponierung von fünf Prozent errichtet werden. Gesellschaften, welche zum Zweck haben, Immobilien zu erwerben, um dieselben länger als zehn Jahre eigenthümlich zu behalten, bedürfen zu ihrer Errichtung eines Gesetzes. Die Aktien müssen auf den Namen gestellt sein, so lange der Nennwerth nicht voll gedeckt ist. Nach der vollständigen Zahlung der Aktien können die Interessenten verlangen, daß ihnen Titel auf den Inhaber gewährt werden, wenn die Statuten nicht ausdrücklich eine entgegenstehende Bestimmung enthalten. Die Aktien sind erst nach endgültiger Errichtung der Gesellschaft und Einzahlung von 30 % des Nennwerthes negozierbar. Der Erwerb eigner Aktien wie auch die Geschäfte mit Bezug auf dieselben (Beleihen eigener Aktien u. s. w.) dürfen durch die betreffende Gesellschaft nur nach Maßgabe der Statuten erfolgen, und sind beim Schweigen derselben verboten. Von dem liquiden Gewinn ist ein Theilbetrag von mindestens 1/20 als Reservefonds zu bilden, bis dieser Fonds mindestens 1/5 des Gesellschaftskapitals repräsentirt.

Das Aktienrecht des argentinischen Handelsgesetzbuches beruht wesentlich auf den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für Portugal. Gemeinsam ist beiden auch die Zulassung der Obligatäre zu den General-Versammlungen, jedoch ohne Stimmrecht; sie können aber das Wort erhalten, um Anträge zu stellen und die Gegenstände der Tagesordnung zu erörtern. Statutarisch kann die Theilnahme der Obligatäre an der Generalversammlung ausgeschlossen sein. Ausdrücklich geordnet ist die Ausgabe von Obligationen; sie ist nach beiden Gesetzbüchern nur zulässig bis zur Höhe des eingezahlten und gemäß der letzten genehmigten Bilanz vorhandenen Kapitals. Die Gesellschaften, welche Obligationen ausgeben, müssen monatlich eine Bilanz ihrer Aktiva und Passiva veröffentlichen. Hervorzuheben ist endlich noch die Behandlung auswärtiger Aktionäre. Wenn eine Aktiengesellschaft im Auslande wohnhafte Aktionäre hat, welche mindestens den fünfundzwanzigsten Theil des gezeichneten Kapitals repräsentieren, so haben diese die Befugniß sich zu vereinigen, um die Rechnungen und Berichte der Direktoren und Aufsichtsräthe zu prüfen und eine oder mehrere Personen zu wählen, durch welche sie in der ordentlichen Generalversammlung vertreten werden; in der letzteren haben sie soviel Stimmen, als den vereinigten Aktionären nach den Statuten zukommen. In einem solchen Falle haben sie einen Vorsitzenden zu wählen, welcher die betreffenden Exemplare der Berichte und Rechnungen entgegennimmt, die ihnen die Centralverwaltung zuzusenden hat. Der Vorsitzende beruft die Aktionäre zu den Besprechungen und korrespondirt mit der Centralverwaltung.

Holdheim.

Aus den neuesten Zeitschriften.

Der letzte Band des Archivs für öffentliches Recht enthält einen sehr bemerkenswerthen Aufsatz des englischen Anwalts Dr. C. H. R. Inhülsen in London über die Verfolgung deutscher Erbansprüche in England. Wir weisen auf den Artikel hin, weil Bescheinigungen (certificates) über Antheile an einer englischen Gesellschaft, welche in England umgeschrieben werden müssen, als in England belegene Mobilien anzusehen sind. Finden sich derartige Certifikate im Nachlaß einer in Deutschland verstorbenen Person vor, so kann die Umschreibung nur auf Grund einer vor englischen Gerichten betriebenen Erbeslegitimation bewirkt werden. Bei der grundsätzlichen Verschiedenheit des deutschen und englischen Erbrechts ergeben sich daraus sehr erhebliche praktische Schwierigkeiten. Das englische Recht scheidet einerseits zwischen Nachfolge in den Immobiliar- und Mobiliarnachlaß, andrerseits hat es den uns geläufigen Begriff eines Testamentsvollstreckers nicht, sondern kennt nur Nachlaßrepräsentanten, die nach außen als Eigenthümer des Nachlasses gelten. Dabei giebt der Ausdruck executor zu leicht begreiflichen Mißverständnissen Veranlassung; denn der Engländer versteht darunter nicht unsern Testamentsexekutor sondern den in einem Testamente eingesetzten Repräsentanten, der legitimirt ist, den Nachlaß in Empfang zu nehmen, während der vom Gericht ernannte Erbrepräsentant als administrator bezeichnet wird. Inhülsen setzt äußerst klar die in Betracht kommende Begriffe des englischen Erbrechts auseinander und zeigt in sehr anschaulicher Weise an einer Reihe von praktischen Fällen, auf welchem Wege die Anerkennung als Nachlaßpräsentant durchgesetzt wird.

H.

Kleine Mittheilungen.

Ein Wechselaccept über Spielschulden oder über Schulden aus reinen Differenzgeschäften ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 5. Januar 1895, sowohl im Besitz des Ausstellers als auch des Remittenten bezw. eines anderen Inhabers, welcher die Veranlassung der Wechselausstellung kennt, unklagbar. „Nach § 577 I 11 des Preuß. Allg. L.-R. findet wegen Spielschulden, denen die Schulden aus abgeschlossenen reinen Differenzgeschäften gleichzustellen sind, keine gerichtliche Klage statt. Nur kann der Spieler nicht zurückfordern, was er verloren und wirklich bezahlt hat. Damit ist zugleich die Unklagbarkeit der über Spielschulden abgeschlossenen Vergleiche wie der über solche Schulden acceptierten Wechsel ausgesprochen. Da der klagenden Remittentin bei Erwerb des Wechsels, aus welchem sie geklagt hat, die Veranlassung der Ausstellung und somit bekannt war, daß demselben ein gültiges materielles Rechtsverhältniß nicht zu Grunde lag, daß die Ausstellerin von dem Acceptanten nicht das zu fordern hatte, was sie durch den Wechsel erlangen wollte, so steht auch der Klägerin die Einrede entgegen, welche der Ausstellerin selbst entgegenstehen würde." (320/94.)

Neueste Eintragungen aus dem Centralhandelsregister betreffend Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften.

I. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

In der Zeit vom 19. April bis 15. Mai d. J. sind weitere 20 Gesellschaften m. b. H. mit insgesammt 12,079,500 M. Stammkapital ins Handelsregister eingetragen. Aus schon bestehenden Unternehmungen gingen 8 Gesellschaften mit 11,132,500 Mark Stammkapital hervor, so daß auf die übrigen 12 Neugründungen nur 947,000 Mk. entfallen. Umgewandelt ist die offene Handelsgesellschaft Philipp Holzmann & Co. mit 6 Millionen Mk. und die Afrikanische Dampfschiffsaktiengesellschaft, Wörmann-Linie mit 3,000,000 M.; überhaupt haben zwei Aktiengesellschaften, drei offene Handelsgesellschaften und vier Einzelkaufleute ihr Geschäft in die Form der Gesellschaft m. b. H. gebracht. Gesammtzahl der seit dem 1. Januar 1895 errichteten Gesellschaften m. b. H.: 117 Gesellschaften mit zusammen 57,554,600 M. Stammkapital.

Aufgelöst sind weiter drei Gesellschaften m. b. H., im Ganzen bisher acht.

II. Aktiengesellschaften.

Elf Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von zusammen 16,094,000 M. wurden in derselben Zeit errichtet, darunter fünf mit einem Kapital von 1—2 Millionen Mark, eine Gesellschaft, die Leipziger Elektrische Straßenbahngesellschaft, mit 6,250,000 M. Grundkapital. Fünf Gesellschaften mit zusammen 5,320,000 M. gingen aus schon bestehenden Geschäften hervor, und zwar aus drei offenen Handelsgesellschaften und aus zwei bisher von Einzelkaufleuten betriebenen Geschäften; auf die sechs Neugründungen entfallen sonach 10,774,000 M. Die Aktien lauten durchgängig auf Inhaber und Tausend Mark. In einem Falle, der Elmshorn-Barmstädter Eisenbahn wirkten 90 Gründer mit, in den übrigen Fällen 5 bis 14.

Gesammtzahl der Gründungen seit Beginn des Jahres: 59 Aktiengesellschaften mit einem Gesammtgrundkapital von 92,643,000 M.

Kapitalserhöhungen sind bei 21 Aktiengesellschaften mit zusammen 26,597,000 M. beschlossen; Erhöhungen über eine Million sind zu verzeichnen bei den Berliner Elektrizitätswerken um 3,600,000 M., bei der Münchener Rückversicherungsgesellschaft um 5,200,000 M., der deutschen Grundschuldbank in Berlin um 4,000,000 M., der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin um 2 Millionen, Ludwig Löwe & Co. A.G. in Berlin um 3 Millionen, bei der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim um 1,500,000 M., bei der Stettiner Straßenbahngesellschaft um 1,200,000 M. und der Aktiengesellschaft für Aninilinfabrikation um 1,500,000 M. Gesammterhöhung des Grundkapitals seit Beginn des Jahres: bei 57 Gesellschaften um 83,957,000 M.

Herabgesetzt haben fünf Gesellschaften ihr Kapital um 1,260,812 M. Gesammtreduktion seit 1. Januar 1895: 9,020,582 M. bei 20 Gesellschaften.

Aufgelöst haben sich vier Gesellschaften, darunter zwei, die Zuckersiederei-Compagnie Hecklingen und Neudorff (Grundkapital 267,000 Mark) und die Afrikanische Dampfschiffsaktiengesellschaft, Wörmann-Linie, Grundkapital 3,600,000 Mk.) Zwecks Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Im Ganzen haben sich bisher in diesem Jahre 18 Aktiengesellschaften aufgelöst.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 13. Juli 1895. Nr. 7.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Strohmänner in den Generalversammlungen und Verwandtes. Von Justizrath Dr. Herz in Wiesbaden. — Inventarwerth. Von Rechtsanwalt G. Pfizer in Ulm. — Der Kollektiv-Vorstand. Beiträge zur Lehre von der Vertretung der Aktiengesellschaft. Von D. jur. Riesenfeld in Breslau. — Mittheilung über den Entwurf des norwegischen Aktiengesetzes von Professor Lehmann. — Ausländerkaution für Ungarn. — Stempelwesen. Die wesentlichsten von der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Umgestaltungen des Stempelsteuergesetzentwurfes. Von Landrichter Roelle in Elberfeld. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht. Das Schiedsgericht der Budapester Waaren- und Effektenbörse. — Kreditrechtliche Entscheidungen des Obersten Landesgerichts für Bayern. — Aus der Praxis der Landgerichte. — Steuerwesen. — Zu der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Gewerbesteuersachen. — Uebersicht der Einführung von Obligationen an den deutschen Hauptbörsen im I. Semester 1895. — Litteratur. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Kleine Mittheilungen.

Die Strohmänner in den Generalversammlungen und Verwandtes.

Von Justizrath **Dr. Herz** in Wiesbaden.

So alt wie die Gesetzgebung bezüglich der Aktiengesellschaft ist naturgemäß die Frage der Regulirung des Stimmrechts in den Generalversammlungen und die Bestrebungen gegen wirkliche und vermeintliche Mißbräuche desselben. Die Versuche in dieser Richtung haben sich auch seit langer Zeit bei dem Concessionssystem sowohl, als in den Gesetzen vornehmlich in der Weise bewegt, Garantieen dadurch zu schaffen, daß bald nur ein größerer Aktienbesitz Stimmberechtigung gab, aber diejenige des Einzelnen eine gewisse Stimmenzahl nicht überschreiten durfte, bald aber jeder Aktie Stimmrecht eingeräumt wurde, sodann auch daß das letztere auf Namenaktien beschränkt oder von einem längeren Aktienbesitz abhängig gemacht wurde, während Andere ein Heilmittel gerade in der Beseitigung solcher Restrictionen, welche nur Einzelnen zu Gute kämen, sehen, endlich daß man für gewisse Fälle eine größere Stimmenzahl forderte, in andern manche Personen vom Mitstimmen ausschloß, ihnen das Stimmrecht entzog. Alle diese Mittel haben nicht verhindert, daß Strohmänner vorgeschoben, daß Aktien zu Recht oder Unrecht von Nichteigenthümern benutzt, die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen umgangen wurden. Die neuesten Bestrebungen auf diesem Gebiete haben eigentlich neue Mittel nicht zu Tage gefördert; sie sind von dem Herausgeber dieser Zeitschrift (Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 16 ff.) auf ihre Brauchbarkeit untersucht worden. Der Schluß der dorten in einer Anmerkung wiedergegebenen Mittheilung der Münchener Neuesten Nachrichten ignorirt freilich den Art. 221 (190), wonach jede Aktie ein unentziehbares Stimmrecht hat. Die Ansichten des Herausgebers stimmen aber im Wesentlichen mit den Anschauungen überein, welche wir bereits in der Beilage zu Nr. 118 der Frankfurter Handelszeitung vom 1. Mai 1858 in Entgegnung auf einen Aufsatz Nr. 226 des Aktionärs entwickelt haben.

Gegenwärtig wollen wir uns mit dem bestehenden Rechte, der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884, den in der Praxis damit gemachten Erfahrungen und den danach sich als wünschenswerth erweisenden Aenderungen beschäftigen. Hier steht nun so viel fest, daß nicht nur die Uebergabe von Aktien an einen Dritten, damit er in eignem Namen stimme,

vollständig erlaubt ist, sondern daß auch eine Bestrafung selbst dann nicht Platz greifen kann, wenn zur Umgehung der statutarischen Beschränkungen bezüglich des Stimmrechts Aktien an Andere vertheilt werden, und wenn durch Aktienübertragung die Vorschriften des Art. 221 (190) wirkungslos gemacht werden. Daß der zweite der letztgenannten Fälle nicht strafbar ist, dies ist in der Reichstagskommission ausdrücklich anerkannt, und auch im Uebrigen herrscht kaum mehr Streit (vgl. z. B. Ring Aktiengesetz, 2. Aufl. S. 719 und Staub Handelsgesetzb. 2. Aufl. S. 598). Anders steht es mit der Frage der civilrechtlichen Folgen, Hier kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Uebergabe von Aktien an einen Dritten, damit er in eignem Namen stimme, an und für sich civilrechtlich nicht anfechtbar ist; denn es liegt in dem Wesen des Inhaberpapiers, daß der Besitz eines solchen zur Ausübung der Rechte aus denselben legitimirt, und das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer einen Dritten an und für sich nichts angeht. Eine solche Uebertragung kann aber aus den erlaubtesten unanfechtbarsten Motiven geschehen, z. B. wenn mehrere Erben vorhanden, die Erbschaft noch ungetheilt ist, und nur Einer derselben auftreten kann oder will, wenn Jemand nicht Kund geben mag — und dies kann durch sehr berechtigte Interessen veranlaßt sein —, daß oder in welchen Beträgen er Aktionär einer Gesellschaft ist, oder wenn man gerade im Interesse der Gesellschaft in der Generalversammlung den Rath eines für Specialfragen besonders sachkundigen Mannes oder eines Rechtsverständigen bedarf, der aber nicht Eigenthümer von Aktien ist, oder wenn die Vollmacht nicht zu beschaffen oder in Verlust gerathen oder nicht ordnungsgemäß angelangt ist, oder selbst auch der Vollmachtstempel gespart werden soll ꝛc. Dies sind Gründe, denen das Recht die Wirkung nicht versagt und nicht versagen kann. Hier aber sollte man richtiger überhaupt von einem Strohmanne nicht reden. Hiervon ganz verschieden liegt die Sache in den beiden andern oben erörterten Fällen, in welchen die Uebertragung zur Umgehung des Gesetzes, bezw. Statuts, (des Gesellschaftsvertrags) Statt findet. Zwar hält Ring (S. 455) auch hier die Uebertragung für statthaft und die desfallsigen Beschlüsse für nicht anfechtbar; allein seine Motive sind nicht überzeugend. Es ist allerdings, wie schon bemerkt, richtig, daß der Inhaber der Aktie der Gesellschaft gegenüber formell legitimirt erscheint; aber darum handelt es sich gar nicht. Vielmehr steht zur Frage, ob die Ausübung eines Rechts — Uebertragung der Aktie — zu dem Zwecke, zwingende gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen zu beseitigen, für zulässig erachtet werden kann. Auch ein Beschluß, der dadurch herbeigeführt wird, daß die Direktoren, welche die nöthige Anzahl Aktien besitzen, zu Unrecht stimmen und sich Entlastung ertheilen, ist formell ordnungsmäßig gefaßt, aber er ist wegen Verstoßes gegen materielles Recht ungiltig, und ganz so ist es auch, wenn dasselbe Resultat mit denselben Mitteln nur auf einem Umwege erreicht wird. Es wäre auch ein durchaus schlechtes Gesetz, welches ein derartiges Manoeuvre gestattete, es zu einem erlaubten Mittel stempelte. (Vgl. auch Staub S. 447, der jedoch zu sehr den — wir möchten sagen — civilprozessualischen Gesichtspunkt betont, als wenn es sich um Einreden gegen den Strohmann handele, während weiter seine Meinung, die Wissenschaft des Letzteren von der bösen Absicht des Eigenthümers sei gleichgiltig, uns zutreffend erscheint, und die Citate bei Ring S. 455). Es ist auch kein Widerspruch, wenn die Strafbarkeit verneint, die civilrechtliche Anfechtbarkeit aber bejaht wird; denn Art. 249 f. bestraft eben nur Denjenigen, welcher unbefugt ohne Einwilligung des Aktieneigenthümers in der Generalversammlung das Stimmrecht ausübt, sowie das Leihen und Verleihen von Aktien gegen Entgelt, und Art. 249e bezieht sich auf den Stimmenkauf, unter welchen das Strohmännerthum nicht fällt (Ring, Anm. 1 zu Art. 249e S. 716 und 717, Staub zu 249e § 4 letzter Absatz S. 596), während die hier anwendbaren Gesetzesstellen Strafvorschriften überhaupt nicht enthalten, und die civilrechtliche Anfechtbarkeit aus allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hergeleitet wird. Es kommt ja auch in anderen Materien nicht selten vor, daß die eine Handlung strafrechtlich zu ahnden ist, die andere aber nur civilrechtliche Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit nach sich zieht.

Sind wir nach dem Erörterten entschieden für die Zulässigkeit der Anfechtung, so verkennen wir durchaus nicht, daß die fraglichen Bestimmungen, insbesondere diejenige des Art. 221 (190) namentlich bei kleineren Aktiengesellschaften die größten Unbequemlichkeiten bereiten können, zu einer derartigen ungesetzlichen Manipulation leicht verführen und mitunter geradezu nöthigen. Wenn die Aktien, wie dies doch vorkömmt, — sei es, weil man sie, wie bei s. g. Familiengründungen überhaupt oder vorerst nicht an den Markt bringen will, sei es, daß dies nicht geschieht, weil man den Moment hierfür vorläufig nicht für geeignet hält — sich noch sämmtlich in den Händen der Mitglieder des Aufsichtsraths oder der Direktion befinden, so ist in Folge jener gesetzlichen Vorschriften eine Dechargirung der Mitglieder des Ersteren oder der Letzteren absolut unmöglich. Gleiches tritt für Beide ein, wenn Direktoren

und Mitglieder des Aufsichtsraths keine Aktien besitzen und sonst kein Aktionär sich einfindet. Dies kann sich wiederholen, und es ist alsdann die Dechargirung Jahre lang ausgeschlossen, ja es können in solchen Fällen auch die Bilanz nicht genehmigt und Dividenden nicht vertheilt werden. Um dem zu entgehen, wird, wenn man sieht, daß keine Aktionäre, welche für jene Punkte der Tagesordnung stimmberechtigt sind, erscheinen werden, die Anmeldung eines Aufsichtsrathsmitglieds zurückgezogen, und die Aktien wenigstens zum Theil von einem Verwandten, Freunde oder Bediensteten angemeldet, oder ein Direktor, der zugleich Großaktionär ist, läßt eine Anzahl bisher nicht angemeldeter Aktien für einen Strohmann anmelden. Wir haben dargelegt, daß dies unstatthaft ist, aber man kann sich nicht anders helfen, und riskirt die Anfechtung, für die glücklicher Weise die kurz bemessene Frist von einem Monate besteht (Art. 222 und 190a). Wir wollen hier noch 2 Punkte einschalten, welche uns der Erwähnung werth erscheinen: einmal halten wir es für eine Incongruenz, daß der Aufsichtsrath, welcher von dem Gesetze als Controlorgan gedacht ist, möglicher Weise von den Mitgliedern des Vorstands, den er doch gerade zu beaufsichtigen berufen ist, entlastet werden kann, ja daß manchmal diese Vorstandsmitglieder die einzigen sind, welche den Entlastungsbeschluß fassen, wenn nämlich Letztere Aktien besitzen, und andere Aktionäre nicht erscheinen. Sodann besteht eine Streitfrage, ob die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths bei der Genehmigung der Bilanz Stimmrecht haben (Ring zu Art. 221 — 190 — Zus. 3 S. 452 unten und 453 oben; Staub zu Art. 221 — 190 — § 6 S. 451 unten und 452 oben; Esser, Aktiengesetz 5. Aufl. zu Art. 221 Anm. 6 S. 143). Wie uns scheint, ist die einfachste und praktischste, wenn auch vielleicht theoretisch nicht ganz richtige, aber allen Interessen gerecht werdende, insbesondere ein wohl begründetes Stimmrecht nicht verkümmernde Lösung dadurch herbeizuführen, daß man getrennt über die Entlastung des Vorstands, über diejenige des Aufsichtsraths und dann erst über die Genehmigung der Bilanz abstimmen läßt. Dem steht auch Art. 239a nicht entgegen, da, wenn die Entlastung bereits besonders ertheilt ist, *für diese als solche* die Beschlußfassung über die Bilanz nicht von Bedeutung erscheint. Verfährt man nicht so, so vermeidet man zwar die erörterte Inconsequenz, daß der Aufsichtsrath von den Mitgliedern des Vorstands entlastet wird, aber man raubt nicht nur den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsraths bezüglich wesentlicher Punkte das Stimmrecht, sondern man erschwert, da alsdann die Mitglieder *beider* Faktoren über die Genehmigung der Bilanz und die gesammte Entlastung nicht stimmen dürfen, in nicht seltenen Fällen die Möglichkeit einer Beschlußfassung über jenen Punkt überhaupt.

Kehren wir nun zu unsern beiden Anfechtungsgründen zurück, so ist unsere Meinung, daß Art. 221 (190), um die geschilderten Unzuträglichkeiten zu vermeiden, der Abänderung dahin bedarf, daß *entweder* zugesetzt wird, die fragliche Bestimmung finde so weit keine Anwendung, als kein sonstiger stimmberechtigter Aktionär in der Generalversammlung erscheint, *oder* daß die fraglichen Akte auch dann genehmigt seien, wenn kein Widerspruch in der Generalversammlung erfolgt. Glaubt man, daß dies nicht genüge, so mag man jene Vorschriften für die erste, zur Beschlußfassung über den Gegenstand berufenen Generalversammlung bestehen lassen; für eine folgende, deren Anberaumung mit abgekürzter Frist zulässig sein müßte, aber eine der vorgeschlagenen Bestimmungen treffen. Anderseits möchten wir aber eine Ausdehnung des Verbots der Theilnahme an der Abstimmung für die Fälle befürworten, daß der Aktionär Gesellschafter des Betreffenden in offener Handelsgesellschaft oder Vater oder Bruder desselben ist; denn will man jenes Verbot ernstlich, so soll man auch die Grundsätze anwenden, welche sich bei andern Gelegenheiten bewährt haben.

Schließlich wollen wir hier noch die Frage erörtern, *in wie weit* ein durch solche Strohmänner zu Stande gekommener Beschluß anfechtbar ist. Da ist es nun im Falle des Artikels 220 (190), wie Staub (§ 5 S. 451) richtig bemerkt, klar, daß der Beschluß dann rechtsgiltig bleibt, wenn jene zu Unrecht abgegebenen Stimmen auf das Ergebniß ohne Einfluß waren, denn das Gesetz untersagt nur das *Mitstimmen*, nicht das Mitberathen, nicht die Theilnahme des betreffenden Aktionärs an der Generalversammlung. *Zu Unrecht* ist also in Folge der Uebertragung der Aktie nur das *Stimmrecht* ausgeübt, und es bleibt also alles Andere, was der vorgeschobene Mann gethan, in dem Rahmen des Gesetzes, wie bei jeder sonstigen, nach diesseitiger Auffassung völlig erlaubten Uebertragung des Aktienbesitzes. Nicht ganz so zweifellos ist die Frage bei der zur Umgehung der statutarischen Bestimmungen über das Maximalstimmrecht erfolgten Aktienvertheilung; denn hier hätten die vertheilten Aktien ohne die Vertheilung nicht nur kein Stimmrecht, sondern dem Vorgeschobenen überhaupt keinen Zutritt zur Generalversammlung gewährt, da sie der Eigenthümer überall nur *für sich* anmelden durfte. Es ist aber nicht zu leugnen, daß der Vorgeschobene, der also zu Unrecht in der Generalversammlung erscheint, durch seine bloße Anwesenheit in Folge seiner Stellung, durch seine Redegewandtheit ꝛc.

die Beschlußfassung beeinflussen kann. Dennoch möchten wir auch hier denselben Grundsatz, wie bei dem Falle des Art. 220 gelten lassen und lediglich die Stimmen, welche unbefugt abgegeben wurden, kürzen; denn der Aktieneigenthümer hätte, wenn es ihm auf die Theilnahme des Betreffenden an der Generalversammlung ankam, wenn er also nicht auf das Mehr an Stimmen, sondern auf die Person des Vorgeschobenen Gewicht legte, dies unter Beachtung der statutarischen Vorschriften in u. E. durchaus legaler Weise, ohne einen Stimmenzuwachs zu erzielen, durch Uebertragung eines Theils seiner Aktien innerhalb der zulässigen Stimmenzahl vornehmen können; das Unrecht liegt also auch hier nicht in der Uebertragung der Aktien an und für sich, sondern in dem statutenwidrig erzielten Mehr an Stimmen. Es ist daher folgerichtig, wenn nur Dieses beseitigt wird.

Inventarwerth.

(Zu Art. 185a H.G.B.)

Von

Rechtsanwalt (Landgerichtsrath a. D.) **G. Pfizer** in Ulm.

Eine Gemeinde hatte mit einem Fabrikanten einen Vertrag über Einrichtung der Gasbeleuchtung geschlossen. Dem Fabrikanten, der das Werk auf eigene Kosten ausführte, war das Recht eingeräumt, das Werk mit allen aus der Concession fließenden Rechten an Dritte zu veräußern, der Gemeinde dagegen war das Recht vorbehalten, das Werk nach gewisser Zeit „um den Inventarwerth" zu übernehmen. Der Fabrikant verkaufte nach einigen Jahren das Werk an einen andern Unternehmer um einen die Anlagekosten erheblich übersteigenden Preis; die Gemeinde ihrerseits machte später dem Käufer gegenüber von dem Recht der Uebernahme Gebrauch. Nun erhob sich Streit über die Höhe der von der Gemeinde zu zalenden Ablösungssumme, die vom Begriff des Inventarwerths abhing, einem Begriff, der auch wieder einmal beweist, wie bedenklich der Vorzug der deutschen Sprache ist, durch Zusammensetzung neue Worte zu bilden.

In den Entscheidungsgründen zum Urteil II. Instanz (Oberlandesgericht Stuttgart) ist über diesen Begriff gesagt: Der Inventarwerth einer Fabrik-Anlage sei einerseits nicht bloß der Werth, den die einzelnen Vermögensstücke hätten, wenn der Betrieb der Fabrik aufhören würde, andrerseits aber auch nicht der Werth, den das Geschäft als Ganzes im Verkehr habe, sondern es sei „der Werth, den die einzelnen Vermögensstücke für das Geschäft haben in ihrer Eigenschaft als zum Betrieb einer bestehenden Gasfabrik dienend". Wörtlich sagen sodann die Gründe: „Hienach wird sich der Inventarwerth einer industriellen Anlage bei dem ersten Eigentümer anders stellen als bei dessen Rechtsnachfolger. Der erste Eigentümer wird in sein erstes Inventar den Werth der einzelnen Vermögensstücke regelmäßig annähernd in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten einstellen und an diesen Werthsansätzen alljährlich der Abnützung entsprechende Abschreibungen vornehmen. Er darf aber nicht bei guter Rentabilität den Werth jener Gegenstände alljährlich entsprechend höher ansetzen; sonst würde der in der Bilanz figurirende Geschäftsgewinn doppelt berechnet, einmal als solcher unter diesem Namen, und dann nochmals als Zuschlag zum Inventarwerth. — Der neue Eigentümer wird als Inventarwerth der ganzen Anlage ohne Ausscheidung des Werths ihrer einzelnen Bestandteile den von ihm bezalten Kaufpreis einsetzen und hieran jährliche Abschreibungen vornehmen; diese Art der Berechnung gestattet das Handelsgesetzbuch ausdrücklich bei Aktiengesellschaften." — Weiter wird dann ausgeführt, daß als Inventarwerth im vorliegenden Fall der Inventarwerth anzusehen sei, wie ihn der erste Eigentümer hätte berechnen dürfen oder müssen; der Unternehmer erhielt demzufolge erheblich weniger, als er dem ersten Eigentümer bezalt hatte.

Die Entscheidung war ohne Zweifel richtig, aber an den Entscheidungsgründen, wenigstens an dem soeben mitgeteilten Passus konnte der Unternehmer mit Recht Anstoß nehmen: durch das Aktiengesetz von 1884 sollten die Vorschriften des allgemeinen Rechts über Buchführung und Bilanz für Aktiengesellschaften gegenüber von anderen Gesellschaften oder Einzelkaufleuten nicht etwa gemildert, sondern präcisirt und verschärft werden. Daraus ergibt sich, daß eine Buchführung und Bilanzziehung, die bei einer Aktiengesellschaft statthaft ist, jedenfalls auch bei einem Einzelkaufmann als ordnungsmäßig angesehen werden muß. Der Unternehmer in unserem Fall war also berechtigt, als Inventarwerth der Anlage in seinen Büchern den von ihm an den ersten Eigentümer bezahlten Kaufpreis einzusetzen; und wenn nach dem Vertrag im Fall der Ablösung für die Anlage der Inventarwerth — unter Berücksichtigung der Abnützung — bezalt werden sollte, so konnte darunter doch nur der Inventarwerth zur Zeit der Ablösung, mit Berücksichtigung der bis dahin erfolgten Abnützung, verstanden werden. Danach aber hätte sich eine höhere Ablösungssumme ergeben.

Wenn nun trotzdem die Entscheidung des Oberlandesgerichts richtig war, so müssen die Entscheidungsgründe in irgend einem Punkt unrichtig sein, da

diese Grüude, wie wir gesehen haben, eine andere Entscheidung ergeben hätten. Die Unrichtigkeit liegt, wie ich glaube, in dem Satz, daß das Handelsgesetzbuch der Aktiengesellschaft „ausdrücklich“ gestatte, als Inventarwerth der von einem Andern übernommenen Anlage den diesem bezalten Kaufpreis einzustellen. Wäre das richtig, dann wäre allerdings auch zuzugeben, daß überhaupt beim neuen Eigentümer einer gewerblichen Anlage, deren Inventarwerth „sich anders stellen“ werde, als beim ersten Eigentümer.

Wie verhält es sich nun mit der angeblichen ausdrücklichen Ermächtigung des Gesetzes zu der fraglichen Art der Berechnung des Inventarwerths? Der maßgebende Art. 185 a (Ziff. 3) des H.G.B.'s lautet:

> „Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Art. 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung: Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.“

Es ist zuzugeben, daß der Wortlaut des Gesetzes den Satz des O.L.Gerichts zu rechtfertigen scheint; allein damit ist noch nicht entschieden, ob dieser Satz auch dem Sinn des Gesetzes entspricht, und die Untersuchung dieser Frage wird uns zeigen, daß nicht einmal jener Wortlaut in dem Maße, wie es auf den ersten Anblick scheint, den Satz des O.L.Gerichts stützt. — Ueberzeugender als die schönsten theoretischen Ausführungen, denen der Gegner schließlich immer wieder mit der Berufung auf den „klaren Wortlaut“ des Gesetzes antwortet, wirken oft Beispiele und Zalen, und so möge zunächst an einem Beispiel die Wirkung des oberstrichterlich aufgestellten Satzes gezeigt werden.

Im Jahr 1870 ist eine Fabrik gegründet worden. Die Erwerbung von Grund und Boden hat 100 000 Mark, die Herstellung der Fabrikgebäude 200 000 M., ebensoviel die Anschaffung der erforderlichen Maschinen gekostet. Der Erbauer betreibt die Fabrik bis zum Jahr 1875, er zieht jährlich die Bilanz, stellt in diese die genannten Beträge ein und bringt (sachgemäß) an den Gebäuden jährlich 2 %, an den Maschinen jährlich 4% für Abnützung in Abzug oder bildet er, was thatsächlich nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache ist, einen Erneuerungsfonds von entsprechender Größe. Seine Betriebseinnahmen stellen sich im Jahresdurchschnitt auf 150 000 M., die Betriebsausgabe auf 100 000 M. — Im Jahr 1875 verkauft er das im Aufblühen begriffene Geschäft an eine Aktiengesellschaft um eine Million Mark. Der Vorstand der Gesellschaft stellt (nach der angeblichen Zulassung des Gesetzes) in deren Büchern als „Inventarwerth“ der ganzen Anlage den bezahlten Kaufpreis ein „ohne Ausscheidung des Werths ihrer einzelnen Bestandteile“; bei Aufstellung der Bilanz muß er aber doch, um der gesetzlichen Verpflichtung zur Abschreibung oder zur Bildung eines Erneuerungsfonds zu genügen, diese einzelnen Bestandteile schätzen, er repartirt den Kaufpreis auf die dreierlei Bestandteile: Grund und Boden, Gebäude, Maschinen im Verhältniß von 1 : 2 : 2, und bildet, wie der erste Eigentümer, einen Erneuerungsfonds, der jährlich mit 2 % des angenommenen Gebäudewerths und mit 4 % des angenommenen Maschinenwerths dotirt wird. — Im Jahr 1890 tritt die Nothwendigkeit der Liquidation ein, das Geschäft ist mit Schulden im Betrag von 600 000 M. belastet. Zu Buch steht der Werth des Anwesens mit einer Million, ihm steht gegenüber der Erneuerungsfonds mit 15 × (8000 + 16000 =) 360 000 M., der jetzige Werth des Anwesens berechnet sich also buchmäßig zu 640,000 M., die Geschäftsgläubiger scheinen also vollkommen gedeckt zu sein; sie scheinen es, aber sie sind es nicht! — Der „Werth“ des Anwesens war im Jahr 1870: 500 000 Mark, dadurch, daß es fünf Jahre später um eine Million verkauft worden ist, ist der objektive Werth, (wenn dieser mehr oder weniger eine contradictio in adjecto enthaltende Ausdruck erlaubt ist!) um keinen Pfennig gestiegen, vielmehr hat er sich um die Abnützungsprocente, die der Gründer der Fabrik in Rechnung genommen hat, vermindert, er hat also im Jahr 1890 nur noch 100 000 M. (Grund und Boden) + (200 000 — 20 × 4000 =) 120 000 Mark (Gebäude) + 200 000 — 20 × 8000 =) 40 000 Mk. (Maschinen), zusammen 260 000 Mk. betragen, die Gläubiger verlieren also mehr als die Hälfte ihrer Forderungen. — Daß wegen dieses Schadens die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaft wo nicht strafrechtlich, so doch civilrechtlich verantwortlich gemacht werden können (über die juristische Konstruktion und den Umfang dieser Verantwortlichkeit habe ich mich in meinem „Anti-Seuffert“ Nr. VII ausgesprochen), das wird eine unbefangene Betrachtung der Sachlage sehr geneigt sein anzunehmen, und es fragt sich nur, ob die Vorstands-Mitglieder sich durch Berufung auf den Wortlaut des § 185 a entlasten können.

Ich habe den Ausdruck „objektiver Werth“ oben als eine contradictio in adjecto bezeichnet, womit gesagt ist, daß der Werth in Wirklichkeit niemals etwas objektives sei. Hiemit scheint der angeführte

§ 185a im Widerspruch zu stehen, indem er dem geringeren „Werth", den die Sache *hat*, den (höheren) „Preis" gegenüberstellt, der für ihre Herstellung oder Anschaffung *bezalt worden ist*. Der Werth scheint hier eine der Sache innewohnende Eigenschaft zu sein, ähnlich etwa wie die Härte, die Dauerhaftigkeit u. dgl. In Wirklichkeit ist der Werth so wenig eine Eigenschaft der Sache, wie ihr Preis, von dem dies Niemand behaupten wird. Der Preis ist etwas objektives, mit Herstellungs- oder Anschaffungspreis bezeichnen wir die Summe Geldes, wofür eine Sache hergestellt oder angeschafft worden ist, hergestellt oder angeschafft werden kann. Der Werth dagegen ist etwas durchaus subjektives, wir bezeichnen damit das Maß der Brauchbarkeit der Sache für irgend einen menschlichen Zweck. Die (objektiven) Eigenschaften einer Sache bestimmen ihren (subjektiven) Werth, das (subjektive) menschliche Bedürfniß — Angebot und Nachfrage — bestimmen den (objektiven) Preis der Sache. Zwischen Werth und Preis einer Sache besteht natürlich ein enger Zusammenhang, aber gleichbedeutend sind beide Begriffe nicht, und die Gleichung, die der Art. 185a anscheinend aufstellt: jetziger Werth der Anlage = ursprünglichem Preis minus Betrag der Abnützung ist logisch nicht richtig. Der Werth einer gewerblichen Anlage als Arbeits- und Erwerbsgelegenheit kann für ihren Besitzer vermöge seiner persönlichen Eigenschaften und Beziehungen ungleich größer sein als der Geldbetrag, den er für Herstellung der Anlage und Anschaffung der Maschinen aufgewendet hat, die Abnützung von Gebäuden und Werkzeugen kann durch jene Beziehungen — die „Kundschaft" vor Allem — zehn- und zwanzigfach aufgewogen werden. Andrerseits kann es die Ungunst der Zeitverhältnisse auch mit sich bringen, daß der Besitzer der Anlage froh wäre, wenn er sich ihrer um einen geringeren Preis als den Herstellungspreis minus den Betrag der Abnützung los werden könnte.

Trotz der Unrichtigkeit der Gleichung ist die Bestimmung des Art. 185a durch Zweckmäßigkeitsgründe gerechtfertigt. Wenn das Gesetz von unberechenbaren *Zufällen*, wie dem Steigen oder Fallen von Materialpreisen und Arbeitslöhnen absieht oder dem Vorstande der Aktiengesellschaft bei Aufstellung der Bilanz abzusehen gestattet, so ist dagegen nichts einzuwenden, solche Zufälle gleichen sich im Lauf der Jahre aus. Die Abnützung von Gebäuden, Maschinen u. dgl., die mit *Nothwendigkeit* eintritt, muß natürlich berücksichtigt werden, und wenn auch Kundschaft, Fabrikationsgeheimnisse u. dgl. geeignet sind, den „Werth", besser: die Rentabilität einer gewerblichen Anlage wesentlich zu erhöhen, so entspricht es doch durchaus dem Bestreben des Gesetzes, für die Bilanz einer Aktiengesellschaft solide Grundlagen zu schaffen, daß die Erhöhung des „Inventarwerthes" auf Grund der gesteigerten Rentabilität des Unternehmens verboten ist.

Der Grund des Verbots ist freilich nicht, wie es in den Entscheidungsgründen des O.L.Gerichts St. geschieht, darin zu suchen, daß sonst „der in der Bilanz figurirende Geschäftsgewinn doppelt berechnet" würde. Davon ist keine Rede. Wenn in unserem Beispielsfall der Geschäftsgewinn, d. h. der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben im ersten Betriebsjahr 25 000 M. betrug, so entsprach dies bei Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5% einem „Werth" der Anlage von einer halben Million, d. i. den Anschaffungs- und Herstellungskosten; wenn nach zehn Jahren der Geschäftsgewinn aufs doppelte stieg, so entsprach dies einem Werth von einer ganzen Million; aber ob der Eigentümer der Fabrik in die Bilanz des zehnten Jahrs als Werth der Anlage eine halbe oder eine ganze Million einstellt: der *Geschäftsgewinn* bleibt davon völlig unberührt, nur der *Vermögensstand* erscheint bei Einstellung der ganzen Million günstiger, er eröffnet die *Möglichkeit* eines weiteren Gewinns, aber nicht eines erhöhten Geschäftsgewinns, sondern eines Gewinns aus etwaigem Verkauf der ganzen Anlage. — Der Grund des Verbots läßt sich auch nicht darin finden, daß in der Bilanz die Anlage nicht über ihrem „wahren Werth" geschätzt werden dürfe. Auch immaterielle Güter haben einen unbestreitbaren Werth, die körperlichen Dinge erlangen ihren Werth oder den größten Teil ihres Werths erst durch deren Hinzutritt: wenn eine Fabrik ihre Kundschaft verliert, so ist sie so gut wie werthlos, man muß sie auf den Abbruch verkaufen, und wenn sie ihren tüchtigen Direktor verliert, so ist sie vielleicht um die Hälfte entwerthet, d. h. die Rente sinkt auf die Hälfte des früheren Betrags. Wenn daher ein Einzelkaufmann oder die Inhaber einer Gesellschaftsfirma den Werth einer von ihnen betriebenen Fabrik nach Maßgabe der aus dem Betrieb gewonnenen Rente in ihre Bilanz einstellen würden, so ließe sich von *ihnen* schwerlich sagen, daß sie damit gegen das Gesetz, gegen Art. 31 H.G.B. verstoßen; allein sie werden dieß nicht thun: wenn sie *sich selbst* über den Werth ihres Besitztums täuschen wollen, so ist das ihre Sache, Dritte werden sie durch eine solche Bilanz schon darum nicht täuschen, weil der Einzelkaufmann oder die Handelsgesellschaft ihre Bilanz geheim halten, und wenn sie je durch deren Kundgabe Jemand täuschen wollten, so hätten sie, da sie den Gläubigern persönlich, d. h. mit ihrem ganzen Vermögen haften, davon wenig Nutzen zu hoffen. — Anders bei der Aktiengesellschaft, deren Haftung eine beschränkte ist und deren Vorstand mit

fremdem Geld operirt; wegen des ersten Umstands sind die Gläubiger, wegen des zweiten die Aktionäre (zumal bei der Gründung) daran interessirt, daß der Vermögensstand nicht zu günstig dargestellt werde, und darin liegt der Grund für die Vorschrift des Art. 185a Ziff. 3, deren Sinn wir mit dem Satz wiedergeben können: in der Bilanz einer Aktiengesellschaft dürfen immaterielle Güter weder offen noch versteckt oder verschleiert als Aktiven aufgeführt werden. Der Werth dieser immateriellen Güter kommt zur Erscheinung in dem den landesüblichen Zinsfuß überschreitenden Betrag der Dividende*), und er bewirkt eine wesentliche Erhöhung des Kaufpreises, wenn einmal eine industrielle Anlage von einer Aktiengesellschaft veräußert wird — ein Fall, der allerdings gegenüber den Erwerbungen durch eine Aktiengesellschaft sehr selten vorkommt, am häufigsten in der Form der Verstaatlichung von Aktien-Eisenbahnunternehmungen, wo der Werth des thatsächlichen Kunden-Monopols besonders ins Gewicht fällt.

Ist es nun einer Aktiengesellschaft, die ein industrielles Unternehmen gegründet hat, verboten, in ihren Bilanzen dem Werth der Anlagen den Betrag der kapitalisirten Betriebsrente zu Grunde zu legen, so ist es von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß diese Art der Bilanzaufstellung statthaft sein soll, wenn eine Aktiengesellschaft ein schon im Betrieb stehendes Unternehmen erworben hat; denn innere Gründe für eine verschiedene Behandlung bestehen nicht, im Gegenteil: die Gründe für jenes Verbot machen sich mit doppelter Stärke geltend, wo es sich um einen solchen Erwerb handelt. Es ist ja einleuchtend, daß, wenn — um wieder bei dem mehrfach benützten Beispiel zu bleiben — die Fabrik, deren Erstellung 500000 Mk. gekostet und deren Betrieb eine Rente von 50000 Mk. abgeworfen hat, um 1 Million Mark verkauft wird, der Käufer bei gleichbleibendem Geschäftsgewinn nicht mehr 10, sondern nur noch 5% seines Anlagekapitals erhält, und wenn der Käufer eine Aktiengesellschaft ist, deren Verwaltung erheblich kostspieliger ist als die eines Privatbetriebs, so wird der Gewinn für die Aktionäre vollends bescheiden werden. Für diese ist es also vom größten Interesse, den „Inventarwerth" des zu erwerbenden Anwesens zu kennen, d. h. zu wissen, welcher Teil des geforderten Kaufpreises auf die körperlichen Teile der Anlage und welcher auf die damit verbundenen immateriellen Güter oder auf die mit und in ihr gegebene Arbeits- und Erwerbsgelegenheit entfalle. Der Inhaber einer prosperirenden Fabrik wird diese nie um den Inventarwerth verkaufen, aber ebensowenig wird sich ein verständiger Käufer, der die beiden Elemente des Geschäftsgewinns kennt, bereit finden lassen, dem Inhaber neben dem Inventarwerth den vollen Betrag seines kapitalisirten Arbeitserwerbs zu bezalen. Es ist ja kaum etwas dagegen zu sagen, daß der Fabrikant, der aufhört zu arbeiten, sich dafür, daß er die Arbeitsgelegenheit einem Andern überläßt, eine Vergütung, eine Art Ruhegehalt, bezalen läßt, aber unbillig wäre sein Begehren, daß er fürs Nicht-Arbeiten künftig so viel erhalten solle wie bisher fürs Arbeiten. Selbst bei Staatsbeamten, deren Gehalt nicht (reiner) Arbeitslohn ist, ist der Ruhegehalt regelmäßig geringer als der Dienstgehalt. — Wäre es zulässig, daß in die Bilanz einer Aktiengesellschaft, die ein bestehendes industrielles Unternehmen erwirbt, als Inventarwerth der gesammte dafür bezalte Kaufpreis eingestellt wird, so wäre der Unredlichkeit und dem Schwindel der Gründer Thür und Thor geöffnet.

Die Statthaftigkeit eines solchen Verfahrens soll nun aber nach der Ansicht des O.-L.-Gerichts St. in Art. 185a ausdrücklich anerkannt sein; wie verhält es sich damit? „Anlagen ... dürfen ... zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden." Das kann allerdings heißen: „die Aktiengesellschaft darf Anlagen zu dem Preis ansetzen, den sie für deren Anschaffung oder Herstellung bezalt hat," aber nur wenn diese Auslegung nothwendig wäre, wäre die Ansicht des O.L.Gerichts richtig, und nothwendig ist sie nicht, denn die fraglichen Werte können ebensogut heißen: „die Aktiengesellschaft darf Anlagen zu dem Preis ansetzen, der für deren Anschaffung oder Herstellung bezalt worden ist;" unter diesem Preis aber kann ebensowohl der Preis verstanden werden, den die Aktiengesellschaft für die von ihr erworbene, schon im Betrieb stehende Anlage bezalt hat, wie der Preis, den sie als erste Gründerin oder den ihr Rechtsvorgänger als Gründer der Anlage aufgewendet hat; und wenn wir zwischen diesen beiden Auslegungen die Wahl haben, so kann wohl die Entscheidung nach dem, was oben ausgeführt worden ist, nicht zweifelhaft sein. Neben den schon angeführten allgemeinen Gründen kommt hier insbesondere noch die Bestimmung des Art. 185a selbst in Betracht, wonach die Einstellung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises der in Frage stehenden Anlagen in die Bilanz nur statthaft ist unter der Bedingung, daß „ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird." Wie soll dieß bewerkstelligt werden,

*) Anmerkung. Einerseits dieser Werth, andrerseits die relative Unsicherheit des Werths ergiebt sich aus jedem Kurszettel: mag eine Aktiengesellschaft auch jahrelang 10 oder 20% Dividende verteilen, so wird der Kurs der Aktien doch niemals auf 200 oder 400 stehen.

wenn der Kaufpreis für das Anwesen im Ganzen ohne Ausscheidung der einzelnen Vermögensstücke in das Inventar und die Bilanz eingestellt wird? Eine Abnutzung des Anwesens im Ganzen, eine Abnutzung der industriellen Unternehmung findet nicht statt, sondern abgenutzt werden nur, und zwar in sehr ungleicher Weise, die einzelnen Vermögensstücke, und wenn man nicht als Betrag der Abnutzung eine rein willkürliche Zahl einsetzen will, so muß zwar nicht für jedes einzelne Vermögensstück, wohl aber für alle gleichartigen Stücke der Anlage die Abnutzung besonders berechnet, es muß gefragt werden: 1) was ist der jetzige Werth der Objekte? 2) wie lange werden sie noch zu brauchen, wann werden sie zu erneuern sein? Die gewissenhafte Beantwortung dieser Fragen ergibt sofort wieder die Verkehrtheit der Behauptung, daß der Kaufpreis im Ganzen in die Bilanz eingestellt werden dürfe. Der richtig berechnete Werth der körperlichen, der Abnützung unterworfenen Objekte kommt diesem Kaufpreis nicht gleich, die immateriellen Güter aber, durch deren Werth die Differenz ausgeglichen wird, unterliegen zwar keiner Abnützung, aber sie haben, wenn die körperlichen Objekte abgenützt sind, für sich allein für das Geschäft keinen Werth: wenn die der Fabrikation dienenden Maschinen vor Alter den Dienst versagen, so kann der genialste Fabrikdirektor nichts mehr fabriciren, und wenn nichts mehr fabricirt wird, so bringt die größte und beste seitherige Kundschaft keinen Gewinn mehr.

Ich habe oben eine der Einstellung des Gesammtpreises entsprechende gewissenlose Berechnung des Inventarwerths unterstellt, deren Ergebniß der Bankrutt der Aktiengesellschaft war. Wie stellt sich die Sache bei gewissenhafter Berechnung? Die Fabrik, deren Herstellungskosten sich auf 500000 Mk. belaufen haben, ist nach fünfjährigem Betrieb verkauft worden. Der Erbauer hat pflicht- und sachgemäß einen Erneuerungsfonds je für die Fabrikgebäude und die Maschinen-Einrichtung mit 2 bez. 4% des Herstellungs- oder Anschaffungspreises gebildet, der also im Jahr 1875 bei den Gebäuden 20000 M. bei den Maschinen 40000 M. beträgt. Selbstverständlich überträgt er diesen Fonds, auch wenn er reell ausgeschieden ist, nicht auf die kaufende Aktiengesellschaft, diese erhält nichts als die körperlichen Vermögensstücke nebst der Kundschaft u. s. w. Der Werth des Grunds und Bodens, der keiner Abnützung unterliegt, ist im Jahr 1875 derselbe wie im Jahr 1870, nämlich 100000 M., der Werth der Gebäude aber nur noch (200000 — 20000 =) 180000 M., der Werth der Maschinen nur noch (200000 — 40000 =) 160000 M., Summe: 440000 M. Nur diese Zalen dürfen vom Vorstand der Gesellschaft als „Anschaffungs- oder Herstellungspreis“ in das Inventar und der Bilanz eingestellt werden; und wenn, wie wir unterstellt haben, der Erbauer der Fabrik die Abnutzungsprocente richtig angenommen hat, so darf der Vorstand der erwerbenden Gesellschaft nicht bloß 2 bezw. 4% von dem Gebäude- und Maschinenwerth mit 180000 bezw. 160000 Mk., sondern er muß $2,^{222}$ . ., bezw. 5% jährliche Abnutzung in Rechnung stellen, da die ursprünglich mit 50 bezw. 25 Jahren angenommene Gebrauchsfähigkeit jetzt nur noch 45 bezw. 20 Jahre dauert. — Die „Realitäten“ unserer Fabrik sind im Augenblick des Kaufs 440000 M. werth, verkauft ist sie aber um 1 Million Mark; wie verhält es sich mit der Differenz von 560000 M.? Sie stellt wirtschaftlich den Kaufpreis für die Erwerbsgelegenheit oder für die mitübertragenen immateriellen Güter dar, rechtlich oder rechnerisch aber bildet sie einen Teil der „Kosten der Organisation“ der Aktiengesellschaft (Art. 185 a Ziff. 4 H.G.B.) d. h. einen Teil des „Aufwands, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt“ worden ist (Art. 175 b Abs. 3 H.G.B.), sie ist in Inventar und Bilanz als Passivum der Gesellschaft vorzutragen, dem in den Büchern kein Aktivum —, dem nur ein unsichtbares Aktivum gegenübersteht; den Aktionären sagt dieses Passivum: „Wenn der bisherige Eigentümer aus der Fabrik eine Rente von 10% gezogen hat, so erhaltet Ihr, wenn sich die Betriebsergebnisse gleich bleiben, nicht einmal volle 5%“.

Lassen Vorstand und Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft, die ein bestehendes Geschäft erwirbt, bei Aufstellung von Inventar und Bilanz die hier entwickelten Sätze außer Acht, so machen sie sich unter Umständen den Aktionären, jedenfalls aber den Gläubigern der Gesellschaft für entstehenden Schaden haftbar, vorausgesetzt, daß sie die Sätze beachten konnten, d. h. daß sie Kenntniß von dem unter dem Vorbesitzer richtig festgestellten Inventarwerth hatten oder haben konnten. Dieß wird aber stets der Fall sein. Selbst da, wo der Vorbesitzer der Gesellschaft lediglich als Dritter, als Verkäufer, gegenübersteht, wird er sich der moralischen Verpflichtung nicht entziehen können, der Käuferin aus seinen Büchern Aufschluß über Herstellungs- und Anschaffungskosten der verkauften Realitäten zu geben. In den allermeisten Fällen aber, wo ein Privatunternehmen in ein Aktienunternehmen umgewandelt wird, bleibt der Unternehmer am Geschäft beteiligt, wird er Aktionär; und dann ist er aus dem Gesellschaftsverhältniß rechtlich verpflichtet, über den „Inventarwerth“ der ganzen Anlage wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Der Kollektiv-Vorstand.

Beiträge zur Lehre von der Vertretung der Aktiengesellschaft.

Von

Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld in Breslau.

I.

Kollektiv- und Einzel-Vorstand.

Die Lehre von der Vertretung der Aktiengesellschaft gehört, trotz ihrer gleich großen Wichtigkeit für die Wissenschaft, wie für den Geschäftsverkehr, bislang noch zu den minder durchforschten und geklärten Theilen des Aktienrechts. Den schlagendsten Beweis für diese Behauptung bieten die auf jenem Gebiete immer wieder aufs Neue im täglichen Leben auftauchenden Zweifelspunkte. Aus ihnen entwickeln sich dann die zahlreichen Streitfälle, welche, der Beurtheilung der höchsten Gerichtshöfe unterbreitet, oftmals eine geradezu engegengesetzte Entscheidung nicht nur seitens der im Instanzenzuge unter- und übergeordneten, sondern auch seitens koordinierter Tribunale erfahren. Angesichts solcher, dem Gefühle der Rechtssicherheit nicht eben förderlichen Thatsachen darf wohl schon der Versuch einer theoretischen Bearbeitung dieser Lehre inform einer Besprechung auch nur einzelner Abschnitte aus ihrem umfassenden Bereiche auf die Zustimmung der betheiligten kaufmännischen ebenso, wie juristischen Kreise rechnen.

Im Vordergrunde des Interesses hierbei steht die Vertretung der Aktiengesellschaft durch einen Kollektiv-Vorstand, nicht allein wegen der Schwierigkeit der mit dieser Einrichtung verknüpften Rechtsververhältnisse, sondern auch darum, weil im praktischen Leben diese Art der Vertretung gegenüber der Bestellung eines Einzel-Vorstands die ungleich häufiger vorkommende ist. Die nachstehende Abhandlung unternimmt daher, als Beitrag zu der Lehre von der Vertretung der Aktiengesellschaft, eine Untersuchung über Organisation und Funktion des Kollektiv-Vorstands, über Wesen und Nothwendigkeit der Kollektiv-Vertretung durch einen solchen, sowie über die Zulässigkeit der Einzel-Vertretung bei Vorhandensein eines solchen Kollektiv-Vorstands. Dementsprechend gliedert sich die geplante Darstellung in 3 Gruppen, deren Inhalt sich kurz durch die Schlagwörter andeuten läßt:

I) Kollektiv- und Einzel-Vorstand;
II) Kollektiv-Vorstand nnd Kollektiv-Vertretung;
III) Kollektiv-Vorstand und Einzel-Vertretung.

Die Aktiengesellschaft wird vom Gesetze (Art. 213 H.G.B.), indem ihr dasselbe die Fähigkeit zugesteht, selbständig Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, als ein neues, von den vereinigten physischen Personen, den Aktionären, verschiedenes und ihnen gegenüber selbständiges Rechtssubjekt behandelt. Trotz dieser ihrer Personifizierung bedarf jedoch die Aktiengesellschaft als ein nur künstlich geschaffenes Verkehrswesen zu ihrem Auftreten in der Außenwelt eines oder mehrerer aus wirklichen, physischen Personen gebildeten Organe. Nach dem deutschen Aktienrecht, seit der zweiten Aktien-Novelle vom 18. Juli 1884, sind dies jetzt die Generalversammlung als das Willensorgan, der Vorstand als das Ausführungsorgan und der Aufsichtsrath als das Kontrollorgan. Erst durch das Zusammenwirken dieser 3 Organe wird die Gesellschaft zum Handeln befähigt. An sich betrachtet, stehen dieselben daher als gleichberechtigt neben einander. In Wirklichkeit jedoch erscheint, bei der Unständigkeit und daher Unvollkommenheit der in ihrem Mitgliederbestande stets wechselnden, vielköpfigen Generalversammlung und bei der im wesentlichen nur überwachenden, vom Standpunkte dritter Personen aus also untergeordneten Thätigkeit des Aufsichtsraths, als das wichtigste Organ für die Theilnahme der Aktiengesellschaft an dem geschäftlichen Leben der Vorstand. Das Vorhandensein eines solchen wird darum auch vom Gesetze (Art. 209 Abs. II Ziff. 5 H.G.B.) bereits als Bedingung für das Ins-Leben-Treten der Gesellschaft gefordert.

Für die Organisation des Vorstands hat das Gesetz der Gesellschaft ein Selbstbestimmungsrecht in weitestem Umfange eingeräumt. Sein Eingreifen beschränkt sich in dieser Richtung auf die Anordnung des Art. 209 Abs. II Ziff. 5:

> „Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen ..... die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands",

und auf die Vorschrift des Art. 227 Abs. II:

> „Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein."

Der Geschäfts-Umfang, die Art und die Schwierigkeit der Verwaltung wird bei den einzelnen Aktiengesellschaften für die Bestimmung über die Mitgliederzahl des Vorstands entscheidend sein. Darnach sind die verschiedensten Gestaltungen des Vorstands denkbar und auch im praktischen Leben vorhanden.

Wenn sich die Gesellschaft mit der natürlichen Mindestzahl von Einem Individuum als Vorsteher begnügt, so decken sich in diesem einfachsten Falle Vorsteherschaft und Vorstandschaft; „der Vorstand" im Sinne des Gesetzes wird alsdann durch das einzige bestellte Vorstands-Glied dargestellt.

Dieselbe Gestaltung ist ferner bei der Einsetzung eines mehrköpfigen Vorstands möglich. Es ist dem Gesellschaftswillen freigegeben, mehrere Personen gleichzeitig zu Vorstehern zu bestellen und trotzdem jedem Einzelnen von diesen mehreren Vorstehern

die Allein-Vertretung zu übertragen. Alsdann hat von den vorhandenen mehreren Vorstandsmitgliedern jedes Einzelne „den Vorstand“ darzustellen und die Vorstands-Funktionen auszuüben; auch hier ist jeder Vorsteher zugleich „der Vorstand“ und steht selbständig und gleichberechtigt neben seinen Amtsgenossen. In diesem Falle giebt es keinen Gesammt-Vorstand, sondern mehrere Einzel-Vorstände. Die Gesammtheit der Einzel-Vorsteher erscheint nur als eine rechnerische Vielheit physischer Personen, nicht als eine dem Vorstande als solchen selbständig gegenübertretende begriffliche Einheit.

Die Darstellung des „Vorstandes“ kann aber auch einer Mehrzahl von Vorstehern gleichzeitig übertragen werden. Dann hat die Gesellschaft einen Kollektiv-Vorstand. Dies ist wiederum in verschiedener Weise möglich. Durch statutarische Anordnung kann festgesetzt werden, daß von den vorhandenen mehreren Vorstandsmitgliedern nur je eine bestimmte Anzahl zusammen „den Vorstand“ darstellen, etwa daß je 2 oder je 3 oder noch mehr beliebige Mitglieder oder die Inhaber bestimmter Stellen oder die Inhaber gewisser Posten in Verbindung mit einem beliebigen anderen Mitgliede kollektiv berufen sein sollen; wenn z. B. die Personen A, B, C, D und E zu Vorstehern bestellt sind und je 3 von ihnen „den Vorstand“ bilden sollen, so würden A mit B und C, oder A mit B und D, oder A mit B und E, oder B mit C und D, oder B mit C und E, oder endlich C mit D und E durch jeweiliges Zusammenwirken „den Vorstand“ repräsentieren. Alsdann stellt die Gesammtheit der einzelnen Vorstandsmitglieder (A + B + C + D + E) einen weiteren Personenkreis dar, als der aus einer geringeren Anzahl von einzelnen Mitgliedern dargestellte Gesammt-Vorstand (z. B. A mit B und E), und die erstere erscheint auch hier nur als eine Rechengröße, nicht aber, wie die letztere, als eine einheitlich zusammengefaßte Organ-Trägerschaft des gesellschaftlichen Unternehmens.

Endlich aber darf der Gesellschaftsvertrag die sämmtlichen eingesetzten Vorsteher gleichzeitig zur Ausübung der Vorstands-Funktion berufen. Alsdann besteht eine äußerliche Identität zwischen der Gesamtheit der einzelnen Vorstandsmitglieder und dem Gesammt-Vorstande. Das Gesetz sieht diesen Fall sogar als die Regel bei dem Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder an; denn es verordnet in Art. 229 Abs. I:

> „Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstands erforderlich.“

Nach dem Wortlaute bezieht sich diese Bestimmung allerdings nur auf die „Zeichnung für die Gesellschaft.“ Hierin liegt jedoch nicht etwa eine bloße Formvorschrift über die Art, in welcher, bei dem Mangel statutarischer Regelung, die von dem Gesammt-Vorstande auszufertigenden Urkunden zu unterzeichnen sind. In ihr birgt sich vielmehr ein Satz von weittragendster materieller Bedeutung, des Inhalts nämlich, daß alle von dem mehrgliedrigen Vorstande für und Namens der durch ihn zu vertretenden Gesellschaft abzugebenden Willenserklärungen nach dem Prinzipe der Kollektivität in die Erscheinung treten müssen. Kollektiv-„Zeichnung“ ist also mit Kollektiv-Repräsentation überhaupt identisch:

— siehe Urtheil des Reichsgerichts vom 1/II 1889 in Entscheid. in Civils. Bd 24 S. 28 —

Dies ergiebt sich insbesondere aus § 25 Abs. II des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 und aus § 35 Abs. II des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892, in denen beiden Satz 2 die Erforderlichkeit der Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder und beziehungsweise Geschäftsführer für „die Erklärung und Zeichnung“ ausspricht; diese im Vergleich zu dem Aktienrechte deutlichere Fassung ist zur Verhütung von Mißverständnissen, ausweislich der Motive zum Genossenschaftsgesetze:

— S. 75/76 der Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Drucksachen des Deutschen Reichstags, 7. Legislat. Per. IV. Session 1888/89 Nr. 28, —

absichtlich vom Gesetzgeber gewählt worden. Das Gesetz erhebt also die Darstellung des Vorstandes durch die Zusammenfassung sämmtlicher vorhandenen Vorstandsmitglieder zum Grundsatze; es hat demselben zwar dispositiven Charakter insofern verliehen, als Ausnahmen von der Gesammt-Vertretung mittels statutarischer Einführung zugelassen werden und die Kollektivvertretung nur bei Schweigen des Statuts Platz greifen soll; hiermit aber wird zugleich vom Gesetze eine lediglich durch eine abweichende Regelung im Statute, sonst aber unwiderlegliche Präsumption der Kollektivvertretung aufgestellt.

Das Erfordernis des kollektiven Zusammenwirkens sämmtlicher Vorstandsmitglieder, mag dasselbe auf statutarische Anordnung oder auf die gesetzliche Vermutung des Art. 229 Abs. I H.G.B.'s zurückführen sein, gilt nun im Zweifel für die beiden

dem Vorstande obliegenden Funktionen ganz gleichmäßig.

Die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft bethätigt sich, wie die jeder anderen Körperschaft, nach 2 Seiten hin:

1) nach innen: als Geschäftsführung, welche im wesentlichen die Regelung der inneren Geschäftsverhältnisse, die ständige Leitung des korporativen Lebens und die Verwaltung des gesellschaftlichen Unternehmens umfaßt,
2) nach außen: als Vertretung, welche den Verkehr der Aktiengesellschaft als eines selbständigen Rechtssubjekts mit der Außenwelt, namentlich bei Abschließung von Rechtsgeschäften mit dritten Personen, vermittelt.

Die scharfe Auseinanderhaltung dieser beiden Seiten des gesellschaftlichen Lebens wird in dem ganzen zweiten, „Von den Handelsgesellschaften" überschriebenen Buche des H.G.B.'s streng durchgeführt und namentlich auch in dem „Von der Aktiengesellschaft" handelnden 3. Titel mehrfach betont, so in den Artt. 227 u. 231, wo von der „Vertretung" der Gesellschaft die Rede ist, gegenüber den Artt. 225 Abs. I u. 241 Abs. II, wo von der „Geschäftsführung" gesprochen wird; ganz besonders klar wird der Gegensatz in Art. 235 vermittels bewußter Gegenüberstellung zum Ausdruck gebracht:

„Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden."

Dieser Scheidung entsprechend fällt dem repräsentierenden Organe jeder Körperschaft eine doppelte Funktion zu:

1) die Regierungs- oder Verwaltungs- und
2) die Vertretungs-Funktion.

Dem Vorstande der Aktiengesellschaft nun wird scheinbar vom Gesetze (Artt. 227, 229) nur die Vertretungs-Funktion zugewiesen, und zwar in einem ganz ungewöhnlichen Umfange. Wenn es in Art. 227 Abs. I heißt:

„Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten,"

so liegt darin der Wille des Gesetzgebers niedergelegt, daß ihm diese Funktion nicht abgenommen werden kann, und weiter bestimmt der Art. 231 Abs. II in unzweideutiger Weise:

„Gegen dritte Personen hat . . . . eine Beschränkung der Befugnis des Vorstands, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung."

Demgemäß ist dem Vorstande die Vertretungs-Funktion in unentziehbarer und dritten Personen gegenüber unbeschränkbarer Weise übertragen.

Daß dem Vorstande auch die Regierungs-Funktion gebühre, wird allerdings im Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten angeordnet. Allein dieser Umstand rechtfertigt noch keineswegs die Annahme, daß nach Aktienrecht lediglich die Vertretung, nicht aber auch die Geschäftsführung, wenn letztere ihm gleich übertragen werden könne, begrifflich zum Wesen des Vorstandes gehöre. Gegen eine solche Annahme spricht von vornherein schon die Gesetzgebungsgeschichte, da nach der ausdrücklich kundgegebenen Absicht des Gesetzgebers unter dem Vorstande die „geschäftsführende Behörde" verstanden werden sollte:

— S. 346 der Protokolle der Kommission zur Beratung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, Nürnberg 1857 fgde. —

Es kommt auch das freilich rein äußerliche Moment inbetracht, daß nach dem Gesetze der Vorstand „bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung" vom Aufsichtsrath zu überwachen ist (Art. 225 Abs. I H.G.B.), und daß die Mitglieder des Vorstands „bei ihrer Geschäftsführung" die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden haben (Art. 241 Abs. II). Als ausschlaggebend aber fällt der innere Grund ins Gewicht, daß dem Vorstande als solchen eine große Reihe von einzelnen, für das Ins-Leben-Treten, wie für den Fortbestand der Gesellschaft unentbehrlichen Geschäften aufgetragen ist, welche ausschließlich als Akte der Verwaltung und Regierung, nicht aber als Akte der Vertretung nach außen aufgefaßt werden können; zu nennen sind insbesondere hierbei: die Prüfung des Gründungs-Hergangs (Art. 209h Abs I), die Anmeldung des Gesellschaftsvertrags bei dem Handelsgerichte (Art. 210 Abs. III), die Erklärung über die Ergebnisse der Prüfung des Gründungshergangs in der konstituierenden Generalversammlung (Art. 210a Abs. III), die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre (Art. 236 Abs. I), die Führung der Bücher der Gesellschaft, die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie des Geschäftsberichts (Art. 239 Abs. I und II), die Berufung der Generalversammlung und die Beantragung der Konkurseröffnung im Falle der Unter-Bilanz (Art. 240 Abs. I u. II), die Liquidation (Art. 244 Abs. I) und dergl. m. Diese Geschäfte müssen zumeist durchaus von dem Vorstande selbst vor-

genommen werden, können ihm also nicht entzogen und von anderen Organen erledigt werden. Hiernach erscheint auch die Geschäftsführung prinzipiell als ein an sich unentziehbares Attribut der Vorstandschaft.

Wohl aber ist eine Beschränkung der Regierungs-Funktion zulässig. Es können nicht allein quantitativ gewisse Theile der Verwaltung durch das Statut dem Vorstande abgenommen und anderen Organen überlassen werden; auch qualitativ darf der Vorstand bei der Geschäftsführung der selbständigen Oberleitung entkleidet und von der Zustimmung oder den Anweisungen sei es des Aufsichtsraths, sei es der Generalversammlung abhängig gemacht werden, so daß er hierdurch für die Geschäftsführung geradezu zum bloßen Exekutiv-Beamten der Letzteren herabgedrückt wird:

— Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts vom 22/X 1875 und 7/II 1877 in Entsch. Bd. 19 S. 59 u. Bd. 21 S. 376; des Oberlandesgerichts Hamburg vom 14/IV 1887 in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 35 S. 247. —

Demgemäß läßt sich der Unterschied zwischen der Vertretungs- und der Geschäftsführungs-Funktion dahin zusammenfassen, daß die erstere als eine unentziehbare und zugleich unbeschränkbare, letztere zwar auch als eine unentziehbare, aber zugleich beschränkbare Befugnis die Begriffsmerkmale der Vorstandschaft bilden.

Behufs Wahrnehmung dieser seiner beiden Funktionen nun braucht die Organisation eines mehrgliedrigen Vorstands nicht die nämliche zu sein; vielmehr darf der Vorstand in seiner Eigenschaft als Regierungs-Organ ganz anders zusammengesetzt sein, denn in seiner Eigenschaft als Vertretungs-Organ. Insbesondere braucht sich im Einzelfalle die Kollektiv-Vertretung nicht mit der Kollektiv-Geschäftsführung zu decken. Es ist angängig, daß bei Vertretung nach außen durch mehrere gleichberechtigte Einzel-Vorstände die Geschäftsführung nach innen nur durch die Gesammtheit der vorhandenen Vorstandsmitglieder oder durch je eine bestimmte geschlossene Anzahl derselben besorgt wird. Es kann ferner umgekehrt bei Kollektiv-Vertretung nach außen durch die Gesammtheit der vorhandenen Vorstandsmitglieder die Geschäftsführung sei es jedem einzelnen Vorsteher, sei es je einer gewissen Gruppe derselben zusammen zustehen. Endlich darf bei Kollektiv-Vertretung nach außen durch je eine bestimmte Anzahl von Einzel-Vorstehern die Geschäftsführung sei es nur der Gesammtheit aller vorhandenen Vorstandsmitglieder, sei es im Gegentheil jedem einzelnen Vorstandsmitgliede überlassen werden. Mangels aber der ausdrücklichen Anordnung einer abweichenden Einrichtung greift auch hier das vom Gesetze als Regelfall hingestellte Prinzip der Kollektivität durch:

— siehe Urtheil des Reichsgerichts vom 5/XII 1884 in Entscheid. in Civils. Bd. 12 S. 76, —

so daß die Notwendigkeit des gemeinschaftlichen Handelns bei der Vertretung nach außen, mag sie unmittelbar auf der allgemeinen gesetzlichen Präsumption des Art. 229 Abs. I Satz 2. H.G.B.'s, oder auf besonderer statutarischer Festsetzung beruhen, auch für die Geschäftsführung nach innen gilt, und daß der mehrköpfige Vorstand bei Ausübung der Regierungs-Funktion in ganz gleicher Weise, wie bei derjenigen der Vertretungs-Funktion, als Kollektiv-Vorstand auftreten muß.

Mittheilung.

Mit Bezug auf den in Nummer 6 enthaltenen Aufsatz: „Der Entwurf des norwegischen Aktiengesetzes" geht uns folgende Mittheilung zu:

Einem gefälligen Hinweis des Herrn Professor Platou in Christiania zufolge ist schon im Jahre 1886 ein erster Entwurf eines norwegischen Aktiengesetzes erschienen, auf den die mit dem schwedischen Entwurf von 1890 übereinstimmenden Bestimmungen des jetzigen Entwurfes zurückgehen, so daß von einer Nachbildung des schwedischen Entwurfes auch da, wo Uebereinstimmung zwischen beiden herrscht, nicht gesprochen werden kann.

Ich verfehle nicht, auf diesen Umstand, der mir bei Abfassung meines in Nr. 6 dieses Jahrg. der Zeitschr. erschienenen Aufsatzes unbekannt war, nachträglich aufmerksam zu machen.

Karl Lehmann.

Ausländerkaution für Ungarn.

Auch für Ungarn, welche in Deutschland Prozesse anstellen, hat sich in jüngster Zeit der bisherige Rechtszustand bezüglich der Verpflichtung zur Leistung der Ausländerkaution geändert. Es ist dies die Folge des XVIII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1893 über das summarische Verfahren, (sanktionirt am 28. Juni 1893); das Gesetz ist seit dem 1. November 1894 in Kraft getreten. Danach sind Ausländer als Kläger vor ungarischen Gerichten ver-

pflichtet, auf Verlangen des Beklagten zur Deckung der Prozeßkosten und der Urtheilsgebühr eine Kaution zu leisten. Daher müssen gemäß § 102 der C.P.O. Ungarn, welche vor deutschen Gerichten als Kläger auftreten, dem Beklagten gleichfalls Sicherheit für die Prozeßkosten leisten. Dasselbe gilt für den Gerichtskostenvorschuß, der jetzt in dreifacher Höhe von Ungarn zu erheben ist, bevor ein Termin anberaumt werden kann. Das vorerwähnte Gesetz ordnet zwar nur das summarische Verfahren und spricht für diese Prozeßart die Kautionspflicht aus. Indessen umfassen die dem summarischen Verfahren unterworfenen Fälle einen erheblichen Theil der nach unserm Verfahren der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Prozesse bis zu einem Streitwerth von 500 fl. Es ist aber zum Verständniß des Gesetzes nicht erforderlich, die einzelnen Fälle des summarischen Verfahrens näher zu erläutern, weil im § 220 des ungarischen Gesetzartikels die Bestimmungen, welche die Sicherstellung der Prozeßkosten behandeln, auf das ordentliche Verfahren wie auf das Handelsverfahren ausgedehnt sind. Danach ist die Kautionspflicht für die Prozeßkosten Seitens der Ausländer zu einer allgemeinen Einrichtung des ungarischen Prozesses geworden. Die hier in Betracht kommenden Paragraphen des Gesetzartikels vom Jahre 1893 lauten wörtlich:

§ 1.

Unter das summarische Verfahren und in den Wirkungskreis der königlichen Bezirksgerichte gehören, insoferne sie auf das, im Gesetz-Artikel XXII: 1877 geregelte Gemeinde-Gerichtsverfahren gewiesen sind:

1. Persönliche Klagen, hieher verstanden auch die im Abschnitte III des ersten Theiles des Gesetz-Artikels XVII: 1881 geregelten Anfechtungsklagen, ferner die aus einem Rechnungsverhältnisse entstandenen Klagen, sowie auch jene Klagen, welche wegen Manifestirung irgend eines Vermögens oder einzelner Bestandtheile dieses Vermögens, Schulden und Beweismittel angestrengt worden, wenn der Gegenstand der Klage ohne Nebengebühren den Werth von 500 fl. nicht übersteigt, vorausgesetzt, daß die Angelegenheit ohne Rücksichtnahme auf den Betrag nicht in den Wirkungskreis der königlichen Gerichtshöfe und beziehungsweise des Budapester königlichen Handels- und Wechselsgerichtes gewiesen ist; — dann die, auf Grund des § 7 des Gesetz-Artikels XVIII: 1874 angestrengten Prozesse, wenn der Werth des Gegenstandes des Prozesses 500 fl. nicht übersteigt.

2. Die im § 6 des Gesetz-Artikels L IX: 1881 in den Wirkungskreis der Real-Gerichte, sowie die im § 44 des Gesetz-Artikels L IV: 1868 zu den Grundbuchsbehörden gewiesenen Prozesse, wenn der Werth des Gegenstandes des Prozesses ohne Nebengebühren 200 fl. nicht übersteigt.

3. Die im § 37 des Gesetz-Artikels L IV: 1868 erwähnten Erbschaftsprozesse, wenn der Werth des ganzen Nachlasses ohne Abzug der Schulden nnd Lasten 200 fl. nicht übersteigt.

4. Die wegen gerichtlicher Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sowie der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde angestrengten Prozesse unter den Schranken der Punkte 1, 2 und 3.

5. Ohne Rücksicht auf den Werth des Prozeßsubstrates:

a) Die, wegen in einer öffentlichen Urkunde, dann in legalisirten oder den §§ 167 und 168 des Gesetz-Artikels L IV: 1868 entsprechend ausgestellten Privaturkunden, in einem bestimmten Betrage verpflichtetem Baargelde, oder in einer bestimmten Quantität verpflichteten vertretbaren Fahrnissen angestrengten Klage, wenn die Urkunde das Zustandekommen der Forderung und die Quantität derselben vollkommen beweist und wenn diesbezüglich entweder in der Fundamentalurkunde selbst, oder in einer besonderen derartigen Urkunde das summarische Verfahren ausbedungen ist; ausgenommen, wenn die Angelegenheit ohne Rücksicht auf den Betrag in den Wirkungskreis der königlichen Gerichtshöfe, beziehungsweise des Budapester königlichen Handels- und Wechselgerichtes gewiesen ist;

b) die Klagen auf die aus der außerehelichen Zeugung entstandenen Ansprüche, inbegriffen die Klagen auf die Erhaltung der ungesetzlichen Kinder;

c) Klagen auf Interessen, welche nicht älter als drei Jahre sind, auf Lebensrenten, auf Verpflichtungen der Erhaltung und Verköstigung, wenn die Hauptverbindlichkeit auf dem Gesetze oder auf einer Urkunde von der im Punkte a) erwähnten Beschaffenheit beruht;

d) die aus einem Miethsverhältnisse entstehenden Klagen;

e) die wegen Bezahlung eines nicht über drei Jahre alten Pachtschillinges angestrengten Prozesse;

f) die wegen Ablaufes des Pachtvertrages um Zurückgabe des Pachtobjectes angestrengten Klagen;

g) die durch den neuen Eigenthümer der gepachteten Liegenschaft gegen den Pächter um Amovirung aus dem gekündigten Pachtobjekte angestrengten Klagen;

h) die durch den Pächter gegen den Pachtgeber auf Grund eines schriftlichen Vertrages um Uebergabe des Pachtobjektes angestrengten Klagen;

i) die um Aufhebung des Pachtvertrages gerichteten Klagen wegen Verabsäumung der Bezahlung des Pachtschillinges oder wegen Nichtleistung oder Nichteinhaltung solcher Bedingungen, für deren Nichtleistung oder Nichteinhaltung die Aufhebung des Pachtes in einem schriftlichen Vertrage ausbedungen war;

k) die wegen Aufrechterhaltung des Pachtes, sowie wegen Leistung der die vertragschließenden Parteien laut Gesetz belastenden oder durch dieselben übernommenen Verpflichtungen während der Pachtdauer angestrengten Klagen;

l) die außerhalb eines Mieth- oder Pachtverhältnisses wegen Zurückgabe von auf eine bestimmte Zeitdauer, auf Kündigung oder bis zur Zurückziehung der zur Benützung überlassenen Gebäude, Gebäudetheile, oder sonstigen Liegenschaften auf Grund des Ablaufes der Benützungsdauer, der Kündigung oder Zurückziehung angestrengten Klagen, das über eine solche Klage gebrachte Urtheil entscheidet jedoch nicht das zwischen den Streit-Parteien bestehende Realrechtsverhältniß;

m) Grenzbegehungs-, Rainregulirungs- und summarische Repositionsklagen, mit welchen aber die Abtragung irgend eines Gebäudes — die Entfernung der Einfriedigungen nicht inbegriffen — nicht verlangt, noch die Eigenthumsklage verbunden werden kann;

n) jene Feldpolizei-Angelegenheiten, welche unter das Zivilverfahren gehören;

o) die zwischen Gastwirthen oder Quartiergebern und Reisenden aus dem Bequartierungs- und Verköstigungsverhältnisse entstandenen Klagen;

p) jene Angelegenheiten, für welche das summarische Verfahren ein besonderes Gesetz feststellt.

§ 9.

Der Kläger ist, wenn er ein Ausländer ist, auf Verlangen des Geklagten zur Deckung der Prozeßkosten und der Urtheilsgebühr eine Kaution zu geben verpflichtet.

Eine Kaution kann nicht verlangt werden:

1) Wenn in dem Staate, dessen Angehöriger der Kläger ist, der ungarische Staatsbürger in einem gleichen Falle zum Erlage einer Kaution nicht verpflichtet wird.

2) Im Falle einer in Folge öffentlicher gerichtlicher Aufforderung angestrengten Klage und Gegenklage.

§ 10.

Der Geklagte kann auch in dem Falle eine Kaution verlangen, wenn der Kläger im Laufe des Prozesses aufhört ungarischer Staatsbürger zu sein, inwieferne der anerkannte Theil der klägerischen Forderung zur Deckung der Kosten nicht ausreichen würde.

§ 11.

Die Höhe der Kaution bestimmt das Gericht nach dem wahrscheinlichen Betrage der Kosten.

Die aus einer etwaigen Gegenklage des Geklagten entstehenden Kosten können bei dieser Feststellung nicht in Betracht gezogen werden.

Sollte sich der festgestellte Betrag im Laufe des Prozesses für unzureichend erweisen und auch der anerkannte Theil der klägerischen Forderung die Kosten nicht decken, kann der Geklagte eine weitere Kaution verlangen.

§ 27.

Wenn der Geklagte sich prozeßhemmender Einwendungen bedienen will, hat er dieselben nach Vortragung der Klage zusammengenommen vorzubringen und kann sich derselben nach Vorbringung seiner meritorischen Gegenbitte nur insoferne bedienen, als sich dieselben auf solche Hindernisse beziehen, welche seitens des Gerichtes vor der Urtheilsfällung in welchem Stadium des Verfahrens immer von Amtswegen in Berücksichtigung zu nehmen sind, oder insoferne es der Geklagte wahrscheinlich macht, daß er seine Einwendungen früher ohne seine Verschulden nicht geltend machen konnte.

Prozeßhemmende Einwendungen sind:

6. Daß der Kläger in dem Falle, in welchem er für die Prozeßkosten eine Kaution zu geben verpflichtet ist, dieser seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist (§§ 9—12).

§ 220.

Die die Sicherstellung der Prozeßkosten behandelnden §§ 9, 10, 11 und 12 dieses Gesetzes sind im ordentlichen Verfahren und auch im Handelsverfahren anzuwenden.

Der Geklagte hat jene Einwendung, das der Kläger für die Prozeßkosten keine Kaution gegeben hat, in der Regel am Prozeß-Aufnahmstermin, beziehungsweise in Handelsprozessen am Anfange der ersten Verhandlung vorzubringen, in welchem Falle die Einwendung auf die Prozeßaufnahme, beziehungsweise auf die meritorische Verhandlung eine aufschiebende Wirkung hat.

Auf die Art und Formalitäten der Ueberreichung der Einwendung, beziehungsweise auf die Art der Vorbringung derselben, auf die Verhandlung der Einwendung, auf die in dieser Sache zu bringenden Beschlüsse, auf das gegen dieselben anwendbaren Rechtsmittel und auf die aufschiebende Wirkung desselben sind die für die Einwendungen gegen die Kompetenz des Gerichts vorgeschriebenen Vorschriften entsprechend anzuwenden, mit den nachstehenden Ergänzungen.

1. Wenn mit der den Mangel einer Kaution behandelnden Einwendung zusammen auch eine Kompetenzeinwendung unterbreitet worden ist, sind die beiden Einwendungen zusammen zu verhandeln, der Gerichtshof beschließt jedoch in Sachen der Kautionseinwendung nur in dem Falle, wenn er der Kompetenzeinwendung keine Folge gegeben hat;

2. wenn der Gerichtshof die Kautionsleistung am Platze findet, so ist die erste Alinea des § 29 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden;

3. wenn das zweite Gericht unter Abänderung des in Sachen der Kompetenzeinwendung gebrachten erstrichterlichen Bescheides die Kompetenz des ersten Gerichtes feststellt, entscheidet es auch in Sachen der, mit der Kompetenzeinwendung zugleich vorgelegten Kautionseinwendung. Gegen den, in der Frage der Kaution durch das zweite Gericht gebrachten Bescheid ist eine Berufung in gar keinem Falle statthaft. In den Fällen der §§ 10 und 11 dieses Gesetzes kann der Geklagte seine, den Mangel einer Kaution behandelnde Einwendung bis zur Vorlage des Prozesses zur Urtheilsschöpfung, beziehungsweise im Laufe eines ordentlichen Handelsverfahrens bis zur Beendigung der Verhandlung wann immer unterbreiten, in diesem Falle aber hat auch die Vorbringung der Einwendung blos auf die Urtheilsfällung eine aufschiebende Wirkung.

Im Wechselverfahren kann die Sicherstellung der Prozeßkosten nicht verlangt werden.

§ 222.

Den Tag der Inslebentretung dieses Gesetzes bestimmt der Justizminister.

§ 234.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Regelung der nothwendigen detaillirten Uebergangsverfügungen im Verordnungswege wird der Justizminister betraut.

Stempelwesen.

Die wesentlichsten von der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Umgestaltungen des Stempelsteuergesetzentwurfes.*)

Von

Landrichter **Noelle** in Elberfeld, Mitglied des Abgeordnetenhauses.

Der Entwurf des Stempelsteuergesetzes bezweckt unter zeitgemäßer Entwickelung und Fortgestaltung das geltende Recht auf dem Gebiete des Stempelsteuerwesens festzusetzen, klarzulegen und zu vereinheitlichen. Nicht ohne einen Anschein des Rechts ist gegen diese Begrenzung des Endzwecks, dem der Verfasser des Entwurfs nachstrebt, der Vorwurf erhoben worden, das Ziel hätte weiter gesteckt, nicht eine bloße Codifikation mit Verbesserungen und Erleichterungen in Einzelheiten, sondern eine Reform des ganzen Stempelsteuerwesens hätte angebahnt werden, namentlich hätte eine strenge Scheidung nach dem Charakter der Abgaben erfolgen müssen; Gebühren als Entschädigung für die von dem Einzelnen teils im eigenen teils im öffentlichen Interesse hervorgerufene Thätigkeit einer staatlichen oder kommunalen, staatliche Befugnisse kraft Delegation ausübenden Behörde seien begrifflich durchaus ver-

schieden von der echten Urkundensteuer und daher auch gesetzlich anders zu behandeln. Dagegen ist zu erwägen, daß bei dieser Art des Vorgehns die ohnehin nicht geringen Schwierigkeiten des Zustandekommens sehr gewachsen wären. Bei dem gegenwärtigen verworrenen und unübersichtlichen Zustande dieses ganzen Rechtsgebiets ist aber eine klare und übersichtliche Regelung so erstrebenswert, daß jeder Versuch hierzu mit Freuden zu begrüßen war, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt wurden. Für die Commission des Abgeordnetenhauses lag jedenfalls die Notwendigkeit vor, sich an das System des Entwurfs anzuschließen; ein Versuch der gänzlichen Umarbeitung wäre gleichbedeutend gewesen mit der Ablehnung der Vorlage, waren doch bei der jetzigen Art des Vorgehns allein 21 meist langdauernde Commissionssitzungen zur Durchberatung erforderlich. Wenn im Folgenden es unternommen wird, die Ergebnisse der Commissionsberatungen in ihren wesentlichsten Punkten unter Außerachtlassung vieler kleinerer Aenderungen zu schildern, so ist dabei die Erwägung maßgebend, daß der Entwurf selbst wohl den meisten Lesern dieser Zeitschrift zugänglich sein wird, nicht aber eine Zusammenstellung der Commissionsbeschlüsse, daß die Beschlüsse zum Teile einschneidender Art sind und wesentliche Aenderungen im Plenum des Abgeordnetenhauses, falls überhaupt der Entwurf Gesetz wird, kaum zur Annahme gelangen dürften. Entsprechend der Tendenz der Zeitschrift sollen die in der Commission stark betonten sozialpolitischen und finanziellen Erwägungen ausscheiden und nur die juristischen Gesichtspunkte kurz hervorgehoben werden. Der bequemeren Uebersicht halber wird die Ordnung des Entwurfs zu Grunde gelegt.

Die beiden ersten Absätze des grundlegenden § 1 sind unverändert geblieben, dagegen ist der Absatz 3 wesentlich umgestaltet. Nach dem Entwurfe sollten in fast wörtlicher Anlehnung an eine Entscheidung des Reichsgerichts**), wenn „die Einigung über ein Vertragsverhältniß durch Briefwechsel oder durch Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen herbeigeführt" war, diese Schriftstücke dann stempelpflichtig sein, wenn die Beteiligten „beabsichtigt" hatten, „durch den Briefwechsel oder den Austausch der Mitteilungen eine die Aufnahme eines förmlichen Vertrages ersetzende Beweisurkunde über das Geschäft zu errichten." Die Commission hat zunächst die regelmäßige Stempelfreiheit der Korrespondenz dadurch schärfer hervorgehoben, daß gesagt ist: „Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben." Dann aber hat sie über die Vorlage hinaus ein weiteres Erforderniß der Stempelpflichtigkeit des Briefwechsels aufgestellt. Diese soll nämlich nur eintreten, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt." Wort und Begriff Verkehrssitte sind dem Beispiele des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuche folgend, (vgl. §§ 86, 789 der 1. Lesung, § § 124, 127 und § 77 h der 2. Lesung) in den rechtlichen Sprachschatz aufgenommen, vorbildlich hierfür war der Handelsgebrauch des Handelsgesetzbuchs. Man ging davon aus, daß es in der Praxis nicht schwer sein werde, festzustellen, ob es jeweilig nach Ort und Zeit üblich sei, über ein Geschäft der Art einen förmlichen schriftlichen Vertrag zu errichten. Damit sei aber für die Feststellung der Stempelpflichtigkeit ein objektives, der richterlichen Cognition leicht zugängliches Moment gegeben, neben welchem das vom Entwurfe allein betonte subjektive Moment der Absicht, die Errichtung eines förmlichen Vertrages zu umgehn, beibehalten ist. Die Feststellung dieses zweiten Erfordernisses wird nach den Commissionsbeschlüssen leichter sein, als nach der Regierungsvorlage, denn besteht eine Verkehrssitte, einen förmlichen Vertrag zu errichten, so wird in vielen Fällen die bloße Thatsache, daß statt des Abschlusses eines förmlichen Vertrages die Vereinbarung brieflich erfolgt ist, einen Anhalt dafür bieten, daß eine Umgehung der Stempelpflicht intendirt war. Insofern fallen beide Erfordernisse zusammen. Als drittes Erforderniß ist noch von der Commission hingestellt, daß kein förmlicher Vertrag errichtet ist. Neben einem förmlichen Vertrage kann also niemals der Briefwechsel etwa als Punktation der Besteuerung unterliegen.

Mit Rücksicht darauf, daß Hohenzollern und Helgoland von dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeschlossen sein sollen, ist in § 2 der Zusatz beschlossen, daß Inland im Sinne des Gesetzes nur der Geltungsbereich desselben sei.

Die Bestimmungen über sachliche und persönliche Stempelsteuerbefreiungen, die fast wörtlich das geltende Recht wieder geben, sind unverändert beibehalten, nur daß zwei Unebenheiten ausgemerzt sind. Bisher begann die unterste Grenze der Stempelpflichtigkeit mit 150 M. des Wertes des Gegenstandes, obgleich im Allgemeinen in den neueren Gesetzen bei Ab-

*) Der Aufsatz ist vor Beginn der Plenarberathungen des Abgeordneten-Hauses geschrieben. Die wichtigsten vom Abgeordneten-Hause in 2. Lesung beschlossenen Aenderungen sind deshalb in den Anmerkungen hervorgehoben. Die 3. Lesung stand bei Schluß des Heftes noch bevor.

**) Entsch. in Strafsachen Bd. 17 S. 34.

stufungen die runde Zahl noch zur unteren Stufe gerechnet wird und auch im Landrechte die Schriftlichkeit nur für Verträge über 50 Thaler vorgeschrieben ist, dementsprechend sollen künftig nur Urkunden über Gegenstände von mehr als 150 M. Wert steuerpflichtig sein. Bisher waren ferner amtliche auf den Eintritt in den Militärdienst bezügliche Urkunden frei, nicht aber solche, die die Reklamation eines bereits Eingestellten bezweckten. Dieser in der Praxis zu vielen Zweifeln und Mißverständnissen führende Unterschied ist beseitigt und allgemein Steuerfreiheit für Urkunden betreffend die Befreiung vom Heeresdienste zugebilligt.

Hinsichtlich der Art der Stempelverwendung ist neu bestimmt, daß die Notare den Stempel zur Urschrift verwenden sollen. Damit ist eine Vorschrift des rheinischen Rechts auf den ganzen Staat ausgedehnt.

Die Regierungsvorlage legte den Rechtsanwälten die Verpflichtung auf, auf den von ihnen gefertigten einfachen Abschriften zu bescheinigen, welcher Stempel zur Urschrift oder Hauptausfertigung verwendet sei. Die Commission hat diese Verpflichtung gestrichen und zugleich um der neueren Rechtsprechung des Kammergerichts entgegenzutreten, nach welcher der Rechtsanwalt einen solchen Vermerk auf den von ihm gefertigten beglaubigten Abschriften machen muß, bestimmt, daß die Bescheinigung nur auf amtlich beglaubigte Abschriften gesetzt werden muß. Maßgebend war hierbei die Erwägung, daß jede Trübung eines offenen Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Klient vermieden werden müsse, daß aber die Gefahr einer solchen Trübung vorliege, wenn der Rechtsanwalt unter Umständen gezwungen sei, eine seitens seines Klienten begangene Steuerhinterziehung mittelbar zur Kenntniß der Steuerbehörde zu bringen; das öffentliche Interesse einer wirksamen Kontrole der Stempelverwendung müsse hinter dem Interesse der Aufrechterhaltung der Vertrauensstellung des Rechtsanwalts zur Partei zurücktreten.

Hinsichtlich der Erfüllung der Stempelpflicht ist jetzt dem Finanzminister die Befugniß erteilt, mit den Steuerpflichtigen ein Abkommen wegen Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme statt der Entrichtung der einzelnen Stempelbeträge zu treffen. Ins Auge gefaßt ist hierbei wesentlich der Geschäftsverkehr der Versicherungsgesellschaften.

In Bezug auf das Strafverfahren ist das System des Entwurfs beibehalten. Neu ist hierin die Zulässigkeit von Ordnungsstrafen. Die Commission hat den höheren Steuerbehörden (Hauptsteuer- und Hauptzollämtern und Steuerämtern) die Verpflichtung auferlegt, jedem Steuerpflichtigen über die Höhe des zu verwendenden Stempels Auskunft zu erteilen, und jedes Strafverfahren ausgeschlossen, falls der Stempel der Auskunft gemäß entrichtet wird.*) Soweit der Entwurf in einzelnen Fällen eine Strafe des 25fachen des hinterzogenen Betrags vorsah, ist diese auf das 10fache ermäßigt. Eine Besonderheit des Entwurfs ist, daß bei Mietverhältnissen und nach den Commissionsbeschlüssen auch bei Pachtverhältnissen und antichretischen Verträgen lediglich der Vermieter bezw. Verpächter und Verpfänder für die Entrichtung des Stempels haftbar und bei Hinterziehungen strafbar ist. Es hängt dies mit der weiterhin zu besprechenden Einrichtung der Miet- und Pachtverzeichnisse zusammen.

Die Kommission hat die Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges wesentlich vereinfacht, damit manche Zweifel und Kontroversen beseitigt und abgeschnitten und zugleich die Zulässigkeit des Rechtsweges erweitert. Während nämlich wie nach geltendem Rechte nach dem Entwurfe der Rechtsweg nur zulässig sein sollte „in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung eines Wertstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels", lassen die Kommissionsbeschlüsse den Rechtsweg schlechthin zu „in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe." Bei Verfügungen von Todeswegen beispielsweise, die einem Fixstempel von 1,50 M. unterliegen, war nach dem Entwurfe der Rechtsweg ausgeschlossen für Testamente, dagegen zulässig für Verfügungen von Todeswegen in Form von Verträgen; die Kommission hat diesen innerlich nicht gerechtfertigten Unterschied beseitigt. Weiter ist abgesehen von dem Erfordernisse, daß die Zahlung der Stempelabgabe unter Vorbehalt erfolgt sein müsse, während die sechsmonatige Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beibehalten ist. Der Rechtsunkundige sollte nicht schlechter gestellt werden als der Rechtskundige.**)

Im Tarife hat eine Umstellung bei der Position „Abtretung von Rechten" insofern stattgefunden,

*) In der 2. Lesung ist im Plenum beschlossen, daß jede Strafe, auch eine Ordnungsstrafe ausgeschlossen sein soll, wenn die Urkunde binnen der gesetzlichen Frist von 2 Wochen bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Behörde eingereicht wird.

**) Das Haus hat die Zulässigkeit einer richterlichen Anordnung der Beschlagnahme oder Durchsuchung bei Privatpersonen davon abhängig gemacht, daß Thatsachen zur Begründung eines dringenden Verdachts der Stempelhinterziehung vorliegen, und daß der Verdächtige einer Aufforderung der Steuerbehörde, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, nicht Folge geleistet hat.

als die Vorschriften über die Beurkundung von Uebertragungen der Rechte aus Veräußerungsgeschäften unter die Position Kaufgeschäfte gesetzt sind. Der prozentuale Wertstempel für die Beurkundung über die Abtretung von Rechten anderer Art ist ermäßigt beibehalten, nur, soweit es sich um Indossamente auf Konnossementen der Seeschiffer, Lagerscheinen und Warrants handelt, ist ein Fixstempel von 1,50 M. eingeführt.*) Nach dem Entwurfe sollten „schriftliche Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung eines Rechts wie Beurkundungen der Abtretung „versteuert" werden, „sofern nicht zu der Urkunde über die Abtretung selbst der tarifmäßige Stempel verwendet" worden sei. Entsprechend ihrem Standpunkte zu § 1 des Gesetzes hat die Kommission beschlossen, in diesem Falle die Stempelpflicht nur dann eintreten zu lassen, „sofern nach der Verkehrssitte über die Abtretung eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und beabsichtigt ist, durch die schriftliche Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen Urkunde zu ersetzen."

Um jeden Zweifel zu vermeiden, der infolge einer bisherigen schwankenden Praxis entstehen könnte, wurde bestimmt, daß Beglaubigungen von Abschriften seitens der Rechtsanwälte im Prozeßverfahren steuerfrei sind.

Bei Auflassungen schrieb die Regierungsvorlage vor, daß Auflassungen, die auf Grund nicht beurkundeter und daher auch nicht versteuerter Schenkungen stattfänden, dem Schenkungsstempel, soweit er den Auflassungsstempel übersteigt, unterliegen sollten. Diese von dem Grundsatze des Urkundenstempels abweichende Vorschrift hat die Commission gestrichen und entsprechend auch die im Gesetze den Beteiligten auferlegte Verpflichtung beseitigt, bei Nichtvorlegung der Veräußerungs-Urkunde anzuzeigen, ob die Auflassung auf Grund einer Schenkung erfolge.

Auktionen waren im Entwurfe definirt als Beurkundungen von Versteigerungen, nicht zu den unbeweglichen Sachen gehörigen Gegenstände im Wege des Meistgebots. Die letzten Worte sind von der Commission beseitigt, weil Auktionen z. B. bei Versteigerungen von Fischen vielfach in der Weise abgehalten würden, daß zunächst die Waare zu einer Höchstsumme ausgeboten und diese Summe so lange vermindert werde, bis ein Bieter sich finde. Während dann der Entwurf jede Aufzeichnung irgend welcher Art über eine Auktion, möchte sie abhalten wer wollte, für steuerpflichtig erklärt, beschränkte die Commission die Steuerpflicht auf Protokolle über solche Auktionen, die von öffentlichen Beamten oder von gewerbsmäßigen Auktionatoren im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung abgehalten werden.

Bei Erbrezessen ist der in der Regierungsvorlage allgemein vorgesehene prozentuale Wertstempel unter Ermäßigung hinsichtlich der Höhe lediglich für Rezesse über erbschaftssteuerpflichtige Erbschaften beibehalten, während Erbrezesse über erbschaftssteuerfreie Erbschaften nur einem Fixstempel von 1,50 M. unterliegen sollen. Für letztere Art von Rezessen ergiebt sich damit eine Ermäßigung gegen das geltende Recht, insofern bisher bei einem Wert von mehr als 3000 M. der Rezeßstempel 6 M. betrug. Der Zweck der Aenderung des Entwurfs durch die Commission war, nicht zuzulassen, daß mittelbar ein Zwang zur Deklaration des Nachlasses bei direkter Erbfolge eingeführt werde.

Die Positionen Fischereikarten und Jagdscheine sind beseitigt. Eine einheitliche gesetzliche Regelung der Jagdscheingebühren ist inzwischen durch einen dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzentwurf angebahnt.

Bei Gesellschaftsverträgen ist die vom Entwurfe vorgesehene prozentuale Gebühr für Verträge über Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn auch ermäßigt, geblieben. Dagegen ist für Verträge über Errichtung von Kommanditgesellschaften und offenen Handelsgesellschaften, Verabredungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten oder Gesellschafters oder über Erhöhung der Einlage, sowie über die Ueberlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen oder die Abfindung eines Gesellschafters ein Fixstempel statt des vorgeschlagenen Wertstempels normirt.*) Entsprechend ist auch nur das Einbringen von Vermögen in die erstbezeichneten Gesellschaften je nach der Art der Gegenstände einem verschieden bemessenen Wertstempel unterworfen und folgerichtig die in der Position Auflassungen enthaltene Bestimmung gestrichen, daß Anträge auf Umschreibung von Grundstücken seitens der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft auf die Gesellschaft oder seitens der letzteren auf die Gesellschafter dem Immobilarstempel unterliegen sollten. Der Immobilarstempel wird also auch künftig nur dann zur Hebung gelangen, wenn eine Auflassung erforderlich ist.

Bei der Position Kauf- und Tauschverträge sind erhebliche Aenderungen vorgenommen. Um die in der Praxis sich ergebenden vielfachen Zweifel,

*) Das Plenum hat die obengenannten Indossamente gänzlich stempelfrei gestellt.

*) Das Plenum hat für Verträge betreffend die Ueberlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen oder die Abfindung eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft die Regierungsvorlage wiederhergestellt.

ob ein Tauschvertrag oder ein Kaufvertrag mit Hingabe an Zahlungsstatt vorliegt, zu beseitigen, ist allgemein bestimmt, daß ein Kaufvertrag, in dem hinsichtlich des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, als Tauschvertrag zu versteuern ist. Cessionen von Rechten aus Kaufverträgen sollen der Regierungsvorlage entsprechend wie ursprüngliche Veräußerungsverträge versteuert werden. Während aber der Entwurf dem Finanzminister nur die Befugniß geben wollte, aus Billigkeitsgründen den Wertstempel zu erlassen oder zu erstatten, sodaß lediglich ein Fixstempel zu entrichten blieb, hat die Commission zwar diese Befugniß dem Finanzminister belassen, aber weiter bestimmt, daß in allen den Fällen, in denen erweislich der erste Erwerber auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten gehandelt hat, die Abtretung der Rechte an den Dritten nur einem Fixstempel von 1,50 M. unterliegen soll. Damit sollte erreicht werden, einerseits, daß der Handel mit Grundstücken, der sich jetzt vielfach in Form von Cessionen der Rechte aus einem Kaufvertrage vollzieht, bei jedem Wechsel des Berechtigten, mag auch mangels Auflassung juristisch kein Eigenthumswechsel vorliegen, den Immobilarstempel zahlen muß, andrerseits, daß für den Fall, daß wirtschaftlich nur ein Geschäft vorliegt, weil der erste Erwerber nicht für sich, sondern sei es als Mandatar sei es als negotiorum gestor für einen Dritten kaufen wollte, ohne aber diese Absicht dem Veräußerer gegenüber zu dokumentiren, die Abtretung der Rechte an den Dritten kraft Rechtens, nicht bloß auf Grund Anrufung der Gnadenbefugniß des Ministers nur dem niedern Stempel unterliegen soll. Ebenso sind Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus dem Meistgebote von der Commission nur einem Fixstempel unterworfen worden. Veräußerungsverträge zwischen Ascendenten und Descendenten über unbewegliche Sachen, diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen, sog. Uebertragungsverträge, die bisher schon pivilegirt waren, sollen nach den Commissionsbeschlüssen künftig gänzlich steuerfrei sein. Um zu verhindern, daß diese Bestimmung zur Umgehung der Stempelpflicht benutzt werde, ist aber die Einschränkung getroffen, daß die Befreiung fortfällt, wenn die Rechte aus einem solchem Uebertragungsvertrage an andere Personen als an Descendenten des ursprünglich übertragenden Ascendenten zedirt werden. Es liegt in den von der Commission angenommenen Sätzen eine weitgehende Begünstigung des Uebergangs von Immobilien von Ascendenten auf Deszendenten. Inbezug auf Kauf- und Lieferungsgeschäfte über bewegliche Sachen, soweit solche Geschäfte nicht der Reichsstempelabgabe unterliegen oder nach dem Reichsstempelgesetze ausdrücklich steuerfrei erklärt sind, wollte der Entwurf einen ermäßigten Wertstempel von 1/20 v. H. einführen, wenn die Sachen entweder zum unmittelbaren Gebrauche in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung dienen sollten oder im Inlande von einem der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt waren. Darin lag gegen den gegenwärtigen Rechtszustand eine Erschwerung, insofern Verträge über Waaren der bezeichneten Art, falls es sich um vertretbare Sachen — Mengen von Sachen oder Waaren — handelte, bisher steuerfrei waren, eine Erleichterung, insofern bei nicht vertretbaren Sachen der Stempel zur Zeit 1/8 v. H. beträgt. Die Commission hielt die Erschwerung für überwiegend und beschloß, da eine Befreiung sämmtlicher Verträge der Art aus finanziellen Gründen nicht angängig erschien, den bisherigen Rechtszustand aufrecht zu erhalten. Es wurde dabei nicht verkannt, daß es sehr wünschenswert gewesen wäre, den in der Praxis oft zu großen Zweifeln Anlaß gebenden Unterschied zwischen vertretbaren und nicht vertretbaren Sachen in steuerlicher Hinsicht zu beseitigen.

Inbezug auf Mietverträge über im Inlande belegene Immobilien ist die Kommission dem Grundgedanken des Entwurfs gefolgt, hat denselben schärfer ausgebildet und zugleich die Pacht- und antichretischen Verträge, welche der Entwurf anders behandeln wollte, den Regeln der Mietverträge unterworfen. Formell ist die Regelung bei der Position „Pachtverträge" erfolgt, denen die beiden andern Arten Verträge, Miete, Antichrese, angereiht sind, ebenso sind Afterpacht- und Aftermietverträge den Pacht- und Mietverträgen gleichgestellt. Dem Pacht- oder Mietzins entspricht die antichretische Nutzung. Die wesentliche von der Kommission folgerichtig durchgeführte Neuerung besteht darin, daß der Grundsatz der Urkundenbesteuerung verlassen und lediglich das thatsächlich bestehende Pachtverhältniß — der Einfachheit halber wird hier stets nur die Pacht angeführt, da die Uebertragung der Sätze auf die anderen Rechtsverhältnisse sich von selbst ergiebt — einer Rechtsgeschäftssteuer unterworfen wird, einerlei ob der Vertrag schriftlich oder mündlich geschlossen ist. Demgemäß unterliegen die Beurkundungen von Pachtverträgen oder von Abtretungen der Rechte aus solchen an sich nicht der Stempelsteuer. Erreicht ein auf mehrere Jahre geschlossener Vertrag vor Ablauf der Vertragszeit sein Ende, so kommt steuerlich nur die Zeit bis zur Beendigung des Vertrages in Betracht. Für die Berechnung der Steuer maßgebend ist der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins; steuerfrei sind die Verträge, bei denen der solchergestalt berechnete Pachtzins 300 M. übersteigt. Darin liegt abgesehn von der Höhe der Summe auch insofern eine Abweichung von dem sonst festgehaltenen Grundsatze, daß Ver-

träge über einen Gegenstand von 150 M. und weniger steuerfrei sind, als bei einem auf kurze Dauer abgeschlossenen Pachtvertrage mit einem Pachtzins unter 150 M. die Stempelpflicht eintritt, wenn bei Berechnung des Zinses auf ein Jahr dieser mehr als 300 M. betragen würde. Nur der Pachtzins als solcher, nicht sonstige dem Pächter obliegende Leistungen werden der Berechnung zu Grunde gelegt. Der Stempel beträgt 1/10 v. H. des Pachtzinses. Der Verpächter hat über sämmtliche im Laufe eines Kalenderjahres in Geltung gewesenen Pachtverträge ein Verzeichniß „Pachtverzeichniß" zu führen und alljährlich im Januar der Steuerbehörde zur Verstempelung einzureichen. Im Einzelnen sind hierüber genaue hier nicht interessirende Ordnungs- und Kontrolvorschriften getroffen, es mag nur bemerkt werden, daß es den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern obliegt, auf die einschlägigen Bestimmungen im Dezember jeden Jahres durch Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern hinzuweisen. Ausdrücklich befreit sind „Verträge, durch welche Gastwirte oder Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen." Die Definition des Gastaufnahmevertrages ist dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 626 in 1., § 641 in 2. Lesung) nachgebildet. Es muß die Erfahrung zeigen, ob die Grenze zwischen Verträgen genannter Art und gewöhnlichen Mietverträgen für die Praxis hinreichend scharf gezogen ist, theoretisch lassen sich leicht Fälle denken, in denen die Unterscheidung schwierig sein würde. Zur Vermeidung von Zweifeln ist weiter bestimmt, daß Verträge über die Veräußerung stehender oder hängender Früchte steuerlich stets als Kaufverträge anzusehn sind. Bei beweglichen Sachen sind nur schriftliche Verträge dem Wertstempel unterworfen, des gleichen unterliegen für ausländische Grundstücke nur schriftliche Miet- und Pachtverträge der Besteuerung und zwar einen Fixstempel von 1,50 M.

Ein neuer Befreiungsgrund ist bei Schenkungen eingeführt. Es sollen nämlich befreit sein Schenkungen von Arbeitgebern an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung ihrer Arbeitnehmer oder Bediensteten, sowie der Angehörigen derselben bezwecken. Ein Spezialfall hat den Anstoß zu dieser Bestimmung gegeben. Der wünschenswerten Uebereinstimmung halber ist eine gleichlautende Vorschrift in den Entwurf zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes eingefügt worden.

Bei der Position Schuldverschreibungen war das Ergebniß der Kommissionsberatungen ähnlich wie bei den Kauf- und Lieferungsverträgen, daß in der Hauptsache der gegenwärtige Rechtszustand trotz der Erkenntniß der Reformbedürftigkeit desselben aufrecht erhalten wurde. Es ist darnach, mindestens für das Gebiet des Allg. Landrechts, ob auch im Geltungsbereiche des gemeinen Rechts erscheint zweifelhaft, zur Stempelpflichtigkeit einer Schuldurkunde die Angabe des Schuldgrundes und einer bestimmten Schuldsumme erforderlich. Die Regierungsvorlage, welche beide Erfordernisse beseitigen wollte, erschien zu weitgehend und in ihren Folgen nicht übersehbar, andrerseits wurde auch ein Vorschlag abgelehnt, der diese Erfordernisse in die Definition des Begriffes Schuldverschreibungen ausdrücklich aufnehmen wollte. So wird weder die wünschenswerte Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit herbeigeführt, noch ist es ausgeschlossen, daß eine Aenderung des bürgerlichen Rechts, wie sie das Inkrafttreten des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuche mit sich bringen wird, zugleich eine Aenderung der Stempelpflicht hervorrufen wird.*) Im Einzelnen ist noch zu bemerken, daß für die Steuerfreiheit von Sparkassen, hinsichtlich deren eine Rechtsverschiedenheit zwischen den alten und neuen Provinzen besteht, eine allgemeine Vorschrift dahin getroffen ist, das Privilegium der Steuerfreiheit den öffentlichen Sparkassen und über den Entwurf hinaus ferner solchen Sparkassen zu gewähren, „die gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere die Gewinnverteilung ausgeschlossen haben." Dies trifft zu auf alle Sparkassen nach dem System Raiffeisen, für die Schultze-Delitzschen Kassen wird es auf den einzelnen Fall ankommen. Der Rechtsprechung werden nicht geringe Schwierigkeiten erwachsen, festzustellen, ob in concreto eine Kasse vorliegt, die gemeinnützige Zwecke verfolgt. Der Begriff „gemeinnützige Zwecke", der auch an andern Stellen im Gesetze vorkommt, ist nirgends erläutert oder begrenzt und einer mehrfachen Deutung fähig je nach den wirtschaftlichen und politischen Anschauungen des Auslegers. Die einzige Einschränkung, daß der Ausschluß von Gewinnverteilung stets als Merkmal der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gelten soll, bietet keinen hinreichenden Anhalt, um darnach eine sichere Definition zu erhalten.**)

---

*) Das Haus hat Lombarddarlehn, d. h. zinsbare, spätestens innerhalb Jahresfrist rückzahlbare Darlehn, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden, vorausgesetzt, daß der Wert des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt, für stempelfrei erklärt.

**) Das Plenum hat die Steuerfreiheit ausgedehnt auf Sparkasseneinlagen bei eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken. Hierdurch sind die oben angeführten Bedenken für viele Fälle praktisch beseitigt.

Die Strafbescheide der Polizeibehörden sind entgegen dem Entwurfe für steuerfrei erklärt.

Der Entwurf enthielt eine allgemeine Position Verlängerungen. Nach dieser sollten nicht nur Beurkundungen über Verlängerungen der Rechtsgeschäfte wie Beurkundungen neuer Rechtsgeschäfte versteuert werden, sondern es sollten auch, wenn in einer Urkunde bestimmt sei, daß ein Rechtsverhältniß unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten solle, die hiernach eintretenden Verlängerungerungen so stempelpflichtig sein, „als wenn sie schriftlich beurkundet wären." Ein Bedürfniß für eine solche generelle Vorschrift wurde in der Kommission nicht anerkannt. Bei Mietverträgen, bei denen die Bestimmung dem geltenden Recht entspricht, ist diese entbehrlich geworden durch die anderweite Regelung der Besteueruug der Mietverträge.

Eine grundlegende Umgestaltung haben die Bestimmungen über die Versteuerung der Versicherungspolicen erlitten. Nach bisherigem Rechte und nach dem Entwurfe richtet sich der Stempel nach der Höhe der Prämie. Dies ist nur beibehalten für Unfall-, Haft- und Transportversicherungen.*) Im Uebrigen soll künftig die Höhe der versicherten Summe entscheidend sein. Dabei werden für die Steuersätze zwei Kategorien unterschieden, auf der einen Seite Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich Versicherungen auf den Lebensfall in jeder Form wie Altersversorgung-, Aussteuer-, Militärdienstversicherungen, auf der andern Seite alle nicht sonst bisher erwähnten Versicherungen, also namentlich Feuer-, Hagel- und Viehversicherungen. Befreit sind in beiden Fällen Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme unter 3000 M. bleibt. Um auch jetzt schon vorkommende Umgehungen zu inhibiren, sollen bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen die von einer Gesellschaft für dieselbe Person ausgestellten Policen hinsichtlich der Stempelpflicht als eine gelten und demnach die gesammten versicherten Summen einheitlich der Steuer unterliegen. Aus dem Gesichtspunkte der Vermeidung der Doppelversteuerung sind Rückversicherungen ganz befreit. Wesentlich volkswirtschaftliche Gründe haben die Commission zu der Aenderung bewogen. Das angenommene System erscheint für die Handhabung klar und durchsichtig.

Der Entwurf setzte unter einer Art Generalklausel für alle nicht besonders benannten Verträge einen prozentualen Wertstempel fest, die Kommission hat statt dessen den bisherigen Fixstempel von 1,50 M. beibehalten.

*) Das Haus hat Transportversicherungen steuerfrei gestellt.

Bei Vollmachten sind die Sätze für Prozeßvollmachten erheblich herabgesetzt. Nach dem Entwurfe sollen Schriftstücke, in welchen Jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem Andern die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, wie Vollmachten versteuert werden. Die Kommission will entsprechend ihrem sonst vertretenen Standpunkte — Briefwechsel, Cessionen — die Stempelpflicht nur eintreten lassen, wenn die Verkehrssitte in dem betreffenden Falle eine Vollmacht erfordert und durch das Schriftstück die förmliche Vollmacht ersetzt werden soll.

Endlich hat die Kommission bei der Position „amtliche Zeugnisse in Privatsachen" es bei der allgemein gegebenen Definition der Urkunden belassen, während der Entwurf auch nicht unterschriebene Zeugnisse für stempelpflichtig erklären wollte, sofern sie nur mit der amtlichen Firma der testirenden Behörde versehn waren, und sie hat als neues Erforderniß aufgestellt, daß der ausstellende Beamte oder die ausstellende Behörde zur Erteilung des Zeugnisses zuständig war.

Diese summarische Uebersicht wird vielleicht annähernd ein Bild geben von der Thätigkeit der Kommission auf einem Gebiete, das Schwierigkeiten großer und kleiner Art in Fülle bietet.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Das Schiedsgericht der Budapester Waaren- und Effektenbörse ist kein Schiedsgericht im Sinne der Civilprozeßordnung, vielmehr ein staatliches Sondergericht.

Urtheil des Reichsgerichts I. Civilsenat vom 10. April 1895 in Sachen Joseph Kramer zu Budapest, Klägerin und Revisionsklägerin gegen die A.G. Produkten-, Kommissions- und Handelsgesellschaft in Breslau, Beklagte und Revisionsbeklagte. I 457/94.

Präsident: Dr. Drechsler,
Anwalt der Revisionsklägerin: Justizrath Sachs,
Anwalt der Revisionsbeklagten: Rechtsanwalt Haber in Leipzig.

Beklagte hat von der Klägerin laut Schuldschein vom 18. Juli 1895 zwei Waggons ungarischen Mais gekauft. In dem Schuldschein ist bestimmt: „In Streitfällen entscheidet endgültig das Schiedsgericht der Budapester Waaren- und Effektenbörse." Der im November 1893 gelieferte Mais ist von der Beklagten wegen angeblich vertragswidriger Beschaffenheit nicht empfangen und auf Grund einst-

weiliger Verfügung zum Verkauf gebracht worden. Klägerin hat demnächst vor dem Schiedsgericht der Budapester Waaren- und Effektenbörse auf Zahlung von Mk. 1600 geklagt. Die Klage ist der Beklagten nicht durch Gewährung der Rechtshülfe zugestellt, sondern die Beklagte ist auf Ersuchen der ungarischen Behörde aufgefordert worden, sich die Klage auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Breslau abzuholen. Am 1. März 1894 ist die Beklagte, die sich auf die Klage nicht eingelassen hat, vom Schiedsgericht der Budapester Waaren- und Effektenbörse zur Zahlung von Mk. 1600 nebst Zinsen und Kosten verurtheilt worden. Die Entscheidung ist nach der Vorschrift des § 865 der Deutschen Civilprozeßordnung von den Schiedsrichtern unterschrieben, den Parteien zugestellt und auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts zu Breslau niedergelegt worden. Im gegenwärtigen Prozeß hat Klägerin principaliter gebeten, den Schiedsspruch des Schiedsgerichts der Budapester Waaren- und Effektenbörse für vollstreckbar zu erklären. Eventuell hat sie beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1745 M. 97 Pfg. nebst Zinsen zu verurtheilen. Durch Urtheil der dritten Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Breslau vom 21. Juni 1894 ist Klägerin mit diesen Anträgen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurtheil hat Klägerin Revision eingelegt.

Dieselbe war zu verwerfen.

Das Berufungsgericht hat in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz die Klaganträge abgewiesen, weil das Schiedsgericht der Budapester Waaren- und Effektenbörse trotz seines Namens in Wahrheit kein Schiedsgericht, sondern ein staatliches Sondergericht sei. Die im Thatbestand mitgetheilte Schlußscheinklausel enthält nach der Auffassung des Berufungsgerichts keinen Schiedsvertrag, sondern eine Uebereinkunft über die Gerichtszuständigkeit (prorogatio fori). Daraus ist gefolgert, daß die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsurtheils nicht nach den Vorschriften des zehnten Buches, sondern nach § 661 der Civilprozeßordnung zu beurtheilen seien. Darüber aber, daß die Erfordernisse der letztgedachten Bestimmung im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind, waltet kein Streit ob. Die das Berufungsurtheil tragende Rechtsauffassung findet das Wesen des Schiedsgerichts darin, daß dasselbe durch Vereinbarung der Parteien gebildet und zur Entscheidung des Rechtsstreites berufen wird, während das hier in Frage stehende sogenannte Schiedsgericht ein durch die staatliche Gesetzgebung bestelltes ständiges Organ der Rechtspflege sei, dessen Zuständigkeit in gewissen Fällen (bei Geschäften, die an der Budapester Börse oder Kornhalle geschlossen werden, wenn das Geschäft für einen der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist), sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebe. In anderen Fällen, zu denen der hier vorliegende gehöre, erlange das Gericht allerdings erst durch freiwillige Unterwerfung der Parteien Zuständigkeit, werde aber hierdurch auch für diese Fälle des Charakters eines Staatsgerichts ebenso wenig entkleidet wie dadurch, daß die bei der Entscheidung mitwirkenden Richter von den Parteien ernannt werden. Insoweit diese Erwägungen auf Normen des ungarischen Rechtes gestützt sind, entziehen sich dieselben einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz; der Vorwurf der Revision, daß das Berufungsgericht den Begriff des Schiedsgerichts im Sinne der Deutschen Civilproceßordnung verkannt habe, kann nicht für begründet erachtet werden; vielmehr ist anzuerkennen, daß der im Berufungsurtheil formulirte Gegensatz zwischen dem Schiedsgericht und einem durch die Staatsgesetzgebung bestellten Organe der Rechtspflege auch im zehnten Buche der Civilprozeßordnung zu Grunde liegt. Das Argument der Klägerin, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch auf den Spruch einer Behörde, insbesondere auch eines staatlichen Gerichts kompromittirt werden könne (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 13 S. 407), — ist, wie im Berufungsurtheil zutreffend bemerkt wird, nicht geeignet, die vorstehende Auffassung zu widerlegen, da in solchen Fällen die Uebernahme des Schiedsrichteramts nicht zu den dem Gericht oder der Behörde durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Funktionen gehört.

Ist hiernach die Auffassung der Instanzrichter, daß die von dem Budapester Schiedsgericht getroffene Entscheidung nicht als ein Schiedsspruch, sondern als das Urtheil eines staatlichen Gerichts anzusehen ist, auch für die Revisionsinstanz maßgebend, so erscheint die Abweisung sowohl des principalen wie des eventuellen Klageantrages gerechtfertigt. Bezüglich des letzteren ist darauf hinzuweisen, daß nach den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und namentlich auch vom gegenwärtigen erkennenden Staat ausgesprochenen Grundsätzen die Vollstreckung eines im Auslande ergangenen Urtheils innerhalb des Deutschen Reiches nur auf dem durch § 661 der Civilprozeßordnung eröffneten Wege, nicht aber vermittelst einer auf Erfüllung des Urtheils gerichteten Klage herbeigeführt werden kann (Entsch. Bd. 16 Seite 427). An diesem Grundsatz war auch im vorliegenden Falle festzuhalten.

Hiernach war die Revision als unbegründet auf Kosten der Klägerin zurückzuweisen.

Kreditrechtliche Entscheidungen des Obersten Landesgerichts für Bayern.

I.

Auch die für Obligationen auf Namen ausgestellten Zinskoupons können Inhaberpapiere sein.

Der redliche Erwerb im Sinne des Art. 306 des Handelsgesetzbuches ist nicht nur dann, wenn der Erwerber das seinem Erwerbe entgegenstehende Hinderniß kannte, sondern auch dann ausgeschlossen, wenn die Unbekanntschaft des Erwerbers mit diesem Hindernisse auf grobem Verschulden beruht.

Ob in den vom Berufungsgerichte festgestellten Thatsachen ein solches Verschulden zu finden ist, hat das Revisionsgericht zu prüfen.

Urtheil vom 11. Oktober 1894. Entscheid. Bd. XV S. 392.

Nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist unbestritten, daß der am 24. Februar 1892 verstorbene Dechant X. in Sp. dem Joseph D. in Augsburg gegen ein von diesem empfangenes Darlehen zu 2500 Mk. im Monate Januar 1892 eine größere Anzahl Coupons von Grundrentenobligationen im Nennwerthe von 3750 Mk. zur Sicherheit als Pfand behändigt hat, welche zur Zeit der Hingabe noch nicht fällig waren, sondern erst vom 1. April 1892 und später verfielen.

Die Pfarrpfründe verlangt nun von Joseph D. Herausgabe dieser näher bezeichneten Coupons als ihr Eigenthum, während der Beklagte auf Grund gutgläubigen Erwerbs nach Art. 307 des Handelsgesetzbuchs die Herausgabe mit der Behauptung verweigert, er habe bei deren Erwerb nicht gewußt, daß der Verpfänder nicht Eigenthümer, also zu dieser Verpfändung nicht befugt war, und daß er nach den Umständen des Falls auch keine Veranlassung gehabt habe, die Berechtigung des Verpfänders zu bezweifeln.

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Rechtsstreits von Ableistung des Eids durch den Beklagten abhängig gemacht darüber, „daß er bei Belehnung der ihm von Dechant X. am 5. Januar 1892 übersendeten Coupons nicht wußte, daß dieselben von Grundrentenobligationen herrühren, welche der Pfarrpfründe Sp. gehörten."

Gegen diese Entscheidung ist die Revision der Klagpartei gerichtet.

Bei Würdigung derselben kommen die in Art. 306 und 307 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Demgemäß ist in erster Linie zu untersuchen, ob die Papiere, welche von der Klagpartei vindizirt werden wollen, als Inhaberpapiere rechtlich zu qualifiziren sind.

Die Grundrentenobligationen, deren Zinsabschnitte Dechant X. sich widerrechtlich angeeignet hat, sind zwar auf den Namen der Pfründestiftung ausgestellt und es könnte hiernach allerdings die Frage sich aufwerfen, ob die solchen auf Namen lautenden Papieren angehängten Zinsabschnitte als Zugehörungen nicht auch diese Eigenschaft des Schuldokuments tragen, sofern nicht bezüglich ihrer bei der Ausgabe etwas anderes bestimmt ist. Dieses ist aber hinsichtlich der in Frage stehenden Coupons der Fall. Wie sich nämlich aus der Bekanntmachung der Staatsschuldentilgungskommission vom 7. April 1849 (Regierungsblatt S. 301) Art. 1 Abs. 1, 2 ergibt, werden jenen Obligationen zur Zinserhebung Coupons au porteur beigegeben, und bleiben auch, wenn die Obligationen auf Namen gestellt oder vinkulirt werden, die Coupons au porteur unverändert, so daß die Zinsenerhebung nicht erschwert wird.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Coupons in Frage als Inhaberpapiere zu beurtheilen sind, und demgemäß nicht die Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts, sondern die angeführten handelsrechtlichen Normen auf den erhobenen Anspruch anzuwenden sind.

In dieser Beziehung ist übrigens noch zu bemerken, daß nach Art. 308 des Handelsgesetzbuchs durch die vorhergehenden Art. 306, 307 die Landesgesetze nicht berührt werden, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen erhalten.

Für das Geltungsgebiet des bayerischen Rechts kommt hier in Betracht die Allerhöchste Verordnung vom 12. März 1817 (Regierungsblatt S. 177), betreffend die auf jeden Inhaber au porteur lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fondspapiere, wonach die Vindikation verlorener oder entwendeter Inhaberpapiere gegen den unrechtmäßigen Besitzer nur dann Platz greift, wenn er sie erweislich unmittelbar nach dem wahren Eigenthümer auf eine solche Art an sich gebracht hat, „woraus er wissen mußte, daß er dieselben sich zuzuwenden, nicht berechtigt sei" (vergl. auch Völderndorff, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Art. 308).

Für den gegebenen Fall, in welchem der beklagte Besitzer der Papiere diese unmittelbar nach dem Eigenthümer an sich gebracht hat, enthält diese landesgesetzliche Norm jedoch keine günstigeren Bestimmungen als das Handelsgesetz a. a. O., da dort wie hier die bona oder mala fides des mit der Vindikationsklage Belangten entscheidend ist.

Das angefochtene Urtheil geht nun von dem Satze aus, daß der redliche Erwerb im Sinne der Art. 306 und 307 des Handelsgesetzbuchs nicht blos dann ausgeschlossen ist, wenn der Erwerber das seinem Erwerbe entgegenstehende Hinderniß gekannt hat, sondern auch dann, wenn die Unbekanntschaft des Erwerbers mit diesem Hindernisse auf grober Verschuldung beruht, weshalb auch beim Erwerber von Inhaberpapiere der Erwerber sich der Verpflichtung, die Legitimation des Veräußerers zu prüfen, dann nicht entziehen darf, wenn die Umstände eine solche Prüfung gebieten.

Diese Rechtsanschauung entspricht der Bestimmung des Handelsrechts in Art. 306 und 307, welches nur den redlichen Erwerber gegen den Vindikationsanspruch des Eigenthümers geschützt wissen will, einen redlichen Erwerb aber auch in dem Falle für nicht gegeben erachtet, wo nach der Natur der Sache und nach gewöhnlichem menschlichen Ermessen hinreichende Verdachts- oder Zweifelsgründe über die Berechtigung des Veräußerers zu diesem Rechtsakte bestanden, gleichwohl der Erwerber sich über diese Verdachtsgründe hinweggesetzt und es unterlassen hat, die zur Erforschung der Wahrheit geeigneten Mittel anzuwenden (vergl. Völderndorff, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. 3 S. 148 ff.).

Diese Anschauung entspricht der übereinstimmenden Ansicht der Theorie, wie auch einer gleichmäßigen Praxis (vergl. insbesondere das reichsgerichtliche Urheil vom 20. Mai 1890, juristische Wochenschrift 1890 S. 205) wo unter Bezug auf frühere Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts wie des Reichsgerichts ausgeführt wird, daß die Redlichkeit des Besitzes ausgeschlossen ist, wenn die Unkenntniß des Besitzers von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbs seines Vorgängers auf einem groben Verschulden desselben beruht, also vollends dann nicht anzu-

nehmen ist, wenn er positiv den Verdacht der Unrechtmäßigkeit hatte.

Hiermit stimmen auch überein die Grundsätze des gemeinen Rechts, welches insofern von Bedeutung ist, als das Handelsgesetzbuch selbst an den betreffenden Stellen eine Definition über „redlichen Erwerb" d. h. über die Voraussetzungen des guten oder bösen Glaubens, über redlichen und unredlichen Erwerb nicht enthält, also die civilrechtlichen Grundsätze hierüber maßgebend erscheinen (Völderndorff a. a. O. S. 159).

Auch das gemeine Recht (vergl. Dernburg, Pandekten 4. Aufl. § 195 Nr. 5) geht nur davon aus, daß, um die Stellung eines redlichen Besitzers zu haben, man beim Erwerbe vorsichtig und sorgfältig zu Werke gegangen sein muß; und daß derjenige, welcher sich infolge unentschuldbaren Irrthums als berechtigt ansieht, nicht als gutgläubig gelten kann.

In dem angefochtenen Urtheile sind in Anwendung dieser Rechtsgrundsätze in erster Reihe Umstände angeführt, welchen gegen die Redlichkeit des Erwerbs auf Seite des Beklagten sprechen, nämlich daß die in Pfand gegebenen Coupons zur Zeit der Pfandhingabe noch nicht fällig waren, daß sie zu Grundrentenobligationen gehörten, welche namentlich in höheren Beträgen regelmäßig im Besitze von Stiftungen, Pfründen sich befinden, und daß der Pfandgeber in der That Pfründebesitzer gewesen sei, daß das Darlehen selbst dem Dechant X. unter höchst lästigen Bedingungen vom Beklagten gewährt wurde, daß dieser auch in mißlichen finanziellen Verhältnissen sich befand, welche sämmtliche Umstände, zumal auch das Verhältniß der Grundrentenobligationen dem Beklagten bekannt war, der als gewandter Geschäftsmann gerade den Erwerb nicht verfallener Coupons seitens der Stiftungen ꝛc. als eine Spezialität seit einer längeren Reihe von Jahren betreibt.

Diesen Thatsachen, welche allerdings für den Beklagten die dringende Verpflichtung begründen würden, sich über die Berechtigung des X. zur Verfügung über jene Coupons zu erkundigen, stünden aber andere Umstände als nachgewiesen gegenüber, nämlich die Stellung des X. als geistlicher Würdenträger, dann daß X. die Coupons nicht verkaufte, sondern nur verpfändete, und in anbetracht der guten Pfründe die Möglichkeit gegeben war, er werde das Darlehen bezahlen und so die Coupons wieder einlösen, Umstände, welche dem Gerichte die Ueberzeugung nicht gewinnen ließen, daß der Beklagte bei Pfandnahme der Coupons in rechtsverletzender Nichtbeachtung dessen, was Jedermann einleuchten mußte, in zur Annahme grober Fahrlässigkeit genügenden Art gehandelt habe. Bei Würdigung der gegen diese Annahme erhobenen Beschwerde kommt zunächst in Frage, ob gegen diese Annahme mit der Revision Abhilfe gesucht werden kann. Der Gerichtshof hält an der bereits früher ausgesprochenen Ansicht fest, daß die Beantwortung der Frage, ob in den vom Berufungsrichter als erwiesen erklärten Thatsachen ein zuzurechnendes Verschulden einer bestimmten Person zu erblicken sei, keine reine Thatsache ist, sondern Sache der Subsumtion unter das Gesetz, darum der Nachprüfung durch den Revisionsrichter unterliegt. Für diese Ansicht hat sich auch Gaupp, Kommentar zur Civilprozeßordnung 2. Aufl. Bd. 2 S. 83 ausgesprochen, indem er zutreffend ausführt, daß die Subsumtion der festgestellten Thatsachen unter das Gesetz, d. h. die Beurtheilung, ob die Thatsachen der vom Gerichte als Obersatz der Entscheidung aufgestellten Rechtsregel entsprechen, einen Akt bilde, welcher untrennbar ist von der Auffassung der Rechtsregel selbst seitens des erkennenden Richters, also keine bloß thatsächliche Würdigung enthalte und im Falle der Unrichtigkeit eine Gesetzverletzung in sich begreife.

Demzufolge ist hierorts zu prüfen, ob die Annahme des Berufungsgerichts, daß durch die erwiesenen Thatsachen ein Verschulden des Beklagten bei dem Erwerbe der fraglichen Coupons nicht begründet werde, haltbar erscheint.

Der Berufungsrichter hat nun mit Recht bei seiner Annahme besonders berücksichtigt, daß der Beklagte die Papiere von einer ihm bekannten Persönlichkeit als Pfand erworben hat, welche durch ihre geistliche Würde als Dechant und durch den Besitz einer guten Pfründe wohl geeignet erschien, ihm Vertrauen in die Rechtlichkeit seiner Handlungsweise einzuflößen und ihn der Nothwendigkeit zu überheben, Nachforschungen in der Richtung zu pflegen, ob der Verpfänder zur Verfügung hierüber befugt sei.

Wenn in einem reichsgerichtlichen Urtheile (Seuffert, Archiv Neue Folge Bd. 7 S. 334) mit Recht bei Annahme eines Verschuldens des Erwerbers als besonders belastend angeführt ist, daß dort von einem völlig Unbekannten, also einer Person gekauft wurde, „welche dem Erwerber in sich selbst keine Garantie für den redlichen Erwerb der angebotenen Papiere darbot", so kann das Unterlassen weiterer Kontrole als durch die Umstände geboten und hiernach als ein Verschulden des Erwerbers begründend dann nicht angenommen werden, wenn, wie hier, die Person des Verpfänders dem Erwerber bekannt, durch eine soziale Stellung Vertrauen entweckend und gegen den Verdacht rechtswidriger Handlungsweise geschützt erschien.

Auch die Eigenschaft der verpfändeten Papiere würde nur in dem Falle belastend gegen den Beklagten zu verwerthen sein, wenn sie ausschließlich in dem Eigenthum von Stiftungen sich befinden würden.

Das Gegentheil ist aber allgemein bekannt.

Das Berufungsgericht konnte hiernach ohne Verletzung von Rechtsgrundsätzen zu der Annahme gelangen, daß in dem Verhalten des Beklagten ein den gutgläubigen Erwerb der Coupons ausschließendes Verschulden nicht zu erblicken sei.

* * *

II.

Wer jemanden durch wissentlich unwahre Angaben über die Vermögensverhältnisse einer Person zum Kreditgeben an diese verleitet, haftet für den dem Kreditgeber entstandenen Schaden auch dann, wenn der Kreditgeber aus den unwahren Angaben vernünftiger Weise keinen Beweggrund zum Kreditgeben hätte entnehmen können.

Th. I Tit. 14 § 212 des Preußischen Landrechts.

Urtheil des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 27. Dezember 1894. Reg. I 86. Entscheid. Bd. 15 S. 471.

Nach dem unbeanstandet gebliebenen Thatbestande der ersten Instanz hat die Klägerin behauptet, sie habe, ehe sie dem E. die Arbeiten zu seinem Neubau lieferte, weil sie ihn nicht kannte, von dem Beklagten Thomas F. verlangt, er solle für E. gutsprechen, worauf F. erwidert habe, schriftlich könne er nicht gutsprechen, weil er sonst zu viel Anläufe von den Geschäftsleuten hätte, und auf die Erklärung der Klägerin, da könne sie die Arbeiten nicht machen, hätte der Beklagte entgegnet: „Ach Sie sind eine thörichte Frau, der Mann ist ja gut und hat Geld,

Sie dürfen getrost die Arbeit machen", und auf die Erwiderung der Klägerin, das genüge ihr nicht, weil sie den Mann nicht kenne, habe Thomas F. versichert: „Sie dürfen's auf mein Wort machen", worauf Klägerin sagte: „So, Herr F., auf Sie verlasse ich mich ganz und mache auf Ihr Wort die Arbeit" und der Beklagte hätte wiederholt „Ja das dürfen Sie". Dann hätte er ihr eine Aufstellung gezeigt, wie die Bauarbeiten gezahlt würden, und nochmals erklärt: „Der Mann ist gut, es ist nicht gefehlt, ich verkaufe an Niemand, der kein Geld hat", und weiter hätte sich F. ihr gegenüber verpflichtet, den E. zu beaufsichtigen und das Geld, d. h. die Vorschüsse, mit welchen er den Bau unternahm, nicht so aus den Händen zu geben, damit die Klägerin um Nichts komme.

Das Berufungsgericht hat nun als zeugschaftlich erwiesen festgestellt, daß Thomas F. der Klägerin, ehe sie dem E. die Zimmermannsarbeiten zu seinem Baue lieferte, gesagt hat, „E. sei ein vermögender Mann, dem sie getrost die Arbeit machen könne, er werde demselben auch genau aufpassen, damit Nichts vorkomme."

Wenn aber auch, fährt das Berufungsgericht fort, angenommen werden kann, daß derselbe der Klägerin gegenüber die wissentlich unwahre Behauptung „E. sei ein vermöglicher Mann" mit dem Bewußtsein gemacht hat, daß in der Klägerin hierdurch ein Irrthum über die Kreditwürdigkeit des E. erregt werde, daß er somit bei ihr wissentlich und vorsätzlich einen Irrthum veranlaßt hat, durch welchen sie bestimmt wurde, dem E. die Zimmermannsarbeiten zu liefern, und daß er sich bewußt war, daß Klägerin hierdurch Schaden erleiden werde, weil sie von demselben vollständige Befriedigung nicht werde erhalten können, so könne gleichwohl jene Eine erwiesene unwahre Behauptung nicht als genügend erachtet werden, um den Thomas F. für den daraus entstandenen Schaden auf Grund von Th. I Tit. 14 § 212 (vergl. Th. I Tit. 4 § 84) des Preußischen Landrechts verantwortlich zu machen.

Unter „betrüglicher Weise" sei zwar auch das grobe Versehen, die lata culpa dolo proxima zu bezeichnen, es sei aber bei Kreditempfehlung jede Haftung sowohl die aus Vorsatz wie aus grobem Verfahren nur dann begründet, wenn bei ordnungsmäßiger Auffassung der Empfehlung auf Grund derselben eine Kreditgewährung erfolgen konnte, wenn der Kreditgebende aus der Empfehlung Beweggründe, sich mit dem Schuldner einzulassen, vernünftiger Weise hat entnehmen können (§ 211 a. a. O.); die Vorspiegelung der Thatsache, der Kreditsuchende sei ein vermögender Mann ohne irgend welche nähere Begründung könne aber nicht als ein vernünftiger Weise zureichender Beweggrund erachtet werden, um auf Grund der Vorspiegelung dieser einen Thatsache den beanspruchten Kredit zu gewähren.

Dieser Ausführung liegt eine irrthümliche Auffassung der §§ 207, 211, 212 Tit. 14 und der §§ 84, 86 Tit. 4 a. a. O. zu Grunde.

Zunächst sagt § 207 nur, daß die daselbst angeführte Empfehlung in der Regel, nicht aber, daß sie, auch wenn betrüglich gemacht, keine Haftung nach sich ziehe, und der § 211 betrifft nur die daselbst bezeichneten besonderen Fälle der §§ 209 und 210.

Wenn dann § 212 sagt: „wer aber betrüglicher Weise Jemand zum Kreditgeben verleitet hat, ist demselben für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich", so zeigt schon seine Fassung, daß der § 212 im Gegensatze zu den vorausgehenden §§ besteht, und daß bei betrüglicher Verleitung die Haftung nicht wie bei der fahrlässigen Empfehlung davon abhängig gemacht werden wollte, daß der Kreditgeber vernünftiger Weise aus der Empfehlung Beweggründe zur Kreditgewährung entnehmen konnte.

Förster-Eccius, preußisches Privatrecht Bd. 1 § 31 Anm. 4,

Bornemann, preußisches Privatrecht Bd. 378 Anm. 3.

Das Berufungsgericht hat nun nicht blos die Aeußerung des Thomas F., E. sei ein vermöglicher Mann, als erwiesen festgestellt, sondern auch die weitere, daß Klägerin diesem getrost die Arbeit liefern könne, und sieht hierin selbst noch eine Bekräftigung der Vorspiegelung der Kreditwürdigkeit des E.

Die oben aufgeführte Feststellung des Berufungsgerichts stellt nun alle zum Begriffe des Betrugs und der betrüglichen Verleitung zum Kreditgeben wesentlichen Momente, insbesondere die vorsätzliche Erregung eines Irrthums, die Täuschung der Klägerin durch die Vorspiegelung des Beklagten, E. sei vermöglich, also einer Thatsache, und den ursächlichen Zusammenhang in welchem die die Klägerin schädigende Lieferung an E. zu dieser Täuschung steht. (Koch, Kommentar zum Preußischen Landrechte Anm. 90 zu Th. I Tit. 4 § 84.)

Weiter ist der Vertreter des Thomas F. der Ansicht, daß mit der fraglichen Feststellung der Thatbestand des Betrugs nicht erschöpft sei.

Zunächst fehle nämlich jede Feststellung in der Richtung, daß F. bei seiner Aeußerung, E. sei ein vermöglicher Mann, das Bewußtsein hatte, die Klägerin dadurch zu schädigen; das sei aber für den Betrug wesentlich, und zwar nicht bloß das Bewußtsein, daß möglicher Weise eine Schädigung eintreten werde, obwohl auch dieses nicht festgestellt worden sei.

Dem steht aber die bestimmte Feststellung entgegen, daß Thomas F. bei seiner Aeußerung sich bewußt war, daß die Klägerin hierdurch Schaden erleiden werde, weil sie von E. vollständige Befriedigung nicht werde erlangen können.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts der Beklagte Thomas F. in der That die Klägerin zum Kreditgeben an E. betrüglich verleitet hat, weshalb er derselben den ihr hierdurch zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Die Revision der Klägerin erscheint hiernach als gerechtfertigt und war, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, die Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg aufzuheben und der den Thomas F. verurtheilende Ausspruch des Landgerichts Fürth wiederherzustellen.

Aus der Praxis der Landgerichte.

Interimsscheine. Einzahlung nach dem 1. Mai 1894. Stempelpflichtigkeit nach dem Tarif vom 27. April 1894.

Ist bei Vorlegung der Interimsscheine vor dem Inkrafttreten des neuen Börsensteuergesetzes vom 27. April 1894 die volle tarifmäßige Abgabe für den Nominalbetrag der Aktien nach dem alten Gesetz im Voraus bezahlt, so ist trotzdem, soweit die Einzahlung auf die Aktien erst nach Geltung des neuen Gesetzes erfolgt, die durch letzteres eingeführte höhere Stempelabgabe zu entrichten.

Urtheil des Landgerichts Mannheim, II. Kammer für Handelssachen vom 11. Mai 1895 in

Sachen Kösters Bank gegen Badische Staatskasse. Nr. 7961.

Vorsitzender: Landgerichtsrath Dr. Düringer.
Anwalt der Klägerin: von Harder.
Anwalt der Beklagten: Dr. Darmstädter.

Die klagende Aktiengesellschaft hat im Jahr 1894 ihr Aktienkapital erhöht und zu diesem Zwecke die Ausgabe von 1900 Aktien zu 100 M. beschlossen. Auf die neue Aktienzeichnung erfolgte per Ende April eine erste Einzahlung von 25 Prozent. Die Gesellschaft machte von der Befugniß der Ziffer 2 e der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Centralblatt für das deutsche Reich 1885 S. 418 ff.) Gebrauch, bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifsmäßige Abgabe für die voll bezahlten Stücke im Voraus und zwar nach dem Tarif des Reichsgesetzes vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 (Reichsgesetzblatt 1885 S. 190) mit fünf vom Tausend (= 1/2 %) sonach mit 9500 Mk. zu entrichten. Die Interimsscheine wurden hierauf mit folgendem Vermerk versehen:

„Vollzahlung ist voraus besteuert.
Mannheim, den 26. April 1894
Gr. Hauptzollamt
L. S. gez. Bender."

Am 1. Mai 1894 trat das Reichsgesetz vom 27. April 1894 in Kraft, welches für inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere einen Steuersatz von 1 % normirt. Vor Ausgabe der Aktien verlangte das Gr. Hauptzollamt am 31. Oktober 1894 die Zahlung des tarifmäßigen Steuersatzes mit 10 M. per Aktie (1 %), die Klägerin bezahlte hierauf unter Vorbehalt ihres Anspruchs auf Rückersatz am 31. Oktober 1894 weitere 9500 M., so daß im Ganzen auf die vollbezahlten Aktien nun eine Steuer von 19000 M. bezahlt war.

Mit der gegenwärtigen Klage wird der Rückersatz von 9500 M. nebst 5 Prozent Zinsen vom Klagzustellungstag an verlangt; nachdem Beklagte nach Klagerhebung am 27. April l. Js. an die Klägerin eine Zahlung von 3461 Mk. 25 Pfg. geleistet, beantragte dieselbe, die Beklagte zur Zahlung von 6038 Mk. 75 Pfg. nebst Zinsen zu verurtheilen.

Klägerin hebt darauf ab, daß abweichend von der Vorschrift im Tarif des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881:

„die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien angerechnet"

in den Tarifen der Reichsgesetze vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 und 27. April 1894 bestimmt sei:

„der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet."

Da sie den vollen Betrag der Aktien im Voraus besteuert habe, so habe sie bei Ausgabe der Aktien nichts mehr geschuldet.

Die Beklagte verweist auf § 6 des Reichsgesetzes vom 27. April 1894: „Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen ..... Werthpapiere werden nach dem Gesetz vom 1. Juli 1881 beurtheilt. Das Gleiche gilt für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebene inländische Werthpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen."

Die Klägerin habe nachzuweisen, welche Zahlungen unter der Herrschaft des alten Gesetzes auf die Aktien geleistet worden seien. Vor Erbringung dieses Nachweises habe sie in keinem Falle einen fälligen Anspruch auf Rückerstattung. Nachdem Klägerin einen beglaubigten Buchauszug über die bis 30. April 1894 erfolgten Einzahlungen im Prozeß vorgelegt hatte, hat Beklagte den Nachweis als erbracht angesehen, daß vor dem 1. Mai 1895 der Betrag von 692250 Mk. einbezahlt wurde. Hiernach berechnet Beklagte die Steuerschuld der Klägerin wie folgt:

0,5 % aus 692250 Mk. = 3461 M. 25 Pfg.
1 % „ 1207750 „ = 12077 „ 50 „
zusammen 15538 M. 75 Pfg.
da die Klägerin im Ganzen 19000 „ — „
bezahlt hat, so erkennt Beklagte 3461 M. 25 Pfg.

als den ihr zurückzuerstattenden Betrag an. Die Zahlung dies Betrags an Klägerin ist im Laufe des Prozesses erfolgt.

Entscheidungsgründe.

Die Klage war abzuweisen.

Bei gesetzlicher Aenderung der Steuer- und Tarifsätze pflegen transitorische Bestimmungen erlassen zu werden; dieselben gewähren häufig bis zu einem bestimmten Endtermin Erleichterungen, und es wäre auch in dem vorliegenden Falle ein Standpunkt des Gesetzgebers wohl denkbar, welcher den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 1894 bereits gezeichneten Aktien die bisherige geringere Besteuerung zu Theil werden läßt, wenn die Steuer im Voraus nach dem bisherigen Gesetz geleistet ist. Allein diesen Standpunkt hat der Gesetzgeber nicht eingenommen, vielmehr in einer jeden Zweifel ausschließenden Form und Fassung ausgedrückt, daß er nur die vor dem 1. Mai 1894 thatsächlich er-

folgten Zahlungen mit seinem höheren Tarifsatz verschont, alle Einzahlungen aber, welche nach dem 1. Mai 1894 geleistet werden, dem neuen Steuersatz unterwirft.

Es ergibt sich dies aus der Vorschrift des § 6 Abs. 1 des Gesetzes. Die entsprechende transitorische Bestimmung war bisher (vgl. Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, R.G.Bl. S. 193 und R.G. vom 3. Juni 1885, R.G.Bl. S. 190) in den Tarif selbst aufgenommen.

Auf Antrag der Reichstagskommission wurden die bisher im Tarif enthaltenen Uebergangsbestimmungen in einen eigenen Paragraphen aufgenommen, um das gesetzgeberische Prinzip klarer zum Ausdruck zu bringen.

Hiernach findet das ältere Gesetz auf die nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 27. April 1894 ausgegebene inländischen Werthpapiere nur in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen Anwendung.

Es ist selbstverständlich, daß die durch die bundesräthlichen Ausführungsbestimmungen gewährte Befugnis, die Steuer bei theilweiser Einzahlung im Voraus für die künftige Vollzahlung zu entrichten, nur unbeschadet der eben erwähnten Gesetzesbestimmung zur Geltung gelangen kann.

Ebensowenig bedarf es einer näheren Ausführung darüber, daß die Quittung des Hauptzollamts vom 26. April 1894 nur im Sinne des damals geltenden Tarifs verstanden werden darf, den Rechten der Staatskasse auf Grund des neuen Tarifs aber in keiner Weise präjudiziren kann.

Endlich unterliegt es auch keinem Zweifel, daß als die „ausgegebenen inländischen Werthpapiere" im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 27. April 1894 nur die Aktien selbst, nicht etwa auch die Interimsscheine aufgefaßt werden können, welch' letztere im Gesetz immer im Gegensatz zu den Werthpapieren (als Scheine über die auf die Werthpapiere geleistete Einzahlungen) genannt werden.

Hiernach erachtet das Gericht die Auffassung der Beklagten als die dem Gesetze entsprechende. Der Klageanspruch war daher abzuweisen.

* * *

Einreichung von Anmeldungen zum Handelsregister durch die Post. Bezugnahme auf beigefügte Handelsregisterauszüge.

Beschluß des Landgerichts Bremen I. Civilkammer vom 11. Juni 1895 in der Beschwerdesache der Aktiengesellschaft The Singer Manufacturing Company, Hamburg.

Die erhobene Beschwerde ist begründet.

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Eintragung ihrer hier errichteten Niederlassung in das hiesige Handelsregister ist von dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen aus zwei Gründen abgelehnt. Zunächst deßhalb, weil der Antrag durch die Post eingeschickt sei. Nun bestimmt zwar der § 6 des Brem. Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, daß jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung auch in den Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch es nicht besonders vorschreibt, persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden muß. Aus dieser Bestimmung folgt aber nicht, daß die Einreichung der Anmeldung durch die Post unzulässig sei. Vielmehr ist dieser Gesetzesvorschrift, sowie dem § 272 des Handelsgesetzbuchs wie im vorliegenden Falle genügt, wenn die Anmeldung von den Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben, die Unterschrift beglaubigt und die Anmeldung dann durch die Post an die Kammer für Handelssachen gelangt ist. Daß der Ausdruck des Gesetzes „einreichen" nicht dahin interpretirt werden kann, daß, wenn der Vorstand die Anmeldung nicht selbst übergiebt, die Einlieferung durch eine dazu mittelst einer öffentlichen Urkunde bevollmächtigten Person erforderlich ist, zeigt die gleichlautende Bestimmung des § 193 der Civilprozeßordnung. Das „Einreichen" der Klagschrift zur Terminsbestimmung wird ganz allgemein auch durch die Vermittlung der Post zugelassen.

Die Kammer für Handelssachen hat die Anmeldung aus dem Grunde ferner für ungenügend erachtet, weil die zu der Eintragung gesetzlich erforderlichen Angaben nicht besonders aufgeführt, sondern lediglich auf den der Anmeldung beigefügten Auszug aus dem Handelsregister des Landgerichts in Hamburg Bezug genommen sei. Es ist nicht zu verkennen, daß das von der Antragstellerin gewählte Verfahren unter Umständen zu Weitläufigkeiten führen kann, im vorliegenden Falle aber enthält der Auszug aus dem Handelsregister in Hamburg die nach Art. 212 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und den daselbst in Bezug genommenen weiteren gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Angaben vollständig und in kurzer Form, so daß das Handelsgericht, nachdem nunmehr auch die Statuten der Gesellschaft eingeliefert sind, in der Lage ist, die Zweigniederlassung in das Handelsregister einzutragen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

Steuerwesen.

Zu der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Gewerbesteuersachen.

Die in Nr. 5 der Monatsschrift mitgetheilten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Gewerbesteuersachen möchten wir um eine Entscheidung vermehren, welche sich mit der Begriffsbestimmung des „Anlage- und Betriebskapitals“ in § 23 des preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 beschäftigt und damit mit der Abzugsfähigkeit der Schulden-Zinsen.

Es handelt sich um die Frage, wann gelten die von einem Bankgeschäft aufgenommenen Depositen als „dauernd dem Gewerbebetriebe gewidmete Werthe“ im Sinne des § 23 des Gesetzes? und sind folglich die für dieselben verausgabten Zinsen für die Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages (§ 22 des Gesetzes) nicht abzugsfähig?

Die Entscheidung ist in Sachen des Kreditvereins der Friedrichstadt zu Berlin eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht am 25. Oktober 1894 ergangen und in Nr. 12 der „Blätter für Genossenschaftswesen“ von 1895 mitgetheilt. Wir lassen die Gründe der Entscheidung nachstehend im Auszuge folgen:

„Es handelt sich um die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit die Depositen dem Betriebskapital zuzurechnen sind. Hiervon hängt nicht nur die Festsetzung des Anlage- und Betriebskapitals nach § 23 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, sondern auch die Bemessung des steuerpflichtigen Ertrages ab, da je nach der Entscheidung dieser Frage die Zinsen der Depositen vom Ertrage abzuziehen sind oder nicht.

§ 23 des Gewerbesteuergesetzes lautet: „Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämmtliche dem betreffenden Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werthe.“ Der Regierungsentwurf zu dem Gewerbesteuergesetz enthielt das Wort „dauernd“ nicht. Die Motive ergeben keine näheren Erläuterungen darüber, was als Anlage- und Betriebskapital angesehen werden soll. Sie enthalten jedoch den bedeutsamen Passus: „Was zum Anlage- und Betriebskapital zu rechnen ist, darüber wird im konkreten Fall in kompetenten gewerblichen Kreisen nur selten eine Meinungsverschiedenheit aufkommen und die Gewerbesteuerverwaltung hat keine Veranlassung, in diesem Punkte von der herrschenden Auffassung abweichende Bahnen einzuschlagen.“

In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde der Antrag auf Einschiebung des Wortes „dauernd“ gestellt und nach dem Kommissionsberichte (Nr. 70 der Drucksachen des Abgeordneteuhauses S. 19 ff.) folgendermaßen begründet:

„Unter Ertrag verstehe der kaufmännisch denkende Gewerbetreibende dasjenige Ergebniß seines Geschäftsbetriebes, welches erübrige, nachdem alle für diesen Betrieb gemachten Aufwendungen bestritten seien. Zu den Unkosten behufs Erzielung des Geschäftsertrages gehöre unzweifelhaft auch die Verzinsung desjenigen Kapitals, welches zur Ermöglichung des Betriebes angeliehen sei. Die Zinsen eines vom Bankier eingeräumten Kredits, welche halbjährlich im Kontokorrent zur Verrechnung kämen, oder die Zinsen eines bei der Reichsbank erhobenen Wechsels ließen sich nicht anders behandeln, wie die übrigen Betriebskosten und müßten wie diese vom Ertrage gekürzt werden. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs lasse die sehr bedenkliche Folgerung zu, daß auch die Depositen eines Bankgeschäfts als Vermehrung seines Betriebskapitals anzusehen und deshalb die hierfür entrichteten Zinsen nicht als abzugsfähig zu betrachten seien.“

Die Regierungsvertreter bekämpften den beantragten Zusatz (Protokoll der 8. Kommissionssitzung Seite 2). Sie erkannten an, daß diejenigen Darlehen, welche für vorübergehende Betriebszwecke aufgenommen würden, bei Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals nicht in Betracht kämen. Die Schuldenzinsen aus dem Kontokorrent seien regelmäßig abzuziehen; ebensowenig könne davon die Rede sein, die Depositen der Banken schlechthin als einen Theil ihres Betriebskapitals zu betrachten. Dagegen müßte aber die Betheiligung fremden Kapitals an einer Gewerbsunternehmung, ein Dahrlehn, welches bestimmt sei mitzuarbeiten, als eine Vermehrung und Erweiterung des Anlage- und Betriebskapitals gelten.

Trotzdem wurde der Zusatz „dauernd“ angenommen, und der Kommissionsbericht bemerkt dazu, „daß die Einschiebung in der ausdrücklichen Absicht erfolgt sei, die Hinzurechnung der nur vorübergehend einem Geschäfte überlassenen Werthe, also der Geldmittel aus dem Kontokorrent, oder der Depositen zu dem Anlage- und Betriebskapital ausdrücklich auszuschließen.“

In den weiteren Verhandlungen wurde der Punkt nicht wieder berührt, und der Zusatz „dauernd“ gelangte in das Gesetz.

Diese Entstehungsgeschichte des § 23 a. a. O. stellt überzeugend klar, daß die Hinzurechnung der sogenannten Depositen zum Betriebskapital hat ausgeschlossen werden sollen. Die Regierungsvertreter haben sogar anerkannt, daß diese Ausschließung in gewisser Weise schon durch den Regierungsentwurf erfolgt sei. Dies hat der Kommission des Abgeordnetenhauses jedoch nicht genügt; sie hat diese Ausschließung durch die von ihr beschlossene Fassung noch weiter ausgedehnt und gesichert. Es entspricht dies auch den von den Motiven des Regierungsentwurfs mit Recht betonten Anschauungen der gewerblichen Kreise. Jeder Kaufmann sieht die Depositen als laufende Geschäftsschulden an, als Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung er im laufenden Geschäftsverkehr Sorge tragen muß.

Die Depositen werden von dem Einzahlenden nicht in der Absicht gegeben, das Betriebskapital des Empfängers zu vermehren. Sie erfolgen vielmehr zunächst aus dem Grunde, weil der Einzahlende überflüssige baare Gelder nicht selbst aufbewahren, sondern gegen Diebstahl und sonstigen Verlust sichern will. Dabei hat er die Nebenabsicht, einen gewissen, wenn auch nur geringen Zinsgenuß zu erzielen. Wesentlich mit Rücksicht hierauf gestattet er dem Empfänger eine Benutzung des eingezahlten Geldes in seinem Gewerbebetriebe, aber stets nur eine vorübergehende Benutzung. Er verzichtet niemals dauernd auf eine Verfügung über seine Gelder.

Der Empfänger der Depositen kann wohl die Absicht haben, die auch im § 2 der Statuten des beschwerdeführenden Vereins ausgedrückt ist, im Allgemeinen durch die Verwendung von Depositen seine Betriebmittel zu vermehren. Dagegen fehlt ihm die Absicht, durch die Depositen dauernd sein Betriebskapital zu vergrößern.

Noch weniger könnte sich eine solche Absicht auf die einzelnen Depositen erstrecken, da sie nach den Intentionen der Einzahlenden der dauernden Verwendung entzogen sind. Der Empfänger will vielmehr in erster Linie den Einzahlenden die gewünschte Sicherheit und den gewünschten geringen Zinsfuß gewähren. Letzteren kann er nur dann bieten, wenn er das bei ihm eingezahlte Geld in seinem Gewerbebetriebe mitarbeiten läßt. Diese Mitarbeit kann aber schon wegen der Willensmeinung der Einzahlenden nur eine vorübergehende sein, und wegen der, durch die Möglichkeit baldiger Rückforderung bedingten Nothwendigkeit der Bereithaltung größerer Baarbestände wird häufig sogar die Möglichkeit auch einer vorübergehenden Mitarbeit stark beschränkt oder gar ausgeschlossen sein.

Die einzelnen Depositen, je für sich betrachtet, können hiernach niemals als Theile des Anlage- und Betriebskapitals im Sinne des § 23 a. a. O. erscheinen und für die Gesammtheit der Depositen wird kaum etwas Anderes gelten dürfen. Man könnte vielleicht nach den Erfahrungen längerer Zeiträume im Verhältnisse zu dem Gesammtbetrage der Depositen eine gewisse Quote bestimmen, welche während des Geschäftsjahres nicht zurückgefordert wird und also dem Empfänger wahrscheinlich zur Verfügung bleibt. Allein auch ein solcher Theilbetrag würde höchstens thatsächlich, niemals aber rechtlich einen „dem Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werth" darstellen und jedenfalls nach der in den Kommissionsberathungen des Abgeordnetenhauses zum deutlichen Ausdruck gelangten Absicht des Gesetzes nicht für einen Theil des Anlage- und Betriebskapitals erachtet werden dürfen.

Durch diese Erwägungen wird nicht ausgeschlossen, daß unter besonderen Umständen fremde Gelder, welche von den Interessenten als Depositen bezeichnet werden, dennoch ihrem inneren Wesen nach als Vermehrung des Betriebskapitals anzusehen sind. Allein es wird in jedem einzelnen Falle eine hierauf gerichtete gesonderte Feststellung erfolgen müssen, und es wird insbesondere nicht genügen, rein mechanisch etwa diejenigen Depositen, die erst nach einer bestimmten längeren Kündigungsfrist (z. B. von wenigstens 3 Monaten) rückzahlbar sind, ohne Weiteres zum Betriebskapital zu rechnen. Daneben würden noch andere Unterlagen gefordert, und es würde hierbei insbesondere auf die wirkliche Absicht der Kontrahenten ein entscheidendes Gewicht gelegt werden müssen. Eigentliche Depositen im kaufmännischen Sinne werden niemals zum Betriebskapital zu rechnen sein.

Die vom Finanzminister ertheilten Anweisungen stimmen mit diesen Grundsätzen vollständig überein. Nach dem Erlasse vom 25. November 1892 (Mittheil. aus der Verwaltung der direkten Steuern. Heft 26 Seite 35) sind die den Vorschuß- und Kreditvereinen als „Depositen und Spareinlagen" zufließenden Beträge in der Regel nicht zum Betriebskapital zu rechnen. Dem letzteren sollen nur diejenigen fremden Kapitalien, welche je nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere in Ansehung der Kündigungsfrist, den Charakter einer dauernden Vermehrung des Betriebskapitals an sich tragen, zugerechnet werden.

Im Erlasse vom 25. November 1893 (Mitth. Heft 29 S. 31) ist dann noch hinzugefügt worden, daß Spareinlagen nur ausnahmsweise als dauernd dem Betriebe gewidmete Werthe angesehen werden können, und daß es mit diesem Grundsatze nicht im Einklange stehe, wenn allgemein diejenigen Geldbeträge, welche entweder auf einen von vornherein festbestimmten Zeitraum von mindestens einem Jahre, oder welche zwar auf unbestimmte Zeit, jedoch unter Ausmachung einer längeren, mindestens halbjährlichen Kündigungsfrist eingelegt sind, dem Anlage- und Betriebskapitale der Sparkassen und Kreditvereine hinzugerechnet würden.

Zum richtigen Verständniß dieser Erlasse ist wohl zu beachten, daß in keiner Weise die Dauer der Kündigungsfrist als unbedingt maßgebend für die Beurtheilung erachtet, sondern nur als ein neben anderen Umständen besonders in Betracht zu ziehendes Moment aufgeführt wird, welches beim Mangel anderer Umstände unerheblich erscheint."

Uebersicht der Ausgabe, Konversion und Einführung von Schuldverschreibungen an den deutschen Hauptbörsen im I. Semester 1895.

Im I. Quartal 1895 wurden in Deutschland an Staatsfonds, Städtewerthen, Pfandbriefen, Eisenbahn-Prioritäten und Industrie-Obligationen im Ganzen Mk. 734,665,100 theils zur Zeichnung aufgelegt, theils an den Hauptbörsen zur Notirung zugelassen. Hiervon entfallen Mk. 392,972,300 auf deutsche, Mk. 341,692,800 auf ausländische Werthe. Von den deutschen Werthen dienten Mark 48,055,700 (ferner in der Gesammtsumme nicht mit einbezogene größere Beträge von gekünd. Pfandbriefen, die gegen 3½ % Stücke umgetauscht werden konnten, deren Summen indeß nicht bekannt geworden, z. B. 4 % Südd. Bodenkreditbank Serie XXI, XXII und XXIII, 4 % Bayer. Hyp.- und Wechselbank Serie IX—XII incl. ꝛc.) von den ausländischen Mk. 234,640,000 zu Conversionszwecken bezügl. zur Herabsetzung des Zinsfußes älterer Anleihen. Letztere wurden soweit zulässig zur Rückzahlung gekündigt, den Inhabern aber Abstempelung ihres Besitzes angeboten oder neue niedriger verzinsliche Stücke als Ersatz im Umtausch gewährt, während für nicht abgestempelte oder nicht umgetauschte Stücke entsprechende Beträge neuer Titres zwecks Beschaffung der Mittel zur Rückzahlung von Consortien fest übernommen, oder durch Baar-Supskription in den Verkehr gebracht wurden. — Die erwähnte Gesammtsumme von Mk. 734,665,000 setzt sich zusammen für den Monat Januar: aus Mark 208,010,100 deutschen und Mk. 14,052,800 ausländischen Werthen; für Februar: aus Mk. 72,075,600 deutschen und Mk. 85,000,000 ausländischen Werthen; für März: aus Mk. 112,886,600 deutsch. und Mk. 242,640,000 ausländ. Werten und umfassen im speziellen Mk. 127,642,000 deutsch. und Mk. 194,640,000 ausländ. Staatsfonds, M. 34,722,000 deutsche Städtewerthe, Mk. 178,453.000 deutsche und Mk. 8,000,000 ausländ. Pfandbriefe, Mk. 28,853,100 deutsche und Mk. 139,052,800 ausländ. Eisenbahn-Prioritäten, ferner Mk. 23,301,600 deutsche Industrie-Obligationen, die sich in 44 verschiedenen Werthgattungen auf 8 Staatsfonds, 7 Städtewerthe, 10 Pfandbrief-Institute, 8 Eisenb.-Prioritäten und auf 9 Industrie-Gesellschaften vertheilen.

Im II. Quartal 1895 beträgt die Gesammtsumme Mk. 665,315,350, cr. Mk. 69,300,000 weniger als im

I. Quartal, dagegen erhöht sich der Antheil der deutschen Werthe auf Mk. 566,532,750, cr. Mk. 173,560,000 mehr. Berücksichtigt man, daß Mk. 249,834,225 (gegen Mark 48,055,700 I. Quart.) allein zu Conversionszwecken Verwendung fanden, so ergiebt sich eine Werthvermehrung der deutschen Papiere im II. Quartal um nom. Mark 316,698,525 (gegen Mk. 344,916,600 I. Quart.) Die ausländ. Werthe beziffern sich auf Mk. 98,782,600, hiervon dienten zur Convertirung Mk. 38,957,600, ergiebt eine Werthvermehrung von nom. Mk. 59,825,000 im II. Quartal (gegen M. 107,052,800 I. Quart.). Die Gesammtsumme von Mk. 665,315,350 setzt sich zusammen für den Monat April: aus Mk. 238,455,900 deutsch. und Mk. 56,825,000 ausländ. Werthen; für Mai: aus Mark 198,950,000 deutsch. und Mk. 41,957,600 ausländ. Werthen; für Juni: aus Mk. 129,126,850 deutsch. Werthen und umfassen Mk. 38,957,600 ausländ. Staatsfonds, Mark 76,643,200 deutsche und Mk. 26,325,000 ausl. Städte- und Provinzwerthe, Mk. 377,491,150 deutsche und Mark 33,500,000 ausländ. Pfandbriefe, Mk. 85,712,000 deutsche Eisenbahn-Prioritäten, ferner Mk. 26,686,400 deutsche Industrie-Obligationen, vertheilt in 54 Werthgattungen auf 1 Staatsfonds, 17 Städte- und Provinz-Werthe, 18 Pfandbrief-Institute, 2 Eisenbahn- und 15 Industrie-Gesellschaften.

Zusammengestellt für das I. Halbjahr 1895 beträgt die Werthvermehrung der neu begebenen Staatsfonds, Schuldverschreibungen ꝛc. incl. der an den Börsen durch Einführung marktgängig gewordenen Effekten Mark 828,492,925 (M. 661,615,125 nom. deutsche, M. 166,877,800 ausl.); zur Convertirung bezügl. Herabsetzung des Zinsfußes dienten soweit festzustellen Mk. 571,487,525 (Mark 297,889,925 deutsche, M. 273,597,600 ausl.); beide Kategorien bilden den Gesammtnominalbetrag von Mark 1,399,980,450.

Litteratur.

Die für das Börsen-Kommissionsgeschäft im Effektenverkehr grundlegenden Fragen werden einer eingehenden Erörterung unterzogen in der uns vorliegenden Monographie „Das moderne Börsen-Kommissionsgeschäft im Effektenverkehr. Von Dr. jur. Adolf Endemann, Syndikus der Handelskammer zu Bremen. Berlin 1895 bei Franz Wahlen."

Der Herr Verfasser, welcher Schriftführer der Börsenenquetekommission war, hat bereits die den Drucksachen dieser Kommission beigegebene „Systematische Darstellung der Geschäftsbedingungen von 20 Bankfirmen" seinen Untersuchungen der einschlägigen Rechtsverhältnisse gewidmet. Die uns vorliegende Abhandlung lehnt sich daher an die beregte frühere Arbeit an und hält an der dort getroffenen Einteilung fest. Die „Geschäftsbedingungen", welche der Kommissionär, das notwendige Zwischenglied im Verkehre der Effektenbörse mit dem Publikum, dem Kommittenten zum Zwecke der Annahme mitteilt, ergänzen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und bilden die Basis des Kommissionsverkehrs. Der Herr Verfasser hält nun dafür, daß diese „Geschäftsbedingungen" von dem den Börsenverhältnissen fernstehenden Kunden nicht genügend erwogen und hinsichtlich ihrer Tragweite in den meisten Fällen nicht gewürdigt werden.

Die Abhandlung teilt das systematische Gefüge der „Geschäftsbedingungen" in vier Gruppen: sie erörtert das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs; die Bestimmungen über Einschuß, Nachschuß, Lösung der Engagements; die Depotfrage; endlich das Pfandrecht und seine Ausübung. In jeder dieser Gruppen findet die gegenwärtige Rechtslage mit ihren Mängeln, die Reformbestrebung und der Inhalt der „Geschäftsbedingungen" nach ihrer juristischen und wirtschaftlichen Bedeutung gesonderte Betrachtung.

Wir folgen der Darstellung des Herrn Verfassers und finden eine dogmatische Behandlung des Selbsteintrittsrechts des Kommissionärs, welche die geschichtliche Entwicklung treffend hervorhebt. Der jetzige Rechtszustand beruht auf Art. 376 H.G.B. und begünstigt das Wahlrecht des Kommissionärs ganz besonders. Das Selbsteintrittsrecht erscheint im Interesse der Schnelligkeit der Ausführung sowie der Ausnützung der Konjunktur als unentbehrlich. Der Kommittent will mit dem ihm als vertrauenswürdig bekannten Kommissionär abschließen, diesem wird der Nachweis erspart, unter welchen Bedingungen und mit wem er das Geschäft gemacht hat. Deshalb wird der Selbsteintritt häufig zur juristischen Form, hinter welcher die effektive Ausführung mit Dritten sich verbirgt. Den Vorteilen, welche für beide Teile erwachsen, werden die Nachteile gegenübergestellt, insbesondere diejenigen, welche durch die Doppelstellung des Kommissionärs als Vertrauensmann und Geschäftsmann entstehen. Zwei Beispiele werden angeführt, um diese Nachteile anschaulich zu machen: der Fall, in welchem der Börsenpreis nicht objektiver „Vergleichungsmaßstab" ist, sondern der Beeinflussung durch den Kommissionär, als Emissionshaus oder Bankier der Gesellschaft, unterworfen ist, und ferner der Kursschnitt. Bezüglich der Beeinflussung wird zugegeben, daß sie nur in seltenen Fällen wirksam geübt wird. Als Schutzmittel wird der Ausschluß solcher Papiere vom Handel an der Börse vorgeschlagen, bei welchen unlautere Manipulationen möglich sind. Hierbei denkt der Herr Verfasser besonders an die „kleinen" Papiere. Der Kursschnitt und das Spekuliren des Kommissionärs „auf dem Rücken des Kommittenten" werden an Beispielen erörtert. In den Reformvorschlägen wird das Verbot des Selbsteintritts und

die Erschwerung desselben als zweckwidrig verworfen. Letztere würde, wie an den sog. affaires d'ordre der Pariser Produktenbörse gezeigt wird, unschwer umgangen werden, während das Verbot des Selbsteintritts den Kommissionshandel vernichten und an seine Stelle den Eigenhandel setzen würde. Bei letzterem aber würden nicht ohne großen Nachteil für den Kommittenten auch die Pflichten des Kommissionärs, insbesondere die Sorge für die rechtzeitige und günstige Abwickelung des Geschäfts in Wegfall kommen. Der Vorschlag Eschenbachs in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 41 S. 54 ff wird mit zutreffender Begründung zurückgewiesen und mit den Vorschlägen der Börsenenquetekommission die „größere Klarstellung des Wesens des Selbsteintritts und die festere Regelung der Art seiner Ausübung durch gesetzliche Bestimmungen" befürwortet. Der Kursschnitt soll durch die aus den Vorschlägen der beregten Kommission bekannten Vorschriften über die Absendung der Ausführungsanzeige verhütet werden. Die „Geschäftsbedingungen" verschlechtern die Stelle des Kommittenten keineswegs; der Bankier bleibt Kommissionär mit allen Rechten und Pflichten. Der Selbsteintritt bildet die ausnahmslose Regel.

Die Abhandlung wendet sich nun zur Darlegung der Bestimmungen über Einschuß, Nachschuß und Lösung der Engagements. Hier wird zwischen Kassa- und Termingeschäften unterschieden. Die beiden Geschäftsarten werden definirt. Der Einschuß bei Kaufaufträgen besteht entweder in Geld, dann erscheint er als Anzahlung auf den Kaufpreis, oder in Effekten, an welchen der Bankier ein Pfandrecht erwirbt. Für den durch den Einschuß ungedeckten Rest des Kaufpreises übt der Kommissionär an den in Ausführung des Auftrages angeschafften Papieren ein gesetzliches Pfand- und Retentionsrecht aus. Wird, nachdem der Einschuß als unzureichend erscheint, Nachschuß nicht innerhalb bestimmter Frist gezahlt, dann wird das Engagement gelöst: bei Kassageschäften tritt das Pfandrecht in Wirksamkeit, bei Termingeschäften wird ein Gegengeschäft abgeschlossen. Es erscheint durchaus einwandsfrei, daß der Kommissionär sich das Recht zur Eingehung des Gegengeschäfts geben läßt, wenn der Kommittent nicht rechtzeitig vor Ultimo Ordres giebt. Der Herr Verfasser bekämpft sodann die Anregung, welche G. A. Leist (die Differenzansprüche aus Börsengeschäften, im Arch. f. civil. Pr. 83, 272 ff.) dahin giebt, daß die zum Abschlusse eines Gegengeschäfts verpflichtenden Rechtsverwirkung und Konventionalstrafe festsetzenden Vereinbarungen für nichtig zu erklären seien.

An diese Darlegung schließt sich eine Kritik des Einschuß- und Nachschußsystems, welche Vorteile und Nachteile desselben zum Gegenstande der Erörterung macht. Von den „Geschäftsbedingungen" wird gesagt, daß sie hinsichtlich des gedachten Systems besonders hart seien, dem Bankier alle Rechte geben, dem Kommittenten alle Pflichten auferlegen. Der Herr Verfasser, welche typische Formen wiedergiebt und diesen die „Pfandbedingungen" der Reichsbank und der Firma Mendelssohn & Co. gegenüberstellt, fordert die angemessene Begrenzung der Rechte und Pflichten der Beteiligten, welche nicht durch Eingreifen der Gesetzgebung, sondern durch sachgemäße Aufklärung des Publikums und Pflege des Standesgefühls zu erstreben sei.

Einer eingehenden Behandlung wird die Depotfrage unterworfen, deren Lösung dadurch nicht unwesentlich erschwert wird, daß der Sprachgebrauch des Börsengeschäfts den Ausdruck „Depot" häufig auch da anwendet, wo ein solches im Rechtssinne nicht vorliegt. Es muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob ein depositum oder pignus regulare oder irregulare von den Kontrahenten gewollt ist und ferner wann die in Ausführung eines Kommissionsauftrags vom Bankier gekauften Papiere Eigentum des Kommittenten und dadurch Depots im eigentlichen Sinne werden. Das Depotgeschäft ist daher entweder ein „Verwahrungsvertrag" oder „Hingabe als Pfand", oder es entsteht in Verbindung mit einer Einkaufs- oder Verkaufskommission. Der „Verwahrungsvertrag", von welchem das sog. Bankdepositengeschäft zu trennen ist, zeigt keine Besonderheiten. Der Herr Verfasser spricht von Hingabe „zur" Verwahrung, wo vielleicht genauer „in" Aufbewahrung gesagt würde, weil in der gedachten Vereinbarung eine Pflicht des Empfängers zur custodia, auf welche das finale „zu" deutet, nicht liegt. Die Hingabe als Pfand erscheint entweder als pignus oder pignus irregulare, letzteres mit der Rückgabeverpflichtung von tantundem entweder ejusdem generis oder in beliebigen Werten, wenn auch im Verkehre zwischen Bankier und Kommittenten selten. Der weitaus häufigste Fall der Pfandbestellung im Börsenkommissionsgeschäft ist derjenige der in Wertpapieren gemachten Ein- und Nachschüsse. Der Hauptzweck ist die Sicherheitsleistung bezw. -Erhöhung, das Interesse des Bankiers fordert aber das pignus irregulare deshalb, weil dieses mit dem Sicherungszwecke die Kapitalvermehrung verbindet. Depositum und pignus irregulare müssen ausdrücklich bedungen sein, sonst bleibt der Kommittent Eigentümer der hingegebenen Stücke; ein Handelsgebrauch, welcher die gedachten Arten des Depotgeschäfts auch ohne Vereinbarung festsetzt, besteht nicht. Die Ergründung des Parteiwillens ist hier oft sehr schwierig. Bei dem Depotgeschäft in Verbindung mit einem Kommissionsauftrag wird die Verpflichtung des Kommis-

sionärs, die Stücke dem Kommittenten als Eigentum zu verschaffen hervorgehoben: sei es durch Aushändigung an den Kunden, sei es durch Verwahrung auf Grund eines constitutum possessorium oder durch taugliche Spezialisirung wie Nummernaufgabe. Mit dem Herrn Verfasser ist (gegen Eschenbach) anzunehmen, daß es sich im Kommissionsgeschäft in den weitaus meisten Fällen um den Erwerb vertretbarer Sachen handelt (S. 45 f). Bei Betrachtung der Verpflichtung des Kommissionärs zur Eigentumsübertragung wird eingehend erörtert, wann und durch welche Handlung diese erfüllt werden muß. Ausführungsanzeige in Verbindung mit Nummernaufgabe und von diesem (thunlichst früh zu wählende) Zeitpunkte an getrennte Aufbewahrung zur Verfügung des Kommittenten wird gefordert (vergl. hierfür auch die Entscheidung des ersten Civilsenats des Reichsgerichts v. 21. 12. 1889 i. S. Pr. yg. R., abgedruckt in Frankfurter Rundsch. 1890 S. 13). Die Abhandlung unterscheidet genau die Entstehung des dinglichen und des persönlichen Anspruchs des Kommittenten auf Grund der von dem Kommissionär in der Ausführungsanzeige gebrauchten Worte. Wahrheitswidrige Anzeige der Indepotnahme würde den Thatbestand des Betruges bilden — selbstverständlich wenn der erforderliche dolus vorhanden und nachweisbar ist. Der Darstellung des Herrn Verfassers dürfte noch hinzuzufügen sein, daß gerade wegen des verschiedenartigen Gebrauches des Wortes „Depot" auf das subjektive Moment größte Bedeutung zu legen ist. Die Eigentumsübertragung, welche vom Kommittenten nach Art. 361 H.G.B. und zwar jederzeit (Art. 326 das.) gefordert werden kann, hat sofort nach Abwickelung des Geschäfts zu erfolgen. Bei Säumnis des Bankiers hat der Kunde Klage auf Erfüllung oder in Gemäßheit des Art. 362 H.G.B. auf Annullirung des Geschäfts. Die Gefahren und Mängel des jetzigen Rechtszustands treten besonders beim Depotgeschäft in Verbindung mit Einkaufskommission hervor, da der Kommittent entweder gar nicht weiß, daß er einen dinglichen Anspruch aufgiebt oder sich der Tragweite seines Verzichts nicht bewußt ist. Das geltende Recht, welches volle Vertragsfreiheit giebt und ebenso formlose Abrede wie schlüssige Handlung zuläßt, soll mit größeren Garantien dafür ausgestattet werden, daß der Kommittent seinen Vorteil zu wahren imstande ist. Die Vorschläge von Julian Goldschmidt, Lesse, Rießer sowie das Gutachten des 22. Juristentags werden erörtert und gewürdigt. Auch der inzwischen veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, wird in seinen wesentlichen Bestimmungen wiedergegeben. Der Herr Verfasser stimmt dem Entwurfe zu, welcher neben der Befolgung von Einzelvorschriften Kundgabe jeder Abweichung vom gewöhnlichen depositum durch ausdrückliche und schriftliche Willenserklärung fordert, bis auf den Inhalt des § 4. Er befürwortet die Streichung dieser Bestimmung und schließt sich bei der Begründung seiner Ansicht dem Antrage Wieners in der Börsenenquetekommission (Sitzungsprot. S. 439, 440, 436) an. Die „Geschäftsbedingungen" zeigen hier weitgehende Uebereinstimmung. Typische Formen derselben werden wiedergegeben, auch wird festgestellt, daß nach dem Geschäftsgebrauch der Kommittent nicht Eigentümer, sondern lediglich forderungsberechtigt wird.

Endlich wird das Pfandrecht des Kommissionärs erörtert. Nach geltendem Rechte ist das Pfandrecht ein weitgehendes, weil der Begriff des „Kommissionsgutes" (Art. 374 H.G.B.), welcher nach Grünhut bei Endemann H.B. Bd. 3 S. 218 wiedergegeben ist, eine weite Fassung erfahren hat. Das Pfandrecht des Kommissionärs steht nach Art. 306 Abs. 3 H.G.B. dem durch Vertrag erworbenen gleich. Art. 375 H.G.B. giebt zur Realisirung des Pfandrechts ein Verkaufsrecht unter Beobachtung des Art. 310 H.G.B. Die Anwendung der Art. 311 und 312 Abs. 2 H.G.B. ist gegebenen Falles nicht ausgeschlossen. Gleichwohl erweitern die „Geschäftsbedingungen" sämmtlich die Bestimmungen über das Pfandrecht nach zwei Seiten: erstlich soll es nicht nur das Kommissionsgut, sondern alles umfassen, was seitens des Kommittenten aus irgend einem Rechtsgrund (Anzahlung, Depot) in den Besitz des Kommissionärs gelangt ist, dann soll die Befriedigung des letzteren durch direkten Pfandverkauf „ohne gerichtliche Intervention" — also nach Maßgabe des Art. 311 anstatt 310 H.G.B. erfolgen. Gegenstand des Pfandrechts sind der Einschuß und Nachschuß in Effekten, Papiere, welche in Ausführung einer Kommission angeschafft sind. Bei Besprechung der Mängel der jetzigen Rechtslage und der Reformvorschläge erkennt der Herr Verfasser die Unentbehrlichkeit der Realsicherheit an, will aber die Garantien des Kommittenten erhöht sehen: der Kommissionär soll nur dann als Käufer auftreten dürfen, wenn der Realisirungstermin öffentlich bekannt gemacht sei und ferner müsse die Ernstlichkeit der Realisirung gewährleistet werden. Auch hier folgt die Abhandlung einem entsprechenden Antrag Wieners (Sitzungsprot. d. Börsenenquetekommission S. 438, 435) Aus den „Geschäftsbedingungen" werden typische Formen mitgeteilt.

In der Schlußbetrachtung stellt der Herr Verfasser fest, daß das gewonnene Bild im Großen und Ganzen kein erfreuliches sei, und verspricht sich, wenn auch nicht von den Strafbestimmungen, so doch von dem Wirken des Disciplinarhofs Abhilfe.

Die Darstellung der Monographie, deren fließende Sprache die Lektüre zu einer sehr angenehmen macht, hält sich fern von jeder extremen Auffassung. Der Herr Verfasser steht zwar auf dem Boden der Vorschläge der Börsenenquetekommission, er geht sogar an einigen Stellen (vergl. S. 58, 59, 68) über dieselben hinaus, gleichwohl findet die Freiheit des Börsenhandels in den meisten Punkten Befürwortung.

Gotha. Dr. H. Kunreuther.

Aus den neuesten Zeitschriften.

In Nummer 25 der Juristischen Blätter von 1895 berichtet Dr. von Wiedenfeld über einen Beschluß des k. k. Oberlandesgerichts zu Wien bezüglich der Frage:

In welcher Form haben die Prokuristen einer Firma ihre Zeichnung beim Handelsgerichte einzureichen? (Art. 44 und 45 H.G.B.)

Die Aktiengesellschaft X. zeigte beim Handelsgerichte Wien die Bestellung zweier Prokuristen an. Die dem betreffenden Einschreiten allegirten (notariell beglaubigten) Zeichnungen enthielten lediglich die Unterschriften der Familiennamen der Prokuristen in der Form, in welcher die Prokuristen ihre Unterschrift im Geschäftsverkehr abzugeben gedachten, also mit Hinweglassung des vollen Vornamens.

Mit Bescheid des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 1. April 1895 Z. 56184 wurde die Registrirung der Prokura verweigert mit Hinweis darauf, daß die nach Art. 44 und 45 H.G.B. erforderliche „persönliche Namensfertigung" nicht vorliege.

Die wider diesen Bescheid überreichte Vorstellung wurde abgewiesen mit der Motivirung: „da der Art. 45 H.G.B. verordnet, daß der Prokurist die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder in beglaubigter Form zu überreichen hat, der Art. 44 H.G.B. die Art bestimmt, wie der Prokurist die Firma zu zeichnen hat, daher der Prokurist gemäß Art. 45 H.G.B. nicht nur die Firma zu zeichnen, das heißt nach Art. 44 H.G.B. der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beizufügen, sondern auch seine persönliche Namensunterschrift abzugeben, das heißt seinen vollen Vor- und Zunamen zu schreiben hat."

Das k. k. Oberlandesgericht Wien erkannte auf Aufhebung der erstinstanzlichen Abweisung aus nachstehenden, mit den Ausführungen der Beschwerde übereinstimmenden Gründen: „weil die vorgelegten Firmazeichnungen der beiden Prokuristen, welche die Firma, den die Prokura andeutenden Zusatz „ppa." sowie die Namensunterschrift der beiden Prokuristen enthalten, den Bestimmungen des Art. 44 H.G.B. beziehungsweise dem § 44 der Gesellschaftsstatuten entsprechen und aus der Citation des Art. 44 in Alinea 2 des Art. 45 H.G.B. folgt, daß der die ertheilte Prokura anmeldende Principal nichts anderes als eine dem Art. 44 H.G.B. entsprechende Firmazeichnung der Prokuristen beizubringen hat, die Weisung, daß die Prokuristen ein zweitesmal ihre beglaubigte Namensunterschrift abzugeben haben, daher dem Gesetze nicht entspricht und mit Rücksicht auf die erfolgte Beglaubigung der bereits abgegebenen Unterschriften völlig überflüssig erscheint."

Kleine Mittheilungen.

Börsengesetz im Canton Zürich. Der Regierungsrath dieses Cantons hat einen neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der sich nach der Münchener Allgemeinen Zeitung als eine kurz gehaltene Zusammenfassung von Börsen-, Depot- und Stempelgesetz darstellt. Hienach sollen Bankiers wie Makler unter Staatsaufsicht stehen, letztere unter Leistung von Realcaution, und verpflichtet sein, alle an der Börse und außerhalb abgeschlossenen Geschäfte in ein Buch einzutragen. Untersagt werden Umsätze in noch nicht declarirten Dividenden, sowie der Ratenlooshandel, ferner Termingeschäfte mit öffentlichen Beamten, mit Angestellten, mit Unselbständigen, sowie mit nicht identificirten oder als mittellos zu erkennenden Personen. Verboten werden ferner die Scheingeschäfte, die „ungebührliche" Beeinflussung der Curse, endlich die Ausnutzung von „Nothlage, Charakterschwäche, Leichtsinn oder Unerfahrenheit eines Anderen, um mit ihm Geschäfte in Werthpapieren abzuschließen". Der Selbsteintritt wird gestattet, die Ausführungsanzeige macht die angekauften Werthpapiere zum Eigenthum des Committenten. Für Umsätze in Obligationen und verzinslichen Prämienloosen beträgt die Gebühr 1/20 pro Mille, für Aktien bei Baarverkauf ebenso viel, aber bei Terminverkäufen auf längstens 45 Tage 1/10 pro Mille, auf 45 bis 60 Tage 2/10 pro Mille, auf noch länger 1 pro Mille, für unverzinsliche Loose 30 Rappen pro Stück. Für Verfehlungen sind Geldstrafen bis 5000 Fr., event. Konzessionsentziehung und Gefängniß vorgesehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 10. August 1895. Nr. 8.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Giebt es nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 ein freiwilliges Umlageverfahren? Von Dr. Crüger. — Der Kollektiv-Vorstand und Kollektivvertretung. Von D. jur. Riesenfeld in Breslau. — Das Kommissionsgeschäft nach Argentinischem Recht. — Ausländerkaution für Spanier. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: General-Police. Höhe des Stempels. — Vom Oberverwaltungsgericht: Als Betriebsort gilt nicht ein Ort, in welchem eine auswärtige Firma ein bloßes Speditionslager hält. — Aus der nord-amerikanischen Rechtsprechung. Klagrecht des Mortgagegläubigers. Widerspruch zwischen Bond und Mortgage. Mitgetheilt von Dr. Holdheim. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Uebersicht über die Bewegung im deutschen Aktienwesen im I. Semester 1895.

Giebt es nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 ein freiwilliges Umlageverfahren?

Von **Dr. Hans Crüger** in Charlottenburg.

Von allen Gesellschaftsbildungen haben die Genossenschaften wohl die eigenartigste Entwickelung. In dem deutschen Rechte und deutschen Wesen begründet, fand sich doch für die ersten der Gesellschaften, welche wir heute mit den Worten „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" bezeichnen, keine passende Rechtsform, und es bedurfte der unermüdlichen Thätigkeit eines Schulze-Delitzsch während fast zweier Jahrzehnte, ehe es gelang, für tausende bereits bestehender Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die gesetzliche Anerkennung zu gewinnen, den Erlaß eines Genossenschaftsgesetzes zu erreichen.

Freilich hat diese Art der Entwickelung der Gesetzgebung auch einen großen Vortheil gehabt. Dieselbe hat sich in ihren Grundzügen den Erfordernissen dieser Gesellschaftsart anzupassen vermocht. Bei der nach einheitlichen Grundsätzen gestalteten Organisation der Genossenschaften vermochten sonderrechtliche Bestimmungen in die zuerst landesgesetzliche Regelung nicht Eingang zu finden, und daher konnte die Genossenschaftsgesetzgebung ohne Schwierigkeiten und schnell die reichsgesetzliche Erledigung finden.

So bietet sich denn auch in dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, von einigen wenigen Bestimmungen abgesehen, ein geschlossenes wohldurchdachtes Ganzes. Wenige Gesetze besitzen eine so sachgemäße und sorgfältige Begründung. Freilich war dies auch um so mehr nothwendig, als sich gerade in der Genossenschaftsgesetzgebung eine Reihe erheblicher juristischer Schwierigkeiten finden, die meist im engsten Zusammenhang mit der wirthschaftlichen Eigenart dieser Gesellschaftsform stehen.

Bei der Entwickelung des Genossenschaftsrechts, das Hand in Hand mit der Entwickelung der Genossenschaften gegangen ist, war eine der umstrittensten Fragen die Zulassung der beschränkten Haftpflicht*) neben der bis dahin ausschließlich geltenden unbeschränkten Haftpflicht. Weniger als der Umfang der Haftpflicht wurde der Haftvollzug erörtert, dieser führte erst bei den Berathungen über das Gesetz von 1889 zu den eingehendsten und lebhaftesten Erörterungen. Und doch steht der Haftvollzug im innigsten Zusammenhange mit dem Umfang der Haftpflicht, die Bedeutung des Um-

*) Vgl. meinen Aufsatz Nr. 389 des Archivs für öffentliches Recht von 1893.

fangs wird sogar wesentlich von der Art des Haftvollzugs berührt.

Die bedeutungsvollste Eigenart der Genossenschaft ist die Haftpflicht, auf welcher sie beruht; — in Frage stehen bei diesen Erörterungen nur die eingetragenen Genossenschaften, also die, auf welche das Gesetz Anwendung findet. Die Genossenschaft selbst besitzt Rechtspersönlichkeit, für ihre Verbindlichkeiten haftet dem Gläubiger in erster Reihe daher das Vereinsvermögen; dieses Vereinsvermögen hat aber bereits seine Besonderheit, da ein Theil desselben ohne den Fortbestand der Genossenschaft zu berühren, ja ohne Zustimmung der Gläubiger, zurückgezogen werden kann; es sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder. Das Geschäftsguthaben des Mitgliedes d. h. die sich aus Einzahlungen desselben und zugeschriebenen Gewinnantheilen bildenden Einlagen des Genossen ist demselben nach seinem Ausscheiden nach einer auf Grund der Bilanz vorzunehmenden Auseinandersetzung (§ 71 des Gesetzes) auszuzahlen. Andererseits erhöht sich das Vereinsvermögen durch den Eintritt neuer Mitglieder und deren Einzahlungen auf Geschäftsantheil. Das französische Gesetz vom 24. Juli 1867 bezeichnet auch die Genossenschaft nach dem in Folge Ein- und Austritts der Mitglieder schwankenden Vereinsvermögen als société à capital variable. Dieser Wechsel in dem Bestand der Mitglieder — das gesetzliche Erforderniß der „nicht geschlossenen Mitgliederzahl" — ist ein charakteristisches Merkmal der Genossenschaft, dieselbe unterscheidet sich dadurch wesentlich von der offenen Handelsgesellschaft.

Das Vereinsvermögen der Genossenschaft aber bildet nicht die einzige Sicherheit der Gläubiger, es tritt hinzu die persönliche Haftpflicht der Mitglieder, welche freilich bei den einzelnen Haftarten in ihrem Umfange verschieden ist. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist diese persönliche Haftpflicht unbeschränkt, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist derselben durch das Statut eine Grenze gezogen. Dazu kommt, daß bei allen Haftanten diese persönliche Haftpflicht eine solidarische ist, denn mit Unrecht wird die beschränkte Haftpflicht oft als „theilhaft" bezeichnet; es ist dies falsch, da auch die beschränkte Haftpflicht solidarischer Natur ist.

Wie bemerkt, fand nun um den Haftvollzug in den Kreisen der Genossenschaften selbst ein sehr erregter Meinungsaustausch statt.

Dieser Haftvollzug — die Geltendmachung der persönlichen Haftpflicht — hat in der Geschichte der Genossenschaft die weitgehendsten Wandlungen durchgemacht.

Vor der Genossenschaftsgesetzgebung, bevor also die Genossenschaften Rechtspersönlichkeit im Vermögensverkehr erlangt hatten, trat der Vorstand der Genossenschaft als Bevollmächtigter der Mitglieder auf und die Folge davon war, daß der Gläubiger der Genossenschaft befugt war, aus den mit dem Vorstande eingegangenen Rechtsgeschäften jedes Mitglied wegen seiner Forderung in Anspruch zu nehmen. Dies änderte sich, als die Genossenschaften Rechtspersonen wurden, womit das Recht des Gläubigers gegenüber der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder insofern eine Einschränkung erfuhr, als er zunächst in dem Vermögen der Genossenschaft Befriedigung suchen mußte. Die Solidarhaft der Genossen wurde zu einer Solidarbürgschaft reducirt. Das Preußische Gesetz vom 27. März 1867 — das erste Genossenschaftsgesetz — bestimmt in § 50, daß die Gläubiger die einzelnen Mitglieder persönlich in Anspruch nehmen könnten wegen des Ausfalls ihrer Forderungen im Konkurse der Genossenschaft, wenn solche angemeldet und verificiert sind, einschließlich Zinsen und Kosten. Dem in Anspruch genommenen Genossen blieb es überlassen, an den übrigen Mitgliedern Regreß zu nehmen. Zur Vermeidung derartiger zahlreicher Regreßprozesse hatte wohl Schulze-Delitzsch die Aufnahme eines Umlageverfahrens in das Gesetz beabsichtigt, welches einem Verfahren nachgebildet war, das die sächsische Regierung zu Ende der fünfziger Jahren bei Verleihung der Corporationsrechte mehreren Genossenschaften zugestanden hatte, er ließ jedoch den Plan fallen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich aus der Organisation der Gerichte in den verschiedenen Landestheilen für die Durchführung des Umlageverfahrens ergaben.*)

In seinem Entwurfe für den Norddeutschen Bund kam Schulze-Delitzsch auf den Plan zurück, und in § 52 ff. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 wurde ein Umlageverfahren vorgesehen zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle. Das Umlageverfahren sollte jedoch erst seinen Anfang nehmen, nachdem das Konkursverfahren soweit gediehen war, daß der Schlußvertheilungsplan feststand; die Inanspruchnahme der einzelnen Genossen durch die Gläubiger wurde durch dasselbe nicht berührt.

Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder blieb dabei „eine im Wesen der Genossenschaft begründete gesetzliche Garantieverpflichtung nach Art der Schadlosbürgschaft",**) das Umlageverfahren war wesent-

*) Parisius: Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich (1876) S. 375.

**) Goldschmidt: Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (1881) S. 60.

sich nur eine Regelung der Regreßrechte der Genossen untereinander.

In seinen Abänderungsanträgen zu dem Genossenschaftsgesetz forderte Schulze-Delitzsch die gänzliche Beseitigung der direkten Inanspruchnahme der Genossen durch die Gläubiger und deren ausschließliche Verweisung auf ein Umlageverfahren.

Der Entwurf zu dem Gesetz von 1889 behielt jedoch die direkte Inanspruchnahme bei und gab dem Umlageverfahren nicht nur formell eine andere Gestaltung sondern bildete dasselbe auch rechtlich in der Art um, daß aus einer Regelung der Regreßpflicht eine Geltendmachung der persönlichen Haftpflicht durch die Genossenschaft wurde.

Von verschiedenen Seiten wurde trotz dieser Konstruktion des Umlageverfahrens die Forderung Schulze's die direkte Inanspruchnahme der Genossen durch die Gläubiger auszuschließen aufgenommen. Das Resultat war ein Kompromiß, aus dem als neue Haftart die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht hervorging, bei welcher die Mitglieder wohl mit unbeschränkter Haftpflicht den Gläubigern wie bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht haftbar sind, der Haftvollzug jedoch allein der Genossenschaft übertragen ist.*)

Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht ist neben dem Umlageverfahren das Recht des Gläubigers verblieben, den Genossen direkt in Anspruch zu nehmen.

Das Umlageverfahren ist, wie bemerkt, formell und materiell umgestaltet. Formell, indem sein Anfang an den Beginn des Konkurses verlegt ist, wodurch erreicht wird, daß bereits während des Konkursverfahrens die zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger erforderlichen Beträge eingezogen werden, so daß es zur Geltendmachung des sogenannten „Einzelangriffs" schwerlich noch kommen kann, da bei Beendigung des Konkurses dann in der Regel die erforderliche Deckungsmasse vorhanden sein wird.

Tiefgreifender noch ist die materielle Aenderung. Nach dem Gesetz von 1868 hatte die Genossenschaft als solche kein Recht die persönliche Haftpflicht der Mitglieder geltend zu machen, dies Recht stand nur den Gläubigern zu, dies ist nun nach dem Gesetz von 1889 anders geworden: die persönliche Haftpflicht der Mitglieder besteht der Genossenschaft gegenüber, sie wird realisirt im Konkurse im Wege des Umlageverfahrens; die Genossenschaft zieht nach Eröffnung des Konkursverfahrens von den persönlich haftenden Mitgliedern so viel ein, wie muthmaßlich erforderlich ist, um den Ausfall der Gläubiger am Vereinsvermögen zu decken. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht findet die Beitragspflicht der Mitglieder freilich ihre Grenze in der statutarischen Haftsumme (dem Maximalbetrage der persönlichen Haftpflicht).

Das Gesetz hat aber daneben noch einen Fall der Geltendmachung der persönlichen Haftpflicht durch die Genossenschaft: scheidet ein Mitglied aus, und das Vereinsvermögen reicht zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen (§ 71 des Gesetzes). Hierin liegt die vollständige Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem ausgeschiedenen Mitgliede.

Die persönliche Haftpflicht der Genossen hat somit, insoweit sie der Genossenschaft gegenüber besteht, den bürgschaftsartigen Charakter verloren, ihre Geltendmachung ist wohl abhängig von dem Eintritt einer der beiden Voraussetzungen, die Haftpflicht ist aber im übrigen durchaus selbständiger, wenn auch subsidiärer Natur. Die Beitragspflicht aus der persönlichen Haftpflicht hat keinen anderen Charakter wie die Pflicht des Mitgliedes Einzahlungen auf den Geschäftsantheil zu leisten.

Das Mitglied übernimmt diese im Wesen der Genossenschaft begründeten Verpflichtungen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft.

Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht besteht daneben noch die subsidiäre Garantiehaft dem Gläubiger gegenüber. das Gesetz von 1889 hat mit Bezug auf dieselbe nur insofern eine Aenderung getroffen, als der Zeitpunkt der Geltendmachung hinausgeschoben ist. (§ 116, 135.)

In dem veränderten Umlageverfahren liegt ein großer Fortschritt der Genossenschaftsgesetzgebung, dasselbe sichert dem Gläubiger volle Befriedigung, soweit dieselbe nach der Haftpflicht der Mitglieder und deren Leistungsfähigkeit möglich ist. Die direkte Inanspruchnahme — bei den Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht — ist zum äußersten Nothbehelf herabgesunken.

Das Umlageverfahren hat sich in der Praxis sogar weit nachhaltiger wirkend gezeigt, als erwartet wurde.

Sofort nämlich nachdem die Konkursbilanz niedergelegt ist, hat der Konkursverwalter die Nachschußberechnung aufzustellen (§ 99), die Berechnung ist dem Konkursgericht zur Vollstreckbarkeitserklärung

*) In der Praxis hat diese Haftart so gut wie gar keinen Eingang gefunden, da die Beseitigung der direkten Inanspruchnahme damit erkauft ist, daß nach Maßgabe des § 122 des Gesetzes die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen auch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften eintreten müssen, welche von dieser nach ihrem Ausscheiden eingegangen sind.

einzureichen, und das Gericht bestimmt zur Erklärung über die Berechnung einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf (§ 101), in diesem Termine ist die ev. berichtigte Berechnung für vollstreckbar zu erklären (§ 101). Nachdem dies geschehen ist, hat der Konkursverwalter „ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen" (§ 102). Darin liegt eine — wenn auch wohl beabsichtigte — Härte. „Ohne Verzug" soll der Konkursverwalter mit der Einziehung vorgehen, zögert er, so thut er dies auf seine eigne Verantwortung. Es soll bereits während des Konkurses so weit wie möglich für die Deckung des Konkurs-Ausfalls gesorgt werden, damit es nicht zur direkten Inanspruchnahme des einzelnen Genossen durch die Gläubiger kommt. Die schnelle Einziehung mag aber auch schon aus dem Grunde nicht entbehrlich sein, damit keinem Mitglied Zeit bleibt, sein Vermögen bei Seite zu bringen. Die Mitglieder und besonders die minderbegüterten jedoch werden schwer dadurch betroffen, daß sie in einer Zeit, in der sie vielleicht auch noch persönliche Geschäfte mit der Genossenschaft abwickeln müssen, nun unverzüglich den vollen Verlustantheil zahlen mußten. Derartige Rücksichten können nun aber nicht gelten, und es steht wohl fest, daß das Umlageverfahren im Konkurse der Genossenschaft bisher sich durchaus bewährt hat.

Gerade diese Strenge des Umlageverfahrens, welche bei einmal hereingebrochenem Konkurse manche Existenz in Gefahr bringt, hat noch einen besonderen Vortheil gehabt, der in weiteren Kreisen durchaus nicht genügend gewürdigt wird — nämlich den Vortheil, daß die Mitglieder bestrebt sind die Konkurseröffnung zu vermeiden.

Es mag unter gewissen Verhältnissen wünschenswerth sein, daß eine überschuldete Existenz dem Konkurse verfällt, indem dadurch weiteren Täuschungen vorgebeugt und für eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Gläubiger Sorge getragen wird.

Bei Genossenschaften sind solche Verhältnisse jedoch kaum denkbar, falls es sich nicht um eine von Anbeginn an unsolide Gründung handelt. Wie statistisch schon wiederholt festgestellt ist, ist aber der Zusammenbruch einer Genossenschaft überhaupt nur eine vereinzelte Ausnahme. Vermögensschädigungen werden freilich auch in Zukunft schwerlich ganz ausbleiben, es wird immer Betrüger geben, die ihre Umgebung solange zu täuschen verstehen, bis das Gebäude einstürzt. Dagegen kann auch kein Gesetz Hilfe bringen.

So vortrefflich nun das Genossenschaftsgesetz ist, so sehr es auch bestrebt ist, dem Wesen der Genossenschaft gerecht zu werden, ist es doch in einem erheblichen Punkte lückenhaft, und zwar absichtlich lückenhaft.

Für die Genossenschaft, und es kommt dabei hauptsächlich die Kreditgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht in Betracht, bedeutet der Konkurs den Ruin einer Reihe Existenzen. Man muß sich dazu Folgendes vergegenwärtigen. Die Mitglieder der Kreditgenossenschaft stehen mit dieser in vielfachen geschäftlichen Verbindungen, nach dem Stande der Mitglieder haben diese in der Regel zwar einen kurz befristeten Kredit in Anspruch genommen, jedoch in der Erwartung denselben gegen entsprechende Abschlagszahlungen prolongirt zu erhalten; selbst bei Diskonten kann nicht immer auf glatte Regulirung gerechnet werden. Die Verhältnisse der Mitglieder erfordern dies, und aus denselben sind gerade die Kreditgenossenschaften entstanden. Bricht nun über den Kreditgeber, die Genossenschaft, der Konkurs herein, so geräth der Kreditnehmer in die allerschwerste Verlegenheit, und diese wird um so größer, als eine Reihe Personen, mit denen er geschäftliche Beziehungen unterhielt, in die gleiche Lage versetzt sind. Am Tage der Fälligkeit soll für die Genossenschaft das Geld beschafft werden — eigene Zahlungsstockung ist möglicherweise die Folge.

Den geschilderten Verhältnissen entsprechen zum großen Theil die Außenstände der Genossenschaft; wird den Kreditnehmern Zeit zur Rückzahlung gelassen, so entsteht zweifellos nicht der geringste Verlust, soll aber die Forderung am Fälligkeitstage versilbert werden, so ist ebenso zweifellos ein Ausfall zu erwarten. Die sichersten Ausstände werden durch den Konkurs der Genossenschaft minderwerthig — die Unterbilanz erhöht sich um ein Bedeutendes.

Dazu kommen die Konkurskosten, welche bekanntlich in der Regel zu einer schweren Last anlaufen.

Endlich hat der Konkurs einer Gesellschaft fast ausnahmslos eine Reihe Processe zur Folge; Mitglieder suchen sich ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, Schuldner streben Zeit zu gewinnen und der Konkursverwalter scheint es nur zu oft für seine Pflicht zu halten, sich auf die gewagtesten Rechtsstreite einzulassen, um dieselben durch alle Instanzen zu führen. Außerordentliche Kosten sind in Konkurs gerathenen Genossenschaften gerade auf diese Weise entstanden.

Wird der Konkurs aber vermieden, so fallen bereits alle diese Kosten fort, die Außenstände werden in der gewöhnlichen Art eingezogen, die Schuldner werden geschont — die Unterbilanz behält ihre ursprüngliche Höhe, eher wird dieselbe sich noch in der Regel dadurch verringern, daß Verluste wieder eingebracht werden können.

Die Mitglieder sowie die Gläubiger der Genossenschaft aber haben auch bei richtiger Würdigung der Verhältnisse ganz gewiß kein Interesse über die Genossenschaft das Konkursverfahren eröffnet zu sehen. Betrachten wir mit Bezug hierauf zunächst die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht, bei denen die Mitglieder nöthigenfalls mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten eintreten müssen. Sie trifft im Konkurse der vorstehend geschilderte Schaden, sie kommen in Folge ihrer geschäftlichen Verbindungen mit der Genossenschaft in Schwierigkeiten und die Unterbilanz verdoppelt oder verdreifacht sich. Für Deckung der Verbindlichkeiten aber müssen sie in dem Konkurse nicht minder wie ohne Konkurs sorgen, nur daß die Verbindlichkeiten im Konkurse größer werden, daß im Nachschußverfahren ohne Verzug der Verlustantheil von ihnen beigetrieben wird, während sie ohne Konkurs in geordnetem, geschäftlichem Gange die Unterbilanz zu beseitigen bestrebt sein können.

Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, daß bei sachgemäßer Darstellung der Verhältnisse sich die Mitglieder stets gegen den Konkurs erklärt haben, daß der Konkurs auf übereilte Maßnahmen zurückzuführen war, die man gerne wieder rückgängig gemacht hätte.

Aber auch die Gläubiger haben kein Interesse am Konkurse, in dem sie weder Zinsen noch Kosten anzumelden berechtigt sind, ihnen bleibt die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Genossenschaft auch ohne Konkurs, und selbst die Gefahr ist gering, daß sich einzelne Mitglieder durch Austritt aus der Genossenschaft ihren Verbindlichkeiten zu entziehen suchen; muß doch mit solchen Mitgliedern nach § 71 des Gesetzes auf Grund der Unterbilanz abgerechnet werden, so daß dieselben verpflichtet sind, ihren ganzen Verlustantheil sogleich einzuzahlen; auch gegen zahlreichen Austritt wie gegen Schiebungen des Vermögens einzelner Genossen bietet den Gläubigern die größte Sicherheit die Wachsamkeit der Organe der Genossenschaft wie der übrigen Mitglieder, welche persönlich das größte Interesse haben, solche Vorkommnisse zu verhindern.

Eine andere Beurtheilung der Sachlage könnte die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht erfordern, doch nur scheinbar, denn entweder ist der persönlichen Haftpflicht eine sehr enge Grenze gezogen, dann wird der Konkurs den Gläubigern nicht viel einbringen und sie werden ihren größeren Vortheil in dem Fortbestand der Genossenschaft finden, oder die Haftsumme der Mitglieder ist hoch bemessen, dann liegen die Verhältnisse ebenso wie bei der unbeschränkten Haftpflicht.

So spricht bei der Genossenschaft Alles dafür, daß auch selbst unter den größten Schwierigkeiten der Konkurs vermieden wird. Und dies hat sich in der Praxis wesentlich bestätigt gefunden.

Deswegen war es das Streben der Genossenschaften bei Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889, Vorschriften in demselben zu erhalten, welche dem gedachten Zwecke zu dienen geeignet wären. Leider ist dies nicht gelungen. In diesem Punkte — und es ist wohl der einzige — hat das neue Gesetz das frühere sogar verschlechtert.

Wegen der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder sieht das Gesetz — und so auch das frühere — davon ab, bei Ueberschuldung die Konkurseröffnung über die Genossenschaft zu fordern, solange nicht die Auflösung beschlossen ist; erst wenn diese erfolgt ist, führt Ueberschuldung nothwendigerweise zum Konkurs. Das Gesetz von 1868 ließ aber auch für diesen Fall noch eine Frist offen; es sollten die Liquidatoren im Falle der Ueberschuldung erst dann zum Antrage auf Konkurseröffnung verpflichtet sein, wenn nicht die Genossenschafter binnen acht Tagen nach der nach festgestellter Unterbilanz sofort einberufenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger erforderlichen Betrag einzahlten.

Wenn diese Bestimmung wohl kaum praktisch geworden ist, so lag dies daran, daß es an jeder Regelung des Regresses der zahlenden Mitglieder an die übrigen fehlte. Deswegen wurde auch von dem Anwalt des Allg. Deutschen Genossenschaftsverbands F. Schenck in der Reichstagskommission zu dem Genossenschaftsgesetzentwurf, welcher forderte, daß der Antrag auf Konkurseröffnung bei aufgelöster Genossenschaft sofort der bilanzmäßig festgestellten Ueberschuldung folgen sollte, beantragt 1) die achttägige Frist des Gesetzes von 1868 auf 14 Tage zu verlängern und 2) den Genossen, welche innerhalb dieser Frist den Ausfall gedeckt haben, das Recht einzuräumen, von den übrigen Mitgliedern den Ersatz der für dieselben vorgeschossenen Antheile im Umlageverfahren einzuziehen. Für dieses Umlageverfahren sollten die gleichen Bestimmungen gelten, wie für das Umlageverfahren im Konkurse.

Der Regierungsvertreter und die Mehrheit der Reichstagskommmission glaubte hierauf nicht eingehen zu können, „weil — so heißt es in dem Kommissionsbericht — nach konstatierter Ueberschuldung ein allgemeines Andrängen der Gläubiger stattfinden werde, das entweder zur Zahlungseinstellung und damit doch zum Konkurs oder aber zur Verschleuderung von Aktiven und zur ungerechtfertigten Begünstigung eines Theiles der Gläubiger führen müsse; die Ueberschuldung werde sich dadurch regelmäßig nur vergrößern. Eine Anfechtung der vorerwähnten Verfügungen werde nur durch die Eröff-

nung des Konkursverfahrens in ausreichendem Maße ermöglicht".

Wie unbegründet diese Voraussetzungen sind, hat sich in vielen Fällen gezeigt; es sei dabei nur eines Falls gedacht des Vorschuß- und Sparvereins zu Weimar eing. Genossenschaft m. unb. Haftpflicht, der trotz einer Unterbilanz von 2 1/2 Millionen Mk. den Fortbestand der Genossenschaft beschloß und in ausgezeichneter Weise seinen Verpflichtungen nachkommt. Hier konnte der Beschluß auf Auflösung durch rechtzeitige Aufklärung der Mitglieder verhindert werden, nicht überall ist dies aber möglich, in Ueberstürzung und Kopflosigkeit wird die Auflösung beschlossen und dann ist der Konkurs unvermeidlich. Da sollte das Gesetz in der oben bezeichneten Richtung Abhülfe schaffen, und es kann auch gewiß die Hoffnung gehegt werden, daß man bei einer künftigen Revision des Genossenschaftsgesetzes den Erfahrungen in dieser Beziehung Rechnung tragen werde.

Die Genossenschaften wollen rechtlich und wirthschaftlich durchaus verschieden von allen anderen Gesellschaftsarten aufgefaßt werden; was für die Kapitalgesellschaft ganz zweckmäßig sein kann, kann für die Genossenschaft als Personalgesellschaft völlig verfehlt sein. Die Gesetzgebung ist der Natur der Genossenschaft bereits in solchem Umfange gerecht geworden, daß man auch diesen Schritt thun wird. Und es handelt sich dabei um wirthschaftlich sehr bedeutungsvolle Bestimmungen, um Vorschriften, welche in manchem Falle die Vernichtung oder doch Gefährdung von Existenzen verhindern können.

Wir gehen aber noch weiter, wir halten ein dem jetzt für den Fall des Konkurses vorgesehenen Umlageverfahren analoges Verfahren auch für die bestehende Genossenschaft bei bilanzmäßig festgestellter Ueberschuldung für dringend nothwendig.

Tritt jetzt die Ueberschuldung ein, so kann die Genossenschaft auf deren Beseitigung nur in der Weise bedacht sein, daß durch Einzahlungen auf Geschäftsantheil für die allmähliche Deckung der Unterbilanz gesorgt wird. Das ist aber sehr schwierig, da der Geschäftsantheil und die Einzahlungen für alle Mitglieder gleich hoch bemessen sein müssen, und das Gesetz in § 22 den Erlaß von Einzahlungen bei eigener Verantwortung vom Vorstand und Aufsichtsrath verbietet. Werden nun Geschäftsantheil und Einzahlungen nur so hoch bemessen, daß auch die minderbegüterten Mitglieder den Anforderungen gerecht werden können, so ist bei einer größeren Unterbilanz in absehbarer Zeit an eine Deckung nicht zu denken, was für den Fortbestand der Genossenschaft sehr gefährlich ist, da die Unterbilanz nicht allein den Beitritt neuer Mitglieder verhindert, sondern auch auf die Dauer zu erheblichen Zinsverlusten — also weiteren Verlusten führt. Wird aber die Höhe des Geschäftsantheils und der Einzahlungen nach den Wohlhabenden unter den Mitgliedern bestimmt, so ruinirt die Einziehung der Einzahlungen die Unbemittelten und es entsteht der gleiche Schaden wie im Konkurse. Nur durch überaus künstliche Auslegung des Gesetzes ist es möglich hier zur Zeit Abhülfe zu schaffen. Dieser Mißstand läßt sich nur vermeiden, wenn der überschuldeten Genossenschaft das Recht eingeräumt wird, im Wege eines besonderen Umlageverfahrens — nach Analogie des jetzt für den Konkurs maßgebenden Umlageverfahrens — die Deckung der Unterbilanz herbeizuführen.

Wie nothwendig ein solches gesetzlich geordnetes Verfahren ist, ergiebt sich auch daraus, um wieder auf die Praxis zurückzugreifen, daß man jetzt vielfach versucht, ein freiwilliges Umlageverfahren zu konstruiren, das aber unseres Erachtens mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist.

Bei überschuldeten Genossenschaften ist von der Generalversammlung der Beschluß gefaßt, daß jedes Mitglied zur Deckung des Verlustes den nach Kopftheilen berechneten auf dasselbe entfallenden Verlustantheil innerhalb einer bestimmten Frist einzuzahlen habe. In den uns bekannt gewordenen Fällen ist der Genossenschaft dieses Verfahren geglückt, Mitglieder, welche Zahlung verweigerten, sind zu derselben verurtheilt; allerdings liegt bisher kein Urtheil eines Obergerichts vor, wegen der geringfügigen Streitobjekte waren die Processe nur vor Amts- und Landgerichten zur Entscheidung gekommen.

Die Zweckmäßigkeit des hier eingeschlagenen Verfahrens mag dahingestellt bleiben, auf diesem Wege wird man jedenfalls selten zum Ziele kommen, da von den Mitgliedern in der Regel eine Anzahl den Kopfantheil nicht werden zahlen können, die ganze oder theilweise Zahlungsunfähigkeit muß durch Zwangsvollstreckung festgestellt werden, dann verbleibt ein nicht gedeckter Rest. Es bedarf gewiß nicht der Ausführung, daß nun die Generalversammlung nicht etwa beschließen könnte, denselben einem Theil der Mitglieder zu übertragen. Dazu kommt, daß jenes Verfahren zum Ruin vieler Mitglieder führen wird, daß freiwillig kaum ein Mitglied mehr als seinen Kopfantheil zahlen wird, da nicht abzusehen ist, wie es möglich wäre für die freiwillige Zahlung Regreß bei den übrigen Genossen zu nehmen.

Vorausgesetzt also der Generalversammlungsbeschluß hat eine rechtliche Bedeutung, der Zweck wird nur sehr selten mit demselben erreicht werden; nur in einem gesetzlich geordneten Umlageverfahren sind die Mittel schnell und unter möglichster Be-

rücksichtigung der Verhältnisse der Mitglieder aufzubringen.

Jenem Beschluß muß aber vor Allem die rechtliche Wirksamkeit abgesprochen werden. Zunächst kann in demselben kein Umlageverfahren gesehen werden, denn für dasselbe fehlte es an der gesetzlichen Grundlage, welche das Gesetz nur für das Umlageverfahren im Konkurse bietet, wozu noch kommt, daß die Aufnahme eines Umlageverfahrens außerhalb des Konkurses in das Gesetz von den gesetzgebenden Körperschaften ausdrücklich abgelehnt ist. Nun könnte freilich eingewendet werden, daß hierdurch nicht die Konstruktion aus anderen Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen ist; es fehlt aber in dem Gesetze jene Unterlage für ein freiwilliges Umlageverfahren.

Es bleibt daher nur übrig ein Beschluß, durch welchen allen Mitgliedern eine Leistung gegenüber der Genossenschaft auferlegt wird.

Die Vermögensverhältnisse der Genossenschaft regelt § 7 des Gesetzes, welcher fordert, daß das Statut Bestimmungen enthält über die Bildung des Reservefonds und des Geschäftsantheils; nach dem Gesetz muß jedes Mitglied statutarisch zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet werden; § 48 des Gesetzes enthält nur eine Ergänzungsvorschrift, in wie weit durch einen einfachen Generalversammlungsbeschluß die Mitglieder zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil angehalten werden können.

Das Gesetz kennt nur eine Leistung der Mitglieder an die bestehende Genossenschaft, das ist die Bildung des Geschäftsantheils. Daneben ist es dem Statut nach § 7 Z. 4 überlassen, die Mitglieder auch direkt zur Bildung des Reservefonds anzuhalten. Darauf beschränkt sich auch die Zahlungspflicht der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft, und es ist insbesondere nach dem Gesetz kein Mitglied verpflichtet, bei bestehender Genossenschaft im Falle der Unterbilanz einen besonderen Beitrag zu deren Deckung zu leisten. Nur die ausgeschiedenen Mitglieder haben nach § 71 des Gesetzes ihren Verlustantheil, der sich nach der Auseinandersetzung zwischen ihnen und der Genossenschaft ergiebt, zu zahlen. Es ist dies einerseits die Folge der vollständigen Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem Ausgeschiedenen und ergiebt sich andererseits aus der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Für die verbleibenden Mitglieder der Genossenschaft tritt aber nach dem Gesetz die Möglichkeit der Realisirung der persönlichen Haftpflicht gegenüber der Genossenschaft erst und allein im Konkurse ein.

Wenn nun bei bestehender Genossenschaft eine Generalversammlung beschließt, daß die Mitglieder abgesehen von ihren Einzahlungen auf Geschäftsantheile noch weitere Zahlungen an die Genossenschaft zur Deckung einer Unterbilanz leisten sollen, so kann der Rechtsgrund hierfür doch nur in der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gesucht werden. Wer nun aber der Genossenschaft als Mitglied beitritt, thut dies nach Maßgabe des Gesetzes, das Gesetz ordnet die Geltendmachung der persönlichen Haftpflicht, es erscheint daher gesetzwidrig, wenn ein Mitglied durch einen Generalversammlungsbeschluß gezwungen werden soll, seiner persönlichen Haftpflicht noch eine weitere Ausdehnung zu geben, also z. B. aus der persönlichen Haftpflicht während der Mitgliedschaft bei bestehender Genossenschaft an diese Zahlungen zu leisten. Ein solches Recht räumt das Gesetz der Genossenschaft nicht ein.

Selbst nicht im Statut könnte sich die Genossenschaft ein solches Recht vorbehalten, denn die Geltendmachung der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder wie diese Haftpflicht selbst ist im Gesetze geordnet, das Statut aber kann von dem Gesetze nur abweichen, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, die Bestimmungen über die Haftpflicht und deren Geltendmachung sind nicht dispositiver Natur, sie können daher durch das Statut weder eingeschränkt noch erweitert werden.

Kann hiernach ein Generalversammlungsbeschluß, welcher antheilsweise Deckung der Unterbilanz von den Mitgliedern fordert, für gesetzmäßig nicht erachtet werden, so entsteht weiter die Frage, ob ein solcher Beschluß etwa dadurch für die Mitglieder bindend wird, daß derselbe nicht nach Maßgabe des § 49 des Genossenschaftsgesetzes angefochten wird. Auch dies muß verneint werden.

Allerdings setzt der § 49 des Gesetzes der Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungiltig dadurch eine Grenze, daß die Anfechtung u. A. an eine Frist gebunden wird. Diese Bestimmung aber kann unmöglich die Bedeutung haben, daß die Mitglieder eine Gesetzverletzung zu vereinbaren im Stande wären, es muß vielmehr angenommen werden, daß durch Unterlassung der Anfechtung eine Heilung von Mängeln bei Beschlüssen ausgeschlossen ist, die nach dem Gesetz keine Rechtswirksamkeiten erlangen können.

Die Vorschrift in § 49 kann hier auch weiter um deswillen nicht Anwendung finden, weil dieselbe dem Schutz der Minderheit dient, sich auf die Geltendmachung sog. Individualrechte bezieht, in dem in Rede stehenden Falle aber es sich um ein persönliches Vermögensrecht der Mitglieder handelt. Nur im Rahmen des Gesetzes oder des Statuts kann die Minderheit durch die Mehrheit zu Leistungen an die Genossenschaft gezwungen werden, soll ein Mitglied darüber hinaus zu einer Leistung verpflichtet

werden, so muß es in ordnungsmäßiger Form dazu seine Zustimmung ertheilen; dies ist ein Grundsatz, der z. B. in § 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 dahin zum Ausdrucke gebracht ist: „eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämmtlicher Gesellschafter beschlossen werden", das Gesetz spricht diese selbstverständliche Einschränkung nur aus „um das Mißverständniß auszuschließen" als könnte nachträglich durch Mehrheitsbeschluß noch eine Verpflichtung der Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen eingeführt werden.

Die gleiche Einschränkung gilt für Genossenschaften nicht minder, wenn auch das Genossenschaftsgesetz eine solche Bestimmung nicht enthält.

Daraus ergiebt sich denn weiter, daß jedem Mitgliede, wenn gleichwohl ein solcher Beschluß gefaßt ist, das Recht bleiben muß die Leistung der ihm durch Mehrheitsbeschluß auferlegten Verpflichtung zu verweigern.

So gelangen wir denn zu dem Schluß, daß bei der gegenwärtigen Rechtslage eine bestehende Genossenschaft die Beseitigung einer Unterbilanz nur durch Einzahlungen der Mitglieder auf Geschäftsantheil zu erreichen vermag, daß insbesondere eine Inanspruchnahme der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder zu diesem Zwecke nicht zulässig ist. Wir halten aber für durchaus geboten, daß bei einer künftigen Revision des Genossenschaftsgesetzes nicht die Bestimmungen des Gesetzes für den Fall der Ueberschuldung nach dem Grundsatze getroffen werden: die Konkurseröffnung bietet das beste und schnellste Heilmittel, sondern daß im Gegentheil der Genossenschaft die Möglichkeit geboten werden muß, im Wege eines Umlageverfahrens die Ueberschuldung zu beseitigen.

Der Kollektiv-Vorstand.

Beiträge zur Lehre von der Vertretung der Aktiengesellschaft.

Von
Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld in Breslau.

II.

Kollektiv-Vorstand und Kollektiv-Vertretung.

Wenn nun auch an der Spitze einer Aktiengesellschaft ein in abstracto nur mit Kollektiv-Vertretungs-Befugnis ausgestatteter Vorstand steht, so ist das Prinzip der Kollektivität doch nicht ohne Weiteres dahin aufzufassen, daß nunmehr in concreto schlechtweg zu jedem Akte der Gesellschafts-Repräsentation das gemeinschaftliche Handeln sämmtlicher „den Vorstand" darstellenden Vorstandsmitglieder erforderlich wäre.

Allerdings besteht das Wesen der Kollektiv-Vertretung begriffsmäßig darin, daß jede Rechtshandlung und jedes Rechtsgeschäft an die Mitwirkung aller der mit Vertretungsmacht begabten Personen gebunden ist und nur durch deren übereinstimmende Willenserklärung für den Vertretenen Dritten gegenüber rechtliche Wirksamkeit erlangt; die Willenserklärung eines Einzelnen der mit der Kollektiv-Vertretung Betrauten ist an sich völlig kraftlos, weil er verfassungsmäßig weder die Vertreter-Gesammtheit darzustellen, noch den Vertretenen zu repräsentieren vermag. Dies haben schon die Quellen des gemeinen Rechts richtig erkannt. Bereits das römische Recht definiert zutreffend:

> „si sic praeposuit, ne alter sine altero quid gerat, ..." (l. 1 D. de exercit. act. 14. 1) und „. . . . vel cum omnibus simul contrahi voluit" (l. 11 § 5 D. de instit. act. 14.3),

und auch das kanonische Recht lehrt:

> „si duo procuratores simul, non adiecto ‚in solidum', deputentur, unus sine altero non debebit admitti" (cap. 6 princip. de procuratoribus (I 19) in Sexto.).

In solcher Reinheit ist jedoch das Prinzip der Kollektivität für die Vertretung der Aktiengesellschaft durch einen Gesammt-Vorstand weder durchgeführt, noch durchführbar; es ist vielmehr nach verschiedenen Seiten hin Einschränkungen unterworfen. Die leitenden Grundsätze in dieser Richtung sind das Ergebnis einer reichhaltigen, langjährigen Judikatur der höchsten Gerichtshöfe; ihre Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, sondern noch in stetem Flusse begriffen; ihr Grundzug scheint darauf gerichtet zu sein, die Einzelvertretung zu begünstigen, und er muß demgemäß als ein dem Prinzipe der Kollektivität feindlicher bezeichnet werden.

Zunächst bezieht sich das Gebot des gemeinsamen Handelns natürlich nur auf juristische Handlungen, welche nach außen hin wirken sollen, nicht aber auch auf bloß thatsächliche Akte, z. B. den Erlaß von Bekanntmachungen, die rein mechanische Manipulation des Einstreichens der Geldstücke bei Zahlungsempfangnahmen u. s. w.; eine solche Thätigkeit kann auch das einzelne Vorstands-Mitglied für den Vorstand ausüben. Des Weiteren erfordert, wenn man

— mit dem Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 17/XII 1877 in Entsch. Bd. 23 S. 75 —

die der Vertretungs-Sphäre angehörigen

Funktionen des Vorstandes dahin scheidet, daß er als „Organ der Wahrnehmung und des Rechtshandlungsentschlusses“ zu dienen hat, nur die letztere des Zusammenwirkens. Ausschließlich im Willen, nicht auch im Wissen ist Kollektivität erforderlich. Die Kenntnis-Erlangung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied genügt zur rechtsverbindlichen Entgegennahme der seitens dritter Personen der Gesellschaft gegenüber abzugebenden Willenserklärungen. So ist entschieden worden für die Kenntnisnahme von dem Inhalte eingegangener Geschäfts-Briefe:

— Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 17/XII 1877 in Seuffert's Archiv Bd. 33 Nr. 255 S. 356/359, —

ferner für die Entgegennahme einer eine Bürgschaft der Gesellschaft gegenüber beschränkenden Erklärung eines Dritten:

— Urtheil des Reichsgerichts vom 28/II 1889 in der Juristischen Wochenschrift für 1889 S. 154 Ziff. 5 und bei Bolze, Praxis, Bd. 7 Nr. 351 S. 142 —

und endlich für die Entgegennahme des in Form der Erhebung des Wechselprotestes kundgegebenen Zahlungsbegehrens:

— Urtheil des Reichsgerichts vom 19/X 1889 in Entscheid. in Civils. Bd. 24 S. 86. —

Begründet wird diese Modifizierung des Prinzips der Kollektivität mit der Verpflichtung des einzelnen Vorstandsmitglieds, die gewonnene Wissenschaft von rechtlich relevanten Thatumständen den übrigen Mit-Vorstehern mitzutheilen. Eine Vernachlässigung dieser Mittheilungspflicht würde die Gesellschaft nicht berechtigen, die Nachtheile dieser Verschuldung auf den anderen Vertragsschließenden abzuwälzen, vielmehr ist ein regelmäßiges Funktionieren der Gesellschaftsorgane ebenso, wie beim natürlichen Menschen, im Geschäftsverkehr zu vermuten, und darum die Wissenschaft des einzelnen Vertreters der Gesellschaft zuzurechnen. Der nämliche Gedanke hat in § 35 Abs. II Satz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 sogar die ausdrückliche Anerkennung des Gesetzgebers gefunden: „Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.“

Auf ihm mag auch wohl jene Bestimmung des § 157 Abs. III C.P.O. beruhen, nach welcher die Zustellung beim Vorhandensein mehrerer Vorsteher an Einen derselben ausreicht, wenngleich die Motive selbst ihre Einfügung in das Gesetzbuch bloß „aus Gründen der Zweckmäßigkeit“ rechtfertigen wollen:

— S. 145 der Begründung zum „Entwurfe einer Civilprozeß-Ordnung“, Drucksachen des Deutschen Reichstags, 2. Legislat. Per. II. Session, 1874, Anlage zu Nr. 6. —

Dieser Rechtsgedanke ist übrigens nicht neu; er findet sich bereits in § 123 Abs. II des „Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten“ vom 24. Juni 1865: „Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme (nämlich: von „allen Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gewerkschaft“) beauftragt . . . . werden. Wenn dieses nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen“; zu beachten ist hierbei namentlich, daß nach den Materialien dieses Berggesetzes:

— S. 78 der Motive des Regierungsentwurfes (Drucksachen des Preußisch. Herrenhauses 8. Legislat. Periode II. Session 1865 Nr. 6) und S. 60 des Berichts der XIX. Kommission des Abgeordnetenhauses (Drucksachen ebenda Nr. 183) —

das Rechtsverhältnis des Gruben-Vorstandes „nach Analogie der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über den Vorstand der Aktiengesellschaft“ geregelt werden sollte, und daß auch für den Grubenvorstand die Präsumption der Kollektivvertretung gilt:

— Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts in Entscheid. Bd. 14 S. 244 und des Reichsgerichts in Gruchot's Beiträgen Bd. 24 S. 1070, in Blum's Annalen Bd. 4 S. 342 und in Entscheid. in Civils. Bd. 16 S. 176. —

Die angeregte Erwägung führt weiter zu der Folgerung, daß durch die Bös-Gläubigkeit auch nur Eines Trägers die kollektive Einheit, wie sie der Vorstand bildet, und damit die Gesellschaft selbst in malam fidem versetzt wird; denn es giebt keinen Maßstab dafür, ob das Wissen eines mit-handelnden Vorstehers das Nicht-Wissen der anderen, der dolus des Einen den guten Glauben der andern überwiegt, oder ob das Umgekehrte der Fall ist:

— Urtheile des Reichsgerichts vom 2/II 1885 (Reichsanzeiger von 1885, besondere Beilage 4 S. 177 und Gruchot's Beiträge Bd. 29 S. 703), vom 7/III 1887 (in d. Juristischen Wochenschrift von 1887 S. 191 Ziff. 9), vom 28/II 1889 (Bolze, Prax. Bd. 7 S. 351 Nr. 142) und vom 22/II 1893 (Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. 4, 1894, S. 41). —

Aber auch noch nicht einmal hinsichtlich des rechtsgeschäftlichen Willens greift das Prinzip der Kollektivität absolut durch. Für die Fassung des Willens kann der mehrgliedrige Vorstand auch als Majoritätskollegium organisiert sein, so daß die überstimmte Minderheit der den Vorstand darstellenden Mitglieder, natürlich nur soweit es sich um nach Gesetz und Gesellschafts-Vertrag zulässige Beschlüsse handelt, dem Mehrheits-Votum sich fügen und bei

der Erklärung des von der überwiegenden Anzahl der Vorstandsmitglieder gefaßten Willens mitwirken muß:

— Hergenhahn, der Vorstand der Aktiengesellschaft 1893, S. 41; Petersen und Pechmann, Kommentar zum Aktiengesetz 1890, S. 475; Ring, Kommentar zum Aktiengesetz, 1. Aufl. 1890, Note 4 zu Art. 227 S. 500; Staub, Komment. zum Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. 1895, § 2 zu Art. 227 S. 528. —

Bei der Erklärung des rechtsgeschäftlichen Willens durch den Vorstand ist zwar nicht nur für schriftliche, sondern auch für bloß mündliche Akte die Uebereinstimmung der sämmtlichen Kollektiv-Vertreter nötig:

— Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts vom 4/X 1871, 11/II 1875 und 26/VI 1875 in Entscheid. Bd. 3 S. 183; Bd. 16 S. 33, Bd. 17 S. 402, und des Reichsgerichts vom 27/III 1885 in Seuffert's Archiv Bd. 41 Nr. 134 S. 205, —

das Zusammenwirken indessen braucht weder ein ausdrückliches, noch ein gleichzeitiges zu sein. Auch durch konkludente Handlungen, insbesondere durch stillschweigendes, widerspruchloses Zuhören bei Verabredungen:

— Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts vom 17/XII 1877 in Entscheid. Bd. 23 S. 74 und des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29/IX 1894 in Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. 25. 1894 S. 230 —

oder durch nachträgliche Genehmigung:

— Urtheil des Reichsgerichts vom 16/I 1894 in dieser Wochenschrift für Aktienrecht, Jahrg. III Nr. 6 vom 17/III 1894 S. 104 —

können die Mitvorsteher ihre Zustimmung zu der Willenserklärung des allein handelnden Vorstands-Mitglieds zu erkennen geben. Alsdann gilt das wissentliche Geschehen-Lassen alleinigen Auftretens eines Vorstandsmitglieds innerhalb eines Geschäftskreises für die Gesellschaft durch die übrigen kollektiv berufenen Mit-Vorsteher als Uebernahme des Ergebnisses des Handelns des einzelnen Vorstandsmitglieds durch den Gesammt-Vorstand. Vorausgesetzt ist jedoch hierbei, wenn noch eine Bethätigung der Kollektiv-Vertretung angenommen werden soll,

— siehe Urtheil des Reichsgerichts in Entsch. in Civils. Bd. 5 S. 17, —

daß die Art der Uebernahme seitens der übrigen Mitvorsteher deren Absicht deutlich kund thun muß, diese Uebernahme solle sich „erkennbar als nachträgliches Auftreten der übrigen Vorstandsmitglieder zum Zwecke des Mit-Abschlusses des Geschäfts als eines von dem einen Vorstandsmitgliede nur vorbereiteten und ausdrücklich oder konkludent von dem nachträglichen Auftreten der Mit-Vorsteher abhängig gemachten darstellen"; bloßes Internum des Vorstandes darf das nachträgliche Auftreten der nicht mit-handelnden Mit-Vorsteher nicht bleiben. Zu weit geht darum jedenfalls die allerdings nur vereinzelt in der Praxis aufgetauchte Ansicht, welche schon die in Uebereinstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern abgegebene Willenserklärung eines Einzel-Vorstehers für rechtswirksam erklärt:

— Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1889 bei Bolze, Praxis Bd,. 8 Nr. 548 S. 259, —

oder gar sich damit begnügt, „daß dasjenige Vorstandsmitglied, in dessen Person der Vorstand redend auftritt, dies unter solchen Umständen thut, die den Dritten zur Annahme berechtigen, daß aus seinem Munde der Vorstand zu ihm spricht":

— Urtheil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 3/V 1887 in Seuffert's Archiv Bd. 44 1889 Nr. 120 S. 193. —

Als verfehlt muß schließlich noch ein weiteres Bestreben, das Prinzip der Kollektivität einzuschränken, bezeichnet werden. Erst ist neuester Zeit ist eine Ansicht aufgetaucht, welche behauptet, daß ein allein handelndes Mitglied eines Kollektiv-Vorstandes zwar keine Verbindlichkeiten für die Gesellschaft begründen, wohl aber Rechte für dieselbe selbständig zu erwerben imstande sei. Ursprünglich ist allerdings diese Ansicht nur für den Vorstand der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft aufgestellt worden. Es ist aber zu besorgen, daß sie auch auf den Kollektiv-Vorstand der Aktiengesellschaft im Laufe der Zeit angewendet werden möchte, wie sie bereits in der That auf die Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgedehnt worden ist:

— Birkenbihl, Kommentar zum Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berlin 1893, Note 13 zu § 35 S. 190. —

Daher erscheint es ratsam, bei Zeiten, bereits in diesem Zusammenhange auf sie kurz einzugehen und ihre Widerlegung zu versuchen. Bei den Kommissionsberathungen über das neue Genossenschaftsgesetz nämlich:

— S. 20 des „Berichts der VII. Kommission, betreffend den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", Reichstags-Drucksachen 7. Leg. Per. IV. Sess. 1888/89 Nr. 132 —

ließ der Regierungs-Vertreter gelegentlich die Aeußerung fallen, daß die Vorschrift des Entwurfs (jetzt § 25 des Genossenschafts-Gesetzes) über die von dem Vorstande bei der Zeichnung für die Genossenschaft zu beobachtende Form und über die Präsumption der Kollektivvertretung „nur Willens-

erklärungen im Auge habe, welche die Genossenschaft verpflichten." Aus dieser Bemerkung leiten mehrere Kommentatoren des neuen Genossenschaftsgesetzes

— z. B. Joël, 1890, Note III zu § 24, S. 511 (in Hirth und Seydel's „Annalen des Deutschen Reichs" Bd. 22), Maurer, Berlin 1890, Note 2 zu § 25 S. 153; Proebst, Nördlingen 1889, Note 3 zu § 25 S. 123; Parisius-Crüger, 2. Aufl. 1895, Berlin, Note 3 Abs. III zu § 25 S. 160; Zeller, 2. Aufl. 1894, München, Note zu § 25 S. 46, —

die eben erwähnte allgemeine Schlußfolgerung ab. Für die Haltbarkeit derselben spricht schon von vornherein recht wenig der Umstand, daß ihre Begründung ausschließlich auf jene beiläufige, aus dem Zusammenhange herausgerissene Stelle der Gesetzesmaterialien gestützt wird. In Wirklichkeit mögen die Vertreter jener Ansicht bei Aufstellung derselben wohl noch unter der, wenn auch vielleicht nur unbewußten Nachwirkung der sog. „Mandatstheorie" gestanden haben, welche in dem Vorstande als solchen bloß einen Mandatar der Gesellschaft erblickt; denn für die mehreren, sammt und sonders bestellten Bevollmächtigten gilt allerdings nach verschiedenen Landesrechten, z. B. dem preußischen (§§ 206, 207 I. 13 A.L.R.) und dem sächsischen (§ 1313 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs), der Satz, daß die Handlungen Eines von ihnen allemal gültig sind, wenn es darauf ankommt, dem Machtgeber Rechte und Vortheile zu erwerben, daß dagegen der Machtgeber durch einseitige Handlungen Eines von ihnen wider seinen Willen nicht verpflichtet werden kann. Bezüglich der Rechtsstellung des Vorstandes ist jedoch jetzt die „Repräsentationstheorie" die herrschende. Von dieser wird, wenn auch die einzelnen Vorstandsmitglieder, als die „gekorenen" Vertreter der Gesellschaft, zu dieser in einem Mandats- oder wenigstens mandatsähnlichen Verhältnisse stehen, doch „der Vorstand" als solcher, als der „geborene" Vertreter die Gesellschaft, nicht als Bevollmächtigter, sondern als Willensorgan aufgefaßt, insofern er nicht als Organ eines fremden Willens, sondern selbst als Urheber der Willensäußerungen der durch ihn repräsentierten Gesellschaft auftritt. Vom Standpunkte dieser, auch von vorliegender Abhandlung getheilten Theorie aus beruht demnach die hier zurückgewiesene Ansicht über die Fähigkeit eines an sich nur kollektiv berufenen Vorstandsmitgliedes, im Wege des Allein-Handelns für die Gesellschaft Rechte zu erwerben, auf einer Verkennung der rechtlichen Stellung des Vorstands und kann daher nicht als richtig anerkannt werden.

Selbst wenn man aber auch diesen Erörterungen beitritt und im Anschlusse an sie die eben erwähnten beiden Versuche noch weiterer Einschränkung des Gebiets der Kollektiv-Vertretung für mißglückt ansieht, so wird man sich doch, angesichts der vorstehend gegebenen Uebersicht und der dazu angeführten Beläge, dem Eindrucke nicht verschließen können, daß die Praxis von dem Bestreben ergriffen ist, das Prinzip der Kollektivität aus der Vertretung der Aktiengesellschaft immer mehr herauszudrängen, und man wird weiter zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Fälle eben nicht mehr allzu zahlreich sind, in denen eine Gesammt-Aktion des Kollektiv-Vorstands noch für erforderlich zu achten ist.

Das Kommissionsgeschäft nach Argentinischem Recht.

Da ein bedeutender Theil der von Deutschland nach Argentinien ausgeführten Waaren dort im Wege der Konsignation abgesetzt wird, so hat der Handelsminister den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft folgende Mittheilungen zugehen lassen, welche in deren Korrespondenz vom 16. Juli cr. veröffentlicht sind.

Das zwischen den Kommittenten und dem Kommissionär bestehende Rechtsverhältniß ist das des Mandats (Art. 232 des Codigo de Commercio). Die von dem Kommissionär im Auftrage des Kommittenten ausgeführten Geschäfte sind Geschäfte des Letzteren. Ihm verbleibt das Eigenthum an dem Kommissionsgute bis zur Uebergabe an den Käufer.

Andrerseits tritt der Kommissionär gegenüber dem Käufer des Kommissionsguts als in eigenem Namen handelnd auf, so daß er diesem als Eigenthümer der Waare gilt. Durch den Geschäftsabschluß entstehen unmittelbare Verbindlichkeiten zwischen dem Kommissionär und dem Dritten. Dieser kann Ansprüche an den Kommittenten und der Kommittent an ihn nur geltend machen, wenn der Kommissionär ihnen seine Rechte cedirt hat (Art. 233 a. a. O.).

Geräth der Kommissionär in Konkurs, so tritt für den Kommittenten folgende Rechtslage ein:

Waaren, die sich noch im Besitze des Kommissionärs befinden, kann der Kommittent, in dessen Eigenthum sie — wie oben erwähnt — verblieben sind, gegen Erstattung der darauf lastenden Auslagen wie Zölle, Versicherungsgelder u. s. w. in Anspruch nehmen (Art. 1514 a. a. O.).

Ist der Kaufpreis für veräußertes Kommissionsgut gestundet, so ist der Kommittent berechtigt, die Ausstände einzuziehen, der Käufer verpflichtet, ihm den Kaufpreis zu zahlen (Art. 1514 a. a. O.).

Wenn dagegen der Kaufpreis an den Kommissionär bereits gezahlt war, als er in Konkurs gerieth, so kann der Kommittent seinen Anspruch nur als Konkursgläubiger geltend machen. In derselben Lage befindet er sich, wenn der Käufer der Kommissionswaare den Kaufpreis nicht baar bezahlt, sondern mit Gegenforderungen an den Kommissionär kompensirt hat.

Hat der Kommissionär das Kommissionsgut verpfändet, so kann der Kommittent dessen Auslieferung fordern, von dem gutgläubigen Inhaber jedoch nur, wenn er dessen Forderung, für die das Pfand bestellt ist, befriedigt (Art. 1516 a. a. O.).

Hat der Kommissionär Wechsel, Anweisungen u. s. w., die von dem Käufer der Kommissionswaare angestellt worden sind, rechtsgültig weiter begeben (durch Indossement ꝛc.), so kann der Kommittent diese Papiere nicht einfordern, sondern muß seine Ansprüche gegen die Konkursmasse geltend machen.

Diese Vorschriften gelten in gleicher Weise für einheimische und ausländische Gläubiger. Die Abmachung, daß die Kommissionsgebühr durch die Höhe des Erlöses des Kommissionsguts bedingt sein solle, ändert an der Rechtslage nichts.

Ausländerkaution für Spanier.

In dem neuesten Heft des Journal du droit international privé (Seite 161 von 1895) theilt Dr. Leppelletier, Anwalt in Caen, in der Uebersicht über die spanische Rechtsprechung ein Urtheil des Gerichtshofes von Pampelona vom 20. Dezember 1893 mit, welches davon ausgeht, daß Ausländer in Spanien verpflichtet sind, als Kläger dem Beklagten Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten. Es heißt in dem Urtheil: „Wenn der Beklagte verlangt, daß der ausländische Kläger die cautio judicatum solvi leiste, so giebt dieses Verlangen keine Veranlassung zu einem Inzidentprozeß, der Gerichtshof kann vielmehr nach freiem Ermessen und ohne vorhergehende Verhandlung die Höhe dieser Kaution festsetzen.“ Bei dem Mangel der Gegenseitigkeit sind daher Spanier, wenn sie in Deutschland auftreten, zur Leistung der Ausländerkaution verpflichtet.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

General-Police. Höhe des Stempels.

Urtheil des Reichsgerichts IV. C.-S. v. 16 Mai 1895 in Sachen des Preußischen Steuerfiskus, Beklagten und Revisionsklägers wider die Deutsche Rück- und Mitversicherungs-Gesellschaft zu Berlin, Klägerin und Revisionsbeklagte. IV. 419/1894.

Vorsitzender: Reichsgerichtsrath Meischneider.
Vertreter des Revisionsklägers: Justizrath Bussenius.
Vertreter des Revisionsbeklagten: Geh. Justizrath Arndts.

Nach der zwischen der Klägerin und N. Jurowsky zu Odessa abgeschlossenen „General-Police für See-Versicherung, Police Nr. 589“, welche von der Klägerin am 12. Juli 1892 in Berlin, von N. Jurowsky am 22. Juli 1892 in Odessa unterschrieben worden ist, hat die Klägerin dem N. Jurowsky für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1895 „sämmtliche Verschiffungen von Getreide, Saat und Frachtvorschuß per Dampfer“ nach bestimmten Häfen bis zur Höhe von 100000 M. zu den weiter angegebenen besonderen Bedingungen versichert. Nach diesen letzteren Bedingungen umfaßt die Versicherung alle Verschiffungen, welche in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1895 vorkommen, und es verpflichtet sich der Versicherte, vorgenannte Sendungen ohne Ausnahme der Gesellschaft in Versicherung zu geben und die Versendungen beim Abgang in das der Police beigegebene Versicherungs-Journal in Uebereinstimmung mit seinen übrigen Geschäftsbüchern einzutragen und anzumelden. Weiter ist bestimmt, daß die Police auf drei Jahre fest geschlossen und die Prämie monatlich zu berechnen und zu vergüten sei, sowie daß die Prämien sich nach den angehängten Tarifen richten sollen. Zu dieser Generalpolice ist ein Stempel von 1,50 M. verwendet worden. Nachdem Jurowsky in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis 31. Mai 1893 mit der Klägerin auf Grund der Police 163 Versicherungen zu einem Prämienbetrage von 13645,61 M. abgeschlossen, hat die Steuerbehörde mit Rücksicht auf die Tarifposition „Assekuranz-Policen“ die Versteuerung des genannten Betrages zu $^1/_2$ % mit 68,50 M. gefordert. Klägerin, welche unter Vorbehalt Zahlung geleistet hat, ist mit ihrer auf Rückzahlung gerichtete Klage vom Landgerichte abgewiesen worden; dagegen hat das Berufungsgericht abändernd den Beklagten zur Erstattung verurtheilt.

Beide Vorderrichter nahmen an, daß die Generalpolice durch Unterzeichnnng derselben Seitens der Klägerin in Berlin perfekt geworden und als Asse-

kuranzpolice zu versteuern sei. Während der erste Richter sodann davon ausgeht, daß es des Abschlusses förmlicher Einzelpolicen über die jedesmaligen Sendungen nicht bedurft habe, und daß der bis zum 31. Mai 1893 gezahlte Prämienbetrag der Versteuerung unterliege, hat der Berufungsrichter Folgendes ausgeführt:

Da Gegenstand der Versteuerung der Prämienbetrag sei, und die Steuer als Urkundenstempel auf der über das Geschäft errichteten Urkunde laste, so hänge die Versteuerung davon ab, welcher Prämienbetrag beurkundet sei. Für die Bestimmung des letzteren Betrages fehle es aber in der General-Police an jedem Anhalte, da der Betrag von den Schiffssendungen abhängig und zur Zeit der Ausstellung der Urkunde ganz ungewiß gewesen sei, ob überhaupt und in welchem Umfange solche stattfinden würden. Eine Festsetzung des Prämienbetrages durch Voranschlag habe daher nicht stattfinden können; die Aussetzung der Versteuerung bis zur Feststellung der Abrechnungen und die nachträgliche Versteuerung erscheine aber unzulässig und stehe mit der Natur des Urkundenstempels im Widerspruche. Hiernach unterliege die General-Police nur einem Stempel von 1,50 M., da zur Zeit der Ausstellung derselben der Prämienbetrag überhaupt nicht bestimmbar und deshalb die Versteuerung nach der Regel zu bewirken gewesen sei, welche für diejenigen Policen zur Anwendung gelange, welche nicht ergeben, daß der Prämienbetrag weniger als 150 M. betrage, in welchem Falle Steuerfreiheit eintrete, oder 300 M. übersteige, in welchem Falle die procentuale Versteuerung stattzufinden habe.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision muß der Erfolg versagt bleiben.

Zunächst ist der Auffassung des Berufungsrichters beizutreten, daß die General-Police vom 12. Juli 1892 als Assekuranz-Police zu erachten und daß dieselbe durch die Unterzeichnung der Klägerin in Berlin perfekt geworden ist. Die Versicherung ist, wie sich dies aus dem klaren Inhalt der Police selbst ergiebt, zwischen Klägerin und Jurowsky endgültig abgeschlossen, und die derselben beigefügten besonderen Bedingungen behalten nicht etwa den künftigen Abschluß des Vertrages vor, regeln vielmehr nur einzelne Bestimmungen für die Ausführung des Versicherungsvertrages und setzen insbesondere gewisse Verpflichtungen fest, welche der „Versicherte" zu erfüllen hat. Weiter unterliegt es auch keinem Bedenken, daß der Assekuranz-Policen-Stempel ein Urkundenstempel ist, welcher auf die den Vertragsabschluß beurkundende Schrift, nicht auf die Erfüllung oder Ausführung des Rechtsgeschäfts gelegt ist. Wenn die Revision nun geltend macht, es sei genügend, daß sich aus der Urkunde eine relative Bestimmtheit des Gegenstandes ergebe, welche es ermögliche, nachträglich den letzteren und den von seinem Betrage abhängigen Stempel festzustellen, so geht diese Ausführung und der auf dieselbe gestützte Angriff fehl. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 müssen stempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben, und es muß jedenfalls, längstens binnen vierzehn Tagen vom Tage der Ausfertigung an der erforderliche Stempel nachgebracht werden. Schon hieraus ergiebt sich, daß die Urkunde selbst die nothwendige Grundlage enthalten und aus ihrem Inhalte zu entnehmen sein muß, einmal ob die Urkunde überhaupt für stempelpflichtig zu erachten ist, und sodann, in welcher Höhe die Versteuerung zu erfolgen hat. Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß für das letztgedachte Erforderniß in der General-Police vom 12. Juli 1892 kein Anhalt gegeben ist, da als richtig anerkannt werden muß, daß zur Zeit der Ausstellung der Urkunde es ganz ungewiß war, ob überhaupt und in welchem Umfange Verschiffungen stattfinden würden, möglicherweise also keine einzige derselben zur Ausführung kam. Ebensowenig ist seine weitere Ausführung zu beanstanden, daß Gegenstand der Versteuerung der beurkundete Prämienbetrag sei, daß der letztere aus der Urkunde selbst nicht hervorgehe, und daß die Aussetzung der Versteuerung bis zur Feststellung der Abrechnungen und die nachträgliche Versteuerung, als mit der Natur des Urkundenstempels im Widerspruche stehend, unzulässig erscheinen.

In diesen Erwägungen, welche auf einer richtigen Würdigung des Begriffes des Urkundenstempels beruhen, ist eine Rechtsnormverletzung nicht enthalten. Aus gleichen Gründen hat sich auch der Preußische Finanz-Minister in dem Rescripte vom 4 Juli 1876 (Hoyer—Gaupp, Preußisches Stempelgesetz 5. Aufl. Seite 560 Anmerkung 5 d) dahin ausgesprochen, daß die Generalpolicen der Transport-Versicherungsbranche, weil bei deren Ausfertigung der Betrag der Prämie im Gelde nicht schätzbar sei, nur einem Stempel von 1,50 M. unterliegen. Er hat diesen Grundsatz auch in dem Rescripte vom 14. Februar 1879 (a. a. O. Seite 570 Anmerkung 8 d und 8 e) aufrecht erhalten und ist somit von der in dem früheren Rescripte vom 17. August 1854 (a. a. O. Seite 557 Anmerkung 4 a) vertretenen entgegenstehenden Auffassung abgegangen.

Die Revision hat ferner noch ausgeführt, es widerspreche die Ansicht des Berufungsrichters dem Grundsatze, daß bedingte Geschäfte in gleicher Weise

stempelpflichtig seien, wie unbedingte, und es werde niemals ein Kaufvertrag für nicht stempelpflichtig zu erachten sein, wenn in demselben die Höhe des Kaufpreises von einem künftigen Ereigniß oder von dem nachträglichen Ausspruche eines Dritten abhängig gemacht sei. Eine analoge Anwendung der für einzelne bestimmte Fälle in den Stempelgesetzen getroffenen Anordnungen ist jedoch über diesen Kreis hinaus ausgeschlossen; es handelt sich hier nicht um ein bedingtes Rechtsgeschäft, vielmehr ist die Generalpolice unbedingt abgeschlossen. Die Stempelpflichtigkeit des von der Revision erwähnten Kaufvertrages unterliegt aber keinem Zweifel, da die erforderlichen Grundlagen für dir Feststellung der Höhe des Stempels in völlig ausreichendem Maße vorhanden sind.

Mit Recht hat hiernach der Berufungsrichter angenommen, daß die General-Police vom 12. Juli 1892 nur einem Stempel von 1,50 M. unterliegt. Die Revision war somit zurückzuweisen.

Vom Oberverwaltnugsgericht.

Als Betriebsort gilt nicht ein Ort, in welchem eine auswärtige Firma ein bloßes Speditionslager hält. (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes.)

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, VI. Senats, Erster Kammer, vom 18. April 1895 (VI. G. 1103). Pr. Verwalt. Bl. Nr. 39 v. 1895.

„Die mit einem Gewerbesteuersatze von 1196 M. veranlagte Firma Gebrüder N. zu Frankfurt a. Main betreibt den Import und Export von Schiefer mit Unterhaltung von Speditionslagern in Berlin, Harburg und Stettin. Die Lagerräume sind von ihr gemiethet und dienen zur vorübergehenden Lagerung der Waaren, bezüglich derer nicht sofortige anderweitige Bestimmung getroffen wird. Die Lagerung und Weiterversendung dieser Waaren wird auf Anweisung der Steuerpflichtigen von ortsangesessenen Speditionsfirmen besorgt; eigenes Personal unterhält die Steuerpflichtige in den Speditionslagern nicht.

Ein Antrag auf Zerlegung des Steuersatzes ist nur von der Stadt Stettin gestellt, während die Stadt Harburg ihre Eigenschaft als Betriebsort ausdrücklich verneint und die Stadt Berlin sich hierüber nicht geäußert hat.

Die Zerlegung ist so erfolgt, daß auf Berlin und Stettin je 100 M. und der Rest auf Frankfurt a. Main entfällt.

Die Steuerpflichtige bestreitet die Eigenschaft Stettins als Betriebsort, ist jedoch mit der Berufung zurückgewiesen worden.

Die Beschwerde ist begründet.

Die Unterhaltung eines reinen, lediglich zur Unterbringung der auf dem Transporte begriffenen Waaren bestimmten Speditionslagers begründet für den Ort, in dem es sich befindet, an sich und ohne Hinzutreten weiterer, auf einen örtlichen Betrieb hindeutender Umstände noch nicht die Eigenschaft eines Betriebsortes. Denn es dient im Wesentlichen nur zur Ersparniß von Kosten durch Abkürzung des Transportweges oder durch bessere Ausnutzung der Transportgelegenheit und dergleichen, während nichts auf die Absicht des Unternehmens hindeutet, gerade an dem Orte, wo es sich befindet, irgend einen Gewerbebetrieb auszuüben. Insbesondere betreibt der Unternehmer auch nicht etwa an diesem Orte das Speditionsgewerbe, da die hierauf gerichtete Thätigkeit von anderen, in dem Orte angesessenen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

Die Berufungsentscheidung verstößt mit der Anerkennung der Stadt Stettin als Betriebsort gegen § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und unterliegt der Aufhebung. Bei freier Beurtheilung erscheint der von der Stadt Stettin gestellte Zerlegungsantrag hinfällig und das ganze Zerlegungsverfahren gegenstandslos.“

Aus der nord-amerikanischen Rechtsprechung.

Mitgetheilt von **Dr. Holdheim.**

Urtheil des höchsten Gerichtshofes in Sachen Rothschild gegen Rio Grande Western Railway Company vom 18. Januar 1895.*)

I. Mortgage. Klagrecht des Mortgage-Gläubigers.

Eine Mortgage-Urkunde bestimmt, daß kein Bondholder irgend ein Rechtsmittel nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht verfolgen soll, um den Besitz des verpfändeten Eigentums zu erhalten oder um den Verkauf desselben zu bewirken, „anders als in der darin bestimmten Art und Weise“; alsdann wird die Art und Weise bestimmt, in welcher ein Verkauf des Pfandeigentums durch den Trustee ausgebracht werden soll. Es ist angenommen, daß eine solche Bestimmung sich nur auf den Pfandverkauf bezieht und

*) Ich verdanke dieses Urtheil der freundlichen Mittheilung des Herrn William Strauß, Anwalt in New-York, dessen Ausführungen bei Begründung der Berufung der höchste Gerichtshof sich durchweg angeschlossen hat.

nicht das Recht des Bondholder berührt, auf Zahlung seiner Bonds zu klagen.

II. Widerspruch zwischen Bond und Mortgage.

Wenn eine Mortgageurkunde und ein durch dieselbe gesicherter Bond widersprechende Bestimmungen enthalten, so hat diejenige Bestimmung, welche in dem Bond enthalten ist, den Vorzug.

Appellation von dem Bezirksgericht New-York, in der Klage, die von Simon Rothschild gegen die Rio Grande Western Railway Company angestellt ist. Die Klage ist abgewiesen, der Kläger hat Berufung ergriffen. Das Urteil ist aufgehoben.

Die Klage war am 14. Februar 1890 angestellt, um ein Urteil auf Zahlung von 110 Koupons, deren jeder auf 30 Dollars lautete, zu erlangen. Die Coupons stellten die halbjährlichen Zinsen vom 1. September 1884 bis 1. September 1889 von 10 Bonds à 1000 Dollar dar, welche von der Denver & Rio Grande Western Railway Company ausgegeben waren. Diese Gesellschaft war nach den Gesetzen des Staates Utah organisirt und ermächtigt eine Eisenbahn in diesem Staate zu erbauen und zu betreiben. Am 1. August 1881 hat die Gesellschaft ein Mortgage begründet und eintragen lassen, um gewisse daraufhin ausgegebene Bonds zu sichern. Außer anderen Bestimmungen enthält die Pfandverschreibung das folgende:

Artikel 8. Es ist ferner ausdrücklich festgesetzt und gegenseitig vereinbart, daß weder der Trustee noch sein Rechtsnachfolger in der Trust noch der Inhaber irgend eines hierdurch gesicherten Bonds irgend ein Rechtsmittel nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht verfolgen soll, um den Besitz des hierdurch übertragenen und eingeräumten Trusteigentums zu erlangen oder dessen Verkauf zu bewirken, anders als in der hierin zur Verstärkung ihrer Rechte und Forderungen festgesetzten Art und Weise; noch auch endlich um die Zahlung des Hauptkapitals oder eines Theils desselben oder der geschuldeten Zinsen zu erlangen. Die Absicht der Parteien ist darauf gerichtet, den Schutz der hierdurch gesicherten Bondsinhaber in ihrer Gesammtheit soviel wie möglich zu erhöhen und ihnen in der weit möglichsten Ausdehnung die Vorteile und Einkünfte aus dem Trust-Eigenthum oder eines Theils desselben zu sichern; es soll daher die Art und Weise, in welcher die Klage auf Besitzeinweisung oder Verkauf hierin bestimmt ist, ausschließliche Geltung haben. Es soll die Pflicht der Trustee sein, das ihnen eingeräumte Recht auf Besitzerlangung oder Verkauf im Falle des Zahlungsverzugs nach bestem eigenen Ermessen auszuüben, oder dasselbe auf schriftliches Verlangen des Bondsbesitzers und gegen genügende Sicherheit für die Kosten geltend zu machen. Die Geltendmachung des Rechts auf Besitzerlangung oder Verkauf oder eines von beiden soll nur an folgende Voraussetzungen geknüpft sein:

1) Wenn ein Zahlungsverzug bezüglich des Kapitals eines hierdurch gesicherten Bonds oder der Zinsen desselben eintritt, so soll der Trustee das Recht auf Besitzeinweisung auf schriftliches Verlangen und gegen Schadloshaltung durch die Bondsinhaber von nicht weniger als 25 % des Gesammtbetrages solcher Bonds, in Bezug auf welche der Zahlungsverzug eingetreten ist, geltend machen.

2) Wenn Verzug bezüglich irgend einer anderen Verbindlichkeit eintritt, welche durch diese Urkunde von der Gesellschaft verlangt wird, so soll der Trustee das Recht auf Besitzeinräumung auf derartiges Verlangen und gegen Schadloshaltung durch die Bondsinhaber von wenigstens 25 % des Betrages solcher Bonds ausüben.

3) Wenn ein Verzug auf Zahlung der Hauptsumme der genannten Bonds oder eines Teils derselben eingetreten ist, so soll der Trustee das Recht auf den Verkauf auf ein derartiges Verlangen und gegen Schadloshaltung durch die Bondsinhaber von wenigstens 25 % des Gesammtbetrages solcher schuldigen Bonds ausüben. Kein Bondholder, ausgenommen diejenigen, welche solches Verlangen gestellt und solche Schadloshaltung gegeben haben, sollen berechtigt sein, irgend eine Klage anzustellen, oder vor irgend einem Gerichtshof oder einer Behörde Maßregeln gegen die Trustee's einzuleiten, in Bezug auf irgend eine Verzögerung, Vernachlässigung, Pflichtverletzung oder Weigerung der Trustees das Recht auf Besitzeinweisung oder Verkauf oder beides auszuüben. In Uebereinstimmung mit dieser Mortgageurkunde hat die Gesellschaft unter dem 1. September 1881 eine große Anzahl von Bonds ausgegeben, deren wörtliche Abschrift, abgesehen davon, daß jeder Bond eine verschiedene Nummer trägt, folgendermaßen lautet:

1000 Dollars.

Vereinigte Staaten von Amerika
Staat Utah.
Denver & Rio Grande Western Railway Company.
First Mortgage Gold Bonds
Six per cent.

„30 Jahre nach diesem Datum wird die Denver & Rio Grande Western Railway Company dem eingetragenen Eigenthümer hiervon, oder falls ein solcher nicht eingetragen ist, dem Inhaber, 1000 Dollar zahlen. Zinsen von dieser Summe zu 6 % werden halbjährlich am 1. März und 1. September an den Inhaber des hier angehefteten Koupons gegen

Rückgabe desselben gezahlt. Hauptsumme und Zinsen sind in den Vereinigten Staaten in Gold in der Agentur der Gesellschaft in New-York zahlbar. Dieser Bond berechtigt zu allen Vorteilen und ist allen Bestimmungen unterworfen, welche die zwischen der Gesellschaft und Louis H. Meyer, Trustee der Eisenbahn, abgeschlossene Trusturkunde vom 1. August 1881 bezüglich der darin erwähnten Rechte und Konzessionen enthält, welche zur Sicherung dieser und anderer bis zu einem Betrage von 16000 Dollar per Meile ausgegebenen Bonds der Gesellschaft dienen sollen. Die erwähnte Trusturkunde bestimmt: In den verschiedenen Fällen des Verzugs, welche darin im Einzelnen erwähnt sind, ist diese Trusturkunde für die Voraussetzungen maßgebend, unter denen die Befugnis der Trustee, das Recht auf Eintritt in den Besitz, das Recht, das Kapital für verfallen zu erklären und den Verkauf für den Fall der Nichtzahlung der Hauptschuld herbeizuführen, ausgeübt werden kann. Dieser Bond wird nur durch das auf der Rückseite befindliche Certificat wirksam, welches bestätigt, daß der Bond auf Grund der erwähnten Trust-Urkunde ausgegeben ist und von dem Trustee unterzeichnet wurde.

Zur Urkunde dessen hat die genannte Gesellschaft ihr Korporations-Siegel hieruntergesetzt und durch die Unterschrift ihres Präsidenten und Sekretärs beglaubigt, und hat in gleicher Weise ein Facsimile der Unterschrift ihres Schatzmeisters auf jeden der hier beigefügten Coupon befestigt, und zwar unter dem 1. September 1881.

The Denver & Rio Grande Western Railway Company.

gez. . . . . Präsident.
Attestirt: . . . . . Sekretär.

1000 Dollar. 1000 Dollar."

Dieser Bond trägt auf der Rückseite folgenden Vermerk:

„Bescheinigung des Trustee. Ich bescheinige hierdurch, daß dies einer der Bonds ist, welcher in Gemäßheit und nach den Bestimmungen der hierin erwähnten Trust-Urkunde ausgegeben ist.

L. H. Meyer, Trustee."

„Eintrag: Dieser Bond kann in den Büchern der Gesellschaft in New-York auf den Namen des Eigenthümers eingetragen werden. Ein derartiger Eintrag wird auf dem Bond durch den Uebertragungsagenten der Gesellschaft vermerkt. Ein weiterer Uebertrag ist nicht gültig, wenn er nicht in den Büchern der Gesellschaft durch den eingetragenen Eigentümer bewirkt und in gleicher Weise auf dem Bond vermerkt ist. Der Bond kann aber auch von der Eintragung befreit und durch Uebergabe an den Inhaber übertragen werden. Danach wird er durch Uebergabe übertragbar, dies muß jedoch zuvor registrirt werden. Die Eintragung des Bonds auf den Namen eines bestimmten Eigenthümers soll die Begebbarkeit der Coupons durch einfache Uebertragung nicht beeinträchtigten."

Jedem Bond waren 60 Coupons für die Zahlung der halbjährlichen Zinsen beigefügt, von welchen der folgende eine getreue Abschrift ist:

„Es sollen dem Inhaber an dem 1. . . . . Dreißig Dollar in amerikanischem Gold gegen Uebergabe dieses Coupons in der Agentur in New-York als 6 Monate Zinsen des First Mortgage 6%igen Gold-Bonds gezahlt werden.

Nr. . . . . gez. Schatzmeister."

Die State Line & Denver Railway-Company ist unter den Gesetzen des Staates von Colorado eingetragen und ermächtigt in diesem Staat eine Eisenbahn zu bauen und zu betreiben.

Am 24. Juni 1889 ist die Denver & Rio Grande Western Railway-Company mit der State Line & Denver Railway-Company gemäß den Gesetzen des genannten Staates und Territoriums zu einer Korporation verschmolzen; dieselbe hat die Schulden und Verbindlichkeiten der beiden sie begründenden Gesellschaften in vollem Umfange übernommen. Diese Schuldübernahme erfolgte in Gemäßheit der Gesetze des Staates und Territoriums, in welchem die Verschmelzung erfolgt ist. Zur Zeit der Verschmelzung war die Denver & Rio Grande Railway Company in Zahlungsverzug bezüglich der Coupons Nr. 6—15 inclusive geraten, welche an den Bonds angeheftet und am 1. Sept. 1884, 1. März 1885, 1. Sept. 1885, 1. März 1886, 1. Sept. 1886, 1. März 1887, 1. Sept. 1887, 1. März 1888, 1. Sept. 1888 und 1. März 1889 fällig waren. Die genannte Korporation und die Beklagte sind in Zahlungsverzug bezüglich des Koupons Nr. 16 geraten, welcher am 1. September nach der Verschmelzung verfallen ist. Zahlung dieser Koupons war von der Beklagten gehörig verlangt worden, die Zahlung ist verweigert und darauf ist diese Klage angestellt.

Die Berufungsverhandlung fand vor Richter van Brunt, Follett und Parker statt.

Für Appellant erschien William Strauß, für Beklagte Theodor F. H. Meyer.

Richter Follett gab sein Urteil dahin ab: Die einzige Vertheidigung, welche dieser Klage entgegengestellt ist, beruht darauf, daß gemäß Artikel 8 der Trust-Urkunde der Eigentümer von Koupons keine Klage anstellen kann, um den Betrag der ihm geschuldeten Summe zu erlangen. Der Bond enthält ein unbedingtes Versprechen 30 Jahre nach seiner Ausstellung 1000 Dollar zu zahlen, und Bond und Koupon enthalten ein unbedingtes Versprechen die Zinsen des Bonds halbjährlich zu zahlen

je am 1. März und 1. September jeden Jahres in Höhe von 6% jährlich; weder im Text des Bonds noch des Koupons ist es verboten, daß der Eigentümer im Falle eines Zahlungsverbots eine Klage zur Erlangung der Hauptsumme oder der Zinsen anstellen darf. In dem Bond ist folgendes gesagt: Dieser Bond ist berechtigt zu allen Vorteilen und unterworfen allen Bedingungen der Trusturkunde vom 1. August 1881, abgeschlossen zwischen der Compagnie und Louis H. Meyer Trustee der Eisenbahn und des andern in der Trusturkunde aufgeführten Vermögens, welches zur Sicherung dieses und anderen Bonds der Gesellschaft dienen soll. Die Trusturkunde ordnet für die verschiedenen darin einzeln aufgeführte Fälle des Zahlungsverzugs das Recht des Trustees sich in den Besitz einweisen zu lassen, das Recht, die Hauptsumme für verfallen zu erklären, das Verkaufsrecht im Falle der Nichtzahlung der Hauptsumme unter den Voraussetzungen, welche in der in Bezug genommenen Trusturkunde festgestellt sind.

Die Ausdrucksweise: „Die Trust-Urkunde ordnet für die verschiedenen darin aufgeführten Fälle des Zahlungsverzugs das Recht des Trustee, sich in den Besitz einweisen lassen, das Recht die Hauptsumme für verfallen zu erklären, das Recht in Fällen der Nichtzahlung der Hauptsumme den Verkauf vorzunehmen, unter den Voraussetzungen, welche in der in Bezug genommenen Trusturkunde festgestellt sind", ist nicht darauf berechnet, den Käufer eines Bonds davon zu unterrichten, daß er nicht berechtigt ist, im Zahlungsverzug bezüglich der Zinsen eine Klage anzustellen, sondern unterrichtet ihn, daß im Falle des Zahlungsverzugs der Trustee die Befugnis hat, sich in den Besitz zu setzen, und das verpfändete Eigenthum zu verkaufen, so wie es in der Pfandurkunde vorgesehen ist. Dieser Paragraph zeigt deutlich, daß er von den Rechten und Befugnissen des Trustee's, die Trusturkunde in Vollzug zu setzen, handelt, er enthält aber keine Andeutung, daß das Recht der Bondholders, das ihnen geschuldete Geld einzuklagen, ausgeschlossen oder durch die Trust-Urkunde versagt ist. Zweifellos müssen Bond und Trusturkunde übereinstimmen, aber im Falle, daß irgend eine Zweideutigkeit sich in den Bestimmungen der Pfandurkunde findet, muß eine solche Zweideutigkeit gegen die Gesellschaft ausgelegt werden. Es ist ein Grundsatz für die Abfassung von Verträgen, daß zweideutige Wortfassungen möglichst streng gegen denjenigen ausgelegt werden müssen, dessen Worte sie waren. Dieser Grundsatz ist im Allgemeinen auf Versicherungsverträge angewendet, und auf solche Urkunden, welche vollständig von dem vertragschließenden Teil abgefaßt sind. Dieser Grundsatz muß auch streng auf die Abfassung von Mortgage-Urkunden angewendet werden, welche sich ausdrücklich als Sicherungsmittel der Bonds durch den Darlehnsnehmer bezeichnen. Zwar sind diese Urkunden Gegenstände der Registrirung, aber diese Registrirung findet häufig in einem Staate statt, welcher von dem Ort, wo die Bonds verkauft werden, weit entfernt ist und der Käufer hat selten eine Gelegenheit, den Wortlaut der Urkunde zu prüfen. Artikel 8 war offenbar bestimmt die Bedingungen vorzuschreiben, welche Trustee oder Bondholder ermächtigen die Trust-Urkunde in Vollzug zu setzen und die Art und Weise, in welcher dies geschehen soll, mag es sich um den Verkauf des Pfandeigentums für die schuldige Hauptsumme oder um andern Verzug handeln.

Wenn man den ganzen Artikel im Zusammenhang liest, kann man gar keine andere Auslegung vornehmen. Wie von dem gelehrten Vertreter des Appellanten ausgeführt ist, haben die Worte „irgend ein Rechtsmittel nach Gesetzes- oder Billigkeitsrechts zur Erlangung des Besitzes oder Bewirkung des Verkaufs des gesammten hierbei übertragen Trust-Eigentums" nur die Bedeutung, den andern Worten des ersten § des 8. Artikels eine besondere Richtung zu geben. Der von der Beklagten behauptete Ausschluß der Klage der Bondsinhaber würde in der That alles Eigentum der Gesellschaft, welches nicht von dem Pfand ergriffen ist, aus der Verbindlichkeit zur Zahlung der Bondsschuld befreien. Das ist weder in der Trust-Urkunde noch im Texte des Bonds oder der Koupons festgesetzt. Aber auch aus weiteren Gründen muß die Behauptung der Beklagten zurücktreten. Wie vorhin erwähnt, muß man davon ausgehen, daß Bonds und Trusturkunde in Uebereinstimmung mit einander abgefaßt sind, daß beide übereinstimmend den Vertrag zum Ausdruck bringen, aber in dem Falle, in welchem der Bond und die Pfandurkunde widersprechende Bestimmungen enthalten, verdienen die in dem Bond ausgesprochenen den Vorzug vor dem Inhalt der Trusturkunde. Die Bestimmungen des Bonds fallen dem Käufer in die Augen und sind von der Gesellschaft bestimmt, den Absatz der Bonds zu beeinflussen. Sie können daher nicht durch eine widersprechende Bestimmung, welche in der Trusturkunde enthalten ist, außer Kraft gesetzt werden. Wie oben erwähnt, enthalten diese Bonds und Koupons ein unbedingtes Versprechen, bestimmte Summen an bestimmten Tagen zu zahlen, welche ein Klagrecht im Falle des Verzugs gewähren; und wenn der 8. Artikel wirklich im Stande wäre, die Behauptung der Gesellschaft zu stützen, wäre sie vollständig unverträglich mit dem Inhalt des Bonds, welcher in einem solchen Falle vorgehen muß. Das Urteil muß daher aufgehoben werden.

Die übrigen Richter haben diesen Ausführungen zugestimmt.

Aus den neuesten Zeitschriften.

In J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung Nr. 1 von 1895 behandelt Professor Regelsberger in lichtvoller Weise das Thema: Entziehbare und unentziehbare Rechte der Mitglieder einer Corporation. Regelsberger beginnt mit einer kurzen Darlegung der bisher aufgestellten Theorien. Stobbe (Handbuch des deutschen Privatr. § 53 Ziff. 3) unterscheidet — einem Urtheil des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts folgend (Entsch. des R.O.H.G. Bd. 22 Nr. 6 S. 20) — zwischen Rechten, die den Mitgliedern gemäß der Verfassung innerhalb der Corporation und gegenüber der Corporation zustehen, und nimmt für jene die Abänderlichkeit nach denselben Grundsätzen wie für die Verfassung und das Statut, für diese die Freiheit von solchem Eingreifen in Anspruch. Damit sind jedoch nur neue Namen, nicht eine Lösung, kaum eine Förderung gewonnen. Tiefer dringt in die Sache eine Abhandlung von Laband (Hirth's Annalen Jahrg. 1874 S. 1499 fg.: Jura singulorum auf dem Gebiete des Privatrechts). Laband theilt die Rechte der Corporationsmitglieder als solcher auch in zwei Gruppen, aber nach dem Gesichtspunkt, ob sie dem Einzelnen im Interesse der Corporation gegeben sind, nicht um seiner selbst willen, oder ob sie kraft besonderer Bestimmung der Statuten oder auf Grund eines Rechtsgeschäfts zukommen. Die der zweiten Gruppe angehörigen Rechte können nach Laband nur mit Zustimmung der Berechtigten aufgehoben oder beschränkt werden, wogegen die Rechte der ersten Gruppe der Aenderung auf verfassungsmäßigem Wege unterliegen, jedoch nicht mit der Wirkung, daß ein auf Grund der Mitgliedschaft erworbenes Recht z. B. eine gemäß dem Rechnungsabschluß festgestellte Jahresdividende entzogen zu werden vermag. Laband erklärt schließlich einen Mehrheitsbeschluß für unverbindlich, durch welchen einzelnen Mitgliedern entweder eine Befugniß oder Befreiung verliehen werden soll, die nicht allen zukommt, oder eine Last auferlegt, die nicht aus der gemeinschaftlichen Verpflichtung hervorgeht. Unabhängig von Laband ist Regelsberger (Pandekten I § 84) zu einer verwandten Unterscheidung gekommen.

Aus der Verbandsangehörigkeit — so heißt es dort — entspringen für die Corporationsmitglieder eigenthümliche Rechte und Pflichten. Sie sind Sonderrechte und Sonderpflichten, insoferne sie dem einzelnen Mitglied zustehn; sie sind corporative Rechte, da sie im Verband wurzeln. Beherrscht von dieser zweifachen Verbindung lassen sich die corporativen Sonderrechte und Sonderpflichten nicht schlechthin in den Rahmen der reinen Einzelrechte und Einzelpflichten einfügen.

Vor allem ist die Mitgliedschaft selbst eine rechtliche Stellung, die nicht willkürlich entzogen werden kann. Bei Privatcorporationen kann wegen statutenwidrigen Ausschlusses vor dem Civilgericht geklagt werden (R.O.H.G. Bd. 23 Nr. 121 S. 381, Seuffert's Archiv Bd. 47 Nr. 4). Im übrigen scheiden sich die corporativen Rechte in die gemeinnützigen und in die selbstnützigen, je nachdem sie dem einzelnen Mitglied um der Corporation willen oder zu seinem Privatvortheil zustehn.

1. Die gemeinnützigen corporativen Sonderrechte bestehen wesentlich in den Ansprüchen auf Theilnahme an der Leitung der Corporationsangelegenheiten und zur Wahrung der Corporationsinteressen; Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, Recht zu Anträgen, Beschwerde- und Anfechtungsrecht gegenüber Beschlüssen der Corporationsorgane u. ä. Da diese Rechte dem Mitgliede nur im Interesse des ganzen ertheilt sind, so entziehen sie sich einerseits dem Verzicht und unterliegen andererseits der Aenderung durch die Corporationsgewalten (Mitgliederversammlung ꝛc.). Immerhin steht wegen willkürlicher Entziehung bei Privatcorporationen civilgerichtliche Klage zu. (R.O.H.G. Bd. 17 Nr. 28 S. 110.)

2. Die selbstnützigen corporativen Sonderrechte beziehen sich auf die Vortheile, welche die öffentlichen wie die Privatcorporationen ihren Mitgliedern in deren Privatinteresse bieten. Im Einzelnen besteht hier große Mannigfaltigkeit. Nach allgemeineren Gesichtspunkten treten folgende Unterschiede heraus.

Die meisten dieser Rechte sind vermögensrechtlicher Natur, aber nicht alle; das Recht auf Besuch der Gemeindekirche, auf Beerdigung eines Angehörigen im Gemeindefriedhof (R.G.E. Bd. 12 Nr. 69 S. 283), auf Benützung der Gesellschaftsräume eines Erholungsvereins u. a. lassen einen Anschlag in Geld nicht zu.

Manche dieser Sonderrechte werden schon während des Bestandes der Corporation praktisch, einige erst nach ihrer Aufhebung, wie das Anrecht auf das alsdann vorhandene Vermögen.

Die einen beruhen auf einem Gemeingebrauch, die anderen begründen eine Sondernutzung. Dieser Gegensatz bedarf einer genaueren Betrachtung.

a) Der Gemeingebrauch ist uns in Beziehung auf Staat und Gemeinde ein geläufiger Begriff. Er kennzeichnet sich dadurch, daß jedes Mitglied

des Staats oder der Gemeinde kraft seiner Staats- oder Gemeindeangehörigkeit befugt ist, die dem Gemeingebrauch unterworfenen Sachen gleich allen anderen Staats- oder Gemeindemitgliedern zu benützen, darum auch nur in dem Umfang, daß allen anderen eine gleiche Benützung möglich bleibt. Für Näheres verweist Regelsberger auf seine Pandekten § 113.

Ein Gemeingebrauch findet sich auch bei anderen öffentlichen und bei vielen Privatcorporationen. Wenn gesellige Vereine ihren Mitgliedern Gesellschaftsräume, Zeitungen, Bücher, Unterhaltungsspiele u. ä. zur Benützung stellen, so wird für die Mitglieder ein Gemeingebrauch begründet. Werden von dem Vereine und für den Verein musikalische oder dramatische Aufführungen, Tanzunterhaltungen u. ä. veranstaltet, so ist jedes Mitglied zur Theilnahme befugt.

Das Dasein eines Gemeingebrauchs begründet für das einzelne Mitglied ein Recht, das gegen willkürliche Beeinträchtigung geschützt wird, aber ein Recht eigenthümlicher, man kann sagen gebrechlicher Art. Da es unmittelbarer Ausfluß des zu Gunsten der Allgemeinheit bestehenden Rechtszustands ist, so unterliegt es allen sich daran vollziehenden Wandlungen. Nun besteht über den Gemeingebrauch. eben weil er dem Gemeininteresse zu dienen bestimmt ist, eine weitgehende Verfügungsmacht der zur Wahrung der Gemeininteressen berufenen Corporationsgewalt. Sie kann ihn nicht blos regeln, sondern auch ganz oder theilweise aufheben. Nur zur Bevorzugung eines oder einzelner Mitglieder ist sie nicht befugt, vorbehaltlich jedoch des Rechts von Staat oder Gemeinde, an Sachen im Gemeingebrauch Sondernutzungsrechte zu bestellen (Pandecten § 115).

b) Den im Gemeingebrauch wurzelnden Genußrechten stehen gegenüber die Sonderbezugsrechte, die eine Corporation ihren Mitgliedern als solchen gewährt. Die ersteren überwiegen bei den Corporationen mit idealen d. h. nicht wirthschaftlichen Zwecken, die zweiten bei den Vermögenscorporationen (Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereinen u. ä.). Das Recht auf Antheil am Jahreseinkommen (Dividende) auf Auszahlung der Alters- und Invalidenrente, der Wittwen- und Waisenpension, der Entschädigung für Feuer-, Hagel- und Viehfallschaden u. ä. sind Sonderbezugsrechte; ebenso der Anspruch auf Antheil am Vermögen der Körperschaft bei deren Untergang. Von besonderer Mannigfaltigkeit sind die mit dem Gemeindeverband verknüpften Sonderbezugsrechte, wovon aber aus dem oben erwähnten Grund hier abgesehen wird.

Diese Sonderbezugsrechte sind der Aenderung, Schmälerung oder Entziehung durch die Corporationsgewalten weder schlechthin entrückt noch schlechthin unterworfen. Man muß vielmehr unterscheiden zwischen der durch das Statut begründeten Aussicht auf einen Sonderbezug und dem durch den Eintritt der concreten Voraussetzungen verwirklichten Recht auf einen solchen. Es ist z. B. eine bloße Aussicht in dem angegebenen Sinn, wenn die Satzungen eines gemeinnützigen Vereins die Bestimmung enthalten, daß das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen an die letzten Mitglieder zu gleichen Theilen fallen soll, oder wenn das Statut verfügt, daß ein nach Befriedigung des Vereinszwecks verbleibender Rest vom Jahreseinkommen unter die Mitglieder vertheilt werden soll. Ist aber im ersten Fall die Auflösung erfolgt oder im zweiten das Verwaltungsjahr abgelaufen, so hat sich die bisherige Aussicht in ein Recht verwandelt.

So lange der Anspruch auf den Sonderbezug noch im Stadium der bloßen Aussicht verharrt, kann er, von entgegengesetzter statutarischer Bestimmung abgesehen, auf dem für Statutenänderung vorgezeichneten Wege, im Zweifel durch Mehrheitsbeschluß in der Mitgliederversammlung, beschränkt oder aufgehoben werden. Eine Ausnahme machen hiervon diejenigen auf Vermögenserwerb angelegten Corporationen, deren Vermögen ihrer Aufgabe und Entstehung entsprechend schon während ihres Bestandes nach Werthantheilen unter die Mitglieder vertheilt ist, die Aktiengesellschaften und die Berggewerkschaften. Eine Ausnahme machen ferner die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften kraft positiver Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes (meine Pandecten § 86 II). Ob eine Ausnahme auch nach dem Preußischen Landrecht Thl. II Tit. 6 § 68 begründet ist und wie weit sie gegebenenfalls reicht, läßt Regelsberger dahin gestellt (R.O.H.G. Bd. 8 Nr. 48 S. 188 fg.).

Dagegen gilt ausnahmslos der Satz, daß das durch den Eintritt der concreten Voraussetzungen verwirklichte Recht auf einen Sonderbezug der Sphäre der Corporationsmacht entrückt ist. Die Leistungspflicht bildet ein Passivum des Vereinsvermögens, das durch Mehrheitsbeschluß oder Statutenänderung so wenig abgeschüttelt werden kann, als die Schuld aus einer Darlehnsaufnahme*).

Zum Schlusse wird von den entwickelten Grundsätzen folgende Nutzanwendung gemacht:

Seit dem Jahre 1867 besteht mit dem Sitz M. der Pensionsverein B., jetzt anerkannter Verein im Sinne des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung von Vereinen. Zweck des Vereins ist nach den Statuten, seinen

*) Ebenso Laband a. a. O. Seuffert's Archiv Bd. 21 Nr. 202 a. E.

Mitgliedern für das Alter oder für den Fall der Erwerbs- bezw. Berufsunfähigkeit, sowie den hinterbliebenen Wittwen und Waisen seiner Mitglieder „eine durch die Statuten genau fixirte Pension zu sichern." Die Höhe der Pension richtet sich nach der Einschreibsumme und nach den Jahren der Mitgliedschaft. Sie ist in den revidirten Statuten vom Jahre 1888 festgesetzt für die Mitglieder auf 5/50 nach vollendetem 5. Jahre der Mitgliedschaft und mit jedem weiteren Jahr bis zum 30. um je 1/50 steigend — für die Hinterbliebenen in Bruchtheilen von dem Betrag, den das verstorbene Mitglied als Pension entweder bezogen hat oder in dem am Tage seines Ablebens eingetretenen Pensionirungsfall zu beanspruchen gehabt hätte.

In der Generalversammlung vom 25. und 26. März 1894 wurden die Statuten der B. einer erneuten Revision unterzogen und u. a. die Leistungen des Vereins an die Mitglieder und deren Hinterbliebenen auf die Hälfte herabgesetzt. Zugleich wurde beschlossen, daß von dem Inkrafttreten der neuen Statuten (1. Juli 1894) an „auch für die im Genuß von Pensionen befindlichen Vereinsmitglieder" nur die neu festgesetzten Beträge ausbezahlt werden sollen. Der im Bezug befindlichen Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder ist nicht gedacht und damit für sie die Anwendung offen gelassen. Die Vereinsverwaltung ist der Ansicht, daß sich die Kürzung auch auf die Hinterbliebenen erstrecke, und hat dies bereits praktisch bethätigt.

Nach der oben gepflogenen Auseinandersetzung bietet das private Vereinsrecht keine Handhabe, die Statutenänderung anzufechten, soweit sie die bloße Anwartschaft auf Pensionsleistung berührt, so schmerzlich dies für die gegenwärtigen Mitglieder ist, die sich in ihren durch die bisherigen Statuten erweckten Erwartungen getäuscht sehen. Leider steht der Fall der B. nicht vereinzelt da.

Anders liegt die Sache für die am 1. Juli 1894 in Folge Alters, Erwerbsunfähigkeit oder Todes wirklich gewordenen Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen und zwar nicht blos für die damals fälligen Beträge. Was zur Schuld des Vereins erwachsen ist, kann die Generalversammlung nicht wegdecretiren. Insoweit sind die Beschlüsse vom 25. und 26. März 1894 unverbindlich.

Uebersicht über die Bewegung im Deutschen Aktienwesen im I. Semester des Jahres 1895.

Von

Dr. Holdheim.

I. Gründung von Aktiengesellschaften.

Im ersten Semester 1895 sind 69 neue Aktiengesellschaften mit einem Gesammtkapital von 107,074,000 Mk. gegründet. Hierbei sind nur diejenigen Gesellschaften in Betracht gezogen, deren Gesellschaftsvertrag im laufenden Semester errichtet ist. Danach entfällt auf eine jede Gesellschaft ein Durchschnittskapital von 1,551,769 Mark. Das höchste Kapital von 16 Millionen weist die Kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg auf; sodann kommt die Ostdeutsche Bank, vormals J. Simon Wittwe & Söhne in Königsberg, mit 7 1/2 Millionen; das kleinste Kapital von 10,000 M. besitzt die Paderborner Petroleum-Aktiengesellschaft.

Im Einzelnen sind folgende Neugründungen, geordnet nach dem Gegenstand des Unternehmens zu verzeichnen:

Lauf. Nr.	Datum des Gesellschafts-Vertrags.	Kapital.	Höhe der Aktien.	Firma.	Wohnsitz.
				I. Landwirtschaft, (Viehzucht, Sport u. s. w.)	
				Keine Gründung.	
				II. Fischerei.	
1	31. 1. 95.	450,000	1000	Bremen-Vegesacker Fischerei-Gesellschaft	Bremen
2	23. 4. 95.	215,000	1000	Oldenburgische Hochseefischerei	Oldenburg
		665,000			
				III. Bergbau, Hütten und Salinenwesen.	
3	5. 1. 95.	1,600,000	1000	Bergwerksaktiengesellschaft La Houve	Straßburg i. E.
4	29. 12. 94. 20. 1. 95.	3,000,000	1000	Huldschinsky'sche Hüttenwerke	Berlin.
5	21. 1. 95.	6,000,000	1000	Aktiengesellschaft für Montanindustrie	Berlin.
6	28. 3. 95.	1,000,000	1000	Eisenw. Hirzenhain vorm. H. R. Buderus	Hirzenhain.
		11,600,000			

Lauf. Nr.	Datum des Gesellschafts-Vertrags.	Kapital.	Höhe der Aktien.	Firma.	Wohnsitz.
				IV. Industrie der Steine und Erden.	
7	20. 1. 95.	750,000	1000	Portlandcementwerke Ruhrort	Ruhrort
8	11. 2. 95.	450,000	1000	Porzellanfabrik Moschendorf	Moschendorf
9	11. 2. 95.	328,000	1000	Ohligser Ziegelei-Aktiengesellschaft	Ohligs
10	23. 3. 95.	1,200,000	1000	Stettin-Gristower Portland-Cementfabrik Akt.-Ges.	Berlin
11	3. 4. 95.	2,000,000	1000	Schimichower Portland-Cement, Kalk- u. Ziegelwerke	Schimichow
		4,728,000			
				V. Metallverarbeitung.	
12	30. 1. 95.	1,600,000	1000	Nürnberger Metall- und Lackierwaarenfabrik, vorm. Gebr. Bing	Nürnberg
13	21. 3. 95.	320,000	1000	Hammer Eisenwerke	Hamm i. Westf.
		1,920,000			
				VI. Maschinenbau, Werkzeugfabrikation u. s. w.	
14	20. 12. 94. / 12. 2. 95.	1,600,000	1000	Oderwerke, Maschinenfabrik und Schiffsbauwerk	Grabow a. O.
15	1. 2. 95. / 28. 2. 95.	5,000,000	1000	The Singer Manufacturing Company	Hamburg
16	1. 3. 95.	200,000	1000	Leipziger Musikwerke Euphonika	Leipzig
17	1. 4. 95.	1,000,000	1000	Polyphon-Musikwerke, Aktiengesellschaft	Wahren
18	11. 4. 95. / 1. u. 6. 5. 95.	1,000,000	1000	Maschinenbau-Aktiengesellschaft, vorm. Starke & Hofmann	Hirschberg i. Schl.
19	14. 3. 95.	1,200,000	1000	Batschau-Weißacker Landwirthschaftliche Maschinenf. u. Eiseng. A. Lehnigk	Batschau bei Kottbus
20	25. 2. 95.	100,000	1000	Allgemeine Deutsche Trockendoks-A.-G.	Berlin
		10,100,000			
				VII. Chemische Industrie.	
21	16. 3. 95.	1,500,000		Farbwerke Mühlheim, vorm. A. Leonhardt & Co.	Mühlheim a. M.
				VIII. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, Elektricität.	
22	13. 11. 94. / 5. 3. 95.	10,000	200	Paderborner Petroleum-Aktiengesellschaft	Paderborn
23	6. 3. 95.	16,000,000	1000	Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen	Nürnberg
24	8. 3. 95.	1,000,000	1000	Gasglühlicht-Aktiengesellschaft	Berlin
25	8. 2. 95.	307,000	1000	Nordhäuser Aktien-Spritfabrik, vorm. Leistner & Co.	Nordhausen
26	6. 5. 95.	120,000	1000	Gas- et Elektrizitätswerk	Gerresheim
		17,437,000			
				IX. Textilindustrie.	
27	28. 11. 94. / 28. 12. 95.	1,000,000	1000	Lugauer Kammgarnspinnerei, vorm. F. Herz	Lugau
				X. Papier- und Lederindustrie.	
28	29. 3. 93.	750,000	1000	Königsberger Zellstoffabrik A.-G.	Königsberg.
				XI. Versicherungswesen.	
29	9. 1. 95.	336,000	1200	Versicherungsgesellschaft Union	Elsfleth
30	29. 12. 94. / 27. 5. 95.	1,000,000	1000	Sekuritas, Versicherungs-A.-G.	Berlin
		1,336,000			
				XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.	
				Keine Gründung.	

Lauf. Nr.	Datum des Gesellschafts-Vertrags.	Kapital.	Höhe der Aktien.	Firma.	Wohnsitz.
		XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.			
				a) Brauereien:	
31	9. 1. 95.	3,750,000	1000	Reichelbräu	Kulmbach
32	4. 2. 95.	288,000	1000	Aktienbrauerei Hilter	Hilter
33	9. 2. 95.	700,000	1000	Wormser Brauhaus, vorm. Oertge	Worms
34	12. 3. 95.	135,000	200/300	Böhmisches Brauhaus	Leipzig
35	10. 3. 95.	1,250,000	1000	Bierbrauerei-Aktien-Gesellschaft, vorm. Gebr. Hugger	Posen
36	2. 4. 95. / 5. 5. 95.	1,800,000	1000	Glückauf-Brauerei Akt.-Ges.	Gelsenkirchen-Uckendorf
37	8. u. 26. 4. 95.	1,000,000	1000	Elefantenbräu, vorm. L. Rühl	Worms
38	25. 5. 95.	1,250,000	1000	A.G. Schwabenbräu	Düsseldorf
39	29. 5. 95. / 11. 6. 95.	1,100,000	1000	Brieger Stadtbrauerei	Brieg
		11,273,000			
				b) Sonstiges:	
40	12. 12. 94.	175,000	1000	Deutsche Milchsterilisirungsanstalt	Münster
41	20. 4. 95.	100,000	1000	Aktienges. für Wasserreinigung, Patent Patsches	
		275,500			
		XIV. Industrie für Bekleidung und Reinigung. (Keine Gründung.)			
		XV. Baugewerbe.			
42	18. 5. 95.	65,000	1000	Sägewerk Sommersbach-Isney	Sommersbach (Wttbg.)
43	3. 4. 93.	3,100,000	1000	Grundstücksgesellschaft	Leipzig
44	20/30. 5. 95. / 15. 6. 95.	2,300,000	1000	Aktien-Gesellschaft Eichwalde	Berlin
		5,465,000			
		XVI. Polygraphische Gewerbe und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke.			
45	23. 10. 94. / 10. 12. 94.	50,000	200	Christliche Kunstanstalt	Bochum
46	24. 11. 94. / 14. u. 25. 3. 95.	500,000	1000	Tessarotypie-Aktiengesellschaft	Berlin
		550,000			
		XVII. Handelsgewerbe, insbesondere auch Börsen, Bank u. s. w. Gewerbe.			
47	6. 2. 95.	3,500,000	1000	Kaiserslauterer Bank, vorm. Böcking Karcher & Co.	Kaiserslautern
48	20. u. 23. 2. 95.	7,500,000	1000	Ostdeutsche Bank, vorm. J. Simon Wittwe & Söhne	Königsberg i. Pr.
49	16. 2. 95. / 9. 3. 95.	40,000	1000	Dörhoper Spar- und Leihkasse	Dörhop
50	16. 5. 95.	320,000	1000	Agentur und Commissionsgeschäft A.-G. vorm. Wm. Winkler	Hamburg
		11,360,000			
		XVIII. Verkehrsgewerbe, Eisenbahnen u. s. w.			
51	11. 2. 95.	6,500,000	1000	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft	Darmstadt
52	5. 2. 95.	864,000	1000	Regenwalder Kleinbahn-Akt.-Gesellsch.	Labes
53	22. 2. 95.	773,000	1000	Große Berliner Transportgesellschaft	Berlin
54	18. 6. 94.	566,000	1000	Elmshorn-Barmstädter Eisenbahn-A.-G.	Elmshorn
55	30. 3. 95.	676,000	1000	Kleinbahn-Ges. Anklam-Lissa u. Greifswald	
56	26. 2. 95. / 5. 3. 95.	2,032,000	1000	Rügen'sche Kleinbahn-Akt.-Ges.	Bergen auf Rügen
57	3. 4. 95.	6,250,000	1000	Leipziger Elektrische Straßenbahn	Leipzig
58	14. 3. 95.	1,523,000	1000	Demminer Kleinbahn A.G.	Demmin
59	30. 4. 95.	750,000	1000	Greifenberger Klein-Bahnen A.G.	Greifenberg
60	28. 2. 95.	15,000	1000	Transportges. Berne-Lamwerder-Begesack	Berne
61	3. 9. 94. / 9. 3. 65.	732,000	200	Randower Kleinbahnges.	Stettin
62	28. 3. 95. / 24. 6. 95.	4,100,000	1000	Halle-Hettstedter Eisenbahnges.	Halle a. S.
		24,781,000			

Lauf. Nr.	Datum des Gesellschafts-Vertrags.	Kapital.	Höhe der Aktien.	Firma,	Wohnsitz.
		XIX. Schifffahrtsunternehmungen. (Keine Gründung.)			
		XX. Beherbergung und Erquickung.			
63	24. 1. 95.	75,000	500	Katholisches Vereinshaus Trevoris	Trier
64	13. 2. 95. / 25. 3. 95.	500,000	1000	Hotel de l'Europe	Bremen
65	25. 4. 95.	124,000	1000	Hotel Blinzlar A.-G.	Godesberg
		699,000			
		XXI. Kolonialgründungen und Handelsunternehmungen im Auslande, Plantagenbau. Keine Gründung.			
		XXII. Arbeiterwohl und Armenpflege.			
66	24. 1. 95.	50,000	1000	Benrather Aktiengesellschaft für gemeinnützige Bauten	Benrath
		XXIII. Verschiedenes.			
67	23. 1. 95. / 21. 2. 95.	250,000	1000 auf Inhaber 500 resp. 250 a. N.	Breslauer Hallenschwimmbad Akt.-Ges.	Breslau
68	28. 2. 95.	85,000	1000	Augustabad bei Neubrandenburg	Neubrandenburg
69	9. 10. 94. / 6., 4., 20. 5. 95.	1,250,000	1000	Aktiengesellschaft für Fernsprech-Patente	Berlin
		1,585,000			

Rekapitulation.

Gruppe I.	Mk.	—
„ II.	„	665,000
„ III.	„	11,600,000
„ IV.	„	4,728,000
„ V.	„	1,920,000
„ VI.	„	10,100,000
„ VII.	„	1,500,000
„ VIII.	„	17,437,000
„ IX.	„	1,000,000
„ X.	„	750,000
„ XI.	„	1,336,000
„ XII.	„	—
„ XIIIa. 11,273,000 / „ „ b. 275,000	„	11,548,000
„ XIV.	„	—
„ XV.	„	5,465,000
„ XVI.	„	550,000
„ XVII.	„	11,360,000
„ XVIII.	„	24,781,000
„ XIX.	„	—
„ XX.	„	699,000
„ XXI.	„	—
„ XXII.	„	50,000
„ XXIII.	„	1,585,000
	Mk.	107,074,000

Nach der Höhe der Grundkapitalien geordnet, ergiebt sich folgende Uebersicht:

Es hatten ein Kapital

bis M. 50,000 einschließl.	5	Gesellsch.	
über M. 50,000—100,000	„	5	„
„ „ 100,000—500,000	„	17	„
„ „ 500,000—1 Million	„	16	„
„ „ 1 Mill.—2 Mill.	„	13	„
„ „ 2 Mill.—5 Mill.	„	8	„
„ „ 5 Mill.		5	„

Unter den Gründungen befanden sich:
Simultangründungen: 66
Successivgründungen: 2
ohne entsprechende Angabe: 1.

Aus bereits bestehenden Unternehmungen sind 35 Gesellschaften mit 47,162,000 M. Grundkapital hervorgegangen, so daß auf die verbleibenden 34 Neugründungen 59,912,000 M. Kapital entfallen.

Im Einzelnen sind umgewandelt:

15	bisher von Einzelkaufleuten betriebene Geschäfte mit insgesammt	M. 21,737,000
16	offene Handelsgesellschaften u. einfache Kommanditgesellschaften mit	„ 22,510,000
1	Kommanditgesellschaft auf Aktien mit	„ 1,100,000
1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit	„ 175,000
2	andere Unternehmungsformen mit	„ 1,640,000

Die Zahl der Gründer betrug:

5	in 44	Fällen
6	„ 4	„
7	„ 5	„
8	„ 3	„
9	„ 3	„
11	„ einem	Fall
14	„ „	„
15	„ „	„
28	„ 2	Fällen
39	„ einem	Fall
49	„ „	„
90	„ „	„
116	„ „	„
nicht angegeben	„ „	„

II. Erhöhung des Grundkapitals.

Im ersten Semester 1895 sind 77 Beschlüsse über Erhöhung des Grundkapitals im Gesammtbetrage von 96,612,700 M. veröffentlicht.

Die Erhöhungen bemessen sich:

	bis zu 10,000 M.	bei	2	Gesellsch.
über 10,000 M.	— 50,000 „	„	2	„
„ 50,000 „	—100,000 „	„	5	„
„ 100,000 „	—250,000 „	„	11	„
„ 250,000 „	—500,000 „	„	20	„
„ 500,000 „	—1 Million „	„	14	„
„ 1 Million „	—2 1/2 Mill. „	„	12	„
„ 2 1/2 Mill. „	—5 Mill. „	„	9	„
„ 5 Mill. „	—10 „ „	„	2	„
„ 10 „ „		„	1	„

III. Kapitalsherabsetzungen.

Die Kapitalserhöhungen werden theilweise mit Kapitalsherabsetzungen verbünden. Herabgesetzt ist das Kapital bei 30 Gesellschaften mit zusammen 11,150,582 Mk.

IV. Auflösungen, Liquidationen.

Liquidationen beziehungsweise Auflösungen von Aktiengesellschaften sind in 26 Fällen beschlossen.

Zum Zwecke der Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind 8 Gesellschaften mit insgesammt 4,841,000 M. Grundkapital aufgelöst; es sind dies folgende Aktiengesellschaften:

	Kapital.
1) H. D. Eichelberg & Co. (Messingwerk in Menden) mit	450,000 M.
2) Deutsche Faßfabrik in Bremen mit	80,000 „
3) Deutsche Sprengkapselfabrik zu Delbrück mit	150,000 „
4) Hotelgesellschaft Gasthof zum Weinberg, vorm. Alberty in Remscheid mit	84,000 „
5) Zuckersiederei-Kompagnie Hecklingen und Neudorf mit	267,000 „
6) Afrikanische Dampfschiffsaktiengesellschaft Wörmann-Linie mit	3,600,000 „
7) Iserlohner gemeinnützige Baugesellschaft mit	65,000 „
8) Zuckerfabrik Gerte mit	145,000 „

Nach dem Gegenstande des Unternehmens vertheilen sich die 26 aufgelösten Gesellschaften wie folgt:

1) Landwirthschaft und Viehzucht	1
2) Industrie der Steine und Erden	1
3) Metallverarbeitung	2
4) Maschinen- und Werkzeugfabrik	3
5) Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	2
6) Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1
7) Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	5
8) Industrie für Bekleidung und Reinigung	1
9) Baugewerbe	3
10) Polygraphisches Gewerbe	1
11) Handelsgewerbe, Börsen und Bankwesen	2
12) Verkehrsgewerbe	1
13) Schifffahrtsunternehmung	1
14) Beherbergung und Erquickung	1
15) Verschiedenes	1
	26

V. Fusionen.

Fusionen sind in zwei Fällen vorgekommen: zwischen der Bremer Bank und der Dresdener Bank auf Grund folgender Bestimmungen: 1) die Bremer Bank vereinigt sich mit der Dresdner Bank, 2) die Bremer Bank überträgt ihr Vermögen und ihre Schulden nach dem Stande vom 31. Dezember 1894 an die Dresdner Bank gegen Gewährung von nom. M. 15 000 000 Aktien der Dresdner Bank mit Dividenden-Berechtigung vom 1. Januar 1895 ab, 3) die Dresdner Bank setzt das Geschäft der Bremer Bank durch eine in Bremen unter der Firma „Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank“ zu errichtenden Zweigniederlassung fort und wird die besonderen Bedürfnisse und Interessen des Bremischen Handels möglichst wahren.

Sodann zwischen der Norddeutschen Bank in Hamburg und der Diskontogesellschaft in Berlin in folgender Weise:

In der Generalversammlung der Aktionäre der Norddeutschen Bank vom 16. April 1895 ist die Auflösung der jetzigen Gesellschaft beschlossen, durch Vereinigung (Fusion) der Norddeutschen Bank in Hamburg mit der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin bezw. durch Annahme eines Anerbietens, wonach für die Uebertragung des gesammten Handelsgeschäfts und der Firma der Norddeutschen Bank in Hamburg jedem Aktionär nach seiner Wahl gewährt werden soll, entweder für je nom. M. 9000 Aktien der Norddeutschen Bank in Hamburg je nom. M. 6000 neue Kommanditantheile der Direktion der Diskonto-Gesellschaft oder für jede Aktie der Norddeutschen Bank in Hamburg eine Baarzahlung von 140%, zuzüglich 4% Stückzinsen bis zur Zahlung.

VI. Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Auf dem Gebiete dieser Gesellschaftsform ist nur eine Gründung zu verzeichnen: Die Rhederei von J. Tidemann & Co. in Bremen. Das Gesammtkapital der Kommanditisten einschließlich der Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter beträgt 400,000 Mk. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Brieger Stadtbrauerei ist in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 1,100,000 M. umgewandelt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paal Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 14. September 1895. Nr. 9.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft und die Spitzen. Von Justizrath Dr. Herz in Wiesbaden. — Kollektiv-Vorstand und Einzel-Vertretung. Von Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld in Breslau. — Betheiligung von Mündelvermögen bei der G. m. b. H. Von Dr. Liebmann. — Debentures und die Companies Debentures Registration Bill. Von Dr. Juhülsen. — Reform des englischen Aktiengesetzes. — Rechtssprüche. Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Kleine Mittheilungen. — Uebersicht über die Gesellschaften m. b. H. im I. Semester 1895. Von Dr. Holdheim.

Art. 248 H.G.B. Die Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft und die Spitzen.

Von Justizrath **Dr. Herz** in Wiesbaden.

Während die Begründung der Aktiennovelle den Zwang zur Veräußerung von Aktien bei der Zusammenlegung für statthaft erklärt, wird in der Literatur ganz überwiegend (s. Ring, das R.G. vom 18. Juli 1884 zu Art. 248 Z. 4 S. 692) die Ansicht vertreten, daß ein solches Vorgehen unzulässig sei, indem „der Einzelaktionär nur eine solche Reduktionsform zu dulden braucht, welche es ihm gestattet, ohne Zubuße über den Aktienbetrag hinaus an der beschlossenen Neugestaltung Theil zu nehmen.“ In der Praxis wird dagegen, wie schon Keißner in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 32 (N. F. 17) in seiner Literaturübersicht bezüglich der Aktiennovelle vorausgesagt hat, von den Aktiengesellschaften der Standpunkt der Motive verwerthet.

Die Wege, auf welche von der herrschenden Meinung verwiesen wird, um die — was ja nicht verkannt wird — unter Umständen zur Nothwendigkeit gewordene Zusammenlegung der Aktien herbei zu führen, sind in den weitaus meisten Fällen ungangbar, wie der einstimmige Beschluß oder die Erklärung aller Aktionäre und die Nachweise an den Registerrichter, daß kein Aktionär mit einer Aktienzahl betheiligt sei, welche sich nicht zur Zusammenlegung eigne.

Wir möchten nun im Folgenden darthun, daß der Standpunkt der Praxis und der Minorität der Schriftsteller sich sehr wohl rechtfertigen läßt und ein durchaus dem Gesetze entsprechender ist. Von vorne herein müssen uns, abgesehen von dem Inhalt der Motive, schon zwei Momente für diese Auffassung einnehmen: einmal die bereits betonte Nothwendigkeit der Zusammenlegung, indem es Aufgabe der Rechtsprechung ist, sofern es sich mit dem Gesetze irgend vereinbart, praktisch Verwerthbares zu liefern und die zweifellos vorhandenen Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen, sodann die Anomalie, daß nach der gegentheiligen Ansicht die gänzliche Auflösung einer Gesellschaft leichter durchführbar wäre, als die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung, obgleich beide eine innere Verwandtschaft haben.

Wie schon oben erwähnt, geht die herrschende Lehre von dem Grundsatze aus, daß die Zusammenlegung jedem Aktionär die gleichen Rechte gewähren müsse. Schon diese Unterstellung ist irrig, denn nicht dem Aktionär sind gleiche Rechte gesetzlich gegeben, sondern der Aktie. Der zufällige

Umstand, daß sich in einer Hand mehrere Aktien vereinigen, kann an und für sich weder besondere Rechte geben noch solche nehmen. Jede Aktie aber hat bei der Zusammenlegung ganz dasselbe Recht. Die gegentheilige Theorie führt zu dem Resultat, daß allen Chicanen Thüre und Thor geöffnet, daß ein Aktionär, der eine ohne Rest theilbare Anzahl Aktien besitzt, nur eine Aktie zu kaufen oder eine solche zu verkaufen braucht, um die Zusammenlegung zum Scheitern zu bringen und eine solche ganz willkührlich geschaffene Lage sollte unter besonderen Schutz genommen werden!

In der That aber gewährt auch die Zusammenlegung jedem Aktionär dieselben Rechte. Nur die endliche Realisirung dieser gleichen Rechte kann sich verschieden gestalten, je nach dem die Zusammenlegung mit oder ohne Verbleib eines Rests von Aktien sich durchführen läßt.

Nehmen wir an, daß 4000 Aktien bestehen, die in 1000 zusammengelegt werden sollen, m. a. W., daß jede alte Aktie $^1/_4$ neue Aktie zu beanspruchen hat. Wer 4 Aktien präsentirt, erhält alsdann eine neue Aktie. Setzen wir nun, daß bei dieser Operation 12 Aktionäre bleiben, die je eine Aktie übrig behalten, so würden auf diese 12 Aktien 3 neue Aktien kommen. Da der Beschluß der Zusammenlegung rechtsgiltig gefaßt ist, so gehören die 3 Aktien den 12 Aktionären zusammen, es entsteht bezüglich dieser Aktien eine Gemeinschaft, eine s. g. communio incidens. Voraussetzung derselben ist nach gemeinem Rechte, daß mehreren Personen ein dingliches Recht gemeinschaftlich ist, und dies ist hier der Fall. Wenn die 3 Aktien erst durch Abstempelung geschaffen werden, so macht dies hierbei keinen Unterschied und ist für die rechtliche Lage unwesentlich. Ist man aber anderer Ansicht, so schaffe man — und dies wäre alsdann zweckmäßig in dem Generalversammlungsbeschlusse zu sagen — 3 neue Aktien ohne den Modus der Abstempelung. Es bedarf hiernach keiner Erörterung darüber, ob bei Verneinung des gemeinschaftlichen Eigenthums an den 3 Aktien nicht ähnliche Grundsätze bei rein obligatorischen Verhältnissen zur Anwendung kommen könnten. Das Rechtsverhältniß der Gemeinschaft steht unter freiem richterlichen Ermessen und begründet das Recht jedes einzelnen Genossen auf Theilung (Windscheid, Pandekten 7. Aufl. § 449 pos. 3 S. 624). Es ist ganz ähnlich, wie wenn mehrere Personen eine Aktie erben. Während nun die Aktionäre, welche keine Spitzen übrig behalten, durch Naturaltheilung, indem sie die betreffende Quote des neuen Aktienkapitals in Aktien erhalten, ihr Recht realisiren, so ist überall, wo dies unthunlich erscheint, die Theilung durch Veräußerung eine nothwendige, weil die Aktie nach Art. 207 H.G.B. eben untheilbar, also eine andere Möglichkeit als die Veräußerung nicht gegeben ist, wobei wir von anderen unten zu berührenden Wegen, die das Recht kennt, um deswillen an dieser Stelle absehen, weil sie in der That nur Modalitäten der Veräußerung oder hier meist nicht anwendbar sind. Damit aber, daß der eine Aktionär sein Recht durch Natural-, der Andere durch Civiltheilung schließlich realisirt, wird das an und für sich gleiche Recht Beider nicht verändert. Allerdings kommt die Befugniß, zu bestimmen, wie die Veräußerung stattfinden soll, gemeinrechtlich dem Richter zu, aber unser Handelsrecht ist von dem Prinzipe beherrscht, daß Veräußerungen, wenn sie sich als erforderlich ergeben, öffentlich an der Börse durch einen Handelsmäkler erfolgen. Jedenfalls aber wird man dem Vorstand der Gesellschaft, zumal da der die Bedingungen der Zusammenlegung festsetzende Beschluß der Generalversammlung veröffentlicht wird, wenn ihm nicht von dem Inhaber der Spitzen widersprochen ist, das Recht nicht versagen können, die Veräußerung der gemeinschaftlichen Aktien vorzunehmen, denn, wenn man den Vorstand nicht als stillschweigend Beauftragten ansehen will, so darf man ihn jedenfalls als Geschäftsführer betrachten, welcher im Interesse und zu Gunsten jener Aktionäre die Veräußerung vornimmt. Widersprechen der letzteren aber vor deren Vornahme die gedachten Aktionäre oder einzelne derselben, so wird man es denen, welche die Aufhebung der Gemeinschaft wünschen, allerdings überlassen müssen, hierwegen gegen die übrigen klagbar zu werden. Der Erfolg wird aber dann derselbe sein. Der vorgeschlagene Weg wird genügen, und es wird daher eines Zwangs zum Erwerb neuer Aktien regelmäßig nicht bedürfen, welchen auch die Begründung der Novelle nicht für zulässig erachtet, obgleich bei einer Gemeinschaft der Richter berechtigt erscheint, dem einen Theilhaber die Aktie, dem andern eine von diesem zu leistende Herauszahlung zuzusprechen, und es auch in Frage kommen könnte, ob, wenn sich in Folge des Beschlusses der Generalversammlung (es sind z. B. 2000 Aktien vorhanden, die 3 zu 1 zusammengelegt werden sollen) oder sonstwie ergeben würde, daß zur Abrundung eine oder einige Spitzen zu erwerben sind, um die Zusammenlegung und Veräußerung zu ermöglichen, nicht eine Zuzahlung gefordert werden könnte, da bei der Gemeinschaft der Theilhaber Das ersetzen muß, „was der Genosse aus seinem Vermögen im Interesse der Gemeinschaft oder wegen der Gemeinschaft im Interesse des Theilhabers aufgeopfert hat“ (Windscheid a. a. O. Z. 2c S. 623).

Nach dem Ausgeführten beseitigen sich alle Gegengründe, die auf die Vorschriften des Aktienrechts sich stützen, indem die richtige Grundlage zur

Lösung der Frage, wie wir glauben gezeigt zu haben, im bürgerlichen Rechte zu finden ist.

Der Kollektiv-Vorstand.

Beiträge zur Lehre von der Vertretung der Aktiengesellschaft.

(Schluß.)

Von
Dr. jur. **Conrad Ernst Riesenfeld** in Breslau.

III.

Kollektiv-Vorstand und Einzel-Vertretung.

Das Institut der Kollektiv-Vertretung bietet zweifellos große Vortheile. Sie schützt die Gesellschaft vor eigenmächtigen, übereilten oder gar unredlichen Maßnahmen des Einzel-Vorstehers und sichert damit den Bestand der Gesellschaft. Es ist aber andererseits ebensowenig zu verkennen, daß diesen — hier natürlich nur anzudeutenden — Vorzügen auch erhebliche — hier ebenfalls nur zu streifende — Nachtheile gegenüberstehen. Der umständliche, immer ein gleichzeitiges Auftreten mehrerer Personen erfordernde Apparat lähmt die im Geschäftsverkehr so nötige leichte Beweglichkeit. Man denke nur an ein Agieren mit demselben im Börsensaal! Der Zwang des Zusammenwirkens sämmtlicher Kollektivvertreter zur rechtsgültigen Abgabe auch der an sich unerheblichsten Willenserklärungen nach außen hin führt, insbesondere bei umfangreichem Geschäfts- und Kassen-Verkehr mit dem Publikum, z. B. bei Aktiengesellschaften mit offenem Banklokal, zu Erschwerungen und Verzögerungen im Gewerbebetriebe, sowie zu Zeitverlusten für Vorstand und Kunden; zeitweilige Abwesenheit oder Verhinderung auch nur Eines der kollektiv berufenen Vorstandsmitglieder kann, bei dem Mangel etwaiger Stellvertreter (Art. 232 a H.G.B.), sogar Geschäftsstockungen im Gefolge haben. Angesichts dieser und ähnlicher, sicher nicht wegzuleugnenden Schattenseiten ist das früher berührte Bestreben der Praxis, das Prinzip der Kollektiv-Vertretung in seiner Durchführung möglichst einzuschränken, mindestens begreiflich.

Um nun diesen Uebelständen vorzubeugen, ohne doch dabei, vermittels Einsetzung von Einzel-Vorständen, auf die mit der Kollektiv-Vertretung verbundenen Vortheile Verzicht leisten zu müssen, sind vornehmlich 2 Behelfe denkbar:

1) entweder macht schon der Gesellschaftsvertrag von der allgemein angeordneten Kollektiv-Vertretung zugunsten gewisser Arten von Geschäften Ausnahmen und läßt für Sonderfälle Alleinvertretung durch jedes einzelne oder durch bestimmte einzelne Vorstandsmitglieder zu,
2) oder der Kollektiv-Vorstand erleichtert sich selbst seine Stellung durch Ertheilung einer Ermächtigung an einzelne oder an jedes einzelne Mitglied zur selbständigen Erledigung bestimmter Geschäfte oder gewisser Geschäfts-Gattungen.

Das erstere im Leben nicht allzu selten gewählte Auskunftsmittel muß indessen als ein in seiner Wirksamkeit und daher Anwendbarkeit recht zweifelhaftes betrachtet werden; denn das Handelsgesetzbuch kennt nur entweder die Zutheilung der vollen Allein-Vertretungsbefugnis oder den vollständigen Ausschluß der einzelnen Vorstandsmitglieder von der Allein-Vertretungsbefugnis; auch erscheint es mit der prinzipiellen Unbeschränkbarkeit des Vorstandes als solchen (Art. 231 Abs. II H.G.B.'s) kaum vereinbar, wenn durch Statut das einzelne Vorstandsmitglied, welches für gewisse Geschäfte allein zu handeln und somit „den Vorstand" darzustellen befugt sein soll, für andere Geschäfte an die Mitwirkung der übrigen Mit-Vorsteher gebunden und damit in seiner Vertretungsbefugnis geschmälert wird. In der That haben sich darum ebenso gewichtige Stimmen gegen:

— Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts 1892, Note 11 zu § 125 S. 845; v. Hahn, Kommentar zum H.G.B. 3. Aufl. 1879, Bd. I Note 9 zu Art. 115 S. 417; Puchelt, Kommentar zum H.G.B. 3. Aufl. 1882 Bd. I Note 2 zu Art. 229 S. 480; Ring, Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl. 1892 Note 1 zu zu Art. 196 S. 324 und Note 7 zu Art. 231 S. 552; Weinhagen, Recht der Aktiengesellschaften, Cöln 1866 S. 214, —

wie für die Rechtsgültigkeit einer solchen Einrichtung ausgesprochen:

— Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887 S. 677 Note 2; Hergenhahn, Vorstand der Aktiengesellschaft 1893 S. 80/81; Petersen & Pechmann, Kommentar zum Aktiengesetz, 1890 S. 489/90; Puchelt-Förtsch, Kommentar zum H.G.B. 4. Aufl. 1893 Note 3 zu Art. 229 S. 588; Staub, Kommentar zum HGB. 3/4. Aufl. 1895, § 7 zu Art. 229 S. 536; v. Völderndorff, Kommentar zum Aktiengesetz 1885, S. 634 Note 12. —

Es empfiehlt sich daher für Aktiengesellschaften nicht, diesen ersteren, in seinem endgültigen Erfolge jedenfalls unsicheren Ausweg einzuschlagen, weil sie sich der Gefahr aussetzen, daß der Registerrichter

die Eintragung einer derartigen Bestimmung des Statuts ablehnt oder daß, trotz der Eintragung, in einem hieraus etwa später entstehenden Rechtsstreite der Gerichtshof sich der Ansicht derjenigen anschließt, welche eine derartige, gewissermaßen quotenmäßige Vertheilung der Vertretungsmacht für unzulässig halten.

Verspricht denn nun aber eine sicherere Aussicht auf Erfolg das zweite der eben vorgeschlagenen Auskunftsmittel, darin bestehend, daß die mehreren an sich nur kollektiv-vertretungs-berechtigten Vorstandsmitglieder Einem aus ihrer Mitte die Ermächtigung zur selbständigen Vornahme bestimmter Geschäfte oder zur Erledigung gewisser Geschäfts-Gattungen ertheilen? Die Beantwortung dieser Frage bedingt erst noch eine Vorerörterung.

Die Aktiengesellschaften gelten nach Art. 208 H.G.B.'s als Handelsgesellschaften, auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, und gemäß Art. 5 Abs. I H.G.B.'s gelten die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaften. Es sind also auch diejenigen Aktiengesellschaften, welche zufolge der Beschaffenheit ihres Geschäftsbetriebs nach den Vorschriften des H.G.B.'s nicht zu den Kaufleuten gehören würden, gleichwohl für Kaufleute erklärt, d. h. sie sollen so behandelt werden, als wenn sie gewerbemäßig Handelsgeschäfte betrieben. Das Gesetz fingiert also, daß ihr Geschäftsbetrieb in seiner Totalität ein Handelsbetrieb sei:

— Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts in Entscheid. Bd. 22 S. 327. —

Eine Thätigkeit solcher Gesellschaften aber außerhalb ihres Geschäftsbetriebs ist begrifflich nicht denkbar, da sie doch ein Privatleben nicht führen. Um deswillen handeln sie stets im Betriebe ihres Handelsgewerbes. Daher ist jedes einzelne von einer Aktiengesellschaft abgeschlossene Rechtsgeschäft, soweit nicht an den positiven Bestimmungen des H.G.B.'s selbst, namentlich an der Vorschrift des Art. 275, wonach Verträge über unbewegliche Sachen niemals Handelsgeschäfte sind, die aus jener Rechtsfiktion gewonnene Schlußfolgerung ihre Grenze findet, ein Handelsgeschäft (Art. 273, 274 H.G.B.'s). Aus dieser Erwägung heraus qualifiziert sich die Ermächtigung zur selbständigen Vornahme von Rechtsgeschäften für eine Aktiengesellschaft, wenn es sich nicht gerade um den Abschluß absoluter Nicht-Handelsgeschäfte handelt, als die Ertheilung einer Vollmacht zu Handelsgeschäften, und zwar bei einer Ermächtigung zur Vornahme bestimmter einzelner Geschäfte um eine Handels-Vollmacht im Sinne des Art. 298, bei einer Ermächtigung zur Erledigung gewisser Geschäfts-Gattungen aber um eine Handlungs-Vollmacht im Sinne des Art. 47 H.G.B.'s.

Die Bestellung von Handels- und von Handlungsbevollmächtigten nun für eine Aktiengesellschaft wird vom Gesetze ausdrücklich für zulässig erklärt in Art. 235 H.G.B.'s:

> „Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden."

Also nicht nur innerhalb der Geschäftsführungs-, sondern auch innerhalb der Vertretungs-Sphäre dürfen solche Vollmachten ertheilt werden.

Dieser Art. 235 H.G.B.'s könnte vielleicht auf den ersten Blick als überflüssig angesehen werden, insofern ja schon nach Art. 5 Abs. I, welcher die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise in Betreff der Aktiengesellschaften für anwendbar erklärt, der über die Ertheilung von Handlungs-Vollmachten durch Kaufleute handelnde 5. Titel des I. Buchs des H.G.B.'s von selbst auch auf die Aktiengesellschaften Anwendung finden müßte. Da nun nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber eine unnötige Vorschrift in das Gesetzbuch aufgenommen haben wird, so muß dem Art. 235 wohl noch eine andere Bedeutung innewohnen. Und dies ist in der That der Fall. Ihre Erkenntnis läßt sich aus der Entstehungsgeschichte jenes Artikels ableiten. Derselbe führte nämlich früher die Nummer 234. Der jetzige Art. 234, welcher, Zwecks Schlichtung einer alten Streitfrage, die Bestellung von Prokuristen für Aktiengesellschaften ausdrücklichfür zulässig erklärt, ist erst durch die II. Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 dem Gesetzestexte einverleibt worden. Bis dahin schloß sich der jetzige Art. 235 (als Art. 234) unmittelbar an die Vorschriften der Artt. 227—233 über die Stellung des Vorstandes an. Mit den letzteren stand der Art. 234 (jetzt Art. 235) in einem unmittelbaren Zusammenhange, welcher durch die Worte „auch sonstigen Bevollmächtigten u. s. w." hergestellt war. Vermittels dieses Anschlusses wollte der Gesetzgeber durch den Art. 234 (jetzt Art. 235) seinem Willen Ausdruck verleihen, daß ein Zweifel darüber ungerechtfertigt sei, ob die in den vorhergehenden Artt. 227—233 als unentziehbare und Dritten gegenüber unbeschränkbare, dem Vorstande als solchen eingeräumte Vertretungs-Befugnis nach außen hin zugleich eine ausschließliche sei. Der Art. 235 H.G.B.'s sollte also klar stellen, daß die Einsetzung von Hülfspersonen mit begrenzter und begrenzbarer Vertretungsmacht neben dem Vorstande nicht verboten sei.

Durch wen die Zuweisung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen an Handels- oder Handlungsbevollmächtigte zu erfolgen habe, darüber schweigt allerdings der Art. 235. Es kann jedoch keinem Bedenken unterliegen, daß ein derartiges Bestellungsrecht jedenfalls dem Vorstande als solchen gebührt. Dies ergiebt nicht allein rein äußerlich die Stellung des Art. 235 innerhalb des die „Rechte und Pflichten des Vorstands" ordnenden 3. Abschnitts. Es folgt dies auch aus dem Wesen der Vollmachts-Ertheilung; denn dieselbe erfordert eine Repräsentation der Gesellschaft nach außen hin gegenüber der zu bevollmächtigenden Person und gehört darum stets in die dem Vorstande als unentziehbare (Art. 227 H.G.B.'s) Funktion übertragene Vertretungssphäre, wenngleich damit nicht ausgeschlossen ist, daß das Recht zur Bestellung von Bevollmächtigten außerdem auch noch anderen Organen der Gesellschaft eingeräumt sein kann. Eine Beschränkung des Vorstands in diesem seinem Bestellungsrechte würde gemäß Art. 231 Abs. II Dritten gegenüber unwirksam sein, und die einer etwaigen Beschränkung zuwiderlaufende Vollmachts-Ertheilung würde nach außen nicht ihre Gültigkeit einbüßen. Eine Hervorhebung dieser Konsequenz erscheint nicht überflüssig, weil im praktischen Leben mehrfach Fälle vorkommen, in denen das Statut die Bestellung von Bevollmächtigten für die Aktiengesellschaft dem Vorstande verbietet oder umgekehrt ausdrücklich gestattet. Eine derartige statutarische Bestimmung hat auf den Bestand der vom Vorstand ertheilten Vollmacht und auf die Rechtsverbindlichkeit der von einem solchen Bevollmächtigten für die Aktiengesellschaft aufgrund seiner Ermächtigung mit dritten Personen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte keinerlei Einfluß; sie wird lediglich von Bedeutung für die Abmessung des Grades und des Umfanges der Haftbarkeit des bevollmächtigenden Vorstands und des Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft.

Das Recht der Bestellung von Bevollmächtigten für die Gesellschaft steht nur dem Vorstande als solchen, als Organ der Gesellschaft zu. Daher ist zur Vollmachts-Ertheilung bei einem mehrgliedrigen Vorstande nach dem Prinzipe der Kollektivität die Mitwirkung der sämmtlichen verfassungsmäßig „den Vorstand" darstellenden Personen unumgänglich. Nur auf diese Art kann in dem Bevollmächtigten ein gesetzlich anerkanntes neues Organ zur Vertretung der Gesellschaft nach außen hin von zuständiger Seite geschaffen werden. Sind aber diese Voraussetzungen erfüllt, so gilt, da, „was die Organe innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse für die Gesellschaft thun, im Verhältnis zu denen, deren rechtliche Beziehungen zu ihr dadurch betroffen werden, die gleiche Wirkung hat, als hätte sie selbst es gethan":

— Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts in Entscheid. Bd. 22 S. 280; ähnlich Urtheil des Reichsgerichts in Entsch. in Civils. Bd. 14 S. 417 —

der vom Vorstande bestellte Bevollmächtigte als Mandatar nicht des Vorstandes, sondern der Aktiengesellschaft selbst:

— Beschluß des Appell. Ger.'s Hamm vom 16. April 1873 in Johow, Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der preußischen Appellationsgerichte Bd. III 1874 Nr. 53 S. 109. —

Eine dritte, außerhalb jeder Beziehung zur Aktiengesellschaft stehende Person mit einer Handels- oder Handlungsvollmacht zu betrauen, wäre dem Kollektivvorstande aufgrund der vorstehenden Ausführung ohne jeden Zweifel unverwehrt. Zu Bedenken könnte nur die Eigenartigkeit des hier vorgeschlagenen Auskunftsmittels Anlaß geben, welche darin hervortritt, daß die zu bevollmächtigende Person bereits mit der Eigenschaft eines kollektivvertretungsbefugten Vorstandsmitglieds bekleidet ist. Behufs Prüfung solcher Bedenken sind 3 Fälle auseinanderzuhalten. Wenn für eine Aktiengesellschaft mehrere Vorstandsmitglieder eingesetzt sind, von ihnen aber nur je eine bestimmte Anzahl zusammen Kollektiv-Vertretungsbefugnis haben und „den Vorstand" darstellen sollen, so daß in Wahrheit mehrere Vorstände in wechselnder Zusammensetzung existieren, z. B. die Personen A, B, C und D sind die Vorsteher und je 3 von ihnen müssen gemeinschaftlich auftreten, so sind folgende Möglichkeiten denkbar, um neben dem Kollektivvorstande eine Einzel-Vertretung zu schaffen:

I) Entweder einem Mitgliede des jeweiligen Kollektiv-Vorstands wird von seinen übrigen, nur in Gemeinschaft mit ihm selbst vertretungsberechtigten Genossen eine Vollmacht ertheilt, z. B. dem C von (A + B);

II) oder der jeweilige Kollektiv-Vorstand ermächtigt ein anderes, gerade außerhalb seiner derzeitigen Einheit stehendes Vorstandsmitglied, z. B. (A + B + C) den D;

III) oder endlich der jeweilige Kollektiv-Gesammt-Vorstand beauftragt ein zu seinem derzeitigen Verbande gehöriges Mitglied, z. B. (A + B + C) den A oder den B oder den C.

Wenn dagegen die sämmtlichen vorhandenen Vorstandsmitglieder nur in ihrer Gesammtheit Befugnis zur Vertretung haben, so daß der Gesammt-Vorstand von der Gesammtheit der vorhandenen Vorstandsmitglieder gebildet wird und somit nur ein einziger Vorstand in bleibender Zusammensetzung

existiert, z. B. A, B, C und D haben zusammen Kollektiv-Vertretung, dann fällt natürlich die unter II) gedachte Kombination fort, weil es eben unter diesen Umständen ein *außerhalb* des Vorstands-Verbandes stehendes Vorstandsmitglied nicht mehr giebt.

Wie unerheblich nun auch auf den ersten Blick die Abweichungen im Thatbestande der 3 konstruierten Fälle scheinen mögen, so üben sie doch bei schärferem Zusehen auf die juristische Beurtheilung der einzelnen Fälle einen einschneidenden Einfluß aus. Insbesondere steht die unter I) aufgeführte Möglichkeit in gradem Gegensatze zu den beiden übrigen Alternativen. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als die aufgestellten 3 Kombinationen gesondert zu betrachten und auf ihre Zulässigkeit hin zu untersuchen.

ad I. Der grundlegende Unterschied zwischen dem ersten und den anderen beiden Fällen besteht darin, daß nach seinem Sachverhalte überhaupt gar nicht eine *Gesammt*-Aktion des *Kollektiv*-Vorstands angenommen werden darf. Wenn mehrere Vorstandsmitglieder (A + B + C) nur in Gemeinschaft aufzutreten befugt sind, so hat, sobald auch nur ein einziges von ihnen (z. B. C) bei einer Willenserklärung sich nicht betheiligt, eben nicht der Vorstand als solcher, als verfassungsmäßig organische *Rechtseinheit*, sondern eine *arithmetische* Vielheit physischer Personen (A + B) gehandelt, denen gerade wegen ihrer unvollkommenen Anzahl (A + B — C, also Vorstands-Torso) die Fähigkeit zur Gesellschafts-Repräsentation abgeht. Demnach erscheint das einzelne Vorstandsmitglied (C), welchem von den *übrigen*, nur mit ihm zusammen kollektivvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (A + B) eine Vollmacht ertheilt wird, darum, weil die Bestellung nicht von einem verfassungsmäßig *zuständigen* Gesellschaftsorgan ausgegangen ist, *nicht* als Mandatar der *Gesellschaft* und damit als ein im Rahmen der Gesellschaftsorganisation zulässiger neuer Funktionsträger (Art. 235 H.G.B.'s); vielmehr kann das auf diese Weise von seinen Amtsgenossen ermächtigte Vorstandsmitglied nur als Mandatar der *einzelnen*, ihm die Vollmacht ausstellenden *Vorstandsmitglieder* aufgefaßt werden, und seiner Vollmacht kann kein anderer Inhalt beigemessen werden, als daß die ihn ermächtigenden Vorstands-Einzel-Mitglieder je eine *Quote* des ihnen persönlich zustehenden ideellen Antheils an der Vorstands-Repräsentation auf den Ersteren übertragen. Mit anderen Worten ausgedrückt, in dem hier besprochenen ersten Falle qualifiziert sich die Ermächtigung des einzelnen Vorstandsmitglieds zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder zur Erledigung gewisser Geschäftsgattungen nicht als die Uebertragung einer Handels- oder Handlungsvollmacht für die Aktiengesellschaft, sondern als eine *Substitution oder Delegation* seitens der *übrigen* einzelnen Mitglieder des Kollektivvorstands.

Gewiß ist nicht zu verkennen, daß diese doktrinär-juristische Unterscheidung im praktischen Leben nicht so leicht sich wird durchführen lassen. Denn bei der Kommerzialisierung der Aktiengesellschaft durch die Artt. 208 und 5 Abs. I H.G.B.'s bildet die Ertheilung einer Vollmacht für die Gesellschaft durch den Gesammt-Vorstand mindestens ein einseitiges Handelsgeschäft (Artt. 273, 274 H.G.B.'s), welches darum (Artt. 277, 317 H.G.B.'s) an sich nicht notwendig der Schriftform bedarf. Einer bloß mündlichen Vollmacht aber, aufgrund deren das einzelne Vorstandsmitglied aufgetreten zu sein behauptet, ist von vornherein nicht anzusehen, ob sie von dem Kollektiv-*Vorstande* mit *Einschluß* oder von den *übrigen* kollektivvertretungsberechtigten Vorstands*mitgliedern* mit *Ausschluß* des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes ertheilt worden ist. Eine derartige Behauptung wird daher im Streitfalle der Beweiserhebung und der thatsächlichen Feststellung durch den Richter bedürfen. Bei einer schriftlich ausgestellten Vollmacht dagegen ist schon aus der Zahl der auf der Urkunde befindlichen Unterschriften der Vollmachtsgeber ihr Rechtscharakter ohne Weiteres zu entnehmen.

Hat sich nun herausgestellt, daß in der That nur eine *Substitution oder Delegation* seitens der einzelnen Vorstandsmitglieder vorliegt, so entsteht das Bedenken, ob eine solche mit der *Unübertragbarkeit der Kollektivvertretungsbefugnis* vereinbar sei?

Während der *Vorstand als solcher*, als Organ der Gesellschaft, zu dieser letzteren in keinem Vertragsverhältnis steht, sondern kraft seines Amtes aus dem Gesetze selbst (Art. 227 H.G.B.'s) seine Macht zur direkten und unmittelbaren Stellvertretung (Artt. 230 und 241 Abs. I) herleitet — „Repräsentationstheorie" —, tritt das *einzelne* Vorstandsmitglied durch seine Bestellung in eine Vertrags-Beziehung zu der Gesellschaft:

> — siehe Art. 227 Abs. III H.G.B.'s: „ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche *aus bestehenden Verträgen*", —

welche sehr wohl als *Mandat* bezeichnet werden kann — „Mandatstheorie". Den Inhalt dieses Mandats bildet der von der Gesellschaft ausgehende Auftrag, das physische Substrat des kraft Gesetzes mit Repräsentationsbefugnis ausgestatteten Vorstands-Körpers bilden zu helfen, d. h. in Gemeinschaft mit den übrigen Mitvorstehern „den Vorstand" im

Sinne des Gesetzes darzustellen. Das auszeichnende Merkmal dieses Mandats- oder wenigstens mandatsähnlichen Verhältnisses besteht aber in der Vertrauensstellung, welche den einzelnen Vorstandsmitgliedern von der Gesellschaft eingeräumt ist; denn die Uebertragung der Funktion eines Vorstandsmitglieds hat „augenscheinlich das unbedingte Vertrauen in die geschäftliche Befähigung, sowie namentlich auch in die Redlichkeit der betreffenden Person zur Voraussetzung“:

— Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 25. April 1874, Entsch. Bd. 13 S. 182. —

Infolge einer solchen höchst-persönlichen Natur dieses gerade auf die Individualität des erwählten Mandatars Wert legenden Vertragsverhältnisses muß nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts angenommen werden, daß dem einzelnen Vorstandsmitgliede nicht das Recht zukommt, seine spezifische Darstellungs-Funktion bezüglich der Bildung des Gesammt-Vorstands auf eine andere Person zu übertragen. Aus diesem Grunde wird eine generelle Ermächtigung des Einen Vorstandsmitgliedes durch die anderen zu Rechtshandlungen, also eine gegenseitige totale Stellvertretung, Substitution der Delegation durchweg für unzulässig erklärt:

— Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 8/V 1872 und 6/XII 1873 in Entscheid. Bd. 6 S. 395 und Bd. 12 S. 34, sowie des Reichsgerichts vom 27/III 1885 (in Blum, Urtheile und Annalen Bd. II. 1885. Nr. 7 S. 10) und vom 7/III 1887 (in der Juristischen Wochenschrift für 1887 S. 191 Ziff. 9); Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 6/X 1888 (in den Annalen des Kgl. Sächsischen O.L.G.'s zu Dresden Bd. X 1888 Nr. 27 S. 453); Urtheil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29/IX 1892 (in der Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. 25 1894 Nr. 10 S. 230). —

Freilich hat die Judikatur, augenscheinlich geleitet von dem bereits mehrfach betonten Bestreben, das Prinzip der Kollektivität aus der Vertretung der Handelsgesellschaften möglichst herauszudrängen, den Grundsatz von der Unübertragbarkeit der Kollektiv-Vertretungs-Befugnis des einzelnen Vorstandsmitglieds nicht so streng durchgeführt und mancherlei Abschwächungen vorgenommen. So soll ganz allgemein die Ausführung des bereits kollektiv Beschlossenen auch einzelnen Vorstandsmitgliedern von den anderen Theilnehmern an der Beschlußfassung übertragen werden dürfen:

— Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts a. a. O. (Entsch. Bd. 6 S. 395 und Bd. 12 S. 34), und vom 17/XII 1877 (Entsch. Bd. 23 S. 73), sowie des Reichsgerichts vom 27/III 1885 a. a. O. (Blum's Urtheile und Annalen Bd. II S. 10). —

Weiter soll das Substitutions-Verbot sich nur auf „die Uebertragung der gesammten oder auch nur der wesentlichen Attribute des Vorstands an ein Mitglied des Letzteren“ beschränken, während der „Uebertragung eines Theils der zu den Funktionen des Vorstands gehörigen Arbeiten auf ein einzelnes Vorstandsmitglied“ Nichts im Wege stehe:

— Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts in Entsch. Bd. 6 S. 394 und des Reichsgerichts in Seuffert's Archiv Bd. 41 1886 Nr. 134 S. 205 a. E. —

Endlich soll sogar die Delegation solcher Funktionstheile auf längere Zeit gestattet sein und „eine fortlaufende Reihe von Geschäften“ zum Gegenstande haben dürfen; Voraussetzung hierbei sei nur, daß „die Geschäfts-Uebertragung nicht eine den Gegenstand des Unternehmens allgemein umfassende sei; der leitende Wille müsse ausschließlich bei den Kollektiv-Vorstehern bleiben und das einzelne oder die einzelnen übertragenen Geschäfte beherrschen ....“:

— Keyßner, im „Deutschen Handelsblatte“, herausgegeben von Alexander Meyer, Berlin, Jahrg. 1875 Nr. 43 vom 21/X 1875 S. 358 Spalte I. —

Wollte man nun aber auch dieser letzteren Einschränkung beitreten, obwohl sie in ihrem End-Ergebnis zu einer gänzlichen Umgehung des Substitutions-Verbots zu führen geeignet ist, so haben sich doch immerhin in der Rechtsprechung die Grenzen noch nicht genügend befestigt, innerhalb deren Ausnahmen von der grundsätzlichen Unübertragbarkeit der Kollektiv-Vertretungs-Befugnis mit Zuverlässigkeit für gestattet gelten können. Mit Rücksicht auf diese derzeitige Rechtslage kann es nicht für rathsam erklärt werden, behufs Einführung einer Einzelvertretung durch ein oder das andere Vorstandsmitglied neben dem kollektiven Gesammt-Vorstand das bisher besprochene Mittel zu wählen, daß Einem (A) der „den Vorstand“ im Sinne des Gesetzes darstellenden Vorstandsmitglieder (A + B + C) von den übrigen (B + C) Mitvorstehern eine Ermächtigung ertheilt wird.

Einer ganz anderen juristischen Konstruktion unterliegen die beiden weiteren oben aufgestellten Fälle. In ihnen handelt es sich um eine Gesammt-Aktion des Kollektiv-Vorstands, also um die Ertheilung einer Vollmacht seitens eines verfassungsmäßig zuständigen Organs und demgemäß um die Schaffung eines neuen, aber im Rahmen der Gesellschaftsorganisation durch gesetzliche Zulassung (Art. 235) vorgesehenen Funktions-Trägers.

ad II. Angesichts der gesetzlichen (Art. 229 Abs. I Satz 2 H.G.B.'s) Präsumption der Kollektiv-Vertretung durch die sämmtlichen bestellten Mitglieder des Vorstands kann die Einrichtung, daß bloß je eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern zusammen den Vorstand darstellen sollen, nur auf der Anordnung des Gesellschaftsvertrags beruhen. Wenn nun die verfassungsmäßig zur Ausübung der Vorstands-Funktion erforderliche Anzahl von Einzel-Vorstehern (A + B + C) bei der Uebertragung einer Vollmacht auf Einen (D) der übrigen, gerade außerhalb ihres jeweiligen Vorstands-Verbandes stehenden Vorstandsmitglieder (D und E) mitgewirkt hat, so kann ein Bedenken über die Zulässigkeit einer solchen Vollmachts-Ertheilung höchstens nach der Richtung hin angeregt werden, ob die Vereinigung der Doppel-Funktion als kollektivvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und zugleich als Gesellschafts-Mandatar auf dem nämlichen Individuum mit dem Wesen jeder dieser beiden Einzel-Funktionen begrifflich vereinbar ist? Dem Gesetzgeber selbst scheint dieses Bedenken nicht in den Sinn gekommen zu sein; denn ausweislich der Protokolle (Prot. S. 1064, 1057) der Nürnberger Konferenz zur Berathung des Handelsgesetzbuchs ist in dem früheren Art. 234 (jetzigen Art. 235) H.G.B.'s das Wort „Bevollmächtigten" vor „oder Beamten" gerade darum eingeschaltet worden, „weil die in Frage stehenden Geschäfte häufig auch einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen würden." Begrifflich nun verträgt sich das Hinzutreten einer Handels- oder Handlungsvollmacht sehr wohl mit der bei einer Person bereits vorhandenen Eigenschaft als kollektivvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied; dasselbe bewirkt weder eine Einengung der Vorsteher-Qualität, noch eine Erweiterung der Kollektiv-Vertretungsbefugnis. Eine derartige Vollmacht verleiht zwar einerseits ihrem Träger nur eine begrenzte und begrenzbare Vertretungsmacht, sie geräth aber darum noch nicht in Widerspruch mit der in Art. 231 Abs. II H.G.B.'s ausgesprochenen Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis des Vorstands; denn diese Unbeschränkbarkeit ist Attribut nicht der Vorsteherschaft, d. h. der Eigenschaft als Einzel-Mitglied des Vorstands, sondern Attribut der Vorstandschaft, d. h. der Stellung des Vorstands als des einheitlichen Gesellschaftsorgans. Die Bestellung zum Gesellschafts-Mandatar bedeutet darum für das einzelne, nur in Gemeinschaft mit Anderen vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied nicht eine Verringerung, sondern im Gegentheil eine Ausdehnung seiner gesellschaftlichen Funktionen. Diese Ausdehnung ist aber andererseits wiederum nicht als eine Erweiterung der ihm verliehenen Kollektiv-Vertretungsbefugnis anzusehen. An die Mitwirkung seiner Amtsgenossen ist nach dem Willen der Gesellschaft das bloß kollektivvertretungsbefugte Vorstandsmitglied ausschließlich bei der Darstellung des Vorstands, d. h. des obersten, unbeschränkbaren Gesellschaftsorgans, gebunden, die Ausübung ihm etwa übertragener, sonstiger, begrenzter Repräsentations-Funktionen steht nicht unter der Herrschaft des Prinzips der Kollektivität.

Lassen sich sonach vom Standpunkte der juristischen Konstruktions-Möglichkeit aus gegen den hier erörterten Weg der Einführung einer Einzelvertretung neben dem Kollektiv-Vorstande Einwände nicht vorbringen, so scheint er in praktischer Hinsicht sogar der empfehlenswerteste zu sein. Für die Uebertragung weiterer gesellschaftlicher Aufgaben in Form einer Handels- oder Handlungsvollmacht für die Gesellschaft müssen wohl die einzelnen Vorstandsmitglieder als die geeignetsten Individuen angesehen werden, da gegen sie,

— nach dem Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts in Entsch. Bd. 6 S. 394, —

„soviel die Person und Befähigung der Letzteren betrifft, ein Bedenken voraussetzlich umso weniger vorliegt, als die Gesellschaft solche durch die Wahl in den Vorstand bereits anerkannt hat."

ad III. Die verhältnismäßig schwierigste Verwicklung bietet der dritte der oben aufgestellten Thatbestände, laut dessen der Kollektiv-Gesammt-Vorstand (A + B + C) einem Mitgliede aus seiner Mitte (dem A oder dem B oder dem C) eine Vollmacht ertheilt, insofern hier die zu ermächtigende Person nicht allein schon durch die Eigenschaft als kollektivvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausgezeichnet ist, sondern obendrein noch selbst bei ihrer Bevollmächtigung aufseiten des Vollmachtgebers mitwirkt.

Dieser Fall hat in jüngster Zeit für die Ausstellung von Postvollmachten eine geradezu aktuelle Bedeutung gewonnen. Das Reichspostamt hat nämlich im April 1893 eine Verfügung erlassen, welche später als „Berichtigung" Nr. 30—32 in die Ausführungsbestimmungen zu § 40 der neuen „Postordnung" vom 11. Juni 1892 aufgenommen worden ist:

— abgedruckt in der „Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie", Bd. II Abschnitt V Abtheilung 1: Postordnung und Ausführungsbestimmungen, Berlin, Reichsdruckerei: S. 81 für Aktiengesellschaften, S. 84 für eingetragene Genossenschaften und S. 85 für Gesellschaften mit beschränkter Haftung —

mit folgendem Wortlaute: „Hinsichtlich der Bestellung der Wert- und Einschreibebriefe, der Post-

anweisungen und der Pakete, der Ablieferungsscheine und Begleitadressen an eine Firma, welche nach der Eintragung im Handelsregister von mehreren Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Prokuristen oder Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten wird, empfiehlt es sich, möglichst darauf hinzuwirken, daß eine einzelne Person zur Empfangnahme der Sendungen bevollmächtigt wird. Wenn eine solche Firma beabsichtigt, einem der Gesellschafter u. s. w. Postvollmacht zu ertheilen, so ist zu unterscheiden, ob vertrags- oder statutenmäßig die Willenserklärungen der Firma von allen vorhandenen Gesellschaftern u. s. w. unterzeichnet werden müssen, oder ob die Unterschrift eines Theils oder einer bestimmten Anzahl der bestellten Gesellschafter u. s. w. ausreicht:

1) Wenn zu einer Willenserklärung der Gesellschaft u. s. w. die Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter u. s. w. erforderlich ist, so darf ein einzelner Gesellschafter u. s. w. — außer bei der offenen Handelsgesellschaft — für sich allein zur Empfangnahme der Sendungen nicht bevollmächtigt werden, weil sonst eine unzulässige Selbstbevollmächtigung vorliegen würde.

In diesem Falle erübrigt nur, daß die Gesellschafter u. s. w. einer dritten Person, welche nicht zu den Vertretern der Gesellschaft u. s. w. gehört, Postvollmacht ertheilen . . . ."

Diese Anweisung hat schon ihres Inhalts wegen große Beunruhigung in der kaufmännischen Welt erregt und in den der Letzteren nahestehenden juristischen Kreisen überdies auch wegen ihrer Begründung mehrfach Befremden wachgerufen:

— siehe Crüger, in dieser „Monatsschrift für Aktienrecht" Jahrgang II Nr. 19 vom 9/IX 1893 S. 309—311; Schenk, in „Blätter für Genossenschaftswesen" Jahrgang 1893 Nr. 21 vom 27/V 1893 S. 197/98; Parisius-Crüger, Kommentar zum Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 2. Aufl., Berlin 1895, Note 4 a. E. zu § 24 S. 151 Abs. II. — Vergleiche auch Bauer, in der „Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen", Jahrgang III 1893 Nr. 1 S. 4—5. —

Trotz der allgemeinen Verurtheilung, welche diese Verfügung erfahren hat:

— NB.: nur Bauer a. a. O. hält sie für gerechtfertigt, sofern nicht die Befugnis des Vorstands zur Schaffung einer Einzel-Vertretung im Gesellschafts-Statut Ausdruck gefunden hat, —

ist sie doch vom Reichspostamte bisher noch nicht zurückgezogen worden. Die sie bekämpfenden Ausführungen in den erwähnten Aufsätzen berufen sich vornehmlich auf die praktischen Schwierigkeiten, welche sie im Gefolge habe; soweit dieselben auf den rechtlichen Gesichtspunkt, welcher das Reichspostamt geleitet hat, überhaupt näher eingehen, erklären sie ihn überwiegend nur darum für juristisch unhaltbar, weil die Selbstbevollmächtigung, welche allerdings vorliege, nach dem heutigen Stande der Lehre vom „Mit-sich-selbst-Kontrahieren" nicht als eine „unzulässige" angesehen werden könne. Nach diesseitiger Auffassung kann jedoch, trotz der Mitwirkung des zu ermächtigenden Vorstandsmitglieds bei der Ausstellung der von dem Gesammt-Vorstande gemeinsam ertheilten Vollmacht, überhaupt das Vorliegen einer Selbstbevollmächtigung darum nicht angenommen werden, weil ein Vertragsschluß zwischen dem Gesammt-Vorstande und einem seiner Mitglieder gar nicht in die Kategorie der Verträge mit sich selbst fällt.

Schon nach der feinen Unterscheidung des Gesetzestextes selbst, in welchem den „sämmtlichen Mitgliedern des Vorstands":

— Art. 210 Abs. IV; 212 Abs. II; 228, 229 Abs. I Satz 2 H.G.B. —

„Der Vorstand" als solcher gegenübergestellt wird:

— Art. 209 Abs. II Ziff. 5; 209 f., 210 Abs. III Satz 1; 210c Abs. III; 222, 222a Abs. II—IV; 225 Abs. I; 225a Abs. II; 227, 229—231, 234, 236, 239, 240 und 244 H.G.B.'s —

ist „der Vorstand" nicht mit der Summe seiner sämmtlichen Mitglieder identisch; er muß vielmehr als ein ungetheiltes und untheilbares Ganzes, als eine auf der Abstraktion von der Persönlichkeit seiner Glieder beruhende Begriffs-Einheit aufgefaßt werden, in welcher die Individualitäten seiner Glieder vollständig aufgehen. Der Vorstand in diesem Sinne, als Organ der Gesellschaft, hat nun nur einen einheitlichen Willen; derselbe wird zwar aus den Einzel-Willen der einzelnen Mitglieder gebildet, indem der Wille des Einzel-Mitglieds bei Entstehung des Gesammt-Willens des Vorstands mitwirkt; der letztere aber ist nicht gleich der arithmetischen Zusammenfassung jener einzelnen Willen, oder mit anderen Worten: bei der Darstellung des einheitlichen Willens des Kollektiv-Vorstands erscheinen die ihn bildenden physischen Personen nicht als Träger selbständiger Individual-Willen, sondern als erzeugende Faktoren und Mitträger eines Gemein-Willens. Da nun bei einem Vertragsschlusse zwischen dem Gesammt-Vorstande und einem einzelnen Vorstandsmitgliede dem Einheitswillen des Ersteren der Individualwille des Letzteren gegenübersteht, so fehlt es an der absoluten Identität der zur Uebereinstimmung zu bringenden Geschäftswillen beider Paciscenten, und es kann demgemäß von einem Mit-sich-selbst-Kontrahieren durchaus nicht die Rede sein.

Mit dieser Deduktion, in deren Verfolg, da sie das Vorwalten einer Selbst-Bevollmächtigung überhaupt leugnet, ein Eingehen auf die weitere Frage nach deren Zulässigkeit sich von selbst erledigt, dürfte die Unrichtigkeit der vom Reichspostamte gewählten Begründung und damit die Haltlosigkeit seiner ganzen Verfügung dargethan sein.

Ferner aber ergiebt sich, da alle übrigen möglichen Bedenken bereits bei der früheren Besprechung der beiden unter I) und II) oben erwähnten Kombinationen zu widerlegen versucht worden sind, als Schluß-Ergebnis, daß die Uebertragung einer Vollmacht zur selbständigen Vornahme bestimmter Geschäfte oder zur selbständigen Erledigung gewisser Geschäftsgattungen auf ein oder auf jedes einzelne Mitglied aus seiner Mitte durch den kollektiven Gesammt-Vorstand als ein brauchbares und wenigstens vom juristischen Standpunkte aus kaum anfechtbares Mittel bezeichnet werden muß, um neben der generellen Kollektiv-Vertretung für spezielle Fälle eine Einzel-Vertretung einzuführen.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus freilich bietet dieser Ausweg dem Kollektiv-Vorstande eine Handhabe, um die ihm lästige, kraft Gesetzes oder durch den Gesellschaftswillen eingerichtete Gesammt-Vertretung in eine Summe von Einzel-Vollmachten aufzulösen und auf diese Weise die gesetzlichen Kautelen über das gemeinsame Handeln des kollegialischen Vorstands illusorisch zu machen.

Den Urgrund für diese Möglichkeit der Gesetzes-Umgehung hat man, wie die vorstehende Erörterung gelehrt haben dürfte, in jenem exorbitanten Prinzipe der unbeschränkten und unbeschränkbaren Vertretungs-Befugnis des Vorstands zu suchen, dessen Gefährlichkeit ja auch noch in manchen anderen Beziehungen zu Tage tritt. Bei der bevorstehenden Revision des Handelsgesetzbuchs wird es sich daher vielleicht empfehlen, die Frage seiner Beibehaltung einer eingehenden Kritik zu unterziehen.

Betheiligung von Mündelvermögen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Von

Rechtsanwalt Dr. Liebmann.

Erst nach der vollendeten Bearbeitung des Kommentars über das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892*) ist mir die Frage, in welchem Umfang das Vermögen des Mündels durch den Vormund bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt werden darf, praktisch bedeutsam geworden. Die meines Wissens noch nicht erörterte Materie ist interessant genug, um einer kurzen Darlegung unterzogen zu werden.

Daß sich bezüglich dieser Betheiligung des Mündelvermögens auf Grund der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875**) Zweifel ergeben müssen, kann nicht verwunderlich erscheinen, da die neue Gesellschaftsform von wirthschaftlich eigenartiger Natur ist und deshalb nicht mit den zur Zeit des Erlasses der V.O. bestehenden Formen unter die Bestimmungen der §§ 39, 41, 42 das. gebracht werden kann. Auffallender ist es schon, daß auch die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich***) gleichfalls ohne Rücksicht auf die immer mehr Wurzel fassende Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestaltet ist, so daß sich fast allenthalben Schwierigkeiten ergeben, die auch nicht durch die Analogie gelöst werden können.

Die nächste Schwierigkeit ergibt sich aus der ökonomischen Doppelnatur des Geschäftsantheils der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: derselbe ist sowohl Kapitalvermögen des Gesellschafters als gewerbliche Betheiligung und es kann gerade die letztere in erheblichem Maße hervortreten (Comm. S. XX). Wenn das Oberverwaltungsgericht (diese Monatsschrift 1895 S. 184) vom Standpunkt des Preuß. Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 aus zweifellos zutreffend den Reingewinn eines Gesellschafters ausschließlich aus Kapitalvermögen ableitet und die Beziehung desselben auf den Gewerbebetrieb der Gesellschaft verneint, so darf dies nicht verallgemeinert und am Wenigsten kann für die V.O. angenommen werden, daß bezüglich der Einlage bei der Gesellschaft m. beschr. H. etwa der von den „Kapitalien" handelnde § 41 Z. 2 zur Anwendung kommen.

Der Begriff der „Kapitalien" nach preußischem Recht hat sich im Laufe der Zeit verändert. Das Pr. L. R. II, 18 versteht darunter bei einem Schuldner (§§ 460, 461) ausstehende (§ 455)

---

*) Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, erläutert von Th. Hergenhahn, Oberlandesgerichtsrath a. D., dritte vermehrte und wesentlich veränderte Auflage, bearbeitet von Dr. J. Liebmann, Rechtsanwalt zu Frankfurt a. M., Berlin 1895, im Nachfolgenden mit „Komm." citirt.

**) Im Nachfolgenden stets nur als „V.O." citirt.

***) Im Nachfolgenden nach der Ausgabe von Justizrath Dr. Reatz, Berlin 1895, mit „E." citirt.

Forderungen, die durch gerichtliche Sicherheit, Pfand oder Hypothek gedeckt sind (§ 456), übrigens nicht unbedingt verzinslich sein müssen (§§ 457, 458). Schon der Anhang spricht aber von Kapitalien, die „auf Aktien (gewisser Institute) belegt" sind. Der Entwurf der V.O. in der Regierungsvorlage § 41 Z. 2 nannte „Forderungen auf angelegte Kapitalien;" darunter waren also im Gegensatz zu den „belegten" Geldern des § 39 Abs. 2 ausschließlich die im ersten Absatz des § 39 erlaubten Anlagen zu verstehen. Zu ihnen treten aber die „Anlagen" hinzu, welche dem Vormund nach § 36 V.O. gestattet sind und in weitem Umfang diejenigen, welche er bei Uebernahme der Vormundschaft vorfindet, da § 39 nur auf Neuanlagen, nicht aber auf vorhandene Objekte Anwendung findet und in Bezug auf Letztere es lediglich der pflichtgemäßen Erwägung des Vormundes überlassen bleibt, ob er die vorhandene Anlage bestehen lassen will oder nicht. (Drucksachen des Herrenhauses 1895 S. 155, des Abgeordnetenhauses S. 1849, Johow's Jahrbuch f. Entsch. der Appell. Ger. Bd. 6 S. 49 f, des Kammergerichts Bd. 3 S. 50.)

Der E. endlich vermeidet die Bezeichnung „Kapitalien"; er scheidet (§ 1687 Abs. 1) das zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben bereit zu haltende Geld von dem übrigen, das verzinslich anzulegen ist und spricht (Abs. 2) von der Anlegung in Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, verbrieften Forderungen, Werthpapieren u. s. w. Trotz dieser Spezialisirung kann es kaum zweifelhaft sein, daß E. auf demselben Standpunkt steht, wie die V.O. Die „Kapitalien" der Letzteren sind nicht mit dem nationalökonomischen Begriff des Kapitals zu verwechseln und auch die Definition als „Gelder, welche bestimmt sind, Gewinn zu bringen" (Anton, Vormundschaftsordnung, 2. Aufl. S. 116 N. 108a) ist viel zu weit. Der Kreis der Kapitalien der V.O. ist vielmehr nur per exclusionem zu bestimmen. Das Gesetz scheidet das ganze Mündelvermögen zunächst in die verbrauchbaren Einkünfte und das Stammvermögen (§ 37), von letzterem hebt es die unbeweglichen Sachen (§ 44, § 42 Z. 5 und 6) und das Erwerbsgeschäft (§ 42 Z. 9) heraus. Der Rest wird zerlegt in die definitiv „angelegten" und vorübergehend „zinsbar belegten" Gelder (§ 39), erstere in Werthpapiern, Kapitalien und Forderungen, für welche Sicherheit bestellt ist. In dieser Gliederung liegt kein folgerichtiges und erschöpfendes System und namentlich die letztgedachten Forderungen (§ 41 Z. 3) sind keine Gattung für sich, sondern können sowohl Werthpapiere und die darin verkörperte Forderung, als auch andere „Kapitalien" umfassen.

Danach wird man unter Kapitalien im Sinne der V.O. dasjenige dauernd angelegte Vermögen zu verstehen haben, welches nicht in Grundstücken, einem Erwerbsgeschäft oder in Werthpapieren besteht. Berücksichtigt man ferner, daß damit gerade die schwankenden Einnahmen aus dem Grundbesitz, dem Erwerbsgeschäft, den Dividendenpapieren ausgeschlossen sind, so bleibt für die Kapitalien als regelmäßiges Merkmal die feste Verzinsung übrig, soweit diese nicht durch den Ankauf entsprechender Werthpapiere erzielt wird. Der gleiche Gesichtspunkt trifft aber auch für die „verbrieften Forderungen" des E. zu.

Darunter fällt nun ein Geschäftsantheil der Gesellschaft m. beschr. H. nicht; er begründet nur das Recht aus der Betheiligung an dem Gesammtvermögen der Gesellschaft und ist seinem Werthe wie seinem ökonomischen Ertrage nach schwankend, kann deshalb namentlich nicht als Kapitalanlage im Sinne der V.O. betrachtet werden.

Es fragt sich dann weiter, ob die Betheiligung bei der Gesellschaft m. beschr. H. unter § 42 Z. 9 V.O., bzw. §§ 1686. 1702 Z. 2 E. fällt.

Darf man in dem Erwerbsgeschäft der V.O. die regelmäßige Thätigkeit verstehen, durch welche in selbständiger Weise Erwerb gesucht wird und deren Gegensatz der Erwerb durch ein Dienstverhältniß ist (Dernburg, Vormundschaft, 2. Aufl. S. 115), so leuchtet die Unmöglichkeit ein, die Uebernahme eines Geschäftsantheils bei der Errichtung einer Gesellschaft unter die „Neubegründung", die Uebernahme eines Geschäftsantheils einer bereits bestehenden Gesellschaft unter die „Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts" zu subsumiren. Denn die regelmäßige und selbständige Thätigkeit des Gesellschafters ist kein Erforderniß bei der Gesellschaft m. beschr. H. und die grundsätzliche Scheidung des Gesellschafters von dem Geschäftsführer ermöglicht eine Betheiligung ohne jede auf den Erwerb gerichtete Thätigkeit, die der Stellung des Aktionärs sehr ähnlich sein kann. Das Erwerbsgeschäft, wie es die V.O. im Auge hat, ist eine von dem Vormund „im Namen" (§ 1686 E.), mindestens für persönliche Rechnung des Mündels ausgeübte Thätigkeit, mag dieselbe nun für alleinige Rechnung des Letzteren oder (bei der offenen Handelsgesellschaft) in Verbindung mit andern Personen ausgeübt werden. Die nächstliegende Analogie für die Gesellschaft m. beschr. H. ist die Betheiligung des Mündels bei einer Kommanditgesellschaft oder die Stellung des stillen Gesellschafters; auch diese Rechtsformen können m. E. nicht unter den § 42 Z. 9 V.O. gebracht werden, wohl aber würde der § 1702 Z. 2 E. sie umfassen, der auch für einen zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts einzugehenden Gesellschaftsvertrag die Genehmigung des Vormundschafts-

gerichts verlangt. Es mag nun wohl auch in der Tragweite des § 1702 Z. 2 E. die Betheiligung des Mündels bei einer Gesellschaft m. beschr. H. liegen, da nicht nur die Zeichnung eines Antheils bei der Errichtung, sondern auch die Uebernahme eines solchen bei längst bestehender Gesellschaft die Unterwerfung unter den Gesellschaftsvertrag bedingt und es wird für den Gesellschaftsvertrag des § 1702 Z. 2 keinen Unterschied machen, ob nach demselben die Gesellschaft juristische Persönlichkeit hat (wie bei der Gesellschaft m. beschr. H.) oder nicht; allein volle Klarheit gewährt die Fassung des E. darüber nicht.

Eine unzweifelhafte Anwendung dagegen, allerdings nur auf einem beschränkten Gebiet finden die §§ 42 Z. 13 V.O., 1702 Z. 11 E., welche die Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig machen; eine solche liegt in der Uebernahme des Geschäftsantheils einer Gesellschaft m. beschr. H., deren Stammeinlagen nicht voll eingezahlt sind. Dies ist ohne Weiteres klar nach § 24 des Ges.*), weil der Gesellschafter nicht blos für die Vollzahlung seines eigenen Antheils, sondern auch eventuell für die Stammeinlagen der übrigen Gesellschafter haftet. Aber auch im Falle des § 22 Ges. — Unbeitreiblichkeit der ausstehenden Einzahlungen von den Rechtsnachfolgern des Gesellschafters — liegt eine Haftung für fremde Verbindlichkeit vor: der Rechtsvorgänger war nach § 16 Ges. aus seinem Verhältniß zur Gesellschaft ausgeschieden und daß er von der letzteren nach § 22 noch auf fünf Jahre in Anspruch genommen werden kann, ist eine ex lege eintretende Haftung für die von dem Rechtsnachfolger übernommene Verbindlichkeit. Hieran kann der Rückerwerb des Geschäftsantheils durch den zahlenden Rechtsvorgänger (§ 22 Abs. 4) ebensowenig etwas ändern, als das Recht des zahlenden Bürgen auf Cession der Ansprüche gegen den Schuldner.

Hiernach wird die Uebernahme eines Geschäftsantheils bei einer Gesellschaft m. beschr. H. dann der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, falls nicht alle Geschäftsantheile voll bezahlt sind. Dasselbe trifft zu, falls der Gesellschaftsvertrag eine Nachschußverbindlichkeit nach § 28 Ges. festsetzt, auf welche die §§ 21 bis 23 Anwendung finden (s. auch unten V).

Die vorstehende Erörterung möchte auf den ersten Blick nur als von geringer praktischer Tragweite erscheinen, weil für die Regelfälle der Anlage von Mündelgeldern dem Vormund die Betheiligung bei einer Gesellschaft m. beschr. H. nach § 39 V.O., §§ 1687 bis 1689 E. untersagt ist. Nach der oben erläuterten Vorschrift des § 1702 Z. 2 E. würde zwar ausnahmsweise die Betheiligung des Mündels mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen können, während die V.O. nach der Fassung des § 42 Z. 9 auch diese Möglichkeit ausschließt, so daß nach dem bestehenden Recht zwar die Betheiligung des Mündels bei einer offenen Handelsgesellschaft unter Haftung seines ganzen Vermögens statthaft, aber eine Betheiligung bei einer Gesellschaft m. beschr. H. selbst mit gerichtlicher Genehmigung unzulässig wäre. Diese Grundsätze erleiden aber Ausnahmen und die nun in das Auge zu fassenden praktischen Einzelnheiten werden die vorangegangene Darlegung der prinzipiellen Gesichtspunkte rechtfertigen.

I. Der Vormund darf für den Mündel ausnahmsweise Geschäftsantheile einer Gesellschaft m. beschr. H. erwerben:

1) Wenn er durch nach § 36 V.O., §§ 1683, 1726 Abs. 2 E. zulässige Anordnung des Erblassers dazu ermächtigt ist. In Bezug auf eine solche letztwillige Verfügung wird aber die strengste Interpretation am Platze sein und es wird der Wille des Erblassers, daß auch in Geschäftsantheilen der gedachten Art angelegt werden könne oder solle, unzweideutig feststehen müssen; insbesondere wird es nicht genügen, wenn dem Vormund nur gestattet sein sollte, ohne Rücksicht auf § 39 V.O. 1687 E. anzulegen. Erstreckt sich die Befreiung nicht auch zugleich auf § 42 Z. 13 V.O., § 1702 Z. 11 E., so darf sich der Vormund bei einer nicht voll eingezahlten Gesellschaft nicht betheiligen.

Eine Befreiung des Vormundes würde dagegen vorliegen, wenn der Erblasser auf Grund des § 47 V.O. ihn auch nur von der Beschränkung des § 42 Z. 9 das. befreit hat. Denn wenn damit sogar die weitergehende Ermächtigung ausgesprochen ist, ein Erwerbsgeschäft unter unbeschränkter Haftung des Mündels zu begründen oder zu übernehmen, so muß auch das minus einer Betheiligung mit beschränkter Haftung darin liegen; anders nach § 1703 E., der eine Befreiung von § 1702 Z. 2 nicht kennt. (Vgl. auch §§ 1726—1731).

2) Wenn der Vormund zur Fortführung eines Erwerbsgeschäfts für Rechnung des Mündels befugt ist, sei es daß der Erblasser dieselbe nach § 36 V.O., § 1683 E. ausdrücklich angeordnet hat, oder daß der Vormund, der gerade nur zur Auflösung oder Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 42 V.O., §§ 1686, 1702 Z. 2 E.), nach seinem pflichtgemäßen Ermessen sich für die Fortführung des Erwerbsgeschäfts entscheidet. Es kann sich hierbei als nothwendig oder vortheil-

*) Ges. = Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892.

haft herausstellen, einen Geschäftszweig abzugliedern (vgl. Monatsschrift 1895 S. 159) oder einen Hülfsgewerbebetrieb (z. B. die Erzeugung von Rohstoffen) selbständig zu organisiren oder sich an einer darauf gerichteten bereits bestehenden Gesellschaft zu betheiligen oder auch die Verwerthung eines im Betrieb neu entdeckten Verfahrens, die Ausbeutung eines Patentes u. dgl. zu erleichtern und hierfür die unbeschränkte Haftung auszuschließen.

Nach Preußischem Recht muß man hier unterscheiden: Eine Bestimmung des Erblassers, daß das Erwerbsgeschäft fortgeführt werden soll, schließt die Befugniß des Vormundes in sich, nach den für einen sorgsamen Kaufmann maßgebenden Grundsätzen alle aus dem Nachlaß dieses Erblassers und dessen Einkünften herrührenden disponiblen Gelder zur Betheiligung des Mündels bei der Gesellschaft m. beschr. H. zu verwenden und die Haftung des Vormundes ist durch den § 32 V.O. begrenzt. Wenn der Vormund aber das Geschäft nach eigenem Ermessen fortsetzt, so ist er insoweit beschränkt, als er die Mittel für seine geschäftlichen Dispositionen nur aus dem Betriebe des Geschäfts selbst entnehmen darf, soweit sie aber im Wege des Kredits zu beschaffen sind, dies nur mit gerichtlicher Genehmigung thun kann (§ 42 Z. 12 V.O.). Bei einer Gesellschaft, deren Geschäftsantheile nicht voll einbezahlt sind, darf er sich nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts betheiligen (oben).

Der E. ist in beiden Beziehungen enger, da er für die Betheiligung des Mündels bei einer Gesellschaft m. beschr. H. nach § 1702 Z. 2 (vgl. oben) die gerichtliche Genehmigung ohne Ausnahme verlangt; und wenn er im § 1703 für die Fälle des § 1702 Z. 10—12 eine allgemeine Ermächtigung zuläßt, falls sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist, so folgt der aus per argum. e contr., daß er für Z. 2 auch im Falle des Betriebs eines Erwerbsgeschäfts keine Ausnahme will.

Dieser Standpunkt des E. entspricht nun unverkennbar den Bedürfnissen des Geschäftslebens wenig; er muß z. B. auch in dem Falle, daß ein Gesellschaftsverhältniß, insbesondere eine offene Handelsgesellschaft fortgesetzt wird, dahin führen, daß der Vormund, der von § 1702 Z. 2 weder durch den Erblasser befreit, noch nach § 1703 von dem Gericht ermächtigt werden kann, gehindert ist, seine Zustimmung zur Begründung oder Betheiligung an einer Gesellschaft m. beschr. H. zu geben. Die Folge davon ist aber, daß nicht blos der Mündel, sondern auch seine Gesellschafter unter Vormundschaft stehen und daß letztere zu dem für den Mündel möglicher Weise nachtheiligen Entschluß kommen, sich seiner sobald als möglich zu entledigen.

Eine Erweiterung der Aktionsfähigkeit des Vormundes wäre hier am Platze. Erscheint es statthaft, daß er die gesetzliche Ermächtigung zur Fortsetzung des Betriebs eines Erwerbsgeschäfts hat, so darf ihm auch innerhalb dieses Betriebs die Ermächtigung zur zweckentsprechenden gesellschaftlichen Vereinigung in dem Umfange gegeben werden, wie dies das preußische Recht zuläßt.

II. Geschäftsantheile einer Gesellschaft m. b. H., welche zu dem dem Mündel angefallenen Nachlaß oder sonst zugewendeten Vermögen gehören, gehen im Wege der Universalsuccession auf ihn über mit den daran hängenden Rechten und Verbindlichkeiten, welche der Vormund so, wie sie liegen, zu übernehmen hat. Letzterer hat die Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen, etwaige Verbindlichkeiten (insbesondere Leistungen nach § 3 Abs. 2 Ges., soweit sie nicht von dem Erblasser persönlich übernommen waren, Komm. S. 33 Nr. 26) zu erfüllen. Ueber die Nachschußverbindlichkeit s. unten V.

III. Selbst die Annahme der Schenkung eines Geschäftsantheils für den Mündel steht unter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Geschäftsantheil oder Antheile anderer Gesellschafter nicht vollbezahlt sind, da in jener die Uebernahme fremder Verbindlichkeit liegt.

IV. Die Veräußerung der zum Mündelvermögen gehörigen Geschäftsantheile unterliegt nach der V.O. lediglich dem Ermessen des Vormundes, ohne daß dem Vormundschaftsrichter darauf eine Einwirkung zusteht. Fällt der Geschäftsantheil, wie oben erörtert, nicht unter den § 41 Z. 2 V.O., so liegt in seiner Veräußerung auch weder eine Veränderung noch eine Auflösung des Erwerbsgeschäfts, das als solches unverändert bleibt. Die Interpretation, daß unter „Auflösung des Erwerbsgeschäfts" die Auflösung der rechtlichen Beziehungen des Mündels zu einem Erwerbsgeschäft zu verstehen sei, halte ich für unmöglich. Gerade in dieser Hinsicht unterscheiden sich die Gesellschaftsformen, welche zur Zeit der Emanirung der V.O. bestanden, von der Gesellschaft m. beschr. H. Bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft berühren die von dem Willen des Gesellschafters abhängigen Auflösungsgründe (HGB. Art. 123 Z. 4 u. 6, Art. 124, 125, 170) in der That die rechtliche Struktur des gesellschaftlichen Verhältnisses als solchen, ebenso bei der stillen Gesellschaft (HGB. Art. 261 Z. 4 und 6, 262); es sind Sozietäten, angegliedert an die Personen der Gesellschafter. Die Gesellschaft m. beschr. H. dagegen bleibt als juristische Person von dem Wechsel der Gesellschafter, soweit derselbe

möglich ist, unberührt; sie steht in dieser Beziehung den Aktiengesellschaften und Genossenschaften gleich und wie der Gesetzgeber zweifellos nicht daran gedacht hat, den Vormund hinsichtlich der Veräußerung von Aktien oder der Kündigung gegenüber der Genossenschaft zu beschränken, so muß sein Wille ebenso auch bezüglich der Gesellschaft mit beschr. H. angenommen werden.

Daß eine Haftung des Gesellschafters auch nach der Veräußerung des Geschäftsantheils übrig bleibt (§§ 22, 28 Ges.) kann an dem Resultat ebensowenig etwas ändern, wie im Falle der §§ 73, 74 Abs. 4, 119, 122 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889; denn diese Haftung leitet sich aus der vorhergegangenen Betheiligung ab, nicht aus der Thatsache der Veräußerung.

Dieselben Erwägungen treffen für die Aenderungen des Gesellschaftsvertrags zu, da diese keine Veränderungen des Erwerbsgeschäftes des Mündels sind. Vollständig klar liegt dies dann, wenn die Aenderung nach § 54 Ges. ohne oder gegen die Stimmen des Geschäftsantheils des Mündels zu Stande gekommen ist. Aber auch, wenn die für die Aenderung des Gesellschaftsvertrags erforderliche Majorität nur mit Hülfe der Stimmen des Mündels erzielt werden kann, hat der Vormund in der Regel lediglich nach seinem pflichtgemäßen Ermessen ohne Einmischung des Gerichts abzustimmen, und dies auch bezüglich solcher Aenderungen, welche eine Erhöhung der Verpflichtung des Gesellschafters mit sich führen (vgl. Komm. zu § 54 Nr. 4, a—c, f—i), denn diese Erhöhung wird weder durch § 42 V.O. noch § 1702 E. getroffen. Nur dann, wenn die Vermehrung solche dem Gesellschafter obliegenden Verbindlichkeiten trifft, zu deren Uebernahme an sich schon der Vormund gerichtlicher Genehmigung bedarf, ist diese auch für die Abgabe der Stimmen, welche der Vormund für den Mündel führt, erforderlich. Darunter fällt nach dem oben Bemerkten die nachträgliche Erhöhung des Nachschußbetrags im Falle der §§ 27 Abs. 4, 28, die Einführung der Bestimmung des § 28 Abs. 2, die Erhöhung des Stammkapitals unter Zulassung neuer nicht voll bezahlter Geschäftsantheile. (V.O. § 42 Z. 13, E. § 1702 Z. 11). Nach E. § 1692 wird es auch für die Zustimmung zur Aenderung der Gewinnvertheilung oder zur nachträglichen Bestimmung, daß die Gewinnvertheilung dem Gesellschaftsbeschluß überlassen sei, wenn diese Aenderung gegenüber dem bestehenden Zustand für den Mündel ungünstig ist, der Genehmigung des Gegenvormundes bedürfen, weil damit über ein Recht des Mündels, kraft dessen eine Leistung verlangt werden kann, verfügt wird.

V. Der Nachschuß ist ebensowenig, wie der Geschäftsantheil Kapitalanlage oder Uebernahme des Erwerbsgeschäfts im Sinne des Vormundschaftsrechts und es treffen für ihn die oben gegebenen allgemeinen Bemerkungen überall zu. Der Vormund, welcher in dem überkommenen Vermögen des Mündels Geschäftsantheile einer Gesellschaft m. beschr. H. vorfindet, ist daher, wenn die Nachschußpflicht unbeschränkt ist, nicht gehindert, über die Frage, ob er den Nachschuß zahlen oder den Geschäftsantheil abandoniren, soll, nach eigenem Ermessen ohne gerichtliche Genehmigung zu befinden. Denn die Verpflichtung zur Leistung des Nachschusses hat ihren Grund in dem Geschäftsantheil selbst und sie äußert, soweit sie entsteht, ihre Wirkung gegen den Mündel als Universalsuccessor in derselben Weise, wie ein anderes Passivum der Erbmasse (vgl. Komm. S. 47 Nr. 12). Auf demselben Fundament beruht aber auch das wahlweise verstattete (potestativ bedingte) Recht des Abandons. Nach V.O. ist die Entscheidung, ob es vortheilhafter sei, den Nachschuß zu leisten oder den Geschäftsantheil der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, als eine nach Zweckmäßigkeitsgründen zu treffende Maßregel lediglich unter § 32 gestellt; § 38 kann keine Anwendung finden, weil der Abandon keine Liberalität ist. Nach E. § 1692 würde allerdings der Entschluß des Vormundes zu abandoniren von der Genehmigung des Gegenvormundes abhängig sein.

Der Fall liegt aber auch nicht anders, wenn sich in dem Vermögen des Mündels solche Geschäftsantheile mit unbeschränkter Nachschußpflicht vorfinden, die erst nach Einleitung der Vormundschaft (entgeltlich oder auf Grund lukrativen Titels) dazu gekommen sind. Insbesondere kann sowohl nach V.O. als E. der Entschluß des Vormundes, den Nachschuß zu leisten, deshalb nicht genehmigungspflichtig sein, weil er möglicher Weise selbst vorher durch die ihm zustehende Befugniß, den Mündel dazu zu verpflichten, eine Rechtslage sich verschafft hat, um gegen die Vorschriften des § 39 V.O. zu handeln. Es kann nur geeigneten Falles auf § 32 V.O. § 1732 E. zurückgegangen werden.

Bei beschränkter Nachschußpflicht, also in den Fällen des § 27 Abs. 4 und § 28 Ges., muß unterschieden werden, ob der Gesellschaftsvertrag nicht auch hier (§ 28: „wenn im Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes festgesetzt ist") den Abandon zuläßt; letzteren Falles treten dieselben Grundsätze ein, wie bei der unbeschränkten Nachschußpflicht. Trifft aber der Gesellschaftsvertrag eine derartige Bestimmung nicht, wie dies die Regel ist, so bedingt die dann von dem Gesetze vorgesehene Anwendbarkeit des § 22 eine Uebernahme fremder Verbindlichkeit und es ist sonach zur Betheiligung des Mündels bei einer Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

VI. Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. unterscheidet sich das Verfahren bis zum Beschluß über die Auflösung der Aktiengesellschaft nicht von den sonstigen Fällen der Auflösung. Auch wo Aktienurkunden ausgegeben worden sind, fällt die Zustimmung zur Auflösung nicht unter die „Veräußerung der Werthpapiere" des § 41 V.O. oder unter die „Verfügung über ein Werthpapier" des § 1692 V.O., und dies selbst dann nicht, wenn die Beschlußfassung ohne oder gegen die Stimmen des Mündels unmöglich wäre. So wenig der Vormund gegenüber einem der Generalversammlung der Aktionäre schlechthin unterbreiteten Antrag auf Auflösung der Gesellschaft an die Mitwirkung des Gegenvormundes oder des Gerichts gebunden ist, ebensowenig ist er es, wenn der Antrag „zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung" vorliegt; der Beschluß in letzterer Richtung unterscheidet sich nicht von dem erstgedachten (Komm. S. 148 Nr. 2). Auch bei der weiteren Beschlußfassung über die Bilanz (Nr. 4 das.) hat der Vormund freie Hand, da diese nur die Konsequenz des vorangegangenen Beschlusses ist. Es fragt sich also nur, inwieweit der Vormund berechtigt ist, statt den auf Grund der Bilanz ermittelten Antheil des Mündels an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zu verlangen, mit demselben der neu zu gründenden Gesellschaft beizutreten. Die Beantwortung fällt nach den bisherigen Ausführungen nicht schwer; ist die Auflösung der alten Gesellschaft von dem Beschluß über die Errichtung der neuen Gesellschaft rechtlich zu trennen, so bringt der Beitritt zu der letzteren und die Errichtung des neuen Gesellschaftsvertrags, die in nichts von dem Abschluß des Gesellschaftsvertrags einer jeden Gesellschaft m. beschr. H. verschieden ist (Komm. Nr. 5), den Vormund in dieselbe Rechtslage, die oben erörtert ist. Der nicht befreite Vormund kann einen Geschäftsantheil für den Mündel nach der V.O. überhaupt nicht erwerben, nach dem E. bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ist der Mündel Besitzer von mehr Aktien, als einem Viertheile des nominellen Grundkapitals der Aktiengesellschaft, so ist nach preußischem Recht die Umwandelung der letzteren in eine Gesellschaft m. beschr. H. überhaupt unmöglich (§ 78 Abs. 3; Komm. Nr. 5, c). Der Umweg wird aber in der Regel dahin gangbar sein, daß von den Aktien als „Werthpapieren" soviele (mit Genehmigung des Gegenvormundes) veräußert werden, daß dritte Personen sich mit den von dem Gesetze vorgeschriebenen drei Viertheilen betheiligen können; ob dies aber im Interesse des Mündels liegt, mag in vielen Fällen recht zweifelhaft sein.

Aber auch nach dem E. wird das Resultat meist dasselbe sein und ein vorsichtiger Vormund und Vormundschaftsrichter mit Rücksicht auf die Sicherung des Mündelvermögens Bedenken tragen, statt der Aktien einen Geschäftsantheil einer neuen Gesellschaft m. b. H. zu nehmen. Mag auch die Anlage des Vermögens in den Aktien, die der Erblasser vorgenommen hatte, im Hinblick auf die schwankenden Ergebnisse und die Möglichkeit von Wechselfällen bei industriellen Unternehmungen, an sich schon minder zweckmäßig gewesen sein, so war doch die darin liegende Gefährdung insofern nur relativ, als der Verlauf der Aktien möglich war und der Mündel selbst bei gewichenen Kursen noch rechtzeitig mit einem kleineren Verlust herauskam. Die Veräußerung der Geschäftsantheile, denen der Markt fehlt, ist bei Weitem schwieriger und kann, wenn sie gar nach § 15 Abs. 5 Ges. erschwert wird, geradezu ausgeschlossen sein. Die Sache wird sich daher praktisch in der Regel so gestalten, daß der Vormund den Mündel an der neu gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht betheiligt.

Debentures und die Companies Debentures Registration Bill.

Mitgetheilt von **Dr. C. H. P. Inhülsen**, London.

„Debenture" ist ein commercieller, und kein bestimmter juristischer Begriff. Es kann darunter ein bloßes Zahlungsversprechen zu verstehen sein, es kann damit ein Zahlungsversprechen gemeint sein, welches durch Verpfändung gesichert ist. Gewöhnlich ist letzteres der Fall und besteht die Sicherheit in der generellen Verpfändung des Vermögens der Aktiengesellschaft. Verpfändet ist das „jeweilige" Vermögen oder, wie man sich in England auszudrücken pflegt, die Sicherheit ist eine floating security (vergleiche l. 44 pr. D. de pignoribus 20, 1 cum tabernam debitor creditori pignori dederit). Trotz der Emission von debentures kann die Aktiengesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsverlaufe über ihr Vermögen verfügen. Räumt dieselbe z. B. ein Specialpfandrecht ein, so geht der Specialpfandgläubiger den Inhabern der debentures vor, mag er auch von der früheren Emission derselben Kenntniß gehabt haben. Die Eigenschaft der Sicherheit als eine floating security erlischt jedoch, sobald die Gesellschaft in Liquidation übergeht oder auf Antrag eines debenture-Inhabers ein Receiver d. h. Sequester bestellt wird. Verpfändet ist alsdann das dann vorhandene Vermögen der Gesellschaft, nicht aber für die Regel das Aktienkapital, welches noch nicht aufgerufen ist.

So viel über den Begriff „debenture“ im Allgemeinen. Die englischen Aktiengesellschaften sind heute bereits, bei Vermeidung der Verwirkung einer Geldstrafe, gesetzlich verpflichtet, ein Register über Verpfändungen zu führen. Da indessen Einsichtnahme nur Mitgliedern und Gläubigern eingeräumt zu werden braucht, kann eine Person, welche weder Mitglied, noch bereits Gläubiger ist, sich nicht über die Kreditfähigkeit der Gesellschaft informiren. Dies ist um so bedauernswerter, als die Emission von debentures in den letzten Jahren häufig mißbraucht worden ist.

Bekanntlich genügt es in England zur Registrirung einer neuen Aktiengesellschaft, daß sich 7 Personen finden, welche Aktien zeichnen, und spricht von einer „one man company“, falls „eine“ Person nahezu sämmtliche Aktien zeichnet. Die 6 anderen Personen sind solchenfalls in der Regel Mitglieder seiner Familie und zeichnen für gewöhnlich nur je eine Aktie, während das von der Aktiengesellschaft betriebene Geschäft meistens mit dem Geschäfte identisch ist, welches der eine Hauptaktionär früher im eigenen Namen betrieb. In einem derartigen Falle waren Seitens der Gesellschaft debentures emittirt, welche sich in den Händen des Hauptaktionärs befanden; die Gesellschaft hatte ferner eine Anzahl gewöhnlicher Gläubiger mit sehr beträchtlichen Forderungen. Die Liquidation der Gesellschaft trat ein und in dieser Liquidation beanspruchte der Hauptaktionär als Inhaber der debentures vorzugsweise Befriedigung wegen seiner debentures vor den gewöhnlichen Gläubigern der Gesellschaft. Der Richter, welchem dieser Fall vorlag, war Mr. Justice Vaughan Williams. Derselbe entschied, daß die Aktiengesellschaft weiter nichts als ein Bevollmächtigter des Hauptaktionärs gewesen sei; die Aktiengesellschaft und nunmehr ihr Liquidator könne daher, im Interesse der gewöhnlichen Gläubiger, den Hauptaktionär auf Schadloshaltung belangen. Diese Auffassung der Sachlage ist ganz neu und bisher noch nicht Seitens einer höheren Instanz geprüft worden.

Die Emission von debentures hat ferner mitunter nur den Zweck, einem am Rande des Konkurses stehenden Geschäfte Betriebskapital zu verschaffen. Zu den Mitteln, eine persönliche Berührung mit dem Konkursgericht zu vermeiden, gehört die Umwandelung des Geschäfts in eine Aktiengesellschaft unter einem Namen, welcher nicht erraten läßt, wer früher das Geschäft betrieben hat. Der den Konkurs vor sich sehende Geschäftsinhaber cedirt sein Geschäft einem Dritten zum Nutzen und Vortheil der Geschäftsgläubiger, proponirt letzteren die Errichtung einer Aktiengesellschaft und offerirt ihnen Aktien in Abmachung ihrer Forderungen. Die Geschäftsgläubiger stehen damit vor der Alternative, entweder die Vorschläge ihres Schuldners zu acceptiren oder aber gegen ihn den Konkursantrag zu stellen, welchenfalls die Cession des Geschäfts an den Dritten hinfällig wird. Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß, wenn die Geschäftsgläubiger Aktien an Zahlungsstatt annehmen, der neuen Aktiengesellschaft ein wesentliches Element fehlt: das Betriebskapital. Eine derartige Aktiengesellschaft kann nicht erwarten, daß das allgemeine Publikum Aktien zeichnen wird; der Versuch, die bereits mit Aktien abgefundenen Gläubiger zur Hergabe von Betriebskapital zu veranlassen, dürfte in der Regel fehlschlagen; es bleibt mithin nur die Emission von debentures.

Die vorstehenden Bemerkungen dürften genügen, um zu zeigen, daß das heutige englische Recht bezüglich debentures nicht als zufriedenstellend angesehen werden kann. Sowohl die Associated Chambers of Commerce, wie die London Chamber of Commerce haben darauf hingewiesen. Ein bezüglicher Gesetzesentwurf ist bereits dem englischen Parlamente vorgelegt worden. Derselbe knüpft an die Companies Act 1862 s. 26 an, wonach eine Aktiengesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, dem Registerführer der Aktiengesellschaften mindestens einmal jährlich eine Liste der Aktionäre und einen summarischen Bericht über bestimmte Punkte einzusenden. Diese Urkunden werden registrirt und können gegen Entrichtung einer geringen Gebühr von Jedermann eingesehen werden. Nach dem neuen Gesetzentwurfe sollen in Zukunft in den Bericht alle Verpfändungen des Gesellschaftsvermögens aufgenommen und außer dem Pfandgegenstand, die Höhe der gesicherten Forderung und die Namen der Pfandgläubiger angegeben werden. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu M. 100 für jeden Tag der Verzögerung bedroht; die gleiche Strafe trifft jeden Director und Geschäftsführer, welcher wissentlich und absichtlich die Nichterfüllung veranläßt oder zuläßt. In Fällen, wo das Interesse des Publikums es angemessen erscheinen läßt, soll das Handelsamt auf die Geldstrafen klagen können und zwar sollen die Kosten dieses Verfahrens der Staatskasse zur Last fallen. Man hat gegen diesen Entwurf eingewandt, daß mit einem Berichte, welcher nur einmal jährlich zu erstatten sei, wenig geholfen werde; eine Person, welche einer Aktiengesellschaft kreditiren wolle, müsse feststellen können, wie die Gesellschaft zu der Zeit situirt sei, wo der Kredit gewährt werden solle. Es wird daher vorgeschlagen, gesetzlich zu bestimmen, daß das Pfandregister, welches die Aktiengesellschaften bereits heute führen müssen, nicht bloß Mitgliedern und Gläubigern, sondern Jedermann zur Einsichtnahme offen stehen solle. Man frägt ferner, ob der neue Entwurf ein Register der Verpfändungen oder ein Register der Pfand-

gläubiger einführen will; ob auch debentures registrirt werden sollen, welche nicht durch Verpfändung gesichert sind; was zu registriren ist, wenn amortisirbare Anleihen in Frage stehen; und endlich wer als Pfandgläubiger einzutragen ist, wenn die Emission der debentures an eine Person zum Nutzen und Vorteil einer anderen Person erfolgte. Würde nicht der benefiziarisch Berechtigte, sondern nur der dem nackten Recht nach Berechtigte zu registriren sein, so würde der nach der Kreditfähigkeit der Gesellschaft Forschende auch in Zukunft nicht feststellen können, ob der eigentliche Inhaber der debentures nicht mit dem Hauptaktionär identisch ist.

Nachdem auf die Initiative des Handelsamts die englische Regierung eine Kommission bestellt hat, welche generell das heutige englische Aktienrecht einer Prüfung unterzieht, wird voraussichtlich die debenture-Frage in Verbindung mit den übrigen Fragen geordnet werden. Reformbedürftig sind sowohl die Bestimmungen über debentures, wie die Vorschriften über Gründung, Geschäftsbetrieb und Liquidation. Mit letzterer hat sich die Gesetzgebung allerdings in letzter Zeit beschäftigt. Die Liquidation wurde 1890 den Official Receivers in Bankruptey zugewiesen, welche eine mehr selbständige Thätigkeit entwickeln. Außerdem ermöglichte das Gesetz von 1890 eine öffentliche Vernehmung der Direktoren. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn die Gesetzgebung statt der Liquidation zunächst die Bestimmungen über Gründung und Geschäftsbetrieb reformirt hätte.

Reform des englischen Aktiengesetzes.

Die mancherlei Mängel, welche das englische Aktiengesetz im Laufe der Zeit gezeigt hat, haben das Handelsamt veranlaßt, im November vorigen Jahres eine Kommission niederzusetzen, welcher die Aufgabe ertheilt wurde, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die Kommission bestand aus Lord Davey, Richter Chitty, Richter Vaughan Williams, Sir W. H. Houldsworth, M. P., Sir A. V. Rollit, M. P., Herrn H. B. Buckley, Q. C., Herrn F. B. Palmer, Herrn John Smith, General-Inspektor des Bankerottwesens, Herrn Alexander F. Wallace, Herrn Joh. Hollams, Herrn Frank Crisp, Herrn E. Waterhouse und Herrn George Auldjo Jamieson.

Der Bericht, den diese Kommission jetzt erstattet hat, ist nach der „Hamburger Börsen-Halle" vom 6. August cr. von großer Bedeutung und dürfte in nicht zu ferner Zeit zu eingreifenden Reformen führen. Das Gefühl des Mißbehagens, welches durch die im Aktienwesen während der letzten Jahre entstandenen Verluste hervorgerufen worden war, hatte so bestimmte Formen angenommen, daß man gelegentlich geneigt schien, zu legislativen Aenderungen zu schreiten, welche sich für das gesammte Wesen der Aktiengesellschaften als gefahrvoll hätten erweisen müssen. Selbst wenn die in Rede stehende Commission keine andere Aufgabe zu erfüllen gehabt hätte, als den in dieser Hinsicht drohenden Gefahren durch ihre Thätigkeit vorzubeugen, so würde sie schon allseitige Dankbarkeit geerntet haben, sie hat aber mehr als das gethan. Geleitet vom Geist der Klugheit und Mäßigung hat sie alle diejenigen Vorschläge, welche hinsichtlich der Verschärfung der auf die Aktiengesetzgebung bezüglichen Bestimmungen gemacht worden sind, einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung unterzogen und sie ist schließlich zu Vorschlägen gelangt, die man ohne Weiteres als gesund und unparteiisch bezeichnen muß. In diesem Sinne hat die Kommission einen Gesetzentwurf behufs Amendirung des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften ausgearbeitet, der nicht allein die neuen Vorschläge in übersichtlicher Weise zusammenfaßt, sondern auch die schon Gültigkeit besitzenden älteren Bestimmungen neu redigirt und dabei alle Entscheidungen berücksichtigt, welche seitens der Gerichte bei der Urteilssprechung auf Grund der bestehenden Gesetzgebung erflossen sind. Auf diese Weise ist der Weg für eine Reform geebnet und dem Parlamente seine Arbeit wesentlich erleichtert, letzteres hauptsächlich durch die Mäßigung, welche die Kommission für ihre Thätigkeit sich hat als Richtschnur dienen lassen. Personen, denen Schaden erwachsen ist und Aktionäre, die sich zur Betheiligung an Aktiengesellschaften durch unrichtige Angaben haben verleiten lassen, sind stets zu drakonischen Maßnahme geneigt, die Kommission hat aber geglaubt von extremen Maßregeln sich fernhalten zu sollen, schon um das Strafgesetzbuch nicht durch neue Vergehens- und Verbrechensbezeichnungen weiter auszudehnen. Dabei hat die Kommission sich gesagt, daß selbst die beste Gesetzgebung jene Leute nicht zu schützen vermag, die niemals alle werden und gegen deren Geisteseigenschaft selbst die Götter vergeblich kämpfen. Alles was die Gesetzgebung in dieser Hinsicht thun kann, ist das Gebiet zu verkleinern, innerhalb dessen strafbare Täuschungen stattfinden können, so daß dadurch die bestehenden Gesetze wirksamer und den Bedürfnissen mehr entsprechend werden. Der erwähnte Bericht der Kommission sagt in dieser Hinsicht das folgende:

„Beschränkende Maßnahmen, welche dazu angethan sind, die Bildung von Gesellschaften, durch die ein großes Geschäft nach England gezogen wird,

zu erschweren, oder vortreffliche Geschäftsleute, die sich zur Uebernahme des Amtes eines Direktors von Aktienunternehmen vorzüglich eignen, von solcher Uebernahme zurückzuhalten, dürfen kaum auf Zustimmung rechnen".

Andererseits meint der Bericht aber: „Dagegen muß jeder veröffentlichte Prospekt alles dasjenige enthalten, was in irgend einer Weise dazu beizutragen vermag, den geistig normal veranlagten Geldgeber über die Verhältnisse der in Betracht kommenden Aktiengesellschaft aufzuklären. Diese Aufklärung ist nach Ansicht der Kommission auch das allein Anzustrebende und um dieselbe zu ermöglichen, muß die beabsichtigte Reform des Aktiengesetzes jede nur mögliche Form der Aufklärung zur Bedingung machen. Im Weiteren darf jene seither nicht seltene Verheimlichung der Verbindlichkeiten (Hypotheken, Creditoren), fortan bei in Aktiengesellschaften umzuwandelnde Unternehmungen nicht mehr vorkommen, das muß gesetzlich festgelegt werden, und zu diesem Zwecke sind genau zu fassende Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsberichte, der Bilanzen, der Revisoren zu erlassen, wie schließlich auch ganz genau und bestimmt festzustellen ist, bis wie weit die Verantwortlichkeit der Direktoren zu gehen hat. Die Frage, ob in dieser Hinsicht auch die Bestimmungen des Criminalgesetzes zu erweitern seien, ist vor der Kommission nicht angeregt und von derselben nicht in Berathung gezogen worden. Eine Meinung zu dieser Seite der Angelegenheit hat demnach die Kommissiou nicht äußern können.

Was jedoch an erster Stelle die Beachtung der Kommission gefunden hat, ist der Gesellschaftsvertrag. Durch Gesetz vom Jahre 1862 (Sektion 6) können sieben Personen, die sich zu irgend einem gesetzlichen Vorhaben vereinigen, indem sie ihre Unterschrift unter einen Gesellschaftsvertrag setzen, während sie im Uebrigen die Vorschriften des Registrirungsgesetzes beobachten, irgend eine eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht (limited) gründen, dabei ist durch Section 8 des genannten Gesetzes bestimmt worden, daß keiner der Gründer weniger als eine Aktie haben darf. Dabei aber trifft das Gesetz keine Bestimmung über den nominellen Betrag der Aktien, in welche das Kapital eingetheilt ist, sondern es sagt nur: „daß dieselben einen festen Betrag haben müssen". Nun ist es aber bei einer im Januar 1891 gegründeten Gesellschaft nachweislich vorgekommen, daß deren Gesammtkapital 10000 £ betrug, vertheilt über 9600000 Aktien von je einem Viertel Penny (1/4 *d*) und daß das von den Gründern zusammengebrachte Kapital nicht mehr als 1 3/4 *d* betrug. Neuerdings wird das Kapital selbst bei großen Aktiengesellschaften in 1 £ Shares eingetheilt und es ist anzunehmen, daß dieser Nominalbetrag für den Handel in den betreffenden Aktien am dienlichsten ist. Folge der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes ist aber gewesen, daß der Gesellschaftsvertrag höchst selten von Jemand unterzeichnet worden ist, der ein thatsächliches Interesse an dem weiteren Gedeihen und an der Entwickelung des Unternehmens hatte, sondern zumeist nur von sieben Strohmännern, die je eine 1 £ Aktie für sich genommen hatten. Wenngleich zugegeben werden muß, daß diese gewissermaßen landüblich gewordene Gepflogenheit die Gründung von Aktiengesellschaften wesentlich erleichtert, so ist doch gleichzeitig zu konstatiren, daß ein von sieben Strohmännern unterzeichnetes Gründungs-Dokument auch nicht die mindeste Information hinsichtlich derjenigen Personen giebt, welche thatsächlich als die Schöpfer der neuen Gesellschaft zu betrachten sind, und daß jenes Document auch nicht den mindesten Anhalt für den substantiellen Charakter des neuen Unternehmens gewährt. Daher ist es auch zu bezweifeln, daß diese Latitude dom Parlament gewollt wurde, als es das Aktiengesetz vom Jahre 1862 annahm.

Im übrigen ist es auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen möglich gewesen, daß eine oder mehrere, aber weniger als sieben Personen eine Aktiengesellschaft gebildet und das Geschäft geführt haben, ohne eventuell unter die Bestimmungen des Bankerottgesetzes zu fallen, sofern es ihnen nur gelungen ist, ein von sieben Angestellten unterzeichnetes Document sich zu verschaffen und zu produziren, in welchem diese sieben Angestellte als (Strohmann-) Aktionäre der Gesellschaft sich bezeichneten.

Die Commission hat alle diese thatsächlichen Vorkommnisse ihrer Erwägung unterzogen, und wenngleich sie zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß der Mindestbetrag einer Aktie gesetzlich festgelegt werden sollte, so hat sie sich doch nicht dazu verstehen können, diesen Minimalbetrag auf mehr als 1 £ zu fixiren.

Die Kommission ist auch darauf hingewiesen worden, daß es immer mehr Gepflogenheit werde, bestehende Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften umzuwandeln, dabei blieben die bisherigen Geschäftsleiter in führender Stellung, ihre Haftpflicht werde aber auf den Betrag der ihnen zugewiesenen Aktien beschränkt. Die Aktien derartiger Gesellschaften würden allerdings nicht immer an den Markt gebracht, sollte das aber geschehen, so ließen sich mit Leichtigkeit die erforderlichen sieben Aktionäre aus der Zahl der Kleinaktionäre heraus beschaffen. In vielen Fällen wurden Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften umgewandelt, wenn auf Grund testamentarischer Bestimmung eine Versorgung für die Mitglieder einer bestimmten Familie

geschaffen werden solle. Häufig aber wurden auch Aktiengesellschaften gebildet, die ein verschuldetes und vor dem Ruin stehendes Privatunternehmen zu übernehmen ausersehen seien, dessen Vorbesitzer die bei der Gründung zusammenkommenden Baarbeträge sich zu Nutzen mache. Auch komme es nicht selten vor, daß ein solcher verschuldeter Vorbesitzer dem neuen Aktienunternehmen Hypotheken aufhalse, die eine auf den Aktionären lastende schwebende Schuld darstellten, so daß der Vorbesitzer auf diese Weise zum Creditor des Unternehmens werde, dessen Debitor er von Rechtswegen sei.

In Erwägung aller dieser und noch mancher anderer Vorkommnisse der Neuzeit, empfiehlt die Kommission die zwangsweise Liquidation anzuordnen, wenn für ein Aktienunternehmen a) ein Eintragungs-Certificat durch Täuschung, falsche Darstellung oder durch bewußte Umgehung irgend einer Bestimmung des Aktiengesetzes erzielt worden ist, oder b) wo der Gerichtshof die Ueberzeugung gewinnt, daß die betreffende Gesellschaft gebildet worden ist oder ihr Geschäft geführt hat in der Ansicht Andere zu täuschen; in solchem Falle soll dem Gerichtshofe auch das Recht zugesprochen werden, für einige oder für alle der Gründer die beschränkte Haftpflicht aufzuheben und sie bis zur äußersten Schadloshaltung aller Forderungen haftpflichtig zu machen. Auch soll in solchem Falle strafgerichtliche Verfolgung eintreten können.

Auf der anderen Seite ist die Commission nicht geneigt, einem Vorschlage zuzustimmen, welchem zufolge unbeschränkte Haftpflicht ausgesprochen werden soll, wo sieben Personen ein Aktienunternehmen gegründet haben, während nur etliche derselben ein thatsächliches Interesse an dem neuen Unternehmen besitzen, die anderen aber als Beauftragte oder Strohmänner anzusehen sind. Die Kommission ist nicht geneigt irgend eine Aenderung des jetzigen Registrirungs-Gesetzes zu empfehlen oder eine Aenderung hinsichtlich der sieben Unterschriften oder des Minimalbetrages der Subscription zu empfehlen. Dagegen ist die Kommission der Ansicht, daß die in Aussicht genommenen Direktoren den Gründungs-Vertrag in Vertretung der in ihrem Besitze befindlichen Aktien mit unterzeichen sollen, dies zwangsweise anzuordnen scheint der Kommission jedoch unthunlich, da bei Unterzeichnung des Gründungs-Vertrages noch nicht immer feste Beschlüsse hinsichtlich der Persönlichkeiten der Direktoren getroffen sind, oder, da diese letzteren im Momente der Unterzeichnung des Gründungs-Vertrages noch nicht immer betreffs Uebernahme eines Direktorpostens sich schlüssig gemacht haben. Im Uebrigen aber ist die Commission der Ueberzeugung, daß Direktoren von Aktiengesellschaften, welche bei Uebernahme ihres Amtes nicht im Besitze der statutarisch festgesetzten Anzahl von Qualifications-Aktien sich befinden, straffällig sind und bestraft werden müssen.

Durch die Companies Act 1879 ist jedem Aktienunternehmen das Recht gewahrt worden, ein sogenanntes Reservekapital zu schaffen, indem die Aktien nicht voll eingezahlt werden, die Vollzahlung hat dann nur bei nothwendig gewordener Liquidation stattzufinden. Da der größte Theil der Geschäftswelt sich gegen die von der Kommission zu empfehlende zwangsweise einzuführende Kapitalreserven ausgesprochen hat, so sieht die Kommission davon ab, das gegenwärtig zu Recht bestehende fakultative Reservekapital in ein obligatorisches umzuwandeln.

Die Kommission empfiehlt dagegen die erste Generalversammlung der Aktionäre spätestens einen Monat nach der constituirenden Generalversammlung eines Aktienunternehmens abzuhalten. In jener Aktionärversammlung soll den Aktionären jede gewünschte Auskunft über das Unternehmen seitens der Gründer gegeben werden, und es soll den Aktionären das Recht vorbehalten werden, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die erhaltene Auskunft mit den Angaben des Gründungsprospektes nicht in Einklang steht oder zu solchem Rücktritt juristisch berechtigt.

Die Kommission hat auch den Wortlaut von Bestimmungen festgestellt, nach denen dem zur Subscription eingeladenen Publikum bekannt zu geben ist, wer Verkäufer des Unternehmens ist, wem der von der Gesellschaft zu zahlende Preis zufließt, wie hoch der thatsächliche Verkaufspreis sich stellt, welche Kosten die Umwandlung in ein Aktienunternehmen nothwendig macht und wie groß das Betriebskapital ist, das der neuen Gesellschaft verbleibt.

Sodann hat das Komité in Erwägung gezogen, wie es sich gegenüber der Thatsache verhalten soll, daß fast allgemein für Unterbringung der Aktien eine Commission an das zur Subskription einladende Bankhaus gezahlt wird und in Form eines Agios auf den Subskriptionskurs zur Erscheinung kommt. Man ist zu der Ueberzeugung gekommen, an dieser Gepflogenheit nicht rütteln zu sollen, dafür aber die Aktien-Gesellschaft zu verpflichten, wenn sie eine Commission an dasjenige Bankhaus zahlt, welches die Unterbringung der Aktien übernommen hat, dies in der Subskriptionseinladung offen zu erklären.

Vielfach ist die Meinung aufgetaucht, es sei nicht räthlich eine Gesetzesbestimmung zu empfehlen, durch welche die Direktoren einer Aktiengesellschaft den Aktionären haftbar für ihre Geschäftsführung gemacht würden, zumal da auch die Entscheidungen der Gerichte bisher eine solche Haftpflicht nicht anerkannt hätten. Die Kommission ist trotzdem für eine Haftbarmachung der Direktoren, zumal nach der Richtung hin, daß die Direktion namens der

von ihr vertretenen Gesellschaft keine Schulden machen dürfe, wenn sie nicht berechtigter Weise erwarten könne, daß die Gesellschaft solche Schulden zu bezahlen vermöge. Auch sei die Direktion haftbar, wenn sie irgend welche Gläubiger der Gesellschaft bevorzuge, sowie wenn sie eines der ihr überwiesenen Vermögensobjekte der Gesellschaft anders als im gewöhnlichen Verlaufe des Geschäftes an andere verpfände oder veräußere.

Die Kommission empfiehlt des weiteren für jeden Prospect, durch welchen das Publikum zur Subscription auf Aktien oder Hypothekar-Obligationen aufgefordert wird, größte Oeffentlichkeit und Genauigkeit hinsichtlich aller Einzelheiten. Jede Abweichung von der zu erlassenden einschlägigen Gesetzesbestimmung soll zur Haftbarmachung aller an der Veröffentlichung des Subscriptionsprospectes betheiligten Personen führen. Die Kommission fordert ferner Bekanntgabe der Adresse der Mitglieder der Direktion unter Namhaftmachung der im Besitz eines jeden derselben befindlichen Anzahl von Aktien; Namhaftmachung der Adressen der Revisoren u. s. w. Auch sollen die dem ursprünglichen Verkäufer eines in ein Aktienunternehmen umzuwandelnden Privatgeschäftes zu zahlende Summe sowie die etwaigen, Mittelspersonen zufließenden Beträge, ferner derjenige Betrag, welcher irgend einem etwaigen Käufer oder Verkäufer zukommt, bevor das Objekt in den Besitz der zu seiner Uebernahme gegründeten Aktiengesellschaft gelangt, und außerdem alle unter irgend einer Bezeichnung gezahlten mit der Gründung in Beziehung stehenden Beträge bekannt gegeben werden. Allerdings verschließt die Kommission sich nicht der Gefahr, die aus der Ueberladung eines Prospektes entstehen kann, wie sie sich auch bewußt bleibt, daß besonders scharfe Beschränkungsmaßnahmen dazu führen können, daß überhaupt gar kein Prospect veröffentlicht wird, sondern daß seitens der Betheiligten man sich auf andere Weise zu helfen und mit den Bestimmungen des Gesetzes sich abzufinden suchen wird. Deshalb hat die Kommission empfohlen, die Bekanntgabe der oben skizzirten Einzelheiten nur in solchem Prospekte zu verlangen, durch welchen das große Publikum im Allgemeinen zur Zeichnung aufgefordert wird. Bei Subscriptionen mehr privater Natur soll volle Freiheit herrschen. (Dieser Unterschied wird schwer zu fixiren und festzuhalten sein. Red. der „H. B.-H.) Die Kommission empfiehlt ebenfalls alle Hypothekar-Verbindlichkeiten einer Aktiengesellschaft beim Joint Stock Registry Office eintragen zu lassen, wie denn auch alle Lasten auf noch uneingerufenen oder nichteingezahltem Kapital sowie alle schwebenden Verbindlichkeiten und alle für Hypothekar-Verbindlichkeiten gestellten Sicherheiten registrirt werden sollen, dagegen empfiehlt die Kommission nicht ein allgemeines Register für Hypotheken-Verbindlichkeiten und für die seitens einer Aktiengesellschaft übernommenen Schulden einzurichten. Selbstverständlich werden die Mitglieder der Direktion einer Gesellschaft zu ausführlicher Buchführung verpflichtet, aus der sie alljährlich, aber in nicht längeren Zwischenräumen als 15 Monaten, den Aktionären eine Bilanz vorzulegen haben. Diese Bilanz soll den Aktionären per Post zugesandt oder öffentlich ausgelegt werden, auch soll der Bilanz ein Geschäftsbericht der Revisoren beigefügt werden. Unter allen Umständen ist jedoch nach Ansicht der Kommission darauf zu bestehen, daß

1) der Betrag des emittirten Kapitals und der darauf zur Einzahlung gelangte Betrag bekannt gegeben werde, mit Unterscheidung des baareingezahlten und des auf andere Weise eingegangenen Kapitals, sowie der etwa ausstehenden Beträge;
2) im Weiteren sollen die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, unterschieden nach Hypothekar-Verbindlichkeiten und schwebenden Verpflichtungen publicirt werden;
3) soll veröffentlicht werden, welche Forderungen der Gesellschaft ausstehen unter Abrechnung eines für dubiöse Forderungen angemessenen Betrages;
4) schließlich soll angegeben werden, ob die Aktien zum Kostenpreise in die Bilanz eingestellt werden, oder auf welch anderer Basis sie Berücksichtigung gefunden haben; hinzugefügt soll werden, welcher Betrag darauf abgeschrieben ist und in welch anderer Weise sowie in welcher Höhe man die Entwerthung berücksichtigt hat.

Die Kommission empfiehlt andererseits nicht den von manchen Seiten gemachten Vorschlag die Bilanz der Gesellschaft im Bureau des Registerführers für Aktiengesellschaften zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Dagegen will die Kommission die Bestellung von Revisoren obligatorisch gemacht sehen, auch macht sie bestimmte Vorschläge hinsichtlich der Revisoren, betreffs der Buchführung der Aktiengesellschaften, betreffs der aufzumachenden Bilanz und betreffs der sonstigen den Aktionären zu unterbreitenden Nachweise.

Schließlich ist die Kommission bemüht gewesen den Creditoren einer liquidirenden Aktiengesellschaft dadurch einen besseren Schutz durch ein dem Aktien-Gesetze anzuhängendes Amendement zu gewähren, daß sie ihnen das Recht gewahrt wissen will, gegebenen Falles auch bei freiwilliger Liquidation an die Gerichte zu appelliren.

Die vorstehend zusammengefaßten Beschlüsse und Empfehlungen sind mit allen gegen die Stimme des Richters Vaughan Williams gefaßt worden. Dieser Herr hat dem Majoritätsberichte ein Addendum

angehängt, in welchem er seine divergirenden Ansichten zusammenfaßt. Mr. Justice Vaughan Williams fügt seinen Meinungsäußerungen das Folgende hinzu: „Ich möchte meine Ansicht dahin aussprechen, daß mir mindestens eine jährliche Darlegung der finanziellen Position der mit beschränkter Haftung arbeitenden Gesellschaften im Interesse des Publikums unerläßlich erscheint, und daß die Ausbreitung der als Gesellschaften mit beschränkter Haftung arbeitenden, mit ihren Abrechnungen aber in keiner Weise an die Oeffentlichkeit tretenden Gesellschaften jederzeit eine ernste Gefahr in sich birgt und seitens der Legislatur nicht leichten Herzens gebilligt werden sollte. Ich bedauere, daß es der Kommission nicht möglich gewesen ist, Vorschriften zu empfehlen, welche das Verhalten gegenüber „öffentlichen" und „privaten" Gesellschaften regeln. Dabei anerkenne ich aber die Schwierigkeit eine brauchbare Definition für das Wesen der beiden Gesellschaftsarten, oder einen Modus zu finden, durch welchen die Anwendung der entsprechenden brauchbaren Bezeichnung auf diejenige Art von Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, ermöglicht wird. Ich bedaure auch, daß es der Kommission nicht möglich gewesen ist, das Prinzip der zwangsweisen Kapitalreserve in Aktien, sondern nur in nicht eingerufenem Kapital zur Erscheinung zu bringen."

Rechtssprüche.

Aus der Rechtsprechung des Kammergerichts.

Ungültig ist ein Generalversammlungsbeschluß, je eine bestimmte Anzahl alter Aktien zusammenzulegen, an Stelle dieser zusammengelegten Aktien je eine neue Aktie auszugeben, die Besitzer alter Aktien aber, welche sich an dieser Operation nicht betheiligen wollen, auf den Erlös der für ihre Rechnung verkauften neuen Aktien zu verweisen.*)

Urtheil des Kammergerichts VI. C.-S. vom 1. Juli 1895 in Sachen Goldschmid gegen Aktienbauverein Unter den Linden zu Berlin.

Vorsitzender: Senats-Präsident Lettgau.
Anwalt des Klägers: Rechtsanwalt Lemberg.
Anwalt der Beklagten: Rechtsanwalt Fuchs I. in Berlin.

Durch Beschluß der General-Versammlung der Beklagten vom 28. März 1890 ist bestimmt worden, neue Vorzugsaktien über je 1200 Mark auszugeben, und die alten über je 600 M. lautenden Stammaktien im Verhältniß von 4 zu 1 zusammenzulegen, so daß acht alte Stammaktien zu einer neuen Vorzugsaktie zusammengelegt werden sollten. Diejenigen Aktionäre, welche sich bei dieser Operation nicht betheiligten, sollten sich gefallen lassen, daß die Gesellschaft ihre Aktien verkaufe und deren Erlös verwahre. Kläger, welcher sich im Besitz von 35 Aktien befindet, hat sich an der beschlossenen Operation nicht betheiligt, und erstrebt mit der Klage ein Anerkenntniß von der Beklagten, daß die durch seine alten Aktien verbrieften Aktienrechte, trotz des Beschlusses fortdauernd bestehen, indem er davon ausgeht, daß diesem Beschluß eine rechtliche Wirksamkeit nicht beizumessen sei.

Es war zu prüfen, ob eine Aktiengesellschaft einen Beschluß, je eine bestimmte Anzahl alter Aktien zusammenzulegen, und an Stelle dieser zusammengelegten Aktien je eine neue Aktie auszugeben, die Besitzer alter Aktien aber, welche sich an dieser Operation nicht betheiligen wollen, auf den Erlös der für ihre Rechnung verkauften neuen Aktien zu verweisen, mit rechtlicher Wirksamkeit auch denjenigen Aktionären gegenüber erlassen kann, welche sich, wie Kläger, nicht in der Lage befinden, ohne Hinzuerwerb andrer Aktien die Zusammenlegung ausführen zu können.

Die Ansicht des ersten Richters, daß einem solchen Beschluß rechtliche Wirksamkeit beizumessen sei, konnte nicht für zutreffend erachtet werden.

Kläger besitzt 35 alte Aktien. Er könnte also, da je acht alte Aktien zusammengelegt werden sollen, nur 32 Aktien zur Zusammenlegung verwenden, so daß ihm drei alte Aktien übrig bleiben würden. Würde der von der Beklagten gefaßte Beschluß für den Kläger bindend sein, so würde Kläger durch diesen Beschluß in die Zwangslage versetzt werden, sofern er sich seine Aktienrechte aus den drei überschießenden Aktien erhalten wollte, fünf weitere Aktien hinzu zu erwerben, um acht Aktien zur Zusammenlegung präsentieren zu können.

Durch den Beschluß würde also Kläger zur Erhaltung seiner Aktienrechte bezüglich der überschießenden drei Aktien zu neuen Aufwendungen genöthigt werden, da nach Inhalt des Beschlusses die Rechte aus den alten Aktien, welche nicht zur Zusammenlegung eingereicht werden, nur noch in dem Anspruch auf Ausantwortung eines verhältnißmäßigen Teiles des Erlöses aus dem für Rechnung der an der Zusammenlegung nicht theilnehmenden Aktionäre bewirkten Verkaufes der neuen Aktien bestehen, im Uebrigen aber erloschen seien.

Ein Beschluß der General-Versammlung, welcher einen Aktionär bei Verlust seines Aktienrechtes zu neuen Aufwendungen nöthigt, widerspricht aber dem Art. 219 H.G.B., nach welchem die Verpflichtung

*) Vergleiche hierzu den in dieser Nummer enthaltenen Aufsatz von Justizrath Herz: „Die Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft und die Spitzen." D. R.

des Aktionärs zu den Zwecken der Gesellschaft beizutragen, durch den Nominalbetrag der Aktie begrenzt wird. (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. 20 S. 96, Bd. 25 S. 262, Staub S. 619, Ring S. 691.)

Unzutreffend ist es, wenn Beklagte auszuführen sucht, daß Kläger den Beschluß vom 28. März 1890 deshalb gegen sich gelten lassen müsse, weil er es unterlassen habe, denselben innerhalb der in den Art. 222, 190a vorgeschriebenen Frist von einem Monat anzufechten.

Beschlüsse, durch welche wie hier den Aktionären besondere Aufwendungen über die Einlagen hinaus auferlegt werden, verstoßen gegen das Wesen der Aktiengesellschaft (Art. 219) und können daher auch nicht durch unterlassene Anfechtung rechtswirksam werden. (R.G. Bd. 21 S. 159, Staub S. 498.)

Ist sonach davon auszugehen, daß der Beschluß vom 28. März 1890 gegen den Kläger rechtliche Wirksamkeit nicht erlangt hat, so folgt daraus, daß die Rechte des Klägers aus den alten Aktien durch diesen Beschluß nicht berührt worden sind, und somit der Klageanspruch gerechtfertigt erscheint.

Aus den neuesten Zeitschriften.

Wieland, Dr. Karl, Privatdozent in Basel: Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

In der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge XIV, veröffentlicht Herr Dr. Karl Wieland-Basel eine Abhandlung über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wir versuchen im Folgenden die Grundzüge der lichtvollen Darstellung zu erörtern.

Die privatwirtschaftlichen Unternehmungsformen zeigen das Bestreben, das Unternehmerrisiko auf die dem Unternehmen gewidmeten Mittel zu beschränken, dem Geschäftsfonds eine selbständige Stellung zu schaffen. Das moderne Haftungsprincip läßt den Unternehmer mit dem ganzen Vermögen, mit der gesamten wirtschaftlichen Existenz einstehen. Durch das Anwachsen des modernen Gewerbebetriebs macht sich jedoch das Bedürfnis geltend, eine beschränkte Haftung anzuerkennen. Aus diesem Grundgedanken heraus entstanden die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften, bei denen der Teilhaber als solcher, von der unmittelbaren Verwaltung ausgeschlossen, am Unternehmen vorwiegend passiv beteiligt ist. In dem gesamten Gesellschaftsrechte erscheint der leitende Grundsatz: je größer die aktive Teilnahme, um so größer die Verantwortlichkeit. Das Prinzip der beschränkten Haftung ist im continentalen Gesellschaftsrechte nur dann anerkannt, wenn der Unternehmer nicht imstande ist, das eingeschossene Kapital selbst zu bewirtschaften, wo er es fremder Kraft anvertrauen muß. Demnächst wurde die beschränkte Haftung auf solche Unternehmen ausgedehnt, welche sich bisher der Form der Kollektiv- oder der Kommanditgesellschaft bedienen mußten. Die Ursache dieses Fortschritts war das Zurückgehen der Privatunternehmungen und die Zunahme der kapitalistischen Gesellschaften. In Deutschland findet dieser Fortschritt Ausdruck in dem Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. Das engbegrenzte Anwendungsgebiet der beschränkten Haftung wurde wesentlich erweitert. Die neue Rechtsform machte Genossenschaft und Aktiengesellschaft in denjenigen Fällen entbehrlich, wo sie mangels einer tauglichen Rechtsform gewählt werden mußten. Die spontane Unternehmerthätigkeit, welche im Handel besonders in den Vordergrund tritt, bethätigt sich vorwiegend bei der Privatunternehmung und der Kollektivgesellschaft. Der Handelsstand trat daher für die neue Gesellschaftsform lebhaft ein. Während das Gesetz bei der Organisation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung stehen bleibt, regt der Herr Verfasser die Ausdehnung des Prinzipes auf den Einzelkaufmann an.

Die Monographie wirft nun folgende Fragen auf, deren Beantwortung als die Lösung der Aufgabe erscheint, die der Herr Verfasser sich gestellt hat:

Inwiefern erscheint die Neuerung Bedürfniß?

Ist ein Abgehen von der illimitirten Haft mit der wirtschaftlichen Eigenart bloßer Personenvereinigungen überhaupt verträglich?

Auf welchem Wege lassen sich unter dem Systeme der beschränkten Haft für die Kreditoren sichernde Bedingungen schaffen?

Soll die neue Gesellschaftsform auf individualischer oder auf kapitalistischer Basis aufgebaut werden?

Die erste Anregung zu der in Deutschland herrschenden Gesetzgebung war im Jahre 1884 bei Beratung der Aktiennovelle gegeben worden. Später trat die Frage nochmals hervor, als es sich um die gesetzliche Normirung der in den deutsch-afrikanischen Schutzgebieten entstandenen Kolonialgesellschaften handelte. Es geschah Umfrage bei den Handelskammern, ob eine Ergänzung des herrschenden Rechts Bedürfniß sei. Verschiedene Wege und Ziele werden verfolgt in den beiden Entwürfen, welche Hammacher und Oechelhäuser ausgearbeitet haben. Hammacher befürwortet eine Rechtsbildung, die sich auf den Grundsätzen der Aktiengesellschaft und bergrechtlichen Gewerkschaft aufbaut: er hält eine Form für kapitalistische Gesellschaften und bloße Personenvereinigungen für genügend. Oechelhäuser ist entgegengesetzter Ansicht: er wünscht die Ausdehnung

des Prinzips der beschränkten Haftbarkeit auf Gesellschaften, welche die Vereinigung einzelner Individuen zu gemeinsamer, unmittelbarer Thätigkeit repräsentiren, in Anlehnung an die für die Personenvereinigungen bestehenden Rechtsformen. Oechelhäusers Entwurf, dem der deutsche Handelstag und besonders das eingehende Gutachten des Aeltesten-Kollegiums der Berliner Kaufmannschaft zustimmte, folgt im wesentlichen den Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, er beschränkt die Haftbarkeit der Gesellschafter auf eine im Handelsregister zu veröffentlichte Maximalsumme. Gleichwohl folgte der Entwurf des Reichsjustizamts der von Hammacher gewählten Richtung.

Die kurze Anwendungszeit des Gesetzes läßt noch keine Schlüsse zu. Das statistische Material, auf welches verwiesen wird, zeigt, daß die neue Rechtsform von kleineren Gesellschaften gesucht wird. — Durch die Erweiterung des geltenden Rechts wurde die Uebertragung der beschränkten Haftung auf Personenvereinigungen angestrebt. Als Hauptmangel der bestehenden Rechtsformen hatte sich das Fehlen einer Rechtsform für Vereinigungen mit teils aktiver, teils passiver Beteiligung der Gesellschaften gezeigt. Das geltende Recht fordert, daß sämtliche Teilnehmer ihre gesamte Thätigkeit dem Unternehmen widmen; wenn beschränkte Vermögensbeteiligung angestrebt wird oder ein Gesellschafter nicht in der Lage ist, sich unausgesetzt dem Betriebe zur Verfügung zu stellen, dann ist die Rechtsform der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht ausreichend. Während bei ersterer das unbeschränkte Risiko oft den Absichten des Teilnehmers nicht entspricht, bietet die letztere dem Kommanditisten eine nur untergeordnete Stellung, indem sie ihn von jedem maßgebenden Einflusse ausschließt. „Die Kommanditgesellschaft ist daher von vornherein ungeeignet für Unternehmungen, in welchen der größte Teil des eingeschossenen Kapitals vom Kommanditär herrührt." Die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Kapitalist und Geschäftsführer muß durch Ausdehnung der Haft auf sämtliche Teilnehmer versucht werden. Die Form der Aktiengesellschaft verbindet, mit unleugbaren Vorteilen in dieser Hinsicht zweifellose Nachteile, als welche unter anderen die Formalitäten bei der Gründung, die lose Verbindung der Teilnehmer unter sich und die freie Uebertragbarkeit der Mitgliedschaft erscheinen. Somit ist eine Rechtsform für eine dauernde Vereinigung von Kapital und Unternehmerthätigkeit zu suchen. In außerordentlich zahlreichen Fällen zeigt sich die unbeschränkte Haftung als für den Teilnehmer lästig; sie ist nur dann erträglich, wenn „Entstehung und Höhe der Schuld innerhalb der Machtsphäre des Schuldners liegen." Die hieraus geschehene Folgerung, daß die Kollektivgesellschaft die passende und einzig zulässige Rechtsform sei, erweist sich als unrichtig, denn der Herr Verfasser führt treffend aus: „Mit dem Prinzipe unbedingter gegenseitiger Vertretung wird dem einzelnen Teilhaber eine Machtvollkommenheit eingeräumt, welche mit der durch die unbeschränkte Haft geforderten Gebundenheit unvereinbar ist; thatsächlich vermag er seine Mitgesellschafter in weitestem Umfange zu obligiren, ohne daß dieselben es verhindern können." Die Erweiterung des Geschäftsumfanges macht den Geschäftsbetrieb unübersichtlich: die einzelnen Teile des Betriebs unterfallen somit der Bearbeitung und Beschlußfassung einzelner Gesellschafter, deren Einfluß auf die Geschäftsführung ein außerordentlich großer und verhängnißvoller werden kann. Oechelhäuser befürwortet deshalb die Ausdehnung der beschränkten Haft auf individualistische Gesellschaften. Die letzten Consequenzen werden jedoch auch von ihm nicht gezogen, sie werden von dem Herrn Verfasser mit den Worten gekennzeichnet: „Die Uebertragung des Prinzips beschränkter Haftbarkeit auf Personenvereinigungen führt notwendigerweise zur Verselbständigung des Firmenvermögens überhaupt." Das Bedürfniß nach einer neuen Rechtsform zeigt die Thatsache, daß Unternehmungen mit kleinem Kapital und beschränktem Mitgliederkreis sich mehr und mehr der Form der Aktiengesellschaft zuwenden mußten.

Der Herr Verfasser geht nun zur Beantwortung der weiteren Frage über: läßt sich unter dem Systeme begrenzter Haft auch für Personenvereinigungen eine sichere und dauerhafte Kreditunterlage schaffen und auf welchem Wege hat dies zu geschehen? Es müssen vor allem Garantieen geschaffen werden dafür, daß die publizirte Haftsumme zur Befriedigung der Gläubiger herangezogen wird. Der direkten Wirkung der unbeschränkten Haft kann keine zu große Bedeutung beigemessen werden; denn in zahlreichen Fällen wird der Konkurs über das Privatvermögen der Gesellschafter nicht ausgebracht. Das Bewußtsein der Haftbarkeit und seine Wirkungen mögen zutreffend sein für den Einzelunternehmer; bei Kollektivgesellschaften erscheint meistens das Engagement von Betriebsleitern als notwendig. Bereits bei der Beratung der Aktiennovelle war angeregt worden, daß Gesellschaften, deren Teilhaber ihr Kapital persönlich bewirtschaften und das ungeteilte Risiko der Unternehmung tragen, von dem Privilegium der beschränkten Haftung nicht ausgeschlossen werden sollten. Die Durchführbarkeit dieses Gedankens bereitet Schwierigkeiten, denn, wenn auch rechtliche Sonderung des Vermögensteils bewirkt wird, so verfügt doch der Teilhaber frei über das Gesellschafts- und Privatvermögen. Um eine objektive Absonderung als taugliche Garantie herbeizuführen,

schlägt Hammacher analog den Bestimmungen des Aktienrechtes als Kreditbasis vor: das publizirte Stammkapital, gebildet aus den Vermögensbeiträgen der Gesellschafter. Das Stammkapital ist im Interesse der Gläubiger zu erhalten, Erlaß der Einlagen, Rückzahlung derselben sind nichtig. Herabsetzungen dürfen nur unter Beobachtung gewisser Cautelen stattfinden. Wenn das Stammkapital nicht eingezahlt oder widerrechtlich verringert worden ist, haften die Teilhaber indirekt: die Gläubiger müssen die Gesellschaft als solche in Anspruch nehmen. Anstatt der strengen Garantievorschriften der Aktiennovelle wird eine Gesamthaftung der Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber dafür vorgeschlagen, daß das Stammkapital voll eingezahlt wird und keine Rückzahlungen an Teilhaber stattfinden. Die Gesamthaft ist eine subsidiäre, im Verhältnisse zu den Stammeinlagen zu bemessen. § 14 des Gesetzes erläutert das Haftsystem auf Grund des „Geschäftsanteils", welcher sich nach dem Betrage der übernommenen Stammeinlage bestimmt. Durch Gesellschaftsvertrag ist ein anderer Maßstab, auch die Festsetzung verschiedener Beteiligungsquoten (für Gewinn, Liquidation) zulässig. Die Gesamthaft für rückständige Beträge tritt ein, wenn der Anteil des Säumigen kaduzirt, wenn Deckung auch durch Verkauf des Anteils nicht möglich ist, die Gesellschafter partizipiren an dem auf die kaduzirten Anteile entfallenden Gewinn ebenso wie sie in dem gleichen Verhältnisse den Verlust tragen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Stammeinlage dem Geschäftsanteile entspricht. Deshalb ist Neukamp der Ansicht, daß nicht die Stammeinlage, sondern das gesetzliche oder vertragsmäßig festgesetzte Beteiligungsverhältnis an dem Gesellschaftsvermögen die sachgemäße Grundlage der Bemessung bilde. Neukamp versteht daher unter „Geschäftsanteil" in § 25 des Gesetzes nicht wie die herrschende Ansicht: die Stammeinlage. Der Herr Verfasser hält demgegenüber aufrecht, daß die Stammeinlage die einheitliche Bemessungsnorm sei. —

Das gesetzliche System einer anteilsgemäßen Haftung ist nur auf solche Gesellschaften anwendbar, welche reine Kapitalvereinigungen in der Art der Aktiengesellschaft sind. Der Gesetzgeber will eine für Kapital- und Personenvereinigungen gleich geeignete Rechtsform schaffen, bleibt aber auf halbem Wege stehen. Die Bestimmungen über die Gesamthaft bezwecken engere Verbindung der Teilhaber unter einander und mit dem Ganzen, sowie die Verhinderung, daß die neue Rechtsform auf Unternehmungen mit einer größeren Zahl stets wechselnder Mitglieder Anwendung finde. Der Verfasser hält den vom Gesetzgeber eingeschlagenen Weg nicht für glücklich gewählt. Da nämlich die Teilhaber nur nach Verhältnis der Stammanteile haftbar sind, wird der Einzelne in desto geringerem Maße betroffen, je größer der Kreis der Mitglieder wird und je geringer die Beträge der Stammanteile werden. Zudem wird das Verfahren bei Zunahme der Mitgliederzahl immer komplizirter. Die Beschränkung der Mitgliederzahl kann eine ausreichende Kreditunterlage nicht schaffen. Auch die mit der indirekten Haftung verbundene Gestaltung der Beweislast erscheint als bedenklich, da der Gläubiger darauf angewiesen ist, die Ansprüche der Gesellschaft den Teilhabern gegenüber geltend zu machen. Endlich liegt ein schwerwiegender mit der indirekten Haft verbundener Nachteil darin, daß die Gläubiger erst bei Zusammenbruch der Gesellschaft den Regreß auf das Privatvermögen der Teilhaber nehmen können.

Nach Ansicht des Herrn Verfassers liegt der Grundirrtum des Gesetzgebers in der Uebertragung der Haftgrundsätze des Aktienrechts auf Gesellschaften mit weit engerer Beziehung der Teilhaber zu einander und zum Gesellschaftsvermögen. Nach eingehender Rechtfertigung dieses Standpunktes führt die Monographie aus, daß der Weg durch die Kollektivgesellschaft vorgezeichnet ist und die Vorzüge der unbeschränkten und persönlichen Haft soweit als möglich dieser Gesellschaftsform anzupassen sind. Die gleichen Erwägungen sind in dem Entwurfe Oechelhäusers vom Jahre 1884 zu finden. Nach diesem soll die persönliche und solidare Haftung nicht beseitigt, sondern lediglich auf einen Maximalbetrag beschränkt werden. Auch Neukamp befürwortet dieses Haftsystem, welches demjenigen der englischen Aktiengesellschaft mit Garantiehaft, der deutschen und österreichischen Genossenschaften gleicht. In diesem Falle können die Gläubiger bei Unzulänglichkeit des Gesellschaftsfonds die Gesellschaften persönlich und solidarisch bis zur Höhe der Einlage in Anspruch nehmen. Mag jedoch dieses System unleugbare Vorzüge besitzen, für kleinere Gesellschaften mit starker Beteiligung der Mitglieder am Unternehmen erscheint es als ungeeignet. Auch Neukamps Meinung, daß vermehrte Kreditwürdigkeit die Nachteile aufwiege, wird zurückgewiesen, da sie nur dann begründet ist, wenn die Einlagen kleine Beträge darstellen. Aus denselben Gründen verwirft das Gutachten des Aeltestenkollegiums zu Berlin das System der Garantiehaft. Die Beschränkung der Haftung der Teilnehmer auf eingeschossene Vermögensteile muß erreicht werden, wenn die beschränkte Haftung nicht zwecklos erscheinen soll.

Oechelhäusers Entwurf und derjenige der Handelskammern versuchen die Vergünstigungen, welche die beschränkte Haftung dem Gesellschafter bietet, mit größtmöglicher Sicherung des Gesellschaftsgläubigers zu verbinden. Zu diesem Zwecke soll

die beschränkte aber persönliche und direkte Haftung des Kommanditärs weitergebildet werden. Der Herr Verfasser giebt eine ausführliche Darstellung der gesetzgeberischen Versuche und stellt sodann fest: der Entwurf setzt die Gesellschaften in den Stand, ihre Haftbarkeit und ihr Risiko auf das ins Unternehmen eingesetzte Kapital zu beschränken. Zugleich wird jedoch die Haftbarkeit, soweit dies damit verträglich erscheint, derjenigen des Komplementars bezw. des Kollektivgesellschafters angenähert, so daß die Gläubiger höchst wirksame Mittel besitzen, um sich gegenüber einer Entfremdung des Gesellschaftsfonds zu sichern. Auf die treffliche Kritik des Oechelhäuserschen Entwurfes hier einzugehen, verbietet der enge Rahmen, in welchem dieser Auszug sich halten muß. —

In dem letzten Teile der Abhandlung wird dargelegt, daß die persönliche und direkte Haftung, wie sie der Entwurf der Handelskammer im Anschlusse an die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft der neuen Rechtsform zu Grunde legt, nicht nur im Interesse der Gläubiger liegt, sondern auch dem Bedürfnisse der Gesellschaft selbst entgegenkommt. Die unmittelbaren rechtlichen Beziehungen der Gläubiger zu den Gesellschaftern haben zur Folge, daß das freie Ermessen der letzteren hinsichtlich der Festsetzung der Einlagen, der Rückzahlung und Herabsetzung walten kann. Das Gesetz nimmt in dieser Hinsicht eine Mittelstellung ein. Das Stammkapital muß allerdings im Gläubigerinteresse erhalten werden, die Statuten dürfen jedoch Bestimmungen treffen, daß sogen. Nachschüsse zur Bildung eines beweglichen veränderlichen Sondervermögens herbeigezogen werden können — eine Einrichtung, welche der bergrechtlichen Gewerkschaft entnommen ist. Den Statuten wird hinsichtlich der Normirung im Einzelnen in manchen Beziehungen freier Spielraum gelassen, — eine Freiheit, welche von verschiedenen Seiten getadelt worden ist. Die Abhandlung hält dafür, daß die Bildung des beweglichen und unveränderlichen Fonds in nicht genügend begründeter Weise erschwert werde. Diese Einseitigkeit des Gesetzes wird aus der Entstehungsgeschichte desselben erklärt: der Gesetzgeber hat auf kleinere Verhältnisse keine Rücksicht genommen und den Nachtheil jenes Mangels an Elastizität nicht erkannt. Was bei Kapitalvereinigungen nothwendig: feste Veranschlagung des Grundkapitals, ist bei Personenvereinigungen aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, unzweckmäßig. Die Bestimmungen des Aktienrechts über die Minderung des Grundkapitals durfte auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht ausgedehnt werden. Die vorgesehene Teilung zwischen festen und beweglichen Fonds ist für große Verhältnisse berechnet, wo hohe Constituirung im Kreditinteresse liegt. Spätere Herabsetzung erscheint fast immer als mißlich. Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft ist auch nach dieser Richtung für die neue Rechtsform vorbildlich. Der Entwurf Oechelhäusers trägt diesen Umständen mehr Rechnung als das Gesetz, er legt die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die offene Handelsgesellschaft im Allgemeinen zu Grunde und setzt von diesen aus die Abweichungen fest. Diese betreffen im Wesentlichen die Beziehungen zu den Gläubigern. Die Anhänger der Grundauffassung, der sich der Gesetzgeber angeschlossen hat, verkennen vielfach, wie sehr die beiden Grundtypen der Handelsgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die offene Handelsgesellschaft durch die wirtschaftlichen Gegensätze der Privat- und Kollektivunternehmungen bedingt sind. Die entstandene Mischform wird hinsichtlich der Kreditbasis keiner Anforderung gerecht. Diesen Fehler vermeiden die Entwürfe Oechelhäusers und der Handelskammern, indem sie die beregten Gegensätze würdigen. Sie normiren scharf den begrifflichen Gegensatz zwischen Aktiengesellschaft und offener Handelsgesellschaft und gestalten die neue Rechtsform im engen Anschluß an die offene Handelsgesellschaft. Deshalb wird die Frage besonders gewissenhaft geprüft und beantwortet: wie wird dritten außerhalb des gesellschaftlichen Verbandes stehenden Personen ein Ersatz für die wegfallende unbeschränkte Haftbarkeit geschaffen?

Der Herr Verfasser gelangt zu dem Urteil, daß der Standpunkt des Gesetzgebers unrichtig gewählt sei, folgt aber nicht Bähr in dessen Verurteilung der aus der Initiative des deutschen Handelsstandes hervorgegangenen Bewegung. Die Abhandlung schenkt der Thatsache volle Beachtung, „daß gerade jene Richtung, welcher es vor Allem um prinzipielle Erweiterung des bisherigen Rechts, um Uebertragung der beschränkten Haft auf die Privatunternehmung zu thun war, einen Weg vorgezeichnet hat, auf welchem die Entfaltung des neuen und an und für sich berechtigten legislativen Gedankens durchführbar erscheint, wenn vielleicht der Erfolg zum Teil hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben wird."

Gotha. Dr. H. Kunreuther.

Kleine Mittheilungen.

Der nachstehend mitgetheilte vom Reichsgericht I. Civil-Senat im Urtheil vom 29. Mai 1895 (I 72 1895 in der Berliner Börsenzeitung Nr. 310 veröffentlicht) entschiedene Rechtsfall behandelt die Frage, ob das einer Bank durch einen Boten übersandte Geld im Verlustfalle der mit Ankauf von Werthpapieren beauftragten Bank oder deren Einsender unterschlagen ist. Der Streitfall ist folgender: Am 4. December 1893 Vormittags ertheilte der Kläger tele-

phonisch der beklagten Bank den Auftrag, für ihn an der Börse 7000 M. Elberfelder Stadtobligationen zu kaufen und sandte am Nachmittag durch seinen Hausdiener C. 7000 M. mit einem Brief folgenden Inhalts:

„à Conto der heut telephonisch durch Ihren Herrn M. bestellten M. 7000 Elberfelder 3 1/2 % Stadtanleihe überreiche ich Ihnen anliegend baar 7000 M. und bitte mir, da ich verreise, morgen gefälligst Nachricht zu geben, ob Sie die Stücke erhalten haben. Eventuell kann es auch ein anderes erstes Rentenpapier von ungefähr gleichem Zinserträgniß sein,"

in einem geschlossenen Briefumschlag an die Wechselstube der beklagten Bank. Hier nahm der Controlbeamte der Beklagten X. Y. den Brief, der als Geld enthaltend nicht gekennzeichnet war, in Empfang, öffnete ihn und erklärte, als er das Geld darin fand, dem Ueberbringer, daß die Kasse noch geschlossen sei und dieser bis zur Wiedereröffnung der Kasse warten solle. Der Hausdiener C. lehnte dies ab. Nach der Behauptung der Beklagten soll er es auch abgelehnt haben, dem X. Y. gegen Interimsquittung das Geld zu belassen. Der Hausdiener C. hat dann das Geld von X. Y. im unverschlossen gewesenen Briefumschlag zurückerhalten und ist mit dem Gelde flüchtig geworden.

Es war in dem Prozeß zu entscheiden, wer den Verlust zu tragen habe, ob der Einsender oder die Bank. Die VI. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I Berlin hatte den Kläger abgewiesen. In der Berufungsinstanz vor dem Kammergericht hat eine Beweisaufnahme stattgefunden. Das Kammergericht stellte unter anderem fest, daß sich in der Wechselstube der beklagten Bank eine eigene Kasse befindet, und daß die Quittungen über die an der Kasse geleisteten Zahlungen von besonders dazu bestellten Beamten, dem Vorsteher der Wechselstube oder seinem Vertreter und einem Kassenbevollmächtigten ausgestellt werden. Festgestellt ist ferner, daß in der Wechselstube Anschläge des Inhalts angebracht sind, daß die Kasse von 12—3 Uhr geschlossen sei; Börsenaufträge u. s. w. auch in den Stunden von 12—3 Uhr entgegengenommen werden. Für erwiesen ist auch erachtet, daß diese Einrichtungen schon im Dezember 1893 bestanden haben. Außer Streit ist, daß die Verhandlungen zwischen dem Hausdiener C. und dem Bankbeamten X. Y. kurze Zeit vor drei Uhr stattgefunden haben.

Das Kammergericht hat darauf die Berufung des abgewiesenen Klägers zurückgewiesen. Derselbe legte auch noch die Revision ein. Das Reichsgericht hat dieses Rechtsmittel zurückgewiesen.

Die Gründe lauten dahin: Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die fraglichen 7000 M. dem Kläger und nicht der beklagten Bank unterschlagen worden sind. Es kommt in dieser Beziehung nicht darauf an, ob der Angestellte der Beklagten X. Y zur Annahme der angebotenen Zahlung Vollmacht hatte oder nicht. Der Bankbeamte X. Y. hatte den Brief des Klägers ohne Kenntniß davon, daß er Geld enthält, entgegengenommen. Er hat dann, nachdem er das Geld vorgefunden, über dessen Annahme mit dem Boten verhandelt, und das Ergebniß der Verhandlung ist gewesen, daß es nicht angenommen wurde. Fragen kann sich daher nur, ob die erhobene Klage als Schadensersatzklage begründet ist. Mit Recht aber ist dies verneint worden.

Die Klage ist zunächst nicht begründet aus der Person des X. Y. Ein von diesem begangenes Versehen würde die Beklagte nur dann zu vertreten haben, wenn er als deren Bevollmächtigter innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises schuldhaft gehandelt hätte. Nach dem ohne processuale Verstöße festgestellten Sachverhältniß ist das aber nicht der Fall. Ausdrücklich war dem X. Y. überhaupt keine Handelsvollmacht ertheilt. Es scheint, daß die Beklagte ihn stillschweigend dazu ermächtigt hatte, Börsenaufträge nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch anzunehmen. Darin lag indeß keine Ermächtigung zur Annahme von Zahlungen. Eine solche Ermächtigung kann auch nicht auf Grund des Artikels 50 des Handelsgesetzbuchs daraus hergeleitet werden, daß X. Y. in der Wechselstube der Beklagten angestellt war. Denn durch die Kasseneinrichtung und die Anschläge über den Schluß der Kasse war klar erkennbar gemacht, daß in den Stunden des Kassenschlusses die Wechselstube überhaupt nicht für Zahlungsgeschäfte bestimmt war, mithin auch den in dieser Zeit dort angetroffenen Angestellten, sofern es nicht die Kassenbeamten selbst waren, die Befugniß fehlte, für die Bank bestimmte Zahlungen anzunehmen. Nicht in Betracht kommt ferner, daß X. Y. befugt war, den ihm vom Boten des Klägers übergegebenen Brief zu öffnen. Hierzu war er nur deßhalb befugt, weil er Börsenaufträge entgegenzunehmen hatte und es möglich war, daß der Brief einen solchen enthielt, während andererseits nicht erwartet werden konnte, daß sich Geld darin befand. Festgestellt ist nun allerdings, daß in einzelnen Fällen auch während des Kassenschlusses von Angestellten der Beklagten, die nicht zu den Kassenbeamten gehörten, insbesondere auch von X. Y. Zahlungen, die Kunden leisten wollten, angenommen worden sind, und darin könnte an sich, wenn unterstellt wird, daß berufene Vertreter der Beklagten davon Kenntniß hatten, eine stillschweigende Ermächtigung zum Zahlungsempfang gefunden werden. Festgestellt ist indeß zugleich, daß in solchen Fällen stets nur eine Interimsquittung gegeben und dem Zahlenden ausdrücklich erklärt worden ist, daß diese Quittung nur eine Interimsquittung ist, daß diese Quittung nur den sie ausstellenden Beamten binde. Durch das Angebot oder die Ausstellung einer so gekennzeichneten Quittung in Verbindung mit den Anschlägen über den Schluß der Kasse war deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Zahlung an den Angestellten nicht als eine Zahlung an die Bank angesehen und durch dieselbe vorläufig nur ein persönliches Auftragsverhältniß zwischen dem Angestellten und dem Zahlenden begründet werde.

Der in der Revisionsinstanz wiederholte Versuch, dem Prokuristen der Beklagten, M., ein Verschulden zur Last zu legen, stellt sich aus den im angefochtenen Urtheil angeführten Gründen als verfehlt dar, und zutreffend hat auch das Berufungsgericht bereits ausgeführt, daß die angebliche Abweichung der Kasseneinrichtungen der Beklagten von denjenigen anderer Berliner Banken zur Begründung eines Verschuldens der Beklagten nicht verwerthet werden kann, die erfolgte Ablehnung endlich des Beweisangebots dafür, daß nach einem Brauche der Berliner Banken deren Vorschriften über Kasseneinrichtungen und Quittungsleistung sich nicht auf Geldsendungen beziehen, die in verschlossenen Umschlägen ankommen, gereicht dem Kläger deshalb nicht zur Beschwerde, weil es sich im gegebenen Falle um Geld handelte, welches von einem Boten persönlich in die Wechselstube überbracht wurde. Es kann nicht füglich ein Brauch bestehen, der einen Unterschied in der Behandlung macht, je nach dem das Geld in der Wechselstube offen oder in einem an die Wechselstube adressirten Briefumschlag überreicht wird.

* * *

Die Strafbestimmung des Art. 9 § 5 des preußischen Einführungsgesetzes zum Allg. Handelsgesetzbuch vom 24.

Juni 1861: „Handelsmäkler, welche eine der nach dem Art. 69 des Handelsgesetzbuchs ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden mit Geldbuße von 25 bis 500 Thalern bestraft; im Rückfall kann außerdem auch auf Entsetzung erkannt werden" — ist, nach einem in den Entsch. für Strafsachen Bd. 26 S. 398 mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 22. Januar 1895, noch in Kraft. „Die Bestimmung des zitierten Art. 9 § 5 ist bei der Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgebuchs als Bundesgesetzes nach § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 in Geltung geblieben. Das Reichs-Strafgesetzbuch, welches nur in § 266 Nr. 3 der Mäkler erwähnt und ihre Untreue mit Strafe bedroht, hat die Pflichtverletzung amtlich bestellter Vermittler für Handelsgeschäfte (Mäkler, Sensale) nicht zum Gegenstand strafrechtlicher Regelung gemacht, und infolge dessen ist die Vorschrift des Landesstrafrechts gemäß § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 in Kraft geblieben." (3505/94.) — In dem zu Grunde liegenden Fall handelte es sich um eine Verletzung der nach Art. 69 Nr. 6 H.-G.-B. den Handelsmäklern obliegenden Pflicht, zu keinem Geschäft die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders anzunehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung, und des dort ausgesprochenen Verbots, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen oder sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen.

Statistische Uebersicht über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im I. Semester 1895.

Von **Dr. Holdheim.**

Im ersten Semester 1895 sind 135 Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Gesammtstammkapital von 70,493,800 M. errichtet*). Es sind dabei nur diejenigen Gesellschaften gezählt, deren Gesellschaftsvertrag selbst oder ein Nachtrag dazu das Datum dieses Jahres trägt. Nach dem Gegenstand des Unternehmens vertheilt, ergeben die Neugründungen folgendes Bild:

*) Bei einer Gesellschaft war die Höhe des Stammkapitals nicht zu ermitteln.

Lauf. Nr.	Datum des Gesellschafts-Vertrags.	Kapital.	Firma.	Wohnsitz.
			I. Landwirthschaft, (Viehzucht, Sport u. s. w.)	
1	1. 1. 95. 7. 3. 95.	100,000	Klostergärtnerei Sornzig G. m. b. H.	Sornzig (Sachsen)
2	6. 4. 95. 2. 5. 95.	40,000	Stettiner Molkerei-Gesellschaft m. b. H.	Stettin
3	5. 4. 95.	100,000	Gesellschaft für Milchindustrie m. b. H.	München
4	29. 4. 95.	135,000	Gutsverwaltung Rittergut Schilfa m. b. H.	Stralsund
5	16. 5. 95.	20,000	Landwirthschaftliche Fabrik Ceres G. m. b. H.	Berlin
		395,000		
			II. Fischerei.	
6	9,25. 5. 95.	100,000	Berliner Fischzucht G. m. b. H.	Berlin
		100,000		
			III. Bergbau, Hütten und Salinenwesen.	
7	9. 12. 94. 7. 2. 95.	430,000	Bergwerksgesellschaft Agate G. m. b. H.	Berlin
8	16. 2. 95.	360,000	Goldbergbau am Duero G. m. b. H.	Berlin
9	16. 2. 95.	3,000,000	Böreslauer Bergbaugesellschaft m. b. H.	
10	6. 6. 95.	750,000	Gustav Schulz G. m. b. H.	Berlin
11	25. 4. 95.	312,000	Braunkohlenwerke Wendisch-Drehna G. m. b. H.	Gehren bei Zwickau.
		4,852,000		
			IV. Industrie der Steine und Erden.	
12	24. 1. 95.	60,000	Porth & Co., G. m. b. H.	Mühlheim a. Ruhr
13	29. 12. 94. 21. 1. 95.	24,000	Verein Mayener Basaltgruben G. m. b. H.	Mayen
14		180,000	Verblendsteinwerke vorm. Buckenthal & Co. G. m. b. H.	Oynhausen
15		22,300	Verein Niedermendiger Basaltgruben G. m. b. H.	Niedermendig (Mayen)
16	18. 7. 94. 2. 3. 95.	21,000	Düsseldorfer Steinwerk G. m. b. H.	Düsseldorf

Lauf. Nr.	Datum des Gesellschafts-Vertrags.	Kapital.	Firma.	Wohnsitz.
17	30. 3. 95.	130,500	Ziegelei Artern G. m. b. H.	Artern
18	15. 3. 95.	600,000	Franz Hohmann, Obernhausener Porzellanfabrik G. m. b. H.	Liegnitz
19	1. 5. 95.	160,000	Dampfziegelei Ellguth-Zabrze G. m. b. H.	Ellguth-Zabrze (Schles.)
20	16. 5. 95.	20,000	Dampfziegelei und Holzwollfabrik Marihagen G. m. b. H.	Charlottenburg
21	7. 5. 95.	700,000	Büschen & Hofmann G. m. b. H. (Asphalt u. Dachpappe)	Eberswalde
22	16. 5. 95.	20,000	Mansfelder Dampfmahlmühle und Ziegelwerke m. b. H.	Mansfeld
23	5. 3. 95.	60,000	Stollberger Ringofenwerke G. m. b. H.	Eschweiler
		1,997,800		
			V. Metallverarbeitung.	
24	23. 1. 95. 6/8. 1. 95.	175,000	Gebr. v. d. Becke, Metallwaarenfabrik, G. m. b. H. Märkische Eisenwaarenfabrik G. m. b. H.	Sundwig Haus Heide bei Halver
25	8./21. 2. 95.	130,000	Südd. Metallwaarenfabrik G. m. b. H.	Frankenthal
26	5. 2. 95.	160,000	August Bodenstedt jr. & Co. G. m. b. H.	Bremen
		465,000		
			VI. Maschinen, Werkzeugfabrikation u. s. w.	
27		450,000	H. D. Eichelberg & Co., G. m. b. H.	Menden
28	22. 1. 95.	207,000	M. Neuerburgs Maschinenfabrik, G. m. b. H.	Köln
29		75,000	Rheinische Maschinenfabrik Windhoff et Comp. G. m. b, H.	Rheine i. W.
30	28. 2. 95.	300,000	Rather Röhrenkesselfabrik, G. m. b. H.	Rath bei Düsseldorf
31		450,000	Collet & Engelhardt. G. m. b. H.	Offenbach
32	29. 12. 94. 4. 3. 95.	210,000	Sterilisatorwerk Frankfurt a. M., G. m. b. H.	Frankfurt a. M.
33	3 u. 13. 4. 95.	208,000	H. Merten, G. m. b. H.	Danzig
34	14. 2. 95.	150,000	Taxameterfabrik, G. m. b. H.	Berlin
35	19. 1. 95.	100,000	Automatischer Fahranzeiger, G. m. b. H.	Berlin
36	18. 1. 95.	400,000	Berliner Taxameter-Gesellschaft, Francke & Co. G. m. b. H.	Berlin
37	24. 4. 95. 14. 5. 95.	400,000	Deutsch-Oesterreichische Edison-Kinetokogoy-Co., G. m. b. H.	Hamburg
38	24. 5. 95.	1,200,000	Maschinenbauanstalt Breslau, G. m. b. H.	Breslau
		4,150,000		
			VII. Chemische Industrie.	
39	1/2. 3. 95.	200,000	Chemische Fabrik Heubruch, G. m. b. H.	Barmen
40	16. u. 26. 2. 95.	215,000	Carbid, G. m. b. H.	Berlin
41	15. 2. 95.	150,000	Deutsche Sprengkapselfabrik	Delbrück
		565,000		
			VIII. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, Elektricität.	
42	8. 1. 95.	50,000	St. Magnus, Gas-, Elektricitäts- und Wasserwerke, G. m. b. H.	Lesum
43	19. 2. 95.	50,000	Gesellschaft für Glühlichtbeleuchtung m. b. H.	Dresden
44	12. 3. 95.	160,000	Gasglühlicht Gautzsch. G. m. b. H.	Berlin
45	3. 12. 94. 3. 1. 95.	60,000	Bayrische Elektrizitätsges. m. b. H.	München
46	4/16. 1. 95.	220,000	Elektrizitätswerk Schwandorf, G. m. b. H.	München
47	5. 6. 95.	120,000	Elektrizitätswerk Aibling	Aibling
48	1. 6. 95.	900,000	Overbeck & Sohn, G. m. b. H. (Seifenfabrikation)	Dortmund
49	21. 5. 95.	100,000	Brauns Dauerseifenges. m. b. H.	Dresden
		1,660,000		

Lauf. Nr.	Datum des Gesellschafts-Vertrags.	Kapital.	Firma.	Wohnsitz.
			IX. Textilindustrie.	
50	21. 1. 95.	600,000	Walter & Lebrecht Stein, G. m. b. H.	Langenburg (Rheinland)
51	15. 2. 95. / 13. 3. 95.	30,000	Nauheimer Dampfseilerei, vorm. Louis Wolff, G. m. b. H.	Nauheim
52	31. 5. 95.	8,500,000	Meyer Kaufmann, G. m. b. H. (Spinnerei und Weberei	Breslau
53	29. 5. 95.	3,200,000	Krahnen & Gobbers, G. m. b. H. (Mechanische Weberei)	Krefeld
		12,330,000		
			X. Papier und Lederindustrie.	
54	20. 3. 95.	60,000	Vereinigte Dampfbuchbindereien, Baumbach & Co., G. m. b. H.	Leipzig.
		60,000		
			XI. Versicherungswesen.	
			Keine Gründung.	
			XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.	
55	30. 1. 95.	80,000	Deutsche Faßfabrik, G. m. b. H.	Bremen
56	29. 12. 94.	300,000	Deutsche Schnitzwerke, G. m. b. H.	Cöln
57	5. 3. 95.	136,000	R. Sattler & Co., G. m. b. H. (Sägemühle)	Bautzen
58	23. 2. 95.	41,200	Holzindustrie, Gesellschaft m. b. H.	Lucka (S. A.)
59	21. 3. 95.	60,000	Albert Niendorf & Co., Dampfsägewerk, G. m. b. H.	Bernburg
		617,200		
			XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.	
			a) Zuckerfabriken:	
60	26. 2. 95.	267,000	Zuckerfabrik Hecklingen, Gesellschaft m. b. H.	Hecklingen
61	14. 5. 95.	5,400,000	J. Jacob, vorm. Rath & Co., G. m. b. H.	Koberwitz (Breslau)
62	6. 4. 95.	308,000	Rübenzuckerfabrik Oldesloe, G. m. b. H.	Oldesloe
63	5. 5. 95.	145,000	Zuckerfabrik Gertethal, G. m. b. H.	Rittmarshausen b. Reinhausen
		6,120,000		
			b) Brauereien:	
64		30,000	Bürgerliches Brauhaus, G. m. b. H.	Segeberg
65	19. 5. 95.	117,000	Rheinisch-Westphälische Wirthebrauerei, G. m. b. H.	Styrum a. Rhur
		147,000		
			c) Sonstiges:	
66		20,000	Com.-Gesellschaft „Wein“ m. b. H.	Schöneberg b. Berlin
67		20,000	Kaffefabrik Fortuna, G. m. b. H.	Köln
68		165,000	Hartweizengries- u. Teigwaarenfabrik, G. m. b. H.	Lambrecht (Rheinpfalz)
69	4/6. 2. 95.	35,000	Cichoriendarre Bahrendorff, G. m. b. H.	Bahrendorf
70	27. 2. 95.	450,000	Erlings Mühlenwerke, G. m. b. H.	Bremen
71	15. 2. 95.	87,000	Frankfurter Eisbeschaffungsgesellschaft m. b. H.	Frankfurt a. M.
72	20. 2. 95.	350,000	J. C. Kraul Sohn, G. m. b. H. (Weinhandlg.)	Hannover
73	23. 2. 95.	80,000	Vereinigte Cichoriendarre, G. m. b. H.	Magdeburg
74	22. 3. 95.	75,000	Westfälische Fleischwaarenfabrik, G. m. b. H.	Bünde i. Westf.
75	13. 2. 95.	12,004,500	Charlottenburger Wasserwerke, G. m. b. H.	Charlottenburg
		13,386,500		
			XIV. Industrie für Bekleidung und Reinigung.	
76	24. 4. 95.	30,000	Crispin, Schuh- und Stiefelreparaturanstalt mit Kraftbetrieb, G. m. b. H.	Berlin
		30,000		

Lauf. Nr.	Datum des Gesellschafts-Vertrags.	Kapital.	Firma.	Wohnsitz.
			XV. Baugewerbe.	
77	3. 1. 95.	160,000	Ehrenfelder Terraingesellschaft m. b. H.	Köln-Ehrenfeld
78		250,000	München-Pasinger Terraingesellschaft m. b. H.	München
79	13. 4. 95.	450,000	Straßenwalzenbetr., vorm. H. Reifenrad, G. m. b. H.	Niederlahnstein
80	16. 2. 95.	40,000	Bauverein Forbach-Neuglashütte, G. m. b. H.	Forbach
81	26. 2. 95.	200,000	Carolinenhof, Terrain- u. Baugesellsch., G. m. b. H.	Berlin
82	14. 3. 95.	3,000,000	Terraingesellschaft Lagerhof m. b. H.	Berlin
83	16. u. 22. 3. 95.	720,000	Bauverein Berlin-Ost, G. m. b. H.	Berlin
84	3. 3. 95.	400,000	Rixdorfer Terrain-Gesellschaft m. b. H.	Rixdorf
85	29. 12. 94. / 18. 2. 95.	6,000,000	Philipp Holzmann & Co., G. m. b. H.	Frankfurt a. M.
86	17/19. 4. 95.	30,000	Wohngesellschaft Heimgarten, G. m. b. H.	Frankfurt a. M.
87	3. 4. 95.	100,000	Terrain- u. Baugesellsch. Salbe Westendhusen, G. m. b. H.	Bernburg
88	18. 5. 95. / 5. 6. 95.	1,000,000	Potsdamerstraße, Baugesellschaft m. b. H.	Berlin
89	29. 5. 95.	65,000	Iserlohner gemeinnützige Baugesellsch. m. b. H.	Iserlohn
		12,415,000		
			XVI. Polygraphische Gewerbe und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke.	
90	5. 1. 95.	100,000	Deutsches Druck- und Verlagshaus, G. m. b. H.	Berlin
91	14/29. 2. 95.	75,000	Arnestusdruckerei, G. m. b. H.	Glatz
92	20. 3. 95.	30,000	Verlag des Universalbriefmarkenalbum, Baumbach & Co.	Leipzig
93	11. u. 18. 4. 95.	600,000	Verlag der Allgemeinen Zeitung, G. m. b. H.	München
94	23. 4. 95.	35,000	Coblenzer Tägliche Nachrichten, G. m. b. H.	Coblenz
95	13. 3. 95.	40,000	Siegburger Vereinsdruckerei, G. m. b. H.	Siegburg
96	23. 3. 95.	20,000	Magdeburger Volksrundschau, G. m. b. H.	Magdeburg
97	2. 4. 95.	300,000	Gesellschaft für Publikation sozialer und wirthschaftlicher Schriften, G. m. b. H.	Berlin
98	18. 4. 95.	156,000	A. Lenz & Co., G. m. b. H. (Buchdruckerei)	Berlin
99	3. 10. 95. / 13. 5. 95.	40,000	Buchdruckerei Hans Mammroth, G. m. b. H.	Berlin
100	8. 5. 95.	1,600,000	Herrmann Schött, G. m. b. H. (Lithographie)	Rheid
101	22/30. 4. 95. / 3/5/18. 5. 95.	600,000	Königsberger Allgemeine Zeitung und Verlagsdruckerei, G. m. b. H.	Königsberg
102	1. 5. 95.	20,000	Verband für Photographie für die Gewerbeausstellung 1896	Berlin
		3,616,000		
			XVII. Handelsgewerbe insbesondere auch Börsen-, Bank- u. s. w. Gewerbe.	
103	29. 1. 95.	28,000	Einkaufsvereinigung Westdeutscher Manufakturisten, G. m. b. H.	Rheyd
104	25. 2. 95.	21,000	Centralstelle der Allg. Deutschen Zanella-Konvention, G. m. b. H.	Elberfeld
105	17. 3. 95.	20,000	Berliner Waarenbörse, G. m. b. H.	Berlin
106	6. 4. 95.	20,000	Falkenberger Bierniederlage	Bremen
107		100,000	Heilmann'sche Grundbesitzverwaltung, G. m. b. H.	München
108	2. 5. 95.	20,000	Iserlohner Nadelsyndicat, G. m. b. H.	Iserlohn
109	25. 4. 95. / 29. 1. 95.	20,000	A. Levis & Co., G. m. b. H.	Frankfurt a. M.
110	28. 5. 95.	120,000	Franz Eich, G. m. b. H. (Verkauf technischer Bedarfsartikel)	
		349,000		
			XVIII. Verkehrsgewerbe, Eisenbahnen u. s. w.	
111	4. 3. 95.	1,350,000	Deutsche Gasbahngesellschaft m. b. H.	Dessau
112	8. 4. 95.	60,000	Hallescher Speditionsverein, G. m. b. H.	Halle a. S.
113	17. 5. 95.	200,000	Düsseldorfer Lagerhausgesellschaft m. b. H.	Düsseldorf
114	29. 3. 95. / 25. 5. 95.	40,000	Sweers et Compagnie, G. m. b. H. (Lagerhaus und Spedition)	Düsseldorf
		1,650,000		

Lauf. Nr.	Datum des Gesellschafts-Vertrags.	Kapital.	Firma.	Wohnsitz.
		XIX. Schifffahrtsunternehmungen, Schifffahrtsgewerbe.		
115	5. 4. 95.	3,600,000	Wörmann-Linie, G. m. b. H.	Hamburg
116	27. 2. 95.	295,000	Schwedt-Stettiner Dampfergesellschaft m. b. H.	Greifenhagen
117	14. 5. 95.	100,000	Hanseatische Dampfschiffsrhederei m. b. H.	Bremen
		3,995,000		
		XX. Beherbergung und Erquickung.		
118	13. 3. 95.	38,000	G. m. b. H., Haus Arndt	Berlin
119	27. 2. 95.	84,000	Hotelgesellsch. Gasthof zum Weinberg, vormals Alberty	Remscheid
120	16. 4. 95.	141,500	Kurhaus Dürenberg, G. m. b. H.	Bitozig
121	6. 2. 95.	26,500	Berliner Wingolfsheim, G. m. b. H.	Berlin
122		32,000	Collegium sapientiae, G. m. b. H. (Unterkunft junger Kleriker)	Freiburg i. B.
123	19. 5. 95.	21,600	Gnesener Oldfellow-Logenheim, G. m. b. H.	Gnesen
		343,600		
		XXI. Kolonialgründungen und Handelsunternehmungen im Auslande, Plantagenbau.		
124	25. 2. 95.	160,000	Dorenberg & Rau, G. m. b. H.	Darmstadt
		160,000		
		XXII. Arbeiterwohl und Armenpflege.		
125	3. 4. 95.	21,000	Frauenbund zum Wohl alleinstehender Mädchen und Frauen, G. m. b. H.	Frankfurt a. M.
		21,000		
		XXIII. Verschiedenes.		
126	23. 1. 95.	100,000	Gesellschaftshaus für die Oberlausitz, G. m. b. H.	Görlitz
127	19/26. 1. 95.	26,000	Mediko-Mechanisches Zander-Institut, G. m. b. H.	Kiel
128	4. 2. 95.	29,400	Berliner Natur-Heilanstalt, G. m. b. H.	Berlin
129	28. 5. 95.	452,000	Ed. Seiler, Pianofortefabrik m. b. H.	Liegnitz
130	20. 5. 95.	150,000	Eick et Martin, G. m. b. H.	Mühlheim a. Rh.
131	20. 3. 95.	21,000	Höhere Mädchenschule zu Gevelsberg, G. m. b. H.	Gevelsberg
132	30. 4. 95.	70,000	Staubschutz, G. m. b. H.	Berlin
133	22. 3. 95.	20,000	Bernburger Kunstblumenfabrik, G. m. b. H.	Bernburg
134	22. 5. 94.	250,000	Alt Berlin, G. m. b. H.	Berlin
135	28. 5. 95. / 17. 6. 95.	50,000	Plakatreklame der Berliner Gewerbeausstellung 1896, G. m. b. H.	Berlin
		1,168,400		

Zusammenstellung.

Gruppe.	Anzahl der Gesellschaften.			
I.	5	mit	395,000 M.	Stammkap.
II.	1	„	100,000 „	„
III.	5	„	4,852,000 „	„
IV.	12	„	1,997,800 „	„
V.	3	„	465,000 „	„
VI.	12	„	4,150,000 „	„
VII.	3	„	565,000 „	„
VIII.	8	„	1,660,000 „	„
IX.	4	„	12,330,000 „	„
X.	1	„	60,000 „	„
XI.	0	„	— „	„
XII.	5	„	617,200 „	„
	59	mit	27,192,000 M.	„

übertr.: 59 G. mit 27,192,000 M. Stammkap.

Gruppe.				
XIIIa.	4	„	6,120,000 „	„
„ b.	2	„	147,000 „	„
„ c.	10	„	13,286,500 „	„
XIV.	1	„	30,000 „	„
XV.	13	„	12,415,000 „	„
XVI.	13	„	3,616,000 „	„
XVII.	8	„	349,000 „	„
XVIII.	4	„	1,650,000 „	„
XIX.	3	„	3,995,000 „	„
XX.	6	„	343,600 „	„
XXI.	1	„	160,000 „	„
XXII.	1	„	21,000 „	„
XXIII.	10	„	1,168,400 „	„
	135	mit	70,493,600 M.	„

Eine Eintheilung der Gesellschaften nach der Höhe des Stammkapitals ergiebt folgendes:

Es hatten ein Kapital:

von 20,000 M.:	12	Gesellschaften	mit zusammen	240,000 M.	= 8,9%	aller Gesellsch.
von 20,001— 50,000 „	29	„	„	94,300 „	= 21,5%	„
„ 50,001—100,000 „	25	„	„	2,051,000 „	= 18,6%	„
„ 100,001—200,000 „	24	„	„	3,701,000 „	= 17,8%	„
„ 200,001—300,000 „	12	„	„	3,022,000 „	= 8,9%	„
„ 300,001—400,000 „	7	„	„	2,530,000 „	= 5,2%	„
„ 400,001—500,000 „	6	„	„	2,682,000 „	= 4,4%	„
„ 500,001—600,000 „	4	„	„	2,400,000 „	= 3%	„
„ 600,001—700,000 „	1	Gesellschaft	„	700,000 „	= 0,7%	„
„ 700,001—800,000 „	2	Gesellschaften	„	1,470,000 „	= 1,5%	„
„ 800,001—900,000 „	1	Gesellschaft	„	900,000 „	= 0,7%	„
„ 900,001—1 Mill. „	1	„	„	1,000,000 „	= 0,7%	„
„ 1—2 Millionen „	3	Gesellschaften	„	4,150,000 „	= 2,2%	„
„ 2—3 „ „	2	„	„	6,000,000 „	= 1,5%	„
„ 3—4 „ „	2	„	„	6,800,000 „	= 1,5%	„
„ 5—6 „ „	2	„	„	11,400,000 „	= 1,5%	„
„ 8—9 „ „	1	Gesellschaft	„	8,500,000 „	= 0,7%	„
über 9 „ „	1	„	„	12,004,500 „	= 0,7%	„

Im Durchschnitt entfiele danach auf jede Gesellschaft ein Stammkapital von 552,174 M. 74 Pfg. Indessen wird dieses Resultat durch einige wenige größere Gesellschaften wesentlich beeinflußt. Nach obiger Tabelle besitzen 8,9% aller Gesellschaften das geringste gesetzlich zulässige Stammkapital von 20,000 M. 30% aller Gesellschaften haben ein Stammkapital bis zu 50,000 M. und 49%, also beinahe die Hälfte weist nur ein Kapital bis zu 100,000 M. auf. Es bleiben daher 85,3% hinter dem Durchschnittskapital von 552,174 Mk. zurück, und nur 14,7% aller Gesellschaften erreichen dasselbe. Ein Kapital von 1 Million und darüber findet sich nur bei 8,8% aller Gesellschaften. —

Aus bereits bestehenden Unternehmungen sind 41 Gesellschaften mit zusammen 39,987,700 M. Stammkapital hervorgegangen und zwar:

1) aus bisher von Einzelkaufleuten betriebenen Geschäften: 10 Gesellsch. mit 1,300,200 M.
2) aus offenen Handelsgesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften: 20 Gesellschaften mit 18,442,000 „
3) aus Aktienges.: 8 „ „ 4,841,000 „
4) aus andern Unternehmungsformen, namentlich durch Aussonderung einzelner Theile bisheriger Aktiengesellschaften: 3 Gesellschaften mit 15,404,500 „

Erhöhungen des Kapitals sind bei 20 Gesellschaften mit insgesammt 3,476,300 M. erfolgt. Das Kapital ist bei einer Gesellschaft um 463,200 M. herabgesetzt.

Aufgelöst resp. in Liquidation getreten sind 11 Gesellschaften mit zusammen 1,341,000 M. Stammkapital. Dem Gegenstande nach vertheilen sich die aufgelösten Gesellschaften auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

	Stammkap.
1) Landwirthschaft: 1 Gesellsch. mit	M. 38,000
2) Industrie der Steine u. Erden: 1 Gesellschaft mit	„ 255,000
3) Maschinen und Werkzeugfabrikation: 1 Gesellschaft mit	„ 162,000
4) Chemische Industrie: 1 Gesellsch. mit	„ 600,000
5) Nahrungs- und Genußmittel: 1 Gesellschaft mit	„ 120,000
6) Polygraphische Gewerbe: 3 Gesellschaften mit	„ 79,000
7) Handelsgewerbe: 3 Gesellsch. mit	„ 77,000

In Konkurs ist eine Gesellschaft gerathen, die Central-Molkerei Leipzig, Seperetome-Molkerei Gebrauer, Wolf & Biedhof, G. m. b. H. in Leipzig mit einem Stammkapital von 20,000 Mk.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 12. Oktober 1895. Nr. 10.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Die Cautelen der Aktiennovelle gegen unsolide Gründungen vor dem Deutschen Juristentage. Von Dr. Reatz. — Ueber das Stimmrecht der Aktionäre. Von J. Leeb. — Verhandlungen des internationalen statistischen Instituts. — Rechtsquellen. — Rechtssprüche. Vom Reichsgericht: Berechnung des Reingewinns bei Aktiengesellschaften. Anmeldung zum Handelsregister. — Von den Landgerichten: Anfechtungskläger. Hinterlegung der Aktien. — Aus der schweizerischen Rechtsprechung: Verantwortlichkeit der Gründer. Haftung der Zeichner von Aktien. -Mitgetheilt von Dr. Hafner. — Stempelwesen: Stempelpflicht konvertierter Anleihen. Von Dr. Holdheim. — Vom Oberverwaltungsgericht. — Litteratur. — Aus den neuesten Zeitschriften. — Kleine Mittheilungen.

Die Cautelen der Aktiennovelle von 1884 gegen unsolide Gründungen vor dem Deutschen Juristentage.

Von Rechtsanwalt Justizrath **Dr. Reatz** in Gießen.

Die ständige Deputation des deutschen Juristentages hatte im Jahre 1892 die Frage gestellt:

„Haben sich die durch die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 geschaffenen Cautelen gegen unsolide Gründungen von Aktiengesellschaften bewährt oder empfiehlt sich eine anderweite Gestaltung derselben?"

Ueber diese Frage sind für den 22. Juristentag, der 1893 in Augsburg abgehalten wurde, zwei Gutachten erstattet worden; das eine vom Bankdirektor Hofrat Dr. Hecht in Mannheim, das andere vom Rechtsanwalt Justizrath Levi in Berlin. Ersteres gelangte zu dem Resultate, daß derzeit ein abschließendes Urteil noch nicht möglich sei, Reformvorschläge zur sofortigen gesetzgeberischen Umgestaltung der Aktiennovelle mithin verfrüht wären, daß sich aber jene Cautelen im Wesentlichen bewährt hätten und daß es nur einesteils einer schärferen und dem Zweck der Novelle mehr entsprechenden Handhabung derselben in der Praxis bedürfe, andernteils aber einige Abänderungen bezw. Ergänzungen bei einer künftigen allgemeinen Revision der Aktiennovelle wünschenswerth seien. Das zweite Gutachten kommt zu dem Ergebniß, daß sich die in Rede stehenden Cautelen nicht genügend bewährt hätten, und daß es sich im Wesentlichen empfehle, sie dahin zu erweitern, daß 1) der Mindestbetrag des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft auf fünf Millionen Mark und der regelmäßige Mindest-Nominalbetrag der Aktie auf fünftausend Mark festgesetzt werde, und 2) zwischen der Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister und der Einführung der Aktien an der Börse eine obligatorische Sperrfrist von angemessener Dauer (etwa 6—9 Monate) eingeführt werde.

Auf dem 1893er Juristentage kam diese Frage nicht zur Verhandlung, da es an der hierfür erforderlichen Zeit gebrach; doch hatte ich, als Referent, einen gedruckten Antrag vorgelegt, der ein abschließendes Urteil zur Zeit nicht für möglich hielt. Inzwischen ist unsere Frage auch von sachverständigen Gremien behandelt worden. Sie wurde für den diesjährigen Juristentag wiederholt gestellt, neue Gutachten oder Ergänzungsgutachten sind dagegen nicht eingefordert worden; mir wurde die Referenten-, Herrn Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt in Berlin die Correferentenrolle zu Theil. An der Debatte haben sich außer den Referenten die Herren Justizrat Levi, Geheimer Justizrat Lesse, Justizrath Klöppel und Syndicus Dr. Endemann beteiligt.

Auf Wunsch der Redaktion der Monatsschrift gebe ich den Wortlaut der gestellten Anträge, die Begründung des meinigen, ein kurzes Referat über das Verhältniß der geltend gemachten Ansichten zu einander, und behalte mir die genauere Wiedergabe und eine Kritik der entgegenstehenden Meinungen bis zum Erscheinen des stenographischen Berichts über die Verhandlungen des diesjährigen Juristentags vor.

Die gestellte Frage, so referirte ich, bezieht sich nur auf die von der Aktiennovelle geschaffenen Kautelen gegen unsolide Gründungen, nicht auf die gegen eine unsolide Verwaltung der Aktiengesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat gerichteten Vorschriften, auch nicht auf das übrige Novellenrecht. Wenn daher das zweite Gutachten den Mindestbetrag des Grundkapitals der Aktiengesellschaft auf 5 Millionen Mark festgesetzt haben möchte, so fällt dieser Antrag jedenfalls nicht in das Gebiet der gestellten Frage. Denn ein Beweis dafür, daß diese außerordentliche Erhöhung des Aktienkapitals eine wirksame Kautel gegen unsolide Gründungen sei, ist nicht erbracht worden und wird auch nicht erbracht werden können. Sie wäre nur ein Mittel gegen Gründungen überhaupt, also auch gegen durchaus solide. Welchen Einfluß eine solche Beschränkung auf den planmäßigen Bestand der Aktiengesellschaften in Deutschland haben würde, geht gerade aus der vom zweiten Gutachten gegebenen Zusammenstellung der in der Zeit von 1884 bis 1892 bei dem Amtsgericht Berlin I eingetragenen Aktiengesellschaften hervor. Denn unter den hier näher aufgeführten 153 Gesellschaften sind es nur zehn, die auf ein Kapital von 5 Millionen und mehr gegründet sind. Das Kapital der anderen Aktiengesellschaften im Betrag von etwa 162 Millionen Mark würde aller Wahrscheinlichkeit noch zum größten Teile seine Anlage in den bekannten exotischen Werten gefunden haben und somit zu einem erheblichen Teile verloren worden sein. Zudem würde für unsolide Gründer bei qualificirten Gründungen erst recht ein Anreiz zur schwindelhaften Einschätzung ihrer Realeinlagen gegeben sein, und das vertrauensselige Publikum erst recht getäuscht und benachteiligt werden. Schließlich dürfte es ein Irrtum sein, wenn man annimmt, daß durch die Fixirung des Mindestbetrags des Aktienkapitals auf 5 Millionen Mark der Benachtheiligung des Publikums durch Gründung von Aktiengesellschaften zum Zweck der Agiotage im Wesentlichen vorgebeugt werde. Erfahrungsgemäß schützt die Größe des Aktienkapitals weder vor der Gründung zum Zweck der Agiotage, noch vor einem erheblichen Sturze der Emissionskourse.

Unter einer unsoliden Gründung wird eine Gründung verstanden werden müssen, deren Thatbestand Momente enthält, welche die Sicherheit und Rentabilität des Aktienunternehmens und damit des darin angelegten Grundkapitals zu gefährden geeignet sind, insofern die Gründer das Bewußtsein der Unsicherheit und Nichtrentabilität hatten oder in grob fahrlässiger Weise nicht erlangt hatten.

Gegen solche unsolide Gründungen wendete sich schon die Novelle vom 11. Juni 1870, welche mit der Beseitigung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften Normativbestimmungen für die Bildung von Aktiengesellschaften aufstellte, die zum Teile bestimmt waren, das Publikum vor Schaden zu bewahren. Schon sehr bald empfand man das Unzureichende dieser Kautelen; der Gründungsschwindel kannte nicht Maß und Ziel, und es erfolgte, freilich im Zusammenhang mit ganz außergewöhnlichen Geldverhältnissen, ein jäher Zusammenbruch, der den Nationalwolstand Deutschlands aufs Tiefste schädigte. An der Hand reicher Erfahrungen über die bei unsoliden Gründungen eingehaltene Methode erwuchs eine äußerst umfangreiche Litteratur, in den weitesten Kreisen der Bevölkerung und Tagespresse entstand eine tiefgehende Bewegung nach Reform der Aktiengesetzgebung und ein Verlangen nach umfangreicheren und schärferen Kautelen gegen unsolide Gründungen. Ihren Abschluß fanden diese Bestrebungen nach ausreichenderer Sicherstellung des vertrauensvollen Publikums in der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884, welche die Grundgedanken ihrer Vorgängerin weiter zu entwickeln suchte, und zalreiche neue Kautelen gegen unsolide Gründungen schuf.

Dieselben sind im Wesentlichen auf folgende besondere Tendenzen zurückzuführen:

1) Um leichtfertige und wirtschaftlich unhaltbare Aktienunternehmungen gleich von vornherein auszuschließen, und den Ernst der Gründer um Schaffung eines reellen Unternehmens zu bethätigen, mußte die Existenzberechtigung der Gesellschaft an die Voraussetzung der Existenz des Grundkapitals geknüpft werden. Daher die Bestimmung, daß entweder die sämmtlichen Aktien durch die Gründer übernommen werden oder, falls dies nicht statthat, die fehlenden Aktien in gewisser formellen Weise gezeichnet sein müssen, und daß mindestens ein Vierteil des Aktienkapitals eingezalt sein muß.

2) Um Verschleierungen des Inhalts des Gesellschaftsvertrags nach Möglichkeit zu verhüten, müssen besonders wichtige Verabredungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, so z. B. die Bestimmung, daß das Unternehmen auf eine Zeit beschränkt wird, daß Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden u. s. w.

3) Um die Solidität des Unternehmens beurteilen zu können, muß möglichste Klarheit darüber ge-

geben werden, welcher Gewinn den Gründern als solchen zufällt. Daher die Bestimmung, daß jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteil im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden muß; daß falls auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Baarzalung zu leisten sind, gemacht oder Seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden müssen.

4) Um die Vorschriften über die Pflichten der Gründer nicht unwirksam sein zu lassen, müsse der Begriff der Gründer schärfer gefaßt werden. Daher die Bestimmung, daß die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben, oder welche andere als durch Baarzalung zu leistende Einlagen machen, als die Gründer der Gesellschaft gelten.

5) Um insbesondere bei s. g. qualifizirten Gründungen dem Publikum ein richtiges Urteil über den wahren Wert der Realeinlagen zu ermöglichen, haben zunächst die Gründer die Pflicht zur richtigen und vollständigen Angabe der ein solches Urteil ermöglichenden Umstände, und zur Unterlassung jeder Täuschung. Daher die Vorschrift, daß die Gründer in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen haben, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint.

6) Ein wesentliches Mittel gegen Leichtfertigkeiten und Täuschungen Seitens der Gründer ist eine mehrfache Kontrolirung der Voraussetzungen für die Errichtung der Aktiengesellschaft, zunächst durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, und falls diese zugleich Gründer sind oder der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vorteil ausbedungen haben, durch besondere Revisoren und schließlich durch das Registergericht.

7) Dazu kommt die Pflicht des Handelsgerichts zur Veröffentlichung des eingetragenen Gesellschaftsvertrags im Auszuge mit namentlicher Angabe der auf die Sicherheit und Rentabilität des Aktienkapitals sich beziehenden Umstände und des Namens, Standes und Wohnorts der Gründer und der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats, sowie das Recht des Publikums zur Einsicht aller auf die Gründung sich beziehenden beim Handelsgericht aufbewahrten Schriftstücke.

8) Alle diese Kautelen gegen unsolide Gründungen werden nun durch eine weitgehende civilrechtliche solidarische Verantwortlichkeit der ihre Pflicht verletzenden Gründer, Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, der Emmissionshäuser und sonstiger Schädiger der Gesellschaft, sowie in den geeigneten Fällen durch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Personen verschärft.

Die Frage nun, ob sich diese und alle übrigen durch die Novelle von 1884 gegen unsolide Gründungen geschaffenen Kautelen bewährt haben, läßt sich nur schwer beantworten. Sie ist eigentlich eine Frage der Statistik, und strenge genommen müsse für jeden einzelnen Fall eines Gründungsversuchs der Nachweis geliefert werden, daß gerade diese Kautelen es waren, welche von einer Fortsetzung des Gründungsversuchs im vorbereitenden Verfahren oder im Laufe des Gründungsstadiums durch die Haltung des Vorstandes, des Aufsichtsrats, der Revisoren und des Registergerichts Abstand nehmen ließen. Ein solcher Beweis wird kaum erbracht werden können. Der Hinweis darauf, daß von 1884 bis auf den heutigen Tag zalreiche Aktienunternehmungen schlechte Geschäfte gemacht, liquidirt haben oder im Konkurse zu Grunde gegangen sind, genügt nicht, denn mißglückte Gründungen sind doch nicht ohne Weiteres unsolide Gründungen. Die gestellte Frage kann daher auch wol nicht in diesem statistischen Sinne aufgefaßt werden. Das steht außer Zweifel, daß bei dem Entwurf und der Beratung der Aktiennovelle kein gesetzgebender Faktor der Ansicht war, daß nunmehr keinerlei unsolide, das Publikum schädigende Gründungen vorkommen könnten. Es galt vielmehr nur, die Zal der leichtfertigen und auf Täuschung und Uebervorteilung des Publikums berechneten Gründungen nach Möglichkeit zu verringern. Diese Möglichkeit hat aber vor Allem ihre Grenze in der Aufgabe der Gesetzgebung, die Handels- und Vertragsfreiheit der Kontrahenten nicht ohne ein dringendes Bedürfnis zu beschränken. Die qualificirten Gründungen überhaupt auszuschließen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, und ebenso ungerechtfertigt und undurchführbar wäre die Vorschrift, daß die Einlagegründer bei der Bestimmung des Einlagepreises den wahren und wirklichen gemeinen oder individuellen Wert ihrer Einlagen nicht oder nur zu einem gewissem Prozentsatze überschreiten dürften.

Sollten also in der Zeit von 1884 bis jetzt selbst zalreiche unsolide Gründungen sich eingeschlichen haben, so ist dafür nicht sofort die Gesetzgebung verantwortlich zu machen, sowenig wie das Strafgesetzbuch für die Diebstähle verantwortlich gemacht werden kann, die trotz der Pönalisirung des Diebstahls vorkommen.

Ob die vorhandenen Kautelen *vermehrt* oder *vermindert*, ob sie *verschärft* oder *gemildert* werden sollen, dies hängt von den Ergebnissen zalreicher

Einzelunterſuchungen ab, die jedoch in hinreichender Weiſe zur Zeit nicht vorliegen. Was bis jetzt gegen dieſe Kautelen vorgebracht worden iſt, iſt im Weſentlichen nur eine Fortſetzung der Kritik, welche gleich von vornherein gegen ſie geübt wurde. Die Zeit ihrer praktiſchen Wirkſamkeit iſt noch zu kurz, um ein abſchließendes Urteil darüber zu gewinnen, ob ſie ſich praktiſch bewährt haben oder nicht. Jedenfalls aber liegt kein durch beſondere Erfahrungen konſtatirtes Bedürfniß vor, jetzt ſchon zu einer generellen geſetzlichen Reviſion der Aktiennovelle zu ſchreiten.

Einen Gegenſtand der Verhandlungen der Börſen-Enquete-Kommiſſion bildete die Fixirung eines Mindeſtbetrags des Grundkapitals und die obligatoriſche Sperrfriſt. Gegen letztere wehrten ſich die Sachverſtändigen energiſch. Ueber die erſtere beſtanden faſt ſoviele verſchiedene Anſichten als ſachverſtändige Gutachten. Es war ſtreitig, ob ein beſtimmtes Mindeſtkapital geſetzliches Erforderniß für Aktiengeſellſchaften ſein ſolle, oder ob Aktien einer Geſellſchaft von weniger als einem gewiſſen Mindeſtbetrag des Grundkapitals von der Börſe auszuſchließen ſeien; in letzterem Falle, ob dies geſetzlich zu beſtimmen oder dem jeweiligen Börſenvorſtand zu überlaſſen ſei; ob als Mindeſtbetrag 3 Millionen Mark oder mehr oder weniger feſtzuſetzen ſeien und ob eine einheitliche geſetzliche Regelung oder für einzelne oder Gruppen von Börſen verſchiedene Regelungen zu treffen ſeien. Die Kommiſſion ſelbſt entſchloß ſich zu folgenden beſonderen Beſtimmungen: II 7a. Die Zulaſſung von Aktien eines zur Aktiengeſellſchaft umgewandelten Unternehmens zum Börſenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Geſellſchaft in das Handelsregiſter nicht erfolgen. — Dieſe Beſtimmungen finden auf Eiſenbahnunternehmungen keine Anwendung. — In beſonderen Fällen kann von der Staatsaufſichtsbehörde die Friſt entſprechend ermäßigt werden. — 7b. Durch die Emiſſionsbehörde iſt für die Zulaſſung von Aktien ein Mindeſtbetrag des Grundkapitals feſtzuſetzen, und es würde zu empfehlen ſein: für Berlin ein Mindeſtbetrag von 3 Millionen, für Frankfurt a. M. und Hamburg ein ſolcher von 2 Millionen, für die anderen Börſen ein Mindeſtbetrag von einer halben Million. — Der Handelsgeſetzgebungs-Ausſchuß der Handelskammer Leipzig verhielt ſich gegenüber jenen Vorſchlägen im Weſentlichen ablehnend. — Die franzöſiſche Aktiennovelle vom 1. Auguſt 1893 hatte als Kautel gegen unſolide Gründungen beſtimmt, daß die Apports-Aktien (auch die actions mixtes) erſt zwei Jahre nach der definitiven Errichtung der Geſellſchaft negoziabel ſeien. Zweck dieſer Beſtimmung war, durch Kettung der Gründer für eine gewiſſe Zeit an die Schickſale der Geſellſchaft dem Gründungsſchwindel eine Schranke zu ſetzen. — Der Juriſtentag iſt, ſo führte ich weiter aus, trotzdem, daß wir es hier mit Anſichten erfahrener Männer zu thun hätten, Angeſichts des Mangels jeglicher Erfahrungsthatſachen und der Hinfälligkeit der für eine Beſchränkung der Verkehrs- und Handelsfreiheit angeführten Gründe zur Zeit nicht in der Lage, ein abſchließendes Urteil zu fällen, zumal ſeine nicht aktienrechtlichen, ſondern börſenreformrechtlichen Vorſchläge erſt im Zuſammenhang mit allen, eine Börſenreform anſtrebenden Vorſchlägen (mit dem geplanten Börſenreform-Entwurf) einer ſachgemäßen Prüfung unterzogen werden könnten. Ich beantrage daher bei der zweiten Abteilung:

Der Juriſtentag wolle als ſeine Ueberzeuguug ausſprechen, daß ein abſchließendes Urteil über die Frage, ob ſich die durch die Aktien-Novelle am 18. Juli 1884 geſchaffenen Kautelen gegen unſolide Gründungen bewährt haben, zur Zeit nicht möglich iſt, und daß ſich auch eine anderweite Geſtaltung derſelben zur Zeit nicht empfiehlt.

Der Korreferent Dr. Goldſchmidt zergliederte den Aktienbegriff und gab eine eingehende Schilderung der wirtſchaftlichen und juriſtiſchen Natur der Aktie, beſprach die Kautelen in ihrer Einzelnwirkung und in ihrer Geſammtwirkung, und gelangte unter der Begründung, daß die Aktiennovelle als Aktiengeſetz auf dieſem Gebiete das Menſchenmöglichſte geleiſtet habe und daß nur eine kleine Aenderung vorzunehmen ſei, daß aber die Börſenreformgeſetzgebung Einiges dazu beitragen müſſe, um jene Kautelen wirkſamer zu machen, zu dem Antrag:

Der Juriſtentag wolle als ſeine Ueberzeugung ausſprechen:

1) Eine anderweitige Geſtaltung der durch die Novelle vom 18. Juli 1884 geſchaffenen Kautelen im Wege der ſpezifiſchen Aktiengeſetzgebung iſt mit alleiniger Ausnahme einer Beſtimmung, wonach Aktien, welche die Einbringer von Einlagen in Anrechnung auf das Grundkapital erhalten haben, vor Ablauf von 2 Jahren ſeit der Eintragung der Geſellſchaft in das Handelsregiſter nicht weiter begeben werden dürfen, nicht zu empfehlen.
2) Es empfiehlt ſich dagegen im Wege der bevorſtehenden Börſenreformgeſetzgebung in Erwägung zu ziehen:
   a) ob die Zulaſſung von Aktien im Geſammtbetrage von weniger als 3 Millionen Mark oder mehr, zum Börſenhandel zu verſagen;
   b) ob das auf die Zulaſſung von Aktien zum Börſenhandel bezügliche Verfahren nicht dahin auszugeſtalten wäre, daß die Zulaſſung nur auf Grund eines, nach öffentlicher Ver-

handlung mit den Interessenten ergangenen, durch Beschwerde anfechtbaren Beschlusses, gegebenen Falles zu versagen ist.

Einen dritten Standpunkt nahmen die Herren Klöppel, Lesse und Levi ein, nämlich den, daß sich die durch die Novelle geschaffenen Kautelen nicht genügend oder nicht voll bewährt hätten. Die Anträge Lesse und Levi unterschieden sich nur dadurch, daß ersterer eine Erörterung der Kautelen auf dem Wege der Aktien-Gesetzgebung oder der Börsenreform empfahl, ohne positive Vorschläge zu machen und letzterer seine früheren Vorschläge mit einigen Abänderungen wiederholte. Sie gingen dahin:

„Es empfiehlt sich, die Kautelen gegen die Ausbeutung des Publikums durch unsolide Gründungen von Aktiengesellschaften dadurch zu verschärfen, daß

a) der Mindestbetrag des Grundkapitals der Aktiengesellschaft und der regelmäßige Mindest-Nominalbetrag der Aktien beträchtlich erhöht, mindestens aber die Einführung der Aktien an der Börse von einer solchen Erhöhung gesetzlich abhängig gemacht werde;

b) daß zwischen der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister und der Zulassung der Aktien zum Börsenhandel in der Regel — namentlich bei qualifizierten Gründungen — eine obligatorische Sperrfrist von angemessener Dauer eingeführt werde.

Nachdem der Antrag Lesse abgelehnt war, entschied sich die Mehrheit der Abteilung für den Antrag des Referenten, wodurch also die gestellte Frage als zur Zeit nicht spruchreif bezeichnet wurde.

Ueber das Stimmrecht der Aktionäre

von

Johannes Leeb, geprüfter Rechtspraktikant.

Nach Art. 190 Abs. 1 bezw. 221 Abs. 2 H.G.B. gewährt jede Aktie das Stimmrecht.

Der Gesellschaftsanteil besteht wesentlich und regelmäßig aus 3 Elementen:

Anteil am Gesellschaftsvermögen (vgl. Art. 197, 216, Abs. 2 l. c.)

am Geschäftsergebnisse (vgl. Art. 197, 216 Abs. 2 l. c.) und

an der Geschäftsführung (vergl. Art. 186, 221 l. c.).

Letzterer kommt hauptsächlich zum Ausdrucke in dem Stimmrechte in der Generalversammlung (vgl. Art. 221 l. c.).

Daher kann „Aktie" in obiger Gesetzesbestimmung nur im materiellen Sinne, als Gesellschaftsanteil, nicht im formellen als Anteilsschein gebraucht sein. Darnach hat Jeder, der einen Gesellschaftsanteil hat, Aktionär ist, Stimmrecht, auch wenn er keinen Anteilsschein, keine Aktie im formellen Sinne, sondern lediglich einen Interimsschein (im Gegensatz zu den Promessen oder Interimsscheinen im Sinne der Art. 273 Abs. 4 bezw. 207 Abs. l. c.) besitzt (Gl. A. ohne Begründung, Staub Kommentar zum Handelsgesetzbuch 2 Aufl. S. 450 sowie ausführlich Brandt in der Wochenschrift von 1894 S. 357 ff.). Bei Aktien auf Namen erscheint jedoch als Aktionär und damit als stimmberechtigt nur, wer als solcher im Aktienbuche eingetragen ist (Art. 182 Abs. 2 bezw. Art. 220 H.G.B.).

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht d. h. wer eine Aktie hat, Aktionär ist, muß stimmberechtigt sein; wer auch nur eine Aktie hat, muß eine Stimme in der Generalversammlung haben. Das Statut kann hieran keine Aenderung treffen. Nicht jede Aktie aber gewährt notwendig eine Stimme, sondern nur dann, wenn das Statut keine gegenteilige Bestimmung trifft.

Jeder ist so oftmals Aktionär und damit im Zweifel so vielfach stimmberechtigt, als er Aktien besitzt.

Das Stimmrecht wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt (Art. 190 Abs. 1 bezw. 221 Abs. 2 l. c.)

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht; einer Aktie aber im mehrfachen Betrage einer anderen ein mehrfaches Stimmrecht. Sind also Aktien zu 1000 und solche zu 3000 M. ausgegeben, so gewährt 1 Aktie ersteren Betrages notwendig 1 Stimme, eine solche zweiten Betrages notwendig 3 Stimmen.

Nach dem Vorausgeführten erscheint eine Erweiterung der gesetzlichen Stimmberechtigung durch das Statut zulässig. Dieses kann bestimmen, daß, wer nur 1 Aktie besitzt, zwei oder mehr Stimmen hat, oder daß jede Aktie zwei oder mehr Stimmen gewährt.

Hiedurch kann eine Bevorzugung einzelner Aktien bezüglich des Stimmrechtes eintreten. Diese Bevorzugung kann statthaben innerhalb der Aktien gleichen Betrages und gleicher Gattung oder im Verhältniß zu Aktien anderen Betrages und anderer Gattung. So, wenn das Statut z. B. bestimmt, daß jede Aktie der Serie A 1 Stimme, jede Aktie der Serie B 2 Stimmen gewährt bezw. jede Aktie zu 1000 M. 2 Stimmen, jede Aktie zu 3000 M. 3 Stimmen gibt oder jede Aktie der Gattung X 2 Stimmen, der Gattung Y 1 Stimme gewährt u. s. w.

Andererseits kann der Gesellschaftsvertrag für den Fall, daß ein Kommanditist bezw. Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechtes für dieselben durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken (Art, 190 Abs. 1 bezw. 221 Abs. 2 l. c.).

Darnach kann das Statut zunächst bestimmen, daß z. B. jedem Aktionär für je 1 Aktie 1 Stimme zusteht, soweit sein Gesammtaktienbesitz den nominellen Anteilsbetrag von 20000 M. nicht übersteigt, so daß kein Aktionär für mehr als 20 Aktien stimmberechtigt ist, wenn jede Aktie auf 1000 M. lautet und somit mehr als 20 Stimmen abgeben kann. Weiters kann das Stimmrecht nach Abstufungen z. B. in der Art beschränkt werden, daß nur je weitere 5, 10 oder 20 ꝛc. Aktien 1 Stimme mehr geben.

Endlich kann das Stimmrecht auch nach den Aktiengattungen beschränkt werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen Aktienarten und Aktiengattungen. In der Art sind die Aktien verschieden nach ihrer Eigenschaft als Namen- oder Inhaber-Aktien (vgl. Art. 175 Ziff. 5, 209 Ziff. 4 l. c.) in der Gattung nach den verschiedenen Rechten, welche sie gewähren (Art. 175a Ziff. 4, 209a Ziff. 4 l. c.). Verschiedenheit in der Stimmberechtigung gibt keine Verschiedenheit der Aktien der Gattung nach. Vielmehr bildet diese in der letztangezogenen Gesetzesbestimmung die Voraussetzung zur Beschränkung des Stimmrechtes des einen Teiles der Aktien und damit der Bevorzugung des anderen Teiles. Bestehen mehrere Gattungen von Aktien, so kann hienach das Statut für den Fall, daß ein Aktionär mehr als 1 Aktie besitzt z. B. bestimmen, daß je 3 Aktien der Gattung X 1 Stimme, jede Aktie der Gattung Y aber 1 Stimme gewährt.

Das Stimmrecht kann aber nicht blos der Aktiengattung nach, sondern innerhalb der Gattung weiters durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen beschränkt werden. Bei Voraussetzung der Zulässigkeit der Beschränkung des Stimmrechtes durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen ist lediglich eine Mehrzahl von Aktien in der Hand eines Aktionärs; gleichgiltig dagegen ist, welcher Gattung diese Aktien sind.

Das Stimmrecht kann also nicht blos — immer den Fall vorausgesetzt, daß ein Kommanditist oder Aktionär mehrere Aktien besitzt — durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen, sondern auch durch einen Höchstbetrag, in Abstufungen und der Gattung nach beschränkt werden m. a. W.: das „oder" in Art. 190 Abs. 1, 221 Abs. 2 l. c. ist nicht disjunktiv, sondern conjunktiv aufzufassen, so daß das Stimmrecht auch bei Aktien nur einer Gattung sowohl durch einen Höchstbetrag als gleichzeitig in Abstufungen beschränkt werden kann.

Das Statut kann darnach z. B. bestimmen: 1 Aktie (zu 1000 M.) gibt 1 Stimme, 5 Aktien 2 Stimmen, 15 Aktien 3 Stimmen; Aktienbeträge über 15000 M. gewähren keine weitere Stimme. Beim Vorhandensein mehrerer Gattungen von Aktien kann diese Bestimmung für die Aktien jeder Gattung oder nur z. B. der Gattung X getroffen werden, während gleichzeitig das Stimmrecht für die Aktien der Gattung Y durch einen andern Höchstbetrag und in Abstufungen gleicher oder anderer Art beschränkt sein kann u. s. w.

Wie aus der Erweiterung, so kann sich auch aus der Beschränkung des Stimmrechtes, wie bereits angedeutet und leicht ersichtlich, eine Bevorzugung einzelner Aktienserien oder Aktiengattungen in der Stimmberechtigung ergeben.

Es liegt die Gefahr nahe, daß die statutarischen Beschränkungen des Stimmrechts durch angemessene Verteilung der Aktien seitens gleichgesinnter Aktionäre unter einander oder Hingabe überschüssiger Aktien an unbeteiligte Dritte mit dem Auftrage, in der Generalversammlung das Stimmrecht für dieselben in einem gewissen Sinne zu üben, umgangen werden. Bei Inhaberaktien bedarf es nur der Aushändigung solcher Aktien, während bei den Namenaktien ein Eintrag in das Aktienbuch hinzutreten muß (Art. 182 f. 220 l. c.), damit der Empfänger derselben der Gesellschaft gegenüber als Inhaber bezw. Eigentümer solcher Aktien und so zur Stimmabgabe legitimirt erscheint. Eine Prüfung dieser Eigenschaft in materiellrechtlicher Beziehung steht der Gesellschaft nicht zu. Das Rechtsverhältnis zwischen Geber und Nehmer solcher Aktien ist für die Gesellschaft res inter alios. Für sie ist lediglich der Besitz bezw. der Eintrag in dem Aktienbuche entscheidend (vgl. Staub l. c. S. 444 ff.). Es kann daher eine Zurückweisung des Inhabers bezw. (formellen) Eigentümers der Aktien von der Stimmabgabe nicht deshalb erfolgen, weil derselbe z. B. bloßer Mandatar ist und gegen seinen Auftraggeber begründete Einwendungen bestehen (wie Staub l. c. S. 446 annimmt). Die Gesellschaft hat denselben nicht als Mandatar ꝛc. sondern als Aktieninhaber bezw. Eigentümer zu nehmen und kann ihm daher auch nicht Einwendungen aus dem Mandatarverhältnisse entgegenhalten.

Der Leiter der Generalversammlung hat nun aber gesetzlich das Recht und die Pflicht, dahin zu wirken, daß nach Gesetz und Statut beschlossen wird (s. Staub l. c. S. 523 § 9b) also auch einem Mißbrauch des Stimmrechtes entgegenzutreten.

Auf Grund dieser mit seiner Stellung gesetzlich verbundenen Befugniß ist derselbe als berechtigt und verpflichtet zu erachten, das Stimmrecht auf die bloße Thatsache hin, daß der Besitz bezw. das Eigenthum an gewissen Aktien nur zu dem Zwecke eingeräumt ist, in statutwidriger Weise das Stimmrecht für dieselben zu üben, zu versagen.

Darnach kann das Stimmrecht nicht blos denjenigen versagt werden, an welche Aktien mit dem Auftrage gegeben wurden, das Stimmrecht für dieselben in gewissem Sinne zu üben, welche also — seien es Aktionäre oder unbeteiligte Dritte — im Mandatsverhältnisse zu dem gebenden Aktionäre stehen, sondern auch denjenigen Aktionären, welche sich im eigenen Interesse Aktien entliehen haben, um für ihre Ansicht mit mehr als den durch den eigenen Aktienbesitz gewährleisteten Stimmen eintreten zu können, wo also von einem Mandatsverhältniß zwischen Geber und Nehmer nicht die Rede sein kann. Das Gleiche gilt für den Fall, daß Jemand zum wirklichen (und formellen) Eigentümer überschüssiger Aktien gemacht wurde mit der Befristung bis nach Schluß der Generalversammlung oder sonst eine Art, welche erkennen läßt, daß mit der Eigentumsübertragung lediglich die Umgehung der statutarisch festgesetzten Stimmenbeschränkung beabsichtigt ist.

Verhandlungen des internationalen statistischen Instituts.

In der Zeit vom 26. bis 31. August d. J. fand in Bern die Versammlung des internationalen statistischen Institutes statt. In der Sitzung vom 17. August stand die Behandlung der internationalen Statistik von Werthpapieren zur Berathung. Auf Vorschlag des Herrn Neymark (Paris) nahm die Versammlung folgende von der vorberathenden Sektion einstimmig empfohlenen Beschlüsse an:

1) Es ist ein Komité für die internationale Statistik der Werthpapiere zu ernennen.
2) Zweck dieses Komités ist besonders die besten Methoden der Statistik zur Werthfeststellung des Kapitals und des Einkommens aus beweglichen nationalen wie internationalen Werthen zu ermitteln, und Berichte über diese Werthfeststellung für die einzelnen Länder zu veranlassen.
3) Die Berichte sollen bis zum 31. August 1896 fertig gestellt werden. Sie werden zu einem Gesammtbericht vereinigt, dessen Ergebnisse der nächsten Session des internationalen statistischen Instituts zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

Aus der interessanten Begründung des Herrn Neymark, der zum General-Berichterstatter ernannt wurde, heben wir Folgendes hervor. Die Kenntniß der finanziellen Beziehungen der einzelnen Länder zu einander weist erhebliche Lücken auf, deren Ausfüllung die Statistik versuchen muß. Wir kennen heute mit der größten Genauigkeit die internationale Lage der Eisenbahnen, die Zahl der Gesellschaften, die Anzahl der in Betrieb befindlichen Kilometer, das Brutto- und Nettoerträgniß dieser Gesellschaften; wir können den Umfang der Produktion des Ackerbaues in den verschiedenen Ländern bestimmen, wir haben eine internationale, sich stets mehr entwickelnde und vervollständigende Statistik des Unterrichts; wir wissen ebenso, wieviel Menschen und Pferde, wieviel Kanonen und Munition in Kriegs- und Friedenszeiten jedes Land besitzt; aber wir haben keine vollständige Statistik des internationalen beweglichen Vermögens. Bis zu welchem Betrage erheben sich die Werthpapiere dieses oder jenes Landes? Welches war ihr Emissionskurs? Was sind sie heute werth? Welcher Theil dieser Werthe gehört den Einheimischen und welcher den Ausländern? Welches sind die großen Kathegorien oder Unterabtheilungen dieser Anlagen? Wieviel entfällt auf Staatsfonds, auf Städteanleihen, auf Aktien oder Obligationen von Eisenbahnen, von gewerblichen Gesellschaften, von Banken und Kreditinstituten?

Welches sind die besten Methoden für die Schätzung dieses beweglichen, nationalen und internationalen Vermögens. Muß man den Emissionskurs, den Börsenkurs, den Einlösungskurs annehmen? Welches ist das annähernd genaueste Verfahren, um die Summen festzustellen, welche ein Land dem andern für den Dienst seiner auswärtigen Anlehen zahlt.

Ist der Wechsel für diesen Gesichtspunkt so zu verwerthen, daß man absolut genaue Resultate erhält?

Kann die Waarenbewegung beim Eingang und Ausgang aus den Zollgrenzen eines Landes nützliche Aufklärung geben und in welchem Maaße?

Diese Fragen könnte man noch vervielfältigen; die Sache gewinnt ein neues Aussehen, wenn man sie vom Standpunkt des guten Glaubens und des Rechtes betrachtet. Welche Staaten, Städte, Provinzen sind ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen? Welche unter ihnen haben ihre Gläubiger ausgeplündert und entziehen sich allen Forderungen derer, welche ihnen ihr Geld anvertraut haben? Wie hoch belaufen sich die Verluste der Darlehnsgeber, sei es an Kapital, sei es an Zinsen infolge der Insolvenz der borgenden Staaten?

Welche Maaßregeln kann man empfehlen und anwenden, um ähnliche Vertragsbrüche zu verhindern.

Ist es nicht auch in anderer Beziehung nothwendig, ein öffentliches internationales Finanzrecht zu schaffen? Ist nicht eine ganze internationale Gesetzgebung ins Leben zu rufen:

1) Ueber die Ausgabe von Inhaberpapieren und ihre Umänderung in Namenspapiere?
2) Ueber die Verpfändung großer immobiler Komplexe, wie Eisenbahnen und Bergwerke, zu Gunsten nicht eines einzelnen designierten Gläubigers, sondern der Gesammtheit der Gläubiger, die sich aus den Obligationen zusammensetzt.
3) Ueber die Einführung von Hypotheken auf Inhaber.
4) Ueber die Beschlagnahme von Inhaberpapieren und die Verwickelungen, die sich daraus für den gutgläubigen Besitzer ergeben.
5) Ueber die Verjährung der Koupons.
6) Ueber die Zahlung von Koupons auf verfallene oder verloste Obligationen.
7) Ueber die Annullierung verlorener Inhaberpapiere.

Die Zahl dieser juristischen Fragen, welche das bewegliche internationale Vermögen aufwirft, ist beträchtlich; dazu kommen die Verschiedenheiten in der Gesetzgebung der einzelnen Länder, und die widersprechenden Ansichten der Theoretiker und Juristen.

Es ist wünschenswerth endlich damit zu Ende zu kommen, denn der Kredit der einzelnen Staaten hat einen ansehnlichen Umfang gewonnen; sie borgen einander oder um genauer zu sprechen, die meisten Staaten borgen bei den Angehörigen der andern. Dadurch entstehen neue Beziehungen, deren Regelung dringend wird. Das französische öffentliche Recht ist noch nicht zum Ausdruck gelangt; es ist höchste Zeit, und es wäre nicht unmöglich, die Grundsätze desselben zu entwickeln, indem man die Natur der Verletzungen klarlegt, welche dieses Recht erlitten hat. Dieses in der Entstehung begriffene Recht hat nicht weniger Wechselfälle durchgemacht, wie das öffentliche Recht des alten Europa, und die schweren Angriffe, welche es schon erfahren hat, lassen nicht minder schlimme Gefahren für die Zukunft besorgen.

Die Statistik kann dem Gesetzgeber zu Hilfe kommen, um diese verschiedenen Fragen zu beleuchten und ihre Lösung zu versuchen. Der Wissenschaft wird ein wirklicher Dienst geleistet, wenn man eine Zählung des beweglichen nationalen und internationalen Vermögens veranstaltet und die in dieser Statistik eingeschlossenen Gegenstände freilegt, welche eines Studiums und einer Erforschung bedürfen.

Holdheim.

Rechtsquellen.

Schwedisches Gesetz, betreffend die Versicherungs-Gesellschaften auf Aktien, vom 28. Juni 1895.

(Annalen des ges. Versicherungswesens 1895 Nr. 35.

Wir, Oscar, von Gottes Gnaden ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, mit Zustimmung des Reichstags, für gut befunden haben, gnädigst zu bestimmen und zu verordnen, was folgt:

§ 1. Bezüglich der Aktiengesellschaften zum Betriebe des Versicherungsgeschäfts soll das Aktiengesetz als Richtschnur dienen mit den Abweichungen, die veranlaßt werden durch das, was unten in den §§ 2, 3 und 4 bestimmt wird.

§ 2. Bevor die Gesellschaft errichtet wird, sollen die Gründer ein vollständiges Gesellschaftsstatut aufstellen und hierfür des Königs Bestätigung nachsuchen.

Der König prüft die Uebereinstimmung des Gesellschaftsstatuts mit dem Aktiengesetz und den sonstigen Gesetzen und Verordnungen, wie auch darüber hinaus die Verhältnisse in Bezug auf den Umfang und die Beschaffenheit des Geschäfts der Gesellschaft, besonders die Bestimmungen, welche getroffen werden mögen, sei es, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Mitglieder oder auch die gebührende Befolgung der gegebenen Vorschriften zu sichern, oder auch zu anderen Zwecken. Der Umstand, daß den Aktionären auferlegt wird, etwas über den gezeichneten Aktienbetrag einzuzahlen, bildet kein Hindernis für die Bewilligung der Bestätigung.

Für den Beschluß von Aenderungen in dem festgesetzten Gesellschaftsstatut soll auch des Königs Bewilligung nachgesucht werden.

§ 3. Fertigen die Gründer Einladungen zur Aktienzeichnung aus, so soll den Zeichnungen im Original oder in beglaubigter Abschrift der Beschluß des Königs bezüglich der mitgeteilten Bestätigung der Statuten beigefügt werden.

§ 4. Dem Ersuchen um Eintragung der Gesellschaft soll von den Registerbehörden nicht stattgegeben werden, bis nicht der königliche Beschluß über die mitgeteilte Bestätigung des Gesellschaftsstatuts eingeliefert wird. Auch sollen Statutenänderungen nicht eingetragen werden, es sei denn, daß die königliche Bestätigung nachgewiesen ist. —

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 1897 in Kraft treten; bezüglich seiner Anwendbarkeit auf schon bestehende Gesellschaften sollen analoger Weise die Bestimmungen gelten, die sich im Aktiengesetz über dessen Anwendbarkeit im Allgemeinen festgesetzt finden.

Alle haben sich, wie es sich gebührt, gehorsamst hiernach zu richten. Zur größeren Gewißheit haben Wir dies eigenhändig unterschrieben, auch mit unserem königlichen Insiegel bekräftigen lassen.

Schloß Stockholm, den 28. Juni 1895.

(L. S.) Oscar.

Aug. Oestergren.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Berechnung des Reingewinns bei Aktiengesellschaften.

Urtheil des Reichsgerichts I. Civil-Senat vom 6. Juli 1895 in Sachen G. zu B. Klägers und

Revisionsklägers gegen die Neue Berliner Omnibus- und Packetfahrt-A.-G. zu Berlin Beklagte und Revisionsbeklagte. I 137/95.

Vorsitzender: Präsident Dr. Drechsler.
Anwalt des Revisionsklägers: Rechtsanwalt Hacke.
Anwalt des Revisionsbeklagten: Rechtsanwalt Haber. Sämmtlich in Leipzig.

Der Kläger ist Aktionär der verklagten Gesellschaft und zwar Besitzer einer 4000 Mk. betragenden Aktie. In der Generalversammlung vom 29. Mai 1893 hat derselbe gegen den Beschluß, durch den der Geschäftsbericht, die Bilanz und die vorgeschlagene Gewinnvertheilung genehmigt worden sind, durch Erklärung zu Protokoll protestirt und sodann unter gleichzeitiger Hinterlegung seiner Aktie Klage auf Ungültigkeitserklärung jenes Beschlusses in mehrfachen Beziehungen erhoben. Durch Urtheil vom 31. März 1894 hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I zu Berlin erkannt: Der Beschluß der Generalversammlung vom 29. Mai 1893 — wird insoweit für ungültig erklärt, als er die fünfprocentige Tantieme des Aufsichtsraths und die siebenprocentige der Direktion und Beamten unter Zugrundelegung der Summe von 378 778 M. 70 Pfg. und nicht vielmehr nur von 340 855 M. 85 Pfg. berechnet, als er dem Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds 15 000 M. zuweist, als er ferner die Vertheilung von 20 000 M. Reingewinn an Schaffner, Briefträger und Kutscher und die Gewährung einer Gratifikation an Beamte von 8000 M. anordnet, und als er den Gewinnvortrag des Vorjahres von 1076 M. von der Vertheilung des Reingewinnes ausschließt, und als er daher die an die Aktionäre zu vertheilende Dividende nur auf 18 % und nicht vielmehr auf 20,39 % festsetzt.

Mit dem Antrage, jenen Generalversammlungsbeschluß auch insoweit für ungültig zu erklären, als er dem Werthzeichenreservefonds 5000 M., dem Reservefonds als außerordentliche Zuwendung 62 127 Mk. 10 Pfg. zuweist, wird Kläger abgewiesen. — Die Kosten des Verfahrens werden beiden Theilen je zur Hälfte auferlegt.

Die Berufung der Klägers und die Anschließung der Beklagten an dieselbe hat der 6. Civilsenat des Kammergerichts zu Berlin durch Urteil vom 18. Februar 1895 zurückgewiesen.

Der Kläger hat dagegen Revision eingelegt.

Beklagte hat im Wege der Anschließung beantragt, das Berufungsurtheil, soweit nicht nach dem Antrage der Beklagten erkannt ist, aufzuheben und nach dem Antrage der Beklagten in der Berufungsinstanz zu erkennen.

Die Revision betrifft folgende abgewiesene Anträge des Klägers:

1) Nach der Bilanz sollen vom Reingewinne 5000 M. für den Werthzeichen-Reservefonds zurückgelegt werden. Die Gesellschaft rechtfertigt dies damit, daß dies der Betrag für Marken sei, die verkauft worden seien, ohne daß hier die Gegenleistung Seitens der Gesellschaft erfolgt sei.

Der Kläger hat geltend gemacht, daß eine solche Reserve, wenn sie sich als nothwendig ergebe, vor der Berechnung des Reingewinnes in Ausgabe gestellt werden müsse, ferner hat er die Richtigkeit der Berechnung beanstandet.

2) Der Reingewinn ist auf 378 728 M. 10 Pfg. berechnet und sind hiervon für den Reservefonds in Abzug gebracht 1/10 = 37 872 M. 10 Pfg. und außerdem als außerordentliche Zuweisung 62 127 M. 10 Pfg. Im Geschäftsberichte ist dies damit begründet, daß diese Summe ein Reingewinn aus dem Omnibusverkaufe sei und durch Zuweisung desselben an den Reservefonds dieser nunmehr mit jenen 37 872 Mk. 90 Pfg. die statutmäßige Höhe von 200 000 M. erreiche. Der Kläger hat dies als statutenwidrig bezeichnet, der Gewinn sei auch nur scheinbar, weil durch übermäßige Abschreibungen der Anschaffungswerth des verkauften Materials auf unter die Hälfte herabgedrückt worden sei.

Die Anträge, mit welchen Kläger obgesiegt hat und auf welche die Anschließung der Beklagten sich bezieht, sind folgende:

1) Nach § 31 des Gesellschaftsstatuts sollen von dem durch die Bilanz festgestellten Reingewinn zunächst mindestens 5 % nach der Bestimmung des Aufsichtsraths zu dem zu bildenden Reservefonds genommen werden.

Von dem dann verbleibenden Reingewinn sollen der Vorstand und die Beamten der Gesellschaft bis 7 % und die Mitglieder des Aufsichtsrathes zusammen 5 % erhalten. Nach dem angefochtenen Beschluß der Generalversammlung sind nun aber die 10 % für den Reservefonds nicht zunächst vom Reingewinn in Abzug gebracht und nur vom Reste mit 3455 Mk. 83 Pfg. jene sieben und fünf Prozent Tantieme berechnet worden, sondern diese Tantiemen wurden mit 18 936 M. 40 Pfg. und 26 511 M. vom ganzen Reingewinne eingesetzt.

2) Außerdem wurden in Ausgabe gesetzt:

Für den Beamtenpensions- und Unterstützungsfonds: 15 000 M.

Gratifikation an Beamte: 8000 M.

Zur Vertheilung an Schaffner, Briefträger und Kutscher: 20 000 Mk.

3) Vom Vorjahre waren 1076 M. Reingewinn übertragen und sind in der Bilanz vom Reingewinn abgezogen, also von der Berechnung der Dividende ausgeschlossen worden. Sodann sind 5281 M. 70 Pf. auf neue Rechnung übertragen.

Nach den ergangenen Urtheilen sind diese beiden Posten zur Berechnung der Dividenden hinzugezogen worden.

Anstatt der der Generalversammlung beschlossenen Dividende von 18 % verlangt der Kläger die Feststellung derselben auf 30 %.

Entscheidungsgründe.

I. Der Kläger und Revisionskläger erhebt folgende Angriffe:

1) Bezüglich der 5000 Mk., welche in den Werthzeichenreservefonds zurückgelegt sind, wird gerügt, daß zu Unrecht ein Korrektivposten angenommen worden sei.

Das Berufungsgericht berücksichtigt jedoch mit Recht, daß die Gesellschaft für die ausgegebenen, im Besitze des Publikums befindlichen Werthzeichen noch die Gegenleistung schuldete und dafür eine Summe zurücklegen mußte. Wenn dies auch in der Generalversammlung nicht besonders erläutert worden ist, so wird doch im Geschäftsberichte darauf hingewiesen, daß diese weitere Rücklage durch die größere Ausdehnung des Verkehrs bedingt sei und konnten die in der Generalversammlung anwesenden Aktionäre nicht in Zweifel darüber sein, daß es sich um eine Ausgleichung handle. Der vom Kläger erbotene Beweis über die Höhe der Einnahmen und die bereits bewirkten Beförderungen von Briefen und Paketen ist ohne Gesetzesverletzung aus dem Grunde abgelehnt worden, weil das Ergebniß solchen Beweises immerhin auf einer freien Schätzung beruhen müsse, da Niemand in der Lage ist, rechnerisch festzustellen, wie viele Marken zu jener Zeit sich noch uneingelöst in der Hand des Publikums befunden haben.

2) Hinsichtlich dieser 5000 Mk. und der 62127 M. 10 Pfg., welche weiter dem Reservefonds überwiesen worden sind, wird gerügt, daß diese Beträge gleich den 10 % oder 37872,90 M. vor Berechnung der Tantiemen für Direktoren und Aufsichtsräthe vom Reingewinn hätten in Abzug gebracht werden müssen.

Diesem Antrage ist nicht stattgegeben worden, weil das Klaggesuch ausdrücklich nur dahin gerichtet ist, daß die Tantiemen nicht von 378728,10 M. sondern nur von 340855,83 M. berechnet werden sollen. Diese Entscheidung beruht auf richtiger Anwendung des § 279 der Civilprozeßordnung. Daraus, daß in der Klage weiter die Festsetzung einer Dividende von 30 % begehrt wird, folgt nicht, daß jenes erste Begehren geändert worden ist. In der Klagschrift sind auch die Tantiemen aus 340855,83 M. mit 23859,90 M. und mit 17042,79 M. berechnet, also in dieser Höhe den Direktoren, Beamten und Aufsichtsräthen zugestanden worden. Daß die Zuweisung der 62127,10 M. an den Reservefonds nach dem Statut gerechtfertigt sei, wurde nicht mehr bestritten und müssen auch die Ausführungen im Berufungsurteil für zutreffend erachtet werden.

II. Die Anschließung der Beklagten an die Revision des Klägers konnte bezüglich folgender Entscheidungen im Berufungsurtheil keinen Erfolg haben.

1) Mit Recht ist auf Grund des klaren Wortlauts der §§ 30 und 31 des Statuts erkannt worden, daß die mehrerwähnten 7 % und 5 % Tantieme erst nach Abzug der 10 % für den Reservefonds vom Reingewinne zu berechnen seien.

2) Die Rücklage von 15000 M. für den Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds ist keine bloße Verwaltungsmaßregel, sondern die Bildung oder höhere Dotirung eines Spezialfonds. Ob und wieweit solches geschehen dürfe, ist nach Art. 185c durch den Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, in dem Statut der Beklagten ist aber in dieser Richtung nichts vorgesehen.

3) Nach dem Thatbestande zum erstinstanzlichen Urtheile hat die Beklagte gegen die Einbeziehung von 1076 M. Gewinnvortrag aus dem Vorjahre und von 5281,30 M. Vortrag auf neue Rechnung in den der Vertheilung unterliegenden Reingewinn keine besondere Einwendungen erhoben. Der Antrag des Klägers erscheint auch aus den Gründen des Berufungsurtheils gerechtfertigt.

Die Anschließung der Beklagten mußte dagegen bezüglich der 20000 M. zur Vertheilung an Schaffner, Briefträger und Kutscher, sowie der 8000 M. für Gratifikation an Beamte für begründet erklärt werden. Hier handelt es sich um eine Verwaltungsmaßregel, zu welcher der Vorstand allein befugt gewesen wäre. Diesem liegt die Geschäftsführung ob und hat er die Bezüge der Angestellten festzusetzen; demgemäß hätte er auch diese vorübergehenden Zuwendungen, welche kein Spezialfonds im Sinne des § 185c des Handelsgesetzbuchs sind, schon vor der Generalversammlung im Laufe des Geschäftsjahres zur Vertheilung bringen und in Ausgabe setzen können, so daß der Gewinn sich um diese Beträge vermindert hätte. Die Maßregel wird an und für sich dadurch keine andere, daß die Vertheilung der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser genehmigt worden ist. Der Kläger hätte höchstens beantragen können, daß diese 28000 Mk. vom Reingewinn abgezogen werden, wodurch sich die 12 % Tantieme für Direktoren und Aufsichtsräthe vermindert hätten. Einen solchen Antrag hat er aber nicht gestellt, sondern, wie bereits oben angeführt, die Summe von 340855,83 M. der Berechnung dieser Ansprüche zu Grunde gelegt. Die Streichung dieser 28000 M. beruht daher auf unrichtiger Anwendung des Artikels

185c des Handelsgesetzbuchs, indem auch für solche Bewilligungen eine besondere Bestimmung des Statuts für erforderlich erklärt wird.

Insoweit war also das Berufungsurtheil aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil abzuändern. Diese Abänderung führt zu folgender Berechnung. An dem nach Abzug der 10% für den Reservefonds verbleibenden Reingewinn von 340855,80 M. gehen ab:

12% Tantiemen	40902,70 M.	
Werthzeichen .	5000 „	
Reservefonds .	62127,10 „	
Gratifikationen .	28000 „	
		136029,80 M.
		204826 M.
Hinzu Gewinnvortrag . .		1076 „
		205902 M.

Die Dividende war daher auf 20,59 % festzusetzen.

* * *

Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft zum Handelsregister.

H.G.B. Art. 86. Bad. Einf.-Ges. zum H.G.B., S. 30.

Der Registerrichter ist nicht verpflichtet, zu prüfen, worin der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestehe, bezw. wegen der Art des Geschäftsbetriebes die Eintragung zu verweigern.

(Urtheile des Oberlandesgerichts Karlsruhe, I. Civilsenat, vom 27. Juni 1894 und des Reichsgerichts, II. Civilsenat, vom 4. Januar 1895, i. S. Stober g. Fiskus. Zeitschr. für franz. Civilr. Bd. 26 S. 432.)

Der Kläger verlangte Verurtheilung des Großh. badischen Fiskus zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 21,520 Mark 12 Pfg. sammt Zinsen und Kosten, mit der Begründung, er habe den bezüglichen Schaden dadurch erlitten, daß der mit der Führung des Handelsregisters in Karlsruhe betraute Richter, Oberamtsrichter v. B., eine Anmeldung zum Handelsregister nicht auf ihre materielle Richtigkeit geprüft habe, während er bei dieser Prüfung zur Verweigerung der Eintragung in das Handelsregister hätte gelangen müssen. Der genannte Richter wird als Geschäftsträger (préposé), der badische Fiskus als Geschäftsgeber (commettant) im Sinne des L.R.S. 1384 bezeichnet.

Im einzelnen führte der Kläger aus:

Fahrlässiger Weise habe v. B. in Ausübung der ihm vom Beklagten übertragenen Funktionen eines Registerrichters, somit als von den Weisungen des Beklagten abhängiger Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die schriftliche Anmeldung vom 24. Dezember 1883 hin, worin die Architekten Gustav Ziegler und Karl Schneemann behufs Eintragung in das Handelsregister anzeigten, daß sie eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma „G. Ziegler & Cie." errichtet haben, unterm 29. gleichen Monats diese Gesellschaft in das Handelsregister (Gesellschaftsregister) für Karlsruhe eingetragen. In Ausübung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung, die Anmeldung auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen, wozu namentlich die Erhebung und Prüfung des von Ziegler und Schneemann abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags gehörte, würde der Beamte erkannt haben, daß die Gesellschaft keine Handelsgesellschaft sei, da sie nicht den Betrieb eines Handelsgewerbes zum Gegenstand hatte; er hätte folgeweise die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verweigern müssen.

Der genannte Registerrichter habe aber jede Prüfung der Anmeldung unterlassen, obwohl er (abgesehen von anderen, hier nicht interessirenden Gründen) schon durch die Bezeichnung der Gesellschaftstheilhaber als „Architekten" dazu veranlaßt gewesen sei; darin liege ein Verschulden, durch welches der Kläger in folgender Weise beschädigt sei: Durch Pfandbuchseintrag vom 18. März 1886 habe die offene Handelsgesellschaft G. Ziegler & Cie. ihre im Jahre 1885 erworbene Liegenschaft, Bismarckstraße Nr. 51a in Karlsruhe, dem Kläger für dessen Forderung von 19,500 Mk. nebst Zinsen und Kosten zum Unterpfand eingesetzt. In der Folge habe sich die genannte Gesellschaft aufgelöst, wobei die verpfändete Liegenschaft in das Eigenthum des bisherigen Gesellschafters Schneemann übergegangen sei; gegen die beiden früheren Gesellschafter sei sodann das Konkursverfahren eröffnet worden. Kläger habe in beiden Konkursen auf Grund seines Pfandrechts abgesonderte Befriedigung aus dem Erlös der ihm verpfändeten Liegenschaft begehrt, sei aber abgewiesen worden, weil das Landgericht angenommen habe, die genannte Gesellschaft sei keine offene Handelsgesellschaft, habe also als solche auch kein Unterpfand bestellen können, auch liege keine Verpfändung eines im ungetheilten Miteigenthum der Gesellschafter befindlichen Gegenstandes vor, da das Pfandobjekt im Pfandbuchseintrag ausdrücklich als der offenen Handelsgesellschaft gehörend bezeichnet worden sei. Durch die Verneinung seines Absonderungsrechts sei dem Kläger ein Ausfall in Höhe der Klagsumme erwachsen. Nur in Folge der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sei es derselben gemäß Art. 30 des badischen Einf.-Ges. zum H.G.B. möglich gewesen, hypothekarischen Kredit bei dem Kläger in Anspruch zu nehmen. Somit sei diese Eintragung kausal für den Schaden des Klägers.

Die Klage wurde in I. und II. Instanz abgewiesen. Die Revision des Klägers gegen das Berufungsurtheil hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen des Reichsgerichts:

„Zunächst kann unerörtert bleiben, ob der mit der Führung des Handelsregisters betraute Richter eine Eintragung in das Handelsregister dann ablehnen dürfe oder müsse, wenn er von der materiellen Unrichtigkeit einer in der Anmeldung behaupteten oder ihr zu Grunde liegenden Thatsache Kenntniß habe und zwar ohne Unterscheidung, ob er diese Kenntniß amtlich oder auf nichtamtlichem Wege erlangt habe; denn im vorliegenden Falle ist eine solche Kenntniß überhaupt nicht behauptet. Es handelt sich daher nur darum, ob dann, wenn in einer den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechenden und hiernach genügenden Weise die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft angemeldet wird, der mit der Führung des Handelsregisters betraute Richter zu untersuchen habe, worin ihr Geschäftsbetrieb bestehe, und ob sie in Wirklichkeit eine offene Handelsgesellschaft sei. Das Oberlandesgericht hat eine solche Prüfungspflicht des Richters verneint. Eine Nachprüfung dieser Verneinung kann von Seiten des Revisionsgerichts überhaupt nur insoweit eintreten, als revisible Rechtsnormen in Frage stehen (somit insbesondere nicht, soweit der § 30 des badischen

Gesetzes vom 6. August 1862 über die Einführung des Handelsgesetzbuchs und die badische Verordnung vom 3. Oktober 1862 — Fassung vom 31. Dezember 1870 — über die Führung der Handelsregister in Frage steht). Soweit aber revisible Normen in Frage stehen, ist das Gesetz nicht verletzt. Namentlich sind in dieser Hinsicht die Ausführungen des Oberlandesgerichts zutreffend, insbesondere die Erwägung, daß bei der Anmeldung der Inhalt des Gesellschaftsvertrags oder die Art des Geschäftsbetriebs gar nicht anzugeben sind."

Aus den Gründen des Berufungsgerichts:

„Die Eintragungen in und die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister haben keinen konstitutiven Charakter, sondern sind lediglich Beurkundungen der Thatsache, daß die entsprechenden Erklärungen behufs Eintragung in das Handelsregister bei dem Registerrichter abgegeben wurden. Es werden also durch derartige Eintragungen keine Rechtsverhältnisse geschaffen, die ohne dies nicht bestehen; es wird namentlich eine Gesellschaft, welche keine offene Handelsgesellschaft ist, dadurch, daß sie behufs Eintragung in das Handelsregister als eine offene Handelsgesellschaft bezeichnet und sodann als solche in das Handelsregister eingetragen wird, noch nicht zur offenen Handelsgesellschaft. Durch das Handelsregister wird nur festgestellt, daß eine bestimmte Thatsache oder ein bestimmter Rechtsakt in der registrirten Erklärung thatsächlich abgegeben ist. Nicht aber ist es die Bestimmung des Handelsregisters, ersichtlich zu machen, ob das Rechtsverhältniß, über welches die Erklärungen abgegeben wurden, wirklich bestanden habe oder durch die abgegebene Erklärung wirklich zu Stande gekommen sei, soweit dazu noch das Vorhandensein anderer Umstände erforderlich ist.

Schon hieraus ergibt sich, daß das auf die Anmeldung hin eintretende richterliche Prüfungsrecht lediglich eine einseitige causae cognitio sein kann, die regelmäßig nur Form und Inhalt und nur in besonderen Fällen die thatsächliche Grundlage und Gesetzmäßigkeit des Vorgangs, auf den sich die Anmeldung bezieht, zu prüfen hat, vergl. auch Schulze-Görlitz, die Führung des Handels- und Musterregisters S. 4 ff.

Art. 86 Abs. 1 H.G.B. schreibt vor, daß die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft behufs der Eintragung in das Handelsregister bei dem zuständigen Handelsgericht (in Baden ist dies das Amtsgericht) anzumelden ist. In Abs. 2 Ziffer 1—4 der genannten Gesetzesstelle wird weiter vorgeschrieben, was die Anmeldung enthalten muß; Art. 88 regelt die Form der Anmeldung. Weitere Erfordernisse der Anmeldung schreibt das H.G.B., wenn es sich um die Errichtung der Gesellschaft handelt, nicht vor, namentlich ist die Ueberreichung des Gesellschaftsvertrags nicht erforderlich. Die Anmeldung hat sich somit nicht auf sämmtliche Thatsachen zu erstrecken, welche die Voraussetzungen für die Existenz einer offenen Handelsgesellschaft bieten. Trotzdem die offene Handelsgesellschaft einen Vertrag der Gesellschafter voraussetzt, welcher auf den gemeinschaftlichen Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, bildet der Inhalt dieses Vertrags keinen Gegenstand der Anmeldung, ja nicht einmal der Abschluß des Vertrags, sondern nur die „Errichtung der offenen Handelsgesellschaft" ist anzumelden. — Nach Art. 12 H.G.B. sind in das Handelsregister die in dem H.G.B. angeordneten Eintragungen aufzunehmen. Nach Art. 86 Abs. 1 H.G.B. ist die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister einzutragen. Der Eintragung hat eine von allen Gesellschaftern vorzunehmende Anmeldung voranzugehen, deren Form und Inhalt die Art. 86 und 88 H.G.B. regeln. Entspricht die Anmeldung diesen Vorschriften, so ist die Eintragung in das Handelsregister zu vollziehen. Die Anmeldung vom 24. Dezember 1883, wodurch die Errichtung der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma G. Ziegler & Cie. in Karlsruhe behufs Eintragung in das Handelsregister angemeldet wurde, entsprach in formeller und materieller Hinsicht durchaus den Vorschriften der genannten Gesetzesstellen. Der Registerrichter mußte also, wie am 29. Dezember 1883 geschehen, die Eintragung in das Handelsregister vornehmen. — Damit soll nicht gesagt sein, daß der Registerrichter bei der Prüfung des Begehrens um Eintragung in das Handelsregister sich immer darauf zu beschränken habe, ob die vom Gesetz erforderten Erklärungen und Nachweisungen vorliegen, daß ihm also unter allen Umständen versagt sei, eine angemeldete Thatsache auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen. Allein nicht schon der Zweifel an der Richtigkeit einer in der Anmeldung behaupteten oder ihr zu Grunde liegenden Thatsache begründet das Recht und die Pflicht des Registerrichters, dieselbe auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen; denn gerade weil die Eintragung nur den Charakter einer Beurkundung hat, genügt es im Allgemeinen, daß die die Anmeldung unterstützenden Urkunden und Thatsachen die beantragte Eintragung decken. Nur soweit der Registerrichter amtlich Kenntniß von der Unrichtigkeit solcher Thatsachen hat, muß er dies berücksichtigen und unter Umständen ein darauf gestütztes Anmeldungsbegehren zurückweisen, „denn es widerspricht dem Charakter einer amtlichen Beurkundung, daß sie wissentlich eine falsche Thatsache mit ihrer Autorität deckt." (Schulze-Görlitz S. 6.) Vergl. auch Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit Bd. 4 S. 28.

Hätte also der Registerrichter amtlich gewußt, daß die von den Architekten Schneemann und Ziegler errichtete Gesellschaft nicht den Betrieb eines Handelsgewerbes bezwecke, dann hätte er deren Eintragung in das Handelsregister versagen oder solche von weiteren Nachweisungen abhängig machen dürfen. Daß aber der Registerrichter amtlich Kenntniß hiervon gehabt habe, ist gar nicht behauptet.

Eine Prüfungspflicht, wonach der Registerrichter dann, wenn in einer den Vorschriften des H.G.B. entsprechenden und hiernach genügenden Weise die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft angemeldet wird, zu untersuchen habe, worin ihr Geschäftsbetrieb bestehe und ob sie in Wirklichkeit eine offene Handelsgesellschaft sei, besteht nicht, wie sich schon daraus ergibt, daß bei der Anmeldung der Inhalt des Gesellschaftsvertrags oder die Art des Geschäftsbetriebs gar nicht anzugeben ist. Sie folgt namentlich nicht aus der dem Registerrichter durch Art. 89 H.G.B. verliehenen Strafbefugniß, denn diese hat sowohl hier, wie in den sonstigen Fällen, wo sie dem Registerrichter zusteht, nur den Zweck, die Beteiligten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen anzuhalten, und dazu gehört gerade die Angabe des Inhalts des Gesellschaftsvertrags oder die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs nicht. Wollte man aber, gegen Zugeben, eine solche Prüfungspflicht dann statuiren, wenn der Registerrichter nach Sachlage Zweifel darüber hegen darf, ob es sich überhaupt um die Errichtung einer offenen Handelsgeiellschaft handelt, dann fehlte es gegebenenfalls an jedem Anlaß zur Ausübung des Prüfungsrechts. (Wird näher dargelegt.)

Auch das badische Recht statuirt keine solche Prüfungspflicht. Der Kläger sucht dieselbe aus Art. 30 des badischen

Einführungsgesetzes zum H.G.B. abzuleiten. Aus der Bestimmung dieser Gesetzesstelle, daß Grundeigenthum, welches zu dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft gehört, auf den Namen der Gesellschaft dann in das Grundbuch einzutragen sei, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister nachgewiesen ist, und daß die Namens der Gesellschaft erfolgte Verpfändung einer solchen Liegenschaft dann in das Unterpfandsbuch einzutragen sei, wenn die Befugniß dessen, der im Namen der Gesellschaft verpfändete, sich aus dem Handelsregister ergibt — folge, daß der Gesetzgeber davon ausgehe, daß der Registerrichter bei der Eintragung der offenen Handelsgesellschaft zu prüfen habe, ob die Voraussetzungen einer solchen in Wirklichkeit gegeben sind. Nur so erkläre sich, daß der Gesetzgeber den Registereintrag als eine der Grund- und Pfandbuchbehörde gegenüber genügende Legitimation der Gesellschaft zum Erwerb und zur Belastung von Liegenschaften behandle. Der § 30 E.-G. schließe jede Haftbarkeit der Grund- und Pfandbuchbehörde aus, wenn er Eigenthumserwerbungen oder Belastungen durch eine im Handelsregister als solche eingetragene, wenn auch in Wirklichkeit nicht existirende offene Handelsgesellschaft als von dieser vorgenommen, im Grund- oder Pfandbuch vormerke. Dem hierdurch beschädigten Dritten bleibe somit nur der Regreß gegen den Registerrichter; auf diesen habe der geannnte Art. 30 die sonst der Grund- und Pfandbuchbehörde obliegende Haftung für die materielle Richtigkeit ihrer Eintragungen übertragen.

Diese Ausführungen sind aber unzutreffend; namentlich kann aus der Versagung eines Regreßanspruchs gegen die Grund- und Pfandbuchsbehörde, falls sie nach Maßgabe des Art. 30 E.-G. verfuhr, nicht abgeleitet werden, daß nun eine andere Behörde für einen etwa eingetretenen Schaden haften müsse.

Der beinahe wörtlich dem § 23 des Preuß. E.-G. zum H.G.B. entnommene Art. 30 des bad. E.-G. überträgt dem Registerrichter keine Funktionen der Grund- und Pfandbuchsbehörde, er erleichtert nur die Verpflichtungen der letzteren, indem er in den dort genannten Fällen die Prüfung der Legitimation vereinfacht. Es geschieht dies aus Zweckmäßigkeitsgründen, um nämlich den Immobiliarverkehr nicht zu sehr zu erschweren. Mag nun auch diese Erleichterung unter Umständen die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen, so rechtfertigt doch nichts die Annahme, daß der Gesetzgeber als Korrelat der hieraus entspringenden Gefahren eine verschärfte Haftbarkeit des Registerrichters dadurch habe statuiren wollen, daß ihm die sonst im Gesetz nicht begründete Verpflichtung auferlegt werde, bei der Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen der Errichtung einer solchen vorliegen. Gerade das Schweigen des Gesetzgebers über diesen Punkt beweist, daß eine solche Verpflichtung nicht statuirt werden wollte.

Wenn schließlich der Kläger sich zur Begründung einer derartigen Prüfungspflicht auf die badische Verordnung vom 3. Oktober 1862 (Fassung vom 31. Dezember 1870) über die Führung der Handelsregister beruft, so genügt es auf deren § 38 zu verweisen, wonach die Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft den in Art. 86 des H.G.B. bezeichneten Inhalt haben muß und die Vorlegung des Gesellschaftsvertrags oder eine nähere Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses nicht erforderlich ist."

Aus der Rechtsprechung der Landgerichte.

Der in der Generalversammlung anwesend gewesene, als Anfechtungskläger auftretende Aktionär muß diejenigen Aktien, mit denen er sein Stimmrecht ausgeübt, beziehungsweise seinen Protest geltend gemacht hat, hinterlegen.*)

Urtheil des Landgerichts I, Berlin, 12. Kammer für Handelssachen vom 3. Juli 1895.
O. 133. 95. H. N. 12.

Vorsitzender: Landgerichtsrath Dr. Pollack.
Anwalt des Klägers: Rechtsanwalt Kempner und Pinner.
Anwalt des Beklagten: Justizrath Munckel in Berlin.

Am 20. April 1895 fand die ordentliche Generalversammlung der beklagten A.G. statt. Der Kläger, der in der Generalversammlung 120 800 Mk. Aktien mit 40 Stimmen vertrat, von denen 13 200 Mk. Aktien ihm gehörten, bemängelte, daß die 25 000 M. Delcredere-Conto und 73 423,27 Mk. Extra-Abschreibung nicht von dem Gewinnsaldo in Abzug gebracht, demnach die Tantieme des Aufsichtsraths und des Vorstandes zu hoch berechnet wären. Er protestirt gegen Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlust-Verteilung des Reingewinnes. Kläger hat ausweislich der überreichten Hinterlegungserklärung 13 200 Mk. Aktien hinterlegt, indem er bemerkt, daß nur dieser Betrag sein Eigenthum sei. Er beantragt, indem er die Genehmigung der Bilanz anficht, weil an der Beschlußfassung die interessirten Aufsichtsrathsmitglieder Theil genommen haben, und der Beschluß selbst auch gesetzwidrig sei, zu erkennen, daß der Beschluß der Generalversammlung der beklagten Gesellschaft vom 20. April 1895, durch welchen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Gewinnvertheilung genehmigt ist, insofern ungültig ist, als die Abschreibung auf die Bestände der Thoninduſtrie mit 73 423,27 und des Delcredere-Fonds mit 25 000 Mk. erst von dem Gewinn abgesetzt sind, statt vor demselben abgesetzt zu werden, und demgemäß für Vorstand und Aufsichtsrath Tantieme auch von diesen Abschreibungen berechnet sind, wogegen die Beklagte bittet, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Sie erhebt den Einwand der mangelnden Hinterlegung.

Es wurde angeordnet, hierüber vorab zu verhandeln. Beklagte führt aus:

Nach Artikel 222 resp. 190a des Gesetzes vom 18. Juli 1884 habe der Klagende „seine" Aktien zu hinterlegen. Ohne diese Hinterlegung sei die Beklagte nicht verpflichtet, sich auf die Klage

*) Vergleiche das Urtheil des Landgerichts Altenburg vom 26. November 1894 in dieser Monatsschrift, laufenden Jahrgang S. 120 ff.

einzulassen. Der Anfechtungskläger habe seine Aktien, d. h. der in der Generalversammlung anwesend gewesene Aktionär, diejenigen, mit welchen er gestimmt, zu hinterlegen. Kläger habe dagegen, wie er selbst vorträgt, mit 120 800 Mk. Aktien gestimmt dagegen nur 13 200 Mk. Aktien hinterlegt.

Kläger bemerke in der Klage, daß der übrige von ihm angemeldete Besitz nicht sein eigener gewesen, sondern ihm nur zur Vertretung in der Generalversammlung anvertraut war.

Die Richtigkeit dieser Angaben werde bestritten, und dies um so mehr, als nicht angenommen werden könne, daß Kläger entgegen dem Gesetz und dem Statut, welche die Ausübung des Stimmrechts für Dritte von der Vorlegung einer mindestens schriftlichen Vollmacht abhängig machen, durch die unrichtige Anmeldung der Aktien ein Stimmrecht sich habe verschaffen wollen, das ihm nicht zugestanden, beziehungsweise, daß er durch die Anmeldung von ihm nicht gehörenden Aktien auf seinen Namen eine falsche Beurkundung im Notariatsprotokoll habe herbeiführen wollen.

Die Uebergabe auch einer fremden Aktie von einem Dritten zu dem Zwecke um diese Aktie auf seinen Namen zu der Theilnahme an der Generalversammlung anzumelden, und die Annahme dieses Auftrages mache aber auch den Inhaber zum Aktionär, wie sich aus dem Wesen des Inhaberpapieres ergebe. Durch die erfolgte Niederlegung der Aktien auf seinen Namen, und durch die Ausübung des Stimmrechtes für diese Aktien sei Kläger der Gesellschaft, gegenüber bei der Generalversammlung Aktionär mit einem Kapitale von 120 800 Mk. gewesen, hinsichtlich dieses Aktienkapitals habe er gegen die Beschlüsse der Versammlung protestirt und diesem Protest könne er durch die Klage nur Nachdruck geben, wenn und sofern er diesen Aktienbesitz während des Rechtsstreites behalte und hinterlege.

Die nicht rechtzeitige Deposition könne auch nicht mehr nachgeholt werden. Die Hinterlegung habe innerhalb der für die Anstellung der Klage gegebenen Frist zu erfolgen.

Es dürften nur die für 13 200 Mk. dem Kläger zukommenden Stimmen berücksichtigt werden, sodaß die Majorität auch ohne den Aufsichtsrath für den Beschluß vorhanden gewesen sei. Letztere sei auch statutengemäß und dem Gesetz entsprechend.

Kläger erwiedert: Die vom Gesetz verlangte Deposition der Aktien bedeute nichts anderes, als die Vorlegung der Legitimation des Klägers zur Sache als Aktionär der beklagten Gesellschaft. Eine solche Legitimation würde selbst die Hinterlegung einer einzigen Aktie abgeben. Die gegentheilige Auslegung des Gesetzes würde dahin führen können, daß ein Aktionär in der Generalversammlung, wenn eine Beschlußfassung seinen Intentionen zuwieder zu verlaufen drohe, sich der Abstimmung zu enthalten gezwungen wäre, nur um durch die nothwendige processuale Verfolgung seines Minoritätsrechtes nicht in der freien Verfügung über seine sämmtlichen angemeldeten Aktien auf unbestimmte Zeit hinaus beschränkt zu werden.

Das Aktiengesetz habe aber gerade die Tendenz, das Recht des Einzelnen oder der Minorität, soweit sie das Gesammtinteresse der Gesellschaft erstreben, entgegen einer entgegenstehenden Majorität zu wahren, ein Beweis dafür, daß für die Geltendmachung dieses Rechtes die größere oder geringere Anzahl von Stimmen nicht maaßgebend sei.

Im Hinblick darauf sei unerheblich, ob diejenigen Aktien, mit denen der Aktionär in der Versammlung das Stimmrecht ausgeübt, sämmtlich sein Eigenthum gewesen. Die Inhaberaktie legitimire aber ihren Inhaber als augenblicklichen Aktionär, und daß eine Anmeldung fremder Inhaber-Aktien als eigener statthaft sei, zeige schon e contrario die Bestimmung des Artikels 249 f, wonach das Leihen von Aktien gegen Entgelt verboten sei. Allerdings habe aber Kläger als Vertreter eines Aktienkapitals von 120 800 Mk. d. h. 13 200 Mk. eigene und 107 600 Mk. fremder Aktien gestimmt, denn zur Ausübung des Stimmrechts in einem bestimmten Sinne seien ihm diese letzteren Aktien übertragen worden. Mit der Ausübung des Stimmrechtes sei sein Auftrag erledigt gewesen. Derselbe habe sich gar nicht auf die Einlegung eines Widerspruches für diese 107 600 Mk. zu beziehen brauchen, da Kläger ja mit seinen 13 200 Mk. allein zur Einlegung desselben fähig gewesen sei.

Thatsächlich habe er denselben auch nicht für ein Aktienkapital von 120 800 Mk. sondern eben nur als erschienener Aktionär eingelegt, und so könne er denselben auch als Aktionär schlechthin, und nicht wie Beklagte meinte, für einen Aktienbesitz von 120 800 Mk. im Prozesse geltend machen.

Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Kläger hat seiner gesetzlichen Hinterlegungspflicht in Betreff der Aktien, welche eine gesetzliche Prozeßvoraussetzung bildet, nicht genügt. Der Kläger hat, wie er selbst vorträgt, in der Generalversammlung 120 800 Mk. Aktien mit 40 Stimmen vertreten. Er hätte infolge dessen gemäß Artikel 222, 190 H.G.B. diesen Betrag hinterlegen müssen.

Denn nach der auf die Motive sich stützenden und vorherrschenden Ansicht haben die Worte: „Ein klagender Kommanditist bezw. Aktionär hat seine Aktien zu hinterlegen“ die Bedeutung, daß der in der Generalversammlung anwesende Aktionär diejenigen Aktien zu hinterlegen hat, für welche er sich

zur Versammlung angemeldet und mit welchen er gestimmt hat. Der Kläger hat aber nur 13200 M. Aktien hinterlegt.

Die hiergegen gerichteten Ausführungen des Klägers sind nicht zutreffend. Auch seine Deduktion über die Uebertragung des Stimmrechtes hinsichtlich der übrigen Aktien ist hinfällig.

Nach dem Statut der Beklagten konnte eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe nur in der Art erfolgen, daß die Eigenthümer der übrigen Aktien sich zunächst rechtzeitig und in gehöriger Form unter Hinterlegung ihrer Aktien zur Generalversammlung meldeten und dann den Kläger schriftlich bevollmächtigten. Ein solches Verfahren ist nicht eingeschlagen. Nach der eigenen Angabe des Klägers war ihm das Aktienrecht selbst an jenen Aktien nicht übereignet, er also in Betreff dieser Aktien, da es eine unter Umgehung des Statuts erfolgende Uebertragung des Aktienstimmrechtes durch Besitz-Uebertragung der Aktien nicht giebt, überhaupt nicht stimmberechtigt. Dann ergiebt aber das Protokoll der Generalversammlung, daß die Stimmen der Aufsichtsrathsmitglieder für den Beschluß einflußlos gewesen sind, da die Bilanz auch ohne letztere von der Mehrheit genehmigt war.

Es würde somit nur auf die Rechtsmäßigkeit und Gesetzlichkeit des Beschlusses selbst und deren Anfechtung ankommen, wenn nicht, wie erörtert, eine sachliche Entscheidung über diesen Streitpunkt mangels Hinterlegung der vom Kläger formell und thatsächlich zur Generalversammlung als sein Besitz angemeldeten Aktien, für welche er gestimmt hat, ausgeschlossen wäre.

Aus der schweizerischen Rechtsprechung.

Mitgetheilt von **Dr. Hafner**, Mitglied des Bundesgerichts in Lausanne.

1) Verantwortlichkeit der Gründer einer Aktiengesellschaft wegen Verschweigung oder Verschleierung der Uebernahme von Vermögensstücken in den Statuten nach schweiz. Recht; Art. 671 O.R.

2) Haft der Zeichner von Aktien für gezeichnete Beträge; Art. 676 O.R.

Urtheil des schweiz. Bundesgerichts vom 7. Juni 1895.

Durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1889 wurde dem C. B. in Brienz namens einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Zahnradbahn von Brienz auf das Brienzer Rothhorn ertheilt. Am 56. Mai 1890 wurde dann zwischen C. B. als Vertreter einer „Vorbereitungsgesellschaft" zu Handen der zu konstituirenden Aktiengesellschaft, und der Bernischen Bodenkreditanstalt ein „Finanzirungsvertrag" abgeschlossen, nach welchem die Letztere die Gründung der Aktiengesellschaft für Ausführung und Betrieb des Unternehmens übernahm. Laut Art. 1 dieses Vertrages hatte die Bernische Bodenkreditanstalt alle auf die Konstituirung und Organisation der Gesellschaft bezüglichen Arbeiten zu besorgen, und das vorgesehene Aktienkapital durch Emission der Obligationen und Aktien zu beschaffen. Dazu wurde ihr die Konzession nebst den darauf bezüglichen Vorarbeiten abgetreten. In Art. 2 übernahm die Bodenkreditanstalt die Beschaffung des Baukapitals von 2,200,000 Fr. durch die Emission von Obligationen im Betrag von 1,000,000 Fr. und von Aktien von 1,200,000 Fr. Beide Sorten Titel sollten auf den Inhaber gestellt und al pari ausgegeben werden. Mit Bezug auf die Aktien wurde in Art. 3 bestimmt: „Da die Aktien in echelonierten Raten einbezahlt werden, die Zeichner der Inhaberaktien aber nach Art. 636 O.R. bis zur vollständigen Liberirung haftbar bleiben, so ist die Verpflichtung der Bernischen Bodenkreditanstalt betreffs der Beschaffung des Aktienkapitals als erfüllt anzusehen, sobald nach vollständiger Zeichnung die erste Einzahlung von 20% des Nominalbetrages der Aktien nebst den Zeichnungsscheinen an die Gesellschaft überwiesen wird." Nach Art. 4 hatte die Bernische Bodenkreditanstalt sämmtliche Kosten der Konstituirung und der Emission zu tragen. Art. 5 lautet: „Mit der Konstituirung der Aktiengesellschaft wird ihr die Bundeskonzession nebst den darauf bezüglichen Vorarbeiten Seitens der Bernischen Bodenkreditanstalt gegen eine Vergütung von Fr. 54,000 übertragen. Für die sämmtlichen übrigen Arbeiten, Leistungen und Auslagen hat genannte Anstalt von der Rothhornbahngesellschaft eine Vergütung von Fr. 170,000 zu beziehen. Beide Summen werden fällig nach Ablieferung des Obligationenkapitals und der ersten Einzahlung auf die Aktien." Durch Ratifikation des Vertrages sollte die Aktiengesellschaft an Stelle des Initiativkomité's treten (Art. 7). Am gleichen 26. Mai war zwischen der Bodenkreditanstalt und der Allg. Kreditbank in Basel ein Vertrag abgeschlossen worden bezüglich gemeinschaftlicher Beschaffung des Aktien- und Obligationenkapitals und mit der Bestimmung, daß von den 224,000 Fr. erhalten sollen:

das Initiativkomité Fr. 4000
die Bodenkreditanstalt Fr. 80,000
die Allgemeine Kreditbank Fr. 140,000,

wovon Fr. 20,000 dem C. B. verabfolgt werden sollen. Am 29. Mai traten in Bern zur konstituirenden Generalversammlung zusammen: F.

H. für die bernische Bodenkreditanstalt, E. B. als in Bevollmächtigter der Bankfirma St. & Cie. Basel, H. W. für die Bankfirma G. & Cie. in Zürich, E. W. in Basel, für sich und Bevollmächtigter von A. B. in Basel, und endlich Ingenieur L. in München, als Bevollmächtigter von Th. B. Diese Generalversammlung konstatirte, das 20% des Aktienkapitals mit 240,000 Fr. einbezahlt seien, wählte den Verwaltungsrath, die Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, genehmigte die ihr vorgelegten Statuten mit einigen kleinen Aenderungen, sowie den erwähnten Vertrag vom 26. Mai 1890 zwischen der Vorbereitungsgesellschaft und der bernischen Bodenkreditanstalt und nahm den Entwurf eines Vertrages mit A. L. und Th. betreffend die Erstellung der Bahn an. Am gleichen Tage fanden die schriftlichen Subskriptionen auf die Aktien der Gesellschaft statt. Es wurden gezeichnet:

von der Bernischen Bodenkredit-anstalt	1000	Aktien.
„ St. & Cie.	500	„
„ G. & Cie.	250	„
„ E. W.	200	„
„ der allg. Kreditbk. in Basel	200	„
„ Th. B.	200	„
„ A. B.	50	„
Total	2400	Aktien

zu je 500 Fr., entsprechend dem Gesammtkapital von 1,200,000 Fr. Die Subskriptionsscheine haben folgenden Wortlaut: „Der (die) Unterzeichnete subskribirt hiermit auf Grund der von der heutigen Generalversammlung der Aktionäre der Brienz-Rothhornbahn-Gesellschaft festgesetzten Statuten . . . . . Stück Aktien à 500 Fr. dieser Gesellschaft; zugleich ist der Vorweise dieses Zeichnungsscheins zur Vertretung des (der) Unterzeichneten bei den Verhandlungen dieser Generalversammlung ermächtigt." (Unterschrift).

Nach Vorlegung dieser Subskriptionsscheine und der Zeichnungsverzeichnisse der nachfolgenden öffentlichen Subskription, sowie einer Bescheinigung der eidg. Bank in Bern vom 29. Mai, wonach die Bodenkreditanstalt 20% des Aktienkapitals bei dieser Bank deponirt habe, ferner eines eingereichten Kostenvoranschlags von Fr. 1,200,000 wurden am 20. Februar die Statuten und am 24. Februar der Finanzausweis vom Bundesrath genehmigt.

Hervorzuheben ist, daß in den Statuten der Vertrag mit der bernischen Bodenkreditanstalt und die der Aktiengesellschaft daraus erwachsenen Finanzierungsverpflichtungen nicht erwähnt sind. Die Eintragung in's Handelsregister erfolgte auf Grund einer notarialischen Bescheinigung, daß am 29. Mai 1890 die Statuten genehmigt, das Aktienkapital gezeichnet, und 20% des Aktienkapitals laut der erwähnten Bescheinigung der eidg. Bank einbezahlt seien, am 17. Februar 1892. Am 30. Mai 1890 fand die erste Sitzung des Verwaltungsrathes statt; das Protokoll enthält die Mittheilung, daß in derselben eingedruckt vorliegender „Prospekt für die Emission des Obligationen- und Aktienkapitals" genehmigt worden sei. Hierauf erfolgte durch die Bernische Bodenkreditanstalt eine öffentliche Einladung zur Subskription des Aktien- und Obligationenkapitals. Der bezügliche Prospekt ist betitelt: „Brienz-Rothhornbahngesellschaft" und ist unterzeichnet vom Verwaltungsrath derselben. An der Spitze wird bemerkt, es habe sich unter dieser Firma am 29. Mai 1890 eine Aktiengesellschaft gebildet zum Bau und Betrieb der genannten Bahn. Der Prospekt enthält unter anderem eine Rentabilitätsberechnung, sowie die Mittheilung, daß von dem Gesammtkapital Fr. 450,000 in Aktien und Fr. 150,000 in Obligationen als feste Anlage reservirt seien. Die verbleibenden 750,000 Aktien und 850,000 Obligationen I. Hypothek gelangen hiemit auf Grund des Prospektes zur Subskription. Die Interimsscheine wurden direkt auf den Namen der nachherigen Subskribenten ausgestellt. Die Emission hatte den Erfolg, daß sowohl das Aktienkapital als das Obligationenkapital mehrfach überzeichnet wurde. Das Obligationenkapital wurde ganz einbezahlt, während auf die Aktien nur die erste Einzahlung von 20% mit Fr. 240,000 vollständig geleistet wurde. Die Bernische Bodenkreditanstalt bezog resp. erhielt auf Grund dieser Einzahlung die ihr vertraglich zugesicherte Summe von Fr. 224,000. Zur Zeit der zweiten Einzahlung auf die Aktien, Ende November 1890, waren bereits Zweifel über die Rentabilität des Unternehmens aufgetaucht, und ein Theil der Zeichner machte keine Einzahlung mehr; die folgenden Einzahlungen wurden immer spärlicher, so daß Ende 1891 statt eines Kapitals von 2,200,000 Fr. nur 1,000,000 an Obligationenkapital und 847,900 Fr. an Aktienkapital, also 1,847,900 Fr. einbezahlt waren. Zu dieser Zeit gerieth die Allgemeine Kreditbank in Basel in Konkurs, und Anfangs 1892 stellte die Hauptstütze der Gesellschaft, die Bernische Bodenkreditanstalt, ihre Zahlungen ein. Zufolge der bezüglichen gerichtlichen Publikation meldete der Verwaltungsrath der Brienz-Rothhornbahn beim Sachverwalter der Bernischen Bodenkreditanstalt eine Forderung von Fr. 352,100, entsprechend den ausstehenden Aktieneinzahlungen, an. Gegen die säumigen Aktienzeichner wurde Schuldbeitreibung eingeleitet, allein mit geringem Erfolg. Im Jahre 1892 wurden noch 167,100 Fr. einbezahlt; es standen

somit noch Fr. 185,000 aus. Am 15. April 1892 schloß der Verwaltungsrath der Brienz-Rothhornbahn-Gesellschaft mit der Bernischen Bodenkreditanstalt in Liquidation einen Vertrag ab, wonach diese aus allen Verpflichtungen aus der ursprünglichen Aktienzeichnung und aus der Garantie, die sie für die Zeichnung des Hauses Stähling & Cie. geleistet hatte, entlassen wurde, dagegen aus der Aktienemission die Einzahlung der Raten 3—5 auf 402 Aktien durch Verrechnung ihrer Kontokorrentforderung mit 120,600 Fr., und die Einzahlung der Raten 4 und 5 auf 135 Aktien baar mit Fr. 27,000, zusammen Fr. 147,600 leistete. Dieser Vertrag wurde von der Generalversammlung der Brienz-Rothhornbahngesellschaft am 16. April 1892 genehmigt. Am 15. Dezember 1892 beschloß der Verwaltungsrath der Brienz-Rothhornbahngesellschaft, das Bankhaus Stähling & Cie. unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung aus der Haftung aus der ursprünglichen Aktienzeichnung zu entlassen. Dieser Vorbehalt wurde nachher fallen gelassen, mit der Begründung, daß die Entlassung von St. & Cie. materiell schon durch die Uebereinkunft vom 15./16. April 1892 erfolgt sei, welche die Entlassung der Bernischen Bodenkreditanstalt aus ihrer Garantie für den Zeichnungsschein von St. & Cie. ausgesprochen hatte.

Die erste Generalversammlung, an der die Subskribenten der öffentlichen Subskription Theil nehmen konnten, fand am 1. Februar 1892 statt. Ueber dieselbe liegt kein Protokoll vor. Die nächste Generalversammlung vom 16 April 1892 genehmigte den Bericht des Verwaltungsrathes und ertheilte diesem für seine Rechnung und Geschäftsführung Decharge. In dem Bericht (zweite Ausgabe des Geschäftsberichtes pro 1890/91) war den Aktionären zum ersten Mal von dem Finanzierungsvertrag zwischen dem Initiativkomité und der bernischen Bodenkreditanstalt Kenntniß gegeben worden.

Am 5. Januar 1893 änderte die Firma St. & Cie. in Folge Austritts des unbeschränkt haftenden Geranten St. ihre Firma in V. E. & Cie. um.

Am 23. Juni 1893 wurde die Zwangsliquidation der Brienz-Rothhornbahngesellschaft ausgesprochen.

Der Masseverwalter erhob nun gegen V. E. & Cie. und E. W. Klage mit dem Rechtsbegehren, die Beklagten seien solidarisch zur Bezahlung von 224,000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1 Juli 1890 und von Fr. 175,220 nebst Zins zu 6 % von Fr. 5200 seit 1. Dezember 1890, von Fr. 49,400 seit 1. Juni 1891 und von Fr. 120,620 seit 30. September 1891 und zu sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Kosten zu verurtheilen. Die Klage stützt sich in erster Linie darauf, daß die der Bernischen Bodenkreditanstalt zugesicherten und bezahlten 224,000 Fr. einen besonderen Vortheil zu Gunsten einer bei der Gründung betheiligten Person ausgemacht haben, der nach Art. 619 O.R. in den Statuten der Gesellschaft hätte festgesetzt und in einer nach der Zeichnung des Grundkapitals abgehaltenen Generalversammlung genehmigt werden müssen. Beides sei nicht geschehen. Hieraus ergebe sich die solidarische Schadenersatzpflicht der Gründer gemäß Art. 671 O R. Der Schaden, den die Gesellschaft erlitten habe, bestehe zunächst darin, daß ihr dieser Betrag mit den Zinsen seit 1. Juli 1890 entzogen worden sei, und im Weiteren darin, daß die rückständigen, sich auf 175,220 Fr belaufenden Aktienbeträge von den Zeichnern der öffentlichen Subskription nicht eingefordert werden können. In zweiter Linie macht die Klage geltend, daß die Beklagten als Subskribenten für die Einzahlungen auf die von ihnen am 29. Mai 1890 gezeichneten Aktien haften. Diese Haftung sei durch die spätere, öffentliche Subskription nicht aufgehoben worden. Eine solche Entlastung hätte gemäß Art. 636 O.R. nur erfolgen können, wenn sie in den Statuten vorgesehen gewesen wäre, und dies sei nicht der Fall. Es sei daher auch völlig unerheblich, daß St. & Cie. durch den Verwaltungsrath ihren Verpflichtungen enthoben worden seien.

Die Beklagten V. E. & Cie beantragten Abweisung der Klage, eventuell sei dieselbe höchstens im Betrage von Fr. 36,504.10 nebst Zins zu 6 % von

Fr. 1,083.30 seit 1 Dezember 1890, von
Fr. 10,291.65 seit 1. Juni 1891, und von
Fr. 25,129.15 seit 30. September 1891

gutzuheißen, unter Ausschluß der Solidarität und überhaupt jeder Mithaftung für dasjenige, wozu die anderen Beklagten verfällt werden könnten. Sie bestritten zunächst die Legitimation des Masseverwalters zur gegenwärtigen Klage, indem sie ausführten, nach dem Bundesgesetze über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen habe die Liquidation der Bahn, wie der übrigen Vermögensgegenstände einer Eisenbahngesellschaft auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen. Nach Art. 37 werden die Aktiven der Gesellschaft (worunter die Guthaben verstanden seien) vom Masseverwalter soweit möglich einkassirt, was aber bis zur Versteigerung nicht eingehe, sei an derselben zu verkaufen. Die Versteigerung der Bahn habe am 25. April 1894 stattgefunden. Die behaupteten Guthaben der Gesellschaften auf die Beklagten hätten also, da sie bis zu diesem Zietpunkt nicht hatten einkassirt werden können,

damals verkauft werden sollen, und der Masseverwalter sei nicht berechtigt, zum Zwecke ihrer Einkassirung nachher Prozesse zu führen, welche die Beendigung der Liquidation, deren prompte Durchführung das Bundesgesetz im Auge habe, auf lange Zeit hinausschieben. Eventuell betonten sie, daß der Masseverwalter nur berechtigt sein könne, die Ansprüche der Gesellschaft geltend zu machen, nicht aber einzelne Schadenersatzansprüche, welche nach Art. 671 f O.R. den einzelnen Aktionären oder Gesellschaftsgläubigern gegen die Beklagten zustehen könnten. Zur Sache selbst führten sie aus: die Zuwendung der 224,000 Fr. an die Bernische Bodenkreditanstalt sei kein besonderer Vortheil im Sinne des Art 619 O.R. gewesen, sondern eine Vergütung für die Ueberlassung der Konzession und der Vorarbeiten, sowie für die Beschaffung des Obligationen- und Aktienkapitals; sie gehöre zu den Gründungs- und Organisationskosten, welche in Art. 656 Ziff. 1 O R., und im Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften, Art 2 Abs. 3, vorgesehen seien. Es habe denn auch der Bundesrath die Statuten genehmigt, obschon in demselben von diesen Gründungskosten keine Erwähnung gethan worden und die doch in dem dem Bundesrathe vorgelegten summarischen Kostenvorschlage, speziell in dem Posten von 335,000 Fr. implicite enthalten gewesen sein. Sodann sei eine Verantwortlichkeit der Beklagten aus Art. 671 O.R. auch deswegen nicht verhanden, weil hiezu gehören würde, daß sie wissentlich dabei mitgewirkt hätten, daß eine Begünstigung einzelner Aktionäre oder anderer Personen in den Statuten verschwiegen worden, während die Beklagten weder an der Festsetzung der Statuten oder an der Generalversammlung sich persönlich betheiligt, noch von dem Finanzvertrag eine Kenntniß gehabt haben. Eventuell könnte nur der Schaden in Berücksichtigung gezogen werden, den die Gesellschaft dadurch erlitten habe, daß die Zuwendung der 224,000 Fr. an die Bernische Bodenkreditanstalt nicht in die Statuten aufgenommen wurde. Ein solcher Schaden sei gar nicht entstanden, da die Gesellschaft von Anfang an volle Kenntniß von dieser Zuwendung gehabt habe. Aus ihrer Subskription haften die Beklagten ebenfalls nicht. Die Zeichnung vom 29. Mai 1890 habe nur die Bedeutung einer theilweisen Garantie dafür gehabt, daß bei der öffentlichen Emission die Aktien der Gesellschaft gezeichnet würden. Den Beklagten seien auf diese Zeichnung keine Aktien zugetheilt worden, und es sei demnach auch nicht nachgewiesen, daß die ihnen zugetheilten Aktien uneingezahlt geblieben seien. Im Gegentheil seien sämmtliche Aktien der Gesellschaft in der öffentlichen Emission anderweitig begeben und zugetheilt worden. Zeichner im Sinne von Art. 636 O.R. seien im vorliegenden Falle die Zeichner bei der öffentlichen Emission, diese haften im ganzen Umfange für den Betrag der gezeichneten Aktien. St. & Cie. seien zudem von ihrer eventuellen Verpflichtung aus dem Zeichnungsschein entbunden worden, eine derartige Befreiung sei jedenfalls statthaft, wenn sie als Vergleich über zweifelhafte und bestrittene Einzahlungspflicht stattfinde. Eventuell könnten die Beklagten aus ihrem Zeichnungsschein nicht für das ganze ausstehende Aktienkapital, sondern nur für denjenigen Theil desselben in Anspruch genommen werden, welcher dem Verhältniß ihrer Aktienzeichnung zum Gesammtaktienkapital entspreche, also für $^5/_{24}$.

Der Beklagte W. beantragte Abweisung der Klage unter Berufung auf die von V. E. & Cie. erhobenen Einreden; er gab zu, der konstituirenden Generalversammlung beigewohnt zu haben, behauptete aber, die eigentliche Gründung habe bereits vorher stattgefunden. Die Statuten hätten schon gedruckt vorgelegen und der Finanzierungsplan sei jedenfalls nicht in extenso vorgelesen worden. Von der Zuwendung an die Bernische Bodenkreditanstalt habe er erst durch die Klage Kenntniß erhalten.

Die Beklagten machten sodann noch geltend, daß sie aus dem fernern Grund von jeder Einzahlung zu befreien seien, weil die Masseverwaltung nicht in der Lage sei, ihnen entsprechende Aktienrechte einzuräumen. Um das möglich zu machen, müßte eine Caduzirung der nicht völlig einbezahlten Aktien vorausgehen. Das sei bis jetzt nicht geschehen, und hätte nur von den Gesellschaftsbehörden erwirkt werden können, die nichst mehr existiren. Dem Masseverwalter fehle diese Kompetenz.

Die erste Instanz wies die Klage gegenüber sämmtlichen Beklagten ab, und zwar, soweit sich dieselbe auf Art. 671 Ziff. 2 O.R. stützte, deßhalb, weil von keinem der Beklagten eine wissentliche Mitwirkung bei der Verschweigung der Zuwendung der 224,000 Fr. nachgewiesen sei, soweit sie sich dagegen auf die Aktienzeichnung stützte, mit der Begründung, daß die Geltendmachung voraussetzte, daß den Zeichnern die Aktien angeboten werden, was seitens der Klagepartei nicht geschehen, und wozu dieselbe auch nicht im Stande sei. Die zweite Instanz schloß sich hinsichtlich des ersten Theils der Klage der ersten Instanz an: Hinsichtlich der Klage auf Einzahlung der rückständigen Aktienbeträge bemerkte sie: diese Klage finde ihre Begründung in Art. 636 O.R., wonach der Zeichner von Inhaberaktien haftbar bleibt, und zwar für

den vollen Betrag der Aktien, sofern eine Entlastung von dem über 50% hinausgehenden Betrag in den Statuten nicht vorgesehen war. Das sei aber nicht der Fall und es sei eine solche Entlastung nicht erfolgt. Die Einwendung der Beklagten, daß die neu eröffnete Subskription und die vollständige Zeichnung der Aktien in dieser die Beklagten von ihrer Einzahlungspflicht befreit habe, sei eben durch diesen Art 636 widerlegt, der eine solche Befreiung nur auf dem Wege der Statutenbestimmung möglich mache. Auch die Einwendung, daß die Klägerin nicht im Stande sei, den Beklagten für ihre Zahlung Aktienrechte anzubieten, sei nicht stichhaltig. Verstehe man unter Aktienrechte den Anspruch der Aktionäre auf die allfällig in der Konkursliquidation sich ergebende proportionale Dividende, so sei die Klagepartei jederzeit im Stande, das den Beklagten auch ohne Uebergabe von wirklichen Aktientiteln zu gewähren, indem hiefür einfache Quittungen genügen. Wolle man aber formell strenger sein, und die Haftpflicht der Beklagten davon abhängig machen, daß sie wirklich Aktientitel gegen ihre Nachzahlung erhalten, so stehe auch dem ein Hinderniß nicht entgegegen. Denn die Klägerin sei durch ihre Statuten berechtigt, sofort die nicht voll liberirten Aktien als verwirkt zu erklären, und dann den ursprünglichen Zeichnern eine entsprechende Anzahl Aktien in natura zu liefern Es stehe daher nichts entgegen, die Verurtheilung der Beklagten unter der Voraussetzung auszusprechen, daß die Klagepartei ihnen Aktien in entsprechendem Betrage aushändige. Die Höhe der Haftpflicht sei nach den eventuellen Anträgen der Beklagten zu bestimmen, indem sie nicht für das gesammte Aktienkapital, sondern bloß im Verhältniß ihrer Betheiligung an der ersten Subskription, d. h. V. E. & Cie. für 5/24 und E. W. für 2/24 der fehlenden Beträge haften.

Gegen dieses Urtheil erklärten beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht, welches das zweitinstanzliche Urtheil im wesentlichen bestätigte. Der Begründung des Urtheils entnehmen wir Folgendes: Da der Masseverwalter nicht im Namen einzelner Gläubiger, sondern im Namen der Aktiengesellschaft in Liquidation, bezw. der Gesammtgläubigerschaft auftritt, liegt keine Ueberschreitung seiner Vertretungsbefugniß vor. Allerdings wäre der Masseverwalter als solcher nicht berechtigt, die Interessen einzelner Gläubiger zu wahren; er könnte nicht etwa Ersatz eines Schadens fordern, der einem einzelnen Gläubiger z. B. dadurch entstanden wäre, daß er sich in Folge von Verheimlichungen bei der Gründung zur Aktienzeichnung hätte verleiten lassen. Vielmehr kann er nur die Rechte der Gesellschaft selbst geltend machen, und daher einen Schaden, den die Gläubigerschaft erlitten hat, nur insoweit einklagen, als derselbe die Folge der Schädigung der Gesellschaft ist. Nun beschränkt sich aber die vorliegende Klage auf die Geltendmachung des der Gesellschaft und damit mittelbar der Gesammtgläubigerschaft entstandenen Schadens, und es ist daher gegen die Legitimation des Masseverwalters nichts einzuwenden.

Mit dieser Klage werden zwei verschiedene Ansprüche geltend gemacht. Es wird zunächst ein Schadenersatzanspruch erhoben wegen Schädigung des Gesellschaftsvermögens durch Zuwendung einer Summe von 224,000 Fr. an die Bernische Bodenkreditanstalt, und sodann werden die Beklagten auf Grund ihrer Aktienzeichnung zur Einzahlung des ausstehenden Aktienkapitals angehalten.

Die Schadenersatzklage stützt sich darauf, daß die Beklagten bei der Verheimlichung der genannten Zuwendung an die Bodenkreditanstalt durch Nichtaufnahme in die Statuten mitgewirkt und dadurch die Schädigung mitverursacht haben. Der Kläger beruft sich diesfalls auf Art. 671 Ziff. 2 O.R., welcher bestimmt, daß sowohl der Gesellschaft selbst, als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für Schadenersatz haftet, wer bei der Gründung einer Aktiengesellschaft thätig war, wenn er wissentlich dabei mitgewirkt hat, daß eine Einlage, oder eine Begünstigung einzelner Aktionäre oder anderer Personen, entgegen der Bestimmung des Art. 619 Abs. 1, in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist. Die Bestimmung dieses Art. 619 Abs. 1 geht dahin, daß in den Statuten genau der Uebernahmspreis festzusetzen ist, wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Aktiengesellschaft übernommen werden sollen; sowie, daß in den Statuten gleichfalls jeder besondere Vortheil festzusetzen ist, welcher zu Gunsten eines Aktionärs oder einer anderen, bei der Gründung betheiligten Person bedungen wurde. Das Gesetz hebt damit besondere, bei der Gründung von Aktiengesellschaften mögliche Vorgänge, die eine Schwächung des Grundkapitals in sich schließen können, hervor, und verlangt, daß dieselben Jedem, der der zu errichtenden Gesellschaft beitreten oder mit ihr in Verbindung treten will, erkennbar gemacht werden, indem sie in die Statuten aufgenommen werden müssen. Derartige Vereinbarungen sind nicht etwa verboten; allein da in denselben eine Schwächung des Grundkapitals und damit der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft liegen kann, muß jedem Interessenten die Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu informiren. Ob im einzelnen Fall

eine solche Schädigung erfolge oder nicht, ist für die Pflicht der Festsetzung in den Statuten ohne Bedeutung; der legislative Grund der fraglichen Vorschrift liegt darin, daß bei diesen Vereinbarungen überhaupt eine Gefahr der Schwächung des Grundkapitals besteht und eine solche Schwächung erfahrungsgemäß gewöhnlich auch eintritt.

Die Zuwendung der 224,000 Fr. an die Bernische Bodenkreditanstalt bestand einerseits in der Festsetzung eines Uebernahmspreises von 54,000 Fr. für die Konzession, und sodann in der Zuerkennung eines Honorars von 170,000 Fr. für Organisationsarbeiten und Kapitalbeschaffung, welche Summen aus dem Aktienkapital entrichtet werden mußten. Bei der Uebernahme der Konzession könnte sich fragen, ob es sich hier um die Uebernahme eines Vermögensstückes handle, dessen Uebernahmspreis nach Art. 619 Abs. 1 in den Statuten festzusetzen war, oder aber um eine Zuwendung, die sich als besonderer Vortheil im Sinne dieses Artikels, darstellt. Da die Ueberlassung der Konzession immerhin einen gewissen Vermögenswerth für die Gesellschaft repräsentirte, wird richtiger das erstere anzunehmen sein; indessen ist diese Unterscheidung praktisch ohne Bedeutung, indem für beide Fälle die Festsetzung in den Statuten vorgeschrieben ist. Was sodann das Honorar von Fr. 170,000 anbetrifft, so kommt lediglich in Frage, ob darin ein besonderer Vortheil zu Gunsten eines Aktionärs oder einer anderen Person liege, der nach den genannten Gesetzesbestimmungen in den Statuten hätte festgesetzt werden sollen. Die Beklagten behaupten nun, die Zuwendung der 224,000 Fr. falle unter die Kategorie der Gründungskosten, und diese haben mit der Vorschrift des Art. 619 Abs. 1 nicht betroffen werden wollen. Allein dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Fassung der Art. 619 Abs. 1 und Art. 671 Abs. 2 des eidg. O.R. läßt einen Zweifel darüber nicht zu, daß auch das Entgelt, das einem Gründer für dessen Leistungen bei der Gründung gewährt wird, unter die daselbst enthaltenen Vorschriften fällt. Einmal beschränkt sich diese Vorschrift nicht auf die Einräumung gesellschaftlicher Vortheile, d. h. solcher Vortheile, welche dem einzelnen Aktionär als solchem gewährt werden. Wie aus dem Wortlaut des Art. 671 Ziff. 2 hervorgeht, wird davon ganz allgemein jede Begünstigung eines Aktionärs oder einer *andern* bei der Gründung betheiligten Person betroffen, und nicht etwa bloß die Einräumung einer Sonderstellung gegenüber den andern Aktionären. Der Ausdruck „besonderer Vortheil", der in Art. 619 Abs. 1 gebraucht ist, darf daher nicht in diesem Sinne enge interpretirt werden; er umfaßt vielmehr jede Zuwendung, die irgend eine Begünstigung solcher Personen enthält. Es kann somit nicht darauf abgestellt werden, daß hier nicht ein gesellschaftlicher Vortheil eingeräumt, sondern lediglich eine Kapitalzuwendung bedungen worden sei. Sodann macht das Gesetz keinen Unterschied bezüglich der materiellen Rechtfertigung der Begünstigung. Aus dem Umstand, daß dasselbe nicht, wie die deutsche Aktiennovelle vom Jahre 1884, die Festsetzung des Aufwandes besonders vorschreibt, welcher zur Entschädigung an Aktionäre oder Andere für die Gründung oder deren Vorbereitung verwendet wird, darf nicht geschlossen werden, daß diese Gründungskosten überhaupt nicht in den Statuten festgesetzt zu werden brauchen. Die Berufung darauf, daß das frühere deutsche Aktiengesetz vom Jahre 1870, das dem eidgenössischen Obligationenrecht in seinen Bestimmungen über Aktienrecht vorbildlich war, die erwähnte Vorschrift des spätern noch nicht enthalten habe, ist für die Interpretation der Art. 619 und 671 O.R. schon deswegen nicht stichhaltig, weil das letztere gerade hier in seinem Wortlaut von dem Vorbilde abweicht. Während Art. 209 b des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 sich dahin ausdrückte, es sei jeder zu Gunsten eines *Aktionärs* bedungene besondere Vortheil im Gesellschaftsvertrag festzusetzen, verallgemeinert das eidgenössische Obligationenrecht diese Bestimmung dahin, daß er dieser Vorschrift jede Begünstigung unterstellt, und zwar nicht nur die einem Aktionär, sondern auch die jeder dritten an der Gründung betheiligten Person gewährte. Wäre daher auch richtig, daß auf Grund des deutschen Aktiengesetzes vom Jahre 1870 die Gründerbelohnung in den Statuten nicht festgestellt zu werden brauchte, welche Ansicht übrigens angesichts der deutschen Doktrin und Praxis mindestens als zweifelhaft erscheint, so dürfte dieser Umstand für die Auslegung des eidgenössischen Rechts nicht als maßgebend genommen werden. Daraus folgt im weitern, daß die Berufung auf Art. 656 Ziff. 1 des O.R. und auf das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, Art. 2, ohne Behelf ist. Denn diese Gesetzesvorschriften beschäftigen sich nicht mit der Frage, ob und inwiefern Gründungskosten in die Statuten aufzunehmen seien, und welche Folgen sich an die Unterlassung knüpfen, sondern sie enthalten nur Bestimmungen, wie solche Kosten, ihre Zulässigkeit vorausgesetzt, in der Bilanz zu behandeln und zu amortisiren seien. Ebensowenig ist die Genehmigung der Statuten durch den Bundesrath von Belang, indem derselbe keinen Entscheid über die Voraussetzungen und Wirkungen des Art. 619 zu geben hatte.

Ein weiteres objektives Erforderniß der Verantwortlichkeitsklage ist, daß durch die Beachtung der erwähnten Vorschriften ein Schaden entstanden sei. Nun kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die

Aktiengesellschaft thatsächlich einen Schaden erlitten hat; derselbe besteht darin, daß die der Bernischen Bodenkreditanstalt zugewendete Summe der Gesellschaft entzogen wurde, ohne daß dieselbe dafür ein nennenswerthes Aequivalent erhalten hatte, und daß dadurch ihr Grundkapital geschwächt worden ist. In dieser Beziehung stellt die Vorinstanz fest, daß die gesammten Emissions- und Gründungsspesen bei weitem nicht den Betrag ausmachten, den die Bernische Bodenkreditanstalt sich hiefür ausbedungen hat, sondern blos Fr. 14,814.75, abgesehen von einer Gratifikation von Fr. 20,000, welche C. B. erhielt, und von Fr. 4000, welche der Vorbereitungsgesellschaft für ihre Vorarbeiten bezahlt wurden. Es könnten also höchstens diese Fr. 14.814.75 sowie eine etwaige Risikoprämie in Abzug gebracht werden.

In subjektiver Beziehung setzt die Haftbarkeit der auf Grund von Art. 671 Ziff. 2 belangten Personen voraus, daß dieselben bei der Verschweigung wissentlich mitgewirkt haben. Daß sie Vereinbarungen, deren Festsetzung in den Statuten vorgeschrieben ist, haben kennen müssen, genügt nicht; indem das Gesetz wissentliche Verschweigung voraussetzt, wollte es gerade die Haftbarkeit für fahrlässiges Nichtwissen d. h. für bloß fahrlässige Uebertretung der einschlägigen Vorschriften ausschließen. Dagegen genügt es für die Verantwortlichkeit der betheiligten Personen, daß sie Kenntniß von Vorgängen gehabt haben, die der Festsetzung in den Statuten bedurften, und es wird nicht erfordert, daß sie sich der Folgen der Verschweigung oder Verschleierung bewußt gewesen seien, oder daß die Verschweigung oder Verschleierung ihrerseits in böser, schädigender Absicht geschehen sei. Nun hat die Vorinstanz thatsächlich festgestellt, daß bei keinem der drei Beklagten eine Kenntniß von der Abmachung mit der Bernischen Bodenkreditanstalt nachgewiesen sei. Diese Feststellung ist für das Bundesgericht verbindlich, da sie weder auf einem Rechtsirrthum nach auf aktenwidriger Annahme beruht. Bei den Beklagten V. E., die sich bei der konstituirenden Versammlung, in welcher die Statuten genehmigt wurden, haben vertreten lassen, muß sich jedoch weiter fragen, ob denselben eine allfällige Kenntniß ihrer Vertreter anzurechnen sei. Es ist nun kein Zweifel, daß C. B., der Vertreter der Beklagten V. E. & Cie., in die in Betracht kommenden Verhältnisse vollständig eingeweiht war, denn er hatte ja selbst den Finanzvertrag mit der bernischen Bodenkreditanstalt abgeschlossen. Ob nun den Vertretenen die Kenntniß ihres Stellvertreters ebenso anzurechnen sei, wie wenn sie diese Kenntniß selbst gehabt hätten, hängt davon ab, ob es sich hier um ein kontraktliches oder ein außerkontraktliches Verschulden handle. Im ersteren Falle hätten die Beklagten für das schuldhafte Verhalten ihres Stellvertreters einzustehen, da in Vertragsverhältnissen die Willenserklärung des Vertreters auch für den Vertretenen verbindlich ist. Für außerkontraktliches Verschulden des Vertreters haftet dagegen der Vertretene der Regel nach nicht, und es könnte eine Haftbarkeit dieses letzteren nur insoweit angenommen werden, als das Gesetz dieselbe ausnahmsweise vorschriebe. Dies ist jedoch mit Bezug auf die vorliegende Frage nicht der Fall; insbesondere kann von der Anwendung des Art. 62 O.R., der die Haftbarkeit des Geschäftsherrn für außerkontraktliches Verschulden seiner Angestellten oder Arbeiter regelt, hier nicht die Rede sein, da keine solchen Angestellten vorhanden sind. Nun handelt es sich im vorliegenden Fall offenbar nicht um ein kontraktliches Verschulden. Durch die Uebertretung der Vorschrift des Art. 619 Abs. 1 O.R. wurde keine vertragliche Verpflichtung verletzt. Man könnte hiebei nur an eine Vertragsverletzung gegenüber der Gesellschaft selbst denken; allein ein Vertrag zwischen den Gründern und der Aktiengesellschaft bestand nicht; denn diese letztere existirte noch gar nicht, sie sollte vielmehr erst begründet werden und erhielt Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister. Das Verschulden des C. B. stellt sich daher als ein außerkontraktliches dar, für dessen Folgen seine Vollmachtgeber nur insoweit haften würden, als ihnen ein Einverständniß mit der Handlungsweise ihres Vertreters nachgewiesen wäre, was aber, wie bereits bemerkt, nicht der Fall ist.

Ist somit in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen die Verantwortlichkeitsklage abzuweisen, so bleibt noch zu untersuchen, ob und in welchem Umfange die Beklagten aus ihrer Aktienzeichnung für die Einzahlung des ausstehenden Aktienkapitals haften. Hier können dieselben zunächst mit ihrer Einwendung, daß ihre Aktienzeichnung keine ernstgemeinte gewesen sei, nicht gehört werden. Wer durch Zeichnung von Aktien die Erklärung abgibt, sich bei der Gründung einer Aktiengesellschaft betheiligen zu wollen, haftet, wenn die Gesellschaft zu Stande gekommen ist, auf Grund dieser Erklärung schlechthin für die Einzahlung des von ihm übernommenen Beitrags zur Bildung des Gründungskapitals und es kommt dabei auf eine gegentheilige Vereinbarung unter den Gründern nicht an. Auch die Aktiengesellschaft selbst kann den Zeichner einer Inhaberaktie von dieser Pflicht nur bis zur Hälfte des Nominalbetrages der Aktie befreien, und auch dies nur dann, wenn diese Entlassung in den ursprünglichen Statuten vorgesehen worden ist (Art. 636 O.R.). Da eine derartige Bestimmung in den Statuten der Brienz-Rothhornbahngesellschaft nicht enthalten ist, ergibt sich denn auch im Weiteren die Hinfälligkeit der von den Beklagten V. E. &

Cie. erhobenen Einrede, daß ihr Rechtsvorgänger, die Firma St. & Cie., von der Verwaltungsbehörde der Bahngesellschaft seinen Verpflichtungen aus dem Zeichnungsschein enthoben worden sei. Eine solche Entlassung seitens der Organe der Gesellschaft war angesichts des Art. 636 O.R. vollständig rechtsunwirksam. Auf Grund der gleichen Gesetzesbestimmung muß auch die Einwendung als unrichtig zurückgewiesen werden, daß die Haftung der ursprünglichen Zeichner durch die nachträgliche, auf Grund der öffentlichen Subskription erfolgte Zeichnung aufgehoben worden sei. Die Aktiengesellschaft ist nicht etwa erst durch diese zweite Zeichnung gegründet worden, sondern auf Grund der ersten. Gestützt auf diese erste Zeichnung hat die konstituirende Versammlung vom 29. Mai 1890 stattgefunden, in welcher die Statuten genehmigt, und die Verwaltungsorgane bestellt wurden, und die Eintragung der Gesellschaft in's Handelsregister erfolgte dann auch auf Grund der in der Versammlung genehmigten Statuten. Danach stellt sich somit die nachher erfolgte Weiterbegebung der Aktien auf dem Wege der öffentlichen Supskription rechtlich einfach als ein Verkauf derselben seitens der ursprünglichen Zeichner an die neuen Zeichner dar. Der Umstand, daß die Emission unter dem Namen des Verwaltungsrathes der Aktiengesellschaft erfolgte, ist dabei ohne Erheblichkeit; denn die Gesellschaft wäre nach Art. 628 O.R. gar nicht berechtigt gewesen, die Aktien zu erwerben, und konnte daher auch nicht rechtsgültig über dieselben verfügen. Handelte es sich aber bei dieser Emission einfach um eine Uebertragung der Aktienrechte seitens der ersten Zeichner an Dritte, so kann nach Art. 636 O.R. kein Zweifel darüber bestehen, daß durch die zweite Zeichnung die Haftbarkeit der ersten Zeichner auf Einzahlung der übernommenen Aktienbeträge nicht aufgehoben werden konnte.

Auch die Einrede der Beklagten, sie müssen aus dem weitern Grunde von der Aktienzahlung befreit werden, weil die Masseverwaltung ihnen die entsprechenden Aktienrechte in Folge bereits erfolgter Begebung der Aktientitel nicht einräumen könne, kann nicht geschützt werden. Denn in dem Falle, wo die zwangsweise Liquidation über die Aktiengesellschaft eingetreten, und der Masseverwalter veranlaßt ist, die rückständige Aktieneinzahlung zur Deckung der Passiven einzufordern, hat die Einräumung von Aktienrechten überhaupt keine praktische Bedeutung mehr, da der Masseverwalter zu dieser Einforderung eben nur insoweit berechtigt erscheint, als dies zur Deckung der Passiven erforderlich ist. Für den ausnahmsweise möglichen Fall, daß die eingeforderten Aktienrückstände einen Ueberschuß über die Passiven hinaus ergäben, würde dieser Ueberschuß einfach verhältnißmäßig an diejenigen Personen zurückzuzahlen sein, welche denselben einbezahlt haben. Die Aktienrechte der einzahlenden Zeichner werden daher in diesem Fall genügend gewahrt, wenn ihnen für ihre Einzahlung einfach Quittung ausgehändigt wird, welche ihnen als Legitimation für die Rückforderung des allfällig zu viel eingeforderten Betrages dienen würde.

Die Beklagten haften somit für die vollständige Liberirung der von ihnen gezeichneten Aktien. Es hat nun nicht festgestellt werden können, in welchem Betrage auf ihre Aktien Einzahlungen stattgefunden haben; unter diesen Umständen müssen die Einzahlungen auf die Gesammtzahl der gezeichneten Aktien berechnet werden. Danach ist der Ausfall auf 2350 Aktien zu berechnen. Für denselben haften die Beklagten V. E. & Cie. und W. im Verhältniß ihrer Betheiligung an der ersten Subskription.

Stempelwesen.

Stempelpflicht konvertierter Anleihen.

Von

Dr. Holdheim.

1. Die Litteratur über stempelrechtliche Fragen ist nicht sehr umfangreich; die Kommentare begnügen sich mit Herbeischaffung des Materials soweit es in den Motiven des Gesetzes, den Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren, Verordnungen und Entscheidungen der Behörden und Urtheilen des Reichsgerichts niedergelegt ist. Grundsätzliche Erörterungen über die Bedeutung und den Umfang der Stempelpflicht, sowie die dadurch bedingte Anwendbarkeit des Stempeltarifs werden in den Kommentaren vergeblich gesucht. So sind die Urtheile des Reichsgerichts die ergiebigste Quelle für das Studium des Stempelrechts. Daher auch die Erscheinung, daß die Praxis im Dunkeln tappt, so lange das Reichsgericht nicht gesprochen und einen sichern Weg gewiesen hat. Zu den Fragen die nicht zur Ruhe kommen, gehört auch die stempelrechtliche Behandlung der Konversionen; es herrscht immer noch keine Sicherheit darüber, ob die Zinsherabsetzung eines Anlehens einer Neuemission gleich zu achten, und daher die konvertirten Stücke von neuem der Stempelpflicht unterliegen, somit unter die Tarifposition 2a des Gesetzes vom 27. April 1894 fallen. Daneben erhebt sich die Frage, ob der Umtausch konvertirter Schuldverschreibungen ein Anschaffungsgeschäft ist und die Anwendbarkeit der Tarifposition 4a 2 bedingt. Beide Fragen haben zwar viel Berührungspunkte, sind jedoch nicht durchweg nach gleichen

Grundsätzen zu beurtheilen; wir wollen uns daher zunächst ausschließlich mit der ersten Frage beschäftigen.

2. Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 bestimmt im zweiten Satze des § 3: Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inlande ausgiebt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt, oder den Kontrollvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Die in Bezug genommene Tarifnummer 2 ordnet unter Nr. a einen Steuersatz von 4 vom Tausend an: „für inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen) sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie für Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere."

Der Stempel ist danach an die Schaffung einer Urkunde über ein bestimmtes Rechts- und Schuldverhältnis geknüpft. Als ersten grundlegenden Satz kann man deshalb an die Spitze stellen: Sobald eine neue Urkunde über ein bestehendes Rechtsverhältnis ausgestellt wird, tritt Stempelpflichtigkeit ein, sofern nicht kraft ausdrücklicher Bestimmung Befreiung zugesichert ist; nach § 6 Abs. 2 ist Steuerfreiheit für Werthpapiere gegeben, welche lediglich zum Zwecke des Umtauschs d. h. behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgestellt sind. Diese Befreiung von der Stempelpflicht beschränkt sich auf Fälle der Beschädigung oder des Verlustes von Urkunden und setzt Identität des neubeurkundeten Schuldverhältnisses mit dem in der früheren Urkunde enthaltenen voraus. Jede Veränderung des Schuldverhältnisses, mag sie wesentlich sein oder nicht, mag sie das alte durch ein neues ersetzen oder den Bestand des alten aufrecht erhalten und nur in einzelnen Beziehungen ergänzen oder beschränken, begründet Stempelpflichtigkeit der neuen Urkunde. Die Befreiung findet nach der Ausführungsverordnung des Bundesraths keine Anwendung, wenn beispielsweise die neu auszugebenden Papiere auf andere Beträge, oder einen anderen Zinssatz lauten als die zurückzuziehenden Papiere, wenn sie von einem andern Verpflichteten allein oder mit dem bisher Verpflichteten ausgestellt sind, wenn sie auf den Inhaber statt wie die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten oder umgekehrt. Die Befreiungsvorschrift des § 6 Abs. 2 ist daher für die Beurtheilung der Stempelpflicht bei Konversionen nicht zu verwerthen, sie hat ganz andere Vorgänge im Auge.

3. Wird dagegen keine neue Urkunde ausgestellt, sondern die Veränderung des Rechtsverhältnisses durch Vermerk auf der alten Urkunde (durch Abstempelung, Aufdruck u. s. w.) ersichtlich gemacht, so ist für die Frage der Stempelpflicht auf die civilrechtliche Natur der stattgehabten Veränderung zurückzugehen. Es kommt zunächst darauf an, ob das jetzige Rechtsverhältniß bereits nach dem Inhalt der alten Urkunde vorhanden war; in dieser Beziehung ist ausschlaggebend, daß das minus im majus enthalten ist, daß die umfassendere Verpflichtung und Berechtigung die beschränktere in sich begreift. (Reichsgericht Entschdg. Bd. 18 S. 53.) Der Schuldner, der 100 versprochen hat, hat damit auch 50 versprochen, wer sich verpflichtet hat, eine Schuld mit fünf zu verzinsen, hat sich auch verpflichtet, 4 als Zins zu zahlen, der prioritätisch berechtigte Aktionär besitzt auch die Rechte, welche die einfache (Stamm-) Aktie verleiht. Der Verzicht des Gläubigers auf einen Theil seines Rechtes schafft kein neues Schuldverhältniß; das alte längst begründete Schuldverhältniß bleibt in beschränkter Gestalt aufrecht erhalten. Jetzt wird nun auf der alten Urkunde vermerkt: dieselbe begründe nur noch eine Verpflichtung in Höhe von 50 anstatt wie bisher von 100, sie biete nur noch eine Verzinsung zu 4 anstatt wie bisher zu 5, sie gewähre nur noch ein einfaches anstatt des bisher bevorzugten Aktienrechtes. Alle diese Vermerke beurkunden keine neuen Rechts- und Schuldverhältnisse, sondern bezeugen nur die künftig beschränkte Geltung längst begründeter Rechte.

Der Vermerk auf der alten Urkunde stellt daher auch keine neue Urkunde her, sowenig wie eine Quittung auf einem Wechsel über 100, daß 50 bezalt seien, einen neuen Wechsel schafft. Wie daher auch kein neuer Wechselstempel zu verwenden, so unterliegt die mit dem Vermerk der verringerten Zinsverpflichtung versehene alte Schuldverschreibung auch keiner wiederholten Stempelpflicht.*)

4. Es kommt bei der Konversion jedoch sehr erheblich darauf an, in welcher Art und Weise die beschränkte Zinsverpflichtung in die Erscheinung tritt.

Wenn eine Gesellschaft zur Konversion einer Anleihe übergeht, so bieten sich ihr zwei Wege dar. Sie nimmt ein neues Darlehen auf, und zahlt mit dessen Valuta das alte heim, oder sie bietet den Gläubigern lediglich den Umtausch der bisherigen Obligationen gegen niedriger verzinsliche an, unter Aufrechterhaltung der sonstigen ursprünglichen Emis-

*) Vergleiche hierzu Bendixen, in der Wochenschrift Bd. III von 1894 S. 22.

sions-Bedingungen hinsichtlich Rückzahlung, etwaiger Sicherheiten und dergleichen mehr.

Ein typischer Fall, in welchem der erste Weg beschritten worden, ist folgender:

Eine Gesellschaft macht bekannt: Die ordentliche Generalversammlung hat beschlossen, behufs Verstärkung ihrer Betriebsmittel sowie zur Rückzahlung ihrer per 1. Oktober 1895 gekündigten 4 1/2 %igen Theilschuldverschreibungen eine Anleihe bis zum Betrage von zehn Millionen Mark, eingeteilt in 5500 Theilschuldverschreibungen à Mk. 1000 und 1500 Theilschuldverschreibungen à Mk. 3000 aufzunehmen. Es werden nun die weiteren Bedingungen der Anleihe mitgeteilt; und sodann den Inhabern der im Umlauf befindlichen 4 1/2 %igen Theilschuldverschreibungen neue 4 %ige unter folgenden Bedingungen offerirt:

1) Die Inhaber der 4 1/2 %igen Theischuldverschreibungen, haben ihre Theilschuldverschreibungen, die sie in neue 4 %ige umzutauschen wünschen, mit Zinscoupons vom . . . . einzureichen.

2) Sie erhalten den gleichen Nominalbetrag in einer entsprechenden Theilschuldverschreibung der neuen Anleihe mit Zinscoupons vom . . . .

Hier ist unzweifelhaft Stempelpflicht der neuen Obligationen vorhanden; dieselbe würde auch nicht beseitigt, wenn anstatt Neuausfertigungen auszugeben einfach durch Stempelaufdruck auf der alten Urkunde die Veränderung ersichtlich gemacht wäre. Denn bei der Abstempelung kommt es wesentlich auf den Inhalt dessen an, was durch dieselbe zum Ausdruck gebracht werden soll. Im vorliegenden Falle könnte die Abstempelung einen Hinweis auf die Beschlüsse und Verträge enthalten, auf Grund deren das neue Anlehen ausgegeben ist. Dann tritt der Stempelvermerk an Stelle dieser Beschlüsse und Verträge, und deren Inhalt bildet einen Bestandtheil der abgestempelten Obligation; diese wird dadurch zu einem vollkommen neuen Werthpapier und ist als solches stempelpflichtig.

Beschreitet der Schuldner jedoch den zweiten oben erwähnten Weg, und fordert die bisherigen Gläubiger auf, ihre Schuldverschreibungen zur Abstempelung in niedriger verzinsliche einzureichen, so erfolgt keine neue Emmission, die bisherigen Anlehensbedingungen bleiben aufrecht erhalten, und die Abstempelung bezeugt nur die Herabsetzung der Zinsverpflichtung.

5. Das Reichsgericht deutet in einem Urtheil vom 22. Juni 1886 (Bd. 18 S. 9) an, daß der Begriff der Novation für die Beurtheilung, ob ein neues Rechtsverhältniß vorliege, verwerthbar ist. Es ist zu prüfen, ob eine neue Obligation geschaffen wird, welche die Kraft besitzt und nach dem Willen des Gläubigers die Kraft besitzen soll, die alte Obligation zu tilgen. So weit es sich um Schuldverschreibungen handelt, ist dieser Gesichtspunkt zu verwerthen. Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob die Novation im heutigen gemeinen Recht noch eine praktische Rolle spielt; die Partikularrechte, wie das Preußische Landrecht haben sie erhalten, das bürgerliche Gesetzbuch dagegen aufgegeben und die Bestimmung getroffen, daß die Uebernahme der neuen Verbindlichkeit zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers für die alte Schuld erfolgen kann (§ 313 II. Lesung). Es handelt sich also demnach nur noch um die Hingabe der neuen Obligation an Zahlungsstatt. Aber unser Recht ist von der rechtserzeugenden Kraft des Willens beherrscht und nichts hindert daher künftig wie schon heute im gemeinen Recht, eine Vereinbarung zu treffen, wonach eine Verbindlichkeit mit neuem Inhalt an die Stelle der bestehenden Obligation und zum Zwecke der Aufhebung derselben tritt. Wo die Verhältnisse sich derartig gestalten, daß eine solche Vereinbarung getroffen, wo also eine neue Verbindlichkeit geschaffen wird, ergibt sich auch von selbst die Stempelpflichtigkeit der Urkunde, welche die neue Verpflichtung beurkundet. Betrachten wir die Konversion von diesem Gesichtspunkt aus; die Gesellschaft, welche an die Gläubiger einer bestimmten Anleihe mit dem Ersuchen herantritt, in eine Herabsetzung des Zinsfußes zu willigen, oder ihr Kapital zurückzunehmen, offerirt denselben doch nicht die Vornahme einer Novation, will doch gar nicht mit dem Gläubiger ein neues Schuldverhältniß eingehen, das an die Stelle des alten treten soll, sondern erhält das alte Schuldverhältniß mit geminderter Zinsverpflichtung aufrecht, und wenn der Gläubiger darauf eingeht und zum Zeichen des Einverständnisses die alte Urkunde abgestempelt wird, so liegt in der Rückgabe derselben an den Gläubiger doch nimmermehr die Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung, welche irgend welche Stempelpflicht begründen könnte. Kontrahiert dagegen der Schuldner ein völlig neues Anlehen, sei es auch nur im Umfang des zu konvertierenden, das nicht nur gegenüber dem früheren einen niedrigeren Zinsfuß sondern auch andere Rückzahlungsbedingungen enthält, legt er dieses neue Anlehen zur Zeichnung auf und bietet den Inhabern der alten Obligationen den Umtausch mit oder ohne Prämie an, so ist man allerdings berechtigt, von einer Novation zu sprechen. Zwischen dem Schuldner und Gläubiger spielt sich ein Vorgang ab, durch den eine neue Verpflichtung begründet wird, um an Stelle der alten zu treten; die neue Verpflichtung hat einen neuen Inhalt, sie soll aber nach der Absicht des Gläubigers mit der Kraft begabt sein, an die Stelle der alten zu treten.

Hier ist es gleich, ob eine neue Urkunde geschaffen, oder der Inhalt der getroffenen Vereinbarung durch Stempelaufdruck auf der alten Urkunde markiert wird, in beiden Fällen ist ein neuer Urkundenstempel zu verwenden. Der alten Urkunde wird ein so völlig neuer Inhalt gegeben, daß ein neuer Werth geschaffen wird und eine Neu-Emission erfolgt.

6. Bisher ist der Fall vorausgesetzt, daß der Anlehensschuldner direkt mit dem Gläubiger kontrahiert, und mit ihm den Umtausch der Schuldverschreibungen vornimmt. Für diesen Fall kommt nichts darauf an, ob die Theilschuldverschreibungen auf Inhaber oder Namen lauten. Die Sachlage und deren rechtliche Beurtheilung ändert sich aber, wenn kein direkter Umtausch der Obligationen erfolgt, sondern der Schuldner diejenigen Anleihescheine, deren Besitzer nicht konvertiren wollen, einlöst und sodann abgestempelt wiederum auf den Markt bringt. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um Inhaber- oder Namenspapiere handelt. Bei Inhaberpapieren liegt auch in der Wiederbegebung eingelöster Stücke durch den Schuldner keine Neuemission. Dem Reichsgericht lag folgender Thatbestand vor:

„Eine Stadtgemeinde beabsichtigt ein $4^1/_2$ %iges Anlehen in ein 4 %iges umzuwandeln. Sie schließt mit einer Bank einen Vertrag ab, wonach letztere sich verpflichtete, der Stadt die baaren Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Einlösung der nicht in die Zinsherabsetzung einwilligenden Anlehensscheine erforderlich werden, wogegen dann die eingelösten Stücke mit vierprozentigen Couponbogen in das Eigenthum der Bank übgehen sollten. (R.G.Entsch. Bd. 18 S. 6.) Darauf erfolgte die Einlösung durch die Schuldnerin und Uebergabe der eingelösten Stücke an die Bank. Das Reichsgericht erblickte in diesem Vorgang keine stempelpflichtige Neu-Ausgabe von Werthpapieren. Es wurde erwogen, daß die Stücke eingelöst wurden, nicht um sie aus dem Verkehr zu bringen, sondern um sie dem Verkehr zu erhalten, daß es sich um Inhaberpapiere handelte, bei denen die Gläubigerschaft sich an den Besitz knüpft und mit der Tradition desselben übergeht. Hieraus wurde gefolgert, daß das Inhaberpapier dadurch, daß es vom Aussteller aus irgend einem rechtlichen Grunde zurückerworben wird, nicht seine Kraft verliert, den Besitzer zum Gläubiger zu machen. Solange das Papier sich in den Händen des Ausstellers befindet, ruht die Gläubigerschaft. Wenn aber der Aussteller, dessen Verpflichtungswille fortdauert, das Papier wieder weiter begiebt, so setzt sich mit dem neuen Inhaber das einmal begründete ursprüngliche Schuldverhältnis des Ausstellers fort, wie wenn die Zwischenperiode niemals eingetreten wäre." (R.-G.-Entsch. Bd. 18 S. 9. Beschluß des Bundesraths vom 19. November 1886, R.C.Bl. S. 411.)

7. Wie aber, wenn es sich nicht um Inhaberpapiere, sondern um Namenspapiere handelt? Das ist bei den Anleihen der industriellen Gesellschaften wohl meistens der Fall. Hier muß die Entscheidung nothwendiger Weise anders lauten. Das zwischen bestimmten Personen eingegangene Schuldverhältniß endigt durch Zahlung des Schuldbetrages. Die Gesellschaft, welche den Betrag einer auf Namen gestellten, wenn auch durch Blankocession übertragbaren Obligation an den Gläubiger zahlt, die Schuldverschreibung einlöst, tilgt das Obligationsverhältniß vollständig, ohne daß ein Rückstand übrig bliebe, an den ein neues Schuldverhältnis auch nur anknüpfen könnte; die Wiederausgabe der alten abgestempelten Urkunde stellt in der That eine Neu-Emission vor, die Aufnahme eines neuen Darlehens mit einem neuen Gläubiger. Daß es die alte Urkunde ist, die abgestempelt wieder erscheint, ist hier völlig gleichgültig; die alte Urkunde spielt hier eine neue Rolle; ein durch Einlösung werthlos gewordenes Stück Papier wird zum neuen stempelpflichtigen Werthpapiere.

8. Wohl kann sich auch beim Namenspapier der Thatbestand so gestalten, daß trotz Einlösung nur eine Weiterbegebung der alten Urkunde stattfindet. Dazu bedarf es aber des Dazwischentretens einer dritten Person. Ich erinnere an den oben mitgetheilten vom Reichsgericht entschiedenen Fall. Nehmen wir an, die Schuldnerin eines Anlehens, dessen Theilschuldverschreibungen auf Namen lauten, schließt den oben erwähnten Vertrag mit einer Bank; sie erhält die Baarmittel zur Einlösung der Partialobligationen, welche nicht auf die Konversion eingehen, und verpflichtet sich, die eingelösten abgestempelten Stücke in das Eigenthum der Bank zu übertragen. Um eine Neuausgabe zu vermeiden, muß nur der Vertrag auf eine etwas andere Grundlage gestellt werden; nichts steht im Wege, daß der Schuldner eine eigene Schuld, als Bevollmächtigter eines Dritten für dessen Rechnung und gegen Cession der Rechte an diesen, zahlt.

Praktisch vollzieht sich der Vorgang sehr glatt, da die Obligationen durch Blankocession übertragen werden. Das ursprüngliche Schuldverhältniß bleibt hier bestehen, und in der Aushändigung der nunmehr abgestempelten Obligationen an den Dritten, für dessen Rechnung der Erwerb erfolgte, liegt ebensowenig eine Neuemission, wie in dem Falle, in welchem es sich um Inhaberpapiere handelte.

Dasselbe Ergebniß wird auch erzielt, wenn die Bank die Theilschuldverschreibungen von dem Inhaber einlöst, und alsdann die Abstempelung vornimmt; auch in diesem Falle wird kein neues Schuldver-

hältniß begründet und es ist kein Raum für Erhebung eines neuen Stempels.

Steuerwesen.

Gemeindebesteuerung einer Handelsgesellschaft; Vorhandensein einer Verkaufsstätte, welche durch einen Beauftragten der Gesellschaft verwaltet wird. Der Fall, daß das Forensaleinkommen eines Zensiten nicht mehr als 900 M. beträgt, wird von den §§ 74 und 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Veranlagung von Personen, welche ein Einkommen von nicht mehr als 900 M. besitzen, durch die Voreinschätzungs-Kommission mit Rücksicht auf ihre Kommunalsteuerpflicht) nicht getroffen.

Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. Sen.) vom 6. April 1895. (O.-V.-G. Nr. II 547.

(Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 § 2.)
(Handelsgesetzbuch Art. 272.)
(Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 §§ 74 und 75.)

Der Bezirks-Ausschuß zu Liegnitz hatte durch Entscheidung vom 23. Juni 1894 thatsächlich festgestellt, daß die Firma Sch. & Co. in L. ein stehendes Gewerbe betreibt, und daß sie es auch in H. ausübt, daß sie daselbst eine Verkaufsstätte hat, also die Ausübung des Gewerbes in H. eine Gestalt angenommen hat, welche nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 die Verpflichtung zur Zahlung der Forensalsteuer in H. zu begründen geeignet ist, und die Firma mit ihrem Antrage auf Freistellung von der Gemeinde-Einkommensteuer in H. abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin bestätigte das Ober-Verwaltungs-Gericht (II. Sen.) am 6. April 1895 die Vorentscheidung, auf Grund folgender Erwägung:

1. Der Umstand, daß der Beauftragte der Firma Sch. & Co. in eigenem Namen kontrahirt, schließt nicht aus, daß die Verkaufsstätte eine solche der Firma ist; hierauf aber kommt es allein an. Es ist ohne Bedeutung, daß der Beauftragte für seine Person als selbstständiger Gewerbetreibender anzusehen ist; denn die von ihm in der Verkaufsstätte der Firma ausgeübte Thätigkeit übt er jedenfalls für die Firma aus. Daß auch der Gewerbebetrieb, bei welchem der Inhaber des Unternehmens sich eines nach Handelsrecht selbstständigen Gewerbetreibenden als seines Organs bedient, gemeindesteuerpflichtig machen kann, geht namentlich daraus hervor, daß nach § 1 des Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 gerade das Vorhandensein einer Agentur unter gewissen Voraussetzungen die Gemeindesteuerpflicht des Unternehmers zu begründen vermag, während andererseits die Führung einer Agentur unter den Begriff eines selbstständigen Gewerbes fallen kann (vergl. Art. 272 des Handelsgesetzbuches).

2. Die §§ 74 und 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 schreiben allerdings vor, daß die Personen, welche ein Einkommen von nicht mehr als 900 M. besitzen, mit Rücksicht auf ihre Kommunalsteuerpflicht durch die Voreinschätzungs-Kommission zu veranlagen sind. Allein dieses bezieht sich nur auf solche Personen, deren Gesammteinkommen den angegebenen Betrag nicht übersteigt; denn bei allen anderen findet ohnehin eine Veranlagung durch die staatlichen Behörden statt. Der Fall, daß das Forensaleinkommen eines Zensiten nicht mehr als 900 M. beträgt, wird von den §§ 74 und 75 nicht getroffen; für die Anordnung einer Einschätzung lag kein Grund vor; im Gegentheil würde dieselbe nur zu Unträglichkeiten führen. Und wenn der Gesetzgeber sie gleichwohl beabsichtigt hätte, so konnte er nicht füglich dabei stehen bleiben, eine entsprechende Bestimmung ausschließlich für die geringeren, bis zu 900 M. reichenden Einkommen zu treffen; vielmehr wäre es dann kaum zu umgehen gewesen, ein Gleiches für alle Forensaleinkommen vorzusehen. Auch die Thatsache, daß dies nicht geschehen ist, steht dem Kläger entgegen.

Litteratur.

1) F. Adickes, Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen. Berlin 1894. (J. Guttentag.) VIII u. 396 S.

2) O. u. W. Schwarz, Regierungsassessoren in Düsseldorf und Kassel. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 mit Erläuterungen, Anhang und Sachregister. XIV u. 565 S. Aachen 1894. (Rudolf Barth).

Beide Bücher dienen dem praktischen Zwecke, die Handhabung der am 1. April 1895 in Kraft getretenen beiden Gesetze vom 15. Juli 1893, welche das Kommunalabgabenwesen in ganz Preußen — mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — einheitlich regeln und zum Theil in höchst einschneidender Weise neugestalten, den zur Anwendung des Gesetzes berufenen Behörden und Beamten zu erleichtern. Die Verfasser schicken der Erläuterung des Textes eine ausführliche Einleitung voraus, die es sich zur Aufgabe macht, die geschichtliche Entwicklung des Kommunalabgabenwesens,

und dessen gegenwärtige Gestalt in systematischer Form zur Darstellung zu bringen. —

Dieser Einleitung (S. 1—180) schließt Adickes den Abdruck des Gesetzestextes an (S. 181—233), dem sich alsdann erst (S. 234—392) die Erläuterungen anreihen. O. und W. Schwarz haben dagegen den Gesetzestext, wie dies heutzutage meist üblich, mit darunter befindlichen Fußnoten ausgestattet, sodann in einem Anhang unter 12 Nummern eine Reihe auf die Kommunalabgaben sich beziehenden und noch jetzt gültigen Vorschriften zum Abdruck bringen lassen und — gegenüber dem bei A. nur 4 S. füllenden Sachregister — das Buch mit einem ganz ausführlichen Sachregister (S. 484—565) ausgestattet.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der letztere Commentar für die praktische Handhabung sich besser eignet, während das Buch von Adickes eine größere wissenschaftliche Ausbeute liefert.

Adickes hat nicht bloß die Arbeiten der Nationalökonomen, insbesondere die finanzwissenschaftlichen Schriftsteller aufs Eingehendste und Gründlichste verwerthet, sondern auch die sog. „Gesetzesmaterialien" in umfassender Weise berücksichtigt und bearbeitet, wobei er sogar vielleicht mitunter etwas zu weit gegangen ist. Auch die nicht allzuseltenen Reflexionen verwaltungs-politischen Natur dürften der praktischen Brauchbarkeit des Adickes'schen Commentars nicht gerade förderlich sein. Wenn uns z. B. in den Erläuterungen zu § 2 d. G. (S. 240, 5) mitgetheilt wird: „die Bedeutung unbeweglichen Gemeindevermögens kann kaum hoch genug angeschlagen werden. Die Verkleinerung seines Bestandes ist daher höchst bedenklich u. s. w." so mögen derartige Sätze für den Nationalökonomen und den städtischen Verwaltungsbeamten immerhin rechtwerthvoll sein — wie sie aber dazu dienen sollen, den Text des Kommunalabgabengesetzes zu erläutern, d. h. dessen Verständniß und Auslegung zu fördern, das ist nicht recht einzusehen.

Würden wir in dieser Richtung und im Interesse einer größeren praktischen Brauchbarkeit des Commentars manche Kürzungen für eine zweite Auflage empfehlen, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß das Buch auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut ist und von der Sachkenntniß des Verfassers und seiner vollständigen Beherrschung des Stoffes ein rühmliches Zeugniß ablegt.

Es wird also Jeder, der das Buch zur Hand nimmt, reiche Belehrung aus demselben schöpfen und für viele Zweifelsfragen eine Lösung finden. —

Der Schwartz'sche Commentar hat offensichtlich nur die Zwecke und Bedürfnisse der Praxis im Auge. Eigene, selbständige Urtheile und Ausführungen der Verfasser finden sich selten; meist theilen sie kurze Sätze aus den Entscheidungen der höchsten Gerichte, insbesondere des Oberverwaltungsgerichts mit oder stellen ohne nähere Begründung erläuternde Sätze auf, für deren Richtigkeit sie sich auf Gerichtsentscheidungen oder Aeußerungen anderer Schriftsteller berufen.

Dieses Verfahren ist für einen lediglich praktischen Zwecken dienenden Commentar nicht zu beanstanden; nur ist es geboten, daß man hierbei die in der Praxis und Theorie hervorgetretenen Ansichten kritisch sichtet und bei der Auswahl der verschiedenen Meinungen das Richtige trifft. In dieser Hinsicht ist aber der Schwartz'sche Commentar durchaus nicht einwandsfrei.

Wenn es z. B. (unter Berufung auf das Preuß. Verw.-Bl.) heißt, eingetragene Genossenschaften seien keine juristischen Personen, so steht diese Ansicht nicht nur mit der in der Theorie überwiegend vertretenen Auffassung, sondern auch mit der Praxis des Reichsgerichts (vgl. z. B. Entsch. Bd. 23 S. 202) in Widerspruch. Ebenso dürften die Verfasser mit ihrer Ansicht, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung — (nicht „Haftpflicht", wie dieselben hier und S. 181 Anm. 8 irrigerweise sich ausdrücken) — besäßen keine juristische Persönlichkeit, wohl ganz vereinzelt dastehen. Wenn diese Gesellschaften gleichwohl den in § 33 des Kom. Abs. Ges. „erwähnten juristischen Personen" zweiffellos nicht beizuzählen sind, so liegt dies nur an der eigenartigen Fassung und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, was näher darzulegen hier zu weit führen würde. (Man vgl. meine „Staats- u. Selbstverwaltung der Rheinprovinz" S. 116 u. 117 A. 13). —

Die Verfasser hätten also, statt die unhaltbare Behauptung aufzustellen, die eingetragenen Genossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entbehrten der juristischen Persönlichkeit vielmehr darlegen müssen, weßhalb dieselben trotz ihres Charakters als juristischer Personen unter den in § 33 d. G. erwähnten „juristischen Personen" nicht einbegriffen sind.

Abgesehen von derartigen Einzelheiten muß aber anerkannt werden, daß der Schwartz'sche Commentar ein höchst brauchbares Buch ist und deßhalb allen zur praktischen Handhabung des Gesetzes berufenen Personen nur empfohlen werden kann.

Göttingen, August 1895. Neukamp.

* * *

Wilh. Wetterhausen, Dr. phil.: Die direkten Landessteuern im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 28. April 1755. Güstrow 1894. (Opitz & Co.)

Diese mit vielem Fleiß und mit Sachkenntniß geschriebene Doktor-Dissertation liefert nicht nur ein interessantes historisches Material, über die Entwicklung der Landessteuern im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, sondern gibt auch eine anschauliche Darstellung des gegenwärtig geltenden Rechtszustandes. Sie illustrirt an den Steuerverhältnissen dieses Bundesstands recht lebhaft die Nothwendigkeit einer Reform des Reichsfinanzwesens die der Bundesrath herbeizuführen bisher vergeblich versucht hat.

Auch aus diesem Grunde dürfte die kleine Schrift für weitere Kreise von Interesse sein.

* * *

Wilh. Hausmann, Rechtsanwalt: Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen. Berlin 1894. Carl Heymann's Verlag. IV u. 99 S. (Preis 2 Mk.)

Die Schrift beschäftigt sich mit dem Problem eines Ausbaus unseres Reichsfinanz- und Steuerwesens. Sie befürwortet in einer gründlichen Untersuchung die Einführung von „Verkehrssteuern" für das deutsche Reich und nennt als solche besonders eine „allgemeine Umsatzsteuer" für die Uebertragung des Eigenthums von beweglichen Sachen, sowie eine „Vergnügungssteuer."

Der Verfasser schickt seinen Vorschlägen sehr lesenswerthe Ausführungen über „die allgemeinen Grundsätze der Steuerpflicht", „die Bedeutung der Verkehrssteuern" und deren Geschichte, sowie über die Regelung dieser Steuern und ihre Wirkung im Auslande voraus.

Wenn auch zur Zeit nur geringe Aussicht auf eine gesetzgeberische Verwirklichung der vom Verfasser gemachten Vorschläge bestehen mag, so liefert seine Arbeit doch ein höchst schätzenswerthes Material zu einer künftigen Reform des Reichssteuerwesens.

Göttingen 1895. Neukamp.

* * *

Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuer vom 14. Juli 1893 nebst den zur Ausführung desselben ergangenen Bestimmungen. Erläutert von Dr. jur. Strutz. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Zweite Auflage.

Das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. Erläutert von Dr. jur. Strutz. Dritte umgearbeitete Auflage. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1893.

Beide Kommentare sind bei dem Erscheinen der ersten Auflage ausführlich gewürdigt worden. Die schnelle Aufeinanderfolge neuer Auflagen läßt erkennen, welche Bedeutung die Werke in der Praxis bereits gewonnen haben.

Aus den neuesten Zeitschriften.

Ueber die deutschen Schiffsbau-Aktiengesellschaften im Jahre 1894 berichtet Max Mayer (Hamburg) in Nr. 22 der Bayerischen Handelszeitung. Welche bedeutenden Kapitalien in der deutschen Schiffsbau-Industrie, soweit es die Aktiengesellschaften anbetrifft, laut letzter Bilanz angelegt sind, ergibt sich aus nachstehender Aufstellung:

	Aktienkap. Mark.	Prioritäten-Obligationen. Mark.	Hypotheken. Mark.
Vulkan, Stettin . .	8 000 000	—	—
Oderwerke, Stettin .	1 600 000	1 000 000	—
Blohm u. Voß, Hambrg.	6 000 000	3 000 000	—
Reiherstieg, Hamburg	2 500 000	—	—
Janssen und Schmilinsky, Hamburg .	300 000	303 200	—
Germania, Kiel . .	5 500 000	—	600 000
Howaldtswerke, Kiel .	2 000 000	1 230 000	12 000
Schiffsbaugesellschaft Flensburg . . .	2 010 000	—	183 532
Weser, Bremen . .	2 500 000	—	150 000
Bremer Vulkan . .	300 000	—	—
Neptun, Rostock . .	1 300 000	400 000	—

Das Aktienkapital dieser 11 Gesellschaften bezifferte sich mithin in Summa auf rund 32 Millionen Mark, die Prioritätsverbindlichkeiten betrugen rund 6 Millionen Mark und die Hypothekschulden 1 Million Mark, was einen Totalbetrag von 39 Millionen Mark ausmacht. Blohm und Voß ist die einzige Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Kleine Mittheilungen.

Auf eine für den Contokurrentverkehr wichtige Entscheidung des früheren Reichsoberhandelsgerichts vom 2. November 1877 (Entscheid. Bd. 23 S. 137) machen die Blätter für Genossenschaftswesen aufmerksam. Die Entscheidung trägt die Ueberschrift:

Kann die Zusage einer Kredit-Einräumung dann einseitig zurückgenommen werden, wenn vor ihrer Ausführung Unsicherheit des Promissars kundbar wird?

In den Gründen heißt es:

„Nach der im Verkehr, insbesondere im kaufmännischen Verkehr bestehenden, einer gesunden Anschauung entsprechenden Auffassung ist es bei einem jeden nicht sofort zur Ausführung gelangenden Kreditgeschäft — wenn nicht etwa besondere Umstände auf ein anderes Ergebniß hinführen — eine selbstverständliche Voraussetzung wirksam bleibender Verbindlichkeit des Promittenten, daß nicht, bevor die Kreditzusage zur Ausführung gelangt, Umstände in Betreff der Vermögensstellung des Promissars bekannt werden, welche diesen als so unsicher und die Gewährung des zugesagten Kredits als so gefährdet erscheinen lassen, daß mit Bestimmtheit angenommen werden darf, der Promittent würde, wenn ihm diese Lage seines Kontrahenten schon bei dem Geschäftsabschlusse bekannt gewesen wäre, zu diesem sich nicht verstanden haben. Die inneren Gründe für die im Vorstehenden angegebene Auffassung liegen, insofern es dabei auf den Verkehr unter Kaufleuten ankommt, nahe. Abgesehen von solchen Fällen, in welchen dem Kreditbewilligenden eine Unsicherheit des andern Theils bekannt ist und er, durch besondere Motive bestimmt, dennoch auf das Geschäft eingeht, gewährt kein Kaufmann einem Anderen Kredit, wenn er Ursache zu der Annahme hat, daß der zu verwendende Vermögenswerth erheblich gefährdet sein werde. Darüber, daß dies eine allgemein gehegte kaufmännische Ansicht ist, kann kaum ein Zweifel erhoben werden. — Es folgt aber hieraus weiter, daß jeder Kaufmann, welcher bei einem Anderen Kredit beantragt, sich mittelbar als einen für den Bereich des beabsichtigten Geschäfts Kreditwürdigen darstellt und dadurch seinem Mitkontrahenten erklärt, dieser dürfe sich versichert halten, daß er bis zur Zeit des Ablaufs des Geschäfts ungefährdet sein werde. Manifestirt sich eine Gefährdung des Kredites schon vor dessen materieller Gewährung, so würde es gegen den vorgedachten Sinn des Geschäfts sein, ungeachtet dieser veränderten Sachlage die Kreditzusage aufrecht zu halten und den Promittenten dazu zu nöthigen, den betreffenden Vermögenswerth einer offenbaren Gefährdung Preis zu geben."

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift
für
Aktienrecht und Bankwesen
Steuer- und Stempelfragen.
[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 9. November 1895. Nr. 11.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Haben sich die durch die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 geschaffenen Kautelen gegen unsolide Gründungen von Aktiengesellschaften bewährt oder empfiehlt sich eine andere Gestaltung derselben? Von Justizrath Dr. Julian Goldschmidt. — Der Präventivaccord. Von Dr. Leone Bolaffio, ord. Professor an der Universität zu Parma. — Stempelwesen. Urkundenstempel bei Herabsetzung des Grundkapitals und Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien. Von Dr. Holdheim. — Schenkungsstempel für Zuwendungen eines Fabrikanten an Pensionskassen für Angestellte. — Reichsstempel auf Shares-Certifikate. — Vom Reichsgericht. Rechtsverhältnisse aus der Vermiethung von Schrankfächern in den Stahlkammern einer Bank. — Voraussetzungen für die Pflicht der eingetragenen Gesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sich der Prüfung in Bezug auf die Entrichtung der Reichsstempelabgaben zu entziehen. — Darlehen einer Aktiengesellschaft mit Bürgschaft mehrerer Personen je in Höhe einer bestimmten Summe. — Wahrheitswidrige Ausstreuungen durch den Direktor einer Aktiengesellschaft. Haftung der Gesellschaft. — Aus den Handelskammern. — Kleine Mittheilungen.

Haben sich die durch die Aktien-Novelle vom 18. Juli 1884 geschaffenen Cautelen gegen unsolide Gründungen von Aktien-Gesellschaften bewährt, oder empfiehlt sich eine andere Gestaltung derselben?

(Auszug aus dem Referat des Justizraths Dr. **Julian Goldschmidt**, Berlin, auf dem 23. deutschen Juristentage in Bremen.*)

I.

Die Aktiengesetzgebung hat seit einem Vierteljahrhundert in Deutschland den Gegenstand nicht bloß tiefgreifender Meinungsverschiedenheiten, sondern auch heftiger Parteikämpfe gebildet. Und wie in den meisten Fragen des modernen Wirthschaftsrechts spiegelt sie die ökonomische Grundstimmung der Tage wieder, in denen sie geboren ist. Dies gilt von der Novelle vom 11. Juni 1870 in gleicher Weise wie von der vom 18. Juli 1884. Bei jener von der Beseitigung der staatlichen Concession und ihres Ersatzes durch das System der Normativbestimmungen, bei dieser von dem Ausbau und der Verschärfung des letzteren. Und wenn hie und da heute die Frage wieder aufgeworfen wird, ob diese als „Cautelen" bezeichneten Bestimmungen, sich „bewährt" haben, so wird man in der Stellung dieser Frage sicherlich nicht den Zweifel darüber erkennen wollen, als wären diese Bestimmungen in dem Streben nach geeignetem Ersatz für die Staats-Concession zu weit gegangen. Fast möchte es, wie von einer Seite treffend bemerkt wird, den Anschein gewinnen, als sollten wir jetzt da wieder anlangen, von wannen wir im Jahre 1870 uns für immer entfernen zu sollen geglaubt haben. Wenn aber heute gerade die lautesten Rufer im Streite sich gegen diese Rückkehr verwahren, so geschieht dies nicht, weil man den Staat „an sich" für ungeeignet hält, seines Amtes zum Schutze derartiger Interessen zu walten, sondern, bezeichnend genug, nur um deswillen, weil man fürchtet, die Thorheit Unkundiger könne den Staat für Dinge verantwortlich machen, welche außerhalb seiner Machtsphäre liegen und gegen die Zulässigkeit seines Eingreifens, so viel oder so wenig beweisen, wie etwa die Sturmfluth gegen die Nothwendigkeit schützender Dämme etwas zu beweisen vermag.

Der gegenwärtige Stand der Aktienreformfrage gewährt nun im Ganzen ein ruhiges und ziemlich

*) cf. die im Druck befindlichen Verhandlungen (stenogr. Berichte) des 23. Juristentages. Berlin, Guttentag 1893.

leidenschaftsloses Bild. Kein langer und gewaltsam niedergehaltener geschäftlicher Thatendrang verlangt nach Befreiung von den „Fesseln des Polizeistaats", wie 1870, aber auch die „rauchenden Trümmer" des „großen Krachs von 1873" und seines bescheidenen Nachspieles im Jahre 1890 sind inzwischen längst beseitigt. Wir wissen, daß die „wirthschaftliche Freiheit" sowenig ein Allheilmittel ist, wie das Gegentheil, daß die Machtsphäre des Gesetzes eine begrenzte, die Bedürfnisse des Tages ewig wechselnd, der Begriff von nützlich und nachtheilig auf keinem Gebiete dem Wandel der Anschauungen mehr unterthan ist, als in dem Wirthschafts- und Erwerbsleben; wir wissen auch, daß die Grenzen zwischen anscheinend einander entgegengesetzten ökonomischen Strömungen oftmals fließende sind, wir wissen aber auch endlich, daß nichts gefährlicher erscheint, als aus der Stimmung des Tages heraus weittragende Gesetze gestalten zu wollen.

So ist denn die augenblickliche Sachlage auf dem Gebiete der Aktienpolitik für eine objektive Behandlung des Gegenstandes keineswegs im pessimistischen Sinne Gefahr drohend. Eher könnte man, wenn man auf die gegenwärtige spekulative Tendenz des Effektenmarktes sein Auge richtet, sich nach der optimistischen Seite hin etwas beeinflußt sehn und Angesichts der hohen Aktienkourse, der glänzend reüssirenden Emissionen, der aufsteigenden Bewegung in Handel und Industrie, der zahlreichen Speculationsgewinne, gegen welche, meines Wissens, der „kleine Mann" bisher die Hilfe der Gesetzgebung noch nicht angerufen hat, sich der Annahme zuneigen, daß es doch mit allen Eingriffen des Gesetzes in den natürlichen Lauf der Dinge eigenartig bestellt ist und daß die „Natur" auch in wirthschaftlichen Dingen wieder gut macht, was die „Natur" gesündigt.

Nun m. H., nicht für und gegen dieses Raisonnement will ich Ihre kostbare Zeit in Anspruch nehmen, aber für die, wie ich hoffe, sich an meinen Vortrag vielleicht knüpfende Discussion habe ich es nicht für überflüssig erachtet, auf den thatsächlichen Hintergrund hinzuweisen, der sich vor uns gegenwärtig entrollt und von demjenigen, auf welchem die Discussionen früherer Tage über den gleichen Gegenstand (1869—1874 ꝛc.) sich abgespielt so himmelweit verschieden ist. —

II.

Zwiefach ist die wirthschaftliche Funktion, welche die Aktie versieht. Sie vermittelt die Bewegung der zu eigener wirthschaftlicher Thätigkeit unzulänglichen Kapitalien nach gewissen Mittelpunkten hin, woselbst sie sich zu gemeinsamer Verwendung in einem als Verwaltungskörper organisirten geschäftlichen Unternehmen sammeln und dient zugleich als Kapitalsanlage d. h. als Mittel zum fernern Kapitalserwerb durch Theilnahme an dem etwaigen Gewinn des Unternehmens. Beide Funktionen vollziehen sich beim Beginn des Unternehmens, der sogenannten Gründung gleichzeitig. Die ersten „Zeichner" führen dem Unternehmen die erforderlichen Geldmittel zu und erwerben damit zugleich das Anrecht an den Erträgen derselben pro rata ihrer Betheiligungen zu participiren.

Aber schon mit dem Augenblicke der juristischen Fertigstellung des Unternehmens löst sich die letztgenannte Funktion von der erstern. Jene ist eine einmalige, sie erschöpft sich mit der thatsächlichen Zuführung des Kapitals und es bleibt nur noch die letztere, nämlich die der Kapitalsanlage. Vermittelt wird diese Funktion durch die der Aktie vom Gesetze verliehene ökonomische Beweglichkeit, die sie zu einem jeder Zeit gegen Geld zu vertauschenden Sachgute stempelt.

Man wird in dieser Charakteristik vergebens ein die Aktie von dem indossablen Ordrepapier oder auf den Inhaber lautenden Schuldschein unterscheidendes Merkmal suchen; ein neuer Beweis dafür, wie die gleichen ökonomischen Zwecke mit den verschiedensten Mitteln juristischer Technik erreicht werden können, wie denn auch nach dieser Richtung in rechtlicher Beziehung die Grenze zwischen beiden unsicher sein kann, und wie wenig die die Aktie von der „Priorität" — ich nenne hier den repräsentativen Typus dieser Kategorie — unterscheidenden juristischen Merkmale auf einer Verschiedenheit der ihnen zu Grunde liegenden ökonomischen Substanz beruhn, mit andern Worten, wie indifferent sich diese letztere oftmals der juristischen Formulirung gegenüber verhalten kann. Irre ich nicht, so tritt schon an der Schwelle der modernen Geschichte des Gesellschaftsrechts dieses Ineinandergreifen von Geschäftsantheil und Gläubigerrecht zu Tage. Bei der Gründung der italienischen Banken, insbesondere der bekannten, erst in dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts zu Grunde gegangenen Banca di San-Georgio in Genua hat mich die Thatsache immer aufs Neue frappirt, daß hier die Schuldtitel der Staatsgläubiger sich in Aktien verwandelt haben, daß die ursprünglichen Gläubiger Aktionäre derjenigen Vereinigung geworden sind, welche aus der Communio incidens einer gemeinsamen Gläubigerschaft zu einem gewollten und gethätigten Verein mit cessiblen Vereinsrechten herausgewachsen ist. Lassen wir daher die juristische Formulirung des Aktienbegriffs ein wenig bei Seite und halten uns einfach an das rein thatsächliche Moment der „Kapitalsanlage", so ergiebt

sich aus der beim Beginn dieser Ausführung gekennzeichneten wirthschaftlichen Doppelnatur der Aktie eine zwiefache gesetzgeberische Aufgabe.

Die eine weist auf den Schutz derjenigen Interessen hin, welche auf den Erwerb eines Sachgutes gerichtet sind, dessen *Tauschwerth* von einer Menge rein idealer Momente bestimmt wird. Denn selbst bei der reinen Geldgesellschaft, und diese habe ich zunächst im Auge, wenn ich auf die Gewinnung des Aktienbegriffes ausgehe, sind hundert Mark, welche in einer Aktie von gleichem Betrage zur Darstellung gelangen, nicht mehr hundert Mark, sondern ein aliquoter, durch die Zahl der Betheiligungen bestimmter Bruchtheil eines Gütercomplexes, dessen *Werth* auf der Schätzung des *Zweckes*, welchem er gewidmet ist, der *Persönlichkeiten*, die ihn seiner Bestimmung zuführen, der *Umstände*, welche diesem Zweck förderlich erscheinen, beruht. Und so vollzieht sich schon im Momente der Gründung jener ökonomisch-juristische Stoffwechsel, welcher aus dem auf eine bestimmte *Geldsumme*, dem fungibelsten aller Sachwerthe, lautenden Betheiligungsscheine, im Nu einen individuell gearteten Werth macht, für dessen objektive Fähigkeit gegen Geld vertauscht zu werden, eine Menge von Umständen bestimmend und maßgebend sind, von denen sich der ahnungslose frühere Besitzer des Hundertmarkscheines und jetzige Besitzer der Aktie nichts hat träumen lassen. Wie mit einem Zauberschlage fühlen wir uns hier aus dem ökonomischen Festlande in eine fluthende und wogende Gedankenwelt versetzt, bei welcher alle Berechnung vor der Hypothese, alle Arithmetik vor der Wahrscheinlichkeitrechnung bescheiden zurücktritt.

Soll hier das Gesetz an der Schwelle dieses eigenartigen Prozesses getreulich Wacht halten, auf daß der Uebergang von dem realen Boden der pecunia numerata in das schwankende Gebiet eines neuen Sachwerthes von problematischem Inhalt kein allzu jäher werde, daß nicht bei diesem Uebergange die handfeste Leistungsfähigkeit der Banknote zur schemenhaften Gewinnchance sich verflüchtige? Diese Frage *bejahen* hieße dem Gesetze Unmögliches zumuthen; sie *verneinen* hieße den Staat mit jenem Heer der billigsten Argumente aus der Rumpelkammer einer veralteten Socialpolitik, welche in der bekannten Lehre von denen gipfelt „die nicht alle werden", von einer seiner wesentlichsten Aufgaben abdrängen wollen, eine Aufgabe, die doch zum Mindesten gleichwerthig ist mit dem Aufstellen von Warnungstafeln und Schifffahrtszeichen, welche sich aber auch wie jene darin *erschöpft*, daß jeder, den es angeht, in den Stand gesetzt wird, diejenigen Thatsachen, welche für die Beurtheilung der Gefahr alias für die Bildung eines Werthurtheils von Erheblichkeit werden könnten, einer Prüfung zu unterziehen.

Oeffentlichkeit der Gründungsvorgänge heißt die *erste Etappe* in dem Grenzcordon der schützenden Cautelarbestimmungen, welche jenen vorhin gekennzeichneten Uebergangsprozeß aus der Sphäre des Währungsmetalls in die des neu zu producirenden Sachwerthes von unerschöpflich mannigfaltiger Eigenart zu bewachen haben. Oeffentlichkeit der Gründungsvorgänge: d. h. derjenige Complex von Bestimmungen, welche im Hinblick auf die künftige *Emission*, i. e. das *öffentliche* Angebot marktgängiger Waaren zum Zwecke der *Kapitalsanlage*, den künftigen Erwerber in den Stand setzen sollen, *objektive* Kriterien für seine etwaigen Werthurtheile zu gewinnen, falls er solcher bedürfen und nicht vielmehr in dieser „Kapitalsanlage" *lediglich* die Gelegenheit erblicken sollte, sich den ganz uncontrollirbaren Wechselfällen eines rein aleatorischen Geschäftes blindlings zu unterwerfen.

Hierher gehören in erster Linie die Vorschriften des Artikel 209 b, 209 c, 209 h als deren praktisch wirksamstes Element die Pflicht der Betheiligten (Gründer, Mitglieder des Aufsichtsrathes und Vorstandes) bei *qualificirten* Gründungen erscheint, die im Hinblick auf die Gründung und zur Vorbereitung derselben geschlossenen Verträge, Abmachungen, Beredungen, sowie die Berechnung des *Gründungsaufwandes* u. s. w. in rechtswirksamen Urkunden erkennbar zum Ausdruck zu bringen. Ich halte die Ausgestaltung dieses Princips für eine nicht zu unterschätzende Errungenschaft der Gesetzesnovelle von 1884. Daß sich diese Vorschriften „bewährt" haben, kann man ohne Weiteres annehmen, soweit ihre „*Bewährung*" lediglich in ihrer Verwirklichung liegt und für die letztere liegt ja ein wirksames Compelle in der registerrichterlichen Prüfung, welche der Eintragung in das Handelsregister vorauszugehen hat. Diese aber bewegt sich innerhalb der durch die Natur der Sache gezogenen Grenzen.

Freilich handelt es sich hierbei um Formvorschriften, welche zur Sicherung eines der Privatwillkür entzogenen allgemeinen Zweckes, ohne Rücksicht auf die Individualität des Falles, erlassen sind. Mehr *kann* aber auch das Gesetz nicht thun als dafür Sorge tragen, daß die einzelnen Stadien, welche der zum marktgängigen Kapitalsanlagewerthe zu verarbeitende Rohstoff zu durchlaufen hat, einem Verfahren unterworfen werde, dessen einzelne Phasen erkennen lassen, wieviel von demselben bei und infolge dieser Verarbeitung verloren geht!

Die Gründungstechnik in bestimmte öffentlich-rechtliche Formen gebannt, diesen Formen durch die präventive Thätigkeit des Register- und die repressive des Strafrichters zu rechtserzeugenden Faktoren im Sinne des Privatrechts, zur festgefügten Grundlage civilrechtlicher Ansprüche gemacht zu haben, deren Erzwingbarkeit im Wege Rechtens in ausgiebigster Weise erleichtert wird, ist ganz gewiß ein außerordentliches Verdienst der Novelle, deren Wirksamkeit an einem anderen Kriterium als an ihrer inneren Tragfähigkeit zu prüfen, als ein müßiges Beginnen mir erscheinen will. Die „objektiven Grundlagen" hierfür sind aber, wenn anders solche verlangt werden könnten, nicht in den „Beilage-Akten," sondern in den richterlichen Entscheidungen zu finden. Und diese hinwiederum vermögen nur die Frage zu beantworten, ob die öffentlich-rechtliche Konstruktion des Gründungsherganges mit seinen auf die Sicherung des Grundkapitals, auf die Herstellung der Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit der Gründer, auf die Wahrung von Treu und Glauben, bei den für die Kontrolinstanzen gemachten Angaben abzielenden Polizeivorschriften dem hierauf gegründeten privat- und öffentlichrechtlichen Anspruch den erforderlichen Rechtsschutz gewähren. Ob die Existenz dieses Rechtsschutzes für sich allein schon genügt, den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Gesammteffekt, die Gründung von Aktiengesellschaften von der „Unsolidität" zu befreien, erreicht, in welchem Umfange dies geschehen, läßt sich ebensowenig sagen, als sich für die Güte und Wirksamkeit dieser Bestimmungen etwa die thatsächliche Erzwingung der bezüglichen Privatrechte im Wege der Zwangsvollstreckung als geeigneter Maßstab verwerthen läßt. Auch die Möglichkeit der Umgehung dieser Vorschriften beweist für deren Unzweckmäßigkeit nichts, sofern diese „Umgehung" nicht geeignet ist, die Rechtsfolgen, die sich aus den umgangenen Vorschriften ergeben, zu beseitigen. Daß die wirklichen Gründer hinter „Strohmännern" verschwinden und daß der Gerichtsvollzieher à la fin des fins vermögenslose Figuranten antrifft, wo man zahlungsfähige Börsenmatadore zu fassen hoffte, ist nicht Schuld des Gesetzes. Für die Solvenz der Gründer hat dieses die Gewähr nicht übernommen.

III.

Fraglich könnte es erscheinen, ob nicht das Institut der Revisoren, wie es sich in der Praxis auf der Grundlage dieser Bestimmungen entwickelt hat, einer gesetzlichen Aenderung bedürftig erscheint.

Beide Gutachter haben gerade diesem Punkte ihre besondere Sorgfalt gewidmet, sie stimmen darin überein, daß mangels einer scharfen Präcisirung der durch die Revisoren zu versehenden Funktionen im Gesetze — die Praxis zu widersprechenden Auffassungen über Wesen und Tragweite derselben gelangt sei. Dieser Auffassung schließe ich mich auf Grund eigener Erfahrung unbedenklich an.

De lege ferenda erblicke ich in den „besondern Revisoren" des Art. 209b eine nicht unerhebliche Belastung des aktienrechtlichen Cautelarsystems, welche dieses letztere auf die abschüssige, durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 verlassene Ebene der Staatskoncession hindrängen würde, wenn die strenge Auffassung die Oberhand gewinnen sollte, die sich schon jetzt in der Praxis vielfach zu erkennen gegeben hat. Diese Auffassung kann ich indessen für zutreffend nicht erachten. Die in demselben Artikel den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrathes auferlegte Verpflichtung, den Hergang der Gründung zu prüfen und über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und inbetreff der „besonderen Vortheile" und der Inferenda gemacht sind. Auch haben die Revisoren die Taxe der eingebrachten Werthe, welche die Gründer als solche nach Art. 209g zu erstatten haben, noch einmal zu superrevidiren. Die Superrevision „erstreckt" sich mithin nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes auf folgende Fragen:

1) Ist das Grundkapital baar eingezahlt oder, falls die Einzahlung ganz oder zum Theil nicht in Baar erfolgt ist, sind die in dem Statut in Bezug genommenen Einlagen thatsächlich gemacht?
2) Welche besonderen Vortheile sind zu Gunsten der Gründer bedungen?
3) Sind die von den Gründern angegebenen Umstände, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheinen, richtig und vollständig angegeben?

Ist nun auf den ersten Blick klar, daß dieser Prüfungsbericht nur dann von Werth sein kann, wenn es sich um facta aliena d. h. um solche Thatsachen handelt, für welche ein von dem Prüfenden verschiedener Dritter in erster Linie verantwortlich ist, so muß die Sache freilich dann zu einer reinen Farçe herabsinken, wenn es sich um facta propria der Prüfenden handelt. Soweit dabei eine lediglich berichtende Thätigkeit in Frage kommt, möchte ein solches Formale der besseren Uebersicht wegen noch hingehn, wenngleich nicht abzusehen ist, inwiefern der Registerrichter oder das Publikum dabei interessirt

sein sollen, daß dieser „Hergang der Gründung", welcher sich schon ohnehin aus den in dem Art. 210 aufgezählten übrigen Requisiten ergiebt, noch einmal in erzählender Form in den Archiven des Handelsregisters gebettet werde. Allein die vollständige Bedeutungslosigkeit einer solchen durch Vorstand und Aufsichtsrath vorzunehmenden Nebenprüfung in dem Falle, wenn infolge ihrer Personenidentität mit den Gründern der Gegenstand ihrer Prüfung sich auf ihre eigenen Handlungen erstreckt, springt so sehr in die Augen, daß das Gesetz im Hinblick auf diese sehr häufig wiederkehrende Erscheinung, sich genöthigt sehn mußte, ein Surrogat zu postuliren, oder richtiger einen Ersatz durch Einfügung eines außerhalb der Organisation der Aktiengesellschaft stehenden Elementes, dessen Wahl principaliter dem für die Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ; eventuell — und hier liegt allerdings eine Wunderlichkeit, — dem Vorstand nnd Aufsichtsrath selbst überlassen wird. Aus dem Wesen und der Natur dieses Elementes als eines Ersatzes für ein von dem Gesetze in erster Reihe postulirtes Requisit folgt aber ohne Weiteres, daß seine Funktionen keine andern sein können, als die des erstern, d. h. daß auch diesen „besonderen Revisoren" lediglich die Aufgabe zufällt, den „Hergang der Gründung" zu prüfen, und damit im Zusammenhang zu untersuchen, ob die Angaben über Zeichnung des Grundkapitals, besondere Vortheile und Einlage, sowie endlich die Angaben der Gründer über die mehrerwähnten „Umstände", welche den Illationspreis rechtfertigen sollen, richtig und vollständig sind.

Unter „Hergang der Gründung" ist also im Hinblick auf Art. 210 H.G.B. die chronologische Reihenfolge der durch das Gesetz zum Zweck der Errichtung der Aktiengesellschaft vorgeschriebenen konstruktiven Akte allein nicht zu verstehen, denn diese stehn ja urkundlich fest; sondern der Inbegriff aller derjenigen Umstände, welche der Gründung ihr specifisches Gepräge verleihen. Hierunter sind bei qualificirten Gründungen in erster Reihe auch die Werthtaxen sowie alle diejenigen Handlungen vorbereitender Art zu verstehn, welche im Hinblick auf die Gründung von den dabei Betheiligten und Dritten vorgenommen sind, etwaige Vorverträge, eventuelle Abmachungen, deren Kenntniß für die Beurtheilung des Unternehmens von Werth sein könnte, sowie die Erwerbs- und Herstellungspreise in den letzten 2 Jahren, ohne daß damit die Reihe der hieher gehörigen Momente erschöpft werden sollte. Daß die Erwerbs- und Herstellungspreise allein nicht genügen können, versteht sich von selbst, wenn man bedenkt, daß es bei manchen Inferendis an diesen Kriterien überhaupt fehlt. Man denke an Patente, Erfindungen, oder an solche, die für die Beurtheilung des Werthes nicht ausschlaggebend sind, wie bei älteren gewerblichen Anlagen, Eisenbahnen, Telegraphen, Verkehrsanstalten ꝛc. ꝛc. der Herstellungspreis der Maschinen, Gebäude. Man sieht, daß wir es hier allerdings mit einer Bestimmung zu thun haben, welche je nachdem man sie als Essentiale für die rechtliche, mit der Eintragung beginnende Existenz der Aktiengesellschaften, oder nur als eine solche auffaßt, deren Beobachtung nichts Anderes bezweckt, als dem Publikum ein weiteres Kriterium für die Beurtheilung des Tauschwerths der in der Produktion begriffenen Aktienwaare in die Hand zu geben, zu den verschiedensten praktischen Ergebnissen führen muß. Im ersteren Falle würde eine im verneinenden Sinne ausfallende Superrevision in Betreff der „Richtigkeit" und „Vollständigkeit" die Eintragung in das Handelsregister, die Entstehung der Aktien-Gesellschaften hindern, im letzteren würde sie, gegebenen Falls, pro futuro dem geschädigten Aktionär, vielleicht auch dem geschädigten Gläubiger Material für die Geltendmachung seiner etwaigen Ersatzansprüche gegen die Gründer gewähren. Im ersteren Falle würden wir nun aber wieder glücklich da angelangt sein, von wannen wir vor 25 Jahren uns entfernen zu müssen geglaubt haben und der Kreislauf der Ideen von der Staatsconcession zur Staatsconcession wäre auf indirectem Wege vollendet. Im letzteren Falle würden wir uns zwar einer lex imperfecta gegenüber befinden, einer Gesetzesvorschrift, welcher es an jeder Erzwingbarkeit fehlt, soweit es sich um die Kriterien der „Vollständigkeit" handelt, einer lex imperfecta freilich, deren Tendenz sich hinlänglich aus ihrem Zusammenhange mit den auf dem Principe der Oeffentlichkeit beruhenden Vorschriften ohne Weiteres ergiebt und sich mit der dadurch geschaffenen Möglichkeit erschöpft, die Bildung eines eigenen Urtheils über Werth oder Unwerth der angebotenen Betheiligung zu fördern und zu erleichtern. Mit jener verschleierten Rückkehr zum Konzessionssystem würden wir uns aber auch allen Bedenken gegenübergestellt sehn, welche dasselbe im Jahre 1870 zu Fall gebracht haben, verstärkt durch das neue Bedenken, daß alsdann das Zustandekommen des Unternehmens allen Gefahren preisgegeben wäre, welche unter Umständen persönliche Concurrenz-Interessen der Revisoren oder persönliche Mißgunst und Uebelwollen heraufzubeschwören im Stande sind. Aber auch die etwaige Einführung von Revisoren mit amtlichem Charakter, umgeben mit allen Garantieen der Unpartheilichkeit würde das Uebel nur nach einer andern Richtung ableiten, nicht aber es beseitigen. Denn diese würde gerade das vereiteln, was durch die Tendenz der

auf die Oeffentlichkeit abzielenden Vorschriften der Novelle gewährleistet werden soll: die eigene Prüfung des Publikums würde auf einem Gebiete lahm gelegt, auf welchem Staat und Gemeinde jede Verantwortung ablehnen müssen, weil sie dieselbe nicht zu tragen vermögen.

IV.

Haben sich hienach die Cautelen der Aktiennovelle von 1884 in soweit bewährt, als dies billigerweise von ihnen zu erwarten war, so liegt die Beseitigung derjenigen Uebelstände, welche das Aktienwesen der Gegenwart noch immer aufweist, einem anderen Zweige der Gesetzgebung ob. Ich meine damit diejenigen Uebelstände, welche sich um die sogenannte Agiotage herum gruppiren und mit dieser in einem engeren oder ferneren Zusammenhange stehen.

Hier nun hat die Börsen-Gesetzgebung einzugreifen und hier hat sie bereits eingegriffen.

Der Entwurf eines Börsengesetzes hat den schon jetzt praeter legem an den großen deutschen Börsen existirenden Prospektenzwang gesetzlich festgelegt. Er hat sodann — und das ist eine principielle Neuerung von unbestrittener Tragweite — die Zuständigkeit der kontrolirenden Verwaltungsbehörde nach der Richtung eines unmittelbaren Eingreifens in die spontane Ausgestaltung des Börsenwesens durch Einführung des Staatskommissars als eines ständigen Ueberwachungs-Organs erweitert; auch das Emissionswesen, insbesondere die Zulassungs-Bedingungen für Börsen-Effekten aller Gattungen zum Börsenhandel, theils in Anknüpfung an Bestehendes, theils von den letzteren unabhängig neu geordnet.

Auf dem Gebiete der letzterwähnten Reformen liegen nun die beiden Vorschläge des Justizrath Levy*) in Betreff der gesetzlichen Normirung der Mindestbeträge für das Grundkapital und für die einzelne Aktie, und mein Vorschlag, betreffend die Ausgestaltung des Verfahrens bei der Zulassung von Aktien zum Börsenhandel im Sinne der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

A. Mindestbetrag des Grundkapitals.

In der Enquête-Commission war man der Ansicht, daß für Papiere, welche nur in geringen Quantitäten emittirt sind, andere Normen maßgebend seien, als für solche, in denen ein regelmäßiges Geschäft an der Börse hergebracht ist. Die Kommission schlug vor, es sollte für Berlin ein Mindestbetrag von 3 Millionen Mark, für Frankfurt a. M. und Hamburg ein Mindestbetrag von 2 Millionen, für andere Börsen ein Mindestbetrag von 1/2 Million Mark die Zulassung zum Börsenhandel bedingen. Vorsorglich wurde vorgeschlagen, es sollen diese Mindest-Kapitalien durch Sperren von Stücken bei der Emission nicht vermindert werden. Diesen Vorschlägen ist der Entwurf eines Börsengesetzes im Princip gefolgt; gleichwohl enthält derselbe keine auf den Aktien-Verkehr an der Börse bezügliche Spezial-Bestimmungen, spricht vielmehr lediglich von der „Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel" (§ §36—44) im Allgemeinen. In der Begründung (Seite 50) wird dem Bundesrathe vorbehalten, Anordnungen nach dieser Richtung zu treffen. Hier wird auch speciell die Festsetzung eines Mindestbetrages des „Grundkapitals" Erwähnung gethan, In der That gehört diese Frage, wie ihr Zusammenhang mit einer Menge börsentechnischer Fragen (Maklerwesen, Coursnotirung ꝛc.) ergiebt, nicht in die Aktiengesetzgebung. Das Grundkapital nach unten zu limitiren liegt an sich kein specifischer aktienrechtlicher Grund vor. Denn Gründung und Emission fallen nicht zusammen. Es genügt, wenn dieser Gesichtspunkt lediglich bei der letzteren in Frage kommt.

B. Mindest-Betrag der Aktien.

Die vorgeschlagene Erhöhung des letzteren auf 5000 M. ist nicht zu befürworten. Die nach dieser Richtung bisher vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. Unter diesen Gründen figurirt:

1. Der Schutz des „kleinen Mannes". Dieser Tendenz ist bekanntlich das Tausend-Mark-Minimum der Novelle von 1886 entsprossen; nur schade, daß es an objektiven Kriterien für den Begriff des „kleinen Mannes" vollständig fehlt. Wer ist hierunter zu verstehen? Die wenig sind oder die wenig haben? Beides deckt sich nicht immer. Dann fragt es sich noch sehr, ob hierin wirklich ein Schutz und nicht vielmehr ein Hinderniß liegt. Ein Hinderniß nämlich für den intelligenten kleinen Kapitalisten, sich an guten Aktien-Unternehmungen zu betheiligen, wie denn auf der anderen Seite für den unintelligenten, großen Kapitalisten die Möglichkeit in schlechten und unsoliden Unternehmungen sein Geld zu verlieren, nichts weniger als beseitigt ist. Endlich versagt dieser angebliche Schutz in Zeitläuften abnormer Spekulationswuth seine Dienste vollständig, wirkt vielmehr nicht selten im umgekehrten Sinne. Wie oft werden nicht, wenn die vorhandenen Baarmittel zur Anschaffung der 1000 Mark-Aktie nicht ausreichen, die fehlenden Geldmittel im Wege des Credits beschafft. Dann geht nicht bloß der Einsatz verloren, sondern auch die wirthschaftliche Zukunft wird belastet. Je geringer die Nominalbeträge, desto geringer das Risiko. Dies ist in der französischen und englischen Gesetzgebung anerkannt. Die französische Novelle vom 1. August 1893 hat den

*) cf. No. 19 dieser Zeitschrift vom 12. Oct. d. J.

Mindestbetrag der Aktien im § 1 bei Gesellschaften mit einem Kapital von weniger als 200000 Frs. auf 25 Frs., bei Gesellschaften mit mehr als 200000 Frs. auf 200 Frs. festgesetzt. Die englische Gesetzgebung kennt keine Minimalbeträge. Hier giebt es sogar 1/4 Penny-Aktien (vgl. Nr. 9 S. 266 dieser Zeitschrift.)

2. Die Beschränkung der Aktien-Gesellschaft auf große Unternehmungen:

Der Zweck ist hier an sich schon sehr fragwürdig. Bei der Berathung der französischen Aktien-Novelle ist gerade das Umgekehrte zu Tage getreten. Nach den publizirten statistischen Ausweisen des Finanzministeriums sind von den 365 im Jahre 1889 gegründeten Aktiengesellschaften 192 mit weniger als 200000 Frs. Grundkapital gebildet worden; und zwar: 102 mit 50000 Frs. und weniger, 37 mit 50—100000 Frs., 53 mit 100—200000 Francs Grundkapital. Die Behauptung, daß die Aktiengesellschaft die geborene Form großer Unternehmungen sei, ist ebenso unerwiesen wie die, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich für das „kleine" Kapital besonders eignet.

Die Statistik hat beides sogar widerlegt. Gesellschaftsform und Kapitalgröße sind von einander vollkommen unabhängig. Die Gleichung, kleine Gesellschaften, kleine Minimalbeträge, große Gesellschaften, große Minimalbeträge, ist ein neuer Beweis dafür, daß Rechnen und Denken zweierlei ist. Gerade vom Standpunkte derjenigen, welche die Aktien-Gesellschaft den großen Unternehmungen vorbehalten wollen, ist die Schlußfolgerung verfehlt. Umgekehrt, je größer das Grundkapital, desto größer die Nothwendigkeit der Betheiligungen und je geringer das Mindestmaaß, desto größer die letzteren. Mit einem Worte, ein Grundkapital von 3 Millionen £, wie dies in England toto die geschieht, ist mit der Pfund-Aktie leichter zusammenzubringen, als mit der 5000 Mark-Aktie. Wer also große Unternehmungen der Aktiengesellschaft sichern will, der darf sie des wirksamsten Mittels für diesen Zweck nicht berauben. Bezeichnend ist, daß in den parlamentarischen Verhandlungen, welche dem Gesetze vom 1. August 1893 vorausgegangen sind, auf die Gefahren hingewiesen wurde, welche dem kleinen französischen Aktien-Kapital durch die Concurrenz der englischen Pfundactie droht. Das durch hohe Minimalbeträge aus dem „Anonymat" hinausgedrängte kleine Kapital, die petite épargne würde, so hieß es, zweifelhaften ausländischen Unternehmungen zufließen. Aehnliches ist auch mit guten Gründen in der Börsen-Enquête-Commission betont worden. Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebniß, daß jedenfalls ein Bedürfniß für die Erhöhung des schon ohnehin sehr hohen Mindestbetrages von 1000 M. sicherlich nicht vorliegt.

In einem einzigen Punkte möchte vielleicht eine Ergänzung der Aktiennovelle ins Auge zu fassen sein, ich meine die Vinkulirung der Apport-Aktien im Sinne der französischen Aktien-Novelle von 1893.*) Damit wäre jedoch dasjenige erschöpft, was etwa im Anschluß an den Levy'schen Vorschlag in Betreff eines etwaigen gesetzgeberischen Eingriffs in die bisherige Cautelar-Gesetzgebung zu sagen wäre.

V.

Daß die Publicität des Handelsregisters und seiner Beilage-Akten die von dem Princip der Oeffentlichkeit erwarteten Wirkungen nur unvollkommen erzielt hat, ist ausnahmslos anerkannt. Das von Wiener bereits vor der Emanation der Novelle verlangte Mindestmaß im Wege der Publication des erheblichen Gründungsmaterials durch den Reichsanzeiger würde freilich einen Schritt nach vorwärts bezeichnen, aber immer noch weit hinter demjenigen zurückbleiben, was von den durch den Appell der Emittenten an die Oeffentlichkeit bedingten Requisiten verlangt werden darf. In der Börsen-Enquête-Commission ist die Frage eingehend erörtert worden, ob der Prospektenzwang nicht an materieller Wirkung verliere, wenn nicht zwischen Publikation des Prospektes und Subskription bezw. Einführung der Papiere an der Börse ein genügend langer Zeitraum festgesetzt werde, innerhalb dessen das Publikum Gelegenheit finde, sich über die Emissionsofferte ein Urtheil zu bilden. Die Commission hatte in ihrem dem Reichskanzler überreichten Berichte folgendes „Verfahren vor der Emissionsbehörde" in Vorschlag gebracht:

> „Der Antrag auf Zulassung ist mit Bezeichnung des Emittenten, des Emissionsbetrages und der Art des einzuführenden Werthpapieres an der Börse auszuhängen und zu veröffentlichen. Insbesondere ist die Emissionsbehörde berechtigt, unter Umständen auch die Vorlegung der zwischen dem Emissionshaus aus dem betreffenden Anleiheschuldner geschlossenen Verträge zu verlangen.
>
> Nach Verlauf von 6 Tagen entscheidet die Emissionsbehörde über die Zulassung unter Würdigung der dagegen etwa erhobenen Einwände.
>
> Von der Ablehnung eines Antrages auf Zulassung hat die Emissionsbehörde den Umständen nach unter Angabe der Gründe den Vorständen der übrigen deutschen Börsen, bei welchen nach

*) cf. No. 10 dieser Zeitschrift a. a. O.

Lage der Verhältnisse das betreffende Werthpapier zur Einführung gelangen könnte, Mittheilung zu machen. Wird an einer dieser Börsen die Genehmigung zur Einführung nachgesucht, so darf dieselbe nur mit Zustimmung derjenigen Emissionsbehörde erfolgen, welche die Zulassung abgelehnt hat. Im Falle der Zulassung ist der Prospekt durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen.

Handelt es sich um auswärtige Anleihen, Obligationen, Pfandbriefe oder Aktien und weiß der Emittent, daß das Papier, für welches er die Emission nachsucht, auch gleichzeitig an anderen deutschen Börsen zur Zulassung angemeldet ist, so muß er dies der Emissionsbehörde mittheilen. Die Emissionsbehörden der betreffenden deutschen Börsen müssen sich sodann in Verbindung setzen und keine dieser Börsen darf die Zulassung früher aussprechen, ehe das Urtheil der anderen Börsen bekannt ist. Sobald die Emissionsbehörde einer Börse die Zulassung ablehnt, darf das Papier auch an keiner anderen Börse zugelassen werden, bevor nicht die ablehnende Emissionsbehörde ihren Widerspruch zurückzieht."

Der Entwurf des Börsengesetzes enthält hierüber keine besondere Bestimmung, in dem § 38 wird lediglich der bereits gewohnheitsrechtlich eingebürgerte Prospektenzwang gesetzlich festgelegt. Aber auch hier sind die Detailbestimmungen anscheinend der Ausführungsverordnung überlassen. Mein Vorschlag, den Grundsatz der Oeffentlichkeit im Sinne eines Verfahrens zu kräftigen, welches freilich, wie ich anerkennen muß, sich als eine principielle Neuerung darstellt, scheint mir indessen nur eine konsequente Weiterbildung der unsere Cautelargesetzgebung schon jetzt beherrschenden, aber in ihrer Wirksamkeit gehemmten Grundsätze zu sein. Ich weiß sehr wohl, daß sich hiergegen mancherlei einwenden läßt. Man wird auf der einen Seite auf die Gefahren hinweisen, welche in dem Anreiz zu chicanösem Widerspruch gegen die Zulassung eines Papiers zum Börsenhandel gegeben sein möchte, allein dieses Bedenken wiegt nicht schwer, denn nicht jeder Widerspruch soll den Zulassungsbeschluß hemmen. Das Correctiv gegen chicanöse Angriffe liegt in der Discussion und wenn irgendwo, scheint mir gerade eine Art von Enquête in verkleinertem Maßstabe und mit einem ständigen ad hoc sich mit der Zeit immer mehr vervollkommenenden Apparate sich zu empfehlen. Dem Staatskommissarius, dem ja in dem Entwurfe eine weit größere Einwirkung auf die Börsenverhältnisse eingeräumt werden soll, würde hier gerade die beste Gelegenheit geboten, seines Amtes als Hüter des öffentlichen Interesses zu walten, ohne daß ihm ein besonderes Uebergewicht über die übrigen Elemente eingeräumt würde. Die technische Ueberlegenheit der letzteren würde im Falle eines Conflictes sicherlich zur Geltung kommen. Die Funktionen der Commission würden aber damit keine Erweiterung noch auch eine substantielle Veränderung erfahren. Durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen würden eben diejenigen Garantieen für die Unpartheilichkeit der Zulassungsbeschlüsse gewonnen werden, auf deren Mangel sich die Gegner des Zulassungsprincipes mit einem gewissen Schein von Begründung berufen. Für die sonstigen, subjektiven Garantieen einer sachgemäßen und objektiven Behandlung hat bereits der Entwurf des Börsengesetzes Sorge getragen. Im § 36 ist vorgesehen, daß von den „Mitgliedern der Zulassungsstelle" mindestens der dritte Theil aus Personen bestehen muß, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Werthpapieren betheiligen. Dagegen vermag ich es nicht zu billigen, wenn in dem Entwurfe die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Entscheidungen der Commission den Börsenordnungen vorbehalten wird. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb gerade hier die Einheitlichkeit im Wege der Bundesrathsverordnungen nicht gewährleistet sein soll! Mein Vorschlag würde deshalb dahin gehen, im Wege der Börsenreformgesetzgebung im Anschluß an die unter „III Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel (§ 36 ff des Entwurfs eines Börsengesetzes)" aufgeführten Bestimmungen etwa Nachstehendes festzusetzen:

§ 38 b. Wird die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel nachgesucht, so haben die Antragsteller außer den in Art. 210 H.G.B. aufgeführten Urkunden in beglaubigter Abschrift die Eröffnungsbilanz zu überreichen und damit gleichzeitig die Erklärung abzugeben, ob und welche Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und Aufsichtsrathes, in dem Vermögensbestande und in den ursprünglichen Anlagen seit der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft eingetreten sind, sowie die auf diese Veränderungen bezüglichen Rechtsgeschäfte darzulegen.

Sämmtliche Urkunden sind nebst dem Zulassungsantrage in den von der Zulassungsstelle für diesen Zweck zu bestimmenden Geschäftsräumen während dreier Tage vom Tage der Publication des Prospektes ab zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. In dem Prospekte ist Zeit und Ort der Einsichtnahme anzugeben.

§ 38 c. Nach Ablauf von 3 Tagen (§ 38 b al. 2) findet eine öffentliche Sitzung der Commission unter Zuziehung des Staatscommissars statt. Die Commssion kann die persönliche Anwesenheit der Gründer, der Mitglieder des Vorstandes

und Aufsichtsrathes, sowie der Revisoren verlangen. In dieser Sitzung ist zunächst über den Hergang der Gründung von einem hierzu bestellten Mitgliede der Commission Bericht zu erstatten und dem Staatskommissar sowohl, als auch jedem Dritten, welcher sein Interesse an der Zulassung der in Rede stehenden Werthpapiere zum Börsenhandel in glaubhafter Weise darthut, Gelegenheit zu geben, etwaige, die Zulassung hindernde Umstände zur Sprache zu bringen und hierauf bezügliche Anträge zu stellen.

Die Commission ist in diesem Falle berechtigt, von den Gründern, Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths und von den Revisoren die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich scheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlung Umstände, welche die Zulassung des Werthpapiers zum Börsenhandel bedenklich erscheinen lassen, so hat die Commission nach freier aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpfter Ueberzeugung zu beschließen, ob die Zulassung zu versagen oder aufzuschieben ist.

§ 38 d. Der Commission steht das Recht zu, alle ihr nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung dienlich scheinenden Auskünfte, Urkunden und sonstigen Beweismittel von den im § 38 e genannten Personen zu verlangen. Sie kann außerdem Zeugen und Sachverständige vernehmen, die Geschäftsbücher einsehen und Besichtigungen an Ort und Stelle vornehmen. Das Verfahren vor der Commission und die Anfechtung ihrer Beschlüsse ist im Wege der Ausführungsverordnung durch den Bundesrath zu regeln.

Ich habe zur Erläuterung dieses Vorschlages nur wenig zu bemerken:

Derselbe eignet sich m. E. aus formellen Gründen nicht zum Gegenstande einer von diesem Juristentage zu fassenden Resolution. Wenngleich im engsten Zusammenhange mit der von der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages zur Begutachtung vorgelegten Frage stehend, gehört er in das Gebiet der von der Aktienreform principiell zu scheidenden Börsenreform. Denn es ist kein Grund abzusehen, weshalb nicht alle übrigen Werthpapiere einer gleichen Behandlung unterworfen werden sollen, was aber freilich außerhalb der Grenzen meiner Aufgabe liegt. Gleichwohl schien es mir geboten, auf die Nothwendigkeit einer Ergänzung hinzuweisen, ohne welche die Cautelargesetzgebung der Novelle nur einen Theil ihres Zweckes zu erreichen vermag, nämlich die Herstellung der unerläßlichen Grundlagen für den künftigen Rechtsschutz des Aktionärs, nach welcher Richtung ich kein Bedenken trage, die Frage der ständigen Deputation mit Herrn Dr. Hecht zu bejahen, während ich andererseits als einzigen legislativen Vorschlag die Vinkulirung der Apport-Aktien empfehlen möchte. Alles andere liegt auf dem Gebiete der Börsenreform, welcher der Juristentag freilich, namentlich seit der Publikation des im hohen Grade beachtenswerthen Materials der Börsen-Enquête-Commission seine Aufmerksamkeit zuzuwenden mehrfach in die Lage kommen dürfte. Ich beantrage: der deutsche Juristentag wolle beschließen:

1. Eine anderweitige Gestaltung der durch die Novelle vom 18. Juli 1884 geschaffenen Cautelen im Wege der Gesetzgebung ist mit alleiniger Ausnahme einer Bestimmung, wonach Aktien, welche die Einbringer von Einlagen in Anrechnung auf das Grundkapital erhalten haben, vor Ablauf von 2 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht weiter begeben werden dürfen, nicht zu empfehlen.

2. Es empfiehlt sich dagegen, bei der bevorstehenden Börsenreformgesetzgebung in Erwägung zu ziehen,

1) ob die Zulassung von Werthpapieren im Gesammtbetrage von weniger als 3 Millionen Mark zum Börsenhandel zu versagen;
2) ob das auf die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel bezügliche Verfahren nicht dahin auszugestalten wäre, daß die Zulassung auf Grund eines nach öffentlicher Verhandlung mit den Interessenten ergehenden und durch Beschwerde anfechtbaren Beschlusses zu gewähren oder zu versagen ist.

Der Präventivaccord.

Von

Leone Bolaffio, ordentlichem Professor an der K. Universität zu Parma.

Die vom italienischen Ministerium einberufene Kommission für die Revision des Handelsgesetzbuchs empfiehlt als erste Reform den Ersatz des Moratoriums durch den Präventivaccord.

Der von dem ehemaligen Minister Ferraris aufgestellte Fragebogen enthielt unter Nr. 45 folgende Frage: „Empfiehlt es sich die Einrichtung des Moratoriums, als schädlich für die Rechte der Gläubiger und als eine Handhabe zu Verwickelungen und Betrug, gänzlich abzuschaffen oder wenigstens in anderer Weise zu ordnen; oder soll man dasselbe aufrecht erhalten, dem Gericht aber die Verpflichtung auferlegen, die Gläubiger zusammenzurufen, sie zu hören und nach Majoritätsbeschlüssen vorzugehen?“

Die Gutachten und Wünsche, die dem Ministerium von den Handelskammern, von privaten Handelsvereinigungen, von Magistratscollegien und Rechtsgelehrten, zugegangen sind, lassen sich in drei Gruppen eintheilen: 1) in Gutachten, welche der Erhaltung des Moratoriums geneigt sind, wenn auch unter Bedingungen und wesentlichen Einschränkungen, die für unumgänglich erachtet werden, damit die Einrichtung regelmäßig funktionieren kann; 2) in Gutachten, welche die Abschaffung des Moratoriums befürworten; 3) in Gutachten und Wünsche, welche die Schaffung einer den Bedürfnissen des Handels mehr entsprechenden Einrichtung fordern.

Die erste Gruppe ist die zahlreichste; trotz der vorhandenen Mißstände erachtet man das Moratorium für nützlich, weil es Verhältnissen gerecht wird, welche die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen. Man müsse dem gutgläubigen Kaufmann, dem Opfer unglücklicher Verhältnisse, der von einem augenblicklichen Unglück erreicht ist, das Mittel gewähren, sich wieder aufzurichten, die Schmach des Konkurses zu vermeiden. Die Gläubiger selbst haben ein Interesse daran, den Schuldner vor einem vollständigen finanziellen Zusammenbruch zu bewahren, da sie schließlich die Kosten zu tragen haben. Es werden daher nur größere Garantien gefordert, um die Aktiva sicher zu stellen, und die Passiva auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Man verlangt, daß in jedem Falle die Gläubiger ihre Ansicht über die Bewilligung des Moratoriums aussprechen, da dasselbe nicht eine von den Behörden bewilligte Gunst, sondern ausschließlich eine von den Gläubigern gewährte Stundung sein soll. Wenn diese vorher gehört worden, wenn der Bewilligung eine sachverständige Prüfung der Richtigkeit der Bilanz hervorgeht, so lassen sich nachträgliche Durchstechereien ebenso vermeiden, wie die schlimme Erfahrung, daß das Moratorium fast immer nur Mittel ist, um den Konkurs mit folgendem Zwangsvergleich besser vorzubereiten.

Die zweite Gruppe wird von den Gegnern des Moratoriums gebildet. Dieselbe betonen, daß das Urtheil, welches das Moratorium vor dem Konkurse bewilligt — der einzige Fall, in welchem von dessen Nützlichkeit gesprochen werden kann — ein übereilter und unüberlegter Vorgang sei.

Der Antrag auf ein Moratorium löst sich in ein Mittel auf, um Zeit zu gewinnen, zum Schaden der Gläubiger, welche sich dann in einer schlechteren Lage befinden. Der Antrag auf Gewährung eines Moratoriums rechtfertigt auch die Vermuthung, daß der Vermögensverfall größer ist, als es den Anschein hat. Andernfalls würde der Kaufmann auf privatem Wege die Stundung erhalten haben, um welche er das Gericht anruft. Thatsache ist es, daß die Dividenden, welche den Gläubigern nach einem Moratorium angewiesen werden, sehr häufig geradezu lächerlich gering sind. Das läßt erkennen, daß das Moratorium solchen Personen zu Hilfe kommt, welche der Berücksichtigung weniger werth sind.

Die dritte Gruppe schließlich verlangt, daß das Moratorium durch eine andere Einrichtung ersetzt werde, welche den wirklichen Bedürfnissen des von einem unverdienten Mißgeschick betroffenen Kaufmanns besser entspricht, zum Schutz des Kredits, zur schnellen und wenig kostspieligen Lösung einer Krisis, welche für das wirthschaftliche Leben der Einzelnen wie der Gesellschaft gleich gefährlich ist. Man schlägt daher vor, daß man aus dem freundschaftlichen, jetzt außergerichtlichen, Vergleich eine gerichtliche Einrichtung schaffe; man verweist auf das Beispiel anderer Nationen, welche entweder den Präventivaccord zu einem vorgängigen ordentlichen Stadium des Concursprozesses ausgestalten, wie England und Spanien, oder unterschiedslos jedem Schuldner aus einer civil- oder handelsrechtlichen Verpflichtung das Recht einräumen, die Individual-Execution oder den Concurs dadurch zu vermeiden, daß sie die Zustimmung einer bestimmten Mehrheit zu einem Accord erhalten, wie die Schweiz, oder indem sie in selbständiger Form eine Einrichtung schaffen, welche darauf abzielt, die Concurserklärnng zu vermeiden (wie Belgien, Frankreich, Portugal).

Der Widerspruch der verschiedenen Ansichten ist scheinbar. Das Moratorium, so wie es in dem jetzt in Geltung befindlichen Handelsgesetzbuch geordnet ist, will Niemand aufrecht erhalten. Die verlangten Reformen erkennen stillschweigend die Mängel und Mißstände des Moratoriums an. Die Verschiedenheit des Namens ändert nichts an dem Wesen der Einrichtung.

Der Präventivaccord ist das dem Konkurse vorhergehende Moratorium, verbessert und von seinen Mängeln befreit, das Ergebnis einer natürlichen Entwickelung. Die Wirkung des Moratoriums d. h. die Aufhebung der arrestatorischen und exekutorischen Maßregeln um den Stand des schuldnerischen Vermögens unverändert zu erhalten, ist die selbstverständliche Folge des Antrags auf Accord. Sie ist Mittel, nicht Zweck des Verfahrens. Der Zweck ist ein Vergleich des Schuldners mit seinen Gläubigern, welcher das gerichtliche Verfahren beendet. Grade hierin liegt der organische Fehler des Moratoriums. Die vorläufige Einstellung der Sicherungs- und Zwangsvollstreckungs-Maßregeln bildet zugleich den Schluß des Verfahrens, ohne daß man sich darum kümmert, bestimmte Vorschriften zu geben, wie die

so geschaffene Lage gelöst wird. Daher stammt die dornenvolle Arbeit mit der Auslegung des Artikels 825 des Handelsgesetzbuchs, welche gar nicht zur Ruhe kommen kann, da man absolut nicht weiß, wie weit die Rechte der Gläubiger gehen, welche dem vom Schuldner mit der Mehrheit der Gläubiger geschlossenen Vergleich nicht beigetreten sind, noch wie sich die Verantwortlichkeit der Mehrheit gegenüber der widerstrebenden Minderheit gestaltet.

Die Mängel zu entfernen, welche der gegenwärtigen Einrichtung des Moratoriums anhaften, seine Unvollkommenheiten zu verbessern, dasselbe in Einklang mit den vernünftigen Forderungen zu bringen, welche in der Enquete zum Ausdruck gelangt sind, das ist die Aufgabe der Subkommission bei Abfassung des Entwurfs über den Präventiv-Accord gewesen. Der Entwurf ist dann auch von der gesammten Kommission in den Sitzungen vom 4., 5. und 6. Juli l. J. angenommmen. Die Subkommission bestand aus Penserini als Vorsitzenden, Alaggia, Mortara, Parenzo und dem Verfasser dieser Abhandlung. Von demselben ist auch der Bericht verfaßt, welcher den Gesetzentwurf erläutert und dessen wesentlicher Inhalt in diesem Artikel wiedergegeben ist.

Das Verfahren des Präventiv-Accords will in erster Linie den Schuldner vor der Katastrophe des Konkurses bewahren, welcher seine wirthschaftliche und moralische Vernichtung vollendet. Der Konkurs beraubt ihn der Verwaltung seines Vermögens, zwingt ihn sein Geschäft aufzulösen, vernichtet das Kapital, auf dessen Erwerbung er Jahre der Arbeit, mühsame Ersparnisse, seine und vielleicht auch seiner Familie ganze Thätigkeit verwendet hat. Die bei einer Zwangsliquidation erzielten Preise sind nicht die wirklichen und stellen um so weniger den Werth dar, welchen die Bestandtheile eines laufenden in Ausübung begriffenen Geschäfts für denjenigen haben, welcher dasselbe betreibt. Die Fähigkeit und Erfahrung des Schuldners, seine Kundschaft werden nicht in Anschlag gebracht. Ein langes kostspieliges Verfahren, reich an Prozessen, verschlingt das wenige, was von den aus dem Schiffbruch geretteter Aktiven übrig geblieben ist. Es genügt daran zu erinnern, daß im Jahre 1892 fast ein Viertel aller Konkurse mit dem Unvermögen der Masse, auch nur die Kosten zu decken, abschloß (489 von 2015 beendigten Concursen) und daß von einer weiteren Hälfte aller Concurse die Spesen mehr als ein Viertel und in nicht wenigen Fällen mehr als dreiviertel der Aktiven verschlangen.

Demgegenüber bietet der Präventivaccord auch den Gläubigern eine Rettung dar, den Gläubigern, die selten frei von jeder Verantwortung für die Katastrophe ihres Schuldners sind. Die Handhabung des Kredites erfordert einellmsicht, welche in der Praxis nicht beobachtet wird. Daher stammt jene Leichtigkeit in der Kreditverwilligung, welche die Unerfahrenen, von seinem Sirenengesang Verführten so leicht in den Abgrund reißt. Der Gläubiger wird da gestraft, wo er gesündigt hat, das ist die Sühne, die ihm für seine interessirte Gefälligkeit auferlegt wird. Der Accord kommt ihm zu Hilfe, indem er gestattet, daß man mit Ersparung eines kostspieligen und langen Verfahrens da anfängt, wo sonst mit der Konkurserklärung alles zu Ende wäre. Die Concurse, welche im Jahre 1892 nicht länger als ein Jahr gedauert haben (45,91 % sind innerhalb 6 Monaten beendigt, 25,16 % in der Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahr) gehörten zu der Kategorie derjenigen, in welchen ein Zwangsvergleich geschlossen ist, während die andern, welche sich in die Länge zogen, manche über 3 Jahre hinaus (18,21 % von 1 bis 3 Jahre, 10,72 % über 3 Jahre) zum größten Teil zu denjenigen zu rechnen sind, bei welchen die Gläubiger trotz der Länge des Verfahrens der gerichtlichen Liquidation den Vorzug gaben. Solange der Schuldner sich an der Spitze seines Geschäftes erhält, ist der Kredit nicht ganz verloren; der Gang des Geschäfts ist unverändert, die Geschäftsbeziehungen bleiben bestehen, die Verwandten sind natürlich wohlwollend und bereit beizuspringen. Daher sind die Bedingungen, welche den Gläubigern gewährt werden können, unzweifelhaft besser, als sie nach dem Zusammenbruch sein würden. Es ist gut in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß fast regelmäßig mehr als dreiviertel aller Zwangsvergleiche keine Dividende über 25 % gegeben haben und fast dreiviertel aller Liquidationen kaum 10 % ergaben.

Die Begünstigung dieses Verfahrens liegt schließlich auch in öffentlichem Interesse. Es ist zu hoffen, daß in der Folge die freundschaftlichen außergerichtlichen Vergleiche aufhören werden, bei welchen jeder Gläubiger abgesondert verschieden behandelt wird und die hartnäckigsten, geriebensten, weniger gewissenhaften immer am besten. „Wieviel Gläubiger" — bemerkt zutreffend Courcelle Seneuil in seinem Bericht an den französischen Staatsrath über den Entwurf zur Reform der Concursordnung — „Wieviel Gläubiger sind nicht dafür verantwortlich zu machen, daß sie den Schuldner veranlaßt haben, sich über den gesetzlichen Zustand der Zahlungseinstellung hinwegzusetzen, daß sie ihn zu Unredlichkeiten verführt haben, indem sie ihn bedrängten, sie vollständig zu bezahlen, ihm Kunstgriffe an die Hand gaben, um sich Credit und Geld zu ihrer Befriedigung zu verschaffen, und ihn auch noch bei diesen

betrügerischen Manövern unterstützten? In solchem Falle ist die Haltung der Gläubiger noch viel tadelnswerther als die des Schuldners; denn sie betheiligen sich mit kaltem Blut und in ihrem besonderen Interesse bei einer Handlung, welche der Schuldner seinerseits vollführt, um den Concurs mit allen den Demüthigungen, die er im Gefolge hat, zu beschwören, und stets mit geängstigtem Herzen, mit Zittern vor dem drohenden Zusammenbruch."

Andererseits hat die Gesellschaft ein Interesse daran, daß die unsträflichen Koncurse sich vermindern, daß das wirthschaftliche Unglück nicht gefährliche Erschütterungen in seinem Gefolge hat, und daß nicht die Zunahme der Konkurse den nationalen Handel in Mißkredit bringt. Seit 1885 bis heute befinden sich mit wenigen und unbedeutenden Schwankungen die Konkurserklärungen in beständigem und beunruhigendem Fortschreiten. Im Jahre 1885 sind 1106 Konkurse eröffnet, im Jahre 1892 waren es 2212, grade das Doppelte!.. Die Gesellschaft hat schließlich ein Interesse daran, daß dem Opfer eines unvorhergesehenen, aber trotz der peinlichsten Vorsicht unvermeidlichen Mißgeschickes nicht die Mittel zu fernerer Arbeit entzogen werden, daß eine nützliche Thätigkeit nicht eine gewaltsame Unterbrechung erleide, daß Niemand zum Sklaven seiner Gläubiger werde, daß die strengen Folgen des bürgerlichen Rechts nicht auch die staatsrechtliche Stellung des Einzelnen ergreifen, indem sie ihn der Ausübung der politischen Rechte berauben, sofern er sich keine verbrecherische und ehrlose Handlung hat zu Schulden kommen lassen. In fraudem saevire; bonae fidei indulgere.

Drei Interessen treffen zusammen, um nach dem Ausspruch Keller's (Der Nachlaßvertrag außer Concurs ꝛc. 1. 39—45) dem Präventiv-Accord eine von der Gesetzgebung anerkannte Stellung zu verleihen. Das Interesse des Staates an der größeren und besseren Entwickelung des Handels und der wirthschaftlichen Verhältnisse, das Interesse der Gläubiger, schneller und rascher zu ihrem Guthaben zu kommen, das Interesse des anständigen Schuldners, des schuldlosen Opfers der Conjunktur, an der größeren Erhaltung seines Vermögens und der geringeren Einschränkung in Bezug auf den Genuß der bürgerlichen Rechte.

Die Trennung des Concurses, eine in der Regel ehrlos machende Prozedur, von dem Präventivaccord, ein milderes Auskunftsmittel für den anständigen schuldlosen Kaufmann, setzt den Gesetzgeber in die Möglichkeit gegen den Cridar angemessene energische Maßregeln sowohl präventiver als repressiver Natur zu ergreifen. In Folge dieser Scheidung kann die Concursordnung gleichmäßige Verhältnisse und Beziehungen regeln und ihre Normen werden nicht mehr, wie es heute den Anschein hat, bald von unbeugsamer Härte, bald von wohlwollender und gefährlicher Nachsicht erfüllt sein. Diese Erscheinung hat nicht in einer inneren Beschaffenheit dieser Normen, sondern in deren gleichförmiger Anwendung auf verschiedenartige sich widersprechende Verhältnisse ihren Grund. Bald richten sie sich gegen den Unglücklichen, der von den treulosen Wogen des Handels, der seine Stürme wie der Ocean hat, umhergeschleudert wird, bald gegen den Betrüger, der sich auf den Konkurs vorbereitet. Mit der Trennung der beiden Prozeduren wird der eherne Grundsatz est decoctor ergo fraudator eine der Wirklichkeit viel näher kommende gesetzliche Präsumtion sein. Die Alternative, welche der Entwurf aufstellt, — wem sie nicht den Accord zugesteht, über den erklärt sie den Konkurs, — gewährt hinreichend Spielraum, um die einzelnen Fälle nach ihrer Besonderheit zutreffend zu beurtheilen. Wer behauptet, daß das Gesammtverfahren in seinem Beginn ein einheitliches sein müsse, nur fähig sich im Laufe der Entwickelung in den freundschaftlichen Accord, oder in den Konkurs zu spalten, verkennt den wirthschaftlichen und sittlichen Werth, welcher der Initiative des Schuldners angewiesen werden muß. In dieser Beziehung ist noch erzieherisch zu wirken. Die Konkurse, welche auf Antrag des Schuldners eröffnet wurden, umfassen in Italein etwa ein Drittel aller Fälle. Von 2512 im Jahre 1892 eröffneten Konkursen sind 720 (32,55 %) von dem Cridar beantragt, 1319 (58,54 %) Seitens der Gläubiger und 175 (7,91 %) von Amtswegen. Dieses Verhältnis bleibt jährlich, seit das neue Handelsgesetzbuch in Geltung ist, unverändert. Mittelst des Präventivaccords will man jetzt nun den Schuldner veranlassen, freiwillig die Hilfe des Gesetzes in Anspruch zu nehmen und so den ruinösen und betrügerischen Handlungen, welche die Katastrophe nicht beschwören, wohl aber ihre Wirkung verstärken, ein Hilfsmittel vorzuziehen, welches in Folge seiner milderen Natur auch dem empfindlicheren Ehrgefühl des Kaufmanns mehr entspricht. Wer abwartet, daß die Initiative zu seinem Konkurse von den Gläubigern oder von dem Gerichte ausgeht, befindet sich schon in Schuld; denn die Einstellung der Zahlungen ist die äußere Kundbarmachung der Insolvenz, welche der Schuldner kennt und deren verderbliche Folgen zuvorzukommen er verpflichtet ist. Und da bei den unausbleiblichen Zweifeln eines so schweren Entschlusses kein endgültiger Zeitpunkt einen Zwang auf den Willen ausübt, so gestattet man dem Schuldner die Befugnis die Zusammenberufung seiner Gläubiger zu verlangen, um ihnen einen Präventivaccord vorzuschlagen, bevor sein Konkurs erkannt wird.

Für die Zulässigkeit dieses Antrags ist keine Nothfrist nach der Zahlungseinstellung bestimmt, entgegen dem französischen Gesetz sur la liquidation judiciaire vom 4. März 1889, welches dieselbe auf 14 Tage festsetzt. Diese Frist, welche die französische Rechtsprechung jetzt mit ingeniöser Spitzfindigkeit zu beseitigen strebt, ist für den Schuldner wie für den Richter sehr schwer festzustellen. Um so mehr, wenn die thatsächliche Zahlungseinstellung durch verschiedene Mittel hinausgeschoben war, nur um die Solvenz scheinbar aufrecht zu erhalten. Andererseits ist es nicht einmal rathsam allzusehr die Ueberlegung einzuschränken, welche dem zahlungsunfähigen Schuldner räth, mit der Anzeige seines Status zu zögern. Es genügt, daß der Antrag eingereicht wird, bevor der Konkurs erklärt ist. Ein Ansporn, die Einreichung desselben nicht hinauszuschieben, ist die Nothwendigkeit der Konkurserklärung zuvorzukommen, welche nach unseren heimischen Gesetzen mittelst einfachen Antrags eines Gläubigers oder auch von Amtswegen bewirkt werden kann.

Die erste Wirkung des Beschlusses, welcher die Gläubiger zusammenruft, besteht darin, daß nunmehr und zwar rückwirkend bis zum Datum der Präsentation des Antrags jeder Akt, welcher das Vermögen des Schuldners vermindert oder die Lage der Gläubiger verändert, unmöglich gemacht ist. Dadurch ist ein gesetzliches Hindernis für jene mit blitzartiger Geschwindigkeit sich vollziehende Akte geschaffen, durch welche manche sorgfältiger über die Lage ihrer Schuldner unterrichtete Gläubiger sich Vorzugsrechte vor andern verschaffen oder zu verschaffen suchen. Daher kommen dann die Prozesse, Verwickelungen jeder Art zum Schaden derer, welche einer schnellen und billigen Lösung geneigt sind.

Während das Verfahren des Präventivaccords schwebt, verliert der Schuldner nicht die Verwaltung seines Vermögens, wie dies infolge der Konkurseröffnung eintritt; er bleibt an der Spitze seines Geschäfts, wacht über seine Interessen, führt seine gewöhnlichen Verkäufe aus, vereinnahmt seine Zahlungen, erwirbt gegen Kasse, setzt überhaupt den regelmäßigen und normalen Betrieb seines Handels und Gewerbes fort. Jeder Akt der Freigebigkeit oder ohne Gegenleistung ist ihm untersagt. Für die Gültigkeit der andern Geschäfte, welche nicht zu den gewöhnlichen seines Handelsbetriebes gehören, ist die Genehmigung des deputirten Richters erforderlich, welche nur in Fällen der Notwendigkeit oder offenbaren Nützlichkeit gegeben wird. Trotz dieser Beschränkungen kann das Geschäft weiter fortgeführt werden. So werden die plötzlichen Unterbrechungen vermieden, welche häufig den Gläubigern nicht unerhebliche Aktiven entziehen. Die gegenwärtig gewissermaßen fast normalen Anträge der provisorischen Kuratoren auf Fortsetzung des Geschäftsbetriebs des Falliten, welcher nicht ohne Schaden für die Gläubiger unterbrochen werden kann, (Artikel 750 des Handelsgesetzbuchs), beweisen wie die Erfordernisse der Praxis eine Ausnahme zur Regel gemacht haben; aber es bezeugt dies einen Mißbrauch, welchen Verwaltungskörper und Handelskammern in ihren Antworten auf den Fragebogen von Ferraris übereinstimmend beklagen. Der unwiderbringliche Schaden, welcher in Ausnahmefällen die Fortsetzung des Geschäfts rechtfertigt, ist nicht der unvermeidliche Nachtheil, welcher gewöhnlich mit Aufgabe jedes Unternehmens durch das unthätige Daliegen der Waaren, durch das Fortlaufen der Mieten, durch die bevorzugte Zahlung der Gehälter u. s. w. verbunden ist.

Der Kurator kann das Geschäft nur im Interesse und im Namen der Masse gewissermaßen einer anonymen Gesellschaft fortführen. Jeder Gläubiger ist den Wechselfällen des Geschickes eines schon überschuldeten Geschäfts ausgesetzt und läuft Gefahr auch noch die bescheidene Quote zu verlieren, welche im Momente der Konkurserklärung hätte verteilt werden können. Die provisorische Fortführung des Geschäfts hat aber auch noch einen andern Uebelstand; sie setzt an Stelle des Schuldners, welcher in seinem Geschäft erfahren, einen Verwalter, der demselben vollständig fremd ist, und weder die Kundschaft noch den regelmäßigen Gang des Geschäfts kennt; derselbe kann in seiner provisorischen Eigenschaft aus Furcht vor der prekären Lage seines Amtes die Geschäftsausübung leicht vernachlässigen. In Wirklichkeit überläßt er, auf den Rath und die Unterstützung des Kridars angewiesen, diesem ohne entsprechende Verantwortlichkeit die Führung des Geschäfts; schon um die Zuweisung von Alimenten zu rechtfertigen, welche dem Kridar gewährt werden und welche die Aktiva der Masse belasten. Indem der Entwurf dem Schuldner die Verwaltung seiner Geschäfte beläßt, unterdrückt er die Mißbräuche einer zweifelhaften Lage und vermeidet die Mißstände, welche davon untrennbar sind.

Zum Schutz der Gläubiger und damit die Integrität des Vermögens nicht durch schuldhafte oder unüberlegte Akte beeinträchtigt werden kann, wird neben den Schuldnern ein gerichtlicher Kommissar gesetzt und dem Gericht die größte Freiheit bei der Auswahl geeigneter Personen gelassen. Dieselben können auch aus den Gläubigern genommen werden; die intellektuellen und moralischen Eigenschaften, welche an einen fähigen und rechtschaffenen Kommissar gestellt werden, können nicht ohne Weiteres vor der traurigen und unverschuldeten Thatsache verschwinden, zu der Zahl der Gläubiger

zu gehören. Andererseits handelt es sich um Aufgaben der Ueberwachung und Kontrolle, nicht um Geschäftsführung, das beseitigt jeden Verdacht der gegenüber dem Gläubiger als Kommissar auftauchen könnte.

Der gerichtliche Kommissar überwacht die Ausübung des Geschäfts, damit das gemeinsame Pfand der Gläubiger nicht zerstreut und damit keine betrügerischen Verhältnisse geschaffen werden. Derselbe ist zur Prüfung des Geschäfts und zur Einsicht der Bücher berechtigt, um den Interessenten das Ergebnis seiner sorgfältigen und gewissenhaften Nachforschungen mitzuteilen. Er ermittelt mit der größten Genauigkeit die Aktiva und Passiva des Schuldners, damit die Berechnung, welche die Gläubiger über die Räthlichkeit der Annahme des Accords anstellen, eine sichere Grundlage hat. Er stellt die Größe und die näheren Umstände der Geschäftslage fest, damit die Gläubiger und später das Gericht abwägen und beurteilen kann, ob der Schuldner die Wohlthat verdient, welche er begehrt.

Der delegirte Richter ist das wachsame Auge des Gesetzes im Verfahren des Präventivaccordes. Ihm liegt die Leitung ob, er hat fortgesetzt dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Formalitäten beobachtet, daß bei allen Entschließungen streng redlich verfahren wird; er hat den Vorsitz in den Versammlungen der Gläubiger. Die peinliche Beobachtung des Gesetzes wird durch seine Anwesenheit gewährleistet; sie bildet zugleich die feste Garantie für Ordnung und Mäßigung in den Berathungen. Sein unparteiisches, von Billigkeitsgefühl beherrschtes Amt strebt dahin, bei allen auftauchenden Fragen die Interessenten zu versöhnen und zum gemeinsamen Besten das Verfahren zu beschleunigen. Schwieriger ist die Aufgabe, der, ich möchte sagen, gerichtlichen Polizei, welche das Gesetz ihm anvertraut, indem es ihm zur Pflicht macht, das Verhalten des Schuldners während des Verfahrens zu beaufsichtigen, um sich zu überzeugen, ob er die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Führung seines Gewerbes und die Verbote bezüglich des Abschlusses gewisser Geschäfte beobachtet. Wenn Zuwiderhandlungen eintreten, so muß der Richter darüber dem Gerichte in der Berathungskammer Bericht erstatten, damit dieses, wenn es den Fall danach angethan hält, den Konkurs erklären kann und da nun einmal der Präventivaccord nur demjenigen gewährt wird, der dieser Wohlthat würdig ist, so muß der Richter dem Gericht dieselbe Anzeige machen, wenn aus dem Fortgang der Untersuchung und besonders aus dem mit Belegen versehenen Bericht des Kommissars sich ergiebt, daß der Schuldner irgend eine betrügerische Handlung begangen hat. Auf diese Weise scheint das öffentliche Interesse hinreichend gewahrt.

Das von dem Entwurf aufgebaute Verfahren ist einfach, schnell und wenig kostspielig. Die Mitteilungen an die Gläubiger erfolgen durch Brief oder Telegramm. Es ist kein förmliches Inventar über die Vermögensmasse des Schuldners vorgeschrieben. Die Angabe der Guthaben wird nicht verlangt, und wenn die Angabe erfolgt, so ist ihr urkundlicher Nachweis allein in dem Falle zu führen, daß der Kommissar dies für erforderlich hält. Die Gültigkeit von Vertretungen ohne jede Formalität ist für die zu den Sitzungen Eingeladenen anerkannt. Die Veröffentlichungen der wichtigeren Akte sind vereinfacht, sie geschehen, um einen Ausgangspunkt zu finden, von dem die Frist für die Appellation laufen kann. Der Einspruch (opposizione) ist abgeschafft. Schließlich ist der Artikel 829 des Handelsgesetzbuchs, der durch ein Versehen in dem neuen Gesetz vom 14. Juli 1887 abgeschafft war, wieder in Kraft gesetzt; demnach können die Urkunden und die anderen zur Aufklärung des Gerichts über den Antrag auf Präventivaccord dienlichen Beweismittel ohne die von dem Stempelgesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten eingereicht werden.

Sitzungen der Gläubiger können höchstens drei stattfinden; und selbst wenn alle drei abgehalten werden müssen (ein Ausnahmsfall, da die Verschiebungen von einer zur andern Sitzung nur mit Rücksicht darauf gewährt wird, die Majorität der Zustimmenden zu gewinnen), so soll die Sachermittlung den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Der Schutz der vielfachen in ein solches Verfahren verwickelten Interessen ist nicht einer unverständigen Beschleunigung des Verfahrens geopfert. Zwei Dinge sind so miteinander vereinigt. Das praktische Geschäftsleben erfordert Schnelligkeit und Sparsamkeit; andererseits muß das Gericht von den Interessenten vollständig über die Sachlage aufgeklärt sein und ihnen die thatsächliche Möglichkeit gewähren, sich an dem Verfahren zu betheiligen und ihre Rechte wirksam geltend zu machen.

Der Schuldner oder sein gesetzlicher Vertreter muß persönlich in der Sitzung der Gläubiger erscheinen, in welcher über den Accord verhandelt wird; nur in dem Falle eines absoluten vom Richter bestätigten Hindernisses ist ihm gestattet, sich durch einen besonderen Mandatar vertreten zu lassen. Man wollte bei uns die englische Gewohnheit einführen, nach welcher die Gläubiger den Schuldner öffentlich über Thatsachen hören und ihm Fragen über die von ihm vorgenommenen Geschäfte sowie über die Gründe seines Vermögensverfalls vorlegen dürfen und der Schuldner verpflichtet ist, auf die Fragen zu antworten, welche der Gerichtshof ihm vorlegt oder deren Vorlegung derselben gestattet. (Public

examination of debtor.) Diese freie und öffentliche vom Richter beaufsichtigte Debatte bringt die Handlungsweise des Schuldners besser an das Tageslicht, wie eine geheime büreaukratische und langsame Untersuchung. Anklage und Vertheidigung stehen sich gegenüber, ohne daß eine Vermittelung erforderlich ist. Es ist der lebendige Ausdruck des direkten Schutzes der eigenen Interessen, welcher den Gewohnheiten einer gesunden Demokratie entspricht.

So kann nach dem Entwurf jeder Gläubiger die Gründe beibringen, warum seiner Meinung nach der Schuldner den Präventivaccord nicht verdient oder warum die Vorschläge desselben nicht annehmbar sind. Der Schuldner hat die Befugniß zu antworten und muß jegliche von ihm verlangte Aufklärung geben.

Der Accord stellt die freundschaftliche Beendigung des exekutorischen Konkurs-Verfahrens dar, sei es daß dasselbe bereits begonnen hat (Accord im Konkurse) oder noch vor Beginn desselben (Präventiv-Accord). Er ist und kann seiner Natur nach nur ein gerichtlicher sein. Zwei Wege bieten sich den Gläubigern dar, um die Aktiva ihres Schuldners zu versilbern. Entweder ihn seiner Güter zu entsetzen, um verhältnißmäßig den Erlös zu theilen, oder das Verfahren freundschaftlich zu beendigen, indem sie an Stelle seines Vermögens eine entsprechende Quote annehmen, welche der Schuldner oder ein anderer für ihn bietet. Das gemeinsame einheitliche Verfahren beginnt und endigt für alle gleichmäßig und gleichzeitig. Daher kann nothwendigerweise die Einstellung des Verfahrens nur durch Mitwirkung des Gerichts und auf Grund einer Beschlußfassung nach Majoritäten erfolgen. Man darf die Gesammtheit der Interessen nicht der Laune des Einzelnen, seiner Sucht, den Dingen bis auf den tiefsten Grund zu gehen, aber auch nicht seiner Sorglosigkeit überliefern. Das heißt andrerseits nicht, daß die Minderheit dem Wohlgefallen der Mehrheit überantwortet werden soll. Die Mehrheit der zustimmenden Gläubiger stellt nur fest, daß die Vorschläge des Schuldners als für die Gläubiger nützlich betrachtet werden müssen, da man nicht voraussetzen kann, daß irgend Jemand sein Vermögen ohne vernünftigen Grund aufgiebt. Die Bestätigung des Gerichts, welche dies anerkennt, drückt dem Accord die verbindliche Wirksamkeit auf und stellt fest, daß die freundschaftliche Erledigung zu den vorgeschlagenen Bedingungen der Zwangsliquidation vorzuziehen ist.

Regelmäßig und man kann sagen in allen Gesetzgebungen setzt sich die Mehrheit der Gläubiger aus Personen und Summen zusammen. Die beiden Mehrheiten können jedoch nicht gleich genommen, nicht mit demselben Maßstab gemessen werden. Das überwiegende entscheidende Votum ist das der Interessen, nicht der Interessenten. Jeder Gläubiger wiegt in der Wagschale der Beratungen im Verhältnis zu seinem Interesse, welches von dem Betrage seines Guthabens dargestellt wird. Die Mehrheit der Personen trägt jedoch dazu bei, um der Beschlußfassung in den Sitzungen die nothwendige Gesetzmäßigkeit zu geben. Daher versteht man den Grund, warum die Mehrheit der Personen nach der Anzahl der Gläubiger, welche thatsächlich abstimmen, berechnet wird, während die Mehrheit der Summen sich nach dem Gesammtbetrag der zum Stimmrecht beim Accord zugelassenen Guthaben bestimmt. Mit Rücksicht auf das Wesen dieser beiden Mehrheiten hat der Entwurf als Grundsatz angenommen, daß er eine desto entschiedenere Mehrheit verlangt, je geringer die von dem Schuldner angebotene Dividende ist. Ausdrücklich wird verlangt: die zustimmende Mehrheit der beschließenden Gläubiger muß drei Viertel der Guthaben darstellen, wenn die Offerte weniger als 60% ist. Die Zustimmung derselben beschließenden Mehrheit muß vier Fünftel der Guthaben darstellen, wenn die Offerte zwar geringer wie 60%, aber höher wie 25% ist; und endlich muß die zustimmende Mehrheit zwei Drittel der beschließenden Gläubiger mit vier Fünftel der Guthaben betragen, wenn die Offerte hinter dieser letzteren Quote zurückbleibt. Das Erfordernis einer starken Mehrheit schützt die Gläubiger vor der erzwungenen Expropriation ihres Guthabens mit Hülfe einer nicht immer korrekten Koalition. Der öffentliche Credit ist vor lächerlichen Accorden, welche eine beständige Drohung enthalten, zu bewahren. Man gestaltet die Abwehr dagegen nicht so, wie manche Gesetzgebung sie aufgenommen haben und der Fragebogen von Ferraris sie voranstellt, daß unter einer bestimmten Dividende z. B. von 50% der Accord nicht angenommen werden, oder wenn er angenommen wäre, nicht bestätigt werden dürfe. Ein gesetzlicher Zwang ist auf den Vorschlag, den ein Schuldner seinen Gläubigern macht, nicht auszuüben. Die freundschaftliche Beilegung des Verfahrens ist ein Ersatzmittel für die Zwangsliquidation und sie wird von den Interessenten angenommen, weil sie wirthschaftlicher, verständiger und ersprießlicher ist. Warum soll man den Accord verhindern, wenn in Wirklichkeit die versilberten Aktiven eine geringere Quote ergeben würden als diejenige, welche im Accord versprochen wird, bei welchem die Ersparnis der Gerichtskosten, die Fortführung des Geschäfts, die Unterstützung von Verwandten und Freunden nicht unwesentlich zu einem größeren Ergebnis beitragen? Wenn daher der Schuldner

nach seinem kaufmännischen und moralischen Verhalten des Accordes würdig ist, wie kann man ihn dann mit einem endgültigen fin de non-recevoir abspeisen, wenn er alles offerirt, was er aus dem unverschuldeten Schiffbruch gerettet hat? Hat doch die Erfahrung mit der beredten Sprache der Ziffern die Gerechtigkeit einer Maßregel dargethan, welche den wirklichen Verhältnissen entspricht, nach welchen die Accorde in Italien sich abspielen. Im Jahre 1892 (und die Ziffern variiren in den vorhergehenden Jahren wenig) ergeben von 100 abgeschlossenen Accorden 30,09 % nicht mehr als 10 %; 49,35 % nicht mehr als 25 %; 17,38 % nicht mehr als 50 %; 0,99 % mehr als 50 %; 2,19 % mehr als 75 %. Die Accorde, welche nicht hätten angenommen werden können, weil sie weniger als 50 % ergaben, machten fast die Gesammtheit derselben aus.!! Die annehmbaren bildeten einen geringen, kaum zu rechnenden Bruchtheil.

Es ist Aufgabe des Gerichts, kraft dessen weiteren Befugniß bei der ihm übertragenen Bestätigung die Bürgschaften, welche zum Schutz der abwesenden dissentirenden Minderheit oder des öffentlichen Interesses gegeben sind, zu sichern und zu verwirklichen. Das Gericht wird zu prüfen haben, ob die angebotene Dividende angemessen ist, und ob die gesetzlichen Majoritäten, welche sie angenommen haben, gewahrt sind. Wenn dies geprüft ist, hat dasselbe zu beurteilen, ob der Schuldner nach seiner Auffassung der Wohlthat würdig ist, welche er verlangt. Der Entwurf sagt nicht, obwohl die Formel klassisch und traditionell ist, daß es sich um einen ehrenhaften und unglücklichen Schuldner handeln muß. Er sagt einfach, daß der Schuldner der Wohlthat des Accords würdig sein muß. Der Entwurf beabsichtigt damit die gesammte gesetzliche und moralische Prüfung dem Richter zu übertragen. Derselbe wird unter Würdigung der verschiedenen in Betracht kommenden Umstände, der Person, der Zeiten, des Ortes und der Verhältnisse sein Urteil abgeben. Seine Strenge und seine Milde wird von der besonderen Prüfung eines jeden einzelnen Falles abhängen. Im Zweifel wird die Strenge der überwiegende Maßstab sein, denn obwohl Achtbarkeit und guter Glaube die Schuld nicht ausschließt, kann doch die Zulassung zum Accorde nicht ohne eine strenge Prüfung des Richters erfolgen, welche sich auch auf den Fleiß des Schuldners erstreckt. Sonst entginge derselbe den härtesten Folgen des öffentlichen Rechts, welche der Concurs mit sich bringt, und von welchem wiederum der Präventivaccord den Schuldner, welchem er gewährt ist, befreit. La crainte de la faillite est le commencement de la sagesse commerciale. Wenn das Urteil für den Schuldner ungünstig ausfällt, so erklärt das Gericht den Concurs. Durch Nachsuchung des Accords bekennt der Schuldner, daß sein Status ihm nicht gestattet, pünktlich den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Daher ist die Erklärung des Konkurses die verhängnißvolle aber unabweisliche Folge eines solchen Geständnisses.

Das sind die hervorstechendsten Züge des Entwurfes.

Um die Prüfung zu vervollständigen, sind noch einige besondere Anordnungen hervorzuheben, welche sich beziehen:

1. Auf die besondere Behandlung der Besitzer von Obligationen einer Aktiengesellschaft, falls die emittirende Gesellschaft den Präventivaccord beantragt.

2. Auf den Fall, in welchem der Erbe eines Kaufmanns, welcher bei Lebzeiten in der Lage war, den Accord beanspruchen zu können, ihn für die unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft verlangt.

3. Auf das besondere Verfahren dessen Einführung zu Gunsten kaufmännischer Schuldner sich empfiehlt, welche ein Passivum von weniger als 5000 Franks haben.

Zu 1) Drei verschiedene Zwecke hat der Entwurf mit den Bestimmungen im Auge, welche sich auf die Besitzer von Obligationen einer Aktiengesellschaft beziehen, für den Fall, daß dieselben ihren Gläubigern einen Präventivaccord vorschlägt.

a) Vor Allem ist die Art und Weise festgesetzt, in welcher die Obligationen bei der Abstimmung über den Accord mitwirken. Die Obligationen sind gleichförmige Bruchtheile eines gemeinsamen der Gesellschaft gemachten Darlehens. Man muß daher auf die Gesammtheit der Schuld Rücksicht nehmen, nicht auf die Zahl der Besitzer, auf welche sich zufällig oder künftig die Obligationen vertheilen. Der Entwurf läßt daher die Besitzer von Obligationen getrennt von den andern Gläubigern abstimmen, zu dem Zwecke, den Ausdruck des Gesammt-Votums dieser Gläubigergemeinschaft zu erhalten.

b) In zweiter Linie stellt der Entwurf den ersten Versuch zur Bildung eines kollektiven Rechts der Besitzer von Obligationen dar, welche eine entwickeltere Doktrin im Begriff ist, auszuarbeiten; sie löst das schwierige Problem nicht grundsätzlich. Das begrenzte Feld ihrer Thätigkeit bemüht sich ein Auskunftsmittel zu finden, welches auf den Fall beschränkt ist, in dem die Gesellschaft sich gezwungen sieht, auf ihre eigenen Gläubiger zurückzukommen, um einen Präventivaccord zu erhalten. Der Entwurf bewilligt den Besitzern von Obligationen, welche in der Versammlung erschienen sind, um den Accord

zu prüfen, die Befugnis sich in zwei Gruppen zu sondern, in die der Zustimmenden und die der Dissentirenden und läßt zum Schutz der respektiven Interessen in der Sitzung selber Repräsentanten wählen, welche jede Gruppe vor Gericht vertreten. Es ist dies ein theilweises, kluges Entgegenkommen an die Bedürfnisse der Praxis und die Forderungen der Wissenschaft. Die Besitzer von Obligationen haben so einen wirksamen Schutz ihrer gemeinsamen Interessen an der Stelle, wo er durch die finanzielle Lage der Gesellschaft geboten ist.

c) Der Entwurf giebt schließlich bestimmte Vorschriften für die genaue Abschätzung einer bestimmten Art von Obligationen, welche am häufigsten bei den heutigen Unternehmungen von größerer Wichtigkeit, wie z. B. den Eisenbahnen vorkommen. Er bestimmt daher den Werth, welcher im Falle einer gezwungenen oder freiwilligen Liquidation der emittirenden Gesellschaft den Obligationen beizulegen ist, welche zu einem geringeren Preise als den Nominalwerth ausgegebenen sind, die aber durch Verlosung innerhalb des im Emissionsplan angegebenen Zeitraums zum Nominalwerth rückzahlbar sind.

Der Entwurf nimmt weder den Emissionspreis an, welcher die thatsächlich dargeliehene aber nicht geschuldete Summe darstellt, noch den Preis der Rückzahlung an, welcher zwar die geschuldete Summe ist, aber nach einem Termin und nicht sofort. Sie liegt jeder Obligation den gegenwärtigen mathematischen Werth bei, welchen man durch Berechnung des Emissionspreises und des Rückzahlungspreises erhält. So versöhnt sich das Recht der Besitzer von Obligationen mit den Interessen der Gesellschaft und dem der andern Gläubiger. Um diesen Werth zu erhalten, nimmt der Entwurf die einfache und präzise Formel des Artikel 69 des belgischen Gesetzes vom 18. Mai 1878 an, welche in folgenden Worten ausgedrückt ist: „Im Falle der Liquidation werden diese Prioritäten in die Passiva nur für einen Gesammtbetrag aufgenommen, der dem Kapital gleichkommt, welches man erhält, wenn man die noch fälligen Zinsen und Amortisationsraten mit 5 % Zinsen auf ihren jetzigen Werth zurückführt. Jede Priorität wird zu einem Betrage aufgenommen, der dem Quozienten dieses Kapitals durch die noch nicht getilgten Prioritäten dividirt, gleichkommt. In keinem Falle kann den Obligationen ein geringerer Werth beigelegt werden, als der Emissionskurs."

Zu 2. Der Benefizialerbe eines Kaufmanns hat, wenn der Erblasser berechtigt war einen Antrag auf Präventivaccord zu stellen, nach dem Entwurf eine Frist von drei Monaten nach Eröffnung der Erbschaft, um die Zusammenrufung der Gläubiger des Verstorbenen beantragen, um ihnen einen Accord zu Gunsten der Erbschaft vorzuschlagen. Diese Frist entspricht derjenigen, welche das bürgerliche Gesetzbuch den Gläubigern einräumt, um die Separation der Nachlaßmasse zu verlangen und dem Erben, welcher im thatsächlichen Besitz der Erbschaft ist, das Inventar zu errichten. Der Antrag übt die Wirkung, daß das Vermögen des Verstorbenen dazu dient, seine Gläubiger und Legatare vorzugsweise vor den Gläubigern des Erben zu befriedigen, unter Ausschluß jedes Vorzugsrechtes, welches nicht vor der Eröffnung der Erbschaft begründet ist.

Es ist dies der erste Versuch ein Problem zu lösen, welches Doktrin und Gesetzgebung beschäftigt, und es ist zu hoffen, daß die Lösung eine derartige sei, daß man sie auf alle Benefizialerbschaften ausdehnt; indem man auf diese Weise eine Harmonie zwischen dem bürgerlichen und dem Handelsgesetzbuch herstellt, in dem Bestreben sie beide in einem höheren Organismus zu vereinigen.

Zu 3. Die letzte vom Entwurf eingeführte Reform besteht in der Abschaffung des Konkursverfahrens für Kaufleute, deren Schuldenstand weniger als 5000 Fr. beträgt. Man muß in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß die Konkurse mit einem geringeren Schuldenstand als 5000 Fr. in Italien fast ein Viertel sämmtlicher Konkurse jeden Jahres ausmachen (1891 = 467; 1892 = 537; 1893 = 658) und daß fast ein Viertel der Konkurse jährlich mit dem Unvermögen der Masse auch nur die Gerichtskosten zu decken, abschließt.

Ein solches Ergebnis ist ja auch natürlich. Die Masse dieser wenigen Hunderte oder wenn man auch will dieser wenigen Tausenden von Lire wird unvermeidlich von dem langen, verwickelten und kostspieligen gerichtlichen Konkursverfahren aufgezehrt. Die Gläubiger sind gezwungen, auch noch unverhältnismäßige Spesen aufzuwenden, um ihr Gläubigerrecht geltend zu machen, wenn sie an der mageren Dividende teilnehmen wollen. Die Gerichte sind mit kleinlichen Affairen überhäuft, welche die Beamten von den Prozessen und von den Akten von größerer Wichtigkeit abziehen, ohne jedes praktische Resultat, welches den Anforderungen der Gerechtigkeit Genüge thäte. Schließlich ist es ein trauriger Anblick täglich die Prozesse und die Verurtheilungen wegen einfachen Bankerutts, wegen Fehlens oder wegen unregelmäßiger Führung der Handelsbücher zu sehen, womit häufig die Unglücklichen verfolgt werden, die kein anderes Verschulden trifft, als daß sie nicht lesen und schreiben können.

Derartigen Schuldnern bietet der Entwurf das Mittel der Liquidation vor einem von den Gerichten delegirten Notar. Wenn ihre Vorschläge auf Accord angenommen werden, so vermeiden sie die Verfolgung

für den unbezahlten Rest der Schuld. So finden die kleinen produktiven Wirthschaften in dem Gesetz einen kräftigen Schutz um sich wieder zu erheben, sich frei zu machen und zum allgemeinen Besten zu arbeiten. Wenn dagegen der beantragte Accord nicht bewilligt wird, so erfolgt die Versilberung der Aktiva und die verhältnißmäßige Vertheilung des Erlöses unter die Gläubiger durch den Notar. So sind die Individual-Executionen mit ihren verhältnißmäßigen Unkosten und Mißständen vermieden, und die Gläubiger erhalten eine gleiche Behandlung nach den mageren zu verteilenden Aktiven und bleiben für den Rest Gläubiger. Der Schuldner wird als fallit betrachtet, und zwar mit allen Folgen des öffentlichen und privaten Rechts, welche sich an eine solche Lage knüpfen.

Der Entwurf verwirklicht nicht die Reform, für welche die Minderheit der Kommission lebhaft eintrat; d. h. die Anwendung des Präventivaccordes auch auf Nichtkaufleute, als einen ersten Schritt der Ausdehnung des Konkursverfahrens auf Nichtkaufleute, welches schon in Deutschland, in England und in der Schweiz, hier (nach Verlangen des Schuldners selber) verwirklicht ist, und welchen Italien in fast allen den kleinen Staaten hatte, in welche es eingeteilt war, bevor man dort die französische Gesetzgebung einführte. Die Scheidung der Zwangsvollstreckungsmittel nicht in Rücksicht auf den Kredit, welchen man schützen will, sondern in Hinsicht auf die Eigenschaft des Schuldners, gegen welchen man vorgeht, ist einfach eine Absurdität. Bei der Gleichheit der heutigen Wirthschaftsverhältnisse, welche keine Trennung zwischen den produktiven Klassen gestattet, nehmen alle ihre Zuflucht zu denselben Quellen des Kredits, ohne den produktiven Zweck des Darlehens, das gewöhnlich in den gleichen strengen Formen abgeschlossen wird, besonders hervorzuheben und deshalb müssen alle dem Gläubiger dieselben gesetzlichen Mittel darbieten. Wer behauptet, daß der Nichtkaufmann weniger den Kredit in Anspruch nimmt, nimmt keine Rücksicht auf die Wirklichkeit und auf die Nothwendigkeit des täglichen Lebens; heutzutage kann jeder Arbeiter den Ertrag der künftigen Arbeit im Voraus verwerthen und jede gewerbliche Thätigkeit ist bei dem Absatz der Produkte und bei der Anlage der Kapitalien mit erheblichem Risiko verknüpft. Eine Ackerbaukrisis, das Falliment eines Bankiers, der Zusammenbruch eines Unternehmens, welches ungeheure Kapitalien in Aktien und Obligationen in sich aufgenommen hat, bringen so Manchen leicht zur Zahlungseinstellung; die innige Verknüpfung der Interessen unter den verschiedenen Gesellschaftskreisen, ihre vielfachen wirthschaftlichen Beziehungen lassen die Erschütterung eines jeden finanziellen Unglücks weithin spüren. Deshalb verträgt das juristische Gefühl unserer Zeit nicht die Trennung, welche die Individual-Exekution unter den Gläubigern aufrichtet. Diese Exekutionen schmälern die Garantie der Gläubiger; sie bilden auch einen Antrieb zu unkorrektem Verhalten. Man hat nicht die Sicherheit, daß die geltend gemachten Ansprüche auch wirklich existiren und daß das gesammte Vermögen des gemeinsamen Schuldners auch thatsächlich zur Stelle ist. Die gesetzliche Erleichterung, die für den Umlauf der Kreditmittel geschaffen ist, bietet dem Schuldner die Möglichkeit sein Vermögen verschwinden zu lassen, vielleicht den werthvollsten Theil desselben, welcher in Inhaberpapieren besteht. Seinerseits befreit der Staat, um die Kapitalien dem öffentlichen Kredit zuzuführen, die Einschreibung auf die Staatsrente von Sequester und Zwangsvollstreckung. Diese Befreiung macht die postalischen Sparkassen zum unverletzlichen Asyl für zahlungsscheue Schuldner. Eine allgemeine Liquidation unter Ueberwachung eines gerichtlichen und Verwaltungsbeamten stellt hinwiederum das Vermögen des Schuldners sicher und ergänzt es durch Hinzufügung der Werthe, welche er demselben zu entziehen versuchte. Diese Liquidation sichert das wirkliche Bestehen der angemeldeten Forderungen, schneidet den Betrug ab und zerstört seine Wirkungen durch gesetzliche und wirksamere Mittel als die gewöhnlichen Anfechtungsklagen und gleicht die Lage der nicht bevorzugten Gläubiger durch eine verhältnißmäßige Behandlung ihrer respektiven Ansprüche aus. Artikel 1949 des bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt ohne Unterscheidung, daß das Vermögen des Schuldners die gemeinsame Garantie seiner Gläubiger sei, dieselben haben daran ein gleiches Recht, sofern kein gesetzmäßiges Vorzugsrecht existirt. Danach muß man nothwendig anerkennen, daß das Vermögen des Schuldners nicht in so viele Theile sich spalten kann, als die von ihm abgeschlossenen und nicht erfüllten Geschäfte ausmachen. Der Einheit der Haftung stellt sich die Einheit des Vermögens gegenüber. Daher stammt das Recht auf gleiche Behandlung für die Gläubiger, welche ihr Vertrauen auf die Person des gemeinschaftlichen Schuldners gesetzt haben.

Kohler sagt zutreffend: „Wo die Vermögenslage zu sicheren Verlusten führt, muß der Individualismus, kraft dessen ein jeder Gläubiger dem anderen den Vorsprung abgewinnen und für sich zu retten sucht, was zu retten ist, weichen, es soll eine Ordnung des Verfahrens stattfinden, kraft welcher die Verluste möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Gläubigen umgelegt werden: die Berechtigten sollen sich möglichst gleichmäßig in die Trümmer theilen, und es soll nicht dem schnellen

Zugriff des einen alles anheimfallen, während die übrigen das Nachsehen haben. Der Konkurs beruht daher auf dem Prinzip der Verlustgemeinschaft oder Kontribution." (Lehrbuch des Konkursrechts. S. 1.)

Den Civilkonkurs wiederherzustellen ist daher nur eine Forderung der Gerechtigkeit, der Moralität, der sozialen Ausgleichung, auch bei dem wirthschaftlichen Zusammenbruch eines Schuldners. Das egoistische Vigilantibus jura subveniunt verhüllt nur den dunkeln Versuch einen Verlust dadurch zu vermeiden, daß man ihm einen anderen aufhalst und das allen Gläubigern gemeinsame Pfand für sich in Anspruch nimmt.

Urkundenstempel bei Herabsetzung des Grundkapitals und bei Umwandlung von Stammaktien in Prioritätsaktien.

Von
Dr. Holdheim.

1. Die Stempelfragen, welche sich bei Herabsetzung des Grundkapitals ergeben, bieten wenig Schwierigkeiten dar. Zunächst ist der thatsächliche Hergang festzustellen. Die Herabsetzung des Grundkapitals erscheint häufig in Verbindung mit gleichzeitigen Erhöhungsbeschlüssen, so daß als Resultat sich die Erhaltung des bisherigen Bestandes ergiebt. Dazu tritt in der Regel eine Veränderung der Stammaktien in Prioritätsaktien. Die Vorgänge sind jedoch gesondert zu betrachten. Wir wenden uns zunächst zur einfachen Herabsetzung des Grundkapitals.

2. Die Gesellschaft erfährt bei der Herabsetzung des Grundkapitals eine Umbildung. Das Gesetz erhebt im Art. 209 H.G.B. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien zum nothwendigen Bestandtheil des Gesellschaftsvertrages. Durch die Herabsetzung des Grundkapitals und des Nominalbetrags der Aktien wird daher der Inhalt des Gesellschaftsvertrags in einem wesentlichen Theil geändert. Die Veränderung vollzieht sich in erster Linie durch den Austritt von Gesellschaftern; bei der Aktiengesellschaft tritt aber die persönliche Mitgliedschaft gegen die sachliche Betheiligung zurück, man sagt daher besser, daß die Veränderung in der Ausscheidung von Antheilsrechten an der Gesellschaft besteht. Das ist der Fall, wenn Aktien amortisirt werden, sei es im Wege der Auslosung, des freihändigen Ankaufs oder der schenkungsweisen Ueberlassung von Aktien zum Zwecke der Vernichtung. Um die Anzahl der abgestoßenen Antheilsrechte vermindert sich dann das Grundkapital. Hier kommt die Stempelfrage gar nicht in Betracht.

3. Die Veränderung kann aber auch alle Antheilsrechte gleichmäßig betreffen; ein Theil der Einlagen wird an die Mitglieder zurückgewährt, sei es durch Baarzahlung, sei es durch Rückgabe von sonstigen Vermögenswerthen der Gesellschaft, sei es durch Verzicht auf noch ausstehende Einzahlungen. Das quotenmäßige Antheilsrecht der Aktionäre an dem Vermögen der Gesellschaft bleibt unberührt, aber der ziffermäßige Geldbetrag der einzelnen Aktie wird naturgemäß im Verhältnis der Minderung des Grundkapitals selbst vermindert. Ein gleicher Vorgang vollzieht sich, wenn die Ziffer des Grundkapitals und entsprechend als dessen Bruchtheil der Nominalbetrag der Aktien lediglich durch buchmäßige Abschreibung herabgesetzt wird. Alle diese Vorgänge finden ihre Grenze an dem gesetzlichen Mindestbetrag der Aktie von 1000 M. Die Streitfrage, in wie weit Aktiengesellschaften älteren Rechts bei Herabsetzung des Grundkapitals an den Betrag von 1000 M. gebunden sind, muß hier außer Betracht bleiben. Zur Vermeidung der Schwierigkeiten, welche sich aus dem gesetzlichen Mindestbetrag der Aktie ergeben, ist der Ausweg gesucht, die Rückzahlung auf mehrere Aktien vorzunehmen, und über den Rest eine neue Aktie auszugeben.

4. Eine weitere Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt durch Zusammenlegung mehrerer Aktien zu einer. Die Zulässigkeit dieser Maßregel ist, seitdem Herz in dieser Zeitschrift (S. 249) den richtigen Weg gewiesen, nicht mehr zu beanstanden. Ins Auge zu fassen sind die Aktien als Anteilsberechtigungen der Mitglieder und nicht deren zufällige Vereinigung in einer Hand. Wie kann denn überhaupt ein zufälliger Umstand die grundsätzliche Entscheidung beeinflussen. Die Gegner argumentieren mit dem unzulässigen Zwang, der auf die Aktionäre dadurch ausgeübt wird, daß sie zu Aufwendungen über den Betrag der Aktien, zum Neuerwerb der zum Umtausch erforderlichen Zahl derselben gezwungen werden, wenn sie sich nicht erheblichen Nachtheilen aussetzen wollen.

Zunächst fällt hier eine Inkonsequenz auf; ein solcher Zwang zu Aufwendungen über den Nominalbetrag der Aktie wird meistens nur für den Fall angenommen, daß einzelne Aktionäre nicht so viel Aktien besitzen, als zum Erwerb einer neuen Aktie erforderlich sind. Da aber, wo die einzutauschenden Aktien aufgehen und keine Spitzen übrig bleiben, wird die Maßregel für zulässig erachtet und von keiner Zwangslage der Aktionäre, von keiner Verletzung des Art. 219 H.G.B. gesprochen. Ist dann aber die Aufopferung der einen Aktie, welche kassirt

wird, nicht auch das Opfer eines Vermögenswerthes? Die Zusammenlegung von zwei Aktien in eine ist beschlossen; ich habe zufällig zwei Aktien, es steht für mich auf derselben Stufe, ob ich das Recht aus einer Aktie aufgeben oder mir eine neue hinzukaufen muß, um mir das Aktienrecht der andern zu erhalten. Hat etwa eine aufgegebene Aktie gar keinen Vermögenswert? So mechanisch ist doch die juristische Auffassung nicht, daß es einen Unterschied macht, ob ich jetzt in die Tasche greifen muß, um eine neue Aktie zu erwerben oder ob ich diese Ausgabe schon früher gemacht habe. Vom Standpunkt des Besitzers einer einzelnen Aktie ist die Preisgabe der andern sicher eben so eine Leistung über den Nominalbetrag der Aktie wie eine Baarzahlung. Und doch wird die Gesetzmäßigkeit der Zusammenlegung, nicht beanstandet, wenn alle Aktionäre im Besitze einer genügenden Anzahl von Aktien sind, um sich an der Neugestaltung ohne anderweitige pekuniäre Opfer beteiligen zu können. In Wahrheit wird aber bei der Reduktion des Grundkapitals durch Zusammenlegung weder der Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktien verletzt, noch wird einem Aktionär zugemutet, einen Beitrag über den Nominalwerth der Aktie zu leisten. Nur muß man grundsätzlich davon ausgehen, daß jeder Aktionär Besitzer einer Aktie ist; das ist der Ausgangspunkt für die juristische Betrachtung.

Die Vereinigung mehrerer Aktien in einer Hand ist eine wirtschaftliche Thatsache, welche wohl die Durchführung der Maßregel berühren, aber ihre juristische Konstruktion nicht beeinflussen kann. Was muß sich der einzelne Aktionär nicht alles bei der Auflösung der Gesellschaft gefallen lassen, und zwar von Rechtswegen, nicht blos thatsächlich. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft soll nach Tilgung aller Schulden unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien vertheilt werden. Seit Wiener den Verkauf des Vermögens en bloc als zulässig nachgewiesen, ist es nicht immer mehr der reguläre Liquidationserlös, dessen verhältnismäßiger Anteil auf die Aktionäre entfällt, sondern alles Mögliche, ein fester Geldbetrag oder Aktien einer wildfremden Unternehmung. Der Aktionär kann nicht widersprechen, wenn in dem totalen Auflösungsbeschluß zugleich die Abfindung für den einzelnen Aktionär in dieser Weise festgesetzt wird. Welches gesetzliche Hindernis steht nun folgendem Vorgang im Wege. Eine Gesellschaft hat ein Grundkapital von 100,000 M., eingetheilt in 100 Aktien zu je 1000 M. Jede Aktie gewährt mithin 1/100 Antheil am Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft beschließt das Grundkapital auf die Hälfte herabzusetzen; hätten wir Quoten-Aktien ohne Nominalbetrag, so würde nach wie vor jede der 100 Aktien 1/100 Antheil am Gesellschaftsvermögen darstellen. Aber die Aktien müssen zugleich auf einem Betrag von 1000 M. gestellt sein. Die Berechtigung zu 1/100 am Grundkapital von 50,000 M. ergiebt aber nur einen in Geld ausgedrückten Betrag von 500 M. Die Gesellschaft muß deshalb beschließen, 50 neue Aktien zu je 1000 M. auszugeben; sie kann keinen Aktionär zwingen, die neuen Aktien dadurch zu erwerben, daß er zu einer alten Aktie, die jetzt nur noch einen Wert von 500 M. hat, die fehlenden 500 M. hinzuzahlt. Sie kann aber nicht ohne Weiteres 50 neue Aktien zu 1000 M. ausgeben; dazu würden alle Förmlichkeiten der Zeichnung, Einhaltung des Parikurses und baare Einzahlung, erforderlich sein. Wohl aber können die Gesellschafter als Inhaber der alten Aktien eine neue Eintheilung des herabgesetzten Grundkapitals beschließen, und die über die neue Stückelung des Grundkapitals ausgestellten Aktien für gemeinschaftliche Rechnung verwerten. Die Aktiengesellschaft gehört zu denjenigen Korporationen, bei welchen der Zusammenhang der behufs Bildung der Gesellschaft aus dem Vermögen der Mitglieder ausgeschiedenen Werte mit dem Vermögen der neu gebildeten Gesellschaft nicht völlig gelöst ist.[1]) Die Aktiengesellschaft wird gebildet, indem jeder Einzelne einen Teil seines Vermögens ausscheidet und als Bestandteil der zu gründenden Gesellschaft setzt[2]). Die Gesellschaft ist errichtet, wenn in dieser Weise eine bestimmte Anzahl von Aussonderungen aus dem Vermögen der Einzelnen stattgefunden hat. Die Aussonderung kann reell bewirkt werden, wenn der Beitrag sofort baar bezahlt, ein Vermögensinbegriff wie eine Fabrik oder ganzes Geschäft in die Gesellschaft eingebracht wird, oder vorerst obligatorisch durch Uebernahme einer Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags an die Gesellschaft.

Der Einzelne, welcher durch diese Aussonderung eines Vermögens theils die Mitgliedschaft erwirbt, begiebt sich nicht völlig seiner Herrschaft über diese Zuwendung. Er behält ein Aufsichtsrecht an der Verwaltung, einen Anspruch auf die Erträgnisse, ein Recht auf Rückgewähr nach Auflösung der Gesellschaft. In seiner Privatwirthschaft führt der Aktionär dieses Antheilsrecht am Vermögen der Gesellschaft als Aktivum auf. Dieses Aktivum ist durch seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft gebunden und folgt deren Schicksalen. Die Gesammtheit der Mitglieder, die Inhaber der Aktien sind daher auch die Berechtigten, welche in der verfassungsmäßigen

---

[1]) Becker, System d. heut. Pandektenrechts, I. Bd. S. 213.

[2]) Reichsger. Entsch. Bd. 18 S. 66.

Form und daher auch durch Majoritätsbeschluß über das Vermögen der von ihnen errichteten Gesellschaft verfügen. Sie können daher auch den Bruchteil der Anteilsberechtigung verändern, sofern nur das Verhältnis der neuen Berechtigung zur alten ein gleichmäßiges bleibt. Sie besitzen nach der Herabsetzung des Grundkapitals von 100,000 M. auf 50,000 M. ein jeder 1/100 Anteil am herabgesetzten Grundkapital. Diese 1/100 Anteile können auf 1/50 Anteile erhöht werden und da keiner von ihnen den andern zwingen kann, eines dieser erhöhten 1/50 Anteile für sich zu erwerben, so bleibt ihnen nur übrig, je zwei alte 1/100 Anteile zusammen als einen einzigen nunmehrigen 1/50 Anteil durch ihre verfassungsmäßigen Organe für gemeinschaftliche Rechnung zu veräußern und den Erlös unter einander gleichmäßig zu verteilen. Sie können aber auch gleichzeitig beschließen, daß je zwei alte Berechtigungen zu 1/100 für eine neue Berechtigung zu 1/50 an Zahlungsstatt gegeben und genommen werde. Dieser Zahlungsmodus läuft wirtschaftlich auf den Abandon einer Aktie hinaus; bleibt aber ein rechtlich freiwilliger, wenn auch durch die Verhältnisse gebotener.

Wie müßte demgemäß der Beschluß über Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien streng genommen lauten? Seine gewöhnliche Formulierung wird durch die wirthschaftliche Thatsache beeinträchtigt, daß in der Regel sich mehrere Aktien in einer Hand befinden, daher wird die Berechtigung der Aktionäre ihre alten Aktien gegen neue umzutauschen an die Spitze gestellt. Wird aber hiervon abgesehen, so würde der Beschluß dahin gefaßt werden müssen: 1) das Grundkapital wird auf die Hälfte herabgesetzt, 2) zwei Aktien sollen künftig das Recht einer Aktie gewähren, 3) die sämmtlichen neuen Aktien werden durch den Vorstand verkauft und der Erlös verhältnismäßig an die Aktionäre verteilt, welche ihre alten Aktien eingeliefert haben, 4) bei dem Verkauf der neuen Aktien werden je zwei alte Aktien an Zahlungsstatt angenommen. Ein derartiger Beschluß zwingt keinen Aktionär zu Aufwendungen und verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung.

Eins sei in diesem Zusammenhange noch erwähnt: Wenn die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals zur Durchführung gelangen soll, so muß ein Zeitpunkt festgesetzt werden, bis zu welchem spätestens die Einreichung der Aktien und deren Umtausch erfolgen kann. Diese Bestimmung muß der Generalversammlungsbeschluß enthalten, es ist nicht zulässig, die Anordnung hierüber dem Vorstand oder anderen Organen zu überlassen. (Reichsger. Entsch. Bd. 25 S. 133 Bayerisches Oberstes Landesgericht in Wochenschrift für Aktienrecht Bd. 1 S. 107). Das natürliche Präjudiz, unter welchem diese Aufforderung ergeht, ist der Ausschluß mit dem Aktienrecht. Das ist eben der Inhalt des Beschlusses. Die bisherige Stückelung des Grundkapitals wird durch eine andere ersetzt und die über die Berechtigung im bisherigen Umfang ausgestellte Urkunde verliert ihre Kraft. Soweit ist alles in Ordnung. Mitunter aber geht der angedrohte Nachtheil weiter. Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist soll nicht allein das Antheilsrecht an der Gesellschaft erlöschen, die bisherige Aktienurkunde werthlos werden, sondern der säumige Aktionär soll auch den Anspruch auf den verhältnismäßigen Anteil an dem Erlös der neuen Aktie verlieren. Das ist ein Nachteil, der mit rechtlicher Wirksamkeit nicht angedroht werden kann. Das ist so wenig zulässig bei gänzlicher Auflösung der Gesellschaft wie bei Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien. In der Praxis wird dies öfters versucht. Soweit Einstimmigkeit vorhanden, ist die Bestimmung zulässig, durch Majoritätsbeschluß aber kann kein Aktionär seines Antheils am Gesellschaftsvermögen entsetzt werden. Hier handelt es sich um ein Sonderrecht, welches dem einzelnen Mitglied nicht durch Majoritätsbeschluß entzogen werden kann. Kein Aktionär hat zwar ein Sonderrecht auf Erhaltung der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt, ja nicht einmal auf Erhaltung seiner Mitgliederschaft; es ist zulässig unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen die Anzahl der Mitglieder durch Amortisation von Aktien zu vermindern, aber der Anspruch auf das Aequivalent für den Verlust seiner Mitgliedschaft kann Niemandem entzogen werden. Wenn beschlossen wird, neue Aktien an Stelle der zusammengelegten auszugeben, so gehört der Preis, den die neuen Aktionäre für den Erwerb der Aktien zahlen, den alten Aktionären. Der verhältnismäßige Antheil an diesem Erlös muß daher für die alten Aktien so lange reservirt und sicher gestellt werden, bis er gegen Auslieferung der alten Aktien erhoben wird. Ein Ausschuß mit diesem Recht widerstreitet dem Sonderrecht, welches jedem Aktionär auf verhältnismäßigen Antheil am Gesellschaftsvermögen gebührt.

5. Die Stempelpflicht bei allen diesen verschiedenen Methoden der Kapitalsrückzahlung oder Herabsetzung wird von den beiden anläßlich der Konversion von Anleihen näher entwickelten Grundsätzen beherrscht. Wird die Veränderung des Nominalbetrages der Aktien durch Ausstellung einer neuen Urkunde bethätigt, so ist stets ein neuer Stempel verfallen. Wird dagegen die Herabsetzung des Nominalbetrages lediglich durch Veränderung *an* der Urkunde (Abstempelung, Aufdruck u. s. w.) er-

sichtlich gemacht, so greift der Grundsatz durch, daß nur die Erweiterung des bestehenden Aktienrechts, nicht aber die Verringerung oder die unveränderte Erhaltung desselben eine Stempelpflicht begründen kann. „Der höhere ursprüngliche (Nominal)-Betrag der Aktie schließt den geringeren Betrag ein, und für den letzteren erscheint daher die solchergestalt abgestempelte Aktie in keinem Sinne als eine neu ausgegebene Urkunde." (R.G. VI. C.-S. Urth. v. 11. Oktober 1886 Entsch. Bd. 18 S. 53.) Nach dem Nominalbetrag der Aktie bestimmt sich das Verhältnis zum Grundkapital, in welchem der Aktionär an der Gesellschaft betheiligt ist. Durch den Verzicht auf einen Theil der bisherigen Berechtigung wird kein neues Rechtsverhältnis geschaffen, sondern ein bestehendes theilweise aufgehoben. Die verbleibende Berechtigung ist ein Theil der früher begründeten, bereits in der darüber ausgestellten Urkunde versteuerten. Der Vermerk auf der alten Urkunde bescheinigt, daß dieselbe fortan nur noch eine verminderte Berechtigung darstellt. In Anwendung dieses Grundsatzes ergiebt sich das folgende: Die Stempelpflicht bei Herabsetzung des Grundkapitals hängt von der Art und Weise ab, in welcher das herabgesetzte Grundkapital gestückelt wird. Ergiebt die Stückelung desselben geringere Beträge wie früher, wird also der Nominalbetrag der Aktien herabgesetzt, so tritt keine Stempelpflicht ein. Bleibt der Nominalbetrag der Aktie unverändert, bezeugt der Abstempelungsvermerk nur, daß andere Aktienrechte fortgefallen sind, so ist gleichfalls keine neue Stempelsteuer zu zahlen. Wird aber das reduzirte Kapital in größere Antheile gegen früher zerlegt, der Nominalbetrag der neuen Aktie erhöht, das bisherige Aktienrecht mithin erweitert, so hat dies die Entrichtung einer neuen Stempelsteuer zur Folge, gleichviel, ob eine neue Urkunde ausgegeben oder die alte nur abgestempelt wird. Die Steuer ist auch von dem ganzen erhöhten Nominalbetrag der neuen Aktie zu zahlen, nicht etwa nur von der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Nominalbetrag*). Hier kommt in der That der formale Charakter des Urkundenstempels zum Durchbruch. Der letztere ergreift, wenn er einmal verfallen ist, das pflichtige Rechtsverhältnis in seiner Gesammtheit, ohne Rücksicht darauf, daß einzelne Theile des neuen bereits vorher vorhanden waren und in ihrer Selbständigkeit die Stempelsteuer entrichtet hatten. Gegenstand der Versteuerung ist die Begründung des Aktienrechts; die erhöhte Antheilsberechtigung an der Aktiengesellschaft wird auch rechtlich als ein neues einheitliches Rechtsverhältnis aufgefaßt, nicht als bloße äußerliche Zusammenfassung verschiedener Antheilsrechte, in welcher der schon früher bestandene Theil irgend wie seine Selbstständigkeit behielte. Der erhöhte Nominalbetrag stellt *eine* Aktie dar, ist untheilbar, gewährt auch — den regelmäßigen Fall vorausgesetzt, — nur *ein* Stimmrecht; die Urkunde über dieses neue Aktienrecht unterliegt daher von Neuem der Stempelpflicht in seinem ganzen Umfang.

6. Die Herabsetzung des Grundkapitals durch Erlaß weiterer Einzahlungen auf die Aktien führt zur Umwandlung der Interimsscheine in Aktien. Es empfiehlt sich die Stempelpflicht der Interimsscheine im Zusammenhang zu betrachten; wir übergehen daher hier diesen Fall.

7. Dagegen reiht sich, weil von denselben Grundsätzen beherrscht, die Besprechung der Umwandlung hier an, welche die Stammaktien durch Erweiterung zu Prioritätsaktien und umgekehrt, durchmachen.

Wenn lediglich Stammaktien zu Prioritätsaktien erhoben werden, so bleibt der Betrag des Grundkapitals unverändert. Die Einzahlung, welche die Aktionäre zu leisten haben, um an dieser Veränderung Theil zu nehmen, dient zur Erhöhung des Vermögens der Gesellschaft, und zwar des gesammten Vermögens im Gegensatz zu dem Vermögenswerth, welcher dem Nominalbetrag des Grundkapitals entspricht. Die Maßregel wird soweit die Jurisdiktion des höchsten Landesgerichts für Bayern, des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden, des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg reicht, für zulässig, soweit sich jedoch das Herrschaftsgebiet der kammergerichtlichen Rechtsprechung erstreckt, wegen des unerlaubten auf die Aktionäre ausgeübten Zwanges zu Aufwendungen über den Nominalbetrag der Aktie für unzulässig gehalten. Das hindert das Preußische Oberverwaltungsgericht aber nicht, die Beiträge der Aktionäre, welche an der Umwandlung der Aktien Theil nehmen, als steuerpflichtigen Reingewinn der Gesellschaft zur Einkommensteuer heranzuziehen, und das Reichsgericht nicht, dem Fiskus die hieraus erwachsende Stempelsteuer zuzusprechen. Die Praxis der Aktiengesellschaften hilft sich mit dem Rathe Esser's in seinem Kommentar zum Aktiengesetz Anm. 5 zu Art. 215 (5. Aufl. S. 119), erst das Grundkapital durch Ausgabe von Prioritätsaktien zu erhöhen und gleichzeitig den bisherigen Aktionären zu gestatten, ihre Aktien zu einem gewissen Kurse behufs Vernichtung und Herabsetzung des Stammaktienkapitals in die Gesellschaft einzubringen, beziehungsweise in Zahlung auf die Prioritätsaktien zu geben, und den Rest baar einzuzahlen. Durch die Verleihung von Vorzugsrechten sei es bezüglich

*) Reichsger. Entsch. Bd. 18 S. 51.

der Ausübung des Stimmrechts, der Erhebung von Dividenden, oder der vorzugsweisen Berücksichtigung aus dem dereinstigen Liquidationserlös, wird der Aktie eine Berechtigung verliehen, welche sie in dieser Art früher nicht besessen hat; das Rechtsverhältniß zu den übrigen Aktien wird zu ihren Gunsten verändert. Wird dieses neue Recht verbrieft, so kann es nur in seiner Gesammtheit verbrieft werden, und die so geschaffene Aktienurkunde ist eine neue. Bei Besprechung dieses Vorgangs hat Schäfer (in der Monatsschrift S. 69 ff.) auf die Analogie der Vorrechts-Einräumung bei der Hypothek hingewiesen. Die Einräumung des Vorzugsrechtes für eine Hypothek schafft keine neue Hypothek, sondern verändert nur das Rechtsverhältniß unter den bestehenden Hypotheken. Diesen Vorgang erfaßt das Preußische Stempelrecht durch besondere Besteuerung der Prioritätseinräumung. Es verlangt daher nicht eine nochmalige Besteuerung der schon besteuerten Hypothek, auch nicht eine weitere Besteuerung des Rechtsverhältnisses, wie es in der durch die Vorrechtseinräumung veränderten Gestalt als Gesammterscheinung sich darstellt. Das Reichsstempelgesetz kennt diese besondere Besteuerung der Vorrechtseinräumung für Aktien nicht, hält sich vielmehr an die Gesammterscheinung der Urkunde, die etwas anders vorstellt, als der einzelne Bestandtheil, der als Stammaktie bereits zur Steuer herangezogen war und auch jetzt noch in der Prioritätsaktie fortlebt. Die neue Urkunde, sei sie durch Abstempelung oder in Neuausfertigung geschaffen, ist daher stempelpflichtig. Etwas anderes ist es, wenn die Vorrechtsaktie ihres Vorrechts entkleidet und zur einfachen Aktie wird. Hier liegt ein Verzicht des Aktionärs auf besondere der Aktie verliehenen Eigenschaften vor, das einfache Aktienrecht liegt in dem umfassenderen Inhalt der Vorzugsaktie und die Beschränkung dieses Inhalts schafft kein neues Recht. Es ist daher kein Widerspruch[1]), wenn das Reichsgericht zwar die Erhebung der Stammaktie zur Vorzugsaktie, nicht aber die Herabdrückung der Vorzugsaktie zur Stammaktie für stempelpflichtig erklärt.[2]) Stammaktien, welche aus Vorzugsaktien entstehen, unterliegen daher keiner Stempelpflicht.

8. Schließlich sei noch einer andern Umwandlung gedacht, welche die Aktie in ihrem Lebenslauf durchmacht; der Umwandlung der Art nach, die sich dadurch vollzieht, daß die Namensaktie zur Inhaberaktie, oder die Inhaberaktie zur Stammaktie wird. Hier wird nur die Art und Weise geändert, in welcher die Legitimation des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft nachzuweisen ist. Bei der Inhaberaktie berechtigt der Besitz der Aktie zu allen Ausflüssen des Aktienrechts, bei der Namensaktie ist die Eintragung im Aktienbuch für die Berechtigung gegenüber der Gesellschaft allein maßgebend. Das Rechtsverhältniß aus der Aktie selbst wird durch diese Veränderung nicht berührt, und es tritt daher keine Stempelpflicht ein.*)

[1]) Andrer Meinung Bendixen in der Monatsschrift J. 1895 S. 180.

[2]) R. G. Entsch. Bd. 21 S. 24, sowie Urtheil vom 7. Januar 1895, Monatsschrift 1895, S. 180.

Schenkungsstempel für Zuwendungen eines Fabrikanten an Pensions- u. s. w. Kassen für Angestellte.

Der Herr Handelsminister hat den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft nachstehende Mittheilung zugehen lassen:

Berlin, den 6. August 1895.

Die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen benachrichtige ich hierdurch, daß der Herr Finanz-Minister in einer Rundverfügung vom 11. v. M. im Anschluß an ein reichsgerichtliches Erkenntniß vom 30. Mai d. J. anerkannt hat, daß Zuwendungen eines Fabrikanten an eine Pensions- oder Unterstützungskasse für Angestellte der Fabrik des Schenkungsstempels nicht bedürfen.

Die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen ersuche ich, dies in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten Ihres Bezirks zu bringen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. Wendt.

J. 3764. 95.

* * *

Reichsstempel auf Shares-Certifikate. Die Frage, ob die über Shares ausgestellten Certifikate als Aktien gestempelt werden müssen, und zwar für jede darin certificirte Aktie besonders, ist bekanntlich bereits vor die Gerichte gebracht worden. Inzwischen wurde nach dem Berliner Börsen-Courir vom 14. Oktober cr. das preußische Finanzministerium nochmals zu einer Aeußerung hierüber veranlaßt. Die Steuerbehörde hatte verlangt, daß zwei Certifikate über je 25 Lisbon-Berlin Shares für jeden Share mit 1½ M., also zusammen 75 M. versteuert werde. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde stimmte das Finanzministerium durch Bescheid vom 4. d. M. der erhobenen Forderung zu. Es sei nicht zu verkennen, daß im vorliegenden Falle, wo jede Aktie auf nur 2½ sh. lautet, die Abgabe im Verhältniß hierzu eine recht hohe ist; aber dies berechtige den Minister nicht, eine Herabsetzung der gesetzlichen Abgabe eintreten zu lassen. In dem über diese Streitfrage schwebenden Prozesse hat das Kammergericht kürzlich zu Gunsten des Fiskus erkannt. Wir veröffentlichen das Urtheil in der nächsten Nummer der Monatsschrift. Die Verhandlung vor dem Reichsgericht ist auf den 23. Januar n. J. festgesetzt. Sollte das Reichsgericht in diesem Prozesse gegen den Fiskus entscheiden, so würde das Finanzministerium den Antrag auf Stempel-Rückerstattung von neuem in Erwägung ziehen.

*) Erkenntniß des Reichsgerichts IV. S. vom 17. September 1885, bei Gaupp-Loek, Reichsstempelgesetz, 6. Aufl. IV. Abschn. S. 219 Anm. 1 zu 18 b.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Rechtsverhältnisse, welche aus der Vermiethung von eisernen Schrankfächern in den Stahlkammern einer Bank zwischen dieser und dem Miether entstehen.

Urtheil des Reichsgerichts I. C.-S. vom 10. Juli 1895. Sächsisches Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß Bd. 5 S. 586.*)

Auf Grund gedruckter Bestimmungen „über die Vermiethung von eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer der Deutschen Bank in Berlin“ hat die letztere, die Klägerin, „über die Benutzung eines solchen Schrankfaches mit der Modistin Br. unter dem 21. 9. 1893 einen Vertrag abgeschlossen. Unter Nr. 4 jener Bestimmung heißt es: „die Schrankfächer stehen unter dem eigenen Verschluß des Miethers und dem Mitverschluß der Bank; nur beide zusammen können das Fach öffnen, der Miether aber kann allein beide Schlösser verschließen. Dem Miether werden von der Bank Schlüssel zu seinem Schrankschlosse geliefert.“ Durch Arrestbefehl des Landgerichts I Berlin war auf Antrag des Beklagten wegen einer ihm seiner Behauptung nach, gegen die Br. erwachsenen Forderung von 15000 Mk. eine „der Schuldnerin“ gegen die „„Deutsche Bank““ zu Berlin angeblich zustehende Forderung „auf Herausgabe der der Bank zur Verwahrung anvertrauten Werthpapiere, baaren Geldes sowie einer Kassette mit Inhalt“ gepfändet worden. Die deutsche Bank widersprach der Pfändung und erhob gegen den Beklagten Feststellungsklage mit dem Antrage „den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß ihm aus der Pfändung Rechte gegen die Klägerin nicht zustehen.“ Sie drang damit in allen Instanzen durch. „ . . Unter den Parteien ist nicht streitig, daß zwischen der Klägerin und der Br. kein anderes Rechtsverhältniß besteht, als dasjenige, welches durch den Vertrag über die Benutzung eines Schrankfaches begründet worden ist. Nach diesem Rechtsverhältniß ist die Klägerin verpflichtet, der Br. die Benutzung des überlassenen Schrankfaches zur Aufbewahrung von Gegenständen zu gestatten, sie ist verpflichtet, soweit es von ihr abhängt, der Br. das Schrankfach zugänglich zu machen und muß es dulden, daß diese über den etwaigen Inhalt des Faches nach ihrem Belieben verfügt. Hierauf hat die Br. einen Anspruch; sie hat aber keine Forderung auf Herausgabe anvertrauter Gegenstände. Die Sache liegt aber so, daß der wirklich bestehende Anspruch nicht gepfändet ist, und der als gepfändet bezeichnete Anspruch nicht besteht, daß mithin durch jene Pfändung keine Rechte des Beklagten gegen die Klägerin begründet worden sind. I 201/95 vom 10. 7. 1895.

*) Vergleiche das in der Wochenschrift Bd. III S. 103 mitgetheilte Urtheil des Kammergerichts vom 24. Januar 1894.

* * *

Voraussetzungen für die Pflicht der eingetragenen Genossenschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sich der Prüfung in Bezug auf die Entrichtung der Reichsstempelabgaben zu unterziehen.

Entscheidung Reichsgerichts. II. Strafsenat vom 3. Mai 1895.*)

Der Angeklagte ist Mitglied des Vorstandes der D. Gewerbebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Inhalts ihres Statuts hat die Genossenschaft ihren Sitz in D.; Gegenstand des Unternehmens ist der „Betrieb eines Bankgeschäfts“. Nach dem Statut besorgt die Genossenschaft unter anderem auch „Geldgeschäfte für die Mitglieder in Kommission“. Werthpapiere darf sie sich nur zur Anlage des Reservefonds und zu zeitweiliger Unterbringung mäßiger Kassenbestände ankaufen; jedes Spekulationsgeschäft in Effekten ist ausgeschlossen. Aus dem Geschäftsgewinn sind den Mitgliedern Dividenden auszuzahlen oder gutzuschreiben. Das Schöffengericht D. hat unter der Feststellung: daß der Angeklagte zu D. am 13. Oktober 1894 als Vorstandsmitglied der D. Gewerbebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, sich geweigert hat, sich der Stempelrevision zu unterwerfen, auf Grund der §§ 39, 34 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 den Angeklagten zu einer Ordnungsstrafe von 50 Mk. verurtheilt. Auf Berufung des Angeklagten hat die Strafkammer des Landgerichts zu C. das erste Urtheil aufgehoben und den Angeklagten von der Anklage einer Uebertretung des Reichsstempelgesetzes freigesprochen. Der Revision des Provinzialsteuerdirektors gegen dieses Urtheil wurde stattgegeben, das freisprechende Urtheil der Strafkammer nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Gründe der reichsgerichtlichen Entscheidung enthalten folgende Ausführungen: Die Fassung des § 39 des Reichsstempelgesetzes gebe allerdings zu Zweifeln Anlaß und es müsse deßhalb auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift zurückgegangen werden. Der vom Bundesrath beschlossene Entwurf des Gesetzes

*) Mitgetheilt von Dr. Meisel in Nummer 18 der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaftspresse vom 30. September 1895.

von 1894 enthalte eine Abänderung des § 38 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881, 29. Mai 1885 unter anderem dahin, daß die Revisionspflichtigkeit auf die eingetragenen Genossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgedehnt werde. Als Motiv ist angegeben, daß diese Genossenschaften und Gesellschaften z. B. als Vorschußvereine stempelpflichtige Geschäfte in umfassender Weise betreiben. In der vom Reichstage mit der Berathung des Entwurfs beauftragten Kommission wurde in erster Lesung der vorgeschlagenen Ausdehnung der Revisionspflicht widersprochen und die Ablehnung des bezüglichen Zusatzes beschlossen. Bei der zweiten Lesung wurde in der Kommission der Antrag gestellt, dem § 38, Abs. 2 die Fassung zu geben, welche jetzt das Gesetz aufweist. Der Kommissionsbericht bemerkt in dieser Hinsicht: Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß das bestehende Gesetz die Revisionspflicht mit Unrecht davon abhängig mache, ob die in § 38 bezeichneten Gesellschaften und Anstalten „Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte" betrieben. Die Revisionspflicht kann vielmehr nur davon abhängig gemacht werden, ob diese Gesellschaften und Anstalten in großem Umfange, d. h. gewerbsmäßig, abgabepflichtige Geschäfte vermittelten und abschlössen. Bei dieser Einschränkung würden die zahlreichen kleinen Kreditgenossenschaften, namentlich auch alle ländlichen Kreditgenossenschaften von der Revisionspflicht befreit, was entschieden gerechtfertigt sei, da diese Genossenschaften nur ganz ausnahmsweise abgabepflichtige Geschäfte abschlössen. Wenn dagegen Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung in großem Umfang abgabepflichtige Geschäfte betrieben oder vermittelten, so sei es gerechtfertigt, auch auf sie die Revisionspflicht auszudehnen. Bei diesen Revisionen sei den Steuerbeamten auch die Möglichkeit gegeben, sich davon zu überzeugen, daß die Werthpapiere, die zum Gegenstand abgabepflichtiger Geschäfte gemacht worden seien, durch Verwendung des vorgeschriebenen Stempels ordnungsmäßig versteuert seien und etwaige Verfehlungen hiergegen zu ahnden. — In der entscheidenden Sitzung des Reichstages wurde die Fassung des § 39, Abs. 2 des jetzigen Gesetzes gemäß dem Antrage der Kommission angenommen. Es sollen also nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift diejenigen öffentlichen Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Revisionspflicht befreit sein, welche abgabepflichtige Geschäfte der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig nicht betreiben oder vermitteln. .... Aus der Entstehungsgeschichte läßt sich nicht folgern, daß der Begriff „gewerbsmäßig" als gleichbedeutend mit „in großem Umfang" aufzufassen sei. Wenn in dem Kommissionsberichte von Vermittlung und einem Abschluß abgabepflichtiger Geschäfte „in großem Umfange — d. h. gewerbsmäßig" gesprochen wird, so hat damit nur ausgedrückt werden sollen, daß im Großen und Ganzen nach dem zu erwartenden praktischen Ergebnisse nur diejenigen Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften der Revisionspflicht unterworfen werden würden, welche die fraglichen Geschäfte in großem Umfange betreiben. — . . . Das Gesetz stellt als Unterscheidungsmerkmal nicht den großen Umfang, sondern den gewerbsmäßigen Betrieb der Geschäfte auf. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist in der Rechtsprechung vollständig klargelegt und auch in der Doktrin kaum noch zweifelhaft. Darnach ist ein Geschäftsbetrieb als ein gewerbsmäßiger anzusehen, wenn man von der Absicht beherrscht wird, eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Thätigkeit auszuüben. Hätte das Gesetz in § 39 eine andere Auffassung des Begriffs „gewerbsmäßig" gewollt, so würde dieser Wille zum Ausdruck gekommen sein. Das ist nicht der Fall. Unhaltbar ist die Ansicht, daß § 39, Abs. 2 einen großen Umfang des fraglichen Geschäfts voraussetze. Entscheidend ist nicht dieses objektive Merkmal, sondern die bezeichnete Absicht, wennschon unter Umständen aus dem großen Umfange des Betriebes eine Beweisthatsache für die Gewerbsmäßigkeit entnommen werden kann. — Zu Unrecht wird ferner das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit schon dadurch für ausgeschlossen erklärt, daß nur zwei oder drei der Vermittelung oder Verkaufs von Werthpapieren für erwiesen erachtet sind und es sich in allen Fällen um geringfügige Beträge handelt. Die Gewerbsmäßigkeit erheischt nicht eine größere wirthschaftliche Bedeutung des Geschäfts. Ebensowenig erfordert sie nothwendig eine Mehrheit von Handlungen; es kann zur Annahme dieses Merkmals ein Einzelfall genügen. Mit Recht wird hervorgehoben, daß die Bestimmungen des Statuts der Genossenschaft einen Anhalt für die Annahme gewähren, daß die „Gewerbebank" die Vermittlung des Ankaufs und Verkaufs von Börsenpapieren mit in ihren Geschäftskreis gezogen habe und zwar in der Absicht, aus dem fortgesetzten Betriebe solcher Geschäfte Gewinn zu erlangen.

* * *

Ist von einer Aktiengesellschaft ein Darlehn gegen Hingabe von nach und nach zu verlosenden Partial-Obligationen aufgenommen worden, und haben für dieses

Darlehn eine Reihe von Personen, jede in Höhe einer bestimmten Summe, Bürgschaft geleistet, so können, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 6. Juli 1895,[1]) im Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft die noch nicht befriedigten Inhaber der Partial-Obligationen, sowohl der ausgelooften, als auch der noch nicht ausgelooften, gemeinschaftlich jeden der Bürgen zur Zahlung der von ihm verbürgten Summe heranziehen, dagegen kann nicht ohne weiteres ein einzelner Inhaber von Partial-Obligationen von einem oder mehreren der Bürgen Zahlung verlangen, vielmehr hat er nur eine Klage gegen die Bürgen oder einzelne derselben auf Hinterlegung der Bürgschaftssumme für sämmtliche noch nicht befriedigte Obligationen-Inhaber anzustrengen. „Jeder Bürge versprach eine Leistung zu Gunsten Mehrerer, der Inhaber der Obligationen. Daraus erwuchs aber nicht ohne weiteres für jeden Obligations-Inhaber ein von ihm allein verfolgbares Klagerecht gegen jeden Bürgen auf Zahlung; es ist vielmehr zunächst davon auszugehen, daß auf seiten der Obligations-Inhaber den Bürgen gegenüber ein Verhältniß der Gesammtgläubigerschaft begründet worden ist, auf welches der § 450 I 5 des Allg. L.-R. Anwendung findet. — Durch die Konkurseröffnung wurden zugleich alle Obligationen der Gesellschaft gegenüber fällig und für letztere mithin fernere Auslosungen zwecklos. Man darf daher unterstellen, daß bei den Bürgschafts-Uebernahmen die Willensmeinung dahin gegangen ist, daß im Falle des Konkurses der Gesellschaft auch den Bürgen gegenüber die Fälligkeit der Obligationen nicht durch weitere Auslosungen bedingt sein sollte. — Auf Grund der Bestimmungen des Allg. Landrechts Einl. § 89, § 453 I 5. § 4 I 17, § 66 I 14, §§ 181 und 182 I 20 und in Uebereinstimmung mit der vom Reichsgericht bereits gebilligten Rechtsprechung des vorm. Obertribunals muß es für zulässig erachtet werden, bei vermögensrechtlichen Gemeinschaften im Sinne des § 450 a. a. O. dem Individualrecht des einzelnen Mitberechtigten insoweit rechtlichen Schutz zu gewähren, als es ohne Beeinträchtigung der übrigen Mitberechtigten und des Verpflichteten geschehen kann, und von diesem Standpunkt aus würde es unbedenklich sein, den Beklagten zur Hinterlegung für Rechnung der noch nicht befriedigten Obligations-Inhaber zu verurtheilen." (128/95.)

* * *

Gegen die wahrheitswidrigen Ausstreuungen eines Gewerbetreibenden in Bezug auf einen Konkurrenten, daß dieser nicht berechtigt sei, das Konkurrenzgeschäft zu betreiben und daß die polizeiliche oder gerichtliche Schließung dieses Geschäfts veranlaßt werden würde, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 27. März 1895, der Konkurrent eine Feststellungsklage zu erheben berechtigt, mit dem Antrage auf Anerkenntniß, daß Beklagter nicht berechtigt ist, den Betrieb des klägerischen Geschäfts in irgend einer Weise zu hindern. Sind diese wahrheitswidrigen Ausstreuungen von dem Direktor einer Aktiengesellschaft ausgegangen, so ist die Feststellungsklage gegen die Aktiengesellschaft zulässig. „Die Feststellungsklage ist nicht bloß wegen eines außerhalb eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien liegenden wirthschaftlichen Interesses, auch nicht wegen eines bloßen Eingriffs in die Gewerbefreiheit erhoben, sondern es handelt sich um eine auf Grund eines angeblichen Rechts der Beklagten angedrohte Beseitigung des klägerischen Gewerbebetriebs, und ist daher die Klage auf ein rechtliches Interesse gegründet, welches für die Parteien bezl. eines bestimmten Rechtsverhältnisses von Bedeutung ist. Der erste Revisionsangriff wegen Verletzung des § 231 Z.-Pr.-O. ist daher verfehlt. . . Um ein Vertragsverhältniß handelt es sich überhaupt nicht, sondern um ein Vorgehen der betr. Personen (der Direktoren) im Interesse der von ihnen vertretenen Gesellschaft, welches als rechtswidrig zu gelten hat, wenn der Beklagten ein Verbietungsrecht gegen die Kläger nicht zusteht. Für solche rechtswidrige Handlungen ihrer Vertreter ist aber die Gesellschaft haftbar." (445/94.)

* * *

Aus den Handelskammern.

Aus den Kreisen des Deutschen Handelsstandes sind neuerdings mehrfache Klagen über eine die deutschen Gläubiger beschwerende Praxis der italienischen Concursgerichte und insbesondere darüber laut geworden, daß bei Einreichung von Vollmachten zur Vertretung in Proceßsachen, bei Anmeldung von Concursforderungen und Vorlegung der Auszüge aus den Handelsbüchern die Beglaubigung der Unterschrift des Gläubigers durch einen Notar und den italienischen Consul oder die italienische Botschaft, sowie der ausschließliche Gebrauch der italienischen oder französischen Sprache verlangt werde. Die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft hatten diese Klagen in einem dem Handelsminister erstatteten Gutachten als berechtigt anerkannt. Nach einer daraufhin ihnen zugegangenen Mittheilung sind die gedachten Anforderungen weniger auf eine besonders scharfe Handhabung vereinzelter gesetzlicher Bestimmungen Deutschen Gläubigern gegenüber, als vielmehr auf die weitgehenden allgemeinen Befugnisse zurückzuführen, mit welchen das Italienische Concursrecht das freie Ermessen des beauftragten Richters bei Prüfung der angemeldeten Forderungen ausgestattet hat. Unter diesen Umständen würde, da eine administrative Einwirkung auf die richterliche Thätigkeit ausgeschlossen ist, eine Aenderung der gegenwärtigen Praxis nur im Wege der Gesetzgebung durch Umgestaltung der Grundlagen zu erreichen sein, auf welchen das geltende italienische Concursrecht beruht. Auf eine solche kann zur Zeit um so weniger hingewirkt werden, als auch nach deutschem Rechte italienischen Gläubigern gegenüber ähnliche Anforderungen gestellt werden können. Das gilt insbesondere von der notariellen Herstellung oder Beglaubigung der Buchauszüge, der Beglaubigung von Proceßvollmachten und dem Gebrauche der deutschen Sprache im diesseitigen gerichtlichen Verkehr. Bei dieser Sachlage erscheint es zum Schutze der deutschen Ausfuhr nach Italien zweckmäßig, daß die betheiligten deutschen Firmen bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen vor italienischen Concursgerichten alsbald denjenigen Förmlichkeiten gerecht werden, ohne deren Erfüllung eine Anerkennung der Ansprüche, italienischerseits nicht zu erwarten ist. Wenn sich auch bei der Natur des italienischen Concursrechts allgemein giltige Grundsätze nicht aufstellen lassen, so werden doch nach den von zuverlässiger und sachkundiger Seite eingezogenen Gutachten folgende Förmlichkeiten als erforderlich und ausreichend angesehen werden dürfen. — Anmeldungen von Concursforderungen sind auf Stempelbogen von 3.60

[1]) Reichsanzeiger vom 11 Oktober 1895.

Lire in italienischer Sprache zu schreiben und vom Gläubiger zu unterzeichnen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift gilt es allgemein als genügend und mit der förmlichen Beglaubigung gleichwerthig, wenn die einfache Unterschrift eines Advokaten unmittelbar unter die Unterschrift des Gläubigers gesetzt wird und es empfiehlt sich daher, die betreffenden Erklärungen durch einen italienischen Advokaten niederschreiben zu lassen, sie alsdann unterschriftlich zu vollziehen und dem Advokaten zur Unterschrift und Uebermittelung an das Gericht zurückzusenden. Was die Buchauszüge anlangt, so können sich nach Ansicht der gehörten Sachverständigen Deutsche Gläubiger zunächst darauf beschränken, lediglich ihre Forderungsanmeldung behufs Eintragung der Forderung vorzulegen. Denn die Anmeldung allein genügt für gewöhnlich in denjenigen Fällen, in welchen die Forderung vom Gemeinschuldner oder dem Concursverwalter nicht bestritten wird und besonders dann, wenn sie sich, wie dies am häufigsten, aus den Büchern des Schuldners ergiebt. Anders verhält es sich dagegen, wenn die Forderung bestritten, insbesondere, wenn der Schuldner keine oder unvollständige Bücher geführt hat, aus welchen die Forderung nicht klar ersichtlich ist. In diesem Falle ist zum Beweise der Forderung ein Buchauszug erforderlich, der von einem öffentlichen Notar angefertigt sein muß. Ist der Buchauszug von einem nichtitalienischen Notar hergestellt und in fremder Sprache geschrieben, so bedarf es der Beglaubigung der notariellen Unterschrift durch den italienischen Consul des Orts und der Uebersetzung des Auszuges in das Italienische durch einen gerichtlichen Sachverständigen. Nur wenn der Auszug in französischer Sprache angefertigt ist, wird die Uebersetzung in das Italienische nicht gefordert. Endlich mag noch bemerkt werden, daß es sich nach Ansicht italienischer Sachverständiger bei einem nur unbedeutenden Guthaben und einer voraussichtlich nur unbedeutenden Quote zur Ersparung der hohen Beglaubigungskosten bisweilen empfiehlt, das Guthaben gar nicht anzumelden, sondern abzuwarten, ob ein „Concordat" zu Stande kommt, in welchem Falle die angemeldeten und die nicht angemeldeten Guthaben gleichberechtigt sind.

* * *

Kleine Mittheilungen.

Normativbestimmungen für das Cotirungswesen an der Münchener Börse. Gültig ab 1. Oktober 1895. § 1. Auf Antrag einer dem Verein angehörenden Bank oder Bankfirma kann die Cotirung von Effecten im öffentlichen Kursblatte unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorschriften von der Vorstandschaft zugelassen werden. Bei der Einführung eines Werthpapieres an der Münchener Börse ist der Prospect des Emissionshauses, welcher von der Vorstandschaft des Münchener Handelsvereins genehmigt wurde, einer vor der Einführung erscheinenden Auflage des öffentlichen Börsenkursblattes des Münchener Handelsvereins auf Kosten des Emissionshauses beizufügen. § 2. Im Falle der Genehmigung hat der Antragsteller folgende Gebühren zu entrichten: 250 Mk. für deutsche Städte- und Gemeindeanlehen (Emission bis zu 300,000 Mk.), 500 Mk. a) für nichtdeutsche Staatspapiere (Emission nicht unter 1 Million), b) für deutsche (nicht bayerische) Pfandbriefe (Emission nicht unter 1 Million) c) für deutsche Städte- und Gemeindeanlehen (Emission über 300,000 Mk.), d) für deutsche Eisenbahnprioritäten (Emission nicht unter 500,000 Mk.), e) für die Aktien deutscher Eisenbahnen und Transportanstalten (Emission nicht unter 1 Million) 1000 Mk. a) für bayerische Bankaktien (Emission nicht unter 1 Million), b) für die Obligationen bayerischer Industrieunternehmungen (Emission nicht unter 250,000 Mk.), c) für bayerische Industrieaktien (Emission nicht unter 400,000 Mk.), d) für ausländische Pfandbriefe (Emission nicht unter 1 Million), e) für ausländische Städte- und Gemeindeanlehen (Emission nicht unter 500,000 Mk.), f) für ausländische Eisenbahnprioritäten (Emission nicht unter 1 Million), g) für die Aktien ausländischer Eisenbahnen und Transportanstalten (Emission nicht unter 1 Million); 1500 Mk. a) für deutsche (nicht bayerische) Bankaktien (Emission nicht unter 1 Million), b) für die Obligationen deutscher (nicht bayerischer) Industrieunternehmungen (Emission nicht unter 400,000 Mk.), c) für deutsche (nicht bayerische) Industrieaktien (Emission nicht unter 500,000 Mk.); 2000 Mk. a) für ausländische Bankaktien (Emission nicht unter 1 Million), b) für die Obligationen ausländischer Industrie-Unternehmungen (Emission nicht unter 500,000 Mk.), c) für ausländische Industrieaktien (Emission nicht unter 1 Million). § 3. Neu-Emissionen von bereits notirten Effecten der in § 2 benannten Gattungen bedürfen zur Zulassung im Verkehr an der Münchener Börse der erneuerten Genehmigung Seitens der Vorstandschaft. Erfolgt dieselbe, so hat die gleiche Gebührenentrichtung, wie in § 2 aufgeführt, stattzufinden, falls die Höhe des neu ausgegebenen Betrages die in § 2 angegebenen Minimalbeträge überschreitet. Geht indeß die Neuemission nicht über diese Beträge hinaus, so ist nur die Hälfte der in § 2 angegebenen Gebühren zu entrichten. § 4. Ohne besonderen Antrag können auf Beschluß der Vorstandschaft und frei von Aufnahmegebühren zur Cotirung gelangen: a) Anlehen des deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates, b) Anlehen der Stadt München, c) bayerische Pfandbriefe, d) solche Werthe, welche an den Börsen von Berlin oder Frankfurt a. M. amtlich notirt sind, e) gekündigte Effecten in besonderer Rubrik, soferne sie vor der Kündigung im Kursblatte des Münchener Handelsvereins aufgeführt waren.

* * *

Die Entwickelung der russischen Börsengesetzgebung. Die russische Börsengesetzgebung beginnt nach einem Artikel der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 30. September cr. mit dem Jahre 1721 mit dem sogenannten „Reglement des Hauptmagistrats". Nachdem hier im Kapitel 17 die „Jahrmärkte" abgehandelt worden, folgt Kapitel 18 über die „Börsen- oder Versammlungsorte und Kapitel 19 über die Makler. Im Kapitel 18 wird vorgeschrieben „für die großen Hafenstädte und andere bedeutende Kaufmannsstädte mit der Zeit an geeigneten Orten nicht weit vom Rathhause nach dem Beispiel der ausländischen Kaufmannsstädte Börsen zu errichten." Was die Makler anbetrifft, so wurde deren Wahl den Magistraten anheimgestellt und erklärt, daß ihr „Journal oder Tagebuch solche Kraft hat wie ein Gerichtsprotokoll". Einen „Hofmakler" finden wir sogar schon 1717 als Organ der Krone und ihrer Interessen, und 1723 taucht auch schon ein „Gehilfe des Hofmaklers" auf. Nicht uninteressant ist, daß der erste Hofmakler Mücks bankerott wurde. Zunächst hatten Petersburg und Moskau einen gemeinschaftlichen Hofmakler, bald aber erhält Moskau „seinen" Hofmakler, und schon 1745 erhielt auch der Moskausche Hofmakler seinen Gehilfen.

Aus der Börsengesetzgebung vor 1831 ist folgendes hervorzuheben: Dezember 1725 wird die Zeit der Börsen-

versammlungen bestimmt, Oktober 1746 wird die „Glocke“ eingeführt, 1775 Publikationen über die Kaufleute, die Fälschungen verübt haben (gedruckte Bogen), November 1781 Publikationen über Schiffbrüche. Mai 1787 erfolgt die Verfügung, daß ebenso wie in den Klubs und Tracteurs auch den Börsen verboten ist, über politische Dinge zu reden; Juni 1824 wird bei der Börse das Amt der Wraker gegründet und die Aufsicht über die Mearenwrake eingeführt. Eine Reihe von Verfügungen erschienen auch schon vor 1831, um die Thätigkeit der Makler in eine feste Form zu fügen. Die wichtigste derselben, die auch noch jetzt ihre Bedeutung nicht verloren hat, ist das Gesetz vom 27. November 1813 „über die Regeln bezüglich der Abfassung der Maklerbriefe nach Beilage der Formulare, nach welchen die Makler diese den Käufern und Verkäufern geben müssen. Eine besondere Entwickelung des Börsenwesens ist aber vor 1831 nicht zu konstatieren. Sogar in den beiden Residenzen konnten „Börsen“ im Sinne von Gebäuden nur auf Drängen und unter Mitwirkung der Regierung erbaut werden (Ukas für die Petersburger Börse 8. November 1723). „Makler“ konnten zuerst in Rußland nur in solchen Orten auftauchen, wo sie als „Uebersetzer“ nöthig waren, d. h. dort, wo ein bedeutenderer Zusammenfluß von ausländischen Kaufleuten stattfand, zunächst also in Petersburg und Moskau.

Ein entscheidendes Ereignis wurde, daß in den Ostseeprovinzen nach einem langen Kampf der Parteien dank der Energie des damaligen Generalgouverneurs Paulucci in Riga im Jahre 1816 zunächst versuchsweise und dann 1818 definitiv eine Handelskammer unter der Benennung „Rigasche's Börsenkomitee“ gebildet wurde. So haben wir in Rußland noch vor dem Erlaß eines Börsenustaws das Beispiel eines Börsenkomitees mit seinem Ustaw.

Mit 1831 beginnt eine specielle Gesetzgebung für die einzelnen Börsen, zunächst am 15. Januar 1831 für die Petersburger das „Statut über Börsenmakler, Hofmakler, Auktionatore, Notariusse, Schiffsmakler, Dispacheurs, (Berechner des Seeschadens) und über das Börsenkomitee zur Aufsicht über die Ordnung der Börsenversammlungen beim Petersburger Hafen“; erst am 4. Mai 1842 erfolgte das Reichsgutachten, diese Regeln auch auf die Moskauer Börse auszudehnen. In dem Statut von 1831 erscheint zum erstenmal ein Komplott von Maklern und der Hofmakler, der bisher Organ der Krone war, verliert diese Bedeutung.

Am 5. Oktober 1832 wurde das Statut der Petersburger Börse Allerhöchst bestätigt, das mit einigen Veränderungen noch gut in Kraft steht. Nach dem ursprünglichen Ustaw war die Zulassung zur Börse gewährt: Fabrikanten und Industriellen, Kaufleuten 1., 2. und 3. Gilde, Bauern, Händlern und sogar Warenexpediteuren. Nach dem Ustaw der Petersburger Börse wurde 1842 wurde der Ustaw der Rybinsker Börse gebildet. 1848 erfolgte die Gründung der Nishnin-Nowgoroder Jahrmarktsbörse und der Odessaer Börse. Weiter folgen folgende Börsengründungen mit besonderen Ustawen: Irkutsk (1864), Kiew (1863), Tula (1866), Kasan (1866), Riga (1866), Rostow a. Don. 1867), Charkow (1868), Ssamara (1869), Astrachan (1870), Moskau (1880), Ssaratow (1870), Repal (1872), Warschau (1872), Pernau (1874), Orel (1877), Liban (1880), Nishnin-Nowgorod (1880), Nikolajew (1885), Baku (1886), Jelez (1888), Taganrog (1888). Abgesehen von der Nischni-Nowgoroder Jahrmarktsbörsen existieren zur Zeit also 24beständige Börsen. In Vorbereitung ist der Ustaw der Kalaschnikow-Getreidebörse in Petersburg und von seiten der Städte Woronesh und Kurske liegen Gesuche um Gründung von Börsen vor.

* * *

Hypotheken als Unterlage für Börsengeschäfte. Wird dem Bankier von seinem Commitenten im Voraus unter dem Vorwande eines empfangenen Darlehens eine Hypothek für den besonders vereinbarten Fall bestellt, daß der Bankier aus den Börsengeschäften Forderungen gegen den Committenten erwirbt, gegen welche jene Hypothek verrechnet werden sollte, so ist, nach einem in der Hamburger Börsenhalle vom 18. Oktober 1895 mitgetheilten Urtheil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 22. Juni 1895, wenn die zum Nachtheil des Committenten ausgefallenen Börsengeschäfte reine Differenzgeschäfte waren, eine derartige Verrechnnng im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts wirkungslos, der Committent kann die Löschung der Hypothek verlangen. — Der Hauseigenthümer B. stand mit dem Bankier S. in Börsengeschäftsverbindung und hatte zur Sicherheit des S. diesem auf sein Grundstück eine Hypothek von 30 000 M., angeblich für ein empfangenes Darlehen in gleicher Höhe, eintragen lassen. Nach gegenseitiger Vereinbarung sollte die Valuta der Hypothek gegen aus den Börsengeschäften etwa entstehende Forderungen des S. in Verrechnung gelangen. Aus den erwähnten Börsengeschäften ergab sich eine Forderung des S. gegen B. in Höhe von 29 875 M 75 Pfg., welche in der Weise getilgt wurde, daß im gegenseitigen Einverständniß die Valuta der Hypothek von 30 000 M. dem B.'schen Konto zwecks Ausgleichung desselben gutgeschrieben und ihm darnach das zu seinen Gunsten verbliebene Guthaben von 120 M. 85 Pfg. ausgezahlt wurde. Einige Zeit darauf verlangte B. von S. die Löschung der Hypothek gegen Rückzahlung der 120 M. 85 Pfg., mit der Behauptung, daß die Börsenforderungen des S., welche gegen die Hypothekenvaluta verrechnet worden, aus reinen Differenzgeschäften herrührten. Die Klage des B. gegen S. wurde in der Berufsinstanz abgewiesen, indem das Gericht annahm, daß, selbst wenn es sich um reine Differenzgeschäfte gehandelt hat, die geschehene Verrechnung wirksam war. Auf die Revision des Klägers hob das Reichsgericht das Berufungsurtheil auf, indem es begründend ausführte: Der § 578 I 11 A. L.-R. („Was Jemand in erlaubten Spielen verloren und wirklich bezahlt hat (Tit. 16 Abschn. 2) kann er nicht zurückfordern.“) verweist ausdrücklich auf Abschn. 2 des 16 Titels, der überschrieben ist: „Von der Zahlung“ und damit beginnt (§ 28), diese dahin zu definiren: Geschieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld oder geldgleiche, auf jeden Inhaber lautende Papiere, so wird solches eine Zahlung genannt.“ Es ist nun zwar der die Rückforderung ausschließenden wirklichen Zahlung einer Spielschuld mit guten Gründen der Fall der vertragsmäßigen Compensation gleichgestellt worden, bei der die beiderseitige Zuzählung und Rückzählung des Geldes durch eine Verrechnung überflüssig gemacht und ersetzt wird; allein im vorliegenden Fall fehlt es an der Voraussetzung für solche vertragsmäßige Verrechnung, daß der Spielforderung des Beklagten eine Forderung des Klägers gegenübergestanden haben muß, deren Quittung zugleich eine Befriedigung der Beklagten wegen ihrer Forderung in sich schloß.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Monatsschrift

für

Aktienrecht und Bankwesen

Steuer- und Stempelfragen.

[Neue Folge der Wochenschrift.]

Herausgegeben von

Rechtsanwalt **Dr. Paul Holdheim** in Frankfurt a. M.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 14. Dezember 1895. Nr. 12.

Die Monatsschrift erscheint an jedem zweiten Sonnabend des Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich Mk. 6,—, portofrei Mk. 6,30. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, sowie die Expedition in Berlin W., Mauerstr. 44, entgegen.

Inhalt.

Revision des Handelsgesetzbuchs. — Klagen gegen ausländische Aktiengesellschaften in England. Von Dr. Juhülsen. — Uebersicht über die Bewegung des deutschen Aktienwesens im II. Sem. 1894 und im I. Sem. 1895. Von Prof. Dr. van der Borght. — Stempelwesen: Stempelpflichtigkeit der Certifikate über Shares (Aktien) afrikanischer Minengesellschaften. — Stempelpflichtigkeit neu ausgegebener Ersatzstücke älterer (ausländischer) Aktiencertifikate. — Vollmachten betr. die Güterabfuhr durch andere als die bahnamtlich bestellten Fuhrunternehmer. — Steuerwesen: Württembergische Steuerreform. — Irrthümliche Angaben über Deklaration zur Staatseinkommensteuer. Nichtberücksichtigung bei der Kommunalsteuer. — Rechtsquellen: Stimmrecht der Aktionäre nach Schweizer Recht. — Rechtssprüche. — Vom Reichsgericht: Zulässigkeit der Klage aus dem Urtheil eines ausländischen Schiedsspruches. — Erwerb des Eigenthums an gestohlenen ausländischen Rententiteln in Deutschland. — Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes. Die Reduktion des Aktienkapitals durch Abstempelung der Aktien auf einen niederen Nominalbetrag giebt dem Gläubiger der Gesellschaft das Recht, für streitige Forderungen Sicherheit zu verlangen. — Aus der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Vertretungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft m. b. H. Spezialisirung der Sacheinlage. Mitgetheilt von Dr. Frankenburger. — Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Hinterlegung sämmtlicher Aktien des als Anfechtungsklägers auftretenden Aktionärs. — Aus der Praxis der Landgerichte. Delegation von Mitgliedern des Aufsichtsraths in den Vorstand. — Kleine Mittheilungen.

Revision des Handelsgesetzbuchs.

Der zur Revision des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs eingesetzten Kommission ist der neue Entwurf zugegangen. Derselbe enthält materiell für das Aktienrecht wenig Neues. Nur ist der — unseres Erachtens unannehmbare — Vorschlag gemacht, daß dem Staatsanwalt eine Offizialklage beim Landgericht zustehen soll auf Aufhebung von Generalversammlungsbeschlüssen, welche durch ihren Inhalt eine im öffentlichen Interesse gegebene Vorschrift des Gesetzes verletzen, ebenso auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft, wenn es an den Essentialien der Gesellschaft gebricht. Im Uebrigen enthält der Entwurf zahlreiche zweckentsprechende Vereinfachungen und Präzisirung zweifelhafter Bestimmungen. —

Wichtig ist die vorgeschlagene Reform des Firmenrechts: keinerlei abgeleitete Firma mehr ohne Ausdruck des Nachfolgeverhältnisses, präsumtive Haftung für die Schulden bei Geschäftsübernahme.

Neu sind Bestimmungen über Agenten, Lagerhallen und Ausgestaltung der Sätze über den Kontokurrentverkehr.

Der Entwurf hat — ohne Seerecht — 404 Paragraphen: die Begründung umfaßt 257 Druckseiten. —

Wir schließen hieran folgende Mittheilungen, welche die Berliner Börsen-Zeitung über denselben Gegenstand enthält:

Der Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich, welcher der Berathung im Reichsjustizamt unter Hinzuziehung sacherfahrener Männer aus dem Handels-, Richter-, Anwalt- und Gelehrtenstande zu Grunde gelegt wird, umfaßt den Inhalt der Bücher 1 bis 4 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, ist aber nur in 3 Bücher zerlegt, indem das Buch 3 (stille Gesellschaft und Gelegenheitsgesellschaft) in das umfangreiche Buch 2 eingearbeitet ist, das die Bezeichnung führt „Handels-Gesellschaften und stille Gesellschaften." Das 5. Buch unseres jetzigen allgemeinen Deutschen

Handelsgesetzbuchs „Vom Seehandel", welches dereinst das 4. Buch sein wird, ist in dem Entwurfe nicht weiter entwickelt. Wenn im Allgemeinen mit großer Vorsicht, Umsicht und Sachkunde aus dem bewährten allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch das Bewährte erhalten ist, so ist doch die Anordnung systematisch geändert, d. h. gebessert. So ist z. B. an den seitherigen Art. 4 — jetzt Art. 1 — der Inhalt der Art. 271, 272 angeschlossen, wie denn auch bei jeder Klarstellung der Bedeutung „Kaufmann" auf die Handelsgeschäfte eingegangen wird. Wie nicht anders zu erwarten, hat die Commanditgesellschaft auf Aktien nicht wieder ihre Stellung hinter der Commanditgesellschaft erhalten, sondern schließt sich an die Aktiengesellschaft an. Es ist dies gewiß in jeder Beziehung gerechtfertigt, denn die bewährtesten Commentare zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch geben ihre Erläuterungen und Erklärungen bei der Aktiengesellschaft und ordnen dieselben der Commanditgesellschaft auf Aktien unter. Das erste Buch des Werkes „Handelsstand" — jetzt Art. 4 bis 84 — umfaßt nur 81 Artikel, wobei, wie bereits berichtet, wichtige Theile aus dem Buch 4 (Art. 271, 272) übernommen sind. Die Einschränkung ist vorweg beachtenswerth, zumal den Handelsagenten und ihrer Thätigkeit auch eine Regelung, man darf wohl sagen, die erste gegeben ist. Räumlich und seinem Inhalt nach ist das zweite Buch von großer Bedeutung. Dasselbe führt, entsprechend dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, Buch 2—3, die Ueberschrift „Handelsgesellschaften und stille Gesellschaften." Der sogen. Participationsgesellschaft (Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung) ist noch kein besonderer Abschnitt gewidmet. Das Buch 2 umfaßt in seinen 5 Titeln „offene Handelsgesellschaft," „Commanditgesellschaft," „Aktiengesellschaft," Commanditgesellschaft auf Aktien," „Stille Gesellschaft" 205 Artikel. Dem 3. Buch „Handelsgeschäfte" ist nothwendig und eine empfundene Lücke ausfüllend ein Titel „Lagergeschäft" eingefügt. Dieses Buch umfaßt jetzt nur 126 Artikel. Gerade in diesem Buche war eine Kürzung möglich, da sich der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches vieler Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für das allgemeine bürgerliche Recht bemächtigt hat. In die allgemeine Oeffentlichkeit ist jetzt der Entwurf noch nicht getreten. Es wird wohl in nicht ferner Zeit der gesammte Inhalt des Entwurfes dem urtheilenden Handelsstande, Rechtserfahrenen und Rechtsgelehrten zugänglich gemacht werden. Daß die Verhandlungen der Börsenenquête, und der darauf gegründete Gesetzentwurf von großem Einfluß auf den Entwurf sein mußte, kann nicht überraschen. Wenn ein Urtheil über die Fassung bereits gestattet ist, so werden die Leser später das Wort berechtigt finden: „genau, scharf, sachgemäß, gemeinverständlich." Mit der Veröffentlichung wird eine sachliche Beurtheilung beginnen. Gesetzgebung und Kritik haben dasselbe Ziel nach Zeit und Verhältnissen das Beste unserem Deutschen Volke zu bringen. Die Grundlage hierfür ist in dem Entwurf gegeben.

Einem Bericht über die erste Sitzung der Kommission entnehmen wir folgendes: Der Vorsitzende, Staatssekretar des Reichsjustizamts, Nieberding wies in seiner einleitenden Rede darauf hin, daß in Anlehnung an das große Werk des bürgerlichen Gesetzbuches auch ein neues Handelsgesetzbuch geschaffen werden solle. Die Aufgabe der Kommission würde darin bestehen, den vorliegenden, nach keiner Richtung hin verbindlichen Entwurf begutachtend zu prüfen; die Ergebnisse dieser Prüfung werden dann nach eingehender Erwägung gegebenen Falls benutzt werden, um dem Entwurf die Form zu geben, in der er der Oeffentlichkeit zur weiteren Prüfung zu übergeben sei. Es wurde sofort in die Berathungen der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs eingetreten. Im Artikel I, der den Begriff des Kaufmanns feststellt, wurde ein Zusatz eingeschaltet, in dem bestimmt wird: „Ein gewerbliches Unternehmen, das nach seinem Gegenstand und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 (Aufzählung) nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, sofern die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist." Eine eingehende Erörterung entwickelte sich bei der Frage, ob die Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes die Stellung einer Handelsfrau soll einnehmen können. Bei der Mehrheit der Mitglieder der Konferenz war die Ansicht vorherrschend, daß die Beibehaltung des Art. 7 des Handelsgesetzbuches, wonach eine Ehefrau ohne die erwähnte Einwilligung gewerbsmäßige Handelsgeschäfte nicht soll betreiben können, erwünscht sei.

Klagen gegen ausländische Aktiengesellschaften in England.

Mitgetheilt von **Dr. C. H. P. Inhülsen**, London.

Die finanzielle Bedeutung der englischen Metropole hat dazu geführt, daß eine Reihe ausländischer Aktiengesellschaften in London Vertreter bestellt haben, welche insbesondere beauftragt sind, Umschreibungen von Aktien vorzunehmen. Handelt es sich um nichteuropäische Aktiengesellschaften, welche auf Beteiligung

europäischen Kapitals rechnen, und tritt der Fall ein, daß neue Aktien ausgegeben werden sollen, so gestatten die Gesellschaften vielfach den europäischen Kapitalisten, die Anträge auf Zuweisung neuer Aktien bei den Londoner Vertretern der Gesellschaften einzureichen. In den Benachrichtigungen, welche in den Finanzblättern erscheinen und den Inhabern der alten Aktien direkt zugestellt zu werden pflegen, wird in der Regel bemerkt, daß die Anträge auf Zuweisung neuer Aktien allerdings bis zu einer bestimmten Frist und in einer vorgeschriebenen Form beim Londoner Vertreter der Gesellschaft eingereicht werden können, daß jedoch die Zuweisung selbst am außerhalb Englandes belegenen Hauptsitz der Gesellschaft erfolgen soll. Angenommen eine der direkten Benachrichtigungen an die Inhaber alter Aktien wird unrichtig adressirt und gelangt in Folge dessen zu spät in die Hände des Adressaten; letzterer liest jedoch die Benachrichtigung in einer Finanzzeitung, beeilt sich sein Bezugsrecht auszuüben, vermag indessen den förmlichen Antrag nicht mehr rechtzeitig beim Gesellschaftsvertreter in London einzureichen, und erhält daher keine neue Aktien unter den vorteilhaften Bedingungen zugewiesen, welche den Inhabern der alten Aktien eingeräumt wurden. Es entstehen zwei Fragen: kann der betreffende Inhaber alter Aktien die Gesellschaft auf Schadensersatz verklagen? kann er diese Klage in England erheben? die erste Frage soll hier nicht untersucht werden; es mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß nach dem Statut der ausländischen Gesellschaft der Aktionär vielfach einen Zustellungsbevollmächtigten am Hauptsitz der Gesellschaft zu bestellen hat und daß eine Verpflichtung zur direkten Benachrichtigung des europäischen Aktionärs der Gesellschaft häufig gar nicht obliegt. Hier interessirt uur die Frage, ob die Schadensersatzklage, falls dieselbe begründet sein sollte, in England erhoben werden kann.

Der Satz des internationalen Privatrechts, daß eine in Gemäßheit des Rechts eines Staats gebildete Korporation in anderen Staaten im Korporationsnamen klagen und verklagt werden kann, hat Seitens der englischen Gerichte Anerkennung gefunden, jedoch mit der Maaßgabe, daß in England eine Korporation nicht als solche anerkannt wird, falls die ausländische Regierung, welche dieselbe inkorporirte, der Anerkennung englischer Seits entbehrt. In prozessualischer Beziehung kommt das am Orte des Prozeßgerichts geltende Recht zur Anwendung. Das Domizil einer inkorporirten Gesellschaft befindet sich am Orte der Hauptgeschäftsniederlassung d. h. an dem Orte, wo die Verwaltungsgeschäfte geführt werden. Es ist jedoch unzweifelhaft, daß der Umstand, daß eine Aktiengesellschaft im Auslande domizilirt ist, die Zuständigkeit der englischen Gerichte noch nicht ausschließt, vorausgesetzt daß die Klageladung der Gesellschaft im Inlande zugestellt werden kann oder daß nach englischem Recht ein Fall vorliegt, wo eine Zustellung im Auslande statthaft ist. Man wird nun zunächst fragen, ob eine Zustellung an den Londoner Gesellschaftsvertreter nicht als eine gültige Zustellung an die Gesellschaft selbst anzusehen ist. Westlake, Private International Law, 1890, § 310 bemerkt bezüglich dieser Frage, daß einer ausländischen Korporation eine Klageladung im Inlande zugestellt werden kann, wenn sie im Inlande Geschäfte betreibt und dort einen Angestellten „in der Natur eines Hauptangestellten" besitzt, „dessen Kenntniß die der Korporation sein würde." Von einem Geschäftsbetriebe in England kann aber noch nicht gesprochen werden, wenn in London ein bloßes Aktienumschreibungsbüreau besteht und der Vorsteher dieses Büreau beauftragt ist, Anträge auf Zuweisung neuer Aktien zwecks Weiterbeförderung an die Hauptniederlassung entgegenzunehmen. Eine Klageerhebung in England ist mithin ausgeschlossen, es sei denn, daß das englische Recht eine Zustellung im Auslande gestattet. Aus der Reihe von Fällen, in welcher an sich die Klage im Auslande zugestellt werden kann, kommt hier nur der folgende in Frage, nämlich der Fall, wo der Klagegrund in der im Inland erfolgten Nichterfüllung eines — einerlei wo geschlossenen — Vertrages besteht, welcher nach seinem Inhalt im Inlande zu erfüllen war (vergl. Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, 1893, S. 503). Eine Zustellung im Auslande kann erst vorgenommen werden, nachdem das englische Gericht die Vornahme gestattet hat; das Gericht erteilt diese Erlaubniß auf einen Antrag hin, welcher durch eine schriftliche, eidliche Erklärung oder ein anderes Beweismittel zu unterstützen ist. In dieser eidlichen Erklärung hat der Deponent anzugeben, daß seines Dafürhaltens dem Kläger ein guter Klagegrund zur Seite steht; außerdem ist anzugeben, wo sich der Beklagte vermutlich befindet; endlich hat die eidliche Erklärung die Gründe anzuführen, auf welche der Antrag gestützt wird. Angenommen im vorliegenden Falle wäre zwischen dem Inhaber der alten Aktien und der Gesellschaft ein Vertrag auf Zuweisung neuer Aktien zu Stande gekommen, so wird jedenfalls nicht behauptet werden können, daß der Vertrag in England zu erfüllen war, falls die Gesellschaft in ihrer Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Zuweisung neuer Aktien ausdrücklich erklärte, daß diese Zuweisung am Orte der Hauptniederlassung erfolgen würde. Das Resultat ist mithin, daß die Schadensersatzklage, wenn sie begründet ist, nicht in England erhoben werden kann.

Ueberſicht über die Bewegung des deutſchen Aktienweſens im II. Sem. 1894 und im I. Sem. 1895.

Von

Prof. Dr. **R. van der Borght**, Aachen.

Im Anſchluß an die Ueberſicht für das II. Sem. 1893 und I. Sem. 1894. (Vergl. Jahrgang 1894, No. 20) ſollen hier auf Grund der Veröffentlichungen im „Central-Handelsregiſter für das Deutſche Reich“ die wichtigeren Vorkommniſſe auf dem Gebiet des deutſchen Aktienweſens ſeit Juli 1894 bis Ende Juni 1895 dargeſtellt werden.

I. Gründung neuer Aktien- und Kommandit-Aktiengeſellſchaften.

Das Central-Handelsregiſter veröffentlichte im II. Semeſter 1894: 39 und im I. Sem. 1895: 76 Gründungen, während im I. Sem. 1894: 53 und im II. Sem. 1895: 41 Gründungen bekannt gegeben wurden.

Auf die einzelnen Thätigkeitsgebiete vertheilen ſich die gegründeten Geſellſchaften folgendermaßen:

	II. Sem. 1894.	I. Sem. 1895.
1. Berg- und Hüttenweſen .	1	6
2. Induſtrie der Steine und Erden	2	5
3. Maſchinen-, Werkzeug-, Inſtrumentenfabrikation ꝛc. .	1	8
4. Induſtrie der Heiz- u. Leuchtſtoffe, Elektricität und Gas	4	6
5. Textilinduſtrie	1	1
6. Papier- Leder und Gummiinduſtrie	4	1
7. Induſtrie der Nahrungs- und Genußmittel u. Verwandtes		
a) Brauereien	3	8
b) Sonſtige	4	4
8. Baugewerbe und Terrainſpekulation	1	4
9. Handelsgewerbe, insbeſondere Bank- und Verſicherungsgeſellſchaften	5	7
10. Eiſenbahnen, Kleinbahnen, Pferdebahnen	2	11
11. Beherbergung, Erquickung, Geſellſchaftslokale . . .	3	6
12. Schifffahrts-Unternehmung.	5	1
13. Druck und Verlag . . .	3	2
14. Holzinduſtrie	—	1
15. Verſchiedene	—	5
Sa.	39.	76.

Das nominelle Aktienkapital ſtellte ſich:

	für alle Geſellſchaften:	im Durchſchnitt:
im II. Sem. 1894 auf	37 879 000 M.	971 256 M.
„ I. „ 1895 „	132 561 000 „	1 744 224 „

dagegen

im I. Sem.	1894 auf	66 854 350 „	1 261 403 „
„ II. „	1893 „	39 220 000 „	956 600 „
„ I. „	1893 „	63 555 500 „	1 191 918 „

Auf die einzelnen Gruppen verteilt ſich das Grundkapital folgendermaßen.

		II. Sem. 1894:	I. Sem. 1895:
Gruppe	1:	1 735 000 M.	13 020 000 M.
„	2:	220 000 „	4 728 000 „
„	3:	1 200 000 „	11 350 000 „
„	4:	18 700 000 „	6 710 000 „
„	5:	1 800 000 „	1 000 000 „
„	6:	3 140 000 „	750 000 „
„	7a:	1 408 000 „	7 523 000 „
„	7b:	2 001 000 „	1 147 000 „
„	8:	1 200 000 „	5 850 000 „
„	9:	969 000 „	52 696 900 „
„	10:	3 730 000 „	24 520 000 „
„	11:	211 000 „	1 254 000 „
„	12:	851 000 „	400 000 „
„	13:	714 000 „	510 000 „
„	14:	— „	65 000 „
„	15:	— „	1 038 000 „
	Sa.	37 879 000 M.	132 561 000 M.

Am ſtärkſten war hiernach die Kapitalzuſammenziehung:

a) im II. Sem. 1894 bei Gruppe 4 (Induſtrie der Heiz- und Leuchtſtoffe, Elektricität, Gas,) wobei der Löwenantheil mit 18,4 Mill. M. den Electricitätsgeſellſchaften[1]) zufällt; demnächſt bei Gruppe 10 (nur Kleinbahnen) bei Gruppe 7 (Nahrungs- und Genußmittel-Induſtrie) und bei Gruppe 6 (Papier-, Leder- und Gummi-Induſtrie).

b) im I. Sem. 1895 bei Gruppe 9 (Handelsgewerbe). Hierher gehören u. a. 6 Banken- und Kreditinſtitute, die allein ſchon 51,04 Mill. M. in Anſpruch nehmen. Eine dieſer Banken mit 40 Mill. M. Kapital iſt als Kommanditaktiengeſellſchaft „Norddeutſche Bank“ zu Hamburg wieder gegründet worden, nachdem die frühere Aktiengeſellſchaft gleichen Namens mit der Berliner Discontogeſellſchaft kurz vorher fuſionirt worden war. Demnächſt folgt Gruppe 10 (Eiſen- und Pferdebahnen, darunter 10 Klein- und Lokalbahnen mit 18,27 Mill. M.), Gruppe 1 (Berg- und Hüttenweſen) Gruppe 3 (Maſchineninduſtrie) und Gruppe 8 (Baugewerbe).

Im Ganzen überwiegen die kleineren Kapitalien, wenn ſie auch gegen die vorhergehenden Semeſter im Verhältnis zur Geſammtzahl ſeltener geworden ſind. Es hatten ein Kapital

---

[1]) Zwei derſelben betreiben zugleich elektriſche Straßenbahnen.

			II. Sem. 1894.		I. Sem. 1895.	
bis	50000	M.	3	Gesellsch.	6	Gesellsch.
über	50—100000	„	7	„	6	„
„	100—500000	„	13	„	22	„
„	½— 1 Mill.	„	5	„	16	„
„	1— 2 „	„	9	„	13	„
„	2— 5 „	„	1	„	8	„
„	5—10 „	„	—	„	4	„
„	10 „	„	1	„	1	„
		Sa.	39	M.	76	M.

Das geringste Kapital fand sich im II. Sem. 1894 bei der Bade- und Schwimmanstalt zu Godesberg (31000 M.), beim Kathol. Vereinshaus zu St. Johann a. d. Saar (30000 M.) und bei der Buchdruckerei- und Zeitungsverlag-Gesellschaft Schenk & Cie. (22000 M.) Im I. Sem. 1895 finden sich noch kleinere Beträge: 15000 M. bei der „Transportgesellschaft" in Berne und 10000 M. bei der Paderborner Petroleum-Aktiengesellschaft und bei der Zeitungsgesellschaft Franconia zu Tauberbischofsheim.

Das größte Kapital belief sich im II. Sem. 1894 auf 15 Mill. M. bei der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Berlin; in weitem Abstande folgt dann die Colberger Kleinbahngesellschaft mit 2,13 Mill. M. Im I. Sem. 1895 steht die Norddeutsche Bank zu Hamburg mit 40 Mill. M. obenan. Alsdann folgen die ostdeutsche Bank zu Königsberg i. Pr. mit 7½ Mill. M., die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft zu Stuttgart mit 6½ Mill. M., die Elektr. Straßenbahn in Leipzig mit 6¼ Mill. M., die A.-G. für Montanindustrie zu Berlin mit 6 Mill. M. ꝛc.

Die Höhe der einzelnen Aktien war im II. Sem. 1894 bei 1 Gesellschaft 1200 M. und bei 31 Gesellschaften 1000 M. Sechs dieser Gesellschaften hatten Namensaktien, die bei einer als vinkulirte Namensaktien erscheinen. Bei einer Gesellschaft ist die Art der Aktien nicht angegeben. Die übrigen 25 Gesellschaften hatten Inhaberaktien zu je 1000 M. Bei einer Gesellschaft waren daneben noch Namensaktien zu 200 M. und bei zwei anderen Gesellschaften Namensaktien zu 500 M. vorgesehen. Bei einer der letzten waren die Namensaktien vinkulirt. Außer den eben genannten Fällen kommen Aktien zu 200 M. noch bei 5 Gesellschaften und zu 300 und 500 M. bei je einer Gesellschaft vor. Diese kleineren Aktien lauten sämmtlich auf den Namen und sind in 4 Fällen als vinkulirt zu bezeichnen.

Im I. Sem. 1895 finden sich vinkulirte Namensaktien zu 1200 M. und Namensaktien zu 500 M. bei je 1 Gesellschaft. Fünf Gesellschaften hatten vinkulirte Namensaktien zu je 200 M. und eine Gesellschaft Namensaktien zu 200 und 300 M. Bei 4 Gesellschaften finden sich Namensaktien zu je 1000 M. Alle anderen 64 Gesellschaften hatten Inhaberaktien zu 1000 M., neben denen aber eine Gesellschaft noch vinkulirte Namensaktien zu 500 M. und eine andere Namensaktien zu 500 und 250 M. aufwies.

Unter den Gründungen befanden sich im

	II. Sem. 1894.	I. Sem. 1895.
Simultan-Gründungen .	37	74
Successiv-Gründungen .	—	1
ohne entsprechende Angaben	2	1

Als qualifizirte Gründungen sind im II. Sem. 1894 23 und im I. Sem. 1895 44 Gesellschaften zu bezeichnen.

Als Umwandlungen bestehender Unternehmungen erscheinen im II. Sem. 1894 17 und im I. Sem. 1895 36 Gründungen; das sind 43,6 bezw. 47,4% der Gesammtzahl. Meist handelt es sich dabei um Umwandlung von Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften; im I. Sem. 1895 kommt auch die Wiedergründung einer fusionirten Aktiengesellschaft zu einer Kommanditaktiengesellschaft (Norddeutsche Bank in Hamburg), die Wiedergründung einer in Konkurs gerathenen Aktiengesellschaft (Maschinenfabrik und Schiffsbauwerft „Oderwerke" zu Stettin) und die Umwandlung einer Kommandit-Aktien-Gesellschaft in eine reine Aktiengesellschaft (Brieger Stadtbrauerei) vor. Von den durch Umwandlung entstandenen Aktiengesellschaften hatten im II. Sem. 1894 ein Kapital von

22000	M.	1	Gesellschaft
51000	„	1	„
108000	„	1	„
130000	„	1	„
192000	„	1	„
450000	„	1	„
525000	„	1	„
600000	„	1	„
665000	„	1	„
700000	„	1	„
750000	„	1	„
1200000	„	3	„
1400000	„	1	„
1725000	„	1	„
1800000	„	1	„

Es handelt sich also im Ganzen nur um Unternehmungen mäßigen Umfanges. Nur 35,3% dieser Gesellschaften gingen über 1 Mill M. hinaus. Der Höchstbetrag war 1,8 Mill. M.

Im I. Sem. 1895 zeigten die durch Umwandlung entstandenen Gesellschaften folgende Kapitalhöhe:

10000	M.	bei	2	Gesellschaften
40000	„	„	1	„
50000	„	„	1	„

65 000	M.	bei	1	Gesellschaften
124 000	„	„	1	„
135 000	„	„	1	„
175 000	„	„	1	„
288 000	„	„	1	„
307 000	„	„	1	„
320 000	„	„	2	„
400 000	„	„	1	„
450 000	„	„	1	„
500 000	„	„	1	„
700 000	„	„	1	„
1 Mill.	„	„	5	„
1,1 „	„	„	2	„
1,2 „	„	„	2	„
1,25 „	„	„	2	„
1,6 „	„	„	1	„
1,8 Mill.	„	„	1	„
3 „	„	„	1	„
3,1 „	„	„	1	„
3,5 „	„	„	1	„
4,0 „	„	„	1	„
5,0 „	„	„	1	„
7,0 „	„	„	1	„
40,0 „	„	„	1	„

In diesem Semester sind die Kapitalien von 1 Mill. M. und mehr bei 20 Gesellschaften d. h. bei 55,55% aller durch Umwandlung entstandenen Gesellschaften vertreten und das Höchstkapital ist 40 Mill. M.

Die Zahl der Gründer war im II. Sem. 1894 bei einer Gesellschaft und im I. Sem. 1895 bei zwei Gesellschaften nicht angegeben. Im Uebrigen betrug die Zahl der Gründer

		II. Sem. 1894		I. Sem. 1895
5	bei 18	Gesellschaften	42	Gesellschaften
6	„ 6	„	8	„
7	„ 3	„	4	„
8	„ 1	„	4	„
9	„ 1	„	2	„
10	„ 2	„	2	„
11	„ 1	„	1	„
12	„ 1	„	—	„
14	„ —	„	1	„
15	„ 1	„	—	„
16	„ —	„	1	„
20	„ —	„	1	„
21	„ 1	„	—	„
28	„ —	„	2	„
37	„ 1	„	1	„
49	„ —	„	1	„
75	„ 1	„	—	„
90	„ —	„	1	„
108	„ —	„	1	„
116	„ —	„	1	„
143	„ 1	„	—	„
207	„ —	„	1	„

II. Fusionen.

Im II. Semester 1894 sind über Fusionen Veröffentlichungen nicht ergangen. Im I. Semester 1895 wird von 5 Fusionen berichtet. Die „Mannheimer Dampfseilerei, Akt.-Ges. vorm. Louis Wolff“ und die „Akt.-Ges. für Dampfseilerei vorm Ferd. Wolff“ wurden zu der „Akt.-Ges. Seilindustrie vorm. Wolff“ zu Mannheim mit 1,2 Mill. M. Kapital vereinigt. Den „Bremer Vulcan, Schiffbau und Maschinenfabrik“ zu Grohn hat die „Bremer Schiffbaugesellschaft“ zu Vegesack, die „Dampfschiff.-Ges. Hansa“ zu Bremen hat die „A.-G. Asiatische Linie“ in Bremen in sich aufgenommen. Im letzten Falle stellt sich das Kapital der nunmehrigen Dampfschiffsgesellschaft „Hansa“ auf 7 Mill. M. Ferner hat die Dresdener Bank die Bremer Bank mit sich vereinigt und setzt den Betrieb der letzteren mit der Bezeichnung „Bremer Bank, Filiale der Dresdener Bank“ fort. Das Gesammtkapital der Dresdener Bank wird mit 85 Mill. M. angegeben.

Endlich ist die A.-G. Norddeutsche Bank zu Hamburg in die Diskontogesellschaft zu Berlin, deren Kapital in der betr. Veröffentlichung mit 155 Mill. M. angegeben wird, aufgenommen worden. Bald darnach wurde, wie schon erwähnt, in Hamburg eine neue „Norddeutsche Bank“ als Kommanditgesellschaft auf Aktien mit 40 Mill. M. Kapital gegründet; in die neue Gesellschaft wurde von der Diskontogesellschaft das ganze Vermögen der früheren Norddeutschen Bank eingebracht.

III. Die Erhöhung des Grundkapitals.

Im II. Sem. 1894 wurden 52, im I. Sem. 1895 80 Beschlüsse über Erhöhung des Grundkapitals veröffentlicht (gegen 65 im I. Sem. 1894 und 50 im II. Sem. 1893). Mit der Erhöhung wurden im II. Sem. 1994 in 3 Fällen, im I. Sem. 1895 in 4 Fällen eine Herabsetzung des Kapitals verbunden. Die Form der Veröffentlichungen läßt im II. Sem. 1894 und im I. Sem. 1895 bei 3 Gesellschaften den Nennbetrag der Erhöhung nicht erkennen.

Für die verbleibenden Gesellschaften stellte sich der Betrag der Erhöhung

	im Ganzen	für eine Gesellschaft durchschnittlich
im II. Sem. 1894 a.	56 191 000 M. a.	1 146 757 M.
„ I. „ 1895 „	90 892 900 „ „	1 195 959 „

Im einzelnen kommen vor Erhöhungen um

	II. Sem. 1894	I. Sem. 1895
10 000 M. und weniger bei	— Gesellsch.	2 Gesellsch.
üb. 10 000- 50 000 M. „	4 „	2 „
„ 50 000-100 000 „ „	1 „	9 „
„ 100 000-250 000 „ „	9 „	11 „
„ 250 000-500 090 „ „	10 „	16 „

üb. 500 000-1 Mill. M.	bei	12	Gesellsch.	12	Gesellsch.
„ 1 Mill.-2½	„	„	„	6	„	14	„
„ 2½ „ -5	„	„	„	6	„	8	„
„ 5 „ -10	„	„	„	1	„	2	„
„ 10 „	„	„	„	—	„	1	„

Unter den in dieser Zusammenstellung berücksichtigten 49 bezw. 77 Erhöhungen war im II. Sem. 1894 die geringste diejenige des Theatervereins zu Elberfeld mit 12 300 M. und die höchste diejenige der Chem. Fabrik Rhenania zu Aachen mit 9 Mill. Mark. Im I. Sem. 1895 waren am kleinsten die Erhöhungen der Central-Molkerei zu Hannover mit 5000 M. und der Aktienmolkerei Semmenstadt mit 2000 M., am größten die Erhöhung des Schaaffhausen'schen Bankvereins zu Köln mit 12 Mill. M.

Der Nennbetrag der neu auszugebenden Aktien stellte sich

			im II. Sem. 1894		im I. Sem. 1895	
auf	200 M.	bei	—	Gesellsch.	bei 3	Gesellsch.
„	300 „	„	2	„	„ 1	„
„	500 „	„	—	„	„ 2	„
„	600 „	„	1	„	„ —	„
„	1000 „	„	25	„	„ 39	„
„	1200 „	„	8	„	„ 9	„
„	1500 „	„	3	„	„ 5	„
„	1800 „	„	1*)	„	„ —	„
„	4050 „	„	1**)	„	„ —	„
„	4500 „	„	1***)	„	„ —	„
„	24000 „	„	1†)	„	„ —	„
Unbekannt	„	„	11	„	„ 20	„
	Sa.		53 Gesellsch.		80 Gesellsch.	

IV. Herabsetzung bezw. theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals.

Im II. Sem. 1894 sind 36, im I. Sem. 1895 31 Beschlüsse über Herabsetzung bezw. theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals im Central-Handels-Registers veröffentlicht worden (gegen 50 im I. Sem. 1894 und 38 im II. Sem. 1893). Wie unter III. schon erwähnt, sind bei einigen Gesellschaften gleichzeitig Erhöhungen vorgenommen worden. Der Betrag der Herabsetzung war im II. Sem. 1894 bei zwei und im I. Sem. 1895 bei fünf Gesellschaften nicht erkennbar. Für die verbleibenden 34 bezw. 26 Gesellschaften beläuft sich der Betrag der Herabsetzung im II. Sem. 1894 auf 16 556 750 M. (im Durchschnitt 486 969 M.) und im I. Sem. 1895 auf 13 826 388 M. (im Durchschnitt 535 630 M.)

Im Einzelnen stellte sich der Betrag der Herabsetzung im

	II. Sem. 1894		I. Sem. 1895	
auf 10 000 M. u. wenig. b.	—	Gesellsch. b.	4	Gesellsch.
üb. 10 000- 50 000 M.	„ 3	„	„ 1	„
„ 50 000-100 000	„ „ 4	„	„ 1	„
„ 100 000-250 000	„ „ 8	„	„ 5	„
„ 250 000-500 000	„ „ 12	„	„ 6	„
„ 500 000-1 Mill.	„ „ 3	„	„ 7	„
„ 1 -2½	„ „ „ 2	„	„ 1	„
„ 2½-5	„ „ „ 2	„	„ 1	„

Am geringsten war die Herabsetzung:

a) im II. Sem. 1894
bei der Wiesbadener Kronenbrauerei mit 36 000 M.

b) im I. Sem. 1895
bei der Akt.-Ges. für Anlage eines Steindammes auf dem Billwärder Elbdeich zu Hamburg mit 2280 M.

Am höchsten war sie

a) im II. Sem. 1894
bei den Vereinigt. Deutschen Petroleumwerken zu Peine mit 3 047 000 M.

b) im I. Sem. 1895
beim Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein mit 3,2 Mill. M.

Die Herabsetzung erfolgte

	II. Sem. 1894		I. Sem. 1895	
durch Ankauf v. Aktien	bei 8	Gesellsch.	bei 3	Gesellsch.
„ Zusammenlegung von Aktien . .	„ 8	„	„ 6	„
„ Auslosung Vernichtung u. Amortisation von Aktien	„ 9	„	„ 8	„
„ Zurückzahlung v. Aktien	„ 2	„	„ 3	„
„ Herabsetzung des Nennbetrags d. Akt.	„ —	„	„ 3	„
„ Umwandlung von Aktien	„ 3	„	„ —	„
„ Verzicht auf rückständ. Einzahlung.	„ 1	„	„ —	„
„ Vernichtg. v. Interimsscheinen . .	„ 1	„	„ —	„
„ Umtausch v. Interimsscheinen . .	„ —	„	„ 1	„
„ Nicht angegeben	„ 9	„	„ 8	„

Hierbei sind im II. Sem. 1894 fünf Gesellschaften und im I. Sem. 1895 eine Gesellschaft doppelt gezählt, weil sie mehrere Wege zur Durchführung der Herabsetzung benutzten.

V. Liquidationen.

Liquidationen bezw. Auflösungen von Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften wurden veröffentlicht im

*) Die große Berliner Pferde-Eisenbahngesellschaft gab gleichzeitig Aktien zu 1200 M. aus und ist daher doppelt gezählt.

**) Fabrik v. Maggi's Nahrungsmitteln zu Kempthal-Linden.

***) Norddeutsche Versich.-Ges. Hamburg.

†) Dillinger Hüttenwerke.

I. Sem.	1895	26
II. „	1894	31
I. „	1894	51
II. „	1893	49

Von diesen wurden im II. Sem. 1894 5 und im I. Sem. 1895 7 Gesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt. Abs. f. i S. Nach dem Gegenstand des Unternehmens vertheilen sich die aufgelösten Gesellschaften folgendermaßen:

	II. Sem. 1894	I. Sem. 1895
Berg und Hüttenwerke	1	1
Druck- und Verlagsanstalten	1	1
Industrie der Steine und Erden	1	1
Metallindustrie	4	2
Maschinen- u. Schiffsbau u. Verw.	1	2
Chem. Industrie	1	1
Textilindustrie	1	1
Zuckerfabriken	3	2
Brauereien	1	3
Mühlen	1	1
	II. Sem. 1894	I. Sem. 1895
Molkereien	1	—
Eisfabriken	1	—
Gas- und Wasserwerke	1	—
Bau- und Terraingesellschaften	1	2
Banken	1	1
Sonstige Handelsunternehmungen	1	2
Bäder, Heil- und Waschanstalten, Hôtels	1	3
Schiffahrtsgesellschaften	1	1
Schuhfabriken	1	—
Gemeinnützige Anstalten	1	—
Verschiedenes	6	2

VI. Konkurse.

In Konkurs gerieten im I. Sem. 1895 15 und im II. Sem. 1894 9 Gesellschaften gegen 8 im I. Sem. 1894 und 9 im II. Sem. 1893.

Die Konkurse vertheilen sich auf folgende Geschäftszweige:

	II. Sem. 1894	I. Sem. 1895
Bergbau	1	—
Maschinenbau und Verw.	1	1
Brauereien	1	4
Zuckerfabriken	1	3
Mühlen	—	1
Hôtels und Gesellschaftshäuser	--	2
Papierfabriken	1	—
Möbelfabriken	1	—
Banken	1	2
Versicherungsgesellschaften	1	—
Verschiedenes	1	2

VII. Zweigniederlassungen.

Im II. Sem. 1894 wurden 11 und im I. Sem. 1895 6 Zweigniederlassungen aufgehoben. Im II. Sem. 1894 waren dabei 2 ausländische Gesellschaften (1 englische und 1 schweizerische) betheiligt mit je einer Zweigniederlassung. Die übrigen 9 Zweigniederlassungen vertheilen sich auf 8 deutsche Gesellschaften; in 2 der letzteren Fällen handelte es sich um Zweigniederlassungen im Auslande (Constantinopel). Die 6 Zweigniederlassungen, die im I. Sem. 1895 aufgehoben wurden, lagen sämmtlich im Inlande und verteilen sich auf 5 inländische Gesellschaften.

Errichtet wurden im II. Sem. 1894: 42 und im I. Sem. 1895: 156 Zweigniederlassungen. Von ausländischen Gesellschaften waren dabei betheiligt im

	II. Sem. 1894	I. Sem. 1895
engl. Ges.	1 Ges. mit 1 Zweignl.	1 Ges. mit 1 Zweignl.
russ. „	1 „ „ 2 „	— „ „ — „
belg. „	2 „ „ 2 „	— „ „ — „
österr. „	1 „ „ 1 „	— „ „ — „
holld. „	— „ „ — „	3 „ „ 3 „
amerik.	— „ „ — „	1 „ „ 1 „

Von den inländischen Gesellschaften erscheinen im II. Sem. 1894:

Eine Gesellschaft[1]) mit 3 Zweigniederlassungen und drei Gesellschaften[2]) mit je 2 Zweigniederlassungen sodaß im ganzen 31 deutsche Gesellschaften betheiligt sind mit 36 Zweigniederlassungen, die sämmtlich im Inlande liegen.

Im I. Sem. 1895 erscheint die Singer Manufacturing Company zu Hamburg (früher G. Neidlinger) mit 123 Zweigniederlassungen, die landwirthsch. Central-Darlehenskasse zu Neuwied mit 5 Zweigniederlassungen, die Aktienbrauerei Patzenhofer zu Berlin, die Allg. Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin und die Verein. Smyrnateppichfabrik zu Berlin mit je 3 Zweigniederlassungen, und die Maschinenfabrik H. F. Eckert zu Berlin mit 2 Zweigniederlassungen. Im ganzen sind also 18 deutsche Gesellschaften betheiligt mit 151 Zweigniederlassungen, die sich ebenfalls sämmtlich im Inlande befinden.

---

[1]) Westfäl. Anhalt. Sprengstoff-Akt.-Ges. zu Coswig.
[2]) Sinziger Mosaikplatten und Thonwaarenfabrik, Speisefett-Akt.-Ges. C. und G. Müller zu Berlin, Elektricitäts.-Ges. vorm. Lahmayer & Co. zu Frankfurt a. M.

Stempelwesen.

Stempelpflichtigkeit der Certifikate über Shares (Aktien) afrikanischer Minengesellschaften.

Urtheil des Kammergerichts II. C.-S. vom 21. Mai 1895 in Sachen der Aktiengesellschaft D. T. G. in B. gegen den Preußischen Stempelfiskus. U. 656. 95.

Die Klägerin ist seit einiger Zeit mit der Umschreibung von Certifikaten über Shares (Aktien mehrerer südafrikanischen Minengesellschaften betraut. Am 5. März und 9. Mai 1894 meldete sie bei dem Beklagten folgende Certifikate zur Besteuerung an:

a) zwei über je 100 Shares zu je 1 £ 20,40 Mk.
eine über je 5 Shares zu je 1 £ 20,40 „
zwei über je 35 Shares zu je 1 £ 20,40 „
der N. R. E. Gold Mines Limited

b) eins über 50 Shares zu je 1 £ 20,40 Mk. der M. & Ch. Gold Mining Company Limited zu Johannesburg.

Die Certifikate wurden von dem Beklagten mit einem Stempel von 5 vom Tausend versehen und demgemäß von der Klägerin an Stempel zu a 30 Mk., zu b 5,50 Mk. gezahlt.

Im Juli 1894 forderte der Beklagte eine Nachstempelung der Certifikate in Höhe von insgesammt 127 Mark mit der Begründung, daß zu jedem über mehrere Aktien von je 1 £ lautenden Certifikate der Aktienstempel zu dem gesetzlichen Mindestwerte von 0,50 Mark so viele Male kassirt werden müsse, als Aktien durch das Certifikat dargestellt würden.

Nachdem die Klägerin diesen Betrag am 10. August 1894 unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt hatte, forderte der Beklagte im Oktober 1894 auch für 13 frühere Neuanmeldungen, bei welcher die Klägerin ebenfalls nur den Urkundenstempel mit 5 vom Tausend entrichtet hatte, mit derselben Begründung eine Nachstempelung in Höhe von 487,60 Mark. Auch diesen Betrag hat die Klägerin vorbehaltlich der Rückforderung am 1. November 1894 gezahlt.

Die Klägerin fordert im gegenwärtigen Rechtsstreite die beiden Beträge von 127 Mark und 487,50 Mark zurück.

Durch Urtheil der dritten Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 24. Januar 1895 ist der Beklagte nach dem Antrage der Klägerin verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil hat nun der Beklagte Berufung eingelegt. Daraufhin hat das Kammergericht das erste Urtheil aufgehoben und die Klägerin abgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Rechtsweg ist hinsichtlich der unstreitig unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlten Stempelbeträge zulässig und die Klage rechtzeitig binnen der sechsmonatlichen Frist bei der zuständigen Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I zu Berlin erhoben (§ 32 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1895).

In der Sache selbst ist die Klage jedoch nicht begründet.

Die Tarifnummer I 1 b des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885, auf Grund deren der streitige Stempelbetrag erfordert worden, unterwirft ausländische Aktien, Aktienantheilscheine und Interimsscheine dem reichsgesetzlichen Urkundenstempel. Demnach fragt es sich zunächst, ob die in Rede stehenden Certifikate im Sinne der Tarifnummer als stempelpflichtige Aktien, Aktienantheilscheine oder Interimsscheine zu gelten haben.

Das von der Klägerin vorgelegte Certifikat hat unter der Ueberschrift:

„Certificat of Shares"

p. p.

Kapital £ 75,000 in 75,000 Shares of £ 1 Each

Fully paid up.

folgenden Inhalt:

„Hiermit wird bescheinigt, daß E. S. zu B. der eingetragene Eigenthümer ist von 5 Aktien zu je 1 Pfund Sterling No. 12121 bis 12125 der The Mayer & Charlton Gold Minning Co. Limited, welche den Artikeln des Gesellschaftsvertrages und den Regeln und den Regulativen der Gesellschaft unterliegen.

Auf der Rückseite dieses Certifikates sind 6 Cessionsformulare vorgedruckt, welche zur Beurkundung der Uebertragung bestimmt sind. Jedes derselben lautet:

„I hereby cede. transfer and make over all my right, title and interest in the within Shares . . . .

of . . . . . Seller

Registered . . . . Secretary.

Nach den Satzungen welche in der Urkunde in Bezug genommen und daher für die Beurtheilung ihrer rechtlichen Natur ebenfalls maßgebend sind (vgl. Entsch. des R.-Ger. Bd. 31 S. 32, Bolze Praxis des R.-G. Bd. 9 S. 593) ist nun das ganze Gesellschaftskapital in gleiche Aktientheile (shares) von je 1 £ getheilt (§ 8 der Satzungen), welche in sich untheilbar sind. (§ 12 1 c.). Es werden ferner die Namen der Aktieneigenthümer in das Aktieninhaberregister der Gesellschaft eingetragen (§§ 8 f g. 23 l. c.). Ueber die eingetragenen Aktien werden Certifikate mit dem oben angegebenen Inhalte ausgestellt (§ 17 l. c.), und zwar hat

jeder Aktionär ein Anrecht auf ein oder mehrere Certifikate über die auf seinen Namen eingetragenen Aktien (§ 18 l. c.). Im Falle der Abnutzung oder des Unkenntlichwerdens, des Verlustes oder der Vernichtung eines Certifikates kann der Berechtigte die Ausstellung eines neuen Certifikates nach Zahlung einer von den Direktoren der Gesellschaft etwa bestimmten Gebühr verlangen, wenn er das Certifikat entweder vorgelegt, oder zur Zufriedenheit der Direktoren den Beweis des Verlustes oder der Vernichtung erbracht, in Ermangelung eines solchen Beweises aber eine angemessene Sicherheit bestellt hat (§ 20 l c.). Die Annahme eines Aktiencertifikates verpflichtet den Nehmer so, als ob er die Gesellschaftsstatuten unterzeichnet hätte (§ 21 l. c.). Die Certifikate sind übertragbar (§ 37 fg.), jedoch nur mit Genehmigung der Direktoren, wenn die Gesellschaftsantheile noch nicht voll eingezahlt sind oder wenn der Berechtigte entweder allein oder gemeinsam mit irgend einer anderen Person aus irgend einer Ursache in einem Schuldverhältniß zu der Gesellschaft steht (§ 42 l. c.). Die Uebertragung muß in der von den Direktoren vorgesehenen Form geschehen. (§ 38.). Die Eintragung in das Aktien-Inhaberregister erfolgt auf Grund einer gehörig vollzogenen, beglaubigten und vom Comite der Gesellschaft genehmigten Uebertragungsurkunde (§ 39 l. c.). Jedes Certifikat über einen oder mehrere zu übertragende Antheile muß im Bureau der Gesellschaft zu Registraturzwecken verbleiben mitsammt den anderen vom Comite etwa erforderten Belägen, welche den Rechtsanspruch des Uebereigners oder seine Befugniß zur Uebertragung der Antheile beweisen. (§ 40 l. c.). Jeder Aktieninhaber, welcher 14 Tage vor einer Versammlung gehörig eingetragen ist, ist zur Stimmabgabe in einer solchen Versammlung berechtigt. Auf jeden Antheil kommt dabei eine Stimme (§§ 66 l. c.). Derjenige, welcher als Antheilinhaber am Tage der bekannt gegebenen Dividende oder der veröffentlichten vorläufigen Dividende eingetragen steht, ist zu deren Empfang berechtigt. Die Dividende ist auf Gewinnantheilscheine zahlbar, welche von dem Secretär und von zwei Direktoren gegengezeichnet werden. (§§ 209, 113, l. c.). Endlich haben die Direktoren der Gesellschaft neben anderen Befugnissen das Recht, Agenten zu ernennen und abzusetzen, welche die Gesellschaft behufs Ausgabe und Vertrieb der Aktien, sowie subdirektionsweise und behufs solcher anderen Zwecke vertreten wie sie die Directoren den Satzungen gemäß bestimmen mögen. (§ 91 l. c.).

Nach diesen Bestimmungen der Satzungen und dem oben angegebenen Wortlaut der Certifikate ist nun anzunehmen, daß bei beiden in Betracht kommenden Gesellschaften die über das Antheilsrecht der Aktionäre am gesammten Gesellschaftsvermögen ausgestellten Bescheinigungen dazu bestimmt sind, diesem Antheilsrechte den urkundlichen Ausdruck zu geben. Die entgegen stehende Annahme beruht auf einer Verwechslung der Aktie im Sinne des zur Beurkundung des Antheilrechts ausgestellten Werthpapiers (vergl. Ring. Reichsges. v. 18. 7. 1884 S. 153). Wenn die hier im Betracht kommenden Papiere sich „Certificat of Shares" nennen, so sind mit Shares Aktien im ersteren Sinne und mit der ganzen Bezeichnung Aktien im letzteren Sinne, nicht aber bloße Bescheinigungen über das Recht auf Bezug von Aktien im letzteren Sinne gemeint. Die Certifikate sind daher in der That diejenigen Werthpapiere, in denen sich die Antheilsrechte der Aktionäre am Gesellschaftsvermögen verkörpern. Demgemäß ist auch in § 18 der Statuten jedem Aktionär ein Anrecht auf so viele Certifikate, als Aktien (Shares) in dem Aktienregister für ihn eingetragen stehen, vorbehalten. Erst mit der Gewährung der Certifikate erlangt er auch die uneingeschränkte Möglichkeit, jederzeit über sein Antheilsrecht zu verfügen, insbesondere es zu verpfänden und zu veräußern, während er ohne den Besitz von Certifikaten vielleicht die rechtliche Befugniß zur Veräußerung und Verpfändung seines Antheilrechts haben, dazu aber thatsächlich Mangels einer Legitimation durch den Besitz einer über das Antheilsrecht ausgestellten Urkunde nicht in der Lage sein würde. Die auf den Urkunden vorgedruckten Cessionsformulare ergeben, daß die Certifikate gerade dazu dienen sollten, die Veräußerung des Antheilrechts mit der Urkunde zu ermöglichen, und es muß auch das Certifikat nach § 40 der Statuten behufs Registrirung der Uebertragung der Gesellschaft eingereicht werden. Die Uebertragungsurkunden (instruments of transfer) sind eben diejenigen, für welche die auf den Urkunden befindlichen Formulare verwendet werden sollten. Uebrigens ist gegenüber den Art. 182, 183 und 207a Abs. 4 H.G.B. nicht einzusehen, inwiefern die Nothwendigkeit besonderer Uebertragungsakte die Ansicht, daß die Certifikate nicht Aktien im Sinne des Stempelgesetzes seien, sollte rechtfertigen können. Auch ist es gleichgültig, daß der Vorstand nach §§ 56 und 109 der Statuten nicht verpflichtet ist, von den im Aktienbuche eingetragenen Aktionären hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts und des Dividendenbezuges noch eine weitere Legitimation durch Vorlegung der Certifikate zu verlangen, jedenfalls ist das Recht einer solchen weiteren Prüfung der Legitimation nicht ausgeschlossen, und es ist daher anzunehmen, daß auch in diesen Beziehungen der Besitz der Certifikate geeignet war, den Aktionären die Ausübung ihrer Gesellschafts-

rechte zu erleichtern und zu sichern. Ebensowenig wie aus den §§ 56 und 109 folgt auch aus § 20 der Statuten, daß die Certifikate nicht als Werthpapiere, sondern nur als Beweisurkunden über die geschehene Eintragung der Aktienrechte im Register angesehen werden sollen, denn nur bei genügendem Nachweise eventl. nur gegen angemessene Sicherheitsleistungen soll im Falle des Abhandenkommens eines Certifikates ein neues Certifikat ausgestellt werden, und auch nach deutschem Rechte ist es nicht ausgeschlossen, daß Aktiengesellschaften bei statutarischem Vorbehalt die Kraftloserklärung vernichteter oder verloren gegangener Aktienurkunden ohne Anrufung der Gerichte selbstständig durchführen können, (vergl. Ring, Commentar zum Aktiengesetz S. 362). Es mag sein, daß in der südafrikanischen Republik jetzt auch auf den Inhaber lautende Aktien ausgegeben werden, daraus läßt sich aber doch nicht folgern, daß die auf den Namen lautenden Certifikate als Aktien im Sinne des Stempelgesetzes nicht anzusehen seien. Die fraglichen Certifikate sind demnach die voll- und endgültigen Urkunden, welche das Antheilsrecht des Aktionärs zum Ausdruck bringen und daher als ausländische Aktien in Gemäßheit der Tarifnummer 1 b Reichsstempelgesetz stempelpflichtig (vergl. Entsch. d. R. Ger. Bd. 22 S. 116 flg., S. 119, 120, Bd. 31 S. 30 flg.).

Es fragt sich nunmehr noch, ob von jeder einzelnen in den Certifikaten mit einer Nummer bezeichneten Aktie der Stempel in dem gesetzlichen Mindestbetrage von 50 Pf. zu erheben ist, oder aber, wie die Klägerin meint und der erste Richter angenommen hat, nur von dem Gesammtbetrage aller Aktien, über welche das Certifikat sich verhält, 5 vom Tausend als Stempel zu erfordern sind.

Nach §§ 8 und 12 der Satzungen und nach der übereinstimmenden Erklärung der Partheien ist das Gesellschaftskapital der in Betracht kommenden Gesellschaften nur in gleiche Aktien von je 1 £, welche in sich untheilbar sind, getheilt, Aktien über höhere Beträge also nicht ausgegeben worden. Wenn demnach ein Certifikat über mehrere z. B. das vorgelegte über 5 Aktien ausgestellt ist, so verhält es sich thatsächlich über 5 einzelne, nach Nummern genau bezeichnete Aktien. Der Certifikatinhaber hat nach § 18 der Satzungen das Recht, statt dieses Certifikates 5 Certifikate über je eine Aktie von 1 zu £ verlangen, und auch hieraus folgt, daß in einem derartigen Certifikate so viele selbstständige Beurkundungen je eines Antheilrechtes verbunden sind, als die Zahl der Antheile beträgt, über welche die Urkunde lautet. Dem steht nicht entgegen, daß der in Tarif No. 1 des Reichsstempelgesetzes erforderte Stempel die rechtliche Natur eines Urkundenstempels hat, (vergl. Entsch. d. R. G. Bd. 18 S. 51 ff.) denn es widerspricht dem Wesen des Urkundenstempels keineswegs, wenn in einer Urkunde mehrere Beurkundungen zusammen gefaßt werden, deren jede besonders der Stempelsteuer unterliegt. Mit Recht hat daher der Beklagte von jeder der mehreren in einem Certifikate beurkundeten Aktie den Mindestbetrag des Stempels mit 50 Pfg. erfordert.

In dem Finanzministerialreskript vom 12. September 1881 (Gaupp, Reichsstempelgesetz 3. Auflage S. 179) ist allerdings hinsichtlich der analogen Frage, ob bei Anwendung der Ausnahme zu 1 b des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881 die in einer Urkunde vereinigten mehreren Aktien als ein Stück anzusehen sind, anscheinend die entgegengesetzte Auffassung vertreten. Die Steuerbehörde hat jedoch diesen Standpunkt jetzt mit Recht verlassen.

Hätten die beiden Gesellschaften das Gesellschaftskapital in ungleiche Aktien zerlegt, so würde selbstverständlich jedes Certifikat über einen dieser ungleichen Gesellschaftsantheile nur über ein Stück zu versteuern sein. Sind jedoch, wie im vorliegenden Falle, die Antheile gleiche und mit mehrere dieser gleichen Antheile in einer Urkunde zusammengefaßt, so ist der Stempel für jedes dieser zusammengefaßten Stücke besonders zu berechnen.

Da endlich unter den Partheien kein Streit darüber besteht, daß der Stempel von dem rechtlichen Standpunkte des Beklagten aus richtig berechnet ist, so war, wie geschehen, auf die Berufung des Beklagten unter Abänderung des ersten Urtheils die Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen.

* * *

Das Kammergericht hat am 29. Oktober cr. eine für den Börsen- und Handelsverkehr bedeutungsvolle Entscheidung gefällt, welcher nach der Berliner Börsenzeitung folgender Thatbestand zu Grunde liegt: Die Bankfirma F. hierselbst hatte in der Zeit vom 21. September bis zum 30. Oktober 1894 dem Hauptsteueramte zu Berlin 47 Aktiencertifikate der Canada Pacific-Bahn zu je 1000 D. im Gesammtbetrage von 47,000 D. zur Abstempelung eingereicht. Das Stempelfiscalat hat nun auf diese Papiere den Tarif des Reichsgesetzes vom 27. April 1894, welches am 1. Mai 1894 in Kraft getreten ist, angewandt und danach den Betrag von 1½% 3031 M. und 50 Pf. von der Firma eingefordert, welche zwar unter Vorbehalt zahlte, dann aber zwei Drittel des Betrages im Wege der Klage zurückforderte. Allerdings — so führte sie aus — seien die verstempelten Papiere erst aus einer Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27./4. 1894 datirt, aber das Datum der einzelnen Stücke sei nicht das Ausstellungsdatum, sondern dasjenige des Uebergangs auf den augenblicklichen Besitzer. Sämmtliche Aktien-Certifikate der Canada-Pacificbahn seien bereits vor und in dem Jahre 1882 ausgegeben. Seitdem habe eine Kapitalvermehrung nicht stattgefunden. Die aus späteren Jahren datirten

Aktien seien lediglich Ersatzstücke für ältere vernichtete Aktien, indem der Geschäftsgang vorschreibe, daß bei Eigenthums-Uebergang die bestehenden Certificate der von der Verwaltung bestimmten Umschreibestelle girirt einzureichen seien, welche, wenn rechtliche Bedenken nicht vorliegen, unter Vernichtung der alten Stücke neue Certifikate auf den neuen Eigenthümer unter dem Datum der Umschreibung ausstelle. Es könne daher nicht dieses Umschreibedatum, sondern nur die Zeit der Ausgabe maßgebend sein, und gelangt sonach nicht das neue, sondern das alte Gesetz mit einhalb Prozent in Anwendung. — Die 4. Kammer für Handelssachen erkannte hierauf nach dem Klageantrage, indem sie im Wesentlichen Folgendes ausführte: § 3 des Gesetzes vom 27./4. 1894 lautet: „Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen (inländischen) und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurtheilt. (Das Gleiche gilt für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen inländischen Werthpapiere in Ansehung vorher geleisteter Zahlungen. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellten, noch nicht mit dem Reichsstempel versehenen Werthpapiere sind, wenn sie innerhalb 6 Monaten nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 (bei späterer Vorlegung nach dem gegenwärtigen Gesetz für inländische Werthpapiere derselben Art in den Tarifnummern 1 a und 2 a festgestellten Sätzen) zu verstempeln. — Werthpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den Controllvorschriften genügt ist. — Die hier in Betracht kommenden Papiere waren ausländische, noch nicht mit dem Reichsstempel versehene Werthpapiere und sind innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 27./4. 1894 eingereicht. Ob sie nach dem Gesetz vom 1./7. 1881 zu verstempeln waren, hängt davon ab, ob sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1894, also vor dem 1. Mai 1894 ausgestellt waren oder nicht. Nun tragen die Papiere zwar das Datum des 23. August 1894, es ist jedoch als erwiesen zu erachten, daß dieselben nur Ersatzstücke älterer, schon lange vor dem 1. Mai 1894 ausgegebener gleicher Papiere sind und das neue Datum nicht als Ausstellungsdatum, sondern nur gelegentlich der Umschreibung auf den Namen eines neuen Eigenthümers erhalten haben. — Die klägerischen Aktiencertifikate sind daher als vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 1894 ausgestellte Papiere anzusehen und waren daher nach dem Satze des citirten § 6 nur mit einem Stempel von $^1/_2$% in Gemäßheit des Gesetzes vom 1./7. 1881 zu verstempeln. Die klägerische Firma ist sonach befugt, $^2/_3$ des gezahlten Stempels zurückzufordern. — Hiergegen legte der durch den Provinzialsteuerdirektor vertretene Stempelfiscus bei dem Kammergericht Berufung ein, in welcher im Wesentlichen Folgendes ausgeführt wurde: Der Aktienstempel ist nach der Reichsstempelgesetzgebung ein Urkundenstempel. Der Versteuerung unterliegen daher die Aktien und die ihnen rechtlich gleichstehenden Urkunden, wie die hier in Rede stehenden Aktiencertifikate. Die an Stelle dieser Certifikate vorhanden gewesenen früheren Stücke interessieren nicht, da sie, wie unbestritten, nicht mit dem Reichsstempel versehen gewesen nnd durch die Ausstellung der neuen Certifikate in Verbindung mit den Eintragungen der neuen Erwerber ungültig geworden sind. Zum Beweise hierfür wird auf die Satzungen der Canada-Pacificbahn Bezug genommen. Als Ausstellungstag muß daher derjenige Tag angesehen werden, an welchem die Certifikate durch die Organe der Pacificbahn unterschriftlich vollzogen und durch die erforderlichen Unterschriften zu gültigen Werthpapieren geworden sind. Dieser Ausstellungstag ist, wie unbestritten, der 23. August 1894, und da das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 bereits am 1. Mai desselben Jahres in Kraft getreten ist, so ist die Forderung des höheren Satzes begründet. — Das Kammergericht (II. C.-S.) schloß sich hierauf nach längerer Berathung diesen Ausführungen in der Hauptsache an, erachtete also die Anwendung des neuen Gesetzes für angemessen und erkannte unter Aufhebung der Vorentscheidung auf Abweisung der Klage.

* * *

Vollmachten, betreffend die Güterabfuhr durch andere als die bahnamtlich bestellten Fuhrunternehmer.[1])

Nach einer im Einvernehmen mit dem Berliner Aeltesten-Kollegium durch die Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin getroffenen Anordnung ist bei der in diesem Jahre ohne Ausnahme erforderlichen Erneuerung der sämmtlichen vorhandenen Vollmachten der Güterempfänger sowie bei etwaigen in Zukunft niederzulegenden neuen Vollmachten folgendes Muster zu benutzen.

„Ich ..... zeige der Güter-(Eilgut-) Abfertigungsstelle ..... hiermit an, daß ich den N. N. zur Empfangnahme der für mich ankommenden Güter und der Benachrichtigungen sowie zur Quittungsleistung bevollmächtigt habe. Ich erkenne hierbei jedoch ausdrücklich an, daß die Bahnverwaltung berechtigt sein soll, vom 1. Januar des nächsten, sowie des je nachfolgenden Jahres ab jene Güter und Benachrichtigungen ohne Rücksicht auf diese Vollmacht den nach § 67 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands bahnseitig bestellten Rollfuhrunternehmer zur Zuführung an mich zu übergeben, wenn ich nicht bis zum 16. Dezbr. dieses und des je nachfolgenden Jahres an die Güter-(Eilgut-) Abfertigungsstelle ... eine Benachrichtigung des Inhalts ergehen lasse, daß ich auch für das nächste Jahr eine Aenderung in der Zuführung der für mich eingehenden Güter nicht wünsche.

Berlin, den ....

(Name Stand und Wohnung.)"

Nach Niederlegung der Vollmachten des vorstehenden Musters ist es fortan nicht mehr erforderlich, die solchergestalt ausgestellten Vollmachten jährlich zu erneuern — wie solches die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin in einer Bekanntmachung vom 17. März d. J. gefordert hatte —; es fällt damit also auch in Zukunft die Verpflichtung der Interessenten zur jährlichen Zahlung des Vollmachtsstempels fort. Es genügt vielmehr, nachdem stempelpflichtige Vollmachten vorstehenden Musters einmal hinterlegt sein werden, wenn bis zum 16. Dezember 1896 und weiter bis zum 16. Dezember des je nachfolgenden Jahres der betreffenden Güter-(Eilgut-)Abfertigungsstelle

[1]) Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, Nr. 9 von 1895.

eine Benachrichtigung nach folgendem Muster eingereicht wird:

„Der Güter- (Eilgut-) Abfertigungsstelle ... zeige ich hiermit an, daß ich für das nächste Jahr eine Aenderung in der Zuführung der für mich eingehenden Güter nicht wünsche.

(Ort und Datum.)
(Name, Stand und Wohnung.)"

Steuerwesen.

Die Württembergische Steuerreform.

Soeben ist der Bericht über die Verhandlungen der von der Württembergischen Abgeordnetenkammer eingesetzten Kommission zur Vorberathung der Gesetzesentwürfe, betreffend a) die Einkommensteuer, b) die Kapitalsteuer, c) Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteur, d) die Wandergewerbesteuer ausgegeben. (Berichterstatter: Sachs.) — Der Bericht berührt auch die Besteuerung der Aktiengesellschaften und des Einkommens aus denselben.

Nach Art. 13 Ziff. 2 des Gesetzentwurfes betreffend die Einkommensteuer unterliegen der Einkommensteuer auch Dividenden, Zinsen oder sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dagegen darf bei dem Gesammteinkommen dieser Gesellschaften der Gesammtbetrag der unter die Gesellschaftsmitglieder zur Vertheilung kommenden Dividenden u. s. w. bis zum Höchstbetrag von 3% des eingezahlten Kapitals in Abzug gebracht werden. Von einem Mitglied der Kommission wird auf die hohe Steuer der Aktiengesellschaften, welche thatsächlich einer Doppelbesteuerung unterliegen, hingewiesen. Noch schlimmer sei die Doppelbesteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren wünschenswerthe Weiterentwickelung durch die vorgeschlagene Steuerbelastung gefährdet werden würde. Es müsse verlangt werden, daß der zulässige Abzug bei den Aktiengesellschaften von 3% auf 3½% nach dem Vorgang von Preußen erhöht wird und daß bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsantheile der Mitglieder steuerfrei bleiben. Von anderer Seite wird der Entwurf vertheidigt und darauf hingewiesen, daß die Erträgnisse der Aktiengesellschaften schon bisher doppelt besteuert gewesen seien und daß eine Steuererleichterung für dieselben nicht gerechtfertigt wäre, im Land auch nicht verstanden werden würde. Die Frage, ob bei der Aktiengesellschaft ein eigenes selbstständiges, von dem der Aktionäre verschiedenes Einkommen vorliege, und ob die Aktiengesellschaften als selbstständige Steuersubjekte zu behandeln seien, werde von den deutschen Einkommensteuergesetzen durchweg bejaht. Die Freilassung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wäre im Interesse der Entwicklung dieser Gesellschaftsform zu wünschen, es sei aber zu befürchten, daß Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nmgewandelt werden. In Preußen seien die Gesellschaften mit beschränkter Haftung deshalb steuerfrei gelassen, weil zur Zeit der Verabschiedung des Einkommensteuergesetzes diese Gesellschaftsform noch nicht existiert habe.

Zu dem Gesetzentwurf, betr. die Kapitalsteuer heißt es in dem Bericht: Die bisherige Kapitalsteuer soll in thunlichster Anpassung an die Einkommenssteuer beibehalten werden.

Der vorliegende Entwurf entspricht im allgemeinen den bisherigen Bestimmungen. Ausgeschieden wird aus der bisherigen Kapitalsteuer der Ertrag der Privateisenbahnen, welcher künftig der allgemeinen Einkommenssteuer unterliegt, woneben die dem Betrieb von Privateisenbahnen dienenden Grundflächen und Gebäude, sowie deren Gewerbebetrieb auch noch von der Ertragssteuer getroffen wird.

Die Kommission ist einverstanden, daß eine besondere Kapitalsteuer fortbesteht, solange die Ertragssteuern für den Staat beibehalten werden.

Im einzelnen wurde folgendes bemerkt: I. Steuerpflicht. (Art. 1—4.) Nach Art. 1 Ziff. 2 sollen der Kapitalsteuer künftig auch die Gewinnantheile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen. Hiegegen wird von einem Mitglied, welches in dem Vorschlag eine nicht gerechtfertigte Doppelbesteuerung erblickt, Einwendung erhoben und bemerkt, daß, wenn das künftige Gesetz diese Bestimmungen enthalten würde, die Gesellschaften gezwungen würden, sich wieder zu Kommanditgesellschaften zurückzubilden.

Aus dem Bericht zum Gesetzenwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer heben wir hervor:

Den Maßstab für die Besteuerung bildet der Ertrag aus dem in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapital. Der persönliche Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden, welcher bisher ebenfalls der Gewerbesteuer unterlag, wird ausgeschieden, weil er in der Einkommenssteuer versteuert wird. Der steuerbare Jahresertrag des Betriebskapitals wird für alle Gewerbe gleichmäßig auf 5% des Kapitals festgesetzt. Gewerbe mit einem Betriebskapital von weniger als 300 M. unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

Zum Betriebskapital sind die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an barem Geld, Werth-

papiere, sowie die vom Gewerbe herrührenden Ausstände und die in Kontokorrent laufenden Guthaben nur so weit zu rechnen, als der Gesammtbetrag aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb unmittelbar herrührenden Passivverbindlichkeiten übersteigt. Unter dem Betriebskapital befindliche Forderungen, deren Zinsertrag der Kapitalssteuer unterliegt, sind nur mit 1/5 ihres Werths in Rechnung zu nehmen.

Die Gewerbesteuer beschränkt sich auf die stehenden Gewerbe; für Wandergewerbe wird eine besondere, die Einkommenssteuer und die Gewerbesteuer ersetzende Wandergewerbesteuer eingeführt.

Der Gewerbesteuer unterliegt künftig auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Konsumvereine, gewerbliche Genossenschaften, z. B. Produktiv-, Magazin-, Rohstoffgenossenschaften).

Von der Besteuerung bleiben aber frei die landwirthschaftlichen Produktiv-, Magazin-, Konsum- und Maschinen-Genossenschaften, sowie diejenigen Vorschuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital den Betrag von 50000 M. nicht erreicht. Das Betriebskapital der übrigen Vorschuß- und Kreditvereine wird nur zur Hälfte zur Steuer herangezogen.

Die unbeschränkte Beiziehung der Konsumvereine zur Gewerbesteuer wird von mehreren Mitgliedern begrüßt. Von anderer Seite wird gewünscht, daß die Steuerpflicht auf solche Konsumvereine beschränkt wird, welche auch an Nichtmitglieder Waren absetzen. Hierauf wurde bemerkt, daß der Absatz von Waaren an Nichtmitglieder überhaupt nicht stattfinden dürfe, daß aber allerdings eine Strafbestimmung wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift nicht bestehe. Es wurde noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die reinen Konsumvereine, diejenigen älterer Ordnung, welche nur den Bedarf ihrer Mitglieder einkaufen, der Gewerbesteuer nicht unterworfen seien, sondern nur die kaufmännisch betriebenen Konsumvereine.

Von mehreren Mitgliedern wird gewünscht, daß die den Vereinen für gemeinschaftliche Verwerthung landwirthschaftlicher Produkte ihrer Mitgliedern zugedachte Steuerfreiheit auch derartigen gewerblichen Vereinen eingeräumt werden solle.

Dagegen wurde bemerkt, daß die Steuerfreiheit der landwirthschaftlichen genossenschaftlichen Betriebe darin begründet sei, daß dieselben schon von der Grundsteuer getroffen werden. Bei den gewerblichen Genossenschaften müsse sowohl der einzelne Gewerbetreibende als auch die Genossenschaft von der Steuer erfaßt werden, da nur so das zum Gewerbebetrieb erforderliche Betriebskapital in vollem Umfang besteuert werde.

Der einstimmige Schlußantrag der Kommission lautet:

1. in die Einzelberathung der Gesetzesentwürfe betr. die Einkommens- und Kapitalsteuer, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und die Wandergewerbesteuer, einzutreten;
2. hiebei die Voraussetzung auszusprechen, daß
   a) den Ständen ein Gesetzesentwurf über die Reform der Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern so zeitig vorgelegt wird, daß die Verabschiedung der Gesetze über die Staats- und Gemeindesteuerreform gleichzeitig erfolgen kann,
   b) die Gültigkeit der zu schaffenden Gesetze, betr. die Kapital-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf eine in denselben zu bestimmende kurze Reihe von Jahren beschränkt werde.

* * *

In allen Fällen, in welchem gesetzlich der Gemeinde-Einkommensteuer das für die Staats-Einkommensteuer ermittelte Einkommen zu Grunde zu legen ist, können, nach einem im Reichsanzeiger vom 9. November cr. mitgetheilten Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts II. Senats vom 22. Juni 1895, irrthümliche Angaben, welche bei der Deklaration zur Staats-Einkommensteuer gemacht sind und zu einer unrichtigen Einschätzung geführt haben, bei der Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden. — Eine Aktiengesellschaft hatte für die Staats-Einkommensteuer-Veranlagung pro 1894/95 ein dreijähriges Einkommen in Höhe von 75580 M. deklarirt, welche Ziffer bei der Veranlagung acceptirt wurde. Als sodann die Aktiengesellschaft zur Gemeinde-Einkommensteuer pro 1894/95 ebenfalls mit dem von ihr dem Staat gegenüber deklarirten Einkommen (1/3 von 75580 M.) herangezogen wurde, erhob die Zensitin Einspruch, indem sie geltend machte, daß sie sich bei ihrer Deklaration zu ihrem Nachtheil geirrt hätte; sie hätte, wie die Bilanz ergäbe, die zur Zahlung der Dividende und zur Verstärkung des Reservefonds verwendeten Beträge aus Versehen nicht aus den Ueberschüssen des Betriebs, sondern aus den Aktivbeständen entnommen, und die Gemeindebehörde sei nicht berechtigt, sich diesen Irrthum zu Nutze zu machen. Der Einspruch hatte keinen Erfolg, und die sodann von der Zensitin gegen die Gemeinde erhobene Klage wurde vom Bezirksausschuß abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin bestätigte das Ober-Verwaltungsgericht das Urtheil des Bezirksausschusses, indem es begründend ausführte: „Was die Auslegung des § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 („Der Komunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3 1/2 % zu Grunde zu legen") anlangt, so bleibt der Gerichtshof bei der bereits früher ausgesprochenen Auffassung stehen. Danach ist bei Aktiengesellschaften dasjenige Ergebniß, zu dem die staatlichen Einschätzungsbehörden unter Anwendung der Vorschriften in den Abs. 1 und 2 a. a. O. gelangen, dann maßgebend, wenn das staatssteuerpflichtige und das kommunalsteuerpflichtige Einkommen einander decken — eine Voraussetzung, die jedenfalls da gegeben ist, wo der Gewerbebetrieb sich lediglich in Preußen, sei es in einer, sei es in mehreren Gemeinden vollzieht . . .

Es bleibt kein Raum mehr für eine Untersuchung darüber, ob bei der Deklaration die von der Klägerin behaupteten Irrthümer vorgekommen sind oder nicht. Sie könnten nur Berücksichtigung finden, wenn eine selbstständige Veranlagung geboten wäre." (II. 1013.)

Rechtsquellen.

Stimmrecht der Aktionäre.

Das Schweizer Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Betheiligung des Staates bei deren Verwaltung, dessen Entwurf in Nr. 2 dieser Zeitschrift eingehend gewürdigt wurde, ist nunmehr in Kraft getreten. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen die Aktiengesellschaften für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, welche eine Betriebslänge von mindestens 100 Kilometer haben. Der Bundesrath ist befugt, diesem Gesetze auch andere Eisenbahngesellschaften zu unterstellen. Gegen einen solchen Beschluß des Bundesrates kann der Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen werden.

Art. 2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ausschließlich denjenigen Aktionären zu, deren Aktien auf den Namen lauten und seit wenigstens sechs Monaten oder seit dem Entstehen der Gesellschaft auf den betreffenden Namen im Aktienbuche eingetragen sind. Denjenigen Aktionären, welche die Aktie nachweislich durch Erbschaft oder Vermächtnis erworben haben, wird die Zeit, während welcher die Aktie auf den Namen ihres Rechtsvorgängers eingetragen war, angerechnet. Die Eintragung der Aktien im Aktienbuch geschieht auf Kosten der Gesellschaft. Sowohl die Vertreter des Bundes und der Kantone als die Namenaktionäre der Gesellschaft sind berechtigt, vom Aktienbuch jederzeit Einsicht zu nehmen. Eine Namensaktie darf nicht wieder in eine Inhaberaktie umgewandelt werden.

Art. 3. Es steht jedem nach Art. 2 stimmberechtigten Aktionär frei, seine Aktien in der Generalversammlung selbst zu vertreten oder durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten zu lassen. Sämmtliche im Eigenthum eines einzelnen Aktionärs befindlichen Aktien dürfen stets nur durch eine einzige Person vertreten werden. Das Entlehnen oder Ausleihen von Aktien behufs Ausübung des Stimmrechtes ist untersagt.

Art. 4. Die in Art. 641 O.-R. vorgesehene Anzeige an die Aktionäre kann auch an die Inhaber von Namenaktien durch bloße Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter erfolgen, welche für Bekanntmachungen dieser Art bestimmt sind.

Art. 5. Mindestens vier Fünftheile der Mitglieder der Verwaltung müssen aus Schweizerbürgern bestehen, welche in der Schweiz ihren thatsächlichen Wohnsitz haben. Abweichungen von dieser Bestimmung können vom Bundesrathe mit Rücksicht auf internationale Verhältnisse zugelassen werden.

Art. 6. Wenn die Verwaltung aus mehreren Mitgliedern besteht, so ist der Bundesrath berechtigt 1 bis 4 Mitglieder und ebenso ist jeder Kanton, auf dessen Gebiet das Bahnnetz einer Gesellschaft sich erstreckt, berechtigt, 1 bis 4 Mitglieder zu wählen. Die kantonalen Vertreter dürfen höchstens 1/3, diejenigen des Bundes und der Kantone zusammen höchstens 2/3 der Gesammtzahl der Verwaltungsrathsmitglieder ausmachen. Bei der Vertheilung der kantonalen Vertreter auf die Kantone ist die Größe des Interesses maßgebend, welches die einzelnen Kantone am Bahnunternehmen haben. Wenn über die Gesammtzahl oder die Vertheilung Streit entsteht, so entscheidet darüber der Bundesrath. Die konzessionsgemäßen oder vertraglichen Bestimmungen, die dem Bunde, Kantonen oder Gemeinden eine größere Vertretung einräumen, bleiben vorbehalten. Die übrigen Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung gewählt. Die von den staatlichen Behörden gewählten Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten wie diejenigen, welche von der Generalversammlung gewählt sind, mit der Ausnahme, daß die ersteren nicht gehalten sind, Aktionäre zu sein.

Art. 7. Besteht außer der Verwaltung für die Geschäftsführung ein besonderes Organ (O.-R. 650), so steht die Wahl der Mitglieder desselben der Verwaltung zu. Die Mitglieder solcher Organe (Direktoren, Geschäftsführer) haben in den Sitzungen der Verwaltung nur berathende Stimme.

Art. 8. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung, durch welche bedeutende Landesinteressen ernstlich gefährdet oder verletzt werden, aufzuheben. Zu diesem Zwecke sind dem Bundesrathe die Beschlüsse der Generalversammlung vor dem Vollzuge zur Kenntniß zu bringen; ebenso sind ihm auf Verlangen alle Beschlüsse der Verwaltung und der Direktion sofort einzusenden. Der Bundesrath wird spätestens binnen Monatsfrist erklären, ob er den ihm mitgetheilten Beschluß beanstande. Die Bahngesellschaft kann gegen die Verfügung des Bundesrathes an die Bundesversammlung rekurrieren.

Art. 9. Die Uebertragung wichtiger Beamtenstellen, wie diejenige eines Direktors, Betriebschefs, Maschinenmeisters, Bahningenieurs, des Vorstandes einer Hauptstation, an Ausländer bedarf der Genehmigung des Bundesrathes. Der Bundesrath ist auch berechtigt, die ertheilte Genehmigung jederzeit zurückzuziehen.

Art. 10. Der Bundesrath kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nöthigenfalls entlassen werden.

Art. 11. Uebertretungen der in den Art. 2 und 3 dieses Gesetzes aufgestellten Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis auf Fr. 10,000 bestraft. In schweren Fällen kann mit der Geldbuße Gefängnis bis auf drei Monate verbunden werden. Bezüglich der Verjährung kommen die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes zur Anwendung. Die Beurtheilung unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Art. 13. Diejenigen Aktionäre, welche binnen sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Aktien auf den Namen im Aktienbuch eintragen lassen, erwerben das Stimmrecht sofort mit der Eintragung.

Art. 14. Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen des Obligationenrechtes finden auf die in Art. 1 erwähnten Eisenbahngesellschaften keine Anwendung. Ueberall, wo in einem Bundesgesetze oder in den Statuten von einem Bruchtheil des Aktienkapitals gesprochen wird, ist darunter das stimmberechtigte Aktienkapital zu verstehen.

Im Anschluß hieran theilen wir nach der Frankfurter Zeitung vom 26 November cr. den Erlaß des Berner Eisenbahn-Departements vom 23. v. M., mit in

welchem Herr Zemp dem Präsidenten der Effektenbörse Zürich, Herrn Kugler-Borsinger, die Auffassung des Departements über die aufgeworfene Rechtsfrage darlegt. Es ergibt sich daraus, daß an der Züricher Börse Zweifel entstanden waren, ob gegenüber der Vorschrift des Stimmrechtsgesetzes, daß Eisenbahnaktien nicht wieder zu Inhaberaktien umgewandelt werden dürfen, im Umlauf von Blanko-Namenaktien etwa eine Umgehung zu erblicken sei. Demgegenüber führt das Eisenbahn-Departement Folgendes aus:

1. Die Novelle vom 28. Juni 1895 enthält für die Uebertragung der Namensaktien der Eisenbahngesellschaften keine weiteren, insbesondere keine vom Obligationenrecht abweichenden Bestimmungen. Deshalb sind die einschlägigen Normen des letzteren, namentlich Art. 637 maßgebend, wonach die Namenaktien übertragbar sind und die Uebertragung durch Indossament geschehen kann. Es ist durch das Obligationenrecht nicht vorgeschrieben, auf welche Weise die Uebertragung einer Namensaktie erfolgen muß, die Uebertragung ist also formlos und kann auch durch schriftliche oder mündliche Zession erfolgen, wenn nicht die Statuten derjenigen Gesellschaften, welche bereits Namenaktien vorgesehen haben, etwas Anderes bestimmen.

Die Namensaktie der Eisenbahngesellschaften kann also durch Indossament übertragen werden, und es ist zweifellos, daß auch das Blanko-Indossament eine durchaus zulässige Form des Indossamentes ist. Denn § 844 O. R. stellt für Ordre-Papiere, und insbesondere auch für indossable Aktien, hinsichtlich der Form der Indossaments die gleichen Vorschriften auf, wie sie für den Wechsel gelten, der nach Art. 730 ibid. en blanc indossirt werden kann, wenn auch andererseits feststeht, daß das Obligationenrecht bei Namenaktien das Indossament bloß fakultativ, behufs leichterer Uebertragung gestattet, während dasselbe beim Wechsel zum Zwecke rechtsgültiger wechselrechtlicher Uebertragung nach Art. 727 vorgeschrieben ist.

Daraus folgt, daß eine Namenaktie durch Blanko-Indossament ihre Qualifikation als Namenaktie nicht verliert, insbesondere dadurch nicht zu einem Inhaberpapier wird — was übrigens schon durch die Novelle ausdrücklich ausgeschlossen ist, — mag dieselbe auch ganz wie ein solches negozirt werden.

2. Dagegen ist von diesem Grundsatze des Verkehrsrechts betreffend Aktien streng auseinanderzuhalten, das eigentliche Gesellschaftsrecht der Aktionäre. Wenn auch die Zulässigkeit des Indossaments, einschließlich des Blanko-Indossomentes, vom Gesetzgeber im Interesse des leichteren Verkehres mit Namenaktien stillschweigend anerkannt worden ist, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß ein Blanko-Indossament nun auch zur Geltendmachung der Gesellschaftsrechte nach innen und speziell des Stimmrechtes legitimire.

Für dieses rein interne Recht des Aktionärs als Gesellschafter sind die Bestimmungen von Art. 2 der Stimmrechtsnovelle ausschließlich maßgebend. Hiernach hat Stimmrecht in der Generalversammlung nur derjenige Aktionär, dessen Aktien auf Namen lauten und seit wenigstens 6 Monaten oder seit dem Entstehen der Gesellschaft auf den betreffenden Namen im Aktienbuch eingetragen sind, oder wie die Botschaft zum genannten Gesetze sagt: „es begründen nur diejenigen Aktien Stimmrecht, welche auf den Namen lauten und seit wenigstens 6 Monaten auf den Namen Desjenigen, der sie vertritt, eingetragen sind.“ Die Aktien lauten aber niemals auf den Namen eines Blanko-Indossars, sondern nur auf denjenigen des ersten Namenaktionärs, oder im Falle eines oder mehrerer Giro's auf den letzten Vollindossator.

Die Prüfung der Legitimation der Eisenbahnaktien auf diese Requisite behufs Stimmrechtsausübung ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben, und es muß dafür gesorgt werden, daß nur Aktionäre, die schon vor 6 Monaten auf Grund eines Vollgiros im Aktienbuch eingetragen worden sind und noch im Besitze dieser Aktien sind, zur Generalversammlung zugelassen werden.

Rechtssprüche.

Vom Reichsgericht.

Zulässigkeit der Klage auf Erfüllung aus dem Urtheil eines ausländischen Schiedsgerichts.

Urtheil des Reichsgerichts I. C.-S. vom 28. September 1895 in Sachen B. in H., Beklagten und Revisionsklägers, wider A. K. in B., Kläger und Revisionsbeklagten, I. 157/95.

Vorsitzender: Präsident Dr. Drechsler.

Anwalt des Revisionsklägers: Dr. Deiß.

Anwalt des Revisionsbeklagten: Justizrath Sachs, sämmtlich in Leipzig.

Beklagter hat im August 1893 vom Kläger 250 Tons Weizen zum Preise von 102 M. per 1000 Kg. cif Hamburg, Dreimonatsaccept gegen Konossemente, gekauft.

Bereits früher, im November 1892, hatte Beklagter vom Kläger 200 Tons Weizen ex Steamer Resolution zum Preise von 117½ M. per 1000 Kg. unter dieselben Zahlungsbedingungen gekauft. Den Preis dieser Ladung hat Beklagter bezahlt, will aber 11285 Kg. weniger als er bezahlt hatte, erhatten haben. Er behielt deshalb den Preis des Fehlbetrages von der Fracht ein, wurde aber auf die Klage des Schiffers, der das Konossement mit der Klausel weight unknown gezeichnet hatte, verurtheilt.

Wegen der Ansprüche, die ihn aus diesem Fehlbetrage gegen den Kläger zustehen, legte Beklagter nunmehr auf die Konossomente über die im August 1893 gekaufte, mit dem Dampfer „Saragossa“ angebrachte Ladung Arrest. Die Konossomente wurden demnächst in Folge gütlicher Einigung meistbietend verkauft und vom Beklagten zum Preise von 90½ M. per 1000 Kg. erstanden. Kläger will hierdurch einen Schaden von 3511,15 M. gegen den Vertragspreis erlitten haben und hat hierauf in Gemäßheit des Kaufvertrages vor dem Schiedsgericht der Londoner Kornbörse Klage erhoben. Der Beklagte ist auch durch Schiedsspruch vom 4. Januar

1894 zur Zahlung obiger Summe nebst 5% Zinsen seit 8. Dezember 1893 verurtheilt.

Im gegenwärtigen Prozeß verlangt Kläger Zahlung der ihm durch den Schiedsspruch zugebilligten Summe nebst 5% Zinsen vom 8. Dezember 1893 bis 18. Januar 1894 und 6% Zinsen seit letzterem Tage, sowie von 9 £ 9 d. Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens nebst 6% Zinsen seit 18. Jan. 1894.

Der Beklagte hat unter Vorbehalt seiner Rechte 973,38 M. bezahlt, weil er nichts lukriren, sondern nur das Mindergewicht aus der „Resolution" und den Betrag von Zinsen und Kosten pp. decken wolle. Im Uebrigen hat er Abweisung der Klage beantragt.

Durch Urtheil der Ersten Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Hamburg vom 20. November 1894 ist Beklagter zur Zahlung von 1343 M. 34 Pfg. sowie von 9 £ 9 d. nebst Zinsen verurtheilt, mit der Mehrforderung ist Kläger abgewiesen. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urtheil ist zurückgewiesen, auf die Anschließung des Klägers ist Beklagter zur Zahlung fernerer 1195 M. 3 Pfg. nebst Zinsen verurtheilt. Gegen das Berufungsurtheil hat Beklagter Revision eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheils die Klage ganz abzuweisen. Die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist auf Erfüllung des von dem Schiedsgericht der Londoner Kornbörse gefällten Spruches gerichtet; sie ist ihrem Rechtsgrunde nach eine Klage auf Erfüllung des von den Parteien geschlossenen Schiedvertrages. Die Instanzgerichte haben im Einklange mit der Rechtsprechnng des Reichsgerichts (vergl. namentlich Entscheidungen Band 30 Seite 368), diese Klage für statthaft erachtet. Die Revision vertritt die entgegengesetzte Auffassung, ihre Ausführungen sind indeß nicht geeignet, den von den Vorinstanzen und von dem Reichsgericht eingenommenen Standpunkt zu widerlegen. Die Gründe, aus denen die Erfüllungsklage im Falle eines von einem ausländischen Staatsgericht erlassenen Urtheils zu versagen ist, passen nicht auf den Fall eines im Auslande ergangenen Schiedsspruches. Bei letzterem handelte es sich nicht um den Akt einer fremden Staatsgewalt, sondern lediglich um die Verwirklichung des in dem Schiedsvertrage zum Ausdruck gebrachten Vertragswillens. Ist die Rechtsgültigkeit eines Schiedsvertrages nicht zu beanstanden, durch den auf ein ausländisches Schiedsgericht kompromittirt wird, so ist es folgerichtig, die Klage auf Erfüllung dieses Vertrages vor den inländischen Gerichten auch dann zuzulassen, wenn in Bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren der Formvorschriften der deutschen Civilprozeßordnung nicht beobachtet sind, wohl aber ein nach dem maßgebenden örtlichen Recht wirksamer Schiedsspruch vorliegt. Wie in der angeführten reichsgerichtlichen Entscheidung bereits hervorgehoben ist, führt die hier gebilligte Auffassung, durch welche die Grundsätze des sogenannte internationalen Privatrechts zur Geltung gebracht werden, weder zu einer unstatthaften Begünstigung der im Auslande ergangenen Schiedssprüche, noch liegt darin eine Umgehung der Vorschriften des heimischen Rechts.

Beklagter hat in den Instanzen geltend gemacht, daß auch nach englischem Recht der vorliegende Schiedsspruch der Rechtsbeständigkeit entbehre, weil ihm rechtliches Gehör versagt sei. Er stützt diesen Einwand darauf, daß ihm die vom Kläger bei dem Schiedsgericht eingeklagte Differenzrechnung nicht vorher mitgetheilt und er daher nicht in der Lage gewesen sei, sich über diese Rechnung zu erklären, obwohl gegen mehrere Posten derselben Ausstellungen zu erheben gewesen wären. Beide Vorinstanzen haben den Einwand des Beklagten verworfen. Das Berufungsgericht führt aus, daß das Verfahren des Schiedsgerichts zwar nicht formell korrekt gewesen sei, aber keine materielle Unbilligkeiten dem Beklagten gegenüber enthalte, auch nicht zu einer unbilligen Entscheidung geführt habe und daß deswegen nach den Grundsätzen des englischen Rechts der Einwand der Versagung des rechtlichen Gehörs nicht durchgreife. Das Berufungsgericht nimmt in Uebereinstimmung mit dem Landgericht ferner an, daß der etwaige Mangel des schiedsrichterlichen Verfahrens geheilt sei, weil in den Regeln auf der Rückseite des Vertrages, auf die in der Schiedsklausel verwiesen ist, bestimmt wird:

> In case either party shall be dissatisfied with the award. a right of appeal shall lie to the Committee of Appeal elected for that purpose and in accordance with the rules and regulations of the London Corn Trade Association . . . provided notice be given to the Secretary of that Association before 4 o'clock p. m. on the fourth business day after that, on which the objectiny party shall have notice of the award,

und weil Beklagter von dem ihm hiernach zustehenden Recht der Appelation innerhalb der festgesetzten viertägigen Frist keinen Gebrauch gemacht hat. Beklagter bestreitet zwar, daß die Frist gegen ihn in Bewegung gesetzt sei, weil er die nach vorstehender Bestimmung erforderliche Nachricht von dem Schiedsspruch nicht erhalten habe. Das Berufungsgericht erachtete indeß in dieser Hinsicht die Mittheilung für ausreichend, welche in dem in Schreiben

des vom Beklagten ernannten Schiedsmannes Lenders vom 4. Januar 1894 enthalten war. Dieses Schreiben, durch das dem Beklagten zwar nicht der Wortlaut des Schiedsspruches, wohl aber der ungünstige Ausfall der schiedsrichterlichen Entscheidung kund gegeben worden ist, entspricht nach der Annahme des Berufungsgerichts den Uebungen des Geschäftsverkehrs und gab dem Beklagten, wenn er sich bei dem ergangenen Spruche nicht beruhigen wollte, hinlängliche Veranlassung, die Apellation einzulegen.

Die Erwägungen des O. L. G. sind auf Normen des englischen Rechtes gegründet und insoweit der Revision unzugänglich. Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht darin, daß die Annahme einer Heilung des etwaigen Mangels des schiedsgerichtlichen Verfahrens mit zwingenden Rechtssätzen des einheimischen Rechtes nicht in Widerspruch steht. Die deutsche Civilprozeßordnung enthält zwar keine Bestimmungen über einen Instanzenzug des schiedscichterlichen Verfahrens; es ist aber den Parteien unbenommen einen solchen im Schiedsvertrage festzusetzen, Entscheidungen des Reichsgerichts Band 17 No. 109 Seite 434; Band 29 No. 102 Seite 390.

Der Grundsatz, daß die Aufhebung eines Schiedsspruches wegen Versagung des rechtlicheu Gehörs stattfindet, erleidet nach dem Schlußsatz des § 867 eine Ausnahme, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Hiernach ist es als eine auch nach einheimischem Rechte statthafte, in der Festsetzung eines Instanzenzuges regelmäßig enthaltene Vereinbarung anzusehen, daß die Partei, die von dem zuständigen Rechtsmittel keinen Gebrauch macht, damit die Befugniß verliert verzichtbare Mängel des schiedsrichterlichen Verfahrens, also auch die Versagung des rechtlichen Gehörs vor dem Staatsgericht geltend zu machen.

Ebenso ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die Gegenforderung des Beklagten wegen des Fehlbetrages an der durch den Dampfer „Resolution" angebrachten Ladung im vorliegenden Prozesse nicht zu berücksichtigen ist. Entscheidend ist in dieser Hinsicht, daß der Beklagte dieselbe Forderung bereits im schiedsrichterlichen Verfahren dem Anspruche des Klägers entgegengesetzt hat, daß aber, wie aus dem Schreiben des Lenders hervorgeht, der hierauf gegründete Einwand des Beklagten vom Schiedsgericht verworfen worden ist, „weil die Saragossa-Angelegenheit von derjenigen der Resolution vollständig getrennt sei und der der Klage zu Grunde liegende Kontrakt vorschreibe, daß Zahlung erfolgen müsse gegen Andienung der usancemäßigen Konossemente ohne Rücksicht auf einen anderen Kontrakt." Damit ist ausgesprochen, daß Beklagter seinen Anspruch aus dem früheren Geschäft in einem besonderen Verfahren geltend zu machen hat, einen Einwand gegen die Klageforderung aber hieraus nicht herleiten kann. Ist dies aber der Inhalt des Schiedsspruches, so ist die einwandsweise Geltendmachung der Gegenforderung auch der Erfüllungsklage gegenüber ausgeschlossen, ohne daß es darauf ankommt, unter welche rechtlichen Gesichtspunkte die Einrede des Beklagten zu bringen ist.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

* * *

Der Erwerb des Eigenthums an einem gestohlenen ausländischen Rententitel in Deutschland regelt sich nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 27. April 1895, im Gebiet des Preußischen Allg. Landrechts nach dem Recht des die Schuldverschreibungen ausgebenden Staats, **der Art. 307 des Handelsgesetzbuchs findet hierauf keine Anwendung**; der auf den Obligationen befindlichen Angabe von **Zahlstellen** im Auslande, insbesondere im Deutschen Reich, kommt nur eine Bedeutung für das **Zahlungsgeschäft** mit dem ihm eigenthümlichen Inhalt und seinen Wirkungen zu, im übrigen aber ist auf das am Wohnsitz des Emittenten geltende Recht zurückzugehen. — Ein Berliner Bankhaus hatte dem Banquier S. in Frankfurt a. M. Rumänische 5% amortisierbare Rententitel im April 1887 verkauft, darunter das Stück Nr. 40462. Dieses Stück wurde für den 1. Oktober 1888 zur Auszahlung ausgelooft, die rumänische Regierung weigerte jedoch die Auszahlung, weil ein gewisser B. in Bukarest im Jahre 1885 gegen die Einlösung Opposition wegen Diebstahls eingelegt und in Gemäßheit des rumänischen Rechts siegreich durchgeführt hatte. S. forderte klagend von dem Berliner Bankhause Schadenersatz, wogegen dieses unter anderem geltend machte, daß für die Einlösungspflicht des rumänischen Staats das Recht des vom Gläubiger gewählten Erfüllungsorts, also im vorliegenden Fall das deutsche Recht entscheide, und daß hiernach der angeblich Bestohlene dem Kläger und seinen Rechtsnachfolgern gegenüber nicht hätte durchdringen können, da zufolge Art. 307 H.G.B. Kläger das Eigenthum an dem Rechtstitel auch dann erworben haben würde, wenn derselbe gestohlen sein sollte. Die Beklagte wurde in der Berufungsinstanz verurtheilt, und die Revision derselben wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Wenn, wie bei den Rumänischen Obligationen, mehrere in verschiedenen Rechtsgebieten belegene Zahlungsorte bestimmt sind, unter denen den Obligationsinhabern die Wahl zusteht, so hat dies nicht den Sinn, daß in Bezug auf die Frage, ob überhaupt die Obligation zu Recht besteht und ob eine Einlösungspflicht des schuldnerischen Staats anzuerkennen ist, das Recht des einen oder anderen Zahlungsorts entscheiden solle, je nachdem die Obligation hier oder dort zur Einlösung präsentirt wird. Diese Frage kann nur einheitlich geregelt werden, und zwar nach dem Recht des Orts, welcher als der Sitz des Schuldverhältnisses zu betrachten ist, d. h. nach dem Recht des die Schuldverschreibungen ausgebenden Staats. Das Ergebniß, zu welchem man hiernach gelangt, steht mit dem von der Revision angezogenen Erkenntniß des R.-O.-H.-G. (Entsch. B. 24 Nr. 49) durchaus im Einklang. Denn auch in dieser Entscheidung, die sich auf von einer österreichischen

Aktien-Gesellschaft ausgegebene Pfandbriefe bezog, ist ausgesprochen, daß der auf den Obligationen befindlichen Angabe von Zahlstellen im Auslande nicht die Bedeutung zukomme, das Schuldverhältniß in seiner Gesammtheit dem Rechte des vom Gläubiger gewählten Zahlungsorts zu unterwerfen, daß vielmehr letzterer von Bedeutung sei für das Solutionsgeschäft mit dem ihm eigenthümlichen Inhalt und seinen Wirkungen insbesondere also in Bezug auf Voraussetzungen und Wirkungen des Verzugs, Veränderungen der Währung und ähnliches, daß aber im übrigen, auf das am Wohnsitz des Emittenten geltende Recht zurückzugehen sei. Die im vorliegenden Prozeß streitige Frage aber betrifft nicht das Solutionsgeschäft, sondern den Bestand der Obligation selbst. Dem hier dargelegten Standpunkt, der allein zu praktisch annehmbaren Folgerungen führt, läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß der Eigenthumsübergang an Inhaberpapieren zufolge der Grundsätze des internationalen Privatrechts nach dem Rechte des Orts zu beurtheilen sei, an welchem die Uebertragung stattgefunden hat. Ist nach dem für das Schuldverhältniß maßgebenden Rechte das Inhaberpapier nicht mehr als Träger der Forderung anzuerkennen, so kann auch das Forderungsrecht nicht mehr vermittels desselben übertragen werden. Die Wirkungen der vom Bestohlenen eingelegten Opposition sind demnach nicht auf das rumänische Staatsgebiet beschränkt, sondern sie kommen auch denjenigen Obligationsbesitzern gegenüber zur Geltung, die den Rententitel in Deutschland erworben haben.

— — —

Aus der Rechtsprechung des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes.

Die Reduktion des Aktienkapitals durch Abstemplung der Aktien auf einen niedrigeren Nominalbetrag ist einer theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre gleichzuhalten und gibt dem Gläubiger der Gesellschaft das Recht, von derselben für seine angemeldete streitige Forderung angemessene Sicherheit zu verlangen (Art. 243, 245, 248, 202 H. G.)

Entscheidung des k. k. österreichischen Obersten Gerichtshofes vom 1. Oktober 1895, Z. 10558. — III. Senat. Mitgetheilt im Verordnungsblatt des k. k. österr. Justizministeriums. Beilage 1895, Seite 199.

Die erste Instanz hat dem Gesuche der Aktiengesellschaft X. mit der in demselben gestellten Bitte um Erlassung des Auftrages an die Eisenbahn Y., sie habe um so gewisser für die Forderung der Gesuchstellerin im Betrage von 37,000 fl. angemessene Sicherheit zu leisten, als sonst der Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung betreffend die Reduktion des Stammkapitals von seiner jetzigen Höhe von 8,100,000 fl. auf den Betrag von 5,400,000 fl. durch Abstempelung der auf den Nominalbetrag von 150 Gulden lautenden 54,000 Stück Stammaktien auf den Nominalbetrag von je 100 fl. nicht durchgeführt werden dürfte, im Wesentlichen stattgegeben; denn seitens der belangten Eisenbahn wurde zugestanden, daß die obenerwähnte Reduktion des Aktienkapitals beschlossen, daß dieser Beschluß vom Ministerium des Innern genehmigt, und daß in Folge dessen die Gläubiger in Gemäßheit des Gesetzes aufgefordert wurden, ihre Forderungen binnen drei Monaten anzumelden. Nun hat innerhalb dieser Frist die Aktiengesellschaft X. ihre Ersatzforderung für den Bestand eines Kohlenschutzpfeilers angemeldet und verlangt für dieselbe die Bestellung einer angemessenen Sicherheit in Gemäßheit der Art. 243, 245 und 248 H. G., da der Anspruch im Principe zwar anerkannt, der Höhe desselben jedoch widersprochen wird. Gegen dieses Begehren wird unter Anderem auch eingewendet, daß es unbegründet sei, weil infolge Durchführung der Kapitalsreduktion eine Gefahr für die Gläubiger nicht herbeigeführt wird, da das vorhandene Kapital der Gesellschaft, somit die Zahlungsmittel nicht alterirt werden. Diese Einwendung ist aber unstichhaltig, weil die Kapitalsreduktion der Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre aus dem Grunde gleichzuhalten ist, daß die Herabsetzung des Grundkapitals nur unter Beobachtung der für die Zurückzahlung des Grundkapitals im Art. 248, resp. 202 H. G. festgesetzten Vorschriften zu erfolgen hat, was auch vorliegend von der Belangten beobachtet wurde, woraus sich eben der Beweis ergiebt, das sich die Belangte der gesetzlichen Bestimmungen bewußt war, denen zufolge die Reduktion der Zurückzahlung gleichzuhalten ist.

Die zweite Instanz hat das Gesuch der Aktiengesellschaft X. in Berücksichtigung der weiteren von der Belangten erhobenen, von der ersten Instanz zurückgewiesenen Einwendung des Mangels der passiven Legitimation auf Seite der Y., weil das Eigenthumsrecht auf die fragliche Eisenbahn infolge Einlösung für das k. k. Aerar einverleibt wurde, und alle Rechte und Pflichten, welche sich auf den Bestand und den Betrieb der Bahn beziehen, auf den Staat übergegangen sind, abgewiesen.

Vom Obersten Gerichtshofe wurde der erstrichterliche Bescheid in seiner Wesenheit wieder hergestellt; denn es ist festgestellt und wurde nicht widersprochen, daß die an die Gläubiger der Y. ergangene Aufforderung zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter Verweisung auf die Art. 243, 245 und 248 H. G. erfolgte; nun entspricht diese Aufforderung vollkommen den citirten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Denn die nach der Behauptung der Belangten in dem Verluste von je 50 fl. per Aktie begründete Reducirung des Aktienkapitals durch Abstemplung ermöglicht der Y., die

Erträgnisse zu vertheilen, statt sie vorerst zur Deckung des Verlustes zu verwenden und hiedurch das Aktienkapital auf seiner ursprünglichen Höhe zu erhalten, beziehungsweise wieder auf dieselbe zu bringen. Hieraus ergiebt sich, daß die beabsichtigte Reduktion den Gläubigern der Belangten gegenüber, welche an der Erhaltung der Kapitalskräftigkeit ihrer Schuldnerin ein wesentliches Interesse haben, einer theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre vollkommen gleichkommt. Die Y. ist sonach verpflichtet, vor Durchführung der Reduktion für angemeldete streitige Forderungen angemessene Sicherheit zu leisten, und es wird diese Verpflichtung im Gesetze weder von der vorherigen Registrirung des Beschlusses auf Reduktion des Stammkapitals, noch von dem Nachweise einer dem Gläubiger infolge dieser Reduktion drohenden Gefahr abhängig gemacht.

Aus der Rechtsprechung des Bayrischen Obersten Landesgerichts.

Mitgetheilt
von Rechtsanwalt **Dr. H. Frankenburger** in München.

Vertretungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Spezialisirung der Sacheinlage. Beschluß des k. obersten Landgerichts München v. 18. Juni 1895.

1. Die Beanstandung des Wortes „Direktion" oder „Direktoren" statt „Geschäftsführer" im Statut seitens des Oberlandesgerichts ist nicht begründet. Die in § 6 des Ges. v. 20. April 1892 gewählte Bezeichnung „Geschäftsführer" für die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Repräsentanten der Gesellschaft ist nicht in der Weise, wie z. B. die Bezeichnung des Vorstandes bei Aktiengesellschaften obligatorisch. Die Geschäftsführer dürfen, wenn nur ihre Stellung als solche im Sinne des allegirten § 6 im Gesellschaftsvertrage genau gekennzeichnet ist, auch mit anderen Namen bezeichnet werden.

Birkenbihl, Comm. S. 54, 55, Note 1, 186, Note 4.
Hergenhahn, „ S. 80, Note 4.
Parisius & Krüger, Comm. S. 137, Note 1.

2. Auch die Beanstandung des Ausdrucks „Verwaltungsrat" an Stelle des für Aktiengesellschaften obligatorisch vorgeschriebenen Ausdruckes „Aufsichtsrat" ist deshalb nicht haltbar, weil der § 53 des Ges. v. 20. April 1892 auf die Artikel 224, 226 Abs. 1 des revid. H.G.B. nur fakultativ, soweit im Gesellschaftsvertrage nichts Anderes bestimmt ist, verweist und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung es hiernach freisteht, irgend ein (mit dem Institut der Geschäftsführer nicht identisches) sonstiges ähnliches Kontrollorgan mit beliebig zweckentsprechender Bezeichnung, wie solche im Ausdrucke „Verwaltungsrat" liegt, zu beschaffen.

Parisius & Krüger, Comm. S. 185, 186.
Birkenbihl „ S. 268, Note 1.
Hergenhahn „ S. 128, 129.

3. Die Bemängelung, daß nicht feststehe, ob die 30,000 M. auf den Stammanteil des A. oder des B. gezahlt worden seien, ist nicht richtig, denn A. hat seine Sacheinlage gemacht, und B. die 30,000 M. gezahlt. Uebrigens wäre es gleichgültig, wenn A. die 30,000 M. für B. gezahlt hätte. Birkenbühll. c. S. 65, Note 9 Abs. 2 und Note 10.

4. Die Anschauung des Oberlandesgerichts, daß die Aufstellung von Prokuristen als Geschäftsführer gesetzlich nicht zulässig sei, ist nicht zutreffend. Die betreffenden Anordnungen durften durch den Gesellschaftsvertrag getroffen werden; die Bestimmung in § 11 Abs. 1 des Vertrages „die Vertretung der Gesellschaft und die Firmenzeichnung geschieht im Falle des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen" widerspricht dem Gesetze und dem autonomen Bestimmungsrechte der Gesellschaft nicht; denn § 35 des Gesetzes vom 20. April 1892 überläßt es, wenn er auch im Allgemeinen im Falle des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer von der Collektivvertretung ausgeht, doch dem Gesellschaftsvertrage, ob ein einzelner Geschäftsführer allein zur Vertretung befugt sein soll oder ein Zusammenwirken mit anderen Geschäftsführern bezw. Prokuristen — welche Combination auch Rechtswirkung äußert — erforderlich ist.

Parisius & Krüger l. c. S. 138, Note 2 Abs. 2.
Hergenhahn l. c. S. 85, Note 7.

5. Die Beanstandung der §§. 15, 16, 28 des Gesellschaftsvertrages „daß die Wahl und Ergänzungswahl des Aufsichtsrates einer außerhalb der Gesellschaft stehenden dritten Person überlassen sei", ist unbegründet, da ja dieser angebliche Dritte als Gesellschafter eingetreten ist und das Statut mitbeschlossen hat. Nach § 53 des Ges. vom 20. April 1892 kann durch Statut das Wahlrecht auch einem einzigen Gesellschafter übertragen werden.

6. Dagegen ist die Sacheinlage des A mangelhaft spezialisirt. Gemäß § 5 Abs. 4 des Ges. v. 20. April 1892 muß dieselbe möglichst genau spezifirt werden, damit die Art und der Werth der konkreten Sacheinlage für jeden Beteiligungsliebhaber und die in Rechtsverkehr tretenden dritten Personen klar anerkennbar ist. Die vorgelegte Zusammenstellung macht die Personen und die Schuld-

beträge der Debitoren, dann die einzelnen Vorräte an Maschinen und sonstigen Materialien nebst deren Spezialwerth nicht genügend ersichtlich, infolge dessen die Interessenten und Dritten, welche der Gesellschaft etwa Credit gewähren, ein Urteil über den eigentlichen Umfang und Wert der Sacheinlage sich aus und durch den Status nicht bilden können.

Birkenbihl l. c. S. 50, Note 4, 5, S. 52, Note 8.
Hergenhahn S. 93, Note 3.
Parisius & Krüger, S. 69 Ziff. 6 und S. 72.

Aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Der in der Generalversammlung anwesend gewesene, als Anfechtungskläger auftretende Aktionär muß diejenigen Aktien, mit denen er sein Stimmrecht ausgeübt, beziehungsweise seinen Protest geltend gemacht hat, hinterlegen.

Urtheil des Oberlandesgerichts Jena, II. C.-S. vom 18. September 1895. II. U. 61/95.

Vorsitzender: Senatspräsident von Plänckner. Anwalt des Klägers: Rechtsanwalt Maaser. Anwalt der Beklagten: Rechtsanwalt Dr. Zeiß, sämmtlich in Jena.

Klägerin hat als Aktionärin der beklagten Aktiengesellschaft den von der letzteren am 26. November 1894 gefaßten Generalversammlungsbeschluß in Gemäßheit von Art. 190a, 222 des Handelsgesetzbuches als ungültig angefochten, ist aber durch das am 31. Januar 1895 erlassene erstinstanzliche Urtheil aus dem Grunde mit ihrer Klage zurückgewiesen worden, weil sie nur eine Aktie und nicht die sämmtlichen 30 Aktien, mit denen sie in der fraglichen Generalversammlung gestimmt hatte, mit der Anfechtungsklage beim Prozeßgericht hinterlegt habe. Gegen diese Klageabweisung richtet sich die klägerische Berufung. Dieselbe ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen.

Ein Generalversammlungsbeschluß einer Aktiengesellschaft kann als ungültig im Klagewege angefochten werden, wenn der in der Generalversammlung erschienene Aktionär seinen Widerspruch gegen den Beschluß zu Protokoll erklärt hat oder wenn der nicht erschienene Aktionär die Anfechtung darauf gründet, daß die gesetz- bezw. die statutenmäßigen Bestimmungen über Berufung der Generalversammlung oder Bekanntmachung des Gegenstandes der Beschlußfassung verletzt seien. Für diese Anfechtungsklage schreibt nun Art. 109a, 222 des Handelsgesetzbuches u. A. vor, daß der klagende Aktionär „seine" Aktien gerichtlich zu hinterlegen hat, welche Vorschrift der Vorderrichter in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Commentatoren dahin ausgelegt hat, daß der Aktionär, der wie die Klägerin in der Generalversammlung mit einer Anzahl Aktien gegen den jetzt angefochtenen Beschluß gestimmt und Protest erhoben hat, mit der Klage auch sämmtliche Aktien zu hinterlegen habe, mit denen er in der Generalversammlung sein Stimmrecht ausgeübt hat. Für diese Auslegung spricht zunächst der Wortlaut „seine Aktien", d. h. diejenigen Aktien, mit denen der Aktionär in der Generalversammlung sein Stimmrecht ausgeübt und dadurch als die „seinigen" der Generalversammlung gegenüber ausgegeben und gebraucht hat. Weniger nahe liegt es doch mit diesem Wortlaute, die Befugniß des Aktionärs zu vereinen, mindestens eine Aktie mit der Klage zu hinterlegen, was der Gesetzgeber doch gewiß ausdrücklich nachgelassen hätte, vielleicht mit den Worten „mindestens eine Aktie". Berufungskläger meint dagegen, daß der Gesetzgeber das Erforderniß der Hinterlegung sämmtlicher Aktien mit den Worten „seine sämmtlichen" Aktien genauer präcisirt hätte, aber auch da würde wieder zu ergänzen sein „mit denen der Aktionär gestimmt hatte", sodaß also die Bezugnahme auf den vorangegangenen Gebrauch der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts immer als die nächst liegende, natürlichste erscheint Auch wenn der Gesetzgeber die Hinterlegung mindestens eine Aktie ausdrücklich nachgelassen hätte, so würde ebenfalls erfordert werden, daß mit dieser Aktie von dem erschienenen Aktionär gestimmt worden ist. Denn der Zweck der gesetzlichen Bestimmung in Art. 190a des Handelsgesetzbuchs ist eine Erschwerung des Anfechtungsrechts um Chikane und Spekulation auszuschließen und deshalb soll durch die Hinterlegungspflicht die Legitimation des klagenden Aktionärs dauernd sicher gestellt und sein Interesse an der Anfechtung gewährleistet werden, was nicht in dem Maße erreicht würde, wenn der Aktionär mit einer der mehreren beliebigen Aktien, für welche er in der Generalversammlung nicht gestimmt hat, die vielleicht in der Generalversammlung zur Abstimmug in entgegengesetztem Sinne verwendet worden sind, die er erst nach der Generalversammlung in seinen Besitz gebracht hat, seiner Hinterlegungspflicht bei der Anfechtungsklage genügen könnte. Muß man also bei „seine Aktien" nothwendigerweise ergänzen, mit denen der Aktionär gestimmt hat, so ist der Beschluß, daß dann sämmtliche Aktien hinterlegt werden müssen, von selbst gegeben, da irgend eine Einschränkung aus dem Gesetz nicht erhellt und ganz willkürlich wäre. Nun ist es ja richtig, daß der

nicht erschienene Aktionär, der einen Generalversammlungsbeschluß anfechten will, nur eine Aktie zu hinterlegen braucht, auch wenn er deren mehrere zur Zeit der Generalversammlung besaß, was eben darin seinen Grund hat, daß er, obgleich Besitzer mehrerer Aktien, doch nur eine zur Generalversammlung anmelden und mit derselben sein Stimmrecht ausüben konnte. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß der nicht erschienene Aktionär günstiger gestellt wäre, als der erschienene, der nicht blos eine Aktie, sondern seine sämmtlichen in der Generalversammlung zur Abstimmung von ihm benutzten hinterlegen müsse; denn man könnte dann mit demselben Rechte auch sagen, der erschienene Aktionär ist auch schlechter gestellt als der nicht erschienene, da er sich sein Klagerecht durch Protest wahren muß, was der nicht erschienene nicht nöthig hat. Das Klagerecht des erschienenen Aktionärs ist ein anderes, viel weiter gehendes als das des nicht erschienenen Aktionärs, der lediglich aus den im Art. 190a Absatz 1 angeführten Gründen das Anfechtungsrecht geltend machen kann, während der erschienene Aktionär wegen jeder Rechtsverletzung, die durch den Generalversammlungsbeschluß begangen sein kann, Anfechtungsklage zu erheben berechtigt ist. Daß der Ausdruck „seine Aktien" darin seinen Grund habe, weil diese Bestimmung ursprünglich für den Commonditisten gegeben und durch Art. 222 Handelsgesetzbuchs erst auf den Aktionär ausgedehnt worden sei, wird dadurch hinfällig, daß die Bestimmung in 190a getroffen ist für die Commanditgesellschaft auf Aktien, bei welcher der Commanditist zugleich Aktionär ist und ebenso wie dieser eine oder mehrere Aktien besitzen kann. Wenn nun eingewendet wird, daß der Fall ja leicht vorkomme, daß Jemand in der Generalversammlung für eigene Aktien, zugleich aber auch für zu diesem Zwecke ihm übergebene fremde Aktien stimme und dann kein Anfechtungsrecht ausüben könne, falls ihm die fremden Aktien nicht auch zur Hinterlegung bei der Klageerhebung zur Verfügung gestellt würden, so ist dem entgegen zu hatten, daß bei der Tendenz des Art. 190a 222 Handelsgesetzbuchs der auch für fremde Aktien stimmende Aktionär vorsichtig sein und sich vergewissern muß, ob ihm auch die fremden Aktien zur Klageterhebung zur Verfügung stehen werden. Es soll eben das Anfechtungsrecht an gewisse Cautelen geknüpft sein und dem sogen. Strohmannwesen auch in dieser Beziehung ein Damm entgegen gesetzt werden; durch die Bestimmung in Art. 190 des Handelsgesetzbuchs ist ja die Möglichkeit gegeben, daß auch Aktionäre, welche nicht erscheinen können, durch Vollmachtsausstellung ihre Aktien-Stimme zur Geltung bringen können.

Befindet man sich sonach in der Auslegung des Wortes „seine" in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter, so hat man demselben auch darin beizupflichten, daß die Hinterlegung der Aktien mit der Klage zu erfolgen hat. Die Hinterlegung der Aktien ist nicht etwa erst vom Gegner zu verlangen und das Verlangen durch prozeßhinderliche Einrede geltend zu machen, sondern die Hinterlegung ist ein gesetzliches Erforderniß der Klage, welches der Richter von Amtswegen zu prüfen hat. Die Vorschrift über Geltendmachung des Verlangens durch prozeßhindernde Einrede bezieht sich bloß auf die in Abs. 3 von Art. 190a angeordnete Sicherheitsleistung, die der Richter auf Verlangen der beklagten Aktiengesellschaft dem klagenden Aktionär aufzuerlegen hat, wie dies der Wortlaut und der Satzbau deutlich ergiebt, aber auch aus den ähnlichen Fällen der Sicherheitsleistung in den Art. 222a, 223 Handelsgesetzbuchs hervorgeht, die Hinterlegung muß also geschehen mit der Klage und der über die Klage entscheidende Richter muß prüfen, ob der gesetzlichen Vorschrift Genüge geschehen ist, welche dadurch nicht als erfüllt angesehen werden kann, daß der klagende Aktionär, der zu hinterlegen *hat*, sich eventuell bereit erklärt, zu hinterlegen.

Berufungsklägerin fühlt sich daher mit Unrecht über die erfolgte Klageabweisung beschwert und mußte zurückgewiesen werden.

Aus der Praxis der Landgerichte.

Delegation von Mitgliedern des Aufsichtsrats in den Vorstand einer Aktiengesellschaft.

Beschluß des Landgerichts Bremen, I. C.-K. vom 9. November 1895 in Firmensachen betr. die Aktiengesellschaft B. R. vorm. A. R. & Co.

Der Vorderrichter hat mit Recht angenommen, daß nach Art. 225a des H.G.B. die Delegirung von Aufsichtsratsmitgliedern in den Vorstand einer Aktiengesellschaft nur zulässig sei, wenn ein bestimmter Behinderungsfall bereits vorliege oder sicher bevorstehe.

Für diese Auslegung spricht namentlich auch die Geschichte des Gesetzes.

In dem Regierungsentwurf lautete der § 225a: „die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden."

und die Motive bemerkten dazu:

„Was der Entwurf zu verhüten sucht, ist, daß nicht thatsächlich die beiden Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, in ein Organ verschmolzen werden. Eine Delegation von Mitgliedern des einen Organs in das andere zur Wahrnehmung von dessen Funktionen darf nicht stattfinden. Sonst würde allerdings der Aufsichtsrat seine eigene Verwaltung controliren und die Verantwortlichkeit der delegirten Mitglieder sich verwischen."

Dieses unbedingte Verbot, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter derselben seien, ist allerdings nicht Gesetz geworden. Es ist vielmehr auf den Vorschlag der mit der Prüfung des Entwurfs betrauten Reichstagskommission die Aenderung getroffen, welche sich aus dem Art. 225 a des Gesetzes ergiebt, daß ausnahmsweise „nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen kann, der Vertreter aber während dieses Zeitraums und bis zur erteilenden Entlastung eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben darf."

Hierzu bemerkt der Kommissionsbericht: „Ein Antrag über solche ausnahmsweise Vertretung hinaus die Delegation eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in den Vorstand zuzulassen, im Interesse einer besseren Fühlung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, und nur auszusprechen, daß während der Zeit der Delegation die Thätigkeit und das Stimmrecht des Delegirten im Aufsichtsrat ruhen solle, ist aus dem vorerwähnten Bedenken (einer unzulässigen Vermischung der Funktion des Aufsichtsrats und des Vorstandes) abgelehnt und weil zu einer so weit gehenden Ausnahme ein Bedürfniß nicht anerkannt wurde."

Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß das Gesetz an der Unvereinbarkeit der Funktionen eines Aufsichtsratsmitgliedes und eines Vorstandsmitgliedes im Princip hat festhalten wollen und daraus folgt, daß die im zweiten Satz des Art. 225 a zugelassene Ausnahme nicht soweit ausgedehnt werden darf, daß sie thatsächlich zu einer Beseitigung des im ersten Satze ausgesprochenen Grundsatzes führen würde. Dies wäre aber der Fall, wenn man der Auslegung des Beschwerdeführers folgen wollte. Denn nach dieser würde es zulässig sein, daß der Aufsichtsrath einer seiner Mitglieder zu Anfang jedes Jahres bis zum Schlusse desselben zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes für alle im Laufe des Jahres etwa eintretende Behinderungen desselben bestellte. Auch würde, da das Bedürfniß für eine derartige fortlaufende Stellvertretung nach den Angaben des Beschwerdeführers bei der gegenwärtigen Organisation des Vorstandes immer vorliegt, voraussichtlich der Aufsichtsrath von einer derartigen Befugniß Gebrauch machen, solange nicht auf andere Weise für die Stellvertretung des einzigen Vorstandsmitgliedes gesorgt ist. Daß das Gesetz der Ausnahmebestimmung im zweiten Satze des Art. 225 a eine solche Tragweite nicht hat beilegen wollen, ergiebt sich deutlich aus der oben angeführten Stelle des Berichts der Reichstagscommission, auf Grund dessen die gesetzgebenden Faktoren die in Frage stehende Aenderung des Art. 225 a in seiner ursprünglichen Fassung ohne Weiteres angenommen haben.

Hiernach erscheint es geboten und mit dem Wortlaut der fragl. Ausnahmebestimmung durchaus vereinbar, die Stellvertretung eines Vorstandsmitgliedes durch ein Mitglied des Aufsichtsrates zu beschränken auf den Fall einer bereits eingetretenen oder sicher bevorstehenden Behinderung des Ersteren.

Die Beschwerde konnte somit nicht für begründet erachtet werden.

Kleine Mittheilungen.

Die internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre hielt nach dem Bericht der Vossischen Zeitung am 26. Oktober cr. eine Sitzung ab, in der Professor Karl Lehmann aus Rostock einen Vortrag „Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart" hielt. Welches ist das beste rechtliche Gewand für eine Kolonialgesellschaft, so formulirte der Redner das Thema seines Vortrages. Die Gesellschaft muß groß sein und korporative Gestaltung haben, — dies sind die zunächst aufzustellenden Forderungen. Wie aber soll die Korporation im einzelnen ausgebildet werden, welches ist vor allem das richtige Prinzip für die Haftung der Mitglieder? Von selbst versteht es sich, daß das einzelne Mitglied nicht haftbar gemacht werden kann für die Schulden der Gesammtheit. Dies heiße, einen Gast mit einem Prügel in der Hand in ein Haus einladen. Das entgegengesetzte Prinzip, welches in der Aktiengesellschaft rein verwirklicht ist und selbst die Zuschußpflicht des einzelnen Mitgliedes ausschließt, ist das allein richtige, in dem Reichsgesetz von 1892 aber nicht verwirklicht. Die durch dieses Gesetz geschaffene Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nicht als die geeignete Rechtsform größerer Kolonialerwerbsgesellschaften zu betrachten. Allein auf der anderen Seite ist zu erwägen, daß eine mechanische Nachbildung unseres Aktienrechts insbesondere der neuesten Aktiennovelle, mit ihren starren Vorschriften und ihren zahllosen Schranken, nicht möglich ist. In erster Linie ist eine Abänderung des geltenden Aktienrechts für Kolonialkompagnien mit Bezug auf größere Elastizität des Gesellschaftsvermögens zu erstreben. Redner legte im Einzelnen dar, nach welcher Richtung hin nach seiner Meinung hier eine Modificirung des allgemeinen Rechts nothwendig ist. Auch die Vorschriften über die Gründung

sind abzuändern. Allerdings empfiehlt es sich nicht, den durch das Reichsgesetz vom 15. März 1888 erzeugten Rechtszustand der Spezialkorporirung durch das Reich (sog. Oktroisystem) beizubehalten, wohl aber sollte man die Konzessionirung durch den Staat einführen. Dabei wird keineswegs die Gründerverantwortlichkeit zu beseitigen sein, vielmehr müssen die Gründer haftbar gemacht werden für diejenigen Angaben, die sie dem Staate in ihrem Antrage auf Konzessionirung machen. Schließlich wurden vom Vortragenden die Vorschriften über die Bilanzerrichtung, die Stellung der Organe der Aktiengesellschaften, Generalversammlung, Vorstand nnd Aufsichtsrath, erörtert. Hierbei gelangte er überall zu demselben Ergebniß, daß trotz Nothwendigkeit der Aenderung einzelner Bestimmungen die Kontinuität mit dem geltenden Recht zu bewahren ist. Die Kolonialkompagnien müssen in den geläufigen bekannten Typen auf dem Weltmarkt erscheinen. — Der Vorsitzende, Amtsgerichtsrath Dr. Meyer, wies insbesondere auf die große Bedeutung hin, welche die erörterten Fragen gerade für Deutschland haben. Der um die Klarstellung der rechtlichen Natur der Kolonialkompagnien unter den deutschen Schriftstellern am meisten verdiente Rechtsanwalt Simon (Berlin) zeigte, daß das System der Aktiengesellschaft für Kolonialkompagnien in vielen Fällen versagt. Ministerialdirektor Kayser hob hervor unter Hinweis auf die großen englischen Kolonialgesellschaften, wie an diesen in England die ganze Nation betheiligt ist, je nach ihrem Vermögen. In England nehmen nun die Kolonialgesellschaften im Recht keinerlei besondere Stellung ein, vielmehr finden die allgemeinen Bestimmungen des Aktienrechts Anwendung. Der Redner ging dann über zu der Erörterung des Gesetzes vom Jahre 1888 über die Rechtszustände in den Kolonien und sprach insbesondere Professor Hänel seinen Dank für das Zustandekommen dieses Gesetzes aus. Daß die Aktiennovelle für die Kolonialgesellschaften nicht in allen Punkten paßt, gab auch Ministerialdirektor Kayser zu. Hierhin gehören beispielsweise die Vorschriften über die strenge Haftung des Aufsichtsraths. Im Gegensatz zu Professor Lehmann glaubte Ministerialrath Kayser aber dem Vorschlage entgegentreten zu müssen, zum allgemeinen Recht zurückzukehren und den durch das Reichsgesetz von 1888 erzeugten Rechtszustand der Spezialinkorporirung durch das Reich, das sogenannte Oktroisystem, aufzugeben. Der Vorzug dieses Gesetzes besteht darin, daß hier jedesmal durch das von der Regierung gewährte Privileg eine Form für die Gesellschaft geschaffen wird, die ad hoc die angemessene ist. Dieser Umstand gewährt die nothwendige Elastizität nnd paßt sich den praktischen Bedürfnissen an. Aus diesen Gründen erscheint dem Redner das Verlassen der durch das Gesetz vom Jahre 1888 betretenen Bahn nicht wünschenswerth. Mit einem Schlußwort des Professors Lehmann schloß die Sitzung.

* * *

Zu Gunsten des Banquiers hat der 5. Civilsenat des Kammergerichts kürzlich in einer Börsensache erkannt, worin der wegen eines Saldos von 3539 M. verklagte Direktor einer auswärtigen Aktiengesellschaft mit seiner Einrede des reinen Differenzgeschäfts in erster Instanz die Abweisung der Klage erreicht hatte. — Das Kammergericht hat nach der Berliner Börsenzeitung vom 19. Nov. cr. nunmehr dieses Urtheil aufgehoben und in Bezug auf den vom Verklagten behaupteten Ausschluß des effectiven Geschäfts auf einen Eid für den Kläger erkannt, indem es in seiner interessante neue Gesichtspunkte enthaltenden Entscheidung im Wesentlichen Folgendes ausführte: „Der Einwand des reinen Differenzgeschäfts kann nur dann durchgreifen, wenn entweder der übereinstimmende Wille beider Contrahenten bei dem Geschäftsabschlusse dahin gegangen ist, nur Differenzausgleichung eintreten zu lassen, oder dieser Wille zwar auf der einen Seite, jedoch für den andern Theil erkennbar, vorhanden gewesen ist." — „Um eine stillschweigende Vereinbarung des Ausschlusses effektiver Lieferung anzunehmen, oder auch nur anzunehmen, dem Kläger sei der Wille des Verklagten, nicht effektive Erfüllung, sondern nur Differenzausgleichung eintreten zu lassen, ausreichend erkennbar gewesen, sind die vom Verklagten beigebrachten Umstände nicht schlüssig. Denn es kommt nicht darauf an, was der Verklagte möglicherweise gewollt und beabsichtigt hat, sondern darauf, was er in concludenter Weise als seinen Willen erklärt hat (R. G. E. Jur. W. Sch. 1893 S. 237 No. 18.) An sich spricht schon gegen die Annahme einer solchen Vereinbarung die Bestimmung in den vom Verklagten angenommenen Geschäftsbedingungen des Klägers, worin es u. A. heißt: Meine Committenten sind bei allen mit mir geschlossenen Geschäften zur effektiven Abnahme bezw. Lieferung verpflichtet." Dafür, daß diese Abrede nur zum Schein getroffen sei, ist nichts erbracht. Insbesondere reicht zu einer solchen Annahme der Umstand allein nicht hin, daß der Börsenvertreter des Klägers bekundete, eine effektive Lieferung habe seines Wissens nie stattgefunden." (R. G. VI 12. 93 bei Bolz Bd. 17, 479.) — „Der Verklagte macht sodann für die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung das Mißverhältniß zwischen dem Umfange der Geschäfte (dieselben beliefen sich in jedem Monate auf mehrere Hunderttausende bis nahe an Eine Million) und seinem Vermögen geltend. Allein er giebt selbst zu, daß er als Direktor einer Aktiengesellschaft allein an Gehalt und Tantièmen jährlich etwa 12 000 M. beziehe, zu welchem noch große Einnahmen aus anderen Geschäften treten. Mindestens hat der Verklagte den Kläger in den Glauben versetzt, daß er ein sehr bedeutendes Jahreseinkommen, — etwa 50 000 Mark — und ein erhebliches Vermögen besitze. Sollten aber auch seine Einkünfte und sein Vermögen erheblich geringer sein, so kann es darauf schon deshalb nicht ankommen, weil er nicht zu behaupten vermag, daß der Kläger die Unrichtigkeit seiner Angaben gekannt hat. Hatte aber der Verklagte das erwähnte Einkommen, so mußte dem Kläger der Gedanke fern liegen, daß der Beklagte gar nicht an effektive Lieferung denken könne." — „Wenn der Verklagte" — so wird des Weiteren ausgeführt — „geltend mache, daß ihm als Direktor einer Aktiengesellschaft für Waggonfabrikation Börsengeschäfte fern gelegen hätten, so spreche dagegen der Umstand, daß er schon längere Zeit hier Börsengeschäfte machte und sich in einem Briefe sogar die Bevormundung des Klägers verbat." — „Auch kann die Art der Papiere, in welchen die Geschäfte gemacht wurden, nicht von maßgebender Bedeutung sein, da nach Angabe der Aeltesten der Kaufmannschaft die bezeichneten Papiere auch als Kapitalsanlage gebraucht werden" ꝛc. Nach alledem erkannte der Senat auf den erwähnten, übrigens vom Kläger angenommenen Eid. Wird derselbe geleistet, so wird der Verklagte zur Zahlung verurtheilt, andernfalls erfolgt Abweisung der Klage.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.

Beilage
der
Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen.

IV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, 14. Dezember 1895. Nr. 12.

Schweizer Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. November 1895, beschließt:

Art. 1. Das Rechnungswesen sämmtlicher Eisenbahnen in der Schweiz unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die in der Schweiz gelegenen Bahnstrecken, welche ausländischen Unternehmungen angehören oder von solchen betrieben werden.

Für die Aktiengesellschaften gelten außerdem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthält.

Art. 2. Die Rechnungen und Bilanzen sind nach einem vom Bundesrate festgesetzten einheitlichen Schema zu erstellen, auf 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen und dem Bundesrate in einer von demselben zu bestimmenden Frist, von den Aktiengesellschaften jedenfalls vor der Generalversammlung der Aktionäre, zur Prüfung (Art. 16) und Genehmigung vorzulegen.

Bei neuen Bahnunternehmungen hat der Abschluß und die Vorlage der Rechnungen erstmals auf Ende desjenigen Jahres stattzufinden, in welchem der Betrieb einzelner Theile oder der ganzen Bahn eröffnet wurde. Der Bundesrat ist indessen befugt, auch schon während der Bauzeit die Vorlage von Rechnungsausweisen zu verlangen.

Art. 3. Alle Bahnunternehmungen haben auf Verlangen des Bundesrates gleichzeitig mit den üblichen, das ganze Netz umfassenden Rechnungen und Bilanzen, besondere Ausweisungen über den Reinertrag und das Anlagekapital einzelner Linien, welche nach den Konzessionen besondere Rückkaufsobjekte bilden, zu erstellen und vorzulegen.

Bilden die sämmtlichen Linien einer Unternehmung konzessionsgemäß ein untrennbares Ganzes, oder hat durch Vereinbarung mit den Bundesbehörden eine Zusammenfassung konzessionsmäßig getrennter Linien zu einem einheitlichen Rückkaufsobjekte stattgefunden, so fällt die Verpflichtung zur Ausscheidung des Reinertrages und des Anlagekapitals dahin und es ist in diesem Falle die den Rückkaufsbestimmungen entsprechende Nachweisung des Reinertrages und des Anlagekapitals auf die vereinigten Linien als Ganzes zu beschränken.

Wird die Vorlage der konzessionsmäßig ausgeschiedenen Rechnungsergebnisse von einer Bahnunternehmung in der festgesetzten Frist (Art. 20) unterlassen, so ist der Bundesrat befugt, die sämmtlichen Linien der Unternehmung als einheitliches untrennbares Rückkaufsobjekt zu behandeln. In diesem Falle gilt als nächster Rückkaufstermin der 1. Mai 1903 und als Rückkaufsentschädigung der 25fache Reinertrag oder das Anlagekapital des ganzen Netzes.

Art. 4. Der Baukonto einer Eisenbahnunternehmung darf mit allen Kosten belastet werden, welche vom Konzessionsinhaber für die Erstellung oder den Erwerb der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials aufgewendet worden sind.

Wird die Bahn durch Vertrag von einer anderen Unternehmung um einen Preis erworben, welcher geringer ist, als der bisherige Bilanzwert, so darf der neue Bilanzwert nicht mehr als den Kaufpreis betragen; ist hingegen der Kaufpreis höher, so darf der Ansatz der alten Bilanz nicht überschritten werden.

Organisations- und Verwaltungskosten, sowie Zinse, welche während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung und der Errichtung derselben erlaufen sind, werden den Anlagekosten beigefügt, Aktienzinse jedoch nur, wenn die Auszahlung solcher auf Grund eines statutarischen oder vertraglichen Versprechens stattgefunden hat und für die Zukunft höchstens zum Ansatze von 4 % p. a.

Bei den neu gebauten Linien ist es zulässig, die Ausgaben für Regulirung und Einschotterung der Geleise, soweit sie die normalen Unterhaltungskosten übersteigen, während der ersten sechs Betriebsmonate auf Baukonto zu tragen.

Art. 5. Nach Eröffnung des Betriebes dürfen die Kosten der Ergänzungs- und Neuanlagen oder der Anschaffung von Betriebsmaterial dem Baukonto nur belastet werden, wenn dadurch eine Vermehrung

oder wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen im Interesse des Betriebes erzielt wird.

Werden an den bereits bestehenden Anlagen und Einrichtungen oder am Betriebsmaterial Veränderungen zum Zwecke der Verbesserung, Verstärkung oder Vergrößerung vorgenommen, so dürfen von den daherigen Ausgaben in Zukunft nur diejenigen Beträge auf Baukonto verrechnet werden, welche die betreffenden Objekte mehr gekostet hätten, wenn sie schon von Anfang an in der neuen Form oder Beschaffenheit erstellt worden wären.

Ausgaben für die Verbesserung oder die Verstärkung des Oberbaues dürfen nicht auf Baukonto getragen werden, sondern sind aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten.

Für die in diesem Artikel bezeichneten Arbeiten oder Anschaffungen ist die Anrechnung von Organisations-, Verwaltungs- und Bauleitungskosten nur soweit zulässig, als für die Ausführung derselben ein besonderes, vom Bahnbetrieb und Unterhalt unabhängiges Personal beschäftigt war.

Art. 6. Für beseitigte oder untergegangene Anlagen und Einrichtungen ist der auf Baukonto verrechnete Wert der betreffenden Objekte abzuschreiben. Treten an deren Stelle neue Anlagen oder Einrichtungen, so darf der Wert derselben dem Baukonto belastet werden.

Eine Abschreibung vom Baukonto für den durch Erneuerung ersetzten Oberbau hat nicht stattzufinden. Dafür dürfen die Kosten der Oberbauerneuerung nicht auf Baukonto getragen werden, sondern sind aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten.

Art. 7. Für Transporte, welche zu Bauzwecken des eigenen Unternehmens auf dessen Linien erfolgen, dürfen nur die Selbstkosten ins Baukonto gestellt werden. Die Tarifansätze für solche Transporte werden durch ein besonderes, vom Bundesrat zu genehmigendes Reglement bestimmt.

Auf Material- oder Arbeitslieferungen zu Bauzwecken des eigenen Netzes ist die Anrechnung von Gewinnzuschlägen nicht statthaft.

Art. 8. Für alle Ergänzungs- und Neuanlagen und für die Anschaffung von Rollmaterial nach Eröffnung des Betriebes sind dem Bundesrate vor Ausführung der betreffenden Arbeiten oder Anschaffungen, Projekte und Kostenvoranschläge zur Genehmigung vorzulegen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die Belastung des Baukontos mit den betreffenden Ausgabe nicht beansprucht werden darf.

Art. 9. Folgende Verwendungen und Verluste dürfen nicht auf Baukonto getragen werden:

a. die Gründungskosten, insbesondere die Ausgaben für Erwerbung der Konzessionen, die Kosten der Konstituirung einer Gesellschaft, und die Verwendungen auf Vorstudien und Vorprojekte;
b. die Geldbeschaffungskosten aller Art;
c. die Kursverluste auf dem Anlagekapital;
d. die indirekten Ausgaben, wie Subventionen oder Beiträge an öffentliche Werke, z. B. Eisenbahnen, Straßen, Brücken, Uferschutzbauten u. s. w., welche außerhalb des eigenen Bahngebietes liegen oder im Eigenthum Dritter verbleiben, und zwar auch dann, wenn solche Werke von der Bahnunternehmung selbst auf eigene Kosten ausgeführt werden;
e. die aus Subventionen à fonds perdus gedeckten Kosten und Anlagen der Einrichtungen;
f. die Kosten der Organisation und Einrichtung des Betriebes;
g. Bauzinse für die nachträgliche Erstellung von Doppelgeleisen mit Inbegriff des Bahnkörpers und für andere Ergänzungs- und Neuanlagen oder für Vermehrung des Betriebsmaterials;
h. alle in diesem Artikel nicht genannten Verwendungen, deren Verrechnung auf Baukonto nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 4—8) nicht zulässig ist.

Subventionen à fonds perdus (litt. e.) dürfen überhaupt nicht in die Bilanz aufgenommen werden.

Art. 10. Die Rechnungen der Eisenbahnunternehmungen sollen alle auf das betreffende Jahr entfallenden Einnahmen und Ausgaben umfassen, soweit diese dem Grunde nach feststehen.

Die Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen hat aus den laufenden Betriebseinnahmen zu erfolgen.

Die Schuldenzinse, die gesetzlich geforderten Einlagen in den Erneuerungsfonds, die statutarischen oder reglementarischen Einlagen in andere Fonds, sowie die pflichtigen Abschreibungen und Amortisationen sind alljährlich unter die Ausgaben der Gewinn- und Verlustrechnung zu setzen, auch wenn die Betriebseinnahmen zur Bestreitung derselben unzureichend sind.

Art. 11. Für alle einer Abnützung unterworfenen Anlagen und Einrichtungen, mit Inbegriff des Betriebsmaterials, ist ein Erneuerungsfonds anzulegen.

Die jährlichen Einlagen in diesen Fonds sind nach den Erstellungs- und Anschaffungskosten und der wahrscheinlichen Gebrauchsdauer der einzelnen Anlagen oder Gegenstände zu berechnen und als Betriebsausgaben in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen.

Der Bestand des Erneuerungsfonds soll zu jeder Zeit dem vollen Betrage des durch Abnützung oder andere Einwirkungen entstandenen materiellen Minderwertes aller in Betracht fallenden Anlagen oder

Gegenstände entsprechen. Der in diesem Sinne berechnete Betrag des Erneuerungsfonds ist in die Passiven der Bilanz aufzunehmen. Die Differenz zwischen dem Sollbetrag des Fonds und dem in den Aktiven enthaltenen Betrag desselben ist nach den Vorschriften der Art. 13 und 14 zu behandeln.

Art. 12. Die Beträge der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds werden nach Anhörung der Bahnverwaltungen vom Bundesrate endgültig festgesetzt. Die daherigen Ansätze sind gemäß den Anordnungen des Bundesrates in den Statuten oder in besonderen Reglementen näher zu bestimmen.

Der Erneuerungsfonds darf nur für die in den Statuten oder Reglementen genannten Zwecke verwendet werden. Die Bestimmung dieser Zwecke unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Bundesrates.

Art. 13. Die in Art. 11, Alinea 3, erwähnten rückständigen Einlagen in den Erneuerungsfonds, sowie alle Posten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht auf Baukonto verrechnet werden dürfen und keine realen Aktiven darstellen, sind vorübergehend als zu ersetzende Posten in die Aktiven der Bilanz einzustellen und durch Zuschüsse aus den jährlichen Betriebseinnahmen zu tilgen.

Art. 14. Der Bundesrat wird nach Einholung eines Amortisationsplanes endgültig bestimmen, in welcher Frist und in welchen Beträgen der Ersatz der zu tilgenden Summe zu geschehen hat. Dabei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Die Kursverluste auf den noch nicht zurückbezahlten Anleihen sind während der Anleihensdauer zu ersetzen.

Die indirekten Ausgaben (Art. 9 litt. d.) sind während der Konzessionsdauer in gleichmäßigen Jahresquoten zu amortisiren.

Für den Ersatz der übrigen Posten, mit Einschluß der nachzuholenden Einlagen in den Erneuerungsfonds und der Kursverluste auf Aktien und auf bereits zurückbezahlten oder vor Ablauf der Anleihensdauer konvertirten Anleihen, werden die Fristen durch den Bundesrath festgesetz.

Art. 15. Die indirekten Ausgaben (Art. 9 litt. d.), welche im Zeitpunkt des konzessionsmäßigen Rückkaufes einer Bahn noch nicht amortisirt sind, fallen zu Lasten des Käufers, insofern die Rückkaufsentschädigung nach dem verwendeten Anlagekapital bemessen wird. Der vom Käufer zu vergütende Betrag darf jedoch in keinem Falle mehr ausmachen als die Restanzsumme, welche sich ergäbe, wenn die in Art. 14, Absatz 3, vorgeschriebene Amortisation sofort nach Entstehung der betreffenden Ausgaben begonnen hätte.

Art. 16. Der Bundesrat hat zu prüfen, ob die von den Bahnverwaltungen vorgelegten Rechnungen und Bilanzen und die speziellen Ausweise über den Reinertrag und das Anlagekapital mit diesem Gesetze, mit den Statuten und Reglementen der Bahnunternehmungen, sowie mit den Konzessionen in Uebereinstimmung stehen. Er kann zu diesem Zwecke von der gesammten Geschäftsführung der Bahnverwaltung Einsicht nehmen und alle sonst nöthigen Erhebungen machen lassen.

Art. 17. Wenn der Bundesrat findet, daß die Rechnungen, die Bilanz oder die konzessionsmäßigen Ertrags- und Kapitalausweise den gesetzlichen statutarischen und reglementarischen Vorschriften oder den Konzessionen nicht entsprechen, so trifft er, nach Anhörung der Bahnverwaltung, die nöthigen Verfügungen.

Die kompetenten Organe der Bahnunternehmung haben, mit Ausnahme der in den Artikeln 12 und 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle, das Recht, gegen die Anordnungen des Bundesrates innerhalb dreißig Tagen, von der Mittheilung derselben an gerechnet, beim Bundesgerichte zu rekurriren und diesem die streitigen Gegenstände zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die erhobenen Einsprachen sind nach dem für die staatsrechtlichen Streitigkeiten vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln. Kosten, welche durch besondere Expertisen veranlaßt werden, fallen zu Lasten der Bahnverwaltung.

Art. 18. Die Auszahlung von Dividenden darf erst erfolgen, nachdem die Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz durch den Bundesrat stattgefunden hat. Wenn indessen Streitfragen entstehen, welche sich auf die Bestimmung oder die Verwendung des Reinertrages beziehen, so soll der streitige Betrag bis zum bundesgerichtlichen Entscheide gemäß den Anordnungen des Bundesrates in Reserve gestellt werden.

Art. 19. Wenn eine Bahnverwaltung sich säumig erweist und die vorgeschriebenen Rechnungen, Bilanzen und sonstigen Ausweise auf erfolgte Mahnung hin nicht einreicht, so kann der Bundesrat die nöthigen Erhebungen auf Kosten der Bahnunternehmung vornehmen lassen.

Läßt sich eine Unternehmung wiederholte Versäumnisse zu schulden kommen, oder werden die Bestimmungen dieses Gesetzes mißachtet oder umgangen, so kann die fehlbare Verwaltung überdies mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Franken bestraft werden. Die Beurtheilung unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Außerdem bleibt die Anwendung des in Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vorgesehenen Verfahrens vorbehalten.

Art. 20. Für diejenigen Linien, welche nach den Rückkaufsbestimmungen der Konzessionen oder nach vertraglicher Vereinbarung im Jahre 1903 vom Bunde erworben werden können, sind die in Art. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Ausweise über den konzessionsmäßigen Reinertrag und das Anlagekapital der Jahre 1888 bis 1894 dem Bundesrate spätestens bis Ende 1896 vorzulegen. Für die Jahre 1895 bis 1897 sind diese Ausweise den üblichen Jahresrechnungen und Bilanzen beizufügen. Für andere Rückkaufstermine wird der Bundesrat die Frist zur Einreichung der konzessionsmäßigen Rechnungsausweise festsetzen.

Der Bundesrat ist berechtigt, die Prüfung und Genehmigung dee Rechnungen und Bilanzen, welche ohne diese Ausweise eingereicht werden, bis nach stattgefundener Ergänzung der Vorlagen zu verweigern und jede Dividendenzahlung zu untersagen.

Art. 21. Der Bundesrat wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Verwaltungen der Bahnunternehmungen in Verhandlung treten, um auf dem Wege gütlicher Verständigung im Sinne des vorliegenden Gesetzes die Beträge zu ermitteln, welche in den noch unerledigten Fällen für die abgelaufene Zeit auf Baurechnung getragen werden dürfen oder die dem Erneuerungsfonds gutzuschreiben sind.

Ebenso wird sich der Bundesrat mit den Bahnunternehmungen über die Grundsätze zu verständigen suchen, nach welchen der Reinertrag und das Anlagekapital im Sinne der Konzessionen festgesetzt werden sollen.

Wird eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet der Bundesrat, nach Einsicht der vorliegenden Rechnungen und Ausweise, über die streitigen Gegenstände. Den Bahnunternehmungen steht gegen derartige Entscheidungen das im Art. 17 vorgesehene Recht des Rekurses an das Bundesgericht zu.

Art. 22. Dem Bundesgerichte kommt die Entscheidung in all denjenigen Fällen zu, für welche in den Rückkaufsbestimmungen der Konzessionen die schiedsgerichtliche Erledigung vorgesehen ist. Für die daherigen Streitigkeiten gilt das in Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vorgeschriebene Verfahren.

Die Bestimmungen in den Konzessionen, handelnd von der Aufstellung von Schiedsgerichten zur Festsetzung der Rückkaufsentschädigungen und Entscheidung anderer Streitfragen, werden aufgehoben.

Art. 23. In Abweichung von den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben die Rechte, welche dem Bunde und den Kantonen in betreff der Stimmberechtigung gegenüber einzelnen Eisenbahngesellschaften zur Zeit zustehen, gewahrt, und es haben auch in Zukunft die Bundesbehörden die Befugniß, derartige Verhältnisse durch die Konzessionen oder bei der Prüfung der Statuten oder der Verträge zu ordnen oder zu genehmigen.

Art. 24. Die Statuten der Bahngesellschaften sind innerhalb einer vom Bundesrate zu bestimmenden Frist mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 25. Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1883 über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften wird hierdurch aufgehoben. Die auf Grund desselben getroffenen Vereinbarungen über die Amortisationen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu revidiren.

Art. 26. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Holdheim, Frankfurt a. M. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Gedruckt bei August Koch in Neu-Isenburg.